



**Nicht ausleihbar**



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

1910

## Inhaltsverzeichnis

für

1910



F 1292 B  
1293 B

---

[nebst] Beil.:

r.51 [nebst]



F 1292 B  
1293 B

9 R. I 323 (4)

Ausgabe A und B

# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

05  
Jura  
762  
d 855

## Inhaltsverzeichnis

für

(Jg. 142.) 1960

[nebst] Beil.: Öffentlicher Anzeiger. [Jg.] 1960.

Nr. 51 [nebst] Sonderbeil.: Satzung des Lippeverbandes  
hier: Veranlagungsgrundsätze. n

030/

22/59

22/60



F 1292 B  
1293 B

---



F 1292 B  
1293 B

9 R. I 323 (4)

Ausgabe A und B

# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

03  
Jura  
76d  
2855

## Inhaltsverzeichnis

für

(Jg. 142.) 1960

- A. Zeitliche Übersicht  
der veröffentlichten Rechtsverordnungen  
und sonstigen wichtigen Bekanntmachungen
- B. Sachverzeichnis
- C. Namenverzeichnis
- D. Sonderbeilagen und Sonderausgaben

030/

22/59

22/60



## A. Zeitliche Übersicht

Tag Monat	Inhalt	Seite	Tag Monat	Inhalt	Seite
<b>1959</b>					
13. 2.	Bekanntmachung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft zu Düsseldorf . . . . .	157	5. 1.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Wickrath . . . . .	146
25. 6.	Verordnung der Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen . . . . .	15	7. 1.	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz Düsseldorf . . . . .	24
3. 7.	(Berichtigung) Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. 7. 1958 der Stadt Leverkusen . . . . .	33	12. 1.	Ortssatzung betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Hochneukirch . . . . .	463
18. 8.	I. Nachtrag zur Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Amern . . . . .	76	12. 1.	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hochneukirch . . . . .	464
7. 10.	Verordnung über gewerbliche Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt M.Gladbach . . . . .	96	15. 1.	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen für das Gebiet der Stadt Kleve . . . . .	63
16. 10.	Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung betr. die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung vom 18. 12. 1957) . . . . .	67	18. 1.	Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens . . . . .	41
12. 11.	IV. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Buderich bei Düsseldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser . . . . .	38	18. 1.	Bekanntmachung der Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft zu Düsseldorf . . . . .	157
19. 11.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen . . . . .	175	18. 1.	2. Nachtrag zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — Ausgabe 1956 — . . . . .	264
20. 11.	Hundesteuerordnung für die Gemeinde Hochneukirch . . . . .	117	19. 1.	Belastung von Reichsheimstätten; hier: Genehmigung gemäß § 17 RHG und § 12 AVO/RHG . . . . .	42
23. 11.	Verordnung über die Festsetzung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadtgemeinde Zons . . . . .	38	20. 1.	Berufsbild und Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf „Knappe“ Kali- und Steinsalzbergbau . . . . .	29
2. 12.	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein für das Gebiet des Amtes Dormagen vom 12. 12. 1959 . . . . .	39	21. 1.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Goch . . . . .	121
8. 12.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Neukirchen . . . . .	22	22. 1.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Büttgen . . . . .	109
11. 12.	Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Kamen — Wuppertal — Köln . . . . .	41	25. 1.	Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper . . . . .	30
11. 12.	Verordnung über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim zwischen den Straßen Kreuzacker — Steinacker — Flutweg . . . . .	66	25. 1.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg (Wupper) und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis) vom 6. 10. 1959 . . . . .	29
17. 12.	Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt M.Gladbach (Sonderausgabe Nr. 14a im Anschluß an Seite 150)		25. 1.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mettmann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann) vom 19. 10. 1959 . . . . .	29
18. 12.	Satzung betr. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk . . . . .	8	26. 1.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Düsseldorf-Mettmann . . . . .	33
22. 12.	Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Knappe“ (Kali- und Steinsalzbergbau)	4	26. 1.	Genehmigung eines Wappens, Siegels und einer Flagge für die Gemeinde Sevelen, Kreis Geldern . . . . .	43
<b>1960</b>					
5. 1.	Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen und Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte . . . . .	17	26. 1.	Ableistung des Krankenpflegedienstes und der Famulatur sowie der med. Ass.-Zeit (siehe auch Berichtigung auf Seite 105) . . . . .	43
5. 1.	Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Essen . . . . .	15	26. 1.	Verordnung über die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen und Plätze für das Gebiet des Amtes Nievenheim . . . . .	66
			28. 1.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Jüchen . . . . .	343



III

Tag Monat	Inhalt	Seite	Tag Monat	Inhalt	Seite
29. 1.	Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Knappe“ Kali- und Steinsalzbergbau	37	9. 3.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Rheurdt . . . . .	121
29. 1.	Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bildung eines Schutzgebietes) . . . . .	50	10. 3.	Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen und Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte . . . . .	105
29. 1.	Zulassung des Gemeinnützigen Bauvereins Wesel A. G. in Wesel, Kreuzstraße 8, als Ausgeber von Reichsheimstätten . . . . .	198	14. 3.	Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 . . . . .	122
30. 1.	Aufstufung von Gemeindestraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 57 in der Stadt Krefeld . . . . .	237	16. 3.	Akute Gefahr einer Borkenkäfer-Katastrophe in Fichtenständen . . . . .	116
4. 2.	Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken	55	19. 3.	Begriff des Erwerbens im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 416) — UMG — . . . . .	126
4. 2.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Düsseldorf . . . . .	95	19. 3.	Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung vom 16. 12. 1957 (MBl. NW. S. 2809) . . . . .	127
8. 2.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Essen vom 5. 1. 1960 . . . . .	63	19. 3.	Versagung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) bei Blindheit . . . . .	144
8. 2.	Verordnung über die Herstellung von Ortsstraßen für das Gebiet der Gemeinde Dabringhausen . . . . .	174	21. 3.	Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung; hier: Anzeigepflicht für Fahrlehrer, Apotheken und Gärtnereibetriebe . . . . .	127
11. 2.	Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als Masseur, als Masseur und med. Bademeister und als Krankengymnast . . . . .	81	21. 3.	Schadenbegleichung bei (Verkehrs-) Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen . . . . .	135
11. 2.	Verordnung über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim an der Straße Grabenacker in der Stadt Rheinhausen . . . . .	147	21. 3.	Außervertragliche Schadenersatzansprüche . . . . .	138
15. 2.	Verordnung über die Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte für die Stadt Mülheim (Ruhr) . . . . .	148	21. 3.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Stadt Remscheid . . . . .	156
15. 2.	Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Xanten . . . . .	155	21. 3.	Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 229, Abschnitt Remscheid — Radevormwald, bei Niedernfeld . . . . .	167
17. 2.	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz zu Düsseldorf . . . . .	78	22. 3.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Erkrath . . . . .	252
17. 2.	Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.) (Baustufenordnung) . . . . .	87	22. 3.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen innerhalb des Stadtgebietes Radevormwald . . . . .	276
17. 2.	Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Änderung der Verordnung über die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ in Voerde (Ndrh.) . . . . .	262	23. 3.	Berufschulbesuch der Lehrlinge der Lehrberufe Brauer und Mälzer; hier: Besuch der Bezirksfachklasse an der Handwerkerberufsschule in Düsseldorf . . . . .	130
22. 2.	Verlegung des Amtssitzes des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	113	23. 3.	1. Bekanntmachung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf über Veränderungen im Vorstand . . . . .	132
23. 2.	Beurlaubung der berufsschulpflichtigen kaufmännischen Lehrlinge zu Lehrgängen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie . . . . .	86	24. 3.	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deichanlagen . . . . .	129
26. 2.	Errichtung von Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Lehrberufe Physiklaborant und Wärmestellengehilfe in Leverkusen und Düsseldorf . . . . .	101	24. 3.	Ausnahmeregelung für die Herstellung von Backwaren aus Anlaß hoher Feiertage im Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	145
26. 2.	Bekanntmachung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft (mit Beilage) . . . . .	123	25. 3.	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Neuß vom 27. 2. 1958 . . . . .	207
1. 3.	Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk . . . . .	102	26. 3.	Satzung des Schulverbandes der Realschule Wesel . . . . .	217
8. 3.	Tag des Baumes . . . . .	116			
9. 3.	Anschriftenänderung; hier: Bundesverwaltungsamt (§ 25 G 131) . . . . .	113			



## IV

Tag Monat	Inhalt	Seite	Tag Monat	Inhalt	Seite
29. 3.	Kehrordnung über die Reinigung und Überprüfung der Schornsteine für den Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	142	17. 5.	Satzungsänderung beim Itterverband . . . . .	216
29. 3.	Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung; hier: Lehrkräfte . . .	169	18. 5.	Belastung von Reichheimstätten; hier: Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 RHG und § 12 Abs. 1 AVO/RHG . . . . .	216
29. 3.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Neviges . . . . .	227	18. 5.	Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Issum (Baustufenordnung) . . . . .	427
29. 3.	Satzung des Schulverbandes Landkreis Kempen-Krefeld und Stadt Krefeld . . . . .	310	19. 5.	Freiwillige Berufsschüler . . . . .	216
5. 4.	Genehmigung der Realsteuerhebesätze . . . . .	160	19. 5.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen (Baustufenordnung) vom 1. 6. 1957 . . . . .	342
7. 4.	Tätigkeit von ausländischen Ärzten als Gastassistenten und Stipendiaten . . . . .	152	24. 5.	Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte . . . . .	223
12. 4.	Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten . . . . .	159	27. 5.	Änderung der §§ 2 und 35 der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf vom 6. 4. 1954 . . . . .	241
12. 4.	Anordnung über die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens . . . . .	159	30. 5.	Grundbesitzabgaben . . . . .	242
25. 4.	Satzung des Schulverbandes Hülm-Weeze vom 25. 4. 1960 . . . . .	253	10. 6.	Enteignung von Grundeigentum . . . . .	266
26. 4.	Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist . . . . .	178	13. 6.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Nieukerk . . . . .	294
26. 4.	Viehseuchenverordnung zur Änderung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. 5. 1923 vom 26. 4. 1960 . . . . .	180	14. 6.	Vordrucke für Dienstunfälle von Lehrern und Lehrerinnen an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen . . . . .	260
2. 5.	Verzeichnis der im Bezirk befindlichen staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegeschulen . . . . .	186	15. 6.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Krefeld . . . . .	274
2. 5.	Verzeichnis der im Bezirk befindlichen staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen . . . . .	187	20. 6.	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Essen vom 4. 12. 1957 . . . . .	253
3. 5.	Umorganisation der Verteidigungslastenverwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	204	20. 6.	Verordnung betr. den 8. Nachtrag zur Hafenverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. 11. und 22. 12. 1933 . . . . .	255
6. 5.	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei in der Ruhr vom 1. 12. 1952 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf — Sonderausgabe — vom 29. 8. 1957) . . . . .	198		Berichtigung . . . . .	336
6. 5.	Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald; hier: Rechnungsjahr 1960 . . . . .	198	20. 6.	Verordnung über Camping und Zelten im Gebiet der Stadt Kettwig . . . . .	294
9. 5.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet des Amtes Gahlen zu Hünxe . . . . .	235	20. 6.	Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Kettwig nördlich der Mülheimer Straße zwischen Icktener Straße und Essener Straße . . . . .	321
9. 5.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete des Amtes Norf . . . . .	291	21. 6.	Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Kervenheim-Kervendonk (Baustufenordnung) . . . . .	307
12. 5.	Personalausreibungen des Internationalen Arbeitsamtes . . . . .	211	27. 6.	Verordnung des Amtes Walbeck über die Anbringung von Hausnummern im Gebiet des Amtes Walbeck mit den Gemeinden Pont, Veert und Walbeck . . . . .	388
12. 5.	Verordnung der Gemeinde Neukirchen über die Anbringung von Hausnummern . . . . .	323	4. 7.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Kapellen, Kreis Geldern . . . . .	302
16. 5.	Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht . . . . .	226	5. 7.	Verordnung der Gemeinde Voerde (NdrRh.) über die Bebauung des Geländes „Im Eichelkamp“ in Möllen . . . . .	332
16. 5.	Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen und Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte . . . . .	231	5. 7.	Verordnung der Gemeinde Voerde (NdrRh.) über die Bebauung eines Teilgebietes in Spellen-Süd . . . . .	334



Tag Monat	Inhalt	Seite	Tag Monat	Inhalt	Seite
6. 7.	Rechtsverordnung zur Errichtung einer 2. Bezirksfachklasse für Reisebürolehrlinge an der Kontorberufsschule in Düsseldorf . . . . .	301	23. 8.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann . . . . .	414
6. 7.	Verordnung über die Löschung eines Landschaftsteiles in den Landschaftsschutzkarten für den Kreis Geldern . . . . .	302	23. 8.	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für 1960 (1. 4. bis 31. 12. 1960) . . . . .	432
7. 7.	Aufruf der Landesregierung (Zehn Jahre Verfassung) . . . . .	265	25. 8.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen für das Gebiet des Amtes Wermelskirchen . . . . .	396
8. 7.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiete der Gemeinde Rosellen . . . . .	344	26. 8.	Anordnung einer befristeten Bausperre . . . . .	380
8. 7.	Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Mettmann . . . . .	404	30. 8.	Einrichtung einer zweiten Direktorstellvertreterstelle an den Berufs- und Berufsfachschulen . . . . .	367
11. 7.	Fluchtlinienrechtliche Satzung des Siedlungsverbandes des Ruhrkohlenbezirk . . . . .	303	9. 9.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Brügggen (Ndrhh.) . . . . .	403
11. 7.	II. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. 11. 1958 . . . . .	343	23. 9.	Verordnung über die Einreichung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel in Solingen . . . . .	420
12. 7.	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Sonsbeck . . . . .	368	29. 9.	Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Amern . . . . .	513
13. 7.	III. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 (GS. NW. S. 990) . . . . .	361			515
14. 7.	Verordnung zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann für die Stadt Mettmann . . . . .	405	30. 9.	Haushaltssatzung der Gemeinde (GV) 1961 . . . . .	401
22. 7.	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen . . . . .	325	30. 9.	Verordnung über die Meldepflicht im Gebiet der Stadt Viersen . . . . .	452
25. 7.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde St. Tönis . . . . .	335	3. 10.	Berichtigung des Genossenverzeichnisses des Lippeverbandes in Essen (Stand September 1960) (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21. Februar 1957 in Nr. 8 unter 127, Seite 59) . . . . .	431
28. 7.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Sevelen, Kreis Geldern . . . . .	357	7. 10.	Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz nicht unterliegen . . . . .	424
28. 7.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Hilden . . . . .	371	13. 10.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Kreisstadt Opladen . . . . .	458
30. 7.	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften vom 30. 7. 1960 . . . . .	348	13. 10.	Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Oedt . . . . .	497
30. 7.	Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses . . . . .	382	14. 10.	Personalausreibungen des Internationalen Arbeitsamtes Genf; hier: Spezialisten für Indien und Jugoslawien . . . . .	419
9. 8.	Zusammenschluß der Gemeinden Bruckhausen, Buchholtswelmen und Hünxe, Landkreis Dinslaken . . . . .	340	14. 10.	Änderung der Satzung des Wupperverbandes . . . . .	425
9. 8.	Eingliederung der Stadt Hitdorf in die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis . . . . .	340	15. 10.	Dauer der Berufsschulpflicht; hier: Berufsschulpflicht früherer Schüler von Mittel-(Real)schulen und von Höheren Schulen . . . . .	426
15. 8.	Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 224 in Essen . . . . .	486	18. 10.	Umbenennung der Rheinischen Landesheilanstalten . . . . .	435
15. 8.	Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 51 zwischen Remscheid und Wuppertal . . . . .	502	21. 10.	Anordnung über die Verlängerung der befristeten Bausperre für den Stadtteil Wiesdorf — Projekt Stadtmitte — . . . . .	438
17. 8.	Kehrgebührenordnung für die Bezirkschornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf (siehe auch die Berichtigung auf Seite 364/365) . . . . .	351	21. 10.	Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften . . . . .	448
			27. 10.	Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk . . . . .	440
			31. 10.	Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als „medizinisch-technische Assistenten“ . . . . .	444
			2. 11.	Änderung der Schreibweise des Namens der Stadt M.Gladbach in „Mönchengladbach“ . . . . .	443



Tag Monat	Inhalt	Seite	Tag Monat	Inhalt	Seite
2. 11.	Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis . . .	444	25. 11.	Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Brügggen (Ndrh.) . . . . .	522
4. 11.	Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes „Im Momm-bachdreieck“ und „Am Sternbuschweg“ in Voerde (Ndrh.) . . . . .	480 482	30. 11.	Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde St. Hubert . . . . .	521
7. 11.	Satzung des Lippeverbandes; hier: Veran-lagungsgrundsätze (Sonderbeilage zu Nr. 51/60)		1. 12.	Verordnung über das Sammeln und unschäd-liche Beseitigen von Fleischbeschaukonfis-katen . . . . .	491
7. 11.	Anderung der Satzung des Lippeverbandes	516	5. 12.	Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forst-wirtschaft im Körperschaftswald für 1961 . . .	493
8. 11.	Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Anrath	521	8. 12.	Verlegung des Hyg.-bakt. Landesunter-suchungsamtes Nordrhein und der Landes-impfanstalt Düsseldorf . . . . .	502
10. 11.	Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Gewerbsunzucht im Bereich der Stadt Düssel-dorf . . . . .	461	12. 12.	Anderung der Satzung des Itterverbandes in Solingen . . . . .	512
17. 11.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für das Gebiet der Stadt Kevelaer . . . . .	465	15. 12.	Weihnachtsgruß . . . . .	485
18. 11.	II. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungs-verbandes Ruhrkohlenbezirk für 1960 . . . . .	474	16. 12.	Verordnung über die Abstufung und Rege-lung der Bebauung, die Erstellung von Zeilen-bauten, die Gestaltung von Einfriedigungen und die Anlage von Kellergaragen in der Stadt Mülheim (Ruhr) (Baustufenordnung) (Sonderausgabe Nr. 52 a)	
18. 11.	Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für 1961 (1. 1. bis 31. 12. 1961) . . . . .	474	20. 12.	Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche; hier: Einführung der 5-Tage-Woche im Be-reich der Landesverwaltung . . . . .	519
18. 11.	Anderung der Satzung des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann . . . . .	479	20. 12.	Verordnung zur Verlängerung der Geltungs-dauer der Polizeiverordnung über die Ab-stufung und Regelung der Bebauung (Bau-stufenordnung) für die Stadt Rheinberg . . .	521
18. 11.	Verordnung über die Abstufung und Rege-lung der Bebauung für das Gebiet der Ge-meinde Winnekendonk (Baustufenordnung)	494	23. 12.	Verordnung zur Verlängerung der Geltungs-dauer der Polizeiverordnung über die Ab-stufung und Regelung der Bebauung (Baustufen-ordnung) für die Stadt Kamp-Lintfort . . . . .	520
22. 11.	Genehmigung der Realsteuerhebesätze für 1961 . . . . .	477	23. 12.	Verordnung über die Abstufung und Rege-lung der Bebauung (Baustufenordnung) im Stadtbezirk Gerschede der Stadt Essen . . . .	520
25. 11.	Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Gref-rath . . . . .	497			

## B. Sachverzeichnis

- Ärzte.** Aufhebung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs 125, 160, 167, 282, 374; Rücknahme der Approbation 1, 27; Rücknahme der Bestal-lung 1, 204, 231, 232; Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs und Verzicht auf die Bestallung als Arzt 11; Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs 35, 60, 72, 141, 160, 203, 232, 350, 417; Wiedererteilung der Bestallung 178; Verzicht auf die Bestallung 160, 186.
- Alterskasse** der rheinischen Landwirtschaft 123, 157.
- Amtssitz.** Verlegung des Amtssitzes des Ministerpräsi-denten NW 113.
- Anlagen,** genehmigungspflichtige Errichtung in: Düssel-dorf-Holthausen 32; Düsseldorf-Reisholz 522; Essen 16, 228, 297, 406; Homberg 8; Krefeld 400, 440; Krefeld-Linn 297, 183; Krefeld-Urdingen 354, 440, 8; Ober-hausen 123, 183, 303; Remscheid Lüttringhausen 133; Wülfrath 256; Wülfrath-Dornap 32, 33.
- Anordnung.** Änderungsanordnung zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen 198.
- Anschriftenänderungen,** Landesrechnungshof NW 27; Bundesverwaltungsamt 113; Schulkollegium 160; Staat-liches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf 160; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen 461.
- Apotheker.** Entziehung der Bestallung als Apotheker 48; Verlust der Urkunde 126.
- Arbeitsamt.** Personalausreibungen des Internationalen Arbeitsamtes 211, 419.
- Aufenthaltsverbot** 350.
- Aufgebot** 97.
- Auflösung,** Filmclub Wermelskirchen e. V. 475.
- Ausnahmeregelung** für die Herstellung von Backwaren 145.
- Ausbildung** als medizinisch-technische Assistentin 444.
- Bausperre** — befristet, 200, 380, 438.
- Belobigungen** 99, 113, 185.



- Bergwerkseigentum.** Verleihung von Bergwerkseigentum 53, 453; Reale Teilung von Bergwerkseigentum 164, 460, 494.
- Berufsbildende Schulen.** Beurlaubung von berufsschulpflichtigen kaufmännischen Lehrlingen 86; Berufsschüler, freiwillige 216; Berufsschulpflicht, Beginn und Dauer 226, 426; Einrichtung einer zweiten Direktorstellvertreterstelle 367.
- Beschäftigung** weiblicher Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften 448.
- Besuchszeiten** bei der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen 493.
- Betriebspflicht.** Entbindung von der Betriebspflicht 108, 170, 171, 207, 215, 224, 301, 329, 418, 479, 489.
- Bezirksfachklassen.** Einrichtung von Bezirksfachklassen für Schaufenstergestalter an der Berufsschule Solingen 101; für Physiklaboranten und Wärmestellengehilfen an den Berufsschulen in Düsseldorf und Leverkusen 101; für Brauer und Mälzer an der Handwerkerberufsschule Düsseldorf 130; für Reisebürolehrlinge an der Kontorberufsschule Düsseldorf 301.
- Borkenkäfer** — Katastrophengefahr 116.
- Braunkohlenauswurf.** 1. Änderung des Teilplanes Hochalpe Vollrath 382.
- Buchmacher.** Zulassung als Buchmacher 190, 502; Zulassung als Buchmachergehilfe 233, 502.
- Bundesautobahn und Bundesstraßen.** Widmung der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln 41; der Bundesstraße 229 S. 167; Abstufung der Bundesstraße 57 S. 237; Widmung und Abstufung der Bundesstraße 60 S. 373; Abstufung der Bundesstraße 224 S. 486; Widmung und Abstufung der Bundesstraße 51 S. 502.
- Darlehen.** Gewährung von Darlehen und Beihilfen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald 198, 493.
- Deichanlagen.** Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deichanlagen 129.
- Dienststundenregelung** 519.
- Dienstunfälle,** Vordrucke 261, 262.
- Dienstzeitehrungen** 169.
- Duldungsanordnung** 99.
- Durchführungspläne.** Offenlegung in: Büderich 399; Burscheid 220; Dinslaken 470; Donsbrüggen 460; Duisburg 7, 39, 96, 109, 164, 220, 228, 236, 279, 302, 324, 345, 354, 389, 405, 415, 439, 467, 483; Düsseldorf 51, 52, 117, 198, 234, 345, 367, 437, 472; Emmerich 280; Essen 39, 77, 148, 199, 239, 295, 324, 353, 414, 415, 452, 466, 473; Flammerscheid und Meie (Rhein-Wupper-Kreis) 69; Goch 324; Grevenbroich 53, 295, 390, 391; Grevenbroich „Stürzelberg-Süd-West“ 416; Haan 336; Haffen-Mehr 312; Hilden 102, 207, 256; Hückeswagen 523; Hüls 236; Isselburg 263, 439, 453; Kaarst 182; Klappertal 69; Krefeld 6, 52, 155, 251, 321, 473; Leichlingen 16, 23; Leverkusen 30, 217, 220, 262, 403, 427, 480; Mönchengladbach 87, 170, 273, 320, 480; Moers 208, 239; Mülheim 181, 236; Neuß 22, 52, 87, 291, 357, 388, 413, 414, 427; Neviges 263, 452; Nievenheim 263; Oberhausen 7, 121, 323, 405, 459; Orsoy 208; Radevormwald 77, 87, 96, 121, 182, 346; Remscheid 14, 22, 29, 52, 62, 76, 131, 155, 163, 199, 235, 252, 273, 301, 332, 346, 357, 395, 473, 480, 513; Rheinhausen 7, 467; Rheydt 108, 388; Strümp 399; St. Tönis 467; Süchteln 110, 372; Velbert 23, 24, 302; Viersen 155, 420; Wesel 69; Wuppertal 6, 15, 37, 181, 227, 396, 420, 438.
- Förmliche Feststellung** von Durchführungsplänen: Im Siepen 7; Dülken 421.
- Eingemeindung** der Stadt Hiltorf 340.
- Enteignung.** Enteignung von Grundeigentum: 6, 77, 101, 131, 182, 183, 219, 288, 266, 295, 353, 390, 405, 406, 421; Enteignungsanordnungen: 11, 60, 71, 72, 151, 177, 237, 257, 305, 319, 339, 417, 443, 501; Enteignungsverfahren Rheinhausen 353; vereinfachtes Enteignungsverfahren 41, 159; Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung 2, 12, 17, 27, 60, 114, 191, 232, 257, 258, 267, 282, 342, 349, 350, 364, 375, 376, 436, 447, 455, 456, 477, 478.
- Familienausgleichskasse** der rheinischen Landwirtschaft 157.
- Fernsprech-Sammelnummer,** Gewerbeaufsichtsamt Krefeld 281.
- Flaggenverleihungen,** Oedt 281; Hüls 363; Sevelen 43.
- Fleischbeschauempel,** Verlust 238, 387, 395.
- Fluchtlinienverfahren,** Brünen 361; Dinslaken 468; Essen-Kray 132, 360; Kamp-Lintfort 360, 467, 468; Oberhausen 132, 399; Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 453, 460.
- Gastassistenten** (Ärzte) und Stipendiaten 152.
- Gelegenheitsverkehr** mit Kraftomnibussen 19, 49, 106, 173, 194, 197, 249, 287, 329, 378, 410, 456, 489.
- Gesetz** über den Verkehr mit unedlen Metallen 126.
- Gewerbeordnung.** Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung 127; Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung 127.
- Großer Ertverband** 516.
- Grundbesitzabgaben** 242.
- Haushaltssatzung** der Gemeinden 401.
- Hebamme.** Rücknahme der staatlichen Anerkennung als Hebamme 114, 125, 423.
- Heilkunde.** Rücknahme der Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde am Menschen 152, 178.
- Hundesteuerordnung,** Hochneukirch 117, 121.
- Hygienisch** — bakteriologisches Landesuntersuchungsamt, Verlegung 502.
- Kehrordnung** für den Regierungsbezirk Düsseldorf 142.
- Kehrgebührenordnung** für den Regierungsbezirk Düsseldorf 351, 365 (Ber.).
- Kinderkrankenpflegeschulen.** Verzeichnis der staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegeschulen 186.
- Kirchengemeinden.** Errichtung von Kirchengemeinden: St. Gerhard in Rensrath — Giesenberg 50, Christus König in Langenfeld 75, St. Barbara in Düsseldorf 225, Ev. Kirchengemeinde Büderich 225, St. Maria vom Frieden, Dormagen, 289, Evgl. Kirchengemeinde Essen-Frillendorf 402, St. Ewaldi in Essen-Altenessen 412, St. Christophorus in Essen-Kray 412, St. Suitbertus in Essen-Überruhr-Holthausen 413, Heilige Drei Könige in Bergisch-Neukirchen 436, Teilung einer Kirchengemeinde: St. Martin, Duisburg-Hamborn 290, Erhebung zum Pfarrektorat: Bergerfurth 62, ... zur Pfarre: Moers-Asperg 259, St. Marien 436.
- Kirchenkreise.** Neubildung eines Kirchenkreises in Duisburg 168.
- Klärwärter.** Ausbildungskurse für Klärwärter 320, 479.
- Klebetrockner** 400.
- Konfiskatbeseitigung.** Erläuterungen zur Verordnung über die Beseitigung der Konfiskate 492.
- Kraftloserklärung** eines Wandergewerbescheines 124, 201, 454, eines Sparkassenbuches 384, 422, 454, 470, 484, 518.
- Krankenpflege.** Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ 60, 72, 99, 125.



- Krankenpflegedienst.** Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes und der Famulatur sowie der für die Ableistung der Assistentenzeit ermächtigten Anstalten 43, 105.
- Krankenpflegeschulen.** Verzeichnis der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen 187.
- Landesheilanstalten.** Umbenennung 435.
- Landesimpfanstalt.** Verlegung 502.
- Lehrapotheken.** Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken 55, 374.
- Lehrberufe.** Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Knappe“ 4, 29, 37, „Meß- und Regelmechaniker“ 426, Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Braucher und Mälzer“ 425, Streichung der Berufsbilder folgender Lehrberufe: Nadelmaschineneinsteller 234, Rasiermessermacher 234, Feinbürstenmacher 419, Schirmgestellmacher 420, Pechblattbinder 420, Kratzensetzer 420.
- Leitpläne.** Offenlegung von Leitplänen in: Eggerscheidt 132, Frimmersdorf 97, Hüls 182, Hoeningen und Oekoven 303, Ilverich 347, Langst-Kierst 346, Nierst 347, Obrighoven-Lackhausen 176, Ossum-Bösighoven 347, Willich 228, Offenlegung der Änderungen von Leitplänen in Amern 433, Anrath 296, Breyell 516, Büttgen 221, Dinslaken 102, 382, Duisburg 389, 415, 467, Essen 390, Isselburg 439, Kaarst 53, Kempen 499, Kleinenbroich 131, Langenfeld 122, Lank-Latum 303, Leverkusen 273, Mönchengladbach 87, 274, Moers 200, Neuß 306, 451, 493, Norf 421, Pfalzdorf 312, Ratingen 497, Remscheid 29, Rheydt 388, St. Hubert 522, Strümp 296, Wermelskirchen 176, 372.
- Liegenschaftskataster.** Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch 36, 48, 61, 100, 114, 142, 204, 233, 238, 259, 267, 299, 319, 364, 376, 424, 447, 456.
- Linienverkehr mit Kraftomnibussen.** Genehmigungen: Duisburger Verkehrs-AG. 28, 206, 247, 248, 283, 352, 366, 387, 462, 505, Essener Verkehrs-AG. 20, 37, 74, 108, 115, 127, 215, 247, 448, 449, Geerlings, Wilhelm, Wesel, 3, 286, Geldersche Tramwegen 248, Hüttenbräcker KG. 509, 510, 511, Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. 84, 85, 145, 161, 172, 242, 243, 271, 285, 365, Krefelder Eisenbahn AG. 21, Krefelder Verkehrs-AG. 74, 75, 85, 153, 418, Landkreis Kempen-Krefeld 172, Landkreis Rees 341, Mönchengladbach, Stadt 36, 180, 192, 271, 401, Mülheim a. d. Ruhr 193, 233, 271, 341, 448, 488, 512, Neuß Stadt 171, 244, 377, Niederrheinische Automobilgesellschaft, Moers 154, 206, 212, 213, 214, 244, 300, 328, 341, 366, Remscheid, Stadt 154, 162, 179, 284, 352, Rhein-Wupper-Kreis 144, Rheinbahn AG. Düsseldorf 12, 13, 20, 74, 153, 205, 238, 243, 268, 269, 270, 328, 340, 471, Rheinisch-Westfälische Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen 215, 377, Rheydt, Stadtwerke 21, 193, 344, 245, Straßenbahn Moers-Homberg GmbH. 224, Solingen, Stadt 28, 285, 449, Viersener Verkehrs GmbH. 20, 162, Wiedehoff, Gebr., Solingen 128, 505, 506, 507, 508, Wuppertaler Stadtwerke AG. 115, 144, 194, 245, 300.
- Nachtragsgenehmigungen: Essener Verkehrs-AG. 108, 342, 386, 472, Rheinbahn AG. Düsseldorf 234, 386, Stadt Solingen 4, Wiedehoff, Gebr., Solingen 4, Wuppertaler Stadtwerke AG. 286, 329.
- Linienverkehr mit Obussen.** Nachtragsgenehmigungen: Kreis Moerser Verkehrsbetriebe 48, 478, Moers-Homberger GmbH. 478, Stadtwerke Solingen 61.
- Linienverkehr mit Rundbahn.** Stadt Essen (Gruga) 450.
- Linienverkehr mit Straßenbahnen.** Genehmigungen: Duisburger Verkehrs AG. 395, Wuppertaler Stadtwerke AG. 3, Nachtragsgenehmigungen: Duisburger Verkehrs AG. 3, 450, Essener Verkehrs AG. 22, 191, 192, 224, 489, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt 61, 299, Rheinbahn AG., Düsseldorf 192, 394, Wuppertaler Stadtwerke AG. 86, 462.
- Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft** in Moers 133, 157.
- Lippeverband.** Berichtigung des Genossenverzeichnisses 431.
- Literaturhinweise** 40, 79, 150, 298, 475.
- Lotterie,** in Verbindung mit dem Gewinnsparen 12, 73, 375, Zeitungsausspielung „Der Goldene Schlüssel zur Woche der offenen Türen“ 267, Losbrieflotterie 306.
- Luftaufnahmen,** Veröffentlichung 320.
- Masseur.** Praktische Tätigkeit in der Ausbildung 81, Verzeichnis der Praktikantenstellen 82, Zurücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung 418.
- Messungsgenehmigungen.** 2, 12, 18, 28, 36, 73, 142, 152, 161, 204, 233, 258, 268, 282, 306, 320, 350, 386, 393, 394, 409, 423, 424, 447, 471, 487, Verlängerungen: 2, 12, 18, 19, 48, 100, 142, 258, 327, 409, 462, 487, 519, 520, Zurücknahme von Messungsgenehmigungen: 152, 153, 161, 204, 283, 418, 424, 435.
- Mönchengladbach.** Änderung der Schreibweise 443.
- Monheim.** Verleihung der Bezeichnung Stadt 444.
- Notdienst.** Bezirksregierung Düsseldorf 363.
- Oberbergamt** in Bonn, Bekanntmachungen 156, 303, 324, in Dortmund, Bekanntmachungen 123.
- Offenlegung der Höhen und Entwässerungspläne,** Wesel 432.
- Pferdetoto-Sammelstellen.** Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen 14, 35, 61, 73, 100.
- Realsteuerhebesätze.** Genehmigung 160, 477.
- Regreßansprüche.** Geltendmachung von Regreßansprüchen 424.
- Reichsheimstätten.** Genehmigung zur Belastung von Reichsheimstätten 42, 216, Zulassung als Ausgeber von Reichsheimstätten 198.
- Reisegewerbekarten** — Vordrucke 327.
- Reiseverkehr.** Stilllegung 178.
- Rettungsmedaille.** Verleihung 185.
- Rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.** 132.
- Sammlungen,** öffentliche 190, 211, 350, 364, 487.
- Satzungen**
- Gemeinde Amern: 1. Nachtrag zur Satzung über die Müllabfuhr 76, Friedhofssatzung 513, Gebührensatzung 515.
- Gemeinde Büderich: 4. Nachtrag zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser 38.
- Gemeinde Hochneukirch: Gebührenordnung zur Friedhofsordnung 464, Erhebung von Marktstandsgeldern 463.
- Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz: 24, 78, 361.
- Handwerkskammer Düsseldorf: Satzungsänderung 241.
- Itterverband: Satzungsänderung 216, 512.
- Lippeverband: Satzung (Sd.-Beilage zu Nr. 51), Änderung 516.
- Rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 264.
- Schulverband Hülm-Weeze 253.
- Schulverband der Realschule Wesel 217.
- Schulverband Landkreis Kempen-Krefeld und Krefeld 310.
- Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk: Haushaltssatzung 8, 97, 122, 313, 432, 474, Fluchtlinienrechtliche Satzung 303.



- Wasserverband Düsseldorf-Mettmann, Satzungsänderung 479.
- Wasserverband Rhein-Wupper 30.
- Wupperverband, Satzungsänderung 425.
- Sperrzeit.** Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben 110, 416.
- Syphilis-Reaktion.** Verzeichnis der zur Ausführung der serundiagnostischen und Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Reg.-Bez. Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte 17, 105, 231.
- Schadenbegleichung** bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen 135.
- Schadenersatzansprüche,** außervertragliche 138.
- Tag des Baumes** 116.
- Topographische Karten,** Neuerscheinung von . . . 314.
- Totalisator.** Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators 35, 73, 84, 100, 105, 126, 161, 178, 191, 212, 258, 418, 471, 502.
- Trichinenschautempel.** Verlust 168.
- Umlegungsanschluß** Leverkusen 325.
- Unfallverhütungsvorschriften.** Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes 348.
- Ungültigkeitserklärung:** einer ärztlichen Bestallungs-urkunde 160, eines Dienstabzeichens für Jagdaufseher 25, eines Dienstausweises für Jagdaufseher 79, für Polizeibeamte 408, Flüchtlingsausweise 16, 25, 33, 53, 124, 133, 201, 384, 402, 407, 408, 470, 484, 499, eines Jahresjagdscheines 498, 518, eines Registrierbescheides 517, Sprengstofflaubnisscheine 14, 100, 181, 207, 234, 259, 273, 301, 367, 419, 425, 458, 480, Vertriebenenausweise 33, 40, 54, 79, 103, 111, 124, 150, 165, 176, 184, 221, 229, 298, 304, 326, 361, 407, 419, 422, 434, 454, 480, 484, 524, Waffenscheine 184, 298, 337, Wandergewerbescheine 298, 407.
- Verbandsversammlung** des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 102, 313, 440.
- Vermessungsingenieure.** Verlegung der Praxis 2, 19, 61, 191, 233, 283, 306, 340, 393, 462, Vertretung 238, 283.
- Verordnungen**
- Anrath: Meldepflicht 521.
- Brüggen: Meldepflicht 522, Hinausschiebung der Sperrstunde 403.
- Büttgen: Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 109.
- Dabringhausen: Verordnung über die Herstellung von Ortsstraßen für die Gemeinde 174.
- Dinlaken: Baustufenordnung 67.
- Dormagen: Änderungsverordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde 39.
- Düsseldorf: Änderungsverordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 95.
- Erkrath: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 252.
- Essen: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung 15, Aufhebung der Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung 63, Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde 253, Baustufenordnung 520.
- Gahlen (Hünxe): Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 235.
- Geldern: Löschung eines Landschaftsteiles 302.
- Goch: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 121.
- Greifath: Meldepflicht 497.
- Hilden: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 371.
- Issum: Baustufenordnung 427.
- Jüchen: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 343.
- Kamp-Lintfort: Verlängerung der Baustufenordnung 520.
- Kapellen: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde 302.
- Kettwig: Verordnung über Camping und Zelten 294, Baustufenordnung 321.
- Kervenheim-Kervendonk: Baustufenordnung 307.
- Kevelaer: Baustufenordnung 465.
- Kleve: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 63.
- Krefeld: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 274.
- Leverkusen: Berichtigung der Verordnung über die besonderen Öffnungszeiten für Verkaufsstellen 33.
- Mettmann: Aufhebung der Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung 33, Bebauungsordnung 404, Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung 405, Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 414.
- Mönchengladbach: Bebauungsordnung, Sonderausgabe 42 a, Verordnung über gewerbliche Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Mönchengladbach 96, Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und Baustufenordnung, Sonderausgabe 14 a.
- Mülheim a. d. Ruhr: 4. Verordnung über die Löschung eines Landschaftsteiles 148, Baustufenordnung, Sonderausgabe 52a.
- Neukirchen: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 22, Anbringung von Hausnummern 323.
- Neviges: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen 227.
- Neuß: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde 207.
- Nievenheim: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 66.
- Nieukerk: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde 294.
- Norf: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 291.
- Oberhausen: Baustufenordnung 342.
- Obrighoven-Lackhausen: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 175.
- Oedt: Meldepflicht 497.
- Opladen: Rattenbekämpfungsverordnung 458.
- Rees: Änderungsverordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 15, 343.
- Radevormwald: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 276.
- Regierungspräsident Düsseldorf: Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg (Wupper), Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn 29; Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Gemeinden Hilden, Haan, Mettmann und Neviges 29; Änderung der Viehseuchenverordnung 50; 8. Nachtrag zur Haf-



- verordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG. 255, 336 (Berichtigung); Bekämpfung der Gewerbsunzucht 461; Beseitigung von Fleischkonfiskaten 491.
- Remscheid:** Änderungsverordnung über besondere Öffnungszeiten 156.
- Rheinberg:** Verlängerung der Baustufenverordnung 521.
- Rheinhausen:** Verordnung über die Baugestaltung in Bergheim 66, 147.
- Rheurd:** Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde 121.
- Rosellen:** Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 344.
- Sevelen:** Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 357.
- Solingen:** Einreichung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel 420.
- Sonsbeck:** Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 368.
- St. Tönis:** Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde 335.
- Viersen:** Meldepflicht 452.
- Voerde:** Baustufenordnung 87; Änderung der Bauungsverordnung des Geländes „Im Klosterkamp“ 262; Bauungsverordnung „Im Eichelkamp“ 332; Bauungsverordnung „Spellen Süd“ 334; Bauungsverordnungen 480, 482.
- Walbeck:** Anbringung von Hausnummern 388.
- Wermelskirchen:** Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 396.
- Wickrath:** Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 146.
- Winnekendonk:** Baustufenordnung 494.
- Xanten:** Rattenbekämpfungsverordnung 155.
- Zons:** Festsetzung der Sperrstunde 38.
- Versagung der Erlaubnis nach § 1 (1) GaG.** 144.
- Verteidigungslasten.** Umorganisation 204.
- Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie.** Düsseldorf 54, Bonn 280.
- Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche** für Landesbeamte 223.
- Viehseuchenverordnung.** Regierungspräsident Düsseldorf 180.
- Wegeeinziehungen und -verlegungen in:** Allrath 313, 454; Anrath 33, 78; Baerl 239; Barrenstein und Allrath 475; Bricht 441; Brünen 208; Bucholtswelmen 150, 498, 524; Burscheid 469; Dabringhausen 165, 297; Dhünn 78, 165; Dormagen 313, 391; Drevenack 103, 149; Duisburg 221, 347, 440, 517; Duisburg-Neuenkamp 184; Duisburg-Hochfeld 469; Dülken 421; Düsseldorf 70, 304; Elberfeld 523; Emmerich 229, 422, 433, 434, 469; Erkrath 184; Essen 78, 200, 313, 523; Flandersbach 337, 524; Frimmersdorf 9, 25; Goch 454; Grefrath 123, 469; Grevenbroich-Elsen und Grevenbroich-Laach 9; Grevenbroich-Laach 183; Grevenbroich 383; 475; Gruitzen 469, 475; Herongen 298; Hitdorf 24, 400; Hochdahl 184, 201; Hochneukirch 383; Hoennepel 40, 124; Homberg 8; Hückeswagen 441, 523; Hünxe 150, 498; Kamp-Lintfort 324; Kapellen 280, 391; Kellen 25; Kettwig 148; Korschbroich 297; Kranenburg 149; Krefeld 25, 165, 239; Krefeld-Uerdingen 336; Leverkusen 517; Lobberich 469; Metzkausen 337, 468; Mönchengladbach 103, 208, 354, 325, 440, 441, 497, 498; Mülheim a. d. Ruhr 8, 103, 133, 157, 236, 313, 336, 406, 407, 468; Neuß 70; Opladen 383; Overbeck 149; Radevormwald 201, 264, 337, 372, 391, 400, 407, 454; Repelen 517; Rheinberg 474; Rheydt 304; Rumeln-Kaldenhausen 110, 221, 406, 441, 468, 498; Schmalbroich 384, 433; Solingen 53, 347; St. Hubert 208; Stolzenberg 400; St. Tönis 355; Veen 70; Veert 469; Vehlingen 110; Viersen 97, 165; Voerde 201, 236, 324, 433; Vohwinkel 523; Vorst 158, 523; Waldniel 123, 201; Weeze 256, 406; Wermelskirchen 70, 78, 149, 280; Wesel 164, 208, 354, 383, 453; Wülfrath 40, 256, 348, 517; Zons 25.
- Wettannahmestellen.** Genehmigungen 14, 35, 61, 488, 502.
- Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren.** Verzeichnis der Institute und Laboratorien im Reg.-Bez. Düsseldorf, denen die Erlaubnis zur Vornahme derartiger Versuche erteilt worden ist 178.
- Zahnärzte — Zahnheilkunde.** Rücknahme der Bestallung 72; Verlust einer Bestallungsurkunde 177; Rücknahme der Berechtigung zur Ausübung der . . . 266.
- Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke** 159.
- Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen** 14, 267; zur Untersuchung von Lebensmittelproben 152; von Überwachungsingenieuren 180, 181, 259, 272, 273, 451.
- Zusammenschluß von Gemeinden im Krs. Dinslaken** 340.
- Zustellung, öffentliche** 13, 114, 241, 272, 385, 391, 393, 419, 505, 512.

## C. Namenverzeichnis

- Ernennungen.** Bindseil 79; Blum 408; Bruch 9; Bukowski 79; Burtscheid 304; Derpa 408; Didam 209; Dresselhaus 408; Düsterwald 229; Enders 408; Fließen 304; Gessner 408; Geuß 229; Dr. Graff 9; Goertz 229; Große 408; Grossmann 229; Gummersbach 229; Dr. Haude 304; Heinrichs 408; Henning 79; Heyers 229; Hölzer 9; Huisel 229; Inhoffen 304; Jaster 304; Juraske 9; Klein 9; Klutmann 304; Knecht 9; Kreutz 229; Lies 408; Dr. Liese 209; Mai 304; Dr. Matthäus 209; Mecklenbeck 229; Merrettig 229; Noske 304; Obrikat 229; Oloff 408; Pant 408; Dr. Posch 408; Richrath 304; Dr. Roewer 79; Schiemann 408; Schmidt 408; Schmitz 229; Schumacher 229; Schwarzer 304; Dr. Sowoda 9; Springer 304; Stoppmanns 111; Dr. Strich 408; Triebel 9; Dr. Vosberg 79; Wattler 304; Weidner 408; Weiß 304; Wandler 304; Weuthen 229; Dr. Wunsch 209.
- Einstellungen.** Schiffer 408.
- Abordnungen.** Höckesfeld 209.
- Versetzungen.** Dr. Becker 111; Dr. Beckmann 408; Behrens 304; Dr. Berkenhoff 408; Blietschau 304; Dr. Dundalek 9; Eisenberg 304; Gebhard 304; Genger 304; Dr. Goeken 79; Dr. Götzl 408; Hanfland 229; Heinevetter 408; Houver 304; Karsten 304; Kordes 304; Lennartz 304; Lippkow 304; Loebell 9; Maiweg 304; Mietke 408; Nadler 304; Paus 111; Plath 304; Plewe 304; Dr. Posch 408; Rode 304; Sewtz 304; Siegel 209; Stüve 79; Thomas 304; Wardecki 304.
- Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand.** Czycholl 9; Kurzleb 408; Marstedt 408; Walter 408.
- Ausscheiden aus dem Landesdienst.** Dammann-Klauk 408; Kupski 111.
- Sterbefälle.** Altenau 209; Beielstein 158; Kubitzki 111; Schüring 202; Schulte 34; Wölfl 202.



7. Sonderbeilagen

zu:

**Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1960**

Bebauungsplan der Stadt Rheinhausen, Gemarkung Rheinhausen, Flur 19.

**Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 1960**

Bekanntmachung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft — Feststellung der Mindesteinheitswerte.

**Amtsblatt Nr. 14 vom 7. April 1960**

Bebauungsplan der Stadt Rheinhausen, Gemarkung Rheinhausen, Flur 19.

**Amtsblatt Nr. 31 vom 4. August 1960**

Bebauungsplan der Stadt Kettwig, hier: Kettwig-Umstand.

**Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 1960**

Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.), hier: Spellen-Süd.

**Amtsblatt Nr. 40 vom 6. Oktober 1960**

Bebauungsplan der Stadt Mettmann.

**Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 1960**

Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.), hier: „Am Sternbuschweg“.

**Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 1960**

Veranlagungsgrundsätze zur Satzung des Lippeverbandes.

**Sonderausgaben**

**Amtsblatt Nr. 14a vom 8. April 1960**

Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach vom 17. 12. 1959.

**Amtsblatt Nr. 42a vom 21. Oktober 1960**

1. Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der

Bebauung für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach“ vom 16. 12. 1959.

**Amtsblatt Nr. 52a vom 30. Dezember 1960**

Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung, die Erstellung von Zeilenbauten, die Gestaltung von Einfriedigungen und die Anlage von Kellergaragen in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr — Baustufenordnung —.



13 1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Januar 1960

Nummer 1

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Vorläufiges Verbot zur Ausübung des ärztlichen Berufs und Verlust einer Approbationsurkunde. S. 1
- 2 Rücknahme der Bestallung als Arzt. S. 1
- 3 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 2
- 4 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 2
- 5 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 2
- 6 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 2
- 7 Messungsgenehmigung. S. 2
- 8 Messungsgenehmigung. S. 2

##### Wirtschaft und Verkehr

- 9 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen. S. 3
- 10 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 3
- 11 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrs AG. S. 3
- 12 Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Solingen. S. 4
- 13 Nachtragsgenehmigung für die Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff in Solingen. S. 4

##### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 14 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Knappe“ (Kali- und Steinsalzbergbau). S. 4

#### Bau- und Wohnungswesen

- 15 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 78 der Stadt Wuppertal. S. 6
- 16 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 106 der Stadt Krefeld. S. 6

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 17 Enteignung von Grundeigentum. S. 6
- 18 Enteignung von Grundeigentum. S. 6
- 19 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Oberhausen. S. 7
- 20 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 7
- 21 Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes für das Baugebiet „Im Siepen“. S. 7
- 22 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 2 a und Nr. 2 b der Stadt Rheinhausen. S. 7
- 23 Satzung betr. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 8
- 24 Errichtung einer Titanfabrik der Bayer-Werke in Krefeld-Uerdingen. S. 8
- 25 Errichtung einer Synthese- und Destillationsanlage zur Erzeugung von Phthalsäureanhydrid. S. 8
- 26 Wegeeinziehung in Mülheim a. d. Ruhr. S. 8
- 27 Wegeeinziehung in Homberg. S. 8
- 28 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.). S. 9
- 29 Wegeeinziehung in den Gemarkungen Grevenbroich-Elsen und Grevenbroich-Laach. S. 9
- 30 Wegeeinziehung in Frimmersdorf. S. 9

#### Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 9  
Versetzungen. S. 9  
Eintritt in den Ruhestand. S. 9

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 **Vorläufiges Verbot  
zur Ausübung des ärztlichen Berufs  
und Verlust einer Approbationsurkunde**

Der Regierungspräsident  
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 18. Dezember 1959

Mit Verfügung vom 24. 10. 1959 hat der Regierungspräsident in Wiesbaden gegen den Arzt Dr. med. Axel Bruno Wilhelm, geb. am 21. 10. 1905 in Berlin, gemäß § 5 Abs. 5 der Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 ein vorläufiges Verbot zur Ausübung des ärztlichen Berufs verhängt und die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

Ferner hat der Regierungspräsident in Wiesbaden mit Verfügung vom 27. 10. 1959 gegen den Arzt Dr. med. Alfons Eichhorn, geb. am 12. 3. 1920 in Flörsheim, ein vorläufiges Verbot zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 5 Abs. 5 der Reichsärzteordnung verhängt. Auch hier ist die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet worden.

Beide Ärzte sind nicht mehr berechtigt, den ärztlichen Beruf auszuüben.

Der Arzt Dr. med. Karl Koch, geb. am 5. 7. 1908 in Sandbach (Odw.), wohnhaft in Frankfurt (Main), Günthersburgallee Nr. 89, hat glaubhaft versichert, daß die ihm im Februar 1934 vom Preuß. Minister des Innern mit der Geltung vom 29. 12. 1933 erteilte Urkunde der Approbation als Arzt in Verlust geraten ist. Diese Urkunde ist für ungültig erklärt worden. Am 27. 11. 1959 hat der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Dr. Koch unter der Nr. 428/59 A. Best. Ers. eine Ersatzurkunde ausgestellt.

Für den Fall, daß die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Vervielfältigungen in Ihrem Dienstbereich vorgelegt werden, bitte ich, diese Urkunde einzuziehen und mir zuzuleiten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 1

- 2 **Rücknahme der Bestallung als Arzt**

Der Regierungspräsident  
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 21. Dezember 1959

Mit Verfügung vom 4. 12. 1959 hat der Senator für das Gesundheitswesen in Berlin gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 der RAO vom 13. 12. 1935 die Dr.

323 (4)



Kurt Bangert, geb. am 19. 6. 1908 in Langenfeld, wohnhaft Berlin W 15, Kurfürstendamm 29, von dem Reichs- und Preuß. Minister des Innern mit Geltung vom 15. 6. 1936 erteilte Bestallung als Arzt zurückgenommen. Dr. Bangert ist somit zur Ausübung des ärztlichen Berufs nicht mehr berechtigt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 1

**3 Vorladung zur Entschädigungs-  
feststellungsverhandlung in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13. 20 — 26/56

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Hubbelrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 18. 1. 1960, um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Hubbelrath in Metzkausen erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 2

**4 Vorladung zur Entschädigungs-  
feststellungsverhandlung in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13. 20 — 25/56

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Hasselbeck berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 18. 1. 1960, um 15.45 Uhr im Verwaltungsgebäude des Amtes Hubbelrath in Metzkausen erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 2

**5 Verlängerung einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 23. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik, Viersen, Bahnhofstr. 38,

mit Verfügungen vom 10. 9. 1951 — III T I-0-137- und 29. 10. 1955 — III T I/3-0-137 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Heinz Toerschen und den Ingenieur für Vermessungstechnik Heribert Bucker ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 2

**6 Verlegung der Praxis eines  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 10

Düsseldorf, den 23. Dezember 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Gerhard Schulz hat seine Geschäftsräume in Oberhausen von Poststraße 7 nach Goebenstraße 103-105 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 2

**7 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 30. Dezember 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl. Ing. Helmut Muché in Hilden, Mittelstraße 48, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Diplom-Ingenieur Franz Georg Brieden ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 2

**8 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 30. Dezember 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Ewald Körschgen in Rheydt, Umlandstraße 21, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Friedrich Zander ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 2



## Wirtschaft und Verkehr

### 9 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen

Der Regierungspräsident  
53. 50 — 02 (5)

Düsseldorf, den 14. Dezember 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von: Wt.-Elberfeld/Neumarkt nach Wt.-Elberfeld/Navigeser Straße über: Gathe—Karlstraße—Hochstraße bis 30. 11. 1964 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.
7. Die in der Genehmigungsurkunde der Kontinentalen Gesellschaft für elektr. Unternehmungen zu Nürnberg am 21. 5. 1897 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1897, Stück Nr. 22, Az. I F 3604) in Verbindung mit dem 3. Nachtrag vom 3. 1. 1903 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1903, Stück Nr. 2, Az. I K 3380) enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind in Verbindung mit den geprüften und festgestellten Bauplänen Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Die Genehmigung der Gleisabzweigung von der Gathe zur Karlstraße in Wt.-Elberfeld erfolgt unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung durch die spätere Feststellung des Bauplanes.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 3

### 10 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 42 (1)

Düsseldorf, den 15. Dezember 1959

Dem Omnibusunternehmen Kraftverkehr Wilhelm Geerlings in Wesel, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Wesel nach Anholt über Hamminkeln—Loikum—Wertherbruch—Isselburg bis 30. 6. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 3

### 11 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrs AG.

Der Regierungspräsident  
53.50 — 08

Düsseldorf, den 16. Dezember 1959

#### Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Duisburg/Hbf.—Duisburg-Hüttenheim vom 19. 10. 1955—V 5 B 8—e—

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die



Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zum zweigleisigen Ausbau der Straßenbahnstrecke zwischen Tor 1 der Mannesmannwerke und der Berzeliusstraße in Duisburg unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 maßgebend.
2. Die geplanten Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen, Blatt 13, 14 und 15, vom 14. 12. 1957 auszuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. übertragen, der vor Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie ordnungsgemäß nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOSTrab. entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 3

#### 12 Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Solingen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 08 (4)

Düsseldorf, den 22. Dezember 1959

1. Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Kom.-Linie

von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Leichlingen vom 4. 6. 1959 — 53.51. — 08 (4) —, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 24 S. 192.

Der Stadt Solingen wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der jetzt gültigen Fassung die Genehmigung zur Verstärkung der Kom.-Linie von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Leichlingen durch nachstehend näher bezeichnete Fahrten erteilt:

werktags: 22.15 Uhr ab Aufderhöhe nach Leichlingen, 22.30 Uhr ab Leichlingen bis Graf-Wilhelm-Platz;

samstags: 13.45 Uhr und 14.45 Uhr ab Aufderhöhe nach Leichlingen,

12.30 Uhr, 13.30 Uhr und 14.30 Uhr ab Leichlingen nach Aufderhöhe;

sonntags: 9.22 Uhr, 10.22 Uhr, 11.22 Uhr und 12.22 Uhr ab Graf-Wilhelm-Platz bis Aufderhöhe,

22.15 Uhr ab Aufderhöhe bis Leichlingen,

10.46 Uhr, 11.46 Uhr, 12.46 Uhr ab Aufderhöhe nach Graf-Wilhelm-Platz,

22.30 Uhr ab Leichlingen bis Aufderhöhe.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 4

#### 13 Nachtragsgenehmigung für die Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff in Solingen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 40 (3a)

Düsseldorf, den 28. Dezember 1959

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Gemeinschafts-Kom.-Linie von Leichlingen nach Leverkusen/Bayerwerk vom 28. 1. 1953 — 53.51. — 40 (3a) —

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Erweiterung der im Gemeinschaftsverkehr mit der

Deutschen Bundesbahn  
— Bundesbahndirektion Wuppertal —  
und der

Deutschen Bundespost  
— Oberpostdirektion Köln —  
betriebenen Kraftomnibuslinie

Leichlingen—Opladen—Leverkusen/Bayerwerk um den Streckenabschnitt

Leverkusen/Bayerwerk nach Köln/Obf. unter folgender Maßgabe erteilt:

Auf der Erweiterungsstrecke von Leverkusen nach Köln dürfen täglich nur bis zu 6 Fahrtenpaare durchgeführt werden.

Diese Nachtragsgenehmigung ist bis zum 31. 1. 1967 befristet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 4

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

##### 14 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Knappe“ (Kali- und Steinsalzbergbau)

Der Regierungspräsident  
43. 1 — 10.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1959

Berufsbild für den Lehrberuf Knappe (Kali- und Steinsalzbergbau)

Lehrzeit: 3 Jahre, davon unter Tage möglichst 2 Jahre, mindestens aber 1 Jahr.

Arbeitsgebiete:

Förderarbeiten am Schacht, in Strecke und Abbau  
Ladearbeiten

Einrichten von Fahr- und Förderwegen

Zimmerung und Mauerung

Wetterführung

Versatz

Transport

Geräte-, Maschinen- und Elektrobetrieb (soweit für bergmännische Arbeitskräfte zulässig)

Bohren

einfache bergmännische Meßarbeiten.



Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, den 23. Dezember 1959

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 6

#### 19 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Oberhausen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Oberhausen 3)

Essen, den 20. Dezember 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 9. 12. 1959, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe von 12. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 3 6. Änderung 1. Ergänzung — betr. Bereich Christian-Steger-Straße, Am Hauptbahnhof, Freiherr-vom-Stein-Straße, Elsa-Brandström-Straße, Schwartzstraße, Düppelstraße und Danziger Straße — Plan Parkflächen vom 25. 9. 1959

in der Zeit vom 13. 1. 1960 bis 9. 2. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 322.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 7

#### 20 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. 376)  
(Dbg. 194 A)

Essen, den 28. Dezember 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 17. 12. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 376 betr. Gebiet beiderseits der Straßen „Auf der Höhe“ und „Am Churkamp“ westlich der Max-Peters-Straße und

Nr. 194 A betr. Gebiet zwischen Sternbuschweg, Wegnerstraße, Bunsenstraße, Bunsenplatz, Fraunhoferstraße und Hertzstraße

in der Zeit vom 8. 1. 1960 bis 5. 2. 1960 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 7

#### 21 Förmliche Feststellung des Durchführungs- planes für das Baugebiet „Im Siepen“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27. 11. 1959 den Durchführungsplan für das Baugebiet „Im Siepen“ gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) förmlich festgestellt, nachdem der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 11. 8. 1959 bestätigt hat, daß der Plan bezüglich der Flucht- und Baulinien, der Nutzungsart und des Nutzungsgrades sowie der Baugestaltung mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Gemäß § 12 (1) des Aufbaugesetzes hat die Feststellung des Durchführungsplanes folgende Wirkung:

- a) Dem Durchführungsplan entgegenstehende Pläne der Gemeinde sind aufgehoben.
- b) Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen — als solche gelten auch Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen — müssen dem Durchführungsplan entsprechen. Ausnahmen sind zu gestatten, soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt, die ausschließlich der notwendigen Erhaltung der baulichen Anlagen dienen. Sie können auch sonst gestattet werden, wenn der Grundeigentümer für den Fall des Widerrufes auf Ersatzansprüche verzichtet und die Gemeinde hierfür sichert.
- c) Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Neviges, den 21. Dezember 1959

Der Stadtdirektor  
Willebrand

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 7

#### 22 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 2 a und Nr. 2 b der Stadt Rheinhausen

Laut ortsüblicher Bekanntmachung vom 21. 12. 1959 der Stadt Rheinhausen, die in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Stadt Rheinhausen veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne Nr. 2 a und Nr. 2 b betreffend das Gebiet zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Goethestraße, Schwarzenberger Straße, Krefelder Straße, Maiblumenstraße, Parallelstraße, Verkehrsband V 70, Friedrich-Alfred-Straße und Schwarzenberger Straße in der Zeit vom 8. 1. 1960 bis zum 4. 2. 1960 einschließlich im Stadtvermessungsamt, Zimmer 80 a des Rathauses, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.



Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 28. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 7

**23 Satzung betr. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Für den Haushalt, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung, das Schuldenwesen, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten mit sofortiger Wirkung sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes NW und ihrer Durchführungsverordnungen.

Die entsprechenden Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 bleiben mit sofortiger Wirkung außer Anwendung.

Essen, den 18. Dezember 1959

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Steinhoff  
Ministerpräsident a. D.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 8

**24 Errichtung einer Titanfabrik der Bayer-Werke in Krefeld-Uerdingen**

Die Farbenfabriken Bayer AG., Werk Uerdingen, haben gemäß § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage für Titan-dioxydproduktion auf ihrem Werksgelände Gemarkung Uerdingen, Flur 8, beantragt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Neuanlage können innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf an bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung eingereicht oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll erklärt werden. Die Antragsunterlagen können hier in der angegebenen Frist eingesehen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben.

Krefeld, den 17. Dezember 1959

Der Oberstadtdirektor  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeüberwachung  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 8

**25 Errichtung einer Synthese- und Destillationsanlage zur Erzeugung von Phtalsäureanhydrid**

Die Rheinpreußen A.G. für Bergbau und Chemie in Homberg (Ndrh.) beabsichtigt im Rahmen des Wiederaufbaus ihres Werkes — entsprechend dem

neuesten Stand der Technik und den Anforderungen der Wirtschaft — eine Synthese- und Destillationsanlage zur Erzeugung von Phtalsäureanhydrid (PSA) in Betrieb zu nehmen. Diese Anlage ersetzt die im Jahre 1936 genehmigte Treibstoffgewinnungsanlage (Fischer-Tropsch). Die Anlage soll auf dem Grundstück Flur 7, Gemarkung Repelen, Parzelle 2207 in Rheinkamp-Meerbeck, Römerstr., errichtet werden.

Die Abwässer der Anlage werden über die gemeinsame Abwasserleitung der Rheinpreußen A.G. in der Nähe der Ortschaft Gerdt in den Rheinstrom geleitet.

Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der Gemeindeverwaltung Rheinkamp in Uforth, Zimmer 30, schriftlich in 2facher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen während der angegebenen Frist in dem o. a. Dienstzimmer während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Über fristgerecht eingehende Einwendungen wird innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Erörterungstermin angesetzt, zu dem eine schriftliche Einladung ergeht.

Rheinkamp, den 14. Dezember 1959

Der Gemeindedirektor  
Winter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 8

**26 Wegeeinziehung in Mülheim a. d. Ruhr**

Der Verbindungsweg zwischen Blötter Weg und der Besetzung Waldstraße 4 (der alte Straßenzug der Waldstraße) soll nach dem Beschluß des Rates der Stadt vom 11. 11. 1959 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einsprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Ordnungsamt, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrstraße 52, Zimmer 14, schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim a. d. Ruhr, den 16. Dezember 1959

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Niehoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 8

**27 Wegeeinziehung in Homberg**

Nachdem gegen das unter dem 4. 8. 1959 ordnungsgemäß bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung eines Teilstücks des Fußweges „Ratinger Weg“ vom Dorf Homberg zur Landstraße Ratingen—Wülfrath, zwischen Pickseelplatz und Parzelle 207, innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben worden sind, wird dieses Wegestück auf Beschluß



der Amtsvertretung Hubbelrath vom 25. 11. 1959 hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Metzkausen, den 16. Dezember 1959

Der Amtsdirektor  
Büscher

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 8

28 **Wegeeinziehung  
in der Gemeinde Voerde (Ndrhh.)**

Nachdem gegen das ordnungsgemäß bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung der Parkstraße in Friedrichsfeld von der Straße Am Bauhof bis zum Ende des Schulgrundstückes, Gemarkung Spellen, Flur 22, Flurstück 462 — soweit es mit dem Flurstück 461 eine gemeinsame Grenze hat —, innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben worden sind, wird dieses Wegestück gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) vom 15. 12. 1959 hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlicher Weg eingezogen.

Voerde (Ndrhh.), den 28. Dezember 1959

Schmitz  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 9

29 **Wegeeinziehung in den Gemarkungen  
Grevenbroich-Elsen und Grevenbroich-Laach**

Durch den Bau der Straße Fürth-Zieverich sind nachstehende Rest-Wegeparzellen gebildet worden:

- a) Gemarkung Elsen Flur 1 Parz. Nr. 80
- b) Gemarkung Laach Flur 1 Parz. Nr. 284
- c) Gemarkung Laach Flur 1 Parz. Nr. 285
- d) Gemarkung Laach Flur 1 Parz. Nr. 291.

Diese Parzellen werden als Wegeparzellen nicht mehr benötigt und sollen auf Antrag des Umlegungsausschusses der Stadt Grevenbroich eingezogen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen diese Wegeeinziehung sind innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung — Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14 — werktäglich von 9 bis 12 Uhr anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist werktäglich von 9 bis 12 Uhr im Städt. Verwaltungsgebäude, Zimmer 14, zur Einsicht offen.

Grevenbroich, den 23. Dezember 1959

Der Stadtdirektor  
Wenner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 9

30 **Wegeeinziehung in Frimmersdorf**

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Feldweg „Bedburger Hüll“ eingezogen, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche hier nicht eingegangen sind.

Frimmersdorf, den 5. Januar 1960

Amt Frimmersdorf  
— Wegeaufsichtsbehörde —  
Der Amtsdirektor  
Bremer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 9

### Personalnachrichten

#### Ernennungen:

Regierungs- und Schulrat Dr. Konrad Sowoda zum Oberregierungs- und -schulrat,

Realschuldirektor Dr. Karl Heinrich Graff zum Schulrat,

Realschuldirektor Moritz Knecht zum Schulrat, Regierungsinspektorin z. A. Eva Triebel zur Regierungsinspektorin,

die Regierungsinspektoren z. A. Horst Hölzer, Hans Bruch und Hans-Günther Klein zu Regierungsinspektoren,

Regierungsinspektor z. A. Herbert Juraske zum Regierungssekretär.

#### Versetzungen:

Oberregierungsrat Dr. Ernst Dundalek von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Detmold,

Regierungsrat Friedrich-Wilhelm von Loebell von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Amtsgehilfe Wilhelm Czycholl.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 9



/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Januar 1960

Nummer 2

## Inhalt

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

31 Enteignungsanordnung. S. 11

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 31 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs und Verzicht auf die Bestallung als Arzt. S. 11  
32 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1960. S. 12  
33 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 12  
34 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 12  
35 Messungsgenehmigung. S. 12  
37 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 12

#### Wirtschaft und Verkehr

- 32 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 12  
33 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 13  
34 Öffentliche Zustellung. S. 13  
31 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG. S. 14

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 42 Genehmigung von Wettannahmestellen. S. 14  
43 Genehmigung von Wettannahmestellen. S. 14  
44 Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 14

#### Gewerbeaufsicht

- 45 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 14

#### Bau- und Wohnungswesen

- 46 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 74 und Nr. 75 der Stadt Remscheid. S. 14  
47 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 35, Teil B der Stadt Wuppertal. S. 15

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 48 Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Essen. S. 15  
49 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958. S. 15  
50 Durchführungsplan Nr. 7 der Stadt Dülken. S. 16  
51 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 für die Verbindung von der Brückenstraße über die Wupper zur Neukirchener Straße in der Stadt Leichlingen. S. 16  
52 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 16  
53 Wegeeinzug in Solingen. S. 16  
54 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 16

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 31 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z B 1 — 0.335 Ent 37

Düsseldorf, den 13. November 1959

Auf Grund des Antrages der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 8. 10. 1959 wird folgendes angeordnet:

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan „Verbandsgrünfläche Nr. 26“ der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 24. 11. 1958 ist ein 13,91 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Heißen des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr, Band 12, Blatt 376, Gemarkung Heißen, unter der laufenden Nummer 4 eingetragenen Grundstück Flur 8, Flurstück 205, eingetragene Eigentümerin: Ehefrau Maurerpolier Peter Schlemmer, Katharina geb. Rasche in Mülheim (Ruhr)-Heißen, für den Ausbau des Heißener Friedhofs in Mülheim a. d. Ruhr, bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Abl. Reg Ddf. 1960 S. 11

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 32 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs und Verzicht auf die Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 6. Januar 1960

Mit Verfügung der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. 4. 1959 wurde die Herr Dr. med. Heinz Joachim Müller, geb. am 22. 4. 1912 in Hamburg, wohnhaft Hamburg-Bahrenfeld, Augustenhöh 6, am 1. 9. 1939 erteilte Bestallung als Arzt gemäß § 7 Abs. 1 der RAO vom 13. Dezember 1935 für ruhend erklärt. Diese Verfügung hat Rechtskraft erlangt.

Mit Verfügung der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25. 3. 1959 wurde die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Dr. med. Hans-Wolfgang Hübner, geb. am 26. 7. 1914 in Gr. Logisch, wohnhaft Hamburg 19, Tegetthoffstr. 7, gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 für ruhend erklärt. Diese Verfügung hat Rechtskraft erlangt.

Mit ordnungsgemäßer Verzichtserklärung vom 4. 11. 1959 hat der Arzt Georg Wilhelm Hardt, geb. am 30. 4. 1886 in Hamburg, wohnhaft Hamburg 39,



Dorotheenstraße 152, auf die Bestallung als Arzt endgültig und unwiderruflich mit Zustimmung der Ärztekammer Hamburg verzichtet. Die Bestallungsurkunde hat Herr H. der Gesundheitsbehörde eingereicht. Die Verzichtserklärung ist rechtskräftig. Damit ist Herr H. nicht mehr berechtigt, den Arztberuf auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 11

### 33 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1960

Der Regierungspräsident  
21.14—11

Düsseldorf, den 6. Januar 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 16. 12. 1959 — I C 3/24—31.17 — dem Gewinnsparverein Raiffeisen e. V. Nordrhein in Köln auf Grund der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960, eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln durchzuführen.

Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1960 kann bis zu 200 000,— DM (Zweihunderttausend Deutsche Mark) betragen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 12

### 34 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—84/59

Düsseldorf, den 8. Januar 1960

Der Oberstadtdirektor in Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des Grundstücks Flur 118, Parzelle 20 in der Gemarkung Elberfeld festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 27. 1. 1960, um 11.45 Uhr, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegenerstraße, Zimmer 260, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 12

### 35 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—152/58

Düsseldorf, den 8. Januar 1960

Die Oberpostdirektion in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des für die Errichtung eines Dienstgebäudes für

die Deutsche Bundespost in der Gemarkung Elberfeld-Stadt berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 27. 1. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegenerstraße, Zimmer 260, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 12

### 36 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 6. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kurt Stasche, Oberhausen (Rhld.), Nohlstraße 36a, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Franz-Josef Hase ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 12

### 37 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 6. Januar 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Paul Galow, Essen, I. Dellbrügge 4 III, mit Verfügung vom 29. 6. 1956 — III T I/3 — 0 — 137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Siegfried Wolber ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 12

## Wirtschaft und Verkehr

### 38 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (12)

Düsseldorf, den 10. Juli 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft A.G. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vor-



schriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Langenfeld über Hilden bis 1. 7. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Es dürfen zwischen Düsseldorf und Langenfeld nur die im Winterfahrplan 1958/59 enthaltenen 36 Umläufe durchgeführt werden. Jede Vermehrung dieser Fahrtenzahl bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 12

### 39 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (12)

Düsseldorf, den 10. Juli 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft A.G. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung

von Personen mit Kraftomnibussen von Langenfeld nach Leichlingen über Reusrath bis 1. 7. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 13

### 40 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident  
53.22—02

Düsseldorf, den 5. Januar 1960

In der Beschwerdesache des Herrn Gustel Dietsch, betreffend die Untersagung zur Führung von Mopeds und Fahrrädern, bisher Düsseldorf, Knechtstedenstraße 55, konnte der am 30. 9. 1959 ergangene ablehnende Beschwerdebescheid nicht durch die Post zugestellt werden, weil der Beschwerdeführer nach unbekannt verzogen ist. Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung dem Beschwerdeführer zugestellt (§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I, S. 379 — in Verbindung mit Nr. 45 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — RdErl. d. Innenministers vom 1. Dezember 1956 I C 3/19 — 11.10 MinBl. S. 2342 ff. —), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 14. 1. bis 31. 1. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 53 (Zimmer 48) — eingesehen werden.



Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG). Der Bescheid gilt zwei Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 31. 1. 1960 als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 13

#### 41 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG

Der Regierungspräsident  
52.60—06

Düsseldorf, den 5. Januar 1960

Nachstehenden Versicherungsunternehmen habe ich auf Grund von § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt:

Nr.	Datum	Name des Versicherungsunternehmens
07.27	2. 6. 1959	Sterbegemeinschaftshilfe Mülheim (Ruhr)-Saarn, Sitz Mülheim
02.17	4. 8. 1959	Freiwillige Sterbekasse der Arbeitnehmer der Fa. Kiefer AG., Duisburg, Sitz Duisburg
07.13	11. 9. 1959	Sterbekasse „Nachbarhilfe“ in Mülheim, Sitz Mülheim
07.9	16. 9. 1959	Sterbekassenbeihilfsgemeinschaft „Untere Bruchstraße“ in Mülheim, Sitz Mülheim
10.20	13. 11. 1959	Gemeinschaftskasse „GEDORE“ in Remscheid-Lüttringhausen, Sitz Remscheid-Lüttringhausen
07.8	2. 12. 1959	Sterbekasse „Nächstenhilfe bei Sterbefällen“ in Mülheim, Sitz Mülheim
03.88	22. 12. 1959	Hinterbliebenenhilfe für Werksangehörige der Fa. Krupp in Essen, Sitz Essen

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 14

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 42 Genehmigung von Wettannahmestellen

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 7. Januar 1960

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit wider-rufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1960 erteilt.

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V., Düsseldorf, Wagnerstraße 26. Annahmestellen:

1. Düsseldorf, Wagnerstraße 26,
2. Düsseldorf-Oberkassel, Oberkasseler Straße 71,
3. Essen, Steinstraße 17,
4. Remscheid, Theodor-Körner-Straße 2,
5. Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 14

#### 43 Genehmigung von Wettannahmestellen

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 5. Januar 1960

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit wider-rufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1960 erteilt.

Neußer Reiter- und Rennverein 1875, Neuß, Rennbahn am Markt

1. Neuß, Kapitelstraße 19,
2. Grevenbroich, Kölner Straße 32,
3. Viersen, Gladbacher Straße 63.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 14

#### 44 Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 5. Januar 1960

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 habe ich dem Neußer Reiter- und Rennverein 1875, Neuß, Rennbahn am Markt, die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt.

Die Sammelstellen werden von

1. J. Heinrichs, Amern, Hauptstraße 40,
2. M. Bertram, Büttgen, Holzbüttger Straße 5.

im Auftrage des Rennvereins betrieben.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 14

### Gewerbeaufsicht

#### 45 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23.III — 8723 B

Düsseldorf, den 6. Januar 1960

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Ernst Hoepfner, Mettmann-Neanderthal, Laubach 105; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B, Nr. 4 L/57, 1957; Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 14

### Bau- und Wohnungswesen

#### 46 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 74 und Nr. 75 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 6. Januar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 5. 1. 1960, die im Remscheider







50 **Durchführungsplan Nr. 7  
der Stadt Dülken**

Laut Bekanntmachung der Stadt Dülken vom 4. 1. 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 7 für das Baugebiet Dülken-Ost in der Zeit vom 15. 1. 1960 bis einschließlich 11. 2. 1960 im Zimmer 34 des Rathauses in Dülken während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen gegen die im o.g. Durchführungsplan festgesetzten Fluchtlinien Einwendungen bei der Stadtverwaltung Dülken vorbringen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 6. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Feinendegen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 16

51 **Offenlegung  
des Durchführungsplanes Nr. 6 für die Verbindung  
von der Brückenstraße über die Wupper zur  
Neukirchener Straße in der Stadt Leichlingen**

Laut Bekanntmachung der Stadt Leichlingen vom 28. 12. 1959, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus Leichlingen sowie durch Hinweis in der Tagespresse veröffentlicht wird, liegt der gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 14. 12. 1959 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 6 für die Verbindung von der Brückenstraße über die Wupper zur Neukirchener Straße in der Stadt Leichlingen in der Zeit vom 8. 2. 1960 bis 7. 3. 1960 im Rathaus Leichlingen, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Auslegung können von den Betroffenen gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien Einwendungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Opladen, den 8. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 16

52 **Erweiterung einer genehmigungspflichtigen  
Anlage in Essen**

Die Firma Th. Goldschmidt AG., Essen, Söllingstraße 120, beabsichtigt, ihre Chemische Fabrik in Essen, Söllingstraße 120, zu erweitern, und zwar den Tegotex-Betrieb.

Es handelt sich um eine Veränderung der gem. § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsstätte, die nach § 25 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig ist.

Die Absicht wird gem. § 17 Gewerbeordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Zeichnungen und die Baubeschreibung während einer Ausschußfrist von 14 Tagen im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, zu jedermanns Einsicht offenliegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 4. 2. 1960, 11 Uhr, im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 7. Januar 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Rosenthal  
Städt. Baudirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 16

53 **Wegeeinziehung in Solingen**

Die in der Gemarkung Dorp, Flur 33, Parzellen 43 und 45 ausgewiesenen öffentlichen Wege in III. Hästen sind laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 26. 11. 1959 eingezogen worden.

Solingen, den 30. Dezember 1959

Haberland, Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 16

54 **Ungültigkeitserklärung  
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5233/09/600, ausgestellt am 26. 2. 1955 durch die Stadtverwaltung Straelen, auf den Namen Herbert Dubberke, geboren am 26. 9. 1912, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Straelen, den 7. Januar 1960

Der Stadtdirektor  
Glatzel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 16

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH, Köln 8516.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. Januar 1960

Nummer 3

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 53 Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen und Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte. S. 17
- 56 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 17
- 57 Messungsgenehmigung. S. 18
- 58 Messungsgenehmigung. S. 18
- 59 Messungsgenehmigung. S. 18
- 60 Messungsgenehmigung. S. 18
- 61 Messungsgenehmigung. S. 18
- 62 Messungsgenehmigung. S. 18
- 63 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 18
- 64 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 19
- 65 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 19

##### Wirtschaft und Verkehr

- 66 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 19
- 67 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 20
- 68 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 20
- 69 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 20
- 70 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 21

- 71 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 21

- 72 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 22

##### Bau- und Wohnungswesen

- 73 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 76 der Stadt Remscheid. S. 22
- 74 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 45 der Stadt Neuß. S. 22

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 75 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Neukirchen. S. 22
- 76 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 für die Verbindung von der Brückenstraße über die Wupper zur Neukirchener Straße in der Stadt Leichlingen. S. 23
- 77 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Velbert. S. 23
- 78 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5 der Stadt Velbert. S. 24
- 79 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Velbert. S. 24
- 80 Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz zu Düsseldorf. S. 24
- 81 Wegeeinziehung in Hitdorf. S. 24
- 82 Wegeeinziehung in Krefeld. S. 25
- 83 Wegeeinziehung in Frimmersdorf. S. 25
- 84 Wegeeinziehung in Zons. S. 25
- 85 Wegeeinziehung in der Gemeinde Kellen, Kreis Kleve. S. 25
- 86 Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens für Jagdaufseher. S. 25
- 87 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 25

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 55 Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen und Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte

Der Regierungspräsident  
24.51—24

Düsseldorf, den 5. Januar 1960

Das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Nr. 15 veröffentlichte Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte wird wie folgt ergänzt: Lfd. Nr., pp. 21; Bezeichnung des Instituts: Laboratorium des Evang. Krankenhauses

„Huysens-Stiftung“, Essen; Leiter: Dr. med. Hans Gram.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 17

- 56 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—61/56

Düsseldorf, den 12. Januar 1960

Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion — in Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Bahnstromfernleitung Mehlerbruch-Gremberg-hoven in der Gemarkung Bürrig berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 4. 2. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Leverkusen, großer Sitzungssaal, erörtert.



Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 17

#### 57 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 12. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Karl Zimmermann, Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch die Ingenieure für Vermessungstechnik Günter Kortmann und Erwin Praetor ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 18

#### 58 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 12. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Harold Standke, Mettmann, Am Island Nr. 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Karl Schölling ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 18

#### 59 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 12. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Backenstraß, Mettmann, Am Island 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Fritz Brosch ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 18

#### 60 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 13. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen, Grevenbroich, Bahnstraße 86, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Diplom-Ingenieur Manfred Pesch ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 29. 2. 1960 bzw. bis zur vorzeitigen Aufgabe des Beschäftigungsverhältnisses befristet.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 18

#### 61 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 14. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Brandau, Düsseldorf-Unterath, Juiststraße 14, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz-Joachim Mosebach ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist rückwirkend ab 1. 1. 1960 bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 18

#### 62 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 13. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Bau- rat Dipl.-Ing. Heinrich Ochsenhirt ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960, befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 18

#### 63 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 14. Januar 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Haus „Am Kettwiger Tor“, 7. Stock, mit Verfügung vom 28. 7. 1953 — III T I/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungs-



technik Wilhelm Mertens ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 18

#### 64 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

— Düsseldorf, den 14. Januar 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Muché, Hilden, Mittelstr. 48, mit Verfügung vom 1. 8. 1951 — III T I—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Voß aus-

führen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 19

#### 65 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident  
15.24—10

Düsseldorf, den 12. Januar 1960

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Karl Zimmermann hat seine Geschäftsräume in Essen-Kupferdreh von Kupferdreher Straße 188 b nach Reulsbergweg 4 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 19

### Wirtschaft und Verkehr

#### 66 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53.53—86

Düsseldorf, den 8. Januar 1960

In der Zeit vom 1. 12. bis 31. 12. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert.

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Dauer der Genehmigung
<b>Duisburg</b>			
1. Heinrich Hilgers, Duisburg-Huckingen, Raiffeisenstr. 24	A + M E	1	17. 12. 1961
<b>Essen</b>			
1. J. F. Conzen, Essen, Am Handelshof 1	A + M E	2	9. 12. 1961
<b>Remscheid</b>			
1. Harry & Fritz Schwarz, Remscheid-Lennep, Teichstr. 5	A + M N	1 Klb.	27. 12. 1961
2. Helene Hoben, Remscheid-Vieringhausen, Lange Straße 53	A + M E	1 1	6. 9. 1961 3. 8. 1960
Übertragung v. Rögde, Remscheid			
<b>Düsseldorf-Mettmann</b>			
1. Herbert Hochkeppel jun., Hilden, Taubenstr. 25	A + M N	2	17. 12. 1961
<b>Kempen-Krefeld</b>			
1. Peter Pastors, Viersen, Rintgerstr. 31	A + M E	1	27. 12. 1961
2. Hendrine Leven, Dülken, Lindenallee 6	A + M E	2	10. 12. 1961
<b>Rhein-Wupper</b>			
1. Bahnen des Rhein-Wupper-Kreises, Langenfeld, Hardt 5	M in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres E	2	17. 12. 1961
<b>Auswärtige Unternehmer</b>			
1. P. J. Weijs + ZN, Siebengewald-Limburg, Holland	E M beschr. auf Arbeiter- berufsverkehr für Fa. Gege-Werke GmbH, Weeze (Ndrh.)	1	13. 12. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks. Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 19



### 67 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (4)

Düsseldorf, den 11. Januar 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf/Graf-Adolf-Platz nach Düsseldorf-Holthausen über Karolingerplatz — Himmelgeist — Dammsteg bis 10. 1. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 10. 1. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 20

### 68 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.53—02 (6)

Düsseldorf, den 11. Januar 1960

Der Essener Verkehrs-AG. in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. De-

zember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Stadthafen nach Essen/Ruhrallee über Essen/Hauptbahnhof — Porscheplatz bis 1. 2. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 20

### 69 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—26 (9)

Düsseldorf, den 11. Januar 1960

Der Viersener Verkehrs GmbH. in Viersen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Viersen nach Neersen über Anrath bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein ver-



bindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 20

#### 70 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—04 (8)

Düsseldorf, den 11. Januar 1960

Der Krefelder Eisenbahngesellschaft AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kempfen nach Oedt über Schmalbroich bis 1. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung

der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 21

#### 71 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—25 (7)

Düsseldorf, den 11. Januar 1960

Der Stadt Rheydt (Stadtwerke Rheydt) in Rheydt wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheydt/Hbf. nach Korschenbroich über Bahnhof Geiecken — Schloß Rheydt — Neersbroich bis 1. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.



4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 21

#### 72 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft

Der Regierungspräsident  
53.50—09

Düsseldorf, den 11. Januar 1960

##### Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigung für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen, Abteilung Essener Straßenbahnen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Gleisanlagen in der Gelsenkirchener Straße in Essen am Abzweig Katernberg mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungskunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach der mit technischem Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung E 27 — D 34 vom 10. 6. 1959 auszuführen.
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-AG. übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet ist und den Bestimmungen der BO-Strab. entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 22

#### Bau- und Wohnungswesen

#### 73 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 76 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 15. Januar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 12. 1. 1960, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 22. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 76 für das Gebiet Rosenhügeler Straße/Ecke Hügelstraße in der Zeit vom 25. 1. 1960 bis einschl. 22. 2. 1960 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 22

#### 74 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 45 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34.54—08

Düsseldorf, den 18. Januar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß, vom 6. 1. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 21. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 45 für das Gebiet zwischen Jülicher Landstraße, Am Krausenbaum, Holzheimer Weg und Eisenbahn nach Köln in der Zeit vom 21. 1. 1960 bis einschl. 18. 2. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 22

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 75 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Neukirchen

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

##### § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.



## § 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

## § 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hekken usw.);
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen;
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

## § 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeignetem Unterbau,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich oder auf ähnliche Weise abgedeckt wird;
2. für den Bürgersteig  
die Abgrenzung mit Bordsteinen oder Pflastersteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster, Asphaltbelag oder wassergebundene Decke.
3. für die Radwege  
eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

## § 5

Die örtliche Wegeaufsichtsbehörde bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Neukirchen, den 8. Dezember 1959

Gemeinde Neukirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Lüdenbach  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 22

#### 76 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 für die Verbindung von der Brückenstraße über die Wupper zur Neukirchener Straße in der Stadt Leichlingen

Laut Bekanntmachung der Stadt Leichlingen vom 28. 12. 1959, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus Leichlingen sowie durch Hinweis in der Tagespresse veröffentlicht wird, liegt der gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 14. 12. 1959 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 6 für die Verbindung von der Brückenstraße über die Wupper zur Neukirchener Straße in der Stadt Leichlingen in der Zeit vom 8. 2. 1960 bis 7. 3. 1960 im Rathaus Leichlingen, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Auslegung können von den Betroffenen gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien Einwendungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Opladen, den 8. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 23

#### 77 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Velbert

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Velbert vom 8. 1. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus und in den Tageszeitungen (Velberter Zeitung, Rheinische Post und Neue Ruhr-Zeitung) am 30. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 4 — Friedrich-Ebert-Straße zwischen Wilhelmstraße und Nedderstraße — vom 1. 2. 1960 bis 28. 2. 1960 einschließlich im Planungsamt der Stadt Velbert, Rathaus, Zimmer 35, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 12. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 23



**78 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5  
der Stadt Velbert**

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Velbert vom 8. 1. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus und in den Tageszeitungen (Velberter Zeitung, Rheinische Post und Neue Ruhr-Zeitung) am 30. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 5 für den Bereich der Einmündungen der Heide-, Eichen-, Jahn- und Mozartstraße in die Heiligenhauser Str. bzw. Poststraße vom 1. 2. 1960 bis 28. 2. 1960 einschließlich im Planungsamt der Stadt Velbert, Rathaus, Zimmer 35, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 12. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 24

**79 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes  
der Stadt Velbert**

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Velbert vom 22. 12. 1959, die durch Aushang im Rathaus und in den Velberter Tageszeitungen (Rheinische Post, Velberter Zeitung und Neue Ruhr-Zeitung) am 23./24. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt die vom Rat der Stadt Velbert beschlossene 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Velbert in der Zeit vom 3. 2. 1960 bis 1. 3. 1960 einschließlich im Planungsamt der Stadt Velbert, Rathaus, Zimmer 35, während der Dienststunden von 8 bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Die 2. Leitplanänderung der Stadt Velbert umfaßt folgende Plangebiete:

- a) Ein etwa 700 m breiter Streifen nördlich der Langenberger Straße, von der Eintrachtstraße im Osten und im Westen von der Bahnlinie begrenzt und der Bereich östlich bzw. nördlich zwischen der Straße am Bleiberg und der Langenberger Straße.
- b) Der Bereich nördlich der Dorfsiedlung Langenhorst.
- c) Der Bereich westlich der Werdener Straße und nördlich der Bahnlinie und ein etwa 200 m breiter Geländestreifen östlich der Werdener Straße, von der Finkenstraße bis in Höhe des Losenburger Weges.
- d) Das Gelände zwischen Heiligenhauser Straße und Bahnlinie westlich der Jahnstraße.
- e) Das Gelände zwischen der Heiligenhauser Straße, der Stadtgrenze und der Straße zur Sonnenblume bzw. zur Dalbeck.
- f) Ein etwa 500 m breiter Geländestreifen entlang der südlichen Stadtgrenze von der Straße zur Dalbeck bis zur Straße Kriegerheim.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 12. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 24

**80 Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Rheinprovinz zu Düsseldorf**

Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung geben wir bekannt, daß der Zweite Nachtrag vom 12. Mai 1959 zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 30. Dezember 1959 — GV. NW. S. 181 — veröffentlicht worden ist.

Düsseldorf, den 7. Januar 1960

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung	Der Vorsitzende des Vorstandes
Kleeb	Lohmar

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 24

**81 Wegeeinziehung in Hitdorf**

Der Rat des Amtes Monheim hat am 8. 12. 1959 beschlossen, einen Teil der Ringstraße, südlich der Mühlenstr., wie folgt bezeichnet: „Parzelle Nr. 79, Flur 10 und von der Parzelle 129, Flur 9 einen 5 m breiten Streifen entlang der Flur 10 von der Parzelle 79 bis zur Einmündung des Kirchweges in der amtsangehörigen Gemeinde Hitdorf“ dem öffentlichen Verkehr zu entziehen und das Wegeeinziehungsverfahren hierfür einzuleiten.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen können innerhalb einer Frist von 1 Monat bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Amtsverwaltung Monheim, Zimmer 11, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Monheim, den 8. Januar 1960

Amt Monheim  
Wegeeinziehungsbehörde

Der Amtsdirektor  
Goebel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 24



82 **Wegeeinziehung in Krefeld**

Der südöstliche Teil der Straße „An der Pauluskirche“ zwischen Hülser Straße und Inrather Straße sowie der Verbindungsweg neben den Phrix-Werken (Rheika) zwischen Hafestraße und Kohlplatzweg in Krefeld-Linn, werden auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentliche Wege eingezogen.

Während der erfolgten Offenlegung (siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 48, vom 26. 11. 1959) sind keine Einsprüche eingegangen.

Krefeld, den 5. Januar 1960

Der Oberstadtdirektor  
als untere Wegeaufsichtsbehörde

In Vertretung  
Fabel, Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 25

83 **Wegeeinziehung in Frimmersdorf**

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die Feldwege „Gottesweg“ und „Kasterweg“ eingezogen, nachdem die Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden sind und Einsprüche hiergegen nicht eingingen.

Frimmersdorf, den 8. Januar 1960

Amt Frimmersdorf  
Wegeaufsichtsbehörde

Der Amtsdirektor  
Bremer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 25

84 **Wegeeinziehung in Zons**

Gegen die Absicht der Stadt Zons, die öffentlichen Wirtschaftswege, Auf dem Grind, In der Kuhweide und Im Bollkamp — Gemarkung Zons, Flur 5, Nrn. 44, 49 und Flur 5, Nr. 27 (Teilgrundstück) — als öffentliche Wege einzuziehen sind innerhalb der Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf keine Einsprüche eingelegt worden.

Es wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht, daß die vorgenannten Wege bzw. Wegeflächen als öffentliche Wege eingezogen sind.

Zons, den 11. Januar 1960

Stadtverwaltung Zons  
Der Stadtdirektor  
Scheer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 25

85 **Wegeeinziehung  
in der Gemeinde Kellen, Kreis Kleve**

Es ist beabsichtigt, den Hamm'schen Kerkweg, Kellen Flur 2, Parzellen 50/1 und 74/1, einzuziehen, weil dieser Weg in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Pr. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Amtsverwaltung Griethausen in Kellen schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Ein Plan über die Wegeeinziehung liegt während dieser Zeit bei der Amtsverwaltung zur Einsicht offen.

Kellen, den 15. Januar 1960

Amt Griethausen  
Wegeaufsichtsbehörde  
Der Amtsdirektor  
Derksen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 25

86 **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstabzeichens für Jagdaufseher**

Das Dienstabzeichen Nr. 1946, ausgestellt für den Jagdaufseher Josef Goris, geboren am 5. 7. 1918 zu Krefeld, wohnhaft in Krefeld-Bockum, Keutmannstraße 263, ist bei einer Treibjagd abhanden gekommen. Es wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist das Dienstabzeichen einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 11. Januar 1960

Stadt Krefeld  
Der Oberstadtdirektor  
— Kreisjagdamt —  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 25

87 **Ungültigkeitserklärung  
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis Nr. A 533 721/743, ausgestellt am 27. April 1956 durch die Gemeindeverwaltung Rosbach (Sieg), auf den Namen Erhard Schilling, geboren am 20. 8. 1925, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Straelen, den 14. Januar 1960

Der Stadtdirektor  
Glatzel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 25

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Düsseldorf.







# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Januar 1960

Nummer 4

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 88 Anschriftenänderung. S. 27.
- 89 Ungültigkeitserklärung einer ärztlichen Approbation. S. 27.
- 90 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 27.
- 91 Messungsgenehmigung. S. 28.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 92 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 28.
- 93 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 28.

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 94 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg (Wupper) und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis) vom 6. Oktober 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. Oktober 1959, S. 342). S. 29.
- 95 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mettmann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann) vom 19. Oktober 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Oktober 1959, S. 363). S. 29.

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 96 Berufsbild und Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf Knappe (Kali- und Steinsalzbergbau). S. 29.

#### Bau- und Wohnungswesen

- 97 Offenlegung des neuen Leitplanes der Stadt Remscheid (Leitplanänderung). S. 29.
- 98 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 44a der Stadt Remscheid. S. 29.
- 99 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2/58 der Stadt Leverkusen. S. 30.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 100 Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper. S. 30.
- 101 Errichtung einer nach §§ 16/25 GewO. genehmigungspflichtigen Anlage. S. 32.
- 102 Errichtung einer Drehofenanlage für Sinterdolomit nach §§ 16 ff. GewO. S. 32.
- 103 Wegeeinzug in der Gemeinde Anrath. S. 33.
- 104 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 33.
- 105 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 33.
- 106 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Düsseldorf-Mettmann. S. 33.
- 107 Berichtigung. S. 33.  
Nachruf. S. 34.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 88 Anschriftenänderung

Der Regierungspräsident  
01.16—05

Düsseldorf, den 25. Januar 1960

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat seinen Sitz nach Düsseldorf, Wilhelmplatz 13, verlegt. Die Fernsprechnummer ist wie bisher 2 03 71.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 27

##### 89 Ungültigkeitserklärung einer ärztlichen Approbation

Der Regierungspräsident  
24.20—03

Düsseldorf, den 15. Januar 1960

Mit unanfechtbar gewordener Verfügung vom 20. 2. 1959 habe ich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) die ärztliche Bestallung des Arztes Hellmut Thieme, geb. am 5. 1. 1917 in Göttingen, zuletzt wohnhaft in Rheinhausen, Krefelder Straße 83, zurückgenommen. Da die durch den früheren RMDI in Berlin ausgestellte ärztliche Bestallung bisher nicht eingezogen werden konnte, wird diese für ungültig erklärt. Sollte die ärztliche Bestallung zur Vor-

lage kommen, bitte ich diese einzuziehen und mir vorzulegen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 27

##### 90 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—62/56

Düsseldorf, den 12. Januar 1960

Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion — in Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Bahnstromfernleitung von Mehlbruch bei Opladen nach Gremberghoven in der Gemarkung Wiesdorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 4. 2. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus Leverkusen, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 27



91 **Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 14. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Haus „Am Kettwiger Tor“, 7. Stock, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ing. für Vermessungstechnik Erwin Kagel ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 28

**Wirtschaft und Verkehr**

92 **Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—05 (23)

Düsseldorf, den 20. Januar 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Walsum/Schwan nach Walsum/Watereck über Schulstraße — Zellstoffwerke — Bahnhof, Franz-Lense-Straße — Barbarastraße bis 31. 1. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 28

93 **Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—08 (12)

Düsseldorf, den 21. Januar 1960

Der Stadt Solingen (Stadtwerke) in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Solingen-Friedrichsthal/Rüden über Brühler Straße — Wittenberg und zurück über Widdert bis 31. 1. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahr-



zeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 28

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

94 **Verordnung**  
über die Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg (Wupper) und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis) vom 6. Oktober 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. Oktober 1959, S. 342)

Auf Grund der §§ 28, 30 Abs. 2 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg (Wupper) und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis) vom 6. Oktober 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. Oktober 1959, S. 342) wird aufgehoben.

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 1960

Der Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 29

95 **Verordnung**  
über die Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mettmann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann) vom 19. Oktober 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Oktober 1959, S. 363)

Auf Grund der §§ 28, 30 Abs. 2 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mettmann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann) vom 19. Oktober 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Oktober 1959, S. 363) wird hiermit aufgehoben.

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 1960

Der Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 29

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

96 **Berufsbild und Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf Knappe (Kali- und Steinsalzbergbau)**

Der Regierungspräsident  
43.1—10

Düsseldorf, den 20. Januar 1960

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 22. 12. 1959 — 43.1—10 — (Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 4) gebe ich den Erlaß des Kultusministers vom 6. 1. 1960 II E 4. 55/1 Nr. 4824/59 bekannt.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Erlaß vom 17. 11. 1959 — III A 1 — 13273/59 — (BWMBI. S. 487) das o. a. Berufsbild nebst Prüfungsanforderungen anerkannt. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen mit Erlaß vom 19. 12. 1959 — I C 3 — 30—02 — für verbindlich erklärt.

An die Berufsschulen und deren Träger  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 29

### Bau- und Wohnungswesen

97 **Offenlegung des neuen Leitplanes der Stadt Remscheid (Leitplan-Änderung)**

Der Regierungspräsident  
34.53—10

Düsseldorf, den 20. Januar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 13. 1. 1960, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post (Ausgabe Remscheid) am 29. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der neue Leitplan der Stadt Remscheid (Leitplan-Änderung) in der Zeit vom 2. 2. 1960 bis einschl. 29. 2. 1960 in Remscheid, Rathaus, Großer Sitzungssaal, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 29

98 **Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 44a der Stadt Remscheid**

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 20. Januar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 19. 1. 1960, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 29. 1. 1960 ver-



öffentlich wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 44a (Hohenhagen-Bebauung) in der Zeit vom 1. 2. 1960 bis einschl. 29. 2. 1960 in Remscheid, Rathaus, Stadtvermessungsamt, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 29

### 99 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2/58 der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
34.54—05

Düsseldorf, den 22. Januar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 12. 1. 1960 liegt der Durchführungsplan Nr. 2/58 für das Gebiet zwischen Stüttekofener, Opladener und Dünfelder Straße in der Zeit vom 2. 2. 1960 bis einschl. 29. 2. 1960 in Leverkusen, Planungsamt, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stockwerk, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 30

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 100 Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

#### § 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Rhein-Wupper-Kreis und die Gemeinden Burg a. d. Wupper, Burscheid, Dabringhausen, Dhünn, Wermelskirchen und Witzhelden bilden unter dem Namen

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper einen Zweckverband (Freiverband) auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wermelskirchen.

#### § 2

Zweck des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. in der Öffentlichkeit und bei den beteiligten Stellen Verständnis für die Notwendigkeit einer alsbaldigen durchgreifenden Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser zu wecken,
2. die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für eine überörtliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet zu schaffen und die zur Errichtung einer gemeinsamen Versorgungsanlage für das Verbandsgebiet erforderlichen Arbeiten zu vergeben und Maßnahmen zur raschen Durchführung dieser Arbeiten zu treffen, die errichtete Anlage zu betreiben und die geeignete Rechtsform für den endgültigen Träger der Anlage zu bestimmen,

3. die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit staatlichen und sonstigen Stellen und den künftigen Wasserabnehmern zu führen.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 kann der Zweckverband auch Vereinbarungen abschließen und Verpflichtungen übernehmen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

#### § 3

Beteiligungsverhältnis der Mitglieder

Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1), für die Umlegung der Verbandsaufgaben (§ 11) und für die Auseinandersetzung des Vermögens und der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Zweckverbandes (§ 14) gilt folgendes Beteiligungsverhältnis:

Rhein-Wupper-Kreis	20 %
Burg a. d. Wupper	2 %
Burscheid	26 %
Dabringhausen	5 %
Dhünn	3 %
Wermelskirchen	40 %
Witzhelden	4 %

#### § 4

Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5, 6),
2. der Verwaltungsrat (§ 7),
3. der Verbandsvorsitzende (§ 8).

(2) Außerdem wird ein Geschäftsführer bestellt (§ 9).

#### § 5

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung steht jedem Verbandsmitglied für je 5 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu. Jedes Mitglied hat jedoch mindestens zwei Stimmen. Hiernach entfallen von den insgesamt 25 Stimmen auf

Rhein-Wupper-Kreis	4
Burg a. d. Wupper	2
Burscheid	5
Dabringhausen	2
Dhünn	2
Wermelskirchen	8
Witzhelden	2

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele Vertreter als ihm Stimmen zustehen. Die Vertreter sind von den Kreis-, Stadt- oder Gemeindevertretungen zu wählen. Auch Bedienstete der Verbandsmitglieder sind wählbar.

(3) Die in den Gemeinden neben den gemeindlichen Werken tätigen Wasserversorgungsunternehmen haben das Recht, einen Vertreter zur Wahl vorzuschlagen.

#### § 6

Aufgaben, Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Änderung der Verbandssatzung (§ 12), ferner den Erlaß und die Änderung sonstiger Satzungen,



2. die Beschlußfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 13), ferner über die Auflösung des Zweckverbandes (§ 14),
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 und 2), des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 8 Abs. 1), des Geschäftsführers (§ 9) und des gegebenenfalls zu bestellenden besonderen Schriftführers (§ 9), ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten (§ 10),
4. die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlaß der Haushaltssatzung,
5. die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung der für die Führung der Geschäfte verantwortlichen Organe (§ 4),
6. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Dienstkräften,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
8. die Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit),
9. die Übertragung der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis auf den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden,
10. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.

(2) Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind unbeschadet des § 8 die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat anzuwenden.

## § 7

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied soll Vertreter der nicht kommunalen ländlichen Wasserversorgungsunternehmen sein. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von seinem Stellvertreter (§ 8) vertreten.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endigt auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls kann die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates einen Ersatzmann unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 1 wählen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beratungen der Verbandsversammlung vor.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Art der Erledigung ist der Verbandsversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.

(5) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus seinem Aufgabenkreis bilden. Dabei soll auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Rücksicht genommen werden.

(6) Im übrigen gilt für die Geschäftsführung des Verwaltungsrates § 6 Abs. 2 entsprechend. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## § 8

### Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endigt auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen der Verbandsversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er leitet seine Verwaltung und bereitet die Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann er an Stelle des Verwaltungsrates zusammen mit einem Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat dem Verwaltungsrat die Art der Erledigung in dessen nächster Sitzung mitzuteilen.

## § 9

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden nach Weisung des Verbandsvorsitzenden durch den Geschäftsführer geführt.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt auch die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes. Sie erfolgt nach den für die Gemeinden mit über 3000 Einwohnern geltenden Vorschriften.

(3) Sofern ein besonderer Schriftführer nicht bestellt wird, ist dem Geschäftsführer die Schriftführung in der Verbandsversammlung und in den Sitzungen des Verwaltungsrates übertragen.

## § 10

### Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwand und Reisekosten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer sowie ein nach § 9 Abs. 3 bestellter Schriftführer erhalten — sofern sie ehrenamtlich tätig sind — eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

## § 11

### Deckung des Aufwandes

(1) Soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, wird der entstehende Aufwand jährlich auf die Verbandsmitglieder nach dem Schlüssel des § 3 umgelegt.



(2) Bis zur Feststellung des Anteils der einzelnen Mitglieder kann der Zweckverband angemessene Abschlagszahlungen erheben.

## § 12

## Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 13

## Mitgliederwechsel

Die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern ist als Satzungsänderung (§ 12) zu behandeln.

## § 14

## Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen Träger der gemeinsamen Wasserversorgung übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder in dem in § 3 festgelegten Verhältnis über.

## § 15

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes.

## § 16

## Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

## § 17

## Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Für den Rhein-Wupper-Kreis

Opladen, den 20. Oktober 1959

Dr. Bubner	Klein
Oberkreisdirektor	Kreiskämmerer

## Für die Stadt Burg an der Wupper

Burg an der Wupper, den 8. Oktober 1959

Evertz	Voss
Stadtdirektor	Stadtobersekretär

## Für die Stadt Burscheid

Burscheid, den 14. Oktober 1959

Ebeling	Gerhardt
Stadtdirektor	Stadtoberinspektor

## Für die Gemeinde Dabringhausen

Dabringhausen, den 1. Oktober 1959

Müllenmeister	Pöhler
Bürgermeister	Amtsdirktor

## Für die Gemeinde Dhünn

Dhünn, den 4. November 1959

Ludewigs	Pöhler
Bürgermeister	Amtsdirktor

Für die Stadt Wermelskirchen  
Wermelskirchen, den 2. Oktober 1959

Mebus	Pöhler
Bürgermeister	Amtsdirktor

## Für die Gemeinde Witzhelden

Witzhelden, den 26. Oktober 1959

Bast	Göckemeyer
Gemeindedirektor	vertretungsberechtigter Angestellter

## Beschluß

Auf Grund der §§ 7, 9 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 979) wird hierdurch die Bildung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper beschlossen und die durch Vereinbarung der Beteiligten zustandekommene Satzung des Zweckverbandes in vorstehender Fassung festgestellt.

Dieser Beschluß und die Verbandssatzung werden am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf rechtswirksam.

Düsseldorf, den 25. Januar 1960  
31.14.01—28

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Dr. Gillhausen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 30

### 101 Errichtung einer nach §§ 16/25 GewO. genehmigungspflichtigen Anlage

Die Firma Henkel & Cie. GmbH. beabsichtigt im Auftrage der Persil-GmbH. die Errichtung einer Melaminharz-Anlage auf dem Werksgelände in Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67, Gebäude V 23, Abteilung 545.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, Jürgensplatz, Nr. 5—7, II. Stock, Zimmer 257, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibungen dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktätlich (außer samstags) von 8.30 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Montag, den 15. 2. 1960, 9 Uhr, im Polizeipräsidium, II. Stock, Zimmer 257, mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 18. Januar 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dr. Senger  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 32

### 102 Errichtung einer Drehofenanlage für Sinterdolomit nach §§ 16 ff. GewO.

Die Firma Rheinisch-Westfälische Kalkwerke A.G. in Wülfrath-Dornap hat beantragt, ihr die nach



§§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Errichtung einer Drehofenanlage für Sinterdolomit auf ihrem Betriebsgrundstück in Gruitzen, Flur 3, Parzelle 432/91, zu erteilen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen hiergegen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — bei der Kreisverwaltung in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 407, schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen oder dortselbst zu Protokoll geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die technischen Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen der geplanten Anlage, liegen bei der vorbezeichneten Stelle während der Dienststunden montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Montag, den 15. 2. 1960, 9 Uhr, im Kreishause in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 604 (kleiner Sitzungssaal), anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl die Erörterung der Einwendungen durchgeführt.

Mettmann, den 18. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
Nothnick

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 32

#### 103 Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath

Das Vorhaben der Gemeinde Anrath auf Einziehung eines vermessenen Teilstücks der Sassen'schen Gasse, Flur 3, Parzelle 266, 1,01 a groß, wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. 6. 1959, Nr. 26, und im Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld vom 16. 6. 1959, Nr. 12, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nachdem das Einspruchsverfahren gegen die Wegeeinziehung ordnungsmäßig abgeschlossen ist, wird die Einziehung des vorbezeichneten Wegeflurstücks, die von der Gemeindevertretung am 26. 5. 1959 beschlossen wurde, hiermit angeordnet.

Der Weg gilt somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Anrath, den 5. Januar 1960

Der Gemeindedirektor  
Titgen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 33

#### 104 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5134/2223 der Frau Else Frank, geb. Seisel, geb. am 27. 12. 1907, wohnhaft in Wickrathberg 30a, ausgestellt durch die Gemeindeverwaltung — Vertriebenenamt — in Wickrath am 8. 6. 1954 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 14. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Dr. Edelman

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 33

#### 105 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis C Nr. 5238/00/69, ausgestellt am 19. 2. 1954 von der Kreisverwaltung Wesel (Kreisvertriebenenamt) auf den Namen Willi Gärtner, geboren am 23. 8. 1908, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde als verloren gemeldet.

Obrighoven, den 15. Januar 1960

Der Gemeindedirektor  
Dr. Feldhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 33

#### 106 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Auf Grund der §§ 28, 30 Abs. 3, 38 Ordnungsbüroengesetz vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 — GS. NW. S. 208 — wird folgendes verordnet:

##### § 1

Die Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 16. Oktober 1959 für die Stadtgemeinden Kettwig, Langenberg, Velbert, Wülfrath, den Ortsteil Isenbügel der Stadtgemeinde Heiligenhaus und für die amtsangehörigen Gemeinden Lintorf, Breitscheid und Hösel wird aufgehoben.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

Mettmann, den 26. Januar 1960

Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann  
als Kreisordnungsbehörde

Döllken Lünenstrass  
Landrat Kreistagsabgeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 33

#### 107 Berichtigung

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 29 vom 16. Juli 1959, unter Ziffer 632 veröffentlichte Bekanntmachung der Stadt Leverkusen „Verordnung vom 9. März 1959/29. Juni 1959 zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. Juli 1958 in der Stadt Leverkusen“ wird in berichtigter Form neu veröffentlicht:

##### Verordnung

vom 9. März 1959/29. Juni 1959 zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. Juli 1958 in der Stadt Leverkusen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß v. 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. Fassung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), des § 1 Ziffer 3 b und 4 a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und der §§ 30 ff. des Ordnungsbüroengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen am 9. 3. 1959 und 29. 6. 1959 folgende Verordnung beschlossen:



Artikel I

§ 1 Buchstabe c der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. Juli 1958 erhält folgenden Wortlaut:

Blumen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr, jedoch am 1. 11. (Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 11 bis 17 Uhr. Verkaufsstände in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen und in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten von 14 bis 16 Uhr, sofern sie in der Zeit von 11 bis 13 Uhr geschlossen halten und diese Abweichung auf einem von außen deutlich sichtbaren vom Ordnungsamt gestempelten Aushang zu erkennen ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Stadt Leverkusen  
als örtliche und Kreisordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 36 des Ordnungsbehörden-gesetzes verkündet.

Leverkusen, den 3. Juli 1959

Dopatka  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 33

Nachruf

Am 19. Januar 1960 ist der Regierungsinspektor

**Anton Schulte**

im Alter von 55 Jahren plötzlich verstorben.

Der Verstorbene war seit 1936 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beschäftigt und hat sich stets durch Pflichttreue und Diensteifer ausgezeichnet. Durch sein freundliches Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 21. Januar 1960

Der Regierungspräsident  
Baurichter



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. Februar 1960

Nummer 5

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 108 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 35.
- 109 Genehmigung zum Betrieb einer Pferdetoto-Sammelstelle. S. 35.
- 110 Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 35.
- 111 Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators. S. 35.
- 112 Messungsgenehmigung. S. 36.
- 113 Messungsgenehmigung. S. 36.
- 114 Messungsgenehmigung. S. 36.
- 115 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 36.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 116 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 36.
- 117 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 37.

##### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 118 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Knappe“ (Kali- und Steinsalzbergbau). S. 37.

#### Bau- und Wohnungswesen

- 119 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 56, 144 und 150 der Stadt Wuppertal. S. 37.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 120 Verordnung über die Festsetzung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadtgemeinde Zons. S. 38.
- 121 IV. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser. S. 38.
- 122 Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein für das Gebiet des Amtes Dormagen. S. 39.
- 123 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 39.
- 124 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 39.
- 125 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 39.
- 126 Wegeeinzug in der Gemeinde Hoennepel (Krs. Kleve). S. 40.
- 127 Wegeeinzug. S. 40.
- 128 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 40.

#### Sonstige Mitteilungen

- Literaturhinweis. S. 40.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 108 **Ruhen der Befugnis zur Ausübung  
des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 29. Januar 1960

Das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg i. Br. hat durch Verfügung vom 1. 10. 1959 die Befugnis des praktischen Arztes Dr. med. Anton Boos, geb. 19. 3. 1919 in Pommern (Mosel), wohnhaft in Lörrach, Basler Straße 66, zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf Grund des § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Die Verfügung ist rechtskräftig geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 35

- 109 **Genehmigung  
zum Betrieb einer Pferdetoto-Sammelstelle**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 20. Januar 1960

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S.

393, habe ich dem Krefelder Rennverein e. V., Krefeld, Rheinstr. 39, die Genehmigung zur Errichtung einer Pferdetoto-Sammelstelle erteilt. Die Sammelstelle wird von Math. Verrieth, Lobberich, Boisheimer Straße 28, im Auftrage des Krefelder Rennvereins e. V., betrieben.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 35

- 110 **Genehmigung  
zum Betrieb von Wettannahmestellen**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 20. Januar 1960

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 habe ich dem Krefelder Rennverein e. V., die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle Krefeld, Rheinstr. 39, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1960 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 35

- 111 **Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 26. Januar 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 —



habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach auf seiner Rennbahn für den

3. 2. 1960

10. 2. 1960

17. 2. 1960

24. 2. 1960

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 35

#### 112 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 25. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Detering, Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Hans-Werner Ellinghaus ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Die Herrn ObVI. Detering am 7. 10. 1959 (15. 24.16) erteilte Messungsgenehmigung nach Abschn. II des o. a. RdErl. für den Vermessungstechniker Franz Schulze ist ab 1. 1. 1960 erloschen, da Herr Schulze am 31. 12. 1959 aus der Praxis ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 36

#### 113 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 26. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herbert Dassow, Moers, Haagstraße 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Johannes Goertz ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 36

#### 114 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 26. Januar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Carl Henkelhausen, Moers, Haagstr. 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ing. für Vermessungstechnik Gerhard Kärsten ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit

Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 36

#### 115 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 28. Januar 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Steele. Lfd. Nr.: 484. Stadt/Kreis: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kray/Essen. Grundbuchbezirk Kray. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1960, Ende 14. 3. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 36

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 116 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—10 (27)

Düsseldorf, den 25. Januar 1960

Der Stadt Mönchengladbach (Stadtwerke) in Mönchengladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mönchengladbach/Windberg nach Mönchengladbach/Venn über Lindenstraße — Kärtner Straße — Venner Straße — Venn Kirche bis 31. 1. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen.



Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 1. 2. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 36

#### 117 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—02 (14)

Düsseldorf, den 29. Januar 1960

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Porscheplatz nach Essen/Heidhausen (Stadtgrenze) über Essen/Hbf. — Freiheit — Kruppstraße — Alfredstraße — Zeunerstraße — Bredeneyer Straße — Im Löwental — Brückstraße — Werden/Markt — Velberter Straße — Heidhausener Straße — Am Schwarzen — Bergische Landstraße bis 31. 1. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 37

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

##### 118 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Knappe“ (Kali- und Steinsalzbergbau)

Der Regierungspräsident  
43.1—10

Düsseldorf, den 29. Januar 1960

Mit Erlaß vom 16. 1. 1960 — II E 4.55 — 1 Nr. 4792/59 — gibt der Kultusminister folgendes bekannt:

„Dem Erlaß vom 10. 12. 1959 hat der Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. 11. 1959 — III A 1 — 13273/59 — nicht beigelegt. Dieser Erlaß trägt das Datum vom 17. 11. 1959 und ist im Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft (BWMBL 1959) auf Seite 487 veröffentlicht. Um die Anforderung von Abdrucken zu vermeiden, bitte ich, den Erlaß an der zitierten Stelle einzusehen.“

Bezug: Erlasse des Kultusministers vom 10. 12. 1959 und 6. 1. 1960 — II E 4.55 — 1 Nr. 4535/59 und Nr. 4824/59 —

An die Berufsschulen und deren Träger  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 37

#### Bau- und Wohnungswesen

##### 119 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 56, 144 und 150 der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident  
34.54—14

Düsseldorf, den 1. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 27. 1. 1960, die in der Februar-Ausgabe des „Stadtboten“ unter gleichzeitigem Hinweis in der Wuppertaler Tagespresse veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 10. 2. 1960 bis einschl. 9. 3. 1960 in Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Verwaltungshaus, Zimmer 24, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 56 — Änderung des Durchführungsplanes Nr. 46 — Teil A — Fluchtlinien, für das Gebiet an der Weststraße zwischen Kölner Straße und Südstraße —
2. Durchführungsplan Nr. 144 — Teil A — Fluchtlinien, für das Gebiet zwischen und an den Straßen: Jägerhofstraße, Theishahner Straße, Cronenberger Straße und Graf-Adolf-Straße —



3. Durchführungsplan Nr. 150 — Errichtung einer Staubschutzpflanzung im Raume Wuppertal-Vohwinkel — für das Gebiet zwischen der Waldkampfbahn entlang der Bahnstraße bis zur Düsseldorfer Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 37

### **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **120 Verordnung über die Festsetzung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadtgemeinde Zons**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GVBl. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Zons am 23. 11. 1959 für das Gebiet der Stadt Zons folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Beginn der allgemeinen Sperrstunde (Polizeistunde) wird für Gast- und Schankwirtschaften im Gebiet der Stadtgemeinde Zons auf 1 Uhr festgesetzt.

#### **§ 2**

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29, Ziff. 6—8 des GastG. vom 28. April 1930 (RGL. I S. 146) als Übertretung geahndet.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

#### **§ 4**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die von der Stadt Zons am 25. 11. 1958 erlassene Verordnung über die Festsetzung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadtgemeinde Zons außer Kraft.

Zons, den 23. November 1959

Stadt Zons  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schmitz  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 38

#### **121 IV. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser**

Auf Grund der §§ 4, 19, 28 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 ff.) so-

wie der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152 ff.) wird gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf vom 12. 11. 1959 folgender IV. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Büderich über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 21. 7. 1941 erlassen.

#### **Artikel I**

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wasserleitung wird eine Gebühr laut nachstehendem Tarif erhoben. Sie ist das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und die verbrauchte Wassermenge.

#### **I. Allgemeiner Tarif — Hauswasser —**

1 — 1000 cbm mtl. je cbm 45 Pf

über 1000 cbm mtl. je cbm 40 Pf

#### **II. Tarif für Bauern und Berufsgärtner**

1 — 25 cbm mtl. je cbm 45 Pf

über 25 cbm mtl. je cbm 35 Pf

#### **Artikel II**

Die Tarifierhöhung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Büderich, den 12. November 1959

Wienands  
Bürgermeister

#### **Genehmigung**

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 — GV. NW. S. 283 — in Verbindung mit § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in seiner heute im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — genehmige ich hiermit den IV. Nachtrag vom 12. November 1959 zur Satzung der Gemeinde Büderich über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 21. Juli 1941.

Die gemäß § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) erforderliche Zustimmung hat der Kreis Ausschuß am 7. Januar 1960 erteilt.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes außer Kraft.

Grevenbroich, den 20. Januar 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage  
Brüggen

Az.: 916/959—02—05

Der vorstehende Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Büderich über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Büderich den 23. Januar 1960

Wienands  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 38



122 **Verordnung**  
über die Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein für das Gebiet des Amtes Dormagen

Vom 12. Dezember 1959

Auf Grund der §§ 28, 30, 38 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — und die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird für das Gebiet des Amtes Dormagen folgende Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften vom 31. März 1958 (Abl. Reg. Ddf. S. 200) erlassen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Der Beginn der Sperrstunden wird für folgende Nächte bis 2.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) vom 1. zum 2. Januar,
- b) aus Anlaß des Karnevals jeweils die Nacht nach Altweiberfastnacht und Fastnacht Dienstag,
- c) aus Anlaß der Früh- und Spätkirmes im Bereich der Gemeinde Dormagen, und zwar von Sonnabend bis Dienstag,
- d) aus Anlaß des Schützenfestes in Dormagen und Horrem für die Nacht von Sonnabend zum Sonntag.

Dormagen, den 2. Dezember 1959

Amt Dormagen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Dr. Gerstner  
Amtsbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 39

123 **Offenlegung eines Durchführungsplanes**  
der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen  
II A 2 — 101.4 (Dbg. 416)

Essen, den 27. Januar 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors der Stadt Duisburg vom 26. 1. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg, „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 2. 1960, veröffentlicht wird, liegt der vom Rat der Stadt beschlossene Durchführungsplan „1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 77 betr. Gebiet zwischen Königsberger Allee, Moltke-, Fartin- und Brauerstraße“ gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 in der Zeit vom 10. 2.—9. 3. 1960 einschl. im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Plan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist Einwendungen erheben

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 39

124 **Offenlegung eines Durchführungsplanes**  
der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A — 101.4 (Dbg. 333)

Essen, den 28. Januar 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 22. 1. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 333 (Abschnitt 55) betr. Nord-Süd-Straße zwischen Ruhrdeich und Sommerstraße in der Zeit vom 8. 2. 1960 bis 7. 3. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Straße 15, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 39

125 **Offenlegung von Durchführungsplänen**  
der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Essen 23)

Essen, den 30. Januar 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 25. 1. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen vom 6. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende vom Rat der Stadt aufgestellte Durchführungspläne in der Zeit vom 12. 2. 1960 bis 10. 3. 1960 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen:

- a) Durchführungsplan für den Baublock zwischen „Grenzbach, Ruhrstraße, Hünninghausenweg und Joseph-Boismard-Weg“ vom 10. Dezember 1959.

- b) Durchführungsplan „Altstadt-Ost“  
II. Änderung (Steeler Straße Ecke Söllingstraße — Taubenstraße) vom 10. Dezember 1959.

Das durch die II. Änderung des Durchführungsplanes „Altstadt-Ost“ erfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Steeler Straße, Söllingstraße, Grenze zwischen den Besitzungen Söllingstraße Nr. 8 und 10, rückwärtige Grenze der Besitzung Söllingstraße Nr. 10, Grenze zwischen den Besitzungen Herkulesstraße Nr. 9 und Nr. 11, Taubenstraße bis zur Steeler Straße.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der angegebenen Offenlegungsfrist bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 39



126 **Wegeeinziehung in der Gemeinde  
Hoennepel (Krs. Kleve)**

Von dem öffentlichen, gemeindeeigenen „Meerweg“ soll ein Teilstück vom Polygonpunkt 10 bis Polygonpunkt 12 als öffentlicher Weg eingezogen werden. Im Kataster ist diese Wegeparzelle unter Gemarkung Hoennepel Flur 1, Parzelle 47, eingetragen. Das Teilstück dieses Weges hat eine Länge von 180 m.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zust. Ges. vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche können binnen eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung Kalkar, Rathaus, Zimmer 25, geltend gemacht werden.

Kalkar, den 22. Dezember 1959

Schild  
Amsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 40

127 **Wegeeinziehung**

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 22. 12. 1959 beschlossen, die Parzelle 78, Flur 2, Gemarkung Oberdüssel, einzuziehen. Es handelt sich um den Weg, der an Haus Fichte vorbei nach Gut Langensiepen führt.

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 1. 2. 1960 bis zum 29. 2. 1960, bei der Stadtverwaltung — Tiefbauamt — Wülfrath, Wilhelmstraße Nr. 189, in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags, einzulegen.

Hier liegt auch während der Einspruchsfrist der Lageplan, aus dem das Flurstück ersichtlich ist, offen.

Wülfrath, den 18. Januar 1960

Im Auftrage des Rates der Stadt

von der Twer  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 40

128 **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5233/06/551, ausgestellt am 13. 3. 1954 durch die Amtsverwaltung Kevelaer auf den Namen Herbert Franke, geboren am 26. 1. 1921, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Kevelaer, den 21. Januar 1960

Holtmann  
Amsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 40

**Sonstige Mitteilungen**

**Literaturhinweis**

Hans Bernhard Reichow, „Die autogerechte Stadt“, Otto Maier Verlag Ravensburg, 92 Seiten, Format 24 mal 29,5 cm, 172 Abbildungen, Halbleinen 15 DM.

Der Verfasser macht auf Grund seiner umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen als Städtebauer sinnvolle und überzeugende Vorschläge, in vorhandenen Städten, bei der Erweiterung von Ortschaften und bei der Anlage von neuen Siedlungen den heutigen Verkehrsforderungen durch bauliche Maßnahmen gerecht zu werden und trotzdem gleichzeitig Kindern, Müttern, Fußgängern und Bummlern ein sorgloses Sichbewegen in der gebauten Umwelt zu ermöglichen.

Das Buch sollte in der Bücherei eines jeden städtischen Bauamtes stehen. Die consules sollten es zweimal lesen.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Februar 1960

Nummer 6

### Inhalt

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 129 Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln. S. 41.  
130 Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 41.  
131 Belastung von Reichsheimstätten; hier: Genehmigung gemäß § 17 RHG und § 12 AVO/RHG. S. 42.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 132 Genehmigung eines Wappens, Siegels und einer Flagge für die Gemeinde Sevelen, Kreis Geldern. S. 43.  
133 Ableistung des Krankenpflagedienstes und der Famulatur sowie der med. Ass.-Zeit. S. 43.  
134 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 48.  
135 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 48.  
136 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 48.  
137 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 48.  
138 Entziehung der Bestallung als Apotheker. S. 48.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 139 Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung über die Einrichtung und über den Betrieb einer Oberleitungs-Omnibuslinie von Kamp nach Moers über Lintfort-Rheinkamp vom 6. 11. 1951 S. 48.  
140 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 49.

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 141 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bildung eines Schutzgebietes) vom 7. März 1959 (Reg. Abl. Ddf. S. 96) vom 29. Januar 1960. S. 50.

#### Kulturelle Angelegenheiten

- 142 Errichtung der Kirchengemeinde St. Gerhard in Reusrath-Giesenberg. S. 50.

#### Bau- und Wohnungswesen

- 143 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 51.  
144 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 97 der Stadt Remscheid. S. 52.  
145 Offenlegung von 2 Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 52.  
146 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8/1 der Stadt Neuß. S. 52.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 147 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Kaarst. S. 53.  
148 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 19 der Stadt Grevenbroich. S. 53.  
149 Verleihungs-Urkunde. S. 53.  
150 Wegeeinzichung in Solingen. S. 53.  
151 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 53.  
152 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 54.

#### Sonstige Bekanntmachungen

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Düsseldorf S. 54.

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 129 Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
V/C 1c — 11—41 (7)

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Die in der Stadtgemeinde Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, fertiggestellte Autobahn erhält mit Wirkung vom 15. 12. 1959 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I, S. 903) und wird Bestandteil der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 30,000 an der Anschlußstelle Wuppertal-Süd und endet bei km 36,700 an der prov. Anschlußstelle zur Bundesstraße 7.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch bei dem unterzeichneten Minister zulässig.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 41

#### 130 Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
AZ: ZB 1—0.335 Ent 43

Düsseldorf, den 18. Januar 1960

#### Anordnung

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Duisburg vom 31. 10. 1953 ist das Grundstück,



eingetragen im Grundbuch von Duisburg des Amtsgerichts Duisburg, Band 114, Blatt 5061, Gemarkung Duisburg, unter der laufenden Nummer 3, Flur 4, Flurstück 8202/738, 1,68 a groß, eingetragene Eigentümerin: die Ehefrau des prakt. Arztes Dr. med. Carl Franz Müller, Paula geb. Erlenwein in Duisburg, für den Ausbau der Köhnenstraße in Duisburg bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 41

**131 Belastung von Reichsheimstätten;  
hier: Genehmigung gemäß § 17 RHG und  
§ 12 AVO/RHG**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
III C — 310.0 (1—59)

Essen, den 19. Januar 1960

I.

Auf Grund der Ermächtigung des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 30. Juli 1940 — VI b 65110 — 51 — 40 RABl. I S. 432 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) und des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 28. November 1957 (GS. NW. S. 204) genehmige ich gemäß § 17 (2) RHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 11. 1937 (RGBl. S. 1291) in Verbindung mit § 12 (1) AVO/RHG vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) hiermit allgemein die Belastung von Reichsheimstätten sowie Erbbaureichsheimstätten mit solchen Hypotheken oder Grundschulden, die der dinglichen Sicherung von

1. Landeswohnungsbaudarlehen, und zwar
  - a) für die Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster und die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf hinsichtlich der bis zum 31. 3. 1958 bewilligten Landeswohnungsbaumittel,
  - b) für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hinsichtlich der ab 1. 4. 1958 bewilligten Landeswohnungsbaumittel;
2. Bundeswohnungsbaudarlehen, und zwar
  - a) Aufbaudarlehen der Lastenausgleichsbank gemäß § 254 Abs. 2 und 3 LAG vom 14. August 1950 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 21. Oktober 1955 und den Änderungen hierzu, sowie gemäß §§ 28 und 30 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I 1956, S. 907),
  - b) Bundesmittel (Kohleabgabemittel) für die Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster als Bundestreuhandstelle für den

Bergarbeiterwohnungsbau für die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau.

Für diese Hypotheken bzw. Grundschulden wird hiermit die Genehmigung nach § 17 Abs. 2 RHG in der Fassung vom 25. November 1937 und nach § 12 der AVO/RHG vom 19. Juli 1940 für den Bereich des Gebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk allgemein erteilt.

II.

Bezüglich der dinglichen Sicherung von Hypotheken oder Grundschulden auf Reichsheimstätten und Erbbaueimstätten verweise ich auf die Erlasse des früheren RAM. — IV b 7 Nr. 1001/237 — vom 22. Oktober 1937 (RABl. I S. 296) und IV b 7 Nr. 5110/16/39 — vom 16. Oktober 1939 (RABl. I S. 505).

Nach diesen Erlassen ist die Belastung von Reichsheimstätten und Erbbaueimstätten mit Hypotheken oder Grundschulden, welche die Voraussetzungen dieser Erlasse erfüllen, bereits vom früheren Reichsarbeitsminister allgemein erteilt worden.

Für derartige Belastungen ist meine Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 RHG nicht erforderlich.

Ich bitte, in Zukunft Belastungsgenehmigungen für diese Hypotheken oder Grundschulden nicht mehr bei mir zu beantragen. Die genannten Erlasse sind nachfolgend abgedruckt:

Der Reichs- und Preußische  
Arbeitsminister  
IV b 7 1001/237

Berlin, den 22. Oktober 1937

Betr.: Reichsheimstättenrecht, Genehmigung zur Belastung von Reichsheimstätten.

Nach § 17 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes können Hypotheken und Grundschulden auf Reichsheimstätten grundsätzlich nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden. Die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden in anderer Form bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Das nach Ziffer IX der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 25. April 1924 erforderliche ministerielle Genehmigungsrecht ist durch Erlaß des früheren Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. Dezember 1925 — II 3 Nr. 1233 — auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Ob Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden, deren Kündigung nur beim Eintritt von Umständen zulässig ist, auf die lediglich der Schuldner Einfluß hat, die also der Willkür des Gläubigers entzogen sind, als unkündbar im Sinne des § 17 Abs. 2 anzusehen sind, ist nicht ganz unzweifelhaft. Durch Erlaß des früheren Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. Juni 1931 — II 1001/15.5 — ist jedoch bereits zum Ausdruck gebracht, daß keine Bedenken bestünden, die Genehmigung zur Eintragung solcher Hypotheken zu erteilen, wenn der Geldgeber dies zur Bedingung mache. Um über Erschwernisse bei der Beleihung von Reichsheimstätten, die sich aus der verschiedenen Auffassung über das Erfordernis einer Zustimmung zur Belastung durch die Regierungspräsidenten ergeben könnten, zu vermeiden, und das Verfahren zu vereinheit-



lichen und zu vereinfachen, lasse ich hiermit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Reichsheimstättengesetzes allgemein zu, daß auf Reichsheimstätten Hypotheken und Grundschulden eingetragen werden, die grundsätzlich unkündbar und regelmäßig zu tilgen sind, bei denen aber die Kündigung für bestimmte, der Willkür des Gläubigers entzogene Tatbestände vorbehalten ist. Zweifel, ob die Zustimmung der Regierungspräsidenten zur Eintragung von solchen Hypotheken erforderlich ist, bei denen die Kündigung z. B. für den Fall vorbehalten ist, daß der Schuldner mit der Verzinsung oder Tilgung in Verzug gerät oder in Konkurs fällt, oder für den Fall anderer vom Gläubiger nicht herbeizuführender Tatsachen, erledigen sich also durch die hiermit erteilte Genehmigung zur Eintragung dieser Hypotheken.

Mein Rundschreiben vom 7. 1. 1937 — IV b 7 Nr. 1050 Schles. 83 — bleibt hierdurch unberührt.

Der Reichsarbeitsminister  
IV b 7 Nr. 5110/16/39

Berlin, den 16. Oktober 1939

Durch Erl. v. 22. 10. 1937 — IV b 7 Nr. 1001/237 (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt I S. 296) — habe ich allgemein genehmigt, daß auf Reichsheimstätten Hypotheken oder Grundschulden eingetragen werden, die grundsätzlich unkündbar und regelmäßig zu tilgen sind, bei denen aber die Kündigung für bestimmte, der Willkür des Gläubigers entzogene Tatbestände vorbehalten ist. Es sind Zweifel entstanden, ob hierdurch auch die Hypotheken erfaßt werden, die von den Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und privaten Hypothekenbanken entsprechend den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband der Wirtschaftsgruppe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und der Fachgruppe privater Hypothekenbanken geschaffenen und vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Musterschuldurkunden und Richtlinien ausgegeben werden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel genehmige ich hiermit gemäß § 17 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes allgemein die Eintragung von Sparkassenhypotheken sowie von Hypotheken der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und der privaten Hypothekenbanken, die hinsichtlich der Kündigungsbedingungen den von dem Reichswirtschaftsminister genehmigten Musterschuldurkunden bzw. Richtlinien entsprechen. Zur Beseitigung entstandener Zweifel genehmige ich weiterhin allgemein die Eintragung der Reichsdarlehen, die zur Förderung der Kleinsiedlung auf Grund der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, vierter Teil, Kap. II (RGBl. I, S. 537, 551) und der reichsrechtlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen hierzu gewährt werden.

Diese Rundverfügung wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster veröffentlicht.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
— Bewilligungsbehörden —  
im öffentlich geförderten sozialen  
Wohnungsbau

Amtsgerichte (Grundbuchämter)  
als Ausgeber von Reichsheimstätten zuge-  
lassenen Wohnungsunternehmen  
im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhr-  
kohlenbezirk.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 42

## **Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten**

### **Allgemeine Innere Verwaltung**

#### **132 Genehmigung eines Wappens, Siegels und einer Flagge für die Gemeinde Sevelen, Kreis Geldern**

Der Regierungspräsident  
31.21.04—24

Düsseldorf, den 26. Januar 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 9. 1. 1960 auf Grund des § 11 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 genehmigt, daß die Gemeinde Sevelen, Landkreis Geldern, ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge führt.

Wappenbeschreibung:

In Rot eine silberne (weiße) Mispelblüte, um die kreuzförmig vier silberne (weiße) Antoniuskreuze so gestellt sind, daß die Fußenden der Kreuze zur Blüte, die Querbalken zum Wappenrand weisen.

Flaggen-(Banner-)Beschreibung:

Das Banner zeigt auf roter Bahn eine weiße Mispelblüte, um die kreuzförmig vier weiße Antoniuskreuze so gestellt sind, daß ihre Fußenden zur Blüte, die Querbalken nach außen weisen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 43

#### **133 Ableistung des Krankenpflegedienstes und der Famulatur sowie der med. Ass.-Zeit**

Nachstehend gebe ich die für die Ableistung des Krankenpflegedienstes und der Famulatur der Studierenden der Medizin sowie der Medizinalassistentenzeit ermächtigten Krankenhäuser, Kliniken, Institute, Gesundheitsämter und Ärzte des Regierungsbezirks Düsseldorf bekannt.

Die von Ihnen auf Grund der o. a. RdVerf. vorgeschlagenen Änderungen sind, soweit sie die Zustimmung des Innenministers gefunden haben, hierin berücksichtigt worden. Die betreffenden Krankenanstalten sind von der Ermächtigung bzw. Erhöhung der vorgenannten Ausbildungsplätze unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden.

Ich bitte, die Krankenhäuser Ihres Amtsbezirks auf das neue Verzeichnis aufmerksam zu machen.

Bezug: Bekanntmachung des BMI. v. 30. 8. 1956  
RdErl. des IM. v. 4. 12. 1957 (MinBl. 1957  
S. 2442) RdVerf. v. 17. 7. 1959 24.20—02



Verzeichnis  
der für die Ableistung des Krankenpflagedienstes und der Famulatur der Studierenden der Medizin  
sowie der Medizinalassistentenzeit ermächtigten Krankenhäuser, Kliniken, Institute, Gesundheitsämter  
und Ärzte des Regierungsbezirks Düsseldorf

Ort	Straße	Name der Anstalt bzw. des Arztes	Med.- Ass.- Stellen	Krk.- Pfl.- Dienst	Famuli
1	2	3	4	5	6
Düsseldorf, Moorenstraße 5		Städt. Krankenanstalten	152	16	60
Düsseldorf, Fürstenwall 91		Evgl. Krankenhaus	12	6	12
Düsseldorf, Gladbacher Straße 26		St.-Martinus-Krankenhaus	6	2	5
Düsseldorf, Altstadt 2		Theresien-Hospital	5	3	4
Düsseldorf-Heerdt, Rheinallee 26		Dominikus-Krankenhaus	6	3	4
Düsseldorf, Amalienstraße 9		Augusta-Krankenhaus	3	3	3
Düsseldorf, Sternstraße 91		Marien-Hospital	12	4	28
Düsseldorf, Degerstraße 59		Liebfrauen-Krankenhaus	2	1	2
Düsseldorf, Flurstraße 15		Frauenklinik	1	—	—
Düsseldorf, Schloßstraße 81		St.-Vincenz-Krankenhaus	2	3	3
Düsseldorf-Kaiserswerth Alte Landstraße 121		Diakonissen-Anstalt	4	4	4
Düsseldorf-Kaiserswerth, Suitbertus-Stift-Platz 15		Marien-Krankenhaus	3	3	3
Düsseldorf, Bergische Landstraße 2		Rhein. Landesheilanstalt	2	2	2
Düsseldorf, Friedrich-Lau-Straße 11		Klinik Golzheim	2	2	2
Duisburg, Lotharstraße 63		Städt. Frauen- u. Kinderklinik	4	4	4
Duisburg-Ruhrort, Karlsplatz 4		Städt. Haniels-Krankenstiftungen	3	2	2
Duisburg, Papendelle 6		St.-Vincenz-Hospital	6	3	5
Duisburg, Heerstraße 219		Krankenhaus Bethesda	7	5	8
Duisburg, Wanheimer Straße 167a		Marien-Hospital	2	4	4
Duisburg-Huckingen, Magnusstraße 33		St.-Anna-Krankenhaus	3	4	3
Duisburg-Laar, Apostelstraße 16		St.-Josef-Hospital	3	2	2
Duisburg-Beeck, Flottenstraße 55		Evgl. Krankenhaus	3	2	2
Duisburg-Meiderich, Von-der-Mark-Straße 52		St.-Elisabeth-Hospital	4	2	2
Duisburg-Meiderich, Pfarrstraße 6		Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus	2	4	3
Duisburg-Hamborn, Birkenkamp		Evgl. Krankenhaus Ed.-Morian-Stiftung	4	6	4
Duisburg-Hamborn, Barbarastraße 67		St.-Barbara-Hospital	1	5	4
Duisburg-Hamborn, An der Abtei 11		St.-Johannes-Hospital	3	10	10
Duisburg-Buchholz,		Berufsgenossenschaft.- Krankenhaus	4	—	—
Essen, Hufelandstraße 55		Städt. Krankenanstalten	42	15	30
Essen, Moltkestraße 61		Elisabeth-Krankenhaus	8	3	6
Essen, Henricistraße 92		Krankenhaus „Huyssen-Stiftung“	9	9	14
Essen-Steele, Am Deimelsberg 34 a		Knappschafts-Krankenhaus	9	7	7
Essen, Karl-Bernsau-Straße 1/11		Friedr.-Krupp-Krankenhaus	8	12	12
Essen-Werden, Pattbergstraße 3		Evgl. Krankenhaus	2	2	2
Essen-Steele, Augenerstraße 36		Evgl. Krankenhaus Lutherhaus	2	1	2
Essen-Altenessen, Hospitalstraße 26		Marien-Hospital	3	3	3
Essen-Borbeck, Hülsmannstraße 17		Krankenhaus Philippusstift	5	8	7
Essen-Werden, Brückstraße 91		St.-Josef-Krankenhaus	2	1	1
Essen, Kupferdreh, Schwermannstraße 6		St.-Josef-Krankenhaus	2	2	2
Essen-Stoppenberg, Von-Bergmann-Straße 2		Vincenz-Krankenhaus	2	4	2



Ort	Straße	Name der Anstalt bzw. des Arztes	Med.- Ass.- Stellen	Krk.- Pfl.- Dienst	Famuli
1	2	3	4	5	6
Essen-Borbeck,	Wüstenhöfer Straße 175	Evgl. Krankenhaus	3	4	5
Essen-Steele,	Laurentiusweg 49	St.-Laurentius-Hospital	2	2	1
Essen-Heidhausen,	Tüschener Weg 40/42	Ruhrlandklinik	2	—	—
Essen-Rellinghausen,	Am Glockenberg 36	St.-Lambertus-Krankenhaus	2	2	2
Essen-Frintrop,	Laarmannstraße 26	Allg. Ortskrankenkasse St.-Franziskus-Krankenhaus	1 —	— —	— 1
Essen-Heisingen		Ärztl. Untersuchungsstelle Bergbauleitung	1	—	—
Krefeld,	Marianne-Rodius-Straße 20	Städt. Krankenanstalten.	10	10	10
Krefeld,	Oberdießemer Straße 49	Krankenhaus Maria-Hilf	2	2	3
Krefeld,	Tannenstraße 138	St.-Josef-Krankenhaus	2	2	2
Krefeld-Uerdingen,	Kurfürstenstraße 69	St.-Josefs-Hospital	3	4	4
Krefeld,	Kölner Straße 279	Nervenklinik Dreifaltigkeitskloster	1	—	3
Krefeld-Uerdingen		Farbenwerke Bayer	1	—	—
Leverkusen,	Bahnstraße 306	Städt. Krankenhaus	13	12	12
Leverkusen-Wiesdorf,	Adolfstraße 15	St.-Josefs-Krankenhaus	2	3	3
Mönchengladbach,	Klosterstraße 2/6	Krankenhaus Maria-Hilf	5	4	5
Mönchengladbach,	Ludwig-Weber-Straße 15	Evgl. Krankenhaus Bethesda	2	3	5
Mönchengladbach-Neuwerk	Dammerstraße 165	Krankenhaus St. Josef u. Barbara	2	2	2
Mönchengladbach,	Kamillianstraße 40	Krankenhaus der Kamillianer	1	2	2
Mönchengladbach,	Viersener Straße 450	St.-Franziskus-Heilstätte	—	—	2
Mönchengladbach-Hehn,	Luise-Gneury-Straße	Städt. Heilstätte Luise-Gneury-Stiftung	—	—	2
Mülheim,	Kaiserstraße 50	St.-Marien-Hospital	7	4	10
Mülheim,	Teinerstraße 62	Evgl. Krankenhaus	6	4	7
Mülheim,	Von-Graefe-Straße 37	Städt. Augenheilanstalt	—	—	2
Neuß,	Promenadenstraße 43	Herz-Jesu-Krankenhaus	1	1	2
Neuß,	Preußenstraße 84	Krankenhaus Preußenstraße	3	2	2
Neuß,	Augustinusstraße 23	St.-Josef-Krankenhaus	1	1	1
Neuß,	Alexianerplatz 2	Alexianer-Krankenhaus	2	2	1
Oberhausen,	Virchowstraße 20	Evgl. Krankenhaus	6	4	5
Oberhausen,	Annabergstraße 40	St.-Josef-Hospital	4	8	8
Oberhausen,	Josefstraße 3	Elisabeth-Krankenhaus	6	4	4
Oberhausen-Sterkrade,	Steinbrink 96	Johanniter-Krankenhaus	2	4	4
Oberhausen-Sterkrade,	Wilhelmstraße 34	St.-Josefs-Hospital	5	2	5
Oberhausen-Osterfeld,	Nürnberger Straße 10	St.-Marien-Hospital	2	3	3
Remscheid,	Bürgerstraße 211	Städt. Krankenanstalten	8	8	8
Remscheid,	Brüderstraße 65	Fabritius-Klinik	2	1	1
Remscheid,	Alleestraße 105	Dünkeloh-Klinik	1	1	2
Remscheid-Lennep,	Hackenbergsstraße 10	Krankenhaus-Verein Lennep	2	1	2
Remscheid-Lüttringhausen,	Remscheider Straße 76	Stiftung Tannenhof	4	2	3
Rheydt,	Krankenhausstraße 41	Städt. Krankenhaus	4	3	4
Solingen,	Frankenstraße 33	Städt. Krankenanstalten	12	12	17
Solingen,	Friedrichstraße 32	Krankenhaus Bethesda	2	2	2
Solingen-Ohligs,	Merscheider Straße 214	St.-Lukas-Klinik	1	2	2



Ort	Straße	Name der Anstalt bzw. des Arztes	Med.- Ass.- Stellen	Krk.- Pfl.- Dienst	Famuli
1	2	3	4	5	6
Solingen-Aufderhöhe, Gesundheitsstraße 16		Krankenhaus Bethanien	—	—	1
Viersen, Großer Kirchweg 63		Allg. Krankenhaus	2	2	6
Viersen, Am Klosterweiher 40		Kinderkrankenhaus St. Nikolaus	1	—	1
Viersen, Brückenstraße 1		Krankenhaus Maria-Hilf	—	—	2
Wuppertal-Elberfeld, Hainstraße 1		Bethesda-Krankenhaus	4	5	5
Wuppertal-Elberfeld, Hardtstraße 55		DRK-Krankenhaus	4	2	3
Wuppertal-Elberfeld, Bergstraße 6		St.-Josefs-Hospital	4	2	2
Wuppertal-Elberfeld, Hardtstraße 46		Krankenhaus Marien-	4	2	4
Wuppertal-Barmen, Karnaper Straße 48		St.-Petrus-Krankenhaus	2	2	2
Wuppertal-Elberfeld, Vogelsangstraße 106		Landesfrauenklinik	2	3	3
Wuppertal-Barmen, Heusnerstraße 29		Städt. Krankenanstalten	10	8	10
Wuppertal-Elberfeld, Arenberger Straße 20-54		Städt. Ferd.-Sauerbruch- Krankenanstalten	12	13	17
Wuppertal-Barmen, Hünefeldstraße 57		Chir. Klinik Dr. Bennewitz	1	—	—
Dinslaken, Walsumer Straße 14		Evgl. Krankenhaus	2	1	—
Dinslaken, Friedhofstraße 31		St.-Vincenz-Hospital	1	1	3
Walsum, Kirchstraße 12		St.-Camillus-Hospital	1	1	—
Apprath, Oberdüssel 72		Kinderheilstätte	2	—	—
Haan, Kaiserstraße 12		St.-Josef-Hospital	2	2	1
Hilden, Walder Straße 34		St.-Josef-Krankenhaus	2	2	2
Kettwig, Bismarckstraße 30		Kreis-Kinder-Krankenhaus	1	—	—
Kettwig, Wilhelmstraße 5-7		Evgl. Krankenhaus	2	2	2
Langenberg, Krankenhausstraße 12		Langenberger Krankenhaus-Verein	2	—	2
Mettmann, Gartenstraße 8		Evgl. Krankenhaus	2	2	1
Mettmann, Düsseldorfer Straße 20		Elisabeth-Krankenhaus	2	2	1
Neviges, Tönisheider Straße 24		Elisabeth-Krankenhaus	2	—	2
Ratingen, Oberstraße 37		St.-Marien-Krankenhaus	2	—	—
Ratingen, Rosenstraße 2		Evgl. Krankenhaus	2	—	2
Velbert, Knickmeyerstraße 11		Städt. Krankenhaus	5	5	5
Wülfrath		Evgl. Krankenhaus	1	—	1
Geldern, Markt 14		St.-Clemens-Hospital	2	1	3
Kevelaer, Basilikastraße 55		St.-Marien-Hospital	2	1	1
Grevenbroich, Parkstraße 10		Elisabeth-Krankenhaus	3	2	2
Dormagen, Neußer Straße 82		St.-Augustinus-Krankenhaus	2	—	2
Dülken, Heßstraße 2		St.-Cornelius-Hospital	2	2	2
Hüls, Hochstraße 17		Cäcilien-Hospital	2	4	4
Kempen, Mülhauser Straße		Hospital zum Hl. Geist	2	4	4
Süchteln, Krefelder Straße 26		St.-Irmgardis-Krankenhaus	1	2	2
Willich, Bahnstraße 26		Katharinen-Hospital	4	2	2
Süchteln-Johannistal		Rhein. Landesheilanstalt Orth. Kinderklinik	1 —	2 2	2 2



Ort	Straße	Name der Anstalt bzw. des Arztes	Med.- Ass.- Stellen	Krk.- Pfl.- Dienst	Famuli
1	2	3	4	5	6
Goch, Kirchhoff	11	Wilhelm-Anton-Hospital	2	2	2
Kleve, Peter-Albers-Allee	20	St.-Antonius-Hospital	4	3	3
Bedburg-Hau, Schmelenheide	1	Rhein. Landesheilanstalt	1	1	1
Homberg, Johannesstraße	21	Krankenhaus St.-Johannes-Stift	4	7	3
Moers, Bethanienstraße	1	Krankenhaus Bethanien	5	2	2
Moers, Josefstraße	14	St.-Josefs-Krankenhaus	2	2	2
Rheinberg, Orsoyer Straße	55	St.-Nikolaus-Hospital	2	2	2
Rheinhausen, Maiblumenstraße	5	Berta-Krankenhaus	2	2	2
Xanten		Josefs-Krankenhaus	1	2	2
Emmerich, Linienstraße	14	Willibrordus-Hospital	2	2	2
Rees, Gouverneurstraße	6	Maria-Johanna-Hospital	2	3	2
Wesel, Feldstraße		Marien-Hospital	3	2	3
Burscheid, Hauptstraße	128	Johanniter-Krankenhaus „Budde Stiftung“	1	1	1
Hückeswagen, Weidmarktstraße	15	Marien-Hospital	1	2	2
Hückeswagen, Neuhückeswagen	20	Johannes-Stift	1	1	1
Langenfeld, Galkhausen		Rhein. Landesheilanstalt	1	2	2
Langenfeld-Richrath, Wolfhagener Straße	15	St.-Martinus-Krankenhaus	3	2	2
Monheim, Alte Schulstraße	23	St.-Josefs-Krankenhaus	1	—	—
Radevormwald, Siepenstraße	33	Johanniter-Krankenhaus	2	2	2
Opladen, Rennbaumstraße		St.-Josef-Krankenhaus	2	—	1
Düsseldorf, Kasernenstraße		Gesundheitsamt	2		
Essen		Gesundheitsamt	2		
Moers		Gesundheitsamt	1		
Düsseldorf, Friedrichstraße	51	Dr. med. H. Ibeling	1		
Düsseldorf, Unterrather Straße	9	Dr. med. H. Rothkopf	1		
Düsseldorf, Stephaniensstraße	20	Dr. med. H. Seiler	1		
Düsseldorf, Reichsstraße	49	Dr. med. H. L. Trettner	1		
Düsseldorf, Haroldstraße	37	Prof. Dr. med. Watermann	1		
Düsseldorf-Rath, Westfalenstraße	71	Dr. med. Haferkamp	1		
Duisburg, Mülheimer Straße	44	Dr. med. H. von Schwedler	1		
Essen, Henricstraße	63	Dr. med. H. Heermann	1		
Heiligenhaus, Bahnhofstraße	30	Dr. med. Breitbach	1		
Hilden, Hofstraße	4	Dr. med. D. Ellenbeck	1		
Kleve, Lindenstraße	19	Dr. med. C. Teltmann	2		
Velbert, Oststraße	70	Dr. med. Fr. W. Schneider	1		
Velbert, Heiligenhauser Straße	35	Dr. med. H. Grammetbauer	1		



**134 Verlängerung  
einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 30. Januar 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ludwig Krapohl, Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 133, mit Verfügung vom 28. 2. 1958 — 15.24—16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Emil Esser ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 48

**135 Verbindung des Neuen Liegenschafts-  
katasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 1. Februar 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Opladen. Lfd. Nr.: 486. Kreis: Leverkusen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Steinbüchel. Grundbuchbezirk: Steinbüchel. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1960, Ende 14. 3. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 48

**136 Verbindung des Neuen Liegenschafts-  
katasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr.: 485. Kreis: Kleve. Gemarkung: Goch. Grundbuchbezirk: Goch. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1960, Ende 14. 3. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 48

**137 Verlängerung einer  
Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Brandau, Düsseldorf-Unterrath,

Juiststraße 14, mit Verfügung vom 6. 6. 1956 — III T 1/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Günter Pietsch ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 48

**138 Entziehung der Bestallung als Apotheker**

Der Regierungspräsident  
24.31—54

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Herrn Carl-Franz Bühring, geb. 7. 9. 1902 in Magdeburg, wohnhaft in Herdecke (Ruhr), ist durch rechtskräftige Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 9. 3. 1959 die Bestallung als Apotheker entzogen worden. Die Urkunde hat der Regierungspräsident eingezogen.

Bei Vorlage von Abschriften oder Vervielfältigungen der Bestallungsurkunde bitte ich um Benachrichtigung.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
— Gesundheitsämter — des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 48

**Wirtschaft und Verkehr**

**139 Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung  
über die Einrichtung und über den Betrieb einer  
Oberleitungs-Omnibuslinie von Kamp nach Moers  
über Lintfort-Rheinkamp vom 6. 11. 1951**

Der Regierungspräsident  
53.51—10 (2)

Düsseldorf, den 30. Januar 1960

Dem Landkreis Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Errichtung einer Obus-Wendeschleife in Repelen erteilt.

Die Wendeschleife ist nach Maßgabe des mit technischem Prüfvermerk versehenen Planes 1 : 500 auszuführen.

Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Kreis Moerser Verkehrsbetriebe übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker und nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 35,— DM erhoben. (Verwaltungs-Gebühren Kontroll-Nr. 1267/59).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 48



140 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53.53—86

Düsseldorf, den 5. Februar 1960

In der Zeit vom 1. 1. bis 31. 1. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert.

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Dauer der Genehmigung
<b>Düsseldorf</b>			
Wilhelm Weller KG., Düsseldorf, Nordstraße 1	A + M E	1	26. 11. 1961
Alpen-See-Reisen GmbH., Düsseldorf, Pionierstraße 12	A + M mit angem. Kom. N (vorm. Tyrol- reisedienst)		14. 1. 1962
<b>Duisburg</b>			
Gerald Köhler, Duisburg, Fichtenstraße 40	A + M E	1 Klb.	21. 1. 1962
<b>Essen</b>			
August Luca, Essen, Alfredstraße 53	2 A 1 A + M E	3	4. 1. 1962
Essener Reisbüro GmbH., Essen, Haus der Technik	A + M mit angem. Kom. E		24. 1. 1962
<b>Remscheid</b>			
Ernst Ackermann, Inh. Helene Ackermann, Remscheid, Saarlandstraße 20/22	A + M E	1	17. 1. 1962
<b>Düsseldorf-Mettmann</b>			
Werner Növermann, Mettmann, Hammer Straße 3	A + M E	2	3. 1. 1962
<b>Kempen-Krefeld</b>			
August Valkenborgh, Waldniel-Amern, Ungerather Straße 53	M beschr. auf N Arb.Berufsverk. für Fa. Ernst Scha- mong, Waldniel, v. Waldniel nach Kirchhoven	1 Klb.	24. 1. 1962
<b>Rees in Wesel</b>			
Landkreis Rees in Wesel	A + M E	1	14. 1. 1962

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks



## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

141 **Viehseuchenverordnung**  
zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bildung eines Schutzgebietes) vom 7. März 1959 (Reg. Abl. Df. S. 96) vom 29. Januar 1960

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18—30 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl., S. 519) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1956 (BGBI. I, S. 743) wird zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. September 1954 (GS. NW. S. 752) verordnet:

### Artikel 1

Die Viehseuchenverordnung vom 7. März 1959 (Reg. Abl. Df. S. 96) wird wie folgt geändert:

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

In das Schutzgebiet dürfen Rinder nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem als brucellosefrei anerkannten Bestand stammen. Die Bescheinigung muß ferner ausweisen, daß frühestens 3 Wochen vor ihrer Ausstellung eine Blutuntersuchung mit einem eindeutig negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt worden ist. Die amtstierärztliche Bescheinigung darf frühestens 14 Tage vor dem Verbringen der Tiere in das Schutzgebiet ausgestellt sein.

§ 4 (6) wird aufgehoben.

§ 4 (8) erhält folgende Fassung:

Rinder aus verseuchten, verdächtigen und nicht untersuchten Beständen dürfen ab 1. 4. 1960 nicht mehr geweidet werden.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1960

Der Regierungspräsident  
in Vertretung  
Siegel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 27

## Kulturelle Angelegenheiten

142 **Errichtung der Kirchengemeinde**  
**St. Gerhard in Reusrath-Giesenberg**

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Barbara in Langenfeld-Reusrath die selbständige Kirchengemeinde St. Gerhard in Giesenberg errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Kirchengemeinde St. Barbara verbleibende Gebiet beginnt auf der südlichen Grenze der Stadt Langenfeld — und zugleich der Pfarre Reusrath —, und zwar an dem Scheitelpunkt des zweiten von der genannten Stadtgrenze gebildeten und nach Norden offenen Winkels westlich vom südlichsten Punkt der Langenfelder Stadtgrenze, an dem die nördlichen Grenzen der Städte Leverkusen und Opladen zusammentreffen (A1). Von hier aus

verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen die Mutterpfarre in nachstehender Folge:

Nach Norden im rechten Winkel zur Rennstraße (der Treffpunkt ist mit A2 bezeichnet) — weiter den hier nach Norden ansetzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg entlang bis zur Grünwaldstraße (B) — nach Nordosten 30 Meter weit (C) über die Achse der Grünwaldstraße — nach Nordwesten der Grenze des Flurstückes 41 in der Flur 11 entlang bis zu dem Punkt (D), an dem sich die Grenze des Flurstückes 41 nach Südwesten wendet — geradlinig nach Norden zum nördlichen Scheitelpunkt (E) des Flurstückes 41 — geradlinig nach Nordosten bis zum Eckpunkt (F) des Flurstückes 125 in der Flur 6 — nach Südosten über die südwestliche Grenzlinie des Flurstückes 125 und anschließend des Flurstückes 124/2 bis Punkt G — nach Nordosten über die hier beginnende weitere Grenzlinie des Flurstückes 124/2 bis zur Sandstraße (H) — nach Südosten über die Achse der Sandstraße bis zur Collmarstraße (J) — nach Nordosten über die Achse der Collmarstraße bis zur Brunnenstraße (K) — nach Nordwesten der Brunnenstraße und anschließend nach Nordosten der Neustraße entlang bis zur Bundesstraße 8 (L) — nach Nordwesten der Bundesstraße 8 entlang bis zur Sandstraße (M) — über die Achse der Bundesstraße 8 bis zur Achse der Elberfelder Straße (N). Das hier nach Südwesten ansetzende Grenzstück der Kirchengemeinde St. Gerhard bis zum Treffpunkt der Elberfelder Straße und der Hitdorfer Straße (O) verlaufend über die Achse der Elberfelder Straße, ist Abgrenzung der Kirchengemeinde St. Gerhard gegen das von der Kirchengemeinde St. Barbara an die Kirchengemeinde Christus-König abzutretende Gebiet. Die weiteren Grenzen der Kirchengemeinde St. Gerhard nach Südwesten und dann nach Südosten bis zum Ausgangspunkt A1 stimmen mit den bisherigen Grenzen der Mutterpfarre gegen die hier angrenzenden Pfarreien überein. Die Grenzbeschreibung K L N ist so zu verstehen, daß auch die Flurstücke, die an die von der Kirchengemeinde zur heiligen Barbara entfernere Straßenseite anstoßen, bei der Mutterpfarre bleiben, und zwar bis zu einer Tiefe von 50 Meter.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Barbara soll ohne Gegenleistung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde das Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 20, Flurstück 50, groß 4879 Quadratmeter, das durch Tausch mit einem Grundstück des Erzbischöflichen Stuhles in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Barbara kommen soll, mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Kirchengemeinde St. Barbara vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954. Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers ist durch dessen Aufnahme in die Besoldungsordnung des Erzbistums gesichert.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 28. Oktober 1959  
24 669 I 59

Der Erzbischof von Köln  
† Jos. Card. Frings



Die durch den Erzbischof von Köln am 28. Oktober 1959 Jr.-Nr. 24 669 I 59 beurkundete Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gerhard in Reusrath-Gieslenberg wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1960 — III G 60 — 50/1 Nr. 669/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Januar 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 50

### Bau- und Wohnungswesen

#### 143 Offenerlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
34.54 — 01

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 25. 1. 1960, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 13. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 15. 2. 1960 bis einschl. 14. 3. 1960 in Düsseldorf, Burgplatz 1, Rathaus, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Pläne	Vorgesehene Maßnahme
1	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 4977 Ergänzungsblatt 17	Gebiet nördlich der Heerdter Landstraße und südlich der Brüsseler Straße (östlich des Hausgrundstücks Heerdter Landstraße Nr. 94a)
2	Durchführungsplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5077 Ergänzungsblatt 41	Gebiet nordwestlich bzw. südwestlich der Benediktusstraße (Flur 38, Flurstücks-Nr. 309 und 308, Flur 40, Flurstücks-Nr. 28 und 34)
3	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5277 Ergänzungsblatt 56	Stichstraße südwestlich der Kyffhäuserstraße südöstlich der Schule
4	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5278 Ergänzungsblatt 18	Gebiet zwischen der Lotharstraße, der Brüsseler Straße, dem Niederkasseler Deich und der Weezer Straße
5	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5281 Ergänzungsblatt 27	Gebiet nordwestlich der Beckbuschstraße zwischen der Niederrheinstraße und der Claudiusstraße
6	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5373 Ergänzungsblatt 27	Aachener Straße (Westseite) südlich des Hausgrundstücks Nr. 165
7	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5374 Ergänzungsblatt 36	Gebiet nordöstlich der Straße „Im Dahlacker“ zwischen der Merkurstraße und der Planetenstraße
8	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5381 Ergänzungsblatt 04	Gebiet zwischen der Carl-Sonnenschein-Straße, dem Marderweg und dem Ringweg; Marderweg (Nordostseite) zwischen dem Hausgrundstück Nr. 29 und der Carl-Sonnenschein-Straße

Nr. Lfd.	Pläne	Vorgesehene Maßnahme
9	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5382 Ergänzungsblatt 10	Gebiet nördlich der Flughafenstraße und westlich der Kalkumer Straße
10	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5475 Ergänzungsblatt 38	Gebiet zwischen der Weberstraße, der Bachstraße, der Friedrichstraße und den Bundesbahnanlagen
11	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 78	Gebiet südlich der Benrather Straße und westlich der Hohe Straße
12	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5477 Ergänzungsblatt 84	Gebiet zwischen der Rosenstraße, der Kaiserstraße, der Sternstraße und der Feldstraße
13	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5477 Ergänzungsblatt 85	Gebiet zwischen dem Jan-Wellem-Platz, der Goltsteinstraße und der Bleichstraße
14	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5478 Ergänzungsblatt 44	Ecke Kaiserswerther Straße / Nordstraße an dem Hausgrundstück Kaiserswerther Straße 1
15	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5482 Ergänzungsblatt 25	Gebiet zwischen der Beedstraße, der Straße „Am Walbert“, der verlängerten Straße „Am Walbert“ und der projektierten Straße Nr. 815 westlich des Grundstücks Beedstraße 18
16	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5577 Ergänzungsblatt 27	Gebiet zwischen der Lichtstraße, der Cranachstraße, der Lochnerstraße und der Grafenberger Allee
17	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5582 Ergänzungsblatt 11	Gebiet zwischen der Straße „Am Klosterhof“, der Hamborner Straße und dem Lichtenbroicher Weg
18	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5675 Ergänzungsblatt 25	Gebiet zwischen der Straße „Im Liefeld“, der Heerstraße, den Bundesbahnanlagen und der Karl-Geusen-Straße; Gebiet nördlich der Heerstraße und südwestlich der Bundesbahnanlagen; Sportplatzgelände südwestlich der Straße „Im Liefeld“
19	Durchführungsplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5678 Ergänzungsblatt 29	Schule an der Hans-Sachs-Straße (Südostseite) zwischen der Albrecht-Dürer-Straße und der Sohnstraße
20	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5679 Ergänzungsblatt 34	Gebiet nordöstlich der Heinrichstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 71 und Nr. 87



Lfd. Nr.	Pläne	Vorgesehene Maßnahme
21	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5772 Ergänzungsblatt 21	Gebiet zwischen der Werstener Friedhofstraße, der Dabringhauser Straße, der verlängerten Dabringhauser Straße und der Immigrather Straße; Gebiet südwestlich der verlängerten Dabringhauser Straße und südöstlich der Küppersteger Straße; Werstener Friedhofstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 104 und der Straße „Werstener Feld“
22	Durchführungsplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5970 Ergänzungsblatt 21	Gebiet zwischen der Benrodestraße, der Steinkribbenstraße, der Benrather Schloßallee und der Straße „Schöne Aussicht“
23	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5975 Ergänzungsblatt 08	Gebiet nordwestlich des Mündrathweges zwischen dem Düsseldorf und dem Coburger Weg; Gebiet nordöstlich des Coburger Weges zwischen dem Hausgrundstück Nr. 17 und dem Düsseldorf; Mündrathweg (Südostseite)
24	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5977 Ergänzungsblatt 29	Gebiet westlich der Märkischen Straße und nordöstlich der Straße „Klotzbahn“
25	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6068 Ergänzungsblatt 13	Gebiet nordwestlich der Angerstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 73 und der Haus-Endt-Straße; Gebiet nordwestlich der Urdenbacher Allee zwischen dem Hausgrundstück Nr. 48 und der Tübinger Straße
26	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6075 Ergänzungsblatt 21	Gebiet zwischen der Vennhauser Allee, dem Sportplatz, dem Düsseldorf und der Rathelbeckstraße
27	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 6078 Ergänzungsblatt 25	Gebiet zwischen der Gräulinger Straße, der geplanten Straße „Am Grünwald“ nördlich des Schulgrundstücks und der Straße „Am Poth“; Straße „Am Poth“ zwischen der Laubachstraße und der Schwarzbachstraße
28	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6172 Ergänzungsblatt 03	Gebiet beiderseits der geplanten Stargarder Straße in dem Gebiet südöstlich der Graudenzener Straße und nordwestlich der Tönisstraße

Die aufzuhebenden grün-strichpunktirt eingetragenen Flucht- und Baulinien sind in den Durchführungsplänen in roter Farbe gekreuzt.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 52

#### 144 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 97 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54 — 10

Düsseldorf, den 5. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 2. 2. 1960, die im Remscheider General-Anzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 12. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 97 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet nordwestlich des Steinweges, nordöstlich der Elberfelder Straße, Ecke Markt / Alte Bismarckstraße und den Bökerspark (Teil des Gebietes an der Stadtkirche) in der Zeit vom 15. 2. 1960 bis einschl. 14. 3. 1960 in Remscheid, Stadtvermessungsamt (Rathaus, Zimmer 240), öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 51

#### 145 Offenlegung von 2 Durchführungsplänen der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident  
34.54—04

Düsseldorf, den 8. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 2. 2. 1960 die im Krefelder Amtsblatt Nr. 6 unter gleichzeitigem Hinweis in den Tageszeitungen am 12. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 16. 2. 1960 bis einschl. 14. 3. 1960 in Krefeld, Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer Nr. 509, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 38 für das Gebiet Gellep — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend die nähere Umgebung der Gelleper Straße, Krumme Straße, An der Andreas Kirche, Legionstraße —
2. Durchführungsplan Nr. 97 für das Gebiet Berliner Straße, Keutmannstraße, Glockenspitze, Glindholzstraße — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 52

#### 146 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8/1 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34.54—08

Düsseldorf, den 8. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 25. 1. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorf Nachrichten am 11. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan 8/1



für das Gebiet Oberstraße Ecke Brückstraße in der Zeit vom 11. 2. 1960 bis einschl. 10. 3. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 52

### **Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **147 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Kaarst**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Kaarst vom 27. Januar 1960, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Kaarst und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und der Düsseldorfer Nachrichten am 12. 2. 1960 Nr. 36, liegt der vom Rat der Gemeinde Kaarst am 21. 9. 1959 beschlossene Plan über die 1. Änderung des Leitplanes in der Zeit vom 15. 2. 1960 bis 12. 3. 1960 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Kaarst, Zimmer 8, während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr, offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 2. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Dr. Edelmann  
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 53

#### **148 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 19 der Stadt Grevenbroich**

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 4. Februar 1960, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln der Stadt Grevenbroich und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und der Düsseldorfer Nachrichten am 11. 2. 1960 Nr. 35, liegt der vom Stadtrat Grevenbroich durch Beschluß vom 29. 1. 1960 gemäß § 10 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 19 in der Zeit vom 12. 2. 1960 bis einschließlich 11. 3. 1960 im städtischen Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, werktäglich von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht offen.

Das Durchführungsgebiet wird wie folgt begrenzt: Süd-Ostgrenze, Düsseldorfer Straße, Grundstück Flur 13 Nr. 88 bis einschließlich Grundstück Flur 11 Nr. 128. Nordgrenze, der Grundstücke Flur 11 Nr. 128, 116, 115, 114, 113, 35, 38 bis Goethestr. Nord-Ostgrenze, Goethestraße Grundstück Flur 13, Nr. 151 bis einschl. Grundstück Flur 11 Nr. 38. Südgrenze der Grundstücke Flur 13 Nr. 151, 152, 88 bis Düsseldorfer Straße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 4. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 53

#### **149 Verleihungs-Urkunde**

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung wird nachstehende Verleihungs-urkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Auf die Mutung vom 22. April 1958 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung zu Wesseling, Bezirk Köln, das Eigentum des Braunkohlenbergwerks „Union 300“, gelegen in den Gemeindebezirken Loberich und Breyell des Landkreises Kempen-Krefeld, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 2 199 994 qm (in Worten: Zweimillioneneinhundertneundneunzigtausendneundvierundneunzig Quadratmetern) Flächeninhalt, dessen äußere Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Braunkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Januar 1960

Oberbergamt  
Schwake

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 53

#### **150 Wegeeinziehung in Solingen**

Der in der Gemarkung Höhscheid, Flur 55, Flurstück 46, von dem Fabrikgrundstück Ern in der Ortschaft Gosse bis zum Grundstück Rehborn führende öffentliche Weg ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 5. 1. 1960 eingezogen worden.

Solingen, den 25. Januar 1960

Haberland  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 53

#### **151 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5237/16/807, ausgestellt am 13. 11. 1957 durch die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen auf den Namen Frieda Marquardt, geb. Radde, geb. am 16. 10. 1900 zu Neustettin, zur Zeit wohnhaft in Rumeln-Kaldenhausen, Dorfstraße Nr. 47, wurde hier als verloren gemeldet.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Rumeln-Kaldenhausen, den 29. Januar 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischerhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 53



152      **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5233/14/583 für Gertrud Anna Specowius, Weeze, Sent-Jan-Str. 25, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Weeze, den 2. Februar 1960

Der Gemeindedirektor  
Gödde

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 54

**Sonstige Bekanntmachungen**

**Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Düsseldorf**

10. Sondervortragsreihe: Gegenwartsfragen des Steuerrechts, Wintersemester 1959/60, durchgeführt in Verbindung mit dem Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen, samstags vormittags, von 9.30 bis 12.45 Uhr am 6., 13. und 20. Februar 1960.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. Februar 1960

Nummer 7

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 153 Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken. S. 55
- 154 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 60
- 155 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 60
- 156 Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“. S. 60
- 157 Enteignungsanordnung. S. 60
- 158 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 60
- 159 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 61
- 160 Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 61
- 161 Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 61
- 162 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 61

##### Wirtschaft und Verkehr

- 163 Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Solingen in Solingen. S. 61
- 164 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 61

##### Kulturelle Angelegenheiten

- 165 Erhebung des Pfarrektorsats Bergerfurth (Pfarre Bislich) zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung. S. 62

##### Bau- und Wohnungswesen

- 166 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 91 der Stadt Remscheid. S. 62

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 167 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Essen vom 5. 1. 1960. S. 63
- 168 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen für das Gebiet der Stadt Kleve. S. 63
- 169 Verordnung über die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen und Plätze für das Gebiet des Amtes Nievenheim. S. 66
- 170 Verordnung über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim zwischen den Straßen Kreuzacker — Steinacker — Flutweg. S. 66
- 171 Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Bau-stufenordnung vom 18. Dezember 1957). S. 67
- 172 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 für das Baugebiet zwischen den Ortsteilen Flammerscheid und Meie nördlich der Landstraße 1. Ordnung 294. S. 69
- 173 Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes Nr. 26 „Am Springendahl“ der Stadt Wesel. S. 69
- 174 Aufstellung eines Durchführungsplanes in Wuppertal. S. 69
- 175 Einziehung eines Teiles der Alten Aachener Straße in Neuß. S. 70
- 176 Einziehung eines Feldweges in Neuß an der Gladbacher Straße zwischen Firma Schmolz & Bickenbach und Kleingartenanlage „Hohle Hött“. S. 70
- 177 Wegeeinziehung in Düsseldorf. S. 70
- 178 Wegeverlegung in Wermelskirchen. S. 70
- 179 Wegeeinziehung in Veen. S. 70

Beilage Rheinhausen

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 153 Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken  
Der Regierungspräsident  
24.31 — 31

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962 nachstehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

##### Düsseldorf

Glocken-Apotheke, Düsseldorf, Ulmenstraße 84; Name des Leiters: Elisabeth Borsi.

Kaiserswerther Löwenapotheke, Düsseldorf-Kaiserswerth, An St. Swidbert 32; Name des Leiters: E. Reinhard.

St.-Antonius-Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Dominikanerstraße 12; Name des Leiters: Dr. Edm. Dabrowski.

Barbara-Apotheke, Düsseldorf, Erftstraße 7—9; Name des Leiters: Barbara Menz.

Nord-Apotheke, Düsseldorf, Nordstraße 9; Name des Leiters: Theodor Bauchs.

Lierenfelder Apotheke, Düsseldorf, Reisholzer Straße 26; Name des Leiters: Hildegard Brehmer.

Münster-Apotheke, Düsseldorf, Münsterplatz; Name des Leiters: Dr. J. Munscheid.

Robert-Koch-Apotheke, Düsseldorf, Kölner Str. 288; Name des Leiters: Werner Koch.

Hansa-Apotheke, Düsseldorf-Eller, Krippstraße 34; Name des Leiters: Wilhelm Franke.

Adler-Apotheke a. d. Königsallee, Düsseldorf, Königsallee 54; Name des Leiters: I. Borgards.

Linden-Apotheke, Düsseldorf, Hoffeldstraße 64; Name des Leiters: A. Borggreve.



Apotheke am Gangelplatz, Düsseldorf, Flügelstr. 68; Name des Leiters: Karin Roemer.

St.-Martin-Apotheke, Düsseldorf, Lorettostraße 10; Name des Leiters: K. W. Klüsener.

Markt-Apotheke, Düsseldorf-Benrath, Hauptstr. 4; Name des Leiters: Leo Schwering.

Falken-Apotheke, Düsseldorf-Wersten, Kölner Landstraße 176; Name des Leiters: Ewald Pennigsfeld.

Apotheke in Rath, Düsseldorf-Rath, Westfalenstr. 49; Name des Leiters: Wilhelm Pascher.

Elefanten-Apotheke, Düsseldorf, Bolkerstraße 56-58; Name des Leiters: Dr. Bodo Görgel.

Bahnhof-Apotheke, Düsseldorf, Ellerstraße 50; Name des Leiters: Josef Ortling.

Zeppelin-Apotheke, Düsseldorf-Eller, Zeppelinstraße 24; Name des Leiters: Gerhard Seydel.

Gerricus-Apotheke, Düsseldorf-Gerresheim, Schönaustraße 17, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Otto Kölling.

Schadow-Apotheke, Düsseldorf, Schadowplatz 18; Name des Leiters: Karl-Heinz Müller-Behrendt.

Hofgarten-Apotheke, Düsseldorf, Kaiserstraße 35; Name des Leiters: Josef Kanehl.

Albertus-Apotheke, Düsseldorf, Flughafenstraße 4; Name des Leiters: Dr. Hans Rostek.

Lueg-Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 8, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: W. Flascha.

Phönix-Apotheke, Düsseldorf-Gerresheim, Bendorstraße 89, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Mathilde Labinsky.

Uhland-Apotheke, Düsseldorf, Grafenberger Allee Nr. 62, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: A. Genser.

Einhorn-Apotheke, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 21, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Ferdinand Diepenbrock.

Pelikan-Apotheke, Düsseldorf, a. d. St.-Martins-Kirche, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Wilhelm Knell.

Tonhallen-Apotheke, Düsseldorf, i. d. Tonhallenstraße 9, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: H. Wippenhohn.

Cornelius-Apotheke, Düsseldorf, Corneliusstraße 13; Name des Leiters: Ursula Ruhsert.

Sonnen-Apotheke, Düsseldorf, Pionierstraße 48; Name des Leiters: Horst Ihlas.

Hof-Apotheke, Düsseldorf, Flinger Straße 37-39, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Erhard Kamphausen.

#### Duisburg

Löwen-Apotheke, Duisburg, Königstraße 52; Name des Leiters: Dr. J. Schmelzer.

Johanniter-Apotheke, Duisburg, Musfeldstraße 105; Name des Leiters: Dr. Erich Bosch.

Stern-Apotheke, Duisburg-Neudorf, Koloniestr. 98; Name des Leiters: Max Frembgen.

Paracelsus-Apotheke, Duisburg-Wanheimerort, Im Schlenk 55; Name des Leiters: Franz Quermann.

Neue Apotheke, Duisburg-Meiderich, Von-der-Mark-Straße 75; Name des Leiters: Cl. Heldt.

Adler-Apotheke, Duisburg-Ruhrort; Name des Leiters: Heinz Tosse.

Rathaus-Apotheke, Duisburg-Hamborn; Name des Leiters: Max Müller.

Süd-Apotheke, Duisburg-Huckingen, Mündelheimer Straße 17; Name des Leiters: Hubert Dorf Müller.

Schiller-Apotheke, Duisburg, Kard.-Galen-Straße 45; Name des Leiters: Peter Endres.

Schwanen-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Friedrich-Straße 21; Name des Leiters: Albert Thelen.

Hütten-Apotheke, Duisburg-Hüttenheim, Heinrich-Bierwesstraße 18; Name des Leiters: Dr. Erich Kühling.

Einhorn-Apotheke, Duisburg, Am Friedr.-Wilhelm-Platz 3, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. K. Schulte-Herbrüggen.

Bergius-Apotheke, Duisburg-Ruhrort, Bergiusstr. 22, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. A. Bopp.

Hirsch-Apotheke, Duisburg-Ruhrort (Laar), Fr.-Ebert-Straße 93, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Cornelia Weeren.

Sonnen-Apotheke, Duisburg, Händelstraße 4, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Heinz-Albert Koch.

Apotheke am Michaelplatz, Duisburg-Wanheimerort, Fischerstraße 90, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Erich Bilhuber.

Hirsch-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Freiligrathstraße 15; Name des Leiters: Toni Strobel.

Rothe-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Altmarkt 5; Name des Leiters: F. Hundgeburdt.

#### Essen

Apotheke am Siemensplatz, Essen-Altendorf, Siemensstraße 30; Name des Leiters: Fritz Hörster.

Augusta-Apotheke, Essen-Steele, Fürststraße 7; Name des Leiters: Werner Ellinghaus.

Barbara-Apotheke, Essen-Borbeck; Name des Leiters: H. Ackermann.

Einhorn-Apotheke, Essen, Markt 5; Name des Leiters: Alfred Lichtenheldt.

Elisabeth-Apotheke, Essen-West, Frohnhauser Str. Nr. 335; Name des Leiters: W. Pilmeyer.

Emscher-Apotheke, Essen-Dellwig, Ripshorster Str. Nr. 337; Name des Leiters: H.-J. Winter.

Engel-Apotheke, Essen-Mitte, Viehoferstraße 10; Name des Leiters: Walter Heyd.

Falken-Apotheke, Essen, am Südbahnhof; Name des Leiters: E. Walter.

Germania-Apotheke, Essen-Borbeck, Hülsmannstr. 1; Name des Leiters: Herbert Hääl.

Germania-Apotheke, Essen, Wächtlerstraße 78; Name des Leiters: Hermine Schroeteler.

Glocken-Apotheke, Essen-Rüttenscheid, Rüttenscheider Straße 169; Name des Leiters: Maria Altmeyer.

Heide-Apotheke, Essen-Stadtwald, Frankenstr. 189; Name des Leiters: Bernhard Benseler.

Heidhauser Apotheke, Essen-Heidhausen; Name des Leiters: Dr. Friedr. Josephs.

Kreuz-Apotheke, Essen, Viehoferstraße 92; Name des Leiters: W. Rödder.

Kronen-Apotheke, Essen-Borbeck, Borbecker Str. 115; Name des Leiters: Walter Wittig.



Kurhell-Apotheke, Essen-Karnap, Karnaper Str. 101; Name des Leiters: Siegfried Strehle.

Marien-Apotheke, Essen-Steele, Ruhrstraße 6; Name des Leiters: Dr. H. Schäfer.

Reichsadler-Apotheke, Essen-West, Frohnhausener Straße 232; Name des Leiters: R. Bomke.

Reichsadler-Apotheke, Essen-Rellinghausen; Name des Leiters: Kurt Iltgen.

Schwan-Apotheke, Essen-Altenessen, Am Rathaus; Name des Leiters: W. Walter.

Schwanen-Apotheke, Essen, Gemarkenstraße 46; Name des Leiters: W. Hoerner.

Schwanhilden-Apotheke, Essen-Schonnebeck, Huestraße 120; Name des Leiters: Dr. Herbert Stütz.

Sonnen-Apotheke, Essen-Karnap, Boyerstraße 4; Name des Leiters: Siegfried Müller.

Sonnen-Apotheke, Essen, Holsterhauser Straße 49; Name des Leiters: Johann Schlooss.

Stadtwald-Apotheke, Essen-Stadtwald, Frankenstraße 270; Name des Leiters: H. Rinsch.

Stern-Apotheke, Essen, Ecke Gutenberg-/Steinstraße; Name des Leiters: Dr. Fritz Reissner.

Apotheke zum schwarzen Adler, Essen-West, Heleenstraße 4; Name des Leiters: Hermann Hammacher.

Kaiser-Wilhelm-Apotheke, Essen-Altenessen, Gladbecker Straße 262; Name des Leiters: Kurt Schwier.

Holsterhauser Apotheke, Essen, Ecke Holsterhauser und Cranachstraße; Name des Leiters: H. Schulte-Mattler.

Engel-Apotheke, Essen-Borbeck, Frintroper Str. 21, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Arnold Höller.

Hirsch-Apotheke, Essen, Limbecker Platz 21, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: C. Bessenbach.

Hohenzollern-Apotheke, Essen-Bredeney, Am Alfredusbad, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: M. Renneberg.

Adler-Apotheke, Essen-Borbeck, Borbecker Platz 1, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Lieset Peterseim.

Vogelheimer Apotheke, Essen-Altenessen, Vogelheimer Straße 171/73, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Hans Georg Reuther.

Krankenhaus-Apotheke der Städt. Krankenanstalten Essen — für 1 Jahr —.

Luisen-Apotheke, Essen-Katernberg; Name des Leiters: D. Pöppinghaus.

#### Krefeld

Bahnhof-Apotheke, Krefeld, Ostwall 30; Name des Leiters: H. Boverter.

Einhorn-Apotheke, Krefeld, Karlsplatz 2; Name des Leiters: J. Endepols.

Hirsch-Apotheke, Krefeld, Ecke Rheinstraße/Königsstraße; Name des Leiters: H. Bosseljoon.

Engel-Apotheke, Krefeld, Uerdinger Straße 1; Name des Leiters: E. Erdtmann.

Krankenhaus-Apotheke der Städt. Krankenanstalten — für 1 Jahr —.

Sonnen-Apotheke, Krefeld, Marktstraße 201, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Rudolf Schmidt-Wetter.

Rosen-Apotheke, Krefeld, Ostwall 61, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: H. Neukirch.

Delphin-Apotheke, Krefeld, Ostwall 150, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: H. Tils.

Stern-Apotheke, Krefeld, Hülser Straße 10, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: J. Dörner.

#### Leverkusen

Schloß-Apotheke, Leverkusen-Alkenrath, Graf-Gallen-Platz 5; Name des Leiters: E. Kuckländer.

Manforter Apotheke, Leverkusen, Manforter Straße Nr. 287; Name des Leiters: J. Laskowski.

Rheindorfer Apotheke, Leverkusen-Rheindorf, Wupperstraße 13; Name des Leiters: W. Tenten.

Adler-Apotheke, Leverkusen-Schlebusch, Bergische Landstraße 53, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Grete Robertz.

#### Mönchengladbach

Albertus-Apotheke, Mönchengladbach, Ecke der Lützw- und Regentenstraße; Name des Leiters: Franz Johlen.

Schwanen-Apotheke, Mönchengladbach, Speicker Straße 1; Name des Leiters: Agnes Winkler.

Adler-Apotheke, Mönchengladbach, Alter Markt 49; Name des Leiters: Karl Koch.

Hirsch-Apotheke, Mönchengladbach, Viersener Str. Nr. 116; Name des Leiters: Dr. Ernst van Elsberg.

Schiller-Apotheke, Mönchengladbach, Schillerstr. 56; Name des Leiters: Eva Niederhacke.

Bahnhof-Apotheke, Mönchengladbach, Humboldtstraße 8, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Marianne de Nocker.

Stern-Apotheke, Mönchengladbach, Hindenburgstr. Nr. 151, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Fritz Palm.

#### Mülheim (Ruhr)

Stern-Apotheke, Mülheim, Friedrichstraße 3; Name des Leiters: Dr. H. Teufer.

Glocken-Apotheke, Mülheim, Duisburger Straße 263; Name des Leiters: Margarete Winkelhann.

Schwanen-Apotheke, Mülheim(Ruhr)-Speldorf, Duisburger Straße 258; Name des Leiters: Joh. Hofer.

Apotheke am Kreuzfeld, Mülheim, Aktienstr. 163; Name des Leiters: M. Kilbinger.

Hildegardis-Apotheke, Mülheim(Ruhr)-Saarn, Alte Straße 8; Name des Leiters: Heinz Kilbinger.

Engel-Apotheke, Mülheim, Schloßstraße 26, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. H. Ulbrich.

Hirsch-Apotheke, Mülheim, Leineweberstraße 55, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: H. Liekfeld.

#### Neuß

Bahnhofs-Apotheke, Neuß, Bahnstraße; Name des Leiters: Hanns Betzhold.

Nord-Apotheke, Neuß, Venloer Straße 137, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: M. Massion.

#### Oberhausen

Berg-Apotheke, Oberhausen, Mülheimer Straße 70; Name des Leiters: Fr. Baltzer-Fischer.



Berg- und Hütten-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade, Postweg 24; Name des Leiters: Wolfgang Lucas.

Engel-Apotheke, Oberhausen-Buschhausen, Thüringer Straße 46; Name des Leiters: W. Winck.

Falkenstein-Apotheke, Oberhausen, Falkensteinstraße 188; Name des Leiters: A. Glandorff.

Germania-Apotheke, Oberhausen, Marktstraße 76; Name des Leiters: Hermann Blasius.

Glückauf-Apotheke, Oberhausen-Osterfeld; Name des Leiters: Carl-Heinz Jacobs.

Industrie-Apotheke, Oberhausen, Stöckmannstr. 92; Name des Leiters: Hermann Josef Schlingensief.

Löwen-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade, Stadtmitte; Name des Leiters: Dieter Funcke.

Markt-Apotheke, Oberhausen, Marktstraße 50; Name des Leiters: H. Rheinheimer.

Adler-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade, Bahnhofstraße 29, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Ed. Funck.

#### Remscheid

Löwen-Apotheke, Remscheid, Bismarckstraße 49; Name des Leiters: Willi Roth.

Rathaus-Apotheke, Remscheid, Hochstraße 4, für 2 Praktikanten; Name des Leiters: Heinz Lenzen.

#### Rheydt

Stadt-Apotheke, Rheydt-Odenkirchen, Burgfreiheit Nr. 13; Name des Leiters: Dr. Franz Jansen.

Adler-Apotheke, Rheydt, Hauptstraße 67; Name des Leiters: Elisabeth Schuckmann-Wesener.

Hirsch-Apotheke, Rheydt, Bahnhofstraße 1; Name des Leiters: H. Schürhoff-Goeters.

Bären-Apotheke, Rheydt, Hauptstraße 2, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Julius Schuller.

Falken-Apotheke, Rheydt, Keplerstraße 41; Name des Leiters: Heinz Reich.

#### Solingen

Löwen-Apotheke am Werwolf, Solingen, Hauptstraße 34; Name des Leiters: Gottfried Wirz.

Linden-Apotheke, Solingen-Höhscheid, Neuenhofer Straße 51; Name des Leiters: Likus.

Humboldt-Apotheke, Solingen-Ohligs, Weyerstraße Nr. 152; Name des Leiters: P. Strobel.

Hirsch-Apotheke am Mühlenplatz, Solingen, Hauptstraße 82, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Walter Bremer.

Schwanen-Apotheke, Solingen, Sali-Haus, für zwei Praktikanten; Name des Leiters: Dr. med. Albert Weidenbusch.

#### Viersen

Löwen-Apotheke, Viersen, Hauptstraße 133, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Walter Freundlieb.

#### Wuppertal

Engel-Apotheke am Loh, Wuppertal-Barmen, Rudolfstraße 152; Name des Leiters: Hans Karnofsky.

Hansa-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Wichlinghauser Straße 64; Name des Leiters: Peter Paix.

Adler-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Kirchstr. 1; Name des Leiters: Fritz Lamberts.

Eichen-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Marienstr. Nr. 18; Name des Leiters: L. Gobert.

Herzog-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Herzogstraße 42; Name des Leiters: Ewald Gater jun.

Hirsch-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 438; Name des Leiters: Josef Diedrich.

Hirsch-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Hofkamp-Deweerth-Straße; Name des Leiters: Dr. Peter A. Nöcker.

Liebig-Apotheke, Wuppertal-Oberbarmen, Heckinghauser Straße 176; Name des Leiters: H. Hermann Oberlies.

Phönix-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Höhne 17; Name des Leiters: E. Martens.

St.-Georg-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Heckinghauser Straße 54; Name des Leiters: Dr. Bernhard Schneider.

Steinbecker Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Cronenberger Straße 1; Name des Leiters: Ingeborg Krüpe.

Wichlinghauser Apotheke, Wuppertal-Wichlinghausen; Name des Leiters: Hasso Kosmowski.

Falken-Apotheke, Wuppertal-Vohwinkel; Name des Leiters: Werner Tust.

Friedrich-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Karlstraße 16; Name des Leiters: Hans Heinz.

Uellendahler Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Straße 62, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Irmgard Ehlert.

Einhorn-Apotheke, Wuppertal-Oberbarmen 1, Berliner Straße, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Jos. Corsten.

Kronen-Apotheke, Wuppertal-Langerfeld, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Helmut Diester.

Löwen-Apotheke, Wuppertal-Cronenberg, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Martin Balke.

Storchen-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Dessauer Straße 3, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Erich Quinke.

Viktoria-Apotheke, Wuppertal-Sonnborn, Ernststraße 39; Name des Leiters: Dr. P. Kreuzmann.

#### Dinslaken

Adler-Apotheke, Dinslaken, Duisburger Str. 51-53; Name des Leiters: Sierp.

Marien-Apotheke, Voerde, Bahnhofstraße 132a; Name des Leiters: Peter Becher.

#### Mettmann

Hirsch-Apotheke, Kettwig (Ruhr), Hauptstraße 16; Name des Leiters: Karl Bötsch.

Hirsch-Apotheke, Ratingen, Mülheimer Straße 8; Name des Leiters: Gerhard Golz.

Hütten-Apotheke, Heiligenhaus, Hauptstraße 219; Name des Leiters: Werner Schellhorn.

Adler-Apotheke, Hilden, Mittelstraße 67; Name des Leiters: Karlheinz Maisch.

Adler-Apotheke, Langenberg, Hellerstraße 5; Name des Leiters: Vera Backhaus.

Löwen-Apotheke, Mettmann, Freiheitstraße 17; Name des Leiters: Margarete Lang.

Ring-Apotheke, Mettmann, Gartenstraße 16; Name des Leiters: Rainer Lang.



Adler-Apotheke, Ratingen, Markt 2; Name des Leiters: H. Jung.

Engel-Apotheke, Velbert, Friedrichstraße 103; Name des Leiters: Dr. W. Kaufmann.

Adler-Apotheke, Velbert, Friedrichstraße 185; Name des Leiters: A. Pfeifer.

Fabricius-Apotheke, Hilden, Richrather Straße 63, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Ulrich Hass.

#### Geldern

Sonnen-Apotheke, Weeze; Name des Leiters: Gertrud Moesgen.

Engel-Apotheke, Kevelaer, Amsterdamer Straße 10; Name des Leiters: Maria Böhm.

Kapuziner-Apotheke, Geldern, Issumer Straße 31; Name des Leiters: Ursula Hoster.

Adler-Apotheke, Geldern; Name des Leiters: Hoster.

Löwen-Apotheke, Issum; Name des Leiters: C. van Laak.

#### Grevenbroich

Löwen-Apotheke, Grevenbroich-Elsen, Rheydter Straße 107; Name des Leiters: Neukirch.

Adler-Apotheke, Jüchen, Markt 27; Name des Leiters: Gerhard Stommel.

Adler-Apotheke, Korschenbroich; Name des Leiters: H. Ingenlath.

Löwen-Apotheke, Wickrath; Name des Leiters: P. Schwarz.

Löwen-Apotheke, Dormagen, Kölner Straße 30, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Rich. van Bömmel.

Martinus-Apotheke, Kaarst, Friedensstraße 1 a, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Christel Massion.

#### Kempen

Marien-Apotheke, Osterath; Name des Leiters: P. Fink.

Irmgardis-Apotheke, Süchteln, Krefelder Straße 25; Name des Leiters: Heinz Kresken.

Neue Apotheke, Dülken; Name des Leiters: Carola Wiertz.

Adler-Apotheke, St. Tönis, Krefelder Straße 19; Name des Leiters: H. Gg. Schorr.

Leuken'sche-Apotheke, Süchteln, Hochstraße 37; Name des Leiters: Werner Otto.

Löwen-Apotheke, Hüls, Krefelder Straße 53; Name des Leiters: Wilh. Oediger.

Hirsch-Apotheke, St. Tönis, Hochstraße 6; Name des Leiters: Klaus J. v. d. Weyer.

Adler-Apotheke, Willich, Bahnstraße 24; Name des Leiters: W. Wegenaer.

#### Kleve

Hirsch-Apotheke, Kranenburg; Name des Leiters: E. Krahn.

Löwen-Apotheke, Kleve/Kellen, Emmericher Straße Nr. 228; Name des Leiters: Kurt Hendriksen.

Burg-Apotheke, Kleve, Hagsche Straße 76; Name des Leiters: Lothar Casprig.

Elefanten-Apotheke, Kleve, Gustav-Hoffmann-Allee Nr. 36; Name des Leiters: Heinz Kessel.

Löwen-Apotheke, Goch, Am Markt, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Hans Besselmann.

Anstaltsapotheke der Rhein. Landesheilanstalt Bedburg-Hau — für 1 Jahr —.

#### Moers

Adler-Apotheke, Alpen; Name des Leiters: A. Gröning.

Markt-Apotheke, Homberg-Hochheide, Moerser Str. Nr. 284; Name des Leiters: Hannelore Schwierholz.

Phönix-Apotheke, Homberg; Name des Leiters: Karl Beckers.

Rats-Apotheke, Kapellen, Bahnhofstraße; Name des Leiters: Hans Draude.

Berg-Apotheke, Moers, Baerler Straße 111; Name des Leiters: Karl Bender.

Adler-Apotheke, Moers; Name des Leiters: F. W. v. d. Trappen.

Apotheke am „Königlichen Hof“, Moers, Steinstraße 38; Name des Leiters: Dr. O. P. Horst.

Glückauf-Apotheke, Neukirchen; Name des Leiters: Otto Nicolai.

Berg- und Hüttenapotheke, Rheinhausen-Oestrum, Grabenacker 51; Name des Leiters: Günter Ziegion.

Hirsch-Apotheke, Rheinhausen; Name des Leiters: Josef Luy.

Hirsch-Apotheke, Xanten, Markt 8; Name des Leiters: H. Dyckmans.

Industrie-Apotheke, Rheinhausen, Friedrich-Alfred-Straße 95; Name des Leiters: Günther Becker.

Löwen-Apotheke, Kamp-Lintfort, Moerser Str. 220; Name des Leiters: W. Frowein.

Hirsch-Apotheke, Kamp-Lintfort, Auguststraße 45, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Horst Keller.

Löwen-Apotheke, Moers, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Anneliese Försterling.

Kranich-Apotheke, Vluyn — für 1 Jahr —; Name des Leiters: Otto Frede.

#### Rees

Adler-Apotheke, Wesel, Hohe Straße 27, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Hans Liman.

Löwen-Apotheke, Emmerich, Gasthausstraße 22; Name des Leiters: Ludwig Blümlein.

Glocken-Apotheke, Emmerich, Kaßstraße 66-68; Name des Leiters: Irmgard Horst.

#### Rhein-Wupper (Opladen)

Adler-Apotheke, Leichlingen; Name des Leiters: Walter Hahn.

Adler-Apotheke, Burscheid, Hauptstraße 79; Name des Leiters: Gottfried Bancken.

Hirsch-Apotheke, Hückeswagen; Name des Leiters: Dorothea Backmann.

Flora-Apotheke, Leichlingen, Bahnhofstraße 15 a; Name des Leiters: Felix Malten.

Kreuz-Apotheke, Monheim-Baumberg, Thomasstr.; Name des Leiters: Elisabeth Bludau.

Schwanen-Apotheke, Wermelskirchen, Eich 51; Name des Leiters: Ingrid Lassen.

Rats-Apotheke, Wermelskirchen, Obere Remscheider Straße 32; Name des Leiters: Erich Cramer.



Bergische Apotheke, Witzhelden; Name des Leiters: Karl Hassiepen.

Adler-Apotheke, Wermelskirchen, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. A. Gempp.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 55

**154 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident  
24.20—03

Düsseldorf, den 2. Februar 1960

Mit Verfügung vom 18. 12. 1959 — 24.20—03 — habe ich festgestellt, daß dem Dr. med. Tancred Schatter, geb. 7. 1. 1907, z. Z. wohnhaft in Düsseldorf-Unterrath, Wangerooßstraße 21, die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen. Damit ruht gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) seine Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Meine Verfügung vom 18. 12. 1959 ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 60

**155 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident  
24.20—03

Düsseldorf, den 2. Februar 1960

Mit Verfügung vom 6. 11. 1959 habe ich die Befugnis des Facharztes Dr. Hans Oedekoven, geb. 9. 1. 1900 in Köln, wohnhaft in Duisburg, Wanheimer Straße 76 a, zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf Grund des § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 60

**156 Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“**

Der Regierungspräsident  
24.25—07

Düsseldorf, den 9. Februar 1960

Mit Verfügung vom 28. 10. 1959 hat der Oberstadtdirektor in Dortmund die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege (jetzt Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester) des Fräulein Margarete Brose, geb. am 4. 2. 1914 in Bottrop, wohnhaft in Dortmund-Scharnhorst, Wambeler Heide 59, gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Der Krankenpflegeausweis konnte noch nicht eingezogen werden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 60

**157 Enteignungsanordnung**

Der Regierungspräsident  
13.20—54/59

Düsseldorf, den 27. Januar 1960

**Beschluß**

in dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen, Herwarthstraße — als Unternehmerin —.

Für die Umlegung der bestehenden Gasfernleitung von Essen-Dellwig nach Bergisch Gladbach, aus Anlaß des Ausbaues der Bundesstraße 1 und der Bundesstraße 60, in dem Stadtkreis Mülheim (Ruhr), ergeht auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) folgende

**Anordnung**

Die Eigentümer bzw. Besitzer der im Bereich der umzulegenden Hauptgasfernleitung befindlichen Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Handlungen der Unternehmerin zu gestatten, die zur Vorbereitung des Baues der Leitung erforderlich sind. Die Unternehmerin hat den Eigentümern bzw. Besitzern den dabei entstehenden Schaden zu vergüten.

Den Eigentümern bzw. Besitzern ist der Tag jeder Vorarbeit — unter Angabe der Zeit und des Ortes wo sie stattfindet — mindestens zwei Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntzugeben.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört werden. Das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 60

**158 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20—54/58

Düsseldorf, den 11. Februar 1960

Die Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl/Kreis Recklinghausen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Wasserstoffleitung Breitscheid—Krefeld-Uerdingen (Ferngasleitung 20) in der Gemarkung Breitscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 10. 3. 1960, um 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Angerland in Lintorf, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 60



**159 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 10. Februar 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd. Nr.: 487. Landkreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Neukirchen/Neukirchen-Vluyn. Grundbuchbezirk: Neukirchen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 3. 1960, Ende 31. 3. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 4. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 61

**160 Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 8. Februar 1960

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Horster Renn-Verein Gelsenkirchen-Horst, Schloßstraße 44, die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des Rennvereins betrieben.

1. Gustav Grisail, Essen, Rüttscheider Str. 38.
2. J. Klaus, Essen-Altenessen, Altenessener Str. 428.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 61

**161 Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 9. Februar 1960

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. Juli 1922 — MBl. f.L., D.u.F. S. 509 — habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e.V. die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1960 erteilt.

- a) Herm. im Brahm, Mülheim-Speldorf, Duisburger Straße 428.
- b) Friedrich Dunker, Duisburg, Kuhlenwall 18.
- c) Heinrich Buschmann, Oberhausen, Havensteinstraße 52.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 61

**162 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15.24—10

Düsseldorf, den 10. Februar 1960

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Klein hat seine Geschäftsräume in

Wuppertal-Elberfeld von Ravensberger Straße 75 nach Neuenbaumer Weg 76 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 61

**Wirtschaft und Verkehr**

**163 Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Solingen in Solingen**

Der Regierungspräsident  
53.51—08 (24)

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung vom 27. 11. 1959 — 53.51—08 (24) — über die Einrichtung und den Betrieb einer Oberleitungs-Omnibuslinie von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Burg a. d. Wupper.

Der Stadt Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Obus-Wendeschleife Krahenhöhe auf der Bürger Landstraße in Solingen im Zuge der Oberleitungs-Omnibuslinie von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Burg a. d. Wupper unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungs-Omnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Burg a. d. Wupper vom 27. 11. 1959 — 53.51—08 (24) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Die Wendeschleife Krahenhöhe an der Bürger Landstraße ist nach Maßgabe des mit technischem Prüfvermerk versehenen Planes der Fahrleitungsbau GmbH. — Zeichnung Nr. FBP 1145, Blatt 5 — zu errichten.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Solingen übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker und im übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik, entsprechend dem heutigen Stand, errichtet worden ist.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 61

**164 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr**

Der Regierungspräsident  
53.50—10

Düsseldorf, den 10. Februar 1960

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Mülheim/Flughafen nach Mülheim/Stadtgrenze (Borbeck) vom 29. 8. 1950 — IV A 2—3.

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Per-



sonen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Bau einer provisorischen Dreieckskehre vor der Stadtgrenze Essen auf der Aktienstraße in Höhe der Oberheidstraße mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und den Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 29. 8. 1950 maßgebend.
2. Das Gleisbauvorhaben ist nach den mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen
  1. Lageplan Str. 1729 vom 2. 12. 1958
  2. Längsschnitt Stra 1728 vom 2. 2. 1959 auszuführen.
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter den Betrieben der Stadt Mülheim (Ruhr) übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach den geprüften und festgestellten Unterlagen errichtet ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 61

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 165 Erhebung des Pfarrektorates Bergerfurth (Pfarre Bislich) zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet und bestimmt:

1. Das Pfarrektorat Bergerfurth (Pfarre Bislich) wird zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung erhoben.
2. Die Grenzen des Pfarrektorates decken sich nach Osten, Norden und Westen mit den entsprechenden Grenzen der Mutterpfarre Bislich. Nach Süden — also zur Mutterpfarre hin — verläuft die Grenze in westöstlicher Richtung folgendermaßen:

Sie folgt von der Stelle an, wo die elektrische Bahn Rees—Wesel die Pfarrgrenze Mehr-Bislich schneidet, dieser Bahn bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße Bislich—Bergerfurth. Sie folgt sodann der Kreisstraße in Richtung Bergerfurth bis zur nördlichen Grenzlinie von Flur 18. Dann folgt sie dieser Grenzlinie in östlicher Richtung bis zur Jöckerschen Straße. Sodann verläuft die Grenze in gerader Richtung auf den Punkt zu, in dem die Riygrav nach Südosten abbiegt. Von hier aus folgt sie der Riygrav in der angegebenen Richtung, um sodann bei der neuen Abbiegung der Riygrav (nach Nordosten) in gerader Linie auf den Punkt der Ellerschen Straße zu stoßen, wo ein Graben von Südosten her auf diese Straße trifft. Sie folgt dann diesem Graben

in gerader Richtung bis zur Schüttwicher Straße, weiterhin dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zum Hansenhof, geht alsdann in nordöstlicher Richtung geradlinig am Hansenbusch vorbei bis zum Angewandschen Wege. Diesem Wege folgt sie in südöstlicher Richtung bis zur Diersfordter Gemeindegrenze, der sie in südwestlicher Richtung bis zu dem Punkte folgt, wo diese Gemeindegrenze auf die Landstraße I. Ordnung Nr. 467 Bislich—Diersfordt stößt. Sie folgt alsdann dieser Landstraße in östlicher Richtung, die sie bei der Abbiegung dieser Landstraße nach Norden beibehält und läuft hier in der Achse des Heideweges bis zu dessen Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Bislich—Flüren.

3. Die in den Vorverhandlungen näher bezeichneten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum des neuen Pfarrektorates über, insbesondere die in dem Beschluß des Kirchenvorstandes Bislich vom 21. September 1959 (Nr. 3 der Tagesordnung) angegebenen Grundstücke nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. April 1960 in Kraft.

Münster, den 26. Januar 1960

Az.: 6—E—2996/58

† Michael  
Bischof von Münster

Die durch den Bischof von Münster am 26. Januar 1960 — Az.: 6—E—2996/58 — beurkundete Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde in Bergerfurth wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1960 — III G 60—50 Nr. 569/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Februar 1960

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 62

### Bau- und Wohnungswesen

#### 166 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 91 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 12. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 8. 2. 1960, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 19. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 91 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet der Hahnschen Wiesen an der Bürger Straße in der Zeit vom 22. 2. 1960 bis einschl. 21. 3. 1960 in Remscheid, Stadtvermessungsamt (Rathaus, Zimmer 246) öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 62



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

167 **Verordnung**  
über die Aufhebung der Verordnung über die Sicher-  
stellung der öffentlichen Wasserversorgung für die  
Stadt Essen vom 5. 1. 1960

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau  
und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Ok-  
tober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit  
§§ 28 Abs. 1 Buchstabe g) und 43 Abs. 1 Satz 3 der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-  
falen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird  
folgendes verordnet:

### § 1

Die Verordnung über die Sicherstellung der öffent-  
lichen Wasserversorgung für die Stadt Essen vom  
5. Januar 1960 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der  
Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf in Kraft.

Essen, den 8. Februar 1960

Stadt Essen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Nieswandt  
Oberbürgermeister  
Scheve  
Ratsherr

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 63

168 **Verordnung**  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und  
Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen für  
das Gebiet der Stadt Kleve

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über  
Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden —  
Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956  
(GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes  
über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli  
1912 — Preußische Gesetzsammlung S. 187 — hat  
der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 15. 1.  
1960 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Kleve  
folgende Verordnung zu erlassen:

### I. Allgemeine Begriffsbestimmungen

#### § 1

##### Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten  
alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten  
des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1, Satz 2  
StVZO vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215  
in der zur Zeit gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser  
Verordnung gelten unter anderem Rinnen, Seiten-  
gräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor  
der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und  
Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

#### § 2

##### Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle  
der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen

Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinder-  
spielplätze, Waldungen und sonstige Park- und  
Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer, die nicht  
im Gebiet der Wasserbauverwaltung liegen.

### II. Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

#### § 3

##### Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unver-  
züglich unter Vermeidung von Staubentwicklung  
von den Straßen zu entfernen.

(2) Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unter-  
lagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert  
werden, wenn andernfalls eine anhaltende Ver-  
schmutzung oder Beschädigung der Straßenober-  
fläche zu erwarten ist.

(3) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten, wie  
das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten,  
Abbeizen oder Abwaschen von Häusern sind so  
vorzunehmen, daß eine Gefährdung der Straßenbe-  
nutzer vermieden wird. Erforderlichenfalls ist die  
Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials  
zu unterbinden.

(4) Dachrinnen und deren Abflußrohre an den  
Straßenfronten der Gebäude sind so instandzuhalten,  
daß das Wasser bei Regen- und Tauwetter unge-  
hindert abfließen und sich kein Wasser auf die  
Straße oder deren Benutzer ergießen kann.

(5) Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit schwe-  
ren Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der  
Gehbahnweg in geeigneter Weise gegen Beschädi-  
gungen zu sichern und nach Beschädigung wieder  
in den alten Zustand zu versetzen.

(6) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, La-  
ternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine u. dergl.  
dürfen nur von dazu befugten Personen bestiegen  
werden.

#### § 4

##### Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf  
Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu  
benutzen, daß Personen und Tiere weder gefährdet  
noch geschädigt sowie Straßen und Bürgersteigbe-  
festigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht be-  
schädigt werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn  
sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren ver-  
sehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet,  
mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden,  
das eine möglichst geringe Rauchentwicklung ver-  
ursacht.

#### § 5

##### Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen,  
Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten,  
Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem  
Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden  
Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend  
kenntlich zu machen.

#### § 6

##### Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Nach außen aufgehende Türen, Fenster, Fen-  
sterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vor-



richtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Fahnen, Antennen, Transparente, Spanndrähte und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(4) Kellerschächte, Kellerzugänge, Aufzugsöffnungen und Ruinenbaulücken, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(5) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, an Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

#### § 7

##### Hunde

(1) Hundehalter und diejenigen Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Gehwege nicht beschmutzen.

(2) In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

#### § 8

##### Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Übernachten auf Straßen und in Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in den Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben werden.

#### § 9

##### Kinderspiele

Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen gestattet.

#### § 10

##### Numerierung der Gebäude, Anbringung von Schildern und dergleichen

(1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummernschilder müssen einwandfrei lesbar straßenwärts neben dem Hauseingang angebracht sein und aus haltbarem Material bestehen. Sie sind an der zur Straße gelegenen Hauswand

oder Einfriedigung des Grundstücks anzubringen, wenn der Hauseingang nicht an der Vorderseite liegt.

Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß eine Numerierung von der Gehbahn aus nicht erkennbar ist, oder ist das Gebäude infolge einer Einfriedigung von der Straße aus nicht zu sehen, so ist das Hausnummernschild unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.

(3) Bei Umnumerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Hausnummer noch lesbar bleibt.

(4) Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, zu dulden.

### III. Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen

#### § 11

##### Feste Handels- und Gewerbestellen

(1) Feste Handels- oder Gewerbestände auf Straßen und in den Anlagen außerhalb der Marktplätze sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- oder Gewerbestellen sind insbesondere aufgestellte Verkaufsstände, -tische, Wagen, Kisten u. ä. anzusehen.

#### § 12

##### Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. In den Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 200 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten u. ä. sowie innerhalb einer Entfernung von 100 m von den Eingängen zu diesen,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 30 m, von der Häuserfluchtlinie an gerechnet, soweit die betreffenden Straßen gemäß § 42 Abs. 3 StVO von der zuständigen Behörde für den Straßenhandel freigegeben sind,
5. in einem Umkreis von 200 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

In den Anlagen ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern verboten.

#### § 13

##### Darbietungen

Für gewerbsmäßiges Musizieren, Singen und sonstige Darbietungen auf Straßen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Diese Erlaubnis wird nur für Freitag erteilt.

#### § 14

##### Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren,



Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 12 dieser Verordnung) nur mit Erlaubnis gestattet.

#### IV. Reinhaltung der Straßen usw.

##### § 15

##### Reinhaltung der Straßen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dergleichen an der Straße.

Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen.

(2) Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Türen, Fenstern und von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

(3) Das Klopfen und Ausstäuben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8—18 Uhr gestattet, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten.

##### § 16

##### Reinigung von öffentlichen Straßen

(1) Die auf Grund der Ortssatzung vom 29. 4. 1955 zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten haben folgende Vorschriften zu beachten:

(2) Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege, Bürgersteige und Rinnsteine.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art von den Wegen.

(4) Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges, durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergl. zu beseitigen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 7 bis 22 Uhr der Entstehung gefährbringender Glätte vorgebeugt wird.

(5) Auf den Bürgersteigen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dergleichen sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straßenrinne ist verboten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.

(6) Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee und das ausgehobene Eis sind auf den Bürgersteigrändern abzulagern.

(7) Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Einflußöffnungen der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnenüberbrückungen ist für jedermann verboten.

(8) In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden.

##### § 17

##### Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Mülleimer dürfen erst am Tage der Entleerung auf die Straße gestellt werden. Sie müssen so hingestellt werden, daß sie die Straßenbenutzer nicht gefährden.

(2) Die Behälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(3) Es ist verboten, die bereitgestellten Mülleimer auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entfernen.

(4) Schutt, Asche, Müll und Kehrriecht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

##### § 18

##### Fäkalien- und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalte, mit Ausnahme von festem Stalldung, darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden.

Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

#### V. Sonstige Bestimmungen

##### § 19

##### Verschiedene Verbote

Verboten ist:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen, bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von Straßen,
3. das Abpflügen der Rasenkanten an Straßen,
4. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern und sonstigen Raupenfahrzeugen auf Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 20

##### Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit, die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.



## § 21

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. 12. 1969 außer Kraft.

(3) Die Satzung betreffend die Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk Kleve (Straßenordnung) vom 30. 3. 1950 tritt mit der Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

Kleve, den 15. Januar 1960

Stadt Kleve  
als örtliche Ordnungsbehörde

R. v. d. Loo  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 63

169

## Verordnung

über die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen und Plätze für das Gebiet des Amtes Nievenheim

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Art. I des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

## § 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen sein.

## § 3

Der Ausbau der Straßen hat im allgemeinen zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken-, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),

2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen und Bürgersteigen sowie Radwegen, soweit letztere erforderlich sind,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

## § 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahn:
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlagenunterbau,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.
2. Für den Bürgersteig:
 

Einebnung, Anlegung in der richtigen Höhenlage, Befestigung und Einfassung mit Bordsteinen oder Abschlußsteinen.
3. Für die Radwege:
 

Eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag bzw. ein Betonplattenbelag oder eine gleichwertige Decke.

## § 5

Der Rat der Gemeinde, in deren Bezirk die Straße liegt, bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1969 außer Kraft.

Nievenheim, den 26. Januar 1960

Amt Nievenheim  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schütz  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 66

170

## Verordnung

über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim zwischen den Straßen Kreuzacker — Steinacker — Flutweg

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-



- dengesetz (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) des § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167),
- c) des Art. 4 § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. NW. S. 23),
- d) des § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938)

wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 11. 12. 1959 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I. Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286), 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91), 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) und 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) für das nachstehend bezeichnete Gebiet folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim zwischen den Straßen Kreuzacker — Steinacker — Flutweg erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das in dem Bebauungsplan der Stadt Rheinhausen vom 13. Mai 1959 durch Gelbumrandung gekennzeichnete Gebiet. Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Rheinhausen zur Einsicht für jedermann aus.

### § 2

#### Lage und Stellung der Gebäude

Die Lage und Stellung der Gebäude auf den Grundstücken muß genau den Festlegungen des Bebauungsplanes entsprechen. Die Errichtung von selbständigen Nebengebäuden ist verboten, soweit Nebengebäude (Garagen und Ladenbauten) nicht ausdrücklich im Bebauungsplan vorgesehen sind.

### § 3

#### Baukörpergestaltung

Die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Gebäude müssen den im Bebauungsplan festgelegten Abmessungen entsprechen. Ihre Höhe ist durch die im Bebauungsplan angegebene Geschoszahl verbindlich festgelegt. Die Gebäude dürfen durch spätere Anbauten nicht verändert werden.

### § 4

#### Behandlung der Außenflächen

Alle Gebäude sind zu verputzen. Die Farbgestaltung ist einheitlich auszuführen. Einzelne Bauteile oder hervorzuhebende Bauglieder können eine besondere Farbgebung erhalten oder auch in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Die beabsichtigte Farbgestaltung ist vor Ausführung durch Farbproben am Gebäude nachzuweisen und bedarf der Zustimmung des Planungsamtes der Stadt Rheinhausen (Bauberatung).

Bei Erneuerung der äußeren Flächenbehandlungen ist der ursprüngliche Charakter des Materials und der Farbgebung wiederherzustellen.

### § 5

#### Dachgestaltung

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung darf 30° nicht

übersteigen. Drempele sind bis 30 cm zulässig (gemessen von Oberkante letzte Geschoßdecke bis Oberkante Fußpfette). Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Die Gesimse sind als Sparrengehäuse mit einer horizontalen Ausladung bis zu 30 cm auszuführen. Für die Dacheindeckung dürfen nur engoblierte Dachziegel (Hohlfalzziegel) verwendet werden.

Die eingeschossigen Nebengebäude sind mit flachen Betondächern zu versehen. Bei Garagengebäuden darf die Oberkante des Flachdaches nicht höher als 2,40 m über dem anstoßenden Gelände liegen. Die Flachdächer sind mit einer oberen Klebeschicht aus grünesandeter Bitumenpappe abzudecken. Die Schornsteinköpfe sind in Verblendmauerwerk auszuführen.

### § 6

#### Einfriedigung und Gartengestaltung

Einfriedigungen der Grundstücke sind unzulässig. Die Freiflächen sind parkartig und ohne Anlage von Einzelgärten anzulegen. Grünflächen sind durch Rasenkantensteine 6 cm hoch einzufassen. Die Bepflanzung der Grundstücke ist nur nach Abstimmung mit dem Garten- und Friedhofsamt zulässig.

### § 7

#### Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn sie mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind, und soweit dadurch keine größere bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoszahl herbeigeführt wird.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Rheinhausen, den 11. Dezember 1959

Stadt Rheinhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schulenberg  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 66

### 171 Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung vom 18. Dezember 1957)

#### Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)
- b) des § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)
- c) des Art. 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23)
- d) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104)
- e) des § 7 A Nr. 3, 6 und 45 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Sied-



lungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52) — im folgenden BO genannt — in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1953 (GS. NW. S. 391) über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938

erläßt der Rat der Stadt Dinslaken nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur ersten Änderung der Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung) vom 18. Dezember 1957 — Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1958 — Nr. 1 S. 3 —.

#### § 1

a) In der Anlage zur Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung) vom 18. Dezember 1957 erhalten die Beschreibungen der Baugebiete 104 B II o, 105 B II o, 402 C II g, 112 B II o und 551 D folgende Neufassungen:

104 B II o: Östliche Parallele zur Katharinenstraße im Abstand von 35 m, von der Mitte der Straße gemessen, s. r. B. der Augustastraße bis 60 m westlich der Elisabethstraße, Westgrenze der Parz. Nr. 140 (Flur 13) Augustastraße bis Nordostecke der Parz. Nr. 11 (Flur 12) Senkrechte auf die Augustastraße im vorgenannten Punkt, s. r. B. der Augustastraße, ö. r. B. der Elisabethstraße Südgrenzen der Parzellen 2 und 4 der Elisabethstraße, Südgrenze der Parzelle 162 (Flur 23) gedachte Verlängerung dieser Südgrenze nach Osten bis zu einem Punkt 60 m östlich der Elisabethstraße, von diesem Punkt östliche Parallele zur Elisabethstraße, bis zu einem Punkt 40 m südlich. Von diesem Punkte aus geradlinige Verbindung bis zur Nordostecke der Parz. 51, (Flur 12) Westgrenze der Parz. Nr. 51 (Flur 12) n. w. r. B. der Hünxer Straße, Talstraße, Hünxer Straße, Alsenstraße, Düppelstraße, Wrangelstraße, Luisenstraße. Ausgenommen ist eine Fläche von 110 m ostwestlicher und 40 m nord-südlicher Ausdehnung westlich der Elisabethstraße und südlich der geplanten Verlängerung der Weißenburgstraße.

105 B II o: Hünxer Straße, Nordwestgrenze der Parz. Nr. 195, Nordwestgrenze der Parz. 193, Westgrenze der Parz. Nr. 190, Südwestgrenze der Parz. Nr. 198, Hochspannungsleitung, Kabelweg 35 m westlich der Zechenbahn, Südgrenze der Flur 24, Ostgrenzen der Parzellen Nr. 61 (Flur 25), 34, 35 und 41, Südgrenze der Parz. Nr. 42, Ostgrenzen der Parz. Nr. 42, Krusenstraße, Ostgrenzen der Parz. Nr. 129, 125 und 123. Sämtliche Parzellen beziehen sich auf die Flur 24 Gemarkung Dinslaken (Ausgenommen Parz. Nr. 61, Flur 25).

112 B II o: Sterkrader Straße, Hohlstraße, gedachte Verlängerung der Nordgrenzen der Besitzungen Krenzelstraße 8 und 6 in östlicher Richtung bis zur Hohlstraße, w. r. B. der Sterkrader und Hohlstraße, südliche Parallele zum Rotbach im Abstand von 15 m; ferner das Gebiet: s. r. B. der Rolandstraße, Westgrenze der Besitzung Rolandstraße Nr. 17, Rolandstraße, Ostgrenzen der Parz. 1209/48 und 48/1, Kanzlerstraße, gedachte Verlängerung der Ostgrenzen der Parz. 1506/23 und 1993/23 nach Süden bis zur Kanzlerstraße, südliche Parallele zur Marschallstraße im Abstand von 30 m von der Mitte der Straße gemessen, Südgrenze der Parz. 2160/52 w. r. B. der Sterkrader Straße. Sämtliche Parzellen beziehen sich auf Flur 15 Gemarkung Hiesfeld.

402 C II g: a) Das Gebiet an der Hünxer Straße, und zwar:

Nordwestseite der Hünxer Straße in Baustufentiefe von der Talstraße bis zur Gemarkungsgrenze Hiesfeld,

b) Das Gebiet: Hünxer Straße, Hanielstraße, Zugangsweg südöstlich der Hünxer Straße, gedachte östliche Verlängerung der Südgrenze der Wegeparzelle Nr. 30, Westgrenzen der Parzellen Nr. 47, 46, 45 und 44, Südgrenze der Parz. Nr. 42, Ostgrenze der Parz. 42, Krusenstraße;

c) Das Gebiet: Krusenstraße, Hünxer Straße, Ostgrenzen der Parzellen Nr. 123, 125 und 129. Sämtliche Parzellen unter b und c beziehen sich auf die Flur 24 Gemarkung Dinslaken.

551 D: Ostseite der Sterkrader Straße von einer Parallele südlich der geplanten NS IV b im Abstand von 35 m von der Mitte des Verkehrsbandes gemessen an bis zu einer Senkrechten auf die Sterkrader Straße in einem Punkt 50 m südöstlich der Gebäudefront an der Gabelung Sterkrader und Holtener Straße; sowie Besitzung Sterkrader Straße 231; ferner das Gebiet: Sterkrader Straße Südgrenze der Besitzung Holtener Straße Nr. 8. w. r. B. der Holtener Straße in 35 m Tiefe, w. r. B. der Sterkrader Straße in 35 m Tiefe bis zur Nordostecke der Parzelle 2063/57, Südgrenze der Parz. 2160/52 Südgrenze südlicher Parallele zur Marschallstraße im Abstand von 30 m von der Mitte der Straße gemessen, gedachte südliche Verlängerung der Westgrenze der Parzelle 23/7 bis 30 m südlich der Marschallstraße. Westgrenzen der Parzellen 23/4, 23/5, 23/6 und 23/7, Ostgrenze der Besitzung Krenzelstraße 18, n. r. B. der Krenzelstraße, w. r. B. der Hohlstraße, gedachte östliche Verlängerung der Nordgrenze der Parz. 30/7 bis zur Hohlstraße, Hohlstraße, Krenzelstraße, Westseite des Jahnplatzes, Marschallstraße. Sämtliche Parzellen beziehen sich auf die Flur 15 Gemarkung Hiesfeld.

b) In die Anlage zur Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung) vom 18. 12.



1957 wird neu aufgenommen das Baugebiet 358 C II o mit folgender Beschreibung:

358 C II o: „Hanielstraße, Zugangsweg südöstlich der Hünxer Straße, gedachte östliche Verlängerung der Südgrenze der Wegeparzelle Nr. 30 bis zur Westgrenze der Parzelle Nr. 47, Ostgrenzen der Parzellen Nr. 35 und 34“.

Sämtliche Parzellen beziehen sich auf die Flur 24 Gemarkung Dinslaken.

§ 2

Ein Plan, in dem die Änderungen gemäß § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung graphisch dargestellt sind, liegt während der Dienststunden im Gebäude des Stadtbauamtes — Bauaufsicht — zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Dinslaken, den 16. Oktober 1959

Die Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrage des Rates der Stadt Dinslaken

Lantermann

Bürgermeister

Gemäß § 39 (1) des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 wird mit Verfügung vom 18. 1. 1960 festgestellt, daß durch vorstehende Verordnung gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden.

Essen, den 18. Januar 1960

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —

Im Auftrage

Räppel

Regierungsbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 67

**172 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 für das Baugebiet zwischen den Ortsteilen Flammerscheid und Meie nördlich der Landstraße I. Ordnung 294**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeinde Witzhelden vom 6. 2. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus und den Anschlagstellen im Gemeindebereich sowie durch Hinweis in der Tagespresse veröffentlicht wird, liegt gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Witzhelden vom 23. 11. 1959 der aufgestellte Durchführungsplan Nr. 1 für das im Leitplan ausgewiesene Baugebiet zwischen den Ortsteilen Flammerscheid und Meie nördlich der Landstraße I. Ordnung 294 in Witzhelden in der Zeit vom 22. 2. 1960 bis 21. 3. 1960 im Rathaus Witzhelden im Dienstzimmer des Gemeindedirektors während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Auslegungszeit können die Betroffenen gegen die im Durchführungsplan vorgesehene

Festsetzung von Fluchtlinien Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Opladen, den 9. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Mergler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 69

**173 Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes Nr. 26 „Am Springendahl“ der Stadt Wesel**

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 2. 2. 1960 liegt der von der Stadtvertretung am 2. 2. 1960 beschlossene geänderte Durchführungsplan Nr. 26 vom 19. 2.—17. 3. 1960 im Rathaus Wesel, II. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung wird während der Offenlegungszeit am Schwarzen Brett im Rathaus Wesel und am 18. 2. 1960 in den Tageszeitungen „Generalanzeiger“, „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen folgenden Bereich:

Flur:	Flurstücke:
14	18, 19, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 56, 57, 58, 62 und 65
15	11, 72, 73 und 75.

Gemäß §§ 11 (1) und 13 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 9. Februar 1960  
622—40 / Kö.

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 69

**174 Aufstellung eines Durchführungsplans in Wuppertal**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 12. 1. 1960 die Aufstellung des Durchführungsplans Nr. 147 Teil A und B — Fluchtlinien, Baugestaltung und Bauzonen — beschlossen. Es handelt sich um das Gebiet zwischen Heckinghauser Straße und Gewerbeschulstraße von Heidter Berg bis Baumhof.

Gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) liegt der Plan mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 7. 3. bis 4. 4. 1960 einschließlich in Zimmer 24 des Verwaltungshauses Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der genannten Ausschlussfrist schriftlich oder mündlich bei der vorgenannten Dienststelle Einwendungen erheben.

Wuppertal, den 10. Februar 1960

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Prof. Hetzelt, Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 69



**175 Einziehung eines Teiles  
der Alten Aachener Straße in Neuß**

Der Rat der Stadt Neuß faßte in seiner Sitzung vom 19. 1. 1960 folgenden Beschluß:

„Der Rat der Stadt Neuß beschließt gem. § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Einziehung der Alten Aachener Straße vom Grundstück ‚Orth‘ am Grefrather Weg bis zum Grundstück ‚Raßmann‘ an der Jülicher Landstraße.“

Einsprüche gegen die Wegeeinziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von 4 Wochen vom 25. 2. 1960 an gerechnet bei der Stadt Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Ein Lageplan, in dem der einzuziehende Weg kenntlich gemacht ist, liegt während der oben angegebenen Frist beim Vermessungs- und Planungsamt der Stadt Neuß, Rathaus, Zimmer 164, aus.

Neuß, den 2. Januar 1960

Schmitz  
stellv. Oberbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 70

**176 Einziehung eines Feldweges in Neuß an der  
Gladbacher Straße zwischen Firma Schmolz &  
Bickenbach und Kleingartenanlage „Hohle Hött“**

Der Rat der Stadt Neuß faßte in seiner Sitzung vom 19. 1. 1960 folgenden Beschluß:

„Der Rat der Stadt Neuß beschließt gem. § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Einziehung eines Feldweges von der Gladbacher Straße bis zur Stadtgrenze gegen Düsseldorf zwischen den Grundstücken der Firma Schmolz & Bickenbach und der Kleingartenanlage ‚Hohle Hött‘.“

Einsprüche gegen die Wegeeinziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von 4 Wochen vom 25. 2. 1960 an gerechnet bei der Stadt Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Ein Lageplan, in dem der einzuziehende Weg kenntlich gemacht ist, liegt während der oben angegebenen Frist beim Vermessungs- und Planungsamt der Stadt Neuß, Rathaus, Zimmer 164, aus.

Neuß, den 2. Februar 1960

Schmitz  
stellv. Oberbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 70

**177 Wegeeinziehung in Düsseldorf**

Die Straße „Am Flughafen“, Gemarkung Rath, Flur 2, innerhalb des Flughafengeländes verlaufend, soll gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem diese Straße in Rot gekennzeichnet ist, liegt 4 Wochen lang — vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeauf-

sichtsbehörde, Düsseldorf, Oststraße 51, Zimmer 18, 1. Stock, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die Wegeeinziehung sind zwecks Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist dortselbst zu erheben.

Düsseldorf, den 3. Februar 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Prof. Tamms  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 70

**178 Wegeverlegung in Wermelskirchen**

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 1. 2. 1960 soll der öffentliche Weg Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 3, Parz. 1276/97, der vom westlichen Ende des Wiesenweges zum Einsiedelstein führt, in ostwärtiger Richtung teilweise so verlegt werden, daß er entlang der Grenze der Grundstücke Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 3, Parz. 1284/93 und 1042/94, verläuft.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen die Wegeverlegung können innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei mir, Rathaus — Zimmer 34 —, schriftlich und eingehend begründet, eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Planunterlagen über das Vorhaben können während der Einspruchsfrist, in den Dienststunden bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wermelskirchen, den 9. Februar 1960

Pöhler  
Stadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 70

**179 Wegeeinziehung in Veen**

Der Rat der Gemeinde Veen hat beschlossen, den hinter der Molkerei Veen gelegenen Teil der Höltershofstraße, Gemarkung Veen Flur 11 Flurstück 12, auf einer Länge von etwa 50 m dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Amtsverwaltung Alpen, Zimmer 8, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der genannten Dienststelle eingesehen werden.

Alpen, den 9. Februar 1960

Amt Alpen-Veen  
Sody  
Amtsdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 70



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. Februar 1960

Nummer 8

### Inhalt

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 180 Enteignungsanordnung. S. 71.
- 181 Enteignungsanordnung. S. 71.
- 182 Enteignungsanordnung. S. 72.
- 183 Enteignungsanordnung. S. 72.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 184 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 72.
- 185 Rücknahme einer Bestallung als Zahnarzt. S. 72.
- 186 Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“. S. 72.
- 187 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1960. S. 73.
- 188 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 73.
- 189 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 73.
- 190 Genehmigung zur Errichtung von Pferdetotosammelstellen. S. 73.
- 191 Messungsgenehmigung. S. 73.
- 192 Messungsgenehmigung. S. 73.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 193 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 74.
- 194 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 74.
- 195 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 74.
- 196 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 75.

#### Kulturelle Angelegenheiten

- 197 Errichtung der Kirchengemeinde Christus König in Langenfeld. S. 75.

##### Bau- und Wohnungswesen

- 198 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 99 der Stadt Remscheid. S. 76.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 199 I. Nachtrag zur Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Amern. S. 76.
- 200 Enteignung von Grundeigentum. S. 77.
- 201 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 77.
- 202 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 für das Wohngebiet Kohlstraße/Spingrader Straße/Höhweg der Stadt Radevormwald. S. 77.
- 203 Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz zu Düsseldorf. S. 78.
- 204 Wegeeinziehung in Essen. S. 78.
- 205 Einziehung von Grabenflurstücken in der Gemeinde Anrath. S. 78.
- 206 Wegeverlegung in Wermelskirchen. S. 78.
- 207 Wegeverlegung in der Gemeinde Dhünn. S. 78.
- 208 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 79.
- 209 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 79.
- 210 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 79.
- 211 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Jagdaufseher. S. 79.

#### Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 79.
- Versetzungen. S. 79.

#### Sonstige Bekanntmachungen

- Literaturhinweis. S. 79.

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 180 Enteignungsanordnung

Der Minister  
für  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C — 32—10/15 (5)

Düsseldorf, den 26. Januar 1960

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung, abzweigend von der bestehenden 110-kV-Leitung Osterath—Brauweiler zum Anschluß Neuß-Jülicher Straße in der kreisfreien Stadt Neuß, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 3. 1961 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 71

#### 181 Enteignungsanordnung

Der Minister  
für  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C — 32—10/15 (3)

Düsseldorf, den 1. Februar 1960

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Friedrichsfeld — Babcock — BP-Raffinerie — Obrighoven in den Gemeinden Bucholtwelen und Voerde im Landkreis Dinslaken und in der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen im Landkreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf.



Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 3. 1961 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 71

### 182 Enteignungsanordnung

Der Minister  
für  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C — 32—10/15 (2)

Düsseldorf, den 15. Februar 1960

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer Gasentstaubungsanlage nebst Anschlußleitungen zwischen den bestehenden Gasfernleitungen Huckingen—Krefeld und Moers—Krefeld im Stadtbezirk Oppum der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 3. 1961 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 72

### 183 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. Februar 1960

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Duisburg vom 17. 12. 1941 ist ein etwa 0,45 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Duisburg des Amtsgerichts Duisburg, Band 196, Blatt 8590, Gemarkung Duisburg, unter der laufenden Nummer 4 eingetragenen Grundstück, Flurstück 4624/646, eingetragene Eigentümer:

- a) Diplomingenieur Eduard Beyenburg, Kommern,
- b) Ehefrau Dr. med. Gert Kaestner, Leni geb. Beyenburg, Mannheim-Freudenheim

zu a) und b): in ungeteilter Erbengemeinschaft für den Ausbau der Tonhallenstraße in Duisburg bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 72

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 184 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 11. Februar 1960

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig hat mit Verfügung vom 14. 3. 1958 das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes des Dr. med. Hans-Jürgen Krüger, geb. am 22. 3. 1920 in Eilum, wohnhaft in Halchter Nr. 21 über Wolfenbüttel, festgestellt. Die Verfügung ist rechtskräftig geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 72

#### 185 Rücknahme einer Bestellung als Zahnarzt

Der Regierungspräsident  
24.22—01

Düsseldorf, den 16. Februar 1960

Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat mit Verfügung vom 15. 5. 1959 die Bestellung als Zahnarzt des Hermann Gulder, geb. am 19. 11. 1904 in Frankfurt/M., wohnhaft in Frankfurt/M., Morgensternstraße 38, gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zurückgenommen. Diese Verfügung ist rechtskräftig geworden. G. ist somit nicht mehr berechtigt, die Zahnheilkunde auszuüben. G. ist der Aufforderung, die Bestallungsurkunde — ausgestellt am 9. 10. 1953 Nr. 1322/D/53 Z.A.Best. vom Hessischen Minister des Innern mit der Geltung vom 20. 4. 1953 — zurückzugeben, nicht nachgekommen. Die Urkunde wurde für ungültig erklärt. Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Vervielfältigungen zur Vorlage kommen, bitte ich, diese Urkunde einzuziehen und mir zuzuleiten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 72

#### 186 Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“

Der Regierungspräsident  
24.25—01

Düsseldorf, den 17. Februar 1960

Mit Verfügung vom 5. 10. 1959 hat die Stadtverwaltung in Dortmund die unter dem 16. 4. 1948 vom Regierungspräsidenten in Stade ausgestellte Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege (jetzt Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“) des Fräulein Hildegard Witt, geb. am 27. 1. 1921, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar geworden. Die Erlaubnis wurde eingezogen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 72



**187 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1960**

Der Regierungspräsident  
21.14—11

Düsseldorf, den 17. Februar 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 9. 2. 1960 — I C 3/24—32.19 — dem Gewinn-Spar-Verein der Eisenbahner im Bezirk der Bundesbahndirektion Essen e.V. in Essen auf Grund der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960 in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Das Spielkapital kann bis zu 216 800.— DM (Zweihundertsechzehntausendachthundert Deutsche Mark) betragen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 73

**188 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 12. Februar 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e.V. in Düsseldorf, Wagnerstraße 26, auf seiner Rennbahn in Düsseldorf für folgende Tage:

6. März 1960	27. Juli 1960
30. April 1960	6. August 1960
8. Mai 1960	17. September 1960
11. Mai 1960	2. Oktober 1960
6. Juni 1960	5. Oktober 1960
29. Juni 1960	30. Oktober 1960
24. Juli 1960	16. November 1960 (Buß- u. Betttag)

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 73

**189 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 15. Februar 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Reiterverein „Graf Haeseler“ auf seiner Reitbahn in Sonsbeck-Labbeck, für den 18. April und 2. Oktober 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 73

**190 Genehmigung zur Errichtung von Pferdetotosammelstellen**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 12. Februar 1960

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393)

habe ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetotosammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des Rennvereins betrieben.

1. Fritz Buchwald, Wuppertal-Vohwinkel, Rottschneider Straße 20,
2. Frau Irmgard Herrmann, Mettmann, Mittelstraße 1,
3. H. F. Honermeier, Düsseldorf, Nordstraße 48,
4. Willi Huhn, Düsseldorf-Gerresheim, Benderstraße 72,
5. K. Kailuweit, Düsseldorf-Heerdt, Handweiser Kiosk,
6. Frau Käte Müller, Düsseldorf, Henkelstraße 259,
7. Anneliese Weidenhaupt, Düsseldorf-Eller, Gumbertstraße 176,
8. Hans Wirtz, Düsseldorf, Derendorfer Straße 2.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 73

**191 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 16. Februar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies, Duisburg-Meiderich, Ritterstraße 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ing. für Verm.-Technik Gerd Sablewski ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 73

**192 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 16. Februar 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen, Essen, Hans-Luther-Straße 23, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Karl Ladwig ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist rückwirkend ab 1. 1. 1960 bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 73



## Wirtschaft und Verkehr

### 193 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—02 (14)

Düsseldorf, den 15. Februar 1960

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen-Werden/Brücke nach Essen/Stadtgrenze (Haus Oefte) über Laupendahler Landstraße bis 1. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 74

### 194 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (29)

Düsseldorf, den 16. Februar 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezem-

ber 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf-Gerresheim/Bhf. nach Düsseldorf-Urdenbach (Mühlenplatz) über Düsseldorf-Eller — Düsseldorf-Reisholz — Düsseldorf-Benrath bis 31. 1. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 74

### 195 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—07 (35)

Düsseldorf, den 16. Februar 1960

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld-Bockum/Kirche nach Krefeld-Uerdingen/Röttgen über Linn in Erweiterung der Genehmigung vom 12. 9. 1955



## § 13

## Zwangmaßnahmen

Die in dieser Satzung ausgesprochenen Verpflichtungen können gem. § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) mit den Zwangsmitteln nach § 58 VwVG. unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen durchgesetzt werden.

## II.

Es wird folgender neuer § 13a eingeschoben:

## § 13a

## Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft.

Amern, den 18. August 1959

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Dr. Pielen  
Bürgermeister

## Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Amern am 18. 8. 1959 beschlossene

## I. Nachtragssatzung

## zur Satzung über die Müllabfuhr

wird mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 3. 2. 1960 unter der Maßgabe genehmigt, daß Abschnitt I gestrichen wird und die Abschnitte II. bis IV. die Ziffern I. bis III. erhalten.

Diese Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Rechtsgrundlagen der Genehmigung sind die folgenden Bestimmungen in der heute geltenden Fassung:

§ 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167),

§§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152),

§ 48 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208).

Die preisrechtliche Genehmigung ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf durch Verfügung vom 11. 1. 1960 erteilt worden.

Kempen, den 12. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 76

200

## Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitzeinweisung für das zum Ausbau der Köhnenstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Ehefrau des prakt. Arztes Dr. med.

Carl Franz Müller, Paula geb. Erlenwein in Duisburg stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 26. 2. 1960, 15.30 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Köhnenstraße 6 (Grundstück Müller-Erlenwein) anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 16. Februar 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 77

201

## Offenlegung

## eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Essen 89)

Essen, den 11. Februar 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 3. 2. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 20. 2. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Meybuschhof“ betr. Gebiet beiderseits der Eisenbahnstrecke der Köln-Mindener-Bahn, zwischen Katernberger Bach und der Straße „Meybuschhof“, begrenzt von dem Katernberger Bach, der Katernberger Str., der Str. „Meybuschhof“, der Straße „Bullmannaue“ und dem Katernberger Bach — einbezogen außerdem die Besitzungen Katernberger Straße 221 bis 237, Viktoriastraße 1 bis 11 sowie Meybuschhof 36 und 38 — in der Zeit vom 26. 2. 1960 bis 24. 3. 1960 einschließlich im Zimmer 340d, Deutschlandhaus — Stadtvermessungsamt — während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 77

202

## Offenlegung

## des Durchführungsplanes Nr. 6 für das Wohngebiet Kohlstraße/Ispingrader Straße/Höhweg der Stadt Radevormwald

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Radevormwald vom 15. 2. 1960, die durch Aushang am



Schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Radevormwald sowie durch Hinweis in drei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 1. 2. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 6 für das Wohngebiet Kohlstraße/Ispingrader Straße/Höhweg der Stadt Radevormwald in der Zeit vom 29. 2. bis 28. 3. 1960 im Rathaus Radevormwald, Zimmer 26, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 18. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Mergler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 77

**203 Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rhein-  
provinz zu Düsseldorf**

Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung geben wir bekannt, daß der 2. Nachtrag vom 12. Mai 1959 zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 30. Dezember 1959 — GV. NW. S. 181 — veröffentlicht worden ist.

Düsseldorf, den 17. Februar 1960

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz  
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Kleeb  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Lohmar

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 78

**204 Wegeeinziehung in Essen**

Der Bauausschuß des Rates der Stadt Essen hat am 26. 11. 1959 beschlossen, daß für einen Teil der Straße Lütkenbrauk von der verlängerten Welkerhude bis zur Straße „An der Walkmühle“ — entsprechend dem Lageplan vom 30. 9. 1959 — ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durchgeführt wird.

Etwaige Einsprüche gegen das Wegeeinziehungsvorhaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, in der Zeit vom 26. 2. 1960 bis 25. 3. 1960 bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde) anzubringen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist beim Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 340d, während der Verkehrsstunden eingesehen werden.

Essen, den 5. Februar 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Prof. Dr.-Ing. Hollatz  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 78

**205 Einziehung von Grabenflurstücken  
in der Gemeinde Anrath**

Der Rat der Gemeinde Anrath beschloß am 21. 1. 1960, die nachstehend bezeichneten, ehemals schaubaren Gräben in der Gemeinde Anrath, in der Donk, einzuziehen, da diese nach den getroffenen Feststellungen keine Bedeutung mehr haben:

1. Grabenflurstück Fl. 9 Nr. 433, 10,81 a groß,
2. Grabenflurstück Fl. 10 Nr. 32, 2,75 a groß.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Gemeindeverwaltung Anrath, Zimmer 2, schriftlich oder mündlich geltend zu machen.

Anrath, den 8. Februar 1960

Titgens  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 78

**206 Wegeverlegung in Wermelskirchen**

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 1. 2. 1960 soll der öffentliche Weg, der von der Pohlhauser Straße in nordostwärtiger Richtung abzweigt, teilweise verlegt werden, und zwar so, daß er an der nördlichen Grenze des Grundstückes Knetsch/Spitzer — Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 3, Parzelle 995/225 — vorbeiführt und rechtwinklig auf die Pohlhauser Straße mündet.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen die Wegeverlegung können innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei mir, Rathaus — Zimmer 34 — schriftlich und eingehend begründet eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Planunterlagen über das Vorhaben können während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wermelskirchen, den 17. Februar 1960

Pöhler  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 78

**207 Wegeverlegung in der Gemeinde Dhünn**

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Dhünn vom 11. 2. 1960 soll ein Teil des öffentlichen Weges in Dhünn, Pantholz, verlegt werden. Die Grundstücke Gemarkung Dhünn, Flur 1, Parzellen 360, 516, 517, 368 und 524 werden als Wegefläche eingezogen und dafür die Grundstücke Gemarkung Dhünn, Flur 1, Parzellen 523, 521 und 511 als öffentlicher Weg ausgewiesen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen die Wegeverlegung können innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekannt-



machung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei mir, Rathaus Wermelskirchen, Zimmer 34, schriftlich und eingehend begründet eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Planunterlagen über das Vorhaben können während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Dhünn, den 18. Februar 1960

Der Gemeindedirektor  
Pöhler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 79

208 **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Nachstehend aufgeführter Vertriebenenausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis „A“, Nr. 5233/00/812 mit dem Einschränkungsvermerk gem. § 10 (1) BVFG, ausgestellt am 30. 9. 1958 von der Kreisverwaltung in Geldern, auf den Namen Herbert Klammt, geb. 7. 5. 1932 in Saegen, Kr. Strehlen/Schles.

Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Geldern, den 20. Januar 1960

Landkreis Geldern  
Der Oberkreisdirektor  
Dr. Mertens

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 79

209 **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5134/16/454 des Herrn Josef Nitsch, wohnhaft in Korschenbroich-Pesch, Hoppbroicher Weg 7, ausgestellt durch die Amtsverwaltung — Vertriebenenam — in Korschenbroich am 8. 1. 1955, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 5. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 79

210 **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5136/1726, ausgestellt von der Stadt Goch am 6. 9. 1955 auf den Namen Hildegard Waltraud Sommer, geboren am 15. 3. 1936 in Goldbach, Kreis Sorau, wird hiermit für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Goch, den 15. Februar 1960

Riemen  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 79

211 **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises für Jagdaufseher**

Der Dienstausweis Nr. 12, ausgestellt für den Jagdaufseher Lothar Nierwetberg, geboren am 22. 10. 1931 zu Korschenbroich, wohnhaft in Korschenbroich, Am Ehrenmal 16, ist bei einem Revieregang abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Dienstausweis einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Mönchengladbach, den 16. Februar 1960

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberstadtdirektor  
— Kreisjagdamt —

In Vertretung

Listemann  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 79

## Personalnachrichten

### Ernennungen

Obermedizinalrat Dr. med. Joachim Vosberg unter Übernahme in den Landesdienst zum Regierungsmedizinaldirektor

Landesverwaltungsrat z. A. Dr. Helmut Roewer zum Landesverwaltungsrat

Regierungsoberinspektor Max Bukowski zum Regierungsamtmann

Regierungsinspektor Wolfgang Henning zum Regierungsoberinspektor

Regierungsinspektor Walter Bindseil zum Regierungsoberinspektor

Kreisinspektor Fritz Stoppmanns unter Übernahme in den Landesdienst zum Regierungsoberinspektor

### Versetzungen

Oberregierungsrat Dr. Ludwig Goeken von der Bezirksregierung Detmold zur Bezirksregierung Düsseldorf unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsdirektor

Regierungsinspektor Heinrich Stüve von der Bezirksregierung Düsseldorf an das Finanzministerium NW.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 79

## Sonstige Bekanntmachungen

### Literaturhinweis

Lux, Schulung für die juristische Praxis. 5. Abt., 4. Aufl. 1959, 20,— DM, J. Schweitzer Verlag, Berlin.

Die Anschaffung der soeben erschienenen 5. Abteilung — Arbeits- und Verwaltungsschau — wird für den dienstlichen Gebrauch empfohlen.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.







# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. März 1960

Nummer 9

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 212 Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als Masseur und med. Bademeister und als Krankengymnast. S. 81.  
213 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 84.  
214 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 84.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 215 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 84.  
216 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 84.  
217 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 85.  
218 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenergänzungsverkehr. S. 85.  
219 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen. S. 86.

##### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 220 Beurlaubung der berufsschulpflichtigen kaufmännischen Lehrlinge zu Lehrgängen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie. S. 86.

#### Bau- und Wohnungswesen

- 221 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 112 der Stadt M.Gladbach. S. 87.  
222 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 der Stadt Radevormwald. S. 87.  
223 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 11/1 der Stadt Neuß. S. 87.  
224 Offenlegung der Leitplanänderung (Deckblatt 4) der Stadt M.Gladbach. S. 87.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 225 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.), (Baustufenordnung). S. 87.  
226 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 22. 12. 1958. S. 95.  
227 Verordnung über gewerbliche Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt M.Gladbach. S. 96.  
228 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 96.  
229 Offenlegung eines Durchführungsplanes in Radevormwald. S. 97.  
230 Offenlegung eines Leitplanes der Gemeinde Frimmersdorf. S. 97.  
231 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und ihrer Anlagen. S. 97.  
232 Wegeaufhebung in Viersen. S. 97.  
233 Aufgebot. S. 97.

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 212 **Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als Masseur, als Masseur und med. Bademeister und als Krankengymnast**

Der Regierungspräsident  
24.26—00

Düsseldorf, den 11. Februar 1960

Wer eine Tätigkeit unter der Bezeichnung „Masseur“, „Masseur und med. Bademeister“ oder „Krankengymnast“ ausüben will, bedarf gem. § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) der Erlaubnis.

Für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ bedarf es eines einjährigen Lehrganges an einer staatlich anerkannten Massageschule, der Ablegung einer Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß und einer einjährigen praktischen Tätigkeit. Diese kann gem. § 10 des o. a. Gesetzes an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalt unter Aufsicht eines Masseurs, der im Besitz der o. a. Erlaubnis ist, abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit in der Massage kann bis zur Dauer von 6 Monaten auch an einer medizinischen Badeanstalt abgeleistet werden.

Personen, die die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen wollen, müssen eine halbjährige praktische Tätigkeit in der Massage und eine einjährige praktische Tätigkeit in einer hierzu ermächtigten medizinischen Badeanstalt ableisten. Für Krankengymnasten umfaßt die praktische



Tätigkeit ebenfalls 1 Jahr in einer hierzu ermächtigten Krankenanstalt unter Aufsicht eines Krankengymnasten, der im Besitz der o. a. Erlaubnis oder einer gleichwertigen staatlichen Anerkennung sein muß.

Die Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen, die zur Ableistung der praktischen Tätigkeit in der Massage, einer medizinischen Badeanstalt oder der Krankengymnastik von mir ermächtigt sind, bitte ich aus der nachfolgenden Liste zu entnehmen. Insoweit Ihren Vorschlägen nicht entsprochen worden ist, stelle ich anheim, den betreffenden Krankenhäusern und Einrichtungen einen Bescheid zukommen zu lassen. Die von mir ermächtigten Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen sind von mir unmittelbar unterrichtet worden.

**Praktikantenstellen für die Ausbildung als Masseur,  
als medizinischer Bademeister und als Krankengymnast**

Lfd. Nr.	Name des Krankenhauses und sonstiger Einrichtungen	Masseur	Med. Badeanstalt	Krankengymnastik
1.	Städt. Krankenanstalten Düsseldorf, Moorenstraße 5	5	5	5
2.	Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf-Heerdt, Rheinallee 26	1	—	—
3.	Diakonissen-Krankenanstalten Düsseldorf-Kaiserswerth, Alte Landstraße	1	—	—
4.	Marien-Hospital Düsseldorf, Sternstraße 91	2	—	—
5.	Orthop. Privatklinik Prof. Dr. Watermann Düsseldorf, Haroldstraße 37	—	—	2
6.	Stadtwerke, Abtlg. Bäderverwaltung Düsseldorf, Luisenstraße 105	4	4	—
7.	Berufsgenossenschaftliches Krankenhaus Duisburg-Buchholz, Großenbaumer Allee 250	1	1	1
8.	Ev. Krankenhaus Bethesda Duisburg-Hochfeld, Heerstraße 219	2	—	—
9.	St.-Joseph-Hospital Duisburg-Laar, Apostelstraße 16	2	—	—
10.	St.-Johannes-Hospital Duisburg-Hamborn, An der Abtei	1	—	—
11.	Ev. Krankenhaus Eduard-Morian-Stiftung Duisburg-Hamborn, Im Birkenkamp	2	—	—
12.	Elisabeth-Krankenhaus Essen, Moltkestraße 61	1	1	—
13.	Städt. Krankenanstalten Essen, Zweigertstraße	4	2	2
14.	Friedrich-Krupp-Krankenanstalten Essen-Rüttenscheid	1	1	—
15.	Philippusstift Essen-Borbeck	1	—	—
16.	Ev. Krankenhaus Essen-Borbeck, Wüstenhöferstraße 175	1	1	—
17.	Marien-Hospital Essen-Altenessen	1	1	—
18.	Gesundheitshaus der Zechengruppe Katharina/Elisabeth Essen-Frillendorf, Hubertusstraße 102	1	1	—
19.	Städt. Krankenanstalten Krefeld, Marianne-Rhodus-Straße 20	2	1	1
20.	St.-Josefs-Hospital Krefeld-Uerdingen, Kurfürstenstraße 69	1	1	—



Lfd. Nr.	Name des Krankenhauses und sonstiger Einrichtungen	Masseur	Med. Badeanstalt	Kranken- gymnastik
21.	Städt. Krankenhaus Leverkusen-Schlebusch, Bahnstraße	2	1	2
22.	Med. Abteilung des Stadtbades Mönchengladbach	1	1	—
23.	Ev. Krankenhaus Mülheim (Ruhr), Teinerstraße 62	1	1	1
24.	St.-Marien-Hospital Mülheim (Ruhr), Adolfstraße	1	1	1
25.	Heilbäderabteilung des Stadtbades Neuß	1	1	—
26.	Ev. Krankenhaus Oberhausen, Virchowstraße 20	2	2	2
27.	St.-Josefs-Hospital Oberhausen-Sterkrade, Wilhelmstraße	1	1	—
28.	Städt. Krankenanstalten Remscheid	1	1	—
29.	Städt. Krankenanstalten Solingen	1	1	1
30.	Städt. Ferd.-Sauerbruch-Krankenanstalten Wuppertal-Elberfeld, Arrenberger Straße 20/54	1	—	2
31.	St.-Joseph-Hospital Wuppertal-Elberfeld, Bergstraße 6-12	2	—	—
32.	Petrus-Krankenhaus Wuppertal-Barmen, Carnaper Straße 48	1	—	1
33.	Chirurg. Privatklinik Unterbarmen Wuppertal-Barmen, Hünefeldstraße 57	2	—	1
34.	St.-Vincenz-Hospital Dinslaken, Friedhofstraße 31	1	—	—
35.	Ev. Krankenhaus Dinslaken, Walsumer Straße 14	1	1	—
36.	St.-Josef-Krankenhaus Hilden	1	1	1
37.	Marien-Hospital Kevelaer	1	—	—
38.	St.-Clemens-Hospital Geldern	1	—	—
39.	Rhein. Orthop. Landeskinderklinik Süchteln	1	—	1
40.	St.-Antonius-Hospital Kleve	1	1	—
41.	Bertha-Krankenhaus Rheinhausen	1	1	1
42.	St.-Johannes-Stift Homberg	2	1	—
43.	Krankenhaus Bethanien Moers	1	—	—
44.	Willibrordus-Hospital Emmerich	1	—	—

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks



**213 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 19. Februar 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. Mülheim-Speldorf, Akazienallee 82, auf seiner Rennbahn in Mülheim für folgende Tage:

13. März 1960	28. September 1960
6. April 1960	22. Oktober 1960
1. Mai 1960	6. November 1960
7. Mai 1960	26. November 1960
5. Juni 1960	4. Dezember 1960
6. Juli 1960	11. Dezember 1960
21. August 1960	18. Dezember 1960
24. August 1960	26. Dezember 1960

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 84

**214 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 19. Februar 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Krefelder Rennverein e. V. auf seiner Rennbahn in Krefeld für folgende Tage:

27. März 1960	20. Juli 1960
24. April 1960	20. August 1960
27. April 1960	18. September 1960
21. Mai 1960	21. September 1960
11. Juni 1960	23. September 1960
26. Juni 1960	26. September 1960
17. Juli 1960	12. November 1960

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 84

**Wirtschaft und Verkehr****215 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**Der Regierungspräsident  
53.51—09 (18)

Düsseldorf, den 18. Februar 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Rundfahrtdienstlinie von Leverkusen/Rheinallee nach Leverkusen/Rheinallee über Küppersteg — Bürrig — Rütters-

weg — Dhünnbrücke — Nobelstraße bis 16. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321)).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 84

**216 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**Der Regierungspräsident  
53.51—09 (18)

Düsseldorf, den 18. Februar 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen-Wiesdorf (Bayerwerk) nach Leverkusen-Schnorrenberg über Manfort/Waldsiedlung — Schlebusch — Fettehenne — Neuboddenberg bis 16. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses



Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 84

#### 217 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—09 (18)

Düsseldorf, den 18. Februar 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen-Rheindorf nach Leverkusen-Wiesdorf über Bürrig — Küppersteg bis 16. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zu-

stimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 85

#### 218 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenergänzungsverkehr

Der Regierungspräsident  
53.51—07 (36a)

Düsseldorf, den 23. Februar 1960

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr im Spitzenverkehr bzw. bei größeren Veranstaltungen auf den Straßenbahnstrecken:

- a) Krefeld/Hbf. — Krefeld/Grottenburgkampfbahn
- b) Krefeld/Hbf. — Krefeld/Eisstadion
- c) Krefeld/Rheinstraße/Ostwall — Krefeld/Edelstahlkampfbahn

bis 30. 6. 1965 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zu-



- vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
  4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. aufzunehmen.
  5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
  6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
  7. Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur auf folgenden Wegstrecken verkehren:
    - zu a) ab Krefeld/Hbf. über Ostwall — Rheinstraße — Uerdinger Straße — Grotenburgkampfbahn; zurück über Violstr. — Glockenspitze — Oppumer Straße — Hauptbahnhof,
    - zu b) ab Krefeld/Hbf. über Ostwall — Nordwall — Westparkstraße — Eisstadion; zurück über die gleiche Strecke,
    - zu c) ab Rheinstraße / Ostwall (Theaterplatz) über Ostwall — Hansastrasse — Gladbacher Straße — Edelstahlkampfbahn; zurück auf dem gleichen Wege.
  8. Haltestellen sind nur einzurichten am Hauptbahnhof und am Ostwall.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 85.

#### 219 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen

Der Regierungspräsident  
53.50—02

Düsseldorf, den 22. Februar 1960

Nachtragsgenehmigung  
zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die  
Straßenbahnlinien der  
Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal-Barmen  
(vormals Barmer Bergbahn AG., Wuppertal-Barmen)  
vom 23. 2. 1931 — Amtsblatt der Regierung  
Düsseldorf, Stück 10, Jahrgang 1931 —.

Den Wuppertaler Stadtwerken AG., Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Errichtung einer Straßenbahngleisschleife mit Bahnsteiganlagen am Zoo-Stadion in Wuppertal-Elberfeld unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau und den Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 23. 3. 1931 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen  
Plan Nr. G 2581 P 19 vom 22. 1. 1959 (Lageplan)  
Nr. G 2592 L 19 vom 24. 2. 1959 (Längenprofil)  
Nr. G 2593 L 19 vom 23. 2. 1959 (Querprofile)  
Nr. G 2594 L 19 vom 23. 2. 1959 (Querprofile)  
auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 86

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 220 Beurlaubung der berufsschulpflichtigen kaufmännischen Lehrlinge zu Lehrgängen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie

Der Regierungspräsident  
43.1—03.2

Düsseldorf, den 23. Februar 1960

Mit Erlaß vom 8. 2. 1960 gibt der Kultusminister folgendes bekannt:

„Es hat sich ergeben, daß die Bildung von aufsteigenden Fachklassen für berufsschulpflichtige kaufmännische Lehrlinge aus der Bauindustrie im Rahmen der kaufmännischen Berufsschule noch nicht überall möglich ist.

Für diejenigen kaufmännischen Lehrlinge aus der Bauindustrie, denen während der Lehrzeit keine Gelegenheit gegeben ist, am Unterricht einer ihrem Lehrberuf entsprechenden Fachklasse teilzunehmen, bildet die Teilnahme an Sonderschulungslehrgängen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie eine notwendige Ergänzung der Berufsausbildung. Sie sind deshalb auf rechtzeitigen Antrag vom Berufsschulunterricht zu beurlauben, um an diesen Lehrgängen teilnehmen zu können, soweit der bisherige Schulbesuch und die Leistungen der Schüler diese Beurlaubungen rechtfertigen. Die Beurlaubung für die Lehrlinge des 1. und 2. Lehrjahres darf über einen Berufsschultag im Jahr nicht hinausgehen und die des 3. Lehrjahres höchstens 2 Tage im Jahr betragen.“

Ich bitte, bei Anträgen das Erforderliche von dort aus zu veranlassen.

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1955 — II E 4. 25/2 Nr. 5751/55 und Erlaß vom 23. 4. 1959 — II E 4.36—75/0 Nr. 1685/59

An die kaufm. Berufsschulen und deren Träger  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 86



**Bau- und Wohnungswesen****221 Offenlegung des Durchführungsplanes  
Nr. 112 der Stadt M.Gladbach**Der Regierungspräsident  
34.54—06

Düsseldorf, den 25. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 23. 2. 1960, die in den Amtlichen Mönchengladbacher Mitteilungen, Ausgabe 1. 3. 1960, veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 112 für das Gebiet zwischen Kaiserstraße, Blücherstraße, Regentenstraße und Albertusstraße in der Zeit vom 4. 3. 1960 bis einschl. 31. 3. 1960 in M.Gladbach, Planungsamt, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 105, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 87

**222 Offenlegung des Durchführungsplanes  
Nr. 6 der Stadt Radevormwald**Der Regierungspräsident  
34.54—28

Düsseldorf, den 25. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors in Radevormwald vom 15. 2. 1960 liegt der Durchführungsplan Nr. 6 der Stadt Radevormwald für das Gebiet Kohlstraße, Ispingrader Straße, Höhweg, in der Zeit vom 3. 3. 1960 bis einschl. 31. 3. 1960 in Radevormwald, Rathaus, Zimmer 26, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 87

**223 Offenlegung des Durchführungsplanes  
Nr. 11/1 der Stadt Neuß**Der Regierungspräsident  
34.54—08

Düsseldorf, den 24. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 27. 1. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher-Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 3. 3. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 11/1 für das Gebiet Bahnstraße Ecke Marienkirchplatz in der Zeit vom 3. 3. 1960 bis einschl. 31. 3. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 87

**224 Offenlegung der Leitplanänderung  
(Deckblatt 4) der Stadt M.Gladbach**Der Regierungspräsident  
34.53—06

Düsseldorf, den 25. Februar 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 19. 2. 1960, die in den

Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 1. 3. 1960 veröffentlicht wurde, liegt die Leitplanänderung (Deckblatt 4) in der Zeit vom 4. 3. 1960 bis einschl. 31. 3. 1960 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Planungsamt, Zimmer 105, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 87

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen****225 Verordnung  
über die Abstufung und Regelung der Bebauung für  
die Gemeinde Voerde (Ndrh.)  
(Baustufenordnung)**

Um eine geordnete Nutzung des Gemeindegebietes und einen planmäßigen Aufbau zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrh.) in seinen Sitzungen am 31. 3. 1959, 6. 10. 1959 und 16. 2. 1960 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286)/29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91)/28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) für das Gebiet der Gemeinde Voerde (Ndrh.) nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4, § 1 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),
- e) § 7 A Ziffer 1, 3, 6, 45 und 54 der Baupolizei-verordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 52/1938) — im folgenden VBO genannt — in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1953 (GS. NW. S. 391) über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 und der Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1).

**Teil I****Baugebiete und Baustufen****§ 1**

- (1) Im Gemeindegebiet Voerde (Ndrh.) werden die Baugebiete und Baustufen wie folgt festgesetzt:



1. A = Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)
  2. B = Gebiete (reine Wohngebiete)
    - a) Baustufe B I o: eingeschossige offene Bauweise
    - b) Baustufe B II o: zweigeschossige offene Bauweise
    - c) Baustufe B II g: zweigeschossige geschlossene Bauweise
    - d) Baustufe B III g: dreigeschossige geschlossene Bauweise
  3. C = Gebiete (gemischte Wohngebiete)
    - a) Baustufe C II o: zweigeschossige offene Bauweise
    - b) Baustufe C III g: dreigeschossige geschlossene Bauweise
  4. D = Gebiete (Geschäftsgebiete)
  5. E = Gebiete (Gewerbegebiete)
- (2) Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den einzelnen Baugebieten richtet sich nach den Vorschriften der VBO, der Anbau an Bundesstraßen nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903).

## § 2

## Außengebiet

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als „Außengebiete“, deren Ausnutzung durch § 7 A Nr. 50—60 der VBO geregelt ist. Die Bereiche der alten Ortslagen in Ork, Mehrum, Löhnen und Götterswickerhamm sind als Dorfgebiete abgegrenzt.

## § 3

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen ist in der als **Anlage** beigefügten Beschreibung, welche wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten.

Ein Baustufenplan, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und die Baustufen, die Dorfgebiete und die vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen kenntlich gemacht sind, liegt beim Gemeindebauamt Voerde (Ndrhh.) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden offen.

## Teil II

## Sonderbestimmungen

## § 4

- (1) Für die unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2a eingeführte Sonderbaustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17—23 der VBO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: Bis zu  $\frac{2}{10}$  der Grundstücksfläche.  
Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses.

Bauweise: Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser.  
Bauwuch beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 Meter.

- (2) Für das unter § 1 Absatz 1 Ziffer 4 eingeführte Baugebiet D gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 41—42 der VBO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: Bis zu  $\frac{4}{10}$  der Grundstücksfläche.  
Geschoßzahl: 3 Vollgeschosse.

## § 5

In Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise können nach besonderen Bebauungsplänen Zeilenbauten zugelassen werden, für die eine ausreichende Besonnung und Durchlüftung gesichert sein muß. Die Abstände der Zeilenbauweise sollen folgende Maße nicht unterschreiten:

Bei 1geschossiger Bauweise 20 m,  
bei 2geschossiger Bauweise 25 m,  
bei 3geschossiger Bauweise 30 m.

## Teil III

## Allgemeine Bestimmungen

## § 6

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

## § 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft.

## § 8

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie bleibt gültig bis zum 31. Dezember 1964.

Sei ist außerdem in den örtlichen Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verliert die Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für die Gemeinde Voerde (Ndrhh.) vom 25. Februar 1955 ihre Gültigkeit.

Voerde (Ndrhh.), den 17. Februar 1960

Gemeinde Voerde (Ndrhh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz  
Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG v. 16. 10. 1956.  
Gehört zur Vfg. v. 2. 2. 1960 Az. II A 2 — 106.7 (Voerde).

Essen, den 2. Februar 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage  
Räppel  
Regierungsbaurat



Nr.	Baustufe Baugebiet Dorfgebiet	Umgrenzung	Bemerkungen
16	B I O	Die Grenzen sind eine Senkrechte zur Friedhofstraße 150 m nordwärts der Bahnhofstraße ansetzend, die südliche Friedhofstraße bis zu einer Parallele 30 m nordwärts der Bahnhofstraße, die Bundesbahnstrecke Oberhausen—Wesel.	Voerde
17	B I O	Die Grenze wird gebildet durch eine Parallele in 50 m südwestlichem Abstand zur Tönningstraße, eine Parallele in 50 m nördlichem Abstand zur Bahnhofstraße, die nördliche Verlängerung der Straßenachse Am Grutkamp bis 350 m von der Bahnhofstraße, eine Verbindungslinie zur Tönningstraße zu dem Punkt in 250 m Abstand von der Bahnhofstraße in der Tönningstraße gemessen, ab hier die Tönningstraße nach Norden, eine Parallele zur Grünstraße in 15 m südöstlichem Abstand.	Voerde
18	B I O	Das Gebiet wird umgrenzt von der Grünstraße (westlicher Teil) dem Weg auf dem Hövel bis in 30 m südwestlichem Abstand vom Mombach, eine Parallele zum Mombach, in 30 m südwestlichem Abstand, die westliche Bahnhofstraße (Nordseite) und eine Parallele zur Frankfurter Straße in 80 m nordöstlichem Abstand.	Voerde
19	B I O	Die Grenzen sind eine Parallele zur Frankfurter Straße in 25 m östlichem Abstand, von Mitte Straße gemessen, eine Parallele in 15 m Abstand südlich der Spellener Straße, die Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 34 südlich der Spellener Straße, die „Von-der-Mark-Straße“ mit 30 m nördlicher und südlicher Bautiefe bis 30 m westlich der Bundesbahn Oberhausen—Wesel.	Friedrichsfeld
20	B I O	Die Grenze bildet der Müssenweg, eine Senkrechte zum Müssenweg in 60 m Entfernung von der Kreuzung Rheinstraße/Müssenweg, eine Parallele zum Müssenweg in 140 m nordöstlichem Abstand, eine Senkrechte zum Müssenweg in 300 m Entfernung von der Kreuzung Rheinstraße/Müssenweg, eine Parallele zum Müssenweg in 120 m nordöstlichem Abstand, eine Senkrechte zum Müssenweg in 150 m nordwestlicher Entfernung von der Einmündung der Mühlenbergstraße in den Müssenweg.	Spellen
23	B I O	Das Gebiet wird umgrenzt von der verlängerten Poststraße, der Bogenstraße, einer Parallelen zur verlängerten Poststraße in 50 m südlichem Abstand einer Parallelen zur B 8 in 140 m nordöstlichem Abstand.	Friedrichsfeld
24	B I O	Die Grenzen sind eine Parallele in 150 m südlichem Abstand zur Bahnhofstraße, die Waldbegrenzung östlich der Bundesbahn Oberhausen—Wesel, (Sternbusch) die Bahnhofstraße, die rückwärtige Grenze des C-II-O-Gebietes Nr. 51 an der Bahnhofstraße, der Sternbuschweg.	Voerde
25	B II O	Die Grenzen werden gebildet durch zwei Parallelen zur Dinslakener Straße in 30 m südwestlichem und 30 m nordöstlichem Abstand, eine Senkrechte zur Dinslakener Straße in 175 m nordwestlichem Abstand von der Rahmstraße und einer Parallele zur Rahmstraße in 25 m nordwestlichem Abstand von Mitte Straße gemessen. Weitere Grenzen sind eine Parallele zur Eisenbahnlinie Hamborn—Wesel in 100 m nordöstlichem Abstand bis 580 m nordwestlich der Friedrichstraße eine weitere Parallele ab hier in 200 m nordöstlichem Abstand von der Bahnlinie Hamborn—Wesel bis zu einer Parallelen in 25 m südlichem Abstand zur Rahmstraße, eine Parallele zur Dinslakener Straße in 30 m nordöstlichem Abstand, die Friedrichstraße. Ausgenommen die Fläche B III g Nr. 43.	Möllen
26	B II O	Das Gebiet wird umgrenzt durch eine Parallele in 80 m südöstlichem Abstand zur Schwanenstraße, durch den Weg am Eichelkamp, durch eine Parallele in 280 m südöstlichem Abstand von der Schwanenstraße und durch die Waldparzelle der Verbandsgrünfläche Nr. 38 an der B 8.	Voerde



Nr.	Baustufe Baugebiet Dorfgebiet	Umgrenzung	Bemerkungen
27	B II O	Die Grenze bildet der Südrand des Waldes an der Alexanderschule, der Sternbuschweg bis zur Prinzenstraße, die Prinzenstraße, eine Parallele in 50 m nordwestlichem Abstand zur Alexanderstraße.	Voerde
28	B II O	Das Gebiet wird umgrenzt von 2 Parallelen in 270 m und 200 m südwestlichem Abstand von der B 8, einer Senkrechten zum Abwasserkanal 60 m südöstlich der Prinzenstraße und einer Senkrechten zum Abwasserkanal 150 m nordwestlich der Prinzenstraße.	Voerde
29	B II O	Die Grenze ist die Rönkenstraße eine Parallele zur Alexanderstraße (nördlicher Teil) in 50 m und 200 m nordöstlichem Abstand, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 60 m nordwestlichem Abstand, eine Senkrechte zur Bahnhofstraße 20 m nordwestlich des Akazienweges, die Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Alexanderstraße, die Alexanderstraße 390 m südöstlich der Kreuzung Alexanderstraße/Bahnhofstraße (ausgenommen ist der Streifen aus dem B-I-O-Gebiet Nr. 15, 15 m nordöstlich der Alexanderstraße), eine Parallele zur Bahnhofstraße in 390 m südöstlichem Abstand auf 300 m Länge von der Alexanderstraße, eine Senkrechte bis zum Pumpwerk, eine Parallele in 340 m südöstlichem Abstand zur Bahnhofstraße, eine Parallele in 80 m südwestlichem Abstand zur B 8 und die Bahnhofstraße im östlichen Teil.	Voerde
30	B II O	Das Gebiet wird umgrenzt von einer Parallelen in 30 m nordwestlichem Abstand zur Bahnhofstraße, der Friedhofstraße, der Bahnhofstraße und einer Senkrechten zur Bahnhofstraße in 100 m nordöstlichem Abstand von der Friedhofstraße.	Voerde
31	B II O	Die Grenzen sind die südöstliche Begrenzung des A-7-Gebietes, die Dinslakener Straße, die Schwanenstraße und eine Parallele in 30 m nordöstlichem Abstand von der Kronprinzenstraße.	Voerde
32	B II O	Die Grenzen werden gebildet durch die Bahnhofstraße zwischen der Dinslakener Straße und Am Grutkamp, Am Grutkamp, Steinstraße und die Dinslakener Straße (nördlicher Teil). Ein Streifen von 30 m beiderseits der neu anzulegenden Straße ist von der Bebauung freizuhalten.	Voerde
33	B II O	Die Grenzen sind nach Norden gerichtete Senkrechte zur Bahnhofstraße in 50 m östlichem Abstand vom Momm bach, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 50 m nördlichem Abstand, eine Senkrechte zur Bahnhofstraße in 40 m östlichem Abstand von der Tönningstraße, die Bahnhofstraße, Am Grutkamp, die Allee und eine Parallele zum neuen Momm bachgraben in 20 m nordöstlichem Abstand.	Voerde
34	B II O	Das Gebiet wird umgrenzt durch eine Parallele in 15 m nordöstlichem Abstand von der Frankfurter Straße (von Straßenrand gemessen) eine 110 m südöstlich der Einmündung der Mühlenstraße zur Frankfurter Straße gezogene Senkrechte, eine Parallele zur Frankfurter Straße in 80 m nordöstlichem Abstand, die Allee.	Voerde
35	B II O	Die Grenzen sind der in West-Ost-Richtung verlaufende nördliche Teil der Schulstraße, zwei Parallelen zur Frankfurter Straße in 25 m westlichem und 25 m östlichem Abstand von Mitte Straße gemessen, die Böskenstraße mit 30 m südlicher Bautiefe von der Kreuzung Frankfurter Straße bis 270 m westlich dieser Kreuzung, eine Parallele zur Schulstraße in 30 m westlichem Abstand, die Schulstraße und die Poststraße (südlicher Teil).	Friedrichsfeld



Nr.	Baustufe Baugebiet Dorfgebiet	Umgrenzung	Bemerkungen
36	B II O	Die Grenze wird gebildet durch die Spellener Straße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 20 m südwestlichem Abstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Senkrechte zur Hindenburgstraße in 340 m südöstlichem Abstand von der Spellener Straße, die rückwärtige nordöstliche Baustufengrenze des Eichenweges A 12, eine Parallele zur Spellener Straße in 60 m südöstlichem Abstand, die rückwärtige südwestliche Baustufengrenze des Eichenweges, die Grünstraße, die Wilhelmstraße (südlicher Teil), eine Parallele zur Spellener Straße in 30 m südöstlichem Abstand bis zur Werkstraße.	Friedrichsfeld
37	B II O	Das Gebiet wird umgrenzt von der Bülowstraße ohne die B-III-g-Gebiete Nr. 44 am Marktplatz, Bülowstraße (nördlicher Teil) bis einschließlich Haus Nr. 3, eine Senkrechte zur Bülowstraße an der Nordwestseite des Hauses Nr. 3, die rückwärtige südöstliche Baustufengrenze der Poststraße, C II o 47, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 20 m südwestlichem Abstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, und die Spellener Straße. Von der Bebauung sind ausgenommen der Park an der Ecke Spellener Straße—Hindenburgstraße und die Südostseite der Parkstraße in 55 m Tiefe von der Hindenburgstraße bis zum Bauhof.	Friedrichsfeld
38	B II O	Die Grenzen sind: eine Parallele zur Hindenburgstraße in 20 m nordöstlichem Abstand, vom Fahrbahnrand gemessen, die verlängerte Poststraße mit 30 m nordwestlicher Bautiefe, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 140 m nordöstlichem Abstand, die Nordstraße, die Straße „Am Dreieck“, eine Parallele zur Alte-Hünxer-Straße in 70 m nordwestlichem Abstand, die Verlängerung der Lippestraße nach Norden, die Alte-Hünxer-Straße, die Gemeindebezirksgrenze, die Heidestraße und deren Verlängerung nach Osten, eine Senkrechte zur Heidestraße, 60 m östlich der Einmündung des Siedlerweges, eine Parallele zur Heidestraße in 70 m südöstlichem Abstand, eine Senkrechte zur Heidestraße 170 m westlich der Einmündung des Siedlerweges, die Heidestraße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 50 m nordöstlichem Abstand, die Alte-Hünxer-Straße, ausgenommen in dieser Fläche ist das Baugebiet C III g Nr. 53.	Friedrichsfeld
42	B II g	Die Grenzen sind eine Parallele in 40 m südwestlichem Abstand vom Fahrbahnrand der B 8, eine Parallele in 440 m südöstlichem Abstand zur Bahnhofstraße, eine Parallele in 280 m südwestlichem Abstand vom Fahrbahnrand der B 8 und eine Parallele in 340 m südöstlichem Abstand von der Bahnhofstraße.	Voerde
43	B III g	Die Grenzen werden gebildet durch die Schlesische Straße, Königsberger Straße, Leitkamp und eine Parallele zur Königsberger Straße in 40 m südöstlichem Abstand.	Möllen
44	B III g	Das Gebiet ist die Randbebauung des Marktplatzes an der Bülowstraße auf der Nordwest-, Nordost- und Südostseite in jeweils 30 m Bautiefe.	Friedrichsfeld
45	B II O	Die Grenzen sind eine Senkrechte zur Bahnhofstraße in 190 m westlichem Abstand von der Straße Am Grutkamp, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 50 m nördlichem Abstand, die Verlängerung der Straßenachse Am Grutkamp, sowie die Bahnhofstraße. In diesem Gebiet sollen 3 Hförmige 4stöckige Bauten entstehen. Bebaubarkeit des Grundstücks nach der Geschößflächenzahl.	Voerde
46	B II O	Das Gebiet wird begrenzt durch die Alte-Hünxer-Straße, die Nordostgrenze des Baugebietes B II O Nr. 38, eine Parallele in 110 m nordwestlichem Abstand zur Alte-Hünxer-Straße, die Straße am Dreieck, eine Parallele in 70 m nordwestlichem Abstand von der Alte-Hünxer-Straße und eine Senkrechte zur Alte-Hünxer-Straße in 590 m nordöstlicher Entfernung von der Kreuzung B 8/Alte-Hünxer-Straße. Hier sollen 4 Yförmige Punkthäuser mit 7 Stockwerken gebaut werden. Bebaubarkeit nach der Geschößflächenzahl.	Friedrichsfeld



Nr.	Baustufe Baugebiet Dorfgebiet	Umgrenzung	Bemerkungen
47	C II O	Das Gebiet wird umgrenzt durch die Ullrichstraße (südlicher Teil), eine Parallele zur Poststraße in 50 m nordwestlichem Abstand, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 20 m südwestlichem Abstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Parallele zur Poststraße in 40 m südöstlichem Abstand, die Goethestraße (nördlicher Teil) und die Poststraße (westlicher Teil).	Friedrichsfeld
48	C II O	Die Grenze bildet die Poststraße (westlicher Teil), die Bülowstraße, die Kurze Straße, „Schmaler Weg“ (südlicher Teil), Werkstraße, eine Parallele zur Spellener Straße in 50 m südöstlichem Abstand bis zur Babcock-Einfahrt, die Spellener Straße, der unbenannte Weg etwa parallel zur Eisenbahnlinie Wesel—Dinslaken von der Spellener Straße und 40 m ostwärts des Bahnhofempfangsgebäudes auf die Poststraße mündend.	Friedrichsfeld
50	C II O	Das Gebiet wird begrenzt durch die Bahnhofstraße, die Eisenbahnlinie Wesel—Dinslaken, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 30 m nördlichem Abstand und die Friedhofstraße.	Voerde
51	C II O	Die Grenze bildet die Bahnhofstraße, der Sternbuschweg in 100 m Tiefe, eine Parallele in 100 m südöstlichem Abstand zur Bahnhofstraße, eine Parallele in 70 m südwestlichem Abstand vom Sternbuschweg, eine Parallele in 40 m südöstlichem Abstand von der Bahnhofstraße und eine Senkrechte zur Bahnhofstraße in 180 m südwestlichem Abstand vom Sternbuschweg.	Voerde
52	C II O	Die Grenze wird gebildet durch die Dinslakener Straße (nördlicher Teil), die Bahnhofstraße 150 m südwestlich der Einmündung der Dinslakener Straße und bis 80 m vor der Eisenbahnlinie mit 50 m nördlicher Bautiefe, eine Parallele zur Eisenbahnlinie Wesel—Dinslaken in 40 m südwestlichem Abstand und die Kronprinzenstraße in ihrem von Ost nach West verlaufenden Teil.	Voerde
53	C III g	Das Gebiet wird begrenzt von der Alte-Hünxer-Straße, zwei Senkrechten zur Alte-Hünxer-Straße in 230 m Entfernung mit 90 m Tiefe und 480 m Entfernung von der Kreuzung B 8/Alte-Hünxer-Straße mit 55 m Tiefe und der Verbindungslinie dieser Senkrechten.	Friedrichsfeld
54	D	Die Grenzen sind die Bahnhofstraße, die Westgrenze des Baugebietes C II O 52, eine Parallele in 50 m nördlichem Abstand von der Bahnhofstraße und die Verlängerung der Achse der Straße Am Grutkamp. Das Gebiet 30 m beiderseits des Osterfeldweges, von Straßenmitte gemessen, ist ausgenommen.	Voerde
55	E	Die Grenzen werden gebildet durch den Lippe-Seitenkanal, die Gemeindegrenze Voerde—Bucholtweimen, die Alte-Hünxer-Straße, die Verlängerung der Lippestraße bis zur Nordstraße, die Nordstraße (östlicher Teil), der nördliche Verbindungsweg zwischen Nordstraße und Bogenstraße, die Poststraße und eine Senkrechte zur Poststraße in 180 m nordöstlichem Abstand von der Hindenburgstraße. Ausgenommen ist das Gebiet des Franzosenfriedhofes einschl. eines umgebenden Grünstreifens von 10 m.	Friedrichsfeld
56	E	Das Gebiet wird umgrenzt durch eine Parallele zur Eisenbahnlinie Wesel—Dinslaken in 40 m nordöstlichem Abstand (Verlauf der Einfriedigungsmauer der Babcock-Werke), eine Parallele zur Spellener Straße in 30 m südöstlichem Abstand, eine Senkrechte zur Spellener Straße in 80 m östlicher Entfernung von der Eisenbahnlinie Wesel—Dinslaken, eine Parallele zur Spellener Straße in 100 m südöstlichem Abstand, eine Parallele zur Werkstraße in 30 m südwestlichem Abstand, eine Parallele	Friedrichsfeld



Nr.	Baustufe Baugebiet Dorfgebiet	Umgrenzung	Bemerkungen
57	E	zur Spellener Straße in 220 m südöstlichem Abstand, eine Parallele zur Wilhelmstraße in 150 m südwestlichem Abstand, eine Parallele in 350 m südöstlichem Abstand zur Spellener Straße, die Wilhelmstraße, eine Senkrechte zur Hindenburgstraße in 440 m südöstlicher Entfernung von der Spellener Straße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 85 m südwestlicher Entfernung (Verlauf der Einfriedigungsmauer der Babcock-Werke) und die Laboratoriumstraße im Südosten.	Lippendorf
58	E	<p>Hafengebiet Oberemmelsum</p> <p>Die Grenze wird gebildet im Nordwesten durch den Nordrand des bestehenden Olhafens bis 200 m ostwärts des Lippe-Seiten-Kanals, den Nordwestrand der auf Grund des Absteckungsplanes Blatt 1 des Landkreises Dinslaken — „Olhafen II. Bauabschnitt vom 11. 9. 1958 und 22. 1. 1959“ geplanten Hafenerweiterung, eine Parallele zu dem in Nord-Südrichtung verlaufenden Teil der Gemeindegrenze in 150 m westlichem Abstand, eine Parallele zu dem Nordrand der auf Grund vorstehenden Absteckungsplanes geplanten Hafenerweiterung in 200 m nördlichem Abstand, die Gemeindegrenze, der Ostrand der auf Grund vorstehenden Absteckungsplanes geplanten Hafenerweiterung, den nach Westen und Nordwesten abzweigenden Teil der Verlängerung der alten Horststraße bis zu einem nördlichen Abstand von 210 m von der südlichen Zufahrtsstraße zum Olhafen, eine Gerade in westsüdwestlicher Richtung zu Kanal km 1,5 des Lippe-Seiten-Kanals bis zu einem Abstand von 200 m von Mitte Kanal, eine Gerade westnordwestlicher Richtung zur Kanalgrenze, die Nordost- und Ostgrenze des Lippe-Seiten-Kanals.</p>	Lippendorf

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 87

226 **Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 22. 12. 1958

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchstabe b) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 30 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes hat der Rat am 28. 1. 1960 für das Gebiet der Stadt Düsseldorf folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 22. Dezember 1958 (Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 100) erhält folgende Fassung:

## 3. Blumen

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, in der Zeit von 10.30—12.30 Uhr oder in der Zeit von 13.30—15.30 Uhr, sofern die Verkaufsstellen sich in unmittelbarer Nähe von

Friedhöfen oder auf diesen oder in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern befinden, diese Verkaufsstellen in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr geschlossen sind und dies auf einem von außen deutlich sichtbaren, vom Ordnungsamt mit dem Dienstsiegel der Stadt Düsseldorf versehenen Aushang zu erkennen ist,

in der Zeit von 10.30—16.30 Uhr an folgenden Tagen:

1. November (Allerheiligen),
- Volkstrauertag,
- Buß- und Betttag,
- Totensonntag,
1. Adventssonntag;

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Stadt Düsseldorf  
als Kreisordnungsbehörde

Becker  
Oberbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 95



227 **Verordnung**  
**über gewerbliche Dienstleistungen auf öffentlichen**  
**Straßen und Plätzen der Stadt M.Gladbach**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), des § 37 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), sowie der weiteren Änderungen einschließlich des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt M.Gladbach vom 7. 10. 1959 folgende Verordnung erlassen. lassen.

§ 1

1. Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen seine Dienste (zum Beispiel als Dienstmann, als Schuh- oder Kleiderreiniger, zur Auskunfterteilung) für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig anbietet, bedarf der Erlaubnis.
2. Diese Erlaubnis muß auch der Unternehmer besitzen, für dessen Rechnung das Gewerbe ausgeübt wird.

§ 2

1. Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung eines mit dem Lichtbild des Gewerbetreibenden versehenen Erlaubnisscheines.
2. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für 1 Jahr erteilt. Nach Ablauf dieses Jahres kann sie auf Antrag verlängert werden.  
Wird das Gewerbe ohne Unterbrechung und ohne Beanstandung 5 Jahre ausgeübt, so kann die Erlaubnis für eine Zeit bis zu 3 Jahren erteilt werden.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen versehen und räumlich beschränkt werden.

§ 3

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

- a) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- c) für den beabsichtigten Gewerbebetrieb körperlich oder geistig ungeeignet ist,
- d) die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen Ortskenntnisse nicht besitzt.

§ 4

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) ein Versagungsgrund gemäß § 3 dieser Verordnung nachträglich eintritt oder festgestellt wird,
- b) der Erlaubnisinhaber wiederholt gegen diese Verordnung oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen hat.

§ 5

1. Wenn das Gewerbe aufgegeben wird, die Erlaubnis erloschen ist oder widerrufen wurde, muß der Erlaubnisschein unverzüglich zurückgegeben werden.
2. Der Verlust des Erlaubnisscheines sowie Tatsachen, durch die eine Änderung der Eintragungen im Erlaubnisschein erforderlich wird, müssen unverzüglich angezeigt werden.

§ 6

1. Bei der Ausübung des Gewerbes muß der Erlaubnisschein stets mitgeführt und auf Verlangen dem Auftraggeber, den Beauftragten der Ordnungsbehörde und der Polizei vorgezeigt werden.
2. Dienstmänner müssen an sichtbarer Stelle ein Schild mit der Aufschrift „Dienstmann“ und der von der Ordnungsbehörde festgelegten Nummer tragen.

§ 7

1. Das Annehmen und Ausführen von Aufträgen darf nur aus besonderen Gründen verweigert werden.
2. Unzustellbare Gegenstände müssen zurückgegeben oder, falls dieses nicht möglich ist, innerhalb von 24 Stunden beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach abgeliefert werden.

§ 8

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 50,— DM angedroht.

§ 9

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1977 außer Kraft.
2. Die „Polizeiverordnung betreffend den Gewerbebetrieb der Dienstmänner im Polizeipräsidialbezirk Gladbach-Rheydt“ vom 26. November 1929 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, S. 283) wird für den Bereich des Stadtgebietes M.Gladbach aufgehoben.

M.Gladbach, den 7. Oktober 1959

Stadt M.Gladbach  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Maubach  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 96

228 **Offenlegung eines Durchführungsplanes**  
**der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 2 — 101.4 (Dbg. 250)

Essen, den 25. Februar 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 22. 2. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 3. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 250 betr. Ecke Rhein-allee und Schifferheimstr. in der Zeit vom 8. 3. 1960 bis 5. 4. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Zimmer 203 des Rathauses Ruhrort offen. Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 96



229 **Offenlegung eines Durchführungsplanes  
in Radevormwald**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Radevormwald vom 18. 2. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus sowie durch Hinweise in 3 Zeitungen veröffentlicht wird, liegt gemäß des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75), der durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 1. 2. 1960 in neuer Fassung aufgestellte Durchführungsplan Nr. 3 für den Ortskern mit Marktplatzgestaltung und Einmündung der neuen Höhenfuhrstraße in die Kaiserstraße/Ecke Ulfestr. in der Stadt Radevormwald, in der Zeit vom 14. 3. 1960 bis zum 11. 4. 1960 im Rathaus, Zimmer 26, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 23. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 97

230 **Offenlegung eines Leitplanes  
der Gemeinde Frimmersdorf**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Frimmersdorf, vom 8. 2. 1960, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und in der Tageszeitung, der Rheinischen Post — Neuß-Grevenbroicher Zeitung —, am 19. 2. 1960, Nr. 42, liegt der Leitplan für die Gemeindegebiete Frimmersdorf und Neurath in der Zeit vom 3. 3. bis einschließlich 30. 3. 1960 bei der Amtsverwaltung in Frimmersdorf, Rathaus, Zimmer Nr. 6, während der Sprechstunden von 9—12 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 24. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Edelmann

Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 97

231 **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haus-  
haltssatzung des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk und ihrer Anlagen**

Auf Grund des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 wird der Entwurf der Haushaltsatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 und ihrer Anlagen vom Tage dieser Bekanntmachung ab 1 Woche lang in Essen, Kronprinzenstraße 35, Zimmer 223, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 22. Februar 1960

Der Verbandsdirektor  
Dr.-Ing. Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 97

232 **Wegeaufhebung in Viersen**

Es ist beabsichtigt, den bisherigen Verbindungsweg von der Krefelder Straße zum früheren Zollweg, Katasterbezeichnung Flur 13, Nr. 329 und 330, aufzuheben und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Plan, der die Wegeaufhebung erläutert, liegt im Rathaus, Zimmer 300, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht offen. Die Offenlegungsfrist läuft vom 29. 2. bis einschließlich 31. 3. 1960. Einsprüche gegen die geplante Wegeaufhebung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieser Frist beim Bauverwaltungsamt (Rathaus, Zimmer 313) schriftlich oder mündlich zu Protokoll einzureichen.

Viersen, den 23. Februar 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. van Kaldenkerken

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 97

233 **Aufgebot**

Herr Paul Klein, Solingen-Wald, Heide 4, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 527 490 der Stadt-Sparkasse Solingen, Hauptzweigstelle V Höhscheid über 1 064,57 DM lautend, auf den Namen Walter Klein, Maschinist, Solingen-Höhscheid, Neuenkamper Straße 29, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. Mai 1960 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 24. Februar 1960

Der Vorstand der  
Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 97



/ 384 13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. März 1960

Nummer 10

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 234 Öffentliche Belobigung. S. 99
- 235 Entziehung der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“. S. 99
- 236 Duldungsanordnung. S. 99
- 237 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 100
- 238 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 100
- 239 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 100
- 240 Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 100
- 241 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 100

##### Gewerbeaufsicht

- 242 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 101

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 243 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Berufes „Schaufenstergestalter“ an der kaufm. Berufsschule in Solingen. S. 101
- 244 Errichtung von Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Lehrberufe Physikalaborant und Wärmestellengehilfe in Leverkusen und Düsseldorf. S. 101

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 245 Enteignung von Grundeigentum. S. 101
- 246 Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Dinslaken. S. 102
- 247 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Hilden. S. 102
- 248 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 102
- 249 Wegeeinzug in Mülheim (Ruhr). S. 103
- 250 Verlegung eines Weges in Alpen. S. 103
- 251 Wegeeinzug in Drevenack. S. 103
- 252 Straßeneinzug in M. Gladbach. S. 103
- 253 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 103

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 234 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident  
13.12—02

Düsseldorf, den 1. März 1960

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat namens der Landesregierung

Frau Martha Sahm, Duisburg-Meiderich, Polarpfad 5,

Herrn Heinz Löbig, Erkrath, Gerberstraße 10,

Herrn Horst Vorreiter, Homberg/Ndrh., Roonstr. 7,

Herrn Manfred Hormann, Oberhausen, Hahnenstr. 15,

Herrn Volker Schulte, Emmerich, 's Heerenbergerstraße 135,

Herrn Heinz-Dieter Eller, Essen Uberruhr, Keveloherstraße 29

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 99

#### 235 Entziehung der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“

Der Regierungspräsident  
24.25—07

Düsseldorf, den 1. März 1960

Mit Verfügung vom 6. 11. 1959 hat der Oberstadtdirektor in Düsseldorf die Erlaubnis des Frl. Marie-Luise Vetten, geb. 24. 4. 1934, zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden. Die Erlaubnisurkunde wurde eingezogen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 99

#### 236 Duldungsanordnung

Der Regierungspräsident  
13.20—14/60

Düsseldorf, den 29. Februar 1960

##### Beschluß

In dem Verfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland — Autobahn-Neubauamt Köln (Unternehmer) — ergeht für den Um- und Ausbau der



Bundesautobahn Berlin—Köln zwischen Leverkusen und Köln-Mülheim für die im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf gelegene Streckenabschnitte

der Bundesautobahn Berlin—Köln, Betriebs-km 533,650 bis Betriebs-km 536,420 und Betriebs-km 536,483 bis Betriebs-km 536,673 und der Bundesautobahn Leverkusen—Kamen von Bau-km — 0,550 bis Bau-km + 0,450

auf Grund des § 19 (4) des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) folgende

#### Anordnung:

Die Eigentümer bzw. Besitzer der im Bereich der vorbezeichneten Streckenabschnitte liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Bodenuntersuchungen, Vermessungsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Unternehmers zu gestatten, die zur Vorbereitung des Um- und Ausbaues der Bundesautobahn Berlin—Köln erforderlich sind.

Der Unternehmer hat den Eigentümern bzw. Besitzern den dabei entstehenden Schaden zu vergüten. Den Eigentümern und Besitzern ist der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und der Stelle, wo sie stattfindet, mindestens 2 Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntzugeben.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört werden; das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 99

#### 237 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 2. März 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Opladen. Lfd. Nr.: 488. Landkreis: Rhein-Wupper-Kreis. Gemarkung/Gemeindebezirk: Monheim. Grundbuchbezirk: Monheim. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 3. 1960, Ende 14. 4. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 4. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 100

#### 238 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 26. Februar 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georg Mehling, Opladen, Humboldtstraße 31, mit Verfügungen vom 22. 5. 1954 — III T I/3—0—137 — und 23. 9. 1957 — 15. 24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Ab-

schnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ing. für Vermessungstechnik Friedhelm Schnell und den Vermessungstechniker Karl Pollentzke ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 100

#### 239 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 26. Februar 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Artur Döhmen, M.Gladbach, Regentenstraße 61, mit Verfügung vom 7. 10. 1958 — 15. 24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Karl-Heinz Becher ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 100

#### 240 Genehmigung zur Errichtung von Pierdetoto-Sammelstellen

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 2. März 1960

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — habe ich nachstehendem Verein die Genehmigung zur Errichtung von Pierdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des Rennvereins betrieben.

Mülheimer Rennverein Raffelberg e.V., Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82

Sammelstellen:

1. Fritz Jöckel, Trinkhalle, Duisburg-Hüttenheim, An der Steinkaule,
2. J. Buschmann, Tabakwaren, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Friedrich-Straße 2,
3. K. Blümlein, Tabakwaren, Essen-Steele, Dreiringstraße 20,
4. Lisbeth Meinberg, Tabakwaren, Emmerich, Kaßstraße 54.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 100

#### 241 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 2. März 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:



Niederrheinischer Traber-, Zucht- und Rennverein e.V., Dinslaken, Gut Bärenkamp, auf seiner Trabrennbahn in Dinslaken für den

5. März 1960	2. April 1960
12. März 1960	9. April 1960
19. März 1960	16. April 1960
26. März 1960	23. April 1960
	30. April 1960

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 100

### Gewerbeaufsicht

#### 242 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23.III—8723 B

Düsseldorf, den 1. März 1960

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Guido Boos, Oberhausen (Rhld.). Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster B, Nr. 9/58, 1958. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Name und Wohnort des Inhabers: Theodor Schwalemeyer, Oberhausen-Sterkrade. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster C, Nr. 6/60, 1960. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 101

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 243 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Berufes „Schaufenstergestalter“ an der kaufm. Berufsschule in Solingen

Der Regierungspräsident  
43.1—08. b.

Düsseldorf, den 23. Februar 1960

Auf Antrag des Oberstadtdirektors in Solingen wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern mit Wirkung vom 1. 10. 1959 an der kaufm. Berufsschule in Solingen, Am Vorspehl, eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Berufes „Schaufenstergestalter“ eingerichtet.

Das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse erstreckt sich auf die Städte Solingen, Remscheid und Leverkusen sowie auf das Einzugsgebiet der Zweckverbandsberufsschule des unteren Rhein-Wupper-Kreises in Opladen.

Die Lehrlinge aus den genannten Gebieten haben für die Dauer der Lehrzeit die Bezirksfachklasse in Solingen zu besuchen. Nur durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Lehrlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Absatz 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 und in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

Die Schaufenstergestalter-Lehrlinge, die zur Zeit die Fachklassen in Köln oder Düsseldorf besuchen, verbleiben bis Ende ihrer Schulzeit dort.

An die Berufsschulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 101

#### 244 Errichtung von Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Lehrberufe Physiklaborant und Wärmestellengehilfe in Leverkusen und Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
43.1—08. a.

Düsseldorf, den 26. Februar 1960

Nach eingehender Prüfung der schulischen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen und nach Anhörung der Schulträger und der Industrie- und Handelskammer des Regierungsbezirks wird mit Wirkung vom 1. 4. 1960 an folgende Berufsschulen je eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge der Berufe Physiklaborant und Wärmestellengehilfe errichtet:

1. Werkberufsschule Chemie der Farbenfabriken Bayer-Leverkusen in Leverkusen, Bayerwerk
2. Metallgewerbliche Berufsschule II in Düsseldorf, Färberstraße 34.

Einzugsgebiete sind

zu 1. Stadt Leverkusen und Solingen sowie Landkreis Rhein-Wupper,

zu 2. der gesamte Regierungsbezirk Düsseldorf, ausgenommen Stadt Leverkusen und Solingen sowie Landkreis Rhein-Wupper.

Die neuen Bezirksfachklassen übernehmen am 1. 4. 1960 zunächst nur die Berufsschulpflichtigen der Unter- und Mittelstufe des Schuljahres 1960/61. Die Oberstufenschüler des Schuljahres 1960/61 werden von dieser Neuregelung nicht mehr erfaßt. Sie besuchen die gleiche Schule wie bisher bis zur Beendigung ihrer Berufsschulpflicht.

Die Lehrlinge der o. a. Berufe aus den genannten Gebieten haben die für sie zuständige Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Berufsschulpflichtigen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938, in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen gewerblich-technischer Fachrichtung und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 101

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 245 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau der Tonhallenstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum



- a) des Dipl.-Ing. Eduard Beyenburg, Kommern  
 b) der Ehefrau Dr. med. Gert Kaestner, Leni geb. Beyenburg, aus Mannheim-Freudenheim

in ungeteilter Erbgemeinschaft stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 14. 3. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Tonhallenstraße 22, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte am Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 25. Februar 1960

Der Enteignungskommissar  
 des Ministers für Wiederaufbau  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 — Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 101

#### 246 Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Dinslaken

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Dinslaken vom 25. 2. 1960, die in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Stadt Dinslaken wegen der vom Rat der Stadt am 7. 7. 1959 und 16. 10. 1959 beschlossenen Änderungen des Leitplanes in der Zeit vom 17. 3. 1960 bis 14. 4. 1960 zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktätig — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr offen.

In der Offenlegungszeit können hinsichtlich der Leitplanänderungen bei der Offenlegungsstelle grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich vorgebracht werden.

Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die vorgenannte Bekanntmachung hin.

Dinslaken, den 25. Februar 1960

Der Oberkreisdirektor  
 des Landkreises Dinslaken  
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
 Richter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 102

#### 247 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Hilden

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Hilden vom 26. 2. 1960, die durch Aushang im Rathaus und in den Tageszeitungen (Rhei-

nische-Post, Hildener Zeitung und Neue Rhein-Zeitung) am 10. 3. 1960 veröffentlicht wird, liegen nachstehend aufgeführte Durchführungspläne in der Zeit vom 11. 3. 1960 bis einschließlich 7. 4. 1960 beim Stadtvermessungsamt im Rathaus, Mittelstraße 40 (Dachgeschoß), zur Einsicht offen:

Durchführungsplan Nr. 13 — Fluchtlinien —  
 für das Baugelände an der Fichtestraße.

Durchführungsplan Nr. 18 — Fluchtlinien —  
 für das Gebiet begrenzt durch Grünstr., Pungshausstraße, Kilvertzheide, einschließlich der Grundstücke östlich der Kilvertzheide.

Durchführungsplan Nr. 19 — Fluchtlinien —  
 für die Grundstücke beiderseits des Erikaweges zwischen den Straßen „Zur Verlach“ und „Am Anger“ sowie das Gebiet im östlichen Teil des Weidenweges.

Durchführungsplan Nr. 20 — Fluchtlinien —  
 für die Grundstücke zwischen Erikaweg, „Am Anger“, Ginsterweg, Lehmkuhler Weg und die Grundstücke westlich des Erikaweges von Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 54, sowie nördlich des Lehmkuhler Weges von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 39.

Durchführungsplan Nr. 22 — Fluchtlinien —  
 für das Gebiet begrenzt durch Hochdähler Str., Mühlenstraße, Elberfelder Straße, Mittelstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 1. März 1960

Der Oberkreisdirektor  
 des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
 Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 102

#### 248 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer nächsten Sitzung am Donnerstag, dem 10. 3. 1960, 16 Uhr, im kleinen Festsaal des Städtischen Saalbaus in Essen, Huyssenallee 53-57, zusammen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 18. 12. 1959
2. Finanzangelegenheiten:
  - a) Genehmigung von überplanmäßigen Bereitstellungen
  - b) Feststellung des Haushaltsplanes 1960
  - c) Bindende Zusagen an die Verbandsmitglieder über eine finanzielle Beteiligung des SVR zu Lasten der Ausgabemittel des nächstfolgenden Rechnungsjahres
3. Personalangelegenheiten:
  - a) Wiederverwendung des Verbandsoberamtmanns Verch als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



- b) Abberufung des als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes eingesetzten Verbandsamtmanns Thiele zwecks anderweitiger Verwendung

4. Verschiedenes.

Essen, den 1. März 1960

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
Steinhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 102

249 **Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr)**

Der Verbindungsweg zwischen Brandsheide und Großenbaumer Straße soll nach dem Beschluß des Rates der Stadt vom 21. 12. 1959 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einsprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beim Ordnungsamt, Mülheim (Ruhr), Ruhrstraße Nr. 52, Zimmer 14, schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim (Ruhr), den 19. Februar 1960

Der Oberstadtdirektor  
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 103

250 **Verlegung eines Weges in Alpen**

Die Drüpter Straße in Alpen, Gemarkung Alpen, Flur 2, Flurstück 223, soll auf einer Länge von 150 m verlegt und dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Amtsverwaltung, Zimmer 11, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist in den Dienststunden eingesehen werden.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Alpen, den 26. Februar 1960

Amt Alpen-Veen  
Sody  
Amtsdirktor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 103

251 **Wegeeinziehung in Drevenack**

Die Einziehung des Gemeindeweges Gemarkung Drevenack, Flur 16, Flurstück 57, wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 30. 12. 1959 und durch Aushang in der Gemeinde Drevenack und am Rathaus in Schermbeck bekanntgemacht worden ist und keine Einwendungen eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Schermbeck, den 26. Februar 1960

Heidermann  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 103

252 **Straßeneinziehung in M.Gladbach**

Der Rat der Stadtgemeinde M.Gladbach beabsichtigt, die Wattstraße zwischen Alstraße und der Eisenbahn und einen Teil der Voltastraße für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der oben bezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 4. März 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 103

253 **Ungültigkeitserklärung  
von Vertriebenenausweisen**

Die Ausweise A 5139/11/42 963, ausgestellt durch die Amtsverwaltung Monheim am 18. 10. 1957 auf den Namen Lydia Kloss geb. Syska, geb. am 9. 6. 1933; B 5139/11/42 334, ausgestellt durch die Amtsverwaltung Monheim, am 1. 3. 1955 auf den Namen Liesel Seifert geb. Dölter, geb. am 30. 4. 1930, werden hiermit für ungültig erklärt.

Opladen, den 18. Februar 1960

Rhein-Wupper-Kreis  
Der Oberkreisdirektor

In Vertretung  
Mergler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 103

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.







# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. März 1960

Nummer 11

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 254 Berichtigung, S. 105.  
255 Verzeichnis der zur Ausführung der serundiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschl. der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte, S. 105  
256 Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators, S. 105  
257 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung, S. 106

##### Wirtschaft und Verkehr

- 258 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes, S. 106  
259 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 108  
260 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs AG in Essen, S. 108  
261 Entbindung von der Betriebspflicht, S. 108

#### Bau- und Wohnungswesen

- 262 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1505 der Stadt Rheydt, S. 108

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 263 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Bättgen, S. 109  
264 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg, S. 109  
265 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Süchteln, S. 110  
266 Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben, S. 110  
267 Wegeeinziehung in Vehligen, S. 110  
268 Wegeeinziehung in Rumeln-Kaldenhausen, S. 110  
269 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises, S. 111

#### Personalnachrichten

- Ernennungen, S. 111  
Versetzungen, S. 111  
Entlassung, S. 111  
Nachruf, S. 111

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 254 Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachung betr. „Ableistung des Krankenpflegedienstes und der Famulatur sowie der med. Ass.-Zeit“ (Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 43) ist der Kopf der Bekanntmachung irrtümlich nicht mitgedruckt worden. Die Bekanntmachung ist daher wie folgt zu ergänzen:

Der Regierungspräsident  
— 24.20—02

Düsseldorf, den 26. Januar 1960

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 105

##### 255 Verzeichnis

der zur Ausführung der serundiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschl. der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte

Der Regierungspräsident  
24.51—24

Düsseldorf, den 10. März 1960

Das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Nr. 15 veröffentlichte Verzeichnis der zur Ausführung der serundiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschl. der Nebenreaktionen im

Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte wird wie folgt ergänzt:  
Lfd. Nr. pp: 22. Bezeichnung des Instituts: Bakteriologisch-Serologisches Laboratorium Dr. med. Hermann Lommel, Leverkusen, Rathenaustraße 269.  
Leiter: Dr. med. Hermann Lommel.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 105

##### 256 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 3. März 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Neußer Reiter- und Rennverein, Neuß, Rennbahn am Markt, auf der Rennbahn in Neuß für den

20. März 1960	13. August 1960
30. März 1960	11. September 1960
18. April 1960	24. September 1960
18. Mai 1960	15. Oktober 1960
29. Mai 1960	9. November 1960
3. Juli 1960	19. November 1960
16. Juli 1960	27. November 1960
7. August 1960	

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 105



**257 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. März 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schöps, Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, am 20. 8. 1959 — 15.24—16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Ab-

schnitt I des RdErl. des früh. RMdI vom 25. 3. 1959 — VI a 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Werner Schoenen ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Schoenen am 29. 2. 1960 aus der Praxis des ObVI. Schöps ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 106

**Wirtschaft und Verkehr****258 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes**Der Regierungspräsident  
53.53—86

Düsseldorf, den 2. März 1960

In der Zeit vom 1. 2. bis 29. 2. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt, bzw. erneuert.

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheits- verkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Dauer der Genehmigung
<b>Essen</b> Horst-Heinz Weigelt, Essen-Bergeborbeck, Bottroper Straße 552	A + M N	1	21. 9. 1960
<b>Krefeld</b> Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	A + M beschr. auf Wochenend- und Feiertagsfahrten in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10 eines jed. Jahres E	5	25. 2. 1962
<b>M. Gladbach</b> Reisebüro M.Gladbach GmbH., M.Gladbach, Am Hauptbahnhof	A + M mit angemietetem Kom. E		25. 2. 1962
<b>Mülheim (Ruhr)</b> Gerhard Spieker u. Karl Hülsmann, Mülheim (Ruhr), Vereinsstraße 5	A + M N (Übertragung von Spieker)	2 1 Klb.	4. 6. 1961
<b>Oberhausen</b> Artur Gadischke, Oberhausen, Straßburger Straße 320	A + M E	1 Klb.	31. 1. 1962
<b>Hafermann-Reisen KG.,</b> Oberhausen-Osterfeld, Helmholtzstraße 64	A + M mit angemietetem Kom.		15. 2. 1962



Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheits- verkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
<b>Rheydt</b>			
Paul Eschenbrücher, Rheydt, Mülgaustraße 205	A + M (Übertragung von Anton Eschenbrücher) N	2	7. 5. 1961
<b>Dinslaken</b>			
Ferdinand Schmitz	M N beschr. auf die Beförderung von Arbeitskräften d. Hamborner Bergwerks-AG. u. Bergmanns-Lehrlingsheim in Dinslaken zur Zeche Lohberg	1 1 Anh.	4. 2. 1962
Wilhelm Hetzel, Walsum, Kaiserstraße 72	A + M E	1	16. 2. 1962
<b>Kleve</b>			
Willy Reintjes, Kellen b. Kleve, Emmericher Str. 172	A + M E	1 1 Klb.	7. 2. 1962
<b>Moers</b>			
Wilhelmine Hübbers, Rheinberg, Bahnhofstraße 19	1 A + M 1 M	2	18. 2. 1962
<b>Rees in Wesel</b>			
Gebr. Engbers, Wesel, Breiter Weg 11—13	A + M in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jed. Jahres; M N in d. übrigen Zeit, wobei Arbeiterberufsverkehr ausgeschlossen ist	1	14. 7. 1960
<b>Rhein-Wupper in Opladen</b>			
Max Caplan, Wermelskirchen, Burger Straße 3	M beschr. auf die Beförderung von Arbeitskräften der Fa. Ortlingheus von Remscheid nach Wermelskirchen	1	7. 2. 1962
<b>Auswärtige Unternehmer</b>			
Th. Egberts u. Zonen Millingen/Holland	M E beschr. auf Arbeiterberufsverkehr für Fa. N. V. Handel-Bouw-en Aannemers Mij. Habouwaan, Dordrecht/Holland	1	1. 2. 1962
An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks			



**259 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—02 (14 b)

Düsseldorf, den 5. März 1960

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Werden (Brücke) nach Kettwig Ecke Bahnhof-/Graf-Zeppelin-Str. über Im Löwental — Ruhrtalstraße — Bahnhofstraße bis 1. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Es dürfen insgesamt nur 18 Fahrtenpaare durchgeführt werden, die aus den Umläufen der Kom.-Linie Essen/Hbf. — Krefeld entnommen werden müssen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 108

**260 Nachtragsgenehmigung für die Essener  
Verkehrs AG. in Essen**

Der Regierungspräsident  
53.50—09

Düsseldorf, den 7. März 1960

**Nachtragsgenehmigung**

zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Stadt Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931)

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Gleisanlage in der Aktienstraße in Essen von Frintroper Straße bis Haus Nr. 33 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen E 48 A 89 und E 48 A 90 vom 8. 6. 1959 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft übertragen, der vor Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf und mir zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 108

**261 Entbindung von der Betriebspflicht**

Der Regierungspräsident  
53.51—26 (15)

Düsseldorf, den 5. März 1960

Gemäß § 31 der Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz entbinde ich hiermit die Stadt Rheydt für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Kom.-Linie Rheydt/Odenkirchen (Kirche) zum Britischen Hauptquartier in Mönchengladbach/Rheindahlen über Wickrath — Menrath — Rheindahlen — Koch — Hauptquartierstraße gemäß Genehmigung vom 11. 2. 1955.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 108

**Bau- und Wohnungswesen**

**262 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1505  
der Stadt Rheydt**

Der Regierungspräsident  
34.54—11

Düsseldorf, den 11. März 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Rheydt vom 3. 3. 1960, die im Amtlichen



Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt, Ausgabe vom 15. 3. 1960, veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 1505 für das Gebiet Straße Am Hockstein, Gemarkungsgrenze Odenkirchen-Rheydt, Hubertusstraße, Böningsstraße, Klusenstraße in der Zeit vom 21. 3. 1960 bis einschl. 19. 4. 1960 in Rheydt, Rathaus, Eingang E, 1. Obergeschoß, Städt. Liegenschaftsamt (Vermessungsabteilung), Zimmer Nr. 330, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 108

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 263 **Verordnung** über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Büttgen

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

#### § 2

- (1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
- (2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

#### § 3

Der Ausbau der Straßen, Straßenteile und Plätze hat zu bestehen,

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Fluchtlinien gem. der für die Straße vorgeschriebenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und Einrichtung (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten, Unter- und Überführungen, Einfriedigungen einschl. aller Gitter, Zäune und Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen im Sinne des § 4 dieser Verordnung,

3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzungen.

#### § 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen,

1. für die Fahrbahn:
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einen Beton- oder Packunterlagebau,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dergl.) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich abgedeckt wird,
2. für den Bürgersteig:
 

die Abgrenzung mit Bordsteinen oder Pflasterinnen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten bzw. Bürgersteigpflaster;
3. für die Radwege:
 

eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

#### § 5

Der Rat der Gemeinde bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

#### § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Büttgen, den 22. Januar 1960

Gemeinde Büttgen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Bausch  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 109

### 264 **Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4  
(Dbg. 375, 404, 195, 109,  
285, 137, 106)

Essen, den 8. März 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 4. 3. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 3. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne:



- a) Nr. 375 betr. Gebiet zwischen Bau-, Biesen-, Kückendell- und Stöckenstraße,  
 b) Nr. 404 betr. Gebiet zwischen Tiroler, Passauer, Sudeten- und Grazer Straße,  
 c) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 195 betr. Tal-, Stockumer-, Goten-, Neander- und Andreas-Hofer-Straße,  
 d) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 109 betr. Gebiet zwischen Untermauer-, Beekstraße, Müllersgasse und den westlichen Grenzen der Flurstücke 3752/861 und 3753/862,  
 e) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 285 betr. Straße „Auf der Höhe“, Ruhrorter Straße und Schifferstraße,  
 f) 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 137 betr. Gebiet zwischen König-, Averdunk-, Landfermannstraße und König-Heinrich-Platz und  
 g) 3. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 106 betr. Gebiet zwischen Düsseldorfer, Friedrich-Wilhelm-, Heuserstraße und Salvatorweg,  
 in der Zeit vom 23. 3. 1960 bis 20. 4. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen und zwar: Durchführungsplan zu a) im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Str. Nr. 15, Durchführungsplan zu b) im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher Damm 20, Durchführungsplan zu c) im Zimmer 203 des Rathauses Ruhrort und Durchführungsplan zu d)–g) im Zimmer 417 des Stadthauses.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 109

#### 265 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Süchteln

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung Süchteln vom 27. 2. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett und in den Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 für das Gebiet Mörsenstraße in der Zeit vom 4. 4. 1960 bis einschließlich 30. 4. 1960 im Rathaus der Stadt Süchteln, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht offen.

Das Gebiet umfaßt die Anliegerparzellen der Mörsenstraße von der Einmündung in die Grefrather Straße (Ortsdurchfahrt der L.I.O. 390) bis zum Grundstück Mörsenstraße 31 (Einfahrt zum Betriebsgrundstück Borg).

Gegen die im oben genannten Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Stadtverwaltung Süchteln erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Süchteln.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 7. März 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 110

#### 266 Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64 ff.) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Frühjahrbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 15. 3. 1960 bis 30. 4. 1960 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 22. Februar 1960

Landkreis Geldern  
Der Oberkreisdirektor  
Dr. Mertens

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 110

#### 267 Wegeeinzug in Vehlingen

Nachdem gegen das unter dem 25. 11. 1959 ordnungsgemäß bekanntgemachte Vorhaben, die Wegeparzelle Flur 4, Nr. 44 in der amtsangehörigen Gemeinde Vehlingen (frühere Zufahrt zu dem Anwesen Josef Brömmling) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, keine Einsprüche erhoben worden sind, wird dieser Weg auf Beschluß des Rates des Amtes Millingen vom 25. 2. 1960 hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Millingen, den 5. März 1960

Gockel  
Amtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 110

#### 268 Wegeeinzug in Rumeln-Kaldenhausen

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. 1. 1960, einen Teil des Kirchfeldweges, Gemarkung Rumeln, Flur 10, Flurstück 84, auf einer Länge von etwa 80 m ab Friedhofallee, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Für den einzuziehenden Teil des Kirchfeldweges soll ein Ersatzweg angelegt werden, und zwar entlang der Bundesbahnstrecke mit rechtwinkliger Weiterführung hinter dem neuen Schulgrundstück her bis zu dem Teil des Kirchfeldweges, der erhalten bleibt.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Rumeln-Kaldenhausen, Zimmer 13, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist



in den Dienststunden bei der genannten Dienststelle eingesehen werden.

Rumeln-Kaldenhausen, den 8. März 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischerhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 110

269

#### Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis C 5139/00/6/0922, ausgestellt am 9. 8. 1954 von der Kreisverwaltung Opladen auf den Namen Wilhelm Harprecht, geb. am 23. 6. 1905, wird hiermit für ungültig erklärt.

Opladen, den 3. März 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 111

### Personalnachrichten

#### Ernennungen:

Kreisinspektor Fritz Stoppmanns unter Übernahme in den Landesdienst zum Regierungsoberinspektor als Finanzprüfer

#### Versetzungen:

Mit der Amtsbezeichnung „Regierungsrat“ ist Studienrat Dr. Dietrich Becker vom Schulkollegium Düsseldorf an die Bezirksregierung Düsseldorf versetzt worden  
Regierungsinspektor Ewald Paus von der Bezirksregierung Düsseldorf an das Innenministerium NW

#### Entlassung:

Regierungsinspektor Helmut Kupsi infolge Übernahme in den Dienst des Landeskirchenamtes Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 111

### Nachruf

Am 5. März 1960 ist der Regierungsinspektor

## Herr Wilhelm Kubitzki

im Alter von 52 Jahren plötzlich verstorben.

Der Verstorbene, der seit 1957 in der Schulabteilung der Bezirksregierung tätig war, hat sich stets durch Pflichttreue und Diensteyer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 7. März 1960

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



12 / 384 13  
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. März 1960

Nummer 12

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 270 Verlegung des Amtssitzes des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 113.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 271 Anschriftenänderung; hier: Bundesverwaltungsamt (§ 25 G 131). S. 113.
- 272 Öffentliche Belobigung. S. 113.
- 273 Rücknahme der staatlichen Anerkennung als Hebamme. S. 114.
- 274 Öffentliche Zustellung. S. 114.
- 275 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 114.
- 276 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 114.
- 277 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 114.
- Wirtschaft und Verkehr**
- 278 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 115.
- 279 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 115.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 280 Tag des Baumes. S. 116.
- 281 Akute Gefahr einer Borkenkäfer-Katastrophe in Fichtenbeständen. S. 116.
- Sozialangelegenheiten**
- 282 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 116.
- Bau- und Wohnungswesen**
- 283 Ausstellung im Dienstgebäude des Ministeriums für Wiederaufbau; hier: Demonstrativ-Bauvorhaben im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 116.

- 284 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 117.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 285 Hundesteuerordnung für die Gemeinde Hochneukirch. S. 117.
- 286 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Goch vom 21. Januar 1960. S. 121.
- 287 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Rheurdt. S. 121.
- 288 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 121.
- 289 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Radevormwald. S. 121.
- 290 Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Langenfeld (Rhld.). S. 122.
- 291 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960. S. 122.
- 292 Bekanntmachung des Oberbergrammes Dortmund. S. 123.
- 293 Bekanntmachung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft. S. 123.
- 294 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 25 GewO. S. 123.
- 295 Wegeeinziehung in Waldriel. S. 123.
- 296 Wegeeinziehung in Grefrath. S. 123.
- 297 Wegeeinziehung in der Gemeinde Hoennepel (Kreis Kleve). S. 124.
- 298 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 124.
- 299 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 124.
- 300 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 124.
- 301 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 124.
- 302 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 124.

Beilage: Bekanntmachung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft — Feststellung der Mindesteinheitswerte —

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 270 Verlegung des Amtssitzes des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
— Staatskanzlei —

Düsseldorf, den 22. Februar 1960

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat seinen Amtssitz in das Haus

Düsseldorf, Haroldstraße 2

verlegt.

Es trägt die Bezeichnung

Haus des Ministerpräsidenten.

In diesem Hause befindet sich auch der Dienstraum des Chefs der Staatskanzlei. Die übrigen Diensträume der Staatskanzlei des Landes NW befinden sich — wie bisher — zunächst weiterhin im Dienstgebäude Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

Die bisherige Fernsprechrufnummer 20 22 und die Fernschreibanschlüsse 0858 2749 und 0858 1894 bleiben vorerst unverändert.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 113

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 271 Anschriftenänderung; hier: Bundesverwaltungsamt (§ 25 G 131)

Der Regierungspräsident

— 02 —

Düsseldorf, den 9. März 1960

Die „Bundesausgleichsstelle“ im Sinne von § 25 G 131 führt nach § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 — BGBl. I S. 829 — die Bezeichnung:

„Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes  
Abt. I — Bundesausgleichsstelle —“

Anschrift:

Köln, Ludwigstraße 2.

Fernsprechsammel-Nr.: 23 38 21.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 113

#### 272 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident

13.12-02

Düsseldorf, den 9. März 1960

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Peter Straet-



mans, Emmerich, Gerhard-Kremer-Str. 67, für die am 16. 2. 1959 unter Einsatz des eigenen Lebens versuchte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 113

### 273 Rücknahme der staatlichen Anerkennung als Hebamme

Der Regierungspräsident  
24.24—01

Düsseldorf, den 11. März 1960

Der Regierungspräsident in Kassel hat durch Verfügung vom 3. 8. 1959 der Hebamme Alice Körschner, geb. Kuschel, geb. am 22. 8. 1916 in Danzig, zuletzt wohnhaft in Kassel-Rothenditmolde, Gelnhäuser Straße 6, die Anerkennung als Hebamme gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 6 der 1. DVO zum Hebammengesetz entzogen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die Ausweise über die Niederlassungserlaubnis und die Anerkennung als Hebamme sind eingezogen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat der Hebamme Elsa Keßler, geb. am 19. 3. 1900, wohnhaft in Altenstadt (Kreis Büdingen) die Anerkennung als Hebamme gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 6 der 1. DVO zum Hebammengesetz entzogen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Sollte die Anerkennung oder Vervielfältigungen derselben vorgelegt werden, so bitte ich, diese einzuziehen und mir zu übersenden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 114

### 274 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident  
21.12—36

Düsseldorf, den 10. März 1960

Beschwerdebescheid vom 25. 1. 1960 betr. das Aufenthaltsverbot gegen den Ausländer Nicolas Linnios.

Der Beschwerdebescheid vom 25. 1. 1960 gegen den Nicolas Linnios — bisher Methilene/Griechenland — kann nicht durch die Post zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

Der Beschwerdebescheid wird nunmehr im Wege der öffentl. Zustellung zugestellt (§ 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379 — und Nr. 19 der Verwaltungsvorschriften zu § 15 VwZG und Nr. 45 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — RdErl. des Innenministers des Landes NW vom 1. 12. 1956 — I C 3/19 — 11—10 MBl. NW. 1956 S. 2342 ff.), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 1. 4. 1960 bis 14. 4. 1960 einschließlich an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, Zimmer 323, eingesehen werden. Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch die vor-

stehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG).

Der Bescheid gilt nach 2 Wochen, also mit Ablauf des 14. 4. 1960, als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 114

### 275 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—37/55

Düsseldorf, den 10. März 1960

Die Gemeindeverwaltung in Kleinenbroich hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von der Verlängerung der Gartenstraße in der Gemarkung Kleinenbroich berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 7. 4. 1960, 10 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Kleinenbroich, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 114

### 276 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—13/54

Düsseldorf, den 10. März 1960

Der Gemeindedirektor in Holzheim hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von der Verlängerung der Vereinsstraße über die Martinsstraße hinaus bis zur Madstraße und des von der Erweiterung Volksschulpausenplatzes in der Gemarkung Holzheim berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 7. 4. 1960, 15 Uhr, im Rathaus der Gemeindeverwaltung Holzheim erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 114

### 277 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 16. März 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an



die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich, Lfd. Nr.: 489. Landkreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wevelinghoven. Grundbuchbezirk: Wevelinghoven. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 4. 1960, Ende 30. 4. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 114

### Wirtschaft und Verkehr

#### 278 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—04 (14)

Düsseldorf, den 11. März 1960

Der Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Oberbarmen/Bhf. nach Remscheid-Lüttringhausen/Rathaus über Lenneper Straße—Blombach—Werbisepen—Linde bis 20. 5. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 115

#### 279 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—02 (11)

Düsseldorf, den 14. März 1960

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Stadthafen nach Kettwig/Markt über Viehoferplatz — Hauptbahnhof — Gruga — Meisenburgstraße bis 1. 5. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 115



**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****280 Tag des Baumes**

Der Regierungspräsident  
61.018—01

Düsseldorf, den 8. März 1960

Nachfolgend gebe ich den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. 2. 1960, IV/A 1 Tgb.Nr. 479/60, zum „Tag des Baumes“ bekannt:

„Der ‚Tag des Baumes‘ wird im Jahre 1960 in der Zeit vom 21. 3. bis 8. 5. veranstaltet.

Auch in diesem Jahr hat es die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Landesverband Nordrhein-Westfalen — übernommen, den Aufruf ‚Tag des Baumes 1960‘ kostenlos an Behörden, Verbände und Schulen zu verteilen. Die Anzahl der benötigten Aufrufe und Prospekte bitte ich, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Landesverband Nordrhein-Westfalen — in Oberhausen, Essener Straße 259, Telefon: 2 51 61, bald mitzuteilen. Für die Zusendung von Erfahrungsberichten über die diesjährige Durchführung des ‚Tag des Baumes‘ wäre die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald dankbar.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß der ‚Tag des Baumes‘ gemeinschaftlich von Gemeinden, Schulen, Organisationen und Jugendverbänden in einfacher, würdiger Form begangen wird. Die Forstbehörden des Landes stehen bei der Ausgestaltung jederzeit zur Verfügung.

Die Erhaltung und der Schutz unserer Wälder ist besonders in dem hochindustrialisierten Land Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung; um dieses einem immer größer werdenden Bevölkerungskeis, besonders natürlich der Jugend, eindringlich vor Augen zu führen, sollten auch Presse und Rundfunk in den Dienst der Sache gestellt werden.“

Zur Vorbereitung der Feier zum „Tag des Baumes“ werden die Gemeinden gebeten, sich rechtzeitig mit den in Frage kommenden Forstdienststellen und den Schulen in Verbindung zu setzen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Staatlichen Forstämter  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 116

**281 Akute Gefahr einer Borkenkäfer-Katastrophe in Fichtenbeständen**

Der Regierungspräsident  
61.37—60

Düsseldorf, den 16. März 1960

Die anhaltende Dürre des vergangenen Jahres hat eine derart weitgehende Schwächung der in dieser Beziehung besonders empfindlichen Fichten gebracht, daß bereits im vergangenen Herbst erste Trockniseingänge festzustellen waren. In allerletzter Zeit mehren sich diese in besorgniserregendem Umfange ganz besonders in 40—60jährigen Beständen und auf exponierten Standorten. Die in ihrer Widerstandskraft geschwächten Stämme sind für den Befall durch Borkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) infolge Störung ihrer Harzproduktion weitgehend disponiert. Sie können die Grundlage zu einer enormen Massenvermehrung der

Schadinsekten bilden, deren Angriff dann auch gesunde Bestände nicht mehr gewachsen sein würden.

Ich bitte, dem Auftreten der Fichtenborkenkäfer ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Den zur Abwehr der Gefahr einer Borkenkäfer-Katastrophe auf Grund § 11 Absatz 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes ergehenden Anordnungen der unteren Forstbehörde bitte ich unter allen Umständen Folge zu leisten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 116

**Sozialangelegenheiten****282 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises**

Der Regierungspräsident  
33.10—01.07

Düsseldorf, den 19. März 1960

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5115/8549, mit einem Einschränkungsvermerk gemäß § 10 Abs. 1 BVFG versehen, ausgestellt am 7. 11. 1958 von der Stadtverwaltung M.Gladbach auf den Namen Ludwig Gantscher, geb. am 4. 12. 1928, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 116

**Bau- und Wohnungswesen****283 Ausstellung im Dienstgebäude des Ministeriums für Wiederaufbau; hier: Demonstrativ-Bauvorhaben im Lande Nordrhein-Westfalen**

Der Regierungspräsident  
34/IV—50—00

Düsseldorf, den 21. März 1960

In den Lichtfluren des Ministeriums für Wiederaufbau in Düsseldorf, Karltor 8 — Ecke Haroldstraße, werden in der Zeit vom 21. März 1960 bis 14. April 1960 Modelle und Pläne der Demonstrativ-Bauvorhaben

Marl — Breddenkampstraße  
Bensberg — Kippekausen und  
Krefeld — Flugplatzgelände

ausgestellt. Es handelt sich um ausgeführte, im Bau befindliche und geplante Wohnungsbaumaßnahmen, die im Rahmen des Demonstrativ-Programmes des Bundesministers für Wohnungsbau mit Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

Die Ausstellung ist täglich während der Dienststunden geöffnet, und zwar: montags bis freitags von 8—17 Uhr, außerdem am 2. April von 8—13 Uhr.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 116



284 **Offenlegung**  
von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
34.54—01

Düsseldorf, den 19. März 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 2. 3. 1960, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 26. 3. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 28. 3. 1960 bis einschl. 25. 4. 1960 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Gebiet südöstlich der Brüsseler Straße zwischen der Straße „Heerder Sandberg“ und den Bundesbahnanlagen	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5178 Ergänzungsblatt 22 vom 10. 7. 1959
2	Gebiet südlich des Fürstenwalls zwischen dem Hausgrundstück Nr. 103 und der Elisabethstraße sowie westlich der Elisabethstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 67 und dem Fürstenwall	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5475 Ergänzungsblatt 40 vom 11. 12. 1959
3	Neustraße an den Hausgrundstücken Nr. 53 und Nr. 55	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 80 vom 20. 7. 1959
4	Projektierte Glockenstraße zwischen der Ulmenstraße und der Geistenstraße; Geistenstraße und Ulmenstraße an den Einmündungen der projektierten Glockenstraße; Ecke Ulmenstraße (Nordostseite) / Glockenstraße (Südostseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5579 Ergänzungsblatt 32 vom 6. 11. 1959
5	Gebiet südwestlich der Bahlenstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 23 und etwa der Hochspannungsleitung	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5772 Ergänzungsblatt 22 vom 30. 10. 1959
6	Gebiet im Bereich der Von-Gahlen-Straße, der Straße „Unter den Eichen“, der Mansfeldstraße, der Dreherstraße und der Regenbergastraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5978 Ergänzungsblatt 41 vom 21. 9. 1959
7	Gebiet südlich der Schönaustraße zwischen der Isenburgstraße (nördlich des Hausgrundstücks Nr. 14) und der Märkischen Straße (nördlich des Hausgrundstücks Nr. 55)	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 6078 Ergänzungsblatt 24 vom 10. 7. 1959

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 117

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen**  
anderer Behörden und Dienststellen

285 **Hundesteuerordnung**  
für die Gemeinde Hochneukirch

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) und der §§ 13, 16, 18, 69, 70, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in seiner zur Zeit gültigen Fassung wird für die Gemeinde Hochneukirch gemäß Beschluß des Rats der Gemeinde Hochneukirch vom 20. November 1959 folgende Steuerordnung erlassen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Hochneukirch einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde des Bundesgebietes bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeindebehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 10,— DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 15,— DM und für jeden weiteren Hund auf 20,— DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und -befreiungen

§ 3

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für



1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten und Binnenschiffen erforderlich sind;
3. Zieh Hunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. Abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
6. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Gebrauchshunde, welche die für diese Hundearten von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 Meter entfernt liegen, beträgt die Steuer 5,— DM.

#### § 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeindebehörde angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei

der die Hunde eingetragen sind (Abs. 1), über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

#### § 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeindebehörde angemeldet werden.

#### § 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Landesbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher;
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes, sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers)



und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;

10. Führhunde von Blinden;

11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuerbegünstigung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuern.

§ 7\*)

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 8 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 8

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Gemeindekasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 30. September.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 9

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Bundesgebietes versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 14) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 10

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Gemeindekasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 11

(1) Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer steht dem Pflichtigen das Recht des Einspruchs zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbeseides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung in Hochneukirch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung Hochneukirch wird die Frist gewahrt.

(3) Durch die Einlegung des Rechtsmittels bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

\* § 7 der Mustersteuerordnung ist als überholt fortgefallen; die §§ 8—18 der Mustersteuerordnung sind in §§ 7—17 umbenannt.



## Erlaß der Steuer

## § 12

Die Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

## Sicherung und Überwachung der Steuer

## § 13

(1) Wer im Gebiete der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Gemeindebehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeindebehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 14) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

## § 14

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, von der Gemeindebehörde eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Gemeindekasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke getroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der unbekannte Halter des eingefangenen Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 5,— DM und

einer Unkostenvergütung von 1,— DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 10 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

## § 15

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeindebehörde oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindebehörde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 13) nicht berührt.

## Strafbestimmungen \*)

## § 16

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend.

## Inkrafttreten der Steuerordnung

## § 17

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 11. Dezember 1953 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften.

Hochneukirch, den 20. November 1959

Im Auftrage des Rats  
der Gemeinde Hochneukirch

H. Müller

Bürgermeister

Josef Jansen

Mitglied des Rats

## Genehmigung

Gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) — in der heute im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — genehmige ich hiermit die Hundesteuerordnung der Gemeinde Hochneukirch vom 20. 11. 1959 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hochneukirch vom gleichen Tage.

Die zu dieser Genehmigung erforderliche Zustimmung des Kreis Ausschusses gemäß § 48 Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) wurde in der Sitzung am 3. 2. 1960 ausgesprochen.

\*) soweit landesrechtlich zugelassen



Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Grevenbroich, den 4. März 1960  
Az.: 916/059—02—09

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Brüggen

Kreiskämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 117

286 **Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlaß in der Stadt Goch**  
**vom 21. Januar 1960**

Auf Grund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbekanntmachung (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für die Stadt Goch verordnet:

§ 1

Es dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) Verkaufsstellen für Fastnachtsartikel am Fastnachtssonntag in der Zeit von 14 bis 18 Uhr,
- b) Verkaufsstellen für Back-, Konditorei- und Süßwaren, Obst, Fleisch-, Wurst- und Fischwaren, Tabak- und Spielwaren am Kirmessonntag (Sonntag nach dem Johannesfest) in der Zeit von 14 bis 18 Uhr,
- c) sämtliche Verkaufsstellen am Flachmarktsonntag (Sonntag vor dem letzten Dienstag im Oktober) von 14 bis 18 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen für Nahrungs- und Genußmittel dürfen am Samstag vor der Kirmes über die allgemeine Ladenschlußzeit hinaus bis 19 Uhr geöffnet sein.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Goch, den 21. Januar 1960

Stadt Goch  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Dr. Kaut  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 121

287 **Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Rheurdt**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 u. 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbekanntmachung (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat die Amtsvertretung am 9. 3. 1960 für das Gebiet des Amtes Rheurdt folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Rheurdt vom 30. Juli 1957 erhält folgenden Wortlaut: Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften beginnt um 1 Uhr.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Rheurdt, den 9. März 1960

Amt Rheurdt als örtliche Ordnungsbehörde

Knoor

Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 121

288 **Offenlegung**  
**eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Oberh. 15)

Essen, den 17. März 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 11. 3. 1960, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe vom 1. 4. 1960, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 15 Bereich Mülheimer Straße von Goethestraße bis Danziger Straße — vom 23. 11. 1959 — in der Zeit vom 2. 4. 1960 bis 29. 4. 1960 einschließlich, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 322, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 121

289 **Offenlegung**  
**des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Radevormwald**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Radevormwald vom 8. 3. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Radevorm-



wald sowie durch Hinweise in drei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 1. 2. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 4 für das Baugebiet zwischen Ulfe-Wuppertal-Straße/Neustraße und Ulfestraße/Blumenstraße der Stadt Radevormwald in der Zeit vom 1. 4. 1960 bis 28. 4. 1960 im Rathaus Radevormwald, Zimmer 26, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 11. März 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 121

**290** **Offenlegung**  
**der Änderung des Leitplanes der Stadt**  
**Langenfeld (Rhld.)**

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.) vom 17. 3. 1959, die am „Schwarzen Brett“ im Rathaus der Stadt Langenfeld und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Rhein-Zeitung“, „Düsseldorfer Nachrichten“ und „Kölner Stadtanzeiger“ veröffentlicht wurde, wird die vom Rat der Stadt am 21. 1. 1960 gemäß § 9 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 aufgestellte Leitplanänderung für die Teilstücke aus dem Grundbesitz Dr. Wegmann: Gemarkung Reusath, Flur 19, Flurstück 145, 130 und Teilflächen aus den Flurstücken 87 und 132 — festgelegt in dem Plan des öffentlich bestellten Verm.-Ing. Frank vom 11. 1. 1960 durch die Buchstaben a, a 1, b, bb, c und d — in der Zeit vom 4. 4. 1960 bis 3. 5. 1960 beim Stadtbauamt — Zimmer 7 — zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Während der Offenlegungsfrist können hinsichtlich der Leitplanänderung die Betroffenen grundsätzliche, städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Stadt vorbringen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Opladen, den 21. März 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 122

**291 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des**  
**Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das**  
**Rechnungsjahr 1960**

**I.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 3. Juni 1958 (GV. NW.

S. 249) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 10. 3. 1960 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) wird

in der Einnahme auf	6 777 300,— DM
in der Ausgabe auf	6 777 300,— DM

festgesetzt.

Ein außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt worden.

**§ 2**

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs wird die Verbandsumlage auf 1,1% der auf die Gemeinden innerhalb des Gebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1960 festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1960 wird auch für das Rechnungsjahr 1961 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1961 maßgebenden Berechnungsunterlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

**§ 3**

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sowie die Aufnahme von Darlehen sind nicht vorgesehen.

Essen, den 10. März 1960

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Steinhoff

Mitglied der Verbandsversammlung  
Weidemüller  
Schriftführer  
Frischmann

**II.**

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1960 schließen im ordentlichen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme DM	Ausgabe DM
1	2	3	4
0	Allgemeine Verwaltung	325 250	803 048
6	Planungs-, Bau- und Wohnungswesen	389 285	5 406 230
7	Wirtschaftsförderung	83 610	336 496
9	Finanzen	5 979 155	231 526
		<u>6 777 300</u>	<u>6 777 300</u>

**III.**

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 28 der Verbandsordnung in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW. Der Haushaltsplan liegt



gem. § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW vom Tage der Bekanntmachung ab eine Woche lang im Raum 223 des Dienstgebäudes, Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich aus.

Essen, den 14. März 1960

In Vertretung  
Dr.-Ing. Froriep  
1. Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 122

292

#### Bekanntmachung des Oberbergamtes Dortmund

Die Bergverordnung des Oberbergamtes in Dortmund für mittlere und kleine Seilfahranlagen vom 1. Februar 1960 ist als Sonderbeilage des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 20. 2. 1960 Nr. 8 veröffentlicht worden. Eine Berichtigung der Druckfehler in der Sonderbeilage ist in Nr. 11 des gleichen Amtsblatts vom 12. 3. 1960 enthalten.

Dortmund, den 18. März 1960  
100.01/1627/60

Oberbergamt  
Schwabe

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 123

#### 293 Bekanntmachung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft

über die Feststellung der Mindesteinheitswerte für die Annahme einer dauerhaften Existenzgrundlage im Sinne des § 1 Abs. 4, 2. Halbsatz des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Die als Sonderdruck beiliegende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 24 der Satzung veröffentlicht.

Düsseldorf, den 26. Februar 1960

Alterskasse  
der rheinischen Landwirtschaft

Clausen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Dipl.-Ing. Lützel

Vorsitzender des Vorstandes

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 123

#### 294 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 25 GewO.

Die Firma Ruhrchemie A.G. Oberhausen-Holten beabsichtigt auf ihrem Gelände in Oberhausen-Holten, zwischen Weißenstein- und Bruchstraße, Gemarkung Holten, Flur 6, Parzelle 5/80, die Errichtung einer Unifiner-Platformer-Anlage. Es handelt sich um eine Erweiterung der Erdölraffinerie.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 GewO hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung — schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Oberhausen, Elsässer Straße 26, Zimmer 22 (Lichtburggebäude) vorzubringen.

Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird der Termin auf Dienstag, den 5. 4. 1960, 9 Uhr, im Gebäude der Lichtburg, Elsässer Straße 26, Zimmer 22, anberaumt. Falls der Antragsteller oder die Widersprechenden ausbleiben, wird nach Lage der Akten entschieden.

Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können bei der vorbezeichneten Dienststelle werktags von 9—12 Uhr eingesehen werden.

Oberhausen (Rhld.), den 11. März 1960

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung  
Dr. Schenck  
Stadtkämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 123

#### 295 Wegeeinzug in Waldniel

Es ist beabsichtigt, den an der Bahnstrecke Dülken—Waldniel gelegenen Gemeindegeweg, Gemarkung Kirspelwaldniel, Flur 9, Parz.Nr. 130, der zur Renneperstraße führt, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Waldniel, Zimmer 7, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Ein Lageplan liegt bei der Gemeindeverwaltung in Waldniel während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Waldniel, den 17. März 1960

Engbrocks  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 123

#### 296 Wegeeinzug in Greifath

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. 3. 1960 soll der von der Umstraße zur Bahnstraße an der Rückseite des Marktplatzes vorbeiführende Weg, Flur 11 Nr. 21, als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit bekanntgegeben.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können innerhalb eines Monats bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde, Rathaus Greifath, Zimmer 9, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem dieses Vorhaben bekanntgemacht wird.

Greifath, den 18. März 1960

Dr. Müllenbusch  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 123



**297 Wegeeinziehung in der Gemeinde Hoennepel  
(Kreis Kleve)**

Nachdem innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einem Monat gegen die beabsichtigte Einziehung des Teilstückes des gemeindeeigenen „Meerweges“ in einer Länge von 180 m, Einsprüche nicht geltend gemacht wurden, gilt der Weg somit auf dem angegebenen Teilstück als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Kalkar, den 10. März 1960

Amt Kalkar  
Schild  
Amtsdi­rektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 124

**298 Kraftloserklärung eines  
Wandergewerbescheines**

Der für Margarete Maria Anna Frommelt, geb. am 13. 7. 1910 in Beuthen O/S., wohnhaft in Bergisch Neukirchen, Imbach 10d, erteilte Wandergewerbeschein B Nr. 339/58 ist in Verlust geraten.

Der Wandergewerbeschein ist am 17. 2. 1959 durch den Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises ausgestellt und unter der Gebührenkontroll-Nr. 254/59 für das Kalenderjahr 1960 verlängert worden. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Opladen, den 14. März 1960

Rhein-Wupper-Kreis  
Der Oberkreisdirektor  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 124

**299 Ungültigkeitserklärung  
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A 5136/6715, ausgestellt am 23. 9. 1958 durch das Flüchtlingsamt Till in Hasselt auf den Namen Johanna Gerhardt geb. Karpowitz, geb. am 5. 5. 1929 in Bönnhof, wohnhaft in Hasselt, Siedlung „St. Stephanus“ Nr. 35, Kreis Kleve, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Hasselt, den 16. März 1960

Binn  
Amtsdi­rektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 124

**300 Ungültigkeitserklärung  
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A 5136/6502, ausgestellt am 27. 7. 1954 durch das Flüchtlingsamt Till in Has-

selt auf den Namen Horst-Johann Mattes, geb. am 14. 7. 1931 in Karlshorst, wohnhaft in Louisendorf Nr. 62 I, Kreis Kleve, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Hasselt, den 15. März 1960

Binn  
Amtsdi­rektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 124

**301 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/751, ausgestellt am 25. 3. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Anna Beutel geb. Benda, geb. am 16. 1. 1899 in Maffersdorf, Kreis Reichenberg, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 14. März 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Stappert  
Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 124

**302 Ungültigkeitserklärung  
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5115/2967, mit einem Einschränkungsvermerk gemäß § 10 Abs. 1 BVFG versehen, ausgestellt am 25. 10. 1954 von der Stadtverwaltung M.Gladbach auf den Namen Erika Burzlauff geb. Wroblewski, geb. am 19. 9. 1915 wird hiermit für ungültig erklärt.

M.Gladbach, den 16. März 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Micha  
Städt. Oberverwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 124

**Sonstige Mitteilungen**

**Das Zweite Wohnungsbaugesetz** (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) von Fischer-Dieskau/Per­gande/Schwender: in der Fassung vom 27. Januar 1956.

Kommentar. Lose-Blatt-Ausgabe DIN A 4. Bisher liegen vor: Lieferung 1—8 einschließlich 2 Einbanddecken in Leinen 82,50 DM. Soeben erschienen: Lieferung 9, 65 Blatt, 9,50 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 31. März 1960

Nummer 13

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 303 Aufhebung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 125.  
304 Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“. S. 125.  
305 Rücknahme der Anerkennung als Hebamme. S. 125.  
306 Verlust der Bestallungsurkunde als Apotheker. S. 126.  
307 Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker. S. 126.  
308 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 126.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 309 Begriff des Erwerbens im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 416) — UMG —. S. 126.  
310 Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1957 (MBl. NW. S. 2809). S. 127.  
311 Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung; hier: Anzeigepflicht für Fahrlehrer, Apotheken und Gärtnereibetriebe. S. 127.  
312 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 127.  
313 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 128.  
314 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 128.

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 315 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deichanlagen. S. 129.

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 316 Berufsschulbesuch der Lehrlinge der Lehrberufe Brauer und Mälzer; hier: Besuch der Bezirksfachklasse an der Handwerkerberufsschule in Düsseldorf. S. 130.

#### Bau- und Wohnungswesen

- 317 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 131.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 318 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 131.  
319 Enteignung von Grundeigentum. S. 131.  
320 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Kleinenbroich. S. 131.  
321 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Eggerscheidt. S. 132.  
322 Fluchtlinienverfahren der städtischen Nord-Süd-Verkehrsstraße in Oberhausen. S. 132.  
323 Fluchtlinienverfahren der Bundesstraße 1 (Verbandsstraße OW IV) in Essen-Kray. S. 132.  
324 1. Bekanntmachung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf über Veränderungen im Vorstand. S. 132.  
325 Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft in Moers. S. 133.  
326 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Remscheid-Lüttringhausen. S. 133.  
327 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 133.  
328 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 133.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 303 **Aufhebung des Ruhens  
der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes**

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 21. März 1960

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat die Verfügung vom 8. 1. 1959, mit der er das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes des Arztes Dr. med. Josef Brohl, geb. am 17. 12. 1907 in Köln, gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) angeordnet hatte, aufgehoben. Dr. Brohl ist also wieder zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt. Meine in der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 42 vom 15. 10. 1959 veröffentlichte Rundverfügung vom 7. 10. 1959 — 24.20—00 — ist somit gegenstandslos geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 125

- 304 **Zurücknahme der Erlaubnis  
zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufs-  
bezeichnung „Krankenschwester“**

Der Regierungspräsident  
24.25—07

Düsseldorf, den 21. März 1960

Durch rechtskräftige Verfügung vom 25. 9. 1959 hat das Regierungspräsidium Nordbaden in Karlsruhe die der Gemeindehelferin Lydia Schmidt, geb. 11. 1. 1911 in Pforzheim, wohnhaft in Ispringen Kr. Pforzheim, Brunnenstraße 4, durch den Badischen Minister des Innern am 12. 11. 1932 erteilte Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“ gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Krankenpflegegesetz vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Der Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen vom 12. 11. 1932 wurde eingezogen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 125

- 305 **Rücknahme der  
Anerkennung als Hebamme**

Der Regierungspräsident  
24.24—06

Düsseldorf, den 21. März 1960

Der Regierungspräsident in Köln hat mit rechtskräftiger Verfügung vom 16. 6. 1959 die staatliche



Anerkennung der Frau A. Rosenbaum, Horrem, als Hebamme gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 2 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (RGBl. I S. 417) zurückgenommen. Ich bitte um Kenntnisnahme.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 125

**306 Verlust  
der Bestallungsurkunde als Apotheker**

Der Regierungspräsident  
24.31—54

Düsseldorf, den 24. März 1960

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. 2. 1960 mitgeteilt, daß der Apotheker Dr. Günter Götting, geb. 4. 8. 1915 in Danzig-Langfuhr, glaubhaft den Verlust seiner Bestallungsurkunde als Apotheker, ausgestellt am 15. 5. 1942 unter Nr. 5152 A 28 mit Geltung vom 11. 12. 1941, versichert habe.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Urkunde für ungültig erklärt und Herrn Dr. Götting eine Zweitausfertigung ausgestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 126

**307 Verlust  
einer Bestallungsurkunde als Apotheker**

Der Regierungspräsident  
24.31—54

Düsseldorf, den 24. März 1960

Der Hessische Minister des Innern teilt mit, daß Frau Sophie Falkenstörfer, geb. Bechtel, geb. am 18. 1. 1902 in Hanau (Main), jetzt wohnhaft in Kall (Eifel), glaubhaft nachgewiesen hat, daß ihre vom Preuß. Minister für Volkswohlfahrt erteilte Bestallungsurkunde als Apothekerin in Verlust geraten ist. Der Minister hat diese Urkunde für ungültig erklärt und Frau Falkenstörfer am 15. 2. 1960 eine Ersatzurkunde unter der Nr. 4/60 ausgestellt.

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunden einzuziehen und mir zu übersenden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 126

**308 Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 15. März 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung

zum Betrieb des Totalisators erteilt: Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in M.Gladbach-Neuwerk auf seiner Trabrennbahn für den

9. März 1960	3. August 1960
16. März 1960	10. August 1960
23. März 1960	17. August 1960
30. März 1960	24. August 1960
6. April 1960	31. August 1960
13. April 1960	4. September 1960
20. April 1960	7. September 1960
27. April 1960	14. September 1960
4. Mai 1960	21. September 1960
11. Mai 1960	28. September 1960
18. Mai 1960	5. Oktober 1960
22. Mai 1960	12. Oktober 1960
25. Mai 1960	19. Oktober 1960
1. Juni 1960	26. Oktober 1960
8. Juni 1960	2. November 1960
15. Juni 1960	9. November 1960
22. Juni 1960	23. November 1960
29. Juni 1960	30. November 1960
6. Juli 1960	7. Dezember 1960
13. Juli 1960	14. Dezember 1960
20. Juli 1960	21. Dezember 1960
27. Juli 1960	28. Dezember 1960
31. Juli 1960	

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 126

**Wirtschaft und Verkehr**

**309 Begriff des Erwerbens im Sinne  
des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit  
unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S.  
416) — UMG —**

Der Regierungspräsident  
52.52—140

Düsseldorf, den 19. März 1960

Es sind Zweifel aufgetreten, ob oder unter welchen Voraussetzungen selbständige Handelsvertreter der Erlaubnispflicht nach § 1 UMG unterliegen, wenn sie für fremde Rechnung Metalle aufkaufen, ohne in einem festen Anstellungsverhältnis zu stehen. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es entscheidend darauf an, ob der selbständige Handelsvertreter die Metalle „erwirbt“, wenn er für fremde Rechnung kauft. Nach dem Sinn und Zweck des UMG soll das Erwerbsgeschäft als solches erfaßt werden und damit die Anwendung der Vorschriften auf denjenigen sichergestellt werden, der das Geschäft abschließt. Die Erlaubnispflicht nach § 1 wird daher vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bejaht.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter  
mit mindestens 20 000 Einwohnern  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 126



310 **Ausführungsanweisung  
zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung vom  
16. Dezember 1957 (MBL. NW. S. 2809)**

Der Regierungspräsident  
52.52—01

Düsseldorf, den 19. März 1960

Bei dem Verfahren nach der o. a. Ausführungsanweisung verursachen unvollständige und nicht mit der Eintragung im Handelsregister übereinstimmende Firmenbezeichnungen (vor allem bei ausländischen juristischen Personen) sowie unzureichende Angaben über den Gegenstand des Gewerbes und die Entgegennahme und Bescheinigung von Anzeigen über unselbständige Geschäftsstellen häufig unnötige Rückfragen und vermeidbare Verwaltungsarbeit. Aus formlosen schriftlichen oder mündlichen Anzeigen haben sich ebenfalls Schwierigkeiten ergeben.

Ich bitte daher um genaue Beachtung der Ausführungsanweisung vom 16. 12. 1957, insbesondere der Ziffer 6.1 a.a.O.

Die Durchschriften der Anzeigen nach Ziffer 9.42 sind ohne besondere Anschreiben vorzulegen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
— Ordnungsbehörden —  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 127

311 **Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1  
der Gewerbeordnung; hier: Anzeigepflicht für Fahr-  
lehrer, Apotheken und Gärtnereibetriebe**

Der Regierungspräsident  
52.52—01

Düsseldorf, den 21. März 1960

1. Fahrlehrer (Fahrschulen)

Nach der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) vom 23. Juli 1957 (BGBl. I S. 769) ist zwischen Fahrlehrern (§ 1) und Inhabern der Fahrschulerlaubnis (§ 4) zu unterscheiden. Hiernach übt nur der Inhaber der Fahrschulerlaubnis eine selbständige Tätigkeit aus. Damit entfällt für Fahrlehrer die Anzeigepflicht. Bei den Inhabern einer Fahrschulerlaubnis bleibt zu prüfen, ob der Betrieb einer Fahrschule die Ausübung eines freien Berufes oder eines gewerblichen Betriebes darstellt.

Als freier Beruf werden grundsätzlich nur Tätigkeiten höherer Art mit ausschließlich oder mindestens weit überwiegend wissenschaftlichem oder künstlerischem Charakter angesehen. Das Bundeswirtschaftsministerium vertritt hierzu in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Gewerberechtsreferenten der Länder die Ansicht, daß der Betrieb einer Fahrschule nicht zu diesen Tätigkeiten gehört und somit die Ausübung eines Gewerbebetriebes darstellt, der nach § 14 der Gewerbeordnung anzeigepflichtig ist. Steuerrechtliche Gesichtspunkte sind für die gewerberechtliche Betrachtungsweise belanglos.

2. Apotheken

Für den Betrieb von Apotheken besteht nach § 6 der Gewerbeordnung keine Anzeigepflicht (siehe auch Ziffer 1.43 der Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1957 — MBL. NW. S. 2809 —).

3. Blumenverkaufsstellen der Gärtnereien  
als landwirtschaftliche Nebenbetriebe

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 26. März 1956 (Gewerbearchiv 1955/56 S. 190) enthält in erster Linie Ausführungen zu der Frage, ob ein Verkaufsladen einer Gärtnerei den Bestimmungen über den Ladenschluß unterworfen ist. Die Frage, ob Blumenverkaufsstellen der Gärtnereibetriebe als landwirtschaftliche Nebenbetriebe anzusehen sind und damit nicht der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung unterliegen, ist mit diesem Urteil nicht grundsätzlich entschieden. Eine derartige generelle Klärung dürfte auch kaum möglich sein, da die erforderliche Prüfung jeweils auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen ist (vgl. hierzu Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 11. Auflage, 1956, Einleitung Bd. 1 S. 46 ff.).

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
— Ordnungsbehörden —  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 127

312 **Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—02 (8)

Düsseldorf, den 19. März 1960

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Ecke Elisabeth-/Ernestinenstraße nach Essen/Mathias-Erzberger-Straße über Hubertusstraße — Joachimstraße als Teilstück der innerstädtischen Kraftomnibuslinie in Essen von Steeler Straße/Ecke Rothhauser Straße nach Biefang (Ortsmitte) bis 10. 1. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.



4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 127

### 313 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—40 (7)

Düsseldorf, den 21. März 1960

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Witzhelden nach Hilgen über Burscheid bis 9. 5. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

7. Die Anzahl der Umläufe zwischen Hilgen und Burscheid wird auf täglich 6 Fahrtenpaare beschränkt.
8. Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit der Deutschen Bundesbahn und der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth, abzustimmen.
9. Von Burscheid/Lungstraße bis Burscheid/Krankenhaus dürfen nur täglich 3 Fahrtenpaare durchgeführt werden. Es ist jedoch gestattet, über diese 3 Fahrtenpaare hinaus zusätzlich den Frühwagen ab Witzhelden bis Burscheid/Krankenhaus durchzuführen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 128

### 314 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—40 (7)

Düsseldorf, den 21. März 1960

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen nach Witzhelden über Wupperhof als auch über Glüder bis 9. 5. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.



6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 128

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 315 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deichanlagen

Auf Grund der §§ 28, 30 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), der §§ 23, 41, 99, 102 bis 106 und 121 der Ersten Wasserverbandsverordnung (1. WVVO) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und der §§ 119, 120, 319 und 322 des Preußischen Wassergesetzes (Pr. WG) vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) verordne ich für die meiner Aufsicht unterstehenden Deichverbände und gemeindlichen und sonstigen Deichanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf:

#### A. Schutzvorschriften

##### § 1

#### Verbot von Eingriffen und Benutzungen

1. Verboten sind: Jede Beschädigung der Deichanlagen (Erddeiche einschließlich ihrer Quelldeiche und Wegerampen, Hochwasserschutzmauern, Schleusen, Wassertore, Wasserläufe, Durchlässe, Schöpfwerke, Brücken, Pegel, Wasserstandsmarken, Entfernungsmarken usw.), und alle Handlungen an den Deichanlagen, die geeignet sind, die Anlagen zu schwächen oder ihren Zweck zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.
2. Besonders ist untersagt:
  - a) die Deiche abzugraben oder zu bepflügen,
  - b) ihre Grasnarbe zu beschädigen,
  - c) Erde aus ihnen zu entnehmen,
  - d) die Ufer der Wasserläufe zu beackern oder zu beweiden,
  - e) Gegenstände oder Stoffe auf oder in den Deichanlagen zu lagern oder einzubringen,
  - f) auf oder in den Deichanlagen außerhalb der öffentlichen Wege zu gehen, fahren, reiten oder Vieh zu treiben,
  - g) die Deichanlagen mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken zu bepflanzen,
  - h) durch angekoppeltes Vieh, Pferde, Schweine oder Geflügel zu beweiden,
  - i) in oder auf den Deichanlagen Bauwerke, auch einfachster Art, zu errichten oder zu verändern,
  - j) Schleusen, Wassertore, Stauwerke, Schöpfwerke oder ähnliche Einrichtungen unbefugt zu bedienen.

##### § 2

#### Schutzstreifen und Schutzraum

1. Vor dem landseitigen Fuß der Deiche und Hochwasserschutzmauern muß ein 1 m breiter, vor dem wasserseitigen Fuß ein 4 m breiter, beiderseits der oberen Böschungskante der Wasserläufe ein 1 m breiter Schutzstreifen als Grasland liegenbleiben, auf den die Bestimmungen des § 1 anzuwenden sind.

2. Wege und Hofräume, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, sind, soweit sie nicht hieraus verlegt werden können, zu pflastern.
3. Erd-, Sand-, Kies-, Torf-, Fundament- und Steingruben, Teiche, Brunnen und ähnliche Vertiefungen der Erdoberfläche dürfen beiderseits der Deiche innerhalb eines Schutzraumes von 100 m vor dem wasserseitigen und dem landseitigen Deichfuß nicht angelegt werden. Wasserläufe innerhalb des landseitigen Schutzraumes dürfen nicht tiefer als 0,70 m eingeschnitten und müssen mit Vorrichtungen zum Zurückhalten des Druckwassers bei Hochwasser versehen sein.
4. Aus den zur Zeit innerhalb der genannten Entfernung bestehenden Vertiefungen, Kolken oder Woyen dürfen ohne Genehmigung des Deichvorstandes weder Erde noch sonstiges Material, auch keine Pflanzen entnommen und keine Einrichtungen getroffen werden, die das Verlanden oder das allmähliche Anwachsen auf die frühere Höhe beeinträchtigen könnte. Für Brunnen gilt diese Einschränkung nicht.

##### § 3

#### Einfriedigungen und Viehtränken

1. Einfriedigungen, die Deiche und ihre Schutzstreifen (§ 2) berühren, fallen nicht unter das Verbot des § 1 Ziff. 2 i), wenn sie aus Pfählen im Abstand von mindestens 2 m voneinander mit nicht mehr als 3 Stangen oder glatten Drähten bestehen und auf der Deichkrone einen Durchgang oder Übergang für Fußgänger besitzen. Einfriedigungen, die über befahrbare Deichkronen oder deren Abwege laufen, müssen mit eingeklinkten, nicht verschlossenen Schlagbäumen von mindestens 3 m Durchfahrtsöffnung versehen sein.
2. Viehweiden an den Wasserläufen müssen im Abstand von mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante eingefriedigt werden. Etwaige Einfriedigungen auf dem Schutzstreifen (§ 2) quer zum Wasserlauf sind mit Durchgängen oder Übergängen mit glatten Drähten für Fußgänger zu versehen.
3. Viehtränken an den Wasserläufen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verbandsvorstehers bzw. des zuständigen Gemeindedirektors (Amtdirektors) und sind nach seinen Weisungen anzulegen.

##### § 4

#### Viehüberwege und Viehtriften

An dauernd durch das Weidevieh gefährdeten Stellen der Deiche sind gepflasterte Viehüberwege anzulegen; die Bildung von Viehtriften ist durch zweckentsprechende Absperrungen zu verhindern.

#### B. Unterhaltungsvorschriften

##### § 5

#### Beseitigung von Mängeln

1. Die Unterhaltungspflichtigen oder die für Schäden Verantwortlichen haben die auf Grund der Aufsichts- oder der Gewässerschau oder unabhängig hiervon zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden angeordneten Arbeiten unverzüglich auszuführen oder ausführen zu lassen.
2. Der Verbandsvorsteher bzw. der zuständige Gemeindedirektor (Amtdirektor) kann die Anordnung durch einen Dritten auf Kosten des



Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

#### § 6

##### Pflege der Grasnarbe

Die Unterhaltungspflichtigen oder Nutzungsberechtigten haben die Unkräuter, die eine gute Beraumung der Deiche behindern, während der Blütezeit abzumähen oder auf andere, den Deich nicht verletzende Art zu vertilgen; die Grasnarbe muß, wenn sie nicht beweidet wird, regelmäßig zu den übrigen Zeiten geschnitten werden.

#### § 7

##### Wasserlaufunterhaltung

1. Die Unterhaltungspflichtigen haben zur Erhaltung der Vorflut der Wasserläufe die in den §§ 119 und 120 des Preußischen Wassergesetzes festgelegten Unterhaltungs- und Räumungsarbeiten auszuführen. Die Räumung (Entkrautung und Entschlammung) muß bis zu den von den Verbandsvorstehern bzw. den zuständigen Gemeindedirektoren (Amtdirektoren) bekanntzumachenden Gewässerschauen durchgeführt sein.
2. Wasserlaufstrecken, die zwischen den Grundstücken verschiedener Unterhaltungspflichtiger liegen, sind in der oberen Hälfte von den auf der linken Seite liegenden, in der unteren Hälfte von den auf der rechten Seite liegenden Unterhaltungspflichtigen zu räumen.
3. Das während der Räumungsarbeiten geschnittene Kraut muß am Ende der jeweiligen Räumungsstrecke aufgefangen, herausgezogen, mindestens 1 m von der oberen Böschungskante entfernt gelagert und eingeebnet oder abgefahren werden. Auch der Aushub muß wie das Kraut gelagert, eingeebnet oder abgefahren werden.

#### C. Aufsicht

#### § 8

##### Deichaufsicht und erweiterte Deichaufsicht

1. Die mir obliegende Aufsicht zum Schutz der Deichverbandsanlagen bzw. der gemeindlichen Deichanlagen (Deichaufsicht) und zum Schutz der Gewässer des Deichverbandes bzw. des durch die Deichanlagen geschützten Gebietes (erweiterte Deichaufsicht) wird dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes I (Oberdeichinspektor) in Düsseldorf und den Verbandsvorstehern bzw. den zuständigen Gemeindedirektoren (Amtdirektoren) übertragen.
2. Ordnungsbehördliche Anordnungen, die auf Grund dieser Übertragung von den vorstehend Genannten ergehen, gelten als ordnungsbehördliche Anordnungen der Aufsichtsbehörde und können wie diese nach den Verfahrensvorschriften der Wasserverbandsverordnung bzw. des Ordnungsbehördengesetzes angefochten und zur Durchführung erzwungen werden.

#### § 9

##### Wasserwehr

1. Wenn eine Deichanlage bei Hochwasser gefährdet ist, haben alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls der benachbarten Gegend auf Anordnung der Deichaufsichtsbehörde oder der von ihr Beauftragten (§ 8) zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen.

2. Soweit öffentliche Wege auf Deichen oder über Deiche führen, wird der Verkehr bei Gefährdung des Hochwasserschutzes durch die zuständige Wegeaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Deichaufsichtsbehörde gesperrt oder eingeschränkt.
3. Die Deichaufsichtsbehörde oder der von ihr Beauftragte (§ 8) kann die notwendigen Maßnahmen sofort zwangsweise durchsetzen.
4. Die Oberleitung der Deichverteidigung bei Hochwasser obliegt dem örtlich zuständigen Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor, dem der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes I (Oberdeichinspektor) als technischer Berater zur Seite steht.

#### D. Schlußbestimmungen

#### § 10

##### Ausnahmen

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können von mir auf schriftlichen, in dreifacher Ausfertigung vorzulegenden Antrag genehmigt werden.
2. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 f) und h) kann der Verbandsvorsteher bzw. der zuständige Gemeindedirektor (Amtdirektor) nach Anhörung des Oberdeichinspektors genehmigen; die Genehmigung ist nur in schriftlicher Form gültig.

#### § 11

##### Geldbußen

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1960

— 64.I.1 —

Der Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde

In Vertretung  
Siegel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 129

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

**316 Berufsschulbesuch der Lehrlinge der Lehrberufe  
Brauer und Mälzer;  
hier: Besuch der Bezirksfachklasse an der Hand-  
werkerberufsschule in Düsseldorf**

Der Regierungspräsident

43—08, a,

Düsseldorf, den 23. März 1960

Im Zuge der Neuordnung des Berufsschulbesuches der Lehrlinge der Berufe Brauer und Mälzer wird für das Schuljahr 1960/61 folgende Regelung angeordnet:

1. Die Lehrlinge des 1. Lehrjahres (Unterstufe) werden nicht mehr wie bisher der o.g. Bezirksfachklasse Düsseldorf überwiesen, sondern verblei-



ben an der für ihren Arbeitsort zuständigen Berufsschule. Sie sind einer Unterstufenklasse des Nahrungs- oder Gaststättengewerbes zuzuteilen. Die Schulen berichten am 15. 7. 1960, wieviel Schüler der genannten Lehrberufe sich bis zu diesem Zeitpunkt angemeldet haben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

- Die Schüler, die z. Z. die Bezirksfachklasse in Düsseldorf besuchen, verbleiben dort bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht.

An die Berufsschulen gewerbl.-techn. Fachrichtung mit nahrungsgewerblichen Fachklassen und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 130

### Bau- und Wohnungswesen

#### 317 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 28. März 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 23. 3. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 1. 4. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 4. 4. 1960 bis einschl. 2. 5. 1960 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus:

- Durchführungsplan Nr. 79, Änderung des Durchführungsplanes Nr. 44 — für ein Teilgebiet in Hohenhagen —
- Durchführungsplan Nr. 93 — Baumschulenweg

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 131

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 318 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2—101.4 (Dbg. — 286, 385)

Essen, den 25. März 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 22. 3. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 4. 1960, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne:

- Nr. 286 B betr. Gebiet zwischen Mülheimer, Bismarck- und Pappenstraße und
- Nr. 385 betr. Gebiet zwischen Düsseldorfer, Neue Marktstraße, Dellplatz, Wall- und Bönningerstraße

in der Zeit vom 8. 4. 1960 bis 6. 5. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Zimmer 417 des Stadthauses offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 131

#### 319 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße in Duisburg belegene, im Eigentum der Frau Franz Steger, Margarethe, geb. Berzen, in Mülheim an der Ruhr-Styrum stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 11. 4. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle auf dem Grundstück Steger, Friedrich-Ebert-Straße (gegenüber der Alsumer Straße) anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) Anwendung.

Essen, den 24. März 1960  
504.7 (Dbg. — 11)

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 131

#### 320 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Kleinenbroich

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Kleinenbroich vom 17. 3. 1960, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Anschlag an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Kleinenbroich und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 31. 3. 1960, Nr. 77, der Düsseldorfer Nachrichten vom 31. 3. 1960, Nr. 77, und der Westdeutschen Zeitung vom 31. 3. 1960, Nr. 77, liegt der vom Rat der Gemeinde Kleinenbroich am 22. 2. 1960 beschlossene Plan über die 1. Änderung des Leitplanes in der Zeit vom 4. 4. bis 2. 5. 1960, werktäglich, von 8—12 Uhr, im Rathaus Kleinenbroich, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.



Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 31. März 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Dr. Edelmann  
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 131

**321 Offenlegung  
des Leitplanes der Gemeinde Eggerscheidt**

Nach einer Bekanntmachung des Gemeindedirektors in Eggerscheidt vom 16. 3. 1960, die durch Aushang im Rathaus und an den amtlichen Anschlagtafeln sowie im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann und in den Tageszeitungen (Rheinische Post, Düsseldorfer Nachrichten und Neue Rhein-Zeitung) am 2. 4. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Eggerscheidt in der Zeit vom 4. 4. 1960 bis einschließlich 2. 5. 1960 während der Vormittagsstunden von 8 Uhr bis 12 Uhr im Rathaus Lintorf, Speestraße 2, Amtsbauamt, Zimmer 40, zur Einsicht offen.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 22. März 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 132

**322 Fluchtlinienverfahren  
der städtischen Nord-Süd-Verkehrsstraße in Oberhausen**

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes eines Teiles der geplanten städtischen Nord-Süd-Verkehrsstraße von der Friesen- bis zur Buschhausener Straße in Oberhausen liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 4. April bis einschl. 3. Mai 1960 im Stadtvermessungsamt — Rathaus Oberhausen — III. Obergeschoß, Zimmer 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 22. März 1960

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf  
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 132

**323 Fluchtlinienverfahren der Bundesstraße 1  
(Verbandsstraße OW IV) in Essen-Kray**

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Neufestsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Bundesstraße 1 (Verbandsstraße OW IV), und zwar

- a) der Ortsfahrbahn zwischen Ottostraße und Halterner Straße,
- b) des Überweges über den Ruhrschnellweg im Zuge des Volksgartenweges,

liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom

11. April bis einschl. 10. Mai 1960

im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der vom Bundesminister für Verkehr genehmigte Ausbautentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt Essen — vom 14. 10. 1959, der hinsichtlich der Straßenaufteilung, Höhenlage und Entwässerung als straßenbautechnische Ergänzung des Fluchtlinienplanes dient, liegt an der genannten Stelle in der angegebenen Frist ebenfalls offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 23. März 1960

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf  
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 132

**324 1. Bekanntmachung  
der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf über Veränderungen im Vorstand**

I. Ausgeschieden durch Tod sind folgende ordentlichen Mitglieder des Vorstandes:

1. Herr Walter Hachenberg, Giershofen, Krs. Neuwied, verstorben am 12. 10. 1959,
2. Herr Wilhelm Schmitz, Efferen, Landkr. Köln, verstorben am 20. 3. 1960.

II. Änderungen durch die Neuwahl eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes an Stelle von Herrn Hachenberg (3. Vertreterversammlung am 18. 1. 1960):

1. Herr Max Günter Piedmont, Filzen/Saar, wurde ordentliches Vorstandsmitglied (bisher 1. Stellvertreter)
2. Herr Heinrich Hansmeyer, Koblenz, wurde 1. Stellvertreter von Herrn Piedmont (bisher 2. Stellvertreter)
3. Herr Johann Wirtz, geb. 18. 7. 1913, Land- und Forstwirt, Herzfeld, Krs. Prüm, wurde 2. Stellvertreter von Herrn Piedmont.

III. Die Neuwahl eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes an Stelle von Herrn Schmitz ist der nächsten Vertreterversammlung vorbehalten.



Die vorstehenden Veränderungen im Vorstand werden hiermit satzungsmäßig bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. März 1960

Rheinische landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft  
Dipl.-Ing. Lützeler  
Vorsitzender des Vorstandes

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 132

### 325 Linksniederrheinische Entwässerungs- genossenschaft in Moers

Gemäß § 8 der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft liegt der Entwurf der Stimmliste für die Rechnungsjahre 1960/62 in der Zeit vom 1. 4. bis 28. 4. 1960 einschl. an den Werktagen von 9—12 Uhr (außer samstags) im Dienstgebäude der Genossenschaft zu Moers, Augustastraße 8, zur Einsicht der Genossen und zur Stellung von Berichtigungsanträgen aus.

Moers, den 30. März 1960

Der Vorsitzende  
Kost

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 133

### 326 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Remscheid-Lüttringhausen

Die Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Remscheid-Lüttringhausen, Am Flügel 1, Post Wuppertal-Ronsdorf, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände Gemarkung Lüttringhausen, Flur 10, 15 und 16 zur Erweiterung ihrer dort befindlichen Anlage zur Herstellung von pyrotechnischen Artikeln ein Nitriergelände zu errichten.

In diesem Gebäude soll ein Satzgemisch durch Zusatz von rauchender Salpetersäure nitriert werden.

Es handelt sich um die Erweiterung einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsstätte, die nach § 25 GewO. erneut genehmigungspflichtig ist.

Das Vorhaben wird gem. § 17 GewO. mit dem Bemerkungen öffentlich bekanntgemacht, daß die Pläne, Zeichnungen, Bau- und Betriebsbeschreibungen während einer Ausschußfrist von 14 Tagen beim Amt für öffentliche Ordnung — Gewerbeabteilung — Martin-Luther-Straße 78/80, Zimmer 71, zu jedermanns Einsicht offenliegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in zwei Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem diese Bekanntmachung im Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht worden ist.

Nach Fristablauf sind keine Einwendungen mehr möglich. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf den 13. 4. 1960, 14 Uhr, im Amt für öffentliche Ordnung, Martin-Luther-Straße 78/80, Zimmer 71, anberaumt.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Widersprechenden ausbleiben sollten.

Remscheid, den 21. März 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Hahn  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 133

### 327 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr)

Die Schützenstraße, von der Dümptener Straße bis zur Hüttenstraße, soll nach dem Beschluß des Rates der Stadt vom 15. 2. 1960 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einsprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr), Ruhrstraße 52, Zimmer 14, schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim (Ruhr), den 21. März 1960

Der Oberstadtdirektor  
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 133

### 328 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5122/2821, ausgestellt am 30. 11. 1955 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Erika Zapf, geb. 29. 1. 1935, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 19. März 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Alex  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 133







# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. April 1960

Nummer 14

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 329 Schadenbegleichung bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen. S. 135
- 330 Außervertragliche Schadenersatzansprüche. S. 138
- 331 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 141
- 332 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 142
- 333 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 142
- 334 Messungsgenehmigung. S. 142

##### Wirtschaft und Verkehr

- 335 Kehrordnung über die Reinigung und Überprüfung der Schornsteine für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 142
- 336 Versagung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) — GaG — bei Blindheit. S. 144
- 337 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 144
- 338 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 144
- 339 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 145

#### Gewerbeaufsicht

- 340 Ausnahmeregelung für die Herstellung von Backwaren aus Anlaß hoher Feiertage. S. 145

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 341 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Wickrath. S. 146
- 342 Verordnung über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim an der Straße Grabenacker in der Stadt Rheinhausen. S. 147
- 343 4. Verordnung über die Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 148
- 344 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 148
- 345 Wegeeinzug in Kettwig (Ruhr). S. 148
- 346 Wegeeinzug in Overbeck. S. 149
- 347 Wegeeinzug in Drevenack. S. 149
- 348 Wegeverlegung in Wermelskirchen. S. 149
- 349 Wegeverlegung in Wermelskirchen. S. 149
- 350 Wegeeinzug in Kranenburg. S. 149
- 351 Wegeeinzug in der Gemarkung Hünxe. S. 150
- 352 Wegeeinzug in der Gemarkung Buchholtswelmen. S. 150
- 353 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 150
- 354 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 150

##### Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis. S. 150

Beilage: Bebauungsplan Rheinhausen

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 329 Schadenbegleichung bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident  
25. IW — f — 22.23—00

Düsseldorf, den 21. März 1960

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) in der Fassung vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) sind u. a. die Länder von der nach § 1 dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung befreit. Da nach § 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) die Polizei Angelegenheit des Landes ist, besteht für die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei des Landes NW keine den

Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1939 entsprechende Haftpflichtversicherung.

Das Land hat demnach auf Grund der ihm nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes obliegenden Verpflichtung bei Inanspruchnahme nach § 7 StVG oder bei Inanspruchnahme des berechtigten Fahrers des Polizeifahrzeuges nach § 18 StVG, § 839 BGB aus Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges verursacht worden sind, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz ausreichenden Haftpflichtversicherung.

Mit dem 1. VerwRefErl. vom 9. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1355) hat der Innenminister die Bearbeitung sämtlicher Unfälle, an denen polizeieigene Kraftfahrzeuge der Polizeibehörden, der Landeseinrichtungen der Polizei und des Innenministeriums beteiligt sind, den Regierungspräsidenten übertragen. Damit ist für die zivilrechtliche Schadenregulierung bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen des Bezirks meine Zuständigkeit gegeben. Die Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die Begleichung von Fremdschäden, die



durch Kraftfahrzeuge der Polizei verursacht worden sind, als auch auf die Inanspruchnahme von Dritten, die ein Polizeifahrzeug beschädigt haben.

Unter Bezug auf den RdErl. des Innenministers vom 23. 5. 1956 — IV A 2 — 33.58—1031/56 — der als **Anlage** abgedruckt ist, des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667) und Art. 8 des Finanzvertrages vom 26. 5. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 3. 1955 (BGBl. II S. 381) ordne ich deshalb an:

1. a) Bei (Verkehrs-)Unfällen, an denen Polizeidienstkraftfahrzeuge und Fremdfahrzeuge beteiligt sind, zeigen die Kreispolizeibehörden oder die Polizeieinrichtungen den Unfall dem Halter des Fremdfahrzeuges unverzüglich schriftlich an (§ 15 StVG) mit der Bitte, den Unfall seiner Haftpflichtversicherung zu melden und mitzuteilen, bei welcher Versicherungsgesellschaft und unter welcher Versicherungsnummer Haftpflichtversicherungsschutz für das am Unfall beteiligte Kraftfahrzeug besteht. Diese Anzeige an den Kfz.-Halter ist in doppelter Ausfertigung zu übersenden, damit er die eine Ausfertigung für sich behalten und die andere seiner Haftpflichtversicherung zusenden kann.
- b) Bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von ausländischen Kraftfahrzeugen, durch die Bedienstete Ihrer Dienststellen oder Landeseigentum (z. B. Dienstkraftfahrzeuge, Sicherheitsleuchten, Uniformteile usw.), das Ihren Dienststellen zum Dienstgebrauch zugewiesen ist oder von Ihnen verwaltet wird, verletzt bzw. beschädigt worden sind (vgl. RdVerfg. vom 21. 3. 1960 — 25 IW — f — 23.830 — betr. „Außervertragliche Schadenersatzansprüche“ Ziffer 330 dieses Amtsblattes), ist der Schadenfall abweichend von Ziff. 1 Buchstabe a) dem
 

Verband der  
Haftpflicht-, Unfall- und  
Kraftfahrzeugversicherer e. V.  
Hamburg 1  
Glockengießerwall 1

 unter Angabe
  - aa) der Personalien des Fahrers und Halters des unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges,
  - bb) des amtlichen Kennzeichens,
  - cc) der Nummer der Internationalen Versicherungskarte (sogenannte „Grüne Versicherungskarte“) bzw. der Grenzpolice (wird erlangt durch Abschluß einer Kurzhaftpflichtversicherung an der Grenze, wenn der Fahrer des ausländischen Kraftfahrzeuges beim Grenzübertritt nicht im Besitze einer Internationalen Versicherungskarte ist),
  - dd) der Anschrift der Versicherung, die die Internationale Versicherungskarte bzw. die Grenzpolice ausgestellt hat und die Versicherungsschein-Nummer innerhalb der Ausschußfrist nach § 15 StVG anzuzeigen.
- c) Ist bei einem Unfall als Fremdfahrzeug ein Kraftfahrzeug der in der Bundesrepublik stationierten alliierten Streitkräfte beteiligt, so ist die Meldung dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten zu erstatten (vgl. RdVerfg. vom 12. 3. 1959 — 54.1 — 01 — Organisation — Abl. Reg. Ddf. S. 95).

2. In den Fällen, in denen als Schaden des Landes nur ein geringfügiger Personenschaden oder ein Sachschaden am Polizeifahrzeug eingetreten ist, der keinen Totalschaden darstellt, und in denen auf Grund der Sach- und Rechtslage die Gegenseite für den entstandenen Schaden des Landes haftpflichtig ist, bin ich aus Vereinfachungsgründen damit einverstanden, wenn der Schadenersatzanspruch von den Kreispolizeibehörden und den Polizeieinrichtungen unmittelbar bei dem Halter des am Unfall beteiligten Fremdfahrzeuges bzw. in Fällen von Ziff. 1 Buchst. b) beim HUK-Verband in Hamburg geltend gemacht wird.

Sofern die Gegenseite oder die Haftpflichtversicherung den vollen Schadenbetrag übernimmt, verzichte ich auf die Vorlage der Zweitschrift der Verkehrsunfallanzeige und des geführten Briefwechsels. Ich bitte jedoch nach Eingang des Schadenbetrages um kurzen Bericht darüber, welche Reparaturkosten aus Anlaß des Schadenereignisses entstanden sind, und daß die Gegenseite diese Kosten voll übernommen hat.

Erkennt die Gegenseite (Haftpflichtversicherung der Gegenseite) den erhobenen Anspruch nicht in vollem Umfange an, sind die bis dahin entstandenen Vorgänge an mich mit einer Stellungnahme zu den von der Gegenseite vorgetragenen Argumenten abzugeben. Dem Schadenersatzpflichtigen ist unter Hinweis auf meine Zuständigkeit Abgabennachricht zu erteilen. Rechtliche Erörterungen mit dem Ersatzpflichtigen sind unzulässig.

3. In allen anderen Fällen, also bei (Verkehrs-)Unfällen mit erheblichen Personenschäden von Polizeibeamten, Totalschaden des Polizeidienstkraftfahrzeuges und in solchen, in denen nach Lage des Falles mit Schadenersatzansprüchen gegen das Land gerechnet werden muß, sind folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a) Ist durch den Unfall am Polizeifahrzeug ein versicherungstechnischer Totalschaden eingetreten, für den nach Lage des Falles die Gegenseite ganz oder überwiegend haftbar ist, ist aus Gründen der Beweissicherung der Zeitwert des Kraftfahrzeuges durch einen amtlich anerkannten und vereidigten Zivilkraftfahrersachverständigen zu berechnen. Die in Rechnung gestellten Gebühren sind aus Titel 218 zu begleichen.
  - b) In den Fällen, in denen beim Fahrzeug der Gegenseite ein Totalschaden eingetreten ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 1000,— DM übersteigen und auf Grund der Sach- und Rechtslage das Land die Schadenkosten ganz oder zum überwiegenden Teil zu übernehmen hat, ist aus Gründen der Abwendung überhöhter Schadenersatzansprüche gegen das Land ebenfalls ein amtlich anerkannter und vereidigter Zivilkraftfahrersachverständiger mit der Feststellung des Zeitwertes des Fahrzeuges der Gegenseite bzw. der unfallbedingten Reparaturkosten zu beauftragen. Die Sachverständigengebühren sind aus Titel 218 zu begleichen.
  - c) Die Einschaltung von Zivilkraftfahrersachverständigen macht es erforderlich, daß in allen Fällen, in denen durch den Verkehrsunfall mittlerer oder schwerer Sachschaden eingetreten ist (unbeschadet, ob am Fremdfahrzeug oder am Polizeifahrzeug), ein Beamter der



Schutzpolizei mit ausreichenden kraftfahrtechnischen Kenntnissen (z. B. Sachbearbeiter S III b) unmittelbar nach dem Unfall die beschädigten Fahrzeuge in Augenschein nimmt, verantwortlich über die Einschaltung des Zivilkraftfahrtsachverständigen entscheidet und das Erforderliche veranlaßt. Ich stelle anheim, durch innerbehördliche Verfügung anzuordnen, daß dieser Beamte auch bei Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen mit nur geringem Sachschaden unmittelbar nach dem Unfall eine Besichtigung der beschädigten Kraftfahrzeuge vornimmt.

Der Zivilkraftfahrtsachverständige soll im Rahmen des Vorhergesagten den versicherungstechnischen Schaden ermitteln, d. h., bei einem Totalschaden den Zeitwert des in Betracht kommenden Fahrzeugs, den es unmittelbar vor dem Unfall hatte, errechnen und hiervon den Wert der nach dem Unfall noch verwertbaren Restteile in Abzug bringen und bei schwerem Sachschaden die unfallbedingten Reparaturkosten bei gleichzeitigem prozentualem Abzug für einzustellende Neuteile, die vor dem Unfall in besonderem Maße dem Verschleiß unterlegen haben, errechnen. Die Kraftfahrtsachverständigen-Gutachten bitte ich jeweils in dreifacher Ausfertigung erstellen zu lassen.

- d) Bei (Verkehrs-)Unfällen — unbeschadet des Umfanges des Sachschadens —, bei denen Polizeibeamte verletzt worden sind, bitte ich, für die bei der Heilbehandlung der Beamten anfallenden Kosten Kostennachweise (Arztrechnungen pp.) dreifach fertigen zu lassen. Ist der Unfall nicht als Dienstunfall anerkannt worden, und hat im Einzelfalle der Beamte freie Heilfürsorge im Sinne von § 191 (2) LBG in Anspruch genommen, so ist von dem Beamten eine Abtretungserklärung folgenden Wortlauts in dreifacher Ausfertigung abzugeben:

Bei dem (Verkehrs-)Unfall am ..... bin ich verletzt worden.

An dem Unfall war das Kraftfahrzeug ..... (polizeiliches Kennzeichen des Fremdfahrzeugs)

beteiligt. Die mir auf Grund der Sach- und Rechtslage gegen den Halter oder den Fahrer dieses Fahrzeugs zustehenden Schadenersatzansprüche, soweit diese die Heilbehandlungskosten einschließlich der ärztlichen Versorgung umfassen, trete ich hiermit an das Land Nordrhein-Westfalen ab.

Die Abtretungserklärung bezieht sich nicht auf Schmerzensgeldansprüche.

....., den .....

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Die Unterschrift des Beamten ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und zu beglaubigen.

4. Nach Durchführung der unter Ziff. 3a-d vorgesehenen Maßnahmen sind mir die Zweitschriften der Verkehrsunfallanzeige und folgende Unterlagen in einem besonderen Hefter geordnet baldmöglichst vorzulegen:

- a) das evtl. eingeholte Kraftfahrtsachverständigen-Gutachten (in doppelter Ausfertigung),
- b) der Kostennachweis für evtl. beschädigte Uniformteile und Geräte (in doppelter Ausfertigung),
- c) evtl. Nachweise der Heilbehandlungskosten für verletzte Polizeibeamte, ggf. unter Beifügung der Abtretungserklärung gem. Ziff. 3, Buchst. d) — je in doppelter Ausfertigung —,
- d) eine Schadenberechnung über die Instandsetzung des durch den Unfall beschädigten Polizeidienstkraftfahrzeuges (in doppelter Ausfertigung),
- e) der auf Grund von Ziffer 1 geführte Schriftwechsel und der sonstige Schriftwechsel, soweit dieser die zivilrechtliche Schadenbegleichung betrifft.

In dem Vorlagebericht bitte ich, zur Schuldfrage unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten an der Unfallstelle, des Einsatzbefehls der Besatzung des Polizeikraftfahrzeuges und der besonderen Umstände dieses Einsatzes bis zum Unfallzeitpunkt Stellung zu nehmen. Ferner sind die Kosten, die dem Land aus Anlaß des Unfalles entstanden sind, spezifiziert aufzuführen. Ist durch den Unfall ein Beamter verletzt worden, bitte ich, darüber hinaus anzugeben, ob der Unfall als Dienstunfall anerkannt worden ist (ggf. aus welchem Grunde nicht), ob die Heilbehandlung abgeschlossen und mit weiteren als den im Bericht aufgeführten und durch entsprechende Nachweise belegten Kosten nicht mehr zu rechnen ist, oder ob Unfallfolgen verblieben sind, die weitere Heilbehandlungskosten erfordern. Außerdem bitte ich, das Aktenzeichen, unter dem die Strafverfolgungsbehörde die Unfallsache in strafrechtlicher Hinsicht bearbeitet, anzugeben. Ist das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bereits abgeschlossen, bitte ich, darüber hinaus über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Bei Verkehrsunfällen mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei, die durch gebührenpflichtige Verwarungen geahndet werden, und bei Unfällen, die nicht polizeilich aufgenommen werden (z. B. auf Privatgrundstücken, innerhalb eines Polizeiunterkunftsgeländes usw.), ist eine Unfallskizze der am Unfall beteiligten Polizeibeamten und eine Unfallmeldung (Vordruck P Nr. 362) vorzulegen.

5. Schadenersatzansprüche, die die Gegenseite auf Grund eines (Verkehrs-)Unfalles unter Beteiligung eines Polizeidienstkraftfahrzeuges bei der Kreispolizeibehörde bzw. bei der Polizeieinrichtung geltend macht, sind mir mit einer Stellungnahme zu den erhobenen Ansprüchen (dem Grunde und der Höhe nach) sofort zu unterbreiten unter gleichzeitiger Vorlage einer Durchschrift der Verkehrsunfallanzeige. Sollten die polizeilichen Ermittlungen zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, bitte ich um eine kurze Stellungnahme zu den erhobenen Ansprüchen und um Übersendung der Erstmeldung (Vordruck P Nr. 362) des am Unfall beteiligten Polizeikraftfahrers sowie einer Skizze. Sobald die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, ist mir die Zweitschrift der Verkehrsunfallanzeige unaufgefordert nachzureichen unter Beifügung der in Ziff. 4 aufgeführten Unterlagen.
6. Alle Polizeibeamten und die mit der Führung von Polizeikraftfahrzeugen beauftragten Zivilkraftfahrer sind halbjährlich einmal darüber zu



belehren, daß Polizeidienstkraftfahrzeuge Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sind, und daß für die zivilrechtliche Schadenregulierung bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Polizeikraftfahrzeugen meine Zuständigkeit gegeben ist. Die Polizeifahrer sind nicht befugt, Zusagen über die Begleichung von Unfallschäden zu machen.

Meine RdVerfg. vom 16. 12. 1958 — 25. IW — f — 22.23 — 00 — betr. „Schadenregulierung bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen“ (nicht veröffentlicht) hebe ich hiermit auf.

Z u s a t z für das Landeskriminalamt NW  
und für den Fernmeldedienst NW:

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Kraftfahrachverständigen wird von mir getroffen (Sachbearbeiter 25 II 3 b). Ich bitte deshalb, ihm beim Vorliegen der Voraussetzungen (Ziff. 3, Buchstabe a und b) unverzüglich fernmündlich Kenntnis zu geben.

An die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Bezirk.

#### Anlage

zur RdVerfg. vom 21. 3. 1960 — 25. IW — f — 22.23 — 00 — betr. Schadenbegleichung bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
IV A 2 — 33.58 — 1031/56 —

Düsseldorf, den 23. Mai 1956

An die Regierungspräsidenten  
— mit Überdrucken für die  
Kreispolizeibehörden —;

n a c h r i c h t l i c h :

An die Polizeieinrichtungen,  
das Landeskriminalamt.

B e t r.: Verkehrsunfälle, an denen Fahrzeuge der Landesverwaltung beteiligt sind.

Bei Verkehrsunfällen, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Landesbehörden beteiligt sind, ergibt sich zumeist die Frage, ob und inwieweit das Land für entstandene Personen- oder Sachschäden Außenstehender (Fremdschäden) haftbar gemacht werden kann.

Um prüfen zu können, ob Schadenersatzansprüche Dritter berechtigt sind, muß zunächst die Schuldfrage geklärt werden. Hierzu geeignete Feststellungen zu treffen, ist vielfach erst möglich, wenn der betreffenden Landesbehörde, um deren Fahrzeug es sich handelt, der wirkliche Sachverhalt, der in der Regel nur aus den polizeilichen Ermittlungsunterlagen hervorgeht, bekannt ist. Zur Beschleunigung solcher Feststellungen ordne ich deshalb an, daß bei allen Verkehrsunfällen, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Landesbehörden beteiligt sind, eine Durchschrift der Ermittlungsunterlagen der jeweils zuständigen Mittelbehörde (Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Oberfinanzpräsident) zuzusenden ist. Bei Fahrzeugen, für die eine der o.a. Mittelbehörden nicht zuständig ist, sind die Durchschriften den zuständigen Ressortministern, bei Kraftfahrzeugen aus dem Kraftfahrzeugpark der Landesregierung — hierzu gehören nicht die Fahrzeuge der

Polizeikraftfahrbereitschaft der Abteilung IV des Innenministeriums —, dem Chef der Staatskanzlei zuzuleiten.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Justizminister und dem Finanzminister.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kleinrahm

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 135

### 330 Außervertragliche Schadenersatzansprüche

Der Regierungspräsident  
25. IW — f — 23.830

Düsseldorf, den 21. März 1960

#### Allgemeines

Ist ein Sachschaden eingetreten, der nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen ist, oder liegt ein Personenschaden vor, der nicht auf eine Erkrankung zurückzuführen ist, und ist dabei das Land bzw. ein Landesbediensteter beteiligt, so ist zu prüfen, wem die Schadenersatzpflicht obliegt. Nach § 2 (1a) des RdErl. des RMdI vom 2. 6. 1939 — POL OVuR Just Pro Allg. 37/39 (RMBliV. S. 1359) über die Vertretung in Polizeiangelegenheiten wird das Land zivilrechtlich durch mich vertreten. Angelegenheiten über Schadenersatzansprüche sind als Sofort-sachen zu bearbeiten, um das Land vor finanziellen Verlusten zu schützen. Soweit nicht meine RdVfg. vom heutigen Tage — 25. IW — f — 22.23—00— (Ziffer 329 dieses Amtsblattes) betr. „Schadenbegleichung bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen“ anzuwenden ist, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

I. Vom Land geltend zu machende Schadenersatzansprüche

1. gegenüber Dritten

Hat einen Sach- oder Personenschaden ein Dritter verursacht, so bitte ich, diesem gegenüber den Schaden in meinem Namen geltend zu machen. Der Schadenersatzanspruch ist zu begründen, seine Höhe zu spezifizieren, Belege sind beizufügen sowie angemessene Zahlungsfristen zu setzen. Wird von der Gegenseite abgelehnt, den Schaden zu regulieren, oder erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so bitte ich, mir die Vorgänge mit einem entsprechenden Bericht zuzuleiten. Auf die gem. Artikel 8 des Finanzvertrages vom 26. 5. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 3. 1955 (BGBl. II S. 381) festgesetzte Anmeldefrist von 90 Tagen für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen der alliierten Streitkräfte entstehen, wird hingewiesen.

a) Sachschaden

Bei den geltend zu machenden Sachschäden ist zu prüfen, sofern es sich nicht um Landeseigentum handelt, ob der Anspruch gemäß § 175 LBG auf das Land übergegangen ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von dem betreffenden Landesbediensteten eine Abtretungserklärung zu fordern. Die erforderliche Abtretungserklärung ist in Anlehnung an das mit RdVerfg. vom heutigen Tage — 25. IW — f — 22.23—00—, betr. „Scha-



denbegleichung bei (Verkehrs-)Unfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen" gegebene Muster zu erstellen. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände ist ggf. eine Abschätzungsverhandlung (2fach) gemäß § 15 PDV. 1, II. Teil, zu fertigen.

b) Personenschaden

aa) Liegt ein Versorgungsfall vor (nach § 114 LBG umfaßt die Versorgung: Wartegeld, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Abfindung u. Übergangsgeld) so ist zu beachten, daß gemäß § 175 LBG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „zu § 175 LBG“ in der Verwaltungsverordnung zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des LBG vom 26. Januar 1959 (MBl. NW. S. 229) die Schadenersatzansprüche auf das Land übergehen. Auf Abschnitt C des RdErl. des Innenministers NW vom 15. 4. 1955 — IV B 1 — Tgb.Nr. 3163/55 — betr. „Bearbeitung von Dienstunfällen der Polizeibeamten“, der als **Anlage 1** abgedruckt ist, und meine RdVerfg. vom 12. 3. 1958 — 25. IW — f — 23.820 (Reg. Abl. Ddf. S. 105) — weise ich hin. Schadenersatzansprüche, bei denen der Dritte sich an einer laufenden Versorgungszahlung zu beteiligen hat, bitte ich mir vorzulegen.

bb) Liegt kein Versorgungsfall vor und hat ein Beamter freie Heilfürsorge gemäß § 191 (2) LBG in Anspruch genommen, so ist § 6 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten vom 2. Dezember 1958 (GV. NW. S. 376) zu beachten (Abtretungserklärung).

2. gegenüber Landesbediensteten

Nachstehende Regelung ist auch bei der Schadenregulierung bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Polizeidienstkraftfahrzeugen anzuwenden.

a) Wegen Eigenschäden

Hat der Landesbedienstete den Eigenschaden verursacht, so bitte ich, im Hinblick auf die von mir zu treffende Entscheidung nach § 89 (1) LBG, § 6 ATO die erforderlichen Ermittlungen (Vernehmungen u. a.) sofort durchzuführen und die Höhe der Kosten spezifiziert festzustellen (ggf. zwei Abschätzungsverhandlungen nach § 15 PDV. 1, II. Teil). Die Vorgänge sind mir sodann mit einer eingehenden Stellungnahme zur Schuldfrage und zum Schuldmaß (leichte, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz) vorzulegen.

b) Wegen Fremdschäden

Die Entscheidung über den Rückgriff [§ 89 (2) LBG, § 6 ATO] wird von mir im Anschluß an die Regulierung des Fremdschadens getroffen.

II. Gegen das Land erhobene Schadenersatzansprüche Sowohl bei Sach- oder Personenschaden sind mir die entstandenen Vorgänge (Anträge, Ermittlungen, Vernehmungen, Abschätzungsverhandlungen u. ä.) mit einer Stellungnahme vorzu-

legen. Ich bitte, den RdErl. des Innenministers NW vom 31. 10. 1955 — IV A 2 — 33.58 — 1079/55 — betr. Schadenersatzleistungen nach § 70 PVG, den ich mit RdVerfg. vom 17. 11. 1955 — P (V) II — 2382 — übersandt habe und der als **Anlage 2** abgedruckt ist, zu beachten. Ferner verweise ich auf meine RdVerfg. vom 16. 12. 1957 — 25. IW — f — 23.830 — betr. „Hilfeleistung durch Privatpersonen“, die als **Anlage 3** abgedruckt ist, und den Versicherungsschutz, den diese Personen gemäß § 537 RVO Ziff. 5a bei sonstigen Unglücksfällen, 5b bei Hinzuziehung zu einer Dienstleistung und 5c bei Verfolgung oder Festnahme nach den dort gegebenen Voraussetzungen genießen.

III. Vorleistung des Landes bei Schadenersatzansprüchen von Landesbediensteten

Hat ein Landesbediensteter in Zusammenhang mit dem Dienst einen Sachschaden erlitten, für den er Ersatz begehrt, ohne daß ein Versorgungsfall vorliegt, und ist das Land auf Grund besonderer Bestimmung zur Vorleistung verpflichtet, bitte ich, von dem Bediensteten eine Abtretungserklärung beizuziehen, die erforderlichen Tatbestandsfeststellungen zu treffen und mir diese Vorgänge mit Ihrer Stellungnahme und ggf. einer Abschätzungsverhandlung vorzulegen. Ich verweise auf den diesbezüglichen RdErl. des Innenministers NW vom 5. 3. 1958 — IV B 2 — 12.25 — 1289/56 —, abgedruckt als **Anlage 4** und bekanntgegeben mit RdVerfg. vom 12. 3. 1958 — 25. IW — f — 23.830 — und mit RdVerfg. vom 27. 6. 1958 — Az. wie vor — ergänzt (vgl. **Anlage 5**). Die Unfallfürsorgebestimmungen (§§ 141 ff. LBG) bleiben unberührt.

IV. Niederschlagung oder Einstellung

Bei Beträgen bis zu 1,— DM entscheiden die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen in eigener Zuständigkeit. In diesem Zusammenhang wird auf **Anlage 2** der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung NW (VPO) vom 10. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1253) verwiesen. Danach kann von der Einziehung und Auszahlung von Beträgen bis zu 1,— DM abgesehen werden.

Über die Niederschlagung gemäß § 66 RWB, die Stundung gemäß § 64 RWB und die vorübergehende oder endgültige Einstellung des Einziehungsverfahrens gemäß § 67 RWB für Beträge über 1,— DM entscheide ich gemäß der erteilten Ermächtigung. Solche Anträge, die nach Möglichkeit mehrere Fälle zusammenfassen sollen, sind mir mit einem kurzen Bericht vorzulegen.

Meine Rundverfügung vom 30. 1. 1959 — 25. IW — f — 23.830 — betr. „Schadenersatzansprüche; hier: Außervertragliche Schadenersatzansprüche des Landes gegen Dritte oder gegen das Land, Schadenhaftung und Rückgriff“ hebe ich auf.

An die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Bezirk.

**Anlage 1**

zur RdVerfg. „Außervertragliche Schadenersatzansprüche“ vom 21. 3. 1960

„Abschnitt C

Erhebung von Schadenersatzansprüchen

(RdErl. des Innenministers NW vom 15. 4. 1955 — IV B 1 — Tgb.Nr. 3163/55)

Die aus Anlaß eines Dienstunfalles nach § 175 LBG gegen Dritte zu verfolgenden Schadenersatz-



ansprüche sind — auch im Klagewege — durch den zuständigen Regierungspräsidenten geltend zu machen. Soweit der Innenminister die Entscheidung trifft, ob Dienstunfall anzunehmen ist, obliegt ihm auch die Verfolgung der Schadenersatzansprüche gegen Dritte. Das gleiche gilt entsprechend für den Rückgriff nach § 89 LBG unter den dort genannten Voraussetzungen, wenn ein Beamter Schädiger ist und dem von ihm geschädigten Beamten oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorgeleistungen zu gewähren sind, die in diesem Falle wirtschaftlich und auch rechtlich an die Stelle eines Schadenersatzes treten.

Der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Schadenersatzfrage ist alsbald nach dem Unfall zu klären (s. Ziff. 1 d und 3 d der Anlage 2). Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Forderungen nicht verjähren. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Verjährung der auf das Land nach § 175 LBG übergegangenen Schadenersatzansprüche keinesfalls durch eine etwaige eigene Klage des Verletzten gegen den Schädiger unterbrochen wird.

Der Forderungsübergang nach § 175 LBG umfaßt alle dem verletzten Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus Anlaß des Dienstunfalles zu gewährenden Versorgungsbezüge, bei den Unfallfürsorgeleistungen also neben dem Unfallruhegehalt, den Unfallhinterbliebenenbezügen, dem Unterhaltsbeitrag usw. auch die Kosten der freien Heilfürsorge sowie die erstatteten Kosten des dem Beamten entstandenen Sachschadens und des Aufwandes für die erste Hilfeleistung nach § 143 LBG.

Zu Vergleichen mit dem Schädiger oder der für ihn eintretenden Versicherungsgesellschaft ist meine Zustimmung einzuholen, wenn die Unfallfürsorgeleistungen, die dem Vergleich zugrunde liegen, den Betrag von 3000,— DM übersteigen.

Für die Niederschlagung von Schadenersatzforderungen, Stundung und Einstellung des Einziehungsverfahrens gilt mein Runderlaß vom 22. 5. 1951 — Der Sachbearbeiter des Haushalts — Az. 14 Tgb.Nr. 11/51.

Ist der Anspruch des Landes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so zweifelhaft, daß seine Geltendmachung nur geringe Aussicht auf Erfolg verspricht, so kann bei Schäden bis zu 500,— DM von der Weiterverfolgung abgesehen werden. Bei höheren Schäden bitte ich mir zu berichten."

#### Anlage 2

zur RdVerfg. über „Außervertragliche Schadenersatzansprüche“ vom 21. 3. 1960

„Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
IV A 2 — 33.58 — 1079/55

Düsseldorf, den 31. Oktober 1955

An die Regierungspräsidenten  
— mit Überdrucken für die Kreispolizeibehörden —.

An die Polizeieinrichtungen,  
das Landeskriminalamt.

Betr.: § 70 PVG, Schadenersatzleistungen.

Bei Verkehrsunfällen und ähnlichen Anlässen steht die Polizei häufig vor der Notwendigkeit, nach Maßgabe des § 21 PVG in der für den Aufgabenbereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung vom 27. November 1953 (GV. NW. S. 403) unbeteiligte Dritte, die nach den §§ 18—20

PVG nicht polizeipflichtig sind, insbesondere zum Abtransport von Verletzten in Anspruch zu nehmen. Aus einer solchen Inanspruchnahme kann sich für die Polizei eine Schadenersatzpflicht nach § 70 PVG ergeben.

Zur Sicherstellung eines derartigen Schadenersatzanspruches ist wie folgt zu verfahren:

Der Polizeibeamte gibt dem Inanspruchgenommenen Name, Dienstgrad, Dienststelle und die Anschrift der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde mit dem Hinweis bekannt, sich an diese zu wenden, sofern er einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen beabsichtigt.

Geht eine Schadenersatzforderung bei der Kreispolizeibehörde ein, so ist die Forderung nach Prüfung des Sachverhalts und der Schadensrechnung zu begleichen.

Derartige Ersatzansprüche sind als Sofortsachen zu behandeln.

Die anfallenden Kosten sind bei Titel 221 des jeweiligen Haushaltskapitels zu verbuchen.

Nach § 72 PVG kann der Polizeibehörde der Rückgriff gegen den Ersatzpflichtigen (§§ 18—20 PVG) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag zustehen.

Im Auftrage:  
gez.: Dr. Kleinrahm"

#### Anlage 3

zur RdVerfg. über „Außervertragliche Schadenersatzansprüche“ vom 21. 3. 1960

„Der Regierungspräsident  
25. IW — f — 23.830

Düsseldorf, den 16. Dezember 1957

An die Polizeipräsidenten pp.

Betr.: Hilfeleistung durch Privatpersonen bei der Verfolgung oder Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind; hier: Schadenersatzansprüche

Bezug: Ohne

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Privatpersonen, die bei der Verfolgung oder Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, der Polizei Hilfe leisten, und dabei zu Schaden kommen, ein Schadenersatzanspruch gegen das Land NW aus unerlaubter Handlung nicht zusteht, da die Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB nicht vorliegen. Damit entfällt auch die Anwendung des § 842 BGB.

Jedoch sind diese Personen nach § 537 Nr. 5c der Reichsversicherungsordnung (RVO) unfallversichert und haben Anspruch auf die im § 558 RVO gekennzeichneten Leistungen. Hierzu ist es erforderlich, daß ein entsprechender formloser Antrag mit den notwendigen Unterlagen bei dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz, Düsseldorf, Merowingerstraße, gestellt wird. Dieser Verband ist nach Mitteilung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW für die Abwicklung derartiger Fälle zuständig.

Soweit die Versicherung leistet, können Ansprüche gegen das Land NW nicht geltend gemacht werden. Mögliche Ansprüche nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag wären insoweit nach § 1542 RVO auf den Gemeindeunfallversicherungsverband übergegangen (vgl. RGZ 167, S. 85 ff.).



Ansprüche aus § 75 Einl. ALR kommen bis zur Höhe der Sozialversicherungsleistungen nicht in Betracht (vgl. BGHZ 20, S. 81).

Ob über die Leistungen der Sozialversicherung hinaus wegen weitergehenden Schäden Ansprüche gegen das Land NW aus den genannten Rechtsgründen (Geschäftsführung ohne Auftrag, Aufopferung) bestehen, erscheint fraglich. Ich bitte daher, jeweils zu berichten, falls Personen über die Leistungen der Versicherung hinausgehende Ansprüche geltend machen. Ich empfehle, sie mündlich über die Rechtslage aufzuklären und bitte, ihnen ggf. bei der Geltendmachung ihrer Versicherungsansprüche behilflich zu sein. Schmerzensgeld können sie nur von den jeweiligen Tätern verlangen, und zwar ggf. auf dem zivilen Rechtsweg.

Im Auftrage:  
gez. Roeckner"

#### Anlage 4

zur RdVerfg. über „Außervertragliche Schadenersatzansprüche“ vom 21. 3. 1960

„Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
IV B 2 — 12.25 — 1289/56

Düsseldorf, den 5. März 1958

An die Regierungspräsidenten  
— mit Überdrucken für die Kreispolizei-  
behörden,  
Polizeieinrichtungen —,

das Landeskriminalamt NW in Düsseldorf,  
Polizeiinstitut Hiltrup in Hiltrup;

nachrichtlich:

An den Finanzminister NW in Düsseldorf,  
Landesrechnungshof in Düsseldorf (4fach).

Betr.: Ersatz von Sachschäden, die Beamte im Zu-  
sammenhang mit dem Dienst erlitten haben,  
ohne daß ein Dienstunfall vorliegt.

Auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage können Sachschäden der vorgenannten Art nur ersetzt werden, wenn besondere Vorschriften einen derartigen Anspruch begründen (z. B. § 15 der Polizeibekleidungs-vorschrift, II. Teil) oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs (z. B. §§ 823 ff. BGB) vorliegen. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich die Regierungspräsidenten, bei Entscheidungen über Ersatzansprüche, die 500,— DM übersteigen, vorher meine Zustimmung einzuholen.

Im Auftrage:  
gez.: Dr. Kleinrahm"

#### Anlage 5

zur RdVerfg. über „Außervertragliche Schadenersatzansprüche“ vom 21. 3. 1960

„Der Regierungspräsident  
25. IW — f — 23.830

Düsseldorf, den 27. Juni 1958

An die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrich-  
tungen des Bezirks.

Betr.: Schadenersatzansprüche; hier: Ersatz von  
Sachschäden, die Beamte im Zusammenhang  
mit dem Dienst erlitten haben, ohne daß ein  
Dienstunfall vorliegt.

Bezug: Ohne.

Es mehren sich die Fälle, in denen mir von Krimi-  
nalbeamten Anträge auf Erstattung von Reinigungs-  
und Instandsetzungskosten für eigene Bekleidung,  
die in Ausübung des kriminalpolizeilichen Dienstes  
beschmutzt oder beschädigt wurde, vorgelegt werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf den mit  
meiner RdVerfügung vom 12. 3. 1958 übersandten  
Erlaß des Innenministers vom 5. 3. 1958 hin und  
bitte, diesen zu beachten. Im übrigen kann ein Ersatz  
der Kosten gemäß § 15 Polizeibekleidungs-vorschrift  
nur dann erfolgen, wenn die Schäden aus Anlaß des  
polizeilichen Einsatzes bei Unruhen, Festnahme von  
Personen, Verfolgung von Verbrechern, Durch-  
suchungen usw. entstanden sind. Für die im gewöhn-  
lichen Dienst (Aufsichts- und Streifendienst u. ä.,  
Teilnahme an Übungen) entstandenen Schäden kann  
kein Ersatz geleistet werden.

Im übrigen muß der Antrag auf Schadenersatz  
für ein im Dienst beschädigtes Bekleidungsstück vor  
der Instandsetzung schriftlich bei mir gestellt wer-  
den, da das Land zivilrechtlich durch mich vertreten  
wird. Zu dem Antrag haben Sie unter Zugrunde-  
legung der RdVerfügung vom 12. 3. 1958 Stellung  
zu nehmen. Das beschädigte oder beschmutzte Klei-  
dungsstück ist Ihnen gleichzeitig zur Schadensprü-  
fung und Vornahme einer Abschätzungsverhand-  
lung vorzulegen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß  
ich Erstattungsanträgen nicht entsprechen kann, die  
mir unter Nichtbeachtung dieser Bestimmungen vor-  
gelegt werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine  
Entscheidung des Innenministers vom 25. 5. 1954  
— IV D 2 —, die auf Grund einer Dienstaufsichts-  
beschwerde eines Kriminalbeamten gegen einen von  
mir abgelehnten Antrag auf Kostenersatz für eine  
selbst veranlaßte Reinigung eines Bekleidungs-  
stückes getroffen wurde. In der Entscheidung hat  
der Innenminister der Beschwerde des Beamten  
nicht stattgegeben, weil das beschädigte Beklei-  
dungsstück bei der zuständigen Stelle nicht vor-  
gelegt worden ist und somit eine Abschätzung des  
entstandenen Schadens nicht möglich war.

Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden auf  
die Selbsteinkleider und die uniformierten Polizei-  
beamten, für die das Tragen von Zivilkleidung im  
Vollzugsdienst angeordnet ist.

Ich bitte, diese Verfügung allen Beamten bekannt-  
zugeben und zum Gegenstand einer Dienstbespre-  
chung zu machen. Sie wird nicht veröffentlicht.

Meine Verfügung vom 19. 7. 1954 — P (W) 4a —  
7.113—8 — hebe ich auf.

Im Auftrage:  
gez. Roeckner"

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 138

#### 331 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident  
24.20—03

Düsseldorf, den 24. März 1960

Mit Verfügung vom 27. 4. 1959 habe ich die Be-  
fugnis des Arztes Heinrich Wehninck, geb. 25. 7.  
1909, wohnhaft in Vorst, Süchtelner Straße 11, zur  
Ausübung des ärztlichen Berufes auf Grund des § 7  
RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für



ruhend erklärt. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 141

### 332 Verbindung des Neuen Liegen- schaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72—23—3

Düsseldorf, den 31. März 1960

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 491. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Frohnhausen/ Essen. Grundbuchbezirk: Frohnhausen. Offenlegungsfrist: Beginn 25. 4. 1960, Ende 24. 5. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 25. 5. 1960.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd. Nr.: 490. Landkreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hochheide/Homberg (Ndrh.). Grundbuchbezirk: Homberg (Ndrh.). Offenlegungsfrist: Beginn 16. 4. 1960, Ende 16. 5. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 17. 5. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 142

### 333 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 29. März 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Ahrens, Essen, Rüttenscheider Straße 153, mit Verfügung vom 21. 1. 1959 — 15.24—16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Erhard Niemann ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 142

### 334 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 31. März 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen, Grevenbroich, Bahnstraße 86, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Verm.-Techniker Johannes Mikolajczak ausführen zu lassen. Diese

Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 142

## Wirtschaft und Verkehr

### 335 Kehrordnung über die Reinigung und Überprüfung der Schornsteine für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
52.51—41

Düsseldorf, den 28. März 1960

Auf Grund des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Kehrordnung erlassen:

#### § 1

(1) Dem Kehrzwang unterliegen:

1. Schornsteine aller Art, an die Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind; hierunter fallen auch alle ausmündenden Rohre, die Ersatz für Schornsteine sind.
  2. Rauch- und Abgaskanäle, Abgasrohre, Zuluft- und Abgaswege von Außenwand-Gasheizöfen und Rauchfänge.
  3. Zu- und Abluftschächte (Entlüftungsschornsteine) für den Heizraum einer Heizungsanlage.
- (2) Vom Kehrzwang ausgenommen sind:

1. Unbenutzte Schornsteine, die mit keiner Feuerstätte verbunden und deren Öffnungen wangen- gleich zugemauert oder mit nichtbrennbaren, rauch- und staubdichten und von außen erkennbaren Verschlüssen wandgleich versehen sind.
2. Freistehende Schornsteine (einschließlich Rauch- und Abgaskanäle) für größere Feuerungsanlagen (Fabrikschornsteine); hierunter fallen jedoch nicht Schornsteine von Bäckereien, Metzgereien, Tischlereien, Wäschereien, Färbereien, Röstereien, Räuchereien, Gärtnereien, Gaststätten und ähnlichen Betrieben, auch wenn sie freistehend sind.
3. Abgas- und Ableitungsrohre sowie Zuluft- und Abgaswege von Außenwand-Gasheizöfen, die mit Einrichtungen zur Überprüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister nicht versehen sind.
4. Schornsteine und ausmündende Rohre in Gartenlauben, die nicht ständig Wohnzwecken dienen.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen den Kehrzwang auch für nicht kehrpflichtige Schornsteine anordnen, wenn dies aus Gründen der Feuersicherheit oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen notwendig ist.

#### § 2

(1) Es sind zu kehren oder zu überprüfen:

1. Schornsteine, Rauchkanäle und Rauchfänge, an die ganzjährig benutzte Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe, insbesondere Küchen-



herde, Badeöfen, Wasch-, Futterkessel und dergleichen, angeschlossen sind, jährlich sechsmal in gleichmäßigen Abständen.

2. Schornsteine, Rauchkanäle und Rauchfänge, an die nur während der Heizperiode benutzte Feuerstätten (z. B. Raumbeheizung) für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind, jährlich viermal, und zwar in der Zeit vom 1. 11. bis 30. 6., in gleichmäßigen Abständen.
3. Schornsteine und Abgaskanäle, an die Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, sowie Zu- und Abluftschächte (Entlüftungsschornsteine) für den Heizraum einer Heizungsanlage und nur dem Schmiedebetriebe dienende kehrpflichtige Schornsteine jährlich zweimal, und zwar in den Monaten der zweiten und fünften, spätestens in der sechsten Kehrung.
4. Abgasrohre und Zuluft- und Abgaswege von Außenwand-Gasheizöfen jährlich einmal.

(2) Bei Abgasschornsteinen einschließlich Verbindungsstücken, bei Zuluft- und Abgaswegen der Außenwand-Gasheizöfen und bei Zu- und Abluftschächten (Entlüftungsschornsteinen) für den Heizraum einer Heizungsanlage hat sich die Überprüfung darauf zu erstrecken, ob Verstopfungen, Querschnittsverengungen oder ähnliche Mängel vorliegen.

(3) Schornsteine mit starker Verrußung sind, sofern dies aus Gründen der Feuersicherheit oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen notwendig ist, häufiger zu kehren. Wird über die Zahl der Kehrungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Verständigung nicht erzielt, so kann die örtliche Ordnungsbehörde eine häufigere Kehrung anordnen.

### § 3

(1) Schornsteine, in denen infolge der Eigenart ihrer Benutzung oder Verwendung besonderer Brennstoffe Hart- oder Glanzruß haftet, der mit dem üblichen Kehrgerät nicht entfernt werden kann, sind nach vorheriger rechtzeitiger Unterrichtung des Hauseigentümers auszubrennen. Sofern zwischen dem Hauseigentümer und dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Übereinstimmung über die Notwendigkeit des Ausbrennens nicht besteht, kann die örtliche Ordnungsbehörde das Ausbrennen anordnen.

(2) Schornsteine müssen stets unter der persönlichen Leitung des Bezirksschornsteinfegermeisters ausgebrannt werden. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist sowohl der örtlichen Ordnungsbehörde als auch der Feuerwehr rechtzeitig, mindestens aber einen Tag vorher, anzuzeigen.

### § 4

(1) Kehrpflichtige Arbeiten dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2, nur von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten ausgeführt werden.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Kehrung der Schornsteine spätestens am letzten Werktag vor der Kehrung in ortsüblicher Weise ankündigen zu lassen. Am Tage der Kehrung ist der Beginn der Arbeiten den Hausbewohnern bekanntzugeben.

(3) Der bei der Kehrung der Schornsteine anfallende Ruß ist vom Bezirksschornsteinfegermeister

oder dessen Beauftragten von der Schornsteinsohle zu entfernen und in die vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten bereitzustellenden nicht brennbaren dichten Behälter zu entleeren. Diese Behälter sind so abzustellen, daß dadurch in ihrer Umgebung keine Feuersgefahren entstehen.

### § 5

(1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die dem Kehrzwang unterliegenden Schornsteine, Rauch- und Abgaskanäle, Abgasrohre, Zuluft- und Abgaswege der Außenwand-Gasheizöfen, Rauchfänge und Zu- und Abluftschächte (Entlüftungsschornsteine) für den Heizraum einer Heizungsanlage in den festgesetzten Zeitabschnitten von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten kehren oder überprüfen zu lassen.

(2) Der Hauseigentümer und die Hausbewohner haben dem Bezirksschornsteinfegermeister und dessen Beauftragten den Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, deren Betreten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kehrarbeiten und Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Der Hauseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Schornsteine und Reinigungsverschlüsse freigehalten werden und jederzeit leicht und sicher zugänglich sind.

(4) Für die Aufnahme des bei der Kehrung der Schornsteine anfallenden Rußes sind vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten nicht brennbare dichte Behälter in ausreichender Zahl und Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Benutzer der Feuerstätten sind verpflichtet, die Anschlußöffnungen, die Rauchrohre und Feuerstätten so abzudichten, daß die Räume während der Durchführung der Kehrarbeiten nicht verschmutzt werden können.

(6) Der Hauseigentümer und die Hausbewohner sind verpflichtet, die Verlegung oder Neuerrichtung von Feuerstätten unverzüglich dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen und die nicht mehr benutzten Anschlußöffnungen wangenleich zu vermauern oder mit nicht brennbaren, rauch- und staubdichten und von außen erkennbaren Verschlüssen wandgleich zu versehen.

### § 6

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister sind nur folgende Nebenarbeiten erlaubt:

1. Zusätzliche Schornsteinreinigungen,
2. Reinigung von Feuerstätten aller Art,
3. Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen und von Mängeln an Feuerungsanlagen.

(2) Die Ausführung von Nebenarbeiten ist nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Kehrbezirks zulässig.

### § 7

Diese Kehrordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehrordnung vom 18. August 1955 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1960

Der Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 142



**336 Versagung  
der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gaststättenge-  
setzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) — GaG —  
bei Blindheit**

Der Regierungspräsident  
52.52—150

Düsseldorf, den 19. März 1960

Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat mit Urteil vom 22. 10. 1958 — IV A 1004/56 — (Gewerbearchiv 1959 S. 15) entschieden, daß Blindheit allein noch kein Mangel ist, der die Annahme der Unzuverlässigkeit im gaststättenrechtlichen Sinne (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 GaG) begründet. Nach Ansicht des OVG war in der Rechtsprechung niemals zweifelhaft, daß die Zuverlässigkeit eine Charakter- und keine Körpereigenschaft ist. Ob ein Blinder die erforderliche Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Schank- oder Gastwirtschaft besitzt, kann daher — ebenso wie bei einem Sehenden — stets nur für den Einzelfall, nicht aber generell beurteilt werden.

Ich bitte um Beachtung.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter  
mit mindestens 20 000 Einwohnern  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 144

**337 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—70 (14)

Düsseldorf, den 25. März 1960

Dem Rhein-Wupper-Kreis — Bahnen des Rhein-Wupper-Kreises — in Opladen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Langenfeld/Landwehr nach Langenfeld/Hauptstraße — Galkhausener Straße — Rheindorfer Straße — Kölner Straße über Hardt — Schneiderstraße — Kronprinzenstraße — Kurfürstenweg — Winkelweg — Heinenbusch — Augustastraße — Rietherbach — Hildener Straße — Jahnstraße — Friedhofstraße bis 30. 4. 1965 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind

vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 1. 4. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Hiermit wird die Genehmigungsurkunde vom 7. 4. 1957 über die Einrichtung und über den Betrieb einer Kom.-Linie von Langenfeld-Landwehr nach Langenfeld-Richrath/Bhf. ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 144

**338 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—03 (28)

Düsseldorf, den 31. März 1960

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Langenberg nach Tönisheide (Realschule) über Landstraße I. O 403 — Kuhlendahl — bis 31. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.



3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 1. 6. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Es dürfen nicht mehr als 6 Fahrtenpaare täglich durchgeführt werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 144

### 339 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—09 (7)

Düsseldorf, den 31. März 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Hückeswagen nach Opladen über Dabringhausen — Burscheid — Pattscheid — Berg. Neukirchen bis 10. 5. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft bzw. BO Strab entsprechen.
7. Die Anzahl der Umläufe wird auf 3 Fahrtenpaare täglich beschränkt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 145

### Gewerbeaufsicht

#### 340 Ausnahmeregelung für die Herstellung von Backwaren aus Anlaß hoher Feiertage

Der Regierungspräsident  
23.I—8331,1

Düsseldorf, den 24. März 1960

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Brot- und Backwaren genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (RGBl. I S. 521/446) in Verbindung mit der Verordnung vom 17. Oktober 1955 (GV. NW. S. 213) nach Anhörung der beteiligten Verbände, daß in Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien einschl. derjenigen der Konsumgenossenschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den gesetzlichen Vorschriften während folgender Zeiten Backarbeiten vorgenommen und Arbeitnehmer beschäftigt werden:

#### A.

1. Karfreitag, den 15. 4. 1960  
für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8 bis 16 Uhr.  
Das Austragen und Ausfahren von Backwaren ist nicht gestattet.
2. Samstag vor Ostern (Karsamstag), den 16. 4. 1960  
Samstag vor Pfingsten, den 4. 6. 1960  
Mittwoch vor Fronleichnam, den 15. 6. 1960  
Samstag nach dem Tag der Deutschen Einheit, den 18. 6. 1960  
Montag vor Allerheiligen, den 31. 10. 1960  
Freitag vor Weihnachten, den 23. 12. 1960  
Samstag vor Weihnachten, den 24. 12. 1960  
Samstag (Silvester), den 31. 12. 1960  
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0.00 Uhr,  
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2.00 Uhr.

#### B.

Am

- Samstag vor Ostern (Karsamstag), den 16. 4. 1960  
Samstag vor Pfingsten, den 4. 6. 1960  
Mittwoch vor Fronleichnam, den 15. 6. 1960  
Samstag nach dem Tag der Deutschen Einheit, den 18. 6. 1960



Montag vor Allerheiligen, den 31. 10. 1960  
 Freitag vor Weihnachten, den 23. 12. 1960  
 Samstag vor Weihnachten, den 24. 12. 1960  
 Samstag (Silvester), den 31. 12. 1960

wird das Ausfahren zur Belieferung von Filialen und Einzelhandelsgeschäften ab 5 Uhr zugelassen.

### C.

Abweichend von den §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (RGBl. I S. 521/446) darf die Arbeitszeit der erwachsenen (über 18 Jahre alten) männlichen Gehilfen und Arbeiter an den unter A aufgeführten Werktagen auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In solchem Falle sind bei einer Beschäftigungsdauer von

- a) mehr als 10 Stunden, jedoch nicht mehr als 11 Stunden, eine zusammenhängende Pause von mindestens einer Stunde,
- b) mehr als 11 Stunden außerdem noch zwei weitere Pausen von mindestens je  $\frac{1}{2}$  Stunde zu gewähren.

Diese Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Karfreitag, dem 15. 4. 1960, nicht beschäftigt werden.
2. Weibliche Jugendliche unter 18 Jahre und männliche Jugendliche unter 16 Jahre dürfen an allen Werktagen nicht vor 6 Uhr, männliche Jugendliche über 16 Jahre dagegen von den für die Erwachsenen festgesetzten Zeiten ab beschäftigt werden.
3. Weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre dürfen an allen Werktagen nicht vor 6 Uhr, in zweischichtigen Betrieben nicht vor 5 Uhr beschäftigt werden. Auf weibliche Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt anzuwenden.
4. Die tariflichen Bestimmungen über Entlohnung und Freizeitgewährung sowie die sonstigen Bestimmungen über die Abgabe und das Ausfahren von Backwaren und über die Verkaufszeiten werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Den am Karfreitag beschäftigten Arbeitnehmern ist auf Wunsch die uneingeschränkte Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen.
6. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in allen Betrieben, die von der Ausnahme Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betriebe zum Aushang zu bringen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 145

## **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **341 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Wickrath**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Verände-

rung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) für das Gebiet der Gemeinde Wickrath folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.

### § 2

1. Die Straßen- und Baufluchtlinien müssen festgesetzt sein.
2. Das Straßengelände innerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinien muß der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
3. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

### § 3

Der Ausbau der Straßen, Straßenteile oder Plätze hat zu bestehen:

1. in der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums in der vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfertigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und -einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten, Unter- und Überführungen, Einfriedigungen einschließlich aller Gitter, Zäune und Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahnen, der Bürgersteige und Radwege im Sinne des § 4 dieser Verordnung,
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung einschließlich aller hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere der Herstellung der Straßenrinnen, Rinneneinlässe, der Kanalanlage sowie auch der Anschlüsse an bestehende Entwässerung, soweit die Geländestruktur dies zuläßt,
4. in der ortsüblichen Straßenbeleuchtung nach den hierfür maßgebenden Anordnungen der Gemeinde,
5. in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung zwischen den Straßenfluchtlinien.

### § 4

Als ausreichende Befestigung im Sinne von § 3 Ziffer 2 ist anzusehen:

1. Für den Fahrdamm
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- und Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder geeignetem Unterbau,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraße), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dgl.) oder mit einer Kleinschlagdecke, durch zwei-



maliges Teeren oder nach dem Einstreufverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich oder auf ähnliche Weise abgedeckt,

2. für die Bürgersteige und Wohnwege die Abgrenzung mit Bordsteinen oder Pflasterinnen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke,
3. für die Radwege mit Parkflächen eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dgl.) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphalt oder eine gleichwertige Decke.

#### § 5

Die Art der Straßen- oder Wegebefestigung soll durch die für die einzelnen Straßen jeweils aufgestellten Baupläne bestimmt werden. In besonders gelagerten Fällen kann von den im § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarbeiten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen). Hierüber beschließt der Bauausschuß.

#### § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Wickrath, den 5. Januar 1960

Gemeinde Wickrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Sattelmeyer  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 146

### 342 **Verordnung** über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim an der Straße Grabenacker in der Stadt Rheinhausen

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)
- b) des § 28 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)
- c) des Art. 4, § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23)
- d) des § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938)

wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 11. 2. 1960 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gem. § 22 I, Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286)/29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91)/28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) für das nachstehend bezeichnete Gebiet folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Baugestaltung im Bereich des Ortsteiles Bergheim an der Straße Grabenacker erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das in dem Bebauungsplan der Stadt Rheinhausen vom 1. Juni 1959 durch Gelbumrandung gekennzeichnete Gebiet. Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Rheinhausen zur Einsicht für jedermann aus.

#### § 2

##### Baukörpergestaltung

Für die Bebauung des oben bezeichneten Geländes sind zweigeschossige Einzel-, Reihen- und Kettenhäuser sowie ein 4geschossiger Zeilenbau nach Maßgabe des Bebauungsplanes vom 1. 6. 1959 zugelassen. Im Erdgeschoß der 4geschossigen Zeile sollen möglichst nur Läden eingerichtet werden. Eine durchgehende 2,50 m auskragende Betonplatte in 3 m Höhe, gemessen von Oberkante des anstoßenden Bürgersteiges bis Unterkante Betonplatte, ist auf der Westseite des 4geschossigen Zeilenbaues über der Zone der Ladenschau fenster auszuführen. Nebengebäude, außer Pkw-Garagen, sind nicht zugelassen. Die Stellung der Gebäude auf den einzelnen Grundstücken ist durch den Bebauungsplan bestimmt.

Die Außenwandflächen der Gebäude müssen hellfarbig verputzt werden. Eine Verblendung mit Vormauersteinen kann zugelassen werden. Die Wahl des Außenwandmaterials ist vor Beginn der Bauausführung mit dem Planungsamt der Stadt Rheinhausen (Bauberatung) abzustimmen.

#### § 3

##### Dachgestaltung

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung muß 30° betragen. Drempeel und Dachaufbauten sind nicht zulässig. Für die Dacheindeckung dürfen nur lederbraun-engobierte Hohlfalzziegel verwendet werden.

#### § 4

##### Garagen

Die Garagengebäude sind mit flachen Betondächern auszuführen. Die Oberkante des Flachdaches darf nicht höher als 2,40 m über dem anstoßenden gewachsenen Boden liegen.

#### § 5

##### Einfriedigung und Gartengestaltung

Straßenseite und soweit erforderlich seitliche Grenze der Grundstücke bis Vorderkante Hauptgebäude sind mit 6 cm hohen Rasenkantsteinen einzufassen. Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Seitliche und hintere Grundstücksgrenzen können mit Spriegelzäunen oder ähnlich gearteten Holzzäunen bis 1 m Höhe oder lebenden Hecken bis 1 m Höhe eingefast werden. Die an der Westseite des 4geschossigen Gebäudes liegende Grundstücksfläche ist entlang dem Gebäude mit einem 5 m breiten Plattenweg zu versehen und darf nur an der Westseite eingefriedigt werden, wie auch der Kinderspielplatz an der West-, Ost- und Südseite eingefriedigt werden darf. Die Bepflanzung der Grundstücke ist vorher mit dem Garten- und Friedhofsamt abzustimmen.



## § 6

## Versorgungsleitungen

Es ist nicht gestattet, in dem dieser Verordnung unterliegenden Baugebiet Versorgungsleitungen (Strom, Telefon) oberirdisch zu verlegen.

## § 7

## Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn sie mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind, und soweit dadurch keine höhere bauliche Ausnutzung der Grundstücke nach der Fläche, Höhe und Geschößzahl herbeigeführt wird.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Rheinhausen, den 11. Februar 1960

Stadt Rheinhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schulenberg  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 147

**343 4. Verordnung über die Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), des § 13 Abs. 4 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird mit Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — als Höhere Naturschutzbehörde durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. 2. 1960 verordnet:

Aus der Landschaftsschutzfläche „Broich-Speldorfer Wald“ wird ein Geländestreifen in 50 m Breite südwestlich entlang der Straße „Oemberg“ von der Straße „Nachbarsweg“ 680 m in südöstlicher Richtung aus der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 27. November 1950 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 3 vom 20. 1. 1955) entlassen und in der Landschaftsschutzkarte gelöscht. Die Löschung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 15. Februar 1960

Stadt Mülheim a. d. Ruhr  
als untere Naturschutzbehörde

Thöne  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 148

**344 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4  
(Essen 25, 36, 90, 91)

Essen, den 2. April 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 30. 3. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 9. 4. 1960 veröffentlicht wird, liegen die nachstehenden Durchführungspläne in der Zeit vom 14. 4. 1960 bis 11. 5. 1960 einschließlich im Zimmer 340 d, Deutschlandhaus — Stadtvermessungsamt — während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen:

a) Durchführungsplan „Rüttenscheider Straße“ im Bereich Bertoldstraße — Rosastraße (Rüttenscheider Stern) vom 1. 3. 1960.

Der Durchführungsplan wird begrenzt durch: Rüttenscheider Straße, Klarastraße, Rüttenscheider Platz, Hedwigstraße, Rosastraße, Zweigertstraße, Alfredstraße und Bertoldstraße.

b) Durchführungsplan Huyssenallee — Friedrichstraße — Bismarckstraße (Dreilindenstraße) I. Änderung vom 1. 3. 1960.

Der Durchführungsplan erfaßt den größten Teil der von der Huyssenallee, Friedrichstraße und Bismarckstraße umschlossenen zwei Baublöcke, südlich der Kleiststraße und Heinrichstraße. Die nördliche, die Baublöcke schneidende Verfahrensgrenze schließt die Besitzungen Bismarckstraße Nr. 39, Dreilindenstraße 93 und Huyssenallee Nr. 82 mit in das Verfahrensgebiet ein.

c) Durchführungsplan Freisenbruch-Süd, Teil I vom 1. 3. 1960.

Das Verfahrensgebiet des Durchführungsplanes wird in etwa begrenzt durch die Bochumer Straße (von Haus 210 bis Haus 260), dem östlich der zuletzt genannten Besitzung abzweigenden Weg bis zur Anschlußbahn zwischen der Fettfabrik Velten und der Bundesbahnstrecke Bahnhof Essen-Steele nach Wattenscheid, die Anschlußbahn in südlicher Richtung bis zum „Waldweg“, den Waldweg und die Freisenbruchstraße bis zur Bochumer Straße.

d) Durchführungsplan Innenstadt, II. Änderung vom 1. 3. 1960.

Der Durchführungsplan erfaßt den Baublock zwischen Vereinstraße, II. Hagen, Am Waldthausenpark, III. Hagen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschußfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 148

**345 Wegeeinziehung in Kettwig (Ruhr)**

Nachdem der Einspruch gegen das unter dem 19. März 1959 ordnungsgemäß bekanntgemachte Vorhaben, das Wegegrundstück südlich des Halte-



punktes Kettwig-Stausee mit der Lagebezeichnung Gemarkung Kettwig, Flur F, Flurstücke 449/2, 2611 und Teilfläche aus 2612, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, rechtskräftig zurückgewiesen worden ist, wird dieses Wegegrundstück auf Beschluß des Rates der Stadt Kettwig vom 25. 3. 1960 hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Kettwig, den 28. März 1960

Fiedler  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 148

#### 346 Wegeeinzziehung in Overbeck

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Gemeindegeweg Gemarkung Overbeck, Flur 5, Flurstück 234/015, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 28. März 1960

Heidermann  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 149

#### 347 Wegeeinzziehung in Drevenack

Das Vorhaben auf Einziehung

- a) des Gemeindegeweges Gemarkung Drevenack, Flur 12, Flurstück 62, nördlich des Hauses Amerkamp
- b) des südlichen Teiles des Gemeindegeweges Gemarkung Drevenack, Flur 12, Flurstück 59, und zwar vom Schwarzensteiner Weg bis zur Einmündung in den Weg Flur 12 Nr. 67 ostwärts der Schmiede Berger mit Ausnahme eines Zufahrtsweges auf der Westseite des Pastorats

wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 30. 12. 1959 und durch Aushang in der Gemeinde Drevenack und am Rathaus in Schermbeck veröffentlicht. Einsprüche wurden nicht eingelegt. Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hiermit die Einziehung der Wege angeordnet.

Schermbeck, den 28. März 1960

Heidermann  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 149

#### 348 Wegeverlegung in Wermelskirchen

Die teilweise Verlegung des von der Pohlhauser Straße in nordostwärtiger Richtung abzweigenden öffentlichen Weges, und zwar so, daß er an der nördlichen Grenze des Grundstückes Knetsch/

Spitzer — Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 3, Parz. 995/225 — vorbeiführt und rechtwinklig auf die Pohlhauser Straße mündet, wird, nachdem das Vorhaben ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist und Einsprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Wermelskirchen, den 29. März 1960

Pöhler  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 149

#### 349 Wegeverlegung in Wermelskirchen

Nachdem gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. 2. 1960 unter Nr. 178 bekanntgegebene Vorhaben, den vom westlichen Ende des Wiesenweges zum Einsiedelstein führenden öffentlichen Weg — Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 3, Parz. 1276/97 — in ostwärtiger Richtung teilweise so zu verlegen, daß er entlang der Grenze der Grundstücke Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 3, Parz. 1284/93 und 1042/94 verläuft, kein Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt wurde, wird auf Grund § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Wegeverlegung hiermit angeordnet.

Wermelskirchen, den 29. März 1960

Pöhler  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 149

#### 350 Wegeeinzziehung in Kranenburg

Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt, die Teilstrecke des „Hohen Weges“ in Nütterden vom Hause Schlickum bis zum „Weißen Raben“ einzuziehen, nachdem die vom Rat der Gemeinde beschlossene Verlegung des „Hohen Weges“ durchgeführt und eine geradlinige Verkehrsverbindung zur Alten Bahn hergestellt ist. Die einzuziehende Wegestrecke liegt in der Gemarkung Nütterden und ist ein Teilstück der Wegeparzelle 276 aus Flur 5.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Gegen das Vorhaben ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet, gem. § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Kranenburg zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der Amtsverwaltung Kranenburg, Zimmer 5, eingesehen werden.

Kranenburg, den 1. April 1960

Berndsen  
Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 149



**351 Wegeeinziehung  
in der Gemarkung Hünxe**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Hünxe Flur 8 Nr. 60 nördlich der Parzelle Gem. Hünxe Flur 8 Nr. 58 einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Die Lage des Weges kann auf dem Rathaus in Hünxe, Zimmer 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hünxe, den 2. April 1960

Sander  
Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 150

**352 Wegeeinziehung  
in der Gemarkung Bucholtwelen**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Bucholtwelen, Flur 7 Flurstück 35, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Die Lage des Weges kann auf dem Rathaus in Hünxe, Zimmer 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hünxe, den 2. April 1960

Sander  
Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 150

**353 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Ausweis „C 5237/01/588“ ausgestellt durch die Kreisverwaltung — Vertriebenenamt — in

Moers am 5. 4. 1957 auf den Namen Helmut Nield, geb. am 16. 7. 1911, wird hiermit für ungültig erklärt.

Alpen, den 28. März 1960

Amtsverwaltung Alpen-Veen  
Sody  
Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 150

**354 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5915/5688, ausgestellt am 15. 6. 1955 von der Stadtverwaltung — Vertriebenenamt — in Hamm auf den Namen Gertrud Rabenhorst geb. Labudda, geb. am 11. 8. 1932, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 1. April 1960

Landkreis Rees  
Der Oberkreisdirektor  
— Kreisvertriebenenamt —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 150

### Sonstige Mitteilungen

#### Literaturhinweis

Kleiner Leitfaden durch das Ordnungsamt von van Eyll-Kiper, VWV Schriftenreihe zum Ordnungsrecht. Bd. 1: Allgemeines Ordnungsrecht (1958) mit Vordrucksammlung, Bd. 1a: Das Bußgeldverfahren (1959) mit Vordrucksammlung, Bd. 2: Gesundheitsaufsicht (1959) mit Vordrucksammlung. Erschienen im VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Hubert Wingen, Essen, Herkulesstraße 3—5.

Die umfassende gründliche Darstellung der Aufgaben des Ordnungsamtes dürfte für die Behördenpraxis von besonderer Bedeutung sein. Jeder Band enthält die zugehörigen Gesetzestexte. Die Vordrucksammlung hat eine Fülle gutdurchdachter Formulare für die Bearbeitung interner und externer ordnungsbehördlicher Vorgänge zum Inhalt.

Die Anschaffung zum dienstlichen Gebrauch wird sehr empfohlen.



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Sonderausgabe

142. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 8. April 1960

Nummer 14a

## Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen

Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Ab-  
stufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt M.Gladbach.  
S. 1—30.

Sonstige Mitteilungen

## Verordnung

### über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt M.Gladbach

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und der §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 2. September 1939, Stück 35) wird gemäß Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1959 für das Gebiet der Stadt M.Gladbach nachstehende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Baugebiete und Baustufen

1. Im Baugebiet der Stadt M.Gladbach werden folgende Baugebiete und Baustufen unterschieden:

**A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete**

**AL-Gebiete = ländliche Wohngebiete**

Baustufe AL I o: eingeschossig, offene Bauweise  
Baustufe AL II o: zweigeschossig, offene Bauweise

**B-Gebiete = Wohngebiete**

Baustufe B I o: eingeschossig, offene Bauweise  
Baustufe B I g: eingeschossig, geschlossene Bauweise  
Baustufe B II o: zweigeschossig, offene Bauweise  
Baustufe B II g: zweigeschossig, geschlossene Bauweise  
Baustufe B III o: dreigeschossig, offene Bauweise  
Baustufe B III g: dreigeschossig, geschlossene Bauweise

**C-Gebiete = Kleingewerbegebiete**

Baustufe C II o: zweigeschossig, offene Bauweise  
Baustufe C II g: zweigeschossig, geschlossene Bauweise  
Baustufe C III o: dreigeschossig, offene Bauweise  
Baustufe C III g: dreigeschossig, geschlossene Bauweise

**D-Gebiete = Geschäftsgebiete**

Baustufe D II g: zweigeschossig, geschlossene Bauweise  
Baustufe D III g: dreigeschossig, geschlossene Bauweise  
Baustufe D IV g: viergeschossig, geschlossene Bauweise  
Baustufe D IV g  
+ zG: viergeschossig, geschlossene Bauweise  
mit zusätzlich zurückgesetztem Geschoß

**E-Gebiete = Großgewerbegebiete — offene Bauweise**

- Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (nachfolgend BO. genannt).
- Im ländlichen Wohngebiet gelten die Bestimmungen des Wohngebietes. Außer den sonst im Wohngebiet zulässigen Nebenanlagen können auch Gebäude für landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zugelassen werden.

#### § 2

##### Abgrenzung der Baugebiete und Baustufenplan

- Die Baugebiete und Baustufen sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung, die sich in Teil „A“ und „B“ gliedert,



abgegrenzt. Diese Beschreibung ist Bestandteil der Verordnung.

2. Die Art der Nutzung (Spalte 4 der Beschreibung in Teil „A“ und „B“) gilt, gerechnet von der Straßenfluchtlinie, bis zur Mitte des Baublocks, höchstens jedoch bis zu 50 m Tiefe des Grundstückes.

### § 3

#### Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Bestimmungen des § 7 I A BO. geregelt ist.

### § 4

#### Geschoßzahl

1. Die durch diese Verordnung für die einzelnen Baugebiete festgesetzte Zahl der Vollgeschosse muß bei Neu- und Umbauten eingehalten werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine andere Geschoßzahl ausnahmsweise zulassen, wenn dadurch die Einheitlichkeit des Orts- oder Straßenbildes nicht beeinträchtigt wird.
2. In Baugebieten, in denen eine zwei- oder dreigeschossige Bauweise ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß zulässig ist, kann ausnahmsweise die Errichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen als Zubehör zu den im Hause befindlichen Wohnungen gestattet werden. In Baugebieten, in denen vier- oder mehrgeschossige Bauweise zulässig ist, dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschoß nicht eingebaut werden.

### § 5

#### Bebauungstiefe

Die Überschreitung der Bebauungstiefe ist auch für Lauben, Gewächshäuser, Ställe, Garagen und dergleichen unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.

### § 6

#### Grundstücksmindestgrößen

1. Die Errichtung von Gebäuden oder der Wiederaufbau zerstörter oder beschädigter Gebäude, die dem dauernden

Aufenthalt von Menschen dienen (vergleiche § 26 Abs. 1 BO.) ist nur auf Grundstücken zulässig, die nachstehende Mindestgrößen einhalten, soweit nicht andere baurechtliche Vorschriften größere Abmessungen erfordern oder der Bebauung entgegenstehen:

Baugebiete:	Flächengröße m <sup>2</sup> :
a) ALo = Einzelhaus . . . . .	500
b) Bo = Einzelhaus . . . . .	300
c) Bg = Einzelhaus . . . . .	300
d) Co = Einzelhaus . . . . .	250
e) Cg = Einzelhaus . . . . .	250
f) D = Einzelhaus . . . . .	250

2. Ausnahmsweise können auch Grundstücke von geringerer Größe bebaut werden, wenn durch den Zuschnitt und die bereits vorhandene Bebauung benachbarter Grundstücke eine solche Ausnahme begründet ist.

### § 7

#### Befreiungen

Befreiungen von den Vorschriften dieser Verordnung können unter den Voraussetzungen des § 5 BO. gewährt werden.

### § 8

#### Zuwiderhandlung

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

### § 9

#### Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1978; gleichzeitig tritt die „Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt M.Gladbach vom 1. April 1939“ außer Kraft.

M.Gladbach, den 17. Dezember 1959

Stadt M.Gladbach  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Maubach  
Oberbürgermeister



**Anlage zur Verordnung**  
**über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung**  
**für das Gebiet der Stadt M.Gladbach**

Beschreibung über die Abgrenzung der Baugebiete

**Teil A**

Der Teil A umfaßt das innere Stadtgebiet innerhalb der Umgebungsbahn  
 und die unmittelbar anschließenden Ortsteile

**Großheide, Venn, Hamern, Poeth,**  
**Rönneter, Hehnerholt, Engelsholt,**  
**Ohler und Hardterbroich.**

Erläuterungen:

Es bedeuten:

In Spalte 2 = (X) = der restliche Teil der Straße ist im  
 Teil „B“ der Anlage aufgeführt.

In Spalte 6, 7, 8 = (+) = für die gem. § 7 B Ziffer 3e der  
 BO. im Großgewerbegebiet als  
 Nebenanlage zugelassenen Wohn-  
 gebäude sind die Vorschriften für  
 das Wohngebiet entsprechend der  
 BO. anzuwenden. Die Ausweisun-  
 gen in Spalte 4 und 9 zum E-Ge-  
 biet beziehen sich ausschließlich  
 auf gewerbliche Anlagen.

In Spalte 6 = + zG = zusätzliches zurückgesetztes Ge-  
 schoß (Flachdach).











Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbargrenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbargrenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vordergebäude	für erdgesch. hofb. Anbauten								für die Vordergebäude	für erdgesch. hofb. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	v. Bettrather Str. b. Viersener Str.	B	3/10	—	2	12	—	—	43	<b>Bismarckplatz</b>							
35	<b>Bellstieg</b> südl. Seite:	C								ausschl. nördl. Seite v. Stephanstr. b. Bismarckstr.	D	6/10	—	4	12	8	—
	v. Eickener Str. b. 150 m östl. anschl.	D	6/10	—	2	12	8	—	44	<b>Bismarckstr.</b>							
	nördl. Seite:	C	5/10	—	2	12	6	—		östl. Seite v. Bismarckplatz bis Hindenburgstr. u. westl. Seite v. Steinmetzstr. bis Hohenzollernstr.	D	6/10	—	4	12	8	—
	v. Eickener Str. b. Schule anschl.	D	6/10	—	2	12	8	—	45	<b>Bleichgrabenstr.</b>							
		C	5/10	—	2	12	6	—		nördl. Seite:							
36	<b>Beltinghovener Str.</b> nördl. Seite:									v. Annakirchstr. 100 m östl.	D	6/10	—	2	12	8	—
	v. Roermonder Str. b. 70 m westl. ist Grünfläche									anschl. b. 220 m östl.	C	5/10	—	2	12	6	—
	anschl. bis ca. 300 m westl.	AL	2.5/10	—	2	12	—	4		im übrigen nördl. u. südl. Seite (auf d. südl. Seite, ausgenommen Grünstreifen v. Annakirchstr. bis 60 m und v. 250 bis 275 m östlich)	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	im übrigen Grünfläche								46	<b>Blücherstr.</b>							
	südl. Seite:									ausschl. westl. Seite v. Parkstr. bis Regentenstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
	v. Roermonder Str. b. 370 m westl.	AL	2.5/10	—	2	12	—	4	47	<b>Blumenbergerstr.</b>							
	im übrigen Grünfl.									nördl. Seite:							
37	<b>Benderstraße</b> westl. Seite	B	2.5/10	—	2	12	—	4		45 m westl. Turmstr. bis 30 m östl. Markgrafenstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
38	<b>Benediktinerstraße</b> westl. Seite	B	3/10	—	3	12	—	—		b. Markgrafenstr. ist Parkfläche							
	östl. Seite	B	2.5/10	—	2	12	—	4		v. Markgrafenstr. b. Fringsstr.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
39	<b>Bergerstraße</b> v. Dülkener Str. b. 140 m westl.	B	2.5/10	—	2	12	—	4		südl. Seite:							
	von dort bis Venner Str. u. v. Roermonder Str. b. Am Ringerberg	B	3/10	—	2	12	—	—	40	<b>Bergstraße</b>							
										nördl. Seite:							
	v. Eickener Str. b. 110 m westl.	C	5/10	—	2	12	6	—		v. Kurstr. bis 210 m westl.	C	5/10	—	3	12	6	—
	anschl. bis Hohenzollernstr.	B	3/10	—	2	12	—	—		im übrigen	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	südl. Seite:								48	<b>Bökelstr.</b>							
	v. Eickener Str. b. Hohenzollernstr.	C	5/10	—	2	12	6	—		östl. Seite:							
41	<b>Betrather Str.</b> westl. Seite:									v. Hohenzollernstr. b. Abzweigung Kaldenkirchener Str.	B	2/10	—	2	12	—	5
	v. Viersener Str. b. z. Brücke	D	6/10	—	3	12	8	—		v. Scharnhorststr. b. Bergstraße	B	2.5/10	—	2	12	—	5
	im übrigen	B	3/10	—	3	12	—	—		westl. Seite von Hohenzollernstr. b. Lettow-Vorbeck-Str. ist Grüngebiet							
	östl. Seite:								49	<b>Bötzloher Weg</b>							
	v. Viersener Str. b. z. Brücke	B	3/10	—	3	12	—	—		westl. Seite							
	bis Kaiserpark	B	2.5/10	—	2	12	—	4		Schule, Kirche, Sportplatz							
42	<b>Bibergasse</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4		im übrigen Grünfläche							



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbargrenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbargrenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vordergebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vordergebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
50	<b>Bozener Straße</b> v. Hindenburgstr. nordöstl. Seite b. Badenstr. u. südwestl. Seite b. Martinstr. im übrigen	C E	5/10 7/10	— —	3 (+)	12 (+)	6 (+)	— 5		anschl. b. 120 m östl. b. 40 m weiter östl. im übrigen b. Bungtbach ist Grünfläche	E C	4/10 5/10	— —	(+) 2	(+) 12	(+) 6	6 —
51	<b>Brandenberger Str.</b> v. Rheydter Str. südl. Seite nördl. Seite östl. Seite ab Polizeikaserne nördl. im übrigen südl. u. nördl. Seite	B B E B	3/10 3/10 7/10 2.5/10	— — — —	3 2 (+) 2	12 12 (+) 12	— — (+) —	— — 5 4		<b>Burggrafenstr.</b> östl. Seite: v. Waldnieler Str. 110 m südl. Waldnieler Str. b. Aachener Str. westl. Seite: v. Waldnieler Str. v. 110 bis 250 m südl. u. v. Hehner Str. b. Aachener Str. ausgenommen ist v. Hehner Str. bis 25 m nördl.	B. E B	3/10 7/10 3/10	— — —	3 (+) 2	12 (+) 12	— (+) —	— 5 —
52	<b>Breitenbachstr.</b> westl. Seite: v. Hindenburgstr. b. Eisenbahn v. Güterstr. b. 250 m südl. anschl. b. Lürriper Str. ist Parkfläche östl. Seite: v. Lürriper Str. b. Güterbahnhof	D E — E	6/10 7/10 — 7/10	— — — —	3 (+) — (+)	12 (+) — (+)	8 (+) — (+)	— 5 — 5	59a	<b>Buscherplatz</b> südl. Seite	B	3/10	—	3	12	—	—
53	<b>Breslauer Str.</b> ist Grüngelände u. kann nicht bebaut werden	—	—	—	—	—	—	—	60	<b>Buscherstraße</b> westl. Seite:	B	3/10	—	3	10	—	—
54	<b>Brinkallee</b> kann nicht bebaut werden	—	—	—	—	—	—	—	61	<b>Blumenbergerstr.</b> südöstl. Seite: v. Luisenstr. b. Kurstr. v. Kurstr. b. 210 m westl. im übrigen nordöstl. Seite: v. gegenüber Kurstr. b. 30 m nordöstl. Markgrafenstr. anschl. b. Markgrafenstr. Parkfläche anschl. b. Bahnstr.	B C E	3/10 5/10 7/10	— — —	3 3 (+)	12 12 (+)	— 6 (+)	— — 5
55	<b>Bromberger Str.</b>	B	3/10	—	3	12	—	—	62	<b>Cecilienstraße</b>	C	5/10	—	3	12	6	—
56	<b>Bröseweg</b>	C	5/10	—	2	12	6	—	63	<b>Charlottenstr.</b> (einschl. proj. Verlängerung) südl. Seite von Reyerhütter Str. b. Prinzenstr. im übrigen südl. u. nördl. Seite	C B	5/10 2.5/10	— —	1 2	12 12	6 —	4 4
57	<b>Brunnenstr.</b> nördl. u. südl. Seite b. Aktienstr. v. Aktienstr. nördl. Seite b. Ohler Kirchweg u. südl. Seite b. 110 m östl. Kamillianerstr. südl. Seite b. Kamillianerstr.* ist Grünfläche	C B	5/10 3/10	— —	3 3	12 12	6 —	— —	64	<b>Cranachstraße</b>	B	2.5/10	1	—	12	—	5
58	<b>Bungtstr. (x)</b> nördl. Seite: v. Reyerhütter Str. b. 230 m östl. im übrigen b. Bungtbach ist öffentl. Grünanlage südl. Seite: v. Reyerhütter Str. b. Hardterbroicher Str.	E — C	7/10 — 5/10	— — —	(+) — 2	(+) — 12	(+) — 6	5 — 4	65	<b>Croonsallee</b> westl. Seite v. Fa. Brenninkmeyer b. 40 m nördl. Grünfläche anschl. b. 50 m weiter nördl.	B	2.5/10	—	2	12	—	5



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudebestand v. d. Nachbargrenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudebestand v. d. Nachbargrenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vordergebäude	für erdgesch. hofe. Anbauten								für die Vordergebäude	für erdgesch. hofe. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
66	im übrigen westl. u. östl. Seite zwischen Yorkstr. u. Kaiserstr.	B	3/10	—	3	12	—	—	anschl. b. Schwogenstraße v. Schwogenstr. b. Schule v. Schule b. Künkelstr. v. Künkelstr. b. Eisenbahn östl. Seite: v. Hindenburgstr. b. Bellstiege 100 m nördl. Thüringer Str. anschl. b. Konzenstr. v. Konzenstr. b. Bayernstr. v. Bayernstr. b. 90 m nördl. anschl. b. Untereickener Str. b. Eisenbahn Abknickung nach Nordwesten Grünanl.	D	6/10	—	3	12	8	—	C 5/10 — 3 12 6 — D 6/10 — 3 12 8 — C 5/10 — 3 12 6 — D 6/10 — 4 12 8 — D 6/10 — 3 12 8 — E 7/10 — (+) (+) (+) 5 C 5/10 — 3 12 6 — E 7/10 — (+) (+) (+) 5 D 6/10 — 3 12 8 — C 5/10 — 3 12 6 —
	<b>Dahler Kirchweg</b> westl. Seite: v. Brunnenstr. 150 m nördl.	B	2.5/10	—	2	12	—	4									
	im übrigen östl. Seite: v. Brunnenstr. 180 m nördl.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5									
	im übrigen landw. Nutzfläche und Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—									
67	<b>Dahlfuhr</b> ausgenommen von 50 b. 190 m östlich Ohlerfeldstr. Sportgelände	A	1/10	1	—	10	—	4	75	<b>Eickerhof</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
68	<b>Dahl Landwehr</b> ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—	76	<b>Elbinger Str.</b>	B	3/10	—	2	12	—	—
69	<b>Danziger Straße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	77	<b>Elisabethstr.</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	—
70	<b>Dessauerstraße</b> westl. Seite: Grün- bzw. Parkfläche östl. Seite: v. Eisenbahnunterführung (Oststr.) b. Buscherplatz ist Grünfläche v. Buscherplatz b. Rheydter Str. östl. Seite	—	—	—	—	—	—	—	78	<b>Engelsacker</b>	A	1/10	—	—	10	—	4
71	<b>Dülkener Str.</b> v. Roermonder Str. b. Metzenweg	B	3/10	—	2	12	—	—	79	<b>Engelsholt</b> westl. Seite: v. Aachener Str. b. einschl. Schule anschl. b. 510 m südlich östl. Seite: v. Aachener Str. b. 225 m südl. anschl. b. 630 m südlich im übrigen Außengebiet	B	2.5/10	—	2	12	—	4
72	<b>Dürerstraße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	AL	2.5/10	—	2	12	—	4		
73	<b>Eickener Höhe</b> nördl. Seite: v. Eickener Str. b. 75 m westl. anschl. b. 50 m westl. anschl. b. Bökelstr. südl. Seite v. Eickener Str. b. 45 m westl. anschl. bis 70 m westl. anschl. b. Bökelstr.	C	5/10	—	3	12	6	—	80	<b>Entenweide</b>	A	1/10	1	—	10	—	4
74	<b>Eickener Str. (X)</b> westl. Seite: v. Hindenburgstr. b. 33 m nördl.	B	3/10	—	3	12	—	—	81	<b>Ertstraße</b> ausgenommen auf d. westl. Seite v. Stadtgrenze-Webschulstr. v. Webschulstr. b. 80 m nördlich priv. Sportanlage	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
		B	2.5/10	—	2	12	—	4	B	3/10	—	2	12	—	—		
		C	5/10	—	3	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
		B	2.5/10	—	2	12	—	4	82	<b>Ernst-Brasse-Str.</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
		B	3/10	—	3	12	—	—	83	<b>Erzbergerstr.</b> westl. Seite: w. Pescher Str. b. Johannesstr.	D	6/10	—	3	12	8	—











Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	im übrigen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		südl. Seite:							
	südl. Seite:									v. Stepgestr. b. Friedrichstr. u. Bismarckstr. b. Bahnhofsvorplatz	D	5/10	—	4+zG	12	8	—
	v. Burggrafenstr. b. 140 m westl. u. v. Karstr. b. Umgehungsbahn	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5		v. Bahnhofsvorplatz b. Industriestr.	D	5/10	—	4	12	8	—
	140 m westl. Burggrafenstr. b. Karstr.	C	5/10	—	3	12	6	—		v. Industriestr. 55 m östl. ist Parkfläche	—	—	—	—	—	—	—
	v. Umgehungsbahn 60 m westl. ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—		anschl. b. zur Straßenbahnkehre u. v. dort b. 110 m östl.	D	6/10	—	4	12	8	—
	anschl. 270 m westl. b. Hochspannungsleitung	B	3/10	—	3	12	—	—		anschl. b. 40 m ist Parkfläche im übrigen	D	6/10	—	4	12	8	—
	anschl. b. Hehnerholt und v. d. Abknickung d. Straße nach Süden an westl. und östl. Seite	AL	2.5/10	—	2	12	—	4	123	<b>Hittastr.</b>	B	3/10	—	3	12	—	—
116	<b>Heideweg</b>									südl. Seite	—	—	—	—	—	—	—
	nördl. Seite 220 m westl. Viersener Str.	B	2/10	1	—	12	—	5		nördl. Seite ist öffentl. Grünfl.	—	—	—	—	—	—	—
	im übrigen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	124	<b>Hoffnungsstraße</b>							
117	<b>Heinrichstr.</b>									östl. Seite	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	nördl. Seite:	B	5/10	—	3	12	—	—		westl. Seite	B	5/10	—	2	12	—	—
	östl. Seite v. Gasthausstr. b. Waldhausener Str.	C	5/10	—	3	9,50	8	—	125	<b>Hofstraße</b>							
118	<b>Henssenweg</b>									nördl. Seite:							
	nördl. Seite:									v. Eisenbahn b. Ückelhofer Str.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	v. Bergerstr. b. 150 m westl. Wienfeldstr.	B	3/10	—	2	12	—	—		v. Ückelhofer Str. b. Benderstraße	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	anschl. b. Umgehungsbahn	B	2.5/10	—	2	12	—	4		südl. Seite v. Eisenbahnlinie b. 90 m östl. der Mainstraße	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	südl. Seite	C	5/10	—	2	12	6	4	126	<b>Hohenzollernstr.</b>							
119	<b>Hensgesweiderweg</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4		östl. Seite:							
120	<b>Herm.-Piecq-Anlage</b>									von Blücherstr. bis 35 m östl. Lützowstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
	kann nicht bebaut werden	—	—	—	—	—	—	—		b. Bismarckstr.	D	6/10	—	3	12	8	—
121	<b>Hermannstraße</b>									anschl. Schillerstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
	v. Kaiserstr. b. Regentenstr. östl. Seite	B	3/10	—	3	12	—	—		v. Schillerstr. b. in Höhe Rheinbahnstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
122	<b>Hindenburgstr.</b>									anschl. b. Neuhofstr. u. v. Bergstr. b. Künkelstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
	nördl. Seite v. Wallstr. b. Croonsallee	D	6/10	—	4+zG	12	8	—		v. Neuhofstr. b. Eickener Höhe	B	3/10	—	3	12	—	—
	v. Bahnhofsvorplatz b. Eickener Str.	D	5/10	—	4	12	8	—		v. Eickener Höhe b. Bergstr.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	v. Alsstr. b. Lothringer Str.	D	6/10	—	3	12	8	—		v. Künkelstr. b. Eickener Str.	C	5/10	—	1	12	6	4
	im übrigen	D	6/10	—	4	12	8	—		v. Eickener Str. b. Eisenbahn ist nicht bebaubar	—	—	—	—	—	—	—



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	westl. Seite: v. Mozartstr. b. 80 m nördl. Bökelstr. ist Grünanlage anschl. b. Gnei- senaustr.	B	3/10	—	3	12	—	—	134	östl. Seite ist Parkfläche <b>Jahnstr.</b> westl. Seite: v. Reyerstr. b. Reyerhütte	B	2.5/10	—	2	12	—	4	
	v. Gneisenaustr. b. Eickener Höhe anschl. b. Bergstr. v. d. Verbindungsstr. b. Eickener Str. v. Eickener Str. b. Eisenbahn ist nicht bebaubar	B B C	2.5/10 2.5/10 5/10	— — —	3 2 2	12 12 12	— — 6	4	135	östl. Seite v. Reyerstr. b. Volks- gartenstr. i. Grünfl. <b>Jakobstr.</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	
127	<b>Holbeinstr.</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	136	<b>Johannesstr.</b> westl. Seite v. Erzbergerstr. b. Oststr.	C	5/10	—	3	12	6	—	
128	<b>Hügelstr.</b> im übrigen jüdischer Friedhof u. 40 m nördl. und südl. ist Grünfläche	B	2.5/10	—	2	12	—	4		im übrigen östl. Seite: v. Oststr. b. Alleestr.	C	5/10	—	3	12	6	—	
129	<b>Humboldtstr.</b> westl. Seite: v. Bahnhofsvorplatz b. 50 m nördl. anschl. b. Margarethenstr. anschl. b. Kaiserstr. Parkplatz	D D	6/10 6/10	— —	3 4	12 12	8 8	—	137	v. Alleestr. b. Volksgartenstr. <b>Josefstr.</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	
	östl. Seite: v. Hindenburgstr. b. 90 m nördl. anschl. b. Kaiserstr. v. Kaiserstr. b. Regentenstr. westl. u. östl. Seite	D D B	6/10 6/10 3/10	— — —	4 4 3	12 12 12	8 8 —	—	138	<b>Jückerweg</b> kann nicht bebaut werden	—	—	—	—	—	—	—	
130	<b>Hütterbaum</b>	A	1/10	1	—	10	—	4	139	<b>Kabelstr.</b> v. Aachener Str. b. Bahnstr.	B	3/10	—	3	12	—	—	
131	<b>Immelmannstr.</b> südl. Seite: 53 m westl. d. Karstr. b. 130 m westl. anschl. b. Um- gehungsbahn nördl. Seite: 48 m westl. d. Karstr. b. 100 m westl. anschl. b. Um- gehungsbahn v. westl. d. Um- gehungsbahn bis Schutzzone Hoch- spannungsleitung v. Schutzzone bis Hehnerholt	B B C C B AL	3/10 3/10 5/10 5/10 2.5/10 2.5/10	— — — — — —	3 2 3 2 2 2	10 10 10 10 12 12	— — 6 6 — 4	—	140	<b>Kaiserplatz</b>	B	3/10	—	3	12	—	—	
132	<b>In der Duis</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	141	<b>Kaiserstr.</b> nordwestl. Seite: v. Hermannstr. b. Blücherstr. u. v. Albertusstr. b. Bismarckstr. v. Blücherstr. b. 40 m östl. ist Grünfläche öffentl. Gebäudefl. anschl. b. Albertus- str.	C E B	5/10 7/10 3/10	— — —	3 (+) 3	12 (+) 12	6 (+) —	— 5 —	—
133	<b>Industriestr.</b> v. Hindenburgstr. b. Eisenbahn westl. Seite	D	5/10	—	2	12	8	—		v. Schillerstr. b. Humboldtstr. im übrigen südöstl. Seite: v. Wallstr. b. 100 m östl. ist Grün- anlage	D D	6/10 6/10	— —	4 3	12 12	8 8	— —	



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof-, Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof-, Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	anschl. b. Bismarck- str.	B	3/10	—	3	12	—	—		westl. Seite:							
	v. Sittardstr. b. Schillerstr.	D	6/10	—	4	12	8	—		50 m nördl. der Immelmannstr. b. Hehner Str.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	im übrigen	D	6/10	—	3	12	8	—		v. Hehner Str. b. Weidenstr.	B	3/10	—	2	12	—	—
142	Kaldenkirchener Str.									im übrigen	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	westl. Seite 700 m nördl. Umgehungs- bahn bis 420 m weiter nördlich	B	2.5/10	—	2	12	—	4	149	Kattowitzer Str.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	im übrigen westl. u. östl. Seite, nördl. U-Bahn ist Außen- gebiet	—	—	—	—	—	—	—	150	Kawittenberg	A	1/10	1	—	10	—	4
143	Kamillianerstr. ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—	151	Kettelerstr.							
		—	—	—	—	—	—	—		westl. Seite v. Kärntner Str. 145 m nördl.	B	3/10	—	2	12	—	—
144	Kammerbusch	B	2.5/10	1	—	10	—	4		im übrigen westl. u. östl. Seite	B	2.5/10	1	—	12	—	4
145	Karl-Kämpf-Allee westl. Seite	B	2.5/10	—	3	12	—	5	152	Klagenfurter Str.							
	östl. Seite ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—		nördl. Seite:							
146	Karmannstr. nördl. Seite	C	5/10	—	3	12	6	—		v. Lindenstr. b. 120 m westl. Am Steinberg	B	2.5/10	—	3	12	—	5
	südl. Seite	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5		südl. Seite:							
	v. Aachener Str. 40 m westl. ist Grünanlage	—	—	—	—	—	—	—		von Am Steinberg bis 100 m westl.	C	5/10	—	2	12	6	—
147	Kärntner Str. südl. Seite:									im übrigen ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—
	v. 100 m östl. Venner Str. bis Franz-Hitze-Str.	B	3/10	—	3	12	—	—	153	Kleiststr.							
	v. Franz-Hitze-Str. b. 150 m östl.	B	3/10	—	2	12	—	—		östl. Seite ist Parkfläche	—	—	—	—	—	—	—
	im übrigen	B	2.5/10	—	2	12	—	4	154	Klosterstr.	B	2/10	—	2	12	—	—
	nördl. Seite:									Klöversgasse							
	v. Franz-Hitze-Str. b. Botzlöher Weg	B	2.5/10	—	2	12	—	4		östl. Seite:							
	im übrigen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		90 m südl. d. Fliethstr.	C	5/10	—	2	12	6	—
148	Karstr. östl. Seite:									im übrigen ist Park- platz und Grünfl.	—	—	—	—	—	—	—
	v. 40 m nördl. Immelmannstr. b. 75 m weiter nördl. und v. 65 m südl. Hehner Str. b. Hehner Str.	C	5/10	—	3	10	8	—	156	Knopsstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
	v. 115 m nördl. Immelmannstr. b. 85 m vor Hehner Str. u. nördl. Hehner Str. bis Umgehungsbahn	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5	157	Königsberger Str.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	v. 65 m b. 85 m südl. Hehner Str. ist öffentl. Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—	158	Königstr.	D	5/10	—	3	12	8	—
		—	—	—	—	—	—	—	159	Konzenstr.							
		—	—	—	—	—	—	—		westl. Seite:							
		—	—	—	—	—	—	—		von Künkelstr. 120 m südl.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
		—	—	—	—	—	—	—		v. Bayernstr. b. Eickener Str.	C	5/10	—	2	12	6	—
		—	—	—	—	—	—	—		östl. Seite:							
		—	—	—	—	—	—	—		von gegenüber Bayernstr. b. 100 m nördl. Dauerklein- garten	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—		im übrigen westl. u. östl. Seite	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
		—	—	—	—	—	—	—	160	Körnerstr.	B	2.5/10	—	2	12	—	—







Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
179	Lothringer Str.	C	5/10	—	3	12	6	—	185	Lürriper Str. nördl. Seite:							
180	Ludwigstr. westl. Seite	D	6/10	—	2	12	8	—		v. westl. Grenze des städt. Fuhrparkge- ländes b. 45 m westl. Breitenbachstr.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
181	Ludwig-Weber-Str. nördl. Seite:									bis Breitenbachstr. ist Parkfläche	—	—	—	—	—	—	—
	v. Am Steinberg b. 40 m östl.	B	3/10	—	3	12	—	—		v. Breitenbachstr. b. 83 m östl.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	v. Am Steinberg b. 85 m westl.	C	5/10	—	3	12	6	—		anschl. b. Eisenbahn	C	5/10	—	3	12	6	—
	im übrigen nördl. u. südl. Seite ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—		südl. Seite:							
182	Luisenhof	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5		v. 140 m östl. Grafenstr. b. Rohrplatz	B	3/10	—	3	12	—	—
183	Luisenstr. nördl. Seite:									v. Rohrplatz bis Eisenbahn	C	5/10	—	3	12	6	—
	v. Vitusstr. b. Speicker Str. ist Grünfläche (öffentl. Gebäude)	—	—	—	—	—	—	—	186	Lützowstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
	v. Speicker Str. b. Turmstr., v. Alexianerstr. b. 50 m östl. Aachener Str. u. v. 25 m westl. Aachener Str. bis Burggrafenstr.	B	3/10	—	3	12	—	—	187	Mainstr. v. Hofstr. b. Rheinstr. und westl. Seite bis Moselstr.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	v. Aachener Str. 50 m östl. b. 25 m westl.	D	6/10	—	3	12	8	—		im übrigen	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	südl. Seite:								188	Margarethenstr. v. Schillerstr. b. Humboldtstr. im übrigen	D	6/10	—	4	12	8	—
	v. Vitusstr. bis 150 m westl. ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—			D	6/10	—	3	12	8	—
	anschl. b. Hügelstr.	B	3/10	—	2	12	—	4	189	Marienburg Str. nördl. Seite bis 30 m östl. Königsberger Str.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	v. Hügelstr. b. Blumenbergerstr., ab 60 m westl. Blumenbergerstr. b. 35 m östl. Alexianerstr. und ab 25 m westl. Aachener Str. bis Burggrafenstr.	B	3/10	—	3	12	—	—		anschl. b. 110 m östl. ist Grünanlage	—	—	—	—	—	—	—
	v. 35 m östl. Alexianerstr. bis 50 m östl. Aachener Str. (öffentl. Gebäude- fläche)	B	3/10	—	3	12	—	—		im übrigen nördl. und südl. Seite ausgenommen auf der südl. Seite v. 55 bis 120 m westl. Viersener Str. ist Parkfläche.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	v. Aachener Str. 50 m östl. b. 25 m westl.	D	6/10	—	3	12	8	—	190	Marienkirchstr.	C	5/10	—	3	12	6	—
184	Lüpertzender Str. nördl. Seite:								191	Marienstr. v. Eickener Str. b. Am Bour beide Seiten	C	5/10	—	3	12	6	—
	v. Friedrichstr. b. Bismarckplatz	D	6/10	—	3	12	8	—		v. Am Bour b. Marienkirchstr. südl. Seite	C	5/10	—	3	12	6	—
	südl. Seite:									nördl. Seite	C	5/10	—	2	12	6	—
	v. Am Kämpchen b. Viktoriastr.	C	5/10	—	3	12	6	—	192	Markgrafenstr. westl. Seite	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
										östl. Seite v. Aachener Str. 100 m südlich	B	3/10	—	3	12	—	—
										im übrigen ist Parkfläche	—	—	—	—	—	—	—























Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudenabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudenabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
267	<b>Südstr.</b> westl. Seite: v. 60 m südlich Hofstr. bis Polizeikaserne im übrigen bis Stadtgrenze	E B	7/10 2.5/10	—	(+)	(+)	(+)	5 4		v. 55 m bis 135 m nördl. des Stationsweges  anschl. b. 15 m nördlich (zwischen Kleingewerbe- und Wohngebiet) ist Grünfläche	B	2.5/10	—	2	12	—	4
268	<b>Teupesstr.</b> östl. Seite: v. Grevenbroicher Str. b. 95 m nördl. anschl. b. verl. Rheinstr. ist Parkfläche westl. Seite:	B B	3/10 3/10	—	—	—	—	3 2		v. Stationsweg bis 210 m nördlich  im übrigen innerhalb des im Zusammenhang gebauten Ortsteiles	B AL	2.5/10 2.5/10	—	2	12	—	4 4
269	<b>Thüringer Str.</b>	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5	277	<b>Venner Str.</b> v. Lindenstr. b. Annakirchstr. anschl. bis Umgehungs- bahn westl. d. Umgehungs- bahn ist Kleingarten bzw. Außengeb.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
270	<b>Tilsiter Str.</b>	B	2.5/10	—	—	—	—	2			B	3/10	—	2	12	—	—
271	<b>Turmstr.</b> v. Hittasstr. bis Luisenstr., östl. Seite	B	3/10	—	—	—	—	3									
272	<b>Ückelhofer Str.</b> östl. Seite westl. Seite	B E	2.5/10 7/10	—	(+)	(+)	(+)	2 5	278	<b>Viersener Str.</b> östl. Seite: v. Bettratherstr. b. z. Brücke westl. Seite: v. Aachener Str. b. Klosterstr. u. v. Staufenstr. b. z. Brücke v. Klosterstr. b. Staufenstr. v. verl. Rubensstr. b. 130 m südl. im übrigen westl. Seite v. Wasserturm b. Lochnerallee u. östl. Seite v. Brücke b. 15 m südl. Beethovenstr., v. 25 m nördl. Beethovenstr. b. Zum Bunten Garten und v. 35 m nördl. Bunter Garten bis Schürenweg v. Lochnerallee bzw. Bunter Garten 35 m nördl. ist Grünfläche v. Annakirchstr. bzw. Schürenweg b. Umgehungs- bahn (außer Friedhof) v. Umgehungs- bahn östl. Seite b. 420 m nördlich westl. Seite 40 m nördl. d. Umgehungs- bahn bis Großheide und vom Heideweg bis 220 m nördlich	D	6/10	—	3	12	8	—
273	<b>Untereickener Str.</b> ausgenommen östliche Seite von Unterführung unter Hohenzollernstr. bis 80 m südlich	C E	5/10 7/10	—	(+)	(+)	(+)	2 5			D B	6/10 3/10	—	3	12	8	—
274	<b>Untere Str.</b> südliche Seite von Waldhausener Str. b. Schleswiger Str. im übrigen außer 30 m östl. und 45 m westl. Nicodemstr. (auf der südlichen Seite)	E C	7/10 5/10	—	(+)	(+)	(+)	2 6			C	5/10	—	3	12	6	—
275	<b>Venloer Str.</b> östl. Seite: Grünfläche westl. Seite ausgenommen Grünfläche von In der Duis bis 50 m nördlich	— B	— 2.5/10	—	—	—	—	— 2			B	3/10	—	3	12	—	—
276	<b>Venn</b> westl. Seite: entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hauptstr. von 150 m nördlich Stationsweg bis 300 m weiter nördlich	C	5/10	—	—	—	—	2			B	2.5/10	—	2	12	—	4
											B	2/10	1	—	12	—	5
											B	2/10	1	—	12	—	5







Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
290	<b>Wehner Str.</b> nördl. Seite von Karmannshof bis 20 m westl. Sternstr. im übrigen	C E	5/10 7/10	— —	2 (+)	12 (+)	6 (+)	— 5	297	<b>Windberger Allee</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
291	<b>Weichselstr.</b> v. Ückelhofer Str. b. Benderstr.	B	2.5/10	—	2	12	—	4	298	<b>Windmühlenweg</b> v. Roermonder Str. b. Hamerweg v. Hamerweg östl. Seite bis 60 m südlich Gökelsweg anschl. b. 140 m nördlich Gökelsweg	B C	2.5/10 5/10	1 —	— 2	12 12	— 6	4 4
292	<b>Weidenstr.</b>	B	3/10	—	2	12	—	—		westl. Seite bis 250 m nördlich Gökelsweg	B	2.5/10	1	—	12	—	4
293	<b>Weißdornweg</b> östl. Seite von Hainbuchenweg bis 170 m nördlich im übrigen ist Außengebiet	B —	2/10 —	1 —	— —	12 —	— —	5 —	299	<b>Yorkstr.</b> nördliche Seite v. Croonsallee bis Kaiserplatz, südl. Seite von Kleiststr. bis Albertusstr.	B	3/10	—	3	12	—	—
294	<b>Weststr.</b>	B	3/10	—	3	12	—	—	300	<b>Ziegelgrund</b>	A	1/10	1	—	10	—	4
295	<b>Wienfeldstr.</b> westl. Seite von Hensenweg 130 m nördl. im übrigen	B B	3/10 2.5/10	— —	2 2	12 12	— —	— 4	301	<b>Zum Bunten Garten</b> nördliche Seite ist Grünfläche südliche Seite	— B	— 2.5/10	— —	— 2	— 12	— —	— 4
296	<b>Wilhelmstr.</b> nördl. Seite	D	6/10	—	3	12	8	—									

M.Gladbach, den 17. Dezember 1959

Stadt M.Gladbach  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Maubach  
Oberbürgermeister



Anlage zur Verordnung  
über die Regelung der Bebauung für die  
Stadt M.Gladbach

Beschreibung für die Abgrenzung der Nutzungsgebiete und Baustufen.

**Teil B**

Im Teil B sind alle Ortsteile erfaßt, wie

Neuwerk, Lürrip, Rheindahlen,  
Hehn, Heiligenpesch, Hardt, Rasseln, Winkeln, usw.,

die im Teil A nicht aufgeführt sind.

Erläuterung:

Es bedeutet:

In Spalte 2 = (X) = der restliche Teil der Straße  
ist im Teil A aufgeführt.



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	<b>Abtshoferstr.</b> v. Dammerstr. b. Neersbroicher Str. im übrigen nicht ausgebaut, sonst wie vor	C	7/10	—	2	18	—	3
2	<b>Adlerstr.</b>	C	7/10	—	2	18	—	3
3	<b>Ahlweg</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
4	<b>Akazienstr.</b>	C	7/10	—	2	18	—	3
5	<b>Alexander-Scharff-Str.</b> v. Tomperstr. b. z. gradlinigen Verbindung zwischen Winklerstr. und Nikolausstr. im übrigen ist Außengebiet	C	7/10	2	—	18	—	—
6	<b>Alsstr. (X)</b>	E	4/10	—	2	14	—	—
7	<b>Am Baumhof</b> östl. Seite westl. Seite	C E	7/10 4/10	—	2	18 14	—	3 —
8	<b>Am Brückensteg</b> v. Hülserhof bis Gladbachkanal v. Gladbachkanal b. Nachtigallenweg ist Außengebiet	C	7/10	2	—	18	—	—
9	<b>Am Hülserhof</b>	C	7/10	2	—	18	—	—
10	<b>Am Kirschbaum</b> ausschl. nördl. Seite zwischen Bothenbäumchen u. Wehresbäumchen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
11	<b>Am Kuhbaum</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
12	<b>Am Lauterkamp</b>	A	1/10	—	1	10	—	4
13	<b>Am Sitterhof</b>	A	1/10	—	1	10	—	4
14	<b>Am Tannenbaum</b>	C	7/10	—	2	18	—	3
15	<b>Am Wickrather Tor</b> ausschl. westl. Seite v. Kirchgasse bis Plektrudisstraße	C	7/10	2	—	18	—	—
16	<b>Am Woltershof</b>	C	7/10	—	2	18	—	3
17	<b>An den Hüren</b> v. Üddinger Str. bis proj. Straße u. v. der Myllendonker Str. 75 m westl. im übrigen	C E	7/10 4/10	—	2	18 14	—	3 3
18	<b>Asdonkstraße</b> v. Hovener Str. b. Schnellverkehrsstraße im übrigen Außengebiet	C	7/10	—	2	18	—	3
19	<b>Barbarastraße</b>	C	7/10	—	2	18	—	3
20	<b>Bau</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
21	<b>Baum</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
22	<b>Beecker Straße</b> nördl. Seite: 30 m westl. Mühlen- wallstr. u. südl. Seite v. Am Mühlentor b. 30 m vor Verbindungs- weg zw. Beecker- u. Erkelenzer Str. v. Verbindungsweg b. Erkelenzer Str.	C C	7/10 7/10	2	—	18	—	—
23	<b>Bendhütter Str.</b> westl. Seite östl. Seite	C A	7/10 1/10	—	2	18	—	3 4
24	<b>Betrather Dick</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
25	<b>Birkmannsweg</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
26	<b>Blekhütterweg</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
27	<b>Bockersend</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
28	<b>Bothenbäumchen</b> ausschl. östl. Seite zw. Am Kirschbaum u. Karrenweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
29	<b>Broich</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
30	<b>Broicher Str.</b> v. Hardter Str. b. Autobahn im übrigen ist Außengebiet	C	7/10	—	2	18	—	—
31	<b>Broichmühlenweg</b> ist Außengebiet v. Krefelder Str. b. Kannenhoferweg bebaubar	—	—	—	—	—	—	—
32	<b>Bungtstraße (x)</b> östl. v. Bungtbach ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—







Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof-, Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof-, Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
67	Graf-Haeseler-Str.	C	7/10	2	—	18	—	—	87	Hilderath	—	—	—	—	—	—	—
68	Griesberth ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	88	Hilderather Str. ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
69	Gritzkesweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	89	Hohe Straße ab 170 m östl. d. Gladbacher Str.	C	7/10	—	2	18	—	—
70	Grotherath ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	90	Holunderweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
71	Grüner Weg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	91	Hovener Str.	C	7/10	2	—	18	—	—
72	Grünwaldstraße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	92	Hugo-Eckener Str.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
73	Günhoven ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	93	In der Schlaa ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
74	Günhovener Str. ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	94	Jakobshöhe ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
75	Günhover Hof ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	95	Kannenhofer Weg westl. Seite von Dammer Str. bis Schnellstraße	C	7/10	—	2	18	—	3
76	Gutenbergstraße	C	7/10	—	3	18	—	—		östl. Seite von Dammer Str. b. Schnellstraße	E	4/10	—	2	14	—	—
77	Hakesstraße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		im übrigen Außen- gebiet	—	—	—	—	—	—	—
78	Hansastraße	C	7/10	—	2	18	—	3	96	Karrenweg ausschl. südl. Seite zw. Bothen- bäumchen u. Wehres- bäumchen ist Außen- gebiet	—	—	—	—	—	—	—
79	Hardter Straße v. Gladbacher Str. b. Eisenbahnlinie v. Eisenbahnlinie innerhalb der kreis- förmigen Fläche	C	7/10	2	—	18	—	—	97	Kastanienstraße	C	7/10	—	2	18	—	3
	außerhalb der kreis- förmigen Fläche ist Außengebiet	C	7/10	—	2	18	—	—	98	Kentenstraße	C	7/10	—	2	18	—	3
80	Hardter Waldstr. v. Vorster Str. b. Verbindungsweg v. Verbindungsweg b. Kläranlage	C	7/10	2	—	18	—	—	99	Kirchgasse südl. Seite	C	7/10	2	—	18	—	—
	südl. v. Kläranlage ist Außengebiet	C	7/10	—	2	18	—	—	100	Klumpenstraße	C	7/10	—	2	18	—	3
81	Hehn ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	101	Knoor ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
82	Heiligenpesch ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	102	Koch ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
83	Heilstättenweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	103	Kopernikusstraße	C	7/10	—	3	18	—	—
84	Helenastraße	C	7/10	2	—	18	—	—	104	Kothausen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
85	Herd ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	105	Krahendonk westl. Seite v. Eisenbahnlinie u. östl. Seite v. Dammer Str. b. Schnellstraße	C	7/10	2	—	18	—	—
86	Herdter Hof ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		im übrigen Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—







Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs, Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs, Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
135	Orchesweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	160	Stadtwaldstraße v. Wickrath Tor b. Verlängerung d. Feldweges westl. parallel zum Am Wickrath Tor	—	—	—	—	—	—	—
136	Pappelstraße	A	1/10	—	1	10	—	4			C	7/10	2	—	18	—	—
137	Peel ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			C	7/10	—	2	18	—	—
138	Peter-Krall-Str. ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
139	Pilgramsweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	161	Stiegerfeldstr. ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—
140	Piperlohof	A	1/10	—	1	10	—	4	162	Süchtelner Straße nördl. Seite am Woltershof b. Um- gehungsbahn v. Umgehungsbahn b. Engelblecker Str.	C	7/10	—	2	18	—	3
141	Plektrudisstraße südl. Seite von Max-Reger-Str. b. Am Wickrath Tor	C	7/10	2	—	18	—	—	163	Südwall	C	7/10	2	—	18	—	—
142	Rasseln ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	164	Tomper Straße	C	7/10	2	—	18	—	—
143	Rasseler Kirchweg	C	7/10	2	—	18	—	—	165	Tonderner Str.	E	4/10	—	2	18	—	—
144	Rauberstraße	C	7/10	—	2	18	—	3	166	Tulpenstraße	C	7/10	2	—	18	—	—
145	Ringstraße	C	7/10	—	3	18	—	—	167	Üddinger Straße westl. Seite v. Myllendonker Str. 275 m nördl. u. ab hier beiderseits b. Krefelder Str.	C	7/10	—	2	18	—	3
146	Robert-Koch-Str.	C	7/10	—	3	18	—	—	168	Veichenstraße v. Am Woltershof b. Schnellstr. im übrigen Außen- gebiet	C	7/10	—	2	18	—	3
147	Röttgesweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	169	Verbindungsstr. westl. Seite östl. Seite	C	7/10	2	—	18	—	—
148	Saas	C	7/10	—	2	18	—	—	170	Viehstraße ist Außengebiet	C	7/10	—	2	18	—	—
149	St.-Helena-Platz	C	7/10	2	—	18	—	—	171	Volksbadstraße v. Neußer Str. b. Eisenbahnlinie v. Eisenbahnlinie b. Peter-Krall-Str. ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
150	St.-Peter-Str.	C	7/10	2	—	18	—	—	172	Von-Groote-Str. v. Hovener Str. b. Schnellstraße im übrigen Außen- gebiet	C	7/10	—	2	18	—	3
151	Schlaaweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
152	Schriefers ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
153	Schriefersmühle ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
154	Schlippweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
155	Siemensstraße	E	4/10	—	2	14	—	—			C	7/10	2	—	18	—	—
156	Sittard ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
157	Sittardheide ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
158	Sperberstraße	C	7/10	—	3	18	—	—			—	—	—	—	—	—	—
159	Spinnerstraße	C	7/10	—	2	18	—	3			—	—	—	—	—	—	—



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung:	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hoch. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hoch. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
173	<b>Voosen</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	179	<b>Wey</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
174	<b>Voosener Straße</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	180	<b>Winkeln</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
175	<b>Vorster Straße</b> v. Hardterwaldstr. b. Verbindungsstr. bzw. Glockenstr. v. Verbindungsstr. bzw. Glockenstr. b. Bothenbäumchen im übrigen ist Außengebiet	C	7/10	2	—	18	—	—	181	<b>Winkeler Str.</b> v. Rasselner Kirchweg b. Ver- längerung Bothen- bäumchen im übrigen ist Außengebiet	C	7/10	2	—	18	—	—
176	<b>Weberstraße</b>	C	7/10	—	2	18	—	3	182	<b>Wolfsittard</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
177	<b>Wehresbäumchen</b> ausschl. westl. Seite zw. Am Kirschbaum u. Kar- renweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	183	<b>Woof</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
178	<b>Weißensteinweg</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	184	<b>Wyenhütte</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
									185	<b>Zeppelinstraße</b> v. Alstraße b. Krefelder Str. v. Krefelder Str. b. Neußer Str.	E	4/10	—	2	14	—	—
											C	7/10	—	3	18	—	—

M.Gladbach, den 17. Dezember 1959

Stadt M.Gladbach  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Maubach  
Oberbürgermeister



---

Eintrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.







# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. April 1960

Nummer 15

### Inhalt

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

355 Enteignungsanordnung. S. 151.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 356 Rücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde am Menschen. S. 152.  
357 Zulassung zur Untersuchung von Lebensmittelproben in bakteriologischer Hinsicht. S. 152.  
358 Tätigkeit von ausländischen Ärzten als Gastassistenten und Stipendiaten. S. 152.  
359 Messungsgenehmigung. S. 152.  
360 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 152.  
361 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 153.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 362 Genehmigung zur Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Stadtrundfahrt-Linie. S. 153.  
363 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 153.  
364 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 154.

365 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 154.

##### Bau- und Wohnungswesen

- 366 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 139 der Stadt Krefeld. S. 155.  
367 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 12 der Stadt Remscheid. S. 155.  
368 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Viersen. S. 155.

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 369 Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Xanten. S. 155.  
370 Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 7. Juli 1958. S. 156.  
371 Bekanntmachung (Hinweis) des Oberbergamts in Bonn. S. 156.  
372 Bekanntmachung der Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft zu Düsseldorf. S. 157.  
373 Bekanntmachung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft zu Düsseldorf. S. 157.  
374 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Moers. S. 157.  
375 Wegeeinzug in Mülheim a. d. Ruhr. S. 157.  
376 Wegeeinzug in Vorst. S. 158.  
Nachruf. S. 158.

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

355 **Enteignungsanordnung**

Der Minister  
für  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C 3—32—10/15 (4)

Düsseldorf, den 29. März 1960

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

- 1) Bau und Betrieb einer 4systemigen 110-kV-Hochspannungs-Freileitung vom Abzweigpunkt Elsen bei Laach bis zum Kreuzungspunkt Jüchen der bestehenden 110-kV-Leitung Frimmersdorf-Rheydt, und zwar in der Stadt Grevenbroich und den Gemeinden Gustorf, Bedburdyck und Jüchen im Landkreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf;
- 2) Bau und Betrieb einer 2systemigen 110-kV-Hochspannungs-Freileitung vom Kreuzungspunkt Jüchen der 110-kV-Leitung Frimmersdorf-Rheydt bis zum Kreuzungspunkt Holz der 110-kV-Leitung Elsen-Erkelenz, und zwar in den Gemeinden Jüchen und Hochneukirch im Landkreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 4. 1961 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 151



## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 356 Rücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde am Menschen

Der Regierungspräsident  
24.22—02

Düsseldorf, den 4. April 1960

Mit Verfügung vom 12. 2. 1958 — 24.22—02 — hatte ich die Herrn Rudolf Paetzold, geb. am 7. 1. 1891 in Alt-Haldensleben bei Magdeburg, wohnhaft in Duisburg, Friedenstraße 50, unter dem 7. 1. 1953 durch den Rat der Stadt Duisburg erteilte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde am Menschen ohne Bestallung gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HPG) vom 18. Dezember 1939 (RGBl. I S. 259) zurückgenommen. Diese Verfügung ist durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. 1. 1960 — I B 114.59 — rechtskräftig geworden. Damit ist P. nicht mehr berechtigt, Heilkunde auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 152

#### 357 Zulassung zur Untersuchung von Lebensmittelgegenproben in bakteriologischer Hinsicht

Der Regierungspräsident  
24.40—61

Düsseldorf, den 6. April 1960

In sinngemäßer Anwendung des Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (R.Gesundh.Bl. 1934 S. 590) und auf Grund des Erlasses des Innenministers des Landes NW. vom 24. 3. 1960 — VI A 3 — 61/3 — habe ich Herrn Prof. Dr. med. A. J. Nagel, Krefeld, Städt. Krankenanstalten, zur Untersuchung von Lebensmittelgegenproben (§ 6 Abs. 1, letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 21. Dezember 1958 — RGBl. I S. 950 —) in bakteriologischer Hinsicht zugelassen.

Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 152

#### 358 Tätigkeit von ausländischen Ärzten als Gastassistenten und Stipendiaten

Der Regierungspräsident  
— 24.20—00 —

Düsseldorf, den 7. April 1960

Gemäß Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1960 — VI A 2 — 11/13 — können in der Bundesrepublik Deutschland nur solche Personen den ärztlichen Beruf ausüben, die von der zuständigen deutschen Behörde entweder auf Grund der Bestallungsordnung für Ärzte

als Arzt bestellt sind (§§ 2 und 3 der Reichsärzteordnung) oder die eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 11 RAO erhalten haben. Ausländische Ärzte, die sich vorübergehend bis zu 3 Monaten in Nordrhein-Westfalen an Krankenanstalten oder in medizinischen Instituten aufhalten wollen, bedürfen dagegen nicht der Erlaubnis nach § 11 RAO. Sie sind als Gastärzte anzusehen, die sich in Nordrhein-Westfalen deshalb vorübergehend aufhalten, um sich zu unterrichten oder zu lernen, und nicht deshalb, um Heilkunde an Menschen auszuüben. Die ausländischen Ärzte, die länger als 3 Monate in der Bundesrepublik tätig sind, gelten nicht mehr als Gastärzte. Sie benötigen die Erlaubnis nach § 11 RAO. Sie sind bei dem zuständigen Gesundheitsamt karteimäßig zu erfassen, wobei sich eine nochmalige Überprüfung der ausländischen Befähigungsnachweise des Betroffenen erübrigt. Gastärzte brauchen dagegen nicht karteimäßig erfaßt zu werden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 152

#### 359 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. April 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Seeber, Duisburg-Hamborn, Scheierrmannstraße 2, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — (MBliV. S. 725) bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans-Georg Möller ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist vom 1. 4. bis 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 152

#### 360 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. April 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herbert Blumenkamp, Moers, Wilhelm-Schroeder-Straße 28, erteilte Genehmigung (Verfügung vom 4. 5. 1954 — III T I/3—0—137), Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Helmut Köhler ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Köhler am 31. 3. 1960 aus der Praxis des ObVI. Blumenkamp ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 152



**361 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. April 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Karl Zimmermann, Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4, mit Verfügung vom 12. 1. 1960 — 15.24—16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDl. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Erwin Praetor ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Praetor am 31. 3. 1960 aus der Praxis des ObVI. Zimmermann ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 153

**Wirtschaft und Verkehr****362 Genehmigung zur Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Stadtrundfahrt-Linie**

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (63)

Düsseldorf, den 1. April 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Stadtrundfahrt-Linie von Düsseldorf/Hbf. nach Düsseldorf/Hbf. über Hauptbahnhof — Graf-Adolf-Straße — Königsallee — Schadowstraße — Berliner Allee — Bahnstraße — Breite Straße — Bastionstraße — Kasernenstraße — Haroldstraße — Poststraße — Maxplatz — Hafensstraße — Rheinort — Rathausufer — Schloßufer — Lambertusstraße — Alleestraße — Bolkerstraße — Burgplatz — Schloßufer — Hofgartenufer — Cecilienallee — Rotterdamer Straße — von-Haase-Straße — von-Hagen-Platz — Jürgensstraße — Knabstraße — Weillstraße — Kaiserswerther Straße — Fischerstraße — Kaiserstraße — Jägerhofstraße — Jakobistraße — Schadowstraße — Immermannstraße — Hauptbahnhof — Wilhelmplatz bis 1. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tages-

zeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 15. 5. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 153

**363 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—05 (16)

Düsseldorf, den 4. April 1960

Der Krefelder Verkehrs AG., Krefeld, und der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hbf. nach Krefeld/Hbf. über Buchholz — Hückingen — Hüttenheim — Mündelheim — Rheinbrücke — Essener Straße — Linner Straße — Am Wallgarten — Augustastraße — Krefelder Straße — Uerdinger Straße — Bockumer Platz — Rheinstraße — Ostwall im Gemeinschaftsverkehr bis 31. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.



3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Der Betrieb der Linie im Schnellverkehr ist nicht gestattet.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 153

### 364 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.53—17 (12)

Düsseldorf, den 6. April 1960

Der Stadt Remscheid wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderungen von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Remscheid-Clarenbach nach Remscheid-Westen über Clarenbach — Morsbachtalstraße — Gründerhammer — Grunder Straße — Grund — Oelingrath — Langenhaus — Westen, mit einer Abzweigung von Langenhaus zum Wegekreuz Flügel, bis 31. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 154

### 365 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.53—06 (1)

Düsseldorf, den 6. April 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Goch nach Reeserschanz über Kalkar-Winkels bis 31. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 154



**Bau- und Wohnungswesen****366 Offenlegung des Durchführungsplanes  
Nr. 139 der Stadt Krefeld**Der Regierungspräsident  
34.54—04

Düsseldorf, den 4. April 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 15. 3. 1960, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 15 vom 14. 4. 1960 unter gleichzeitigem Hinweis in den Krefelder Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 139 — Cracauer Straße —, Teil I Fluchtlinien, umfassend das Gebiet Bleichpfad, nördlich angrenzende Grundstücke von Haus Nr. 19 bis Philadelphiastraße, sowie die beiderseits der Cracauer Straße von Philadelphiastraße bis Bismarckplatz angrenzenden Grundstücke in der Zeit vom 19. 4. 1960 bis einschl. 15. 5. 1960 in Krefeld, Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 509, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 155

**367 Offenlegung des Durchführungsplanes  
Nr. 12 der Stadt Remscheid**Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 11. April 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 6. 4. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 19. 4. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 92 für das Gebiet verlängerte Brückenstraße in der Zeit vom 19. 4. 1960 bis einschl. 17. 5. 1960 in Remscheid, Rathaus, Stadtvermessungsamt, Zimmer 249, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 155

**368 Offenlegung von Durchführungsplänen  
der Stadt Viersen**Der Regierungspräsident  
34.54—13

Düsseldorf, den 11. April 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Viersen vom 5. 4. 1960, die im Grenzland-Kurier und in der Rheinischen Post am 12. 4. 1960 veröffentlicht wurde, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 4. 1960 bis einschließlich 12. 5. 1960 in Viersen, Rathaus, Zimmer 319 a (Planungsamt), öffentlich aus:

- a) Plan Nr. 7 für das Gebiet zwischen Dechant-Stroux-Straße, Trasse der Krefelder Eisenbahn, Rahserstraße, Bendstraße, Verbindungsweg zwischen Rahserstraße und Bendstraße, Rahserstraße, westliche Begrenzung der Parzelle 498, 497, 493,

- b) Plan Nr. 16 für das Gebiet zwischen Diergardtstraße, Heckenweg, Lindenstraße und Hauptstraße,

- c) Plan Nr. 5 für das Gebiet zwischen Venloer Straße, Vogteistraße, Bismarckstraße und Süchtelner Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 155

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen****369 Verordnung  
über die Rattenbekämpfung in der Stadt Xanten**

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289 ff.) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 15. 2. 1960 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

(1) Zur Beseitigung der in der Stadt Xanten bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren wird im Jahre 1960 von der Stadt eine Rattenvertilgungsaktion im Gebiete der Stadt Xanten nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt.

(2) Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion wird durch das städt. Ordnungsamt spätestens eine Woche vorher in sämtlichen örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.

## § 2

(1) Alle im Stadtgebiet Xanten zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die Rattenvertilgungsaktion zu dulden.

(2) Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grund- oder beschränkt persönlichen -Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzl. Vertreter oder Bevollmächtigten. Bei Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Kabelkanälen sowie Bahnkörpern jeder Art obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

## § 3

Die Duldungspflicht der in § 2 bezeichneten Personen erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschl. Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerbl. Räumen und dergl. gehören, auf Böden, Speicher, Asche und Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

## § 4

Die gem. § 2 Verpflichteten haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen bis zum 10. 4. 1960 an Örtlichkeiten des § 3 die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände



(Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergl.) so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,

- b) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefunden tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
- c) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle ihrer Abwesenheit die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

#### § 5

Die gem. § 2 Verpflichteten haben im Rahmen des § 3 den mit der Durchführung beauftragten Personen (§ 7) insbesondere Zutritt zu gestatten und — soweit zumutbar und erforderlich — diese zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen.

#### § 6

(1) Bei den zur Durchführung der Vertilgungsaktion zur Anwendung kommenden Vernichtungsmitteln handelt es sich um Gift.

(2) Die nach § 2 Verpflichteten werden von der Schädlingsbekämpfungsfirma vor der Belegung von den Belegungsstellen und dem Umfang der Belegung in Kenntnis gesetzt.

(3) Bei der Belegung haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Belegung und die Belegungsstellen Kenntnis zu verschaffen.

(4) Die von der Bekämpfungsfirma angebrachten Warnschilder sind zu beachten.

(5) Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über die Belegungsstellen und den Umlauf der Belegung als erlangt.

(6) Menschen und Tiere müssen von den Belegungsstellen ferngehalten werden.

#### § 7

Mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird von der Stadt die Schädlingsgroßbekämpfungsfirma Heinz Schürmann, Kempen, beauftragt. Das Personal dieser Firma hat sich durch einen vom städt. Ordnungsamt ausgestellten Ausweis auszuweisen.

#### § 8

Die Kosten der Rattenvertilgungsaktion trägt — soweit nicht eine eigene Kostentragung vorliegt — die Stadt Xanten.

#### § 9

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Xanten, den 15. Februar 1960

Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Paul Langen  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 155

### 370 Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 7. Juli 1958

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziff. 3 Buchst. b) und Ziff. 4 Buchst. a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für die Stadt Remscheid verordnet:

#### § 1

§ 1 der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 7. Juli 1958, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 29 vom 17. 7. 1958 wird Absatz c) wie folgt geändert:

- c) Blumen in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen),  
am Volkstrauertag,  
am Buß- und Betttag,  
am Totensonntag und  
am 1. Adventsonntag  
in der Zeit von 10.30 bis 16.30 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Remscheid, den 21. März 1960

Stadt Remscheid als Kreisordnungsbehörde  
und örtliche Ordnungsbehörde

Frey  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 156

### 371 Bekanntmachung (Hinweis) des Oberbergamts in Bonn

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 19. 2. 1960 ist als Sonderbeilage die „Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn für mittlere und kleine Seilfahrtanlagen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben vom 1. 2. 1960“ verkündet worden. Ferner erging dazu eine Berichtigung im gleichen Amtsblatt Nr. 12 vom 18. 3. 1960.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bergverordnung für alle im Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe Geltung hat und am 1. 1. 1961 in Kraft tritt.

Bonn, den 4. April 1960  
I 554/60 3

Das Oberbergamt

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 156



372 **Bekanntmachung  
der Familienausgleichskasse der rheinischen Land-  
wirtschaft zu Düsseldorf**

1. Nachtrag

zur Satzung der Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft

Ausgabe 1959

1. Die Satzung der Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft vom 9. Februar 1956 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dienstordnungsmäßige Angestellte

Für dienstordnungsmäßige Angestellte der Familienausgleichskasse gilt die Dienstordnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.“

2. Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1960

Familienausgleichskasse  
der rheinischen Landwirtschaft

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Clausen

**Genehmigung**

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft wird hiermit gemäß § 29 des Kindergeldgesetzes in Verbindung mit § 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 22. März 1960  
II 3 — 6955.0 F — 293/60

Bundesversicherungsamt  
In Vertretung  
Schroeter

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 29 des Kindergeldgesetzes in Verbindung mit § 684 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 31. März 1960

Familienausgleichskasse  
der rheinischen Landwirtschaft  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dipl.-Ing. Lützeler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 157

373 **Bekanntmachung  
der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft zu  
Düsseldorf**

1. Nachtrag zur Satzung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft, Ausgabe 1957

- I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Nachweis muß sich die Zahl der Monate, für die Beiträge geleistet worden sind, ergeben.“

II. Die Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1959

Alterskasse der rheinischen  
Landwirtschaft

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Clausen

**Genehmigung**

Der 1. Nachtrag zur Satzung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 21 dieses Gesetzes und §§ 972 Absatz 2, 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 28. März 1960  
II 1—6955.0 A — 289/60

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrage  
Dr. Wehlan

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 684 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. April 1960

Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft  
Dipl.-Ing. Lützeler  
Vorsitzender des Vorstandes

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 157

374 **Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft  
Moers**

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1960 mit Erläuterungen kann in der Zeit vom 11. 4. bis einschließlich 23. 4. 1960 während der Dienststunden in der Finanzabteilung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers, Augustastraße 8, eingesehen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind aus der den beitragszahlenden Genossen zugestellten Veranlagung zu ersehen.

Moers, den 11. April 1960

Der Vorsitzende  
Kost

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 157

375 **Wegeeinziehung in Mülheim a. d. Ruhr**

Die alte Langenfeldstraße von Haus Nr. 125 bis Eisenborner Weg soll nach dem Beschluß des Rates der Stadt vom 15. 2. 1960 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einsprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beim Ordnungsamt, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrstraße 52, Zimmer 14, schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim a. d. Ruhr, den 25. März 1960

Der Oberstadtdirektor  
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 157

**376 Wegeeinziehung in Vorst**

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Vorst vom 22. 3. 1960 sollen folgende Wege eingezogen werden:

1. Teilstück des öffentlichen Weges Nr. 15, und zwar soweit er die Parzellen Flur 8 Nr. 37 und 39 und Flur 9, Nr. 1 und 13 berührt.

2. Teilstück des öffentlichen Weges Nr. 17, und zwar soweit er die Parzellen Flur 9, Nr. 33, 35, 36 und 37 berührt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in der Zeit vom 11. 4. 1960 bis einschl. 10. 5. 1960 bei dem Unterzeichneten schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Die Planunterlagen über die zur Einziehung vorgesehenen Wegeflächen können während der Einspruchsfrist innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 4, eingesehen werden.

Vorst, den 31. März 1960

Gemeindeverwaltung Vorst  
Hochbruck  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 158

**Nachruf**

Am 31. März 1960 ist der Regierungsangestellte

**Herr Otto Beielstein**

im Alter von 61 Jahren nach langer Krankheit verstorben.

Der Verstorbene, der seit 1947 bei der Bezirksregierung tätig war, hat sich stets durch Pflichttreue und Dienstfeier ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 1. April 1960

**Der Regierungspräsident**  
Baurichter



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. April 1960

Nummer 16

### Inhalt

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 377 Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten. S. 159.  
378 Anordnung über die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 159.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 379 Verlegung der Diensträume des Schulkollegiums in Düsseldorf. S. 160.  
380 Verlegung der Diensträume des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düsseldorf. S. 160.  
381 Aufhebung einer Verfügung über das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 160.  
382 Ungültigkeitserklärung einer ärztlichen Bestallungsurkunde. S. 160.  
383 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 160.  
384 Verzicht auf die Bestallung als Arzt. S. 160.  
385 Genehmigung der Realsteuerhebesätze. S. 160.  
386 Messungsgenehmigung. S. 161.  
387 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 161.  
388 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 161.

#### Wirtschaft und Verkehr

- 389 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 161.  
390 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 161.  
391 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 162.  
392 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 162.  
393 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 163.

#### Bau- und Wohnungswesen

- 394 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 163.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 395 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 164.  
396 Reale Teilung von Bergwerkseigentum. S. 164.  
397 Wegeeinziehung in Wesel. S. 164.  
398 Wegeaufhebung in Viersen. S. 165.  
399 Wegeverlegung in der Gemarkung Dhünn. S. 165.  
400 Wegeverlegung in der Gemeinde Dabringhausen. S. 165.  
401 Wegeeinziehung in Krefeld. S. 165.  
402 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 165.

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 377 Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C 32—00/2 (9)

Düsseldorf, den 12. April 1960

Der Bundesminister für Verkehr hat am 1. April 1960 folgende Entscheidung erlassen:

Auf Grund des § 37 Satz 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

- Bau einer 110-kV-Bahnstromfernleitung Dortmund—Recklinghausen—Duisburg,
- Bau eines Umformerwerks und eines Unterwerks in Recklinghausen

die Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten für zulässig erklärt.

Die Bundesregierung hat durch Beschluß vom 30. 12. 1959 nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes die Enteignung für die genannten Bauvorhaben für zulässig erklärt (BGBl. 1960 Teil II S. 428).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 159

#### 378 Anordnung über die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C 32—00/2 (9)

Düsseldorf, den 12. April 1960

Der Bundesminister für Verkehr hat am 1. April 1960 folgende Anordnung erlassen:

Auf Grund des § 37 Satz 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird angeordnet, daß die Enteignung für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

- Bau einer 110-kV-Bahnstromfernleitung Dortmund—Recklinghausen—Duisburg,
- Bau eines Umformerwerks und eines Unterwerks in Recklinghausen

nach dem Preuß. Gesetz vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren durchzuführen ist.

Die Bundesregierung hat durch Beschluß vom 30. 12. 1959 nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes die Enteignung für die genannten Bauvorhaben für zulässig erklärt (Bundesgesetzbl. 1960 Teil II S. 428).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 159



## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 379 Verlegung der Diensträume des Schulkollegiums in Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
— 01.13—41 —

Düsseldorf, den 14. April 1960

Das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf, hat am 31. 3. 1960 seine Diensträume von Düsseldorf, Bismarckstr. 98, nach Düsseldorf, Bastionstr. 39, verlegt.

Neue Fernsprech-Sammelnummer ist 1 09 71.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 160

#### 380 Verlegung der Diensträume des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
— 01.13—41 —

Düsseldorf, den 11. April 1960

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamte Düsseldorf ist am 28. 3. 1960 zur Grupellostr. 22 verzogen. Es ist unter der Fernsprech-Sammelnummer 8 42 61 zu erreichen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 160

#### 381 Aufhebung einer Verfügung über das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident  
— 24.21—00 —

Düsseldorf, den 13. April 1960

Der Senator für das Gesundheitswesen in Berlin hat die Verfügung vom 10. 6. 1959, mit der er das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Facharztes Dr. med. Werner Horn, geb. am 8. 8. 1923 in Essen, gemäß § 7, Abs. 1 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) angeordnet hatte, aufgehoben. Dr. Horn ist also wieder zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt. Meine in der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 38 vom 17. 9. 1959 veröffentlichte Rundverfügung vom 4. 9. 1959 — 24.20—00 — ist somit gegenstandslos geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 160

#### 382 Ungültigkeitserklärung einer ärztlichen Bestallungsurkunde

Der Regierungspräsident  
— 24.20—00 —

Düsseldorf, den 13. April 1960

Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz ist die auf Grund unanfechtbar gewordener Verfügung der Bezirksregierung in Koblenz vom 29. 4. 1959 zurückgezogene ärztliche Bestallungsurkunde des Dr. med. Karlheinz Schult-

heiß, geb am 17. 12. 1911 in Koblenz, wohnhaft in Mayen, Koblenzer Straße 93, ausgestellt am 20. 12. 1939 vom Reichsminister des Innern unter der Nr. 5618, nicht mehr auffindbar. Die Urkunde wird daher für ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 160

#### 383 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident  
— 24.20—00 —

Düsseldorf, den 11. April 1960

Der Regierungspräsident in Münster hat mit Verfügung vom 29. 10. 1958 die ärztliche Bestallung des Dr. med. Armin Fuhrmann, zuletzt wohnhaft in Münster, Klosterstraße 55, nach § 7 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Dr. Fuhrmann hält sich z. Z. in der Sowjetischen Besatzungszone auf.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 160

#### 384 Verzicht auf die Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident  
— 24.22—00 —

Düsseldorf, den 13. April 1960

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 14. 3. 1960 mitgeteilt, daß Dr. med. Albert Johannes Josef Kreis, geboren am 11. 1. 1921 in Offenbach a. M., wohnhaft Hamburg 26, Güntherstraße 51 I, mit Zustimmung der Ärztekammer Hamburg unwiderruflich und für alle Zeit auf seine Bestallung als Arzt verzichtet hat. Dr. Kreis ist also nicht mehr berechtigt, sich als Arzt zu bezeichnen und ärztliche Tätigkeit auszuüben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 160

#### 385 Genehmigung der Realsteuerhebesätze

Der Regierungspräsident  
31.51—05

Düsseldorf, den 5. April 1960

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 GO NW in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GV. NW. 1953 S. 103, GS. NW. S. 598) genehmige ich die für das Rechnungsjahr 1960 festgesetzten Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A in § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1952 entsprechen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 160



386

**Messungsgenehmigung**Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 11. April 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Schmidt, Essen, Maxstraße 11, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Norbert Möller ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 161

**387 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 11. April 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe, Essen, Maxstraße 11, erteilte Genehmigung (Verfügung vom 18. 3. 1959 — 15.24—16—), Vermessungsarbeiten nach Abschn. II des RdErl. des früh. RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Norbert Möller ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Möller am 31. 3. 1960 aus der Praxis des ObVI. Fröbe ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 161

388

**Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 6. April 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, habe ich dem Reiter-Verein „Seydlitz“ Kamp e. V., Kamp-Lintfort, Kreis Moers, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Kamp-Lintfort für den 15. 5. 1960 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 161

**Wirtschaft und Verkehr****389 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**Der Regierungspräsident  
53.51—09 (5a)

Düsseldorf, den 4. April 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Ge-

setzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen-Schnorrenberg nach Kaltenherberg über Strasserhof — Lungstraß — Sträßchen als Verlängerung der Linie Stadtverkehr Leverkusen bis 17. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Eine Erweiterung der o. a. Linie kann mit der Linie Wermelskirchen — Kaltenherberg — Opladen nicht in Verbindung gebracht werden.
8. Es dürfen keine durchgehenden Fahrscheine Stadtverkehr/Linienabschnitt Kaltenherberg — Wermelskirchen ausgegeben werden.
9. Die Zahl der Fahrtenpaare wird auf 6 Umläufe täglich beschränkt.
10. Sollten in Kaltenherberg Übergangszeiten unter 30 Minuten auftreten, muß Fahrplanabstimmung mit der Oberpostdirektion Düsseldorf erfolgen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 161

**390 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**Der Regierungspräsident  
53.51—09 (12)

Düsseldorf, den 4. April 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die



Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Radevormwald nach Filde über Grüne — Wellingrade — Scheideweg — Wönkhausen bis 31. 8. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 161

### 391 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—17 (2)

Düsseldorf, den 5. April 1960

Der Stadt Remscheid (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Remscheid/Lüttringhausen (Rathaus) nach Remscheid/Uhlandstraße (Stadtpark) über Erbschloestraße — Tannenhof — Remscheider Straße —

Singerberg — Clarenbach — Haddenbach — Haddenbacher Straße — Bismarckstraße — Markt — Elberfelder Straße — Friedrich-Ebert-Platz — Wilhelmstraße — Fastenrathstraße — Alleestraße — Martin-Luther-Straße — Hindenburgstraße bis 30. 6. 1965 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Die Genehmigungsurkunde vom 19. 6. 1957 zum Betrieb einer innerstädt. Kom.-Linie in Remscheid vom Rathaus nach Lüttringhausen/Rathaus über Markt — Clarenbach — Tannenhof wird hierdurch ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 162

### 392 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—17 (9)

Düsseldorf, den 12. April 1960

Der Stadt Remscheid (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Kraftomnibussen von Remscheid/Fichtenhöhe nach Remscheid/Clarenbach über Feld bis 31. 3.



1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 162

### 393 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—26 (3)

Düsseldorf, den 12. April 1960

Der Viersener Verkehrs-GmbH. in Viersen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Viersen nach Kaldenkirchen über Dülken — Dyck — Breyell — Schaag — Bracht bis 31. 12. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu

Land, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 163

## Bau- und Wohnungswesen

### 394 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 11. April 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 7. 4. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 22. 4. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne der Stadt Remscheid in der Zeit vom 25. 4. 1960 bis einschl. 23. 5. 1960 in Remscheid, Rathaus, Stadtvermessungsamt, Zimmer 246, öffentlich aus:

- a) Durchführungsplan Nr. 69 für das Gebiet Werthstraße/Luisenstraße,
- b) Durchführungsplan Nr. 66 für das Gebiet Nordstraße—Steinbergstraße,
- c) Durchführungsplan Nr. 89 für das Gebiet Eichenstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 163



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 395 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. — 11, 42)

Essen, den 12. April 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 6. 4. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 4. 1960, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne:

- a) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 11 betr. Weststraße zwischen Lehnhof- und Herzogstraße und die Wygert-, Pothmannstraße und „Am Kamannshof“ und
- b) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 42 betr. Gelände zwischen Siegfriedstraße, „Auf dem Damm“, Bürgermeister-Pütz-Straße und proj. Heisingstraße

in der Zeit vom 25. 4. 1960 bis 23. 5. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungsplan

zu a) im Zimmer 203 des Rathauses Ruhrort und zu b) im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Straße 15.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 164

### 396 Reale Teilung von Bergwerkseigentum

Oberbergamt  
310-Heft 618/200/60

Dortmund, den 8. April 1960

Die Bergbau-Aktiengesellschaft Neue Hoffnung in Oberhausen (Rhld.) — jetzt Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft Bergbau in Oberhausen (Rhld.) — hat laut notarieller Urkunde vom 16. 12. 1959 (Nr. 493 der Urkundenrolle für 1959 des Notars Dr. jur. Karl Lohmar in Oberhausen) das ihr gehörige im Berggrundbuch von Oberhausen Band 2 Blatt 9 eingetragene Steinkohlenbergwerk „Oberhausen“ real in zwei selbständige Bergwerke geteilt, und zwar in

1. „Oberhausen“, belegen in den Stadtkreisen Oberhausen, Essen, Duisburg und Bottrop, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, im Bergamtsbezirk Dinslaken, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 32 751 803 (in Worten: Zweiunddreißigmillionensiebenhunderteinundfünfzigtausendachthundertdrei) Quadratmetern.

Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,

14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 1 umschrieben.

2. „Alt-Oberhausen“, belegen in den Stadtkreisen Oberhausen und Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Bergamtsbezirk Dinslaken, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 5 843 892 (in Worten: Fünfmillionenachthundertdreißigtausendachthundertzweiundneunzig) Quadratmetern. Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 93, 92, 91, 90, 89, 88, 87, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 93 umschrieben.

Die Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft Bergbau in Oberhausen als Eigentümerin des Steinkohlenbergwerks „Oberhausen“ (alt) und der neu entstandenen Steinkohlenbergwerke „Oberhausen“ und „Alt-Oberhausen“ hat sich gegenüber dem Oberbergamt schriftlich verpflichtet, alle Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte wegen möglicher berechtigter Ansprüche zu befriedigen, welche innerhalb der Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Realteilung in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düsseldorf und für den Regierungsbezirk Münster sich melden (vgl. §§ 46 und 51 ABG.).

Gründe des öffentlichen Interesses stehen der realen Feldesteilung nicht entgegen.

Wir geben daher bekannt, daß wir die reale Feldesteilung auf Grund des § 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung heute bestätigt haben.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 164

### 397 Wegeeinziehung in Wesel

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Wesel vom 2. 2. 1960 soll ein Teil der Verbindungsstraße zwischen Hansaring und Niederstraße vor dem Altersheim in einer Größe von ca. 235 qm für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden. Damit wird die Einmündung der Straße in den Hansaring aufgehoben.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Wesel (Wegeaufsichtsbehörde), Rathaus, Zimmer 109, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über die einzuziehenden Straßenflächen können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Wesel, den 14. März 1960

Stadt Wesel  
Der Stadtdirektor  
Dr. Reuber

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 164



**398 Wegeaufhebung in Viersen**

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird der bisherige Verbindungsweg von der Krefelder Straße zum früheren Zollweg, Katasterbezeichnung Flur 13, Nr. 329 und 330, nachdem gegen die Wegeeinziehung Einsprüche nicht erhoben wurden, hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus, Zimmer 300, zur jederzeitigen Einsicht offen.

Viersen, den 6. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. van Kaldenkerken  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 165

**399 Wegeverlegung in der Gemarkung Dhünn**

Der Rat der Gemeinde Dhünn hat am 11. 2. 1960 beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Dhünn, Flur 1, Parzellen 360, 516, 517, 368 und 524 als Wegefläche einzuziehen und dafür die Grundstücke Gemarkung Dhünn, Flur 1, Parzellen 523, 521 und 511 als öffentlichen Weg auszuweisen.

Nachdem gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. 2. 1960 unter Nr. 207 bekanntgegebene Vorhaben keine Einsprüche innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt wurden, wird auf Grund § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Wegeverlegung hiermit angeordnet.

Dhünn, den 7. April 1960

Pöhler  
Gemeindedirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 165

**400 Wegeverlegung in der Gemeinde Dabringhausen**

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Dabringhausen vom 10. 3. 1960 sollen die Grundstücke Gemarkung Dabringhausen, Flur 22, Parz. 85, 88, 90 und 91 als Wegefläche eingezogen und dafür die Grundstücke Gemarkung Dabringhausen, Flur 22, Parz. 97, 98 und 99 als öffentliche Wegefläche ausgewiesen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen die Wegeverlegung können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Verwaltungsstelle Dabringhausen schriftlich und eingehend begründet eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Planunterlagen über das Vorhaben können während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Dabringhausen, den 7. April 1960

Pöhler  
Gemeindedirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 165

**401 Wegeeinziehung in Krefeld**

Es ist beabsichtigt, die Traarer Straße von der neu ausgebauten Traarer Straße ab bis zur Abzweigung der Straße „An der Elfrather Mühle“ auf dem ehemaligen Flugplatzgelände als öffentlichen Weg einzuziehen. Für Radfahrer und Fußgänger ist ein Ersatzweg im Zuge der Platanenstraße angelegt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt beim städtischen Vermessungsamt Krefeld, Hansa- haus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 11. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
als untere Wegeaufsichtsbehörde  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 165

**402 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenen ausweisen**

Die Vertriebenen ausweise A für Hulda Stahl, geb. Hentschel, geboren am 24. 3. 1890 in Rogsen Kreis Meseritz, ausgestellt unter Nr. 5139/3 am 10. 9. 1959 vom Vertriebenenamt der Stadt Burscheid, und für Manfred Riechert, geboren am 10. 12. 1929 in Marienburg, ausgestellt unter Nr. 5139/3 7393 vom 10. 6. 1956 vom Vertriebenenamt der Stadt Burscheid, sind verlorengegangen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Burscheid, den 29. März 1960

Der Stadtdirektor  
Ebeling  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 165



/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. April 1960

Nummer 17

## Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 403 Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 229, Abschnitt Remscheid—Radevormwald, bei Niedernfeld. S. 167.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 404 Aufhebung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 167.
- 405 Verlust eines Trichinenschautempels. S. 168.
- Kulturelle Angelegenheiten**
- 406 Neubildung von zwei Kirchenkreisen in Duisburg. S. 168.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 407 Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung; hier: Lehrkräfte. S. 169.
- Bau- und Wohnungswesen**
- 408 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 170.
- Wirtschaft und Verkehr**
- 409 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 170.
- 410 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 170.
- 411 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 171.
- 412 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 171.
- 413 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 171.
- 414 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 172.
- 415 Nachtragsgenehmigung für die Kraftverkehr Wupper-Sieg A.G. in Wipperfürth. S. 172.
- 416 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 173.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 417 Verordnung über die Herstellung von Ortsstraßen für das Gebiet der Gemeinde Dabringhausen. S. 174.
- 418 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen. S. 175.
- 419 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen. S. 176.
- 420 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen. S. 176.
- 421 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 176.

## Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 403 **Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 229, Abschnitt Remscheid—Radevormwald, bei Niedernfeld**

Die bei Niedernfeld, Stadt Radevormwald, Rhein-Wupper-Kreis, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute Straße zur Begradigung der B 229 erhält mit Wirkung vom 26. 6. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I, S. 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 229. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 19,298 und endet bei km 19,455 neu (= km 19,604 alt) auf der Bundesstraße 229.

Von der bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 229 verliert die Teilstrecke von km 19,298 bis km 19,515 mit Ablauf des 31. 3. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird zu einer Gemeindestraße abgestuft. Die Straßenbaulast geht mit Wirkung vom 1. 4. 1960 auf die Stadt Radevormwald über.

Die Teilstrecke der Bundesstraße 229 von km 19,515 bis km 19,604 soll eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes ist eingeleitet.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch bei dem unterzeichneten Minister zulässig.

Düsseldorf, den 21. März 1960  
V/C/1c 11 — 41 (8)

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage  
Funcke

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 167

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 404 **Aufhebung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes**

Der Regierungspräsident  
24.20 — 03

Düsseldorf, den 20. April 1960

Meine Verfügung vom 18. 12. 1959 — 24.20 — 03, mit der ich festgestellt hatte, daß dem Dr. med. Tancred Schatter, geboren 7. 1. 1907, jetzt wohnhaft in Düsseldorf, Sternstraße 78, die für die



Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen, habe ich aufgehoben. Damit ist Dr. Schatter wieder berechtigt, den ärztlichen Beruf auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 167

#### 405 Verlust eines Trichinenschautempels

Der Regierungspräsident  
63.30 — 63

Düsseldorf, den 20. April 1960

Dem in der Fleischschau und Trichinenschau in Düsseldorf tätigen Beschauer Buschhausen ist der Trichinenschautempel abhanden gekommen. Der Metallstempel trägt die Bezeichnung „Trichinenschau Düsseldorf III“. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, in Kenntnis zu setzen und ihnen aufzugeben, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung des in Verlust geratenen Stempels unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle des in Verlust geratenen Stempels wird künftig der Stempel mit der Aufschrift „Trichinenschau Düsseldorf III A“ benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 168

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 406 Neubildung von zwei Kirchenkreisen in Duisburg

Die Kirchenleitung hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 137 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes festgestellt:

##### § 1

Der bisherige Kirchenkreis Duisburg wird aufgehoben. An seine Stelle treten zwei neue Kirchenkreise: Duisburg-Nord und Duisburg-Süd.

##### § 2

Der Kirchenkreis Duisburg-Nord umfaßt die Kirchengemeinden: Beeck, Bruckhausen in Duisburg, Hamborn, Laar, Marxloh, Meiderich, Neumühl, Obermarxloh, Ostacker und Ruhrort.

##### § 3

Der Kirchenkreis Duisburg-Süd umfaßt die Kirchengemeinden: Duisburg-Innenstadt, Duisburg-Duisern, Duisburg-Hochfeld, Duisburg-Neudorf, Duisburg-Wanheim, Duisburg-Wanheimerort, Großenbaum-Buchholz, Hüttenheim-Huckingen, Wedau-Bissingheim sowie die Anstaltskirchengemeinden Diakonenanstalt Duisburg und die Anstaltsgemeinde Niederrheinisches Diakonissen-Mutterhaus.

##### § 4

Die Kreispfarrstellen und die kreiskirchlichen Vikarinnenstellen werden auf die beiden Kirchenkreise verteilt, und zwar

- a) für den Kirchenkreis Duisburg-Nord
  1. die kreiskirchliche Diakoniepfarrstelle,
  2. die Berufsschulpfarrstelle (bisher 6. kreiskirchliche Pfarrstelle),
  3. die Vikarinnenstelle für Religionsunterricht und Jugendarbeit (bisher 2. kreiskirchliche Vikarinnenstelle);
- b) für den Kirchenkreis Duisburg-Süd
  1. die kreiskirchliche Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten,
  2. die Berufsschulpfarrstelle (bisher 2. kreiskirchliche Pfarrstelle),
  3. die Krankenhauspfarrstelle,
  4. die Pfarrstelle für Religionsunterricht an höheren Schulen,
  5. die Vikarinnenstelle für Religionsunterricht, Jugendarbeit und Krankenhauseelsorge (bisher 1. kreiskirchliche Vikarinnenstelle).

##### § 5

Die Verteilung der in den bisherigen Einrichtungen des Kirchenkreises steckenden Vermögenswerte sowie sonstigen Vermögens unterliegt besonderer Festsetzung gemäß Artikel 137 Absatz 5 der Kirchenordnung. Gemeinschaftliches Vermögen verwalten die zwei Kirchenkreise als eine synodale Zweckgemeinschaft durch ihre Synodalvorstände.

##### § 6

Über die Vertretung der für alle evangelischen Gemeinden in der Stadt Duisburg gemeinsamen Belange durch einen der zwei Superintendenten vereinbaren die beiden Kreissynoden eine Regelung, die in einer Geschäftsordnung niedergelegt ist. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

##### § 7

Auf Verlangen einer Kreissynode oder eines Synodalvorstandes oder der Kirchenleitung sind die zwei Kreissynoden zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten zu berufen. Artikel 156 Absatz 2 der Kirchenordnung bleibt unberührt. Einberufung und Leitung der gemeinsamen Kreissynodalversammlung ist Sache des im § 6 vorgesehenen Superintendenten. Diesem liegt auch die Ausführung der Versammlung ob.

##### § 8

Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Dr. Dr. Beckmann Dr. Papst

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 12. 3. 1960, Nr. 4489, beurkundete Aufhebung des bisherigen Kirchenkreises Duisburg und an seiner Stelle die Neubildung der beiden Kirchenkreise Duisburg-Nord und Duisburg-Süd wird hiermit auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1960 — III O 60 — 50/3 Nr. 2334/60 — erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 14. April 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dr. Liese i. V.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 168



**Wirtschaftsberufliches Schulwesen**

**407 Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung; hier: Lehrkräfte**

Der Regierungspräsident  
44. A. II. 5/IV. 5/V. b. c, 5

Düsseldorf, den 29. März 1960

Obwohl ich in meinen Verfügungen vom 30. 7. 1951, 18. 5. 1956 und 6. 1. 1958 genaue Termine für die Einreichung der Vorschlagslisten zur Ausstellung der Ehrenurkunden bestimmt habe, muß ich immer wieder feststellen, daß diese Termine versäumt oder die Vorschläge verfrüht eingereicht werden. Zur Sicherstellung einer ordnungs- und gleichmäßigen Bearbeitung der anfallenden Anträge zur Ehrung für Volks-, Real- und Berufsschullehrer gebe ich daher die Vorlagetermine nachstehend nochmals bekannt:

**A) Vorlagetermine:**

- 1. Zum 1. Februar jeden Jahres
- 2. " 1. Mai " "
- 3. " 1. August " "
- 4. " 1. November " "

**B) Zeitraum, in den der Tag der Ehrung des 25- bzw. 40jährigen Dienstjubiläums fällt:**

- 1. 4. bis 30. 6. jeden Jahres
- 1. 7. bis 30. 9. " "
- 1. 10. bis 31. 12. " "
- 1. 1. bis 31. 3. " "

Die Anträge sind mir für jede zur Ehrung anstehende Lehrperson in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Für die Vorschläge bitte ich für jede Lehrkraft gesondert nachstehendes Muster zu verwenden:

Schulamt für die Stadt Ort und Datum:  
bzw. Schulamt für den Landkreis

**Vorschlagsliste für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung**

Vor- und Zuname .....

Geburtstag und Geburtsort .....

Wohnort und Wohnung .....  
(Straße, Haus-Nr.)

Amtsbezeichnung (genaue Angabe) .....

Dienststelle (einschl. Ort) .....

Genauere Bezeichnung der Schule .....

Vollendung des 18. Lebensjahres .....

**Dienstlaufbahn und Beschäftigungszeiten (nach Vollendung des 18. Lebensjahres im öffentlichen Dienst)**

Dienststelle (Schule)	von	bis	Jahre	Monate	Tage

25 bzw. 40 Dienstjahre vollendet am .....

Geprüft:

(hier Unterschrift des Direktors bzw. des Prüfungsbeamten)

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen bitte ich, bei der vorzunehmenden Prüfung der Vorschläge auf lückenlose Ausfüllung sowie auf gut leserliche Schrift zu achten.

**Anzurechnende Zeiten**

Nach den bisher ergangenen ministeriellen Bestimmungen sind für die Verleihung der Lehrerurkunden nachfolgend aufgeführte Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Gesamtdienstzeit anzurechnen:

1. Die nach dem 18. Lebensjahr im öffentlichen Dienst geleistete Dienstzeit.
2. Die Dienstzeit bei der Wehrmacht, bei der Polizei, sowie die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst. Die im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zurückgelegte Dienstzeit wird zusammengerechnet. Die bei verschiedenen Dienstherrn im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten gelten als bei demselben Dienstherrn abgeleistet. Die Dienstzeit braucht nicht im ununterbrochenen Zusammenhang geleistet zu sein.
3. Die Zeit, in der der Beamte nach dem 8. 5. 1945 (oder noch vor dem 8. 5. 1945 liegenden Tage der Besetzung des Ortes seiner Dienststelle durch die Siegermächte) aus politischen Gründen, die von dem Beamten nicht zu vertreten sind (z. B. Zeiten des allgemeinen Stillstandes der Verwaltung, Zeiten der Kriegsgefangenschaft), keinen aktiven Dienst geleistet hat. Eine Probe- oder eine Anwärterzeit sowie die Zeit eines Vorbereitungsdienstes ist voll anzurechnen. Dies gilt auch für Erholungs- und Krankheitsurlaub.
4. Als Dienstzeit im Sinne dieser Anordnung gilt bei Beamten, Angestellten und Arbeitern, die wegen ihrer Religion, Rasse oder politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und Militarismus aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden, auch die Zeit bis zu ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst. Ist die Wiederverwendung erst nach dem 1. Juni 1945 erfolgt, so ist die nicht im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit nur bis zu diesem Termin anzurechnen, es sei denn, daß die spätere Einstellung von dem Beamten nicht zu vertreten ist.
5. Bei Lehrpersonen ist die Zeit einer Unterrichtstätigkeit an privaten staatlich genehmigten oder vorläufig zugelassenen Ersatzschulen bei der Berechnung der Dienstzeiten für die Dienstzeiterhöhung voll zu berücksichtigen. Diese Regelung hat vom 2. 1. 1951 ab Gültigkeit (Beschuß der Landesregierung).
6. Als Dienstzeit, die für die Ehrung anzurechnen ist, gilt auch eine nicht volle Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst, wenn die Tätigkeit mit mehr als der Hälfte der für die betreffende Lehrerart vorgeschriebenen Pflichtstunden ausgeübt wurde.
7. Als öffentlicher Dienst im Sinne der von der Landesregierung beschlossenen Richtlinien über Dienstzeiterhöhungen sind entsprechend den Bestimmungen des G 131 auch die Zeiten zu berücksichtigen, in denen ein vertriebener Beamter, Angestellter oder Arbeiter früher im öffentlichen



Dienst — außer Militärdienst — der Tschechoslowakei gestanden hat. Es ist daher die Zeit der Tätigkeit von sudetendeutschen Lehrern im tschechoslowakischen Schuldienst als Dienstzeit im Sinne des vom Innenminister vom 8. 2. 1951 herausgegebenen Runderlasses anzusehen (MBl. NW. S. 96).

Nicht anzurechnen sind:

- a) der Dienst in früheren rein nationalsozialistischen Organisationen,
  - b) die Zeit in der ein Schulamtsbewerber wöchentlich bis zu 10 Stunden an einer Schule hospitiert hat. Diese Zeit ist einer Probe-, Anwärter- oder Vorbereitungszeit nicht gleichzusetzen,
  - c) das Studium an einer Universität, Technischen Hochschule, Hochschule für Lehrerbildung bzw. Pädagogischen Akademien oder an einer dieser Bildungsanstalten entsprechenden Anstalt.
- Diese Zeit ist kein Staatsdienst und kommt somit für eine Anrechnung nicht in Betracht. Der Staatsdienst beginnt erst mit der Erlangung der Beamteneigenschaft.

Ich bitte, die einzureichenden Vorschläge nach diesen Richtlinien zu erstellen und mir für die Zukunft termingemäß vorzulegen. Nicht termingemäß vorgelegte Meldungen zur Dienstzeiterhebung können nicht berücksichtigt werden. Eine Ehrenurkunde, die nicht rechtzeitig ausgehändigt werden kann, hat ihren Sinn und ihre besondere Bedeutung für den Jubilar verloren.

Bezug: Meine Rundverfügungen vom 30. 7. 1951, 12. 2. 1952, 18. 5. 1956, 29. 7. 1957 und 6. 1. 1958 — 44. A. II. 5. —

An die Schulämter für die Städte und Landkreise, Leiterinnen und Leiter der Realschulen, Direktorinnen und Direktoren der Berufsfach-, Fachschulen und höheren Fachschulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 169

### Bau- und Wohnungswesen

#### 408 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach

Der Regierungspräsident  
34.54 — 06

Düsseldorf, den 22. April 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 21. 4. 1960, die in den „Amtlichen Mönchengladbacher Mitteilungen“, Ausgabe 2. 5. 1960, veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 6. 5. 1960 bis einschließlich 2. 6. 1960 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Planungsamt, Zimmer 101, öffentlich aus.

1. Durchführungsplan Nr. 15/3 für das Gebiet östlich der Bökelstraße, zwischen Gneisenaustraße und Hohenzollernstraße,
2. Durchführungsplan Nr. 69 für das Gebiet zwischen Korschenbroicher Straße, Reyerhütter Str., Linienstraße, Kattowitzer Straße und Grafenstr.,
3. Durchführungsplan Nr. 71 für das Gebiet südlich der Pescher Straße, zwischen Prinzenstraße und Kattowitzer Straße,

4. Durchführungsplan Nr. 81 für das Gebiet nördlich der Lürriper Straße, zwischen Fuhrpark und Breitenbachstraße,
5. Durchführungsplan Nr. 88 für das Gebiet zwischen Reyerhütter Straße, Linienstraße, Jahnstraße und Reyerhütte,
6. Durchführungsplan Nr. 102 für das Gebiet nördlich der Kronprinzenstraße, zwischen Rheydter Straße und Viktoriastraße,
7. Durchführungsplan Nr. 106 für das Gebiet Ecke Hindenburgstraße (Haus Nr. 250—260) und Breitenbachstraße (bis Bundesbahn),
8. Durchführungsplan Nr. 109 für das Gebiet zwischen Karl-Kämpf-Allee, Charlottenstraße, Prinzenstraße und Sportplatz,
9. Durchführungsplan Nr. 110 für das Gebiet zwischen Speicker Straße, Vitusstraße und Linienstraße,
10. Durchführungsplan Nr. 113 für das Gebiet an der Vitusstraße, Ecke Rheydter Straße,
11. Durchführungsplan Nr. 114 für das Gebiet nördlich des Hephatageländes, zwischen Vitusstraße und Rheydter Straße,
12. Durchführungsplan Nr. 115 für das Gebiet südlich der Pescher Straße, Ecke Erzbergerstraße,
13. Durchführungsplan Nr. 116 für das Gebiet nördlich und westlich des städtischen Friedhofes.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 170

### Wirtschaft und Verkehr

#### 409 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53.51 — 06 (16)

Düsseldorf, den 13. April 1960

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz entbinde ich hiermit die Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH, Moers, für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs auf der Kom.-Linie Kleve—Kalkar über Moyland.

Diese Genehmigung tritt am 29. 5. 1960 in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 170

#### 410 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53.51 — 06 (27)

Düsseldorf, den 13. April 1960

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz entbinde ich hiermit die Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH, Moers, für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Streckenabschnitt Xanten—Wesel im Zuge der Kom.-Linie Kevelaer—Wesel.

Diese Genehmigung tritt am 29. 5. 1960 in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 170



**411 Entbindung von der Betriebspflicht**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 14 (8 + 10)

Düsseldorf, den 14. April 1960

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Stadt Neuß — Stadtwerke Neuß — von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf den nachstehend genannten Obuslinien für dauernd entbunden:

1. Neuß/Zollstraße — Reuschenberg gemäß Genehmigung vom 11. 8. 1948,
2. Reuschenberg—Weckhoven gemäß Genehmigung vom 14. 6. 1950,
3. Weckhoven—Hoisten gemäß Genehmigung vom 29. 2. 1952,
4. Schlagbaum/Reuschenberg—Holzheim gemäß Genehmigung vom 11. 1. 1950,
5. Neuß/Zollstraße—Neuß/Danziger Straße gemäß Genehmigung vom 18. 3. 1954.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 171

**412 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 14 (8 + 10)

Düsseldorf, den 14. April 1960

Der Stadt Neuß (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Neuß/Schlagbaum nach Holzheim über Neuß/Reuschenberg bis 20. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Betrieb ist auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. spätestens ab 1. 6. 1960 aufzunehmen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

7. Hierdurch wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. 1. 1950 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie für die gleiche Strecke ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 171

**413 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 14 (8 + 10)

Düsseldorf, den 14. April 1960

Der Stadt Neuß (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Neuß/Zollstraße nach Neuß-Danziger Straße über Hammer Landstraße bis 20. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. spätestens ab 1. 6. 1960 aufzunehmen.



5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Hierdurch wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. 3. 1954 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie für die gleiche Strecke ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 171

#### 414 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 51 (1)

Düsseldorf, den 12. April 1960

Dem Landkreis Kempen-Krefeld und dem Omnibusunternehmer Jakob Moos in Waldniel wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Amern nach Kempen über Waldniel — Dülken — Süchteln — Grefrath — Mülhausen im Gemeinschaftsverkehr bis 13. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden.

Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Es dürfen täglich nur höchstens 11 Umläufe durchgeführt werden.
8. Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit der Bundesbahndirektion Köln abzustimmen.
9. Die Betriebsführung wird für die Dauer der Genehmigung dem Omnibusunternehmer Jakob Moos übertragen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 172

#### 415 Nachtragsgenehmigung für die Kraftverkehr Wupper-Sieg A.G. in Wipperfürth

Der Regierungspräsident  
53.51 — 09 (29)

Düsseldorf, den 11. April 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg A.G. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen-Wiesdorf nach Leverkusen-Rheindorf/Nord über Bürriger Deich — Butterheide als Verlängerung der innerstädtischen Kom.-Linie in Leverkusen von Mathildenhof bis Wiesdorf, bis 1. 8. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. spätestens ab 1. 5. 1960 aufzunehmen.



5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.  
Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 172

#### 416 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53.53 — 86

Düsseldorf, den 6. April 1960

In der Zeit vom 1. 3. bis 31. 3. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung	Anzahl der Kraftomnibusse Anh = Anhängerfahrzeug Kib = Kleinbus	Dauer der Genehmigung
<b>Düsseldorf</b>			
Adelheid Collé, Düsseldorf, Lanker Straße 7	A + M N	1	20. 3. 1962
Walter Bürgel, Düsseldorf, Lanker Straße 7	A + M (erloschen durch Tod des Unternehmers)	1	—
<b>Duisburg</b>			
Witwe Johann Wachtendonk, Duisburg-Beeck, Arnoldstraße 67	A + M N (Übertragung von Huppers)	1	2. 8. 1961
<b>Essen</b>			
Heinz Blüggel, Essen-Steele, Ruhrstraße 6	A + M E	1 Kib	23. 3. 1962
Alfons Ziolkowski, Essen-Altenessen, Nienkampstraße 36	A + M E	1	15. 3. 1962
<b>Krefeld</b>			
Lisette Weller und Johann Konrad, Krefeld, Hülser Straße 706	A + M N	1	19. 6. 1960
<b>Mülheim (Ruhr)</b>			
Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr)	M in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres E	2	15. 3. 1962
<b>Dinslaken</b>			
Ludwig Egerváry, Dinslaken-Lohberg, Hünxer Straße 365	A + M E	1	29. 3. 1962
<b>Düsseldorf-Mettmann</b>			
Fritz Bovensiepen, Velbert, Höferstraße 9	A + M N (Übertragung von Paul Jakobs u. Fritz Bovensiepen)	2	4. 6. 1961
Heinrich Hesselbein, Mettmann, Gruitener Straße 78	A + M N	1 Kib	24. 3. 1962



Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
Johann Perpeet, Mettmann, Freiheitsstraße 16	Zusteigeerlaubnis im Ausflugswagenverkehr für den Ort Wülfrath		29. 3. 1962
<b>Geldern</b>			
Bernhard Nellesen, Straelen, Hans-Tenhaeff-Straße 45	A + M E	1	28. 3. 1962
<b>Kempen-Krefeld</b>			
August Valckenborgh, Waldniel-Amern, Ungerather Straße 53	A + M E	1	13. 3. 1962
<b>Rees in Wesel</b>			
Ludwig Egerváry, Wesel, Kreuzstraße 36	A + M E	1	29. 3. 1962

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 173

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 417 **Verordnung über die Herstellung von Ortsstraßen für das Gebiet der Gemeinde Dabringhausen**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) für das Gebiet der Gemeinde Dabringhausen folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Eine Straße (Straßenteil) ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 und 3 entspricht.

#### § 2

(1) Die nach Maßgabe der Straßenfluchtlinie bzw. der Bestimmungen unter § 3 zur Straße (Straßenteil) gehörenden Grundstücksflächen müssen freigelegt sein.

(2) Die Straße (Straßenteil) muß mindestens an einem Endpunkt an eine bereits für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellte Straße angeschlossen sein.

(3) Die Straße (Straßenteil) muß der vorgeschriebenen Höhenlage und den Fluchtlinien bzw. den Bestimmungen unter § 3 entsprechend geebnet sowie der Fahrdamm befestigt, asphaltiert oder chaussiert sein.

(4) Die Straße (Straßenteil) muß mit Abflußrinnen und einer Entwässerung versehen sein.

(5) Bürgersteige müssen befestigt und gegen den Fahrdamm bei unterirdischer Entwässerung durch Rinnen und Bordsteine, bei oberirdischer Entwässerung (Wohnwege in Kleinsiedlungsgebieten) durch Straßengraben oder Grünstreifen abgegrenzt sein.

(6) Die Straße (Straßenteil) muß mit ortsüblicher Beleuchtung versehen sein.

#### § 3

(1) Wo Fluchtlinien noch nicht rechtskräftig festgelegt sind, bemessen sich die erforderliche Breite der Straße (Straßenteil) wie folgt:

Es müssen vorhanden sein:

- bei Hauptverkehrsstraßen, insbesondere Ortsdurchfahrten von Landstraßen, zwischen beiderseitigen erhöhten Bürgersteigen eine Fahrbahnbreite für zwei Fahrspuren und mindestens eine Standspur, bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zusätzlich eine zweite Standspur,
- bei Nebenverkehrsstraßen (Wohnstraßen als Sammler des Anliegerverkehrs und Verbindung zu den Hauptverkehrsstraßen) zwischen beiderseitigen erhöhten Bürgersteigen ein Fahrdamm für zwei Fahrspuren,
- bei Wohnwegen mindestens einseitig ein Bürgersteig und eine befestigte Fahrbahn von wenigstens 4,5 m Breite. Entfällt ein Durchgangsverkehr, so genügt eine Fahrdammbreite von 3 m, wenn in Abständen von höchstens 50 m Ausweich- bzw. Wendeplätze angelegt sind.

(2) Ist eine unterirdische Entwässerung nicht vorgesehen, so ist der Straße die für Straßengraben erforderliche Breite zuzurechnen.

#### § 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regie-



rungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1969 außer Kraft.

Wermelskirchen, den 8. Februar 1960

Amt Wermelskirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Mebus  
Amtsbürgermeister

Durch die vorstehende Verordnung wird die gleichlautende „Verordnung über die Herstellung der Ortsstraßen der Gemeinde Dabringhausen vom 22. 6. 1959“ — veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. 7. 1959, Ausgabe A Nr. 31, Ziffer 690 — hinfällig.

Düsseldorf, den 20. April 1960  
34. 61.28 — Dabringhausen — 33/59 —

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Schweinem

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 174

418 **Verordnung**  
**über die Fertigstellung der für den öffentlichen**  
**Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen**  
**und Plätze im Gebiet der Gemeinde**  
**Obrighoven-Lackhausen**

Der Rat der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk durch Beschluß vom 19. 11. 1959 für das Gebiet der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen folgende ordnungsbehördliche Bekanntmachung beschlossen.

Diese beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) §§ 1, Abs. 3, 3, Abs. 1 und 41, Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) § 12 des Preußischen Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Änderungen des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) — Fluchtliniengesetz —,
- c) § 22 I Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286); 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91); 28. November 1947 (GS. NW. S. 204); 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249).

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Bekanntmachung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien oder innerhalb der in einem vom Rat der Gemeinde genehmigten Bebauungsplan festgelegten Straßen-

grenzen liegenden Grundstücksflächen müssen sich im Eigentum der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen befinden und von allen, den Ausbau der Straßen und den öffentlichen Verkehr hindernden Anlagen und Einrichtungen geräumt sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung fertighergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau hat zu bestehen

1. in der Räumung aller, den Ausbau der Straße und den öffentlichen Verkehr hindernden Anlagen und Einrichtungen,
2. in der erforderlichen Herstellung des Straßenplanums in der vorgesehenen Höhenlage und des Anschlusses an andere Straßen,
3. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahnen, Radwege und Bürgersteige nach Maßgabe des § 4 dieser Bekanntmachung,
4. in der ordnungsmäßigen Fertigstellung der für den Gemeindegebrauch der Straßen zu Verkehrs- und Anbauzwecken erforderlichen Anlagen und Einrichtungen wie Böschungen, Stütz- und Futtermauern, Brücken, Geländer usw.,
5. in der gebrauchsfertigen Herstellung der erforderlichen ober- und unterirdischen Entwässerungsanlagen sowie der für den Verkehr notwendigen Beleuchtungsanlagen,
6. in dem fertigen Einbau der dem Anschluß der Anliegergrundstücke an die Versorgungsanlagen dienenden Leitungen.

§ 4

Als ausreichende Befestigung für Fahrbahnen, Radwege, Parkflächen, Bürgersteige und Wohnwege ist anzusehen:

1. für Fahrbahnen:
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem der Verkehrsbelastung angepaßten Unterbau aus Packlage und Schotterzwischenlage,
  - b) bei Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichterer Unterbau aus Packlagen und Schotterzwischenlage mit Kleinschlagdecke, nach dem Einstreuverfahren gedichtet, oder mit Teer- oder Asphalt-splittdecke,
  - c) bei untergeordneten Straßen in Außengebieten ein leichter Unterbau mit wassergebundener Schotter-Splitt-Gußdecke.
2. für Radwege und Parkflächen:
 

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke oder Steinschlag mit einer Decke aus Teer-Asphaltbelag oder einer gleichwertigen ebenen Decke,
3. für Bürgersteige und Wohnwege:
 

die Abgrenzung zur Fahrbahn mit Bordsteinen und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke.



## § 5

(1) Die Gemeinde als Wegeaufsichtsbehörde bestimmt für jede neu anzulegende Straße und bei jeder Veränderung vorhandener Straßen die Befestigung nach Maßgabe des § 4 dieser Bekanntmachung. Für Plätze und Straßenteile gilt dasselbe.

(2) In besonderen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 genannten Befestigungsarten abgewichen werden. Bei Anliegerstraßen kann in Sonderfällen auf die Abgrenzung der Bürgersteige durch Bordsteine verzichtet werden.

## § 6

Diese Bekanntmachung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Obrighoven, den 19. November 1959

Gemeinde Obrighoven-Lackhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
Fr. Mölleken

Zugestimmt gemäß § 22 Nr. I Abs. 3 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der geltenden Fassung.

Namens des Verbandsausschusses  
Der Verbandsdirektor

In Vertretung  
Dr.-Ing. Froriep  
1. Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 175

#### 419 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Obrighoven-Lackhausen vom 21. 4. 1960 liegt der am 3. 3. 1960 von der Gemeindevertretung beschlossene Leitplan der Gemeinde in der Zeit vom 2. 5. bis 31. 5. 1960 im Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. — Die Bekanntmachung hängt während der Offenlegungszeit im Bekanntmachungskasten im Rathaus aus und wird in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ am 30. 4. 1960 veröffentlicht.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 21. April 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 176

420

#### Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wermelskirchen vom 8. 4. 1960, die durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen der Amtsverwaltung Wermelskirchen sowie in 3 Tageszeitungen veröffentlicht ist, liegt die durch den Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 28. 3. 1960 beschlossene 2. Änderung des am 27. 9. 1956 förmlich festgestellten Leitplanes der Stadt Wermelskirchen, die Grundstücke auf dem städtischen Gelände nördlich „Vorm Eickerberg“ als Friedhofsgelände auszuweisen, in der Zeit vom 2. 5. 1960 bis zum 30. 5. 1960 während der Dienststunden auf dem Amtsbauamt, Rathaus Wermelskirchen, Zimmer 34, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 9 (1) in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) wird auf die o. a. Bekanntmachung hingewiesen.

Während der Offenlegungsfrist können grundsätzlich städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Opladen, den 19. April 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 176

421

#### Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Der Vertriebenenausweis A 5134/17/283 der Frau Cäcilia Lihnig, geb. Rübekel, wohnhaft in Hoisten, Flaksiedlung, ausgestellt durch die Gemeindeverwaltung — Vertriebenenamt — in Neukirchen am 20. 12. 1955, und der Vertriebenenausweis A Nr. 5134/22/765 der Frau Anastasia Peglau, geb. Krzeminski, wohnhaft in Wickrath, Am Klingelsberg 18, ausgestellt durch die Gemeindeverwaltung — Vertriebenenamt — in Wickrath am 1. 6. 1959 sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 11. April 1960

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 176



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Mai 1960

Nummer 18

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 422 Enteignungsanordnung. S. 177.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 423 Verlust einer zahnärztlichen Bestallungsurkunde. S. 177.
- 424 Rücknahme der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung. S. 178.
- 425 Wiedererteilung der Bestallung als Arzt. S. 178.
- 426 Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist. S. 178.
- 427 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 178.
- Wirtschaft und Verkehr**
- 428 Stilllegung des Reiseverkehrs auf der Nebenbahn Kleve—Spyck. S. 178.
- 429 Stilllegung des Reisezugverkehrs auf dem Streckenabschnitt Geldern—Menzelen—Büderich. S. 178.
- 430 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 179.
- 431 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 179.
- 432 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 180.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 433 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. Mai 1923, vom 26. April 1960 S. 180.
- Gewerbeaufsicht**
- 434 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung. S. 180.
- 435 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung. S. 181.
- 436 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung. S. 181.
- 437 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung. S. 181.
- 438 Ungültigkeit von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 181.
- Bau- und Wohnungswesen**
- 439 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 62 der Stadt Wuppertal. S. 181.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 440 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim. S. 181.
- 441 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 für das Industriegebiet Dahlienstraße/Alte Landstraße der Stadt Radevormwald. S. 182.
- 442 Offenlegung von Durchführungsplänen der Gemeinde Kaarst. S. 182.
- 443 Offenlegung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Hüls. S. 182.
- 444 Enteignung von Grundeigentum. S. 182.
- 445 Enteignung von Grundeigentum. S. 183.
- 446 Anlage zur Herstellung von Kunststoffschwämmen bei der Firma Phrix-Werke A.G., Zweigniederlassung Krefeld-Linn. S. 183.
- 447 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 25 Gewerbeordnung. S. 183.
- 448 Wegeeinziehung in den Gemarkungen Grevenbroich-Eisen und Grevenbroich-Laach. S. 183.
- 449 Wegeeinziehung in der Gemarkung Hochdahl. S. 184.
- 450 Wegeeinziehung der im Werksgelände der Purfina-Mineralölraffinerie AG in Duisburg-Neuenkamp liegenden Straßenteile. S. 184.
- 451 Wegeeinziehung in Erkrath. S. 184.
- 452 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines. S. 184.
- 453 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 184.

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 422 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— ZB 1 — 0.335 — Ent 49 —

Düsseldorf, den 26. April 1960

Auf Grund des Antrages der Stadt Moers vom  
20. 2. 1960 wird folgendes angeordnet:

#### Anordnung

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan  
der Stadt Moers vom 18. 11. 1901 sind Grundstücke,  
die nicht im Eigentum der Stadt Moers stehen, für  
den Ausbau der Moerser Straße in Moers bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser  
Grundflächen im vereinfachten Enteignungsverfah-  
ren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteig-  
nungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml.  
S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 177

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 423 Verlust einer zahnärztlichen Bestallungsurkunde

Der Regierungspräsident  
24.21 — 00

Düsseldorf, den 29. April 1960

Das Niedersächsische Sozialministerium hat mit-  
geteilt, daß die von ihm der Zahnärztin Jutta  
Manthey, geboren am 16. 10. 1929 in Berlin, wohn-  
haft in Berlin-Moabit, Turmstraße 38, mit Geltung  
vom 13. 9. 1956 ab ausgestellte Bestallungsurkunde  
als Zahnärztin in Verlust geraten ist. Sie wird daher  
für ungültig erklärt.

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde zur Vor-  
lage kommen, bitte ich, das Niedersächsische Sozial-  
ministerium unverzüglich zu verständigen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 177



**424 Rücknahme der Erlaubnis  
zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde  
ohne Bestallung**

Der Regierungspräsident  
24.22 — 00

Düsseldorf, den 29. April 1960

Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat der Regierungspräsident in Wiesbaden durch Verfügung vom 3. 9. 1959 dem Emil Hlasny, geboren 16. 8. 1889, wohnhaft in Geisenheim am Rhein, Winkeler Landstraße 61a, die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1f der 1. DVO zum HPG vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) entzogen. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 178

**425 Wiedererteilung der Bestallung als Arzt**

Der Regierungspräsident  
24.20 — 00

Düsseldorf, den 29. April 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat gem. § 6 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1433) die dem Herrn Dr. med. August Niemeyer, geboren am 14. 8. 1904, wohnhaft in Rheine, Grabenstraße 7, durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 2. 5. 1956 entzogene Bestallung als Arzt wiedererteilt. Dr. Niemeyer ist somit wieder zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt berechtigt. Insoweit ist also meine Rundverfügung vom 12. 7. 1956 — M 30 — 0 — gegenstandslos geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 178

**426 Verzeichnis  
der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks  
Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche  
an lebenden Tieren erteilt worden ist**

Der Regierungspräsident  
24.50 — 02

Düsseldorf, den 26. April 1960

Das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Nr. 12 veröffentlichte Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist, wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums	Leiter
pp 32	Fa. Dr. Schwarz, Arzneimittelfabrik GmbH, Monheim	Dr. med. Dr. Jacobi

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 178

**427 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14 — 68

Düsseldorf, den 21. April 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 —RGBl. I, S. 393 — habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Niederrheinischer Traber-, Zucht- und Rennverein  
e. V. in Dinslaken, Gut Bärenkamp,

auf seiner Rennbahn in Dinslaken für den

7. 5. 1960	10. 9. 1960
14. 5. 1960	25. 9. 1960
28. 5. 1960	1. 10. 1960
4. 6. 1960	8. 10. 1960
11. 6. 1960	22. 10. 1960
18. 6. 1960	29. 10. 1960
25. 6. 1960	5. 11. 1960
9. 7. 1960	12. 11. 1960
16. 7. 1960	15. 11. 1960
23. 7. 1960	26. 11. 1960
7. 8. 1960	3. 12. 1960
13. 8. 1960	10. 12. 1960
20. 8. 1960	17. 12. 1960
27. 8. 1960	31. 12. 1960

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 178

**Wirtschaft und Verkehr**

**428 Stilllegung des Reiseverkehrs  
auf der Nebenbahn Kleve — Spycyk**

Der Regierungspräsident  
53.70 — 30

Düsseldorf, den 19. April 1960

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Erlaß — E 4 Baon Bb 60 — vom 22. 2. 1960 die Stilllegung des Reiseverkehrs auf der Nebenbahn Kleve — Spycyk nach Bundesbahngesetz § 14,4 genehmigt.

Auf Grund dieser Genehmigung wird die Bundesbahndirektion Köln den Reiseverkehr auf dieser Strecke am 29. 5. 1960 einstellen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 178

**429 Stilllegung des Reisezugverkehrs  
auf dem Streckenabschnitt  
Geldern—Menzelen—Büderich**

Der Regierungspräsident  
53.70 — 30

Düsseldorf, den 19. April 1960

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Erlaß — E 4 Baon 5054 Bb 60 — vom 29. 2. 1960 die Stilllegung des Reiseverkehrs auf der Teilstrecke Geldern—Büderich nach Bundesbahngesetz § 14,4 genehmigt.

Auf Grund dieser Genehmigung wird die Bundesbahndirektion Köln den Reiseverkehr auf dieser Strecke am 29. 5. 1960 einstellen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 178



### 430 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 17 (11)

Düsseldorf, den 28. April 1960

Der Stadt Remscheid (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Remscheid/Honsberg nach Remscheid/Steinberg über Honsberger Straße — Siemensstraße — Martinstraße — Honsberger Straße — Alexanderstraße — Kremenholter Straße — Alte-Freiheit-Straße — Freiheitstraße — Blumenstraße — Markt — Elberfelder Straße — Friedrich-Ebert-Platz — Ludwigstraße — Nordstraße/Salemstraße — Elberfelder Straße/Steinberger Straße — Heidmannstraße — Haddenbrocker Straße bis 20. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 179

### 431 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 17 (10)

Düsseldorf, den 28. April 1960

Der Stadt Remscheid (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Remscheid/Honsberg nach Remscheid/Stadtpark über Honsberger Straße — Halskestraße — Kremenholter Straße — Alte-Freiheit-Straße — Freiheitstraße — Blumenstraße — Markt — Elberfelder Straße — Friedrich-Ebert-Platz — Villenstraße/Schützenstraße — Wilhelmstraße/Hindenburgstraße — Alleestraße — Saarlandstraße — Elberfelder Straße — Hindenburgstraße — Umlandstraße bis 20. 4. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 179



#### 432 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 18 (11)

Düsseldorf, den 28. April 1960

Der Stadt M.Gladbach (Stadtwerke) und der Rheinischen Bahngesellschaft AG Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Elmpt über Neußer Furth — Kaarst — M.Gladbach — Waldniel — Niederkrüchten im Gemeinschaftsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — bis 7. 3. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit der Deutschen Bundesbahn abzustimmen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 180

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 433 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. Mai 1923 vom 26. April 1960

Die der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung A vom 15. Mai 1923 als Anlage beigefügten Vorschriften für die Kennzeichnung des von Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen abgetriebenen Schlachtviehs — Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1923 S. 262 — erhalten mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Runderlaß vom 1. 3. 1960 (MBl. NW. S. 536) folgende neue Fassung:

„Als Kennzeichen haben zu erhalten:

- a) Kälber und Ziegen einen Haarschnitt in Form eines größeren rechtwinkligen Kreuzes, das auf dem Rücken der Tiere so anzubringen ist, daß keiner der Kreuzarme sich mit der Rückenlinie deckt,
- b) Schafe und Schweine ein mit haltbarer Farbe angebrachtes Band in der Nackengegend,
- c) Rinder ein mit haltbarer Farbe angebrachtes größeres rechtwinkliges Kreuz, das auf dem Rücken der Tiere so anzubringen ist, daß keiner der Kreuzarme sich mit der Rückenlinie deckt.“

Düsseldorf, den 26. April 1960

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dr. Liese i. V.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 180

#### Gewerbeaufsicht

#### 434 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung

Der Regierungspräsident  
23. I. — 8512,5 B

Düsseldorf, den 22. April 1960

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 22. 3. 1960 — 23.8512,5 B — dem Vereinsingenieur des Technischen Überwachungsvereins Köln e. V., Dienststelle M.Gladbach.

38. Dipl.-Ing. Karl Gahlings, geb. 18. 8. 1930,

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als amtlich anerkannten Sachverständigen die Berechtigung zur Ausführung von Überwachungsarbeiten im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung an folgenden Anlagen erteilt:

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehältern außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager,
6. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 180



**435 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung**

Der Regierungspräsident  
23. I. — 8512,5 B

Düsseldorf, den 22. April 1960

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 22. 3. 1960 — 23. 8512,5 B — dem Vereinsingenieur des Technischen Überwachungsvereins Köln e. V., Dienststelle Düsseldorf,

37. Ingenieur Helmut Albinger, geb. 23. 3. 1930, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als amtlich anerkannten Sachverständigen die Berechtigung zur Ausführung von Überwachungsarbeiten im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung an folgenden Anlagen erteilt:

1. Aufzugsanlagen,
2. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 181

**436 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung**

Der Regierungspräsident  
23. I. — 8512,5 B

Düsseldorf, den 22. April 1960

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 22. 3. 1960 — 23.8512,5 B — dem Vereinsingenieur des Technischen Überwachungsvereins Köln e. V., Dienststelle Düsseldorf,

36. Ingenieur Hasso Göpfert, geb. 14. 7. 1926, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als amtlich anerkannten Sachverständigen die Berechtigung zur Ausführung von Überwachungsarbeiten im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung an folgenden Anlagen erteilt:

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehältern außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 181

**437 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung**

Der Regierungspräsident  
23. I. — 8512,5 B

Düsseldorf, den 22. April 1960

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 22. 3. 1960 — 23.8512,5 B — dem Vereinsingenieur des Technischen Überwachungsvereins Köln e. V., Dienststelle Düsseldorf,

39. Dipl.-Ing. Werner Grützky, geb. am 21. 5. 1931 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als amtlich anerkannten Sachverständigen die Berechtigung zur Ausführung von Überwachungsarbeiten im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung an folgenden Anlagen erteilt:

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehältern außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 181

**438 Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen**

Der Regierungspräsident  
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 29. April 1960

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Hans Rostock, Geesthacht (Elbe), Amselstraße 12. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster B, Nr. 15, Jahr 1959. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 181

**Bau- und Wohnungswesen**

**439 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 62 der Stadt Wuppertal**

Der Regierungspräsident  
34.34 — 14

Düsseldorf, den 30. April 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 21. 4. 1960, die in der Mäusgabe des „Stadtboten“ am 2. 5. 1960 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 62, Teil A — Fluchtlinien — für das Gebiet Kleeblatt, Bundesbahngelände, Distelbeck, Gerstenstraße, Hospitalstraße, Weststraße, Malzstraße und Gambrinusstraße in der Zeit vom 2. 5. 1960 bis einschließlich 2. 6. 1960 in Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Verwaltungshaus, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 181

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**440 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II A 2 — 101.4 (Mülheim 13)  
— Außenstelle Essen —

Essen, den 26. April 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim liegt der Durchführungsplan Nr. 13, Mühlenberg und Kassenberg, von der Straße Am Schloß Broich bis zur Besetzung Kassenberg 82 und der Straße Am Schloß Broich von der Schloßbrücke bis zur Straße Am Bahnhof Broich, in der durch Ratsbeschuß vom 15. 2. 1960 abgeänderten Form in der Zeit vom 10. 5. 1960 bis 6. 6. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 343, offen.

Für das Gebiet zwischen den Straßen Am Bahnhof Broich/Mühlenberg und Am Schloß Broich wurde ein Umlegungsverfahren nach §§ 14 und 18 (Aufbaugesetz) angeordnet.



Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 181

#### 441 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 für das Industriegebiet Dahlienstraße/Alte Landstraße der Stadt Radevormwald

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Radevormwald vom 13. 4. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Radevormwald sowie durch Hinweis in drei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 78) durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 22. 3. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 7 für das Industriegebiet Dahlienstraße/Alte Landstraße der Stadt Radevormwald in der Zeit vom 9. 5. 1960 bis 6. 6. 1960 im Rathaus Radevormwald, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Opladen, den 22. April 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 182

#### 442 Offenlegung von Durchführungsplänen der Gemeinde Kaarst

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Kaarst vom 20. 4. 1960, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Kaarst und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und den Düsseldorfer Nachrichten am 6. Mai 1960, Nr. 160, liegen die vom Rat der Gemeinde Kaarst durch Beschluß vom 21. 9. 1959 und 22. 3. 1960 beschlossenen Durchführungspläne 1 bis 5 in der Zeit vom 9. 5. 1960 bis 4. 6. 1960 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Kaarst, Zimmer 8, während der Dienststunden, von 8 bis 12 Uhr, offen.

Gebietsbeschreibung:

Durchführungsplan Nr. 1 — Bauzonen und Baugestaltung —: Gebiet am Jungfernweg bis zum Neuhof.

Durchführungsplan Nr. 2 — Bauzonen und Baugestaltung —: Westlicher Teil des Broicherdorfes bis zu B 7.

Durchführungsplan Nr. 3 — Bauzonen und Baugestaltung —: Gebiet nördlich begrenzt von der Haltestelle, alter Dorfkern und Dorferfeld, westlich begrenzt von der Straße vom Neuhof bis zur alten Heerstraße und von dort aus in südlicher Richtung bis zur Michels-Gemeinde, südliche Begrenzung die B 7, östliche Begrenzung Hinter-

feld, westlicher Teil des Sandfeldes, über die Südstraße und Ahornstraße hochführend bis zur Neußer Straße.

Durchführungsplan Nr. 4 — Bauzonen- und Baugestaltung —: Östlicher Teil des Sandfeldes, Sandfelderbusch, Rottfeld, Kampweberheide, Ippersbend, An der Heide und Am Siep, weiter die Gebiete beiderseits der Straße Brücke einschließlich des westlichen Teils der Straße Zum Zörr.

Durchführungsplan Nr. 5 — Bauzonen- und Baugestaltung —: Gebiet beiderseitig des östlichen Teiles der Straße Zum Zörr und der östliche Teil der Kaarster-Brücke.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 28. April 1960  
621 — 02/13 — 1

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 182

#### 443 Offenlegung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Hüls

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Hüls vom 11. 4. 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Leit- und Wirtschaftsplan der Gemeinde Hüls in der Zeit vom 9. 5. 1960 bis einschließlich zum 9. 6. 1960 im Rathaus der Gemeinde Hüls, Zimmer 18, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Zeit der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Hüls vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Hüls.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 3. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 182

#### 444 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des Ruhrschnellweges zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Gerling-Konzern, Lebensversicherungs-AG., Köln, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 10. 5. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle, Essen, Kruppstraße 307/19, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.



Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 19. April 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 182

#### 445 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitzeinweisung für das zum Ausbau des Ruhrschnellweges zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Gerling-Konzern, Lebensversicherungs-AG., Köln, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 10. 5. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle, in Essen, Kruppstraße 307/19, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 26. April 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 183

#### 446 Anlage zur Herstellung von Kunststoffschwämmen bei der Firma Phrix-Werke A.G., Zweigniederlassung Krefeld-Linn

Die Firma Phrix-Werke A.G., Zweigniederlassung Krefeld-Linn, hat beantragt, ihr die Genehmigung zur Herstellung von Kunststoffschwämmen zu erteilen. Die Anlage zur Herstellung dieser Schwämme soll auf dem Werksgelände in Krefeld-Linn errichtet werden.

Hiermit ergeht gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage bis zum 20. 5. 1960 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Die Antragsunterlagen können hier in der angegebenen Frist eingesehen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben.

Krefeld, den 21. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeüberwachung

In Vertretung  
Fabel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 183

#### 447 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 25 Gewerbeordnung

Die Firma Ruhr-Chemie A.-G., Oberhausen-Holten, beabsichtigt, auf ihrem Gelände in Oberhausen-Holten, zwischen Weißenstein- und Bruchstraße, Gemarkung Holten, Flur 6, Parzelle 5/80, die Errichtung einer Oxo-Anlage mit Destillations- und Tanklager. Es handelt sich um eine Erweiterung der Erdölraffinerie.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung — schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Oberhausen, Elsässerstraße 26, Zimmer 22 (Lichtburg-Gebäude), vorzubringen.

Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird der Termin auf Dienstag, den 24. 5. 1960, 9 Uhr, im Gebäude der Lichtburg, Elsässerstraße 26, Zimmer 22, anberaumt.

Falls der Antragsteller oder der Widersprechende ausbleiben, wird nach Lage der Akten entschieden.

Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können bei der vorbezeichneten Dienststelle werktags von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Oberhausen, den 28. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dr. Schenk

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 183

#### 448 Wegeeinzahlung in den Gemarkungen Grevenbroich-Elsen und Grevenbroich-Laach

Die Einziehung der Rest-Wegeparzellen: a) Gemarkung Elsen, Flur 1, Parzelle 80, b) Gemarkung Laach, Flur 1, Parzellen 284, 285 und 291, wird, nachdem das Verfahren vorschriftsmäßig bekanntgegeben worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 21. 3. 1960



auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Grevenbroich, den 14. April 1960

Der Stadtdirektor  
Wenner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 183

#### 449 Wegeeinziehung in der Gemarkung Hochdahl

Die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Weges Gemarkung Hochdahl, Flur 35, Parzelle 23 (ehemaliges Wegestück zwischen der Haaner Straße und der alten Kölner Straße, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Geschwister Kaul und Scheidt), wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Gruiten, den 19. April 1960

Im Auftrage des Rates des Amtes Gruiten  
Schneider  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 184

#### 450 Wegeeinziehung der im Werksgelände der Purfina-Mineralöl- raffinerie AG in Duisburg-Neuenkamp liegenden Straßenteile

Gegen das durch den Rat der Stadt beschlossene Vorhaben, die vorgenannten Straßenteile als öffentliche Wegeflächen aufzuheben und einzuziehen, sind die nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung eingelegten Einsprüche nunmehr ausgeräumt worden. Der Rat der Stadt hat daraufhin in seiner Sitzung am 14. 3. 1960 die endgültige Einziehung der betreffenden Wegestrecken beschlossen. Letztere werden hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 21. April 1960

Im Namen des Rats  
Seeling  
Oberbürgermeister

Die richtige Bekanntgabe der vorstehenden Bekanntmachung über eine „Weggeeinziehung der im Werksgelände der Purfina-Mineralölraffinerie AG in Duisburg-Neuenkamp liegenden Straßenteile“ wird hiermit gemäß § 8 (2) der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 2. 6. 1954 beurkundet.

Duisburg, den 21. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
Bothur

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 184

#### 451 Wegeeinziehung in Erkrath

Ein in der Gemarkung Erkrath, Flur 12, Parzellen 107/68, 108/68, 109/68 und 110/68, ursprünglich vorhanden gewesener Weg soll gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Erkrath vom 22. 3. 1960 eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in der Zeit vom 14. 5. 1960 bis 14. 6. 1960 beim Bauamt in Erkrath, Bahnstraße 18, Zimmer 5, schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Die Planungsunterlagen über die zur Einziehung vorgesehene Wegefläche können während der Einspruchsfrist innerhalb der allgemeinen Dienststunden beim Bauamt in Erkrath eingesehen werden.

Erkrath, den 28. April 1960

Der Bürgermeister  
Bendt

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 184

#### 452 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines

Der Waffenschein Nr. 42/58 des Herrn Wilhelm Voss, Leverkusen, Schießbergstraße 32, ausgestellt am 6. 10. 1958 durch den Leiter des Polizeiamtes Leverkusen, ist entwendet worden.

Der Waffenschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Leverkusen, den 26. April 1960

— V (M) 13.24/Vo. —

Der Leiter des Polizeiamtes  
Schischke

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 184

#### 453 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/7001, ausgestellt am 5. 6. 1957 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Paul Wessoleck, geboren am 4. 10. 1933 in Klawnsdorf, Kreis Röbel (Ostpr.), wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 19. April 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

Stappert  
Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 184



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Mai 1960

Nummer 19

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 454 Verleihung einer Rettungsmedaille. S. 185.
- 455 Öffentliche Belobigung. S. 185.
- 456 Verzicht auf die Bestallung als Arzt. S. 186.
- 457 Verzicht auf die Bestallung als Arzt. S. 186.
- 458 Verzeichnis der im Bezirk befindlichen staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegesschulen; Stand 1. 4. 1960. S. 186.
- 459 Verzeichnis der im Bezirk befindlichen staatlich anerkannten Krankenpflegesschulen; Stand 1. 4. 1960. S. 187.
- 460 Öffentliche Sammlung 1960. S. 190.
- 461 Zulassung eines Buchmachers. S. 190.
- 462 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 191.
- 463 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 191.
- 464 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 191.
- 465 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 191.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 466 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs AG. in Essen. S. 191.
- 467 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs AG. in Essen. S. 192.
- 468 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG in Düsseldorf. S. 192.
- 469 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 192.
- 470 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 193.
- 471 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 193.

- 472 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 194.
- 473 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 194.

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 474 Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei in der Ruhr vom 1. Dezember 1952 (Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf — Sonderausgabe — vom 29. 8. 1957). S. 198.
- 475 Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald; hier: Rechnungsjahr 1960. S. 198.

##### Bau- und Wohnungswesen

- 476 Zulassung des Gemeinnützigen Bauvereins Wesel AG. in Wesel, Kreuzstraße 8, als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 198.
- 477 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 198.
- 478 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 95 der Stadt Remscheid. S. 199.

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 479 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 199.
- 480 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Moers, Plangebiet westlich der evgl. Schule in Asberg. S. 200.
- 481 Bausperre im Bereich der geplanten Stadtschnellstraße in Oberhausen (Rhld.) vom Autobahnzubringer Dorstener Straße bis zur Bundesstraße 60. S. 200.
- 482 Wegeeinzug in Essen. S. 200.
- 483 Wegeeinzug in Radevormwald. S. 201.
- 484 Wegeeinzug in Waldniel. S. 201.
- 485 Wegeverlegung in der Gemarkung Hochdahl. S. 201.
- 486 Wegeverlegung in Voerde (Ndrh.). S. 201.
- 487 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 201.
- 488 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 201.
- Nachrufe. S. 202.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 454 Verleihung einer Rettungsmedaille

Der Regierungspräsident  
13.12—02

Düsseldorf, den 29. April 1960

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Ludwig Schürgers, Anrath, Lerchenfeldstraße 4, für die am 7. 6. 1959 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 185

#### 455 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident  
13.12—02

Düsseldorf, den 29. April 1960

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Eberhard Nescholte, Duisburg-Hamborn, Beecker Straße 282,

Herrn Joachim Richter, Duisburg-Hamborn, Ruprechtstraße 3,

Herrn Rektor Adalbert Metzroth, Duisburg, Rheinallee 7,

Herrn Franz Schittkowski, Wuppertal-Barmen, Allensteiner Straße 34a,

für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 185



## 456 Verzicht auf die Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 29. April 1960

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in Hannover hat der Arzt Dr. med. Georg Kreipe, geb. am 17. 9. 1908, wohnhaft in Hoya/Weser, Langestraße 1, unter dem 6. 10. 1959 gegenüber der Ärztekammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) ab sofort auf die Ausübung des ärztlichen Berufes verzichtet. Dr. Kreipe ist also nicht mehr berechtigt, sich als Arzt zu bezeichnen und ärztliche Tätigkeit auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 186

## 457 Verzicht auf die Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 29. April 1960

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in Hannover hat der Arzt Dr. med. Alfred Schwarze, geb. am 29. 6. 1893, wohnhaft in Unterlüß Krs. Celle, unter dem 28. September 1959 gegenüber der Ärztekammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) ab 1. 11. 1959 auf die Ausübung des ärztlichen Berufes verzichtet. Dr. Schwarze ist also nicht mehr berechtigt, sich als Arzt zu bezeichnen und ärztliche Tätigkeit auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 186

458 Verzeichnis der im Bezirk befindlichen staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegeschulen  
Stand 1. 4. 1960Der Regierungspräsident  
24.25—00

Düsseldorf, den 2. Mai 1960

Bezeichnung der Einrichtungen	Anschrift	verfügb. Ausb.Plätze	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>Düsseldorf</b>			
Städt. Krankenanstalten	Düsseldorf, Moorenstr. 5	60	
Säuglings- u. Kinderkrankenpflegeschule St.-Anna-Kloster	Düsseldorf, Eulerstr. 46	30	
Säuglings- u. Kinderkrankenpflegeschule DRK Auguste-Viktoria-Haus	Düsseldorf, Blumentalstraße 12	22	
Diakonissenanstalt Kaiserswerth	Düsseldorf-Kaiserswerth	30	
Marien-Hospital	Düsseldorf, Sternstr. 91	14	
<b>Duisburg</b>			
St.-Johannes-Hospital	Duisburg-Hamborn	30	
Städt. Kinderklinik	Duisburg, Lotharstraße 63	51	
Evgl. Krankenhaus Eduard-Morian-Stiftung	Duisburg-Hamborn, Im Birkenkamp 24—26	14	
<b>Essen</b>			
Säuglings- u. Kinderheim Schloß Schellenberg	Essen-Rellinghausen, Schellenberger Str. 120	50	
Städt. Krankenanstalten	Essen-Holsterhausen, Hufelandstraße 55	70	
Elisabeth-Krankenhaus	Essen-Huttrop, Moltkestr. 61	20	
Evgl. Krankenhaus, Huysens-Stiftung	Essen, Camillo-Sitte-Platz 3	20	
<b>Krefeld</b>			
Städt. Krankenanstalten	Krefeld	19	
<b>Leverkusen</b>			
Städt. Krankenhaus	Leverkusen	10	



1	2	3	4
<b>Oberhausen</b>			
Evgl. Krankenhaus	Oberhausen (Rhld.), Virchowstr. 20	7	
Säuglings- u. Kleinkinderkrankenhaus	Oberhausen (Rhld.), Hermann-Albertz-Straße 227	34	
<b>Remscheid</b>			
Städt. Krankenanstalten	Remscheid, Bürger Str. 211	25	
<b>Rheydt</b>			
Städt. Krankenhaus	Rheydt, Krankenhausstr. 41	12	
<b>Solingen</b>			
Städt. Krankenanstalten	Solingen, Frankenstr. 33	20	
<b>Viersen</b>			
Kinderkrankenpflegeschule St. Nikolaus	Viersen, Klosterweiher 40	26	
<b>Wuppertal</b>			
Augustinus-Stift	Wt.-Elberfeld, Im Ostersiepen 25	45	
Säuglingsheim d. Berg. Diak. Mutterhauses	Wt.-Elberfeld, Straßburger Str. 39/43	20	
Städt. Krankenanstalten	Wt.-Barmen, Heusner. 40	62	
Städt. Ferd.-Sauerbruch-Krankenanstalten	Wt.-Elberfeld, Arrenberger Straße 20/54	20	
<b>Mettmann</b>			
Kreiskinderkrankenhaus	Kettwig (Ruhr), Bismarckstraße 30	25	
<b>Moers</b>			
Andreas-Bräm-Haus	Neukirchen Kr. Moers, Heckrathstr. 19	10	
An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks			

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 186

459 **Verzeichnis der im Bezirk befindlichen staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen**  
Stand 1. 4. 1960

Der Regierungspräsident  
24.25—00

Düsseldorf, den 2. Mai 1960

Bezeichnung der Einrichtungen	Anschrift	verfüg. Ausb.Plätze	Bemerkungen
1	2	3	4

**Düsseldorf**

Städt. Krankenanstalten	Düsseldorf, Moorenstraße 5	160	130
a) Krankenpfl.Sch. weibl.			weibl.
b) Krankenpfl.Sch. männl.			30 männl.



1	2	3	4
Augusta-Krankenhaus	Düsseldorf-Rath, Amalienstr. 9	24	
Diakonissen-Kranken-Anstalten	Düsseldorf-Kaiserswerth, Alte Landstr. 121	40	
Dominikus-Krankenhaus	Düsseldorf-Heerd, Rheinallee 26/27	35	
Evgl. Krankenhaus	Düsseldorf, Fürstenwall 91	45	
Klinik Golzheim	Düsseldorf, Friedr.-Lau-Str. 11	12	
Landesheilanstalt- u. Nervenlinik	Düsseldorf-Grafenberg, Bergische Landstr. 2	40	
Liebfrauen-Krankenhaus	Düsseldorf, Degerstr. 59	22	
Luisenkrankenhaus	Düsseldorf, Degerstr. 8/10	10	
Marien-Hospital	Düsseldorf, Sternstr. 91	37	
Theresien-Hospital	Düsseldorf, Altstadt 2	30	
St.-Vinzenz-Hospital	Düsseldorf, Schloßstr. 81/85	20	
Bezirkskrankenhaus	Düsseldorf, Ulmer Höhe	10	
<b>D u i s b u r g</b>			
Bethesda-Krankenhaus	Duisburg, Heerstr. 2/9	45	
St.-Anna-Krankenhaus	Duisburg-Huckingen	24	
Haniels-Krankenstiftung	Dbg.-Ruhrort, Karlsplatz 4	10	
Schwesternschaft des Evgl. Krankenhauses	Dbg.-Beeck, Flottenstr. 55	14	
Evgl. Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus	Dbg.-Meiderich, Pfarrstr. 10	31	
Evgl. Krankenhaus Eduard-Morian-Stiftung	Dbg.-Hamborn, Im Birken- kamp 24/26	18	
Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule des St.-Johannes-Hospitals	Dbg.-Hamborn	30	
<b>E s s e n</b>			
Elisabeth-Krankenhaus	Essen-Huttrop, Moltkestr. 61	40	
Friedr.-Krupp-Krankenanstalten	Essen-Rüttenscheid, Wittekindstr. 30/86	30	
Huysens-Stiftung	Essen-Huttrop, Henricistr. 92	40	
Knappschafts-Krankenhaus	Essen-Steele, Am Deimelsberg 26/36	20	
Philippus-Stift	Essen-Borbeck, Hülsmannstr. 17	35	
Evgl. Krankenhaus „Lutherhaus“	Essen-Steele, Augenerstr. 36	20	
Städt. Krankenanstalten	Essen-Holsterhausen, Hufelandstr. 55	130	
Evgl. Krankenhaus „Bethesda“	Essen-Borbeck Wüstenhofer Str. 175	5	
Evgl. Krankenhaus	Essen-Werden, Pattbergstr. 1-3	10	
<b>K r e f e l d</b>			
Städt. Krankenanstalten	Krefeld, Marianne-Rhodus-Str. 20	62	
St.-Josefs-Krankenhaus	Krefeld, Tannenstr. 138	15	
Krankenhaus „Maria-Hilf“	Krefeld, Oberdießemer Str. 94/96	16	
Nervenlinik „Dreifaltigkeitskloster“	Krefeld-Königshof, Kölner Str. 279	15	



1	2	3	4
Alexianerkrankenhaus	Krefeld, Oberdießemer Str. 136	16	
<b>L e v e r k u s e n</b>			
Städt. Krankenhaus	Leverkusen, Bahnstr. 306	40	
<b>M ü l h e i m ( R u h r )</b>			
St.-Marien-Hospital	Mülheim (Ruhr), Kaiserstr. 50	50	
Evgl. Krankenhaus	Mülheim (Ruhr), Teinerstr. 62	25	
<b>M. G l a d b a c h</b>			
Evgl. Krankenhaus „Bethesda“	M.Gladbach, Ludwig-Weber- Str. 15	20	
Kath. Krankenhaus „Josef u. Barbara“	M.Gladbach, Dammerstr. 165	22	
„Maria-Hilf“	M.Gladbach, Klosterstr. 2-6	45	
<b>N e u ß</b>			
St.-Josef-Krankenhaus	Neuß, Augustinusstr. 23	24	
Krankenhaus „Herz-Jesu“	Neuß, Promenadenstr. 45	22	
Alexianerkrankenhaus f. Nerven- u. Gemüts- leiden	Neuß, Alexianerplatz 1	30	
<b>O b e r h a u s e n</b>			
Evgl. Krankenhaus	Oberhausen, Virchowstr. 20	10	
Johanniter-Krankenhaus	Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstr. 96 a	18	
St.-Josef-Hospital	Oberhausen, Annabergstr. 40	24	
<b>R e m s c h e i d</b>			
Städt. Krankenanstalten	Remscheid, Burger Str. 211	50	
Stiftung Tannenhof	R.-Lüttringhausen	20	
<b>R h e y d t</b>			
Städt. Krankenanstalten	Rheydt, Krankenhausstr. 41	14	
<b>S o l i n g e n</b>			
Städt. Krankenanstalten	Solingen, Frankenstr. 33	40	
<b>V i e r s e n</b>			
Allgem. Krankenhaus	Viersen, Hoserkirchweg 63	23	
<b>W u p p e r t a l</b>			
Krankenhaus „Bethesda“	Wt.-Elberfeld, Hainstr. 35	56	
DRK-Krankenhaus	Wt.-Elberfeld, Hardtstr. 55	25	
St.-Petrus-Krankenhaus	Wt.-Barmen, Carnaper Str. 48	35	
Ferdinand-Sauerbruch-Krankenanstalten	Wt.-Elberfeld, Arrenberger Str. 20—54	60	
Städt. Krankenanstalten	Wt.-Barmen, Hausnerstr. 40	55	
St.-Josef-Hospital	Wt.-Elberfeld, Bergstr. 6/12	34	
Krankenhaus St. Marienheim	Wt.-Elberfeld, Hardtstr. 46	22	



1	2	3	4
<b>D i n s l a k e n</b>			
Evgl. Krankenhaus	Dinslaken, Walsumer Str. 14	15—18	
<b>D ü s s e l d o r f - M e t t m a n n</b>			
St.-Josef-Hospital	Haan (Rhld.), Kaiserstr. 12	ca. 30	
Evgl. Krankenhaus	Kettwig (Ruhr), Wilhelmstr. 5—7	21	
Evgl. Krankenhaus	Langenberg, Krankenhausstr. 17	17	
Evgl. Krankenhaus	Mettmann, Am Kolben 7	6	
Städt. Krankenhaus	Velbert (Rhld.), Knickmeyerstr. 11	30	
St.-Josefs-Krankenhaus	Hilden, Walder Str. 34—38	15	
<b>K l e v e</b>			
Rhein. Landesheilanstalt	Bedburg-Hau, Krs. Kleve (Ndrhh.)	120	
St.-Antonius-Hospital	Kleve, Peter-Albers-Allee 20—22	30	
<b>M o e r s</b>			
Bertha-Krankenhaus	Rheinhausen, Maiblumenstr. 5	15	
Krankenhaus-Bethanien	Moers (Ndrhh.), Bethanienstr. 3	25	
<b>O p l a d e n</b>			
Evgl. Krankenhaus	Hückeswagen (Rhld.), Neuhückeswagen 20	12	
Landesheilanstalt Galkhausen	Langenfeld, Kölner Str.	130	
Johanniter-Krankenhaus	Radevormwald, Siepenstr. 33	10	
Städt. Krankenhaus	Wermelskirchen	12	
An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks			

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 187

**460 Öffentliche Sammlung 1960**Der Regierungspräsident  
21.14—01

Düsseldorf, den 28. April 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 4. 4. 1960 — I C 3/24 — 11.11 — dem

- Landesverband der Inneren Mission Rheinland in Langenberg (Rhld.),
- Landesverband der Inneren Mission Westfalen in Münster i. Westf.,
- Landesverein für Innere Mission Lippe in Detmold

auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 27. 11. 1960 bis 10. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
- Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wird gestattet, in derselben Zeit bei den katholischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung durchzuführen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 190

**461 Zulassung eines Buchmachers**Der Regierungspräsident  
21.14—50

Düsseldorf, den 28. April 1960

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) sowie der hier-



zu erlassenen ministeriellen Ausführungsanweisungen habe ich Herrn Walter Schütz, Düsseldorf, Industriestraße 49, unter der Zulassungs-Nr. 36/60 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. 5. 1960 bis 31. 12. 1960 den Abschluß und die Vermittlung von Pferderennwetten als Buchmacher in der Geschäftsstelle Essen-Rüttenscheid, Friedenstraße 38, vorzunehmen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 190

#### 462 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 4. Mai 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Reiterverein Blücher e. V. in Sevelen (Niederrhein) die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn für den 8. 5. 1960 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 191

#### 463 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—70/59

Düsseldorf, den 27. April 1960

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen Neubauamt — in Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 59-61, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von der Weiterführung des Autobahnzubringers (B 326) von Düsseldorf nach Vohwinkel in der Gemarkung Vohwinkel berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 27. 5. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus Solingen-Ohligs, Sitzungssaal erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 191

#### 464 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—96/58

Düsseldorf, den 29. April 1960

Die Kreisverwaltung in Grevenbroich hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des vom Ausbau der L. II. O. Nr. 26 von Neurath bis zur B. 59 in den Gemarkungen Allrath und Rommerskirchen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 25. 5. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus Wevelinghoven, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 191

#### 465 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident  
15.24—10

Düsseldorf, den 30. April 1960

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Albert Fröbe hat seine Geschäftsräume in Essen von Essen, Maxstraße 11, nach Essen-Bredeney, Maybachstraße 11, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 191

### Wirtschaft und Verkehr

#### 466 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs AG. in Essen

Der Regierungspräsident  
53.50—09

Düsseldorf, den 30. April 1960

#### Nachtragsgenehmigung

zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft — Abtlg. Essener Straßenbahnen in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Herstellung einer Straßenbahn-Gleisverbindung Eisenbahn-/Frankenstraße in Essen mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und den Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. September 1931 maßgebend.
2. Die Bauarbeiten für die Gleisverbindung sind nach Maßgabe der mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnung E 26 B 105 vom 28. 2. 1958 auszuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs AG. übertragen, der mir vor endgültiger Inbetrieb-



nahme als Technische Aufsichtsbehörde zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 191

**467 Nachtragsgenehmigung  
für die Essener Verkehrs AG. in Essen**

Der Regierungspräsident  
53.50—09

Düsseldorf, den 30. April 1960

**Nachtragsgenehmigung**

zur Genehmigung vom 21. Dezember 1932 über die Einrichtung und über den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Steele über Kray nach Gelsenkirchen (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 4, Jahrgang 1933).

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Errichtung einer Straßenbahn-Gleisschleife am Bahnhof Essen-Kray Nord unter folgenden Bestimmungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 21. Dezember 1932 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach Maßgabe der mit technischem Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen E 153 B 163, E 153 B 164 und E 153 B 165 vom 25. 6. 1955 auszuführen.
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme mir als Technische Aufsichtsbehörde zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 192

**468 Nachtragsgenehmigung  
für die Rheinische Bahngesellschaft AG  
in Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
53.50—01

Düsseldorf, den 2. Mai 1960

**Nachtragsgenehmigung**

zur Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr NW vom 10. 2. 1955 — IV 3e/31c — 1c — über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Düsseldorf/Wilhelmplatz über Düsseldorf/Immermannstraße nach Neuß.

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Ge-

setzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Ausbau der Gleisanlagen in der Bahnstraße und zur Umgestaltung der Gleisschleife am Bahnhof in Neuß mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 10. 2. 1955 maßgebend.
2. Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnung E 047 — 59/B vom 4. 1. 1960 auszuführen.
3. Etwaige Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG. übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 192

**469 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—18 (24)

Düsseldorf, den 29. April 1960

Der Stadt M.Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von M.Gladbach/Nbf. nach M.Gladbach/Hbf. über Goebenstraße — Bismarckplatz — Erzbergerstraße — Grevenbroicher Straße — Rheinstraße — Erftstraße — Hofstraße — Südstraße — Webschulstraße — Richard-Wagner-Straße — Siepensteg — Rheydter Straße — Geroplatz — Hittastraße — Waldnieler Straße — Sternstraße — Hermann-Piecq-Allee — Hohenzollernstraße — Neuhofstraße — Eickener Straße — Hindenburgstraße bis 31. 12. 1962 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den



zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. spätestens ab 1. 6. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 27. 9. 1954 über die Einrichtung und den Betrieb einer innerstädtischen Kom.-Linie von M.Gladbach/Hbf. nach M.Gladbach/Grünwald ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 192

#### 470 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—11 (6)

Düsseldorf, den 6. Mai 1960

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mülheim a. d. Ruhr (Hans-Böckler-Platz) nach Mülheim a. d. Ruhr-Speldorf (Raffelbergbrücke) über Schloßbrücke — Bergstraße — Weseler Straße — Ruhrorter Straße bis 10. 7. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen.

Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 193

#### 471 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—26 (11)

Düsseldorf, den 30. April 1960

Der Stadt Rheydt (Stadtwerke Rheydt) und der Firma Heinrich Gerresheim K.G. in Jüchen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheydt/Marienplatz nach Spennath über Odenkirchen — Sasserath — Jägerhof — Hackhausen — Hochneukirch — Otzenrath im Gemeinschaftsverkehr bis 9. 7. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.



5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Es dürfen nur täglich 4 Umläufe gefahren werden.
8. Die An- und Abfahrtszeiten müssen mindestens 20 Minuten hinter den entsprechenden Fahrzeiten der Bundesbahn liegen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 193

**472 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—03 (7)

Düsseldorf, den 30. April 1960

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Langenberg nach Nierenhof über Bonsfeld bis 31. 5. 1968 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein ver-

bindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 29. 5. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO Kraft entsprechen.
7. Die Betriebsführung wird der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — als Verlängerung ihrer bestehenden Kraftpostlinie Velbert—Nierenhof unter Zugrundelegung des Winterfahrplans 1959/60 dieser Kraftpostlinie übertragen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 194

**473 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes**

Der Regierungspräsident  
53.53 — 86

Düsseldorf, den 4. Mai 1960

In der Zeit vom 1. 4. bis 30. 4. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt, bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs		Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr	A = Ausflugs-wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugs-wagenverkehr		
		N = Neuerteilung		
		E = Erneuerung		

Düsseldorf  
Edith Vastert,  
Düsseldorf, Friedrichstraße 5

A + M  
mit angem. Kom.  
N  
(Übertragung von Jakob Liesenfeld KG.) — 5. 6. 1960



Name und Anschrift	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
Verlag „Rheinische Post“, Düsseldorf, Schadowstraße 11	A + M mit angem. Kom. E	—	31. 3. 1962
Hans Vastert, Düsseldorf, Volmerswerther Straße 76	A + M N (Übertragung von Jakob Liesenfeld)	8	5. 6. 1960
Hildegard Steinhauer, Düsseldorf, Berliner Allee 43	M beschränkt auf Arbeiter- berufsverkehr f. Firma C. H. Goeters, Viersen, und A + M wenn die Spinnerei nicht arbeitet N A + M i. d. Z. v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	3. 4. 1960
<b>Duisburg</b>			
Artur Broszat, Duisburg, Koloniestraße 109	beschr. A + M E	1	20. 10. 1960
Heinrich Hilgers, Duisburg-Huckingen, Raiffeisenstraße 24	M beschr. a. d. Z. v. 1. 5.—30. 9. eines jeden Jahres N	1	21. 4. 1962
Erich Kassner, Duisburg-Hamborn, Weseler Straße 126—128	A + M N i. d. Z. v. 1. 11.—31. 3. eines jed. Jahres ist der Arb.-Berufsverkehr aus- geschlossen	1	25. 3. 1961
Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstraße 18	A + M E	1	28. 4. 1962
<b>Essen</b>			
Karl Siegfried, Essen-Kupferdreh, Byfanger Straße 43	A + M E	1 Klb.	7. 4. 1962
Walter Koch, Essen-Kupferdreh, Byfanger Straße 28	A + M N (Übertragung von Johann Kahmann)	2 1 Klb.	29. 6. 1961 22. 9. 1960
Alfons Ziolkowski, Essen-Altenessen, Nienkampstraße 36	A + M E	1	31. 3. 1962
Paul Meier jr., Essen, Kruppstraße 308	A + M (beschr. auf die Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres N (Arb.-Berufsverk. i. Miet- wagenverkehr ist aus- geschlossen)	1 Klb.	11. 4. 1962
Gustav Gudella, Essen-Altenessen, Karlstraße 24	A + M E	1	21. 4. 1962
<b>M. Gladbach</b>			
Hans Lennartz, M. Gladbach, Quirinstraße 6	A + M E (Übertragung v. Josef Boecker)	1	9. 4. 1961
<b>Remscheid</b>			
Karl Scher, Remscheid, Hägener Straße 5—13	A + M N (Übertragung v. Wilhelm Frielinghaus)	1	27. 9. 1961



Name und Anschrift	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
<b>Solingen</b>			
Ernst Köhnen, Solingen-Wald, Henzhauser Straße 17	M beschr. a. Arb.-Berufs- verk. sowie Ausflugs- verkehr und E Mietwagenverk. f. Wochenendfahrten i. d. Z. v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	26. 8. 1961
Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstraße 45	A + M E	6	10. 4. 1962
<b>Wuppertal</b>			
Helene Wilden, Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 85/85a	A + M E (beschr. a. d. Z. v. 15. 4. b. 15. 10. eines jd. Jahres)	1	5. 4. 1962
Hafermann-Reisen KG., Wuppertal-Barmen, Schwarzbach 65	A + M N (Übertragung v. Walter Vogelsang)	1	14. 5. 1961
Harald Hengst, Wuppertal-Elberfeld, Ludwigstraße 101	A + M N (beschr. auf d. Z. v. 1. 5.—30. 9. eines jeden Jahres)	1	27. 4. 1962
<b>Dinslaken</b>			
Ludwig Egerváry, Dinslaken-Lohnberg, Hünxer Straße 365	M beschr. auf die Beförde- rung v. Arb.-Kräften f. d. Firma Lohmann, Em- merich, u. a. Ausflugs- u. Mietwagenverk. f. Wochenendfahrten	1	28. 4. 1962
<b>Düsseldorf-Mettmann</b>			
Peter Rothmann, Velbert, Friedrichstraße	A + M E beschr. a. d. Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jd. Jahres	1	30. 8. 1961
Mathias Tonnaer, Ratingen, Düsseldorfer Straße 28	A (Erweiterung des Auf- nahmegebietes auf die Ämter Angerland und Hubbelrath)	— 1	21. 4. 1962
Heinrich Wevers, Heiligenhaus, Hauptstraße 254	A + M E	+ 1 beschr. auf Wochenend- u. Feiertagsfahrten	12. 4. 1962
<b>Geldern</b>			
Gebr. Dix, Geldern, Issumer Straße 51	A + M N (beschr. a. d. Zeit vom 1. 5.—31. 10. eines jd. Jahres)	1	31. 3. 1962
Hans Verfürth, Kevelaer, Annastraße 24	A + M N (beschr. a. d. Zeit v. 1. 4. b. 31. 10. eines jd. Jahres)	1	7. 4. 1962



Name und Anschrift	Art des Gelegenheits- verkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
<b>Kempen-Krefeld</b>			
Jakob Schelges, Anrath, Kr. Kempen, Neersener Straße 4	M N beschr. auf Bef. von Strafgefangenen d. Straf- anstalt Anrath zu wechselnden auswärtigen Arbeitsstellen	1	10. 4. 1962
Maria Siebers, Breyell, Felderend 13	A + M N (Übertragung v. Jakob Siebers)	1	10. 4. 1962
<b>Kleve</b>			
Wilhelm Dzösch, Kellen b. Kleve, Kurze Straße 6	A + M N	1	22. 1. 1961
Heinrich Look, Kleve, Gustav-Hoffmann-Allee 45	A + M E beschr. im A + M auf Wochenenden i. d. übrigen Zeit a. Bef. v. Arb.-Kräft. d. Bayer- Werke in Krefeld-Uerdin- gen	1	10. 4. 1962
Willy Reintjes, Kellen b. Kleve, Emmericher Straße 172	A + M N	1	19. 4. 1962
<b>Moers</b>			
Willy Baumgart, Moers, Homberger Straße 142	A + M E	1	6. 4. 1962
Fritz Hippe, Moers, Moerser Straße 2, Betriebssitz Rheinhausen	A + M N	1	10. 4. 1962
Rudolf Gossens, Moers, Trajonstraße 76	A + M E	2	12. 4. 1962
<b>Ausländische Unternehmer</b>			
W. R. Bodt & Zn., Beek/Holland	M N beschr. auf die Bef. v. holländ. Arb.-Kräft. d. Fa. W. Hagen & Co. Duis- burg von s'Heerenberger Brücke Landesgrenze n. Duisburg	1	21. 4. 1962
Arnold Vaasen, Echt/Holland, Maasbrachter Weg 2	M beschr. auf d. Bef. v. holländ. Arb.-Kräft. d. Fa. A. Weißen, Maastricht/ Holl. v. Elmpt/Landes- grenze n. Ratingen	1	19. 4. 1962
An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks			



## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**474 Anordnung**  
zur Änderung der Anordnung über die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei in der Ruhr vom 1. Dezember 1952 (Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf — Sonderausgabe — vom 29. 8. 1957)

Der Regierungspräsident  
62.09—10

Düsseldorf, den 6. Mai 1960

Auf Grund des § 98 Abs. 7 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und des § 41 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird die Anordnung über die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei in der Ruhr vom 1. Dezember 1952 wie folgt geändert:

### § 1

In § 1 wird die Zahl 8 in 12 und in § 2 die Zahl 16 in 18 geändert.

### § 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 198

**475 Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald; hier: Rechnungsjahr 1960**

Der Regierungspräsident  
61.26—00

Düsseldorf, den 6. Mai 1960

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für das Rechnungsjahr 1960 für den Körperschaftswald des Regierungsbezirks Düsseldorf Förderungsmittel für folgende Zweckbestimmungen zur Verfügung stellen.

1. Pflege der Kulturen
2. Niederwaldumwandlung
3. Odlandaufforstung
4. Förderung des Wasserhaushalts im Walde
5. Windschutzstreifen

Auf die mit Bezugserlaß veröffentlichten Richtlinien über die Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen und ihre Höchstgrenzen werden alle waldbesitzenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Nachdruck hingewiesen.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Rechnungsjahr 1959 für die vorgenannten Zweckbestimmungen sind in dreifacher Ausfertigung den gem. Rundverfügung vom 1. 12. 1954 — IIIa F. 264.00/F. 392.03 — zuständigen staatlichen Forstämtern bis zum 15. 6. 1960 einzureichen.

Für jeden Verwendungszweck ist ein besonderer Antrag auszufertigen.

Antragsformulare sind bei den staatlichen Forstämtern anzufordern. Die staatlichen Forstämter

werden beauftragt, die Anträge auf ihre forsttechnische Zweckmäßigkeit zu prüfen und sie nach Beteiligung des Forstbeirates bei der Unteren Forstbehörde gesammelt mit einer Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages unter Berücksichtigung der forstlichen Notwendigkeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller spätestens bis 30. 6. 1960 hier vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die zur Verfügung gestellten Beihilfen zur Förderung der Forstwirtschaft vor allem zu Ziffer 1.)—3.) erheblich gekürzt worden sind.

Bezug: RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. 6. 1959 — IV D 2 Tgb.Nr. 1000 (MBl. NW. S. 1555).

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 198

## Bau- und Wohnungswesen

**476 Zulassung des Gemeinnützigen Bauvereins Wesel A.G. in Wesel, Kreuzstraße 8, als Ausgeber von Reichsheimstätten**

Der Regierungspräsident  
36.5.50—03

Düsseldorf, den 29. Januar 1960

Auf Grund des § 1 (2) des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1291) in Verbindung mit §§ 3—6 der Ausführungsverordnung vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf der Gemeinnützige Bauverein Wesel A.G. in Wesel zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet der Stadt Wesel, der Ämter Ringenberg und Schermbeck sowie der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen zugelassen, und zwar beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von der Gesellschaft errichtet worden sind oder deren Errichtung sie betreut hat.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereiche dem Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55, übertragen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 198

**477 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
34.54—01

Düsseldorf, den 6. Mai 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 27. 4. 1960, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 14. 5. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 16. 5. 1960 bis einschl. 13. 6. 1960 in Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), öffentlich aus:



- 1 Durchführungplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5281  
Ergänzungsblatt 28 vom 15. 12. 1959 für das Gebiet  
Fußgängerbrücke über die Danziger Straße im Zuge der Stormstraße und der Carl-Sonnenschein-Straße; Stormstraße zwischen der Danziger Straße und der Ganghoferstraße; beiderseits der Carl-Sonnenschein-Str. zwischen dem Hausgrundstück Nr. 20 und der Danziger Straße; Danziger Straße an dem Hausgrundstück Carl-Sonnenschein-Straße 12 sowie Gelände nordwestlich der Danziger Straße zwischen der Carl-Sonnenschein-Straße und dem Kleingartenweg
- 2 Durchführungplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5380  
Ergänzungsblatt 15 vom 11. 11. 1959 für das Gebiet  
Gelände nordöstlich der Kaiserswerther Straße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 293 und der Felix-Klein-Straße sowie südöstlich der Felix-Klein-Straße
- 3 Durchführungplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5780  
Ergänzungsblatt 09 vom 15. 2. 1960 für das Gebiet  
zwischen der Wilhelm-Raabe-Straße, dem Mörsenbroicher Weg und in Verlängerung der östlichen Grenze des Hausgrundstücks Mörsenbroicher Weg Nr. 150 nach Norden zur Wilhelm-Raabe-Straße
- 4 Durchführungplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5974  
Ergänzungsblatt 23 vom 2. 12. 1959 für das Gebiet  
Vennhauser Allee zwischen der Schloßallee und der Krippstr.; Gebiet nordöstlich der Schloßallee und südöstlich der Gleisanlagen der Rheinischen Bahngesellschaft AG bzw. südöstlich der Vennhauser Allee und nordöstlich der Von-Krüger-Straße

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 198

#### 478 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 95 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 6. Mai 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 3. 5. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 13. 5. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 95 — Losenbüchel in der Zeit vom 16. 5. 1960 bis einschließlich 13. 6. 1960 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 246, Stadtvermessungsamt, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 199

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 479 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A — 101.4 (Essen 92 93 94 95)

Essen, den 5. Mai 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 29. 4. 1960, die im Amtsblatt der Stadt

Essen, Ausgabe vom 7. 5. 1960, veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 5. 1960 bis 9. 6. 1960 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304 d, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen:

##### a) Durchführungplan „Burgfeld“.

Das vom Durchführungsplan erfaßte Gebiet wird begrenzt von der Ottilienstraße, der Hindenburgstraße, der Hachestraße, der Hans-Böckler-Straße, sodann durch eine Linie — die etwa 40,0 m westlich und parallel der Schwanenkampstraße verläuft — bis zur südöstlichen Ecke der Werkhalle Frohnhauser Straße Nr. 61a und der Ottilienstraße. In das Verfahrensgebiet sind nicht einbezogen die Grundstücke Hoffnungstraße 7 bis 13 und Hindenburgstraße 83 und 85.

##### b) Durchführungplan „Limbecker Platz“, I. Ergänzung (Segerothstraße/Nordhofstraße).

Das Durchführungsplangebiet wird begrenzt durch Schlosserstraße, südliche Grenze der Eisenbahnstrecke Essen-Altendorf nach Essen-Nord, Segerothstraße bis zur Piekenbrockstraße, südliche Grenze der Besetzung Segerothstraße Nr. 15, südliche Grenze des Zugangsweges von der Stahlstraße zur Besetzung Stahlstraße Nr. 14 C, Stahlstraße, Nordhofstraße, Mittelstraße bis zur Schlosserstraße.

##### c) Durchführungplan „Gewerbeaufschließungsgebiet Reckhammerweg“.

Das vom Durchführungsplan erfaßte Gebiet wird begrenzt von der Straße Reckhammerweg, Bamlerstraße, westliche Grenze des an der Bamlerstraße gelegenen Kleingarten-Wohngebietes, Grenze nördlich der Häuser Reckhammerweg Nr. 94 und 106 bis zum Reckhammerweg.

##### d) Durchführungplan „Hinseler Feld“ beiderseits der Uberruhrstraße.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Uberruhrstraße von Antropstraße bis Kevelohstraße, die Kevelohstraße bis Mentingsbank, die Straße Mentingsbank bis Uberruhrstraße, die Uberruhrstraße bis Nockwinkel, die Straße Nockwinkel bis zur Besetzung Nockwinkel Nr. 78, die westlichen Grundstücksgrenzen der genannten Besetzung und der Besetzung Sonderfeld Nr. 85, die Straße Sonderfeld in zunächst südlicher und dann westlicher Richtung bis ca. 130 Meter östlich der Langenberger Straße, den Verbindungsweg zwischen den Straßen Sonderfeld und Nockwinkel — zwischen den Besetzungen Nockwinkel Nr. 20 und Nr. 32 —, die Straße Nockwinkel bis zur Besetzung Nockwinkel 1, die rückwärtigen Grenzen der auf der Ostseite der Langenberger Straße gelegenen Besetzungen von Haus Nr. 295 bis etwa Haus Nr. 195/197, die von Haus Langenberger Straße Nr. 197 A in östlicher Richtung zur Antropstraße verlaufende Grenze, die Antropstraße bis zur Uberruhrstraße.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der angegebenen Offenlegungsfrist bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 199



**480 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes  
der Stadt Moers,  
Plangebiet westlich der evgl. Schule in Asberg**

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 28. 4. 1960 des Stadtdirektors von Moers liegt die 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Moers — Plangebiet westlich der evgl. Schule in Asberg — gemäß § 7 Aufbaugesetz i.d.F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 16. 5. 1960 bis 12. 6. 1960 im Rathaus Moers, Planungsamt, Zimmer 224, während der Dienststunden offen.

Gemäß § 7 (1) a.a.O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 2. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Hübner  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 200

**481 Bausperre im Bereich der geplanten Stadt-  
schnellstraße in Oberhausen (Rhld.) vom Autobahn-  
zubringer Dorstener Straße bis zur Bundesstraße 60**

Der Rat der Stadt hat auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) und des § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) am 19. 1. 1960 folgende Anordnung beschlossen:

**§ 1**

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für das nachstehend angegebene Gebiet eine befristete Bausperre angeordnet.
2. Das von der befristeten Bausperre betroffene Gebiet wird wie folgt durch äußere Begrenzung festgesetzt:

Musfeldstraße, Steinstraße, Fürstenstraße, Grafenstraße, Beethovenstraße, Brüderstraße, Wittestraße, Ewaldstraße, von Ewaldstraße in gerader Verbindung durch das Gelände der GHH, zum Kleinen Markt, Bahnhofstraße, Holtener Straße Dorstener Straße, Otto-Weddigen-Straße, Schlackenbergsstraße, Albrechtstraße, Steinbrinkstraße, von Einmündung Johanniterstraße 70 m westlich der Steinbrinkstraße und Sterkrader Straße bis in Höhe Zweigstraße, von dort 150 m westlich Sterkrader Straße bis in Höhe Kanalstraße, von dort 70 m westlich Sterkrader Straße bis einschl. Schloß Oberhausen, von dort 150 m westlich Sterkrader Straße bis zur Duisburger Straße, dann 70 m westlich Mülheimer Straße bis Tannenbergsstraße, Elsa-Brändström-Straße, Annabergstraße, Mülheimer Straße, Goethestraße, Arndtstraße, Schenkendorfstraße, Liebknechtstraße, Martin-Luther-Straße, Körnerstraße, Karl-Steinhauer-Straße, Straßburger Straße, Dieckerstraße, Wehrstraße, Höfmannstraße bis in Höhe Feldmannstraße, westlich Rolandhalde bis Stadtgrenze Mülheim, Stadtgrenze Mülheim, Mellingerstraße, Wehrstraße, Eichstraße, Schladstraße, Pothmannsweg, Brücktorstraße, Wilhelm-Tell-Straße, Bahnlinie Köln—Mindener Strecke, 100 m östlich Mülheimer Straße bis Werksgasthaus, 50 m südlich und nördlich Essener Straße bis 250 m östlich der Mülheimer Straße, 100 m östlich Mülheimer Straße und Sterkrader Straße, Am Grafenbusch, Eisenbahnlinie Oberhausen/West—Osterfeld/Süd, Scheuer-

straße, Fahnhorststraße, Eisenbahnlinie Osterfeld/Süd—Sterkrade, Hüttenbahn HOAG—GHH., Weselkampstraße, Berliner Straße, Timpenstraße, gerade Verbindung von Timpenstraße zur Ritterstraße, 100 m östlich Dorstener Straße, Ritterstraße, Wanner Straße, Hubertusstraße, Borbecker Straße, Eifeler Straße, Kellenbergstraße, Vestische Straße, Tondernstraße, 400 m östlich Dorstener Straße bis Bronkhorststraße, Riesenstraße, Verlängerung bis Tackenbergstraße, Tackenbergstraße.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist weiter in einem Lageplan i. M. 1:5000 dargestellt, der bei der Stadtverwaltung Oberhausen (Rhld.) — Tiefbauamt —, Zimmer 500, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

**§ 2**

1. Im Bausperrgebiet ist für alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, soweit ihre Ausführung dem Zwecke der Bausperre entgegensteht, die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen.
2. Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor ihrer beabsichtigten Inangriffnahme dem Bauordnungsamt Oberhausen (Rhld.) anzuzeigen. Sofern die Ausführung dieser Bauvorhaben dem Zwecke der Bausperre entgegensteht, ist die Durchführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige zu verbieten.

**§ 3**

Die Bausperre wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Oberhausen (Rhld.), den 19. Januar 1960

Luise Albertz  
Oberbürgermeister

Die Bausperre wurde vom Wiederaufbauminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Essen, am 13. 4. 1960 unter Az. II A 2 — 111.1 (Oberhausen 3) genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 200

**482 Wegeeinziehung in Essen**

Der Bauausschuß des Rates der Stadt Essen hat am 14. 4. 1960 beschlossen, daß für einen Teil der Fünfhöferstraße und für einen Teil des Strüncksweg — entsprechend dem Lageplan vom 1. 3. 1960 —, ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durchgeführt wird.

Etwaige Einsprüche gegen das Wegeeinziehungsverfahren sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat in der Zeit vom 13. 5. 1960 bis 13. 6. 1960 bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde) anzubringen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist beim Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden eingesehen werden.

Essen, den 29. April 1960.

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Prof. Dr.-Ing. Hollatz  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 200



**483 Wegeeinziehung in Radevormwald**

Es ist beabsichtigt, den in der Stadtgemeinde Radevormwald vor dem Grundstück Flur 47 Parzelle 288 liegenden Teil des öffentlichen Weges (alte Flurstraße, Flur 49 — Teil aus Flurstück 165) einzuziehen. Der einzuziehende Wegeteil ist in dem beim Stadtbauamt der Stadt Radevormwald — Rathaus, Zimmer 26 — ausliegenden Lageplan durch Grünschräffierung gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Radevormwald, Stadtbauamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt dort zur Einsicht aus.

Radevormwald, den 3. Mai 1960

Der Stadtdirektor  
Greimers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 201

**484 Wegeeinziehung in Waldniel**

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Gemeindegeweges Parzelle Nr. 130, Flur 9, Gemarkung Kirspelwaldniel, gelegen an der Bahnstrecke Dülken—Waldniel, erhoben worden sind, wird dieser Weg hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960, Seite 123, veröffentlicht worden.

Waldniel, den 13. Mai 1960

Engbrocks  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 201

**485 Wegeverlegung in der Gemarkung Hochdahl**

Der Landwirt Erwin Pauls hat beantragt, den Fußweg, der an seinem Hof vorbei in Richtung Waldgelände Dr. Bayer/Fritzelsburg führt und seine landwirtschaftlichen Parzellen 8 u. 10 in Gemarkung Hochdahl, Flur 37, durchschneidet, an den nordwestlichen Rand dieser Parzelle zu verlegen. Das zu verlegende Wegestück hat die Katasterbezeichnung Gemarkung Hochdahl, Flur 37, Teilstück aus Parzelle 1. Die neue Wegeführung wird entsprechend befestigt und bleibt dem Fußgängerverkehr erhalten.

Das Vorhaben wird außerdem auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Widersprüche gegen die Wegeeinziehung sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung — Amtsbauamt — Gruiten zu erheben. Die Planunterlagen über die zu verlegende

Wegefläche können während der Widerspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 30. April 1960

Der Amtsdirektor  
Schalk

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 201

**486 Wegeverlegung in Voerde (Ndrhh.)**

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück der Allee von der Straße Am Grutkamp bis zur Kreuzung mit dem Mommbach 150 m westlich der Straße Am Grutkamp, Gemarkung Voerde, Flur 9, Teil aus Flurstück 297, und ein Teilstück der Straße Am Grutkamp von der Steinstraße bis 130 m nördlich der Steinstraße, Gemarkung Voerde, Flur 9, Teil aus Flurstück 406, zu verlegen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Voerde (Ndrhh.) — Bauamt — einzulegen.

Der Plan, in dem die zu verlegenden Wegestrecken eingetragen sind, liegt innerhalb der Widerspruchsfrist im Zimmer 34 des Rathauses während der Dienststunden offen.

Voerde (Ndrhh.), den 2. Mai 1960

Der Gemeindedirektor  
Dr. Sinz

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 201

**487 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines**

Der für die ambulante Händlerin Annemarie Großmann, geb. Peetzen, geb. am 18. 5. 1926 in Oberhausen, wohnhaft Krefeld-Fischeln, Strümper Weg 60, erteilte Wandergewerbeschein ist abhandengekommen. Der Wandergewerbeschein ist am 2. 2. 1960 durch den Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — in Krefeld erteilt worden.

Krefeld, den 25. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 201

**488 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5122/1729, ausgestellt am 21. 5. 1955 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Max Zschke, geb. 10. 5. 1902, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 23. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Jennrich  
Stadtkämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 201



## Nachruf

Am 28. April 1960 ist der Regierungsoberinspektor

## Herr Rudolf Wölfl

plötzlich verstorben.

Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mit-arbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 5. Mai 1960

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
Dr. Liese i. V.

## Nachruf

Am 4. Mai d. Js. ist der Brandverhütungsingenieur

## Herr Bruno Schüring

verstorben.

Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mit-arbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 7. Mai 1960

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
Dr. Liese i. V.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. Mai 1960

Nummer 20

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 489 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen und des zahnärztlichen Berufes. S. 203.  
490 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 203.  
491 Rücknahme der Bestallung als Arzt. S. 204.  
492 Messungsgenehmigung. S. 204.  
493 Messungsgenehmigung. S. 204.  
494 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 204.  
495 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 204.

##### Finanzverwaltung

- 496 Umorganisation der Verteidigungslastenverwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 204.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 497 Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 205.  
498 Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 206.  
499 Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 206.  
500 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 207.

#### Gewerbeaufsicht

- 501 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 207.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 502 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Neuß vom 27. Februar 1958. S. 207.  
503 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Hilden. S. 207.  
504 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Hilden. S. 207.  
505 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Moers. S. 208.  
506 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Orsoy. S. 208.  
507 Wegeeinziehung in St. Hubert. S. 208.  
508 Wegeeinziehung in Wesel. S. 208.  
509 Wegeeinziehung in Brünen. S. 208.  
510 Wegeeinziehung in M.Gladbach. S. 209.

#### Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 209. Abordnungen. S. 209. Versetzungen. S. 209.  
Nachruf. S. 209.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 489 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen und des zahnärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident  
24.20—03

Düsseldorf, den 6. Mai 1960

Mit Verfügung vom 2. 8. 1958 habe ich festgestellt, daß dem Dr. med. Gustav Wienands, geb. 15. 3. 1908, zuletzt wohnhaft in Rheydt, Geneikener Straße 21, die für die Ausübung des ärztlichen Berufes und die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen. Damit ruhen seine Befugnisse zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) und des zahnärztlichen Berufes gemäß § 7 ZHG vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221). Meine Verfügung vom 2. 8. 1958 ist unanfechtbar geworden.

Da Dr. W. auch in der Folgezeit wiederholt ärztlich tätig geworden ist, wird nochmals ausdrücklich auf das Ruhen seiner Befugnisse zur Ausübung des

ärztlichen und des zahnärztlichen Berufes aufmerksam gemacht.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 203

##### 490 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident  
— 24.20—00 —

Düsseldorf, den 11. Mai 1960

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit rechtskräftiger Verfügung vom 24. 2. 1960 die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes des Dr. med. Ottomar Mayer, geb. am 26. 10. 1895, wohnhaft in Hamburg-Altona, Lunapark 12, gem. § 7 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 203



**491 Rücknahme der Bestallung als Arzt**

Der Regierungspräsident  
— 24.20—00 —

Düsseldorf, den 11. Mai 1960

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Verfügung vom 11. 9. 1957 die Bestallung als Arzt des Dr. med. Franz Roland Karl Schmidt, geb. am 12. 3. 1919 in Trier, gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 204

**492 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. Mai 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Karl Henkelhausen, Moers, Haagstr. 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Behördlich geprüften Vermessungstechniker Werner Steckelings ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 204

**493 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. Mai 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Karl Zimmermann, Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ing. für Vermessungstechnik Josef Hano ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 204

**494 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. Mai 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M. Lauscher, Krefeld-Uerdingen, Krefelder Straße 6, mit Verfügung vom 27. 6. 1957 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach

Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Beh. gepr. Vermessungstechniker Werner Steckelings ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Steckelings am 31. 3. 1960 aus der Praxis des ObVI. Lauscher ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 204

**495 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident  
15.72—23/23.3

Düsseldorf, den 12. Mai 1960

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 492. Stadt: Essen, Gemarkung/Gemeindebezirk: Holsterhausen/ Essen. Grundbuchbezirk: Holsterhausen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 6. 1960, Ende 30. 6. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 7. 1960.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Duisburg. Lfd. Nr. 493. Stadt: Duisburg, Gemarkung/Gemeindebezirk: Duisburg Abt. III Duisburg. Grundbuchbezirk: Duisburg. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 6. 1960, Ende 30. 6. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 7. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 204

**Finanzverwaltung****496 Umorganisation der Verteidigungslastenverwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
54.1—01—Org.

Düsseldorf, den 3. Mai 1960

Mit dem 30. 9. 1960 werden die Ämter für Verteidigungslasten

- a) bei der Stadtverwaltung in Krefeld
  - b) bei der Stadtverwaltung in Wuppertal
- aufgelöst. Für eine Übergangszeit werden bei beiden Stadtverwaltungen noch Abwicklungsstellen unterhalten; der Zeitpunkt, an dem auch die Abwicklungsstellen ihre Tätigkeit einstellen, wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden.

Ab 1. 10. 1960 sind zuständig:

- a) das Amt für Verteidigungslasten bei der Stadtverwaltung in Düsseldorf (Reuterkasernen) — Telefon 89 91 — für alle kreisfreien Städte und Landkreise im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf,
- b) das Amt für Verteidigungslasten bei der Stadtverwaltung in M.Gladbach (Haus Westland) — Telefon 2 57 11 — für alle kreisfreien Städte und Landkreise im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Neue Entschädigungsanträge werden von den Abwicklungsstellen in Krefeld und Wuppertal ab 1. 10. 1960 nicht mehr entgegengenommen;



soweit solche dann noch gestellt werden können, sind sie bei den ab 1. 10. 1960 zuständigen Ämtern für Verteidigungslasten einzureichen.

Ohne Rücksicht auf die räumlichen Zuständigkeiten nach der Neuregelung bleibt das Amt für Verteidigungslasten bei der Stadtverwaltung in Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf allein zuständig für:

- a) die Regelung von Personen- und Sachschäden (ausschließlich Schäden an Grundstücken und Inventar) und Manöverschäden an Straßen I. und II. Ordnung gem. Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 13. März 1956 (GV. NW. S. 121),
- b) die Regelung von Personen- und Sachschäden (ausschließlich Schäden an Grundstücken) sowie Manöver- und Übungsschäden an Straßen I. und II. Ordnung gem. Erlaß FinMin. NW. vom 29. 10. 1959 — VL 1110 — 5626/59 III D 3 — MBl. NW. S. 2728,
- c) Lieferungen und Leistungen an die ausländischen Streitkräfte mit Ausnahme der französischen Streitkräfte gem. Runderlaß FinMin. NW. vom 29. 10. 1959 — VL 1110 — 5626/59 III D 3 — MBl. NW. S. 2728 —,
- d) die Gewährung einer Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen bei Stationierungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken gem. Runderlaß FinMin. NW. vom 2. 12. 1959 — VL 4110 — 6241/59 III D 1 — MBl. NW. S. 3084,
- e) die Entscheidung über die Gewährung von Härteausgleichen für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind (Runderlaß FinMin. NW. vom 12. 1. 1959 — MBl. NW. S. 125).

Für die Regelung von Manöver- und Übungsschäden gilt folgendes:

- a) Werden Manöver- und Übungsschäden durch Einheiten der Bundeswehr verursacht, so sind die Schadensregelungsanträge nicht bei den Ämtern für Verteidigungslasten, sondern bei den kreisfreien Städten und Landkreisen als Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz einzureichen (vgl. §§ 76, 77, 79 BLG).
- b) Werden Manöver- und Übungsschäden durch ausländische Truppen verursacht, so sind die Schadensregelungsanträge einzureichen
  - aa) bei den Ämtern für Verteidigungslasten innerhalb von 90 Tagen (nicht 3 Monaten) von dem Zeitpunkt an, in welchem der Entschädigungsberechtigte von dem Verlust oder Schaden Kenntnis erhalten hat (Artikel 8 Abs. [6] des Finanzvertrages),
  - bb) bei den für den Schadensfall örtlich zuständigen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltungen, wenn die Schadensregelung im beschleunigten Verfahren beantragt wird, innerhalb von 5 Tagen. Eine Schadensregelung im beschleunigten Verfahren ist möglich,
  - cc) wenn der Schadensbetrag (mit Ausnahme von Straßenschäden) im Höchstfalle 420,— DM beträgt und die Schäden durch britische, kanadische und (oder) dänische Truppen verursacht worden sind (Runderlaß FinMin. NW. vom 16. 9. 1959 — VL 4600 — 4855/59 III D 1 — MBl. NW. S. 2540),
  - dd) wenn der Schadensbetrag (mit Ausnahme der Straßenschäden) im Höchstfalle 1500,—

DM beträgt und die Schäden durch niederländische Truppen verursacht worden sind (Runderlaß FinMin. vom 27. 5. 1959 — VL 4600 — 2535/59 III D 1 — MBl. NW. S. 1398).

Die Organisation der Lohnstellen für die Betreuung der zivilen Arbeitskräfte bei den ausländischen Streitkräften wird durch diese Regelung nicht berührt (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1959 S. 95).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 204

## Wirtschaft und Verkehr

### 497 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (21)

Düsseldorf, den 10. Mai 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Velbert über Hubbelrath — Mettmann — Wülfrath befristet bis zum 15. 4. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.



7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 205

**498 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen  
mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—05/21

Düsseldorf, den 11. Mai 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Walsum/Rathaus nach Walsum/Vierlinden über Rheinstraße (Fähre) — Krankenhaus — befristet bis zum 30. 11. 1967 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOSTrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Hierdurch werden die Genehmigungsurkunden vom 30. 11. 1959 über die Einrichtung und den

Betrieb der Kom.-Linien Walsum/Rathaus nach Walsum/Rheinfähre über Schacht Walsum — Hubbrücke sowie von Walsum/Vierlinden nach Walsum/Krankenhaus über Franz-Lenze-Platz — Bahnhof Walsum, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 206

**499 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen  
mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—06/21

Düsseldorf, den 11. Mai 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg nach Geldern über Rheinhausen — Moers — Kamp-Lintfort — Hoerstgen — Sevelen — Issum unter gleichzeitigem Zusammenschluß in Issum mit der Kom.-Linie Issum — Kapellen — Winnicken-donk — Kevelaer befristet bis zum 28. 5. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.



6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der § 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 28. 5. 1960 gesetzt.
8. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 22. 10. 1959, ausgestellt für eine Kom.-Linie von Duisburg/Hbf. nach Kevelaer, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 206

#### 500 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (21)

Düsseldorf, den 11. Mai 1960

Gemäß § 31 DVO zum PBefG. wird hiermit die Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, Moers, von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs auf dem Streckenabschnitt Kevelaer—Geldern im Zuge der Kraftomnibuslinie Duisburg—Kevelaer für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 207

#### Gewerbeaufsicht

#### 501 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23. III—8723 B

Düsseldorf, den 11. Mai 1960

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt: Name und Wohnort: Heinrich Wessel, Leverkusen-Schlebusch, Sandstr. Nr. 165 b/Hambüchen; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B Nr. 2/1958 vom 5. 2. 1958; Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 207

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 502 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Neuß vom 27. Februar 1958

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) hat der Rat der Stadt Neuß folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast-

und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Neuß vom 27. 2. 1958 (Amtsbl. Reg. Düsseldorf S. 176) wird bis zum 30. 6. 1965 verlängert.

#### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Neuß, den 25. März 1960

Stadt Neuß  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Dr. Seitz  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 207

#### 503 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Hilden

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Hilden vom 3. 5. 1960, die durch Aushang im Rathaus und in den Tageszeitungen Rheinische Post, Hildener Zeitung und Neue Rheinzeitung am 19. 5. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 15 — Fluchtlinien — für das Gebiet östlich der Kolpingsiedlung an der Brucknerstraße zwischen der Richard-Wagner-Straße und Kosenberg vom 20. 5. 1960 bis einschließlich 21. 6. 1960 beim Vermessungsamt im Rathaus Hilden, Mittelstraße 40 (Dachgeschoß), zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 9. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 207

#### 504 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Hilden

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Hilden vom 7. 5. 1960, die durch Aushang und in den Tageszeitungen Rheinische Post, Hildener Zeitung und Neue Rheinzeitung am 19. 5. 1960 veröffentlicht wird, liegen die nachstehenden Durchführungspläne in der Zeit vom 20. 5. 1960 bis einschließlich 21. 6. 1960 beim Planungs- und Hochbauamt der Stadt Hilden, Marktstraße 5, zur Einsicht offen:

- a) Durchführungsplan Nr. 2 — Bauzonen und Baugestaltung für das Gebiet begrenzt durch Richrather Straße — Kniebach-, Erikaweg — südliche Grenze des Flurstücks 27/3 — östliche Grenze der Flurstücke 78 und 53. Diese Flurstücke liegen alle in der Flur 21 — Lehmkuhler Weg.
- b) Durchführungsplan Nr. 13 — Bauzonen und Baugestaltung für das Gebiet begrenzt durch Forst-



bachstraße — nördliche Grenze der Flurstücke 315 und 316 — östliche Grenze der Flurstücke 316, 390, 391, und 392 — südliche Grenze der Flurstücke 392, 318, 320 und 321. Diese Flurstücke liegen alle in der Flur 60.

- c) Durchführungsplan Nr. 15 — Bauzonen und Baugestaltung — für das Gebiet begrenzt durch Gerresheimer Straße, Kosenberg — westliche Grenze des Flurstücks 8/1 — südliche Grenze des Flurstücks 8/1 und deren Verlängerung nach Osten auf die Grenze gegen die Flur 26 — östliche Grenze des Flurstücks 8/2. Diese Flurstücke liegen in der Flur 28 — Richard-Wagner-Straße.
- d) Durchführungsplan Nr. 18 — Bauzonen und Baugestaltung — für das Gebiet begrenzt durch Pungshausstraße — westliche Grenze des Flurstücks 201 — einer neuen Grenze von dem Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 151, 200 und 201 in gerader Linie auf dem Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 151, 152 und 153 — östliche Grenze des Flurstücks 152. Diese Flurstücke liegen alle in der Flur 60 — Grünstraße.
- e) Durchführungsplan Nr. 101 — Bauzonen und Baugestaltung — für das Gebiet begrenzt durch Herderstraße — nördliche Grenze der Flurstücke, 479, 521, 522 und 523 — östliche Grenze der Flurstücke 497. Diese Flurstücke liegen alle in der Flur 50 — Heerstraße.
- f) Durchführungsplan Nr. 102 — Bauzonen- und Baugestaltung — für das Gebiet begrenzt durch westliche Grenze der Flurstücke Nr. 208, 229, 228, 227, 226 und 138 mit dessen nördliche und östliche Grenze — nördliche Grenze der Flurstücke 39, 40, 41 und 42. Diese Flurstücke liegen alle in der Flur 51 — Heerstraße — Immermannstraße — Eller Straße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 10. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 207

#### 505 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Moers

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 4. 5. 1960 des Stadtdirektors von Moers liegt der Durchführungsplan Nr. 7, begrenzt durch die Hopfenstraße, Kautzstraße, Uerdinger und Homberger Straße, in der Zeit vom 23. 5. 1960 bis 19. 6. 1960 beim Planungsamt der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 224, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes i.d.F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 9. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 208

#### 506 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Orsoy

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 6. 5. 1960 des Stadtdirektors von Orsoy liegt der Durchführungsplan Nr. 1 mit Sonderplänen und Erläuterungsbericht in der Zeit vom 23. 5. 1960 bis 19. 6. 1960 im Rathaus — Sitzungssaal — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes i.d.F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 9. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 208

#### 507 Wegeeinzziehung in St. Hubert

Nachdem gegen die unter dem 16. 10. 1959 ordnungsgemäß bekanntgemachten Vorhaben der Einziehung des Fußgängerweges zwischen den Parzellen Gemarkung Broich, Flur 4, Nummer 581/214 und 580/212 eingelegten Einsprüche abgelehnt worden sind, wird dieses Wegestück auf Beschluß des Rates der Gemeinde vom 18. 3. 1960 hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

St. Hubert, den 28. April 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischermann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 208

#### 508 Wegeeinzziehung in Wesel

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Wesel vom 5. 4. 1960 soll der nordöstliche Teil des Weges Flur 52, Parzelle 6, in einer Länge von 105 m, für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Wesel (Wegeaufsichtsbehörde), Rathaus, Zimmer 109, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Wesel, den 2. Mai 1960

Stadt Wesel  
Der Stadtdirektor  
Dr. Reuber

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 208

#### 509 Wegeeinzziehung in Brünen

Es ist beabsichtigt, folgende öffentliche Wege oder Wegeteile einzuziehen:

1. Gemeindegeweg „Steegruder Feld“, Gemarkung Brünen Flur 10, Flurstück 49 von der L.I.O. 466 bis zur Einmündung in den Weg Gemarkung Brünen Flur 10 Flurstück 59



2. Von dem Gemeindeweg „bei Westernhaus“, Gemarkung Brünen Flur 10, Flurstück 59, den Teil von der Einmündung des Weges Gemarkung Brünen Flur 10, Flurstück 49 (Steegruder Feld) bis zur Einmündung in den Weg Gemarkung Brünen Flur 10, Flurstück 31 (Köttelbruch)
3. Von dem Gemeindeweg „bei Strutmans Hof“ Gemarkung Brünen Flur 10, Flurstück 71 den Teil von dem Weg, Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 59 bis zur Einmündung des Weges Gemarkung Brünen, Flur 10 Flurstück 58
4. Gemeindeweg „bei Paßmann“ Gemarkung Brünen, Flur 6 Flurstück 127/1 nordwestlich des Hofes Bülzebruck-Berkelmann.

Diese Vorhaben werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 7. Mai 1960

Amt Schermbeck  
Heidermann  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 208

#### 510 Wegeeinziehung in M.Gladbach

Der Rat der Stadt M.Gladbach hat die Einziehung und Aufhebung eines Teiles des öffentlichen Weges, der hinter den Hausgrundstücken Kranzstraße 42—54 verläuft und die Katasterbezeichnung Gemarkung M.Gladbach, Flur D, Nr. 3315/0.542 hat, beschlossen.

Nachdem das Vorhaben schriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung dieser Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

M.Gladbach, den 10. Mai 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 209

### Personalnachrichten

#### Ernennungen:

Leitender Regierungsdirektor Dr. Josef Liese zum Regierungsvizepräsidenten,

Regierungsveterinärarzt Dr. Gottfried Wunsch zum Regierungs- und Veterinärarzt,

Regierungsassessor Dr. Wolfram Orlob zum Regierungsrat,

Forstassessor H.-A. Didam zum Forstmeister, Realschuldirektor (Regierungsdirektor a.D.) Dr. Gerhard Matthäus von der Knabenrealschule Dortmund zum Regierungs- und Schulrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Bezirksregierung Düsseldorf.

#### Abordnungen:

Regierungsoberrat Felix Höckesfeld von der Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Düsseldorf.

#### Versetzungen:

Regierungsvizepräsident Roland Siegel von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Aachen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 209

### Nachruf

Am 4. Mai d. Js. ist der Regierungsangestellte

## Herr Paul Altenau

verstorben.

Der Verstorbene hat sich durch Pflichttreue und Diensteyer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 9. Mai 1960

Der Regierungspräsident

In Vertretung  
Dr. Liese

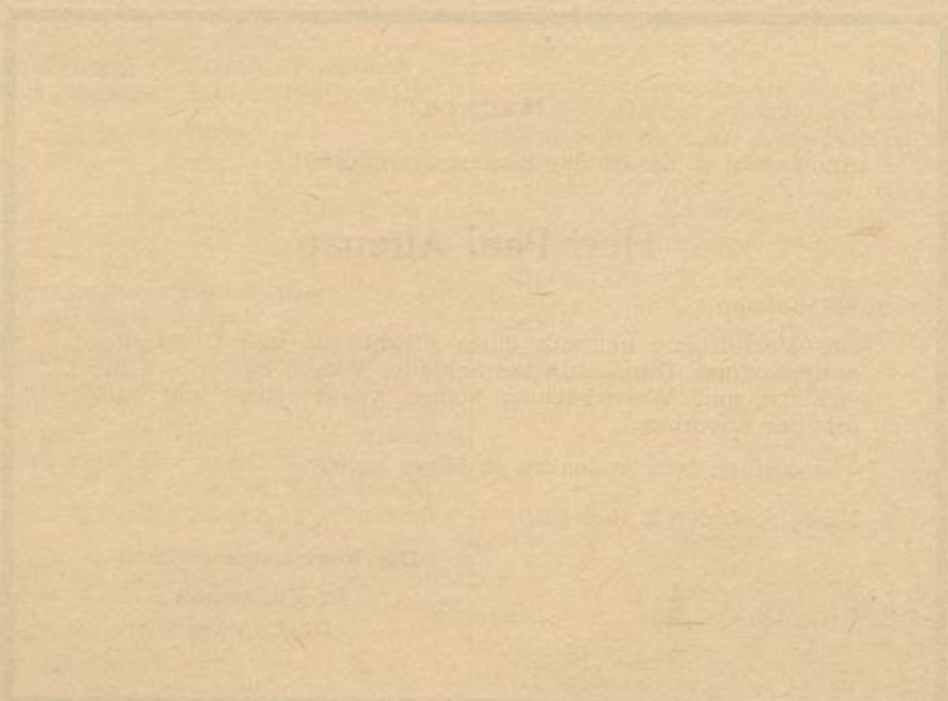
Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13 1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7





# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 27. Mai 1960

Nummer 21

## Inhalt

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

511 Personalausreibungen des Internationalen Arbeitsamtes. S. 211

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

512 Öffentliche Sammlung. S. 211  
513 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 212

#### Wirtschaft und Verkehr

514 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 212  
515 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 212  
516 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 213  
517 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 213  
518 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 214  
519 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 214  
520 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 215  
521 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 215  
522 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 216

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

523 Satzungsänderung beim Itterverband. S. 216

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

524 Freiwillige Berufsschüler. S. 216

### Bau- und Wohnungswesen

525 Belastung von Reichsheimstätten; hier: Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 RHG und § 12 Abs. 1 AVO/RHG. S. 216  
526 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8/60 der Stadt Leverkusen S. 217

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

527 Satzung des Schulverbandes der Realschule Wesel. S. 217  
528 Enteignung von Grundeigentum. S. 219  
529 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 220  
530 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 13 der Stadt Duisburg. S. 220  
531 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Burscheid. S. 220  
532 Offenlegung eines Durchführungsplanes in Leverkusen für das Gebiet „Fettehenne“. S. 220  
533 Offenlegung der Leitplanänderung der Gemeinde Büttgen. S. 221  
534 Wegeeinzug in Rumeln-Kaldenhausen. S. 221  
535 Aufhebung und Einziehung eines Teiles der Straße „An der Waage“. S. 221  
536 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 221

## Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 511 Personalausreibungen des Internationalen Arbeitsamtes

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II E 4.33—40/6 Nr. 1369/60

Düsseldorf, den 12. Mai 1960

Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister teilt mir mit, daß das Internationale Arbeitsamt in Genf folgende Spezialisten für Jugoslawien sucht:

1. einen Spezialisten auf dem Gebiet der Berufsausbildung in der Porzellanindustrie
2. einen Spezialisten für die Ausbildung des Personals an Propan- und Butan-Tankstellen
3. einen Spezialisten auf dem Gebiet der Produktion von Glasmatten mit Bitumen-Isolierung für den Gebrauch im Hoch- und Tiefbau.

Die Bedingungen können bei mir erfragt werden. Bewerbungen sind unmittelbar an die Adresse des Zweigamtes Bonn des Internationalen Arbeits-

amtes, Bad Godesberg, Hohenzollernstraße 21, zu richten.

Des weiteren werden für Ägypten und Israel Spezialisten auf dem Gebiete der Berufsausbildung und für Mexiko ein Spezialist, der eine Untersuchung für den Arbeitskräftebedarf durchführen soll, gesucht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 211

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 512 Öffentliche Sammlung

Der Regierungspräsident  
21.14—01

Düsseldorf, den 9. Mai 1960

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) habe ich Herrn



Pater Fabian in Krefeld, Maria-Hilf-Krankenhaus, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Sammlung im Regierungsbezirk Düsseldorf durchzuführen. Als Sammlungsmaßnahme ist nur die persönliche Ansprache von Einzelpersonen und Firmen (Haussammlung) durch Herrn Pater Fabian zulässig. Es dürfen Geld- und Sachspenden gesammelt werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 211

**513 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 16. Mai 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Niederrheinischer Traber-, Zucht- und Rennverein e. V. in Dinslaken, Gut Bärenkamp, auf seiner Rennbahn in Dinslaken für den 2. Juli 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 212

**Wirtschaft und Verkehr**

**514 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (39)

Düsseldorf, den 17. Mai 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kvelaer/Markt nach Issum/Brauerei Diebels über Winnekendonk — Kapellen unter gleichzeitigem Zusammenschluß ab Issum mit der Kom.-Linie Duisburg — Rheinhausen — Moers — Kamp Lintfort — Sevelen — Issum — Geldern befristet bis zum 31. 12. 1963 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Ge-

nehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 28. 5. 1960 gesetzt.
8. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 11. 5. 1954, ausgestellt für eine Kom.-Linie von Kvelaer/Markt nach Issum/Brauerei Diebels, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 212

**515 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (58)

Düsseldorf, den 18. Mai 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kvelaer nach Wesel über Winnekendonk — Sonsbeck — Bönninghardt — Alpen befristet bis zum 28. 5. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).



2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 28. 5. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 212

#### 516 **Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (55)

Düsseldorf, den 18. Mai 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Goch zur Landesgrenze/Zollstelle Gaesdonk (Bergen) befristet bis zum 28. 5. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Ge-

nehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 28. 5. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 213

#### 517 **Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (57)

Düsseldorf, den 18. Mai 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Xanten nach Uedem über Labbeck — Uedemerbruch befristet bis zum 28. 5. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt



der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 28. 5. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 213

#### 518 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (54)

Düsseldorf, den 19. Mai 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Geldern/Bf. nach Dammerbruch/Landesgrenze (Venlo) über Pont — Straelen befristet bis zum 28. 5. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den

Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 28. 5. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 214

#### 519 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (9)

Düsseldorf, den 19. Mai 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hbf. nach Herongen/Straelen (Venlo) mit wahlweiser Bedienung über

1. Homberg — Moers — Vluyn — Aldekerk — Eyll — Wachtendonk — Wankum
2. a) über Homberg — Moers — Vluyn — Aldekerk — Nieukerk — Jägerhäuschen  
b) über Homberg — Moers — Vluyn — Aldekerk — Eyll — Wachtendonk — Jägerhäuschen

befristet bis zum 17. 5. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).



2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Zwischen Duisburg/Hbf. und der Rheinbrücke Ruhrort-Homberg darf in beiden Richtungen keine Unterwegsbedienung erfolgen.
9. Es dürfen von Aldekerk bis Straelen höchstens 9 Umläufe verkehren.
10. Auf dem Streckenabschnitt Aldekerk—Nieukerk hat von Fall zu Fall Fahrplanabstimmung mit der BD Köln zu erfolgen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 214

**520 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen  
mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—02/36

Düsseldorf, den 21. Mai 1960

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Hbf. zur Villa Hügel über Freiheit — Kruppstraße — Alfredstraße — Frankenstraße — Haraldstraße befristet bis zum 31. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbeson-

dere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Es dürfen täglich nur drei Fahrtenpaare durchgeführt werden.
9. Die Kom.-Linie darf nur anlässlich von Veranstaltungen und Ausstellungen in der Villa Hügel bedient werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 215

**521 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen  
mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—27 (7)

Düsseldorf, den 21. Mai 1960

Der Rheinisch-Westfälischen Straßen- u. Kleinbahnen GmbH in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kleve (Lindenallee) nach Warbeyen (linkes Rheinufer) über Offenberg befristet bis zum 2. 10. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März



1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOSTrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 3. 10. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 215.

#### 522 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53.51.—27 (7)

Düsseldorf, den 21. Mai 1960

Gemäß § 31 DV zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Rheinisch-Westfälische Straßen- und Kleinbahnen GmbH., Essen — Klever Straßenbahnen — ab 3. 10. 1960 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Straßenbahn-Streckenabschnitt Kleve/Bf. — Warbeyen (linkes Rheinufer) für dauernd entbunden.

— Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 216

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

##### 523 Satzungsänderung beim Itterverband

Der Regierungspräsident  
64.I.2—171—11

Düsseldorf, den 17. Mai 1960

Der Ausschuß des Itterverbandes hat am 29. 3. 1960 beschlossen:

Das Rechnungsjahr des Itterverbandes endet im Jahre 1960 am 31. Dezember und beginnt ab 1961 mit dem 1. Januar.

— Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 216

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

##### 524 Freiwillige Berufsschüler

Der Regierungspräsident  
44.C.III—1.b.

Düsseldorf, den 19. Mai 1960

Der Kultusminister Nordrhein-Westfalen hat zur Frage der Finanzierung des durch freiwillige Berufsschüler verursachten Unterrichtsbedarfs im Einvernehmen mit dem Finanzminister Nordrhein-Westfalen in seinem an den Städtetag Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben vom 17. 12. 1959 — II E 4.36—45/0 Nr. 4214/59 — wie folgt Stellung genommen:

„Auch der durch freiwillige Berufsschüler verursachte Unterrichtsbedarf gehört zum ‚normalen Unterrichtsbedarf‘ im Sinne der §§ 3 Abs. 2 und 7 SchFG mit der Folge, daß das Land die Personalausgaben für die insoweit erforderlichen Lehrer trägt und die Schulträger 25% dieser Personalausgaben erstatten [§ 3 Abs. 2 b) 1. SchFG]. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich der freiwillige Berufsschulbesuch als Rechtsmißbrauch darstellt, etwa wegen Überalterung der Schüler oder aus sonstigen sachfremden, nicht auf dem Recht des Kindes bzw. Jugendlichen auf Erziehung und Bildung beruhenden Gründen. In solchen Fällen ist eine Verpflichtung des Schulträgers zur Beschulung freiwilliger Schüler zu verneinen, und die insoweit entstehenden Personalausgaben sind keine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarf erforderlichen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 22. 2. 1960 — II E 4.36—45/0 Nr. 612/60 —

An die Träger öffentlicher berufsbildender Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 216

#### Bau- und Wohnungswesen

##### 525 Belastung von Reichsheimstätten; hier: Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 RHG und § 12 Abs. 1 AVO/RHG

Der Regierungspräsident  
36—40—00

Düsseldorf, den 18. Mai 1960

#### I.

Auf Grund der Ermächtigung des früheren Reichsarbeitsministers vom 30. 7. 1940 — IV b 6 Nr. 5110/51/40 (Deutsche Justiz S. 932) genehmige ich gemäß § 17 Abs. 2 RHG in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) und gemäß § 12 Abs. 1 AVO/RHG vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) hiermit allgemein die Belastung von Reichsheimstätten und Erbbauheimstätten mit Hypotheken oder Grundschulden, die der dinglichen Sicherung der nachbezeichneten Baudarlehen dienen:

1. Landeswohnungsbaudarlehen,
  - a) wenn sie bis zum 31. 3. 1958 bewilligt wurden, zugunsten der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf,
  - b) wenn sie nach dem 31. 3. 1958 bewilligt wurden, zugunsten der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf;



2. Bundeswohnungsbaudarlehen,
- a) Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gemäß § 254 Abs. 2 und 3 LAG und nach den Weisungen des Bundesausgleichsamtes hierüber und
  - b) Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum gemäß §§ 28 und 30 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908).

Die hiermit erteilte allgemeine Genehmigung zur Eintragung der vorbezeichneten Hypotheken und Grundschulden gilt für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die zu dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehören. Für diese Gemeinden und Gemeindeverbände gilt jedoch eine entsprechende allgemeine Genehmigung, die der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen in Essen am 19. 1. 1960 — III C — 310.0 (1—59) — erteilt hat (Amtsblatt f. d. Regierungsbezirk Düsseldorf S. 42).

## II.

Was die Eintragung von Hypotheken oder Grundschulden zur Sicherung von anderen, insbesondere erstellbaren Baudarlehen auf Reichsheimstätten anbetrifft, so nehme ich Bezug auf § 22 Abs. 1 und 2 AVO/RHG und den Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 16. 10. 1939 — IV b 7 Nr. 5110/16/39 (RABL. I S. 505). Wenn die in diesen Vorschriften angegebenen Voraussetzungen bei einer Belastung erfüllt sind, so ist eine Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 RHG durch meine Behörde nicht mehr erforderlich.

Da der vorgenannte Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers nicht allgemein bekannt ist, wird er nachstehend abgedruckt.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. 10. 1939 — IV b 7 Nr. 5110/16/39 betr. Belastung von Reichsheimstätten (RABL. I S. 505).

Durch Erlaß vom 22. 10. 1937 — IV b 7 Nr. 1001/237 — (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt I S. 296) habe ich allgemein genehmigt, daß auf Reichsheimstätten Hypotheken oder Grundschulden eingetragen werden, die grundsätzlich unkündbar und regelmäßig zu tilgen sind, bei denen aber die Kündigung für bestimmte, der Willkür des Gläubigers entzogene Tatbestände vorbehalten ist. Es sind Zweifel entstanden, ob hierdurch auch die Hypotheken erfaßt werden, die von den Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und privaten Hypothekenbanken entsprechend den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, der Wirtschaftsgruppe Öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und der Fachgruppe Private Hypothekenbanken geschaffen und vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Musterschuldurkunden und Richtlinien ausgegeben werden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel genehmige ich hiermit gemäß § 17 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes allgemein die Eintragung von Sparkassenhypotheken, sowie von Hypotheken der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und der privaten Hypothekenbanken, die hinsichtlich der Kündigungsbedingungen den von dem Reichswirtschaftsminister genehmigten Musterschuldurkunden bzw. Richtlinien entsprechen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel genehmige ich weiterhin allgemein die Eintragung der Reichsdarlehen, die zur Förderung der Kleinsiedlung auf

Grund der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Viertes Teil, Kap. II (RGBl. I S. 537, 551) und der reichsrechtlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen hierzu gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Amtsgerichte (Grundbuchämter), gemeinnützigen und freien Wohnungsunternehmen des Bezirks, ausgenommen Ruhrsiedlungsverband

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 216

### 526 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8/60 der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
34.54—05

Düsseldorf, den 20. Mai 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 10. 5. 1960, die in der Ortspresse veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 8/60 für das Gebiet Reuterstraße zwischen Petersberg- und Kalkstraße in der Zeit vom 27. 5. 1960 bis einschließlich 23. 6. 1960 in Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, Stadthaus, 7. Stock, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 217

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 527 Satzung des Schulverbandes der Realschule Wesel

#### § 1

(Verbandsmitglieder)

Die Stadt Wesel und der Landkreis Rees bilden nach § 11 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) einen Schulverband für die dreizügige Realschule an der Martinstraße im Umfang des Vorentwurfes und des ihm zugrunde liegenden Raumprogramms, die einen Bestandteil dieser Satzung bilden.

#### § 2

(Aufgaben)

Der Schulverband ist Träger der Realschule in Wesel.

#### § 3

(Name und Sitz)

1. Der Schulverband führt den Namen „Realschule Wesel“ (Schulverband Stadt Wesel/Landkreis Rees).
2. Er hat seinen Sitz in Wesel.

#### § 4

(Organe)

Organe des Schulverbandes sind der Schulbandsausschuß und der Schulverbandsvorsteher.



## § 5

## (Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses)

1. Der Schulverbandsausschuß besteht aus 10 Mitgliedern. Von ihnen wählt die Stadt Wesel 7, der Landkreis Rees 3 Mitglieder,
2. Für jedes Mitglied des Schulverbandsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Schulverbandsausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
4. Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Verbandsausschußmitglied zu wählen.
5. Der Schulverbandsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 25 Gemeindeordnung NW.

## § 6

## (Zuständigkeit des Schulverbandsausschusses)

1. Der Schulverbandsausschuß beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
  - a) die Bildung des Schulausschusses,
  - b) die Bildung der Schulbezirke,
  - c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 23 Schulverwaltungsgesetz,
  - d) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - h) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - i) die Änderung der Satzung,
  - j) die Auflösung des Schulverbandes.
2. Der Schulverbandsausschuß entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Schulverbandsausschuß entsprechend dem Stimmenverhältnis des § 7 nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten den Schulverbandsvorsteher überträgt.

## § 7

## (Beschlüsse des Schulverbandsausschusses)

1. Beschlüsse des Schulverbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
2. a) Die Beschlüsse über Angelegenheiten des § 6 Abs. 1 Buchst. f, g und h bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 der 3 vom Landkreis Rees gewählten Mitglieder, jedoch nur, soweit diese Beschlüsse zu einer wesentlichen finanziellen Belastung für den Landkreis Rees führen können und hierfür die Mittel nicht bereits in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan enthalten sind.  
b) Eine wesentliche finanzielle Belastung liegt dann vor, wenn diese 15% der vom Landkreis Rees im laufenden Haushaltsjahr zu erbringenden Umlage erreicht.
3. Beschlüsse über Angelegenheiten des § 6 Abs. 1 Buchstabe d bedürfen für die Zeit nach dem vollen Ausbau der Anstalt der Zustimmung von mindestens 2 der 3 vom Landkreis Rees gewählten Mitglieder, wenn die Erhöhung des Haushaltsvolumens eine wesentliche finanzielle Belastung des Landkreises Rees im Sinne des § 7 Abs. 2 b zur Folge hat. Hierbei ist das Verhältnis zur Umlage des Vorjahres maßgebend.
4. Die Rechte des Schulverbandes als Schulträger nach § 23 SchVG sind derart auszuüben, daß jeweils jede dritte Stelle, für die dem Schulverband das Vorschlagsrecht zusteht, der Zustimmung von mindestens 2 der 3 vom Landkreis Rees gewählten Mitglieder bedarf. Bei dem Vorschlagsrecht für die Stelle des Direktors gilt dieses besondere Zustimmungserfordernis für die erstmalige Besetzung, im übrigen für jede dritte Besetzung.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Hierbei müssen wenigstens 2 der 3 Mitglieder des Landkreises Rees ebenfalls ihre Zustimmung gegeben haben. (§ 6 Abs. 1 Buchst. i u. j).
6. Der Beschluß über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
7. Für die Beschlußfähigkeit und Abstimmung gelten §§ 34 und 35 der Gemeindeordnung NW entsprechend.

## § 8

## (Sitzungen des Schulverbandsausschusses)

1. Der Schulverbandsausschuß wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen, mindestens zweimal im Rechnungsjahr. Der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die drei vom Landkreis Rees gewählten Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
2. Die Sitzungen des Schulverbandsausschusses sind nicht öffentlich.
3. Über die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## § 9

## (Schulverbandsvorsteher)

1. Der Schulverbandsausschuß wählt aus den Hausverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden (und Gemeindeverbänden) den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher darf dem Schulverbandsausschuß nicht angehören.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht der Schulverbandsausschuß oder der Schulausschuß zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.
4. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich, Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

## § 10

## (Deckung des Finanzbedarfs)

1. Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und dem Schulverbandsausschuß vorzulegen.
2. Stadt Wesel und Landkreis Rees beteiligen sich an den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Grunderwerbes, der Errichtung einschl. Einrichtung wie auch der laufenden Unterhaltung derart, daß die Stadt Wesel 70% und der Landkreis Rees 30% dieser Ausgaben aufbringen. Soweit die Verbandsmitglieder die an den Verband zu leistenden Beiträge für die Errichtung der Schule aus Darlehen bestreiten, ist der Zins- und Tilgungsdienst für diese Darlehn aus eigenen Haushaltsmitteln zu decken.
3. Die Stadt Wesel wird Ansprüche auf Minderbelastung bei der Festsetzung der Kreisumlage für die Realschule nicht geltend machen; andererseits kann der Landkreis Rees die Stadt Wesel wegen dieser Realschule nicht zu einer Mehrbelastung heranziehen.
4. Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuß auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluß des Rechnungsjahres.

## § 11

## (Öffentliche Bekanntmachung)

Beschlüsse des Schulverbandsausschusses und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in der bei der Stadt Wesel jeweils üblichen Weise veröffentlicht.

## § 12

## (Ausscheiden von Verbandsmitgliedern)

1. Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden, jedoch erst nach dem vollen

Ausbau der Schule. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Rechnungsjahres.

2. Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

Erklärt ein Mitglied sein Ausscheiden gem. § 12 Abs. 1, so findet § 6 Abs. 1 Buchstabe j keine Anwendung.

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes besteht Einvernehmen darüber, daß die Schulträgerschaft auf die Stadt Wesel übergeht und der Landkreis Rees davon Abstand nimmt, die Schulträgerschaft für sich zu beanspruchen.

## § 13

## (Auseinandersetzung)

1. Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem Beteiligungsverhältnis des § 10 Abs. 2 zu treffen.
2. Kommt eine Vereinbarung gem. Abs. 1 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Verbandsmitglieder der Regierungspräsident.

## § 14

## (Anwendung der Kommunalverfassung)

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

## § 15

## (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Wesel, den 26. März 1960

Im Auftrage des Rates der Stadt Wesel

Kräcker  
Bürgermeister

Wesel, den 4. April 1960

Landkreis Rees  
Mölleken  
Landrat

Festgestellt und genehmigt gemäß § 11 Absatz 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979).

Düsseldorf, den 21. April 1960

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Ebel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 217

## 528 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des Ruhrschnellweges zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Frau Maria Rösel, geb. Waltering, in Essen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 25. 5. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Dortmunder Straße 21, anberaumt.



Der Plan über die zur Enteignung stehende Fläche — Teil des Vorgartens — kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein Vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 fg. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 19. Mai 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 219

#### 529 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 1 — 101.4 (Duisburg 138)

Essen den 11. Mai 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 4. 5. 1960, die im amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 5. 1960, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 138 betreffend das Gebiet zwischen Rheinstrom, Werthäuser Straße, Wörthstraße und Rheinbrückenrampe gemäß § 11 (1) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 — GS. NW. S. 454 — in der Zeit vom 24. 5. bis 21. 6. 1960 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses der Stadt Duisburg zu jedermanns Einsicht offen. Gegen die in diesem Plan vorgesehenen Festlegungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes weise ich hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 220

#### 530 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 13 der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.2 (Duisburg 13)

Essen den 11. Mai 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors der Stadt Duisburg vom 4. 5. 1960, die im amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 5. 1960, veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 13 in der Zeit

vom 24. 5. bis 21. 6. 1960 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses der Stadt Duisburg in den Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen. Das von der Leitplanänderung Nr. 13 erfaßte Gebiet liegt im Bereich der Werthäuser Straße. Mit ihr soll die Umstufung eines Rheinuferabschnitts von projektierte öffentlicher Grünfläche in Industriefläche erfolgen.

Etwaige grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen gegen die in der Leitplanänderung Nr. 13 vorgesehenen Flächennutzung können von den Betroffenen während der Auslegungszeit bei der o.a. Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 — GS. NW. S. 454 — weise ich hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 220

#### 531 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Burscheid

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Burscheid vom 12. 5. 1960, die durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen der Stadtverwaltung Burscheid sowie in 4 Tageszeitungen veröffentlicht ist, liegt die durch den Beschluß des Rates der Stadt Burscheid vom 15. 3. 1960 beschlossene Änderung des am 31. 5. 1957 förmlich festgestellten Leitplanes der Stadt Burscheid in der Zeit vom 27. 5. 1960 bis 30. 6. 1960 während der Dienststunden im Rathaus Burscheid, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 9 (1) in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) wird auf die o.a. Bekanntmachung hingewiesen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde vorbringen, die schriftlich in der Dienststelle, in der der Plan ausliegt, einzureichen oder zu Protokoll zu geben sind.

Opladen, den 13. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 220

#### 532 Offenlegung eines Durchführungsplanes in Leverkusen für das Gebiet „Fettehenne“

Der Durchführungsplan Nr. 6/59 für das Gebiet Fettehenne begrenzt im Süden durch die Berliner Straße, im Osten durch den Bohofsweg, im Norden durch das Tal südlich der Brandenburger Straße, im Westen durch die im Plan eingetragenen Parzellengrenzen, die an der Berliner Straße in einem Abstand von etwa 90 m, weiter nach Norden in einem Abstand von etwa 180 m parallel zum Zuckerberg verlaufen, ist durch Beschluß des Rates vom 7. 3. 1960 aufgestellt worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) wird dieser Plan in der Zeit vom 27. 5. 1960 bis einschl. 23. 6. 1960 im Planungssamt der Stadt Leverkusen — Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stock, Zimmer 709 — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offengelegt.



Einwendungen gegen diesen Plan können von den Betroffenen bis zum 23. 6. 1960 beim Oberstadtdirektor erhoben werden.

Leverkusen, den 20. Mai 1960

Der Oberbürgermeister  
Dopatka

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 220

533 **Offenlegung  
der Leitplanänderung der Gemeinde Büttgen**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Büttgen vom 10. 5. 1960, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und in der Tageszeitung, am 25. 5. 1960, liegt die Leitplanänderung für das Gemeindegebiet Büttgen in der Zeit vom 1. 6. bis einschließlich 30. 6. 1960 bei der Gemeindeverwaltung in Büttgen, Rathaus, Zimmer 4, während der Dienststunden von 8—12 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 23. Mai 1960  
— 621—02/3—1 —

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Brüggen  
Kreiskämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 221

534 **Wegeeinziehung  
in Rumeln-Kaldenhausen**

Gegen das Vorhaben der Gemeinde, einen Teil des Kirchfeldweges, Gemarkung Rumeln, Flur 10, Flurstück 84, auf einer Länge von etwa 80 m ab Friedhofallee, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, sind innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche eingelegt worden. Der Weg wird nunmehr gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960, Seite 110, veröffentlicht worden.

Rumeln-Kaldenhausen, den 16. Mai 1960

Wischerhoff  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 221

535 **Aufhebung und Einziehung  
eines Teiles der Straße „An der Waage“**

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß die Straße „An der Waage“ ab verlängerte projektierte südliche Fluchtlinie der Straße „Am Nordhafen“ bis zum südlichen Ende aufzuheben und einzuziehen ist.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschußfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Duisburg (Straßenbauamt), Stadthaus, Moselstraße, Zimmer 215, eingebracht werden. Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht offen.

Duisburg, den 20. April 1960

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 221

536 **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5139/00/8/4101, ausgestellt am 11. 7. 1958 von der Kreisverwaltung Opladen auf den Namen Marie Krull, geb. Kurutz, geb. am 31. 1. 1885, wird hiermit für ungültig erklärt.

Opladen, den 12. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 221



13 1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. Juni 1960

Nummer 22

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

537 Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 223

##### Wirtschaft und Verkehr

538 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen. S. 224

539 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 224

540 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 224

##### Kulturelle Angelegenheiten

541 Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara in Düsseldorf. S. 225

542 Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich. S. 225

543 Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen. S. 226

##### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

544 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht. S. 226

#### Bau- und Wohnungswesen

545 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 154 der Stadt Wuppertal. S. 227

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

546 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Neviges. S. 227

547 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 228

548 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Willich. S. 228

549 Enteignung von Grundeigentum. S. 228

550 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 228

551 Wegeeinziehung in Emmerich. S. 229

552 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 229

#### Personalnachrichten

Ernennungen. S. 229

Versetzungen. S. 229

Hinweis. S. 229

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

537 Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

Der Regierungspräsident  
13.11—30 — Fortbildung

Düsseldorf, den 24. Mai 1960

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk veranstaltet in Verbindung mit dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. und dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen und Lippe in der Zeit vom 23. 6. bis 25. 6. 1960 im Hause der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Bochum, Wittener Straße 61, eine

„Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte“.

Tagungsfolge:

Donnerstag, den 23. Juni 1960

15.00 — 15.15 Uhr

Begrüßung und Eröffnung

15.15 — 16.45 Uhr

(1) Dr. Hubernagel  
Internationales Privatrecht im Aufgabenbereich des Standesbeamten

17.00 — 18.30 Uhr

(2) Landgerichtsrat Hessling-Zeinen  
Ehevoraussetzungen und die bestehenden Eheverbote, Ehenichtigkeiten, Aufhebung und Scheidung der Ehe, besonders im Hinblick auf § 6 des Ehegesetzes

Freitag, den 24. Juni 1960

9.00 — 10.20 Uhr

(3) Ministerialrat Dr. Gensior  
Namensrecht und Grundgesetz

10.30 — 11.50 Uhr

(4) Universitätsprofessor Dr. Raape  
Legitimation durch nachfolgende Eheschließung in internationalprivatrechtlicher Hinsicht

12.00 — 13.00 Uhr

(5) Amtsgerichtsrat Dr. Hachmann  
Berichtigung nicht abgeschlossener und abgeschlossener Eintragungen



- 15.00 — 16.20 Uhr  
 (6) Universitätsprofessor Dr. Beitzke  
 Die richtige Vertretung des Mündels durch  
 das Jugendamt bei personenstandsrecht-  
 lichen Erklärungen
- 16.45 — 18.15 Uhr  
 (7) Rechtsanwalt Krutein  
 Der gegenwärtige Stand des Adoptions-  
 rechts
- 19.00 Uhr  
 Kameradschaftliches Zusammensein in der  
 Bürgergesellschaft, Luisenstraße 9

Samstag, den 25. Juni 1960

- 9.00 — 10.30 Uhr  
 (8) Regierungsrat Dr. Thomsen  
 Beweisvorrang bei Personenstandsbeur-  
 kundungen
- 10.45 — 12.15 Uhr  
 (9) Ministerialrat Koehler  
 Anlegung von Familienbüchern für Heimat-  
 vertriebene
- 12.15 Uhr  
 Präsident des Niedersächsischen Verwal-  
 tungsbezirks Braunschweig, Dr. Knost, Vor-  
 sitzender des Bundesverbandes der Deut-  
 schen Standesbeamten e. V.  
 Schlußwort

Es wäre zu begrüßen, wenn möglichst viele Stan-  
 desbeamte Gelegenheit hätten, an der Tagung teil-  
 zunehmen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 223

### Wirtschaft und Verkehr

#### 538 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen

Der Regierungspräsident  
53.50—09

Düsseldorf, den 21. Mai 1960

#### Nachtragsgenehmigung

zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßen-  
 bahn-Linien der Essener Straßenbahnen in Essen,  
 jetzt Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen,  
 vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der  
 Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49 Jahrgang  
 1931)

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in  
 Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über  
 die Beförderung von Personen zu Lande vom  
 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung  
 des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319)  
 und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vor-  
 schriften des Gesetzes über die Beförderung von  
 Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I  
 S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573)  
 die Genehmigung zur Errichtung eines neuen Gleis-  
 anschlusses zum Betriebshof Kruppstraße über die  
 Adelpkampstraße mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die  
 Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsur-  
 kunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.

2. Die Arbeiten sind nach den mit technischen Prüf-  
 vermerk versehenen Zeichnungen E 44 B 102  
 und 103 vom 28. 7. 1959 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verant-  
 wortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs  
 Aktiengesellschaft übertragen, der mir als Tech-  
 nische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbe-  
 triebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach  
 den genehmigten und festgestellten Plänen er-  
 richtet worden ist und den Bestimmungen der  
 BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 224

#### 539 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53.51—10 (11+12)

Düsseldorf, den 23. Mai 1960

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz werden hiermit der Landkreis Moers — Kreis Moerser Verkehrsbetriebe — und die Straßenbahn Moers — Homberg GmbH., beide in Moers, von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Streckenabschnitt Homberg/Bismarckplatz — Bundesbahnhof Trompet im Zuge der Kraftomnibuslinie 8 von Rheinberg (Textilwerke Reichel) zum Bundesbahnhof Trompet gemäß der zweiten Nachtragsgenehmigung vom 26. 6. 1958 für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 224

#### 540 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—10 (11+12)

Düsseldorf, den 23. Mai 1960

Der Straßenbahn Moers Homberg GmbH. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Homberg/Zollstraße nach Homberg/Essen (Denkmal) über Hochheide/Mark befristet bis zum 28. 5. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Ge-



nehmungsbefugnisbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 29. 5. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 224

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 541 Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara in Düsseldorf

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Barbara errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde, gegen das der Mutterpfarre verbleibende Gebiet, beginnt an dem Treffpunkt der Weißenburgstraße und der Collenbachstraße (A). Von hier aus verläuft die Grenze nach Nordosten über die Achse der Weißenburgstraße bis zur Geistenstraße (B), dann nach Südosten über die Achse der Geistenstraße bis zur Rather Straße (C), hierauf nach Nordosten in gerader Linie zu dem am Ostrand des Bahnkörpers der Bundesbahn Düsseldorf-Ratingen (gleich Pfarrgrenze) gelegenen Punkt, der von der Kreuzung dieses Ostrandes und der Achse der Münsterstraße siebenzig Meter nach Norden hin entfernt ist (D).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Dreifaltigkeit soll in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde (Fabrikfonds) ohne Gegenleistung das Grundstück Gemarkung Derendorf, Blatt 5767, Flur 6, Flurstück 330, groß 31,96 a übertragen werden. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954. Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers ist durch die Besoldungsordnung des Erzbistums gesichert.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 25. Februar 1960  
19 794 I/58

Der Erzbischof von Köln  
† Josef Cardinal Frings

Die durch den Erzbischof von Köln am 25. 2. 1960 Nr. 19 794 I 58 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara in Düsseldorf wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1960 — III G 60 — 50/1 Nr. 2862/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 225

#### 542 Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund des Artikels 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

##### § 1

Die Evangelischen, die im Gebiet der Zivilgemeinde Büderich bei Düsseldorf wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel ausgemeindet und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Büderich erhält.

##### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf und zum Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf.

##### § 3

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich ist uniert.

##### § 4

Die bisherige fünfte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel wird auf die neue Evangelische Kirchengemeinde Büderich übertragen.

##### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1960

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Stöver Dr. Pabst

Die durch die Leitung der Evgl. Kirche im Rheinland am 10. 3. 1960 Nr. 3992 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers vom 12. 4. 1960 — III G 60 — 50/3 Nr. 2547/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1960  
41.2

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 225



543 **Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund des Artikels 11 (2) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die nördlich der Bahnlinie Essen-Rüttenscheid — Essen-Rellinghausen — Essen-Steele wohnenden Evangelischen, die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen gehörten, werden aus dieser ausgemeindet und zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Bergerhausen“

erhält.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen verläuft wie folgt: Im Norden: Rechte Seite der Rellinghauser Straße vom Bahnhof Essen-Süd bis zur Töpferstraße, linke Seite Töpferstraße bis Nr. 19, unterer Teil der Henricistraße, Elsa-Brandström-Platz entlang der Elsa-Brandström-Straße, Gelände unterhalb der Lanterstraße, linke Seite Hovescheidtstraße, Hovescheidtstraße bis zur Einmündung Laurentiusweg, linke Seiten Laurentiusweg und Spillenburgstraße. Im Osten: Am Deimelsberg bis zum Knappschafts-Krankenhaus mit südwestlicher Schwenkung an den Gebäuden des Knappschaftskrankenhauses vorbei bis zum Ruhrgelände und dann der Ruhr entlang. Im Süden: Eisenbahnlinie Essen-Rüttenscheid — Essen-Rellinghausen — Essen-Steele-Süd bis Ende Westfalenstraße, von da aus bis zur Ruhr. Im Westen: Eisenbahnlinie Essen-Süd — Essen-Stadtwald von der Rellinghauser Straße bis Eisenbahnlinie Essen-Rüttenscheid — Essen-Rellinghausen.

§ 3

Die neue Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen verläuft wie folgt: Im Norden: Eisenbahnlinie Essen-Rüttenscheid — Essen-Rellinghausen — Essen-Steele-Süd bis Ende Westfalenstraße vom Schnittpunkt Eisenbahnlinie Essen-Süd — Essen-Stadtwald ab, von Ende Westfalenstraße aus bis zur Ruhr. Im Osten: Die Ruhr von der Höhe der Westfalenstraße bis zur Glaser-schleuse. Im Süden: Die Goebelsbecke und die Gemarkungsgrenze (Schellenberger Wald, Stadtwald) zwischen dem Stadtteil Essen-Heide und Essen-Bredeney. Im Westen: Die Gemarkungsgrenze (Stadtwald) zwischen dem Stadtteil Essen-Heide und Essen-Bredeney bis zur Wiedfeldstraße, die Gemarkungsgrenze zwischen dem Stadtteil Essen-Rüttenscheid und Essen-Heide bis zur Manfredstraße an Zeche Langenbrahm vorbei, durch das Gelände des Stadtwaldes zwischen den Kleingärten und Eichhoffweg, Überquerung der Wittekindstraße bei Nr. 110, Eschenstraße bis zur Eisenbahnlinie Essen-Süd — Essen-Stadtwald, dieser folgend bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Essen-Rüttenscheid — Essen-Rellinghausen.

§ 4

Die jetzige 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen wird zur 1., die jetzige 2. Pfarrstelle zur 2. und die jetzige 6. Pfarrstelle zur 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen. Die jetzige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde

meinde Essen-Rellinghausen wird zur 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen.

§ 5

Die Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Rellinghausen und Essen-Bergerhausen gehören zum Kirchenkreis Essen-Süd und sind dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen angeschlossen.

§ 6

Der Bekenntnisstand wird durch die Gemeindefeilung nicht berührt. Der Unionskatechismus bleibt in beiden Kirchengemeinden weiterhin in Gebrauch.

§ 7

Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1960

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Stöver Dr. Pabst

Die durch die Leitung der Evgl. Landeskirche im Rheinland am 24. 3. 1960 beurkundete Teilung der evgl. Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen und Errichtung der evgl. Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1960 — III G 60 — 50/3 Nr. 2522/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 226

**Wirtschaftsberufliches Schulwesen**

**544 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht**

Der Regierungspräsident  
43.1—03.1

Düsseldorf, den 16. Mai 1960

Mit Erlaß vom 20. 4. 1960 — II E 4.36—0/0 Nr. 1341/60 — gibt der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bekannt:

„Der Beginn der Berufsschulpflicht bestimmt sich ausschließlich nach § 8 des Reichsschulpflichtgesetzes. Danach ist maßgebend der Zeitpunkt der Beendigung der Volksschulpflicht. Kommt der Jugendliche seiner Berufsschulpflicht nicht unmittelbar nach Beendigung der Volksschulpflicht nach, so ist die bis zum Beginn des Berufsschulbesuchs verstrichene Zeit gleichwohl auf die in § 9 a.a.O. festgelegte Dauer der Berufsschulpflicht (drei Jahre) anzurechnen. Jugendliche, die verspätet ihrer Berufsschulpflicht nachkommen, können nicht über den Zeitpunkt des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 a.a.O. hinaus zum Besuch der Berufsschule angehalten werden, es sei denn, daß es sich um Lehrlinge handelt, die fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben.“

Die oberen Schulaufsichtsbehörden haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß kein Jugendlicher sich nach Beendigung der Volksschulpflicht auch nur zeitweilig seiner Pflicht zum Besuch



der Berufsschule entzieht. Es muß sichergestellt sein, daß die Berufsschulen rechtzeitig über die Schulentlassungen aus der Volksschule benachrichtigt werden, damit sie die Jugendlichen zum Besuch der Berufsschule anhalten und den Berufsschulbesuch notfalls über § 12 des Reichsschulpflichtgesetzes (zwangsweise Zuführung zur Schule) oder mittelbar durch Strafantrag nach § 14 a.a.O. erzwingen können.

Der Erlaß des RMfWEV vom 31. 3. 1942 — I E IV c 176, E V — und mein Erlaß vom 17. 2. 1953 — II E 4—07/10 Nr. 5338/52 — sind nicht mehr anzuwenden."

Bezug: Erlaß des RMfWEV vom 31. 3. 1942 — E IV c 176, E V; K.Min. Erlaß vom 17. 2. 1953 — II E 4 — 07/10 Nr. 5338/52 —

An die berufsbildenden Schulen und Schulämter des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 226

### Bau- und Wohnungswesen

#### 545 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 154 der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident  
34.34—14

Düsseldorf, den 30. Mai 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 25. 5. 1960, die in der Juni-Ausgabe des „Stadtboten“ am 1. 6. 1960 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 154 — Fluchtlinien und Bauzonen — für das Gebiet Heckinghauser Straße, Rankestraße, Heibelstraße, Freiligrathstraße, Grillparzerweg in der Zeit vom 2. 6. 1960 bis einschl. 30. 6. 1960 in Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Verwaltungshaus, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 227

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 546 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Neviges

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Neviges erlassen:

##### § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.

##### § 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

##### § 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen

1. in der Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, in der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordenen Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen,
3. in der Herstellung der für die Straße erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen.

##### § 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahn
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau einschl. der Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen den Bürgersteig,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. für den Bürgersteig  
Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag; falls der Bürgersteig vor der Fahrbahn ausgebaut wird, gehört auch die Abgrenzung des Bürgersteiges mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn zur ausreichenden Befestigung des Bürgersteiges;
3. für die Radwege  
eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

##### § 5

Der Rat der Stadt bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).



## § 6

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Neviges, den 29. März 1960

Stadt Neviges  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Jochem  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 227

#### 547 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A — 101.4 (Dbg. 125, 390)

Essen, den 23. Mai 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 16. 5. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 6. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 125 betr. Gebiet zwischen Tulpen-, Blumen- und Neudorfer Straße  
und

Nr. 390 betr. Umgestaltung des Verkehrsraumes Grunewald zwischen Eichenhof und Engelbertstraße nebst Anschlußstrecken

in der Zeit vom 9. 6. 1960 bis 7. 7. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Zimmer 417 des Stadthauses offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 228

#### 548 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Willich

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Willich vom 10. 5. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett bei der Gemeindeverwaltung und in der Willicher Volkszeitung als amtlichem Lokalblatt veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Willich in der Zeit vom 7. 6. 1960 bis einschließlich 9. 7. 1960 im Rathaus der Gemeinde Willich, Kaiserplatz 1, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Willich.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 20. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 228

#### 549 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau der Moerser Straße in Moers zu enteignende, in der Gemeinde Moers belegene, im Eigentum der Wwe. Heinrich Laakmann, Elisabeth geb. Morschen, in Moers, Moerser Straße 75, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 30. 5. 1960, 12 Uhr, an Ort und Stelle in Moers anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamm. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamm. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 23. Mai 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 228

#### 550 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen

Die Firma Kleinholz & Co., Essen, Rathenaustraße 8, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in Essen am Stadthafen (Gemarkung Vogelheim, Flur 18, Flurstücke 44, 47, 79, 80)

- a) 1 Laboratorium,
- b) 1 Tank, 5000 cbm, zur Aufnahme von Heizöl (Gefahrenklasse A III),  
1 Tank, 3000 cbm, zur Aufnahme von Heizöl (Gefahrenklasse A III),  
3 Tanks, je 600 cbm, zur Aufnahme von Heizöl (Gefahrenklasse A III),  
1 Tank, 3000 cbm, zur Aufnahme von Benzin (Gefahrenklasse A I),  
2 Tanks, je 1500 cbm, zur Aufnahme von Benzin (Gefahrenklasse A I),
- c) 1 Vakuum-Destillationskolonne,
- d) 1 Kühlwasserkläranlage (Olabscheideranlage) zu errichten und in Betrieb zu nehmen.



Es handelt sich um eine Veränderung der gem. § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsstätte, die nach § 25 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig ist.

Die Absicht wird gem. § 17 Gewerbeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Zeichnungen und die Baubeschreibungen während einer Ausschlußfrist von 14 Tagen im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, zu jedermanns Einsicht offen liegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 23. 6. 1960, 11 Uhr, im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 18. Mai 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Rosenthal  
Städt. Baudirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 228

#### 551 Wegeeinziehung in Emmerich

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 29. 4. 1960 soll der schmale, öffentliche Weg, Flur 19, Flurstück 70 (bisheriger Verbindungsweg von der Mennonitenstraße zu den südlich gelegenen Grundstücken), für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Emmerich (Vermessungsamt), Rathaus, Zimmer 69, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über den einzuziehenden Weg können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Emmerich, den 10. Mai 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Weyer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 229

#### 552 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis „B“ Nr. 5238/03/1787, ausgestellt am 6. 11. 1954 durch die Stadtverwaltung Wesel, auf den Namen Else Keunecke, geb. Eimers, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 19. Mai 1960

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
Woldt  
Stadtamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 229

### Personalnachrichten

#### Ernennungen

Polizeidirektor Andreas Schumacher zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsbauassessor Walter Huisel zum Regierungsbaurat

die Regierungsinspektoren

Hans Düsterwald, Theodor Goertz, Erich Grossmann, Josef Geuß, Norbert Gummersbach, Wilhelm Heyers, Günter Kreutz, Alfred Mecklenbeck, Hans Obrikat, Heinrich Schmitz und Wilhelm Weuthen

zu Regierungsoberinspektoren

Regierungsobersekretär Erich Merrettig zum Regierungshauptsekretär

#### Versetzungen

Regierungsrat Gerhard Hanfland von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 229

#### Hinweis

Aus zeitlichen Gründen wird die Nummer 23 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf am Freitag, dem 10. 6. 1960, und die Nummer 24 am Mittwoch, dem 15. 6. 1960 herausgegeben.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13 1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 10. Juni 1960

Nummer 23

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 553 Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschl. der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte. S. 231
- 554 Rücknahme der Bestallung als Arzt. S. 231
- 555 Rücknahme der Bestallung als Arzt. S. 232
- 556 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 232
- 557 Rücknahme der Bestallung als Arzt. S. 232
- 558 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 232
- 559 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 232
- 560 Zulassung als Buchmachergehilfe. S. 233
- 561 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 233
- 562 Messungsgenehmigung. S. 233
- 563 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 233
- ##### Wirtschaft und Verkehr
- 564 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 233
- 565 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf. S. 234

#### Gewerbeaufsicht

- 566 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 234

##### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 567 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Nadelmaschineneinsteller“. S. 234
- 568 Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Rasiermesser-macher“. S. 234
- 569 Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Straßenbauer“. S. 234

##### Bau- und Wohnungswesen

- 570 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 234
- 571 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 80 der Stadt Remscheid. S. 235

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 572 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß. S. 235
- 573 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim. S. 236
- 574 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 236
- 575 Offenlegung des Durchführungsplanes für das Baugebiet Roßmühle in der Gemeinde Hüls. S. 236
- 576 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde/Ndrh. S. 236
- 577 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 236

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 553 **Verzeichnis  
der zur Ausführung der serumdiagnostischen  
Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschl. der  
Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf  
zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte**

Der Regierungspräsident  
24.51—24

Düsseldorf, den 16. Mai 1960

Das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Nr. 15 veröffentlichte Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen Syphilisreaktion nach Wassermann einschl. der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.: pp. 23. Bezeichnung des Instituts: Bakteriologisch-serologische Abteilung des St. Elisabeth-Krankenhauses, Essen-Huttrop, Moltkestr. 61. Leiter: Dr. med. Halbeisen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 231

- 554 **Rücknahme der Bestallung als Arzt**

Der Regierungspräsident  
24.20—03

Düsseldorf, den 18. Mai 1960

Mit Verfügung vom 13. 1. 1960 — 24.20—03 — habe ich die ärztliche Bestallung des Dr. med. Karl Gries, geb. am 16. 3. 1900 in Solingen, wohnhaft in Solingen, Lindenbaumstraße 32b, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGL. I S. 1433) zurückgenommen. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.



Dr. Gries ist somit nicht mehr berechtigt, sich als Arzt zu bezeichnen oder ärztliche Tätigkeit auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 231

#### 555 Rücknahme der Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 25. Mai 1960

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Verfügung vom 11. 9. 1957 die Bestallung als Arzt des Dr. med. Franz Roland Karl Schmidt, geboren am 12. 3. 1919 in Trier, gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen.

Die Verfügung ist unanfechtbar geworden. Die Originalbestallungsurkunde konnte bisher nicht eingezogen werden, weil Dr. Schmidt seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Sollte die Urkunde vorgelegt werden, bitte ich, sie einzuziehen und der Gesundheitsbehörde in Hamburg zuzuleiten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 232

#### 556 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 25. Mai 1960

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Verfügung vom 24. 2. 1960 die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Dr. Ottomar Mayer, geb. am 26. 10. 1895, wohnhaft in Hamburg-Altona, Lunapark 22, gem. § 7 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt.

Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 232

#### 557 Rücknahme der Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident  
24.20—03

Düsseldorf, den 31. Mai 1960

Mit Verfügung vom 17. 5. 1958 — 24.20—03 — habe ich die ärztliche Bestallung des Franz Friedrich Gugumus, geb. am 16. 12. 1906 in Ludwigshafen, zuletzt wohnhaft in Solingen-Wald, Focher Straße 9a, gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen. Die Verfügung ist rechtskräftig geworden. G. ist somit nicht mehr berechtigt, ärztliche Tätigkeit auszuüben oder sich Arzt zu nennen.

Die vom Bayerischen Staatsministerium in München unter dem 23. 8. 1937 ausgestellte ärztliche Bestallungsurkunde konnte bisher nicht eingezogen werden, weil sich G. z. Z. in der SBZ aufhält. Sollte die Urkunde zur Vorlage kommen, bitte ich, sie einzuziehen und mir umgehend zuzuleiten.

G. ist auch nicht mehr befugt, den Dokortitel zu führen, weil die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen die ihm am 22. 7. 1936 von der Medizinischen Fakultät verliehene Doktorwürde durch unanfechtbar gewordenen Beschluß vom 2. 10. 1957 entzogen hat.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 232

#### 558 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—16/58 u. 3/59

Düsseldorf, den 2. Juni 1960

Die Ruhrgas AG in Essen als Bevollmächtigte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG, Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung und der Aethylenleitung in der Gemarkung Holten berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 13. 6. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 270, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 232

#### 559 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—23/58 u. 6./59

Düsseldorf, den 2. Juni 1960

Die Ruhrgas AG in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG, Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven-Wesseling und der Aethylenleitung Merkenich—Gelsenkirchen in der Gemarkung Buschhausen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 13. 6. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 270, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.







werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum sofort gesetzt. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 233

#### 565 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
53.50—01

Düsseldorf, den 3. Juni 1960

Nachtragsgenehmigung  
zur Genehmigung vom 10. 2. 1955 zur Einrichtung  
und zum Betrieb einer Straßenbahnlinie von  
Düsseldorf/Schadowplatz nach Ratingen

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Ausbau der Straßenbahn-Endhaltestelle in Ratingen mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 10. 2. 1955 maßgebend.
2. Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüfvermerk versehenen Zeichnung E 3902/R vom 26. 1. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG., übertragen, der mir nach Fertigstellung als Technische Aufsichtsbehörde zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 234

#### Gewerbeaufsicht

#### 566 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23. III 8723 B

Düsseldorf, den 1. Juni 1960

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Wilhelm Oberbossel, Wuppertal-Langerfeld, Jesinghausen 6; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Sprengstofflaubnisschein B Nr. 5/57 vom 30. 8. 1957; Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 234

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 567 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Nadelmaschineneinsteller“

Der Regierungspräsident  
43. 1—10

Düsseldorf, den 27. Mai 1960

Der Kultusminister gibt mit u. a. Erlaß folgendes bekannt:

Der bisherige Anlernberuf „Nadelmaschineneinsteller“ — Ausbildungszeit 2 Jahre — wird hiermit gestrichen.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 30. 4. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 1373/60 —

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 234

#### 568 Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Rasiermessermacher“

Der Regierungspräsident  
43. 1—10

Düsseldorf, den 27. Mai 1960

Der Kultusminister gibt mit u. a. Erlaß folgendes bekannt:

Der bisherige Lehrberuf „Rasiermessermacher“ — Lehrzeit 3 Jahre — wird hiermit gestrichen.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 30. 4. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 1352/60 —

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 234

#### 569 Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Straßenbauer“

Der Regierungspräsident  
43. 1—10

Düsseldorf, den 27. Mai 1960

Der Kultusminister gibt mit u. a. Erlaß folgendes bekannt:

Die Fußnote in dem von mir anerkannten Berufsbild des Lehrberufes „Straßenbauer“ wird gestrichen.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 30. 4. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 1353/60 —

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 234

#### Bau- und Wohnungswesen

#### 570 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
34.54—01

Düsseldorf, den 3. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 23. 5. 1960, die im Düssel-



dorfer Amtsblatt am 11. 6. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 6. 1960 bis einschließlich 11. 7. 1960 in Düsseldorf, Burgplatz 1, Rathaus, Zimmer 348, öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Ecke Wiesenstraße (Nordwestseite)/Heerdter Landstraße (Südostseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 4977 Ergänzungsblatt 18 vom 22. 1. 1960
2	Gebiet zwischen der Benediktusstraße, der Heerdter Landstraße und der Brüsseler Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5077 Ergänzungsblatt 43 vom 26. 1. 1960
3	Gebiet zwischen der Niederkasseler Straße, der Brüsseler Straße, dem Kaiser-Friedrich-Ring und in Verlängerung der Askanierstraße zur Niederkasseler Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5278 Ergänzungsblatt 19 vom 12. 1. 1960
4	Rather Straße zwischen der Heinrich-Ehrhardt-Straße und dem Kittelbach; Hugo-Viehoff-Straße zwischen der Rather Straße und der Schimmelbuschstraße; Gebiet zwischen der Rather Straße, der Hugo-Viehoff-Straße, der Schimmelbuschstraße und der Bueckstraße; Ecke Heinrich-Ehrhardt-Straße (Nordostseite)/Rather Straße (Ostseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5480 Ergänzungsblatt 19 vom 4. 12. 1957
5	Gebiet zwischen der Jülicher Straße, der Schloßstraße, der Jordanstraße und der Tußmannstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5578 Ergänzungsblatt 28 vom 29. 12. 1959
6	Gebiet nordwestlich der Graf-Recke-Straße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 170 und der Heinrichstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5778 Ergänzungsblatt 18 vom 27. 1. 1960
7	Gebiet östlich der Heyestraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 49 und Nr. 63	Durchführungsplan (Baugestaltung) Nr. 6077 Ergänzungsblatt 38 vom 9. 3. 1960
8	Gebiet südöstlich der Lüderitzstraße und südwestlich der Koblenzer Straße (Garath-Nordwest)	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6268 Ergänzungsblätter 02 und 03 vom 6. 4. 1960

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 234

### 571 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 80 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54 — 10

Düsseldorf, den 3. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 1. 6. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 10. 6. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 80 für das Gebiet Alleestraße, Daniel-Schürmann-Straße und Luisenstraße in der Zeit vom 13. 6. 1960 bis einschl. 11. 7. 1960 in Remscheid, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Zimmer 235, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 235

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 572 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für das Gebiet des Amtes Gahlen zu Hünxe verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag jeweils in der Zeit von 13.00 — 18.00 Uhr aus Anlaß

- a) der Kirmes in Gahlen (vorletzter Sonntag im August) in der Gemeinde Gahlen,
- b) der Kirmes in Hünxe (erster Sonntag im September) in der Gemeinde Hünxe, geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Hünxe, den 9. Mai 1960

Amt Gahlen zu Hünxe  
als örtliche Ordnungsbehörde

Uhlenbruck  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 235



**573 Offenlegung eines Durchführungsplanes  
der Stadt Mülheim**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Mülheim 13)

Essen, den 31. Mai 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in  
Mülheim liegt der Durchführungsplan

Nr. 13 Mühlenberg und Kassenberg von der  
Straße Am Schloß Broich bis zur Besetzung Kas-  
senberg 82 und der Straße Am Schloß Broich  
von der Schloßbrücke bis zur Straße Am Bahn-  
hof Broich

in der durch Ratsbeschluß vom 18. 2. 1960 abgeän-  
derten Form vom 27. 6. 1960 ab 4 Wochen lang  
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht  
im Rathaus — Vermessungs- und Katasteramt —  
Zimmer 343, offen.

Für das Gebiet zwischen den Straßen Am Bahnhof  
Broich/Mühlenberg und Am Schloß Broich wurde  
ein Umlegungsverfahren nach §§ 14 und 18 (Auf-  
baugesetz) angeordnet.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem  
Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von  
Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb  
der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April  
1952 (GS. NW. 454) weise ich hiermit auf die oben-  
genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 236

**574 Offenlegung eines Durchführungsplanes  
der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. — 250)

Essen, den 31. Mai 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in  
Duisburg vom 24. Mai 1960, die im amtlichen Ver-  
kündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Ha-  
fen“, Ausgabe vom 5. 6. 1960, veröffentlicht wird,  
liegt der Durchführungsplan

Nr. 250 betr. Ecke Rheinallee und  
Schifferheimstraße

in der Zeit vom 9. 6. 1960 bis 8. 7. 1960 einschließ-  
lich im Zimmer 203 des Rathauses Ruhrort zu jeder-  
manns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem  
Durchführungsplan vorgesehenen Festsetzungen  
von Fluchtlinien können von den Betroffenen inner-  
halb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben wer-  
den.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April  
1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die  
obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 236

**575 Offenlegung des Durchführungsplanes  
für das Baugebiet Roßmühle in der Gemeinde Hüls**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeinde-  
verwaltung Hüls vom 23. 5. 1960, die in den Hülser  
Mitteilungen veröffentlicht wird, liegt der Durch-  
führungsplan für das Baugebiet Roßmühle der Ge-  
meinde Hüls in der Zeit vom 27. 6. bis 26. 7. 1960  
im Rathaus der Gemeinde Hüls (Bauamt) während  
der Dienststunden öffentlich aus.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene  
Festsetzung von Fluchtlinien können die Betrof-  
fenen während der Auslegungszeit schriftlich oder  
zur Niederschrift Einwendungen erheben. Über die  
Einwendungen entscheidet die Gemeinde.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der  
Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise  
ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 28. Mai 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 236

**576 Wegeeinzziehung in der Gemeinde  
Voerde/Ndrhh.**

Die Einziehung eines Teilstückes des Weges zum  
Kanaldüker in Friedrichsfeld, Gemarkung Spellen,  
Flur 24, Flurstücke 45 sowie 171 und 30 (teilweise)  
von der Bundesstraße Nr. 8 bis zur Nordostecke  
des Grundstücks Tembeck (Flurstück 29) wird, nach-  
dem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntge-  
macht ist und die gegen die Zurückweisung des  
Einspruchs gerichtete Klage beim Verwaltungs-  
gericht Düsseldorf durch Vergleich erledigt ist, hier-  
mit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes  
vom 1. August 1883 angeordnet.

Voerde (Ndrhh.), den 1. Juni 1960

Schmitz, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 236

**577 Wegeeinzziehung in Mülheim (Ruhr)**

Nachdem gegen das am 31. 3. 1960 im Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 13, be-  
kanntgegebene Vorhaben der Einziehung des öf-  
fentlichen Weges „Schützenstraße zwischen Dümp-  
tener Straße und Hüttenstraße“ keine Widersprüche  
erhoben worden sind, wird die genannte Straße  
gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August  
1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 24. Mai 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Niehoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 236



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Mittwoch, den 15. Juni 1960

Nummer 24

## Inhalt

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

578 Enteignungsanordnung. S. 237

579 Aufstufung von Gemeindestraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung  
und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 57 in der Stadt  
Krefeld. S. 237

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

580 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.  
S. 238

581 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.  
S. 238

### Wirtschaft und Verkehr

582 Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von  
Personen mit Kraftomnibussen. S. 238

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

583 Verlust eines Fleischbeschaustempels. S. 238

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

584 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 239

585 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Moers.  
S. 239

586 Wegeeinziehung in der Gemarkung Baerl. S. 239

587 Wegeeinziehung in Krefeld. S. 239

## Runderlasse und Mitteilungen der Landes- regierung und der obersten Landesbehörden

### 578 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z B I — 0.335/Ent. 52

Düsseldorf, den 24. Mai 1960

In dem am 28. 5. 1914 förmlich festgestellten  
Fluchtlinienplan ist ein etwa 0,70 a großes Teilstück  
aus dem im Grundbuch von Huckingen des Amts-  
gerichts Duisburg, Band 24, Blatt 908, Gemarkung  
Huckingen, unter der laufenden Nummer 1 eingetra-  
genen Grundstück Flur 18, Flurstück 47, eingetra-  
gene Eigentümer:

- a) Kaufmann Hubert Burs, Duisburg,
  - b) Signalwerkführer Wilhelm Burs,  
Altenhundem im Sauerland,
  - c) Ehefrau Wilhelmine Schäfer geb. Burs, Duisburg,
  - d) Ehefrau Elisabeth Flör geb. Burs, Duisburg,
  - e) Konstrukteur Peter Burs, Duisburg,
  - f) Schuhmacher Friedrich Burs, Duisburg,  
zu a—f in ungeteilter Erbengemeinschaft,
- für den Ausbau der Kufsteiner Straße in Duisburg  
bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser  
Grundstücksfläche im vereinfachten Enteignungs-  
verfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes

Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetz-  
sammlung S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 237

### 579 Aufstufung von Gemeindestraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 57 in der Stadt Krefeld

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
V/C/1c 11—41 (9)

Düsseldorf, den 30. Januar 1960

In der Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf,  
werden mit Wirkung vom 1. 4. 1960 folgende Stra-  
ßen zu Bundesstraßen aufgestuft (§ 2 des Bundes-  
fernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I  
S. 903) und Bestandteil der Bundesstraße 57:

1. Die Landstraße I. Ordnung 386 von km 9,336 bis  
km 7,825, d. i. der Straßenzug Bahnstraße—Oppu-  
mer Straße—Glockenspitze bis Abzweig Kuhles-  
hütte mit der neuen Kilometrierung km 75,142  
bis 76,648;
2. die Landstraße II. Ordnung 6 von km 0,0 bis  
km 0,790, d. i. der Abschnitt Glockenspitze von  
Kuhleshütte bis Berliner Straße mit der neuen  
Kilometrierung km 76,648 bis 77,438;
3. die Berliner Straße in ihrer Gesamtlänge von  
1,728 km mit der neuen Kilometrierung km 77,438  
bis 79,166.



Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 57 von km 75,142 bis km 79,797, d. i. der Straßenzug Philadelphiastraße vom Abzweig der Bahnstraße—Uerdinger Straße—Essener Straße bis Abzweig Berliner Straße verliert mit Ablauf des 31. 3. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird als Gemeindestraße abgestuft.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 — RGBl. I, S. 1237 — ist die Keutmannstraße in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung des Stadtkreises Krefeld als Bestandteil der L.II.O. 7 mit der neuen Kilometrierung 4,703 bis 5,090 mit Wirkung vom 1. April 1960 einzutragen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch bei mir zulässig.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 237

## **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

### **Allgemeine Innere Verwaltung**

#### **580 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 7. Juni 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk Opladen. Lfd. Nr. 496. Landkreis Rhein-Wupper. Gemarkung/Gemeindebezirk Witzhelden. Grundbuchbezirk Witzhelden. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1960, Ende: 1. 8. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 8. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 238

#### **581 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15. 24.12

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Ich habe Herrn Stadtvermessungsdirektor a. D. Erich Migenda, Gladbeck (Westf.), in der Dorfheide 10, für die Zeit vom 13. 6. bis 4. 7. 1960 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Walter Herden, Duisburg, Moselstraße 35, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 101

### **Wirtschaft und Verkehr**

#### **582 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51—01 (64)

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die

Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf (Graf-Adolf-Platz) nach Hilden (Hagelkreuzstraße) über Wersten—Südlicher Zubringer Abzweig Unterbach—Heide—Hilden/Gabelung befristet bis zum 3. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 1. 9. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 238

### **Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

#### **583 Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Der Regierungspräsident  
63. 3063

Düsseldorf, den 7. Juni 1960

Dem in der Fleischschau und Trichinenschau in Düsseldorf tätigen Beschauer Rudolf Buschhausen ist der Tauglichkeitsstempel abhanden gekommen.



Der Metallstempel trägt die Bezeichnung „Düsseldorf III“. Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, in Kenntnis zu setzen und ihnen aufzugeben, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung des in Verlust geratenen Stempels unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle des in Verlust geratenen Stempels wird künftig der Stempel mit der Aufschrift „Düsseldorf III A“ benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 238

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 584 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Essen 97)

Essen, den 2. Juni 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 27. 5. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 11. 6. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

für den Baublock zwischen Krayer Straße, Köllmannstraße, Steeler Pfad und der Straße „Zum Oberhof“ vom 10. 12. 1959 nebst zugehörigen Erläuterungen

in der Zeit vom 24. 6. 1960 bis 21. 7. 1960 einschließlich im Zimmer 340 d, Deutschlandhaus — Stadtvermessungsamt — während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan ist auf den westlichen Teil des Baublocks, der zwischen Steeler Pfad und dem in Verlängerung der Schöllerskampstraße vorhandenen Fußweg liegt, beschränkt.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 239

### 585 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Moers

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 8. 6. 1960 des Stadtdirektors von Moers liegt der

Durchführungsplan Nr. 4, begrenzt durch die Südstraße sowie von einem Teil der Vinner- und Düsseldorfstraße (B 57 — Ortsdurchfahrt), in der Zeit vom 20. 6. 1960 bis 17. 7. 1960 beim Planungsamt der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 224, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 9. Juni 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Dr. Caumanns  
Kreissyndikus

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 239

### 586 Wegeeinziehung in der Gemarkung Baerl

Nachdem innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen die beabsichtigte Einziehung des Weges Gemarkung Baerl, Flur 12, Flurstück 72, keine Einsprüche geltend gemacht worden sind, hat der Rat der Gemeinde Rheinkamp in der Sitzung am 19. 4. 1960 die Einziehung dieser Wegefläche beschlossen.

Die genannte Wegeparzelle gilt somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Rheinkamp, den 18. Mai 1960

Gemeinde Rheinkamp  
Der Bürgermeister  
Seidel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 239

### 587 Wegeeinziehung in Krefeld

Die Traarer Straße von der neu ausgebauten Traarer Straße ab bis zur Abzweigung der Straße „An der Elfrather Mühle“ auf dem ehemaligen Flugplatzgelände wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Während der erfolgten Offenlage (siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 16, vom 21. 4. 1960) sind keine Einsprüche eingegangen.

Krefeld, den 30. Mai 1960

Der Oberstadtdirektor  
als Untere Wegeaufsichtsbehörde  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter


Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 239



13

1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7





# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Juni 1960

Nummer 25

## Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 588 Änderung der §§ 2 und 35 der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf vom 6. 4. 1954. S. 241
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 589 Öffentliche Zustellung. S. 241  
590 Grundbesitzabgaben. S. 242  
591 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 242
- Wirtschaft und Verkehr**
- 592 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 242  
593 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 243  
594 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 243  
595 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 244  
596 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 244  
597 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 244  
598 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 245  
599 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 245  
600 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 246  
601 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 246
- 602 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 247  
603 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 247  
604 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 248  
605 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 248  
606 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 249  
607 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 249
- Bau- und Wohnungswesen**
- 608 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 251  
609 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 252
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 610 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Erkrath. S. 252  
611 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Essen vom 4. Dezember 1957. S. 253  
612 Satzung des Schulverbandes Hülm-Weeze vom 25. 4. 1960. S. 253  
613 Verordnung betr. den 8. Nachtrag zur Hafenverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. 11. und 22. 12. 1933. S. 255  
614 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Hilden. S. 256  
615 Erweiterung einer Zementherstellungsanlage nach § 25 der Gewerbeordnung. S. 256  
616 Wegeeinzahlung in Wülfrath. S. 256  
617 Wegeeinzahlung in Weeze. S. 256

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

588 Änderung der §§ 2 und 35 der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf vom 6. 4. 1954

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II/D 1 — 11—06/6

Düsseldorf, den 27. Mai 1960

Die gemäß §§ 2 und 6 der Satzung vom 6. April 1954 aus 87 Mitgliedern bestehende Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf hat in ihrer Sitzung am 6. 4. 1960 bei Anwesenheit von 77 Mitgliedern einstimmig beschlossen, die §§ 2 und 35 der Satzung zu ändern. Demnach erhalten folgende Fassung:

§ 2 Abs. 2 Ziff. 4

„Teilbezirk IV umfaßt die Städte Leverkusen, Remscheid und Solingen und den Landkreis Rhein-Wupper-Kreis mit 5 selbständigen Handwerkskern und 3 Gesellen.“

§ 35 Abs. 1

„Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.“

Die vorstehenden nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der Satzung beschlossenen Änderungen werden hiermit gemäß § 98 der Handwerksordnung (HwO) vom 17. September 1953 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 241

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

589 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident

21.12 — 36 —

Düsseldorf, den 10. Juni 1960

Widerspruchsbescheid vom 10. 6. 1960 betr. das Aufenthaltsverbot gegen den niederländischen Staatsangehörigen Leonhard Puts.

Der Widerspruchsbescheid vom 10. 6. 1960 gegen den niederländischen Staatsangehörigen Leonhard



Puts, zuletzt wohnhaft in St. Tönis, Kornstr. 50, kann nicht durch die Post zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Betroffenen, der am 13. 5. 1960 nach Holland abgeschoben wurde, unbekannt ist.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und der Nr. 19 der allg. Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember 1957 (MBl. NW. S. 2409). Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 28. 6. 1960 bis 11. 7. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, Zimmer 323, eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 11. 7. 1960, als zugestellt (§ 15 Abs. 3, Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 241

### 590 Grundbesitzabgaben

Der Regierungspräsident  
31.54—00

Düsseldorf, den 30. Mai 1960

Im Anschluß an meine Rundverfügung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1959, S. 217, Nr. 27 — 31.54 — 00, bitte ich um Beachtung des folgenden gemeinsamen Runderlasses des Finanzministers — VS 2010—931/60 — III B 1 — und des Innenministers — III B 1—4/110—6130/60 — vom 2. 5. 1960 (MBl. NW S. 1344):

„In Abänderung unseres Runderlasses vom 15. 5. 1959 — VS 2010—364/59 — III B 1—III B 4/110 — 139/59 — (MBl. NW S. 1385/SMBL. NW 61116) bitten wir für das Rechnungsjahr 1960 den Zahlungstermin für alle Grundbesitzabgaben auf den 15. August 1960 und vom Rechnungsjahr 1961 an auf den 1. Juli eines jeden Jahres festzulegen.“

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 242

### 591 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 14. Juni 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Hagenacker, Dinslaken, Blücherstraße Nr. 20, mit Verfügung vom 28. 7. 1958 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Karl-Günther Braun ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 242

## Wirtschaft und Verkehr

### 592 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—09 (6)

Düsseldorf, den 7. Juni 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Radevormwald nach Radevormwald/Dahlhausen über Siedlung Herbeck als Erweiterung der Kom.-Linie Radevormwald-Remlingrade befristet bis zum 1. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 242



593 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—09 (6)

Düsseldorf, den 7. Juni 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Radevormwald nach Remlingrade über Uelfebad — Dahlhausen — Vogelsmühle (Dahlerau) befristet bis zum 1. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Zwischen Dahlerau und Remlingrade dürfen nur 2 Hin- und Rückfahrten an nur 2 Wochentagen durchgeführt werden. Außerdem sind an Sonntagen zwei weitere Umläufe gestattet.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 243

594 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (45)

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf-Eller (Siedlung Freiheit) nach Düsseldorf/Ausstellungsgelände (Rheinterrasse) über Hauptbahnhof — Wilhelm-Marx-Haus mit Flügellinie von Düsseldorf/Eller über Düsseldorf/Hbf. zum Graf-Adolf-Platz befristet bis zum 7. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 243



**595** **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—14 (7)

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Der Stadt Neuß (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Neuß/Markt nach Neuß/Markt über Friedhof — Krankenhaus — Obererft befristet bis zum 5. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 244

**596** **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—25 (9)

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Der Stadt Rheydt (Stadtwerke) und der Firma H. Gerresheim KG. in Jüchen wird hiermit auf

Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheydt nach Garzweiler über Odenkirchen — Schaan — Kelzenberg — Jüchen — Priesterrath im Gemeinschaftsverkehr befristet bis zum 29. 9. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Zwischen Jüchen und Garzweiler darf in beiden Richtungen keine Unterwegsbedienung erfolgen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 244

**597** **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (22)

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers und der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937



(RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Moers nach Duisburg über Rheinhausen im Gemeinschaftsverkehr befristet bis zum 10. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 244

**598 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—03 (17)

Düsseldorf, den 9. Juni 1960

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Barmen, Sedanstraße/Schule nach Wuppertal-Elberfeld/Bahnhof über Alter Markt — Bahnhof Barmen — Friedhof Unterbarmen befristet bis zum 3. 10. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 245

**599 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—25 (8)

Düsseldorf, den 9. Juni 1960

Der Stadt Rheydt (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheydt nach Beckrath über Odenkirchen—Wickrath—Wickrathhahn befristet bis zum 12. 9. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbeson-



dere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 245

**600** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—25 (1)

Düsseldorf, den 9. Juni 1960

Der Stadt Rheydt (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Otzenrath nach Grevenbroich über Garzweiler—Belmen—Elfen—Elsen befristet bis zum 18. 9. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem

durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Zwischen den Stadtwerken Rheydt und der Kraftverkehr GmbH. Erkelenz muß gegenseitige Fahrplanabstimmung erfolgen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 246

**601** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—25 (6)

Düsseldorf, den 9. Juni 1960

Der Stadt Rheydt (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheydt/Giesenkirchen (Markt) nach Damm über Schelsen—Steinforth Schloß Dyck befristet bis zum 22. 11. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen



erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 246

**602 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—02 (29)

Düsseldorf, den 9. Juni 1960

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Altendorf (Bahnhof) nach Essen/Schönebeck (Schönebecker Straße) über Schleifenfahrt am Bahnhof Essen/Altendorf

Altendorfer Straße — Schölerpfad — Kleine Buschstraße — Wüstenhöferstraße — Altendorfer Straße, Hirtsieferstraße — Nöggerathstraße — Gervinusstraße — Berliner Straße — Leipziger Straße — Breslauer Straße — Keplerstraße — Menzelstraße — Rembrandtstraße — Holsterhauser Straße — Robert-Koch-Straße — Hufelandstraße — Haumannplatz — Martinstraße — Franziskastraße — Müller-Breslau-Straße — Eleonorastraße — Töpferstraße — Herwarthstraße — Huttropstraße — Steeler Straße — Schwanenbuschstraße — Dortmunder Straße — Frillendorfer Straße — Ernestinenstraße — Essener Straße — Grabenstraße — Tuttmannstraße — Twentmannstraße — Rahmstraße — Backwinkelstraße — Lierfeldstraße — Altenessener Straße — Hövelstraße — Bottroper Straße — Friedrich-Lange-Straße — Bocholter Straße — Frintroper Straße — Heißener Straße befristet bis zum 4. 8. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere

die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 247

**603 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—05 (26)

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg-Obermeiderich (Niebuhrstraße) nach Duisburg-Hamborn/Friedhof (Fiskusstraße) über Bügelstraße — Bahnhof Meiderich — Evg. Kirche Meiderich — Baustraße — Schacht IV bis VIII — Hamborn Altmarkt — Rathaus Hamborn — Klapheck — Borussiastraße befristet bis zum 8. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).



2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 247

**604 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—05 (25)

Düsseldorf, den 10. Juni 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg-Huckingen/Magnusstraße nach Duisburg-Großenbaum/Bahnhof über Düsseldorfer Straße — Krefelder Straße — Am Heidberg — Am Klapheck — Dorfstraße — Sermer Straße — Uerdinger Straße — Huckinger Straße — Mündelheimer Straße — Düsseldorfer Straße — Altenbrucher Damm befristet bis zum 8. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahr-

zung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 248

**605 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 82 (GTV)

Düsseldorf, den 13. Juni 1960

Der Geldersche Tramwegen in Doetinchem (Holland) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Emmerich (Bhf.) nach Emmerich/Landegrenze—(s'Heerenberg) über Postamt/Kaninienfang befristet bis zum 8. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahr-



gäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen.

Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 248

#### 606 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (52)

Düsseldorf, den 10. Juni 1960

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, Moers, ab 29. 5. 1960 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Kom.-Linie von Sonsbeck nach Sonsbeck über Bönninghardt — Alpen — Menzelen/Ost — Veen gemäß meiner Genehmigung vom 10. 12. 1958 entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 249

#### 607 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53.53—86

Düsseldorf, den 11. Juni 1960

In der Zeit vom 1. 5. bis 31. 5. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheits- verkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
	A = Ausflugs- wagenverkehr M = Mietwagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung	Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	
<b>Düsseldorf</b>			
Josef Scheuten, Düsseldorf, Kronprinzenstraße 123	A + M N i. d. Z. vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1 Klb.	24. 5. 1962
Willi Simmes, Düsseldorf, Haroldstraße 27	A + M E	2	15. 5. 1962
<b>Duisburg</b>			
Gebr. Bujok oHG., Duisburg-Hamborn, Emmastraße 7	A + M E	1	19. 5. 1952
Josef Adenau, Duisburg-Ruhrort, Arndtstraße 13	A + M E beschr. auf die Zeit v. 1. 4.—15. 10. eines jeden Jahres	1	15. 5. 1962
Walter Hellmich, Duisburg-Hamborn, Geeststraße 25	A + M E	1	6. 5. 1962
<b>Essen</b>			
August Lawrenz, Essen-Schonnebeck, Gareisstraße 86	M E beschr. auf die Beförderung v. Strafgefangenen	1	29. 5. 1962
	A + M E	1	29. 5. 1962



Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheits- verkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Essener Verkehrs-AG., Essen	M E	2	22. 5. 1962
<b>Krefeld</b>			
Auto-Gather oHG., Krefeld, Gladbacher Straße 290	A + M E	1	22. 5. 1962
Wilhelm Gather KG., Krefeld, Rheinstraße 97	A + M E mit angemieteten Kom.		22. 5. 1962
<b>Mülheim a. d. Ruhr</b>			
Paul Bädtker, Mülheim a. d. Ruhr, Dimbeck 63	A + M (Übertragung v. Schröder u. v. Ahrem)	1	26. 6. 1960
Gebr. Vehar, Mülheim a. d. Ruhr, Eppinghofer Straße 18	A + M N	1 Klb.	4. 5. 1962
<b>Oberhausen</b>			
Otto Schlageböhrer, Oberhausen-Osterfeld, Gütestraße 4	M + beschr. A (Übertragung v. Ocklenburg)	1	23. 5. 1962
Hafermann-Reisen KG., Oberhausen, Helmholtzstraße 64	A + M E beschr. auf die Zeit v. 15. 7.—31. 10. eines jeden Jahres	1	23. 5. 1962
<b>Rheydt</b>			
Heinrich Kottmann, Rheydt, Dahlemer Straße 228	A + M E	1 Klb.	12. 5. 1962
<b>Wuppertal</b>			
Wilhelm Blankennagel, Wuppertal-Oberbarmen, Wittener Straße 78	A + M E	1	26. 5. 1962
<b>Düsseldorf-Mettmann</b>			
Walter Schulz, Lintorf, Duisburger Straße 34	A + M E	1	6. 5. 1962
<b>Geldern</b>			
Jean Schatorjé, Kevelaer, Bahnstraße 23	A + M E	2	17. 5. 1962
Gerhard Blaschke, Weeze	M N beschr. auf die Beförde- rung von Arbeits- kräften f. Fa. Pongs & Zahn, Viersen	1	5. 5. 1962
<b>Kempen</b>			
August Brings, Waldniel, Geneschen 2	A + M (Übertragung v. Bodden)	1	26. 7. 1961
Elisabeth Leven, Dülken, Gasstraße 4	A + M E	1	1. 5. 1962
	M E	1	1. 5. 1962



Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheits- verkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
<b>Kleve</b>			
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH., Moers, Standort Kleve	A + M E	1	5. 5. 1962
Rheinisch. Westfälischen Straßenbahn- u. Kleinbahnen GmbH., Essen, Klever Straßenbahn	M N beschr. auf die Zeit v. 1. 5.—31. 10. eines jeden Jahres im Bereich des Kreisgebiets Kleve	1	12. 5. 1962
<b>Opladen</b>			
Peter Löhr, Monheim, Krummstraße 4	M E beschr. auf die Zeit v. 1. 5.—31. 10. eines jeden Jahres	1	8. 5. 1962
Eugen Hüttebräucker KG., Leichlingen, Hochstraße 4	A E A + M E	1 1	8. 5. 1962 8. 5. 1962
Alex Schmitz, Berg. Neukirchen, Pattscheid	M E beschr. auf die Beförde- rung v. Arbeitskräften f. Farbenfabriken Bayer, Leverkusen, u. f. Wochenendfahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	26. 5. 1962
<b>Ausländische Unternehmer</b>			
Merkus Zonen, Andelst/Holland	M N beschr. auf die Beförde- rung v. holländ. Arbeits- kräften v. Emmerich/ Wyler — Landesgrenze — zu den ständig wechseln- den Arbeitsstätten d. Kiesbagger zwischen Wesel u. Emmerich/ Landesgrenze	1	15. 5. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
sowie die Polizeibehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 249

### Bau- und Wohnungswesen

#### 608 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident  
34.54—04

Düsseldorf, den 9. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 3. 6. 1960, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 24 am 15. 6. 1960 veröffentlicht wurde, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 23. 6. 1960 bis einschl. 20. 7. 1960 in Krefeld, Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 509, öffentlich aus:

1) Durchführungsplan Nr. 98 für das Gebiet Glockenspitz von Grenzstraße bis Im Heimgarten —

Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend sämtliche am Glockenspitz angrenzenden Grundstücke zwischen Grenzstraße und Im Heimgarten, mit Ausnahme der Grundstücke Glockenspitz Nr. 213—261, die Grundstücke Borsigstraße 20—24 und 25, Kuhleshütte 1—13 und 2—14, Kaiserstraße 1—49 und 8—20, Gustav-Wilhelm-Straße 1—10, Schönwasserstraße 2 b—10, Violstraße 1—17 und 20, Berliner Straße nördl. und südl. Seite bis Grundstücksgrenze Glockenspitz 262/264, Grundstück der Schule Waldhofstraße 25.

2) Durchführungsplan Nr. 113 für das Gebiet Alte Linner Straße, Ecke Vereinsstraße — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung umfassend die Grundstücke Alte Linner Straße 37, 39, 42 und 44 und die vor diesen Grundstücken liegenden Straßenflächen.



- 3) Durchführungsplan Nr. 131 für das Gebiet südl. Lutherkirche — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend das Gebiet Lutherplatz / Pempelfurthstraße / L.-F.-Seyffardt-Straße/Gladbacher Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 251

### 609 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54—10

Düsseldorf, den 13. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 3. 6. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 15. 6. 1960 veröffentlicht wurde, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 23. 6. 1960 bis einschl. 20. 7. 1960 in Remscheid, Rathaus Stadtvermessungsamt, Zimmer Nr. 246, öffentlich aus:

- 1) Durchführungsplan Nr. 12 für das Gebiet Wendplatz Langestraße
- 2) Durchführungsplan Nr. 64 a für das Gebiet Bismarckstraße, Johannesstraße, Theodorstraße
- 3) Durchführungsplan Nr. 78 für das Gebiet „Stahlfeld“
- 4) Durchführungsplan Nr. 105 für das Gebiet Intzestraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 252

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 610 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Erkrath

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 — (GS. NW S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

#### § 2

- (1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeindefiskus- und lastenfrei übertragen sein.
- (2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt in voller Breite an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

#### § 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. In der Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen,
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen und Bürgersteigen,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen.

#### § 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahn:
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. Für den Bürgersteig:
 

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster, Asphaltbelag oder gut ausgebrannter Kesselasche (3 Teile) vermischt mit Lehm (1 Teil).

#### § 5

Die Wegeaufsichtsbehörde bestimmt nach Anhörung des Tiefbauamtes der Gemeinde die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

#### § 6

Der Rat der Gemeinde Erkrath beschließt die Fertigstellung der Straßen von Fall zu Fall.



## § 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist bis zum 31. 12. 1969 befristet.

Erkrath, den 22. März 1960

Gemeinde Erkrath  
als örtliche Ordnungsbehörde

A. Bendt  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 252

611 **Verordnung**  
**über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Essen vom 4. Dezember 1957**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 8. 6. 1960 gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) für das Stadtgebiet Essen verordnet:

## § 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Essen vom 4. Dezember 1957 (Reg. Abl. Df. 1957 S. 434) wird bis zum 30. 6. 1965 verlängert.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Essen, den 20. Juni 1960

Stadt Essen  
als örtliche Ordnungsbehörde:

Nieswandt  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 253

612 **Satzung des Schulverbandes Hülm-Weeze vom 25. 4. 1960**

## § 1

(Verbandsmitglieder)

Die Gemeinden Hülm und Weeze bilden auf Grund des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) einen Schulverband.

## § 2

(Aufgaben)

Der Schulverband ist Träger der  
Katholischen Volksschule Hülm.

## § 3

(Name und Sitz)

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Hülm-Weeze“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hülm.

## § 4

(Organe)

Organe des Schulverbandes sind der Schulverbandsausschuß und der Schulverbandsvorsteher.

## § 5

(Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses)

- (1) Der Schulverbandsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.  
Von ihnen wählt  
die Gemeinde Hülm 3,  
die Gemeinde Weeze 2 Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied des Schulverbandsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Schulverbandsausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Verbandsausschußmitglied zu wählen.
- (5) Der Schulverbandsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 25 Gemeindeordnung NW.

## § 6

(Zuständigkeit des Schulverbandsausschusses)

- (1) Der Schulverbandsausschuß beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
  - a) die Bildung des Schulausschusses,
  - b) die Bildung der Schulbezirke,
  - c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 23 Schulverwaltungsgesetz,
  - d) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,



- g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - h) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - i) die Änderung der Satzung,
  - j) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Der Schulverbandsausschuß entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Schulverbandsausschuß nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

## § 7

(Beschlüsse des Schulverbandsausschusses)

- (1) Beschlüsse des Schulverbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Schulverbandsausschusses nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Der Beschluß über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Für die Beschlußfähigkeit und Abstimmungen gelten §§ 34 und 35 Gemeindeordnung NW entsprechend.

## § 8

(Sitzungen des Schulverbandsausschusses)

- (1) Der Schulverbandsausschuß wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen, mindestens zweimal im Rechnungsjahr. Der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
- (2) Die Sitzungen des Schulverbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Über die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

(Schulverbandsvorsteher)

- (1) Der Schulverbandsausschuß wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden (und Gemeindeverbände) den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO. NW. entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher darf dem Schulverbandsausschuß nicht angehören.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht der Schulverbandsausschuß

oder der Schulausschuß zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen.

- (3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde (seines Gemeindeverbandes) bedienen.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

## § 10

(Deckung des Finanzbedarfs)

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und dem Schulverbandsausschuß vorzulegen.
- (2) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (3) Gehört ein Verbandsmitglied zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich die Umlagegrundlage im Sinne des Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus dem Gebiet des Verbandsmitglieds eine Schule des Schulverbandes besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder aus dem Gebiet des Verbandsmitglieds. Das gilt entsprechend, wenn ein Verbandsmitglied eigene Schulen gleicher Art unterhält.
- (4) Für die Verteilung nach Abs. 2 und 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Mai der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniswahl gilt jeweils für drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.
- (5) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuß auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluß des Rechnungsjahres.

## § 11

(Öffentliche Bekanntmachungen)

Beschlüsse des Schulverbandsausschusses und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in den Gemeinden Hülm und Weeze veröffentlicht durch Aushang.

## § 12

(Ausscheiden von Verbandsmitgliedern)

- (1) Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Rechnungsjahres.
- (2) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.



## § 13

## (Auseinandersetzung)

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Ablösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.

## § 14

## (Anwendung der Kommunalverfassung)

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

## § 15

## (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Die Gemeinde Hülme und die Gemeinde Weeze führen den Gesamtschulverband Hülme-Weeze als Schulverband im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 fort.

Über vorstehende Verbandssatzung haben sich die Beteiligten geeinigt. Unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung erklären sie gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939, daß sie auf dieser Grundlage den Zweckverband (Schulverband) fortführen.

Im Auftrage des Rates von Hülme

Peters	Kleinen
Bürgermeister	Amtsdirektor

Im Auftrage des Rates von Weeze

Gödde	Brauers
Gemeindedirektor	Oberinspektor

Zu dem vom Rat der Gemeinde Hülme am 18.3.1960 und vom Rat der Gemeinde Weeze am 4. 4. 1960 gefaßten Beschluß über die Fortführung des Zweckverbandes für die Trägerschaft der kath. Volksschule in Hülme erteile ich gemäß § 11 Abs. 5 SchVG. vom 3. Juni 1958 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die gleichzeitig beschlossene Satzung des Zweckverbandes Hülme-Weeze wird hiermit festgestellt und genehmigt.

Düsseldorf, den 25. April 1960

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 253

613

## Verordnung

betr. den 8. Nachtrag zur Hafenverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. 11. und 22. 12. 1933

(Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, Seite 12 ff.)

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Pr. Gesetzsammlung S. 53) und der §§ 53, 51, 5, 12 und 35

des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, S. 290) wird folgende Verordnung erlassen:

## Artikel I

Die Hafenverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 wird wie folgt geändert:

1. § 1 — Umfang des Hafengebiets — Teil A erhält folgende Fassung:

„Diese Hafenverordnung gilt

A. Auf dem Wasser:

1. In Duisburg-Hochfeld

für den Hochfelder Süd-, Kultus- und Nordhafen und auf der rechten Rheinseite in einem Abstand von 30 m von der Uferlinie von km 774,1 bis 774,3 und von km 774,6 bis 774,7;

2. in Duisburg

für den Duisburger Außen-, Innen-, Zoll-, Holz- und Parallelhafen und auf der rechten Rheinseite in einem Abstand von 30 m von der Uferlinie von km 776,5 bis 777,5;

3. in Duisburg-Ruhrort

a) für den Hafenskanal, die Hafenbecken A, B, C, den Hafensmund, Kaiserhafen, Vinckekanal, Werft-, Bunker-, Nord- und Südhafen und den Eisenbahnhafen sowie auf der rechten Rheinseite in einem Abstand von 30 m von der Uferlinie von km 780,3 bis 781,2;

b) für den am südlichen Ufer der Ruhr-Wasserstraße (km 1,4 bis 1,7) in Duisburg-Kaßlerfeld gelegenen „Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp“, der wasserseitig durch eine Verbindungslinie in Verlängerung der südlichen Uferlinie des Hafens begrenzt wird.

4. in Duisburg-Meiderich

für das Wendebecken am Rhein-Herne-Kanal und auf der nördlichen Seite des Rhein-Herne-Kanals in einem Abstand von 20 m von der Wasserlinie von km 1,07 bis 1,84 (Kanalhafen Meiderich);

2. § 1a — Verhältnis zu den allgemeinen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften — erhält folgende Fassung:

„Soweit in dieser Hafenverordnung nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, gelten auf den im § 1 Abschnitt A aufgeführten Wasserflächen die allgemeinen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, und zwar:

auf den Wasserflächen zu 1, 2 und 3a die „Rheinschiffahrt-Polizeiverordnung“ — Bundesgesetzblatt 1954 Teil II S. 1411 —, auf den Wasserflächen zu 3b und 4 die „Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung“ — Bundesgesetzblatt 1954 Teil II S. 1135 — in ihren jeweils gültigen Fassungen.“

## Artikel II

1. § 3 — Zulassung in das Hafengebiet — Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Besichtigungsfahrten aller Art bedürfen der Genehmigung“.

2. § 5 — Schiffsbewegungen im Hafengebiet — Ziffer 8 erhält folgende Fassung:



„Das Befahren der Hafenbecken und des Ruhrhafens Duisburg-Neuenkamp mit Wassersportfahrzeugen aller Art ist verboten.“

#### Artikel III

Die Verordnung tritt nach Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 24. 6. 1960 in Kraft; sie verliert zusammen mit der Hafenverordnung ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 20. Juni 1960

Der Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 255

#### 614 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Hilden

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Hilden vom 8. 6. 1960, die durch Aushang und in den Tageszeitungen Rheinische Post, Hildener Zeitung und Neue Rheinzeitung am 23. 6. 1960 veröffentlicht wird, liegen die nachstehenden Durchführungspläne in der Zeit vom 24. 6. 1960 bis einschließlich 21. 7. 1960 beim Stadtvermessungsamt im Rathaus, Mittelstraße 40 (Dachgeschoß), zur Einsicht offen:

- a) Durchführungsplan Nr. 21 — Fluchtlinien — für das Gebiet Holterhöfchen, begrenzt durch Walder Straße, Grünstraße, Pungshausstraße, Eisenbahnlinie Düsseldorf-Lennep, östliche Grenze des Friedhofes und westliche Grenze des Krankenhausgrundstückes.
- b) Durchführungsplan Nr. 36 — Fluchtlinien — für das Gebiet begrenzt durch Richrather Straße, Zur Verlach, westliche Grenze der Wohngrundstücke Erikaweg, Weidenweg.
- c) Durchführungsplan Nr. 37 — Fluchtlinien — für das Hagelkreuz sowie der im Bereich des Hagelkreuzes liegenden Grundstücke.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 13. Juni 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Dohrmann, Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 256

#### 615 Erweiterung einer Zement-erzeugungsanlage nach § 25 der Gewerbeordnung

Die Firma Rheinische Kalksteinwerke GmbH. in Wülfrath hat beantragt, ihr die nach § 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Erweiterung ihrer Zementherstellung durch Aufstellung eines zweiten Drehofens für die Herstellung von Zementklinker auf ihrem Betriebsgrundstück in Flandersbach, Gemarkung Mettmann, Flur 4, Parz. 658—661, zu erteilen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis ge-

bracht. Etwaige Einwendungen hiergegen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — bei der Kreisverwaltung in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 411, schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen oder dortselbst zu Protokoll geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die technischen Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen der geplanten Anlage, liegen bei der vorbezeichneten Stelle während der Dienststunden montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Montag, den 18. 7. 1960, 9 Uhr, im Kreishause in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 604 (kleiner Sitzungssaal), anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl die Erörterung der Einwendungen durchgeführt.

Mettmann, den 15. Juni 1960

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Vaßen  
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 256

#### 616 Weegeinziehung in Wülfrath

Die Einziehung des nachstehend aufgeführten Flurstückes als öffentliche Wegefläche, und zwar Gemarkung Oberdüssel, Flur 2, Parzelle 78, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf Beschluß des Rates der Stadt vom 28. 4. 1960 hiermit angeordnet.

Wülfrath, den 20. Mai 1960

Im Auftrage des Rates der Stadt

von der Twer  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 256

#### 617 Weegeinziehung in Weeze

Es ist beabsichtigt, den Gemeindegeweg, Gemarkung Weeze, Flur 50, Nr. 37 — gelegen im Weezer Veen —, in einer Größe von 12,72 a, einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Widersprüche können von denjenigen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Weeze, Weeze, Alter Markt 4, eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Weeze, den 20. Juni 1960

Der Gemeindedirektor  
Gödde

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 256



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Juni 1960

Nummer 26

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 618 Enteignungsanordnung. S. 257
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 619 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 257
- 620 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 258
- 621 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 258
- 622 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 258
- 623 Messungsgenehmigung. S. 258
- 624 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 258
- 625 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 258
- 626 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 259
- Gewerbeaufsicht**
- 627 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 259
- 628 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 259

- Kulturelle Angelegenheiten**
- 629 Erhebung des Pfarrektorates Moers-Asberg St. Bonifatius zur Pfarre. S. 259
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 630 Vordrucke für Dienstunfälle von Lehrern und Lehrerinnen an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen. S. 260
- Bau- und Wohnungswesen**
- 631 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6/59 der Stadt Leverkusen. S. 262
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 632 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Änderung der Verordnung über die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ in Voerde (Ndrh.). S. 262
- 633 Offenlegung des Durchführungsplanes „Nievenheim Bismarckstraße“. S. 263
- 634 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 „Isselsiedlung“ der Stadt Isselburg. S. 263
- 635 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neviges. S. 263
- 636 2. Nachtrag zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Ausgabe 1956. S. 264
- 637 Wegeeinzug in Radevormwald. S. 264

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 618 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z B 1 — 0.335 Ent 55

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 27. 1. 1954 ist

- a) ein etwa 2,00 a großes Teilstück aus den im Grundbuch von Holthausen des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr, Band 19, Blatt 671, Gemarkung Holthausen, unter den laufenden Nummern 9 und 10 eingetragenen Grundstücken, Flur 9, Flurstücke 44 und 45, eingetragener Eigentümer: Schmiedemeister Wilhelm Berger jun. in Mülheim a. d. Ruhr
- b) ein etwa 1,75 a großes Teilstück aus den im Grundbuch von Holthausen des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr, Band 19, Blatt 674, Gemarkung Holthausen, unter den laufenden Nummern 8 und 9 eingetragenen Grundstücken, Flur 9, Flurstücke 154/40 und 155/41, eingetragener Eigentümer: Hufschmied Wilhelm Berger sen. in Mülheim-Holthausen

für den Ausbau der Zeppelinstraße in Mülheim a. d. Ruhr bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücke im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 257

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 619 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.23—29/56

Düsseldorf, den 22. Juni 1960

Die Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Gasfernleitung von Bottrop nach Düsseldorf-Holthausen in der Gemarkung Hösel berührten Grundeigentums festzustellen.



Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 6. 7. 1960, um 11.30 Uhr, im Rathaus Lintorf (Amtsverwaltung), Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 257

**620 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20—30/56

Düsseldorf, den 22. Juni 1960

Die Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung von Bottrop nach Düsseldorf-Holthausen in der Gemarkung Hasselbeck berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 6. 7. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Heiligenhaus, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 258

**621 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20—42/56

Düsseldorf, den 22. Juni 1960

Die Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Wasserstoffgasfernleitung von Bottrop nach Düsseldorf-Holthausen in der Gemarkung Gerresheim berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 6. 7. 1960, um 15.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Düsseldorf, Burgplatz, Zimmer 267, II. Etage, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 258

**622 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14—68

Düsseldorf, den 13. Juni 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim(Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn für den 17. 6. 1960 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 258

**623 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 15. Juni 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul Galow, Essen, I. Dellbrügge 4 III (Lichtburg) die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ing. für V.-Technik Herbert Lelgemann ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 258

**624 Verlängerung einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 15. Juni 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Otto Pansing, Leverkusen, Nobelstr. 2, durch den Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 26. 6. 1956 bzw. 19. 6. 1958 — III K 3203 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Eduard Rohde ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 30. 6. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 258

**625 Verlängerung einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 20. Juni 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Georg Mehling, Opladen, Humboldtstr. 31, mit Verfügung vom 6. 6. 1959 — 15.24—16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den



Ingenieur für Vermessungstechnik Siegfried Weier ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 30. 6. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 258

#### 626 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72.23.3

Düsseldorf, den 15. Juni 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 495. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Altendorf/ Essen. Grundbuchbezirk: Altendorf. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1960, Ende 1. 8. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 8. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 259

#### Gewerbeaufsicht

#### 627 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23.III.8723 B

Düsseldorf, den 21. Juni 1960

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Hermann Jöschke, Wülfrath, Rohdenhaus 211. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C, 30 L/57, 1957. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Name und Wohnort des Inhabers: Mathias Friedsam, Dornap, Düsseldorfer Straße 387, Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C, 5 L/58, 1958. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 259

#### 628 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident  
23.I. 8512,5 B

Düsseldorf, den 24. Juni 1960

Ich habe mit Urkunde vom 17. 5. 1960 — 23.I. 8512,5 — den beim Technischen Überwachungsverein e.V. angestellten

Nr. 1/1960 — Dipl.-Ing. Karl Güth, geb. 28. 4. 1915 in Hangenmeilingen/Kreis Limburg/Lahn

auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden über-

wachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO. anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO), Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO),

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO),

Leitungen unter innerem Druck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 4 GewO),

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Auf die Verpflichtung bzw. Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung gemäß § 5 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (aaO) wurde verwiesen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 259

#### Kulturelle Angelegenheiten

#### 629 Erhebung des Pfarrektorates Moers-Asberg St. Bonifatius zur Pfarre

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet und bestimmt:

1. Das Pfarrektorat Moers-Asberg St. Bonifatius wird von der Mutterpfarre Moers St. Josef endgültig getrennt und zur Pfarre erhoben.
2. Die Grenze der neuen Pfarre deckt sich im Osten und Süden mit der Grenze der Stadt Moers gegenüber den Gemeinden Homberg, Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen und verläuft entlang dieser Stadtgrenze westwärts bis zur Kreuzung Niederfeldweg — Daheimstraße. Dann folgt sie der Daheimstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Heideweg, dem Heideweg nordwärts, der Düsseldorfer Straße bis zum Schnittpunkt mit der Rheinhausener Straße, der Rheinhausener Straße, dem Verbindungsweg zur Josefstraße, der „Kurze Straße“ und der Moerser Straße in der Weise bis zum Bahndamm, daß alle genannten Straßen in den betreffenden Abschnitten beiderseitig zur neuen Pfarre kommen. Die Grenze verläuft sodann am Bahndamm entlang in nördlicher Richtung bis zur Essenberger Straße, dann weiter in östlicher Richtung in der Achse der Essenberger Straße bis zur Römerstraße und von da an in der Weise der Essenberger Straße entlang bis zur Stadtgrenze Homberg, daß beide Seiten zur neuen Pfarre kommen.
3. Die mobilen und immobilien Vermögensstücke, die in den Errichtungsverhandlungen aufgeführt sind, gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über, insbesondere die in dem Kirchenvorstandsbeschluß vom 18. Juni 1958 unter Nr. 4 der Tagesordnung genannten Grundstücke nebst den aufstehenden Gebäuden.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. August 1960 in Kraft.

Münster, den 6. Juni 1960  
Az.: 6—E—1971/58

† Michael  
Bischof von Münster



Az.: 6—E — 1971/58 — beurkundete Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Moers-Asberg wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1960 — III G 60—50/1 Nr. 3081/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Juni 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 259

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 630 Vordrucke für Dienstunfälle von Lehrern und Lehrerinnen an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen

Der Regierungspräsident  
44.A.II./IV./V.

Düsseldorf, den 14. Juni 1960

Für die Meldung von Dienstunfällen der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, habe ich auf Anregung des Oberstadtdirektors in Duisburg, einen einheitlichen Vordruck eingeführt.

Ich empfehle, die Dienstunfälle von beamteten Lehrern und Lehrerinnen an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen künftig nach nachstehendem Muster anzeigen zu lassen.

Die Schulleiter und Schulleiterinnen bitte ich auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

.....  
(Name der Schule)

#### ANZEIGE über einen Dienstunfall

Herrn Regierungspräsidenten  
— 44. A.

Düsseldorf  
auf dem Dienstwege

Am ..... 19..... habe ich einen Unfall erlitten, dessen Ursache und Hergang in dem nachstehenden Fragebogen geschildert sind.

Ich bitte um Anerkennung des Unfalles als Dienstunfall.  
Beigefügt sind:

1. eine ärztliche Bescheinigung über Art und Umfang der erlittenen Verletzungen
2. zwei von Zeugen des Unfalles abgegebene schriftliche Darstellungen des Unfallherganges, oder — falls unmittelbare Zeugen nicht vorhanden sind — zwei entsprechende Bescheinigungen von Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erhalten haben
3. eine Skizze der Unfallstelle — nur soweit es sich um einen Wegeunfall handelt —

#### Fragebogen

##### 1. Personalien der vom Unfall betroffenen Lehrkraft

- a) Zu- und Vorname: .....
- b) Dienststellung: ....., Beamter auf Probe? auf Lebenszeit?
- c) Geburtstag: .....
- d) Wohnort und Wohnung: .....
- e) Familienstand: .....
- f) Zahl der kinderschlagberechtigten Kinder: .....

##### 2. Angaben über den Unfall

- a) Wochentag, Datum und genaue Uhrzeit: .....



- b) Ereignete sich der Unfall  
während des Dienstes im Schulgebäude  
oder auf dem Schulgrundstück: .....
- während einer schulischen Veranstaltung  
außerhalb des Schulgrundstückes:  
auf dem Schulwege: .....
- auf einer angeordneten Dienstreise: .....

- c) Bei Unfällen auf dem Schulwege:  
Wann — genaue Uhrzeit — begann und endete der  
Schuldienst am Unfalltage: .....

- d) Bezeichnung der Unfallstelle: .....

- e) Angabe des regelmäßigen Schulweges: .....

- f) Ursache und Hergang des Unfalls  
(ggf. kurze Schilderung auf besonderer Anlage): .....
- .....
- .....
- .....

- g) Namen der Unfallzeugen: .....
- .....

### 3. Verschulden anderer Personen, körperliche Verfassung der Lehrkraft

- a) Ist der Unfall ganz oder teilweise durch das Verschulden anderer Personen hervorgerufen worden: .....

Bejahendenfalls Namen und Anschrift der Personen: .....

.....

- b) Soweit es sich um einen Verkehrsunfall handelt, von welcher Polizeidienststelle sind die polizeilichen Ermittlungen eingeleitet worden: .....

- c) War der Unfallverletzte vor dem Unfall völlig gesund: .....
- Bestanden körperliche Behinderungen, Kriegsverletzungen oder sonstige Beeinträchtigungen der körperlichen Verfassung?

Gegebenenfalls welche: .....

.....

### 4. Folgen des Unfalles

- a) Körperteil und Art der erlittenen Verletzungen: .....
- .....

- b) Voraussichtliche Heildauer: .....

- c) Wann wurde aus Anlaß des Unfalles ärztliche

Hilfe in Anspruch genommen: .....

Name des Unfallarztes: .....



- d) War stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich: .....  
 wenn ja, Name des Krankenhauses: .....  
 Aufnahme im Krankenhaus am: .....
- e) Entlassung aus dem Krankenhaus: .....
- f) Hat der Verletzte die Arbeit sofort eingestellt, wann: .....
- g) Besteht Dienstunfähigkeit: .....  
 wenn ja, für welchen Zeitraum voraussichtlich: .....
- h) Wann hat der Verletzte die Arbeit wieder aufgenommen: .....
5. Versicherungsschutz,  
 welche Unfall- oder Krankenversicherung wird aus Anlaß  
 des Unfalles in Anspruch genommen: .....
6. Bezieht der Verletzte Unfall- oder Invalidenrente, KB.-Rente oder sonstige ständige Bezüge neben  
 seinem Dienstinkommen, ggf. welche: .....
7. Falls die Unfallanzeige später als 7 Tage nach dem Unfall ausgefertigt und vorgelegt wird, Gründe  
 für die verspätete Vorlage angeben: .....

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Gesehen und weitergereicht, ....., den ..... 19.....

Der Schulleiter:

.....  
 Unterschrift und Amtsbezeichnung

.....  
 Unterschrift des Lehrers (der Lehrerin)

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
 — Schulämter sowie die Schulträger  
 der berufsbildenden Schulen —  
 des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 260

### Bau- und Wohnungswesen

#### 631 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6/59 der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
 34.54—05

Düsseldorf, den 24. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 13. 6. 1960, die in den Leverkusener Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 6/59 für das Gebiet Fettehenne in der Zeit vom 30. 6. 1960 bis einschl. 27. 7. 1960 in Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stock, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 262

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 632 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Änderung der Verordnung über die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ in Voerde (Ndrh.)

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 16. 2. 1960 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:



- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) § 28 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167),
- c) Artikel 4, § 1 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- d) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I, S. 104),
- e) § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938).

## § 1

Die Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) über die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ in Voerde (Ndrhh.) vom 8. Juni 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 3. Dezember 1959 S. 417) wird wie folgt geändert:

Die in § 4 (Nebenanlagen) Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen

„Alle Zuleitungen (Telefon, Strom usw.) sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind nicht zulässig“

werden aufgehoben.

## § 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Voerde (Ndrhh.), den 17. Februar 1960

Gemeinde Voerde (Ndrhh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz  
Bürgermeister

Hat vorgelegen!

Gesetzliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht verletzt.

Genehmigt!

Essen, den 2. Juni 1960  
(II — 107.11 [44/45])

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage:

Gädtker  
Oberregierungs- und -baurat  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 262

### 633 Offenlegung des Durchführungsplanes „Nievenheim Bismarckstraße“

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 4. 6. 1960, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 2. 7. 1960, Nr. 152, liegt der vom Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 19. 5. 1960 beschlossene Durchführungsplan „Nievenheim Bismarckstraße“ in der Zeit vom 4. 7. bis 2. 8. 1960 bei der Amtsverwaltung in Nievenheim (Bauamt), während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan wird begrenzt im Westen von der Ostseite des Zonser Weges und entlang der Parzelle Flur J Nr. 8 und 9 — diese einschließlich; im Norden von einer Linie, die in ca. 70 m Abstand parallel zur Achse der Bismarckstraße verläuft; im Osten von der westlichen Grenze der Bundesbahnlinie Neuß—Köln; im Süden von einer Linie, die in ca. 70 m Abstand parallel zur Achse der Bismarckstraße bis an den Zonser Weg verläuft.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 10. Juni 1960  
621—02/18—1

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:  
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 263

### 634 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 „Isselsiedlung“ der Stadt Isselburg

Laut Bekanntmachung der Stadt Isselburg vom 24. 6. 1960 — veröffentlicht durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus vom 4. 7. bis 1. 8. 1960 — liegt der von der Stadtvertretung am 13. 6. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 1 (Isselsiedlung) in der Zeit vom 4. 7. bis 1. 8. 1960 im Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Issel-, Kirchstraße — die Bleichen — nördliche Parzellengrenzen 18 und 21 — westliche Parzellengrenze 22 — Gartenstraße bis Haus Nr. 177a (ohne Parzellen 26—28) — westliche Grenze der Parzelle 111 — südliche Grenze des Siedlerwegs bis 50 m westlich des Rainweges — Parallele zum Rainweg von Siedlerweg zur Issel.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 20. Juni 1960  
622—43/Kö.

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 263

### 635 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neviges

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Neviges vom 13. 6. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett und durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 7. 1960 (Nr. 13, 16. Jahrgang) veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 für das nachstehend beschriebene Gebiet im Ortsteil Tönisheide vom 4. 7. bis einschließlich 1. 8. 1960 beim Stadtbauamt der Stadt Neviges, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 26, während der öffentlichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme offen.

Die Grenzlinie des Durchführungsgebietes beginnt in der Ostecke des Flurstückes 287, Flur 3,



verläuft von hier an der Südwestseite der Kuhlendahler Straße (L.I.O. 403) bis zur Einmündung der Beethovenstraße in die Kuhlendahler Straße, überquert diese spitzwinklig in östlicher Richtung, verläuft von hier an der Südostseite der Kuhlendahler Straße bis zur Nordwestecke des Flurstückes 4, umfaßt dieses sowie das Flurstück 141 bis zur Kuhlendahler Straße und fällt dann wieder zusammen mit der Südostseite der Kuhlendahler Straße bis zur Kirchstraße. Hier folgt sie der Straßengrenze des Flurstückes 5 sowie der Nordgrenze des Flurstückes 6, biegt dann nach Südosten, entlang den rückwärtigen Grenzen der Flurstücke 6, 7, 9, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 32, 35, 37, 40, 41, 44, 45, 46, 47 und 48 aus Flur 4 bis zur Velberter Straße. Von hier wird die Velberter Straße rechtwinklig überquert. Die Grenzlinie verläuft dann an der Südwestseite der Velberter Straße bis zur Eisenbahnlinie an der Wülfrather Straße, überquert diese stumpfwinklig und fällt dann zusammen mit der Westseite der Wülfrather Straße, Südseite der Hochstraße, der Westseite der Milchstraße bis zur Heider Straße, folgt, in Richtung Südwesten etwa 95 m der Südseite der Heider Straße, überquert diese dann rechtwinklig und verläuft in östlicher Richtung weiter bis zum Flurstück 375. Die Grenzlinie deckt sich alsdann mit den Westgrenzen der Flurstücke 375, 344, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 357, 358, 359, 360, den Nordostgrenzen der Flurstücke 360 und 340 (Blumenstraße), den West- und Nordgrenzen des Flurstückes 362 sowie der West- und Nordostgrenze des Flurstückes 372. Wo diese auf die Nordgrenze der Parzelle 374 stößt, überquert die Grenzlinie die Eisenbahnlinie und verläuft dann an den Nordgrenzen der Flurstücke 222, 223, 224, 225 und 426 bis zur Ostseite der Velberter Straße. Sie folgt dieser nach Nordwesten bis zur geplanten Verbindungsstraße zwischen Velberter Straße und Kuhlendahler Straße und sodann den Nordgrenzen der Parzellen 400 aus Flur 4, 275, 274, 278, 318, 282, 284, 288, 286 und 287 aus Flur 3, wo letztere im Anfangspunkt an der Kuhlendahler Straße endet.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die vorgenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 21. Juni 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Klotzek

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 263

636 **2. Nachtrag zur Satzung  
der Rheinischen landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft  
Ausgabe 1956**

I.

Die Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — Ausgabe 1956 — wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 werden zwischen die Worte „und des Weinbaues“ und die Worte „nach dem Einheitswert aufgebracht“ eingefügt „unter Zugrundelegung eines einheitlichen Grundbeitrages“.
2. § 24 wird durch den nachfolgenden Absatz 4 ergänzt:  
„(4) Der Grundbeitrag darf nicht höher sein als 75% des niedrigsten Mindestbeitrages (§ 28 der Satzung). Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Vertreterversammlung die Höhe des Grundbeitrages.“

II.

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1960

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Clausen

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit gemäß § 972 Abs. 2 in Verbindung mit § 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 21. Juni 1960  
II 3 — 6955.0 — 508/60

Bundesversicherungsamt  
Hofmann

B e k a n n t m a c h u n g

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Juni 1960

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dipl.-Ing. Lützeler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 264

637 **Wegeeinziehung in Radevormwald**

Nachdem gegen die mit Bekanntmachung vom 3. 5. 1960 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 19 unter Nr. 483 der Ausgabe vom 12. 5. 1960 veröffentlichte Absicht, den in der Stadtgemeinde Radevormwald vor dem Grundstück Flur 47 Parzelle 288 liegenden Teil des öffentlichen Weges (alte Flurstraße, Flur 49, Teil aus Flurstück 165) einzuziehen, Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, wird hiermit der in Frage kommende Wegeteil als eingezogen erklärt.

Radevormwald, den 21. Juni 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Mügge

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 264



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Juli 1960

Nummer 27

### Aufruf

Am 11. Juli 1960 ist die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zehn Jahre in Kraft.

Auf dieser Grundlage sind die Landesteile Nordrhein, Westfalen und Lippe und mit ihnen Millionen von Vertriebenen und Flüchtlingen zu einer staatlichen Gemeinschaft zusammengewachsen.

Nordrhein-Westfalen hat als neues, junges Bundesland seinen geschichtlichen Beitrag zum wirtschaftlich-sozialen, geistig-kulturellen und staatspolitischen Wohl der Bundesrepublik geleistet.

So wollen wir es auch in Zukunft halten:

Dem inneren und äußeren Frieden dienen,

die Freiheit verteidigen,

Gerechtigkeit und Wohlstand für alle schaffen.

Düsseldorf, im Juli 1960

Die Landesregierung  
Dr. Franz Meyers  
Ministerpräsident



Aufruf. S. 265

**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 638 Rücknahme der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde. S. 266
- 639 Enteignung von Grundeigentum. S. 266
- 640 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 267
- 641 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 267
- 642 Lotteriewesen; hier: Ziehungsausspielung „Der Goldene Schlüssel zur Woche der offenen Türen“. S. 267
- 643 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG. S. 267
- 644 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 267
- 645 Messungsgenehmigung. S. 268

**Wirtschaft und Verkehr**

- 646 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 268
- 647 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 268
- 648 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 269
- 649 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 269
- 650 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 270
- 651 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 270
- 652 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 271
- 653 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 271

- 654 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 271
- 655 Öffentliche Zustellung. S. 272

**Gewerbeaufsicht**

- 656 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 272
- 657 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 272
- 658 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 273
- 659 Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen. S. 273

**Bau- und Wohnungswesen**

- 660 Offenlegung der 2. Leitplangergänzung der Stadt Leverkusen. S. 273
- 661 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 273
- 662 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 107 der Stadt Remscheid. S. 273
- 663 Offenlegung der 1. Leitplanänderung für das Teilgebiet II Lürrip-Neuwerk der Stadt M.Gladbach. S. 274

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

- 664 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Krefeld. S. 274
- 665 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen innerhalb des Stadtgebietes Radevormwald. S. 276
- 666 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 279
- 667 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Emmerich. S. 280
- 668 Wegeverlegung in Wermelskirchen. S. 280
- 669 Wegeverlegung in Kapellen, Landkreis Geldern. S. 280

**Sonstige Mitteilungen**

Hinweis. S. 280

**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-  
machungen des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**638 Rücknahme der Berechtigung zur Ausübung  
der Zahnheilkunde**

Der Regierungspräsident  
24.21—12

Düsseldorf, den 24. Juni 1960

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ich mit Verfügung vom 24. 9. 1954 die Berechtigung des früheren Zahntechnikers Erich Dillmann, geb. am 27. 1. 1904 in St. Johann (Saarland), zuletzt wohnhaft bei Frau Wolf in Lippstadt, Bahnhofstraße, gemäß § 4 Abs. 1 i. Verb. mit § 19 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221 ff.) zurückgenommen und hierdurch ein Verbot der weiteren Ausübung der Zahnheilkunde verhängt habe.

Meine Verfügung vom 24. 9. 1954 war rechts-  
wirksam geworden, nachdem der Antrag des D.  
auf Aussetzung meiner Anordnung der sofortigen  
Vollziehung vom 10. 3. 1956 durch Beschluß des  
OVG Münster vom 9. 5. 1956 — III B 349/56 —  
zurückgewiesen worden war.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 266

**639 Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20—30/60

Düsseldorf, den 10. Juni 1960

**Beschluß**

In dem Verfahren zugunsten des Landschaftsver-  
bandes Rheinland — Landesstraßenbauamt — Kre-  
feld, ergeht für den Bau der Bundesstraße 1 zwi-



schen Hemmerden und Jackerath, für die in diesem Streckenbereich von dem Bau der Bundesstraße 1 betroffenen Grundstücke auf Grund des § 19 (4) des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) i. Verb. mit § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) folgende

#### Anordnung

Die Eigentümer bzw. Besitzer der im vorbezeichneten Streckenabschnitt liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Bodenuntersuchungen, Vermessungsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Unternehmers zu gestatten, die zur Vorbereitung des Baues der Bundesstraße 1 im Raume Hemmerden—Jackerath erforderlich sind.

Der Unternehmer hat den Eigentümern bzw. Besitzern den dabei entstehenden Schaden zu vergüten. Den Eigentümern bzw. Besitzern ist der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und Stelle, wo sie stattfindet, mindestens 2 Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntzugeben.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört werden, das gleiche gilt auch für das Fällen von Bäumen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 266

#### 640 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—75/56

Düsseldorf, den 24. Juni 1960

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Anschlußgasfernleitung zu dem Hochdruckgasbehälter Leichlingen in der Gemarkung Leichlingen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 11. 7. 1960, 10 Uhr, im Rathaus Leichlingen, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 267

#### 641 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—77/56

Düsseldorf, den 24. Juni 1960

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Verbindungsgasfernleitung von Immigrath nach Landwehr in der Gemarkung Richrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 11. 7. 1960, 15 Uhr, im Rathaus Langenfeld, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 267

#### 642 Lotteriewesen; hier: Ziehungsauspielung „Der Goldene Schlüssel zur Woche der offenen Türen“

Der Regierungspräsident  
21.14—11

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Innenminister des Landes NW hat mit Erlaß vom 20. 6. 1960 — I C 3/24—33.23 — dem Unterstützungsverein des Rheinisch-Westfälischen Journalisten-Verbandes in Düsseldorf, Königsallee 68, auf Grund der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 25. 6. 1960 bis 31. 7. 1960 eine Ziehungsauspielung in den Städten Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen durchzuführen.

Das Spielkapital beträgt 10 000,— DM, eingeteilt in 50 000 Lose zu je 0,20 DM. Die Lose dürfen nur in den genannten Städten vertrieben werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 267

#### 643 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG

Der Regierungspräsident  
52.60—06

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Nachstehenden Versicherungsunternehmen habe ich auf Grund von § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt:

Nr.: 28.15, Datum: 1. 4. 1960, Name des Versicherungsunternehmens: Reaktions-Tuberkulose- und Brucellose-Versicherungsverein aG., Witzhelden.

Nr.: 28.17, Datum: 23. 5. 1960, Name des Versicherungsunternehmens: Katholische Sterbekasse Wermelskirchen, Wermelskirchen.

Nr.: 10.21, Datum: 23. 6. 1960, Name des Versicherungsunternehmens: Krankenhaus-Unterstützungskasse der Stadtwerke Remscheid, Remscheid.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 267

#### 644 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 27. Juni 1960

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle



des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr.: 497. Landkreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Uedem. Grundbuchbezirk: Uedem. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1960, Ende 15. 8. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 8. 1960.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr.: 498. Landkreis: Kleve, Gemarkung/Gemeindebezirk: Uedemerfeld. Grundbuchbezirk: Uedemerfeld. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1960, Ende 15. 8. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 8. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 267

#### 645 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 24. Juni 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Saringen, Dülken (Ndrh.), Hühnermarkt 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Beh. gepr. Vermessungstechniker Ludwig Pohl ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 268

### Wirtschaft und Verkehr

#### 646 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (14)

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Opladen über Benrath—Langenfeld befristet bis zum 1. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 268

#### 647 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (46)

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf-Holthausen nach Baumberg über Düsseldorf-Benrath befristet bis zum 30. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen



fen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 268

**648 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (19)

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Heiligenhaus nach Kettwig über Talburg befristet bis zum 8. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

richtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
  6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
  7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
- Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 269

**649 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (28)

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wülfrath nach Heiligenhaus über Rohdenhaus — Flandersbach — Dahlbecksbaum befristet bis zum 30. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.



6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 269

**650 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (19)

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mettmann nach Heiligenhaus über Hassel befristet bis zum 8. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Auf dem Streckenabschnitt zur Straße — Heiligenhaus hat Fahrplan- und Tarifabstimmung mit der Deutschen Bundespost zu erfolgen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 270

**651 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—01 (31)

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf und der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf/Graf-Adolf-Platz nach Essen/Porscheplatz über Ratingen — Krummenweg — Mülheim (Ruhr)-Selbeck — Mülheim (Ruhr)-Saarn — Flughafen Essen-Mülheim — Essen/Moritzstraße — Essen/Hbf. im Gemeinschaftsverkehr befristet bis zum 17. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Die Haltestellen auf der Bundesstraße 1 dürfen nur mit Zustimmung der beherrschten Straßenverkehrsämter bedient werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 270



**652 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—18 (10)

Düsseldorf, den 23. Juni 1960

Der Stadt M.Gladbach (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von M.Gladbach/Hbf. nach M.Gladbach/Hbf. über M.Gladbach-Rheindahlen — Beeck — Wegberg — Rickelrath — Merbeck — Niederkrüchten — Heyen — Amern — Waldniel — M.Gladbach-Winkeln — Venn befristet bis zum 30. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Auf dem Streckenabschnitt M.Gladbach-Rheindahlen — Beeck — Wegberg — Niederkrüchten — Heyen muß Fahrplanabstimmung mit der Kraftverkehr GmbH Erkelenz erfolgen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 271

**653 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—17 (14)

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth und der Stadt Remscheid wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Remscheid-Lennep (Kreishaus) nach Radevormwald über Krebsöge — Niedernfeld im Gemeinschaftsverkehr befristet bis zum 30. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 271

**654 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—11 (3)

Düsseldorf, den 29. Juni 1960

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförde-



zung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mülheim a. d. Ruhr (Stadtmitte) nach Mülheim a. d. Ruhr/Selbeck über Oembergsiedlung mit Abzweig von Mülheim/Ruhr-Stadtmitte — Mülheim/Ruhr-Saarn ab Haltestelle Waldschlößchen über Großenbaumer Straße bis Altersheim „Villa Streithof“ befristet bis zum 1. 10. 1967 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 9. 9. 1959 für die Kom.-Linie Mülheim (Ruhr)-Stadtmitte zur Oembergsiedlung ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 271

#### 655 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident  
53.22—02

Düsseldorf, den 1. Juli 1960

Der Widerspruchsbescheid vom 11. 5. 1960 (Abweisung des Widerspruchs gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse 4) konnte dem Betroffenen, Herrn Rolf Moschüring — bisher Mülheim a. d. Ruhr, Bahnstraße 21 — nicht zugestellt werden, weil er unbekannt verzogen ist. Der Bescheid

wird nun im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 Abs. 1 VwZG vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — i. Verb. mit § 15 Abs. 2 VwZG vom 3. Juli 1953 — BGBl. I S. 379 — in dem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 11. 7. 1960 bis 24. 7. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 53 — (Zimmer 39) — eingesehen werden.

Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG).

Der Bescheid gilt 2 Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 24. 7. 1960, als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 272

#### Gewerbeaufsicht

#### 656 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident  
23. I — 8512,5 B

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Ich habe mit Urkunde vom 17. 5. 1960 — 23. I. 8512,5 — den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten — Nr. 3/1960 — Ingenieur Horst Brühl-Schreiner, geb. 20. 4. 1931 in Waldenburg, auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO. anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO),  
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO),

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO),

Leitungen unter innerem Druck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 4 GewO),

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Auf die Verpflichtung bzw. Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung gemäß § 5 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung von 2. Dezember 1959 (aaO) wurde verwiesen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 272

#### 657 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident  
23. I—8512,5 B

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Ich habe mit Urkunde vom 17. 5. 1960 — 23. I. 8512,5 — den beim Technischen Überwachungsver-



ein Essen e. V. angestellten — Nr. 2/1960 — Dipl.-Phys. Rudolf Trumfheller, geb. 3. 5. 1923 in Essen, auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO. anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO),  
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO),

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO),

Leitungen unter innerem Druck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 4 GewO),

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Auf die Verpflichtung bzw. Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung gemäß § 5 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung von 2. Dezember 1959 (aaO) wurde verwiesen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 272

**658 Anerkennung**  
von **Überwachungsingenieuren als Sachverständige**  
zur **Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im**  
Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident  
23. I — 8512,5 B

Düsseldorf, den 29. Juni 1960

Ich habe mit Urkunde vom 29. 6. 1960 (23. I. 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten — Nr. 4/1960 — Ingenieur Wolfgang Schmidt, geb. am 21. 11. 1927 in Essen, auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 der GewO. anerkannt:

Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 6 der GewG),

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Auf die Verpflichtung bzw. Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung gemäß § 5 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung von 2. Dezember 1959 (aaO) wurde verwiesen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 273

**659 Ungültigkeit**  
von **Sprengstofflaubnisscheinen**

Der Regierungspräsident  
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 27. Juni 1960

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Paul Müller, Wuppertal-Oberbarmen, Stennert 12. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Sprengstofflaubnisschein B Nr. 4/59 vom 1. 8. 1959. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal.

Name und Wohnort des Inhabers: Friedrich Mantell, Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Straße 202. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Sprengstofflaubnisschein B Nr. 12/58 vom 30. 7. 1958. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 273

### Bau- und Wohnungswesen

**660 Offenlegung der 2. Leitplanergänzung der**  
**Stadt Leverkusen**

Der Regierungspräsident  
34.53—01

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Leverkusen vom 24. 6. 1960, liegt die 2. Leitplanergänzung in der Zeit vom 8. 7. 1960 bis einschließlich 4. 8. 1960 im Stadtbauamt — Stadthaus Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stockwerk, Zimmer 709 — öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 273

**661 Offenlegung von Durchführungsplänen der**  
**Stadt M.Gladbach**

Der Regierungspräsident  
34.54—06

Düsseldorf, den 30. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 30. 6. 1960, die in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“, Ausgabe 10. 7. 1960, veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 12. 7. 1960 bis einschl. 8. 8. 1960 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 105, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 118 für das Gebiet zwischen der Krefelder Straße, Am Dohrwege, Ueddinger Straße, An den Hüren, Myllendonker Str., Neußer Straße, Neuwerker Straße und Dielenpfad.
2. Durchführungsplan Nr. 119 für das Gebiet westlich der Neuwerker Straße, zwischen Zeppelinstraße und Krefelder Straße.
3. Durchführungsplan Nr. 120 für das Gebiet nördlich der Zeppelinstraße, Ecke Krefelder Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 273

**662 Offenlegung des Durchführungsplanes**  
**Nr. 107 der Stadt Remscheid**

Der Regierungspräsident  
34.54 — 10

Düsseldorf, den 30. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 21. 6. 1960, die in den



Remscheider Tageszeitungen am 8. 7. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 107 für das Gebiet Stadtkirche in der Zeit vom 11. 7. 1960 bis einschl. 8. 8. 1960 in Remscheid, Rathaus, Stadtvermessungsamt, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 273

**663 Offenlegung der 1. Leitplanänderung für das Teilgebiet II Lürrip-Neuwerk der Stadt M.Gladbach**

Der Regierungspräsident  
34.53—14

Düsseldorf, den 30. Juni 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 29. 6. 1960, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 10. 7. 1960 veröffentlicht wird, liegt die 1. Leitplanänderung für das Teilgebiet II Lürrip-Neuwerk in der Zeit vom 12. 7. 1960 bis einschl. 8. 8. 1960 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße Nr. 12, Planungsamt, Zimmer 105, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 274

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**664 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Krefeld**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz vom 16. Oktober 1956, GS. NW. S. 155) erläßt die Stadt Krefeld als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 StVZO. vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen gelten auch Rinnen, Seitengräben, Brücken, Durchlässe, Böschungen und die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Kinderspielplätze, Anpflanzungen, Waldungen, Alleen, Friedhöfe und sonstige Grünanlagen sowie Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

**§ 2**

**Schutzvorrichtungen**

(1) Besteht die Gefahr, daß Gegenstände auf die Straße herabfallen, sind zweckentsprechende und ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Kellerschächte und sonstige an öffentlichen Straßen befindliche Vertiefungen sind verkehrssicher abzudecken oder abzuschirmen.

(3) Bei allen Bauarbeiten, insbesondere bei Gebäudeabbrüchen, Außenputzernerneuerungen u. a. sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit durch den entstehenden Staub keine Belästigungen der Anwohner oder Straßenbenutzer verursacht wird.

(4) Bürgersteige und Radwege, die bei Bauarbeiten mit Fahrzeugen befahren werden, sind in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

(5) Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung oder Beschädigung der Straßendecke auf Bürgersteigen, Radwegen und Fahrbahnen eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen gelagert oder aufbereitet werden.

Dennoch hervorgerufene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

(6) An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

(7) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so befestigt sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen können.

**§ 3**

**Erhaltung der Verkehrssicherheit**

(1) Schirmdächer, sog. Markisen, vor Türen und Fenstern sowie Werbezeichen müssen so beschaffen sein, daß sie mit der äußeren Begrenzung um mindestens 65 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und mit der untersten Kante oder angehängten Gegenständen nicht in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

(2) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

(3) Überführungen von Rundfunkantennen und elektrischen Leitungen sowie das Anbringen von Spruchbändern über öffentliche Straßen sind genehmigungspflichtig.

(4) Das Anbringen von Stacheldraht, spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

(5) An Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen und Kurven dürfen Hecken und sonstige Grundstückeinfassungen nur so hoch sein, daß die Übersicht im Verkehr nicht behindert wird.

**§ 4**

**Asphalt- und Teerkocher**

Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen nicht gefährdet und Sachen, insbe-



sondere Straßen- und Bürgersteigbefestigungen nicht beschädigt werden können.

Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugswegen versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.

Es darf nur Heizmaterial verwendet werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

#### § 5

##### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Straßen, öffentlichen Anlagen und Denkmälern ist verboten. Das gilt auch für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und ähnlichen Abfällen.

Schutt darf nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelagert werden.

(2) Die Straßendecken und Hinweistafeln dürfen unbefugt weder beschrieben noch bemalt werden.

(3) Es ist verboten, Abwässer und Abfälle jeder Art auf die Straße, in Straßenrinnen oder -gräben abzuleiten bzw. einzubringen.

(4) Fahrzeuge aller Art dürfen auf Straßen oder in Anlagen nicht gereinigt werden. Wenn Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt werden, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen oder Passanten nicht beschmutzt werden können.

#### § 6

##### Teppichklopfen, Blumengießen

(1) Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Balkonen und Dächern zur Straße hin, ist verboten.

(2) Betten, Kleider, Teppiche, Staubtücher und ähnliche Gegenstände dürfen nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, sowie dienstags, donnerstags und freitags von 15 bis 19 Uhr in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten geklopft und ausgestaubt werden.

(3) Das Begießen von Blumen und Pflanzen auf Balkonen, Fensterbrüstungen und dergleichen darf nur so erfolgen, daß niemand dadurch beschädigt oder beschmutzt wird.

#### § 7

##### Hundehalter

(1) Hundehalter sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht aufsichtslos im Straßenverkehr umherlaufen.

(2) Diejenigen Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die öffentlichen Straßen und Anlagen nicht beschmutzen.

(3) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

#### § 8

##### Benutzung der öffentlichen Anlagen

(1) Öffentliche Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in offenen Gewässern sowie in Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben sind.

#### § 9

##### Hausnummern und andere Hinweisschilder

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist verpflichtet, das Gebäude straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Bauordnungsamt bestimmt, wo die Hausnummer anzubringen und wie sie zu gestalten ist, insbesondere auch an Eckhäusern, die Eingänge zu zwei verschiedenen Straßen hin aufweisen.

(2) An neu errichteten Gebäuden ist die Hausnummer binnen 8 Tagen nach dem Bezug anzubringen.

(3) Wird eine neue Hausnummer zugeteilt, darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleibt.

(4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen und die Veränderung von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, zu dulden.

#### § 10

##### Verkaufsstände

Wer auf Straßen oder in Anlagen außerhalb der Marktplätze und der Markttag einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- und Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

Als feste Handels- oder Gewerbestellen sind unter anderem aufgestellte Verkaufsstände, Tische, Wagen usw. anzusehen.

#### § 11

##### Straßenhandel und Straßengewerbe

(1) Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten

- a) in den Anlagen,
- b) während der Marktzeit in einer Entfernung von 150 m vom Rand des Marktes,
- c) vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern und Altersheimen sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen dieser Gebäude,
- d) an den Haltestellen der Straßenbahnen und Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von 20 m,
- e) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie an gerechnet,
- f) auf und an nachfolgend aufgeführten Straßen: Neuer Straße, Hochstraße, Friedrichstraße, Rheinstraße Ostwall, St.-Anton-Straße von



Ostwall bis Steinstraße, Königstraße von Südwall bis Karl-Wilhelm-Straße, Neumarkt, Hansastraße, Oberstraße von der Turmstr. bis zum Markt, Niederstraße vom Markt bis Zollhof und Krefelder Straße von Haus Nr. 21 bis Markt.

(2) Für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern gelten die Bestimmungen des Absatz 1 mit der Einschränkung, daß Ausnahmen von der Ordnungsbehörde mit entsprechenden Auflagen zugelassen werden können.

(3) Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist an den im Absatz 1 genannten Stellen nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

#### § 12

##### Musikalische Darbietungen

(1) Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen in einem Umkreis von 50 m um Kirchen, Schulen und Krankenhäusern ist verboten.

(2) Durch musikalische und gesangliche Darbietungen auf den Straßen dürfen Leichenbegängnisse und Prozessionen nicht gestört werden.

(3) Der besonderen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde bedürfen:

- a) das Musizieren und Singen geschlossener Gruppen,
- b) alle musikalischen und gesanglichen Darbietungen an den im § 11 Absatz 1 genannten Stellen.

#### § 13

##### Reklame

(1) Für den Plakatanschlag dürfen nur die dafür besonders erstellten Plakatsäulen und Anschlagtafeln benutzt werden. Das Anbringen von Plakaten an anderen Stellen ist verboten.

(2) Das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln oder Plakaten aller Art sowie Reklameveranstaltungen durch kostümierte Personen oder durch Tiere ist nur mit besonderer Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet.

(3) Lichtbild- oder Filmvorführungen in Schaufenstern, Schaukästen, an Häusern und auf Straßen bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde.

(4) Auf Fahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen sowie auf genehmigte Umzüge, die Plakate oder Transparente mitführen, finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 14

##### Zuständigkeit

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen erteilt die Stadt Krefeld als Ordnungsbehörde.

(2) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

#### § 15

##### Bußgelder

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit ein Bußgeld bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

#### § 16

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat Geltung bis zum 31. 12. 1978.

Die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen des Stadtgebietes Krefeld vom 16. 10. 1951 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. 11. 1951, Nr. 48, Ausgabe A, Seite 343) wird aufgehoben.

Vorstehende Verordnung hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 24. Mai 1960 beschlossen. Sie wird hiermit verkündet.

Krefeld, den 15. Juni 1960

Stellvertreter des Oberbürgermeisters  
Häuser

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 274

#### 665

##### Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen innerhalb des Stadtgebietes Radevormwald

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird gemäß Beschluß des Rates vom 22. 3. 1960 für das Gebiet der Stadt Radevormwald folgende Verordnung erlassen:

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

#### § 1

##### Begriffsbestimmung der Straße

1. Als Straße im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der StVO. vom 13. November 1937 — RGI. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).
2. Als Bestandteile der Straße im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung der Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, sonstige Grünanlagen und Waldungen, sowie Ufer, Böschungen und Gewässer, die nicht im Gebiet der Wasserbauverwaltung liegen.



## Zweiter Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten  
auf den Straßen  
und in den Anlagen

## § 3

## Baulichkeiten, Bauarbeiten, Bauzäune

1. Baustoffe, die geeignet sind, die Straßen anhaltend zu verschmutzen, sind auf besonderen Unterlagen — Mörtelpfannen und dergleichen — zu lagern oder aufzubereiten. Anfallender Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich von der Straße zu entfernen. Dabei ist jede vermeidbare Staubentwicklung zu unterbinden.
2. Werden bei Bauarbeiten Gehwege mit Fahrzeugen befahren, so ist der Gehwegbelag in ausreichender Weise gegen Beschädigungen zu schützen.

## § 4

## Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen.

## § 5

## Asphalt- und Teerkochapparate

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Sachen weder beschädigt noch gefährdet werden können.
2. Die Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.
3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

## § 6

Aushängen, Aufstellen  
und Anbringen von Gegenständen

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten bilden können.
2. Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.
3. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen zur Straße hin ist verboten, sofern dadurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.
4. Über dem Straßenraum dürfen Antennen nicht angebracht werden.

## § 7

## Niederlassen in Wohnwagen, Hütten und Zelten

Wohnwagen, Zelte, Hütten oder andere mit dem Erdboden nicht festverbundene Wohngelegenheiten dürfen auf Straßen und in Anlagen nur nach Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde aufgestellt werden.

## § 8

## Tiere

Wer in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen beschädigen oder verschmutzen. Die Hunde sind an der Leine zu führen. Bissige Hunde sind mit einem Maulkorb zu versehen.

## § 9

## Hecken und Einfriedungen

Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen und in Anlagen sind jederzeit in einem solchen Zustand zu halten, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird. Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwege mindestens 3 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein. An Straßenecken und Kurven müssen Einfriedungen oder Bepflanzungen entweder durchsichtig sein oder so niedrig gehalten werden, daß durch sie die Übersicht nicht behindert ist.

## § 10

## Schutz der Anlagen

1. Das Betreten der Wiesen und bepflanzten Flächen in den Anlagen durch Unbefugte ist verboten.
2. Das Nächtigen in Anlagen ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.
3. Das Baden in den Wasserläufen 3. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt. Entsprechendes gilt für die Eisflächen.

## § 11

## Musik- und Gesangsaufführungen

1. Musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen auf den Straßen bedürfen der Genehmigung.
2. Leichenbegängnisse, Prozessionen, Gottesdienste, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern dürfen durch Veranstaltungen vorgenannter Art nicht gestört werden.

## § 12

## Numerierung der Gebäude

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z. B. Lauben), die keinen Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken dienen.
2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustüre befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst gelegenen Ecke anzubringen.
3. Liegt das Gebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist es von der Straße durch eine Einfriedung abgetrennt, so ist die Hausnummer rechts von dem Eingang an der Einfriedung anzubringen.



4. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausfertigung sein. Es sind die handelsüblichen Emailleschilder (Größe 10 x 10 cm) mit weißen arabischen Ziffern auf schwarzem Grund zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag eine andere Ausführung zulassen.
5. Bei Umnummerierung darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe durchzustreichen, und zwar so, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.
6. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

## § 13

## Beschränkung des Klopfens von Teppichen und anderen staubfangenden Gegenständen

Das Klopfen und Ausstauben von Teppichen, Kleidern, Betten und anderen staubfangenden Gegenständen ist nur werktags in der Zeit von 3 bis 12 Uhr, außerdem mittwochs, freitags und samstags in der Zeit von 15—19 Uhr nur in den nicht zur Straße gelegenen Höfen und Gärten gestattet. Sofern ein Garten unmittelbar an eine Straße grenzt, ist das Klopfen der genannten Gegenstände nur in der von der Straßenfront abgelegenen Gartenhälfte zulässig.

Fällt auf die Tage, an denen das Klopfen an den Nachmittagen freigegeben ist, ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so gelten die angegebenen Zeiten jeweils für den davor liegenden Werktag.

## Dritter Abschnitt

## Ankündigungsmittel auf Straßen

## § 14

## Straßenreklame, Plakatieren

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen ist an und auf öffentlichen Straßen und in den Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen verboten.

## § 15

## Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist, nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

## Vierter Abschnitt

## Reinhaltung der Straßen

## § 16

## Umfang der Reinigungspflicht

Die zur Reinigung Verpflichteten haben folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Reinigung unterliegen Bürgersteige, Gehwege und Rinnsteine.
2. Die Reinigung ist regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag und ferner an jedem einem gesetzlichen

oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag vorzunehmen.

3. Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere die Entfernung von Gras, Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
4. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges oder Gehweges durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl oder dgl., ausgenommen ätzende Mittel, zu beseitigen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 7 bis 20 Uhr der Entstehung von gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
5. Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- und Gewerbeabwässer dem Rinnstein nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eisbildung auf den Straßen und insbesondere in dem Rinnstein hervorgerufen wird.
6. Auf den Straßen ist bei Schneefall von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen sind am Rande der Fahrbahn abzuladen, sie dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straße ist nicht gestattet. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.
7. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinnen bis auf die Sohle und so breit auszudehnen, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee und das ausgehobene Eis sind auf den Bürgersteigrändern abzulagern.
8. Das Einwerfen, Einschütten und Einbringen von Steinen und Straßenkehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Einzelöffnungen der öffentlichen Kanäle sowie unter die öffentlichen Straßenüberbrückungen ist für jedermann untersagt.
9. In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden.
10. Beim Kehren und Reinigen dürfen Vorübergehende nicht beschmutzt werden. Der Kehrriecht ist sofort zu entfernen.

## § 17

## Reinhaltung der Straßen

Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen sowie für das Abspülen von Fahrzeugen aller Art. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser und Olspritzer nicht auf die Straße gelangen.

## § 18

## Müll und andere Abfälle

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
2. Schutt, Asche, Müll und Kehrriecht sowie andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dür-



fen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Stellen abgelagert werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 19

Fäkalien- und Dungabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeneinhalt darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen, undurchlässigen Behältern befördert werden. Abort- und Jauchegruben sind rechtzeitig zu entleeren, Gruben ohne Überlauf mindestens dann, wenn die Grube bis auf 25 cm vom Rand gefüllt ist oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.
2. Die Abfuhr darf, soweit sie nicht entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 durchgeführt werden kann, nur zur Nachtzeit, und zwar in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober bis 7 Uhr und vom 1. November bis 28. Februar bis 8 Uhr vorgenommen werden. Verantwortlich für die Beförderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stoffe sind Fahrzeugführer und -halter.

Fünfter Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen

§ 20

Feste Handels- und Gewerbestellen

1. Wer auf oder an Straßen und in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.
2. Als feste Handels- oder Gewerbestellen ist insbesondere das Aufstellen von Verkaufsstellen, -tischen, -wagen, -ständen usw. anzusehen.

§ 21

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe

Eine Genehmigung ist erforderlich für den beweglichen Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe:

1. Vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern, sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden.
2. An den Straßenecken und an Haltestellen der Omnibuslinien innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie an gerechnet.
3. In öffentlichen Anlagen außerhalb der für den Fuhrwerksverkehr freigegebenen Wege.
4. Auf Märkten jeder Art.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

§ 22

Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und in Anlagen

Für das gewerbsmäßige Musizieren und Singen auf Straßen und in Anlagen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Diese Erlaubnis wird nur für montags und nicht mehr als an 3 Personen erteilt. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen vor Schulen und Kirchen.

§ 23

Verschiedene Verbote

1. Verboten ist
  - a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen und in Anlagen bei der Feldbestellung,
  - b) das Überackern von öffentlichen Straßen,
  - c) das Abpflügen von Rasenkanten an öffentlichen Straßen.

Sechster Abschnitt

Schlubbestimmungen

§ 24

Bußgeld

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM (fünfhundert Deutsche Mark) angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 25

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat Geltung bis 31. Dezember 1975.

Radevormwald, den 22. März 1960

Stadt Radevormwald  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Im Auftrage des Rates der Stadt  
Kreckel  
Bürgermeister

Die umstehende vom Rat der Stadt Radevormwald am 22. 3. 1960 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Radevormwald, den 13. Juni 1960

Kreckel  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 276

666 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 2 — 101.4 (Dbg. 97,382)

Essen, den 29. Juni 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 22. 6. 1960, die im amtlichen Verkün-



dungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 7. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne:

Nr. 97 betr. Gebiet zwischen Neudorfer Straße, Oststraße, Ludgeriplatz, Blumen- und Tulpenstraße und

Nr. 382 betr. Teilgebiet südlich der Curtiusstraße zwischen Düsseldorfer Straße und Nord-Süd-Straße

in der Zeit vom 11. 7. 1960 bis 8. 8. 1960 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 279

#### 667 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Emmerich

Gemäß Bekanntmachungen der Stadt Emmerich vom 29. 6. 1960 — veröffentlicht in den Bekanntmachungskästen vom 7. 7.—6. 8. 1960 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ am 7. 7. 1960 liegen die von der Stadtvertretung am 28. 6. 1960 beschlossenen Durchführungspläne Nr. 23/1 und 25/1 in der Zeit vom 7. 7. bis 6. 8. 1960 im Rathaus, Zimmer 69, zur Einsicht offen.

1. Verfahrensgebiet des Durchführungsplanes Nr. 23/1 „Eisbrecher Martinikirche“:

Flur 23, Flurstück Nr. 85, 86, 87 und Teile des Straßenstücks Nr. 84

2. Durchführungsplan Nr. 25/1 betreffend:

Einziehung eines Wegeteilstücks und Fluchtlinienfestlegung für Anliegerweg Hohenzollernstraße/Grollischer Weg, in der Begrenzung entlang den Straßengrenzen im Nordwesten durch den Grollischen Weg, im Nordosten durch die Hohenzollernstraße, im Südosten durch den Großen Wall und im Südwesten durch die Westseite der Flurstücknummern 66, 80 und 79 der Flur 25.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachungen hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 30. Juni 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 280

#### 668 Wegeverlegung in Wermelskirchen

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 20. 6. 1960 soll die öffentliche Wegefläche

in Stolzenberg — Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 6, Parzelle 28 — eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Widersprüche gegen die Wegeverlegung können innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei mir, Rathaus, Zimmer 34, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Planunterlagen über das Vorhaben können während der Widerspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wermelskirchen, den 28. Juni 1960

Der Stadtdirektor  
Pöhler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 280

#### 669 Wegeverlegung in Kapellen, Landkreis Geldern

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Kapellen, Flur 1 Nr. 41, der östlich der Parzelle Flur 1, Nr. 40, verläuft, an den westlichen Rand dieser Parzelle längs der Fleuth zu verlegen. Der neue Weg trägt die Katasterbezeichnung Gemarkung Kapellen, Flur 1, Nr. 45.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Kapellen einzulegen.

Ein Lageplan, in dem die zu verlegende Wegestrecke eingetragen ist, liegt innerhalb der Widerspruchsfrist dort zur Einsicht aus.

Kapellen, den 28. Juni 1960

Der Gemeindedirektor  
Wormland

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 280

#### Sonstige Mitteilungen

##### Hinweis

Ich mache auf eine Arbeitstagung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Industriebezirk Bochum, über das inzwischen vom Bundestag verabschiedete Bundesbaugesetz aufmerksam. Die Tagung findet am 14. Juli 1960 mit dem Thema „Bundesbaugesetz und seine Auswirkungen auf die Verwaltung“ in Bochum statt.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Juli 1960

Nummer 28

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 670 Neue Fernsprech-Sammelnummer des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes in Krefeld. S. 281
- 671 Flaggenverleihung an die Gemeinde Oedt. S. 281
- 672 Wiederherstellung der Ausübungsbefugnis des ärztlichen Berufs. S. 282
- 673 Wiedererteilung der Ausübungsbefugnis des ärztlichen Berufs. S. 282
- 674 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 282
- 675 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 282
- 676 Messungsgenehmigung. S. 282
- 677 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 283
- 678 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 283
- 679 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 283

##### Wirtschaft und Verkehr

- 680 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 283
- 681 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 283
- 682 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 284
- 683 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 284
- 684 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 285
- 685 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 285
- 686 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 286
- 687 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen. S. 286
- 688 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 287

#### Kulturelle Angelegenheiten

- 689 Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden in Dormagen. S. 289
- 690 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Duisburg-Hamborn. S. 290

#### Bau- und Wohnungswesen

- 691 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 12 der Stadt Neuß. S. 291

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 692 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete des Amtes Norf. S. 291
- 693 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Nieukerk. S. 294
- 694 Verordnung über Camping und Zelten im Gebiet der Stadt Kettwig. S. 294
- 695 Enteignung von Grundeigentum. S. 295
- 696 Enteignung von Grundeigentum. S. 295
- 697 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 295
- 698 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 der Stadt Grevenbroich. S. 296
- 699 Offenlegung der II. Leitplanänderung und -ergänzung der Gemeinde Strümp. Amt Lank. S. 296
- 700 Offenlegung des 1. Änderungsplanes des Bauleit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Anrath. S. 296
- 701 Erweiterung der Guano-Werke AG. Krefeld-Linn. S. 297
- 702 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 297
- 703 Wegeverlegung in der Gemarkung Dabringhausen. S. 297
- 704 Wegeeinziehung in Korschenbroich. S. 297
- 705 Wegeeinziehung in der Gemarkung Herongen. S. 298
- 706 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines. S. 298
- 707 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 298
- 708 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 298
- 709 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 298

#### Sonstige Mitteilungen

- Literaturhinweis. S. 298

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 670 Neue Fernsprech-Sammelnummer des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes in Krefeld

Der Regierungspräsident  
01.12—13

Düsseldorf, den 5. Juli 1960

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Krefeld, wurde als neue Sammelnummer die Rufnummer 2 82 85 zugewiesen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 281

##### 671 Flaggenverleihung an die Gemeinde Oedt

Der Regierungspräsident

31. 21. 04—24

Düsseldorf, den 28. Juni 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 2. Juni 1960 der Gemeinde Oedt, Landkreis Kempen-Krefeld, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen.

Flaggen-(Banner)Beschreibung:

„Das Banner zeigt in einer in der Mitte quergeteilten Bahn oben in weißem Felde einen mit einer roten Kasel, einer weißen am Saum gelbbordierten Alba, roten Handschuhen, einer



roten gelbbordierten Mitra und roten mit gelben Bändern verzierten Schuhen bekleideten, auf einem gelben von Adlern getragenen Stuhle sitzenden Bischof, der in der rechten Hand einen gelben Schlüssel, in der linken einen gelben Bischofsstab hält. Der Bischof trägt auf der Brust über dem weißen mit drei schwarzen Kreuzen bestickten Pallium das kurkölnische Wappenschild (schwarzes Kreuz auf weißem Feld). Unten kniet in gelbem Felde ein nach heraldisch rechts gewendeter Abt im schwarzen Gewand, mit roten Handschuhen und Schuhen und einer weißen rotbordierten Mitra, der zwischen den Unterarmen einen weißen Abtsstab mit der Krümmung nach außen hält.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 281

**672 Wiederherstellung  
der Ausübungsbefugnis des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident  
24.20—01

Düsseldorf, den 4. Juli 1960

Der Senator für das Gesundheitswesen in Berlin hat mit Verfügung vom 6. 5. 1960 die am 14. 7. 1958 gem. § 7 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 ausgesprochene Ruhensverfügung aufgehoben. Dr. Janke ist somit zur Ausübung des ärztlichen Berufes wieder berechtigt. Meine Rundverfügung vom 16.10.1958 — 24.10—00 — ist somit gegenstandslos geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
meines Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 282

**673 Wiedererteilung  
der Ausübungsbefugnis des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident  
24.20—00

Düsseldorf, den 4. Juli 1960

Der Regierungspräsident in Münster hat mit Verfügung vom 27. 5. 1960 die am 2. 10. 1956 gem. § 7 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 ausgesprochene Ruhensverfügung aufgehoben. Herr Dr. de Vries erhält damit wieder die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Meine Rundverfügung vom 8. 11. 1956 — 24.30—0 Nr. 1149/56 — ist somit gegenstandslos geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
meines Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 282

**674 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 15/58.5/59

Düsseldorf, den 5. Juli 1960

Die Ruhrgas AG in Essen als Beauftragte der Nord-West Olleitung GmbH in Wilhelmshaven und der ESSO AG, Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von

der Nord-West Olleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Merkenich—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Sterkrade berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 20. 7. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus der Stadt Oberhausen, Zimmer 170, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 282

**675 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 14/58.4/59

Düsseldorf, den 5. Juli 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Olleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung von Grundeigentum durch den Bau und Betrieb der Rohöfelferleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Merkenich—Gelsenkirchen/Buer in der Gemarkung Sterkrade-Nord festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 20. 7. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 170, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders eingeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 282

**676 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 7. Juli 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Schulte-Strathaus, Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstr. 11, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 282



**677 Vertretung**  
**eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
 Der Regierungspräsident  
 15.24—12

Düsseldorf, den 4. Juli 1960

Ich habe Herrn Oberregierungs- u. -vermessungs-  
 rat a. D. Julius Meiser, Essen, Ittenbachstraße 9,  
 für die Zeit vom 22. 7. bis 15. 8. 1960 zum Ver-  
 treter des Öffentlich bestellten Vermessungsinge-  
 nieurs Dipl.-Ing. Paul Galow, Essen, Kopstadtplatz  
 Nr. 13, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
 des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 283

**678 Verlegung der Praxis**  
**eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
 Der Regierungspräsident  
 15.24—10

Düsseldorf, den 4. Juli 1960

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur  
 Dipl.-Ing. Paul Galow hat seine Geschäftsräume in  
 Essen von I. Dellbrügge 4 III (Lichtburg) nach Kop-  
 stadtplatz 13, VII. Obergeschoß, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
 des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 283

**679 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**  
 Der Regierungspräsident  
 15.24—16

Düsseldorf, den 8. Juli 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsinge-  
 nieur Dipl.-Ing. H. Muché, Hilden, Mittelstraße 48,  
 mit Verfügung vom 1. 8. 1951 — III T I — 0 — 137 —  
 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach  
 Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom  
 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den  
 Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Voß  
 ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Voß am  
 1. 7. 1960 aus der Praxis des ObVI. Muché ausge-  
 schieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
 des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 283

## Wirtschaft und Verkehr

**680 Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
 53.51—05 (20)

Düsseldorf, den 7. Juli 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duis-  
 burg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über  
 die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. De-  
 zember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom  
 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar

1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955  
 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbs-  
 mäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen  
 mit Kraftomnibussen von Dinslaken/Bahnhof nach  
 Lohberg über Neutor—Rosendahl—Schacht Lohberg  
 befristet bis zum 2. 7. 1968 unter folgenden Bedin-  
 gungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers  
 und für den Betrieb gelten die Vorschriften des  
 oben angegebenen Gesetzes über die Beförde-  
 rung von Personen zu Lande, der Verordnung  
 zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März  
 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses  
 Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle An-  
 ordnungen der zuständigen Behörden, insbeson-  
 dere die Verordnung über den Betrieb von  
 Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-  
 Kraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen  
 und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbin-  
 dung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Ge-  
 nehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung  
 mindestens in einer Tageszeitung und außerdem  
 durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahr-  
 gäste bestimmten Räumen oder in den Fahr-  
 zeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen  
 erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen  
 werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen  
 vor der beabsichtigten Einführung zur Zustim-  
 mung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit  
 der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einge-  
 richtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erfor-  
 derlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichts-  
 behörde genehmigten und in einer besonderen  
 Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt  
 werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen  
 Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig ver-  
 sichert sein und den Bestimmungen der BOKraft  
 entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund  
 der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von  
 mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 283

**681 Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
 53.51—05 (19)

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duis-  
 burg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über  
 die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. De-  
 zember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom  
 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar  
 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955  
 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbs-  
 mäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen  
 mit Kraftomnibussen von Dinslaken/Bahnhof nach  
 Oberhausen-Holteln (Ruhrchemie) über Feldmark—  
 Hiesfeld—Barmingholten—Holteln/Bf. befristet bis  
 zum 19. 9. 1968 unter folgenden Bedingungen und  
 Auflagen erteilt:



1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 283

**682** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—17 (16)

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

Der Stadt Remscheid (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wermelskirchen/Krankenhaus nach Kenkhausen über Bahnhof Wermelskirchen befristet bis zum 1. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses

Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. Oktober 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 284

**683** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—17 (17)

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

Der Stadt Remscheid (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Remscheid/Stadtpark nach Remscheid-Lennep (Mollplatz) über Rathaus — Friedrich-Ebert-Platz — Markt — Bismarckstraße — Lennepstraße — Kölner Straße — Poststraße befristet bis zum 1. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).



2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. Oktober 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 284

**684 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—08 (14)

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

Der Stadt Solingen (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Solingen-Müngsten über Krahenhöhe befristet bis zum 10. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen

erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 285

**685 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—09 (19)

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kräwinklerbrücke nach Hückeswagen über Steffenshagen befristet bis zum 9. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einge-



richtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 285

**686** **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—42 (1)

Düsseldorf, den 1. Juli 1960

Dem Omnibusunternehmer Wilhelm Geerlings, Wesel, Abelstr. 2—12, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wesel nach Anholt über Hamminkeln—Loikum—Wertherbruch—Isselburg befristet bis zum 30. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Deutschen Bundesbahn behalte ich mir den jederzeitigen Widerruf dieser Genehmigung vor.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 286

**687** **Nachtragsgenehmigung**  
für die Wuppertaler Stadtwerke AG.  
in Wuppertal-Barmen

Der Regierungspräsident  
53.50—02

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

**Nachtragsgenehmigung**

zur Genehmigung vom 19. 6. 1950 — IV A 2/3 — über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Wt.-Oberbarmen (Weiherstraße) nach Wt.-Sonnborn

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlagen im Zuge des Hofkamp in Wt.-Elberfeld zwischen Neustraße und Wupperstraße mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und den Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 19. 6. 1950 maßgebend.
2. Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen G 2686 P 19 v. 5. 1. 1960 und G 2687 P 19 vom 5. 1. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOSTrab entsprechen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 286



688 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53.53—86

Düsseldorf, den 1. Juli 1960

In der Zeit vom 1. 6. bis 30. 6. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugs- wagenverkehr M = Mietwagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
<b>Düsseldorf</b>			
Hans Vastert, Düsseldorf, Volmerswerther Straße 76	A + M E	8 1 Klb	1. 6. 1962
Edith Vastert, Düsseldorf, Friedrichstraße 5	A + M mit angemieteten Kom. E		1. 6. 1962
Verlag „Rheinische Post“, Düsseldorf	A + M mit angemieteten Kom. E für Zweigstelle Dinslaken für Zweigstelle Wesel		2. 6. 1962 2. 6. 1962
<b>Duisburg</b>			
Erich Kassner, Duisburg-Hamborn, Weseler Straße 126-128	A + M E	1	12. 6. 1962
Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstraße 18	A + M E beschr. auf die Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	14. 6. 1962
<b>Essen</b>			
Heinz Blüggel, Essen-Steele, Ruhrstraße 6	A + M E	1 Klb	12. 6. 1962
August Luca, Essen, Alfredstraße 53	A + M E	2	2. 6. 1962
Alfons Ziolkowski, Essen, Flachsmarkt 7	A + M beschr. auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres längstens für die veranstalteten A-Fahrten nach Polen E A + M E mit angemieteten Kom.	1	14. 6. 1962
Josef Eltgen, Essen-Haarzopf, Tommesweg 1	A + M E	1	19. 6. 1962
<b>Leverkusen</b>			
Ernst Hebbel OHG, Leverkusen-Schlebusch, Berg. Landstraße 149/151	A + M (Übertragung von Ernst Hebbel)	2	7. 10. 1960
Fa. Georg Braunegger Nachf., Inh. Frau Maria Schmickler, Leverkusen, Manforter Straße 4	M N nur zum Einsatz innerhalb des Werk- geländes der Farben- fabriken Bayer, Leverkusen	1	2. 6. 1962



Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Mülheim a. d. Ruhr Gebr. Vehar, Mülheim a. d. Ruhr, Prinzeß-Luise-Straße 3	A + M E	3	12. 6. 1962
Paul Bädtker, Mülheim a. d. Ruhr, Dimbeck 63	A + M E	1	22. 6. 1962
Neuß Hubert Winters, Neuß, Hermannstraße 18	A + M (Übertragung von Josef Winters)	1	6. 8. 1961
Remscheid Werner Frielinghaus, Remscheid-Hasten, Hastener Straße 102	A + M N	1 Klb	2. 6. 1962
Rheydt H. Gerresheim KG., Rheydt, Mülgaustraße 228	A + M E	1	22. 6. 1962
Solingen Stadt Solingen, Solinger Verkehrsbetriebe	M E in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. im Umkreis von 150 km für Wochenendfahrten in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. für Wochenend- fahrten	1  1	27. 6. 1962  27. 6. 1962
Wuppertal Wwe. August Kallies und Heinz Deubener, Wuppertal-Barmen, Bredda 47a	beschr. A und M E	1 Klb	12. 6. 1962
Hafermann-Reisen KG., Wuppertal-Barmen, Schwarzbach 65	A + M N mit angemieteten Kom.		29. 6. 1962
Elba-Reisebüro und Autobus-GmbH, Wuppertal-Elberfeld, Morianstraße 14	A + M E Zusteigeerlaubnis für Schwelm mit 3 Kom.	1	9. 4. 1961
Willy Bender, Wuppertal-Ronsdorf, Am Heynenberg 16	A + M N beschr. auf die Zeit vom 1. 5. — 30. 9. eines jeden Jahres	1	21. 6. 1962
Ewald Kister, Wuppertal-Barmen, Feuerstraße 8	M N beschr. auf die Beförde- rung von Arbeitskräften der Fa. Vorwerk & Sohn, Wuppertal-Barmen	1	26. 6. 1962
Düsseldorf-Mettmann Emilie Klüppelholz, Wülfrath, Wilhelmstraße 137	A + M E	1	14. 6. 1962
Moers Gerhard Höfels Rheinhausen, Krefelder Straße 141	A + M N	1	28. 6. 1962



Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
<b>Rhein-Wupper-Kreis</b>			
Willi Claas, Burscheid, Luisenstraße 16	A + M (Erweiterung)	1	21. 5. 1961
Max Caplan, Wermelskirchen, Burger Straße 3	A + M E beschr. auf Wochen- endfahrten	1	12. 6. 1962

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 287

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 689 Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden in Dormagen

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Kirchengemeinden St. Michael (Dormagen), Zur Heiligen Familie (Dormagen) und St. Martinus (Zons) die selbständige Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden in Dormagen errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Kirchengemeinde St. Michael verbleibende Gebiet beginnt an dem Treffpunkt (A) der Gneisenaustraße und der Straße An der Langenfuhr. Von hier aus verläuft die Grenze über die Achse der Gneisenaustraße bis zur Bahnhofstraße (B), anschließend über die Achse der Florastraße bis zur Gartenstraße (C), dann nach Nordwesten der Gartenstraße entlang — in der Weise, daß auch die an die östliche Straßenseite anstoßenden Flurstücke, und zwar bis zu einer Tiefe von fünfzig Meter zu der neuen Kirchengemeinde gehören — bis zur Neußer Straße (gleich Bundesstraße 9) (D). Sodann verläuft die Grenze nach Osten zum Anfang des Landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges in den Benden, hierauf über die Achse dieses Wirtschaftsweges bis zu der Südseite des Walhovener Hofes (Quettinghof) vorbeiführenden Weg (E), dann um diesen Hof herum in Grenzstücken von zweihundert, zweihundertfünfundsiebzig und zweihundertfünfundzwanzig Meter Länge bis zu dem Wirtschaftsweg, den sie bei Punkt F wieder erreicht. Sodann verläuft die Grenze in gerader Linie zu der südlich vom Höhenpunkt 36,9 gelegenen, südöstlichen Ecke der Kommunalgrenze zwischen Dormagen und Zons (G).

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das aus der Pfarre St. Michael in die Kirchengemeinde Horrem im Norden umzupfarrende Gebiet beginnt auf dem Balgheimer Weg, fünfundsiebzig Meter nordöstlich von der Höhe 43,8 (J). Die Grenze verläuft von hier aus nach Südosten über die Achse des Delrather Weges bis zur bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Michael und Zur Heiligen Familie (K).

Gegen das im Südosten der Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie in diese aus der Pfarre St. Michael umzupfarrende Gebiet wird die neue Kirchengemeinde abgegrenzt durch die Achse der Straße An der Langenfuhr, angefangen an dem Punkt (R) dieser Straße, an dem sich von ihr die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Michael und Zur Heiligen Familie nach Osten absetzt, bis zu dem Treffpunkt

der Straße An der Langenfuhr und der Gneisenaustraße (A).

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre St. Martinus verbleibende Gebiet beginnt an dem östlichen Schnittpunkt der Kommunalgrenze zwischen Zons und Dormagen und der bisherigen Pfarrgrenze zwischen St. Martinus und St. Michael (G). Von hier aus verläuft die Grenze nach Südwesten und anschließend nach Nordwesten über die Kommunalgrenze zwischen Zons und Dormagen bis zur bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Martinus und St. Michael (H).

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie verbleibende Gebiet beginnt an der Kreuzung des Delrather Weges und der Zonser Straße (L). Von hier aus verläuft die Grenze nach Südwesten über die Achse der Zonser Straße zweihundertdreißig Meter weit bis zu dem in südlicher Richtung ansetzenden Landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (M), hierauf über die Achse dieses Wirtschaftsweges bis zur Straße Zum Sportpark (N), weiterhin über die Achse dieser Straße bis zur Bahnhofstraße (O), hierauf nach Osten über die Achse der Bahnhofstraße bis zur Straße Kurzer Weg (P), sodann nach Süden über die Achse des Anfanges dieser Straße und geradlinig in der gleichen Richtung weiter zur Goethestraße, dann nach Westen über die Achse der Goethestraße bis zur Straße An der Langenfuhr (Q), schließlich nach Südosten über die Achse der Straße An der Langenfuhr bis zur bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden Horrem und Dormagen, St. Michael (R).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Michael sollen in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde (Fabrikfonds) ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

#### Gemarkung Dormagen:

Flur 18, Flurstück 35, groß 210,10 a
Flur 19, Flurstück 2/1, groß 209,90 a
Flur 20, Flurstück 54, groß 38,96 a
Flur 20, Flurstück 240, groß 78,06 a
Flur 20, Flurstück 241, groß 4,09 a
Flur 20, Flurstück 427, groß 4,87 a
Flur 20, Flurstück 430, groß 0,71 a
Flur 20, Flurstück 431, groß 6,00 a



Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und den Kirchengemeinden St. Michael, St. Martinus und Zur Heiligen Familie vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954. Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers ist durch die Besoldungsordnung des Erzbistums gesichert.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 18. März 1960  
26 190 I 59

Der Erzbischof von Köln  
† Jos. Card. Frings

Die vom Erzbischof von Köln am 18. 3. 1960 Jr.-Nr. 26 190 I 59 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden in Dormagen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1960 — III G 60—50/1 Nr. 3449/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1960  
41. 2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 289

**690 Errichtung  
der katholischen Kirchengemeinde St. Martin in  
Duisburg-Hamborn**

1. Nach Anhörung der seinerzeit zuständig gewesenen Diözesankonsultoren und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien Herz Jesu in Duisburg-Hamborn, St. Joseph in Oberhausen-Buschhausen und St. Johannes in Oberhausen-Holten die selbständige Kirchengemeinde St. Martin in Duisburg-Hamborn als Rektoratspfarre errichtet.
2. a) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde beginnt 20 m westlich des Anfangspunktes (A) der Paulstraße an der Fiskusstraße und verläuft gegenüber der Muttergemeinde Herz Jesu in südöstlicher Richtung die Lehrerstraße und Haldenstraße überquerend bis zum Treffpunkt (B) mit der Eisenbahnlinie Neumühl—Oberhausen, ausgenommen die beiden ersten westlich anschließenden Häuser auf beiden Seiten der Lehrerstraße, die bei der Muttergemeinde Herz Jesu verbleiben. Weiterhin folgt die Grenze der Eisenbahnlinie Neumühl—Oberhausen in ostnordöstlicher Richtung, wo sie in Höhe der Buschhauser Straße das Pfarrgebiet von St. Joseph in Oberhausen-Buschhausen trifft, bis zum Schnittpunkt (C) mit der Achse der Autobahn Köln-Dortmund, folgt dann der Achse dieser Autobahn in nordöstlicher Richtung unter der Eisenbahnlinie Hamborn—Oberhausen und über der Emscher bis zum Schnittpunkt (D) mit der Stadtgrenze zwischen Duisburg und Oberhausen, dann in nördlicher Richtung entlang dieser Stadtgrenze über den Endpunkt der Fiskusstraße und der Sterkrader Straße bis zum Schnittpunkt (E) der Stadtgrenze mit der Beerenstraße, wo das Pfarrgebiet von St. Johannes in Oberhausen-Holten beginnt. Weiterhin folgt die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Martin in westlicher Richtung der Stadtgrenze zwischen Duisburg und Oberhausen bis zum Fünnbach (F), von dort aus weiter der gleichen Stadtgrenze der Reihe nach in nördlicher und nordwestlicher Richtung entlang bis zum Punkte (G), der an der Stadtgrenze, 50 m südöstlich der Kaiser-Friedrich-Straße, liegt, verläuft von dort aus weiter 50 m südöstlich der Kaiser-Friedrich-Straße nach Südwesten, deren beide Straßenseiten noch bei der Pfarrgemeinde St. Johannes verbleiben, bis zum Schnittpunkt (H) dieser Linie mit dem Fünnbach, wo das Pfarrgebiet von St. Norbert in Duisburg-Hamborn beginnt, dann weiter in südöstlicher Richtung dem Fünnbach entlang bis zum Punkte (J) als dem bisherigen Treffpunkt der Pfarrgrenzen von St. Norbert und Herz Jesu in Duisburg-Hamborn sowie St. Johannes in Oberhausen-Holten. Weiterhin folgt die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Martin der bisherigen Grenzlinie zwischen Herz Jesu und St. Norbert nach Südwesten über die Kleine Emscher und die Eisenbahnlinie Hamborn—Oberhausen bis zum Treffpunkt (K) mit der künftigen Pfarrgrenze von Herz Jesu in Duisburg-Hamborn. Schließlich verläuft die Grenze zwischen der Muttergemeinde Herz Jesu und der Tochtergemeinde St. Martin in zunächst südwestlicher, dann südöstlicher Richtung zwischen den Häusern Nr. 26 und 28 der Borussiastraße, wobei Nr. 28 und das gegenüberliegende Haus Nr. 17 bei der Muttergemeinde verbleiben, während beide Seiten der Konkordiastraße bis einschließlich Haus Nr. 43 zur neuen Kirchengemeinde kommen, ferner auch beide Seiten der Erinstraße bis zur Einmündung in die Fiskusstraße, wobei das Haus Nr. 77 als letztes bei Herz Jesu verbleibt. Von dort aus kehrt die Grenzlinie zum Ausgangspunkt (A) zurück.

b) Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

3. a) Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde Herz Jesu in Duisburg-Hamborn sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Martin ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Überweisung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemarkung Hamborn-Nord, Grundbuch  
Band 80,

Blatt 3213: Flur 11, Flurst. 133, groß 34,79 a  
Flur 11, Flurst. 144, groß 4,39 a  
Flur 11, Flurst. 145, groß 4,10 a  
Flur 11, Flurst. 146, groß 4,07 a  
Flur 11, Flurst. 147, groß 4,04 a  
Flur 11, Flurst. 148, groß 4,01 a  
Flur 11, Flurst. 62, groß 4,84 a  
Flur 11, Flurst. 63, groß 3,76 a  
Blatt 3212: Flur 11, Flurst. 65, groß 4,18 a  
Blatt 3211: Flur 11, Flurst.  $\frac{154}{88}$ , groß 9,70 a.

- b) Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser einerseits und den Muttergemeinden anderer-



seits vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

- c) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
4. Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, dessen Lebensunterhalt durch seine Aufnahme in die Besoldungsordnung des Bistums Essen sichergestellt ist, werden wie folgt umschrieben:
- a) Der Rektoratspfarrer hat alle vom Kirchenrecht den Pfarrern übertragenen Amtsbefugnisse und Pflichten (c. 462 CIC); er ist jedoch ad nutum episcopi amovibilis.
- b) Er ist wie der Pfarrer auf Grund seines Amtes zur applicatio pro populo verpflichtet und führt alle Kirchenbücher nach c. 470 CIC.
- c) Er hat das Recht, an der Wahl des Dechanten und gegebenenfalls des Definitors mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen.
5. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen.

Essen, den 19. Januar 1960  
Jr.-Nr. 044—1882 I/58

Der Bischof von Essen  
† Franz Hengsbach

Die durch den Bischof von Essen am 19. 1. 1960 Jr.-Nr. 044—1882 I/58 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin in Duisburg-Hamborn wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 6. 1960 — III G 60—50 Nr. 3300/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1960  
41. 2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 290

### Bau- und Wohnungswesen

#### 691 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 12 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34.54—08

Düsseldorf, den 8. Juli 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 29. 6. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 21. 7. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 12 für das Gebiet zwischen Preußenstraße, Wallrafstraße und Görresstraße in der Zeit vom 21. 7. 1960 bis einschließlich 18. 8. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 291

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 692 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete des Amtes Norf

#### Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Begriffsbestimmungen  
§§ 1—2
- II. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen  
§§ 3—7
- III. Abschnitt: Gebäudenummerierung, Vorkehrungen bei gefährdendem Verhalten, Schutz der öffentlichen Flächen, Ruhe auf den Straßen  
§§ 8—18
- IV. Abschnitt: Handel und Gewerbe  
§§ 19—20
- V. Abschnitt: Ankündigungen in der Öffentlichkeit  
§§ 21—22
- VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen  
§§ 23—25

Auf Grund des § 30 I des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 — Ordnungsbehördengesetz — (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat die Amtsvertretung des Amtes Norf am 9. 5. 1960 beschlossen, für das Gebiet des Amtes Norf folgende ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen:

#### I. Abschnitt: Allgemeine Begriffsbestimmungen

##### § 1 Straßen

- Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der StVZO. vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).
- Als Bestandteil der Straßen gelten auch Rinnen, Seitengräben, Brücken, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen.

##### § 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Grünanlagen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Kinderspielplätze, gemeindliche Gewässer, Böschungen und Ufer, soweit letztere nicht im Gebiete der Strombauverwaltung liegen.

#### II. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen

##### § 3 Reinigungspflicht

Beim Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf den Straßen sind die Hydranten, Straßenrinnen und Sinkkästen freizuhalten.



## § 4

## Verunreinigungsverbot

Es ist verboten:

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer nicht auf die Straße gelangen.
2. Abwässer irgendwelcher Art in oder auf Straßen bzw. Anlagen abzuleiten.

## § 5

## Müll und andere Abfälle

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
2. Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.
3. Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form, dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer trotzdem andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

## § 6

## Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung oder Entleerung von Abortgruben, der Schlammfänger, Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalte mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

## § 7

## Reinigung von Gegenständen

Im Wohngebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage ist das Klopfen und Ausstauben von Kleidern, Betten, Teppichen, Matratzen, Fußmatten, Wischtüchern und ähnlichen Gegenständen an folgenden Orten nicht gestattet:

- a) an den straßenwärts gelegenen Umzäunungen,
- b) in Vorgärten,
- c) vor Türen, an Fenstern und auf Balkonen, soweit diese auf der Straßenseite der Häuser liegen.

III. Abschnitt: Gebäudenummerierung, Vorkehrungen bei gefährdendem Verhalten, Schutz der öffentlichen Flächen, Ruhe auf den Straßen.

## § 8

## Gebäudenummerierung

1. Jeder Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder an der Einfriedigung seines bebauten Grundstücks die für das Grundstück zugeordnete Hausnummer in deutlichen und unverwischbaren arabischen Ziffern anzubringen und zu erhalten.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich ungefähr in der Höhe der Oberkante der Haustüre befindet. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht sein. Wird die Hausnummer an der Einfriedigung befestigt, so muß sie unmittelbar neben dem Eingang angebracht werden.
3. An neu errichteten Gebäuden ist die Hausnummer binnen 8 Tagen nach dem Bezug anzubringen.
4. Wird ein Grundstück umnummeriert, so darf das alte Hausnummernschild erst nach einer Übergangszeit von 1 Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.
5. Die Bestimmungen der Absätze 1—4 gelten nicht für Nebengebäude, wenn ihnen keine Hausnummern zugeteilt werden.

## § 9

## Hinweisschilder

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

## § 10

## Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgestellt sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen können.
2. Das Anbringen von Stacheldraht, spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist — sofern hierdurch Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können — verboten.

## § 11

## Baustellensicherung

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf den Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß keine Personen gefährdet und Gegenstände nicht beschädigt werden können. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die — von der Straßenfläche an gerechnet — mindestens 3 m hoch sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwendet werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.
2. Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung oder Beschädigung der Straßendecke eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen gelagert oder aufbereitet werden. Dennoch hervorgerufene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
3. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung



von Fahrbahnen und Bürgersteigen zu beseitigen.

4. Arbeiten, insbesondere Dachdeckerarbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Schutzanlagen angebracht sind.
5. An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

#### § 12

##### Erhaltung der Verkehrssicherheit

1. Zum Verschließen von straßengelegenen Kellerfenstern oder ähnlichen Öffnungen dürfen leicht zerstreubare oder entzündliche Stoffe nicht verwendet werden.
2. Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.
3. Hecken und sonstige Umzäunungen sind, insbesondere an Straßeneinmündungen und Kurven, so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht im Verkehr nicht behindern.
4. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 4,20 m freilassen.

#### § 13

##### Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen

1. Es ist verboten, auf Straßen und in den Anlagen zu nächtigen.
2. Das Aufstellen von Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen, auf Straßen und in den Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsdirektors.

#### § 14

##### Benutzung der Anlagen

Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

#### § 15

##### Baden

Das Baden in Wasserläufen 3. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

#### § 16

##### Tiere

1. Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, daß diese nicht Personen gefährden bzw. Sachen beschädigen oder beschmutzen.
2. Personen, die Tiere mit sich führen, haben eine dennoch aufgetretene Beschmutzung unverzüglich zu beseitigen.
3. Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht ohne Aufsicht auf Straßen und Plätzen frei umherlaufen.

Auf Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

4. In den Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

5. Es ist verboten, Tiere an jungen Straßenbäumen anzubinden.

#### § 17

##### Ruhe auf den Straßen

Es ist verboten, durch gesangliche, musikalische oder sonstige akustische Darbietungen auf den Straßen, Prozessionen, Leichenbegängnisse, den Gottesdienst oder den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

Jedes Musizieren auf öffentlichen Straßen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsdirektors.

#### § 18

##### Spiele in der Öffentlichkeit

Sogenannte Windvögel und Drachen dürfen in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen nicht aufgelassen werden.

#### IV. Abschnitt: Handel und Gewerbe

#### § 19

##### Handel im Umherziehen

1. Die gewerbliche Tätigkeit im Umherziehen ist nicht gestattet:
  - a) in den Anlagen,
  - b) während der Marktzeit im Umkreis von 50 m vom Rande des Marktplatzes an gerechnet,
  - c) im Umkreis von 100 m von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern und dergleichen,
  - d) innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Haltestellen öffentlicher Verkehrslinien.
2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

#### V. Abschnitt: Ankündigungen in der Öffentlichkeit

#### § 20

##### Bekanntmachungen

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen an und auf den Straßen und in den Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen ist verboten.

#### § 21

##### Reklame

1. Lichtbild- oder Filmvorführungen in Schaufenstern, Schaukästen, an Häusern bedürfen der behördlichen Erlaubnis.
2. Auf Fahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen, sowie auf Demonstrationszüge, die Plakate oder Transparente mitführen, finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

#### VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Zuständige Behörde und Ausnahmegenehmigung

1. Die nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt die Amtsverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde.
2. Es bleibt dem Amtsdirektor vorbehalten, für vorübergehende Anlässe Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu gestatten.



## § 23

## Strafvorschriften, Geldbußen, Einziehung und Zwangsmittel

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

## § 24

## Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
2. Sie verliert am 31. Mai 1979 ihre Gültigkeit.

Norf, den 9. Mai 1960

Amt Norf  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Amtsbürgermeister  
Pascher

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 291

693 **Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Nieukerk

vom 11. Juli 1957 (verkündet im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Seite 275).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat die Amtsvertretung am 13. 6. 1960 für das Gebiet des Amtes Nieukerk folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

§ 1 der Verordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Nieukerk vom 11. Juli 1957 erhält folgende Fassung:

Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften im Gebiet des Amtes Nieukerk beginnt um 1 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Nieukerk, den 13. Juni 1960

Amt Nieukerk  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Ticheloven  
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 294

694 **Verordnung**  
über Camping und Zelten im Gebiet der Stadt Kettwig

Auf Grund des § 30, Abs. 1, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Stadtgebiet Kettwig folgende Verordnung erlassen:

## § 1

1. Die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Camping- und Zeltplätze bedarf der Genehmigung durch die Stadt Kettwig als örtliche Ordnungsbehörde.
2. Die Genehmigung wird für jeweils ein Kalenderjahr erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## § 2

1. Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb der öffentlichen, für jedermann zugänglichen Zeltplätze, nicht aufgestellt werden. Hierunter fallen auch Anhänger, die zu Zwecken der Übernachtung aufgestellt werden.
2. Werden Zelte und Wohnwagen auf Privatgrundstücken mit Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten aufgestellt, so gilt Abs. 1 nicht, sofern das Aufstellen unentgeltlich und nur gelegentlich erfolgt.

## § 3

1. Für jeden zugelassenen Camping- und Zeltplatz ist ein Meldebuch zu führen, in das die Platzbenutzer einzutragen sind.
2. Die Platzbenutzer haben sich bei der Anmeldung auszuweisen, und zwar durch einen mit Lichtbild versehenen Ausweis.

## § 4

Wer sich in einer die allgemeine Sitte und den Anstand verletzenden Art und Weise verhält oder sonstwie die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, kann von dem Camping- und Zeltplatz verwiesen werden.

## § 5

Das gemeinsame Übernachten von Personen verschiedenen Geschlechts in einem Zelt oder Wohnwagen ist nur Ehepaaren oder Kindern in Begleitung der Erziehungsberechtigten gestattet.

## § 6

Das Fahren mit Rädern oder Kraftfahrzeugen auf dem Zelt- und Campingplatz ist nur für die Zu- und Abfahrt auf den hierfür freigegebenen Wegen erlaubt.

## § 7

1. Zum Kochen sind grundsätzlich die eingerichteten Kochstellen zu benutzen.
2. Offene Feuerstellen sind in jedem Falle unzulässig.

## § 8

Abwässer, Abfälle und Unrat sowie schmutzige und übelriechende Flüssigkeit sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern oder auszugeben.



## § 9

Tiere dürfen auf dem Camping- und Zeltplatz nicht ohne Aufsicht umherlaufen.

## § 10

Der Ausschank alkoholischer Getränke, das Hausieren sowie Werbeveranstaltungen sind auf dem Camping- und Zeltplatz untersagt.

## § 11

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 12

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ in Kraft.
2. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1969.

Kettwig, den 20. Juni 1960

Stadt Kettwig  
als örtliche Ordnungsbehörde

Fiedler  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 294

## 695 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau des Ruhrschnellweges zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Herrn Otto Schapeit in E.-Altenessen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 27. 7. 1960, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Dortmunder Straße 32, anberaunt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 fg. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 8. Juli 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 295

## 696 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau des Ruhrschnellweges zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Erbgemeinschaft Linden stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 25. 7. 1960, 11 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Frillendorfer Höhe 54, anberaunt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 fg. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 8. Juli 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 295

## 697 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 1 — 101.4 (Essen 39,3,25)

Essen, den 5. Juli 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 24. 6. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 9. 7. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 15. 7. 1960 bis 11. 8. 1960 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304 d, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen:

## a) Ruhrschnellweg

Teilstück: Stadtgrenze Mülheim—Papestraße,  
II. Ergänzung und Änderung von Stadtgrenze bis  
Corlißstraße vom 3. 6. 1960.

Das Verfahrensgebiet des Durchführungsplanes umfaßt im Zuge der Kruppstraße — von der Stadtgrenze Mülheim bis zur Corlißstraße — auch die angrenzenden Grüngelände und Baugebiete in wechselnder Tiefe.

Die nördliche Verfahrensgrenze folgt etwa den Straßen: Siepmannskamp, Hamburger Straße, Kasseler Straße, Wiesbadener Straße, Mülheimer Straße, Leipziger Straße, Bentheimer Straße, Meppener Straße, Liebigstraße, Corlißstraße bis zur Kruppstraße.

Die südliche Verfahrensgrenze folgt etwa den Straßen: Voßkühlerstraße, Schweriner Straße,



Wickenburgstraße, Verbindungsweg zwischen der Wickenburgstraße und der Straße „Messings Garten“, Messings Garten, Adelpkampstraße, Kämpenstraße, Keplerstraße bis Keplerstraße Nr. 88 und weiter bis zur Kruppstraße durch Flurstücksgrenzen westlich der Häuser Keplerstraße Nr. 88 und Asthöwerstraße Nr. 4 bis Nr. 6.

b) Altendorf,

II. Änderung (Helenenstraße/Amixstraße) vom 3. 6. 1960.

Der Durchführungsplan Altendorf, II. Änderung, wird wie folgt begrenzt:

Helenenstraße, Amixstraße, Wordstraße, Verlängerung der Wordstraße bis zur Eisenbahn, Eisenbahnstrecke von Essen-Altendorf nach Essen-Nord, Helenenstraße. In das Verfahrensgebiet sind nicht einbezogen die Grundstücke Amixstraße Nr. 2 und 4.

c) Innenstadt, III. Änderung und Viehofer Platz, I. Änderung (Baublock zwischen Viehofer Straße und Schützenbahn, nördlich der Kronenstraße), vom 3. 6. 1960.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der angegebenen Offenlegungsfrist bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 295

**698 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 der Stadt Grevenbroich**

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 28. 6. 1960, veröffentlicht durch Aushang in den Tageszeitungen der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 13. 7. 1960 Nr. 161 und der Düsseldorfer Nachrichten am 13. 7. 1960 Nr. 161, liegt der von dem Stadtrat Grevenbroich durch Beschluß vom 27. 5. 1960 aufgestellte Durchführungsplan 17 in der Zeit vom 14. 7. bis einschl. 11. 8. 1960 im Stadtbauamt, Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer Nr. 14, werktäglich von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan 17 besteht aus

- Blatt 1 Maßstab 1:1000 und
- Blatt 2 Maßstab 1: 500.

Der Durchführungsplan ist wie folgt begrenzt:

Blatt 1: Ostseite B 59 zwischen dem Weg Parz. Nr. 65 und der Bundesbahnstrecke Köln—Mönchengladbach, im Norden entlang der Bahngrenze in östlicher Richtung bis in Höhe der nach Süden abzweigenden Grenze Parz. Nr. 134/63, sodann in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Parzellen Nr. 134/63, 129/63 u. 128/63, weiter in östlicher Richtung längs der Nordgrenze der Parzellen 79/63 bis 88/63. Ferner Ostgrenze der Parzelle 88/63 bis zur Blumenstraße, Nordgrenze Blumenstraße bis zur Westgrenze Richard-Wagner-Straße, Westgrenze Richard-Wagner-Straße in nördlicher Richtung bis zur Südgrenz der Wege-Parz. Nr. 71, sodann in

westlicher Richtung Südgrenze der Wege-Parzellen 71, 68, 65 bis zur Bundesstraße 59.

Blatt 2: Ostseite B 59 in nördlicher Richtung zwischen Ecke Schillerstraße und der nach Osten abzweigenden Wegeparzelle Nr. 65, Südseite der Wege-Parzellen Nr. 65, 68, 71 zwischen B 59 und Richard-Wagner-Straße, sodann in südlicher Richtung Westseite Richard-Wagner-Straße bis in Höhe Nordseite Blumenstraße, ferner Ostseite Richard-Wagner-Straße in südlicher Richtung bis zur Schillerstraße. Nordseite Schillerstraße bis zur Noithausener Straße, sodann Schillerstraße bis zur Bundesstr. 1.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 5. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 296

**699 Offenlegung der II. Leitplanänderung und -ergänzung der Gemeinde Strümp, Amt Lank**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Strümp vom 28. 6. 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die II. Leitplanänderung und -ergänzung der Gemeinde Strümp in der Zeit vom 16. 7. bis 15. 8. 1960 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Strümp.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 1. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 296

**700 Offenlegung des 1. Änderungsplanes des Bauleit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Anrath**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Anrath vom 27. 6. 1960, die durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen innerhalb der Gemeinde veröffentlicht wird, liegt der 1. Änderungsplan des Bauleitplanes und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Anrath in der Zeit vom 20. 7. bis 19. 8. 1960 bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.



Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Anrath.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 5. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 296

**701 Erweiterung  
der Guano-Werke AG. Krefeld-Linn**

Die Firma Guano-Werke AG. Krefeld-Linn hat beantragt, ihr gemäß § 25 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung eines Ammoniaklagers und einer Anlage zur Herstellung von Monoammonphosphat und Volldüngern auf ihrem Werksgrundstück in Krefeld-Linn zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Erweiterungsanlage können bis zum 29. 7. 1960 beim Amt für öffentliche Ordnung in Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung eingereicht oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll erklärt werden. Die Antragsunterlagen können hier in der angegebenen Frist eingesehen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben.

Krefeld, den 6. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
Amt für öffentliche Ordnung  
— Gewerbeüberwachung —

In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 297

**702 Erweiterung  
einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen**

Die Firma Kleinholz & Co., Essen, Rathenastr. 8, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in Essen am Stadthafen (Gemarkung Vogelheim, Flur 18, Flurstück 83)

- a) 3 Tanks, je 1972 cbm, zur Aufnahme von Heizöl (Gefahrenklasse A III)
- b) 1 Pumpenhaus
- c) 1 Wärterhaus
- d) 1 Verladebrücke für Mineralöle

zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Es handelt sich um eine Veränderung der gem. § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsstätte, die nach § 25 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig ist.

Die Absicht wird gem. § 17 der Gewerbeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Zeichnungen und die Baubeschreibungen während einer Ausschlussfrist von 14 Tagen im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, zu jedermanns Einsicht offen liegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltene Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 2. 8. 1960, 11 Uhr, im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 7. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Rosenthal  
Städt. Baudirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 297

**703 Wegeverlegung  
in der Gemarkung Dabringhausen**

Die Grundstücke in Dabringhausen, Großfrenkhausen, Gemarkung Dabringhausen, Flur 22, Parzellen 85, 88, 90 und 91 werden als Wegefläche eingezogen und dafür die Grundstücke Gemarkung Dabringhausen, Flur 22, Parzellen 97, 98 und 99 als öffentliche Wegefläche ausgewiesen.

Nachdem dieses Vorhaben ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist und Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingelegt wurden, wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Wegeeinzug bzw. Verlegung hiermit angeordnet.

Dabringhausen, den 28. Juni 1960

Pöhler  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 297

**704 Wegeeinzug in Korschenbroich**

Die Einziehung einer Teilstrecke des Weges zwischen Postplatz und Mühlenstraße (entlang der Parzellen Flur 20 Nr. 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83) wird hiermit angeordnet, nachdem das Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes veröffentlicht worden und das Einspruchsverfahren gegen die Wegeeinzug ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Korschenbroich, den 1. Juli 1960

Der Amtsdirektor  
Neusen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 297



**705 Wegeeinziehung in der Gemarkung Herongen**

Der in der Gemarkung Herongen, Flur 3, Parzelle 116, gelegene Gemeindeweg soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 veröffentlicht. Widersprüche können von denjenigen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Herongen, Herongen, Bergstraße 19, eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Plan liegt bei der oben angegebenen Dienststelle während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht offen.

Herongen, den 1. Juli 1960

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Backes

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 298

**706 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines**

Der für den Kaufmann Adolf Kohlenberg, geb. am 11. 2. 1931 in Düsseldorf, wohnhaft Düsseldorf, Vautierstraße 91, am 2. 12. 1959 ausgestellte Waffenschein für eine Pistole 7,65 mm, Nr. 188/59, gültig bis 1. 12. 1962 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Waffenschein widerrechtlich benutzt werden, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Düsseldorf, den 7. Juli 1960  
M 2 — 131

Der Polizeipräsident  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 298

**707 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines**

Der Wandergewerbeschein Nr. W 80 des Herrn Lothar Schiefelbein, geb. am 7. 1. 1935 in Mickrow/Pom., wohnhaft Remscheid-Lüttringhausen, Schulstraße 19, ausgestellt vom Amt für öffentliche Ordnung — Gewerbeabteilung — der Stadt Remscheid am 2. 2. 1960, ist am 20. 6. 1960 gestohlen worden. Er wird für ungültig erklärt. Bei Mißbrauch wird gebeten, den Schein einzuziehen.

Remscheid, den 4. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
— Amt für öffentliche Ordnung —  
Im Auftrage  
Lauter  
Verwaltungsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 298

**708 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen**

Die Vertriebenenausweise A 5139/00/12/4807, ausgestellt am 20. 10. 1959 von der Kreisverwaltung Opladen, auf den Namen Frau Elisabeth Grögor, geb. Kasper, geb. am 25. 8. 1913 und C 5139/00/12/3184, ausgestellt am 21. 2. 1958 von der Kreisverwaltung Opladen, auf den Namen Otto Kronenberg, geb. am 24. 6. 1906, werden hiermit für ungültig erklärt.

Opladen, den 30. Juni 1960

Rhein-Wupper-Kreis  
Der Oberkreisdirektor  
Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 298

**709 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5233/09/434, ausgestellt am 6. Oktober 1954 von der Stadtverwaltung Straelen auf den Namen Max Berger, geboren am 16. 3. 1915, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde als verloren gemeldet.

Straelen, den 7. Juli 1960

Der Stadtdirektor  
Glatzel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 298

**Sonstige Mitteilungen**

**Literaturhinweis**

**Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht**

Bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, ist eine Denkschrift zum Entwurf des Gesetzes erschienen — 72 Seiten DIN A 5 — kartoniert 5,20 DM (Schriften des Instituts für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der Universität Köln).

Angesichts des baldigen Inkrafttretens des Gesetzes gewinnt diese Schrift besondere Bedeutung; sie kann allen interessierten Stellen empfohlen werden.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. Juli 1960

Nummer 29

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 710 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 299.

##### Wirtschaft und Verkehr

- 711 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 299.  
712 Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 300.  
713 Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 300.  
714 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 301.

##### Gewerbeaufsicht

- 715 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnissscheinen. S. 301.

##### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 716 Rechtsverordnung zur Errichtung einer 2. Bezirksfachklasse für Reisebürolehrlinge an der Kontorberufsschule in Düsseldorf. S. 301.

##### Bau- und Wohnungswesen

- 717 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 96 der Stadt Remscheid. S. 301.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 718 Verordnung über die Löschung eines Landschaftstelles in den Landschaftsschutzkarten für den Kreis Geldern. S. 302.  
719 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Kapellen, Landkreis Geldern. S. 302.  
720 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 302.  
721 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Velbert. S. 302.  
722 Offenlegung der III. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Lank-Latum. S. 303.  
723 Offenlegung von Leitplänen der Gemeinden Hoeningen und Oekoven. S. 303.  
724 Fluchtlinienrechtliche Satzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirks. S. 303.  
725 Bekanntmachung des Oberbergamts in Bonn. S. 303.  
726 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 25 GewO. S. 303.  
727 Wegeeinzug in Rheydt. S. 304.  
728 Wegeeinzug in Düsseldorf. S. 304.  
729 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 304.

#### Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 304.  
Versetzungen. S. 304.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 710 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72—23

Düsseldorf, den 14. Juli 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Lobberich. Lfd. Nr.: 499. Landkreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kaldenkirchen. Grundbuchbezirk: Kaldenkirchen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 8. 1960, Ende 31. 8. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 9. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 299

#### Wirtschaft und Verkehr

- 711 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Der Regierungspräsident  
53.50—10

Düsseldorf, den 12. Juli 1960

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Per-

sonen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von Mülheim (Ruhr)-Oppspring nach Flughafen Essen-Mülheim über Hauptfriedhof Mülheim (Ruhr) als Nachtrag zur Genehmigung vom 28. 8. 1950 —IV A 2/3 — über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Mülheim (Ruhr) Duisburger Str. nach Mülheim (Ruhr)-Oppspring befristet bis zum 27. 8. 1975 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahr-



gäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. 10. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 299

#### 712 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—03 (16)

Düsseldorf, den 12. Juli 1960

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Elberfeld/Nützenberg nach Wuppertal-Elberfeld/Otto-Hausmann-Ring über Tannenbergsstraße befristet bis zum 4. 10. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) von 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 300

#### 713 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (37)

Düsseldorf, den 12. Juli 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kerwenheim nach Veen über Sonsbeck befristet bis zum 20. 11. 1961 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) von 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt



Tageszeitungen — Velberter Zeitung, Rheinische Post, Neue Ruhr-Zeitung — am 23. 7. 1960 veröffentlicht wird, liegt der abgeänderte Durchführungsplan Nr. 3 — nördliche Verlängerung der Friedrich-Ebert-Straße von Bergische Straße bis Abzweig der Straße „Am Buschberg“ — in der Zeit vom 25. 7. bis 21. 8. 1960 im Planungsamt der Stadt Velbert, Rathaus, Zimmer 35, zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan Nr. 3 erfaßt das Gebiet zwischen Werdener Straße bei der Grenze der Ortsdurchfahrt beginnend, Friedrichstraße, Bergische Straße, Eisengießerei Fischer, Von-Böttinger-Sportplatz bis einschließlich Abzweig der Straße „Am Buschberg“ sowie die Verlängerung der Von-Böttinger-Straße bis zur Bahnüberführung und das südliche Eckgrundstück Friedrichstraße und Bismarckstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 11. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Klotzek

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 302

**722            Offenlegung  
der III. Änderung des Leitplanes der Gemeinde  
Lank-Latum**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Amtsverwaltung Lank vom 3. 3. 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die III. Leitplanänderung und -ergänzung der Gemeinde Lank-Latum in der Zeit vom 1.—29. 8. 1960 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Lank-Latum.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 11. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 303

**723            Offenlegung  
von Leitplänen der Gemeinden Hoeningen und  
Oekoven**

Laut Bekanntmachung der Gemeinden Hoeningen und Oekoven vom 12. 7. 1960, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Anschlag an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinden, Hoeningen und Oekoven und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 164 am 16. 7. 1960 und der Düsseldorfer Nachrichten Nr. 164 am 16. 7.

1960 liegen die vom Rat der Gemeinde Hoeningen am 11. 7. 1960 und vom Rat der Gemeinde Oekoven am 4. 7. 1960 beschlossenen Leitpläne in der Zeit vom 21. 7. 1960 bis zum 17. 8. 1960 einschließlich, werktätlich von 9—12 Uhr im Rathaus zu Hoeningen, Zimmer 4, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 12. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Dr. Edelmann

Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 303

**724            Fluchtlinienrechtliche Satzung  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in ihrer Sitzung am 28. 11. 1958 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Befugnisse der Verbandsversammlung zur Festsetzung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen wird gem. §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. NW. S. 286) bis auf weiteres auf den Verbandsausschuß übertragen.

Essen, den 11. Juli 1960

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

Steinhoff

Ministerpräsident a. D.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 303

**725            Bekanntmachung des Oberbergamts in Bonn**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nummer 26, vom 24. Juni 1960, ist auf Seite 185 die Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 11. Juni 1960 verkündet worden.

Diese Bergverordnung gilt für alle der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe im Oberbergamtsbezirk Bonn. Sie ist am 1. Juli 1960 in Kraft getreten.

Bonn, den 12. Juni 1960  
I 1904/60

Das Oberbergamt

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 303

**726            Errichtung einer genehmigungspflichtigen  
Anlage nach § 25 GewO**

Die Firma Ruhrchemie AG, Oberhausen-Holten, beabsichtigt auf ihrem Gelände in Oberhausen-Holten, zwischen Weißenstein- und Bruchstraße, Gemarkung Holten, Flur 6, Parzelle 5/80, die Errichtung einer Polyäthylen-Anlage. Es handelt sich um eine Erweiterung der Erdölraffinerie.



Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 GewO hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf — schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Oberhausen, Elsäßer Str. 26, Zimmer 22 (Lichtburggebäude), vorzubringen.

Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird der Termin auf Dienstag, den 9. 8. 1960, 9 Uhr, im Gebäude der Lichtburg, Elsäßer Straße 26, Zimmer 22, anberaumt. Falls der Antragsteller oder die Widersprechenden ausbleiben, wird nach Lage der Akten entschieden.

Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können bei der vorbezeichneten Dienststelle werktags von 9—12 Uhr eingesehen werden.

Oberhausen (Rhld.), den 15. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Matussek  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 303

#### 727 Wegeeinziehung in Rheydt

Der öffentliche Weg Flur 55, Flurstück 15, zwischen den Grundstücken Geneickener Straße 50 und 52, soweit die Wegefläche in das Grundstück Flur 55, Flurstück 102, Geneickener Straße 52a, Eigentümer August Eßmann, hineinragt, soll eingezogen werden.

Einsprüche gegen das Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Wegeaufsichtsbehörde (Bauverwaltungsamt) in Rheydt, Rathaus, Zimmer 158, eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem dieses Vorhaben bekanntgemacht wird.

Ein Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht aus.

Rheydt, den 27. Juni 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Orth

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 304

#### 728 Wegeeinziehung in Düsseldorf

Der in der Gemarkung Eller, Flur 14, zwischen der Harff- und Millrather Straße verlaufende Weg soll gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem dieser Weg kenntlich gemacht ist, liegt 4 Wochen lang — vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet — zu jedermanns

Einsicht beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, Düsseldorf, Oststraße 51, 1. Stock, Zimmer 18, offen.

Einwendungen sind zwecks Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist dortselbst zu erheben.

Düsseldorf, den 30. Juni 1960

Der Oberstadtdirektor  
als untere Wegeaufsichtsbehörde  
In Vertretung  
Prof. Tamms  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 304

#### 729 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5238/00/1690, ausgestellt am 2. 10. 1954 durch die Stadtverwaltung Wesel, auf den Namen Arthur Krüger, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 30. Juni 1960

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
Woldt  
Stadttamman

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 304

#### Personalnachrichten

##### Ernennungen:

Regierungsassessor Arnold Wattler zum Regierungsrat,

Regierungsassessor Dr. Ulrich Haude zum Regierungsrat,

Regierungsoberinspektor Hans Noske zum Regierungsamtmann,

die Regierungsinspektoren Walter Fliessen, Hugo Jaster, Klaus Klutmann, Horst Springer, Karlheinz Wendler und Karl Weiß zu Regierungsoberinspektoren,

Regierungsinspektorin z. A. Margarete Burtscheidt zur Regierungsinspektorin,

Reg.Verm.Inspektor z. A. Josef Mai zum Reg.-Verm.Inspektor,

Regierungssekretär Wilhelm Inhoffen zum Regierungsinspektor,

die Regierungssekretäre Bernhard Richrath und Kurt Schwarzer zu Regierungsobersekretären.

##### Versetzungen:

Der Regierungsamtmann Theo Lennartz, die Bezirksrevisoren Fritz Behrens, Erich Blietschau, Wilhelm Eisenberg, Wilhelm Genger, Kurt Houver, Erich Plath, Horst Plewe, Josef Thomas, der Regierungsoberinspektor Karl Sewtz sowie die Regierungsinspektoren Günter Gebhard, Franz Kordes, Konrad Karsten, Johann Maiweg, Kurt Nadler, Josef Rode und Konrad Wardecki zur Zentralen Besoldungs- u. Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 304

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Juli 1960

Nummer 30

## Inhalt

<b>Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>	737 Satzung des Schulverbandes Landkreis Kempen-Krefeld und Stadt Krefeld. S. 310
730 Enteignungsanordnung. S. 305	738 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Pfalzdorf. S. 312
<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten</b>	739 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Haffen-Mehr. S. 312
<b>Allgemeine Innere Verwaltung</b>	740 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltsatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nebst Anlagen. S. 313
731 Losbrieflotterie des Deutschen Roten Kreuzes. S. 306	741 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 313
732 Messungsgenehmigung. S. 306	742 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 313
733 Messungsgenehmigung. S. 306	743 Wegeeinziehung in Dormagen. S. 313
734 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 306	744 Wegeeinziehung in der Gemarkung Allrath. S. 313
<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	745 Wegeeinziehung in Essen. S. 313
735 Offenlegung Leitplanänderung Nr. 9 der Stadt Neuß. S. 306	746 Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1960. S. 314
<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
736 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Kervenheim-Kervendonk (Baustufenordnung). S. 307	

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 730 Enteignungsanordnung

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C—32—10/16 (1)

Düsseldorf, den 16. Juli 1960

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im

Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung, von der bestehenden Gasfernleitung von Duisburg-Huckingen nach Düsseldorf-Rath südlich Angermund abzweigend zur Übergabestation Kalkum des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG, und zwar in der Gemeinde Wittlaer im Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 8. 1961 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 305



## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

**731 Losbrieflotterie des Deutschen Roten Kreuzes**  
Der Regierungspräsident  
21.14 — 01

Düsseldorf, den 14. Juli 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 11. 7. 1960 — IC 3/24—31.12 (5) — dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Nordrhein e. V., Düsseldorf, Rosenstraße 20, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Durchführung einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienziehung sowie einer Losbriefeinzelausspielung in der Zeit vom

2. September bis 31. Oktober 1960

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln erteilt.

Das Spielkapital für die Losbrieflotterie beträgt bis zu 600 000,— DM (Sechshunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 1 200 000 Lose (Einemillionzweihunderttausend) zum Preise von je 0,50 DM.

Das Spielkapital für die Losbriefeinzelausspielung beträgt 180 000,— DM, aufgeteilt in 60 Einzelausspielungen zu je 12 000 Losbriefen à 0,25 DM.

Die Lose dürfen nur im Bereich der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln vertrieben werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 306

**732 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 14. Juli 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen, Essen, Hans-Luther-Straße 23, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Hans-Joachim Waschek ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 306

**733 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 16. Juli 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik in Viersen, Bahnhof-

straße 38, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Günter Büschgens ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Czeschlik am 29. 10. 1955 (Amtsblatt Nr. 44 S. 306) erteilt und mit Verfügung vom 30. 1. 1958 — Amtsbl. Nr. 6 S. 39 — und 23. 12. 1959 — Amtsbl. Nr. 1/1960 S. 2 — verlängerte Messungsgenehmigung nach Abschn. II des o. a. Runderlasses für den Ingenieur für Vermessungstechnik Heribert Bucker ist ab 1. 7. 1960 erloschen, da Herr Bucker am 30. 6. 1960 aus der Praxis ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 306

**734 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 10

Düsseldorf, den 16. Juli 1960

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Herbert Nieder hat seine Geschäftsräume in Wesel von Lombertstraße 14 nach Berliner-Tor-Platz 6 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 306

### Bau- und Wohnungswesen

**735 Offenlegung Leitplanänderung Nr. 9 der Stadt Neuß**

Der Regierungspräsident  
34.53—08

Düsseldorf, den 25. Juli 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 19. 7. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 4. 8. 1960 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 9 für das Gebiet zwischen Bockholtstraße, Kleingärten, Stadtgrenze gegen Düsseldorf und Leuschstraße in der Zeit vom 4. 8. 1960 bis einschl. 1. 9. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 306



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

736

### Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Kervenheim-Kervendonk (Baustufenordnung)

Zur Sicherung einer geordneten Nutzung und einer planmäßigen Bebauung wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Kervenheim in Winnekendonk vom 16. 7. 1959 mit Zustimmung der Gemeinde für das Gebiet der Gemeinde Kervenheim-Kervendonk und nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 (1) Absatz 1—3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 29. Juli 1929 Gesetzsaml. S. 91, nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsaml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) § 7 A Nr. 3 und 6 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938 Stück 52) — im folgenden BO genannt — in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (GV. NW. S. 391).

#### § 1

##### Baugebiete und Baustufen

Im Gemeindegebiet Kervenheim-Kervendonk werden hiermit gemäß § 7 A der BO folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 1. A-Gebiete    | = Kleinsiedlungsgebiete                 |
| 2. B-Gebiete    | = reine Wohngebiete                     |
| Baustufe B I o  | = eingeschossige offene Bauweise        |
| Baustufe B II o | = zweigeschossige offene Bauweise       |
| Baustufe B II g | = zweigeschossige geschlossene Bauweise |
| 3. C-Gebiete    | = gemischte Wohngebiete                 |
| Baustufe C II o | = zweigeschossige offene Bauweise       |
| Baustufe C II g | = zweigeschossige geschlossene Bauweise |
| 4. E-Gebiete    | = Gewerbegebiete                        |
| 5. E II-Gebiete | = Sondergewerbegebiete                  |

#### § 2

##### Außengebiete

Die nicht als Baugebiet ausgewiesenen Flächen gelten als Außengebiet, für dessen bauliche Ausnutzbarkeit die Vorschriften des § 7 A Nr. 50—60 der BO maßgebend sind.

#### § 3

##### Abgrenzung und Baustufenplan

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach § 1 ist aus der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete und Baustufen ersichtlich, die einen Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bildet. Ein Baustufenplan, in dem die Flächen der Baugebiete und die Baustufen eingetragen sind, liegt während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung in Winnekendonk zu jedermann Einsicht offen.

#### § 4

##### Sonderbestimmungen

(1) Für die Ausnutzung der Grundstücke in der Baustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17—23 der BO folgende Vorschriften:

##### Bebaubarkeit:

Bis zu  $\frac{3}{10}$  der Grundstücksfläche, ausnahmsweise bis zu  $\frac{4}{10}$  der Grundstücksfläche.

##### Geschoßzahl:

1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses.

##### Bauweise:

Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser bis zu einer Frontlänge von 22 m.

##### Bauwuch:

Beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m. Ausnahmen nach § 7 C Nr. 14 der BO.

(2) Für die Baustufe E II (Sondergewerbegebiete) gelten folgende Vorschriften:

1. E II-Gebiete sind Baugebiete, die vorwiegend der Errichtung von baulichen Anlagen der Klein- und Mittelindustrie, des Handwerks und des Handels dienen.
2. Zulässig sind gewerbliche Anlagen, Lagerhäuser, Lagerplätze, soweit sie über das für einen mittleren Betrieb übliche Maß nicht hinausgehen und keine Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Verbreitung von Gerüchen, Geräuschen, Rauch usw. mit sich bringen, die sich über den Umfang des Gebietes hinaus bemerkbar machen können. Besonders gefährdende oder belästigende Betriebe können im Einzelfalle versagt werden.
3. Verboten sind alle die Eigenart des Gebietes störenden baulichen Anlagen.
4. Ausnahmsweise dürfen Wohnungen als Zubehör zu gewerblichen oder Industrieanlagen für Aufsichtshabende, Betriebsleiter, Pförtner, Heizer und dergleichen eingerichtet werden. Wohnhäuser für diesen Zweck unterliegen den Bestimmungen für die Baustufe C II o gem. § 7 A Ziffer 36 der BO.
5. In den Sondergewerbegebieten E II gelten für die Baugrundstücke folgende Vorschriften:  
Bebaubarkeit: bis zu  $\frac{6}{10}$  der Grundstücksfläche,  
Geschoßzahl: 2 Vollgeschosse.



Die Bauaufsichtsbehörde kann für Nichtwohngebäude im Einzelfall mehr Geschosse zulassen, wenn sie sich aus der besonderen Eigenart des Betriebes zwangsläufig ergeben. Die Einschränkungen nach § 31 Ziff. 2 BO finden Anwendung. Bauweise: offen oder geschlossen.

6. Freiflächen sind in dem Umfang zu schaffen und zu erhalten, wie sie für den Feuerschutz, die Gesundheit der Belegschaft, die Schönheit der Arbeitsstätte und für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 BO finden Anwendung.

#### § 5

##### Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

#### § 6

##### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden nach § 367, Ziff. 15 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1967.

Winnekendonk, den 21. Juni 1960

Amt Kervenheim in Winnekendonk  
als örtliche Ordnungsbehörde

Wehren  
Amtsbürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG v. 16. 10. 1956  
Gehört zur Vfg. v. 21. 6. 1960 Az. II AZ — 106,7  
(6. Geldern)

Essen, den 21. Juni 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage  
Räppel  
Regierungs- und Baurat

#### Anlage

##### zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinden Kervenheim- Kervendonk des Kreises Geldern (Baustufenordnung) vom 21. Juni 1960

Soweit in der Beschreibung der Baugebiete Katasterbezeichnungen oder Hausnummern angegeben sind, handelt es sich um die bei der Verkündung geltenden Bezeichnungen.

Baugebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
1	A	Gebiet, begrenzt durch die nordwestliche und die südwestliche Grenze der Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parz. 83 und weiter in Nordosten durch eine Parallele zur L.I.O. Nr. 481 im Abstand von 30 m von Straßenmitte aus, im Südwesten durch eine Linie, die ca. 50 m nordwestlich der 10-kV-Leitung parallel zur dieser verläuft.
2	A	Gebiet, nordwestlich bzw. westlich des Mühlenweges von der rückwärtigen Bebauungsgrenze der Winnekendonker Straße bis zum Grundstück Gemarkung Kervendonk Flur 7 Parz. 206 einschl. in einer Tiefe von etwa 40 m, sowie ein Gelände, welches umschlossen wird von der Winnekendonker Straße, dem Mühlenweg und einem Verbindungsweg zwischen Winnekendonker Straße und Mühlenweg mit der Bezeichnung Gemarkung Kervendonk Flur 7 Parz. 35, 36 und 37.
3	B I o	Streifen, ca. 40 m tief, entlang der Nordseite der Murmannstraße von dem Grundstück Haus Nr. 18 (Küsters) bis zur Grenze der Gemeinde Kervenheim.
4	B I o	Gebiet, begrenzt im Norden durch die Murmannstraße und die hintere Bebauungsgrenze der Baugebiete Nr. 12 und 21, im Westen durch die östl. Parzellengrenze des Besitztums Flur 3, Parz. 24/1 und 24/2, im Süden durch die nördl. Parzellengrenze des Besitztums Flur 1, Parz. 12 und im Osten durch die westl. Parzellengrenze der Besitzungen Flur 1 Parz. 57, 58, 59, 60 und 61 und den Weg zur Schule.
5	B I o	Gebiet, begrenzt im Nordwesten und Südwesten durch die Grenze des Grundstücks Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parzelle 84, alsdann durch die nördliche und östliche Begrenzung des Friedhofes, im Süden durch die hintere Bebauungsgrenze der Murmannstraße und im Osten durch die Heidstraße.
6	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang eines mehrfach geknickten Weges „Am Potthaus“, welcher entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Kervendonk Flur 7 Parz. 122 verläuft bis zum Grundstück Gemarkung Kervendonk Flur 7 Parzelle 133 einschl.
7	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Nordseite der Wallstraße von der Einmündung der Gerdstraße bis zu einer Parallelen zur Mühlenfleuth im Abstand von 10 m.
8	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, an der Südseite der Wallstraße von Haus Nr. 14 einschl. bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Winnekendonker Straße.



Bau- gebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
9	B I o	Gebiet, begrenzt im Norden durch die Sonsbecker Straße, im Osten durch das Grundstück Haus Nr. 24 einschl., im Süden durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Anlieger der Sonsbecker Straße und im Westen durch das Grundstück Sonsbecker Str. Haus Nr. 4 einschl.
10	B II o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Ostseite der Winnekendonker Straße von Haus Nr. 9 bis zum Grundstück Gemarkung Kervendonk Flur 7 Parzelle 204 und 205 einschl.
11	B II o	Gelände, begrenzt im Südwesten durch die Heidstraße, im Nordwesten durch eine Parallele zur 10-kV-Leitung im Abstand von ca. 50 m, im Nordosten durch eine Parallele zur L.I.O. Nr. 481 im Abstand von ca. 60 m und im Südosten durch eine mehrfach geknickte Linie, einmal entlang der Anbauverbotsgrenze und der L.I.O., zum anderen entlang der Bebauungsgrenzen des E-Gebietes und der gemischt genutzten Gebiete bis zur Heidstraße.
12	B II o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Südseite der Murmannstraße von der westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parz. 42 bis zur Grenze der Gemeinde Kervenheim.
13	B II o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Westseite der Wallstraße von der hinteren Bebauungsgrenze der Murmannstraße bis zu einer Parallelen zur Mühlenfleuth im Abstand von ca. 10 m
14	B II o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Ostseite der Wallstraße von der hinteren Bebauungsgrenze der Schloßstraße bis zu einer Parallelen zur Mühlenfleuth im Abstand von ca. 10 m.
15	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, an der Westseite der Wallstraße umfassend das Grundstück Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parz. 150.
16	B II g	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Westseite der Winnekendonker Straße von der Einmündung der Wallstraße bis zum Grundstück Haus Nr. 26 einschl.
17	C II o	Streifen, im Mittel 30 m tief, entlang der Ostseite der Uedemer Straße von der nördlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parzellen 151 und 152 bis zur Westgrenze des Grundstückes Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parzelle 6.
18	C II o	Teilstück, begrenzt durch die Grenzen des Grundstücks Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parzelle 64 und im Südosten durch die Uedemer Straße
19	C II g	Teilstück, gelegen an der Ecke Heidstraße Uedemer Straße, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parz. 23, 24 und 25.
20	C II g	Gebiet, im Mittel etwa 40 m breit, an der Nordseite der Murmannstraße von der Einmündung der Heidstraße bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parzelle 34.
21	C II g	Streifen, ca. 40 m breit, an der Südseite der Murmannstraße von der Einmündung der Wallstraße bis Haus Nr. 5 einschl.
22	C II g	Streifen, ca. 40 m breit, an der Südwestseite der Schloßstraße von der Wallstraße bis zur kath. Kirche.
23	C II g	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Ostseite der Schloßstraße und Uedemer Straße von Schloßstraße Haus Nr. 17 bis Uedemer Straße Haus Nr. 4 einschl.
24	C II g	Teilstück, ca. 40 m breit, entlang der Südwestseite der Schloßstraße von der kath. Kirche bis zur Mühlenfleuth.
25	C II g	Gebiet, eingeschlossen durch die Schloßstraße, die Wallstraße, die Gerdtstraße und im Norden durch eine Parallele zur Mühlenfleuth im Abstand von ca. 10,00 m.
26	C II g	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Ostseite der Schloßstraße von der Einmündung der Sonsbecker Straße bis zu einer Parallelen zur Mühlenfleuth im Abstand von ca. 20 m.
27	E II	Gebiet, begrenzt im Westen durch die Winnekendonker Straße, im Norden und Süden durch die Grenzen des Grundstücks Gemarkung Kervendonk Flur 7 Parz. 122 und im Osten durch eine Parallele zur Winnekendonker Straße im Abstand von 120 m.
28	E	Gelände, begrenzt im Südosten durch die Uedemer Straße, im Südwesten durch die südwestliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parz. 20, im Nordwesten durch eine Parallele zur Uedemer Straße im Abstand von ca. 55 m und im Nordosten durch die nordöstliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Kervenheim Flur 1 Parzelle 9.

Essen, den 21. Juni 1960

Hat vorgelegen  
gem. § 39 OBG v. 16. Oktober 1956  
Gehört zur VfG. v. 21. 6. 1960  
Az. II AZ — 106.7 (6. Geldern)

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
Im Auftrage  
Räppel  
Regierungs- und Baurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 307



737 **Satzung**  
**des Schulverbandes Landkreis Kempen-Krefeld**  
**und Stadt Krefeld**

## § 1

## Verbandsmitglieder und Aufgaben

Der Landkreis Kempen-Krefeld und die Stadt Krefeld bilden nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) und § 11 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GVBl. NW. S. 241) einen Schulverband zur gemeinsamen Erfüllung der nachgenannten Aufgaben (Im weiteren Wortlaut der Satzung nur als Schulverband oder Verband bezeichnet):

1. Das im Eigentum des Schulverbandes stehende Schulgebäude mit Werkhalle, Dienstwohnung und Garage für den Direktor der Schulen in Krefeld-Königshof, für die Unterbringung der Landwirtschaftsschule, Mädchenabteilung und Gemüse- und Obstbauschule der Landwirtschaftskammer Rheinland als Trägerin der genannten Schulen kostenlos — mit Ausnahme der Direktorwohnung zur Verfügung zu stellen.
2. Unterhaltung des Schulgebäudes mit Werkhalle, Direktorwohnung Garage, Schulhof, Außenanlagen und Ehremal.
3. Gestellung der Inneneinrichtung für alle Unterrichts- und Büroräume und Konferenzraum, sowie deren Unterhaltung und Ergänzung, ausgenommen die Lehrmittel.
4. Beheizung Reinigung und Beleuchtung aller Räume des Schulgebäudes und der Werkhalle.
5. Zahlung der nach dem Schulvertrag an die Landwirtschaftskammer Rheinland für die Landwirtschaftsschule, Mädchenabteilung und Gemüse- und Obstbauschule zu leistenden Festbeiträge zu den Personalkosten.
6. Unterhaltung und Vermietung des verbandseigenen Miethauses Kölner Straße 309 und der Hausmeisterwohnung im Schulgebäude.
7. Betrieb und Unterhaltung der verbandseigenen Lehr- und Beispielgärtnerei für die Schulen (13 Morgen groß) mit Gewächshäusern, Arbeitsräumen, Gerätehaus, Büro und Gartenmeisterwohnung oder deren Verpachtung für Schulzwecke.
8. Einstellung und Besoldung eines Hausmeisters und der erforderlichen Büro- und Arbeitskräfte unter Anwendung der geltenden Landesbestimmungen.
9. Mitgliedschaft bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht beamteten Büro- und Arbeitskräfte.
10. Als Träger der Gartenbaulichen Berufsschule für den Landkreis Kempen-Krefeld und Stadt Krefeld die gesamten Sachkosten dieser Schuleinrichtung und die anteiligen Personalkosten nach dem Schulfinanzgesetz vom 3. 6. 1958 NW. zu tragen u.
11. Betrieb von Kursen zur Vorbereitung auf die Gartenmeisterprüfung.

## § 2

## Name und Sitz

Der Schulverband Landkreis Kempen-Krefeld und Stadt Krefeld hat seinen Sitz in Kempen (Ndrhh.).

## § 3

## Organe

und Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses

1. Organe des Schulverbandes sind der Schulverbandsausschuß und der Schulverbandsvorsteher.
2. Der Schulverbandsausschuß besteht aus je 3 Mitgliedern der beiden Vertragsmitglieder, die durch ihre Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt werden.
3. Für jedes Mitglied des Schulverbandsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.
4. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiterhin aus. Die Mitgliedschaft im Schulverbandsausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.
5. Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist für die restliche Wahlzeit ein neues Ausschußmitglied zu wählen.
6. Der Schulverbandsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
7. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 25 Gemeindeordnung NW.

## § 4

## Zuständigkeit des Schulverbandsausschusses

1. Der Schulverbandsausschuß beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes
  - a) die Bildung der Schulbezirke,
  - b) die Ausübung der Rechte des Schulträgers der Gartenbaulichen Berufsschule nach § 23 des Schulverwaltungsgesetzes,
  - c) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - d) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung,
  - e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - f) die Aufnahme von Darlehn und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie für solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - g) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - h) die Änderung der Satzung,
  - i) die Auflösung des Schulverbandes.
2. Der Schulverbandsausschuß entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Schulverbandsausschuß nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

## § 5

## Beschlüsse des Schulverbandsausschusses

1. Beschlüsse des Schulverbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.



2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Schulverbandsausschusses nach § 3 Abs. 2 der Satzung.
3. Der Beschluß über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Für die Beschlußfähigkeit und Abstimmungen gelten §§ 34 und 35 Gemeindeordnung NW entsprechend.

## § 6

## Sitzungen des Schulverbandsausschusses

1. Der Schulverbandsausschuß wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen, mindestens zweimal im Rechnungsjahr. Der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
2. Die Sitzungen des Schulverbandsausschusses sind nicht öffentlich.
3. Über die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

## Schulverbandsvorsteher

1. Der Schulverbandsausschuß wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 Gemeindeordnung NW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher darf dem Schulverbandsausschuß nicht angehören.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht der Schulverbandsausschuß zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassen-geschäfte des Schulverbandes geeigneter Hilfskräfte bedienen.
4. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder einem Stellvertreter unterzeichnet.

## Auf

- a) die Haushalts-, Rechnungs- und Kassenführung des Schulverbandes ist die KurVO.,
- b) die am 1. 4. 1923 eingerichtete Schulverbandskasse die Dienstanweisung für die Kreiskasse des Landkreises Kempen-Krefeld,
- c) die Anordnungsgeschäfte des Schulverbandes die Dienstanweisung des Landkreises Kempen-Krefeld über Form und Inhalt der Kassenanordnungen,

- d) das im Rechnungsjahr 1934 eingerichtete Rechnungsprüfungsamt des Schulverbandes, die Satzung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kempen-Krefeld anzuwenden.

## § 8

## Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und dem Schulverbandsausschuß vorzulegen.
2. Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Haushaltsfehlbedarf des Schulverbandes wird zur einen Hälfte nach der Zahl der die Landwirtschaftsschule, Mädchenabteilung, Gemüse- und Obstbauschule und Gartenbaulichen Berufsschule besuchenden Schüler aus dem Landkreis Kempen-Krefeld und der Stadt Krefeld und zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Landschaftsverbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
3. Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 10. November der letzten drei Jahre die Schulen besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.
4. Die Verbandsmitglieder zahlen am 20. des Monats vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres als Umlage ein Viertel des Haushaltsansatzes.

## § 9

## Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Schulverbandsausschusses und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld und im Amtsblatt der Stadt Krefeld veröffentlicht.

## § 10

## Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auseinandersetzung

1. Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Rechnungsjahres. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.
3. Sollte jedoch eines der beiden Verbandsmitglieder sich verpflichten, die gesamten Aufgaben des Schulverbandes zu übernehmen, so ist dasselbe berechtigt, das Vermögen des Schulverbandes für die Dauer der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Entschädigung zu übernehmen. Sobald die Verpflichtung nicht mehr eingehalten wird, ist das zur Zeit der Übernahme vorhanden gewesene Vermögen gemäß Absatz 2 für Rechnung der beiden Vertragsmitglieder zu verwerten. Der



Erlös ist auf die Beteiligten nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre zu verteilen. Das Verbandsmitglied, das das Vermögen übernommen hatte, ist jedoch berechtigt, eine angemessene Erhöhung seines Anteils zu verlangen, falls es nach der Übernahme Aufwendungen gemacht hat, die den Wert zur Zeit der Veräußerung noch erhöhen.

4. In jedem Falle haben die Verbandsmitglieder bei der Veräußerung des Vermögens Dritten gegenüber ein Verkaufsrecht. Untereinander entscheidet bei gleichem Gebot das Los.
5. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes werden die hauptamtlichen Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes zur Sicherung der ihnen eingeräumten Dienst- und Versorgungsansprüche, durch die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre übernommen.
6. Die Übernahme der Verpflichtung zur Erfüllung der gesamten Aufgaben des Schulverbandes durch eines der beiden Verbandsmitglieder, schließt die Verpflichtung zur Übernahme der hauptamtlichen Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes ein. Wird die Verpflichtung zur Erfüllung der gesamten Aufgaben nicht mehr eingehalten, so wird hinsichtlich der hauptamtlichen Angestellten und Arbeiter die zur Erfüllung der gesamten Schulverbandsaufgaben beschäftigt wurden, nach Abs. 5 verfahren.

#### § 11

##### Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kempfen (Niederrhein), den 29. März 1960

Namens des Verbandsausschusses  
Der Verbandsvorsteher

Müller  
Oberkreisdirektor

##### Beschluß

Auf Grund von § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) werden hierdurch entsprechend dem Beschluß des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Landkreis Kempfen-Krefeld und Stadt Krefeld vom 29. März 1960 die Änderung des Namens des Zweckverbandes in „Schulverband Landkreis Kempfen-Krefeld und Stadt Krefeld“ und die entsprechende Neufassung der Verbandssatzung in vorstehender Fassung festgestellt.

Dieser Beschluß und die Neufassung des Schulverbandes Landkreis Kempfen-Krefeld und Stadt Krefeld vom 29. März 1960 werden am Tage nach

ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf rechtswirksam.

Düsseldorf, den 21. Juli 1960  
31.14.01 — 24

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Dr. Kaiser

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 310

#### 738 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Pfalzdorf

Laut Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Pfalzdorf vom 12. 7. 1960, die am 29. 7. 1960 in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhr-Zeitung und durch Aushang in der Gemeinde Pfalzdorf veröffentlicht wird, liegt die 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Pfalzdorf in der Zeit vom 1. 8. 1960 bis 29. 8. 1960 bei der Gemeindeverwaltung Pfalzdorf, Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht offen. Die Betroffenen können innerhalb der Offenlegungsfrist grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung Pfalzdorf anbringen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kleve, den 19. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Smeets

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 312

#### 739 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Haffen-Mehr

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Haffen-Mehr vom 27. 7. 1960 liegt der von der Gemeindevertretung am 16. 7. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 1 in der Zeit vom 28. 7. bis 24. 8. 1960 im Amtshaus Haldern, Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung wird veröffentlicht in den Gitterkästen der Ortsteile Mehrhoog, Mehr und Haffen sowie im Amtshaus vom 28. 7. bis 24. 8. 1960. Ein Hinweis hierauf erfolgt in den Tageszeitungen „Neue Ruhr-Zeitung“, „Rheinische Post“ und „Generalanzeiger“ am 27. 7. 1960.

Das Plangebiet umfaßt die Gemarkung Haffen-Mehr, Flur 28, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der L.I.O. Nr. 466,  
im Osten durch die Bundesstraße 8,  
im Süden und Westen durch ein zusammenhängendes Waldgebiet.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 21. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 312



**740 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nebst Anlagen**

In sinngemäßer Anwendung des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 nebst Anlagen vom Tage dieser Bekanntmachung ab eine Woche lang in Essen, Kronprinzenstraße 35, Zimmer 223, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 15. Juni 1960

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Dr.-Ing. Umlauf

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 313

**741 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer nächsten Sitzung am Dienstag, dem 23. August 1960, 16 Uhr, im kleinen Festsaal des Städtischen Saalbaus in Essen, Huyssenallee 53—57, zusammen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Angelegenheiten
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 10. März 1960
3. Finanzangelegenheiten  
Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes 1960  
Drucksache Nr. 14
4. Verschiedenes.

Essen, den 20. Juli 1960

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

Steinhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 313

**742 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr)**

Nachdem das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960, S. 157, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben unanfechtbar geworden ist, wird die alte Langenfeldstraße von Haus Nr. 125 bis zum Elsenborner Weg hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 18. Juni 1960

Der Oberstadtdirektor  
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 313

**743 Wegeeinziehung in Dormagen**

Die Vertretung des Amtes Dormagen hat in der Sitzung am 28. 6. 1960 beschlossen, daß infolge Neuaufschließung des Gebietes nördlich der Zonser Straße der Weg Flur 19, Flurstück 11 (Heesenstraße), eingezogen wird. Das Einziehungsverfahren wird

auf Grund § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Widersprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Dormagen (Rathaus, Zimmer 17) zu erheben.

Der Lageplan kann während dieser Zeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Dormagen, den 7. Juli 1960

Der Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 313

**744 Wegeeinziehung in der Gemarkung Allrath**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg

Gemarkung Allrath, Flur 12, Parzelle Nr. 6

— Verbindungsweg zwischen B 59 und Bahnunterführung — einzuziehen.

Als Ersatzweg soll der Wegezug von Barrenstein nach Grevenbroich

Gemarkung Barrenstein, Flur 1, Parzelle Nr. 18

Gemarkung Grevenbroich, Flur 9, Parzelle Nr. 28 und 37

von der Straße Barrenstein—Wevelinghoven etwa in Höhe des Heyderhofes bis zur B 59 ausgebaut werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen diese Wegeeinziehung sind innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist, werktäglich von 9 bis 12 Uhr, im Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, zur Einsicht offen.

Grevenbroich, den 9. Juli 1960

Der Stadtdirektor

Wenner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 313

**745 Wegeeinziehung in Essen**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 8. 6. 1960 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) für einen Teil der Straße Lütkenbrauk von der verlängerten Welkerhude bis zur Straße „An der Walkmühle“ — entsprechend dem Lageplan vom 30. 9. 1959 — die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Essen, den 15. Juli 1960

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Lipa

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 313



Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten  
Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1960  
Nr. 1/1960

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
IV — 4907

Bad Godesberg, den 29. Juni 1960

Seit der Bekanntmachung vom 15. 9. 1959 (ABl. S. 390) sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. neu herausgegeben worden.

I. Kartenwerk 1 : 5000

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
A. Neu hergestellte Blätter					
Duisburg-Wanheimerort	2552	5696	Grundriß	1960	Duisburg
Hohenbudberg	2546	5692	"	1959	Duisburg
Duisburg-Wanheim- Angerhausen	2550	5694	"	1959	Duisburg
Serm Ost	2250	5690	"	1959	Duisburg
Duisburg-Ehingen	2548	5692	"	1959	Duisburg
Duisburg-Hochfeld	2550	5693	"	1959	Duisburg
Duisburg-Hüttenheim	2550	5692	"	1959	Duisburg
Duisburg-Mündelheim	2546	5690	"	1959	Duisburg
Duisburg-Buchholz	2552	5694	"	1959	Duisburg
Düsseldorf-Stoffeln	2554	5672	"	1959	Düsseldorf
Düsseldorf-Heerdt	2550	5676	"	1959	Düsseldorf
Düsseldorf-Urdenbach	2560	5668	"	1960	Düsseldorf
Düsseldorf-Holthausen	2558	5670	"	1960	Düsseldorf
Düsseldorf-Derendorf	2554	5678	"	1960	Düsseldorf
Düsseldorf-Unterbilk	2552	5674	"	1960	Düsseldorf
Düsseldorf-Oberkassel	2552	5676	"	1960	Düsseldorf
Düsseldorf-Wersten	2556	5672	"	1960	Düsseldorf
Düsseldorf-Lörick	2550	5678	"	1959	Düsseldorf
Düsseldorf-Flehe- Volmerswerth	2552	5672	"	1959	Düsseldorf
Düsseldorf-Niederkassel	2552	5678	"	1959	Düsseldorf
Düsseldorf-Mitte	2554	5676	"	1959	Düsseldorf
Hilden, Stadtwald	2566	5672	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Kalkum-Zeppenheim	2552	5684	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Bhf. Kalkum Süd	2554	5684	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Gruiten	2570	5676	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Schöller	2570	5678	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Bhf. Kalkum Nord	2554	5686	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Tiefenbroich	2556	5686	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Wittlaer, Forsthof	2556	5684	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Gahlen, Bühnenberg	2560	5722	"	1959	Dinslaken
Weeze, Rottum	2512	5722	"	1959	Geldern
Korschenbroich, Pesch	2536	5672	"	1959	Grevenbroich
Büttgerwald	2536	5676	"	1959	Grevenbroich
Kleinenbroich	2538	5672	"	1959	Grevenbroich
Bütgerwald, Bresserhof	2538	5676	"	1959	Grevenbroich
Anrath	2532	5682	"	1959	Kempen-Krefeld
Anrath West	2530	5682	"	1959	Kempen-Krefeld
Grefrath bei Krefeld	2522	5688	"	1959	Kempen-Krefeld
Grefrath b. Krefeld-Ost	2524	5688	"	1959	Kempen-Krefeld
Wankum, Harzbeck	2522	5692	"	1959	Kempen-Krefeld
Hübeck	2520	5688	"	1959	Kempen-Krefeld



Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Schlibeck	2522	5686	Grundriß	1959	Kempen-Krefeld
Glabbach	2520	5690	"	1959	Kempen-Krefeld
Willich, Hardt	2540	5678	"	1959	Kempen-Krefeld
Hülser Bruch	2536	5692	"	1959	Kempen-Krefeld
Hagenbroich	2524	5686	"	1959	Kempen-Krefeld
Vinkrath	2522	5690	"	1959	Kempen-Krefeld
Neersdommermühle	2524	5692	"	1959	Kempen-Krefeld
Oedt, Niederfeld	2524	5690	"	1959	Kempen-Krefeld
Schiefbahn Ost	2538	5678	"	1959	Kempen-Krefeld
Schiefbahn	2536	5678	"	1959	Kempen-Krefeld
Sternbusch	2510	5736	"	1959	Kleve
Rosendahl	2514	5736	"	1959	Kleve
Qualburg	2512	5738	"	1959	Kleve
Keeken	2504	5744	"	1959	Kleve
Schenkenschanz Nord	2506	5746	"	1959	Kleve
Schenkenschanz	2506	5744	"	1959	Kleve
Bimmen	2504	5746	"	1959	Kleve
Bedburg Hau	2512	5736	"	1959	Kleve
F. Salmorth	2510	5744	"	1959	Kleve
Griethausen	2510	5742	"	1959	Kleve
Willigenpaß	2508	5744	"	1959	Kleve
Roland	2512	5734	"	1959	Kleve
Warbeyen West	2512	5740	"	1959	Kleve
Moyland West	2514	5734	"	1959	Kleve
Geslaer	2514	5738	"	1959	Kleve
Düffelward	2506	5742	"	1959	Kleve
Krefeld, Stahlwerk	2538	5684	"	1959	Krefeld
Krefeld Süd	2538	5686	"	1959	Krefeld
Krefeld-Benrad	2536	5686	"	1959	Krefeld
Krefeld-Forstwald	2534	5684	"	1959	Krefeld
Krefeld Nord	2538	5690	"	1959	Krefeld
Krefeld	2538	5688	"	1959	Krefeld
Krefeld-Inrath	2536	5690	"	1959	Krefeld
Krefeld-Hückelsmay	2536	5684	"	1959	Krefeld
Hohenbudberg West	2544	5692	"	1959	Krefeld
Klied	2538	5692	"	1959	Krefeld
Rheinhausen	2550	5696	"	1959	Moers
Kaldenhausen	2544	5694	"	1959	Moers
Winnenthal Süd	2532	5718	"	1959	Moers
Menzelen, Eppinghoven	2534	5720	"	1959	Moers
Winnenthal	2532	5720	"	1959	Moers
Menzeler Heide	2534	5718	"	1959	Moers
Friemersheim	2548	5694	"	1959	Moers
Brünen Süd	2546	5730	"	1959	Rees
Wachtenbrink Süd	2552	5726	"	1959	Rees
Weselerwald, Lühlerheim	2552	5730	"	1959	Rees
Drevenack, Schwarze Heide	2548	5728	"	1959	Rees
Heelden	2530	5740	"	1959	Rees
Lackhausen, Schwarze Heide	2546	5728	"	1959	Rees
Peddenberg	2550	5726	"	1959	Rees
Weselerwald West	2548	5730	"	1959	Rees
Drevenack, Bohnekampshof	2550	5728	"	1959	Rees
Wachtenbrink	2552	5728	"	1959	Rees
Weselerwald, Teufelstein	2550	5730	"	1959	Rees



Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Solingen, Aufderhöhe	2570	5666	Grundriß	1959	Solingen
Hettsteeg	2498	5738	m. Höhenlinien	1959	Kleve
Schottheide	2502	5736	"	1960	Kleve
Kranenburg	2500	5738	"	1959	Kleve
Tütthees	2502	5738	"	1960	Kleve
Nütterden	2504	5738	"	1960	Kleve
Stoppelberg	2504	5736	"	1960	Kleve
Drüllerberg	2498	5736	"	1959	Kleve
Frasselt	2500	5736	"	1959	Kleve
Velbert Nord	2572	5690	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Velbert-Krehwinkel	2570	5690	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Velbert Süd (Rhld.)	2572	5688	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Velbert West (Rhld.)	2570	5688	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Neviges Ost	2576	5686	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Neviges West	2574	5686	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Flandersbach	2568	5686	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Rützkauen West	2570	5686	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Rützkauen Ost	2572	5686	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Heiligenhaus West	2566	5688	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Heiligenhaus Ost	2568	5688	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Untensiebeneick	2578	5686	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Velbert-Richrath	2574	5690	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Obensiebeneick	2578	5684	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Essen-Rodberg Ost	2574	5692	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Dönberg Nord	2580	5686	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Dönberg Süd	2580	5684	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Windrath	2578	5688	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Wallmichrath	2576	5688	"	1960	Düsseldorf-Mettmann
Heiligenhaus Tüschchen	2568	5690	"	1959	Düsseldorf-Mettmann
Mülheim (Ruhr)-Dümpten	2562	5702	"	1959	Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr)-Auberg	2560	5694	"	1959	Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr)-Eppinghoven	2562	5700	"	1959	Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr)-Holthausen	2562	5698	"	1960	Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr)-Heißen	2564	5700	"	1959	Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr)-Fulerum	2564	5698	"	1959	Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr)-Mellinghoven	2560	5702	"	1959	Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr)-Speldorf	2558	5698	"	1959	Mülheim (Ruhr)
Lützenkirchen	2574	5658	"	1958	Rhein-Wupper-Kreis
Möllen	2548	5716	Bodenkarte	1958	Dinslaken
Averbruch	2550	5712	"	1958	Dinslaken
Walsum, Vierlinden	2550	5710	"	1958	Dinslaken
Winnekendonk Ost	2520	5718	"	1958	Geldern
Oermten	2530	5706	"	1958	Geldern
Weeze	2612	5720	"	1958	Geldern
Twisteden	2514	5712	"	1958	Geldern
Weeze Ost	2514	5720	"	1958	Geldern
Kevelaer Süd	2516	5714	"	1958	Geldern
Haus Beevenbrouck	2526	5712	"	1958	Geldern
Aldekerk	2528	5700	"	1958	Geldern
Sevelen	2528	5706	"	1958	Geldern
Kapellen	2524	5714	"	1958	Geldern
Kervenheim	2518	5722	"	1958	Geldern
Kevelaer Ost	2518	5716	"	1958	Geldern
Winnekendonk West	2518	5718	"	1958	Geldern
Kapellen, Aengenesch	2526	5710	"	1958	Geldern



Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Sevelener Heide Ost	2528	5708	Bodenkarte	1958	Geldern
Kervendonk	2518	5720	"	1958	Geldern
Wickrath	2528	5666	"	1958	Grevenbroich
Wickrathberg	2528	5664	"	1958	Grevenbroich
Immerath, Pesch	2532	5656	"	1958	Grevenbroich
Wickrath, Buchholz	2524	5664	"	1958	Grevenbroich
Hahnenweide	2528	5686	"	1958	Kempen-Krefeld
Stiegerheide	2528	5688	"	1958	Kempen-Krefeld
Hülbusch	2534	5690	"	1958	Kempen-Krefeld
Vorst Ost	2530	5684	"	1958	Kempen-Krefeld
Vorst, Kehn	2532	5684	"	1958	Kempen-Krefeld
St. Tönis	2534	5686	"	1958	Kempen-Krefeld
St. Tönis, Steinheide	2534	5688	"	1958	Kempen-Krefeld
Dachsbruch	2532	5706	"	1958	Moers
Hamb Ost	2528	5714	"	1958	Moers
Bahnhof Bönninghardt	2532	5714	"	1958	Moers
Alpen	2534	5714	"	1958	Moers
Vynen Nord	2528	5730	"	1958	Moers
Bettrath	2530	5676	"	1958	M.Gladbach
M.Gladbach-Neuwerk	2532	5676	"	1958	M.Gladbach
Kühlenhof	2524	5674	"	1958	M.Gladbach
Dülken, Bergerstraße	2524	5676	"	1958	M.Gladbach
M.Gladbach, Lungenheilstätte	2524	5672	"	1958	M.Gladbach
M.Gladbach, Windberg	2528	5674	"	1958	M.Gladbach
Hardter Wald	2522	5672	"	1958	M.Gladbach
Heeren-Herken	2530	5738	"	1959	Rees
Bergswick	2528	5736	"	1959	Rees
Haldern	2530	5736	"	1959	Rees
Rosau	2524	5738	"	1959	Rees
Speldrop	2526	5738	"	1959	Rees
Groin	2528	5738	"	1959	Rees
Obermörmter Ost	2528	5732	"	1959	Rees
Lohrwardt	2530	5730	"	1959	Rees
Wesel West	2540	5724	"	1959	Rees
Haffen	2530	5732	"	1959	Rees
Bislich, Jöckern	2534	5728	"	1959	Rees
Sonsfeld	2532	5736	"	1959	Rees
Helderloh	2532	5738	"	1959	Rees
Avenstegshof	2530	5734	"	1959	Rees
Horster-Schelsen	2536	5668	"	1959	Rheydt
Rheydt Nord	2530	5670	"	1959	Rheydt

## II. Hauptkartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Jahr der Berichtigung	Ausgabe
---------	-----------	-------------	---------	--------------------------	---------

## A. Neu hergestellte Blätter

keine



Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Jahr der	
				Berichtigung	Ausgabe
B. Berichtigte Blätter					
1 : 25 000	Rees	4204	drei- und vierfarbig	1954	1959
	Rheinberg	4405	drei- und vierfarbig	1955	1960
	Kettwig	4607	drei- und vierfarbig	1957	1959
	Elmpt	4702	einfarbig	1958	1960
	Düsseldorf	4706	drei- und vierfarbig	1958	1960

A. Neuhergestellte Blätter					
1 : 50 000	Moers	L 4504	drei- und vierfarbig		1959

III. Sonderkarten					
Maßstab					Preis DM
1 : 25 000	„Wanderkarte Naturschutzgebiet Siebengebirge“				3,—
1 : 50 000	Kreiskarte Nr. 3 „Landkreis Geldern“, fünffarbig				2,90
	Kreiskarte Nr. 12 „Landkreis Düsseldorf-Mettmann“, fünffarbig				3,10
	Wanderkarte L 4110 Münster, sechsfarbig				3,—
	Wanderkarte L 4302 Kleve, fünffarbig				2,40
	Wanderkarte L 4304 Wesel, fünffarbig				2,40
	Wanderkarte L 4502 Geldern, fünffarbig				2,40
	Wanderkarte L 4504 Moers, fünffarbig				2,40
	Wanderkarte L 4910 Gummersbach, fünffarbig				2,40
1 : 100 000	„Rheinisch-Westfälisches-Industriegebiet“				
	Ausgabe Wanderkarte, fünffarbig				4,—
	Ausgabe Straßenkarte, fünffarbig Ausgabe, zweifarbig				4,—

IV. Druckschriften					
„Die Triangulationen in Nordrhein-Westfalen“					20,— DM

Die Karten können bezogen werden

zu I durch die Katasterämter der in der letzten Spalte angegebenen Landkreise und kreisfreien Städte, zu II und III

a) durch die Kartenvertriebsstellen

1. Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn, Dechenstraße 7/11,
2. Landkarten-Großbuchhandlung und Verlag Gleumes u. Co., Köln, Hohenstaufenring 47—51,
3. Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
4. Landkartengroßbuchhandlung Paul Thöle, Dortmund, Kaiserstraße 63,
5. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.), Schaumburgstraße 6/10;

b) durch die Sortimentsbuchhandlungen;

c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19, für den Landesteil Westfalen-Lippe durch die Außenstelle des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), Steinfurter Straße 103.

Die Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19, bezogen werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 314

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. August 1960

Nummer 31

### Inhalt

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

747 Enteignungsanordnung. S. 319

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

748 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.  
S. 319

749 Messungsgenehmigung. S. 320

##### Wirtschaft und Verkehr

750 Veröffentlichung von Luftaufnahmen, die aus militärischen Luft-  
fahrzeugen gefertigt werden. S. 320

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

751 Ausbildungskursus für Klärwärter. S. 320

##### Bau- und Wohnungswesen

752 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach.  
S. 320

753 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 321

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

754 Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der  
Bebauung im Gebiet der Stadt Kettwig nördlich der Mülheimer  
Straße zwischen Iktener Straße und Essener Straße. S. 321

755 Verordnung der Gemeinde Neukirchen über die Anbringung von  
Hausnummern. S. 323

756 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen.  
S. 323

757 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 324

758 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 324

759 Offenlegung der Durchführungspläne 3, 4 und 8 der Stadt Goch.  
S. 324

760 Bekanntmachung (Hinweis) des Oberbergamts in Dortmund. S. 324

761 Wegeverlegung in Voerde (Ndrh.). S. 324

762 Wegeeinziehung in Kamp-Lintfort. S. 324

763 Wegeeinziehung in M.Gladbach. S. 325

764 Wegeeinziehung in M.Gladbach. S. 325

765 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen.  
S. 325

766 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 326

767 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 326

Beilage: Bebauungsplan der Stadt Kettwig.

### Runderlasse und Mitteilungen der Landes- regierung und der obersten Landesbehörden

#### 747 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z B 1 — 0.335 — Ent 57

Düsseldorf, den 14. Juni 1960

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der  
Stadt Rheinhausen vom 16. 5. 1960 ist das Grund-  
stück, eingetragen im Grundbuch von Rheinhausen,  
des Amtsgerichts Moers, Band 85 Blatt 2963, Ge-  
markung Rheinhausen, unter der laufenden Nr. 6,  
Flur 12, Flurstück 691, 2,76 a groß, eingetragene  
Eigentümerin: Ehefrau Hermann Schreiber, Elisa-  
beth geb. Falkenburg, in Rheinhausen, für den Aus-  
bau der Dahlingstraße in Rheinhausen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses  
Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren  
gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteig-  
nungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml.  
S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 319

### Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 748 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72 — 23

Düsseldorf, den 27. Juli 1960

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in  
denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle  
des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grund-  
stücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchord-  
nung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Goch. Lfd. Nr. 500. Landkreis:  
Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kessel. Grund-  
buchbezirk: Kessel. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 8.  
1960. Ende 14. 9. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens:  
15. 9. 1960.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: M.Gladbach. Lfd. Nr.: 501.  
Stadt: M.Gladbach. Gemarkung/Gemeindebezirk:



M.Gladbach. Grundbuchbezirk: M.Gladbach. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 8. 1960. Ende 14. 9. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 319

#### 749 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 28. Juli 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Sartingen, Dülken, Hühnermarkt 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Ernst Enger ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Diplomingenieur A. Döhmen, M.Gladbach, mit Verfügung vom 19. 12. 1959 — 15.24.16 — (Amtsblatt 1959 S. 454) erteilte Genehmigung, örtliche Vermessungsarbeiten in beschränktem Umfang durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Ernst Enger ausführen zu lassen, ist gleichzeitig erloschen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 320

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 750 Veröffentlichung von Luftaufnahmen, die aus militärischen Luftfahrzeugen gefertigt werden

Der Regierungspräsident  
53.83 — 34 — 00

Düsseldorf, den 22. Juli 1960

Auf Grund eines Beschlusses des Ständigen Ausschusses zur Koordinierung der Luftfahrt sind die Streitkräfte angewiesen worden, daß Luftaufnahmen, die aus militärischen Luftfahrzeugen gefertigt wurden und in der Bundesrepublik ansässigen Dritten für nichtmilitärische Zwecke zugänglich gemacht werden sollen, künftig den Freigabevermerk der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde erhalten müssen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden.

Sind die Luftaufnahmen für deutsche Behörden bestimmt, ist es Aufgabe dieser Behörden, den Freigabevermerk vor der Veröffentlichung zu erwirken.

Auf Grund der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 175) ist für die Freigabe der Luftaufnahmen, gefertigt von Streitkräften, die ihren Standort in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen haben, der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Anträge auf Freigabe derartiger Luftaufnahmen sind mir daher unmittelbar vorzulegen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 320

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 751 Ausbildungskursus für Klärwärter

Der Regierungspräsident  
64. II 51

Düsseldorf, den 28. Juli 1960

Der nächste Ausbildungskursus für Klärwärter, veranstaltet von der Abwassertechnischen Vereinigung in Zusammenarbeit mit den großen wasserwirtschaftlichen Verbänden des westdeutschen Industriegebietes, wird in der Zeit vom

5. 9. bis einschließlich 28. 10. 1960

durchgeführt.

Das Programm umfaßt:

Allgemeine Einführung in die Klärtechnik und in die Aufgaben eines Klärwärters,

5 Wochen praktische Tätigkeit auf einer Abwasserreinigungsanlage,

1 Woche praktische Übungen an Maschinen, Armaturen und elektrischen Einrichtungen und 2 Wochen theoretische Schulung.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten wird für den gesamten Kursus je Teilnehmer eine Gebühr von 150 DM (von Nichtmitgliedern der Abwassertechnischen Vereinigung 200 DM) erhoben. Wenn sich die Teilnahme in Ausnahmefällen auf den theoretischen Teil beschränkt, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 DM (für Nichtmitglieder 100 DM).

Gemeinden und andere Verwaltungen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen möchten, wollen sich direkt an den Leiter der Ausbildungskurse, Essen, Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, wenden, von dem besondere Merkblätter, das Programm und Anmeldeunterlagen ausgegeben werden. Die Anmeldung der Teilnehmer für den 12. Kursus muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 10. 8. 1960 vollzogen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 320

#### Bau- und Wohnungswesen

#### 752 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach

Der Regierungspräsident  
34.54 — 06

Düsseldorf, den 29. Juli 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 26. 7. 1960, die in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“, Ausgabe 1. 8. 1960, veröffentlicht wurde, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 9. 8. 1960 bis einschließlich 5. 9. 1960 in M.Gladbach, Rathaus, Waldhausen, Planungsamt, Nicodemstraße 12, Zimmer 101, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 68 für das Gebiet zwischen Pescher Straße, Elisabethstraße, Charlottenstraße und Karl-Kämpf-Allee,
2. Durchführungsplan Nr. 70 für das Gebiet zwischen Pescher Straße, Prinzenstraße, Charlottenstraße und Elisabethstraße,
3. Durchführungsplan Nr. 121 für das Gebiet zwischen Stepgesstraße, Lambertsstraße und Wilhelmstraße sowie einen Teil des Baublocks west-



lich der Friedrichstraße zwischen Lamberts- und Hindenburgstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 320

### 753 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident  
34.54 — 04

Düsseldorf, den 28. Juli 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 25. 7. 1960, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 31 unter gleichzeitigem Hinweis in den Krefelder Tageszeitungen am 5. 8. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 9. 8. 1960 bis einschließlich 5. 9. 1960 in Krefeld, Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 501, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 108 — Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung — für das Gebiet Deutscher Ring, Tannenstraße, Bundesbahn, Roßstraße.
2. Durchführungsplan Nr. 149 — Fluchtlinien — für das Gebiet Oppumer Straße von Haus Nr. 44 bis Grenzstraße mit den nördlich und südlich angrenzenden Grundstücken.
3. Durchführungsplan Nr. 153 — Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung — für das Gebiet Karl-Wilhelm-Straße, Friedrichstraße, St.-Anton-Str., Klosterstraße.
4. Durchführungsplan Nr. 161 — Fluchtlinien und Bauzonen — für Großgewerbegebiet Flugplatz (nichtstörende Betriebe) zwischen Traarer Str., An der Bruchmühle, Im Talacker, Bergstraße, Ernst-Schröder-Straße bis Hamburger Straße, verlängerte Emil-Schäfer-Straße bis Vorberger Str., Westseite der Grundstücke an der Werner-Voß-Straße bis zirka 250 m nördlich der Zwingenbergstraße und nach Osten entlang der Südgrenze der Bebauung an der Traarer Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 321

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 754 Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Kettwig nördlich der Mülheimer Straße zwischen Iktener Straße und Essener Straße

Der Rat der Stadt Kettwig hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 28. 4. 1960 und mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung vom 20. 6. 1960 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

#### Gesetzliche Grundlage:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4 § 1 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74), 27. Dezember 1955 (GS. NW. S. 159) und 20. Dezember 1957 (GS. NW. S. 165),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),
- e) § 221 Abs. 1 und 3 des Preuß. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286), 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91), 28. November 1947 (GS. NW. S. 203), 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249).

#### § 1

##### Baugebiet

Das Baugebiet befindet sich nördlich der Mülheimer Straße und wird wie nachstehend beschrieben begrenzt:

- |               |   |
|---------------|---|
| im Osten      | durch die Essener Straße,   |
| im Süden      | durch die Mülheimer Straße,   |
| im Westen     | durch die Iktener Straße,   |
| im Nordwesten | durch den Wirtschaftsweg, der in einer Entfernung von etwa 100 m von der Einmündung der Iktener Straße in die Mülheimer Straße von der Iktener Straße nordöstlich abzweigt und dessen geradliniger Verlängerung bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes Kettwig-Umstand, |
| im Nordosten  | durch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Kettwig-Umstand.   |

Das Baugebiet ist als reines Wohngebiet (B-Gebiet) nach den Vorschriften des § 7 A Nr. 17 bis 20 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938, veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf (1938 Stück 52) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1) zu nutzen. Die Bebaubarkeit der Grundstücke darf  $\frac{2}{10}$  der Grundstücksfläche des Einzelgrundstücks nicht überschreiten. Bei den Grundstücken entlang der Mülheimer Straße darf die Bebaubarkeit auf höchstens  $\frac{3}{10}$  der Grundstücksfläche erhöht werden. Bei Grundstücken mit weniger als 600 qm darf die Bebaubarkeit allgemein bis zu  $\frac{3}{10}$  der Grundstücksfläche zugelassen werden.

#### § 2

##### Gesamtgestaltung

- a) Die Parzellierung des Baugeländes muß dem bei der Stadtverwaltung Kettwig — Stadtbauamt — ausliegenden, vom Rat der Stadt Kettwig festgesetzten Bebauungsplan vom 12. 8. 1959, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, entsprechen.
- b) Nach Maßgabe des vorgenannten Bebauungsplanes sind nur 1- und 1 $\frac{1}{2}$ geschossige Wohnbauten sowie vier Bauzeilen mit drei Vollgeschossen



und eine Bauzeile mit vier Vollgeschossen in offener Bauweise zulässig.

### § 3

#### Stellung der Gebäude

Die Stellung der Gebäude auf den Grundstücken, ihr Abstand von der Straße und die Firstrichtung müssen sich nach dem im § 2 genannten Bebauungsplan richten.

Die Errichtung selbständiger Nebengebäude, außer Garagen an den hierfür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen, ist verboten.

### § 4

#### Bauhöhe

- Bei den eingeschossigen Wohngebäuden darf die Traufhöhe von Oberkante Kellergeschoßdecke an gemessen bis Oberkante Regenrinne 3,00 m nicht überschreiten. Bei Hanglage des Gebäudes darf die dem Tal zugekehrte sichtbare Außenwandfläche eine Höhe von 4,00 m bis Oberkante Regenrinne nicht überschreiten.
- Die Kellerdeckenoberkante darf bei allen Wohngebäuden nicht höher als 0,40 m über der natürlich vorhandenen höchsten Stelle der zu bebauenden Fläche liegen.

### § 5

#### Dächer

- Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden.
- Die Dachneigung der 3- und 4geschossigen Wohnblocks hat 30° zu betragen.
- Bei den Gebäuden beiderseits der nördlichsten von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Siedlungsstraße muß die Dachneigung der eingeschossigen Wohnbauten 35° betragen. Die Dachneigung der 1½geschossigen Wohnbauten in dem übrigen Baugebiet muß 48° betragen.
- Dachgauben sind nur zugelassen bei einer Dachneigung über 35° und soweit sie auf jeder Hausseite insgesamt eine Länge von mehr als 1/3 der Hauslänge nicht überschreiten. Die lichte Höhe der Dachgauben darf nicht mehr als 1,00 m, gemessen in der Fenstersenkrechten zwischen den Querriegeln, betragen. Zwischen der Traufe und den Dachgauben müssen mindestens drei Dachziegelreihen durchgehen.
- Als Dacheindeckung sind blaugraue oder lederbraun engobierte Dachziegel zu verwenden. Auch eine Schieferdeckung ist zulässig.
- Die Hauptgesimse sind als Sparrengesimse mit 30 cm Ausladung, horizontal gemessen, auszubilden. Kastengesimse und Gesimsverkröpfungen sind nicht zugelassen.
- Die Schornsteine müssen am First heraustreten. Die Schornsteinköpfe sind in Fugenmauerwerk auszubilden.
- Die Garagendächer sind in Dachneigung und Material wie die Dächer der Hauptgebäude auszuführen. Freistehende Garagenbauten können flacher geneigte Satteldächer erhalten.

### § 6

#### Außenwände

Die Außenwände der Gebäude sind vor der Gebrauchsabnahme in hellen Farbtönen zu verputzen. Auch die Einschlammung eines Ziegelrohbaues

(helle Farbtöne) ist zulässig. Verblendung einzelner Gebäudeteile kann ausnahmsweise ebenso wie teilweise Holzverkleidung zugelassen werden.

### § 7

#### Einfriedigung — Vorgärten — Begrünung

- Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin hat grundsätzlich in der Straßenflucht zu erfolgen. Alle Grundstücksfreiflächen mit Ausnahme notwendiger Wege sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Anpflanzungen dürfen die angestrebte städtebauliche Wirkung der Straßenbebauung nicht beeinträchtigen und sollen in der Regel im Vorgarten nicht höher als 1,00 m sein. Einzelne Baumanpflanzungen oder Baumgruppen in Vorgärten können zugelassen werden. Als Vorgarten gilt die vor der straßenseitigen Bauflucht liegende Grundstücksfläche.
- Das Vorgartengelände ist in der Straßenflucht durch eine lebende Hecke mit Holztor oder einen Spriegelzaun 0,80 m hoch einzufriedigen.
- Die seitliche und rückwärtige Einfriedigung der Grundstücke kann nur mit lebenden Hecken oder mittels Spriegel- oder Maschendrahtzaun 1,00 m hoch erfolgen. Auch die Pfostenhöhe darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Andere Einfriedigungen, wie z. B. Latten- oder Bretterzäune zwischen Zementpfosten oder gemauerten Pfeilern, Mauern u. a., sind nicht zugelassen.

Gemeinsame Einfriedigung von Nachbargrundstücken ist zugelassen.

### § 8

#### Versorgungseinrichtungen

Freileitungen (Licht und Telefon), die nicht unterirdisch verkabelt werden, sind von der rückwärtigen Grundstücksseite heranzuführen. Das Aufstellen der Masten neben den Häusern und in den Vorgärten ist nicht zulässig. Es sind nur Dachantennen als Stabantennen zulässig.

### § 9

#### Werbeeinrichtungen

Werbeeinrichtungen anderer Art als rechteckige Flachschilder oder flach angelegte Beschriftungen bis 0,25 qm Fläche sind im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. Für jede Hauseinheit ist nur die Anbringung je eines Flachschildes oder einer Beschriftung zulässig. Ihre Anbringung ist nur am Hauptgebäude zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind verboten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Form und Größe der Werbeanlage die Eigenart des Baugebiets als reines Wohngebiet nicht störend beeinträchtigen. Fremdwerbung scheidet dabei in der Regel aus.

### § 10

#### Ausnahmen und Befreiungen

Die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von zwingenden Vorschriften richtet sich nach § 5 der in § 1 dieser Verordnung genannten Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amts-



blatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1975.

Kettwig, den 20. Juni 1960

Stadt Kettwig  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Fiedler  
Bürgermeister

Hat gemäß § 39 OBG vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) vorgelegen. Durch die beabsichtigte Verordnung werden gesetzliche Vorschriften nicht verletzt. Die Genehmigung gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) wird hiermit erteilt.

Essen, den 12. Mai 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
II — 107.11 (47)

Im Auftrage  
Gädtker  
Oberregierungs- und -baurat  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 321

755

**Verordnung  
der Gemeinde Neukirchen  
über die Anbringung von Hausnummern**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Neukirchen vom 12. 5. 1960 für das Gebiet der Gemeinde Neukirchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit einer von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Als Hausnummernschilder sind zugelassen:

- a) das handelsübliche Emailleschild (Größe 10 mal 12 cm) mit arabischer schwarzer Zahl auf weißem Grund;
- b) Hausnummernleuchten;
- c) aus Metall oder einem anderen Material angefertigte Einzelziffern.

§ 3

1. Das Hausnummernschild ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Bauwerks an der Straßenfront des Hauptgebäudes in etwa 2,20 m Höhe anzubringen. Als Hauptbauwerk sind Wohnhäuser und nicht die neben dem Hauptgebäude (Wohnhaus) gelegenen Stallungen, Garagen usw. anzusehen.
2. Befindet sich der Haupteingang zum Hauptgebäude an der Straßenfront, dann muß das Schild etwa 0,20 m rechts (zum Bauwerk gesehen) von diesem Eingang angebracht werden.
3. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront, muß das Schild etwa 0,20 m von

der Hauptbauwerksecke, von welcher der Weg zum Haupteingang führt, in der vorstehend angegebenen Höhe angebracht werden.

§ 4

Bei Ummumerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild für die Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Das Schild ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

§ 5

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Neukirchen, den 12. Mai 1960

Gemeinde Neukirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Lüdenbach  
Bürgermeister  
Hüsken  
Ratsmitglied

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 323

**756 Offenlegung eines Durchführungsplanes  
der Stadt Oberhausen**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
II A 2 — 101.4 (Oberh. 16)

Essen, den 25. Juli 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 18. 7. 1960, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe vom 11. 8. 1960, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 16 Bereich Altstadener Straße, Bundesbahnstrecke Oberhausen / Duisburg-Meiderich und Ruprechtstraße vom 14. 8. 1959 in der Zeit vom 12. 8. 1960 bis 8. 9. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 322, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 323



**757 Offenlegung eines Durchführungsplanes  
der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
II A 2 — 101.4 (Dbg. 5)

Essen, den 25. Juli 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 19. 7. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 8. 1960, veröffentlicht wird, liegt die 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 5 betr. Gebiet zwischen Augusta-, Sing-, Herkenberger, Moritz-Tigler-, Schloß- und Brückelstraße in der Zeit vom 10. 8. 1960 bis 7. 9. 1960 einschließlich im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Straße 15, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 324

**758 Offenlegung eines Durchführungsplanes  
der Stadt Essen**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
II A 1 — 101.4 (Essen 80)

Essen, den 28. Juli 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 15. 7. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 30. 7. 1960, veröffentlicht wird, liegt eine Änderung des Durchführungsplanes Donnerstraße (Teilstück: Kraienbruch bis Weidkamp) vom 23. 2. 1959 im Bereich der Besitzungen Donnerstraße Nr. 115 bis 123 entsprechend der in blauer Farbe vorgenommenen Eintragungen in der Zeit vom 5. 8. 1960 bis 1. 9. 1960 einschließlich im Zimmer 340 d, Deutschlandhaus — Stadtvermessungsamt — während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 324

**759 Offenlegung der Durchführungspläne  
3, 4 und 8 der Stadt Goch**

Laut Bekanntmachung des Rates der Stadt Goch vom 16. 7. 1960, die am 20. 8. 1960 in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhr-Zeitung veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne Nr. 3, 4 und 8 in der Zeit vom 23. 8. 1960 bis 19. 9.

1960 beim Stadtbauamt in Goch, Markt 2, Zimmer Nr. 23/24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die Betroffenen können innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen gegen die in diesen Plänen vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien schriftlich oder mündlich erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kleve, den 23. Juli 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Kleve  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Smeets

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 324

**760 Bekanntmachung (Hinweis)  
des Oberbergamts in Dortmund**

Im Amtsblatt der Regierung in Arnberg, Ausgabe A, vom 25. 6. 1960, S. 165, ist die Bergverordnung des Oberbergamts in Dortmund über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 11. Juni 1960 veröffentlicht worden.

Dortmund, den 8. Juli 1960  
100.00 / 3751 / 60

Oberbergamt  
Im Auftrage  
Schwake

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 324

**761 Wegeverlegung in Voerde (Ndrh.)**

Die Einziehung eines Teilstückes der Allee von der Straße Am Grutkamp bis zur Kreuzung mit dem Mommbach 150 m westlich der Straße Am Grutkamp, Gemarkung Voerde, Flur 9, Teil aus Flurstück 297, und eines Teilstückes der Straße Am Grutkamp von der Steinstraße bis 130 m nördlich der Steinstraße, Gemarkung Voerde, Flur 9, Teil aus Flurstück 406, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Widersprüche nicht eingelegt wurden, hiermit gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Ndrh.) vom 5. 7. 1960 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Voerde (Ndrh.), den 6. Juli 1960

Schmitz  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 324

**762 Wegeeinziehung in Kamp-Lintfort**

Nachdem die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung in der Tagespresse am 20. bzw. 21. 1. 1958, im „Amtlichen Kreisblatt“ vom 11. 2. 1958 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23. 1. 1958 veröffentlicht worden ist, wird das Teilstück der Rundstraße zwischen dem Fritz-Reuter-Weg und dem Hausgrundstück Rundstraße 102 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom



1. August 1883. Als Ersatzstraße für dieses Teilstück der Rundstraße wird auf den Straßenzug verwiesen, der sich zusammensetzt aus Teilstücken des Fritz-Reuter-Weges, des Hermann-Löns-Weges und der Heinrich-Heine-Straße und einem als vorläufige Ersatzstraße behelfsmäßig ausgebauten Weg zwischen der Heinrich-Heine-Straße und dem Hausgrundstück Rundstraße 102.

Kamp-Lintfort, den 25. Juli 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Habl

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 324

#### 763 Wegeeinziehung in M.Gladbach

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Gemarkung Neuwerk, Flur 40, Nr. 133, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der obengenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

M.Gladbach, den 25. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 325

#### 764 Wegeeinziehung in M.Gladbach

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den in ostwestlicher Richtung verlaufenden Teil des öffentlichen Weges, der an der Kärntner Straße beginnt, etwa 80 m nach Norden verläuft, dann im rechten Winkel nach Westen abzweigt und entlang der Flurstücke 101 und 102 bis zur Leostraße verläuft, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der obengenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

M.Gladbach, den 25. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 325

#### 765 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen

Der Umlegungsausschuß faßte in seiner Sitzung am 22. 7. 1960 folgenden Umlegungsbeschluß:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 18. 7. 1960 die förmliche Feststellung des Durchführungsplanes Stüttekofener Straße mit der Festsetzung von Flucht- und Baulinien in dem Gebiet zwischen Stüttekofener-, Opladener- und Dünfelder Straße der Gemarkung Schlebusch, Flur 13 tlw. und 14 tlw. und die Anordnung der Umlegung beschlossen.

Von dem Umlegungsverfahren erfaßt sind die zwischen Stüttekofener-, Opladener- und Dünfelder Straße gelegenen, nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Schlebusch, Flur 13, Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 37, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 137, 138, 139, 144; Flur 14, Flurstücke 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 130, 132, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 186, 188, 189, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 210, 211, 213, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 241, 242, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253.

Der Umlegungsausschuß behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

Der Bestandsplan und das Bestandsverzeichnis werden in der Zeit vom 16. August bis 15. September 1960 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Leverkusen, Dönhoffstraße 3, öffentlich ausgelegt. Sie können werktags (außer samstags) während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bestandsplan weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke aus. In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Lagebezeichnung sowie der Größenangabe einzeln aufgeführt.

Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Beschlusses bei dem Umlegungsausschuß anzumelden.

Allen Beteiligten, deren Rechte irgendwelche Veränderungen erfahren, wird vor der Aufstellung des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses hinreichend Gelegenheit gegeben werden, ihre Wünsche für die Durchführung der Umlegung vorzubringen. Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter werden durch den Umlegungsausschuß in besonderen Terminen persönlich gehört. Hierzu ergehen noch besondere Ladungen.

Während des Umlegungsverfahrens darf der Grundeigentümer nur mit Genehmigung des Umlegungsausschusses über das Grundstück verfügen, bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichten oder



verändern oder Vereinbarungen abschließen, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Grundstücksteile eingeräumt wird.

Gegen den Umlegungsbeschluß sowie gegen den Inhalt des Bestandsplanes und des Bestandsverzeichnisses steht den Betroffenen der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen, Dönhoffstraße 3, in doppelter Fertigung erhoben werden.

Leverkusen, den 22. Juli 1960

Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen

Der Vorsitzende

Schmitz

Amtsgerichtsdirektor

Beisitzer

Siefen

Beisitzer

Benneweg

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 325

**766 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5237/06/1997, ausgestellt am 25. 4. 1956 durch die Stadtverwaltung in Kamp-Lintfort auf den Namen Norbert Bernhard Strauch, geboren am 28. 1. 1933 in Schwarzwaldau

Kreis Landeshut (Schlesien), wird für ungültig erklärt.

Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Kamp-Lintfort, den 14. Juli 1960

Stadt Kamp-Lintfort

Der Stadtdirektor

Dr. Habl

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 326

**767 Ungültigkeitserklärung  
von Vertriebenenausweisen**

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/4433, ausgestellt am 4. 12. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Herbert Kühnert, geboren am 23. 3. 1901 in Oberfrohna, und der Vertriebenenausweis A 5237/13/7807, ausgestellt am 27. 2. 1959 von der gleichen Stelle auf den Namen Lothar Teschner, geboren am 13. 9. 1939 in Danzig, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Rheinhausen, den 21. Juli 1960

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Stappert

Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 326



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. August 1960

Nummer 32

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

768 Verlängerung einer Messungsgenehmigung, S. 327

769 Verlängerung einer Messungsgenehmigung, S. 327

##### Wirtschaft und Verkehr

770 Vordrucke für Reisegewerbekarten (§ 55 GewO. n. F.), S. 327

771 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 328

772 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 328

773 Entbindung von der Betriebspflicht, S. 329

774 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen, S. 329

775 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes, S. 329

##### Bau- und Wohnungswesen

776 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 60 der Stadt Remscheid, S. 332

777 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 46 a der Stadt Remscheid, S. 332

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

778 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes „Im Eichelkamp“ in Möllen, S. 332

779 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung eines Teilgebietes in Spellen-Süd, S. 334

780 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde St. Tönis, S. 335

781 Berichtigung, S. 336

782 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Haan, S. 336

783 Wegeeinzug in Krefeld-Uerdingen, S. 336

784 Wegeeinzug in Mülheim (Ruhr), S. 336

785 Wegeeinzug in der Gemarkung Flandersbach, S. 337

786 Wegeeinzug in Radevormwald, S. 337

787 Wegeeinzug in Metzkäusen, S. 337

788 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines, S. 337

Beilage: Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.)

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

768 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident

15. 24—16

Düsseldorf, den 5. August 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Elvers in M.Gladbach, Barbarossastraße 7, mit Verfügung vom 10. 7. 1959 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 1846 — durch den Vermessungstechniker Helmut Dorow ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 30. 6. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 327

769 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident

15. 24—16

Düsseldorf, den 30. Juli 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Schaller, M.Gladbach, Johan-

nesstraße 65, mit Verfügung vom 3. 12. 1957 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 30. 6. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 327

##### Wirtschaft und Verkehr

770 Vordrucke für Reisegewerbekarten  
(§ 55 GewO. n. F.)

Der Regierungspräsident

52, 52—70

Düsseldorf, den 3. August 1960

Für Reisegewerbekarten nach § 55 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) sind nur 2 Vordrucke, nämlich eine „Reisegewerbekarte für Inländer“ und eine „Reisegewerbekarte für Ausländer“, vorgesehen. Ein besonderer Vordruck für das Schaustellergewerbe entfällt.

Die Vordrucke für die Reisegewerbekarten sind bei der

Bundesdruckerei in Berlin SW. 61,  
Oranienstraße 91,



vorrätig; sie sollen der Einheitlichkeit wegen nur dort hergestellt werden. (Der Preis je Vordruck beträgt bei der vom Bundesminister für Wirtschaft genannten Auflagenziffer höchstens 0,70 DM „für Inländer“ und 0,90 DM „für Ausländer“.)

Ich bitte, die Vordrucke in der erforderlichen Anzahl rechtzeitig zu bestellen, damit sie bei Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes am 1. 10. 1960 vorliegen. Diese Vordrucke sind vom 1. 10. 1960 ab ausschließlich zu verwenden.

An die kreisfreien Städte, Landkreise,  
amtsfreien Gemeinden und Ämter  
mit mindestens 20000 Einwohnern  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 327

**771** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen**  
**Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 06 (46)

Düsseldorf, den 5. August 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Xanten/Bahnhof nach Alpen/Kirche über Xanten/Bahnhofstraße — Xanten/Kurfürstenstraße — Xanten/Markt — Xanten/Marsstraße — Xanten/Viktorweg — Xanten/Holzweg — Xanten/Krankenhaus — Veen befristet bis zum 31. 10. 1963 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen

Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 8. 10. 1955 für eine Kom.-Linie von Xanten nach Veen ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 328

**772** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen**  
**Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 01 (65)

Düsseldorf, den 1. August 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf/Hauptbahnhof nach Düsseldorf-Lohausen (Flughafen) über Karlstraße — Kölner Straße — Pempelforter Straße — Prinz-Georg-Straße — Moltkestraße — Roßstraße — Nordfriedhof — Danziger Straße — Deikerstraße befristet bis zum 1. 8. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen



Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. 8. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 328

#### 773 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53. 51—01 (65)

Düsseldorf, den 5. August 1960

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Straßenbahnlinie 2 von Düsseldorf/Hauptbahnhof zum Nordfriedhof auf Grund der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1955 entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 329

#### 774 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen

Der Regierungspräsident  
53.50 — 02

Düsseldorf, den 5. August 1960

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung vom 23. 2. 1931 — I K 543 — Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über

die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum zweigleisigen Ausbau der Ferdinand-Schrey-Straße — Kleeblatt zwischen Augustastrasse und Griffenberg in Wt.-Elberfeld mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 23. 2. 1931 maßgebend.

2. Die Arbeiten sind nach den mit technischem Prüfvermerk und Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen

G. 2589 P.9 vom 13. 2. 1959 (Lageplan)

G. 2186 L.9 vom 13. 10. 55 (Höhenprofil)

G. 2187 L.9 vom 13. 10. 55 (Querprofile 1 und 2)

G. 2188 L.9 vom 13. 10. 55 (Querprofile 3 bis 7)

G. 2189 L.9 vom 13. 10. 55 (Querprofile 8 bis 11)

G. 2190 L.9 vom 13. 10. 55 (Querprofile 12 bis 15) durchzuführen.

3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 329

#### 775 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53.53 — 86

Düsseldorf, den 2. August 1960

In der Zeit vom 1. 7. bis 31. 7. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse Klb. = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
	A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung		
<b>Düsseldorf</b>			
Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstraße 46	A + M N	1 Klb.	4. 7. 1962
Erna Heinemann, Düsseldorf, Feuerlandstraße 34	A + M (Übertragung von Adorf)	1	5. 8. 1960
Otto Bandrock, Düsseldorf, Immermannstraße 26	A + M E	2	14. 7. 1962
	A + M E	1	14. 7. 1962
	nur für Wochenendfahrten		



Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheits- verkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Erlöschens Zeitpunkt des der Genehmigung
<b>Duisburg</b>			
Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhausenstraße 18	A + M E	1	12. 7. 1962
Rolf Brendow, Duisburg, Königstraße 61	angemietete Kom.		5. 7. 1962
<b>Essen</b>			
J. F. Conzen, Essen, Am Handelshof 1	A + M E	2	10. 7. 1962
	A	3	10. 7. 1962
	E		
	M	2	10. 7. 1962
	E		
<b>Krefeld</b>			
Lisette Weller und Johann Konrad, Krefeld, Hülser Straße 76	A + M E	1	30. 6. 1962
Paul Schatz, Krefeld, Hülser Straße 46	A + M E	1	27. 7. 1962
Heinrich Peters, Krefeld, Oberdießemer Straße 62	A + M E	1 Klb.	28. 7. 1962
	M	1	28. 1. 1962
	N		
	beschr. auf Beförderung von Arbeitskräften der Firma Mannesmann, Düsseldorf-Rath		
<b>Mülheim a. d. Ruhr</b>			
Georg Stevens, Mülheim a. d. Ruhr, Vereinsstraße 5	A + M E	1	14. 7. 1962
Paul Bädtker, Mülheim a. d. Ruhr, Dimbeck 63	A + M E	1	17. 7. 1962
Herta Denkhaus, Mülheim a. d. Ruhr, Bahnstraße 42	A + M (Übertragung von Richard Denkhaus)	1 1	25. 7. 1962 21. 7. 1961
<b>Neuß</b>			
Hubert Winters, Neuß, Hermannstraße 18	M E	1	18. 7. 1962
	beschränkt auf die Beförderung von Arbeitskräften der Constructa		
<b>Oberhausen</b>			
August Jütte, Oberhausen, Blumenthalstraße 38-42	A + M E	1 Klb.	14. 7. 1962
	A + M	1	14. 7. 1962
	N	1 Klb.	14. 7. 1962
Theo Schuchardt, Oberhausen, Altmarkt 2	A + M E	1	6. 7. 1962
<b>Remscheid</b>			
Carl Sieper, Remscheid-Lennep, Wupperstraße 16a	A + M E	1	21. 7. 1962
<b>Rheydt</b>			
Stadt Rheydt	A + M E	3	30. 6. 1962
	beschr. auf Wochenendfahrten in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. jeden Jahres		



Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheits- verkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
<b>S o l i n g e n</b>			
Leo Jastremsky, Solingen, Grunewalder Straße 73	M N beschr. auf die Beförderung von geistesschwachen Kindern und Arbeiterberufsverkehr	1	17. 7. 1962
<b>V i e r s e n</b>			
Peter Busen, Viersen, Gladbacher Straße 489	A + M für Wochenendfahrten M E beschr. auf Arbeiterberufs- verkehr für Krefelder und Dülkener Baumwollspinnerei	1	28. 7. 1962
<b>W u p p e r t a l</b>			
Heinz Wilms, Wuppertal-Elberfeld, Robertstraße 1	A + M E	1	5. 7. 1962
Paul Hagemann, Wuppertal-Barmen, Bockmühlberg 37	M N	1	30. 6. 1962
<b>M e t t m a n n</b>			
Elisabeth Massott, Ratingen, Mülheimer Straße 31	A + M A + M für Wochenendfahrten M beschr. auf Arbeiterberufs- verkehr der Fa. Koppers	1 1	10. 6. 1961 10. 6. 1961
	A + M (Übertragung von Arthur Massott)	1	27. 7. 1962
Wilhelm Lucas, Hilden, Hoffeldstraße 69	A + M E	1	28. 7. 1962
Verlag „Rheinische Post“, Hilden, Mittelstraße 75	A + M mit angemieteten Kom.		24. 7. 1962
<b>G e l d e r n</b>			
Gebr. Dix, Geldern, Issumer Straße 51	A + M E	1	14. 7. 1962
<b>G r e v e n b r o i c h</b>			
Herbert Thiel, Dormagen, Kölner Straße 159	A + M N beschr. auf Wochenendfahrten	1	21. 7. 1962
Wilhelm Scheuren oHG, Rommerskirchen, Bahnstraße 7	A + M E M N beschr. auf Wochenendfahrten in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	2 1	7. 7. 1962 7. 7. 1962
August Caillard, Straberg, Büchel 2	M N beschr. auf Wochenendfahrten	1 Klb.	7. 7. 1962
<b>K e m p e n</b>			
Rudi Terlinden, Kaldenkirchen, Kehrstraße 9	M N beschr. auf Arbeiterberufsver- kehr der Farbenfabriken Bayer, Krefeld-Uerdingen	1	21. 7. 1962
<b>K l e v e</b>			
Karl Kersten, Nütterden 64	A + M N	1 Klb.	26. 7. 1962



Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
<b>Moers</b>			
Wwe. Johann Wachtendonk, Vluyn, Rayener Straße 34	A + M E beschr. auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	1	28. 7. 1962
Peter Jörgens Söhne, Homburg, Hochfeldstraße 103	A + M E	1 Klb.	28. 6. 1961
Anne Großmann, Moers, Rheinhausener Straße 6	A + M E	1	19. 7. 1962
Niederrheinische Automobilgesellschaft, mbH Moers, Rheinberger Straße 91	A + M E	7	10. 7. 1962
<b>Opladen</b>			
Autobus Hüttebräucker KG, Leichlingen, Hochstraße 4	A + M N beschr. auf Wochenendfahrten in der Zeit vom 15. 3. bis 31. 10. jeden Jahres	1 1 Klb.	24. 7. 1962
Max Caplan, Wermelskirchen, Burger Straße 3	A + M N beschr. auf Wochenendfahrten in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	1 Klb.	21. 7. 1962
<b>Ausländische Unternehmer</b>			
E. M. Toonen, Nymwegen (Holland)	M N beschr. auf Arbeiterberufs- verkehr für Fa. Dykerhoff und Widmann KG. von Kleve nach Köln-Wahn	1	31. 7. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 329

### Bau- und Wohnungswesen

#### 776 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 60 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34. 34 — 10

Düsseldorf, den 6. August 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 2. 8. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 19. 8. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 68 für das Gebiet Alleestraße, Wiedenhofstraße, Mandtstraße und Erholungstraße in der Zeit vom 22. 8. 1960 bis einschließlich 19. 9. 1960 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer Nr. 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 332

#### 777 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 46 a der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54 — 10

Düsseldorf, den 4. August 1960

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors in Remscheid vom 27. 7. 1960, die in den Remschei-

der Tageszeitungen am 5. 8. 1960 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 46a für das Gebiet Unterführung Nord/Ulmenstraße in der Zeit vom 8. 8. 1960 bis einschließlich 5. 9. 1960 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 332

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 778 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Behauung des Geländes „Im Eichelkamp“ in Möllen

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 5. 7. 1960 nach-



stehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Artikel 4, § 1 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet wird im Nordwesten durch eine Parallele 80 m südöstlich der Schwanenstraße, im Südosten durch eine Parallele in 280 m Abstand südöstlich der Schwanenstraße, im Südwesten durch die Parzelle 138, Flur 3, Gemarkung Möllen, begrenzt.

(2) Weiter gehört ein 50 m breites, an die Parzelle 225 südwestlich angrenzendes Gelände, das Anschluß an die Schwanenstraße hat, zum Planungsgebiet.

(3) Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 5. Juli 1960 dargestellt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt und Bestandteil derselben ist.

### § 2

#### Bauliche Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen mit Ausnahme des vorgesehenen Geschäftsgebäudes, das im Bebauungsplan mit II bezeichnet ist, nur Wohngebäude und die dazugehörigen, nicht-gewerblichen Garagen errichtet werden.

### § 3

#### Baukörper und Dächer

(1) Der Standort der Gebäude und ihre Firstrichtung müssen den Festlegungen des in § 1 Abs. 3 genannten Bebauungsplanes entsprechen.

(2) Der Grundriß der Gebäude muß rechteckig sein. Die Giebelseite darf nicht breiter als 10 m sein.

(3) Die Gebäude Nr. 1—17 des Bebauungsplanes sind einstöckig mit einem 30-Grad-Satteldach auszuführen.

(4) Die Gebäude Nr. 18—65 des Bebauungsplanes müssen zweistöckig mit 30-Grad-Satteldach hergestellt werden.

(5) Die Gebäude Nr. 66—79 des Bebauungsplanes sind gartenseitig zweistöckig mit 25-Grad-Pulldach und straßenseitig einstöckig mit 25-Grad-Pulldach herzustellen.

(6) Die Reiheneigenheimgruppe, im Bebauungsplan mit I bezeichnet, ist zweistöckig mit 30-Grad-Satteldach herzustellen.

(7) Das Geschäftsgebäude, im Bebauungsplan mit II bezeichnet, ist vierstöckig mit Flachdach zu errichten und westseitig durch einen eingeschossigen Ladenpavillon zu erweitern.

(8) Ein Drempe von höchstens 30 cm, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußpfette, ist bei den einstöckigen Gebäuden ausnahmsweise zulässig.

(9) Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind einheitlich lederbraun engobierte Dachziegel zu verwenden.

(10) Dachfenster in einer Größe über 9 Pfannen sind nicht zulässig.

(11) Dachgesimse sind als Sparrengesimse mit einem Überstand von 30 cm, horizontal gemessen, auszubilden. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

### § 4

#### Außenansichten

(1) Die Sockelhöhen dürfen 80 cm nicht überschreiten.

(2) Die Gebäude sind mit einem hellfarbigem Außenputz zu versehen, dessen Farbtöne vor der Ausführung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen sind.

(3) Verblendungen einzelner Bauteile oder anderweitige Gestaltung von Fassadenteilen können ausnahmsweise von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden, soweit der Gesamtcharakter des einzelnen Gebäudes als Putzbau dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 5

#### Nebenanlagen

(1) Selbständige Nebengebäude, außer Garagen, an den hierfür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen, dürfen nicht errichtet werden.

(2) Vor- und Anbauten an den Hauptbaukörpern sind ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 2 m über den Hauptbaukörper vortreten. Hier-von sind offene Terrassen und Balkone ohne feste Mauerbrüstung ausgenommen. Die vordere Baulinie darf durch solche Vor- oder Anbauten nicht überschritten werden.

(3) Außenantennen dürfen nur in der Nähe des Dachfirstes auf dem hinteren Teil des Gebäudes angebracht werden. An der Straßenfront der Bauten sind Antennen nicht zugelassen.

(4) Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind mit Ausnahme für das Geschäftsgebäude — im Bebauungsplan mit II bezeichnet — nicht zulässig.

Für flach angebrachte Schilder bis zu 0,25 qm Fläche können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Standorte von Fahnenstangen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

### § 6

#### Einfriedigung und Bepflanzung

(1) Sämtliche Einfriedigungen dürfen nur durch lebende Hecken vorgenommen werden. Zusätzliche Holzspriegelzäune bis zu einer Höhe von 80 cm sind ausnahmsweise zugelassen. In den Vorgärten dürfen die Hecken eine Höhe von 80 cm, in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Hecken und Zäune sind dauernd in einem guten Zustand zu halten.

(2) Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach einem vom Bauherrn einzureichenden Freiflächen- und Pflanzplan vorzunehmen.



## § 7

## Andere Rechtsvorschriften

Die Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrhh.) (Baustufenordnung) vom 27. Februar 1960, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 3. März 1960 wird für die Grundstücke Nr. 1—17 des Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

## § 8

## Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von der Bauaufsichtsbehörde nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe zugelassen werden. Ihre Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage) zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf

## § 9

## Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Voerde (Ndrhh.), den 5. Juli 1960

Gemeinde Voerde (Ndrhh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schmitz  
Bürgermeister

Hat gem. § 39 OBG vorgelegen.

Gesetzliche Vorschriften werden nicht verletzt.  
Die Genehmigung gem. § 3 Baugestaltungsverordnung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) wird hiermit erteilt.

Essen, den 14. Mai 1960  
II — 107.11 (50)

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage  
Gädtker

Oberregierungs- und -baurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 332

**779** **Verordnung**  
**der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) über die Bebauung**  
**eines Teilgebietes in Spellen-Süd**

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 5. 7. 1960 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Artikel 4, § 1 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

## § 1

## Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt in der Gemarkung Spellen, Flur 9. Es wird umgrenzt von der Müssenstraße, der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 132 und 127, einer Parallelen zur Müssenstraße in 120 m nordöstlichem Abstand, der Südwestgrenze des Flurstücks 257, einer Senkrechten dazu in 50 m südöstlichem Abstand von der Südwestecke dieses Flurstücks, der Nordwestgrenze des Flurstücks 137, der Grenze zwischen den Flurstücken 117 und 118, einer Senkrechten hierzu in 110 m Abstand von der Schweizerstraße, der Grenze zwischen den Flurstücken 116 und 117, einer Parallelen in 50 m südöstlichem Abstand zur Schweizerstraße, der Grenze zwischen den Flurstücken 112 und 113 bis 68 m Abstand von der Schweizerstraße, einer Geraden ab hier bis zu dem 117 m entfernten Punkt mit 50 m Abstand von der Schweizerstraße, einer Parallelen zur Rheinstraße in diesem Punkt, einer Parallelen zur Schweizerstraße in 40 m südöstlichem Abstand und der Rheinstraße.

(2) Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 28. März 1960 dargestellt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt und Bestandteil derselben ist.

## § 2

## Baukörper und Dächer

(1) Der Standort der Gebäude und ihre Firstrichtung müssen den Festlegungen des in § 1 (2) genannten Bebauungsplanes entsprechen.

(2) Der Grundriß der Gebäude soll rechteckig sein. Die Giebelseite darf über 10 m nicht hinausgehen.

(3) Die Gebäude mit geneigten Dächern sind einheitlich mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung muß bei den einstöckigen Häusern Nr. 1 bis 12 des Bebauungsplanes 48 Grad und bei den einstöckigen Häusern Nr. 13 bis 25 des Bebauungsplanes 27 Grad betragen. Abweichungen um höchstens 3 Grad können zugelassen werden.

(4) Die Gebäude Nr. 26 bis 80 des Bebauungsplanes sind zweistöckig zu errichten. Die Dachneigung muß 27 Grad betragen. Abweichung ist entsprechend Ziffer (3) ausnahmsweise zulässig.

(5) Die Wohnblocks I bis III des Bebauungsplanes sind dreistöckig mit 27-Grad-Satteldach zu errichten. Der Wohnblock Nr. IV ist dreistöckig, der Wohnblock Nr. V vierstöckig mit Flachdach auszubilden. Zwischen diesen beiden Blocks ist ein eingeschossiger Ladentrakt mit Flachdach einzufügen.

(6) Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind einheitlich lederbraun engobiierte Dachziegel zu verwenden.



(7) Drempele sind unzulässig. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei den Bauten Nr. 1 bis 12 des Bebauungsplanes die Ausführung eines Drempeles bis zu höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußfette, ausnahmsweise zulassen.

(8) Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Sie sind als Sparrengesimse mit einem Überstand von 40 cm, horizontal gemessen, auszubilden. Bei den 27-Grad-Dächern sind Dachaufbauten unzulässig.

### § 3

#### Außenansichten

(1) Die Sockelhöhen dürfen 50 cm nicht überschreiten.

(2) Die Gebäude sind mit einem hellfarbigen Außenputz zu versehen, dessen Farbtöne vor der Ausführung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen sind.

(3) Verblendung einzelner Bauteile oder anderweitige Gestaltung von Fassadenteilen können von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Gesamtcharakter des einzelnen Gebäudes als Putzbau dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Seitliche Vorbauten, Anbauten und Veranden dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Seite des Hauptgebäudes vortreten. Hiervon sind offene Terrassen und Balkone ohne feste Mauerbrüstung ausgenommen.

### § 4

#### Nebenanlagen

(1) Selbständige Nebengebäude dürfen nur an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen errichtet werden. Dachneigung und Art der Dacheindeckung dieser Gebäude sollen wie die des Hauptgebäudes ausgeführt werden.

(2) Außenantennen dürfen nur auf dem Dachfirst angebracht werden. An der Straßenfront der Bauten sind Antennen nicht zugelassen.

(3) Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind außer bei den Ladenbauten nicht zulässig.

(4) Standorte von Fahnenstangen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

### § 5

#### Einfriedigung und Bepflanzung

(1) Sämtliche Einfriedigungen sollen nur durch lebende Hecken vorgenommen werden. Holzspriegelzäune bis zu einer Höhe von 80 cm sind zugelassen. Die Hecken dürfen in den Vorgärten eine Höhe von 80 cm und in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen und Kinderspielplätze ist im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach einem vom Bauherrn einzureichenden Freiflächen- und Pflanzplan vorzunehmen.

### § 6

#### Ergänzung und Änderung der Baugebiets- und Baustufenordnung

Das im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Gelände nordöstlich der im Bebauungsplan mit A-Straße bezeichneten Straße, das nach der

Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.) (Baustufenordnung) vom 17. Februar 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 3. März 1960) noch nicht als Baugebiet ausgewiesen ist, wird hiermit zum reinen Wohngebiet (B-Gebiet) erklärt, für das die Vorschriften des § 7 A Nr. 17 bis 24 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1938 Stück 52) gelten, soweit durch diese Verordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Soweit die vorgenannte Baustufenordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) für das übrige Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Gelände eine von den Festlegungen dieser Verordnung und des zugehörigen Bebauungsplanes abweichende Regelung über die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke enthält, treten die Bestimmungen dieser Verordnung an ihre Stelle.

### § 7

#### Ausnahmen und Befreiungen

Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen finden die Vorschriften des § 5 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 Anwendung.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Voerde (Ndrh.), den 5. Juli 1960

Gemeinde Voerde (Ndrh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz  
Bürgermeister

Hat gem. § 39 OBG vorgelegen.

Gesetzliche Vorschriften werden nicht verletzt.

Genehmigt gem. § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Essen, den 1. Juli 1960  
II — 107.11 (52)

Im Auftrage  
Gädtker

Oberregierungs- und -baurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 334

#### 780 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde St. Tönis

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar



1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde St. Tönis folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Der § 4 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde St. Tönis vom 1. August 1957 (Reg. Abl. Düsseldorf S. 263) wird wie folgt geändert:

„Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 2 Uhr hinausgeschoben:

- a) Schützenfest, und zwar vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.
- b) Früh- und Herbstkirmes, und zwar vom Samstag zum Sonntag und vom Sonntag zum Montag.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

St. Tönis, den 25. Juli 1960

Gemeinde St. Tönis  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schultes  
Bürgermeister

Die Vorstehende Verordnung wird in Übereinstimmung mit der in der Ratssitzung vom 10. Juni 1960 beschlossenen Verordnung hiermit beglaubigt.

St. Tönis, den 26. Juli 1960

Meisenberg  
Gemeindeamtmann  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 335

#### 781 Berichtigung

Bei der in Nr. 25 vom 23. 6. 1960 unter Ziffer 613 veröffentlichten Bekanntmachung der Verordnung betr. den 8. Nachtrag zur Hafenverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter-Häfen AG vom 18. November und 22. Dezember 1933 wurden aus Versehen die Unterschriften der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Duisburg und Münster nicht mit abgedruckt.

Die Veröffentlichung wird wie folgt ergänzt:

Duisburg-Ruhrort, den 25. April 1960

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg  
Knieß

Münster, den 3. Mai 1960

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster  
Küper

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 336

#### 782 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Haan

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters in Haan vom 23. 7. 1960, die im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann,

Ausgabe vom 15. 8. 1960 veröffentlicht wird und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen a) Generalanzeiger der Stadt Wuppertal, b) Rheinische Post Düsseldorf, c) Neue Rheinzeitung Solingen, d) Westdeutsche Rundschau sowie durch Aushang im Rathaus am 30. 7. 1960 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 für den Straßenzug Dieker- und Feldstraße in der Zeit vom 8. 8. 1960 bis einschließlich 10. 9. 1960 im Rathaus Haan, Zimmer 31, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 4. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Lange  
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 336

#### 783 Wegeeinziehungen in Krefeld-Uerdingen

Nach dem Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom 14. 7. 1960 sollen folgende Wegeteile als öffentliche Wege eingezogen werden:

- a) zwei Wegeteile an der Boleystraße in Krefeld-Uerdingen, die nach dem förmlich festgestellten Durchführungsplan Nr. 23 in Fortfall kommen,
- b) ein Teil des Niederfeldweges in Krefeld-Uerdingen, nach den Ausweisungen im förmlich festgestellten Durchführungsplan Nr. 100.

Diese Vorhaben werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Pläne über die einzuziehenden Wegeteile liegen beim städtischen Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 26. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
als untere Wegeaufsichtsbehörde

In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 336

#### 784 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr)

Auf Beschluß des Rates der Stadt soll der Feldweg mit der Lagebezeichnung Gemarkung Saarn, Flur 32, Flurstücke 337 und 340, Flur 33, Flurstück 152, Flur 35, Flurstücke 181 und 182 eingezogen werden. Der Weg ist zum größten Teil nicht mehr vorhanden. Er begann am Ende der Langenfeldstr. und verlief in westlicher Richtung.



Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht.

Etwaige Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Ordnungsamt in Mülheim (Ruhr), Ruhrstr. 52, Zimmer 14, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Lageplan liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim (Ruhr), den 27. Juli 1960

Der Oberstadtdirektor  
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 336.

785

#### Wegeeinzziehung in der Gemarkung Flandersbach

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 22. 12. 1959 beschlossen, die Parzelle 30, Flur 2, Gemarkung Flandersbach, einzuziehen. Es handelt sich um den Weg, der von der Kother Heide zum alten Velberter Weg (3 Eichen) führt.

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche gegen die Wegeeinzziehung sind innerhalb eines Monats, und zwar vom 15. 8. 1960 bis zum 14. 9. 1960, bei der Stadtverwaltung (Tiefbauamt) Wülfrath, Wilhelmstraße 189, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags einzulegen.

Hier liegt auch während der Widerspruchsfrist der Lageplan, aus dem das Flurstück ersichtlich ist, offen.

Wülfrath, den 21. Juli 1960

Im Auftrage des Rates der Stadt  
von der Twer  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 337

786

#### Wegeeinzziehung in Radevormwald

Es ist beabsichtigt, in Radevormwald die Tiefe Straße ab Einmündung Hohe Straße bis zur Grenze der Bundesstraße 229, Flur 22, Flurstück Teil aus 53, einzuziehen. Der einzuziehende Wegeteil ist in dem beim Stadtbauamt der Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer 26, zur Einsicht ausliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Radevormwald (Stadtbauamt) schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Radevormwald, den 3. August 1960

Der Stadtdirektor  
Greimers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 337

#### 787 Wegeeinzziehung in Metzkausen

Der in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, durch Parzelle 39 verlaufende öffentliche Fußweg „Oberstintenbergsweg“, anfangend am Stintenbergsweg bis zur Flurgrenze, soll verlegt werden.

Einsprüche gegen das Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Amtsverwaltung Hubbelrath, Ordnungsamt, Metzkausen, Rathaus, Zimmer 7, eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem dieses Vorhaben bekanntgemacht wird.

Ein Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht aus.

Metzkausen, den 1. August 1960

Amt Hubbelrath  
Büscher  
Amtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 337

#### 788 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines

Der für den Finanzierungsvertreter Rudolf P. Arens, geboren am 10. 12. 1927 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Humboldtstraße 97, am 12. 2. 1959 ausgestellte Waffenschein für eine Pistole 7,65 mm, Nr. 19/59, gültig bis 11. 2. 1962, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Waffenschein widerrechtlich benutzt werden, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Düsseldorf, den 5. August 1960

— M 2 — 131

Der Polizeipräsident  
Klein

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 337

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13 1292 Z 386 13  
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. August 1960

Nummer 33

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 789 Enteignungsanordnung. S. 339  
790 Enteignungsanordnung. S. 339
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 791 Zusammenschluß der Gemeinden Bruchhausen, Buchholtswelmen und Hünxe, Landkreis Dinslaken. S. 340  
792 Eingliederung der Stadt Hitdorf in die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis. S. 340  
793 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 340
- Wirtschaft und Verkehr**
- 794 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 340  
795 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 341  
796 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 341.  
797 Nachtragsgenehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 341  
798 Nachtragsgenehmigung zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Straßenbahnen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft vom 29. 9. 1931. S. 342
- Bau- und Wohnungswesen**
- 799 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 342
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 800 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen (Baustufenordnung) vom 1. 6. 1957. S. 342
- 801 II. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958. S. 343  
802 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Jüchen. S. 343  
803 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiete der Gemeinde Rosellen. S. 344  
804 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 345  
805 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 345  
806 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 108 der Stadt Remscheid. S. 346  
807 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 81 der Stadt Remscheid. S. 346  
808 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 für das Baugebiet Keilbeck — Auf der Brede der Stadt Radevormwald. S. 346  
809 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8 für das Baugebiet Kirchstraße und Keilbecker Straße der Stadt Radevormwald. S. 346  
810 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Langst-Kierst. S. 346  
811 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Ilverich. S. 347  
812 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Ossum-Bösinghoven. S. 347  
813 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Nierst. S. 347  
814 Wegeeinziehung in Duisburg. S. 347  
815 Wegeeinziehung in Solingen. S. 347  
816 Wegeeinziehung in Wülfrath. S. 348
- Sonstige Mitteilungen**
- 817 Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften vom 30. Juli 1960. S. 348

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 789 Enteignungsanordnung

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
III A—504.7 (Essen 26) —

Essen, den 6. August 1960

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau einer öffentlichen Grünfläche zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Herrn Wilhelm Gather zu Essen, Alfredstraße 241 stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 30. 8. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Annastraße 86 (Grundstück Gather), anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.

Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 in der Fassung vom 29. 4. 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 339

#### 790 Enteignungsanordnung

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
III A—503.7 (Rhein.—4) —

Essen, den 6. August 1960

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau zu enteignende,



in der Gemeinde Rheinhausen belegene, im Eigentum der Ehefrau Hermann Schreiber Elisabeth geb. Falkenburg aus Rheinhausen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 7. 9. 1960, vorm. 11 Uhr, an Ort und Stelle in Rheinhausen, Dahlingstraße 21 (Grundstück Schreiber), anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 339

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 791 Zusammenschluß der Gemeinden Bruckhausen, Bucholtswelmen und Hünxe, Landkreis Dinslaken

Der Regierungspräsident  
31. 11. 03 — 20

Düsseldorf, den 9. August 1960

Durch das „Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bruckhausen, Bucholtswelmen und Hünxe, Landkreis Dinslaken“ vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 286) werden mit Wirkung vom 1. 9. 1960 die Gemeinden Bruckhausen, Bucholtswelmen und Hünxe zu einer neuen Gemeinde, die den Namen Hünxe erhält, zusammengeschlossen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 340

#### 792 Eingliederung der Stadt Hitdorf in die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis

Der Regierungspräsident  
31. 11. 03 — 28

Düsseldorf, den 9. August 1960

Durch das „Gesetz über die Eingliederung der Stadt Hitdorf in die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis“ vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 286) wird mit Wirkung vom 1. 9. 1960 die Stadt Hitdorf in die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis, eingegliedert.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 340

#### 793 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident  
15. 24—10

Düsseldorf, den 8. August 1960

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Ernst Ewald Ridder und Dipl.-Ing. Rudolf von Dees-

sen haben ihre Geschäftsräume in Essen von Hans-Luther-Straße 23 nach Admiral-Scheer-Straße 12 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 340

### Wirtschaft und Verkehr

#### 794 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.5—1—01 (26)

Düsseldorf, den 5. August 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Solingen über Hilden—Solingen-Ohligs befristet bis zum 24. 6. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 340



**795 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.5—1—06 (26)

Düsseldorf, den 5. August 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Sonsbeck nach Moers/Schacht V über Bönninghardt — Alpen — Lintfort — Repelen — „Rheinpreußen“ Schacht VI befristet bis zum 12. 10. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 341

**796 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.5—1—11 (9)

Düsseldorf, den 5. August 1960

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beför-

derung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Wickenburgstraße nach Mülheim a. d. Ruhr-Speldorf (Monning) über Heißen — Dümpten — Oberhausen — Styrum befristet bis zum 15. 2. 1961 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 341

**797 Nachtragsgenehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.5—1—30 (1)

Düsseldorf, den 10. August 1960

Dem Landkreis Rees in Wesel wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von



Rees-Speldrop nach Esserden befristet bis zum 30. 6. 1967 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Die Betriebsführung wird der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen übertragen.
9. Die in der Genehmigung vom 30. 6. 1959 enthaltenen Bedingungen und Auflagen für die Kom.-Linie von Emmerich nach Werth über Rees — Haldern sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 341

**798 Nachtragsgenehmigung zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Straßenbahnen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft vom 29. 9. 1931**

Der Regierungspräsident  
53.50—09

Düsseldorf, den 10. August 1960

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und

vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Umbau der Gleisanlagen in der Donnerstraße von Möven — bis Weidenstraße in Essen-Gerschede mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung E 19 A 170 vom 14. 11. 1959 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage übertrage ich dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, entsprechend dem heutigen Stand, nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 342

**Bau- und Wohnungswesen**

**799 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20—79/56

Düsseldorf, den 9. August 1960

Die Ruhrgas AG. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Verbindungsferngasleitung Immigrath—Landwehr in der Gemarkung Höhscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 16. 9. 1960, um 15.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Solingen, Hauptamt, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders eingeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 342

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**800 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen (Baustufenordnung) vom 1. 6. 1957**

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289),
- b) des § 28 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283),



- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) des Artikels 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- e) des § 7 A Nr. 3 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbl. zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 52/1938) — im folgenden BO. genannt — in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938

wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Oberhausen vom 19. 1. 1960 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen (Baustufenordnung) vom 1. Juni 1957 — Amtsblatt Bezirksregierung Düsseldorf 1958 S. 135 — erlassen:

#### § 1

Die Anlage zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen vom 1. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

Das bisherige Baugebiet 102 — B II g — entfällt.

Das bisherige Baugebiet 102 erhält die Nr. 253 a.

Baugebiet 253 a C III g. Das Gebiet umfassend die westliche Seite der Saarstraße zwischen Markt- und Hermann-Albertz-Straße in einem jeweiligen Abstand von 50 m von den Straßenschnittpunkten und in einer Tiefe von 80 m.

#### § 2

Ein Plan, in dem die Änderung gemäß § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung graphisch dargestellt ist, liegt während der Dienststunden im Rathaus — Bauordnungsamt — zu jedermanns Einsicht aus.

#### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Oberhausen, den 19. Mai 1960

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Im Auftrage des Rates der Stadt  
Albertz  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 342

#### 801 II. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes wird für den Landkreis Rees verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958 wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Blumen in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr, jedoch am 1. 11. (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag in der Zeit von 11.00 bis 17 Uhr.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 11. Juli 1960

Landkreis Rees  
als Kreisordnungsbehörde  
Mölleken  
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 343

#### 802 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Jüchen

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

#### § 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien oder innerhalb der in einem vom Rat der Gemeinde genehmigten Bebauungsplan festgelegten Straßengrenzen liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen sein.

#### § 3

Der Ausbau der Straßen, Straßenteile und Plätze umfaßt:



1. Die völlige Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien bzw. den Straßengrenzen des Bebauungsplanes, die Herstellung des Planums für die Straßen zwischen den Straßenfluchtlinien bzw. Straßengrenzen des Bebauungsplanes entsprechend der für die Straßen vorgesehenen Höhenlage, die gebrauchsfertige Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, die Überbrückung und die Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, die Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstige durch die Straßenanlage erforderlich gewordenen Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.).
2. Die Herstellung der notwendigen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen.
3. Die ausreichende Befestigung von Fahrdamm, Bürgersteigen und Radwegen.
4. Die Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

#### § 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeigneten Unterbau.
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich oder auf ähnliche Weise abgedeckt wird.
2. für den Bürgersteig
 

die Abgrenzung mit Bordsteinen oder Pflastersteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster, Asphaltbelag oder wassergebundene Decke;
3. für die Radwege
 

eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dgl.) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

#### § 5

Die örtliche Ordnungsbehörde bestimmt die gem. § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

#### § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert am 31. 12. 1970 ihre Gültigkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Jüchen, den 28. Januar 1960

Gemeinde Jüchen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schnitzler  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 343

#### 803 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiete der Gemeinde Rosellen

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preußischen Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

#### § 2

1. Die Straßen- und Baufluchtlinien müssen festgelegt sein.
2. Das Straßengelände innerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinie muß der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
3. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen sein.

#### § 3

Der Ausbau der Straßen, Straßenteile oder Plätze hat zu bestehen:

1. In der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums, in der vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und Einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten, Unter- und Überführungen, Einfriedigungen einschl. aller Gitter, Zäune und Hecken usw.).
2. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahnen, der Bürgersteige und Radwege im Sinne des § 4 dieser Verordnung,
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung einschl. aller hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere der Herstellung der Straßenrinnen, Rinneneinlässe, der Kanalanlage sowie auch der Anschlüsse an bestehende Ent-



wässerung, soweit die Geländestruktur dies zuläßt,

4. in der ortsüblichen Straßenbeleuchtung nach den hierfür maßgebenden Anordnungen der Gemeinde,
5. in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung zwischen den Straßenfluchtlinien.

#### § 4

Als ausreichende Befestigung im Sinne von § 3 Ziff. 2 ist anzusehen:

1. Für den Fahrdamm
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder geeignetem Unterbau,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dgl.) mit einer Kleinschlagdecke, durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich oder auf ähnliche Weise abgedeckt,
2. für die Bürgersteige und Wohnwege die Abgrenzung mit Bordsteinen oder Pflasterrinnen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke,
3. für die Radwege mit Parkflächen eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dgl.) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

#### § 5

Die Art der Straßen- oder Wegebefestigung soll durch die für die einzelnen Straßen jeweils aufgestellten Baupläne bestimmt werden. In besonders gelagerten Fällen kann von den im § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarbeiten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen).

#### § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Rosellen, den 8. Juli 1960

Gemeinde Rosellen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Klein  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 344

#### 804 **Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 1 — 101.4 (Dbg. 241)

Essen, den 5. August 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 2. 8. 1960, die im amtlichen

Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 8. 1960, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 241 betr. Gebiet zwischen Rheinstrom, Kalkumer, Ehinger Straße und Rheinstahl Wanheim GmbH. in der Zeit vom 24. 8. 1960 bis 21. 9. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher Damm 20, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 345

#### 805 **Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
34.54—01

Düsseldorf, den 12. August 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 29. 7. 1960 und 8. 8. 1960 die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 20. 8. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 22. 8. 1960 bis einschl. 19. 9. 1960 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 5476/81 (Fluchtlinien und Baugestaltung) für das Gebiet westlich der Kasernenstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 35 und 43 und Überbrückung der Kasernenstraße.
2. Durchführungsplan Nr. 4978/07 (Fluchtlinien) für die Erweiterung des Heerdter Friedhofes um ein Gebiet südwestlich der Krefelder Straße zwischen dem Böhlerweg und der Krefelder Straße Nr. 135 sowie südöstlich des Böhlerweges.
3. Durchführungsplan Nr. 5575/47 (Fluchtlinien und Baugestaltung) für das Gebiet Ecke Sonnenstraße/Kruppstraße an dem Hausgrundstück Sonnenstraße 48.
4. Durchführungsplan Nr. 5679/36 (Fluchtlinien und Baugestaltung) für das Gebiet Max-Halbe-Straße (Ostseite) südlich des Hausgrundstückes Heideweg Nr. 71.
5. Durchführungsplan Nr. 5772/23 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet zwischen der Leichlinger Straße, der Burscheider Straße, der Opladener Straße und der Pattscheider Straße; Leichlinger Straße (Südwestseite) auf eine Länge von etwa 80 m nordwestlich der Straße „Werstener Feld“; Opladener Straße (Nordwestseite) zwischen der Burscheider Straße und etwa 35 m westlich der Werstener Friedhofstraße; Gebiet beiderseits der Werstener Friedhofstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 6 und der Dabringhauser Straße; Straße „Werstener Feld“ zwischen dem Hausgrundstück Nr. 48 und der Pattscheider Straße.
6. Durchführungsplan Nr. 5976/07 und 08 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet zwischen der Torfbruchstraße, der Hatzfeldstraße, der Büdingenstraße, der Nachtigallstraße, der Heyestraße, den Bundesbahnanlagen, der



Fröbelstraße, in Verlängerung des Hausgrundstücks Fröbelstraße Nr. 60 nach Nordosten über den Düsseldorf zur Straße „Am Quellenbusch“, von dort aus in Verlängerung der südöstlichen Grenze des Grundstückes „Am Quellenbusch“ Nr. 54 zur Torfbruchstraße; Gebiet beiderseits des Pilgerweges zwischen Hatzfeldstraße und dem Pillebach.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 345

**806 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 108 der Stadt Remscheid**

Der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt Remscheid hat am 18. 7. 1960 unter Inanspruchnahme des Entscheidungsrechts gem. § 43 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 10 des Aufbaugesetzes NW in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) die Aufstellung und Offenlage des Durchführungsplanes Nr. 108 — Gebiet Schrödershöhe — beschlossen. Der Durchführungsplan liegt in der Zeit vom 22. 8. 1960 bis 19. 9. 1960 einschließlich beim Stadtvermessungsamt, Rathaus Remscheid, Zimmer 246, gem. § 11 des Aufbaugesetzes zur Einsichtnahme offen.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlage schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt, Rathaus Remscheid, Zimmer 235, Einwendungen erheben.

Remscheid, den 4. August 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dr. Krug  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 346

**807 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 81 der Stadt Remscheid**

Der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt Remscheid hat am 18. 7. 1960 unter Inanspruchnahme des Entscheidungsrechts nach § 43 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 10 des Aufbaugesetzes NW in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) die Aufstellung und Offenlage des Durchführungsplanes Nr. 81 — Alleestraße/Daniel-Schürmann-Straße/Wiedenhofstraße — beschlossen. Der Durchführungsplan liegt in der Zeit vom 22. 8. bis 19. 9. 1960 einschließlich beim Stadtvermessungsamt, Rathaus Remscheid, Zimmer 246, gemäß § 11 des Aufbaugesetzes zur Einsichtnahme offen.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlage schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt, Rathaus Remscheid, Zimmer 235, Einwendungen erheben.

Remscheid, den 4. August 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dr. Krug  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 346

**808 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 für das Baugebiet Keilbeck — Auf der Brede der Stadt Radevormwald**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Radevormwald vom 4. 8. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Radevormwald sowie durch Hinweis in drei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 15. 7. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 9 für das Baugebiet Keilbeck — Auf der Brede der Stadt Radevormwald in der Zeit vom 22. 8. 1960 bis 19. 9. 1960 im Rathaus Radevormwald, Zimmer 26, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 9. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Mergler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 346

**809 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8 für das Baugebiet Kirchstraße und Keilbecker Straße der Stadt Radevormwald**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Radevormwald vom 4. 8. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Radevormwald sowie durch Hinweis in drei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 15. 7. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 8 für das Baugebiet zwischen Kirchstraße und Keilbecker Straße der Stadt Radevormwald in der Zeit vom 22. 8. bis 19. 9. 1960 im Rathaus Radevormwald zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 9. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Mergler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 346

**810 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Langst-Kierst**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Langst-Kierst vom 1. 8. 1960, die durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Langst-Kierst in der Zeit vom 29. 8. bis 26. 9. 1960 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.



Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Langst-Kierst. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 9. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 346

**811      Offenlegung des Leitplanes  
          der Gemeinde Ilverich**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Ilverich vom 1. 8. 1960, die durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Ilverich in der Zeit vom 29. 8. bis 26. 9. 1960 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Ilverich. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 9. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 347

**812      Offenlegung des Leitplanes  
          der Gemeinde Ossum-Bösinghoven**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Ossum-Bösinghoven vom 1. 8. 1960, die durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Ossum-Bösinghoven in der Zeit vom 29. 8. bis 26. 9. 1960 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Ossum-Bösinghoven. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 9. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 347

**813      Offenlegung des Leitplanes  
          der Gemeinde Nierst**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Nierst vom 1. 8. 1960, die durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Nierst in der Zeit vom 29. 8. bis 26. 9. 1960 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Nierst. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 9. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 347

**814      Wegeeinzug in Duisburg**

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß der Verbindungsweg zwischen Römer- und Kaiserswerther Straße aufzuheben und einzuziehen ist.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem 1. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Duisburg (Straßenbauamt), Stadthaus, Moselstraße, Zimmer 215, eingebracht werden. Der Plan liegt während der Einspruchsfrist dort zur Einsicht offen.

Duisburg, den 10. August 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Eichhorn

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 347

**815      Wegeeinzug in Solingen**

Herr Daniel Meis, Solingen, Börsenstraße 109, hat die Einziehung des katastermäßig als Flurstück Nr. 16 in der Gemarkung Höhscheid, Flur 31, ausgewiesenen öffentlichen Weges beantragt. Der Weg ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden und wird schon seit Jahren als Parkplatz genutzt.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen 1 Monat zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen-Wald, Rathaus, Zimmer 23, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 3. August 1960

Haberland  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 347



**816 Wegeeinziehung in Wülfrath**

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 1. 8. 1960 beschlossen, den unteren Teil der Stiftstraße, von der Düsseler Straße bis zum Altersheim, einzuziehen. Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche gegen die Wegeeinziehung sind innerhalb eines Monats, und zwar vom 15. 8. bis zum 14. 9. 1960, bei der Stadtverwaltung — Tiefbauamt — Wülfrath, Wilhelmstraße 189, in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags, einzulegen.

Hier liegt auch während der Widerspruchsfrist der Lageplan, aus dem das Flurstück ersichtlich ist, offen.

Wülfrath, den 5. August 1960

Im Auftrage des Rates der Stadt  
von der Twer  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 348

**Sonstige Mitteilungen**

**817 Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Rheinprovinz  
über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften  
vom 30. Juli 1960**

Auf Grund des § 848a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Winden“
2. „Flurförderzeuge“
3. „Arbeiten an und auf Dächern“
4. „Kälteanlagen“
5. „Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen für Metallbearbeitung“
6. „Baumfällen, Aufbereiten und Befördern von Holz, Pflegen und Abernten von Bäumen sowie Kulturarbeiten“
7. „Vorkehrungen für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landesteil Nordrhein (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und für die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz zugehörigen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhandigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen.

Sämtliche o.a. Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos vom Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz in Düsseldorf, Immermannstraße 40, bezogen werden.

Düsseldorf, den 30. Juli 1960

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Lohmar  
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 348



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. August 1960

Nummer 34

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 818 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 349
- 819 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 349
- 820 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 350
- 821 Messungsgenehmigung. S. 350
- 822 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 350
- 823 Widerspruchsbescheid vom 5. 8. 1960 betr. das Aufenthaltsverbot gegen den niederländischen Staatsangehörigen Antonius van der Vleut. S. 350
- 824 Öffentliche Sammlung 1960. S. 350

##### Wirtschaft und Verkehr

- 825 Kehrgebührenordnung für die Bezirkschornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 351

- 826 Genehmigung zur gewerbsmäßigen, linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 352
- 827 Genehmigung zur gewerbsmäßigen, linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 352

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 828 Enteignung von Grundeigentum. S. 353
- 829 Enteignung von Grundeigentum. S. 353
- 830 Enteignungsverfahren zum Ausbau der Dahlingstraße in Rheinhausen; hier: Verfahren gegen Ehefrau Elisabeth Schreiber aus Rheinhausen. S. 353
- 831 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 353
- 832 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 354
- 833 Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Titandioxyd der Firma Farbenfabriken Bayer AG., Krefeld-Uerdingen. S. 354
- 834 Straßeneinziehung in M.Gladbach. S. 354
- 835 Wegeverlegung in M.Gladbach. S. 354
- 836 Wegeeinziehung in Wesel. S. 354
- 837 Wegeeinziehung in St. Tönis. S. 355

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 818 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13. 20 — 58, 59, 60/56

Düsseldorf, den 17. August 1960

Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion — Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Bahnstromfernleitung Mehlbruch bei Opladen—Düsseldorf—Duisburg in den Gemarkungen Ratingen, Eckamp, Lintorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 30. 9. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus in Ratingen, kleiner Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 349.

- 819 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13. 20 — 1/58

Düsseldorf, den 16. August 1960

Die Ruhrgas AG in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölferrnleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Dämmerwald berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 23. 9. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus Schermbeck, Sitzungssaal, erörtert.



Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 349.

**820 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13. 20 — 2/58

Düsseldorf, den 16. August 1960

Die Ruhrgas AG in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölförderung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Damm berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 23. 9. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Schermbeck, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 350.

**821 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15. 24—16

Düsseldorf, den 12. August 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder, Essen, Admiral-Scheer-Straße 12, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Kandidaten der Geodäsie Wolfgang Michalski ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 350.

**822 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident  
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 11. August 1960

Der Senator für das Gesundheitswesen in Berlin hat mit rechtskräftiger Verfügung vom 19. 3. 1960

die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Arztes Oskar Hahn, geboren am 5. 8. 1918 in Königberg/Ostpreignitz, wohnhaft in Berlin-Wittenau, Rödernallee 152, gemäß § 7 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 350.

**823 Widerspruchsbescheid vom 5. 8. 1960 betr. das Aufenthaltsverbot gegen den niederländischen Staatsangehörigen Antonius van der Vleut**

Der Regierungspräsident  
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 15. Juli 1960

Der Widerspruchsbescheid vom 5. 8. 1960 an den niederländischen Staatsangehörigen Antonius van der Vleut, zuletzt wohnhaft gewesen in Oberhausen, Fahnhorststraße 34, kann durch die Post nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Betroffenen, der am 20. 7. 1960 nach Holland abgeschoben wurde, unbekannt ist.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — i. Verb. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379 — und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember 1957 — MBl. NW. S. 2409 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 1. 9. 1960 bis 15. 9. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 323, eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 5. 9. 1960 als zugestellt.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 350.

**824 Öffentliche Sammlung 1960**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 01

Düsseldorf, den 17. August 1960

Der Innenminister NW hat mit Erlaß vom 9. 8. 1960 — I C 3/24 — 13. 80 — der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der deutschen Angestellten-gewerkschaft, Düsseldorf, Böcklinstraße 18, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 8. bis 15. 11. 1960 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an die Hersteller von Musikinstrumenten, Rundfunkanstalten und an die Träger staatlicher und städtischer Orchester zur Spende von Geldbeträgen für die Beschaffung von Musikinstrumenten selbst sowie an Musikverlage zur Spende von Musiknoten zulässig.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 350.



## Wirtschaft und Verkehr

825 Kehrgebührenordnung  
für die Bezirksschornsteinfegermeister  
im Regierungsbezirk DüsseldorfDer Regierungspräsident  
52. 51 — 41

Düsseldorf, den 17. August 1960

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Kehrgebührenordnung erlassen:

## § 1

Die Kehrgebühren betragen:

1. Für die Kehrung oder Überprüfung von Schornsteinen sowie von Abluftschächten (Entlüftungsschornsteinen) für den Heizraum einer zentralen Heizungsanlage
  - a) mit einer lichten Weite bis 729 cm<sup>2</sup> für das erste Stockwerk 0,85 DM  
und für jedes weitere Stockwerk 0,10 DM
  - b) mit einer lichten Weite über 729 cm<sup>2</sup> für das erste Stockwerk 1,70 DM  
und für jedes weitere Stockwerk 0,20 DM
2. Für die Kehrung oder Überprüfung von Schornsteinen, an die zentrale Heizungsanlagen angeschlossen sind,
  - a) von 12 000 bis 100 000 Kilogramm-Wärmeeinheiten je Stunde (kcal/h) für das erste Stockwerk 1,70 DM  
und für jedes weitere Stockwerk 0,20 DM
  - b) über 100 000 kcal/h für das erste Stockwerk 3,00 DM  
und für jedes weitere Stockwerk 0,40 DM
3. Für die Kehrung oder Überprüfung von Schornsteinen, an die gewerblichen Zwecken dienende Feuerstätten (z. B. Bäckereien, Metzgereien, Tischlereien, Wäschereien, Röstereien, Räuchereien, Gärtnereien, Hotels, Gaststätten) angeschlossen sind, für das erste Stockwerk 1,70 DM  
und für jedes weitere Stockwerk 0,20 DM
4. Für die Kehrung oder Überprüfung von Rauch- und Abgaskanälen
  - a) mit einer lichten Weite bis 1600 cm<sup>2</sup> für jedes angefangene Meter 0,80 DM
  - b) mit einer lichten Weite über 1600 cm<sup>2</sup> für jedes angefangene Meter 2,00 DM

Bei Kanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, werden für eine einmalige Kehrung nach der Heizzeit die doppelten Gebühren erhoben.
5. Für die Überprüfung
  - a) von Abgasrohren bis zu einem Meter und für jedes weitere angefangene Meter 1,00 DM  
0,20 DM
  - b) der Zuluft- und Abgaswege von Außenwand-Gasheizöfen 1,50 DM
6. Für die Kehrung von Rauchfängen je qm Fläche 0,30 DM

7. Für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Schornsteinfegermeister eine Gebühr von 8,00 DM  
und eine weitere Gebühr je Stockwerk von 3,00 DM

## § 2

Als Stockwerk gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn der Schornstein dort beginnt.

Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk berechnet; Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Ansatz. Dies gilt auch für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

## § 3

(1) Für die Ausführung von kehrpflichtigen Arbeiten außer der terminmäßigen Kehrung auf Bestellung des Grundstückseigentümers oder seines Vertreters ist auf die Gebührensätze nach § 1 ein Aufschlag von 3,— DM zu entrichten.

Ein Aufschlag in gleicher Höhe ist auch für jeden vergeblichen Gang des Bezirksschornsteinfegermeisters oder seines Beauftragten zu entrichten, wenn die kehrpflichtigen Arbeiten nicht zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister bestimmten und vorher rechtzeitig angekündigten Zeitpunkt ausgeführt werden können.

(2) Für Arbeiten, die in der Zeit von 18 bis 7 Uhr auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Vertreters ausgeführt werden, sind die doppelten Gebührensätze zu zahlen, mindestens jedoch 5,— DM.

## § 4

Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen in Alt-, Um- und Neubauten, für die Rohbauabnahme sowie für die Gebrauchsabnahme sind die doppelten Gebührensätze nach § 1 Ziff. 1, mindestens jedoch 5,— DM zu zahlen. Für die Durchführung der Dichtigkeitsprobe in Verbindung mit der Rohbauabnahme beträgt die Gebühr je Schornstein 5,— DM. Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung sind die gleichen Gebührensätze in Rechnung zu stellen, jedoch nur für die bei den Prüfungen nicht in Ordnung befundenen Schornsteine.

## § 5

In den Fällen der §§ 3 und 4 ist über die Gebührensätze hinaus ein Wegegeld zu zahlen. Das Wegegeld beträgt für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 DM.

Bei der Berechnung des Weges ist vom Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters auszugehen, sofern dieser innerhalb seines Kehrbezirks liegt. Wohnet der Bezirksschornsteinfegermeister außerhalb seines Kehrbezirks, so ist als Ausgangspunkt die Mitte des Kehrbezirks zugrunde zu legen.

## § 6

Die Entgelte für die dem Kehrzwang nicht unterliegenden Arbeiten sind zwischen dem Bezirksschornsteinfegermeister und dem Besteller frei zu vereinbaren.



## § 7

Die Umsatzsteuer ist in den vorstehenden Gebührensätzen enthalten. Sie darf daher nicht besonders erhoben werden.

## § 8

Die Gebühren werden nach beendeter Arbeit sofort fällig und sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 9

Diese Gebührenordnung tritt am 1. 9. 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18. August 1955 (ABl. Reg. Ddf. S. 241) außer Kraft.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 351.

**826 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen, linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 5 — 1 — 05 (24)

Düsseldorf, den 10. August 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen, linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Dinslaken/Bf. nach Spellen über Mehrum—Ork, befristet bis zum 31. 12. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 352.

**827 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen, linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 5 — 1 — 17 (8)

Düsseldorf, den 10. August 1960

Der Stadt Remscheid wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen, linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Remscheid/Kremenholz nach Müngsten über Morsbach, befristet bis zum 27. 2. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.



7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 352.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 828 Enteignung von Grundeigentum

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
III A — 503. 7. (Dbg. — 23)

Essen, den 18. August 1960

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitzeinweisung für das zum Ausbau der Kufsteiner Straße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der nachstehenden Personen  
a) Kaufmann Hubert Burs, Duisburg, b) Signalwerkführer Wilhelm Burs, Altenhundem im Sauerland, c) Ehefrau Wilhelmine Schäfer, geb. Burs, Duisburg, d) Ehefrau Elisabeth Flöhr, geb. Burs, Duisburg, e) Konstrukteur Peter Burs, Duisburg, f) Schuhmacher Friedrich Burs, Duisburg, zu a)–f) in ungeteilter Erbengemeinschaft stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 7. 9. 1960, 15 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Münchener Straße 80, Grundstück Burs, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzesamml. S. 211 — Anwendung.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 353.

### 829 Enteignung von Grundeigentum

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
III A — 503. 7. (Mülh. — 10)

Essen, den 16. August 1960

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitzeinweisung für das zum Ausbau der Zeppelinstraße zu enteignende, in der Gemeinde Mülheim (Ruhr) belegene, im Eigentum der Schmiedemeister Wilhelm Berger sen. und jun. aus Mülheim (Ruhr) stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 5. 9. 1960, 11 Uhr, an Ort und Stelle in Mülheim (Ruhr), Treffpunkt: Grundstück Berger, Zeppelinstraße 95, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzesamml. S. 211 — Anwendung.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 353.

### 830 Enteignungsverfahren zum Ausbau der Dahlingstraße in Rheinhausen; hier: Verfahren gegen Ehefrau Elisabeth Schreiber aus Rheinhausen

Der auf den 22. 8. 1960 anberaumte Schätzungs-termin ist aufgehoben und auf Mittwoch, den 7. 9. 1960, 11 Uhr, verlegt worden.

Essen, den 11. August 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
503. 7. (Rheinh. — 4)

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 353.

### 831 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
II A 1 — 101.4 (Essen 71)

Essen, den 15. August 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 5. 8. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 20. 8. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Parksiedlung Huttrop (früher Aufschließungsgebiet Parkfriedhof), I. Änderung im Bereich des Mählerweges vom 10. 12. 1959 nebst zugehörigen Erläuterungen in der Zeit vom 26. 8. 1960 bis 22. 9. 1960 einschließlich im Zimmer 340 d, Deutschlandhaus — Stadtvermessungsamt — während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die I. Änderung des Durchführungsplanes betrifft das Gelände zwischen dem Parkfriedhof, dem Mählerweg und der Steeler Straße, bis zu rund 150 m westlich des Mählerweges.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschußfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 353.



**832 Offenlegung eines Durchführungsplanes  
der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
II A 1 — 101.4 (Dbg. 286 C)

Essen, den 15. August 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 5. 8. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 8. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 286 C betr. Gebiet zwischen Mülheimer, Graben- und Gustav-Freytag-Straße in der Zeit vom 29. 8. 1960 bis 26. 9. 1960 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 354.

**833 Erweiterung der Anlage zur Herstellung  
von Titandioxyd der Firma Farbenfabriken  
Bayer AG., Krefeld-Uerdingen**

Die Firma Farbenfabriken Bayer AG. hat beantragt, ihr nach § 25 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Erweiterung ihrer Anlage zur Herstellung von Titandioxyd auf dem Werksgelände in Krefeld-Uerdingen zu erteilen.

Hiermit ergeht gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Erweiterungsanlage bis zum 9. 9. 1960 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Die Antragsunterlagen können hier in der angegebenen Frist eingesehen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des eventuell erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben.

Krefeld, den 18. August 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Nettelbeck  
Beigeordneter

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 354.

**834 Straßeneinziehung in M.Gladbach**

Der Rat der Stadt M.Gladbach hat die Einziehung und Aufhebung der Wattstraße und eines Teiles der Voltastraße, Gemarkung M.Gladbach, Flur 17, Parzellen 83 und 84, beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung der Wattstraße

und eines Teiles der Voltastraße auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

M.Gladbach, den 15. August 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Listemann  
Stadtdirektor

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 354.

**835 Wegeverlegung in M.Gladbach**

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den vom Hensgeweider Weg nach Westen bis zur projektierten Reinersstraße verlaufenden öffentlichen Weg, Gemarkung M.Gladbach-Land, Flur 87, Nr. 113, 108, 107 und einen Teil aus 117 in die Verlängerung der Reinersstraße, Gemarkung M.Gladbach-Land, Flur 88, Nr. 65, 51 36 und 38 zu verlegen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 24, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der oben genannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

M.Gladbach, den 15. August 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Listemann  
Stadtdirektor

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 354.

**836 Wegeeinziehung in Wesel**

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 25. 7. 1960 werden nachstehend aufgeführte Wege für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen:

1. Ein Teil der Straße Esplanade an der Einmündung in den Südring in einer Länge vom 19 m unter Beibehaltung des 5 m breiten Rad- und Gehweges.

Das Wegeeinziehungsverfahren für dieses Wegeteilstück wurde gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 24. 7. 1956 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5. 11. 1959, S. 384, bekanntgemacht.

Die gegen dieses Vorhaben eingelegten Einsprüche sind zurückgewiesen worden.

2. Ein Teil der Verbindungsstraße zwischen Hansaring und Niederstraße vor dem Altersheim in einer Größe von ca. 235 qm. Das Wegeeinziehungsverfahren für dieses Wegeteilstück wurde gem. Beschluß der Stadtvertretung vom 2. 2. 1960 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. 4. 1960, S. 164, bekanntgemacht.

Einsprüche gegen die Wegeeinziehung wurden nicht erhoben.



3. Das Teilstück des Stichweges Flur 52, Parzelle 6, in einer Länge von 105 m, nordöstlich der Hartstraße, parallel zur Brüner Landstraße gelegen. Das Wegeeinziehungsverfahren für dieses Wegeteilstück wurde gem. Beschluß der Stadtvertretung vom 5. 4. 1960 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. 5. 1960, S. 208, bekanntgemacht.

Widersprüche gegen die Wegeeinziehung wurden nicht erhoben.

Wesel, den 15. August 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Hüls  
Beigeordneter

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 354.

### 837 Wegeeinziehung in St. Tönis

Es ist beabsichtigt, den Gemeindegeweg, Gemarkung St. Tönis, Flur 3, Parzelle 93, gelegen an der südlichen Seite des Schulgrundstücks von Unterweiden, verbindend die L. II. O. 16 mit dem Kempen-Krefelder Weg, einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Widersprüche können von denjenigen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, innerhalb eines Monats bei der Gemeinde St. Tönis, Rathaus, Zimmer 11 (Bauamt), eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am 1. 9. 1960.

Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

St. Tönis, den 11. August 1960

Der Gemeindedirektor  
Reuters

ABl. Reg. Ddf. 1960 S. 355.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13

1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. September 1960

Nummer 35

### Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten	
Bau- und Wohnungswesen	
838	Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 50 der Stadt Neuß, S. 357
839	Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 102 der Stadt Remscheid, S. 357
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
840	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Sevelen, Kreis Geldern, S. 357
841	Fluchtlinienverfahren der B I (Verbandsstraße OW IV, Ruhr-schnellweg) in Essen-Kray, S. 360
842	Fluchtlinienverfahren der L.I.O. 486 in Kamp-Lintfort, Kreis Moers, S. 360
843	Fluchtlinienverfahren der geplanten L.I.O. 466 (Verbandsstraße NS IV b) in Brünen, Kreis Rees, S. 361
844	Dritter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990), S. 361
845	Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises, S. 361
846	Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises, S. 361

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Bau- und Wohnungswesen

#### 838 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 50 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 08

Düsseldorf, den 29. August 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 19. 8. 1960, die in der „Neuß-Grevenbroicher Zeitung“ und in der Neußer Ausgabe der „Düsseldorfer Nachrichten“ am 1. 9. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 50 für das Gebiet ostwärts der Selikumer Straße in der Zeit vom 1. 9. 1960 bis einschließlich 29. 9. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 357

#### 839 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 102 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34. 34 — 10

Düsseldorf, den 29. August 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 23. 8. 1960, die in der „Rheinischen Post“ und im „Generalanzeiger Remscheid“ am 2. 9. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durch-

führungsplan Nr. 102 für das Gebiet südwestlich der Hägener Straße in der Zeit vom 5. 9. 1960 bis einschließlich 3. 10. 1960 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 357

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 840 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Sevelen, Kreis Geldern

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preuß. Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde Sevelen in seiner Sitzung am 28. Juli 1960 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Sevelen folgende Verordnung zu erlassen:

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

#### § 1, Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1



Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — StVZO — vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Rinnen und Seitengräben, Brücken, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

## § 2, Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Badeanlagen und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

## II. Abschnitt

### Ordnung und Sicherheit auf den Straßen und in den Anlagen

#### § 3, Bauarbeiten und Bauzäune

(1) Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn eine Verschmutzung oder Beschädigung der Straßen oder Flächen eintreten kann. Dennoch hervorgerufene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen wegzuräumen.

(2) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen.

(3) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

#### § 4, Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf den Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die — von der Straßenfläche an gerechnet — mindestens 3 m hoch sind.

(3) Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

#### § 5, Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

#### § 6, Hinweisschilder

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, zu dulden.

#### § 7, Anbringen von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie Vorübergehende nicht gefährden und den Verkehr nicht behindern können.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern, insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an Einfriedigungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Fahنشilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigenschilder, Transparente und sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände sind in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen.

(4) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

(5) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(6) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Straßeneinfriedigungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht im Verkehr nicht behindern. Bäume, Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

#### § 8, Hunde

(1) Hundehalter und diejenigen Personen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Gehwege nicht verschmutzen.

(2) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde sind stets mit einem Maulkorb zu versehen.

(3) Hundehalter haben auch dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nicht zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen aufsichtslos umherlaufen.

#### § 9, Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Das Befahren der Anlagenwege mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Parkanlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

(3) Das Baden in Wasserläufen III. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nicht erlaubt.

(4) Das Betreten von Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben worden sind.



## § 10, Spiele

Verboten ist das Auflassen von Windvögeln in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

## § 11, Fackelzüge

Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist grundsätzlich verboten.

## III. Abschnitt

## Gewerbeausübung

## § 12, Schaubuden und dergleichen

Schausteller dürfen ihr Gewerbe nur an den von der Gemeinde bestimmten Plätzen ausüben.

§ 13, Bewegliche Handels- und Gewerbeausübungen  
Die gewerbliche Tätigkeit im Umherziehen ist nicht gestattet:

- a) in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege;
- b) vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden ab gerechnet;
- c) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet.

## § 14, Gewerbsmäßiges Musizieren

(1) Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Die Erlaubnis wird nur für dienstags bis donnerstags einschließlich und nicht an mehr als 3 Personen erteilt.

(2) Durch gesangliche und musikalische Darbietungen auf Straßen dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste in der Kirche und unter freiem Himmel, der Unterricht in Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern nicht gestört werden.

## IV. Abschnitt

Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

## § 15, Reinhaltung der Straßen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Anlagen, der Denkmäler und dergleichen an öffentlichen und privaten Gebäuden und ihrer Einfriedigung ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstreuen, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dergleichen an der Straße.

(2) Verboten ist:

- a) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und von Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin;
- b) übelriechende Schmutz- und Abwässer auf die Straße, in Straßenrinnen, Gräben und in Anlagen abzuleiten;
- c) Straßendecke und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben und zu bemalen.

## § 16, Reinigung der Straßen, Wege und Plätze

Die zur Reinigung Verpflichteten haben folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege, wie Fahrbahnen, Bürgersteige und Rinnsteine, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront des bebauten und unbebauten Grundstücks. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.
2. Die Reinigung ist regelmäßig jeden Samstag und ferner an jedem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag gründlich vorzunehmen.
3. Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörender Gegenstände, von den Wegen, insbesondere die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
4. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen (ausgenommen Salz), wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergleichen zu beseitigen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
5. Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Abwässer den Rinnsteinen nur insoweit zugeführt werden, daß dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eisbildung auf den Straßen und Wegen und insbesondere in den Rinnsteinen hervorgerufen wird. Entstandene Schlitterbahnen sind von den Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen.
6. Auf den Bürgersteigen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Es ist gestattet, die abgeräumten Schneemassen und dergleichen auf dem Fahrdamm unmittelbar an der Straßenrinne entlang zu lagern. Die Rinne ist jedoch stets freizuhalten. Die Schneemassen dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 0,60 m Breite freizuhalten.
7. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann.
8. bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vor dem Kehren zu besprengen. Der sich ergebende Kehricht und Straßenschmutz oder sonstige Unrat ist unverzüglich zu beseitigen. Verboten ist das Einwerfen, Einschütten und Einkehren in Straßenrinnen, Einflußöffnungen der öffentlichen Kanalisation und das Zukehren zum Nachbarn hin.
9. In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden.

## § 17, Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen so bereitzustellen, daß sie den Verkehr nicht gefährden. Sie sind unverzüglich fortzuschaffen, sobald sie durch die Müllabfuhr geleert sind.



(2) Es ist verboten, bereitgestellte Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

#### § 18, Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänge für Abwässer sowie aller sonstiger Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt — mit Ausnahme von festem Stallung — darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen von der örtlichen Ordnungsbehörde verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

(2) Auf Grundstücken im engeren Gemeindegebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag innerhalb geschlossener Ortschaften ist eine Entleerung der Abort- und Jauchegruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt. In Notfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber trifft die örtliche Ordnungsbehörde die Entscheidung.

#### § 19, Verschiedene Verbote

Verboten ist:

1. das Überackern von öffentlichen Straßen;
2. Bauschutt in die Müllgrube zu kippen. Anfallender Bauschutt ist der Gemeindeverwaltung — Ordnungsamt — zu melden, die von Fall zu Fall geeignete Möglichkeiten, Bauschutt abzukippen, nachweist.

#### V. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 20, Zuständige Behörde und Ausnahmegenehmigung

(1) Die nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt die Gemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall gestatten.

#### § 21, Sondervorschriften

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften der Ortssatzung und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

(2) Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 22, Bußgeld und Strafandrohung

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht wird.

#### § 23, Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sevelen, den 28. Juli 1960

Gemeinde Sevelen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Düngelmans  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 357

#### 841 Fluchtlinienverfahren der B 1 (Verbandsstraße OW IV, Ruhrschnellweg) in Essen-Kray

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien der B 1 (Verbandsstraße OW IV, Ruhrschnellweg), und zwar

- a) der Ortsfahrbahn zwischen Otto- und Halterner Straße und
- b) des Überweges über den Ruhrschnellweg im Zuge des Volksgartenweges

in Essen-Kray ist durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 340d, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 23. August 1960

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf, Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 360

#### 842 Fluchtlinienverfahren der L.I.O. 486 in Kamp-Lintfort, Kreis Moers

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat die Festsetzung von Fluchtlinien des Teiles der L.I.O. 486 (Xantener Straße und Saalhoffer Straße) von km 33,725 (400 m nördlich des Leichenweges) bis km 37,243 (Kreuzung mit der L.I.O. 361) beschlossen.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 5. 9. bis einschließlich 4. 10. 1960 im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Stadtvermessungsamt, Zimmer 60, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des



Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzu-  
bringen.

Essen, den 23. August 1960

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk  
Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf, Verbandsdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 360

**843 Fluchtlinienverfahren  
der geplanten L.I.O. 466 (Verbandsstraße NS IV b)  
in Brünen, Kreis Rees**

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Teiles der geplanten L.I.O. 466 (Verbandsstraße NS IV b) von der B 70 bis zur L.I.O. 896 an der Gemeindegrenze Brünen/Dingten, Kreis Rees, ist durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 bei der Amtverwaltung Schermbeck, Kreis Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 23. August 1960

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk  
Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf, Verbandsdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 361

**844 Dritter Nachtrag  
zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs-  
verbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955  
(GS. NW. S. 990)**

1. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) wird wie folgt geändert:  
§ 23 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Vor einer Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der geltenden Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).“

2. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1958 in Kraft.

3. Die Änderung wurde von der 3. Vertreterversammlung — 2. Wahlperiode — am 13. Mai 1960 beschlossen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1960

Gemeindeunfallversicherungsverband  
Rheinprovinz  
Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Kleeb

**Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung beschlossene Dritte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 wird gemäß § 894 a Absatz 1 in Verbindung mit § 681 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 2. August 1960  
II A 1 — 3211.3 (7153)

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrage  
Dr. Supner

**Bekanntmachung**

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. August 1960

Gemeindeunfallversicherungsverband  
Rheinprovinz  
Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Kleeb  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Lohmar  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 361

**845 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5237/09/4525, ausgestellt am 29. 10. 1956 durch die Stadtverwaltung Moers, Kreis Moers, auf den Namen Johanna Senft geb. Grosser, geboren am 14. 8. 1907 in Waldenburg-Altwasser (Schlesien), wohnhaft in Moers, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Vertriebenenausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Moers, den 26. Juli 1960

Der Stadtdirektor  
Zum Kolk

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 361

**846 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5139/3/7231, ausgestellt am 25. 2. 1956 vom Vertriebenenamts der Stadt Burscheid auf den Namen Walter Mosdzien, geboren am 8. 6. 1915, wird hiermit für ungültig erklärt.

Opladen, den 24. August 1960

Rhein-Wupper-Kreis  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Mergler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 361

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13 1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. September 1960

Nummer 36

## Inhalt

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 847 Notdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 12. 9. 1960. S. 363
- 848 Verleihung einer Flagge an die Gemeinde Hüls, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 363
- 849 Öffentliche Sammlungen 1960. S. 364
- 850 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 364
- 851 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 364

#### Wirtschaft und Verkehr

- 852 Kehrgebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 364
- 853 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 365
- 854 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 366
- 855 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 366

### Gewerbeaufsicht

- 856 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 367

#### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 857 Einrichtung einer zweiten Direktorstellvertreterstelle an den Berufs- und Berufsfachschulen. S. 367

#### Bau- und Wohnungswesen

- 858 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 367

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 859 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Sonsbeck. S. 368
- 860 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Hilden. S. 371
- 861 Offenlegung der III. und IV. Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen. S. 372
- 862 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 a der Stadt Süchteln. S. 372
- 863 Wegeeinziehung in Radevormwald. S. 372

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 847 Notdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 12. 9. 1960

Der Regierungspräsident  
01.02—10

Düsseldorf, den 5. September 1960

Am Montag, dem 12. 9. 1960, findet der diesjährige Betriebsausflug der Bezirksregierung Düsseldorf statt. Ein Notdienst ist eingerichtet. Es wird jedoch gebeten, an diesem Tage nach Möglichkeit von Besuchen abzusehen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 363

- 848 Verleihung einer Flagge  
an die Gemeinde Hüls, Landkreis Kempen-Krefeld

Der Regierungspräsident  
31.21.04—24

Düsseldorf, den 29. August 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 12. August 1960 auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 der Gemeinde Hüls, Landkreis Kempen-Krefeld, die Führung einer Flagge genehmigt.

Beschreibung der Flagge (des Banners)

Das Banner zeigt in weißem Feld etwas nach oben gerückt ein grünes Wasserrosenblatt (-Meerblatt), dessen hakenförmig gekrümmter Stiel nach oben gestellt ist. Die Schlaufen des Banners sind weiß-grün-weiß-grün-weiß.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 363



## 849 Öffentliche Sammlungen 1960

Der Regierungspräsident  
21.14—01

Düsseldorf, den 26. August 1960

Der Innenminister NW hat mit Erlaß vom 15. 8. 1960 — I C 3/24 — 13.82 — dem Sozialen Hilfswerk für heilende Erziehung Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal-Barmen, Bergfrieden 23, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 8. bis 19. 9. 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Zulässig ist die Versendung von Spendenbriefen an Firmen und an Personen, die sich den Aufgaben des Hilfswerkes verbunden fühlen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 364

## 850 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20—32/56

Düsseldorf, den 30. August 1960

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen, Rellinghauser Str. 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Rossenray—Geldern in der Gemarkung Camperbruch berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 7. 10. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 364

## 851 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72—23.3

Düsseldorf, den 31. August 1960

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 502. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Rüttenscheid/ Essen. Grundbuchbezirk: Rüttenscheid. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1960, Ende 14. 10. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1960.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.  
Amtsgerichtsbezirk: Xanten (Ndrh.), Lfd. Nr.: 503. Landkreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Büderich/Büderich (alte Gemarkungen Büderich und Ginderich). Grundbuchbezirk: Büderich. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1960, Ende 14. 10. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 364

## Wirtschaft und Verkehr

## 852 Kehrgebührenordnung \*) für die Bezirksschornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Kehrgebührenordnung erlassen:

## § 1

Die Kehrgebühren betragen:

1. Für die Kehrung oder Überprüfung von Schornsteinen sowie von Abluftschächten (Entlüftungsschornsteinen) für den Heizraum einer zentralen Heizungsanlage
  - a) mit einer lichten Weite bis 729 cm<sup>2</sup>

für das erste Stockwerk	0,85 DM
und für jedes weitere Stockwerk	0,10 DM
  - b) mit einer lichten Weite über 729 cm<sup>2</sup>

für das erste Stockwerk	1,70 DM
und für jedes weitere Stockwerk	0,20 DM
2. Für die Kehrung oder Überprüfung von Schornsteinen, an die zentrale Heizungsanlagen angeschlossen sind,
  - a) von 12 000 bis 100 000 Kilogramm-Wärmeeinheiten je Stunde (kcal/h)
 

für das erste Stockwerk	1,70 DM
und für jedes weitere Stockwerk	0,20 DM
  - b) über 100 000 kcal/h
 

für das erste Stockwerk	3,00 DM
und für jedes weitere Stockwerk	0,40 DM
3. Für die Kehrung oder Überprüfung von Schornsteinen, an die gewerblichen Zwecken dienende Feuerstätten (z. B. Bäckereien, Metzgereien, Tischlereien, Wäschereien, Röstereien, Räuchereien, Gärtnereien, Hotels, Gaststätten) angeschlossen sind,
 

für das erste Stockwerk	1,70 DM
und für jedes weitere Stockwerk	0,20 DM
4. Für die Kehrung oder Überprüfung von Rauch- und Abgaskanälen
  - a) mit einer lichten Weite bis 1600 cm<sup>2</sup>

für jedes angefangene Meter	0,80 DM
-----------------------------	---------
  - b) mit einer lichten Weite über 1600 cm<sup>2</sup>

für jedes angefangene Meter	2,00 DM
-----------------------------	---------

Bei Kanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, werden für eine einmalige Kehrung nach der Heizzeit die doppelten Gebühren erhoben.
5. Für die Überprüfung
  - a) von Abgasrohren bis zu einem Meter
 

und für jedes weitere angefangene Meter	1,00 DM
	0,20 DM



- b) der Zugluft- und Abgaswege von Außenwand-Gasheizöfen 1,50 DM
6. Für die Kehrung von Rauchfängen je qm Fläche 0,30 DM
7. Für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Schornsteinfegermeister eine Gebühr von 8,00 DM und eine weitere Gebühr je Stockwerk von 3,00 DM

## § 2

Als Stockwerk gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn der Schornstein dort beginnt.

Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk berechnet; Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Ansatz. Dies gilt auch für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

## § 3

(1) Für die Ausführung von kehrpflichtigen Arbeiten außer der terminmäßigen Kehrung auf Bestellung des Grundstückseigentümers oder seines Vertreters ist auf die Gebührensätze nach § 1 ein Aufschlag von 3,— DM zu entrichten.

Ein Aufschlag in gleicher Höhe ist auch für jeden vergeblichen Gang des Bezirksschornsteinfegermeisters oder seines Beauftragten zu entrichten, wenn die kehrpflichtigen Arbeiten nicht zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister bestimmten und vorher rechtzeitig angekündigten Zeitpunkt ausgeführt werden können.

(2) Für Arbeiten, die in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Vertreters ausgeführt werden, sind die doppelten Gebührensätze zu zahlen, mindestens jedoch 5,— DM.

## § 4

Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen in Alt-, Um- und Neubauten, für die Rohbauabnahme sowie für die Gebrauchsabnahme sind die doppelten Gebührensätze nach § 1 Ziff. 1, mindestens jedoch 5,— DM zu zahlen. Für die Durchführung der Dichtigkeitsprobe in Verbindung mit der Rohbauabnahme beträgt die Gebühr je Schornstein 5,— DM. Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung sind die gleichen Gebührensätze in Rechnung zu stellen, jedoch nur für die bei den Prüfungen nicht in Ordnung befundenen Schornsteine.

## § 5

In den Fällen der §§ 3 und 4 ist über die Gebührensätze hinaus ein Wegegeld zu zahlen. Das Wegegeld beträgt für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 DM.

Bei der Berechnung des Weges ist vom Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters auszugehen, sofern dieser innerhalb seines Kehrbezirks liegt. Wohnt der Bezirksschornsteinfegermeister außerhalb seines Kehrbezirks, so ist als Ausgangspunkt die Mitte des Kehrbezirks zugrunde zu legen.

## § 6

Die Entgelte für die dem Kehrzwang nicht unterliegenden Arbeiten sind zwischen dem Bezirks-

schornsteinfegermeister und dem Besteller frei zu vereinbaren.

## § 7

Die Umsatzsteuer ist in den vorstehenden Gebührensätzen enthalten. Sie darf daher nicht besonders erhoben werden.

## § 8

Die Gebühren werden nach beendeter Arbeit sofort fällig und sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 9

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18. August 1955 (Abl. Reg. Ddf. S. 241) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. August 1960

Der Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde  
In Vertretung  
Schumacher i. V.

\*) Die Veröffentlichung dieser Verordnung in Nr. 34 vom 25. 8. 1960 unter Ziff. 825 wird hiermit gegenstandslos.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 364

#### 853 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—09 (8)

Düsseldorf, den 25. August 1960

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Burscheid nach Altenberg über Blecher befristet bis zum 5. 8. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeu-



gen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 365

**854 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53—05 (20)

Düsseldorf, den 30. August 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Dinslaken/Lohberg nach Siedlung Brömmenkamp über Meesenweg—Spickerweg befristet bis zum 2. 7. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 366

**855 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen mit  
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—06 (6)

Düsseldorf, den 30. August 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheinhausen/Reichsstraße nach Trompet/Moerser Straße über Kruppstraße — Bismarckstraße — Bahnhof Ost — Atroper Straße — Markt — Krefelder Straße — Friedrich-Ebert-Straße — Schwarzenberger Straße — Krefelder Straße — Am Buchenbusch — Jägerstraße — Trompeter Straße — An der Cölve — Trompet/Moerser Straße befristet bis zum 16. 8. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einge-



richtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 366

### Gewerbeaufsicht

#### 856 Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23.III—8723 B

Düsseldorf, den 29. August 1960

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Eduard Hippenstiel Fischelbach 31 über Laasphe/Westf. Krs. Wittgenstein	B Nr. 5/60 1960	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Essen
Johann Bernhard Becker Sonsfeld, 329/VI	C Nr. 3 1960	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Dr. Gerhard Hensel Geesthacht/Elbe Geesthachter Straße 103/105	B Nr. 5/60 1960	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Dipl.-Ing. Friedrich Bock-Nussbaum Berlin-Steglitz Birkbuschgarten 11	B 1960 Nr. 3/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Duisburg

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 367

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 857 Einrichtung einer zweiten Direktorstellvertreterstelle an den Berufs- und Berufsfachschulen

Der Regierungspräsident  
44 C III—1 b 5

Düsseldorf, den 30. August 1960

Auf Grund eines Antrages des Regierungspräsidenten in Arnsberg zwecks Einrichtung einer zweiten Direktorstellvertreterstelle an den Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Hamm (Westfalen) gibt der Kultusminister mit Erlaß vom 9. 8. 1960 — II E 4.37—8 Nr. 2483/60 — folgendes bekannt:

„Die Rechtsgrundlage für die Schaffung einer zweiten Stelle für einen Direktorstellvertreter war bisher § 2 Abs. 1 A. 2. des Gewerbe- u. Handels-

lehrerbesoldungsgesetzes. Dieses Gesetz ist nebst seinen Ausführungsbestimmungen durch § 15 Abs. 4 b) SchFG aufgehoben worden. Damit ist die Rechtsgrundlage für die nach § 2 Abs. 1 a.a.O. durch mich zu treffende Feststellung, daß die zweite Stelle für den Betrieb der Schule notwendig ist, entfallen. Abgesehen davon aber ist durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land NW vom 30. Mai 1960 — GV. NW. S. 107 — in der Besoldungsgruppe A 12 a bzw. A 13 a der ‚Abteilungsleiter an einer berufsbildenden Schule‘ neu eingeführt worden. Die Aufgaben eines zweiten Direktorstellvertreters werden künftig durch einen Abteilungsleiter wahrgenommen, so daß auch aus diesem Grunde der Einrichtung weiterer Stellen für 2. Direktorstellvertreter nicht mehr zugestimmt werden kann.“

An die berufsbildenden Schulen und deren Träger des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 367

### Bau- und Wohnungswesen

#### 858 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
34—54.06

Düsseldorf, den 2. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 2. 8. 1960, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 10. 9. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 12. 9. 1960 bis einschl. 10. 10. 1960 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadt-Vermessungs- und Katasteramt) öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 5178/24 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet zwischen der Brüsseler Straße, der Straße „Am Strauchbusch“, dem Niederkasseler Lohweg und der Lütticher Straße.
2. Durchführungsplan Nr. 5374/30 (Fluchtlinien und Bauzonen) für das Gebiet südlich des Südrings zwischen der Fleher Straße und der Aachener Straße.
3. Durchführungsplan Nr. 5380/16 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet nordwestlich der Füllenbachstraße zwischen der Teerstegenstraße und der Meineckestraße.
4. Durchführungsplan Nr. 5476/82 (Fluchtlinien und Baugestaltung) für das Gebiet südlich der Luisenstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 27 und Nr. 39.
5. Durchführungsplan Nr. 5476/83 (Fluchtlinien und Baugestaltung) für das Gebiet nordwestlich der Immermannstraße (Immermannstraße 3 und Marienstraße 10a).
6. Durchführungsplan Nr. 5477/88 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet zwischen der Kaiserstraße, der Inselstraße, der Freiligrathstraße und der Scheibenstraße.
7. Durchführungsplan Nr. 5771/09 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet westlich bzw. südlich der Straße „Am Falder“ zwischen der Boschstraße und etwa 10 m östlich der Einsteinstraße, von dort aus nach Süden zum Friedhof Itter, entlang der Hochspannungsleitung nach Norden und dann nach Nordosten zur Boschstraße.



8. Durchführungsplan Nr. 5771/10 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet nordwestlich der Boschstraße etwa gegenüber den Hausgrundstücken Nr. 20 und Nr. 32.
9. Durchführungsplan Nr. 5979/03 (Fluchtlinien und Baugestaltung) für das Gebiet südöstlich der Straße „Im Heidewinkel“ zwischen den Hausgrundstücken Nr. 28 und Nr. 35.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 367

## **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **859                    Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Sonsbeck**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat des Amtes Sonsbeck in der Sitzung am 12. 7. 1960 beschlossen, für das Gebiet des Amtes Sonsbeck (Kreis Moers) folgende Verordnung zu erlassen:

#### I. Abschnitt

##### Allgemeines

##### § 1

##### Umfang des Amtsgebietes

Das Gebiet des Amtes Sonsbeck umfaßt die Gemeinden Sonsbeck, Hamb und Labbeck.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchgänge.
2. Bestandteile der Straßen sind u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe, Bankette und Böschungen.
3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anpflanzungen, Waldungen, Friedhöfe, Grünanlagen, Ufer und Gewässer und Kinderspielplätze.

#### II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen.

##### § 3

##### Numerierung der Gebäude und Anbringung von Hinweisschildern

1. Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Nummernschilder sind gut sichtbar straßenwärts anzubringen. Es sind handelsübliche Emailleschilder (weiß auf schwarzem Grund) zu verwenden.
2. Zugelassen sind auch sonstige gut lesbare Hausnummern (z. B. handgefertigte Nummern aus Buntmetall) und von innen beleuchtete Hausnummernschilder, die derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorne und von der Seite

lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den von dem Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

3. Bei der Neunummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt. Unleserliche Hausnummernschilder sind zu ersetzen.

4. An neuerrichteten Gebäuden ist die von der Amtsverwaltung angegebene Hausnummer innerhalb von acht Tagen, nachdem das Gebäude fertiggestellt ist, anzubringen.

5. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

##### § 4

##### Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune

1. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen. Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn andernfalls eine anhaltende Verschmutzung oder Beschädigung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.

2. Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnde Materialien sind so zu lagern und zu befördern, daß Staubentwicklung verhindert wird.

3. Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen.

4. Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

##### § 5

##### Asphalt- und Teerkochapparate

1. Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

##### § 6

##### Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

##### § 7

##### Anbringung und Aufstellung von Gegenständen

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche



Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

2. Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

3. Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

4. Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

#### § 8

##### Hecken

Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. An Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

#### § 9

##### Feuerwerke

Das Anzünden von Feuerwerken, Osterfeuern, Martinsfeuern, Johannisfeuern usw. bedarf der besonderen Erlaubnis.

#### § 10

##### Tiere auf den Straßen

1. Wer auf Straßen und in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen oder Sachen, insbesondere die Anlagen nicht beschädigen. Hunde sind in öffentlichen Gärten und Grünanlagen an der Leine zu halten. Auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

2. Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere während der Nachtzeit nicht aufsichtslos umherlaufen oder durch Heulen oder Kläffen die Nachtruhe stören.

#### § 11

##### Schutz der Anlagen

In öffentlichen Anlagen und in Gartenrevieren dürfen nur die für den Verkehr vorgeschriebenen Wege und Plätze benutzt werden. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit dienen. Es ist nicht gestattet, sie an einen anderen Platz zu stellen.

### III. Abschnitt

#### Handel und Gewerbe auf den Straßen

#### § 12

##### Feste Handels- und Gewerbebestellen

1. Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist

auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

2. Als feste Handels- und Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen und ähnlichem.

#### § 13

##### Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, vor dem Altersheim sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie an gerechnet,
5. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

#### § 14

##### Gewerbsmäßiges Musizieren

Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Diese Erlaubnis wird nur mittwochs erteilt. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen vor den Schulgrundstücken und in der Fastenzeit.

#### § 15

##### Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 13 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

### IV. Abschnitt

#### Ankündigungsmittel auf den Straßen

#### § 16

##### Straßenreklame

1. Bekanntmachungen, Anzeigen und Plakate dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Anschlagstellen mit besonderer Genehmigung angebracht werden. Die Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung. Eigentümer von Grundstücken oder Mieter sind unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung berechtigt, Ankündigungen, die ausschließlich im eigenen Interesse veröffentlicht werden, auszuhängen oder zu befestigen.

2. Auf der Straße ist das Umhertragen, Aufstellen usw. von Reklamemitteln, Plakaten und die Reklame durch kostümierte Personen nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

3. Das wilde Plakatieren, insbesondere das Anbringen von Plakaten an Alleebäumen, die Beschrif-



tung der Straßendecke sowie von Häusern, Mauern und Zäunen ist verboten.

4. Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dgl. über die Straße bedarf der Genehmigung.

#### § 17

##### Plakatieren

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen ist an und auf öffentlichen Wegen und Plätzen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen verboten.

#### V. Abschnitt

##### Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

#### § 18

##### Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

2. Auf Straßen und in Anlagen ist es insbesondere verboten, Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuerwerfen. Fahrzeuge aller Art zu reinigen und abzuspülen, Wasser beim Begießen von Balkonpflanzen auszuschütten sowie Teppiche, Fußmatten auszustäuben, auszuschütteln und abzufegen.

3. Das Ableiten von Schmutz-, Haus- und sonstigen übelriechenden Abwässern, Blut und Jauche von Schlachtbetrieben sowie chemischen Abwässern in Straßenrinnen und Gräben ist verboten.

4. Regenwasser von Grundstücken muß in die Straßenrinne geleitet werden, wenn es nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage oder Wasserläufen zugeleitet oder nicht in Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen aufgenommen werden kann.

Die Anlage von Schlitzrinnen auf Bürgersteigen bedarf der Genehmigung durch die Amtsverwaltung.

5. Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Balkonen oder Dächern nach der Straßenseite hin ist nicht gestattet, sofern das Hausgrundstück unmittelbar an die Baufluchtlinie grenzt.

#### § 19

##### Art und Umfang der Reinigung der Straßen und Anlagen

1. Die Reinigungspflichtigen haben an jedem Mittwoch und Samstag und an jedem Tage vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag die Reinigung vorzunehmen. Die Reinigung ist am hellen Tage, und zwar bis spätestens 16 Uhr, durchzuführen. Das Ordnungsamt kann in Sonderfällen die Reinigungszeit verschieben, z. B. in der Erntezeit. Es kann auch Sonderreinigungen anordnen (an Jahrmärkten, Kirchmessen pp.). Diese Anordnungen müssen in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden.

2. Die Reinigungspflichtigen haben alle Fremdkörper soweit sie nicht zum Wege gehören, von den Wegen zu entfernen, insbesondere

- a) Kehrlicht, Schlamm, Unkraut, Staub, Gras, Schutt und sonstigen Unrat zusammenzufegen und zu entfernen,
- b) alle Hindernisse, Stauungen und Ansammlungen in Gräben und Rinnen, besonders bei Eisbildung, nach Gewittern und Sturzregen, bei Blüten- und Laubabfall zu beseitigen,

c) die Bürgersteige und Fahrdämme bei trockenem Wetter zu besprengen, um die Staubentwicklung einzuschränken. Auch ist vor dem Fegen die zu reinigende Fläche zu besprengen, damit Nachbarn und Passanten nicht belästigt werden.

3. Der Kehrlicht (und sonstiger Unrat) ist nach dem Zusammenfegen sofort zu entfernen und, wenn er nicht auf den eigenen Grundstücken in Müllgruben gelagert wird, auf die öffentlichen Schutttabladeplätze zu bringen.

4. Es ist streng untersagt, den Kehrlicht in Gräben, Durchlässe und Kanäle zu kehren. Es ist weiter verboten, Kehrlicht, Schutt und Gartenabfälle auf öffentlichen Wegen und an Wegerändern zu lagern.

5. Die Bürgersteige und Straßenrinnen sind während der Frostperiode bei Schneefall, Eis- und Glättebildung für den Fußgängerverkehr und den Wasserablauf benutzbar zu halten.

a) Schnee ist abzuschaukeln, Eis zu entfernen oder die Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägemehl abzustellen. Das Streuen von Salz ist verboten. Bei anhaltendem und starkem Schneefall ist der Schnee öfters zu entfernen.

b) Bei anhaltendem Frostwetter oder Schneefall ist die Ableitung von Regenwasser, geklärten Hausabwässern und sonstigen Abwässern, soweit sie den Straßenrinnen zugeleitet werden, untersagt, wenn sich dadurch Eisflächen, Stauungen und Gefahrenstellen bilden. Wenn sich Eis gebildet hat, so ist es notfalls zweimal täglich zu entfernen und für die Beseitigung der Glätte zu sorgen.

c) Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen muß so frühzeitig vorgenommen werden, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeit (von 8 bis 19 Uhr) gefahrbringende Glätte nicht entstehen kann.

6. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die dem Grundstück in ganzer Ausdehnung vorgelagerten Bürgersteige, Straßenrinnen, Seitengräben, Brücken, Böschungen und Sommerwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft.

#### § 20

##### Benutzung der Straßen bei Feldarbeiten

Es ist streng untersagt, auf öffentlichen Wegen und Straßen

- a) mit Pflügen, Pferdegespannen oder Traktoren bei der Feldarbeit zu wenden,
- b) mit Greiferschleppern oder sonstigen Maschinen ohne die vorgeschriebenen Schutzringe zu fahren oder zu wenden,
- c) größere Mengen Feldfrüchte, Dünger usw. während der Feldbestellung abzustellen oder zu lagern.

#### § 21

##### Müll und andere Abfälle

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Tagen der Entleerung geschlossen bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

2. Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

3. Schutt, Asche, Müll und Kehrlicht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an



den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

## § 22

## Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist möglichst in geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt mit Ausnahme von festem Stallung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

## VI. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 23

## Bußgeld und Strafandrohung

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

## § 24

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig treten alle früher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

2. Diese Verordnung tritt am 31. 12. 1978 außer Kraft.

Sonsbeck, den 12. Juli 1960

Amt Sonsbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Knoor  
Amtsbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 368

860

## Verordnung

## über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Hilden

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

## § 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

## § 3

Der Ausbau der Straßen, Straßenteile und Plätze besteht

- a) in der Freilegung der gesamten Flächen zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums in vorgesehener Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werden Bauwerke und Einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten, Einfriedigungen usw.),
- b) in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahnen, Bürgersteige sowie evtl. Wohnwege, Radwege und Parkflächen,
- c) in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung.

## § 4

Als ausreichende Befestigung wird angesehen:

- a) für die Fahrbahn
  1. bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen) eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeignetem Unterbau,
  2. bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (z. B. Anliegerstraßen, Wohnstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dergleichen) evtl. mit einer Kleinschlagdecke, der bzw. die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
- b) für die Bürgersteige und etwaige Wohnwege die Abgrenzung mit Bordsteinen und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundenen Decke;
- c) für etwaige Radwege und Parkflächen eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dergleichen, nicht Kesselschlacke) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

## § 5

Die Stadt bestimmt für jede einzelne Straße die gemäß § 4 dieser Verordnung für die Fahrbahn, Bürgersteige sowie etwaige Wohnwege, Radwege und Parkflächen vorgesehenen Befestigungsarten.



In besonders gelagerten Fällen kann von der in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigung abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen, Wohnstraßen).

## § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft. Die Polizeiverordnung über die baupolizeilichen Bestimmungen der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen oder Straßenteile in der Stadt Hilden vom 16. März 1951 wird mit dem Tage der Gültigkeit dieser Verordnung aufgehoben.

Hilden, den 28. Juli 1960

Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde  
Gies  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 371

**861**                    **Offenlegung**  
**der III. und IV. Änderung des Leitplanes der Stadt**  
**Wermelskirchen**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen vom 23. 8. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus Wermelskirchen sowie durch Hinweis in drei Zeitungen veröffentlicht wird, liegen die gemäß § 9 (1) in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 25. 7. 1960 aufgestellten Pläne zur Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen für die Grundstücke:

- III. Wüstenhof — Gemarkung Oberhonnschaft, Flur 7, Parzelle Nr. 116, und
- IV. „Im Belten“ Gemarkung Oberhonnschaft, Flur 2, Parzelle 179, — südlich der Straße Wüstenhof/Talsperre (L.H.O. Nr. 19) und westlich des ehemaligen Steinbruches,

die als Wohngebiete ausgewiesen werden sollen, in der Zeit vom 15. 9. 1960 bis 13. 10. 1960 im Rathaus Wermelskirchen, Amtsbauamt, Zimmer 34, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Opladen, den 26. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Weber

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 372

**Offenlegung**  
**des Durchführungsplanes Nr. 2 a**  
**der Stadt Süchteln**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung Süchteln vom 23. 8. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett bei der Stadtverwaltung und an den ortsüblichen Anschlagstellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 a der Stadt Süchteln in der Zeit vom 3. 10. bis 29. 10. 1960 im Rathaus der Stadt, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Stadt Süchteln. Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 27. August 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 372

**863**                    **Wegeeinziehung in Radevormwald**

Es ist beabsichtigt, in Radevormwald den Weg von der Telegrafienstraße zum Sportplatz Kollenberg, Flur 29, Flurstück 45, einzuziehen. Der einzuziehende Weg ist in dem beim Stadtbauamt der Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer 26, zur Einsicht ausliegenden Lageplan durch Rotumrandung der Grenzen des Flurstückes gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Radevormwald — Stadtbauamt — schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Radevormwald, den 26. August 1960

Der Stadtdirektor  
Greimers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 372



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. September 1960

Nummer 37

### Inhalt

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 864 Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 60, Abschnitt Duisburg—Essen in Mülheim (Ruhr). S. 373

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 865 Aufhebung einer Verfügung über das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 374
- 866 Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken. S. 374
- 867 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1961. S. 375
- 868 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 375
- 869 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 375
- 870 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 376
- 871 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 376
- 872 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 376
- 873 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 376
- 874 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 376

#### Wirtschaft und Verkehr

- 875 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 377
- 876 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 377
- 877 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 378

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 878 Anordnung einer befristeten Bausperre. S. 380
- 879 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 13 — Elisabethstraße/Weißenburgstraße — der Stadt Dinslaken. S. 382
- 880 Offenlegung der Ergänzung und Änderungen des Leitplanes der Stadt Dinslaken. S. 382
- 881 Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlensausschusses. S. 382
- 882 Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich. S. 383
- 883 Wegeeinziehung in Opladen. S. 383
- 884 Wegeeinziehung in Wesel. S. 383
- 885 Wegeverlegung in Hochneukirch. S. 383
- 886 Wegeeinziehung in der Gemarkung Schmalbroich. S. 384
- 887 Ungültigkeitserklärung von Flüchtlingsausweisen. S. 384
- 888 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 384

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 864 **Widmung und Abstufung  
von Teilstrecken der Bundesstraße 60,  
Abschnitt Duisburg—Essen in Mülheim (Ruhr)**

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
V/C/1c 11—41 (2)

Düsseldorf, den 24. August 1960

Die Umgehung Mülheim a. d. Ruhr, bestehend aus den Neubaustrecken

Raffelbergbrücke bis Moritzstraße  
(Parallelstrecke zur Steinkampstraße) und  
Benzstraße, von Moritz- bis Heidestraße  
sowie dem bereits vor dem Kriege im wesentlichen  
fertiggestellten Teilabschnitt

Benzstraße (ab Heidestraße) und Daimlerstraße  
mit einer Gesamtlänge von 9,929 km, erhält mit  
Wirkung vom 1. 10. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 — BGBl. I, S. 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 60. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 5,871 (neu = alt) und endet bei km 15,800 neu (= km 28,966 der Bundesstraße 1) auf der Bundesstraße 60.



Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 60 von km 5,871 bis km 10,124 und von km 10,602 bis km 12,862 (= km 26,544 der Bundesstraße 1) verlieren mit Ablauf des 30. 9. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Landstraßen I. Ordnung. Sie sind in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung als L. I. O. Nr. 444 einzutragen. Die bisherige Teilstrecke von km 10,124 bis km 10,602 wird Bestandteil der Bundesstraße 223.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 373

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 865 Aufhebung einer Verfügung über das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident  
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 30. August 1960

Der Senator für das Gesundheitswesen in Berlin hat mit Verfügung vom 20. 7. 1960 die am 23. 6. 1958 gem. § 7 Abs. 1 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1433) ausgesprochene Ruhensverfügung gegen Dr. med. Alfred Reinhardt, geboren am 24. 2. 1916, wohnhaft in Berlin SW 29, Urbanstraße 69, aufgehoben. Dr. Reinhardt ist somit wieder befugt, den ärztlichen Beruf auszuüben. Meine Rundverfügung vom 16. 10. 1958 ist also insoweit gegenstandslos geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 374

#### 866 Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken

Der Regierungspräsident  
24. 31 — 31

Düsseldorf, den 29. August 1960

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 1960 bis 30. 9. 1962 nachstehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

#### Düsseldorf

Derendorfer Apotheke, Düsseldorf, Nordstraße 69; Name des Leiters: Josef Weinand.

Schloß-Apotheke, Düsseldorf, Schloßstraße 15; Name des Leiters: Erich Rasche.

Hubertus-Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Barmer Straße 30; Name des Leiters: Josef Fenster.

Kopernikus-Apotheke, Düsseldorf, Heresbachstr. 46; Name des Leiters: Dr. Wolfgang Rachel.

Germania-Apotheke, Düsseldorf Friedrichstraße 94; Name des Leiters: Bernhard Wolfering.

St.-Martin-Apotheke, Düsseldorf, Lorettostraße 10; Name des Leiters: Karl-Wilh. Klüsener.

Fürstenwall-Apotheke, Düsseldorf, Fürstenwall 124, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Inge Schweitzer.

Oberkasseler Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 39, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Oscar Pöhler.

Apotheke an der Feuerwache, Düsseldorf, Münsterstraße/Ecke Moltkestraße, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: U. Josephs.

Münster-Apotheke, Düsseldorf, Münsterplatz, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. J. Munscheid.

#### Duisburg

Adler-Apotheke, Duisburg, Ruhrorter Straße 55; Name des Leiters: Olaf Emmel.

Römer-Apotheke, Duisburg-Wanheim, Römerstraße/Ecke Ehinger Straße; Name des Leiters: H. Sobanja.

Kaiserberg-Apotheke, Duisburg, Mülheimer Str. 147; Name des Leiters: Fritz Riering.

Bergius-Apotheke, Duisburg-Ruhrort, Bergiusstr. 22, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Frau Dr. A. Bopp.

#### Essen

Adler-Apotheke, Essen-Steele, Kaiser-Otto-Platz 9; Name des Leiters: Franz Schürholz.

Apotheke am Altenhof, Essen-Rüttenscheid, Rüttenscheider Straße 265; Name des Leiters: Paul Blashofer.

Stern-Apotheke, Essen, Ecke Gutenberg-/Steinstraße; Name des Leiters: Dr. Fritz Reissner.

Andreas-Apotheke, Essen-Rüttenscheid, Paulinenstraße 10; Name des Leiters: H. Gittner.

Krankenhaus-Apotheke der Städt. Krankenanstalten Essen — für 1 Jahr —.

Gilden-Apotheke, Essen, I. Hagen 7—9, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Dr. Herbert Reinsch.

#### Krefeld

Bismarck-Apotheke, Krefeld, Bismarckplatz; Name des Leiters: Georg Nolte.

#### M.Gladbach

Roland-Apotheke, M.Gladbach, Hindenburgstr. 354; Name des Leiters: Hellmut Haß.

#### Neuß

Kronen-Apotheke an der Hl. Dreikönigen-Kirche, Neuß, Jülicher Straße 61; Name des Leiters: Hans Arndt.

Löwen-Apotheke, Neuß, Oberstraße 126; Name des Leiters: Eva Loh-Rath.

Sonnen-Apotheke, Neuß, Krefelder Straße 45, für einen 2. Praktikanten; Name des Leiters: Waldemar Bremer.

#### Oberhausen

Hansa-Apotheke, Oberhausen, Elsässer Straße 42; Name des Leiters: Chr. Weisgerber.

#### Remscheid

Kronen-Apotheke, Remscheid, Königstraße 4; Name des Leiters: Wolf Reinemann.



Viktoria-Apotheke, Remscheid, Freiheitstraße 125;  
Name des Leiters: Werner Herbke.

#### Rheydt

Hirsch-Apotheke, Rheydt, Bahnhofstraße 1; Name  
des Leiters: H. Schürhoff-Goeters.

#### Solingen

Elefanten-Apotheke, Solingen, Linkgasse 12; Name  
des Leiters: Waltraud Weidenbusch.

#### Wuppertal

Tannenberg-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Fried-  
rich-Ebert-Straße 96; Name des Leiters: Carola Frohn.

Hirsch-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Friedrich-  
Engels-Allee 438, für einen 2. Praktikanten; Name  
des Leiters: Jos. Diedrich.

#### Grevenbroich

Marien-Apotheke, Rommerskirchen; Name des Lei-  
ters: Carl Wefers.

Sonnen-Apotheke, Gustorf, Am Rathaus 16; Name  
des Leiters: Dr. H. E. Rönberg.

#### Kempen

Christophorus-Apotheke, Dülken, Lange Straße 14;  
Name des Leiters: Roswitha Knoff.

Neue Apotheke, Willich b. Krefeld, Peterstraße;  
Name des Leiters: Bruno Krause.

Sonnen-Apotheke, Waldniel, Dülkener Straße 41;  
Name des Leiters: Dr. Günter Stein.

Thomas-Apotheke, Kempen, Thomasstraße 25,  
Name des Leiters: Josef Lerdo.

Sonnen-Apotheke, Lank, Düsseldorfer Straße 72;  
Name des Leiters: H. Krekel.

Marien-Apotheke, Osterath, Hauptstraße 24; Name  
des Leiters: P. Fink.

Leukensche Apotheke, Süchteln, Hochstraße 37;  
Name des Leiters: Werner Otto.

Irmgardis-Apotheke, Süchteln, Krefelder Straße 25;  
Name des Leiters: Heinz Kresken.

Adler-Apotheke, Lobberich, Hochstraße 69; Name  
des Leiters: Egon Hoffmanns.

#### Rees

Glocken-Apotheke, Isselburg; Name des Leiters:  
Wolfgang Harmsen.

#### Opladen

Blüten-Apotheke, Berg. Neukirchen, Atzlenbacher  
Straße; Name des Leiters: Siegfried Ziegler.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 374

#### 867 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1961

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 11

Düsseldorf, den 2. September 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-West-  
falen hat mit Erlaß vom 30. 7. 1960 — I C 3/24—32  
—131 — den Gewinnsparevereinen Bergisch-Land  
e. V., Rhein-Ruhr e. V. und Köln e. V., vertreten

durch den Gewinnspareverein Köln e. V., auf Grund  
der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher  
Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung)  
vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 1. 6. 1955 (GS. NW.  
S. 672) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 12. 3.  
1957 (SMBL. NW. 71260) unter dem Vorbehalt des  
jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,  
in der Zeit vom 1. 1. 1961 bis 31. 12. 1961

eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinn-  
sparen mit einem Spielkapital bis zu 1 000 000,— DM  
(Eine Million Deutsche Mark) in den Regierungs-  
bezirken Düsseldorf und Köln durchzuführen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 375

#### 868 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs- verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 41/59

Düsseldorf, den 5. September 1960

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Ak-  
tiengesellschaft in Essen, Rellinghauser Straße 53,  
hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die  
Beschränkung des von der 380/220-kV-Hochspan-  
nungsdoppelfreileitung Walsum-Utfort in der Ge-  
markung Vierbaum berührten Grundeigentums fest-  
zustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 10. 10.  
1960, um 10.30 Uhr, in der Gaststätte Schulte,  
„Schwarzer Adler“, in Budberg-Vierbaum, Baerler  
Straße 96, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht  
besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der  
Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die  
Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Aus-  
zahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können  
nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 375

#### 869 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs- verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 42/59

Düsseldorf, den 5. September 1960

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Ak-  
tiengesellschaft in Essen, Rellinghauser Straße 53,  
hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die  
Beschränkung des von der 380/220-kV-Hochspan-  
nungsdoppelfreileitung Walsum—Utfort in der Ge-  
markung Orsoy-Stadt berührten Grundeigentums  
festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 10. 10.  
1960, um 9.15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der  
Stadt Orsoy, Sitzungszimmer, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht  
besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der  
Verhandlung wahrzunehmen.



Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 375

**870 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 44/59

Düsseldorf, den 5. September 1960

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen, Rellinghauser Straße 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsdoppel-freileitung Walsum—Ufört in der Gemarkung Re-pelen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 10. 10. 1960, um 15.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rheinkamp in Ufört, großer Sitzungs-saal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 376

**871 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 52/54

Düsseldorf, den 6. September 1960

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220-kV-Doppelhochspan-nungsfreileitung Opladen—Ronsdorf in der Gemarkung Solingen-Dorp berührten Grundeigentums fest-zustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 14. 10. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Solingen — Hauptamt —, Cronenberger Straße, Sitzungs-saal 102, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 376

**872 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 1/58

Düsseldorf, den 7. September 1960

Die Entschädigungsfeststellungsverhandlung für die Beschränkung des von der Rohöfelfernleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Dämmerwald berührten Grundeigentums findet nicht, wie ursprünglich vorgesehen am 23. 9. 1960, son-der am

Montag, dem 26. 9. 1960, 15 Uhr,  
im Rathaus Schermbeck, Sitzungssaal, statt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 376

**873 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 2/58

Düsseldorf, den 7. September 1960

Die Entschädigungsfeststellungsverhandlung für die Beschränkung des von der Rohöfelfernleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Damm berührten Grundeigentums findet nicht, wie ur-sprünglich vorgesehen, am 23. 9. 1960, sondern am

Montag, dem 26. 9. 1960, 10 Uhr,  
im Rathaus Schermbeck, Sitzungssaal,  
statt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 376

**874 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident  
15.72 — 23

Düsseldorf, den 5. September 1960

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grund-buchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 504, Land-kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Reichs-walde. Grundbuchbezirk: Reichswalde. Offenlegungs-frist: Beginn 15. 9. 1960. Ende 14. 10. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1960.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 505. Land-kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Niers-walde. Grundbuchbezirk: Nierswalde. Offenlegungs-frist: Beginn 15. 9. 1960. Ende 14. 10. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 376



## Wirtschaft und Verkehr

875 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen  
mit KraftomnibussenDer Regierungspräsident  
53.51 — 27 (1)

Düsseldorf, den 3. September 1960

Der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen G. m. b. H. (RWB), Essen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kleve/Bundesbahnhof nach Kleve/Materborn mit Abzweig von Kleve/Friedhof nach Kleve/Bresserberg über Heldstraße—Merowingerstraße, befristet bis zum 8. 9. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 377

876 Genehmigung zur gewerbsmäßigen  
linienmäßigen Beförderung von Personen  
mit KraftomnibussenDer Regierungspräsident  
53.51 — 14 (12)

Düsseldorf, den 30. August 1960

Der Stadt Neuß wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Neuß/Neußfurth nach Düsseldorf/Handweiser über Gladbacher Straße—Graf-Landsberg-Straße—Bockholter Straße—Burgunderstraße, befristet bis zum 8. 9. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 377



877 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen  
auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53. 53 — 86

Düsseldorf, den 1. September 1960

In der Zeit vom 1. 8. bis 31. 8. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugswagen- verkehr M = Mietwagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung	Anzahl der Kraftomnibusse Klb = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
<b>Düsseldorf</b>			
Erna Heinemann, Düsseldorf, Feuerbachstraße 34	A + M E	1	1. 8. 1962
Luise Adorf, Düsseldorf, Bismarckstraße 45	A + M E	2	4. 8. 1962
Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstraße 46	A + M E	3	10. 8. 1962
<b>Duisburg</b>			
Wilhelm Koenigs, Duisburg-Meiderich, Brückelstraße 60	A + M E	1	8. 8. 1962
<b>Essen</b>			
Hermann Gossens Essen, Steeler Straße 319	A + M E	1	31. 7. 1962
Paul Meier jr., Essen, Kruppstraße 308	M E	1	25. 8. 1962
Hermann Schröder, Essen, Kölner Straße 28	A + M (Erweiterung)	1	10. 9. 1961
<b>Krefeld</b>			
Lutz Spannagel, Krefeld-Linn, Düsseldorfer Straße 231	M N beschr. auf Arbeiter- berufsverkehr für Fa. Philips GmbH in Krefeld-Linn	1	11. 8. 1962
<b>Oberhausen</b>			
Artur Gadischke, Oberhausen-Osterfeld, Elpenbachstr. 62	A + M E A + M (Erweiterung)	1 1	4. 8. 1962 31. 1. 1962
Stadt Oberhausen (Stadtwerke)	M E beschr. auf die Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	7. 8. 1962
<b>Remscheid</b>			
Helene Hoben, Remscheid, Lange Straße 53	A + M E	1	18. 8. 1962
<b>Rheydt</b>			
Friedrich Kottmann, Rheydt, Dahlemer Straße 228	A + M N A + M N (Übertragung von Heinrich Kottmann)	1 Klb. 1	4. 6. 1961 4. 6. 1961



Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Gerhard Klein, Rheydt, Klusenstraße 60	M N beschr. auf Arbeiterberufsverkehr für die Firmen Wienands & Söhne, Rheydt, und Dreiring-Werke KG. Krefeld	1 Klb.	18. 8. 1962
<b>Wuppertal</b>			
Willy Bender, W'tal-Ronsdorf, Am Heyenberg 16	A + M E	2	29. 5. 1962
Elba-Reisebüro und Autobus-GmbH, Wuppertal-Elberfeld, Morianstraße 14	A + M E mit angemieteten Kon		30. 8. 1962
<b>Mettmann</b>			
Ernst Kollek, Velbert, Mittelstraße 38	A + M E	1 1 Klb.	10. 8. 1962 10. 8. 1962
Matthias Tonnaer, Ratingen, Annastraße 1—5	A + M E	1	28. 8. 1962
<b>Geldern</b>			
Gerhard Blaschke, Weeze Wellerstraße 33	A + M beschr. auf Wochenendfahrten u. von montags bis freitags im Umkreis von 100 km vom Betriebssitz, ferner Arbeiter- berufsverkehr der Babcock & Wilcox, Oberhausen (Erweiterung)	1	25. 6. 1961
<b>Kempen</b>			
Hans Schöndelen, Lobberich, Sassenfelder Straße 66	A + M N beschr. auf Wochenend- u. Feiertagsfahrten in der Zeit vom 1. 4. — 31. 10. eines jeden Jahres M N beschr. auf Arbeiterberufs- verkehr der Farbenfabriken Bayer in Krefeld-Uerdingen zwischen Lobberich und Krefeld	1	7. 8. 1962
August Brings, Schiefbahn, Bahnstraße 56	A + M E M E beschr. auf die Zeit vom 1. 4. — 31. 10. eines jeden Jahres und vom 1. 11. — 31. 3. eines jeden Jahres beschr. auf Arbeiterberufsverkehr	1 1	14. 8. 1962 14. 8. 1962
<b>Kleve</b>			
Heinrich Heuken, Uedemerbruch Nr. 5	A + M N beschr. auf Wochenendfahrten in der Zeit vom 1. 5. — 31. 10. eines jeden Jahres	1	24. 7. 1962
<b>Moers</b>			
Peter Jörgens Söhne, Homburg, Hochfeldstraße 103	A + M A + M beschr. auf Wochenendfahrten in der Zeit vom 1. 4. — 31. 10. eines jeden Jahres M N beschr. auf Arbeiterberufsverkehr für die „Rheinpreußen“ AG. in Homburg (Gesamtbestand)	3 + 1 Klb. 1	28. 6. 1961 28. 6. 1961



Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Karl Sotlar, Meerbeck, Germendonkstraße 7	A + M E	1 Klb.	22. 8. 1962
August Pehlke, Kamp-Lintfort, Rheinberger Straße 173	A + M E	1	1. 8. 1962
<b>Opladen</b>			
Reisebüro Herweg KG, Opladen, Kölner Straße 33	A + M E	1	4. 8. 1962
	(Zustieg Langenfeld) M E	2	4. 8. 1962

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 378

### **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **878 Anordnung einer befristeten Bausperre**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 b des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Stadt Wuppertal in der Sitzung vom 14. Juni 1960 folgende Bausperre beschlossen:

#### Artikel 1

Für das im Lageplan näher bezeichnete Gelände 40 m beiderseits der Achse der Bundesstraße 326 einschließlich der Auffahrten wird eine Bausperre angeordnet, die sich auf die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Flurstücke erstreckt.

#### Artikel 2

Die Bausperre ist zur Sicherung des Planfeststellungsverfahrens für die Bundesstraße 326 erforderlich.

#### Artikel 3

Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegensteht, wird während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die Baugenehmigung versagt.

Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperregebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Inangriffnahme der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Soweit diese Vorhaben dem Zweck der Bausperre entgegenstehen, wird ihre Durchführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige verboten werden.

#### Artikel 4

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Plans für die Bundesstraße 326, längstens jedoch nach 2 Jahren, außer Kraft.

#### Artikel 5

Ein Plan, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet kenntlich gemacht ist, liegt zur Einsicht-

nahme in Zimmer 302 des Verwaltungsgebäudes Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, offen.

#### Artikel 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates der Stadt  
Herberts  
Oberbürgermeister

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16. 8. 1960 AZ. 34.62.14—57/59 den Erlaß der Bausperre für einen Zeitraum von längstens 2 Jahren als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Wuppertal, den 26. August 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Schillinger  
Stadtoberbaudirektor

### **Verzeichnis der Flurstücke, welche in das Bausperregebiet für die Bundesstraße 326 fallen**

#### **Gemarkung Barmen**

**Flur 4:** Flurstücke 79, 80, 81, 88, 89/1, 95, 559, 577

**Flur 5:** Flurstücke 11, 12, 65/13, 66/13, 67/14, 68/14, 18, 19, 21/1, 33, 34, 152/37, 45/1, 60, 62/1, 125/63, 126/63, 64, 226, 227, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 241, 242, 244

**Flur 6:** Flurstücke 23, 25, 28/1, 56/4, 66

**Flur 8:** Flurstücke 115/2, 5, 108/6, 32

**Flur 9:** Flurstücke 1, 2, 21, 91/39, 45, 107, 109

**Flur 15:** Flurstücke 20, 23, 254/24, 25, 26, 27, 58/1, 58/2, 59/1, 60/1, 60/2, 232/63, 245/63, 63/1, 63/2, 189/64, 190/64, 289, 290, 291, 292, 300, 325

**Flur 380:** Flurstücke 4/1, 4/2, 191/7, 186/16, 18/1, 184/19, 181/23, 195, 197, 199, 200, 201, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 223



Flur 381: Flurstücke 1, 4, 13, 229/17, 41/3, 43, 258, 259, 260, 233/14

Flur 385: Flurstücke 1, 2, 3, 4, 7, 8, 29

Flur 387: Flurstücke 81/10, 11, 12, 14, 15, 144/19, 145/20, 24/1, 146/24, 75/25, 41/1, 45, 166, 168

Flur 388: Flurstücke 24, 25, 3/31, 245/3, 244/3, 243/3, 7/28, 7/26, 7/27, 7/29, 7/36, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 254, 255, 258, 259, 260, 36, 41/1 45

Flur 524: Flurstücke 16/1, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34

Flur 525: Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19/1, 22/1, 23, 24, 25, 40/2, 40/3, 42, 43, 44/1, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 62

Flur 526: Flurstücke 18, 20, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 45, 46

Flur 527: Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5

#### Gemarkung Elberfeld

Flur 26: Flurstücke 44/13, 43/16, 50, 54, 55

Flur 28: Flurstücke 112/6, 105/10, 104/12, 98/25, 99/27, 111/0,31, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 138, 139

Flur 29: Flurstücke 41/2, 48/2, 42/3, 43/3, 3/1, 29/4, 30/4, 31/4, 35/4, 36/4, 4/2, 37/0,5, 5/1, 5/2, 5/3, 6/2, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 23/7, 10/8, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60

Flur 30: Flurstücke 121/19, 122/19, 19/3, 19/27, 19/28, 19/29, 21/2, 22/2, 118/27, 35, 80/36, 81/36, 82/36, 108/36, 109/36, 44, 58/51, 52, 130, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150

Flur 46: Flurstücke 63/1, 80/8, 81/8, 79/11, 82/17, 83/17, 65/20, 60/24, 84/24, 85/24, 61/25, 73/38, 74/38, 66/42, 67/42, 69/42, 87, 88, 89, 90, 91, 92

Flur 47: Flurstücke 18/1, 26, 27, 30, 31, 32, 36, 33

Flur 48: Flurstücke 28/12, 12/7, 18, 23/19, 14, 42, 43

Flur 51: Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 78/24, 79/26, 80/26, 29, 30, 31, 32, 33, 44/1, 44/2, 119/46, 120/46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 85/58, 86/58, 91/58, 92/58, 93/58, 59, 121/60, 122/60, 88/61, 89/61, 98/62, 99/62, 100/62, 101/62, 102/62, 107/62, 66, 67, 68, 127, 129, 131, 132, 134, 135, 136, 140

Flur 52: Flurstück 5/1

Flur 53: Flurstücke 44/1, 45/1, 46/1, 3, 24/5, 30/9, 53/10, 51/12, 38/13, 15, 16, 47/18, 48/18, 35/19, 55, 56, 57, 58, 59

Flur 54: Flurstücke 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 2, 78/3, 4/3, 4/4, 14, 15, 16, 61/17, 62/17, 63/17, 18, 70/23, 71/23, 72/23, 81/23, 69/24, 33, 36, 37, 38, 42, 48, 49, 50, 82, 83, 85, 86, 87, 74/23

Flur 56: Flurstücke 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 61/41, 62/41, 42, 43, 44, 48, 63, 64

Flur 260: Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 11/0,7, 8, 9, 12

Flur 261: Flurstücke 5, 11/6, 37, 38, 39, 40, 41, 42

Flur 262: Flurstücke 32/3, 24, 82/25, 85/25, 86/25, 87/25, 81/27, 88/27, 39/16, 89/28, 90/29, 95, 96, 97, 98, 101, 104, 105, 106

Flur 265: Flurstücke 123/1, 124/1, 2, 3, 4, 213/7, 214/7, 8, 165/9, 167/11, 185/11, 186/11, 187/11, 12, 13, 14, 15, 140/16, 141/16, 17, 188/18, 201/18, 202/18, 203/18, 19, 55, 56, 59, 217/62, 218/62,

219/62, 220/62, 221/65, 222/65, 223/0,65, 224/65, 66, 67, 68, 158/0,68, 169/0,68, 70, 182/71, 74, 79, 80, 99, 183/100, 184/100, 118, 119, 120, 227, 228, 229, 235, 240, 241, 242, 243, 244

Flur 266: Flurstücke 99/1, 100/1, 97/4, 148/8, 149/8, 150/8, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10, 11, 12/2, 12/1, 152/16, 18, 118/42, 43, 44, 45, 46, 47, 121/48, 90/50, 91/51, 92/51, 52, 53, 156/54, 157/54, 158/54, 159/54, 160/54, 55, 56, 59, 144/60, 145/60, 63, 64, 65, 66, 135/67, 163/68, 69, 71, 72, 93/73, 94/74, 75, 78, 81, 83, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 203, 204, 205, 206

Flur 267: Flurstücke 77/1, 79/1, 89/1, 90/1, 78/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 67/10, 14, 15, 16, 17, 18, 25/2, 63, 117, 118, 127

Flur 406: Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 39/6, 40/6, 15

Flur 421: Flurstücke 31/5, 78/5, 81/5, 82/5, 83/5, 90/5, 91/5, 92/5, 93/5, 94/5, 96/5, 97/5, 98/5, 99/5, 100/5, 23/5, 113, 114, 115, 116

Flur 423: Flurstücke 97/9, 98/9, 99/9, 189, 198

Flur 424: Flurstücke 1, 2, 29/3, 83/3, 84/3, 86/3, 91/3, 92/3, 52/4, 53/4, 17/7, 27/7, 37/7, 38/7, 39/7, 40/7, 41/7, 42/7, 43/7, 44/7, 45/7, 46/7, 47/7, 48/7, 50/7, 8, 9, 19/10, 20/10, 21/10, 32/11, 33/11, 34/11, 35/11, 11/1, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/4, 15, 93, 94, 95, 97, 98, 103, 104, 105, 106, 107, 108

Flur 425: Flurstücke 20/6, 18/7, 19/7, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48

Flur 426: Flurstücke 11/1, 21, 23, 24, 25, 26/1, 28, 30, 78/32, 79/32, 80/32, 81/32, 109/32, 110/32, 180/32, 181/32, 184/32, 185/32, 186/32, 188/32, 189/32, 192/32, 193/32, 195/32, 82/33, 83/33, 84/33, 85/33, 86/33, 87/33, 88/33, 89/33, 90/33, 91/33, 92/33, 43, 46, 53, 220, 221, 229, 230, 231, 233, 235, 241, 247, 248, 254, 255

Flur 432: Flurstücke 81, 114, 115, 116, 117, 118

Flur 434: Flurstücke 18/2, 32/14, 99, 100, 101, 102

Flur 435 (R 305, 325): Flurstücke 48/1, 253/1, 256/3, 257/3, 9/1, 45/11, 28/2, 284, 285, 286, 289, 293, 298, 299, 303, 309, 310, 312, 319, 320, 331, 332, 333, 334, 343

Flur 436 (R 305, 285, 306 A, 286 C): Flurstücke 8/2, 10/3, 10/5, 44, 51, 52, 53, 100, 115, 117, 118, 156, 158, 159, 160, 163, 164, 184, 191, 194, 195, 201, 211

Flur 444: Flurstücke 5/2, 5/8, 5/9, 17/8, 8/1, 8/2, 8/3, 26, 27, 34, 35, 36, 37

Flur 445: Flurstücke 46, 59

Flur 446: Flurstücke 59/16, 64/16, 65/16, 67/16, 68/16, 72/16, 75/16, 52/17, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92

Flur 447: Flurstücke 1, 6/2, 6/3, 14/6, 15/5, 18/5, 19/5, 22/7, 7/3, 9/1, 9/2, 10, 27, 28

Flur 449: Flurstücke 74/1, 75/1, 3/1, 3/2, 4, 70/6, 71/6, 7, 26/8, 27/8, 28/8, 29/8, 30/8, 31/8, 32/8, 10, 11, 12, 13, 14, 21, 22

Flur 450: Flurstücke 38/1, 39/1, 2, 3/1, 4/1, 5, 7, 31/9, 40/13, 41/13, 14, 15, 17, 18, 19, 30/21, 22, 23, 24, 42, 43, 44, 45

#### Gemarkung Nächstebreck

Flur 404: Flurstücke 12, 13/halb

Flur 405: Flurstücke 1, 2, 3, 4, 8, 9, 13

Flur 406: Flurstücke 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 44/3, 45,



46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 61, 63, 64, 65, 66

- Flur 407:** Flurstücke 9, 10, 19, 41, 65/1, 68/1, 69/1, 71/1, 72/1, 156/1, 157/3, 159/1, 160/1, 162/2, 178, 185, 188, 190, 197, 198, 199, 200, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 215
- Flur 420:** Flurstücke 10, 25/11, 12, 13, 16, 22/2, 23/2, 28/1, 29, 30, 34, 40
- Flur 422:** Flurstücke 14, 15, 20, 34, 35, 58, 59, 61, 62, 63
- Flur 539:** Flurstücke 17, 18, 19, 23, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 43
- Flur 540:** Flurstück 12
- Flur 541:** Flurstücke 13, 27, 36, 37, 38
- Flur 542:** Flurstücke 14, 15, 29, 30, 31
- Flur 543:** Flurstücke 13, 15, 42, 43, 44, 45, 46, 47
- Flur 544:** Flurstücke 13, 14, 15, 16
- Flur 547:** Flurstücke 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17

#### Gemarkung Vohwinkel

- Flur 6:** Flurstücke 4938/18, 1465/36, 4947/36, 4948/36, 844/42, 3846/54, 3607/169, 3608/0.169, 4496/169, 4500/172, 3090/0.176, 1624/177, 3089/0.177, 1625/178, 3085/179, 4387/179, 4849/179, 4850/179, 179/2, 179/3, 179/4, 2844/187, 2956/187, 3082/187, 3092/0.187, 4246/187, 225/9, 3855/0.225, 3862/0.225, 4243/241, 3634/0.244, 2753/251, 2754/251, 324/2, 3351/355, 356, 3535/362, 1790/366, 3225/366, 3307/366, 3600/366, 3601/366, 3602/366, 3906/366, 922/367, 923/367, 925/367, 953/367, 954/367, 1686/367, 3706/367, 3707/367, 3709/367, 3711/367, 3713/367, 3714/367, 3715/367, 4265/367, 4266/367, 4267/367, 4327/368, 5267, 5268, 5270, 5277, 5414, 5416, 5417, 5419, 5421, 5428, 5438, 5492, 5493, 5517, 5518, 5520, 5531, 5532, 5533, 5534, 5536, 5537, 5549, 5568, 5597, 5598, 5599, 5613, 5615, 5616, 5617, 5618, 5635, 5636, 5675, 5676, 5677, 5788, 5800, 5801, 5810, 5811, 5812, 5814, 5822
- Flur 6 H:** Flurstücke 1370/57, 1373/58, 1394/058, 1395/58, 1458/58, 1470/58, 1520/58, 1521/58, 1552/58, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/11, 58/12, 58/17, 58/18, 58/39, 58/50, 58/53, 58/54, 58/55, 1340/115, 1341/115, 1342/115, 1343/115, 494/137, 1364/144, 1365/146, 1367/158, 161/31, 161/32, 161/41, 161/42, 161/43, 161/44, 161/45, 161/46, 1646, 1654, 1655, 1668, 1669, 1670, 1671, 1809, 1810, 1819, 1824, 1825, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1864, 1865, 1866, 1867, 1870, 1871, 1872, 1873, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 2020, 2033

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 380

#### 879 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 13 — Elisabethstraße/Weißenburgstraße — der Stadt Dinslaken

Der Durchführungsplan Nr. 13, aufgestellt durch Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 18. 12. 1959 für das Gebiet Elisabethstraße/Weißenburgstraße, begrenzt im Westen und Südwesten von der Klarastraße, im Osten von der Westseite der Elisabethstraße und im Norden von den Parzellen Flur 12 Nr. 116, 112 und 114, wird hiermit, gemäß § 11 (1)

des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang, vom 27. 9. 1960 bis 25. 10. 1960 einschließlich im Stadtbauamt Dinslaken, Stadthaus, II. Obergeschoß, Zimmer 204, werktätlich — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 13 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 6. September 1960.

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Dinslaken  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 382

#### 880 Offenlegung der Ergänzung und Änderungen des Leitplanes der Stadt Dinslaken

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Dinslaken vom 7. 9. 1960, die in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Stadt Dinslaken wegen der vom Rat der Stadt am 1. 7. 1960 beschlossenen Ergänzung und Änderung des Leitplanes in der Zeit vom 27. 9. 1960 bis 25. 10. 1960 zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Dinslaken, Stadthaus, II. Obergeschoß, Zimmer 204, werktätlich — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 17 Uhr offen.

In der Offenlegungszeit können hinsichtlich der Leitplanergänzung und -änderungen bei der Offenlegungsstelle grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich vorgebracht werden.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die vorgenannte Bekanntmachung hin.

Dinslaken, den 7. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Dinslaken  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 382

#### 881 Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses

Der Braunkohlenausschuß hat in seiner Sitzung am 31. 5. 1960 den Plan „1. Änderung des Teilplanes Hochhalde Vollrath“ in neuer Fassung aufgestellt.

Der Inhalt des durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 22. 6. 1959 aufgestellten Planes „1. Änderung des Teilplanes Hochhalde Vollrath — Erweiterung — Landschaftsgestaltung — Rekultivierung“ gilt hinsichtlich der Landschaftsgestaltung und Rekultivierung als Erläuterung und ist insoweit



Ziel der Landesplanung. Die Festlegung der übrigen in diesem Plan enthaltenen Darstellungen hat der Braunkohlensausschuß aufgehoben.

Der neu gefaßte Plan nebst Erläuterungsbericht wird in der Zeit vom 27. 9. 1960 bis einschließlich 24. 10. 1960 bei der Bezirksstelle Düsseldorf der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Bezirksregierung), offengelegt. Abzeichnungen dieses Planes liegen in der gleichen Zeit bei der Kreisverwaltung in Grevenbroich, der Stadtverwaltung Grevenbroich und der Amtsverwaltung Frimmersdorf offen.

Etwaige Einwendungen gegen den neu gefaßten Plan können gemäß § 3 (1) des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) innerhalb der oben genannten Frist bei der Geschäftsstelle des Braunkohlensausschusses, Köln, Zeughausstraße 4 (Bezirksregierung), oder bei den oben genannten Dienststellen, bei denen der Plan offenliegt, geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind schriftlich, möglichst in doppelter Ausfertigung, vorzubringen. Auf die gegen den ursprünglich aufgestellten Plan „1. Änderung des Teilplanes Hochhalde Vollrath — Erweiterung — Landschaftsgestaltung — Rekultivierung“ vorgebrachten Einwendungen kann Bezug genommen werden.

Köln, den 30. Juli 1960

Der Vorsitzende  
des Braunkohlensausschusses  
Grobben  
Regierungspräsident  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 382

#### 882 Wegeeinzüehung in der Gemarkung Grevenbroich

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzellen Gemarkung Grevenbroich, Flur 11, Parzelle 246 und 247 (Herkenbuscher Weg in Höhe des Kirschweges bis zum Bahnübergang Am Hagelkreuz) einzuziehen.

An Stelle der einzuziehenden Wegeparzellen soll eine neue Straße ab von der Portenstraße zum Herkenbuscher Weg angelegt werden, und zwar:

Gemarkung Grevenbroich, Flur 10, Parzelle Nr. 301 und 302.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen diese Wegeeinzüehung sind innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist werktäglich von 9 bis 12 Uhr im Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, zur Einsicht offen.

Grevenbroich, den 9. August 1960.

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Möllmann  
Städtischer Verwaltungsrat  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 383

#### 883 Wegeeinzüehung in Opladen

Das Teilstück der früheren Haus-Vorster-Straße von der Wupperstraße bis zur Einmündung in die Buchenstraße in Opladen wird nach Ausräumung der Einsprüche gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlicher Weg eingezogen. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Gemarkung Opladen, Flur 3, Nr. 274, 278, 279, 280 und 281.

Opladen, den 29. August 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Heimings

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 383

#### 884 Wegeeinzüehung in Wesel

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Wesel vom 25. Juli 1960 soll ein Teil der Rheintorstraße an der Einmündung in den Hansaring in einer Länge von 20 m für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden. Teilflächen dieses Straßenstückes bleiben als Gehwege erhalten.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Wesel (Wegeaufsichtsbehörde), Rathaus, Zimmer 109, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Straßenfläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Wesel, den 29. August 1960

Stadt Wesel  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Hüls  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 383

#### 885 Wegeverlegung in Hochneukirch

Es ist beabsichtigt, den Feldweg, der von der verlängerten Peter-Busch-Straße ausgehend vom Sportplatz in Richtung Bahngelände führt, Flur 5, Flurstück 20, um etwa 26 m in südlicher Richtung zu verlegen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Hochneukirch — Bauamt — einzulegen.

Der Plan, in dem die zu verlegende Wegestrecke eingetragen ist, liegt innerhalb der Widerspruchsfrist im Zimmer 12 des Rathauses während der Dienststunden offen.

Hochneukirch, den 1. September 1960

Der Gemeindedirektor  
Diekmann  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 383



## Landes &amp; Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

886

**Wegeeinziehung  
in der Gemeinde Schmalbroich**

Auf Beschluß des Rates der Gemeinde Schmalbroich soll das Teilstück des Feldweges mit der Bezeichnung Gemarkung Schmalbroich, Flur 6, Flurstück 175, zwischen der Ziegelheider Landstraße, L. II. O. Nr. 12, und des geplanten Anliegerweges, für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit bekanntgemacht.

Etwaige Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Stadtbauamt Kempen (N'rhein), Burgring 73, Zimmer 17, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Kempen (N'rhein), den 7. September 1960

Gemeinde Schmalbroich  
Der Gemeindedirektor  
Hülshoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 384

887

**Ungültigkeitserklärung  
von Flüchtlingsausweisen**

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5122/3579, ausgestellt am 26. 5. 1959 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Georg Kosok, geboren am

3. 11. 1913, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Der Flüchtlingsausweis C Nr. 5122/159, ausgestellt am 29. 1. 1954 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Rolf Anders, geboren am 5. 7. 1913, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 1. September 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Alex  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 384

**888 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

In der Aufgebotsache der Frau Hilde Weidner, Solingen-Aufderhöhe, Landwehrstraße 58, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 325 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Hilde Weidner, Solingen-Aufderhöhe, Landwehrstraße 58, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 2. September 1960

Der Vorstand der  
Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 384



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. September 1960

Nummer 38

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

889 Öffentliche Zustellung. S. 385

890 Messungsgenehmigung. S. 386

##### Wirtschaft und Verkehr

891 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG.,  
Düsseldorf. S. 386

892 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesell-  
schaft in Essen. S. 386

893 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen. S. 387

894 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen. S. 387

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

895 Verlust eines Fleischbeschauempfels. S. 387

##### Bau- und Wohnungswesen

896 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 51 der Stadt Neuß.  
S. 388

897 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 52 der Stadt Neuß.  
S. 388

898 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1505a der Stadt Rheydt.  
S. 388

899 Offenlegung einer Leitplanänderung der Stadt Rheydt. S. 388

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

900 Verordnung des Amtes Walbeck über die Anbringung von Haus-  
nummern im Gebiet des Amtes Walbeck mit den Gemeinden  
Pont, Veert und Walbeck. S. 388

901 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 389

902 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 389

903 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg.  
S. 389

904 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Essen.  
S. 390

905 Enteignung von Grundeigentum. S. 390

906 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3 „Kronenpützchen“.  
S. 390

907 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 „Delrath-Ortsmitte“.  
S. 390

908 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5 „Heerstraße — Auf  
der Hardt“. S. 391

909 Wegeeinziehung in Dormagen. S. 391

910 Wegeverlegung in Kapellen. S. 391

911 Wegeeinziehung in Radevormwald. S. 391

912 Öffentliche Zustellung. S. 391

### Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

889 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident  
21.12 — 36

Düsseldorf, den 3. September 1960

Widerspruchsbescheid vom 3. 9. 1960 betr. das  
Aufenthaltsverbot gegen den österreichischen  
Staatsangehörigen Friedrich Bräuer.

Der Widerspruchsbescheid vom 3. 9. 1960 an den  
österreichischen Staatsangehörigen Friedrich Bräuer,  
ohne festen Wohnsitz, kann durch die Post nicht  
zugestellt werden, da der Betroffene sich angeblich  
nach Belgien begeben hat.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege  
der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Ver-  
waltungszustellungsgesetzes für das Land Nord-  
rhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 — GV. NW.  
S. 213 — i. Verb. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszu-  
stellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379 —  
und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschrif-  
ten zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember  
1957 — MBl. NW. S. 2409 —).



Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 22. 9. bis 6. 10. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 323, eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 20. 10. 1960, als gestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 385

#### 890 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 15. September 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Muché, Hilden, Mittelstr. 48, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI vom 25. 3. 1939 — VI a 517839 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Wolfgang Placidus ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 9. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 386

### Wirtschaft und Verkehr

#### 891 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
53.50 — 01

Düsseldorf, den 7. September 1960

#### Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung vom 2. 12. 1955 für die Straßenbahn-Fernlinie K von Düsseldorf nach Krefeld

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Betriebsanlage Diessem im Zuge der Straßenbahn-Fernlinie K von Düsseldorf nach Krefeld mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 2. 12. 1955 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung E 045 — 59/K vom 1. 12. 1959 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG. übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß

sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 386

#### 892 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen

Der Regierungspräsident  
53.50 — 09

Düsseldorf, den 7. September 1960

#### Nachtragsgenehmigung

zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen — Abtlg. Essener Straßenbahnen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Einbau einer Gleisverbindung zum Betriebshof Essen-Borbeck durch die Prinzenstraße in Essen mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Gleisbauarbeiten sind nach der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung E 15 D 321 vom 11. 6. 1959 nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand insbesondere nach den Bestimmungen der BOStrab auszuführen.
3. Die Waschanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und Hygiene entsprechend dem heutigen Stand und insbesondere unter Beachtung folgender Bestimmungen zu erstellen:
  - a) BOStrab vom 1. September 1953 nebst DB vom 29. März 1956,
  - b) den einschlägigen VDE-Vorschriften,
  - c) den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften,
  - d) den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.
4. Die Abnahme der Gleisanlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs AG. übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter Beachtung der in Betracht kommenden Vorschriften errichtet worden ist.
5. Für die Abnahme der Waschanlage bedarf es keiner Bescheinigung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 386



893 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 05 (4)

Düsseldorf, den 7. September 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hauptbahnhof nach Duisburg/Hauptbahnhof über König-Heinrich-Platz, Schwanentor, Ruhrort, Beeck, Hamborn/Pollmann, Neumühl/Bahnhof, Meiderich/Bahnhof, Duissernplatz, König-Heinrich-Platz, befristet bis zum 5. 11. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 5. 11. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 387

894 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 08 (25)

Düsseldorf, den 14. September 1960

Der Stadt Solingen (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Solingen/Meigen über Botanischer Garten — Steinacker, befristet bis zum 1. 10. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 1. 1. 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 387

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

895 **Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Der Regierungspräsident  
63.30 — 3063

Düsseldorf, den 16. September 1960

Beim Schlacht- und Viehhof in Düsseldorf ist ein Fleischbeschaustempel abhanden gekommen. Der



Stempel trägt die Bezeichnung „T U Schlachthof Düsseldorf 2“.

Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte in Kenntnis zu setzen und ihnen aufzugeben, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung des in Verlust geratenen Stempels unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. An Stelle des in Verlust geratenen Stempels wird künftig der Stempel mit der Aufschrift „T U Schlachthof Düsseldorf 23“ benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 387

### Bau- und Wohnungswesen

#### 896 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 51 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34.54 — 08

Düsseldorf, den 16. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 12. 9. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 29. 9. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 51 für das Gebiet Niederdonker Weg—Römerstraße in der Zeit vom 29. 9. 1960 bis einschließlich 27. 10. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 388

#### 897 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 52 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34.54 — 08

Düsseldorf, den 16. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 5. 9. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 22. 9. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 52 für das Gebiet Kaarster Straße von Gladbacher Straße bis Rehhecke in der Zeit vom 22. 9. 1960 bis einschließlich 20. 10. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 388

#### 898 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1505a der Stadt Rheydt

Der Regierungspräsident  
34.54 — 11

Düsseldorf, den 16. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Rheydt vom 15. 9. 1960, die im Amtlichen

Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt am 15. 9. 1960 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 1505a für das Gebiet mit der Begrenzung Straße Am Hockstein — Gemarkungsgrenze Odenkirchen-Rheydt — Hubertusstraße — Straße Am Hasenberg — Klusenstraße in der Zeit vom 23. 9. 1960 bis einschließlich 20. 10. 1960 im städtischen Liegenschaftsamt (Vermessungsabteilung) Rheydt, Rathaus, Zimmer 330, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 388

#### 899 Offenlegung einer Leitplanänderung der Stadt Rheydt

Der Regierungspräsident  
34.53 — 11

Düsseldorf, den 16. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Rheydt vom 15. 9. 1960, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt am 15. 9. 1960 veröffentlicht wurde, liegt die Leitplanänderung für das Gebiet Hockstein in der Zeit vom 23. 9. 1960 bis einschließlich 20. 10. 1960 im städtischen Liegenschaftsamt (Vermessungsabteilung) Rheydt, Rathaus, Zimmer 330, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 388

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 900 Verordnung des Amtes Walbeck über die Anbringung von Hausnummern im Gebiet des Amtes Walbeck mit den Gemeinden Pont, Veert und Walbeck

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Walbeck vom 27. 6. 1960 für das Gebiet des Amtes Walbeck mit den Gemeinden Pont, Veert und Walbeck, folgende Verordnung erlassen:

##### § 1

Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit einer von dem Amt Walbeck zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

##### § 2

Als Hausnummernschilder sind zugelassen:

- das handelsübliche Emailleschild (Größe 10 mal 12 cm) mit arabischer weißer Zahl auf blauem Grund;
- Hausnummernleuchten;
- aus Lehm oder Ton gebrannte Hausnummernschilder;
- aus Metall oder einem anderen Material angefertigte Einzelziffern.



## § 3

(1) Das Hausnummernschild ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Bauwerks an der Straßenfront des Hauptgebäudes in etwa 2,20 m Höhe anzubringen. Als Hauptbauwerk sind Wohnhäuser und nicht die neben dem Hauptgebäude (Wohnhaus) gelegenen Stallungen, Garagen usw. anzusehen.

(2) Befindet sich der Haupteingang zum Hauptgebäude an der Straßenfront, dann muß das Schild etwa 0,20 m rechts (zum Bauwerk gesehen) von diesem Eingang angebracht werden.

(3) Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront, muß das Schild etwa 0,20 m von der Hauptbauwerksecke, von welcher der Weg zum Haupteingang führt, in der vorstehend angegebenen Höhe angebracht werden.

## § 4

Das Amt Walbeck bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder im Sinne obiger Bestimmungen angebracht werden müssen.

## § 5

Bei Umnummerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild für die Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Das Schild ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

## § 6

Das Amt Walbeck kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 7

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

## § 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Walbeck, den 27. Juni 1960

Amt Walbeck als örtliche Ordnungsbehörde  
 Amtsbürgermeister Mitglied der Amtsvertretung  
 Pellander Tißen

Für die Richtigkeit:

Veert, den 15. Juli 1960

Der Amtsdirektor  
 Erkens

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 388

#### 901 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. 193 A)

II A 2 — 101.4 (Dbg. 361)

II A 2 — 101.4 (Dbg. 397)

Essen, den 12. September 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 2. 9. 1960, die im amtlichen Verkün-

dungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 9. 1960, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

a) Nr. 193 A betr.: Gebiet zwischen Fröbel-, Gitschiner, Grunewald- und Moritzstraße,

b) Nr. 23 betr.: 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 23, Gebiet zwischen Horst-, Sonderburger, Düppel- und Spichernstraße,

c) Nr. 361 betr.: Gebiet Ecke Kaßlerfelder Straße und „Am Schlütershof“,

d) Nr. 397 betr.: Zufahrtsstraße zu den Grundstücken „Am Weidengraben“, Haus Nr. 18-26,

in der Zeit vom 23. 9. bis 21. 10. 1960 einschließlich zu a) und c) im Zimmer 417 des Stadthauses, zu b) im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle Dbg.-Meiderich, Weißenburger Straße 15, zu d) im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle Dbg.-Süd, Altenbrucher Damm 20, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 389

#### 902 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. 362)

Essen, den 12. September 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 7. 9. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 9. 1960, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 362 betr.: Gebiet zwischen Frieden-, Musfeld- und Heerstraße

in der Zeit vom 26. 9. bis 24. 10. 1960 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 389

#### 903 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen

II A 2 — 101.2 (Dbg. 14)

Essen, den 12. September 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 7. 9. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 9. 1960, veröffentlicht wird, liegt



die Leitplan-Anderung Nr. 14 betr. Erweiterung des evgl. Friedhofes in Duisburg-Meiderich in der Zeit vom 26. 9. bis 24. 10. 1960 einschließlich im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Straße 15, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Bedenken und Anregungen zur Leitplanänderung können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 389

#### 904 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.2 (Essen 4)

Essen, den 14. September 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 8. 9. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 38 vom 24. 9. 1960 veröffentlicht wird, liegt die 2. Änderung des Leitplanes mit Planausschnitten und Erläuterung in der Zeit vom 3. 10. bis 31. 10. 1960 einschließlich im Zimmer 559, VI. Obergeschoß, Deutschlandhaus, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Bedenken und Anregungen zur Leitplanänderung können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 390

#### 905 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitzeinweisung für das zum Ausbau der Holsterhauser Straße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Herrn Ewald Helbing stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 4. 10. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Holsterhauser Straße 136, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April

1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 12. September 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 390

#### 906 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3 „Kronenpützchen“

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Straberg vom 9. 9. 1960, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 1. 10. 1960 Nr. 230, liegt der vom Rat der Gemeinde Straberg in der Sitzung am 25. 7. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 3 „Kronenpützchen“ in der Zeit vom 3. 10. bis einschließlich 31. 10. 1960 bei der Amtsverwaltung in Nievenheim während der Dienststunden zu jedermann Einsicht offen.

Der Durchführungsplan wird begrenzt im Süden vom Mühlenbuschweg (Friedhofsstraße), beginnend von der Parzelle Flur 3 Nr. 34 bis 87 einschließlich; im Westen von der Westgrenze der Parzellen Nr. 87, 102, 107, 108, 110 und Nr. 3; im Norden von der Südgrenze der Wegeparzellen Nr. 16 und 30 der Flur 1, diese ausschließlich, bis zur Einmündung in die Straße „Büchel“, dann entlang der Nordseite der Parzellen Nr. 30 und den Westgrenzen der Parzellen Nr. 30, 31, 32, 33 und 34. Die Grenze des Durchführungsplanes ist mit einer grauen Farbkante im Plan gekennzeichnet.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 12. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde  
In Vertretung

Dr. Edelmann  
Kreis-Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 390

#### 907 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 „Delrath-Ortsmitte“

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 9. 9. 1960, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 1. 10. 1960 Nr. 230, liegt der vom Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 27. 7. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 4 „Delrath-Ortsmitte“ in der Zeit vom 3. 10. bis einschließlich 31. 10. 1960 bei der Amtsverwaltung in Nievenheim während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan wird begrenzt von einer Linie im Südwesten entlang der Schulstraße, von der Einmündung der Schulstraße in die Rheinstraße bis zur Mittelstraße, entlang der Mittelstraße bis Einmündung in die Hüttenstraße, entlang der Hüttenstraße bis zur Einmündung in die Industriestraße und von hier aus entlang der Rheinstraße. Die Grenze des Durchführungsplanes ist mit einer grauen Farbkante im Plan gekennzeichnet.



Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 12. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Dr. Edelmann  
Kreis-Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 390

908 **Offenlegung des Durchführungsplanes  
Nr. 5 „Heerstraße — Auf der Hardt“**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 9. 9. 1960, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 1. 10. 1960 Nr. 230, liegt der vom Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 27. 7. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 5 „Heerstraße — Auf der Hardt“ in der Zeit vom 3. 10. bis einschließlich 31. 10. 1960 bei der Amtsverwaltung in Nievenheim während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die Grenze des Durchführungsplanes ist mit einer grauen Farbkante im Plan gekennzeichnet; sie verläuft im Süden entlang der Waldstraße von der Einmündung der Heerstraße in die Waldstraße bis zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 156 der Flur B. Von hier aus entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der Straße „Auf der Hardt“ bis zur Heerstraße und von hier entlang der Heerstraße bis zur Einmündung in die Waldstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 12. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Dr. Edelmann  
Kreis-Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 391

909 **Wegeeinzziehung in Dormagen**

Nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 30 vom 28. 7. 1960 bekanntgegeben wurde und Widersprüche nicht eingegangen sind, wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Einziehung des Weges Flur 19 Nr. 11 (Heesenstraße) angeordnet.

Dormagen, den 1. September 1960

Amt Dormagen  
Der Amtsdirektor  
Bock  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 391

910 **Wegeverlegung in Kapellen**

Die Verlegung des Gemeindeweges Flur 1 Nr. 41 nach Flur 1 Nr. 45 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Kapellen, den 12. September 1960

Der Gemeindedirektor  
Wormland  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 391

911 **Wegeeinzziehung in Radevormwald**

Die Stadt Radevormwald hatte im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 5 vom 4. 2. 1954 die Absicht der Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Wegeteils des in der Ortschaft Winklenburg in südlicher Richtung durch Flur 11 verlaufenden Weges bekanntgegeben. Gegen das Vorhaben seinerzeit geltend gemachte Einsprüche sind nunmehr rechtsunwirksam geworden. Der in Frage kommende Wegeteil wird deshalb hiermit als eingezogen erklärt.

Radevormwald, den 16. September 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Mügge  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 391

912 **Öffentliche Zustellung**

Der jugoslawische Staatsangehörige Herr Jovanovic Jovan, nähere Personenangaben und Aufenthaltsort unbekannt, wird hiermit aufgefordert, sein Kraftrad, Marke Rabeneick, Fahrgestell Nr. D-401890, letztes Pol.-Kennzeichen SG-W 137, unter Vorzeigen des Kfz.-Briefes II F 75926 bis zum 30. 9. 1960 bei der Kraftfahrstaffel der Polizei in Solingen, Kottler Straße 51a, abzuholen. Beim Abholen des Fahrzeuges sind 6,60 DM Abschleppkosten und die ab 9. 1. 1960 angelaufenen Unterstellgebühren in Höhe von 0,40 DM je Tag zu zahlen.

Falls der Genannte das Fahrzeug innerhalb der oben genannten Frist nicht abholt, wird ihm hiermit die Versteigerung des Fahrzeuges angedroht.

Diese Zustellung beruht auf § 1 LZG. vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) in Verbindung mit Ziffer 19 der AVV. zum LZG. vom 4. Dezember 1957 (SMBl. NW. 2010).

Wuppertal, den 9. September 1960  
VW 3 — 55.06

Der Polizeipräsident  
in Wuppertal  
Schönenborn  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 391

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13 1292  
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. September 1960

Nummer 39

### Inhalt

<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten</b>	923 Offenlegung der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119, Teil A, der Stadt Wuppertal. S. 396
<b>Allgemeine Innere Verwaltung</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
913 Öffentliche Zustellung. S. 393	924 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen für das Gebiet des Amtes Wermelskirchen. S. 396
914 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 393	925 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Buderich. S. 399
915 Messungsgenehmigung. S. 393	926 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Buderich. S. 399
916 Messungsgenehmigung. S. 394	927 Offenlegung des Durchführungsplanes I A der Gemeinde Strümp. S. 399
<b>Wirtschaft und Verkehr</b>	928 Fluchtlinienverfahren einer städtischen Nord-Süd-Verkehrsstraße in Oberhausen. S. 399
917 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf. S. 394	929 Erweiterung der Gasaufbreitungsanlage der Stadtwerke Krefeld. S. 400
918 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen. S. 394	930 Aufstellung eines Klebetrockners der Deutschen Maizena Werke GmbH., Krefeld-Linn. S. 400
919 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen. S. 395	931 Wegeeinzählung in Hiltorf. S. 400
<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	932 Wegeeinzählung in Radevormwald. S. 400
920 Verlust eines Fleischbeschauempels. S. 395	933 Wegeverlegung in Stolzenberg Gemarkung Dorthonnschaft. S. 400
<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	
921 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 103 der Stadt Remscheid. S. 395	
922 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 89, Teil B, der Stadt Wuppertal. S. 396	

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 913 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident  
21.12—36

Düsseldorf, den 21. September 1960

Bescheid vom 20. 9. 1960 betr. die Aufhebung des Aufenthaltsverbots gegen den früheren jugoslawischen Staatsangehörigen Josef Redek.

Der Bescheid vom 20. 9. 1960 an den früheren jugoslawischen Staatsangehörigen Josef Redek kann durch die Post nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Betroffenen nicht bekannt ist.

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verw.Zust. Ges. NW vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — i. Verb. m. § 15 Abs. 2 des Verw.Zust.Ges. vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379 — und Nr. 19 der allg. Verw. Vorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember 1957 — MBl. NW. S. 2409 —). Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 1. 10. bis 14. 10. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Be-

zirksregierung Düsseldorf, Zimmer 323, eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14. 10. 1960 als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 393

##### 914 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident  
15.24—10

Düsseldorf, den 16. September 1960

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Günter Frank hat seine Geschäftsräume in Opladen von Montanusstraße 11 nach Schillerstraße 14 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 393

##### 915 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 19. September 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Harold Standke, Mettmann, Am Island 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom



25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Städt. Vermessungsrat a. D. Hermann Breuer ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 28. 2. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 393

#### 916 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 19. September 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Günter Frank, Opladen, Schülerstraße 14, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungsingenieur Wilhelm Schindewolf ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 9. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 394

### Wirtschaft und Verkehr

#### 917 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
53.50 — 01

Düsseldorf, den 16. September 1960

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1955 — IV 3 e / 31c 1c — über die Einrichtung und den Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Worringer und Wilhelmplatz in Düsseldorf

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Gleisanlagen am Worringer und Wilhelmplatz in Düsseldorf unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 10. 2. 1955 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach den mit technischem Prüfvermerk und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen  
E O 32<sup>a</sup> — 59/W (Wilhelmplatz)  
E O 33 — 59/W (Worringer Platz)  
E O 13 — 59/W (Worringer Platz)  
auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlagen wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahn-

gesellschaft AG. übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden sind und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 394

#### 918 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen

Der Regierungspräsident  
53.50—01 (08)

Düsseldorf, den 19. September 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von: Düsseldorf/Graf-Adolf-Platz nach: Duisburg/Hauptbahnhof über: Kaiserswerth—Wittlaer—Huckingen im Gemeinschaftsverkehr mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg befristet bis zum 31. 12. 1989 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Die Höchstgeschwindigkeiten nach § 35 BOStrab in der Fassung vom 14. August 1953 werden durch die Technische Aufsichtsbehörde besonders festgesetzt.



9. Signale und Anlagen zur Sicherung der Wegeübergänge müssen in der jetzigen Gestaltung und im derzeitigen Umfange bestehen bleiben. Änderungen bedürfen der Genehmigung. Fahrzeuge, Gleis-, Fahrleitungs- und Streckensicherungsanlagen müssen für den Betrieb mit den nach vorstehender Ziffer 8 festgelegten Höchstgeschwindigkeiten gebaut und dauernd betriebs-sicher sein.
10. Die zu den früheren Genehmigungen für die nebenbahnähnliche Kleinbahn gehörigen und festgestellten Baupläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben weiter gültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 394

**919 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen**

Der Regierungspräsident  
53.50—01 (08)

Düsseldorf, den 19. September 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von: Düsseldorf/Graf-Adolf-Platz nach: Duisburg/Hauptbahnhof über: Kaiserswerth—Wittlaer—Huckingen im Gemeinschaftsverkehr mit der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf befristet bis zum 31. 12. 1989 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt

werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOSTrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.
8. Die Höchstgeschwindigkeiten nach § 35 BOSTrab in der Fassung vom 14. August 1953 werden durch die Technische Aufsichtsbehörde besonders festgesetzt.
9. Signale und Anlagen zur Sicherung der Wegeübergänge müssen in der jetzigen Gestaltung und im derzeitigen Umfange bestehen bleiben. Änderungen bedürfen der Genehmigung. Fahrzeuge, Gleis-, Fahrleitungs- und Streckensicherungsanlagen müssen für den Betrieb mit den nach vorstehender Ziffer 8 festgelegten Höchstgeschwindigkeiten gebaut und dauernd betriebs-sicher sein.
10. Die zu den früheren Genehmigungen für die nebenbahnähnliche Kleinbahn gehörigen und festgestellten Baupläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben weiter gültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 395

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**920 Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Der Regierungspräsident  
63—3091

Düsseldorf, den 20. September 1960

Dem in der Fleischschau und Trichinenschau in Witzhelden tätigen Beschauer Paul Bäumer ist der Fleischbeschaustempel abhanden gekommen. Der Stempel trägt die Bezeichnung „Witzhelden“. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, in Kenntnis zu setzen und ihnen aufzugeben, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung des in Verlust geratenen Stempels unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle des in Verlust geratenen Stempels wird künftig der Stempel mit der Aufschrift „Witzhelden A“ benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 395

**Bau- und Wohnungswesen**

**921 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 103 der Stadt Remscheid**

Der Regierungspräsident  
34.34—10

Düsseldorf, den 23. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 19. 9. 1960 die in den Remscheider Tageszeitungen am 30. 9. 1960 veröffent-



licht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 103 für das Gebiet Brüderstraße/Brucherstraße in der Zeit vom 3. 10. 1960 bis einschl. 31. 10. 1960 in Remscheid, Rathaus, Stadtvermessungsamt, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 395

#### 922 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 89, Teil B, der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident  
34.54—14

Düsseldorf, den 26. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 23. 9. 1960 die in der Oktoberausgabe des Wuppertaler Stadtboten unter gleichzeitigem Hinweis in der Wuppertaler Tagespresse veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 89, Teil B — Bauzonen und Baustufen — für das Gebiet zwischen Mathildenstraße, Albrechtstraße, Nordstraße, Friedrichstraße (Umlegungsgebiet 37) in der Zeit vom 17. 10. 1960 bis einschl. 14. 11. 1960 in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus, Neumarkt 10, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 396

#### 923 Offenlegung der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119, Teil A, der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident  
34.34—14

Düsseldorf, den 26. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 23. 9. 1960, die in der Oktoberausgabe des Wuppertaler Stadtboten unter gleichzeitigem Hinweis in der Wuppertaler Tagespresse veröffentlicht wird, liegt die Änderung des Durchführungsplanes Nr. 119, Teil A — Fluchtlinien, für das Gebiet zwischen Eisenbahn, Hofaue, Döppersberger Brücke, Wesendonkstraße, Grundstück Bahnhofstraße 14 bis Schwebebahnhof Döppersberg und Wupperschleife Klüse in der Zeit vom 3. 10. 1960 bis einschl. 31. 10. 1960 in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus, Neumarkt 10, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 396

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

924 **Verordnung**  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen für das Gebiet des Amtes Wermelskirchen

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde (Ordnungs-

behördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird auf Beschluß der Amtsvertretung vom 25. 8. 1960 für das Gebiet des Amtes Wermelskirchen folgende Verordnung erlassen.

#### Inhaltsverzeichnis:

Begriffsbestimmungen	§ 1
Sicherheit	§§ 2—6
Ordnung	§§ 7—14
Gewerbe und Handel	§§ 15—19
Schlußbestimmungen	§§ 20—21

#### Begriffsbestimmungen

##### § 1

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für die einzelnen Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der STVZO. v. 13. November 1937 — RGBL. 1 S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straße gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, Durchfahrten und Durchgänge, Überführungen und Unterführungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und die öffentlichen Waldungen sowie Ufer und Gewässer.

#### Sicherheit

##### § 2

#### Baulichkeiten, Bauarbeiten, Bauzäune

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen.

(2) Im Zusammenhang mit Bauarbeiten entstandene Schäden an den Bürgersteigen und an der Fahrbahndecke sind nach Fertigstellung der Arbeiten unverzüglich zu beheben.

(3) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind die erforderlichen Schutzanlagen anzubringen.

(4) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

(5) Baustellen für Straßen- und Bürgersteigarbeiten müssen vor Beginn der Arbeiten mit solchen Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen geschützt sein, die vom Ordnungsamt in Verbindung mit der Verkehrspolizei angeordnet werden.

##### § 3

#### Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen so aufzustellen und zu benutzen, daß niemand gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Rauchabzugsrohren versehen sind, die ausreichend weit und von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 Meter hoch sind.



(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

#### § 4

##### Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Tür- und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

#### § 5

##### Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Zugänge, Durchfahrten und Zufahrtswege dürfen nicht ohne Genehmigung zur Lagerung von Gegenständen und zur Aufstellung von Verkaufsständen benutzt werden.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen müssen stets in der Weise befestigt sein, daß sie weder Vorübergehende verletzen, noch den Verkehr behindern können.

(3) Einfriedungen von Grundstücken müssen so unterhalten werden, daß sie niemand gefährden, schädigen oder behindern können. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Stacheldraht, Nägel oder andere spitze oder scharfe Gegenstände angebracht werden. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten befestigt sein; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(4) Schirmdächer zum Schutze gegen die Sonne, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so beschaffen sein, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Unterkante in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Gehweg liegen.

(5) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

(6) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(7) Hecken an Straßen und Fußwegen müssen ordnungsgemäß alljährlich beschnitten werden und dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. An Straßeneinfahrten und Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringere Höhe allgemein oder im Einzelfalle vorgeschrieben werden. Bäume und Sträucher, die über die Straßeneinfahrt hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Verkehrsbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

#### § 6

##### Fackelzüge

Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden vorher der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Pechfackeln dürfen nicht verwendet werden.

#### Ordnung

#### § 7

##### Kinderspiele

Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen gestattet.

#### § 8

##### Musik- und Gesangsaufführungen

Es ist verboten, Leichenbegängnisse, Gottesdienste oder den Unterricht in den Schulen durch musikalische oder gesangliche Darbietungen auf Straßen zu stören. Jedes Musizieren, jegliche schaustellerische Darbietungen auf öffentlichen Straßen und in den Anlagen bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde.

#### § 9

##### Ausklopfen von Einrichtungsgegenständen

Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel und dgl. dürfen nur an Werktagen von 9.00 bis 13.00 Uhr, freitags auch von 16.00 bis 19.00 Uhr und nur in den nicht zur Straße gelegenen Höfen und Gärten geklopft werden.

#### § 10

##### Hausnummern- und Hinweisschilder

(1) Eigentümer eines bebauten Grundstückes sind verpflichtet, straßenwärts, an sichtbarer Stelle ein Schild mit der zugeteilten Hausnummer anzubringen. Das Nummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein. Seine Beschaffenheit sowie Art und Ort seiner Anbringung sind mit der Amtsverwaltung — Amtsbauamt — abzustimmen. Von innen beleuchtete Nummernschilder müssen so neben dem Hauseingang angebracht sein, daß die Nummern von vorn und von der Seite deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, daß Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, zu dulden.

#### § 11

##### Tiere

(1) Hundehalter und diejenigen Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Gehwege nicht beschmutzen.

(2) In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu halten. Das Mitbringen von Hunden auf Friedhöfen ist verboten.

#### § 12

##### Schutz der Anlagen und Gehwege

(1) In öffentlichen Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, sobald nicht eine andere Benutzung erlaubt wird.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den dort aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheiten dienen.



(4) Das Baden in den öffentlichen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

(5) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben werden.

(6) Jede Verunreinigung der Straßen, Wege und öffentlichen Anlagen ist verboten. Der Beschmutzer ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(7) Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße und in den öffentlichen Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dgl. an der Straße ist verboten.

(8) Verboten ist außerdem:

- a) Schmutz- und Abwässer auf die Straße, in Straßenrinnen und -gräben abzuleiten,
- b) Straßendecken und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben oder zu bemalen.

### § 13

#### Fäkalien und Dungabfuhr

(1) Der Inhalt der Abort- und Düngergruben, mit Ausnahme von festem Stalldung, darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden.

(2) Ablagerung des Inhalts der Abortgruben in der Nähe von Straßen ist zwar gestattet, jedoch müssen die Auswurfstoffe entweder hinreichend desinfiziert oder unverzüglich mit Erde bedeckt werden, so daß kein Geruch entsteht. Es ist verboten, flüssige Abfälle von Häusern oder gewerblichen Anlagen in Gräben oder Pfützen anzusammeln oder solche Abfälle in Straßenrinnen, -gräben und Gewässer abzuleiten.

### § 14

#### Verschiedene Verbote

Verboten ist:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von Straßen,
3. das Abpflügen der Rasenkanten an Straßen,
4. das Abstellen von Ackergeräten und dgl. auf Straßen,
5. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen,
6. das Befahren von Straßen mit Kettenfahrzeugen. Der Transport solcher Fahrzeuge hat bis zum Einsatzort auf Tiefladern zu erfolgen.

#### Gewerbe und Handel

### § 15

#### Feste Handels- und Gewerbestellen

Die Ausübung des Straßengewerbes und des Straßenhandels sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren auf und an der Straße bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- und Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

### § 16

#### Bewegliche Handels- und Gewerbeausübungen

Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) in den öffentlichen Anlagen und deren unmittelbarer Umgebung,
- b) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor Friedhöfen,
- c) an den Haltestellen der Straßenbahn und der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von 20 m von diesen,
- d) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet,
- e) auf nachfolgend aufgeführten Straßen in der Stadt Wermelskirchen:  
Berliner Straße, Kölner Straße, Telegrafstraße, Remscheider Straße, Obere Remscheider Straße, Eich-, Schwanen- und Grüne Straße,
- f) während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes entfernt.

### § 17

#### Schaubuden und dergleichen

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Verkaufsstände (Verkaufswagen, Eiswagen) oder sonstige ähnliche Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet. Der Betrieb vorbezeichneter Gewerbearten auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, bedarf der besonderen Erlaubnis. Das Aufstellen darf nur an derjenigen Stelle und in der Ausdehnung erfolgen, die von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmt wird. Das gleiche gilt für Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während des Tages und der Nacht dienen.

### § 18

#### Straßenreklame

(1) Bekanntmachung, Anzeige- und Plakattafeln dürfen auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten Anschlagmöglichkeiten mit besonderer Erlaubnis befestigt werden. Die Errichtung von Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen bedarf in allen Fällen der Genehmigung. Grundstückseigentümern und Mietern bleibt unter Beachtung der aus dieser Verordnung sich ergebenden Anordnungen die Berechtigung vorbehalten, Ankündigungsmittel, die lediglich in ihrem eigenen Interesse erfolgen, auszuhängen oder zu befestigen.

(2) Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dgl. an der nach der Straße gelegenen Haus- oder Grundstücksfront bedarf der Genehmigung.

### § 19

#### Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 16 Abs. e dieser Verordnung) nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

#### Schlußbestimmungen

### § 20

#### Bußgeldandrohungen

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer



Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

## § 21

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1975.

Die allgemeine Polizeiverordnung des Amtes Wermelskirchen über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung vom 10. 11. 1938 — Reg. Amtsblatt 1940 Nr. 5 S. 19 — wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

Wermelskirchen, den 25. August 1960

Amt Wermelskirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Amtsbürgermeister  
Mebus

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 396

**925 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Büderich**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Büderich vom 14. 9. 1960, veröffentlicht durch Aushang und in den Tageszeitungen, der Rheinischen Post — Düsseldorfer Ausgabe — am 27. 9. 1960, Nr. 226, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 27. 9. 1960, Nr. 226, der Neuen Rhein-Zeitung am 27. 9. 1960, Nr. 227, liegt der vom Rat der Gemeinde Büderich in der Sitzung am 11. 5. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 2 in der Zeit vom 3. 10. bis 29. 10. 1960 bei der Gemeindeverwaltung in Büderich, Dorfstraße 16 (Jugendheim), im Bauamt, Zimmer 19, während der Sprechstunden, werktags von 9 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Das Durchführungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden — Necklenbroicher Straße  
im Osten — Düsseldorfer Straße  
im Süden — Auf den Steinen/Hohegrabenweg  
im Westen — Kapellenstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 20. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Edelmann  
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 399

**926 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Büderich**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Büderich vom 14. 9. 1960, veröffentlicht durch Aushang und in den Tageszeitungen, der Rheinischen Post — Düsseldorfer Ausgabe — am 27. 9. 1960, Nr. 226, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 27. 9. 1960,

Nr. 226, der Neuen Rhein-Zeitung am 27. 9. 1960, Nr. 227, liegt der vom Rat der Gemeinde Büderich in der Sitzung am 11. 5. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 3 in der Zeit vom 3. 10. bis 29. 10. 1960 bei der Gemeindeverwaltung in Büderich, Dorfstraße 16 (Jugendheim), im Bauamt, Zimmer 19, während der Sprechstunden, werktags von 9 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Das Durchführungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden — Hindenburgstraße  
im Osten — Krefelder Straße  
im Süden — Hildegundisallee  
im Westen — ca. 100 m parallel westlich der Friedrich-von-der-Leyen-Straße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 20. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Edelmann  
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 399

**927 Offenlegung des Durchführungsplanes 1 A der Gemeinde Strümp**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeinde Strümp vom 15. 9. 1960, die durch Aushang an der amtlichen Anschlagtafel veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan 1 A der Gemeinde Strümp in der Zeit vom 10. Oktober bis 7. November 1960 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Strümp. Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 20. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Schorn  
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 399

**928 Fluchtlinienverfahren einer städtischen Nord-Süd-Verkehrsstraße in Oberhausen**

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Teiles der städtischen Nord-Süd-Verkehrsstraße von der Friesenstraße bis zur Buschhausener Straße in Oberhausen ist durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt gem. § 17 Abs. 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungs-



## Landes &amp; Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

verband Ruhrkohlenbezirk ab 3. 10. 1960 im Stadtvermessungsamt der Stadt Oberhausen zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 16. September 1960

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 399

### 929 Erweiterung der Gasaufbereitungsanlage der Stadtwerke Krefeld

Die Stadtwerke Krefeld haben beantragt, ihnen gemäß § 25 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Erweiterung ihrer Gasaufbereitungsanlage und zur Errichtung einer zentralen Meßwarte auf ihrem Werksgelände St.-Töniser Straße zu erteilen.

Hiermit ergeht gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Erweiterungsanlage bis zum 13. Oktober 1960 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Die Antragsunterlagen können hier in der angegebenen Frist eingesehen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben.

Krefeld, den 16. September 1960

Der Oberstadtdirektor  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeüberwachung

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 400

### 930 Aufstellung eines Klebetrockners der Deutschen Maizena Werke GmbH., Krefeld-Linn

Die Deutschen Maizena Werke GmbH., Werk Krefeld, beantragen, ihnen die Genehmigung zur Aufstellung eines neuen Klebetrockners auf ihrem Fabrikgelände an der Düsseldorfer Straße zu erteilen.

Hiermit ergeht gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage bis zum 13. Oktober 1960 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Die Antragsunterlagen können hier in der angegebenen Frist eingesehen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksich-

tigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben.

Krefeld, den 17. September 1960

Der Oberstadtdirektor  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeüberwachung

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 400

### 931 Wegeeinziehung in Hitdorf

Ein Teil der Ringstraße südlich der Mühlenstraße wie folgt bezeichnet: „Parzelle Nr. 79, Flur 10 und von der Parzelle 129, Flur 9 ein 5 m breiter Streifen entlang der Flur 10 von der Parzelle 79 bis zur Einmündung des Kirchweges“

wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Während der erfolgten Offenlegung (siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. 1. 1960, Ziffer 81) sind keine Einsprüche eingegangen.

Monheim, den 17. August 1960

Der Amtsdirektor als Wegeaufsichtsbehörde  
Goebel

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 400

### 932 Wegeeinziehung in Radevormwald

Nachdem gegen die mit Bekanntmachung vom 3. 8. 1960 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 unter lfd. Nr. 786 der Ausgabe vom 11. 8. 1960 veröffentlichte Absicht, in der Stadtgemeinde Radevormwald die Tiefe Straße ab Einmündung Hohe Straße bis zur Grenze B 229, Flur 22, Flurstück Teil aus 53, einzuziehen, Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, wird hiermit der in Frage kommende Wegeteil als eingezogen erklärt.

Radevormwald, den 20. September 1960

Der Stadtdirektor

Greimers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 400

### 933 Wegeverlegung in Stolzenberg Gemarkung Dorfhonnschaft

Die Einziehung der Wegefläche in Stolzenberg, Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 6, Parzelle 28, wird, nachdem das Vorhaben ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist und Einsprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Wermelskirchen, den 21. September 1960

Der Stadtdirektor

Pöhler

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 400

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. Oktober 1960

Nummer 40

### Inhalt

**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

**Finanzverwaltung**

934 Haushaltssatzung der Gemeinden (GV) 1961. S. 401

**Wirtschaft und Verkehr**

935 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 401

936 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 402

**Sozialangelegenheiten**

937 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 402

**Kulturelle Angelegenheiten**

938 Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf. S. 402

**Bau- und Wohnungswesen**

939 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9/60 der Stadt Leverkusen. S. 403

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

940 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Brüggen (Ndrh.), Kreis Kempen-Krefeld, vom 27. September 1957 (verkündet im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 S. 360). S. 403

941 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Mettmann. S. 404

941a Verordnung zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 für die Stadt Mettmann. S. 405

942 Offenlegung der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 216 Stadt Duisburg. S. 405

943 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 14 der Stadt Oberhausen. S. 405

944 Enteignung von Grundeigentum. S. 405

945 Enteignung von Grundeigentum. S. 406

946 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 406

947 Wegeeinzahlung in Mülheim a. d. Ruhr. S. 406

948 Wegeeinzahlung in Rumeln-Kaldenhausen. S. 406

949 Wegeeinzahlung in der Gemeinde Weeze. S. 407

950 Wegeeinzahlung in Mülheim a. d. Ruhr. S. 407

951 Wegeeinzahlung in Radevormwald. S. 407

952 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 407

953 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 407

954 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 407

955 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 408

956 Verlust eines Polizeidienstausweises. S. 408

957 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises. S. 408

### Personalnachrichten

Ernennungen. S. 408

Versetzungen. S. 408

Einstellungen. S. 408

Versetzung bzw. Eintritt in den Ruhestand. S. 408

Ausscheiden aus dem Landesdienst. S. 408

Beilage: Bebauungsplan der Stadt Mettmann

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Finanzverwaltung

934 Haushaltssatzung der Gemeinden (GV) 1961

Der Regierungspräsident  
31. 51 — 01

Düsseldorf, den 30. September 1960

Gemäß §§ 86 Abs. 5 GO, 42 Abs. 1 LKrO ist die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ich bitte, den gesetzlichen Termin genau einzuhalten, damit eine die Gemeinden (GV) finanzwirtschaftlich einengende Übergangswirtschaft nach § 89 GO vermieden und der ordnungsgemäße Haushaltskreislauf nicht gefährdet wird.

Die Verschiebung der Kommunalwahlen hat auf den Vorlagetermin keinen Einfluß.

An die Gemeinden (GV)  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 401

### Wirtschaft und Verkehr

935 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 18 (12)

Düsseldorf, den 18. August 1960

Der Stadt M.Gladbach (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von M.Gladbach/Rheindahlen nach M.Gladbach/HQ über Genhodder bzw. über die direkte Straße zum HQ, befristet bis zum 17. 8. 1968, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ver-



ordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 18. 8. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 401

**936** **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 18 (28)

Düsseldorf, den 23. September 1960

Der Stadt M.Gladbach (Stadtwerke) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von M.Gladbach/Lürrip nach M.Gladbach/Rheindahlen über Myllendonker Straße, Am Lauterkamp, Neußer Straße, Hindenburgstraße, Hauptbahnhof, Goebenstraße, Bismarckplatz, Lüpertzender Straße, Geroplatz, Speicker Straße, Luisenstraße, Blumenbergerstraße, Bahnstraße, Aachener Straße, Gladbacher Straße, Max-Reger-Straße, Plaktrudisstraße, Am Mühlentor, befristet bis zum 30. 10. 1968, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ver-

ordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 1. 1. 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 402

**Sozialangelegenheiten**

**937** **Ungültigkeitserklärung**  
eines Flüchtlingsausweises

Der Regierungspräsident  
33.10 — 02

Düsseldorf, den 29. September 1960

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5115/5609, ausgestellt am 1. 8. 1955 durch den Oberstadtdirektor — Vertriebenenamt — M.Gladbach auf den Namen Rosemarie Hüppauf, geboren am 12. 9. 1938, wohnhaft in M.Gladbach, Kranzstraße 4, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 402

**Kulturelle Angelegenheiten**

**938** **Errichtung der Evangelischen**  
**Kirchengemeinde Essen-Frillendorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund der Artikel 9 und 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen, die innerhalb des Gemeindebezirkes Frillendorf der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg (Kirchenkreis Essen-



Nord) wohnen, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frillendorf erhält.

### § 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf verläuft wie folgt:

Südgrenze: Eisenbahnstrecke Essen-Hauptbahnhof-Steele, beginnend im Westen auf Höhe Bolckendyck östlich verlaufend, gleich der Kommunalgrenze südwestlich der Zeche Katharina nach Norden abbiegend, von dort der Kommunalgrenze Frillendorf-Kray folgend (Ostgrenze), über Zehntfeld 3-7, 12-26 (einschl.), Zehnthof 1-25, 2-56 (einschl.), Lunerkamp, die Bundesstraße 1 überquerend, dann parallel mit ihr in nordöstlicher Richtung bis Schönscheidtstraße (ausschließlich) reichend. Von dort verläuft die Grenze nach Norden bis auf die Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof-Kray-Nord, die von dort in westlicher Richtung die Nordgrenze der Gemeinde bildet, über Nünningstraße (einschl.) bis zum Gleisdreieck (einschl.), von dort biegt die Grenze nach Süden ab (also Westgrenze der Gemeinde), überquert die Elisenstraße (nur einschl. Nr. 110), die Frillendorfer Straße in Höhe der Eisenbahnbrücke und stößt in Höhe Bolckendyck wieder auf die Eisenbahnstrecke Essen-Hauptbahnhof-Steele (Südgrenze).

### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frillendorf gehört zum Kirchenkreis Essen-Nord; sie ist dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen angeschlossen.

### § 4

Die vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg wird auf die Kirchengemeinde Essen-Frillendorf übertragen.

### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.  
Düsseldorf, den 23. Februar 1960  
Nr. 19770/59

Die Leitung der Evangelischen Kirche  
im Rheinland

Stöver Ulrich

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 23. Februar 1960 — Nr. 15770/59 — beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 1960 — III G 60.30/3 Br. 5396/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 17. September 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 402

## Bau- und Wohnungswesen

### 939 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9/60 der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
34.34 — 05

Düsseldorf, den 30. September 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 22. 9. 1960, die in den Leverkusener Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 9/60 für den Westring (Fluchtlinien) in der Zeit vom 30. 9. 1960 bis einschl. 3. 11. 1960 in Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Zimmer 709 (Planungsamt), öffentlich aus. Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 403

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 940 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Brüggen (Ndrh.), Kreis Kempen-Krefeld, vom 27. September 1957 (verkündet im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 S. 360)

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung vom 9. 9. 1960 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Brüggen folgende Verordnung zu erlassen.

### § 1

§ 2 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Brüggen (Ndrh.) vom 27. September 1957 erhält folgende Fassung:

Die Sperrstunde wird für die folgenden Nächte aufgehoben:

1. Silvester  
(für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar),
2. Karneval  
(für die Nächte vom Mittwoch vor Fastnachten zum Donnerstag, vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag),
3. Sommer- und Herbstkirmes  
(für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch).

### § 2

§ 3 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Brüggen



(Ndrh.) vom 27. September 1957 erhält folgende Fassung:

Der Beginn der Sperrstunde wird für die folgenden Nächte bis 3.00 Uhr hinausgeschoben:

1. Neujahr  
(für die Nacht vom 1. Januar zum 2. Januar),
2. Tag vor dem 1. Mai  
(für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai).

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Brüggen (Ndrh.), den 9. September 1960

Gemeinde Brüggen (Ndrh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Michels  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 403

### 941 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Mettmann

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Art. IV des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 (und § 9) der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939, Seite 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mettmann vom 8. 7. 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann erlassen:

### § 1

#### Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Mettmann werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Bauzonenplan	Bezeichnung der Bauklasse	Geschoßzahl	Bauweise	Baugebiet
1	A	1geschoss.	offene	Kleinsiedlungsgebiet
2	B I o	1geschoss.	offene	Wohngebiet
3	B II o	2geschoss.	offene	Wohngebiet
4	B II g	2geschoss.	geschlossene	Wohngebiet
5	B III o	3geschoss.	offene	Wohngebiet
6	B III g	3geschoss.	geschlossene	Wohngebiet
7	C III g	3geschoss.	geschlossene	Geschäftsgebiet
8	C IV g	4geschoss.	geschlossene	Geschäftsgebiet
9	D	—	—	Kleingewerbegebiet
10	E	—	—	Großgewerbegebiet
11	Gebiete, die von einem Durchführungsplan erfaßt sind			

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen der §§ 7-9 der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (nachstehend BO genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

Für Wohngebiete:

Die Gebäude dürfen auf den einzelnen Grundstücken bei offener Bauweise nicht länger als 40 m sein.

### § 2

#### Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

### § 3

#### Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A 2 der BO geregelt ist.

### § 4

#### Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

### § 5

#### Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Mettmann, den 8. Juli 1960

Stadt Mettmann  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Lünenstraß  
Bürgermeister

Vorstehende Verordnung hat gemäß § 39 des Ordnungsbehördengesetzes NW. vom 16. Oktober 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1956 S. 289 ff.) dem Regierungspräsidenten im Entwurf vorgelegen. Dieser hat mit Verfügung vom 17. 11. 1959 — 34.59. 21 — festgestellt, daß durch die Verordnung gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden.

Vorstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des § 36 Ordnungsbehördengesetz verkündet. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt hierneben gemäß § 18 Absatz 3 der Hauptsatzung vom 20. 5. 1953 am „Schwarzen Brett“ des Rathauses (7 volle Kalendertage) sowie durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann.



Der Verordnungstext sowie der dazugehörige Lageplan können während der üblichen Dienststunden bei dem Stadtbauamt, Zimmer 5 a, Gartenstraße 6, von jedermann eingesehen werden.

Mettmann, den 24. Juli 1960

Lünenstraß  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 404

**941a Verordnung zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 für die Stadt Mettmann**

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 14. 7. 1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als § 8 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadtgemeinde Mettmann.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 14. Juli 1960

Landkreis Düsseldorf-Mettmann  
als Kreisordnungsbehörde  
Döllken Dr. Kehr  
Landrat stellv. Landrat

Vorstehende Verordnung hat gemäß § 39 des Ordnungsbehördengesetzes NW vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) dem Regierungspräsidenten im Entwurf vorgelegen. Dieser hat mit Verfügung vom 25. 4. 1960 festgestellt, daß durch die Verordnung gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden.

Vorstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des § 36 des Ordnungsbehördengesetzes verkündet.

Mettmann, den 23. September 1960

Döllken  
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 405

**942 Offenlegung der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 216 Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 1 — 101.4 (Dbg. 216)

Essen, den 27. September 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 22. 9. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“,

Ausgabe vom 5. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 216 I. Änderung betr.: Gebiet Kaiserswerther Straße von Mündelheimer Straße bis Römerstraße mit Anschlußstraßen und Straße „Beim Görtzhof“

in der Zeit vom 10. 10. bis 7. 11. 1960 einschließlich im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher Damm 20, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 405

**943 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 14 der Stadt Oberhausen**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 2 — 101.4 (Oberhausen 14)

Essen, den 28. September 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 24. 9. 1960, die in amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe vom 21. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 14 betr.: Gebiet Steinbrinkstr., Hospitalstr., Robert-Koch-Str. und Hildegardstr.

in der Zeit vom 22. 10. 1960 bis 18. 11. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 322, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfristen erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 405

**944 Enteignung von Grundeigentum**

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau der Adelpkampstraße — Durchführungsplan Ruhr Schnellweg — zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Herrn Wilhelm Bürken, Essen, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 14. 10. 1960, 11 Uhr,

an Ort und Stelle in Essen, Adelpkampstraße 71, Grundstück Bürken, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.



Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzesamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 28. September 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 405

#### 945 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau der Max-Fiedler-Straße 11 (Einstellplatz) zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Herrn Adolf Poppner in Herten (Westf.) stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 14. 10. 1960, 9 Uhr,

an Ort und Stelle in Essen, Grundstück Poppner, Max-Fiedler-Straße 11, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzesamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 29. September 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 406

#### 946 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen

Die Firma Kleinholz & Co., Essen, Rathenastr. 8, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in Essen am Stadthafen (Gemarkung Vogelheim, Flur 18, Flurstücke 46, 51, 52, 55)

- a) 1 Olumlaufofen  $1 \times 10^6$  kcal/h
- b) 1 Härteblase mit Stahlgerüst
- c) 1 Transformatorenstation (Anbau)
- d) 1 Abwasser- und Laugenwäsche zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Es handelt sich um eine Veränderung der gem. § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsstätte, die nach § 25 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig ist.

Die Absicht wird gem. § 17 Gewerbeordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Zeichnungen und die Baubeschreibungen während einer Ausschußfrist von 14 Tagen im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, zu jedermanns Einsicht offenliegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 24. Oktober 1960, 10 Uhr, im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 29. September 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
de Haas  
Städt. Baurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 406

#### 947 Wegeeinzziehung in Mülheim a. d. Ruhr

Nachdem das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 48 vom 2. 12. 1954 bekanntgegebene Einziehungsvorhaben unanfechtbar geworden ist, wird die Neustadtstraße zwischen der Oberhausener Straße und dem Nordgiebel des Hauses Neustadtstraße 6 hiermit gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 21. September 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Niehoff  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 406

#### 948 Wegeeinzziehung in Rumeln-Kaldenhausen

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Drevenstraße (Niederfeldweg), und zwar von den Grundstücken Gemarkung Kaldenhausen, Flur 17, Flurstücke 75 und 81 ab bis zur Stadtgrenze Krefeld dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Der einzuziehende Wegeteil ist in dem bei der Gemeindeverwaltung Rumeln-Kaldenhausen, Rathaus, Zimmer 13, zur Einsicht ausliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist



von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Rumeln-Kaldenhausen schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Rumeln-Kaldenhausen, den 29. September 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischerhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 406

#### 949 Wegeeinzahlung in der Gemeinde Weeze

Die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Weeze, Flur 50, Nr. 37, gelegen im Weezer Veen, Größe 12,72 a, wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. 6. 1960 und in der Gemeinde Weeze im Rathaus durch Aushang bekanntgemacht ist und keine Widersprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Weeze, den 29. September 1960

Der Gemeindedirektor  
Gödde

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 407

#### 950 Wegeeinzahlung in Mülheim a. d. Ruhr

Nachdem das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960, Seite 336, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben unanfechtbar geworden ist, wird der Feldweg westwärts der Langenfeldstraße hiermit gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 26. September 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Niehoff  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 407

#### 951 Wegeeinzahlung in Radevormwald

Es ist beabsichtigt, einen Teil der im Werksgelände der Firma Papierfabrik Wilhelmstal, Wilhelm Ernst, Werk Krebsöge, gelegenen Wilhelmstaler Straße (Flur 44, Teil aus Parzelle 27) als öffentliche Wegefläche einzuziehen. Die Fahrverbindung nach der Ortschaft Frielinghausen soll künftighin durch eine in südlicher Richtung angelegte neue Verbindungsstraße gewährleistet sein, für den Fußgängerverkehr nach Dahlhausen ist ein nördlich des bisherigen Weges angelegter neuer Fußweg geschaffen.

Der einzuziehende Wegeteil ist in dem beim Stadtbauamt der Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer 26, zur Einsicht ausliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml.

S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Radevormwald, Stadtbauamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Radevormwald, den 29. September 1960

Der Stadtdirektor  
Greimers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 407

#### 952 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für Herrn Martin Piepers, geboren 17. 8. 1912 in Moers, wohnhaft Homberg (Ndrh.), Franzstraße 58, ausgestellte Wandergewerbeschein, gültig bis 31. 12. 1960, ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein wird hiermit für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wurde eine Zweitschrift ausgestellt.

Homberg (Ndrh.), den 27. September 1960

Der Stadtdirektor  
Dringenberg

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 407

#### 953 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/00/12/2918, ausgestellt am 13. 9. 1956 durch die Kreisverwaltung in Opladen, auf dem Namen Herbert Blum, geboren am 27. 2. 1907, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 19. September 1960

Der Stadtdirektor  
Koch

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 407

#### 954 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5122/3153, ausgestellt am 26. 1. 1957 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Brunhilde Hänke, geboren 5. 3. 1934, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 23. September 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Jennrich  
Stadtkämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 407



955 **Ungültigkeitserklärung  
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5237/16/584, ausgestellt am 30. 8. 1955 durch die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen auf den Namen Anton Kühnel, geboren am 11. 3. 1902 zu Settetz-Teplitz-Schönau, zur Zeit wohnhaft in Rumeln-Kaldenhausen, Bahnhofstraße 17, wurde hier als verloren gemeldet.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Rumeln-Kaldenhausen, den 27. September 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischerhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 408

956 **Verlust eines Polizeidienstausweises**

Der Polizeidienstausweis Nr. 896 des Polizeimeisters Paul Schotten — Kreispolizeibehörde Grevenbroich —, ausgefertigt von dem Oberkreisdirektor des Landkreises Grevenbroich als Kreispolizeibehörde, ist in Verlust geraten.

Dieser Polizeidienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 7. September 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als Kreispolizeibehörde

Dr. Gilka

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 408

957 **Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**

Infolge Diebstahls ist der Dienstaussweis Nr. 253 für den Hilfspolizeibeamten Gärtner Franz-Josef Backes, geboren 9. 2. 1930 in M.Gladbach, wohnhaft in M.Gladbach, Alleestraße 2, in Verlust geraten.

Für den Fall, daß dieser Dienstaussweis widerrechtlich benutzt werden sollte, wird gebeten, ihn einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

M.Gladbach, den 22. September 1960

Der Polizeidirektor  
Dr. Johanning

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 408

**Personalnachrichten**

für die Zeit vom 1. 8. bis 1. 10. 1960

**Ernennungen:**

Oberregierungs- und -baurat Derpa zum Regierungsbaudirektor,

Regierungsrat Dr. Hermann Strich zum Oberregierungsrat,

Regierungs- und Medizinalrat Dr. med. Josef Posch zum Oberregierungs- und -medizinalrat, Regierungsassessor Helmut Gessner zum Regierungsrat,

Regierungsassessor Peter Pant zum Regierungsrat,

Regierungsinspektor Kurt Oloff zum Regierungsoberinspektor,

Regierungsinspektor Wilhelm Dresselhaus zum Regierungsoberinspektor,

Regierungsangestellter (ROI z. Wv.) Oskar Schmidt zum Regierungsinspektor,

Regierungsangestellter (Oberrentmeister z. Wv.) Heinrich Weidner zum Regierungsinspektor,

die Regierungsinspektoren z. A. Hans Blum, Günter Schiemann, Emil Heinrichs zu Regierungsinspektoren,

die Regierungsassistenten Hans-Hermann Enders und Wolfgang Lies zu Regierungssekretären.

**Versetzungen:**

Regierungsdirektor Dr. Hans Albert Berkenhoff von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW,

Oberregierungsrat Dr. Walter Beckmann unter Beförderung zum Ltd. Regierungsdirektor vom Innenministerium NW zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. med. Josef Posch von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW,

Oberregierungsrat Dr. Herbert Götzl von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Aachen,

Regierungsrat Hans Mietke unter Beförderung zum Oberregierungsrat von der Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsrat Nikolaus Heinevetter von der Bezirksregierung Köln zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungssekretär Erwin Lippkow von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW.

**Einstellungen:**

Stadtinspektor Heinz Schiffer von der Stadtverwaltung Rheydt zur Bezirksregierung Düsseldorf als Regierungsinspektor.

**Versetzungen bzw. Eintritt  
in den Ruhestand:**

Regierungsrat Hellmut Walter wegen Dienstunfähigkeit,

Regierungsinspektor Walter Kurzleb wegen Dienstunfähigkeit,

Regierungsvermessungsinspektor Johannes Marstedt wegen Erreichens der Altersgrenze.

**Ausscheiden aus dem Landesdienst**

Oberregierungs- und -gewerbeschulrätin Klara Dammann-Klauk.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 408



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. Oktober 1960

Nummer 41

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

958 Messungsgenehmigung. S. 409

959 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 409

##### Wirtschaft und Verkehr

960 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 410

##### Kulturelle Angelegenheiten

961 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Ewaldi in Essen-Altenessen. S. 412

962 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Essen-Kray. S. 412

963 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Essen-Überruhr-Holthausen. S. 413

#### Bau- und Wohnungswesen

964 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 48 der Stadt Neuß. S. 413

965 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 9 der Stadt Neuß. S. 414

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

966 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 25. September 1958 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 14. August 1959. S. 414

967 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 414

968 Offenlegung von 4 Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 415

969 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 415

970 Offenlegung von Änderungen des Leitplanes der Stadt Duisburg. S. 415

971 Offenlegung des Durchführungsplanes „Stürzelberg-Süd-West“. S. 416

972 Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 416

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 958 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 6. Oktober 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Hagenacker, Dinslaken, Blücherstraße 20, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Carl-Axel Schneider ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 409

##### 959 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24—16

Düsseldorf, den 6. Oktober 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. A. Hohnfeldt, Mülheim (Ruhr), Am Bahnhof Broich 19, mit Verfügung vom 14. 7. 1959 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Karl-Erich Hoffmann ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 7. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 409



## Wirtschaft und Verkehr

## 960 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident

53.53—86

Düsseldorf, den 3. Oktober 1960

In der Zeit vom 1. 9. bis 30. 9. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs		Anzahl der Kraftomnibusse Klb = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
	A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr E = Erneuerung N = Neuerteilung Erw = Erweiterung			
<b>Düsseldorf</b>				
Peter Reingen, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 430	A + M E		1 Klb	8. 9. 1962
Josef Scheuten, Düsseldorf, Kronprinzenstraße 123	M E		1	22. 9. 1962
<b>Essen</b>				
Ludger Henk, Essen-Heidhausen, Hespertal 3	M E		1	15. 9. 1962
Walter Koch, Essen-Kupferdreh, Byfanger Straße 28	A + M E		1 Klb	22. 9. 1962
<b>Mülheim (Ruhr)</b>				
Luise Elstermeier, Mülheim (Ruhr)-Heißen, Velauer Straße 76	A + M Erw		1	11. 6. 1961 beschränkt auf die Zeit vom 1. 3. bis 31. 10. eines jeden Jahres
<b>Oberhausen</b>				
Erich Annen, Oberhausen, Flockenfeld 77	A + M E		1	8. 9. 1962
Valentin Binder, Oberhausen, Nohlstraße 127	A + M E		1	22. 9. 1962
<b>Rheydt</b>				
Gerhard Klein, Rheydt, Klusenstraße 60	M Erw		1	18. 8. 1962
<b>Viersen</b>				
Benedikt Weber, Viersen, Hermannstraße 2	A + M N		1	27. 12. 1961 (Übertragung von Pastors)
<b>Wuppertal</b>				
Herald Hengst, Wuppertal-Elberfeld, Ludwigstraße 101	A + M Erw		1	27. 4. 1962 beschränkt auf die Zeit vom 1. 5. bis 31. 12. eines jeden Jahres
<b>Dinslaken</b>				
Ludwig Egerváry, Dinslaken-Lohberg, Hünxer Straße 365	A + M Erw		1	28. 4. 1962
<b>Mettmann</b>				
Alphons Cremer, Kettwig, Essener Straße 53	A + M E		1	6. 9. 1962



Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Peter Gier, Hilden, Nordstraße 28	A + M E	1	9. 9. 1962
Anna Schneeloch, Hilden, Kirchhofstraße 15	A + M N	4	22. 7. 1961
(Übertragung von Josef Schneeloch)	A + M N	1	11. 1. 1961
<b>Grevenbroich</b>			
August Caillard, Straberg, Büchel 2	M Erw	1 Klb	7. 7. 1962
<b>Kempen</b>			
Heinrich Melchers, Schaag, Kindter Straße 19	A + M E	1 Klb	31. 8. 1962
<b>Kleve</b>			
Eduard Look, Kleve, Hafenstraße 11	A + M E	1	15. 9. 1962
Wilhelm Dzösch, Kellen, Kurze Straße 6	A + M angemietete Kom.		8. 9. 1962
<b>Wesel</b>			
Gebr. Engbers oHG., Wesel, Breiter Weg 11—13	A beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres M E (Arbeitsberufsverkehr vom 1. 11. bis 31. 3. eines jeden Jahres ausgeschlossen)	1	8. 8. 1962
<b>Opladen</b>			
Reisebüro Herweg KG., Opladen, Kölner Straße 33	M N beschränkt auf Arbeiterberufs- verkehr für die Bayerwerke, Leverkusen	1	8. 9. 1962
Willi Claas, Burscheid, Luisenstraße 16	M E	1	8. 9. 1962
Peter Löhr, Monheim, Krummstraße 4	M Erw M E beschränkt auf die Beförderung von Arbeitskräften der Farben- fabriken Bayer, Leverkusen, zwischen Monheim-Rheindorf und Leverkusen (Pfortner I und II)	1	8. 5. 1962 25. 9. 1962
Max Caplan, Wermelskirchen, Burger Straße 3	A + M E	1	29. 9. 1962

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie  
die Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 410



### Kulturelle Angelegenheiten

#### 961 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Ewaldi in Essen-Altenessen

1. Nach Anhörung des Domkapitels sowie der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen-Altenessen die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Ewaldi in Essen-Altenessen errichtet.
2. a) Das auf beiliegender Geländekarte rot eingezeichnete und mit A B C D E umschriebene Gebiet stellt die neue Rektoratspfarre St. Ewaldi dar.  
b) Die Grenze zwischen der Mutterpfarre St. Johann Baptist in Essen-Altenessen und der neuen Rektoratspfarre St. Ewaldi beginnt im Punkte (B), der 50 m westlich der Straßenachse der Gladbacher Straße und zugleich 50 m nördlich der Scheitellinie der Neuessener Straße liegt, verläuft dann weiter in östlicher Richtung 50 m nördlich der Neuessener Straße, wobei die Häuser Gewerkenstraße Nr. 2 und Frauenfelder Straße Nr. 32 und Nr. 29 mit den jetzt zugehörigen Grundstücken ausgenommen sein sollen, die zur neuen Kirchengemeinde St. Ewaldi kommen, ebenso Altenessener Straße Nr. 493 mit den jetzt zugehörigen Grundstücken. Von der Südostecke des genannten Hauses Nr. 493 (C) verläuft die Grenzlinie weiter in genau östlicher Richtung durch das Zechengelände von Schacht Heinrich bis zum Treffpunkt (D) mit der Ostseite der sogenannten Anschlußbahn.  
c) Die Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
3. a) Aus dem Eigentum der Muttergemeinde St. Johann Baptist in Essen-Altenessen soll in das Eigentum (Kirchenstiftung) der neuen Kirchengemeinde St. Ewaldi ohne Gegenleistung folgendes Grundstück mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:  
Grundbuch Altenessen, Band 50, Blatt 1539, Nr. 14, Flur A, Parzelle 6245, 49,90 a groß.  
b) Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde St. Ewaldi in Essen-Altenessen zwischen dieser und der Muttergemeinde St. Johann Baptist vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.  
c) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
4. Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, dessen Lebensunterhalt durch seine Aufnahme in die geltende Besoldungsordnung des Bistums Essen sichergestellt ist, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.
5. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen.

Essen, den 5. Juli 1960  
Jr.-Nr. 044 — 450/59

† Franz  
Bischof von Essen

Die durch den Bischof von Essen am 5. Juli 1960 — Jr.-Nr. 044 — 450/59 — beurkundete Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Ewaldi in Essen-Altenessen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 9. 1960 — III G 60 — 50/1 Nr. 5578/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 29. September 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 412

#### 962 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Essen-Kray

1. Nach Anhörung des Domkapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarrei St. Barbara in Essen-Kray die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Christophorus in Essen-Kray errichtet.
2. a) Die Grenze zwischen der Muttergemeinde St. Barbara und der neuen Rektoratspfarre St. Christophorus beginnt an der Kreuzung der Straßenachse der Schönscheidtstraße und der Achse des Ruhrschnellweges (A), verläuft dann in östlicher Richtung der Achse des Ruhrschnellweges entlang bis zum Treffpunkt (B) mit der Achse der Krayer Straße, dann dieser Straßenachse entlang eine kurze Strecke nach Süden bis zum Treffpunkt (C) mit der Achse des Burgundenwegs, dann dieser Straßenachse entlang in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkte (D), der 20 m nördlich der Achse der Brunhildenstraße liegt, deren beide Straßenseiten bei der Muttergemeinde St. Barbara verbleiben, verläuft dann im Abstand von 20 m nordwestlich dieser Straßenachse nach Südwesten bis zum Treffpunkt (E) mit der östlichen Häuserfront an der Riddershofstraße, dann weiter dieser östlichen Straßenseite entlang nach Südosten in gerader Linie bis zum Treffpunkt (F) mit der Eisenbahnlinie Essen—Bochum, dann nach Nordosten dieser entlang bis zur Pfarrgrenze St. Joseph in Essen-Kray-Leithe (G).  
b) Diese Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
3. a) Aus dem Eigentum der Muttergemeinde St. Barbara in Essen-Kray soll mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten folgendes Grundstück in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde St. Christophorus ohne Gegenleistung übergehen:  
Amtsgericht Essen-Steele, Grundbuch Essen-Kray, Band 21, Blatt 782, Flur c, Flurstück 2196/26, 37,23 a groß.  
b) Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde St. Christophorus zwischen dieser einerseits und der Muttergemeinde St. Barbara andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.  
c) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.



4. Die Pflichten und Rechte des Rektoratspfarrers, dessen Lebensunterhalt durch seine Aufnahme in die geltende Besoldungsordnung des Bistums Essen sichergestellt ist, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

5. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen.

Essen, den 26. März 1960  
Jr.-Nr. 044 — 135/59

† Franz  
Bischof von Essen

Die durch den Bischof von Essen am 29. April 1960 — Jr.-Nr. 044 — 135/59 — beurkundete Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Essen-Kray wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1960 — III G 60 — 50/1 Nr. 5585/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 412

963 **Errichtung  
der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus  
in Essen-Überruhr-Holthausen**

1. Nach Anhörung des Domkapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Essen-Überruhr die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Suitbertus in Essen-Überruhr-Holthausen errichtet.

2. a) Die Grenze zwischen der Muttergemeinde St. Mariä Heimsuchung und der Tochtergemeinde St. Suitbertus beginnt an der früheren Bistumsgrenze zwischen den Erzbistümern Köln und Paderborn im Schnittpunkt (A) der Stadtgrenze von Essen mit der Gemeindegrenze Altendorf (Ruhr) und der Südostecke des Holteyer Hafens, führt dann weiter genau in westlicher Richtung bis zu einem Treffpunkt (B) auf die Straßenachse der Mönkhoffstraße, führt dann weiter in westlicher Richtung durch die Achse der Mönkhoffstraße bis zum Treffpunkt (C) auf die Achse der Überruhrstraße, führt dann nochmals weiter in westlicher Richtung durch die Achse des Mönkhoffweges bis zum Treffpunkt (D) auf die Achse der Straße Hinseler Hof, geht abermals weiter in südwestlicher Richtung durch die Achse der Straße Hattingswiese, trifft dann im Punkt (E) die Straßenachse der Milchstraße und führt in nordwestlicher Richtung bis zum Treffpunkt (F) mit der Achse der Langenberger Straße, geht von dort aus in genau westlicher Richtung den Rüpingsweg und die Eisenbahnlinie Steele-Kupferdreh überquerend bis zum Schnittpunkt (G) mit der Achse der Ruhr.

b) Diese Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

3. a) Aus dem Eigentum der Muttergemeinde St. Mariä Heimsuchung in Essen-Überruhr soll in das Eigentum (Kirchenstiftung) der neuen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Essen-Überruhr-Holthausen ohne Gegenleistung folgendes Grundstück mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemeindebezirk Essen, Gemarkung Holthausen, Grundbuch Band 14, Blatt 543, Flurstück 103, 89,48 a groß.

b) Der Friedhof der Muttergemeinde Essen-Überruhr wird weiterhin auch noch von der neu zu errichtenden Kirchengemeinde in Essen-Überruhr-Holthausen mit benutzt.

c) Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Essen-Überruhr-Holthausen zwischen dieser und der Muttergemeinde St. Mariä Heimsuchung in Essen-Überruhr vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

d) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.

4. Die Pflichten und Rechte des Rektoratspfarrers, dessen Lebensunterhalt durch seine Aufnahme in die geltende Besoldungsordnung des Bistums Essen sichergestellt ist, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

5. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen.

Essen, den 21. Juli 1960  
Jr.-Nr. 044 — 85/60

† Franz  
Bischof von Essen

Die durch den Bischof von Essen am 21. Juli 1960 Jr.-Nr. 044 — 85/60 — beurkundete Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus in Essen-Überruhr-Holthausen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1960 — III G 60 — 50/1 Nr. 5584/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 413

**Bau- und Wohnungswesen**

964 **Offenlegung des Durchführungs-  
planes Nr. 48 der Stadt Neuß**

Der Regierungspräsident  
34. 34 — 08

Düsseldorf, den 7. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 29. 9. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher-Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 20. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 48 für das Gebiet Im Niederfeld — Venloer Straße in



der Zeit vom 20. 10. 1960 bis einschl. 17. 11. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 413

#### 965 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 9 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34. 53 — 08

Düsseldorf, den 7. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 29. 9. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 20. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 9 für das Gebiet zwischen Leuschstraße und den Kleingärten an der Bockholtstraße in der Zeit vom 20. 10. 1960 bis einschl. 17. 11. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, werktäglich von 8 bis 12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 414

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 966 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 25. September 1958 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 14. August 1959

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziff. 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und der §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann verordnet:

Die für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann erlassene Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 25. September 1958 — Abl. Reg. Ddf. 1958, S. 379 — und der Ergänzungsverordnung vom 14. August 1959 — Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 316 — erhält in § 1 nunmehr folgende Fassung:

#### „§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von 9 bis 11 Uhr,
- b) Konditorwaren in der Zeit von 14 bis 16 Uhr,
- c) Blumen in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr.

Jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Advent-Sonntag in der Zeit von 10.30 bis 16.30 Uhr.

Anstelle in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr können Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen und in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten von 14 bis 16 Uhr geöffnet sein, sofern sie in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr geschlossen halten und diese Abweichung auf einem von außen deutlich sichtbaren und vom Ordnungsamt gestempelten Aushang zu erkennen ist.

- d) Zeitungen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und von 18 bis 21 Uhr.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 23. August 1960

Landkreis Düsseldorf-Mettmann  
als Kreisordnungsbehörde  
Döllken, Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 414

#### 967 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
II A 2 — 101. 4 (Essen 98)

Essen, den 5. Oktober 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 29. 9. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 8. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan betr. Gebiet Kreuzung Frankenstraße / Wuppertaler Straße, dessen Verkehrsgebiet wie folgt begrenzt wird:

Durch die Eisenbahn von Essen-Rellinghausen nach Essen-Steele, die östlichen Grenzen der Besitzungen Frankenstraße Nr. 3 bis 11 und die Ruhr bis in Höhe der Besetzung Hexentaufe Nr. 18. Von dort aus durch eine Linie, die die Wuppertaler Straße überquert und bei der Besetzung Hexentaufe Nr. 18 endet. Daran anschließend durch die Straßen Hexentaufe, Rauensiepenstraße, Rübezahlstraße, Nottekampstraße, Mausegattstraße, Finefraustraße und Frankenstraße bis zur Besetzung Frankenstraße Nr. 34. Dann durch eine Linie, ausgehend von der Besetzung Frankenstraße Nr. 34 bis zur Eisenbahn von Essen-Rellinghausen nach Essen-Steele, etwa 50 m westlich der Überführung der Straße „St. Annental“, in der Zeit vom 14. 10. 1960 bis 10. 11. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 346, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.



Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 414

#### 968 Offenlegung von 4 Durchführungsplänen der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101. 4 (Essen 99/100/38/101)

Essen, den 5. Oktober 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 29. 9. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 8. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

##### a) Durchführungsplan „Frankenstraße / Ecke Eisenbahnstraße“.

Das vom Durchführungsplan erfaßte Gebiet wird begrenzt durch die Frankenstraße von Haus Nr. 92 bis zur westlichen Ecke der Eisenbahnstraße und Frankenstraße, durch die westliche Fluchtlinie der Eisenbahnstraße bis zur nordöstlichen Ecke der Besetzung Eisenbahnstraße Nr. 9, durch eine rechtwinklige Linie bis zur nördlichen Abgrenzung der Eisenbahnstraße, weiter durch die nördliche Grenze des Grundstücks Eisenbahnstraße Nr. 14 und Nr. 16 bis zur westlichen Grenze der Besetzung Frankenstraße Nr. 90, durch die westliche Grenze dieser Besetzung bis zur Frankenstraße.

##### b) Durchführungsplan „Bereich Brunnenstraße / Friedrich-List-Straße“.

Das Durchführungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Kaiserstraße von der östlichen Straßenseite der Platzanlage Ecke Kaiser- und Hohenzollernstraße bis zur Kaiserstraße 66,

im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Besetzungen Kaiserstraße Nr. 66 und Emilienstraße Nr. 22,

im Süden durch die südliche Straßenseite der Emilienstraße von Emilienstraße Nr. 21 bis Von-Schmoller-Straße und durch die südliche Straßenseite der Witteringstraße von Haus Nr. 66 bis Haus Nr. 52 und

im Westen durch die südöstliche Straßenseite der Friedrich-List-Straße bis Friedrich-List-Straße Nr. 19 und weiter durch die östliche Straßenseite der Platzanlage Ecke Kaiser- und Hohenzollernstraße.

Das Verfahrensgebiet schließt im Westen an den bereits förmlich festgestellten Durchführungsplan Baumhof an.

##### c) Durchführungsplan „Ruhrschnellweg“, Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke, III. Änderung (Bebauung Burggrafenstraße).

Der Durchführungsplan umschließt den Baublock, der begrenzt wird von der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Goebenstraße Nr. 21—23 bis zur Einmündung der Eintrachtstraße in die Burggrafenstraße, von der Burggrafenstraße bis zur Straße bis zur Goebenstraße und von der Goeben-Von-der-Tann-Straße, von der Von-der-Tann-Straße bis zum Hause Goebenstraße Nr. 21—23.

##### d) Durchführungsplan „Pustenberg“.

Das vom Durchführungsplan erfaßte Gebiet wird durch folgende Straßen umschlossen:

Unterer Pustenberg, Mintropstraße und Barkhorstrücken. In das Verfahrensgebiet sind auch einbezogen die Besitzungen Unterer Pustenberg 4 und 6, Mintropstraße Nr. 64 und Barkhorstrücken Nr. 35,

in der Zeit vom 14. 10. 1960 bis 10. 11. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Deutschlandhaus, Zimmer 346, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 415

#### 969 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

II A 2 — 101. 4 (Dbg. 391 u. 394)

Essen, den 7. Oktober 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 4. 10. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 391 betr.: Gebiet zwischen Ottmann-, Alte Ruhrorter Straße und Ruhrorter Straße und

Nr. 394 betr.: Gebiet Zinkhüttenplatz zwischen August-Thyssen-, Walter-Rathenau-Straße, proj. Auffahrt zur Nord-Süd-Straße und Werksbahn

in der Zeit vom 24. 10. bis 21. 11. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen und zwar Durchführungsplan Nr. 391 im Zimmer 203 des Rathauses Ruhrort und Nr. 394 im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 415

#### 170 Offenlegung von Änderungen des Leitplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

II A 2 — 101. 2 (Dbg. 22 u. 23)

Essen, den 7. Oktober 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 4. 10. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 10. 1960 veröffentlicht



wird, liegen die Leitplan-Änderungen (zugleich Wirtschaftsplanänderungen)

Nr. 9 betr.: Nutzungsänderung des Geländes zwischen Aakerfährstraße, geplanter Wintgensstraße und Hafenbahn und

Nr. 11 betr.: Ausweisung eines Schulgeländes, Ausweisung von Parkplätzen und Dauerkleingärten sowie Erweiterung der Sport- und Erholungsfläche im Ratingsee-Gelände

in der Zeit vom 24. 10. bis 21. 11. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen und zwar Leitplan-Änderung Nr. 9 im Zimmer 417 des Stadthauses und Nr. 11 im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15.

Etwaige Bedenken und Anregungen zur Leitplan-änderung können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 415

#### 971 Offenlegung des Durchführungsplanes „Stürzelberg-Süd-West“

Laut Bekanntmachung der Stadt Zons vom 30. 9. 1960, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 10. 10. 1960 Nr. 237, liegt der vom Rat der Stadt Zons in der Sitzung am 8. 7. 1960 beschlossene Durchführungsplan „Stürzelberg-Süd-West“ in der Zeit vom 20. 10. bis 17. 11. 1960 einschließlich im Rathaus Zons, Zimmer 5, während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan enthält die Straßenfluchtlinien.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 6. Oktober 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Edelmann

Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 416

#### 972 Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Herbstbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 25. 10. bis 25. 11. 1960 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Felder oder Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 4. Oktober 1960

Landkreis Geldern  
Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

Brohl

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 416



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. Oktober 1960

Nummer 42

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 973 Enteignungsanordnung. S. 417
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 974 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 417
- 975 Zurücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“. S. 418
- 976 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 418
- 977 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 418
- Wirtschaft und Verkehr**
- 978 Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 418
- 979 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 418
- 980 Öffentliche Zustellung. S. 419
- Gewerbeaufsicht**
- 981 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 419
- Sozialangelegenheiten**
- 982 Ungültigkeit eines Vertriebenenausweises. S. 419
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 983 Personalausreibungen des Internationalen Arbeitsamtes Genf; hier: Spezialisten für Indien und Jugoslawien. S. 419
- 984 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Feinbürstenmacher“. S. 419
- 985 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Schirmgestellmacher“. S. 420
- 986 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Pechblattbinder“. S. 420
- 987 Streichung des Berufsbildes „Kratzensetzer“. S. 420
- Bau- und Wohnungswesen**
- 988 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 16 der Stadt Wuppertal. S. 420
- 989 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Viersen. S. 420
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 990 Verordnung über die Einreichung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebiets Solingen. S. 420
- 991 Enteignung von Grundeigentum. S. 421
- 992 Offenlegung des neuen Leitplanes (1. Änderung des Leitplanes) für die Gemeinde Norf. S. 421
- 993 Förmliche Feststellung des Durchführungsplans Nr. 7. S. 421
- 994 Wegeeinziehung in Dülken. S. 421
- 995 Wegeeinziehung in Dülken. S. 421
- 996 Einziehung eines öffentlichen Weges zwischen Polderbusch und Heideweg. S. 422
- 997 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 422
- 998 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 422
- 999 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 422
- 1000 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 422

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 973 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az. Z B 1 — 0335 — Ent 57

Düsseldorf, den 14. Juni 1960

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Rheinhausen vom 16. 5. 1960 ist das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rheinhausen des Amtsgerichts Moers, Band 85 Blatt 2963, Gemarkung Rheinhausen, unter der laufenden Nummer 6, Flur 12, Flurstück 691, 2,76 a groß, eingetragene Eigentümerin: Ehefrau Hermann Schreiber, Elisabeth geb. Falkenburg, in Rheinhausen, für den Ausbau der Dahlingstraße in Rheinhausen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 417

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 974 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident  
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 5. Oktober 1960

Mit Verfügung vom 28. 7. 1960 — 24. 20 — 03 — habe ich die Befugnis des praktischen Arztes Dr. med. Karl-Ernst Neveling, geboren am 28. 9. 1906, wohnhaft in Essen, Pettenkofer Straße 25, zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 7 Abs. 1 der RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden. Dr. N. ist somit nicht mehr befugt, ärztliche Tätigkeit auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 417



**975 Zurücknahme der Erlaubnis  
zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“**

Der Regierungspräsident  
24. 26 — 01

Düsseldorf, den 11. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor in Solingen hat am 14. 6. 1960 die Siegfried Walter Güthert, geboren am 29. 5. 1919 in Gera, zuletzt wohnhaft in Solingen, Zweigstraße 19, erteilte Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Masseur“ zu führen, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) zurückgenommen. Die Rücknahmeverfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 418

**976 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 13. Oktober 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mortell, Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Straße 25, am 4. 12. 1959 — 15. 24. 16 — (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 50 S. 423) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Szamlewski ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Szamlewski am 30. 9. 1960 aus der Praxis des ObVI. Mortell ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 418

**977 Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 10. Oktober 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rhein. Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V., M.Gladbach, für den 20. November 1960 die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in M.Gladbach erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 418

**Wirtschaft und Verkehr**

**978 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 07 (55)

Düsseldorf, den 12. Oktober 1960

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung

von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld (Stadtwald) nach Krefeld (Frankenring) über Hüttenallee — Hohenzollernstraße — Bismarckplatz — Cracauer Straße — Bleichpfad — Ostwall/Rheinstraße — Lewerentzstraße befristet bis zum 16. 10. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zu Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebs wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 17. 10. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 418

**979 Entbindung  
von der Betriebspflicht**

Der Regierungspräsident  
53. 50 — 19

Düsseldorf, den 12. Oktober 1960

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf den Straßenbahnstrecken-Abschnitten Krefeld (Stadt-



wald) — Bismarckplatz — Viktoriastraße bis zur Uerdinger Straße und Krefeld (Amtsgericht) — Westbahnhof — Frankenring bis Lewerentzstraße / Ecke Gladbacher Straße entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 418

**980 Öffentliche Zustellung**

Der Regierungspräsident  
53. 65 — 01 — 171/60

Düsseldorf, den 11. Oktober 1960

Der Bußgeldbescheid vom 23. 5. 1960 gegen Herrn Wolfgang Jügel — bisher Essen, Buschofstraße 80 — konnte nicht durch die Post zugestellt werden, weil der Betroffene unbekannt verzogen ist. Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 Abs. 1 VwZG vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 VwZG vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379 — und § 53 Abs. 2 OwiG vom 25. März 1952 — BGBl. I S. 177), in dem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 24. 10. 1960 bis 6. 11. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird.

Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Zimmer 51), eingesehen werden.

Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG).

Der Bescheid gilt 2 Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 6. 11. 1960 als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 419

**Gewerbeaufsicht**

**981 Ungültigkeitserklärung  
von Sprengstofflaubnisscheinen**

Der Regierungspräsident  
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 6. August 1960

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller:
Hans Genders Mülheim (Ruhr) Amundsenweg 13	Sprengstoff- laubnisschein C Nr. 5/60 vom 9. 5. 1960	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 419

**Sozialangelegenheiten**

**982 Ungültigkeit  
eines Vertriebenenausweises**

Der Regierungspräsident  
33. 10 — 02

Düsseldorf, den 11. Oktober 1960

Der Heimatvertriebenenausweis „A“ Nr. 5115/8518, ausgestellt am 22. 10. 1958 durch den Ober-

stadtdirektor — Vertriebenenamt — M.Gladbach auf den Namen Anna Riedlsperger geb. Gautsch, geboren am 1. 8. 1930, wohnhaft in M.Gladbach, St.-Peter-Straße 16, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 419

**Wirtschaftsberufliches Schulwesen**

**983 Personalausreibungen  
des Internationalen Arbeitsamtes Genf;  
hier: Spezialisten für Indien und Jugoslawien**

Der Regierungspräsident  
43. 1 — 01. 1

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Bezug: Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 9. 1960 — II E 4.33—40/6 Nr. 2789/60 —

Der Kultusminister gibt mit o. a. Erlaß folgende Ausschreibungen des Internationalen Arbeitsamtes Genf bekannt:

**Jugoslawien:**

1 Experte auf dem Gebiet der Ausbildungsmethoden Lehrmeistern für die beschleunigte Ausbildung und die Ausbildung am Arbeitsplatz.

Dienstort: Belgrad

Dauer: 6 Monate

Beginn: Oktober 1960

Aufgaben: Ausbildung von Berufsschullehrern und die Ausbildung am Arbeitsplatz.

**Indien:**

11 Gewerbelehrer und Industriemeister

Dienstort: Kalkutta

Dauer: 1 Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung

Beginn: Die 4 Instruktoressen für die Ausbildung von technischen Zeichnern, Elektrikern, Monteuren und Schweißern sollen den Dienst am 1. 3. 1961 aufnehmen. Die Instruktoressen für die anderen Gewerbe sollen am 1. 11. 1961 beginnen.

2 Experten für Lehrmethodik

Dienstort: Kalkutta

Dauer: 1 Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung

Beginn: Ein Experte zum 1. 3. 1961, der zweite zum 1. 11. 1961.

Anfragen und Bewerbungen sind an das Internationale Arbeitsamt — Zweigstelle Bonn — Bad Godesberg, Hohenzollernstraße 21, zu richten.

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 419

**984 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf  
„Feinbürstenmacher“**

Der Regierungspräsident  
43. 1 — 10

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Mit Erlaß vom 25. 8. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 2754/60 — gibt der Kultusminister des Landes Nord-



rhein-Westfalen die Streichung des bisherigen Anlernberufes „Feinbürstenmacher“ — Ausbildungszeit 2 Jahre — bekannt.

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 419

**985 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf  
„Schirmgestellmacher“**

Der Regierungspräsident  
43. 1 — 10

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Mit Erlaß vom 26. 8. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 2756/60 — gibt der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Streichung des Berufsbildes für den bisherigen Anlernberuf „Schirmgestellmacher“ — Ausbildungszeit 2 Jahre — bekannt.

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 420

**986 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf  
„Pechblattbinder“**

Der Regierungspräsident  
43. 1 — 10

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Mit Erlaß vom 25. 8. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 2755/60 — gibt der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Streichung des bisherigen Anlernberufes „Pechblattbinder“ — Lehrzeit 1½ Jahre — bekannt.

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 420

**987 Streichung des Berufsbildes  
„Kratzensetzer“**

Der Regierungspräsident  
43. 1 — 10

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Mit Erlaß vom 12. 9. 1960 — II E 5.55—1 Nr. 2848/60 — gibt der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Kratzensetzer“ — Lehrzeit 3 Jahre — bekannt.

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 420

**Bau- und Wohnungswesen**

**988 Offenlegung  
des Durchführungsplanes Nr. 16 der Stadt Wuppertal**

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 14

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 10. 10. 1960, die in der Novemberausgabe des „Stadtboten“ unter gleichzeiti-

gem Hinweis in der Wuppertaler Tagespresse veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 161, Teil A — Fluchtlinien- und Bauzonen — für das Gebiet Möschenborn zwischen Berghäuser Straße — Greueler Straße — Straßenbahnkörper in Wuppertal-Cronenberg in der Zeit vom 3. 11. 1960 bis einschl. 1. 12. 1960 in Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Verwaltungshaus, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 420

**989 Offenlegung  
von Durchführungsplänen der Stadt Viersen**

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 13

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Viersen vom 10. 10. 1960, die in der Rheinischen Post — Grenzlandkurier und in der Westdeutschen Zeitung am 12. 10. 1960 veröffentlicht wurde, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 10. 1960 bis einschl. 17. 11. 1960 in Viersen, Rathaus, Planungsamt, Zimmer 319 b, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 6 — Eichelbusch — für das Gebiet zwischen Eichenstraße—Lessingstraße—Bahnhofsvorplatz—Bahndamm—Dauerkleingartenanlage, westliche Begrenzung der Parzelle 43, Flur 110,
2. Durchführungsplan Nr. 18 — Industriegebiet Dorfer Bach — für das Gelände zwischen Gerberstraße—Klörather Weg—Schmutzwassergraben und Trasse der projektierten Umgehungsstraße,
3. Durchführungsplan Nr. 19 — Umgebung Festhalle — für das Gebiet zwischen Hauptstraße — Heierstraße—Am Klosterweiher und Heimbachstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 420

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

**990 Verordnung  
über die Einreichung einer Umzugsmeldung bei  
Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebiets  
Solingen**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 23. 9. 1960 für das Stadtgebiet Solingen beschlossen:

**§ 1**

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebietes Solingen ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung nach Muster der Anlage 1 der Ver-



waltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 (MBl. NW. S. 2013) einzureichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Solingen, den 23. September 1960

Stadt Solingen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Haberland  
Oberbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 420

991 **Enteignung von Grundeigentum**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Ribbeckstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Wilhelm Bruns aus Essen, und der Wwe. Helene Bruns, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 27. 10. 1960, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Grundstück Bruns, Ribbeckstraße 43, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 12. Oktober 1960

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 421

992 **Offenlegung des neuen Leitplanes  
(1. Änderung des Leitplanes) für die Gemeinde Norf**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Norf vom 3. 10. 1960, veröffentlicht durch Anschlag an den örtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Norf und in den Tageszeitungen der Düsseldorfer Nachrichten vom 3. 10. 1960, Nr. 231, Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 3. 10. 1960, Nr. 231, hat der Rat der Gemeinde Norf in seiner Sitzung am 22. 9. 1960 die Aufstellung des neuen Leitplanes (1. Änderung des Leitplanes) für den gesamten Gemeindebezirk Norf beschlossen.

Der neue Leitplan nebst Erläuterungen liegt in der Zeit vom 25. 10. bis einschl. 21. 11. 1960 bei der

Amtsverwaltung in Norf, Zimmer 2, während der Sprechstunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 10. Oktober 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Dr. Edelmann  
Kreisbeigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 421

993 **Förmliche Feststellung  
des Durchführungsplans Nr. 7**

Der Rat der Stadt Dülken hat in seiner Sitzung am 22. 9. 1960 gemäß § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 den

**Durchführungsplan Nr. 7**

„Baugebiet Ost“

förmlich festgestellt.

Auf die Vorschrift des § 12 Abs. 1 c des o. a. Gesetzes, daß vorhandene öffentliche Wege, die in dem Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, als aufgehoben und eingezogen gelten, weise ich besonders hin.

Dülken, den 3. Oktober 1960

Bex  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 421

994 **Wegeeinzug in Dülken**

Der Rat der Stadt Dülken beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen Gladbacher Straße und Bodelschwinghstraße, soweit dieser auf der Parzelle Flur 21, Dülken-Stadt Nr. 12, Eigentümer: Wilhelm Kanke und Ehefrau Marianne geb. Steigers liegt, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt in Dülken, Zimmer 34 des Rathauses, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Dülken, den 3. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Feldhege

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 421

995 **Wegeeinzug in Dülken**

Der Rat der Stadt Dülken beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen Lindenallee und Bielenweg, Flur 23, Gemarkung Dülken-Land, Parzelle 459, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.



Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt in Dülken, Zimmer 34 des Rathauses, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Dülken, den 3. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Feldhege

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 421

**996 Einziehung eines öffentlichen Weges zwischen Polderbusch und Heideweg**

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 4. 10. 1960 soll der öffentliche Weg zwischen Polderbusch und Heideweg, bestehend aus den Flurstücken Nr. 64, 65, 66 und 72 der Flur 31, für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezo-gen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können ge-mäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschußfrist von einem Mo-nat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Re-gierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Emmerich (Vermessungsamt), Rathaus, Zimmer 69, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über den einzuziehenden Weg können während der Einspruchsfrist bei der vorge-nannten Dienststelle eingesehen werden.

Emmerich, den 15. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Weyer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 422

**997 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/2108, aus-gestellt am 22. 6. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen, auf den Namen Siegfried Milwa, ge-boren am 27. 9. 1930 in Krummendorf, Kreis Sens-burg (Ostpreußen), wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 4. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Stappert

Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 422

**998 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/12/46 991, ausgestellt am 17. 8. 1959 von der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.) auf den Namen Franz Beinhauer, geboren am 21. 2. 1913, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 10. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
Koch

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 422

**999 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**Aufgebot.** Frau Emmy Eisel geb. Melchior, Solin-gen-Aufderhöhe, Lödorfer Straße 213, hat das Auf-gebot des Sparkassenbuches Nr. 701 189 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Paula Melchior geb. Jakobi beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13. Januar 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzule-gen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Oktober 1960

Der Vorstand  
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 422

**1000 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**Aufgebot.** Fräulein Ursel Greiner, Solingen, Neu-enhofer Straße 126, hat das Aufgebot des Sparkas-senbuches Nr. 57 447 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ursel Greiner, Solingen, Neuenhofer Straße 126, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13. Januar 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzu-legen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Oktober 1960

Der Vorstand  
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 422



# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Sonderausgabe

142. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Oktober 1960

Nummer 42a

## Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen

1. Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Ausweisung  
von Baugebieten usw.“

Sonstige Bekanntmachungen

## 1. Verordnung

zur Änderung der „Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und  
die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt M.Gladbach“  
vom 16. Dezember 1959.

Auf Grund der §§ 30 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und der §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 2. September 1939, Stück 35) wird gemäß Beschluß des Rates vom 21. Juni 1960 für das Gebiet der Stadt M.Gladbach nachstehende Verordnung erlassen:

### Artikel 1

Die in § 2 der „Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt M.Gladbach“ vom 16. Dezember 1959 als „Teil B“ bezeichnete Beschreibung der Baugebiete und Baustufen erhält die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1978; gleichzeitig tritt „Teil B“ der „Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt M.Gladbach“ vom 16. Dezember 1959 außer Kraft.

M.Gladbach, den 21. Juni 1960

Stadt M.Gladbach  
als örtliche Ordnungsbehörde

Maubach  
Oberbürgermeister



**Anlage zur Verordnung  
über die Regelung der Bebauung für die  
Stadt M.Gladbach**

Beschreibung für die Abgrenzung der Nutzungsgebiete und Baustufen.

**Teil B**

Im Teil „B“ sind alle Ortsteile erfaßt, wie

**Neuwerk, Lürrip, Rheindahlen, Hehn,  
Heiligenpesch, Hardt, Rasseln, Winkeln, usw.,**

die im Teil „A“ nicht aufgeführt sind.

**Erläuterung:**

Es bedeutet:

In Spalte 2 = (X) = der restliche Teil der Straße ist  
im Teil „A“ aufgeführt.



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Behaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Behaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofb. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofb. Anbauten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	<b>Abtshofer Straße</b> v. Dammer Str. b. Neersbroicher Str.	B	3/10	—	2	12	—	—		südl. Seite v. Langer Weg b. 140 m westl. im übrigen Kleingartengebiet	A	1/10	1	—	10	—	4	
	v. Neersbroicher Str. b. Kannenhofer Weg	C	5/10	—	2	12	6	4										
	i. übrigen	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5	10	<b>Am Höfel</b> südl. Seite	C	5/10	—	1	12	6	4	
2	<b>Adlerstraße</b> v. Dünner Str. östl. Seite b. 145 m u. westl. Seite b. 60 m südl.	C	5/10	—	2	12	6	4		nördl. Seite	C	5/10	—	2	12	6	4	
	i. übrigen b. Nespelerstr.	B	2.5/10	—	2	12	—	4	11	<b>Am Hülserhof</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	
3	<b>Ahlweg</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		12	<b>Am Kirschbaum</b> ausschl. nördl. Seite zw. Bothenbäumchen und Wehresbäumchen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	
4	<b>Akazienstraße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	13	<b>Am Kuhbaum</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	
5	<b>Alexander-Scharff-Straße</b> v. Tomperstr. b. z. gradlinigen proj. Verbindung zw. Hardt und Venn	C	5/10	—	2	12	6	—		14	<b>Am Nordkanal</b>	A	1/10	1	—	10	—	4
	i. übrigen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	15	<b>Am Lauterkamp</b> westl. Seite	B	3/10	—	2	12	—	—	
										östl. Seite	B	3/10	—	3	12	—	—	
6	<b>Alsstraße (x)</b> Beiderseits v. Eisenbahn b. Zeppelinstr. bzw. Künkelstr. u. westl. Seite b. Süchtelner Str.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5		16	<b>Am Sitterhof</b>	A	1/10	1	—	10	—	4
	östl. Seite v. Zeppelinstr. b. in Höhe d. Süchtelner Str.	C	5/10	—	2	12	6	4	17	<b>Am Tannenbaum</b> westl. Seite	B	2.5/10	—	2	12	—	4	
7	<b>Am Baumhof</b> südl. Seite	C	5/10	—	2	12	6	4		östl. Seite v. Spinnerstr. b. 70 m nördl. im übrigen	C	5/10	—	2	12	6	—	
	nördl. Seite v. Krefelder Str. b. Fahres	B	2.5/10	1	—	12	—	4			B	2.5/10	—	2	12	—	4	
	anschl. b. Bendhütter Str.	B	2.5/10	—	2	12	—	4	18	<b>Am Wickrather Tor</b> ausschl. westl. Seite v. Kirchgasse b. Plektrudisstr.	C	5/10	—	2	12	6	—	
8	<b>Am Beekerkamp</b> westl. Seite v. Neußer Str. b. 210 m nördl.	B	2.5/10	1	—	12	—	4		19	<b>Am Woltershof</b>	C	5/10	—	2	12	6	4
	im übrigen b. Hülserbleck	B	2.5/10	—	2	12	—	4	20	<b>An den Hüren</b> westl. Seite v. Myllendonker Str. b. 160 m nördl. anschl. b. zur Abknickung d. Straße nach Osten	A	1/10	1	—	10	—	4	
	proj. Verlängerung b. Myllendonker Str.	B	2.5/10	—	2	12	—	4		anschl. b. 100 m weiter östl. im übrigen Kleingartengebiet	B	2.5/10	—	2	12	—	4	
	östl. Seite v. Neußer Str. b. Hülserbleck	B	2.5/10	1	—	12	—	4		östl. Seite v. Myllendonker Str. b. 220 m nördl. im übrigen Außengebiet	B	2.5/10	—	2	12	—	4	
	proj. Verlängerung b. 285 m weiter nördl.	B	2.5/10	—	2	12	—	4	21	<b>An der Neuen Niers</b>	A	1/10	1	—	10	—	4	
	im übrigen b. Myllendonker Str.	C	5/10	—	2	12	6	4	22	<b>Asdonkstraße</b> v. Hovener Str. b. Overstieg	C	5/10	—	2	12	6	4	
9	<b>Am Brückensteg</b> nördl. Seite	C	5/10	—	1	12	6	4		im übrigen Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	











Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Behaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Behaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof, Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof, Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	westl. Seite d. westl. Gabelung u. östl. Seite der östl. Gabelung im übrigen Außengebiet	AL	2.5/10	1	—	12	—	4	69	<b>Gerkerath</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	70	<b>Gerkerather Mühle</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
54	<b>Erkelenzer Straße</b> nördl. Seite v. Hardter Str. b. km 48,1	C	5/10	—	2	12	6	—	71	<b>Gerkerathwinkel</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
55	<b>Eupener Straße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	72	<b>Gierthmühlenweg</b> westl. Seite v. Compesmühlenweg b. Fleenerweg anschl. b. Volksbad- str. ist Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	4
56	<b>Fahres</b> nördl. Seite	B	2.5/10	—	2	12	—	4		v. Volksbadstr. b. 145 m östl. im übrigen Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
	südl. Seite	B	2.5/10	1	—	12	—	4		östl. Seite v. Compesmühlenweg b. 45 m östl. am Hülserhof anschl. Außengebiet	B	2.5/10	—	2	12	—	4
57	<b>Falkenstraße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4	73	<b>Glabbacher Straße</b> westl. Seite v. d. Hardter Str. b. Eisenbahnlinie v. d. Eisenbahnlinie b. Hohe Str. u. östl. Seite v. Max-Reger- Str. b. 150 m nördl. d. Eisenbahn im übrigen nördl. d. Hohe Str. ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
58	<b>Fasanenweg</b> ausgenommen östl. Seite von der Stadt- grenze bis 30 m südl.	A	1/10	1	—	10	—	4			B	2.5/10	—	2	12	—	4
		E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5			—	—	—	—	—	—	—
59	<b>Fleenerweg</b> nördl. Seite v. Gierthmühlenweg b. 100 m westl. im übrigen beiderseits	C	5/10	—	2	12	6	4			C	5/10	—	2	12	6	—
		E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5			—	—	—	—	—	—	—
60	<b>Fuchshütter Weg</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	74	<b>Glockenstraße</b>	—	—	—	—	—	—	—
61	<b>Gatzweiler</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	75	<b>Graf-Haeseler-Str.</b>	—	—	—	—	—	—	—
62	<b>Gaußstraße</b> nördl. Seite	B	2.5/10	—	2	12	—	4	76	<b>Griesbarth</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
	südl. Seite v. Im Dommer b. 70 m westl. im übrigen	B	3/10	—	2	12	—	—	77	<b>Gritzkesweg</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
		B	3/10	—	3	12	—	—	78	<b>Groterath</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
63	<b>Genhausen</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	79	<b>Grüner Winkel</b>	A	1/10	1	—	10	—	4
64	<b>Genhodder</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	80	<b>Grunewaldstraße</b> südl. Seite Neersbroicher Str. b. 110 m westl. anschl. b. 75 m östl. d. Donker Str. im übrigen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
65	<b>Genholland</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		westl. Seite v. Neers- broicher Str. b. in Höhe der Donker Str.	AL	2.5/10	1	—	12	—	4
66	<b>Genhöfchen</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
67	<b>Genhülsen</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
68	<b>Genhülseener Straße</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—			AL	2.5/10	1	—	12	—	4



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	im übrigen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
81	Günhoven ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
82	Günhovener Straße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
83	Günhover Hof ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
84	Gutenbergstraße westl. Seite v. Neußer Str. b. Gaußstr.	B	2,5/10	—	2	12	—	4
	v. Gaußstr. b. Robert-Koch-Str.	B	3/10	—	3	12	—	—
	östl. Seite v. Neußer Str. b. Gaußstr.	B	2,5/10	—	2	12	—	4
	anschl. b. 100 m südl. im übrigen	B	3/10	—	3	12	—	—
		C	5/10	—	2	12	6	4
85	Hackesstraße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
86	Hansastraße	C	5/10	—	2	12	6	4
87	Hans-Sachs-Straße	B	2,5/10	—	2	12	—	4
88	Hardter Straße v. Gladbacher Str. b. Eisenbahnlinie	C	5/10	—	2	12	6	—
	v. Eisenbahnlinie innerhalb d. kreisförmigen Fläche	C	5/10	—	2	12	6	—
	außerhalb der kreisförmigen Fläche ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
89	Hardter Waldstraße v. Vorster Str. b. Kläranlage	C	5/10	—	2	12	6	—
	südl. v. Kläranlage ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
90	Hehn ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
91	Heiligenpesch ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
92	Heilstättenweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
93	Heinrich-Lersch-Str.	B	2,5/10	—	2	12	—	4
94	Helenastraße	C	5/10	—	2	12	6	—
95	Herd ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
96	Hilderath ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
97	Hilderather Straße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
98	Hohenzollernstr. (x) v. Eickener Str. b. Süchtelner Str. ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
99	Hohe Straße ab 170 m östl. der Gladbacher Str.	C	5/10	—	2	12	6	—
100	Holunderweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
101	Hovener Straße v. von-Groote-Str. b. 340 m nördl. Dünner Str. im übrigen Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	—
102	Hugo-Eckener-Straße	B	2,5/10	—	2	12	—	4
103	Hülserkamp v. Gierthmühlenweg b. Brückensteg beiderseits ist Außen- bzw. Kleingartengeb. westl. Seite v. Brückensteg b. Neußer Str.	B	2,5/10	—	2	12	—	4
	v. Neußer Str. b. 190 m weiter nördl. im übrigen Kleingartengeb. östl. Seite v. Brückensteg b. Neußer Str.	B	2,5/10	1	—	12	—	4
	v. Neußer Str. b. 190 m nördl. im übrigen Kleingartengeb.	—	—	—	—	—	—	—
		C	5/10	—	1	12	6	4
		B	2,5/10	1	—	12	—	4
104	Im Dommer westl. Seite v. Lürriper Str. b. 50 m nördl. im übrigen östl. Seite v. Lürriper Str. b. 75 m südl. Neußer Str. im übrigen	C	5/10	—	2	12	6	4
		B	2,5/10	—	2	12	—	4
		B	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
		D	6/10	—	1	10	—	4
105	Im Wiesengrund	A	1/10	1	—	10	—	4
106	In der Schlaa ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—







Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Behaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bau- ungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Behaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bau- ungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs, Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs, Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	anschl. b. zur Einmündung der Projektstr. verl. Lürriper Str. in die Krefelder Str. im übrigen bis zur Stadtgrenze ist Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	4		westl. Seite v. d. proj. Einmündung i. d. Engelblecker Str.	C	5/10	—	2	12	6	4
122	Kühlenhof ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		anschl. b. 70 m nördl. Weberstr.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
123	Künkelstraße (x) v. Eisenbahnlinie b. Alstr.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5		anschl. b. zur Einmündung verl. Spinnerstr.	B	2.5/10	1	—	12	—	4
124	Langer Weg v. Neußer Str. westl. Seite b. 60 m und östl. Seite b. 30 m nördl. d. Eisenbahnlinie im übrigen bis Eisenbahnlinie ist Außengebiet	B	2.5/10	—	2	12	—	4	132	Lukenbäumchen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
125	Lerchenstraße	B	2.5/10	—	2	12	—	4	133	Luise-Gueury-Straße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
126	Leufgenstraße	B	2.5/10	—	2	12	—	4	134	Lürriper Bruchweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
127	Liebfrauenstraße westl. Seite v. Dünger Str. b. 50 m südl. anschl. b. 40 m südlich ist Parkfl. im übrigen östl. Seite ist Grünfläche (öffentl. Gebäudefl.)	D	6/10	—	3	12	8	—	135	Lürriper Straße (x) nördl. Seite v. Gutenbergstr. b. Im Dommer anschl. b. 230 m östl. im übrigen b. Neußer Str.	C	5/10	—	2	12	6	4
128	Lilienthalstraße	B	2.5/10	—	2	12	—	4		anschl. b. 230 m östl. im übrigen b. Neußer Str.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
129	Lochhütter Straße v. Hansastr. b. 200 m westl. von-Groote-Str. im übrigen ist Außengebiet	B	2.5/10	—	2	12	—	4		proj. Verlängerung v. Neußer Str. b. Zeppelinstr. v. Zeppelinstr. b. Diebesweg	D	6/10	—	2	12	8	—
130	Lohstraße östl. Seite von Neußer Str. b. 40 m südl. im übrigen beiderseits	D	6/10	—	3	12	8	—		anschl. b. Hochspannungs- leitung ist nicht bebaut.	B	2.5/10	—	2	12	—	4
131	Loosenweg östl. Seite von der proj. Einmündung i. d. Engelblecker Str. b. 45 m nördl. im übrigen	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5		anschl. b. Jakobshöhe v. Jakobshöhe b. Ueddinger Str. ist Außengebiet im übrigen b. Krefelder Str.	A	1/10	1	—	10	—	4
		C	5/10	—	2	12	6	—		südl. Seite v. Eisenbahnlinie b. 120 m östl. anschl. b. Neußer Str.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
		B	2.5/10	—	2	12	—	4		proj. Verlängerung v. Neußer Str. b. Zeppelinstr. v. Zeppelinstr. b. Hochspannungs- leitung ist nicht bebaubar im übrigen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
		C	5/10	—	2	12	6	—	136	Malmedyer Straße südl. Seite v. Engelblecker Str. b. 60 m östl. im übrigen beiderseits	C	5/10	—	2	12	6	—
		B	2.5/10	—	2	12	—	4			E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoss (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof-, Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hof-, Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
137	<b>Mennrather Straße</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—									
138	<b>Mennrathheide</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—									
139	<b>Mennrathschmidt</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—									
140	<b>Merreter</b> ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—									
141	<b>Mühlenweg</b> westl. Seite v. Zeppelinstr. b. Diebesweg östl. Seite v. Zeppelinstr. b. Diebesweg anschl. b. Hoch- spannungsleitung ist nicht bebaubar im übrigen beiderseits b. proj. Verlängerung der Lürriper Str. anschl. b. Myllendonker Str. ist Außengebiet	B A E	2.5/10 1/10 7/10	— 1 —	2 — (+)	12 — (+)	— — (+)	4 4 5									
142	<b>Myllendonker Straße</b> westl. Seite v. Neußer Str. b. 100 m nördl. anschl. b. 70 m nördl. anschl. b. zur Schule v. d. Schule b. 35 m südl. v. Mühlenweg anschl. b. 30 m nördl. v. Mühlenweg ist Außengebiet im übrigen b. Ueddinger Str. östl. Seite v. Neußer Str. b. 120 m nördl. anschl. b. Am Lauterkamp v. Lauterkamp b. in Höhe der Schule v. Schule b. zur Einmündung der Verl. Am Beecker- kamp einschl. b. 70 m nördl. im übrigen ist Außengebiet	C B B B AL C B B B C	5/10 3/10 3/10 2.5/10 2.5/10 5/10 3/10 3/10 2.5/10 5/10	— — — — 1 — — — — —	2 2 3 2 — 2 2 3 2 2	12 12 12 12 12 12 12 12 12 12	6 — — — — 6 — — 6 4 4	— — — 4 — — — — — —									
143	<b>Nachtigallenweg</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4									
144	<b>Nakatenusstraße</b> westl. Seite v. Zeppelinstr. b. 45 m südl.	C	5/10	—	3	12	6	—									
									145	anschl. b. 140 m südl. ist Grünfl. (öffentl. Gebäudefl.) im übrigen beiderseits	B	2.5/10	—	2	12	—	4
										<b>Neersbroicher Straße</b> westl. Seite v. Dammer Str. b. 170 m nördl. anschl. b. zur Gabelung 170 m südl. Grunewaldstr. anschl. b. 160 m nördl. Grunewaldstr. im übrigen Außengebiet östl. Seite v. Dammer Str. b. 80 m nördl. Abtshofer Str. anschl. b. 260 m südl. Broich- mühlenweg anschl. b. 160 m nördl. Broich- mühlenweg im übrigen Außengebiet	C B AL C B AL	5/10 2.5/10 2.5/10 5/10 2.5/10 2.5/10	— — 1 — — 1	2 2 — 2 2 —	12 12 12 12 12 12	6 — — 6 — —	4 4 4 4 4 4
										<b>Nelkenstraße</b> v. d. von-Groote-Str. b. Graf-Haeseler-Str. im übrigen Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	4
										<b>Nespelerstraße</b> nördl. Seite 60 m östl. d. Eisenbahn u. 80 m westl. Engelblecker Str. u. südl. Seite 80 m westl. Engelblecker Str. im übrigen beiderseits	C B	5/10 2.5/10	— —	2 2	12 12	6 —	— 4
										<b>Neuenhofer Straße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
										<b>Neußer Straße</b> nördl. Seite v. Krefelder Str. b. 70 m westl. Nakatenusstr. anschl. b. Naka- tenusstr. ist Parkfl. v. Nakatenusstr. b. 40 m östl. Heinrich-Lersch-Str. anschl. b. proj. Verlängerung d. Lürriper Str. ist Grünfläche v. d. verl. Lürriper Str. b. Zeppelinstr.	C D D	5/10 6/10 6/10	— — —	3 3 3	12 12 12	6 8 8	— — —



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschöß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschöß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	v. Zeppelinstr. b. Myllendonker Str.	D	6/10	—	2	12	8	—
	v. Myllendonker Str. b. Am Lauterkamp	C	5/10	—	2	12	6	—
	v. Am Lauterkamp b. 60 m östl.	B	3/10	—	2	12	—	—
	anschl. b. 190 m östl. Hülserkamp	B	2.5/10	1	—	12	—	4
	im übrigen Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
	südl. Seite v. Eisenbahn b. Kranzstr.	C	5/10	—	2	12	6	—
	v. Kranzstr. b. 30 m westl. Gutenbergstr.	C	5/10	—	3	12	6	—
	anschl. b. Im Dommer	B	3/10	—	2	12	—	—
	v. Im Dommer b. 110 m östl.	D	6/10	—	1	10	—	4
	anschl. b. Lürriper Str.	D	6/10	—	3	12	8	—
	v. Lürriper Str. b. Lohstr.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	v. Lohstr. b. Compesmühlenweg	D	6/10	—	3	12	8	—
	b. 150 m östl. Compesmühlenweg ist Grün- (öffentl. Gebäudefläche) bzw. Parkfläche	—	—	—	—	—	—	—
	anschl. b. in Höhe Am Lauterkamp	D	5/10	—	2	12	8	—
	anschl. b. Pilgramsweg	B	2.5/10	—	2	12	—	4
	im übrigen Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
150	<b>Neuwerker Straße</b>							
	v. Krefelder Str. westl. Seite b. Schule ist Parkfläche	—	—	—	—	—	—	—
	östl. Seite b. 150 m nördl.	B	3/10	—	2	12	—	—
	anschl. beiderseits b. z. proj. verl. Lürriper Str. kann nicht bebaut werden	—	—	—	—	—	—	—
	im übrigen beiderseits	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
151	<b>Niersbendenallee</b>	A	1/10	1	—	10	—	4
152	<b>Nikolausstraße</b>							
	v. Tomperstr. b. Friedhof	C	5/10	—	2	12	6	—
	im übrigen Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
153	<b>Oberstraße</b>	C	5/10	—	2	12	6	4
154	<b>Orchesweg</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
155	<b>Pappelnstraße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
156	<b>Peel</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
157	<b>Peter-Krall-Straße</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
158	<b>Pilgramsweg</b>	B	2.5/10	1	—	12	—	4
159	<b>Piperlohof</b>	A	1/10	1	—	10	—	4
160	<b>Plektrudisstraße</b>							
	südl. Seite v. Max-Reger-Str. b. Am Wickrather Tor	C	5/10	—	2	12	6	—
161	<b>Rasseln</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
162	<b>Rasselner Kirchweg</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
163	<b>Rauherstraße</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
164	<b>Robert-Koch-Straße</b>							
	v. Kranzstr. b. 50 m östl.	C	5/10	—	2	12	6	—
	v. Gutenbergstr. b. 60 m westl.	B	3/10	—	2	12	—	—
	im übrigen Kleingartengebiet	—	—	—	—	—	—	—
165	<b>Röttgesweg</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
166	<b>Rübezahlweg</b>	B	2.5/10	—	2	12	—	4
167	<b>Saas</b>	C	5/10	—	2	12	6	—
168	<b>St.-Helena-Platz</b>	C	5/10	—	2	12	6	—
169	<b>St.-Peter-Straße</b>	C	5/10	—	2	12	6	—
170	<b>Schlaaweg</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
171	<b>Schriefers</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
172	<b>Schriefers Mühle</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
173	<b>Schlippweg</b>							
	ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
174	<b>Siemensstraße</b>							
	v. Eisenbahnlinie b. Süchtelner Str.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5
	proj. Straße zw. Süchtelner Str. und Spinnerstr. westl. Seite v. Süchtelner Str. b. 160 m nördl.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgesch. (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	anschl. b. Spinner- str. ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		nördl. Seite	C	5/10	—	2	12	6	—
	östl. Seite v. Süchtelner Str. b. 180 m nördl.	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5	185	Tulpenstraße	C	5/10	—	2	12	6	—
	anschl. 160 m nördl. ist Grünfläche (öffentliche Gebäudfläche) im übrigen	C	5/10	—	2	12	6	—	186	Üddinger Straße	C	5/10	—	2	12	6	—
175	Sittard ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		v. Krefelder Str. b. proj. verl. Lürriper Str.	C	5/10	—	2	12	6	4
176	Sittardheide ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—		anschl. b. zur Abknickung nach Osten westl. Seite ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
177	Sperberstraße	B	3/10	—	2	12	—	—		östl. Seite	AL	2.5/10	1	—	12	—	4
178	Spinnerstraße v. Engelblecker Str. westl. Seite b. zur Einmündung proj. Siemensstr. u. östl. Seite b. Am Tannen- baum	C	5/10	—	2	12	6	—		v. An den Hüren b. z. südl. Abknickung nördl. Seite ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
	anschl. beiderseits b. 60 m nördl. Weberstr. im übrigen proj. Verlängerung westl. Seite	B	2.5/10	—	2	12	—	4		südl. Seite	AL	2.5/10	1	—	12	—	4
	östl. Seite b. 110 m westl. Loosenweg	A	1/10	1	—	10	—	4		anschl. westl. Seite b. Myllendonker Str. und östl. Seite b. 70 m südl. im übrigen östl. Seite ist Außengebiet	AL	2.5/10	1	—	12	—	4
	anschl. b. Loosenweg	B	2.5/10	1	—	12	—	4	187	Veilchenstraße	C	5/10	—	2	12	6	4
179	Stadtwaldstraße v. Wickrather Tor b. Verlängerung d. Feldweges westl. parallel zum Am Wickrather Tor im übrigen innerh. d. kreisförmigen Fläche außerhalb der kreisförmigen Fläche ist Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	—		v. Am Woltershof b. Schnellstr. im übrigen Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
180	Stiegerfeldstraße ist Grünfläche	—	—	—	—	—	—	—	188	Verbindungsstraße	C	5/10	—	2	12	6	—
181	Süchtelner Straße v. Engelblecker Str. b. Eisenbahnlinie nördl. Seite v. Eisenbahnlinie b. Woltershof	E	7/10	—	(+)	(+)	(+)	5	189	Viehstraße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
182	Südwall	C	5/10	—	2	12	6	—	190	Virchowstraße	B	2.5/10	—	2	12	—	4
183	Tomperstraße	C	5/10	—	2	12	6	—	191	Volksbadstraße v. Eisenbahnlinie b. Neußer Str. proj. Verl. v. Neußer Str. westl. Seite b. 160 m nördl. östl. Seite b. 180 m nördl. im übrigen beider- seits b. z. proj. verl. Lürriper Str. kann nicht bebaut werden	B	3/10	—	2	12	—	—
184	Tonderner Straße v. Engelblecker Str. b. 90 m östl. südl. Seite	C	5/10	—	2	12	6	4		östl. Seite b. 180 m nördl. im übrigen beider- seits b. z. proj. verl. Lürriper Str. kann nicht bebaut werden	D	6/10	—	2	12	—	—
									192	von-Groote-Straße v. Hovener Str. b. Hansastr. im übrigen Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	4
									193	Voosen ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—
									194	Voosener Straße ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—



Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter	Lfd. Nr.	Straßen- oder Platzbezeichnung	Art der Nutzung (§ 7 I BO.)	Bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II BO.)	Vollgesch. mit selbst. Wohnungen im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Vollgesch. ohne selbst. Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III BO.)	Zul. Bebauungstiefe (§ 7 IV BO.) in Meter		Gebäudeabstand v. d. Nachbar- grenze (§ 8 BO.) in Meter				
						für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten								für die Vorder- gebäude	für erdgesch. hofs. Anbauten					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
195	Vorster Straße v. Hardterwaldstr. b. Bothenbäumchen im übrigen ist Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	—	204	Wyenhütte ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—				
196	Weberstraße	B	2.5/10	—	2	12	—	4	205	Zeppelinstraße nördl. Seite v. Neußer Str. b. 50 m westl. anschl. 15 m weiter westl. ist Parkfläche anschl. b. Friedhof v. Friedhof b. Mühlenweg v. Mühlenweg b. Krefelder Str. v. Krefelder Str. v. Alsstr. südl. Seite v. Neußer Str. b. proj. verl. Lürriper Str. anschl. b. 130 m westl. Joerespfad anschl. b. Nakatenusstr. v. Nakatenusstr. b. Krefelder Str. v. Krefelder Str. b. Alsstr.	D	6/10	—	2	12	8	—	—	—	—	—
197	Wehresbäumchen ausschl. westl. Seite zw. Am Kirsch- baum u. Karrenweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
198	Weissensteinweg ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
199	Wey ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
200	Winkeln ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
201	Winkeler Straße v. Rasselner Kirch- weg b. Verl. Bothenbäumchen im übrigen ist Außengebiet	C	5/10	—	2	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
202	Wolfsittard ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	206	Zur eigenen Scholle nördl. Seite südl. Seite ist Grünfläche	A	1/10	1	—	10	—	4				
203	Woof ist Außengebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

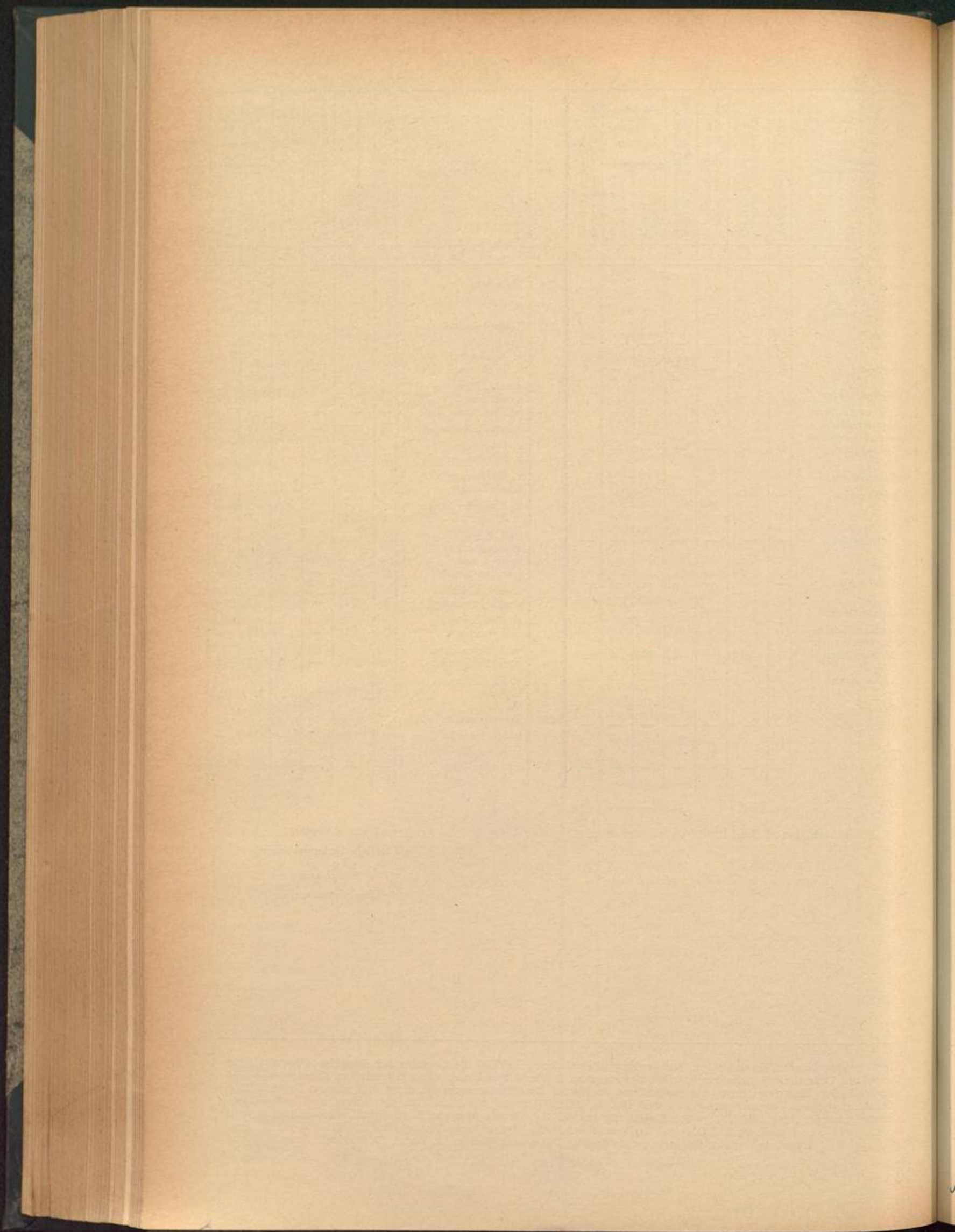
M.Gladbach, den 21. Juni 1960

Stadt M.Gladbach  
als örtliche Ordnungsbehörde

Maubach  
Oberbürgermeister

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.







# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. Oktober 1960

Nummer 43

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1001 Zurücknahme einer Anerkennung als Hebamme. S. 423  
1002 Messungsgenehmigung. S. 423  
1003 Messungsgenehmigung. S. 424  
1004 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 424  
1005 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 424  
1006 Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz nicht unterliegen. S. 424

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 1007 Änderung der Satzung des Wupperverbandes. S. 425

##### Gewerbeaufsicht

- 1008 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 425

##### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 1009 Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Brau- und Mälzer“. S. 425  
1010 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“. S. 426  
1011 Dauer der Berufsschulpflicht; hier: Berufsschulpflicht früherer Schüler von Mittelschulen (Realschulen) und von Höheren Schulen. S. 426

##### Bau- und Wohnungswesen

- 1012 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 53 der Stadt Neuß. S. 427

- 1013 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 55 der Stadt Neuß. S. 427

- 1014 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen. S. 427

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1015 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Issum (Baustufenordnung). S. 427

- 1016 Berichtigung des Genossenverzeichnisses des Lippeverbandes in Essen (Stand September 1960) (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21. Februar 1957 in Nr. 8 unter 127, Seite 59). S. 431

- 1017 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der II. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1960 und des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1961 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nebst Anlagen. S. 432

- 1018 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 (1. 4. bis 31. 12. 1960). S. 432

- 1019 Offenlegung der Höhen- und Entwässerungspläne zu den Durchführungsplänen Nr. 25, 26 und 27 der Stadt Wesel. S. 432

- 1020 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Amern. S. 433

- 1021 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.). S. 433

- 1022 Wegeeinziehung in der Gemeinde Schmalbroich. S. 433

- 1023 Wegeeinziehung an der Mennonitenstraße in der Gemarkung Emmerich. S. 433

- 1024 Wegeeinziehung in der Gemarkung Emmerich. S. 434

- 1025 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 434

- 1026 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 434

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1001 Zurücknahme einer Anerkennung als Hebamme

Der Regierungspräsident  
24. 80 — 42

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Der Regierungspräsident in Arnberg hat mit unanfechtbar gewordener Verfügung vom 18. 7. 1960 gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) i. Verb. mit § 6 Abs. 1 der I. DVO Heb.Ges. vom 3. März

1939 (RGBl. I S. 417) die von mir unter dem 18. 10. 1957 erteilte staatliche Anerkennung als Hebamme der Hedwig (Gertrud) Terhorst, geboren am 24. 3. 1937, zuletzt wohnhaft in Dortmund, Südrandweg 6/St.-Elisabeth-Waisenhaus, zurückgenommen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 423

- 1002 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Haus

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepf. 7  
1292 13



„Am Kettwiger Tor“, 7. Stock, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Friedrich Hübscher ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 10. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 423

### 1003 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Haus „Am Kettwiger Tor“, die Genehmigung erteilt, einfache örtliche Vermessungsarbeiten, die im Flurbereinigerungsverfahren Vernum-Sevelen (Kreis Geldern) anfallen, nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — in beschränktem Umfang durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Wilhelm Mertens ausführen zu lassen. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die Herr ObVI. Köhncke am 28. 7. 1953 — III T I/3—0—137 — (Amtsblatt Nr. 32 S. 193) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschn. II des o. a. RdErl. durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Wilhelm Mertens ausführen zu lassen, ist damit erloschen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 424

### 1004 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Haus „Am Kettwiger Tor“, 7. Stock, am 14. 1. 1960 — 15. 24—16 — (Amtsblatt Nr. 4 S. 28) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Erwin Kagel ausführen zu lassen, ist erloschen, da die besonderen Arbeiten, für die die Messungsgenehmigung erteilt wurde beendet sind.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 424

### 1005 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 15. Oktober 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der

Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Velbert. Lfd. Nr.: 506. Landkreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Velbert. Grundbuchbezirk: Velbert. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1960, Ende 1. 12. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 424

### 1006 Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz nicht unterliegen

Der Regierungspräsident  
01. 15 — 21

Düsseldorf, den 7. Oktober 1960

Im Nachgang zu meinen Rundverfügungen vom 10. 2. und 12. 6. 1958 — 01. 15 — 21 — gebe ich nachstehenden Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 8. 1960 — B 2713-3478/IV/60 — bekannt:

„In meinem RdErl. vom 27. 3. 1958 — B 2713 — 855/IV/58 — hatte ich bekanntgegeben, daß die durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) vorgenommene Änderung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) die Wirkung hat, daß bei nicht vorsätzlichem Verhalten des berechtigten Fahrers der Rückgriff bei Fremdschäden ausgeschlossen ist, wenn der Unfall sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1957, also nach Ablauf des 18. 5. 1957, ereignet hat.

Auf Grund einer mit den federführenden Gesellschaften des Rahmenvertrages wegen der bis Ende Dezember 1957 erfolgten Weiterzahlung der Prämien in der Regreßhaftpflichtversicherung getroffenen Vereinbarung sollte aber nach meinem o. a. RdErl. bei Unfällen, die sich

a) bei nicht regreßhaftpflichtversicherten Fahrern vor Beginn des 19. 7. 1957 und

b) bei nach Maßgabe des Rahmenvertrages regreßhaftpflichtversicherten Fahrern vor Ablauf des 31. 12. 1957

zugetragen haben, der Rückgriffsanspruch nach den bisherigen Vorschriften weiterhin geltend gemacht werden.

Zur Vermeidung von Härten, die sich im Hinblick auf die jetzige Rechtslage aus dieser Regelung [oben a) und b)] ergeben können, erkläre ich mich damit einverstanden, daß

1. in den Fällen, in denen das Regreßverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bei der Entscheidung über eine eventuelle Inanspruchnahme die jetzt geltende Fassung des § 2 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes zugrunde gelegt wird,

2. bei bereits erfolgter Inanspruchnahme nach dem 18. 7. 1957 eventuelle Restforderungen des Landes niedergeschlagen werden.

Bei nach Maßgabe des Rahmenvertrages regreßhaftpflichtversicherten Fahrern sind aber in bei-



den Fällen die vertraglich zustehenden Versicherungsleistungen voll auszuschöpfen."

An die nachgeordneten staatlichen Behörden einschließlich Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Bezirks, Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen,

das Staatsarchiv in Düsseldorf,

die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Kellen bei Kleve,

das Schulkollegium in Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 424

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 1007 Änderung der Satzung des Wupperverbandes

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und in Verbindung mit § 63 der Satzung des Wupperverbandes in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Beschluß der Verbandsversammlung vom 27. 6. 1960 der § 32 der Wupperverbandsatzung wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 32

#### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Wupperverbandes beginnt am 1. Januar.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960  
64.I.2 — 91.00

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Dr. Baum

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 425

### Gewerbeaufsicht

#### 1008 Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 17. Oktober 1960

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Hans Lessner, Wesel, Antonistr. 10	B Nr. 23 1959	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Harry Schwarze, Wesel, Sandstr. 52	C Nr. 8/60 1960	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 425

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 1009 Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Brauereibildung“

Der Regierungspräsident  
43. 1—10

Düsseldorf, den 14. Oktober 1960

Mit Erlaß vom 8. 6. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 1763/60 — gibt der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Brauereibildung“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Brauereibildung“  
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre.

Arbeitsgebiet des Brauers  
und Mälzers:

Die sachgemäße Ausführung der praktischen Arbeiten in allen Abschnitten der Malz- und Bierbereitung:

Weichen, Bedienen und Reinigen der Weichen und Keimanlagen, Haufenführen, Darren, Bodenarbeiten.

Schroterei-, Sud- und Kühlhausarbeiten.

Gär-, Lager- und Abfüllkellerarbeiten.

Reinigen und Füllen von Fässern und Flaschen. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Produktions- und Lagerräume.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Kennenlernen und Beurteilen der Roh- und Hilfsstoffe für Mälzerei und Brauerei.

Herstellen von Malz:

Annehmen der Rohgerste: Wiegen, Reinigen, Sortieren, Lagern und Umstechen der Gerste, Reinigen der Böden und Silos.

Bereiten von Grünmalz: Einweichen der Gerste, Bedienen der Quellstöcke, Weichen der Gerste, empirisches Feststellen des Weichgrades, Tenen-, Kasten- oder Trommelreinigen, Ausweichen, Haufenführen, Haufenwenden, Haufenziehen, Handhaben der Kasten oder Trommeln.

Bereiten von Darrmalz: Auftragen und Abräumen des Malzes auf der Darre, Bedienen der Feuerung, der Züge und des Ventilators, Putzen des Malzes, Reinigen der Darre, Lagern des Malzes, Behandeln der Malzkeime, Befüllen, Entleeren und Reinigen der Säcke.

Gewinnen und Köhlen der Würze:

Aufbereiten des Brauwassers. Schroten, Maischen, Abläutern, Austrebern, Würzekochen, Hopfengeben, Ausschlagen und Geschirreinigen. Abziehen und Köhlen der Würze, Bedienen des Würzekühlers, Gewinnen der Trubwürze, Reinigen der benutzten Geräte. Entfernen des Biersteines.

Vergären der Würze:

Bottichwischen, Zeuggeben, Gradieren, Bottichkühlen, Abheben der Decke, Schlauchen des Jungbieres, Hefewaschen und Behandeln der Anstellhefe, Reinigen und Desinfizieren von Geräten, Leitungen und Schläuchen.



**Lagern des Jungbieres:**

Faß- und Tankschlupfen, Spänegeben, Pfortenvorziehen bei Faß bzw. Tank, Schlauchen bzw. Fassern, Spunden, Beobachten der Nachgärung, Behandeln des Abseihbieres.

Reinigen und Desinfizieren der Lagergefäße, Gelägerpresse und Armaturen, Entfernen des Biersteines, Pflegen des Kellers.

**Abfüllen des Bieres:**

Herrichten zum Abfüllen.

Bedienen und Reinigen des Verschneidbocks, Druckreglers, Separators, der Filteranlage und der isobarometrischen Abfüllapparate.

**Faßabfüllung:**

Reinigen und Pichen der Transportfässer.

Faßantreiben.

Faßabfüllen, Haspelieren.

**Flaschenabfüllung:**

Bedienen der Flaschenreinigungs- und Abfüllanlage.

Pasteurisieren und Etikettieren.

Sauberkeit, Betriebssicherheit und Bierschwand beim Abfüllen des Bieres.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen.

Kenntnis der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

Außerdem sind erwünscht:

Grundkenntnisse und -fertigkeiten der Kältetechnik, der Wärme- und Energieversorgung und der Elektrotechnik.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 425

**1010 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“**

Der Regierungspräsident  
43. 1—10

Düsseldorf, den 15. Oktober 1960

Nachstehend gebe ich das Berufsbild für den Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf  
Meß- und Regelmechaniker  
(für betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3½ Jahre

**Arbeitsgebiet:**

Ein- und Ausbauen, Anschließen, Inbetriebnehmen, Warten und Pflegen von Meßgeräten und Meßanlagen mit mechanischen und elektrischen Eingangsgrößen, mechanischer, elektrischer und elektronischer Verstärkung, von Fernübertragungs-, Steuer- und Regelanlagen mit pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Hilfskraft.

Erkennen von Störungen und Auffinden ihrer Ursachen, Beseitigen von Fehlern durch Auswechseln schadhafter Geräte und Anlageteile sowie Instandsetzen am Betriebsort oder in der Werkstatt in beschränktem Umfang.

Justieren und Funktionsprüfung der Einzelgeräte und ihres Zusammenwirkens.

Abgleichen von Instrumenten und Anpassen von Reglern. Pflegen der Arbeitsgeräte.

**Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:**

**Werkstoffbearbeitung:**

Grundfertigkeiten im Messen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Richten, Biegen, Nieten, Verzinnen, Weich- und Hartlöten. Einfache Dreharbeiten, einfache autogene Schweißarbeiten.

**Verlegungsarbeiten:**

Zurichten, Verlegen und Anschließen von druckmittelführenden Leitungen bis 15 mm NW. Zurichten, Verlegen und Anschließen von elektrischen Leitungen bis 2,5 qmm.

**Meßtechnik:**

Zusammenbauen und Anschließen von einfachen Meßanordnungen.

Druckmessungen, Durchflußmessungen, Flüssigkeitsstandmessungen, Kraft- bzw. Gewichtsbestimmungen mit einfachen Geräten, Messungen elektrischer Größen, Temperaturmessungen.

**Regelungstechnik:**

Zusammenbauen und Inbetriebnehmen, Einstellen, Überwachen und Überprüfen von einfachen Regelkreisen.

**Wartung:**

Regelmäßige Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der einzelnen Geräte.

**Insbesondere:**

Säubern der Geräte, Auswechseln von Diagrammpapieren, Nachfüllen von Schreibflüssigkeiten, Nullpunktjustierungen, Ersetzen von Verschleißteilen.

**Störungsbeseitigung:**

Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von Meß- und Regelanlagen:

Eingrenzen und Erkennen von Störursachen nach Fehlersuchanleitung, Schaltschema oder Anweisung, Auswahl und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach den jeweiligen Betriebsvorschriften.

Kenntnis der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Bezug: Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 8. 1960 — II E 4.55-1 Nr. 2612/60 —.

An die berufsbildenden Schulen und deren Träger des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 426

**1011 Dauer der Berufsschulpflicht; hier: Berufsschulpflicht früherer Schüler von Mittelschulen (Realschulen) und von Höheren Schulen**

Der Regierungspräsident  
43.1 — 03.1

Düsseldorf, den 15. Oktober 1960

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 20. 4. 1960 — II E 4. 36—0/0 Nr. 1341/60 —

Hiermit gebe ich den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 6. 1960



— II E 4. 38—2/5 Nr. 437/60 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Die aufgeworfene grundsätzliche Frage zum Beginn und zur Dauer der Berufsschulpflicht wurde durch den Erlaß vom 20. 4. 1960 — II E 4. 36—0/0 Nr. 1341/60 — beantwortet. Die in diesem Erlaß getroffene Regelung gilt ohne Einschränkung auch für die Absolventen von Mittel(Real)schulen und die Abgänger höherer Schulen. Bei der im Einzelfall zu treffenden Feststellung, ob der Absolvent einer Mittel(Real)schule oder Abgänger einer höheren Schule noch berufsschulpflichtig ist, ist die Zeit des Besuchs der vorgenannten weiterführenden Schulen gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsschulpflichtgesetzes auf die Dauer der Berufsschulpflicht anzurechnen. Es kommt also nicht auf die Art der besuchten Schule oder den erreichten Schulabschluß an, sondern ausschließlich auf die Zeit des Schulbesuchs nach Beendigung der Volksschulpflicht. Daher sind auch diejenigen Jahre des Besuchs einer Mittel(Real)schule oder höheren Schule mitzuzählen, die für die Wiederholung einer Klasse wegen Nichterreichens des Klassenziels verwandt worden sind. Nach Vorstehendem noch berufsschulpflichtige Absolventen von Mittel(Real)schulen oder Abgänger höherer Schulen bleiben auch über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn sie vor Beendigung ihrer Berufsschulpflicht ein Lehrverhältnis eingehen und fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind [§ 9 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Abs. 3 b) a. a. O.].

Unberührt bleibt die auf § 9 Abs. 3 a) a. a. O. beruhende Befugnis der Schulaufsichtsbehörde: die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeit, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. In Härtefällen wird mit dieser Feststellung geholfen werden können.

An die berufsbildenden Schulen und deren Träger des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 426

### Bau- und Wohnungswesen

#### 1012 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 53 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34. 54—08

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 11. 10. 1960, die in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 3. November 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 53 für das Gebiet Wingenderstraße, Weißenberger Weg, Wolkerstraße, in der Zeit vom 3. 11. 1960 bis einschließlich 1. 12. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, werktätlich von 8 bis 12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 427

#### 1013 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 55 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34. 54—08

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 11. 10. 1960, die in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 27. 10. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 55 für das Gebiet Plankgasse, Platz am Niedertor, Krefelder Straße, Schwannstraße, in der Zeit vom 27. 10. 1960 bis einschließlich 24. 11. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 163, werktätlich von 8 bis 12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 427

#### 1014 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
34. 54—05

Düsseldorf, den 21. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 19. 10. 1960, die in den Leverkusener Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 28. 10. 1960 bis einschließlich 24. 11. 1960 in Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, Stadthaus, 7. Stockwerk, Zimmer 709, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 10/60 — Fluchtlinien — für das Gebiet am „Burgweg“ Rheindorf-Mitte,
2. Durchführungsplan Nr. 11/60 für das Gebiet Flensburger Straße zwischen Autobahn und Eisenbahn Köln—Wuppertal.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 427

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 1015 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Issum (Baustufenordnung)

Zur Sicherung einer geordneten Nutzung und einer planmäßigen Bebauung wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Issum vom 17. 12. 1957, 12. 5. 1959 und 17. 5. 1960 und der gutachtlichen Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22, Absatz 1, Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzssaml. S. 286), in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1929 (Gesetzssaml. S. 91), für das Gebiet der Gemeinde Issum nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:



- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4, § 1 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

## § 1

## Baugebiete und Baustufen

Im Gemeindegebiet Issum werden folgende Baugebiete und Baustufen gemäß Beschreibung in der Anlage zu dieser ausgewiesen:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete = reine Wohngebiete  
Baustufe B I o = eingeschossige offene Bauweise  
Baustufe B II o = zweigeschossige offene Bauweise
3. C-Gebiete = gemischte Wohngebiete  
Baustufe C II o = zweigeschossige offene Bauweise  
Baustufe C II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise
4. E-Gebiete = Gewerbegebiete

Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den einzelnen Baugebieten richtet sich nach den Vorschriften der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938, veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1938, Stück 52 und der Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 29. 10. 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), folgend VBO genannt.

## § 2

## Abgrenzung und Baustufenplan

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach § 1 ist aus der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete und Baustufen ersichtlich, die einen Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bildet. Ein Baustufenplan, in dem die Flächen der Baugebiete und die Baustufen eingetragen sind, liegt während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Issum zu jedermanns Einsicht offen.

## § 3

## Sonderbestimmungen

Für die Ausnutzung der Grundstücke in der Baustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17—23 der VBO folgende Vorschriften:

## Bebaubarkeit:

Bis zu  $\frac{3}{10}$  der Grundstücksfläche, bei Eckgrundstücken Ausnahmen nach § 7 C Ziff. 9 der Bauordnung.

## Geschoßzahl:

1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses.

## Bauweise:

Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser bis zu einer Frontlänge von 22 m.

## Bauwuch:

Beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m. Ausnahmen nach § 7 C Nr. 14 der VBO.

## § 4

## Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

## § 5

## Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden nach § 367, Ziffer 15 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft werden.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1967.

Issum, den 18. Mai 1960

Gemeinde Issum  
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrage der Gemeindevertretung

Carl Fleskens  
Bürgermeister

van Dyck  
Ratsmitglied

Bentgens  
Schriftführer

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG v. 16. Oktober 1956.

Essen, den 20. September 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage  
Räppel  
Regierungs- u. Baurat

Gehört zur Vfg. v. 20. 9. 1960 Az. II A 1. — 106.7  
Issum.

Die Ubereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit beglaubigt:

Geldern, den 20. Oktober 1960

Landkreis Geldern  
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage  
Unterschrift



## Anlage

## zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Issum des Kreises Geldern (Baustufenordnung vom 18. Mai 1960)

Soweit in der Beschreibung der Baugebiete Katasterbezeichnungen oder Hausnummern angegeben sind, handelt es sich um die bei der Verkündung geltenden Bezeichnungen.

Baugebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
1	A	Gelände, begrenzt im Südwesten durch die hintere Bebauungsgrenze der Bahnstraße, im Süden durch den Kullenweg, ausschließlich des C II o-Gebietes (von der hinteren Bebauungsgrenze Bahnstraße bis zum Besitztum Flur 18 Parz. 64 und 106), im Nordosten durch den Schwarzen Dyck, im Nordwesten durch eine Parallele zur Straße am Bahnhof, die an der nördlichen Parzellengrenze des Grundstückes Heller, Schwarzer Dyck (Flur 18 Parz. 100), beginnt.
2	A	Geländestreifen, etwa 50 m breit, entlang des Schwarzen Dycks, vom Kullenweg bis zur Fortsetzung der Parallele zur Straße am Bahnhof.
3	A	Streifen, nördlich des Wiesenweges von der Kapellener Straße bis zum Krankengarten einschließlich.
4	A	Geländestreifen, etwa 40 m tief, an der Südseite des Wiesenweges von der hinteren Bebauungsgrenze der Mühlenstraße bis einschließlich Haus Nr. 35 (Flur 19 Parz. 236).
5	A	Gebiet, südwestlich des Grünen Weges von Haus Nr. 26 einschließlich bis zu einer Parallele zur Umgehungsstraße in einem Abstand von 50 m von Straßenmitte aus, bei einer durchschnittlichen Breite von etwa 50 m.
6	B I o	Gebiet, begrenzt im Südwesten durch den Grünen Weg, im Südosten durch eine Parallele zur Umgehungsstraße im Abstand von 50 m von Straßenmitte aus, weiter verlaufend auf der Westseite der Neustraße, entlang der hinteren Bebauungsgrenze der Neustraße, der Nordabschluß erfolgt durch die Blumenstraße, sowie durch die südliche Grenze der Grundstücke Flur 33 Parz. 38 und 32 und 39.
7	B I o	Gebiet, im Südwesten begrenzt durch den Grünen Weg, im Südosten durch den Blumenweg sowie dessen Verlängerung zur Neustraße hin, im Nordosten durch die Rosenstraße und im Nordwesten durch die hintere Bebauungsgrenze der Gelderner Straße.
8	B I o	Geländestreifen, etwa 40 m tief, an der Ostseite der Neustraße gelegen, begrenzt im Süden durch die südliche Grenze des Besitztums Flur 34 Parz. 85, im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 34 Parz. 80.
9	B I o	Gelände, südöstlich der Weseler Straße, begrenzt im Nordosten durch die Wilhelmshöhe, im Südosten durch eine Parallele zur Umgehungsstraße im Abstand von 50 m von Straßenmitte aus und im Südwesten durch den Marktweg.
10	B I o	Gelände, östlich Wilhelmshöhe von der Weseler Straße im Nordwesten begrenzt, im Osten abgeschlossen durch das Schulgelände (Flur 13 Parz. 634) als Linie weiterlaufend parallel zur Wilhelmshöhe und im Südosten begrenzt durch eine Parallele zur Umgehungsstraße im Abstand von 50 m von Straßenmitte aus.
11	B I o	Streifen, etwa 40 m tief, entlang der Nordwestseite der Weseler Straße, von dem Grundstück Weggen (Flur 17 Parz. 173) im Westen einschließlich bis Haus Nr. 39 (Flur 17 Parz. 182) einschließlich.
12	B I o	Gelände, begrenzt im Nordwesten durch die Weseler Straße, von Südosten durch eine Parallele zur Umgehungsstraße im Abstand von etwa 50 m von Straßenmitte aus, im Süden abgeschlossen durch den Verbindungsweg der Weseler Straße zur Umgehungsstraße, welcher von Osten nach Westen verläuft.
13	B I o	Streifen, nordwestlich der Weseler Straße von Einmündung Kullenweg bis zum Grundstück Flur 6 Parz. 163 (vor dem südwestlich der Besetzung Herold abzweigenden Seitenweg).
14	B I o	Streifen, auf der Nordostseite des Kullenweges, etwa 40 m tief, von der hinteren Bebauungsgrenze der Weseler Straße, bis zur Einfahrt des Bauernhofes Lohrmann.
15	B I o	Streifen, südwestlich des Kullenweges, etwa 40 m tief, von Weseler Straße bis zum Besitztum Flur 17 Parz. 54 (Haus Nr. 63).
16	B I o	Gelände, beiderseits der Werkstraße, nordöstlich begrenzt durch die Pannekampsley, nördlich durch den Kullenweg, im Westen bildet der Fußweg von Amray zum Kullenweg die Grenze, südlich wird das Gelände durch die nördliche Grenze der Grundstücke Flur 17 Parz. 49 und 136 abgeschlossen.
17	B I o	Streifen nordwestlich der Mühlenstraße, etwa 50 m tief, von Ecke Wiesenweg bis zur Einmündung des Privatweges der Besetzung Zigenhorn.
18	B I o	Streifen, etwa 40 m breit, nördlich der Feldstraße, von der hinteren Bebauungsgrenze der Schulstraße (Haus Nr. 6) bis zu einer Senkrechten auf die Feldstraße, 25 m westlich der Einmündung der Diebelsgasse.



Bau- gebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
19	B I o	Streifen, etwa 40 m tief, südlich der Feldstraße von der hinteren Bebauungsgrenze der Schulstraße bis zu einer, 25 m westlich der Diebelsgasse, zu dieser verlaufenden Parallelen.
20	B I o	Gebietsstück südwestlich des Weges zum Sportplatz, etwa 40 m tief, von der hinteren Bebauungsgrenze der Geldernschen Straße bis zum Grundstück van de Bruck (Flur Parz. 37) einschließlich.
21	B II o	Gebiet, nordwestlich der Geldernschen Straße, etwa 40 m tief, von Haus Nr. 56 einschließlich bis zu einer Senkrechten zur Geldernschen Straße in einer Entfernung von 40 m westlich vom Seitenweg zum Sportplatz.
22	B II o	Geländeabschnitt, etwa 40 m tief, auf der Westseite des Grünen Weges, von der hinteren Bebauungsgrenze der Geldernschen Straße (Haus Nr. 2) bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 32 Parz. 35 im Süden.
23	B II o	Geländestreifen, etwa 40 m tief, auf der Westseite der Schulstraße vom Grundstück Flur 23 Parz. 14 (südlich des Friedhofes), im Norden bis zum Grundstück Flur 22 Parz. 51 einschließlich im Süden.
24	B II o	Gelände als Streifen, etwa 40 m tief, auf der Ostseite der Schulstraße vom Besitztum Flur 19 Parz. 192 (vor dem Ehrenfriedhof) bis zur Mittelstraße.
25	B II o	Gebietsstreifen, etwa 40 m tief, südwestlich der Kapellener Straße und nordwestlich der Mittelstraße vom Grundstück Flur 19 Parz. 194 und 193 (vor dem Ehrenfriedhof) bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Schulstraße.
26	B II o	Gebietsstreifen, etwa 40 m tief, nordöstlich der Kapellener Straße, vom Besitztum Flur 19 Parz. 256 einschließlich (vor dem Hause Nr. 58) bis zur Einmündung des Wiesenweges.
27	B II o	Geländestücke westlich der Kapellener Straße vom Grundstück Flur 19 Parz. 196 (Nordseite des Friedhofes) bis zur Einmündung der Mühlenstraße.
28	B II o	Geländestück südöstlich des Kullenweges, umfassend das Besitztum Flur 17 Parz. 75.
29	B II o	Gebiet, beiderseits der Werkstraße, nordöstlich begrenzt durch die hintere Bebauungsgrenze des Kullenweges, nördlich durch die südliche Parzellengrenze der Grundstücke Flur 17 Parz. 48 und 136 und südwestlich durch den Fußweg vom Kullenweg zum Amray, südöstlich begrenzt durch die Grundstücke Flur 17 Parz. 39/2 und 133.
30	C II o	Gebietsstreifen, etwa 40 m tief, entlang der Nordostseite des Amrayweges von Haus Nr. 49 bis zur Kapellener Straße (Molkereigelände).
31	C II o	Streifen, entlang der Nordostseite der Bahnstraße und nordwestlich des Kullenweges, etwa 40 m breit, an der Bahnstraße von einer Parallelen zur Straße am Bahnhof bis zur östlichen Parzellengrenze des Besitztums Flur 18 Parz. 64 und 106 am Kullenweg (vor Pittgenhorst).
32	C II o	Streifen, etwa 40 m tief, entlang der Westseite der Bahnstraße, von der Parallelen zur Straße am Bahnhof bis zur Einmündung in die Kapellener Straße.
33	C II o	Streifen, etwa 40 m breit, östlich der Schulstraße, von der hinteren Bebauungsgrenze der Geldernschen Straße, südöstlich der Mittelstraße, bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Kapellener Straße.
34	C II o	Streifen, etwa 40 m tief, entlang der Westseite der Schulstraße vom Grundstück Flur 22 Parz. 14 (Haus Nr. 21), im Norden bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Geldernschen Straße.
35	C II o	Streifen, entlang der Geldernschen Straße, etwa 40 m breit, auf der Südostseite von Haus Nr. 59 einschließlich bis zu dem Grundstück des Friedrich Anhuef (Haus Nr. 129) einschließlich.
36	C II o	Streifen, etwa 40 m tief, auf der Westseite der Neustraße, vom Pastoratsgebäude (Flur 33 Parz. 100) einschließlich bis Haus Nr. 42 einschließlich.
37	C II g	Geländestreifen, etwa 40 m tief, auf der Ostseite der Neustraße von der Weseler Straße bis zur südlichen Parzellengrenze der Besetzung Schmitz (Flur 34 Parz. 79) Haus Nr. 47.
38	C II g	Gebiet, entlang der Westseite der Neustraße, etwa 40 m tief, von Neustraße Haus Nr. 20 einschließlich bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Geldernschen Straße.
39	C II g	Streifen, entlang der Geldernschen Straße an der Südseite, etwa 40 m breit, von Haus Nr. 57 einschließlich bis zur Einmündung der Neustraße.
40	C II g	Streifen, etwa 40 m breit, nordwestlich der Geldernschen Straße von Haus Nr. 54 einschließlich bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Kapellener Straße.
41	C II g	Gebiet als Streifen in einer Breite von etwa 40 m auf der Westseite der Kapellener Straße, von der Geldernschen Straße bis zur Mittelstraße als nördliche Begrenzung.



Bau- gebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
42	C II g	Streifen, etwa 40 m tief, östlich der Kapellener Straße, von der hinteren Bebauungsgrenze der Weseler Straße bis Kapellener Straße Nr. 58 einschließlich (südlich des Grundstückes Flur 19 Parz. 256).
43	C II g	Streifen, etwa 40 m tief, nordwestlich der Weseler Straße, von der Kapellener Straße bis zum Besitztum Derpmann (Flur 21 Parz. 53) einschließlich.
44	E	Gelände, begrenzt im Südosten durch die Weseler Straße, im Nordosten durch die hintere Bebauungsgrenze des Kullenweges, im Nordwesten durch die südöstliche Begrenzung der Grundstücke Flur 17 Parz. 47/1 und 199 und mit Südwesten durch den Fußweg vom Kullenweg zum Amray sowie der Südwestseite der Besitzung der IWOG Flur 17 Parz. 164 und 172 und 178 und 180.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 427

1016 Berichtigung des Genossenverzeichnisses des Lippeverbandes in Essen (Stand September 1960) (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21. Februar 1957 in Nr. 8 unter 127, Seite 59)

## 4. Landgemeinden

Regierungsbezirk Arnsberg

Hinzuzufügen ist:

Delecke, Niederense, Westick bei Kamen, Wickede, Westrich,

zu streichen ist:

Meyerich.

Statt West-Tünnen ist zu setzen:

Westtünnen.

Statt Heeren-Werwe ist zu setzen:

Heeren-Werwe.

Statt Teiningsen ist zu setzen:

Theiningsen.

Regierungsbezirk Düsseldorf

Zu streichen ist:

Bucholtwelmen, Bruckhausen.

Statt Obrighofen ist zu setzen:

Obrikhoven-Lackhausen.

Regierungsbezirk Münster

Hinzuzufügen ist:

Raesfeld.

Statt Alt-Ahlen ist zu setzen:

Altahlen.

Statt Groß-Reken ist zu setzen:

Groß Reken.

Statt Klein-Reken ist zu setzen:

Klein Reken.

## 6. Eigentümer der Bergwerke

Statt Altenessener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Essen-Altenessen, und Hoesch Bergwerks Aktiengesellschaft, Dortmund, ist zu setzen:

Hoesch Aktiengesellschaft Bergbau, Essen-Altenessen.

Statt Arenberg Bergbau-Gesellschaft m. b. H., Marl i. W., ist zu setzen:

Rheinstahl Bergbau Aktiengesellschaft, Essen.

Statt Bergbau-Aktiengesellschaft Ewald-König Ludwig, Herten i. W., ist zu setzen:

Ewald-Kohle Aktiengesellschaft, Recklinghausen.

Statt Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Haus Aden“, Herten i. W., ist zu setzen:

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Haus Aden, Recklinghausen.

Statt Klöckner-Bergbau Victor-Ickern Aktiengesellschaft, Castrop-Rauxel, ist zu setzen:

Klöckner-Werke AG Bergbau Victor-Ickern, Castrop-Rauxel.

Statt Bergbau-Aktiengesellschaft Neue Hoffnung, Oberhausen, ist zu setzen:

Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft Bergbau, Oberhausen (Rheinl.).

Statt Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen A.-G., Sprockhövel i. W., ist zu setzen:

Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen A.G., Bergwerksverwaltung Sprockhövel (Westf.).

Zu streichen ist:

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Dorsten, Mülheim (Ruhr),

Gewerkschaft Friedrichsfeld, Mülheim (Ruhr),

Gewerkschaft Hiesfeld, Mülheim (Ruhr),

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Lippermulde, Mülheim (Ruhr),

Gewerkschaft Lohberg II, Mülheim (Ruhr),

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Nordlicht, Mülheim (Ruhr).

Hinzuzufügen ist:

Rheinelbe Bergbau Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen,

Steinkohlenbergwerk Mansfeld G. m. b. H., Bochum-Langendreer,

Fürst Salm-Salm, Fürstl. Salm-Salm'sche Verwaltung, Rhede, Kr. Borken,

Thyssen-Kohlengewerkschaften, Mülheim (Ruhr).

## 8. Eigentümer der gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und der sonstigen Anlagen

Statt Lüner Glashüttenwerke, Altlünen, Kr. Lüdinghausen, ist zu setzen:

Lüner Glashüttenwerke, vormals Schulze-Berge und Schulz G. m. b. H., Altlünen, Kr. Lüdinghausen.



Statt R. Paton G. m. b. H., Dorsten i. W., ist zu setzen:

Dorstener Färberei und Bleicherei Jordaan & Co. K. G., Dorsten,

Statt Westfalenhütte Aktiengesellschaft, Dortmund, ist zu setzen:

Hoesch Aktiengesellschaft Westfalenhütte, Dortmund.

Zu streichen ist:

Dortmunder Hafen- und Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Dortmund,

Dortmunder Paraffinwerke G. m. b. H., Dortmund,

Scholven-Chemie Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Buer.

Hinzuzufügen ist:

Friedr.-Aug. Bartling Kommanditgesellschaft, Bork (Westf.),

Bunawerke Hüls G. m. b. H., Marl, Kr. Recklinghausen,

Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia, Altlünen, Kr. Lüdinghausen,

Kloster-Brauerei F. & W. Pröpsting G. m. b. H., Hamm (Westf.),

Molkerei Soest e. G. m. b. H., Soest (Westf.),

Papier- und Kartonfabrik Werl G. m. b. H., Wuppertal-Elberfeld,

Standard-Werke G. m. b. H., Werl,

Union, Sils, van de Loo & Co., Werk Werl, Fröndenberg.

Essen, den 3. Oktober 1960

Lippeverband

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 431

**1017 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der II. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1960 und des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1961 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nebst Anlagen**

Auf Grund der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk wird der Entwurf der II. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1960 und der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1961 nebst Anlagen vom Tage dieser Bekanntmachung ab 14 Tage lang in Essen, Kronprinzenstraße 35, Zimmer 207, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 17. Oktober 1960

Dr.-Ing. Umlauf  
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 432

**1018 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 (1. 4.—31. 12. 1960)**

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 3. Juni 1958 (GV. NW.

S. 249) hat die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 am 23. August 1960 folgende Nachtragshaushaltssatzung festgestellt:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben

	erhöht um	vermindert um	und damit gegenüber bisher festgesetzt	der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes auf nunmehr festgesetzt
	DM	DM	DM	DM
a) im ordentlichen Teil	257 360	—	6 777 300	7 034 660
b) im außerordentlichen Teil	13 850 000	—	—	13 850 000

§ 2

§ 2 der Haushaltssatzung vom 10. März 1960 bleibt unverändert.

§ 3

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird auf 13 850 000,— DM festgesetzt. Er soll nach dem Nachtragshaushaltsplan als Darlehen an die Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH. zur Verwendung für den Grunderwerb und für Aufschließungsmaßnahmen gegeben werden.

Essen, den 23. August 1960

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Der stellvertretende Vorsitzende  
der Verbandsversammlung:

Weidemüller

Mitglied

der Verbandsversammlung:

Steinhörster

Schriftführer:

Frischmann

II.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 28 der Verbandsordnung.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan wird vom Tage der Bekanntmachung ab eine Woche lang im Dienstgebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, Zimmer 207, öffentlich ausgelegt.

Dr.-Ing. Umlauf  
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 432

**1019 Offenlegung der Höhen- und Entwässerungspläne zu den Durchführungsplänen Nr. 25, 26 und 27 der Stadt Wesel**

Die Höhen- und Entwässerungspläne zu o. b. Durchführungsplänen wurden von der Stadtvertretung am 13. 10. 1960 beschlossen. Laut Bekannt-



machung der Stadt Wesel vom 19. 10. 1960 — veröffentlicht am Schwarzen Brett im Rathaus vom 3. 11. bis 1. 12. 1960 und in den Tageszeitungen Neue Ruhr-Zeitung, Rheinische Post und Generalanzeiger am 3. 11. 1960 — liegen diese Pläne in der Zeit vom 4. 11. bis 1. 12. 1960 im Rathaus Wesel, II. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Bereich der Pläne wird wie folgt begrenzt:

Durchführungsplan Nr. 25 „An der Hamminkeler Landstraße“:

im Norden: Holzweg (Südseite zwischen B 8 und Grünstraße)

im Osten: Grünstraße (Westseite)

im Süden: Flurstücke 45 (Südseite) und 63

im Westen: B 8 (Ostseite) und Diersfordter Straße

Durchführungsplan Nr. 26 „Am Springendahl“

im Westen: B 8 und Westgrenze des Flurstücks 65

im Norden: Nordgrenze des Flurstücks 65, Westgrenze der Flurstücke 64 und 63, Südgrenze des Flurstücks 63 und Nordseite Mühlenweg

im Osten: Ostgrenze der Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 73 und Westgrenze der Hamminkeler Landstraße

im Süden: Holzweg

Durchführungsplan Nr. 27 „Im Weseler Feld“

im Westen: Westseite der Hamminkeler Landstraße

im Norden: Südliche Grenze der Flurstücke 106, 97, 53 und 51

im Osten: Westseite der Bundesbahn

im Süden: Südseite Holzweg

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 21. Oktober 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 432

#### 1020 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Amern

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Amern vom 13. 10. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Amern in der Zeit vom 7. 11. bis 5. 12. 1960 im Rathaus der Gemeinde, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Amern. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 21. Oktober 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 433

#### 1021 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrhh.)

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des Weges Am Eichelkamp 130 m bis 350 m südostwärts der Schwanenstraße Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstücke 286 und 287 teilweise einzuziehen.

Für Ersatzwege wird durch die Anlegung neuer Aufschließungsstraßen gesorgt.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Voerde (Ndrhh.) — Bauamt, Zimmer 8 — einzulegen.

Ein Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt innerhalb der Widerspruchsfrist im Zimmer 8 des Rathauses während der Dienststunden offen.

Voerde (Ndrhh.), den 19. Oktober 1960

Der Gemeindedirektor

Dr. Sinz

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 433

#### 1022 Wegeeinziehung in der Gemeinde Schmalbroich

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Teilstückes des Feldweges (Katasterbezeichnung: Gemarkung Schmalbroich, Flur 6, Flurstück 175) zwischen der Ziegelheider Landstraße L. II. O. Nr. 12 und des geplanten Anliegerweges erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Einziehung des oben bezeichneten Weges angeordnet.

Kempen (Ndrhh.), den 18. Oktober 1960

Gemeinde Schmalbroich

Der Gemeindedirektor

Hülshoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 433

#### 1023 Wegeeinziehung an der Mennonitenstraße in der Gemarkung Emmerich

Das Flurstück 70 der Flur 19 in der Gemarkung Emmerich wird als öffentliche Wegefläche, nachdem das Vorhaben gemäß Ratsbeschluß vom 29. 4. 1960 vorschriftsmäßig bekanntgemacht und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 22 unter Nr. 551 der Ausgabe vom 2. 6. 1960 veröffentlicht wurde und ein Einspruch der Bundespost (Fernmeldeamt) ausgeräumt werden konnte, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 4. 10. 1960 hiermit eingezogen.

Emmerich, den 12. Oktober 1960

Der Stadtdirektor

Dr. Weyer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 433



**1024 Wegeeinziehung  
in der Gemarkung Emmerich**

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 4. 10. 1960 sollen die öffentlichen Wege in der Gemarkung Emmerich

1. Flur 33, Flurstück 3, unbenannt,
  2. Flur 33, Flurstück 5, „Am Busch“ von der Verborgstraße in südöstlicher Richtung, etwa 300 m bis zur Grenze des Flurstückes 3, der Flur 31,
  3. Flur 33, Flurstück 8, „Sandbahn“,
  4. Flur 32, Flurstück 102, „Sandbahn“
- für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Emmerich (Vermessungsamt), Rathaus, Zimmer 69, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über die einzuziehenden Wege können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Emmerich, den 10. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Weyer  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 434

**1025 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/3094, ausgestellt am 31. 7. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Friedrich Schafschwerdt, geboren am 17. 7. 1900 in Rödersdorf, Kreis Heiligenbeil (Ostpreußen), wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 15. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Stappert  
Erster Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 434

**1026 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/6/15120, ausgestellt am 20. 11. 1954 von der Stadtverwaltung in Leichlingen auf den Namen Käthe Nelamischkies geb. Budweg, geboren am 17. 4. 1912, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 17. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
Koch  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 434



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. November 1960

Nummer 44

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1027 Umbenennung der Rheinischen Landesheilstätten. S. 435  
1028 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 435  
1029 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 436

##### Kulturelle Angelegenheiten

- 1030 Erhebung des Seelsorgebezirkes St. Marien in Rheinhausen zur Pfarre. S. 436  
1031 Errichtung der Kirchengemeinde Heilige Drei Könige in Bergisch-Neukirchen. S. 436

##### Bau- und Wohnungswesen

- 1032 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 437  
1033 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 438

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1034 Anordnung über die Verlängerung der befristeten Bausperre für den Stadtteil Wiesdorf — Projekt Stadtmitte —. S. 438  
1035 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 439  
1036 Offenlegung des Durchführungsplans Nr. 2 der Stadt Isselburg. S. 439  
1037 Offenlegung des Leitplanes der Stadt Isselburg. S. 439  
1038 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 440  
1039 Errichtung einer Anlage zur Alkalielektrolyse der Farbenfabriken Bayer AG., Krefeld-Uerdingen. S. 440  
1040 Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Herstellung von Sorbit durch die Deutschen Maizena Werke Werk Krefeld. S. 440  
1041 Wegeeinzug in Duisburg. S. 440  
1042 Wegeeinzug in M.Gladbach. S. 440  
1043 Wegeeinzug in M.Gladbach. S. 441  
1044 Wegeverlegung und -einzug in Hückeswagen. S. 441  
1045 Wegeeinzug in der Gemarkung Rumeln. S. 441  
1046 Wegeeinzug in Bricht. S. 441

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 1027 Umbenennung der Rheinischen Landesheilstätten

Der Regierungspräsident  
24. 70—00

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Am 1. Oktober 1960 sind die Rheinischen Landesheilstätten in Rheinische Landeskrankenhäuser umbenannt worden. Ihre genauen Anschriften lauten:

- Rheinisches Landeskrankenhaus Bedburg-Hau,  
Bedburg-Hau (Kreis Kleve), Schmelenheide 1,  
Telefon 30 07—30 09.  
Rheinisches Landeskrankenhaus Bonn,  
Bonn, Kölner Str. 208, Telefon 54 51.  
Rheinisches Landeskrankenhaus Düren,  
Düren, Meckerstraße 15, Telefon 30 58.

Rheinisches Landeskrankenhaus Düsseldorf,  
Düsseldorf, Bergische Landstraße 2,  
Telefon 69 19 86, 69 14 74.  
Rheinisches Landeskrankenhaus Langenfeld,  
Langenfeld, Kölner Straße, Telefon 27 28.  
Rheinisches Landeskrankenhaus Süchteln,  
Süchteln, Telefon Viersen 65 51—54.

Ich bitte die Krankenhäuser Ihres Amtsbereiches auf diese Änderungen hinzuweisen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 435

##### 1028 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24—16

Düsseldorf, den 28. Oktober 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schöps, Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, am 6. 9. 1954 — III T I/3—0—137 —



(Amtsblatt Nr. 37, Seite 336) — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — Vfa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Hans Oblau ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Oblau aus der Praxis des ObVI. Schöps am 15. 10. 1960 ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 435

**1029 Vorladung zur Entschädigungs-  
feststellungsverhandlung in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13. 20—37/53

Düsseldorf, den 26. Oktober 1960

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Anschlußgasfernleitung zum Betriebe der Firma Joh. Vaillant KG. in der Gemarkung Remscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 11. 11. 1960, 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Remscheid (Rathaus), Zimmer 121, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 436

**Kulturelle Angelegenheiten**

**1030 Erhebung  
des Seelsorgebezirkes St. Marien  
in Rheinhausen zur Pfarre**

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet und bestimmt:

1. Der Seelsorgebezirk St. Marien in Rheinhausen wird hiermit von den Mutterpfarren Rheinhausen-Friemersheim St. Josef, Rheinhausen-Bergheim Christus König und Rheinhausen-Hochemrich St. Peter endgültig getrennt und zur Pfarre erhoben.
2. Die neue Pfarre umfaßt außer kleinen Grenzstreifen aus den Pfarren Christus König und St. Peter vor allem den Teil der Mutterpfarre St. Joseph, der nordwestlich der Bahn Krefeld—Duisburg liegt, ausgenommen den Ortsteil Mühlenberg. Die Grenze beginnt beim Schnittpunkt der Bahnlinien Krefeld—Rumeln—Moers und Krefeld—Duisburg und verläuft dann längs der Bahnlinie Rumeln—Moers bis zu dem Punkte, wo diese die Stadt verläßt, von dort aus der Stadtgrenze entlang in nordöstlicher Richtung, bis zum Cölvegraben, den Graben entlang in Einheit mit der Stadtgrenze in nordwestlicher Richtung, um dann im rechten Winkel zur Beguinenstraße einzuschwenken. Weiterhin umfaßt sie aus dem Pfarr-

bezirke Christus König die Beguinenstraße beiderseitig bis zur Straße Auf dem Berg, dann beiderseitig die Straße Auf dem Berge, um dann nach Nordosten abzuschwenken, indem sie die Jakobstraße beiderseitig bis zum Flutweg umfaßt. Sie läuft dann in der Achse des Flutweges und dann an der nordöstlichen Bautiefe der Beguinenstraße entlang, hierbei einen Grenzstreifen von St. Peter umfassend bis zur Pestalozzistraße, in der Achse der Pestalozzistraße und dann der Krefelder Straße bis zum Herkensweg. Dann geht sie in der Achse des Herkensweges bis zur Bahnlinie Krefeld—Duisburg, der sie dann südwestwärts bis zum Ausgangspunkt zurück folgt.

3. Die neue Pfarre erhält die im Inventarverzeichnis aufgeführten Gegenstände als Eigentum. Ferner gehen in das Eigentum der neuen Pfarre die Grundstücke über:  
Gemarkung Rheinhausen, Flur 17, Parzelle 219 in Größe von 55,26 a,  
Gemarkung Rheinhausen, Flur 17, Parzelle 220 in Größe von 3,27 a,  
Gemarkung Rheinhausen, Flur 17, Parzelle 210 in Größe von 8,51 a.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Dezember 1960 in Kraft.

Münster, den 17. Oktober 1960  
6—E—3330/58

† Michael  
Bischof von Münster

Die durch den Bischof von Münster am 17. Oktober 1960 —Az. 6 — E — 3330/58 — beurkundete Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Rheinhausen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1960 — III G 60 — 50/1 Nr. 5747/60 erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dr. Liese

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 436

**1031 Errichtung der Kirchengemeinde  
Heilige Drei Könige in Bergisch-Neukirchen**

Nach Anhörung der örtlich Beteiligten wird hierdurch aus Teilen der Kirchengemeinden Opladen (St. Remigius), Pattscheid (St. Engelbert), Lützenkirchen (St. Maurinus) und Quettingen (St. Mariae Rosenkranz) die abhängige Kirchengemeinde Heilige Drei Könige zu Bergisch-Neukirchen im Verband der Kirchengemeinde Pattscheid, St. Engelbert, errichtet.

Die Grenze des der neuen Kirchengemeinde zuzuwiesenden Gebietsteiles der Pfarre St. Remigius gegen das übrige Gebiet dieser Pfarre beginnt an dem Punkt (A), an dem der Ostrand des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Opladen—Düsseldorf die Stadtgrenze von Bergisch-Neukirchen kreuzt. Von hier aus verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde nach Südosten dem Bahnkörper entlang bis zur südlichen Kreuzung des Ostrandes des Bahnkörpers und der Stadtgrenze von Bergisch-Neukirchen (B), sodann entlang dieser Stadtgrenze



bis zur Kreuzung mit der bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Remigius und St. Mariae Rosenkranz (C).

Die Grenze des der neuen Kirchengemeinde zu überweisenden Gebietsteiles der Kirchengemeinde Quettingen gegen das übrige Gebiet dieser Kirchengemeinde wird durch die Stadtgrenze von Bergisch-Neukirchen zwischen den beiden Kreuzungen der Stadtgrenze mit der bisherigen Grenze der Kirchengemeinde Quettingen gebildet (C und D).

Die Grenze des der neuen Kirchengemeinde zu zuweisenden Gebietsteiles der Pfarre Lützenkirchen gegen das übrige Gebiet dieser Pfarre wird durch die Stadtgrenze von Bergisch-Neukirchen zwischen den beiden Kreuzungen der Stadtgrenze mit der bisherigen Pfarrgrenze von Lützenkirchen gebildet (D und E).

Die Grenze des der neuen Kirchengemeinde zu überweisenden Gebietsteiles der Kirchengemeinde Pattscheid gegen das übrige Gebiet dieser Kirchengemeinde beginnt an dem erwähnten Punkt E, an dem die Stadtgrenze von Bergisch-Neukirchen sich mit dem Claasbruch-Dierath-Weg kreuzt. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft zunächst nach Norden als Parallele zu einem Weg, der auf dem Claasbruch-Dierath-Weg, etwa 115 Meter südwestlich vom Punkt E, bei F beginnt. Von der Achse dieses Weges hält die Grenze nach Osten hin einen Abstand von 100 Metern ein. Mit dem gleichen Abstand folgt die neue kirchliche Grenze der Achse der anschließenden Atzlenbacher Straße bis zum Westrand des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Opladen—Burscheid (G). Von Punkt G aus verläuft die Grenze dem Rande des Bahnkörpers entlang bis zum Auftreffen auf die Parzelle 186 in der Flur 7 (H), dann der Südgrenze der Parzellen 186 und 182 entlang, hierauf entlang der Westgrenze der Parzelle 182, weiterhin entlang der Südgrenze der Parzelle 394 (noch in der Flur 7) und der Parzelle 184 (Flur 2) bis zu deren Ende (J) in der Straße Opladen—Burscheid (Bundesstraße 232), sodann in gerader Linie zum Anfang (K) des Weges, der zu den Quellen der Hünheider Wasserleitung führt, weiter über die Achse dieses Weges bis zu dem Landrat-Lukas-Weg (L), dann über die Achse dieses Weges bis zu dem ersten nach Westen abgehenden Waldweg (M), schließlich über diesen Weg bis zur Pfarrgrenze von Leichlingen (N).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Engelbert sind ohne Gegenleistung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde (Fabrikfonds) folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten zu übertragen: Gemarkung Bergisch-Neukirchen, Band 17, Blatt 722, Flur 10

Flurstück 268, 49,52 a groß,

Flurstück 269, 18,96 a groß,

Flurstück 279, 31,97 a groß.

Die Pflichten und die Rechte des Pfarrektors ergeben sich aus dem Dekret 241 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954. Der Lebensunterhalt des Pfarrektors ist gesichert durch die Besoldungsordnung des Erzbistums.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 16. März 1960

— 26 966 I 59 —

Der Erzbischof von Köln  
† Jos. Card. Frings

Die durch den Erzbischof von Köln am 16. März 1960 — J — Nr. 26 966 I 59 — beurkundete Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Drei Könige in Bergisch-Neukirchen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1960 III G 60-50/1 Nr. 5887/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1960

41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 436

### Bau- und Wohnungswesen

#### 1032 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident

34. 54 — 01

Düsseldorf, den 27. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 21. 10. 1960, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 5. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 7. 11. 1960 bis einschließlich 5. 12. 1960 in Düsseldorf, Burgplatz 1, Rathaus, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Erweiterung der Schule an der Florensstraße nach Nordosten und südöstlich der Heinsenstraße (Gemarkung Hamm, Flur 15, Flurstücks-Nr. 170, 171 und 172);  Gebiet nordöstlich der Florensstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 34 u. Nr. 48;  Heinsenstraße auf eine Länge von etwa 145 m nordöstlich der Florensstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5174, Ergänzungsblatt 11 vom 13. 5. 1960
2	Gebiet zwischen der Beckbuschstraße, der Mörikestraße, der Hölderlinstraße, der Claudiusstraße, in Verlängerung der Claudiusstraße n. Norden zum geplanten Ullrichring, dem geplanten Ullrichring und dem Stadionweg	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5181, Ergänzungsblatt 03 vom 28. 6. 1960
3	Parkhaus auf dem als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Gelände in dem Gebiet zwischen der Liesegangstraße und der Wagnerstraße	Durchführungsplan (Baugestaltung) Nr. 5477, Ergänzungsblatt 89 vom 31. 8. 1960
4	Gebiet zwischen der Klever Straße, der Emmericher Straße, der Sittarder Straße, der Fischerstraße, der Scheibenstraße, der Inselstraße, dem Hofgartenufer, dem Robert-Lehr-Ufer und von hier in östlicher Richtung zur Klever Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5478, Ergänzungsblatt 45 vom 26. 8. 1960



Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
5	Louise-Dumont-Straße an d. Hausgrundstück Nr. 9	Durchführungsplan (Baugestaltung) Nr. 5577, Ergänzungsblatt 51 vom 5. 7. 1960
6	Gebiet nordöstlich des Mörsenbroicher Weges und südöstlich der von der Max-Halbe-Straße abgehenden projektierten Straße Nr. 801, das begrenzt wird von den Hausgrundstücken Mörsenbroicher Weg Nr. 88 und Nr. 100;  projektierte Straße Nr. 801 (Nordwestseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5679, Ergänzungsblatt 37 vom 10. 6. 1960
7	Geplante Verlängerung der St.-Franziskus-Straße zwischen der Straße „Rather Broich“ und der Oberrather Straße;  Gebiet zwischen der Straße „Rather Broich“, den Bundesbahnanlagen, der Helmutstraße und der Eckampstraße; Helmutstraße zwischen der Westfalenstraße und der Eckampstraße;  Gelände östlich der Helmutstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 47 und den Bundesbahnanlagen im Nordwesten und Osten;  Gelände zwischen der Oberrather Straße, der Kanzlerstraße, in Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kanzlerstraße 10 bis zu den Bundesbahnanlagen sowie den Bundesbahnanlagen;  Höhen der Oberrather Straße auf eine Länge von 208 m nordöstlich d. Kanzlerstraße; geplante Stichstraße nordwestlich der Bundesbahnanlagen zwischen der Rotdornstraße und der Helmutstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5781, Ergänzungsblatt 23 vom 24. 3. 1960
8	Gelände westlich der Neunzigstraße zwischen der Keldenichstraße und der Bendorstraße sowie Keldenichstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 17 und der Neunzigstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 6078, Ergänzungsblatt 27 vom 17. 5. 1960
9	Gebiet südwestlich bzw. südlich der Bergischen Landstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 335 und der Straße „Am Moschenhof“; Straße „Am Bongard“, Straße „Am Keienhof“;  Bergische Landstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 335 und etwa 60 m östlich der Straße „Am Moschenhof“	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6080, Ergänzungsblatt 03 vom 14. 6. 1960

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
10	Gebiet nordwestlich der Bergischen Landstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 426 (Alten- und Pflegeheim) und in Verlängerung der Straße „Am Bongard“ nach Nordwesten	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6080, Ergänzungsblatt 04 vom 25. 8. 1960

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 437

### 1033 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 14

Düsseldorf, den 27. Oktober 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 18. 10. 1960, die in der Novemberausgabe des Wuppertaler Stadtboten am 1. 11. 1960 veröffentlicht wurde, liegen die Durchführungspläne Nr. 151 und 152 für das Gebiet Straße Bockmühle Nr. 6, Eisenbahn-Viadukt, Oehder Straße, Hebbecker Straße, Bautiefe östlich der Straßen Rauental bis zur Rauentaler Bergstraße in der Zeit vom 17. 11. 1960 bis einschließlich 15. 12. 1960 in Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Verwaltungshaus, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 438

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 1034 Anordnung über die Verlängerung der befristeten Bausperre für den Stadtteil Wiesdorf — Projekt Stadtmitte —

Auf Grund des § 43 Absatz 1 Satz 3 GO. NW. wird folgender Notbeschluß gefaßt:

Der Beschluß des Rates der Stadt vom 26. 9. 1960 betr. Anordnung der Verlängerung der befristeten Bausperre für die Stadt Leverkusen vom 15. Juni 1960 wird aufgehoben. An seiner Stelle wird folgender Beschluß gefaßt:

Anordnung über die Verlängerung der Bausperre für den Stadtteil Wiesdorf — Projekt Stadtmitte —.

Die auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 angeordnete Bausperre für den Stadtteil Wiesdorf — Projekt Stadtmitte —, die am 15. 6. 1959 vom Rat beschlossen wurde, endet am 5. 11. 1960. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es nicht möglich, das betreffende Gebiet für seine Zweckbestimmung planungsverbindlich festzustellen. Auf Grund dieses Notbeschlusses wird daher die Bausperre um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 4. 11. 1961 einschließlich verlängert.



Die genaue Begrenzung der von der Bausperre betroffenen Gebiete wurde im Regierungsamtsblatt am 6. 8. 1959 und in den Leverkusener Tageszeitungen am 15. 8. 1959 bekanntgemacht.

Die Bausperre tritt bereits vorher außer Kraft, wenn ein entsprechender Durchführungsplan förmlich festgestellt wird. Gemäß § 2 der Bausperrverordnung hat die Baugenehmigungsbehörde innerhalb des Bausperrgebietes bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würden. Bei nichtgenehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Durchführung unter den gleichen Voraussetzungen zu verbieten. Zu diesem Zwecke sind alle nichtgenehmigungspflichtigen Vorhaben der Baugenehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Stadthaus, 7. Stockwerk, Zimmer 708, zu jedermanns Einsicht offen.

Die Verlängerung der Bausperre tritt am 5. 11. 1960 in Kraft. Sie tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Durchführungsplanes — spätestens mit Ablauf des 4. 11. 1961 — außer Kraft.

Leverkusen, den 21. Oktober 1960

Dopatka Dr. Vogt  
Oberbürgermeister Stadtverordneter

Die Verlängerung der Bausperre ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 25. 10. 1960 — 34.62.05 — Wiesdorf — 3/60 — genehmigt worden.

Vorstehende Anordnung wird hiermit gemäß § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Leverkusen, den 26. Oktober 1960

Dopatka  
Oberbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 438

#### 1035 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 1 — 101.4 (Dbg. 407)

Essen, den 27. Oktober 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 25. 10. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 407 betr. Teilgebiet Wörth-, Teil-, Fröbel-, Brücken- und Tersteegenstraße,

1. Änderung und Ergänzung zum Durchführungsplan Nr. 333 (Abschnitt 50) betr. Nord-Süd-Straße zwischen Kolonie- und Karl-Lehr-Straße und

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 49 betr. Südseite Kardinal-Gahlen-Straße zwischen Nahe-

und Oranienstraße nebst Anschlußstrecken Falk- und Oranienstraße

in der Zeit vom 8. 11. bis 6. 12. 1960 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 439

#### 1036 Offenlegung des Durchführungsplans Nr. 2 der Stadt Isselburg

Laut Bekanntmachung der Stadt Isselburg vom 27. 10. 1960 — veröffentlicht durch Aushang am schwarzen Brett im Rathaus vom 27. 10./5. 12. 1960 — liegt der von der Stadtvertretung am 20. 10. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 2 „Isselsiedlung“ in der Zeit vom 7. 11. bis 5. 12. 1960 im Rathaus, Zimmer 1, werktags — außer samstags —, zu jedermanns Einsicht offen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Südwestliche Grenze der Gartenstraße — nordwestliche Grenze der Parzelle 111 — südwestliche Grenze des Siedlerweges von Parzelle 111, 98 — südliche Grenze der Parzellen 98, 99, 112.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 28. Oktober 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Brüninghoff  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 439

#### 1037 Offenlegung des Leitplanes der Stadt Isselburg

Laut Bekanntmachung der Stadt Isselburg vom 27. 10. 1960 — veröffentlicht durch Aushang am schwarzen Brett im Rathaus vom 27. 10. bis 5. 12. 1960 — liegt der von der Stadtvertretung am 20. 10. 1960 beschlossene Leitplan der Stadt Isselburg in der Zeit vom 7. 11. bis 5. 12. 1960 im Rathaus, Zimmer 1, werktags — außer samstags —, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 28. Oktober 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Brüninghoff  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 439



**1038 Verbandsversammlung  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer nächsten Sitzung  
am Freitag, dem 18. 11. 1960, 16 Uhr,  
im kleinen Festsaal des Städtischen Saalbaus  
in Essen, Huyssenallee 53—57,  
zusammen.

**Tagesordnung:**

1. Geschäftliche Angelegenheiten
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. August 1960
3. Finanzangelegenheiten
  - a) Über- und außerplanmäßige Bereitstellungen Drucksache Nr. 15
  - b) Feststellung der 2. Nachtrags-  
haushaltssatzung für das  
Rechnungsjahr 1960 Drucksache Nr. 16
  - c) Feststellung der Haushalts-  
satzung für das Rechnungs-  
jahr 1961 Drucksache Nr. 17
4. Verschiedenes.

Essen, den 27. Oktober 1960

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
Steinhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 440

**1039 Errichtung einer Anlage  
zur Alkalielektrolyse der Farbenfabriken  
Bayer AG., Krefeld-Uerdingen**

Die Farbenfabriken Bayer AG., Krefeld-Uerdingen, haben gemäß § 16 der Gewerbeordnung beantragt, ihnen die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Alkalielektrolyse auf dem Werks-  
gelände in Krefeld-Uerdingen zu erteilen. Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage bis zum 17. November 1960 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben. Die Antragsunterlagen können in der angegebenen Frist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 312, eingesehen werden.

Krefeld, den 21. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeüberwachung  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 440

**1040 Errichtung und Inbetriebnahme  
einer Anlage zur Herstellung von Sorbit  
durch die Deutschen Maizena Werke Werk Krefeld**

Die Deutschen Maizena Werke GmbH., Werk Krefeld, in Krefeld-Linn, haben gemäß § 16 der Gewerbeordnung beantragt, ihnen die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Herstellung von Sorbit auf dem Werks-  
gelände in Krefeld-Linn, Düsseldorfer Straße 191, zu erteilen. Gemäß § 17 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage bis zum 17. November 1960 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben. Die Antragsunterlagen können in der angegebenen Frist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 312, eingesehen werden.

Krefeld, den 24. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeüberwachung  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 440

**1041 Wegeeinzug in Duisburg**

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß im Einverständnis mit dem einzigen Interessenten, der Niederrheinischen Hütte AG., als Eigentümerin aller anliegenden Grundstücke der restliche Teil der Hüttenstraße vor den Häusern Nr. 66—76 (Flur 304, Parzelle 2, und Flur 306, Parzelle 122) für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen ist.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Duisburg (Straßenbauamt), Stadthaus, Eingang Moselstraße, Zimmer 215, angebracht werden. Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht offen.

Duisburg, den 27. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 440

**1042 Wegeeinzug in M.Gladbach**

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, einen Teil des öffentlichen Weges, Gemarkung Hardt, alte Flur 2, Nr. 63, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt für



den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan kann während der Widerspruchsfrist bei der oben bezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 25. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 440

#### 1043 Wegeeinzziehung in M.Gladbach

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Gemarkung M.Gladbach-Land, Flur 12, Flurstück 67, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan kann während der Widerspruchsfrist bei der oben bezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 25. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 441

#### 1044 Wegeverlegung und -einzziehung in Hückeswagen

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 17. 10. 1960 beschlossen:

- a) den in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbaren Weg in Junkernbusch, Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 26, Nr. 212, einzuziehen,
- b) den von der L. II. O. Nr. 23 nach der Ortschaft Dürhagen führenden Weg, Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 2, Nr. 122 um etwa 12 m in nordöstlicher Richtung zu verlegen. Der neue Weg trägt die Katasterbezeichnung Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 2, Nr. 119.

Diese Vorhaben werden hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht.

Etwaige Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Stadtverwaltung Hückeswagen (Stadtbauamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Lagepläne liegen während dieser Frist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Hückeswagen, den 21. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
Kröning

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 441

#### 1045 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Rumeln

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück von etwa 100 m Länge des Wirtschaftsweges Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 100, insoweit dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, als dieser Wegeteil künftig auf dieser Strecke nur noch in 2 m Breite für den Fußgängerverkehr und zur Benutzung mit Reitieren offengehalten werden soll. Der einzuziehende Wegeteil bildet die nordwestliche Grenze des Grundstückes des gemeinnützigen Spar- und Bauvereins Hochemmerich, Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 135. Genaue Einzelheiten sind aus den bei der Gemeindeverwaltung Rumeln-Kaldenhausen, Rathaus, Zimmer 13, offenliegenden Planunterlagen zu ersehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Rumeln-Kaldenhausen schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Rumeln-Kaldenhausen, den 24. Oktober 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischerhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 441

#### 1046 Wegeeinzziehung in Bricht

Es ist beabsichtigt, folgende öffentliche Wege oder Wegeteile einzuziehen:

Grenzweg zwischen Bricht und Altscherbeck, Gemarkung Bricht, Flur 7, Flurstücke 646, 647, 648, 649 und 650.

Diese Vorhaben werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Scherbeck, den 27. Oktober 1960

Amt Schermbeck  
Heidermann

Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 441

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.







# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. November 1960

Nummer 45

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 1047 Anordnung des Enteignungsverfahrens für den Bau eines Radweges an der Landstraße I. Ordnung Nr. 288 zwischen Solingen-Landwehr und Solingen-Ohligs. S. 443
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 1048 Änderung der Schreibweise des Namens der Stadt M.Gladbach in „Mönchengladbach“. S. 443
- 1049 Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis. S. 444
- 1050 Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als „medizinisch-technische Assistentin“. S. 444
- 1051 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 447
- 1052 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 447
- 1053 Messungsgenehmigung. S. 447
- Wirtschaft und Verkehr**
- 1054 Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften. S. 448
- 1055 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 448
- 1056 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 448
- 1057 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 449
- 1058 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungs- bzw. Ergänzungsverkehr im Gebiete der Stadt Essen. S. 449
- 1059 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit einer Rundbahn auf dem Gelände des Gruga-Parks in Essen. S. 450
- 1060 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg. S. 450
- Gewerbeaufsicht**
- 1061 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 451
- 1062 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 451
- 1063 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 451
- Bau- und Wohnungswesen**
- 1064 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 10 der Stadt Neuß. S. 451
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 1065 Verordnung über die Meldepflicht im Gebiet der Stadt Viersen vom 30. 9. 1960. S. 452
- 1066 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 452
- 1067 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neviges. S. 452
- 1068 Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Isselburg. S. 453
- 1069 Fluchtlinienverfahren. S. 453
- 1070 Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 453
- 1071 Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 453
- 1072 Wegeeinziehung in Wesel. S. 453
- 1073 Wegeeinziehung in Radevormwald. S. 454
- 1074 Wegeeinziehung in der Stadt Goch. S. 454
- 1075 Wegeeinziehung in der Gemarkung Allrath. S. 454
- 1076 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 454
- 1077 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 454
- 1078 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 454
- 1079 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 454

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1047 Anordnung des Enteignungsverfahrens für den Bau eines Radweges an der Landstraße I. Ordnung Nr. 288 zwischen Solingen-Landwehr und Solingen-Ohligs

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Akz. Z/C — 32—01/4 (2)

Düsseldorf, den 17. Oktober 1960

I. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11. Oktober 1960 auf meinen Antrag beschlossen:

#### Enteignungsanordnung

Für den Bau eines Radweges an der Landstraße I. Ordnung Nr. 288 zwischen Solingen-Landwehr und Solingen-Ohligs wird zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepu-

blik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) im Wege der Enteignung die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück in Solingen, Gemarkung Wiescheid, Flur 4, Flurstück 126, eingetragen im Grundbuch von Wiescheid, Band 11 Blatt 420 zugelassen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

II. Die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch angeordnet.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 443

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

1048 Änderung der Schreibweise des Namens der Stadt M.Gladbach in „Mönchengladbach“

Der Regierungspräsident  
31. 11. 07 — 06

Düsseldorf, den 2. November 1960

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Okto-



ber 1952 (GS. NW. S. 167) ist durch Beschluß der Landesregierung vom 11. Oktober 1960 die Schreibweise des Namens der Stadt M.Gladbach in

„Mönchengladbach“

geändert worden.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 443

**1049 Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis**

Der Regierungspräsident  
31. 11. 03 — 28

Düsseldorf, den 2. November 1960

Die Landesregierung hat am 11. Oktober 1960 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird der Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis, die Bezeichnung „Stadt“ verliehen.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 444

**1050 Praktische Tätigkeit in der Ausbildung als „medizinisch-technische Assistentin“**

Der Regierungspräsident  
24. 23 — 00

Düsseldorf, den 31. Oktober 1960

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ ausüben will, bedarf gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) der Erlaubnis.

Für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ bedarf es eines zweijährigen Lehrgangs an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen, der Ablegung einer Prüfung vor dem Staatlichen Prüfungsausschuß und einer 6monatigen praktischen Tätigkeit. Diese kann gemäß § 10 o. a. Gesetzes an einer zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigten Krankenanstalt abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit ist nach Wahl der Praktikantin auf einem der nachstehend genannten Gebiete abzuleisten:

1. Medizinische Strahlenkunde,
2. Histologie,
3. Medizinische Mikrobiologie einschl. der Serologie oder
4. Klinische Chemie und Hämatologie.

Die Bestimmungen gelten für medizinisch-technische Assistenten entsprechend.

Die Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen, die zur Ableistung der praktischen Tätigkeit von mir ermächtigt sind, bitte ich aus der nachfolgenden Liste (**Anlage**) zu entnehmen. Soweit ihren Vorschlägen nicht entsprochen worden ist, stelle ich anheim, den betreffenden Krankenhäusern und Einrichtungen einen Bescheid zukommen zu lassen. Die von mir ermächtigten Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen sind von mir unmittelbar unterrichtet worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Anlage

**Praktikantenstellen für die Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin**

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Krankenhäuser und sonstiger Einrichtungen	Med. Strahlenkunde	Histologie	Med. Mikrobiologie u. Serologie	Klinische Chemie u. Hämatologie
1	Städt. Krankenanstalten, Düsseldorf, Moorenstraße 5				
	I. Med. Klinik	3	—	—	3
	II. Med. Klinik	3	—	—	3
	Chirurgische Klinik	4	—	—	2
	Kinderklinik	—	—	—	1
	HNO-Klinik	—	—	—	1
	Hautklinik	—	—	—	1
	Physiol.-Chem. Institut	—	—	—	1
	Frauenklinik	—	—	—	1
	Pathologisches Institut	—	3	—	—
	Hygiene-Institut	—	—	5	—
2	Städt. Krankenhaus, Düsseldorf-Benrath, Hospitalstraße 1	2	—	—	3
3	Evgl. Krankenhaus, Düsseldorf, Fürstenwall 91	2	—	—	2
4	Marienhospital, Düsseldorf, Sternstraße 91	2	—	—	2
5	Strahleninstitut der AOK, Düsseldorf, Kasernenstraße	2	—	—	—



Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Krankenhäuser und sonstiger Einrichtungen	Med. Strahlkunde	Histologie	Med. Mikrobiologie u. Serologie	Klinische Chemie u. Hämatologie
6	Dominikus-Krankenhaus, Düsseldorf-Heerdt, Rheinallee 26/27	—	—	—	1
7	St.-Martinus-Krankenhaus, Düsseldorf-Bilk, Gladbacher Straße 26	—	—	—	1
8	Diakonissen-Krankenanstalten, Düsseldorf-Kaiserswerth, Alte Landstraße 121	—	—	—	1
9	Hyg.-Bakt. Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“, Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70	—	—	3	—
10	St.-Johannes-Hospital, Duisburg-Hamborn, An der Abtei 11	3	—	—	2
11	Evgl. Krankenhaus Bethesda, Duisburg-Hochfeld, Heerstraße 219	2	—	—	3
12	St.-Marien-Hospital, Duisburg-Hochfeld, Wanheimer Straße 167a	—	—	—	1
13	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus, Duisburg, Großenbaumer Allee 250	1	—	—	—
14	St.-Anna-Krankenhaus, Duisburg-Huckingen, Albertus-Magnus-Straße 33	—	—	—	1
15	St.-Vincenz-Hospital, Duisburg, Papendelle 6	—	—	—	2
16	Städt. Krankenanstalten Hanielstiftung, Duisburg-Ruhrort, Karlsplatz 4	1	—	—	1
17	Evgl. Krankenhaus Eduard-Morian-Stiftung, Duisburg-Hamborn, Im Birkenkamp 24/26	1	—	—	1
18	Bakt.-Serologisches Institut der Stadt Duisburg, Duisburg, Pulverweg 39	—	—	3	—
19	Pathologisches Institut Bezirksprosektur Duisburg, Prof. Eickhoff, Duisburg-Hochfeld, Heerstraße 219	—	2	—	—
20	St.-Barbara-Hospital, Duisburg-Hamborn, Barbarastraße 67	—	—	—	1
21	Evgl. Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus, Duisburg-Meiderich, Pfarrstraße 10	—	—	—	1
22	St.-Elisabeth-Hospital, Duisburg-Meiderich, Van-der-Mark-Straße 52/56	—	—	—	1
23	Evgl. Krankenhaus, Duisburg-Beeck, Flottenstraße 55	—	—	—	1
24	Städt. Krankenanstalten (Frauen- u. Kinderklinik), Duisburg, Lotharstraße 63	—	—	—	2
25	St.-Joseph-Hospital, Duisburg-Laar, Apostelstraße 16	—	—	—	1
26	Untersuchungs- u. Beobachtungsstation der Ruhrknappschaft, Duisburg-Hamborn	1	—	—	1
27	Städt. Krankenanstalten, Essen, Hufelandstraße 55				
	Chirurgische Klinik	2	—	—	2
	Med. Klinik	2	—	—	2
	Frauenklinik	—	—	—	1
	Kinderklinik	—	—	—	2
	Nervenklinik	—	—	—	2
	HNO-Klinik	—	—	—	1
	Hautklinik	—	—	—	1
	Pathologisches Institut	—	3	—	—
	Robert-Koch-Haus	—	—	5	—



Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Krankenhäuser und sonstiger Einrichtungen	Med. Strahlenkunde	Histologie	Med. Mikrobiologie u. Serologie	Klinische Chemie u. Hämatologie
28	Krupp-Krankenanstalten, Essen-Rüttenscheid, Wittekindstraße 30/86	1	—	—	2
29	Evgl. Krankenhaus Huyssens-Stiftung, Essen, Henricistraße 92	1	—	—	3
30	Elisabeth-Krankenhaus, Essen, Moltkestraße 61	1	—	—	3
31	Knappschaftskrankenhaus, Essen-Steele, Am Deimelsberg 34a	1	1	—	1
32	Med.-diagnostisches Institut, Dr. Schroer, Essen, Am Hauptbahnhof 10	—	—	1	—
33	Strahleninstitut AOK, Essen	3	—	—	—
34	Städt. Krankenanstalten, Krefeld, Marianne-Rhodius-Straße 20				
	Chirurgische Klinik	2	—	—	2
	Med. Klinik	2	—	—	2
	Frauenklinik	—	—	—	1
	Kinderklinik	—	—	—	1
	HNO-Klinik	—	—	—	1
	Pathologisches Institut	—	2	—	—
35	St.-Josefs-Hospital, Krefeld-Uerdingen, Kurfürstenstraße 69	1	—	—	1
36	Med. Untersuchungsamt der Stadt Krefeld, Krefeld, Marianne-Rhodius-Straße 20	—	—	3	—
37	Städt. Krankenhaus, Leverkusen-Schlebusch, Bahnstraße 306	1	—	—	—
38	Labor d. Städt. Krankenhauses, Leverkusen-Schlebusch, Bahnstraße 306	—	—	—	1
39	Kath. Krankenhaus „Maria Hilf“, M.Gladbach, Klosterstraße 2/6	—	—	—	1
40	St.-Franziskus-Heilstätte, M.Gladbach, Viersener Straße 450	1	—	—	1
41	Evgl. Krankenhaus Bethesda, M.Gladbach, Ludwig-Weber-Straße 15	1	—	—	1
42	Evgl. Krankenhaus, Mülheim (Ruhr), Teinerstraße 62	1	—	—	2
43	St.-Marien-Hospital, Mülheim (Ruhr), Kaiserstraße 50	1	—	—	2
44	Evgl. Krankenhaus, Oberhausen, Virchowstraße 20	1	—	—	2
45	St.-Josef-Hospital, Oberhausen, Annabergstraße 40	—	—	—	1
46	Johanniter-Krankenhaus, Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstraße 96a	—	—	—	1
47	St.-Josef-Hospital, Oberhausen-Sterkrade, Wilhelmstraße 34	—	—	—	1
48	Knappschafts-Untersuchungs- u. Beobachtungsstation, Oberhausen, Freiherr-vom-Stein-Straße 10	1	—	—	1
49	Gesundheitsamt, Oberhausen, Tannenbergsstraße 11/13	1	—	—	1
50	St.-Elisabeth-Krankenhaus, Oberhausen, Josefstraße 3	—	—	—	1
51	Städt. Krankenanstalten, Remscheid, Bergerstraße 211	1	—	—	3



Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Krankenhäuser und sonstiger Einrichtungen	Med. Strahlenkunde	Histologie	Med. Mikrobiologie u. Serologie	Klinische Chemie u. Hämatologie
52	Städt. Krankenhaus, Rheydt, Krankenhausstraße 41	1	—	—	1
53	Städt. Krankenanstalten, Solingen, Frankenstraße 33	1	—	—	3
54	Allg. Krankenhaus, Viersen, Hoserkirchweg 63	1	—	—	1
55	Med.-Diagnostisches Institut d. Ärztevereins Viersen, Viersen	1	—	—	—
56	Städt. Ferd.-Sauerbruch-Krankenanstalten, Wuppertal-Elberfeld, Arrenberger Str. 20/54	2	2	—	3
57	Städt. Krankenanstalten, Wuppertal-Barmen, Heusnerstraße 29	2	—	3	4
58	Rhein. Landesfrauenklinik, Wuppertal-Elberfeld, Vogelsangstraße 106	1	—	—	1
59	Evgl. Krankenhaus, Dinslaken, Walsumer Straße 14	—	—	—	1
60	St.-Elisabeth-Krankenhaus, Grevenbroich, Parkstraße 10	1	—	—	1
61	St.-Antonius-Hospital, Kleve, Peter-Albers-Allee 20/22	1	—	—	1
62	St. Johannesstift, Homberg, Johannesstraße 21	—	—	—	1
63	Bertha-Krankenhaus, Rheinhausen, Maiblumenstraße 5	—	—	—	1
64	Krankenhaus Bethanien, Moers, Bethanienstraße 1	—	—	—	1
65	Bakt. Untersuchungsamt f. d. Landkreis Moers, Moers	—	—	2	—

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 444

#### 1051 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13. 20 — 50/59

Düsseldorf, den 4. November 1960

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen, Rellinghauser Straße 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung Hüchelhoven—Frimmersdorf D 2 in der Gemarkung Rommerskirchen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 22. November 1960, 9.30 Uhr, im Rathaus Rommerskirchen, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 447

#### 1052 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15. 72. 23—3

Düsseldorf, den 31. Oktober 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Steele. Lfd. Nr.: 507. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Steele/ Essen. Grundbuchbezirk: Steele. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1960, Ende 14. 12. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 447

#### 1053 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24—16

Düsseldorf, den 4. November 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Schoenen, Essen, Steeler Straße 151/153, die Genehmigung erteilt, Ver-



messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Hans Oblau ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 11. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 447

### Wirtschaft und Verkehr

#### 1054 Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften

Der Regierungspräsident  
52. 52—150

Düsseldorf, den 21. Oktober 1960

Die Verordnung zur Durchführung des Gaststätten-gesetzes vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) in der Fassung der Verordnungen vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 106), vom 6. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 59) und vom 4. Januar 1942 (Gesetzsamml. S. 2) wurde durch § 7 der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78) mit Wirkung vom 1. 6. 1960 aufgehoben. Meine Rundverfügung vom 9. 10. 1959 — 52. 52. 150 — (Abl. Reg. Ddf. S. 373) ist damit gegenstandslos geworden.

Für die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften gelten fortan die §§ 3 bis 5 der Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78) in der Fassung vom 12. 8. 1960 (GV. NW. S. 319).

Ich bitte um Beachtung.

An die Ordnungsbehörden, Polizeibehörden  
und staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 448

#### 1055 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51—02 (17)

Düsseldorf, den 11. Juli 1960

Der Essener Verkehrs-AG. in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen-Steele (Kaiser-Otto-Platz) nach Essen / Stadtgrenze Wattenscheid (Hellweg) über Hansastraße — Bochumer Straße — Augenerstraße — Bochumer Straße — und zurück über Bochumer Straße — Augenerstraße — Bergstraße — Bochumer Straße — Kaiser-Wilhelm-Straße — Humannstraße — Isinger Tor befristet bis zum 31. 10. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung

zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Die Linie ist im Gemeinschaftsverkehr mit den Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahnen AG. in der Form zu betreiben, daß die Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahnen AG. die umseitig genannte Linie im durchgehenden Verkehr mit ihrer eigenen Linie von Wattenscheid (Kirche) nach Wattenscheid / Stadtgrenze Essen (Hellweg) im Wechsel mit der Genehmigungsinhaberin bedienen kann.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 448

#### 1056 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51—11 (5)

Düsseldorf, den 5. Oktober 1960

Der Stadt Mülheim, Mülheim (Ruhr), wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mülheim (Ruhr)-Dümpten nach Mülheim (Ruhr)-Speldorf über Heidkamp — Mühlenstraße — Mellinghofer Straße — Bahnhof Mülheim (Ruhr) — Stadtmitte — Broich — Friedhofstraße — Aschenbruch befristet bis zum 1. 11. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförde-



zung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 448

**1057 Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51—08 (15)

Düsseldorf, den 28. Oktober 1960

Der Stadt Solingen in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen (Graf-Wilhelm-Platz) nach Solingen-Kohlsberg über Höhscheid befristet bis zum 15. 11. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960. S. 449

**1058 Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungs- bzw. Ergänzungsverkehr im Gebiete der Stadt Essen

Der Regierungspräsident  
53. 51—02 (23)

Düsseldorf, den 28. Oktober 1960

Der Essener Verkehrs-AG. in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr auf den der Essener Verkehrs-AG. genehmigten Straßenbahnlinien innerhalb des Stadtgebietes Essen während der Spitzenzeiten und bei großen Veranstaltungen befristet bis zum 31. 12. 1965 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).







2. Die Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüfvermerk versehenen Zeichnungen

Bl. 95 vom 5. 5. 1960,  
Bl. 96 vom 6. 4. 1960,  
Bl. 97 vom 5. 4. 1960,  
Bl. 98 vom 1. 4. 1960 und  
Bl. 99 vom 22. 4. 1960

auszuführen.

3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist sowie nach den anerkannten Regeln der Technik nach dem heutigen Stand und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht. Bei der Abnahme ist meine Technische Aufsichtsbehörde zu beteiligen, damit von dort geprüft werden kann, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen im Sinne des § 11 BOStrab (Bahnübergänge) erforderlich sind.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 450

### Gewerbeaufsicht

#### 1061 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident  
23. I 8512,5 B

Düsseldorf, den 31. Oktober 1960

Ich habe mit Urkunde vom 20. 9. 1960 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten

Nr. 6/1960 Dipl.-Ing. Günther Hans Mück,  
geboren am 1. 4. 1929 in Mährisch-Ostrau,

auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO)  
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO)

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO)

Leitungen unter innerem Druck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 4 GewO)

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 451

#### 1062 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident  
23. I 8512,5 B

Düsseldorf, den 31. Oktober 1960

Ich habe mit Urkunde vom 20. 9. 1960 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten

Nr. 5/1960 Dipl.-Ing. Franz-Josef Cornelius,  
geboren am 12. 6. 1930 in Herne,

auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3, Ziffer 1 GewO)  
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3, Ziffer 2 GewO)

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3, Ziffer 3 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 451

#### 1063 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident  
23. I 8512,5 B

Düsseldorf, den 31. Oktober 1960

Ich habe mit Urkunde vom 20. 9. 1960 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten

Nr. 7/1960 Dipl.-Ing. Günther Zimmermann,  
geboren am 20. 9. 1932 in Dortmund,

auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO)  
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3, Ziffer 2 GewO)

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3, Ziffer 3 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 451

### Bau- und Wohnungswesen

#### 1064 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 10 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident  
34. 53 — 08

Düsseldorf, den 3. November 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß, vom 28. 10. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 10. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 10 für das Gebiet zwischen den Eisenbahnen bei Zoppenbroich, in der Zeit vom 10. 11. 1960 bis einschl. 8. 12. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, werktäglich von 8 bis 12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 451



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 1065 Verordnung über die Meldepflicht im Gebiet der Stadt Viersen vom 30. 9. 1960

Gemäß §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 1, Ziff. 3 und Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) wird für das Gebiet der Stadt Viersen gemäß Beschluß des Rates vom 30. 9. 1960 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

(Umzug innerhalb des Stadtgebietes)

1. Wer innerhalb des Stadtgebietes als meldepflichtige Person seine Wohnung wechselt, hat innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde eine Umzugsmeldung einzureichen.
2. Die Umzugsmeldung hat unter Verwendung des dafür erhältlichen Formulars die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs zu enthalten.

#### § 2

(Meldeverzeichnis der Beherbergungsstätten)

Alle Beherbergungsstätten im Sinne des § 10 des Meldegesetzes haben ein Fremdenverzeichnis nach vorgeschriebenem Muster in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen.

#### § 3

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 30. September 1960

Stadt Viersen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Hülser  
Oberbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 452

### 1066 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 1 — 101. 4 (Essen 102)

Essen, den 25. Oktober 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 18. 10. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 5. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Spillheide“, der begrenzt wird durch die Straße „Bellenbergsteig“ (von Besitzung Bellenbergsteig Nr. 27 bis Nr. 37), die Grenze zwischen den Besitzungen Bellenbergsteig Nr. 37/39 bis zur Straße „Kathagen“, die Straße „Kathagen“ bis zur Grenze zwischen den Besitzungen Zahnrad Nr. 38/40, die Grenze zwischen den Besitzungen Zahnrad Nr. 38/40 bis zur Straße „Zahnrad“, die Straße „Zahnrad“ bis zum Brosweg, den Brosweg bis zur Heidhauser Straße die Heidhauser Straße bis zur Bremer Straße (ausgenommen die Besitzungen Brosweg Nr. 5 bis Nr. 7

und Heidhauser Straße Nr. 38 a bis Nr. 50), die Bremer Straße bis zur Straße „Grüne Harfe“, die Straße „Grüne Harfe“ bis zur Besitzung Grüne Harfe Nr. 24, die südöstliche Grenze der Besitzung Grüne Harfe Nr. 24, die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Grüne Harfe Nr. 24 bis Nr. 38, den Verbindungsweg zwischen Grüne Harfe und der Straßenschleife Mintropstraße Steinbeck, die Grenzen zwischen den Besitzungen Steinbeck Nr. 49/51 und Schiefenberg Nr. 24/26, die Straße Schiefenberg“ bis zur Straße „Bellenbergsteig“, in der Zeit vom 7. 11. 1960 bis 5. 12. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 346, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 452

### 1067 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neviges

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Neviges vom 25. 10. 1960, die durch Aushang am schwarzen Brett und durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 15. 11. 1960 (Nr. 22, 16. Jahrgang) veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 3 für den Ortskern Neviges vom 17. 11. bis einschließlich 15. 12. 1960 beim Stadtbauamt der Stadt Neviges, Wilhelmstraße 10 (Planungsbüro), während der öffentlichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme offen.

Der Durchführungsplan Nr. 3 besteht aus zeichnerischen Darstellungen der Fluchtlinien, Erschließung, Bauzonen und Gestaltung sowie einen Erläuterungsbericht.

Die Begrenzung des Durchführungsgebietes beginnt mit der Westseite der Elberfelder Straße in Höhe des Hauses Nr. 91 bis Haus Nr. 5 (ausschließlich der Bebauung auf der Westseite), von Norden her entlang dem alten Verlauf des Hardenberger Baches bis zur Weinbergstraße, Nordseite der Weinbergstraße bis Einmündung Roonstraße, Westseite der Roonstraße bis Blücherstraße, Nordseite der Blücherstraße über Siebeneicker Straße hinweg entlang den Flurstücksgrenzen 102/103, 202/206 und 202/203 aus Flur 2 bis zur neuen Entlastungsstraße (Südgrenze des Flurstückes 106 aus Flur 2) entlang der Flurstücksgrenze 41/42 aus Flur 9 bis zum alten Verlauf des Lohmühler Baches. Von hier an der nördlichen Bachgrenze entlang den Flurstücksgrenzen 25/26 und 24/26 aus Flur 9 quer über die Elberfelder Straße zurück zum Anfangspunkt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die vorgenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 31. Oktober 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage  
Klotzek  
Kreisbaurat  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 452



1068

### Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Isselburg

Laut Bekanntmachung der Stadt Isselburg vom 28. 10. 1960 — veröffentlicht durch Aushang am schwarzen Brett im Rathaus vom 28. 10. bis 9. 12. 1960 — liegt der von der Stadtvertretung am 27. 10. 1960 beschlossene geänderte Durchführungsplan Nr. 1 „Isselsiedlung“ vom 11. 11. bis 9. 12. 1960 im Rathaus Isselburg (Zimmer 1), werktags, außer samstags, von 8 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 2. November 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 453

1069

### Fluchtlinienverfahren

Der Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 248 (Str), auf dem ein Omnibusbahnhof in Nierenhof vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 Absatz 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 17. 11. bis 15. 12. 1960 bei der Amtsverwaltung in Hattingen, Bahnhofstraße 48, Zimmer 27, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können nur innerhalb der Auslegungsfrist, die dafür Auschlussfrist ist, beim Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35 oder bei der Offenlegungsstelle angebracht werden.

Essen, den 3. November 1960

Der Verbandsausschuß des  
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 453

### 1070 Verleihung von Bergwerkseigentum

Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35, § 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende Verleihungsurkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### Verleihungs-Urkunde

Auf die Mutung vom 4. Juni 1957 wird der Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft zu Düsseldorf das Eigentum des Eisenerzbergwerks „Bislich 6“ in den Gemeinden Bislich, Flüren, in dem Landkreis Rees und der Gemeinde Büderich, in dem Landkreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von 2 199 994 (in Worten: Zweimillioneneinhundertneunundneunzigtausendneuhundertvierundneunzig) Quadratmetern, dessen äußere Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Zahlen 2, 6, 7, 8, 3, 2 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze unter Vorbehalt etwaiger

älterer Rechte anderer nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Oktober 1960

310 Heft 602—1603/60

Oberbergamt

Schwake

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 453

### 1071 Verleihung von Bergwerkseigentum

Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35, § 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende Verleihungsurkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

#### Verleihungs-Urkunde

Auf die Mutung vom 17. Juli 1957 wird der Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft zu Düsseldorf das Eigentum des Eisenerzbergwerks „Bislich 7“ in der Gemeinde Flüren, in dem Landkreis Rees und in der Gemeinde Büderich, in dem Landkreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von 2 199 998 (in Worten: Zweimillioneneinhundertneunundneunzigtausendneuhundertachtundneunzig) Quadratmetern, dessen äußere Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Zahlen 7, 9, 10, 11, 8, 7 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze unter Vorbehalt etwaiger älterer Rechte anderer nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung hierdurch verliehen.

Dortmund, den 27. Oktober 1960

310 Heft 597—1604/60

Oberbergamt

In Vertretung

Hirschberg

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 453

### 1072 Wegeeinziehung in Wesel

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Wesel vom 13. 10. 1960 soll der unbenannte, parallel an der Südseite zur Esplanade verlaufende Weg, Flur 41, Parzelle 71, in der Größe von etwa 120 qm, für den öffentlichen Verkehr aufgehoben werden.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Wesel (Wegeaufsichtsbehörde), Rathaus, Zimmer 109, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Wesel, den 24. Oktober 1960

Stadt Wesel

als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor

Dr. Reuber

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 453



13 1292 1073  
**Landes- & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7**

**1073 Wegeeinziehung in Radevormwald**  
 Es ist beabsichtigt, in Radevormwald den rekultivierten Teil der ehemaligen Bundesstraße 229 in Niedernfeld von km 19,536<sup>00</sup> (alt) bis km 19,604 (alt) einzuziehen. Der einzuziehende Wegeteil ist in dem beim Stadtbauamt der Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer 26, zur Einsicht ausliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Radevormwald — Stadtbauamt — schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Radevormwald, den 27. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
 Greimers  
 Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 454

**1074 Wegeeinziehung in der Stadt Goch**

Es ist beabsichtigt, den Weg an der Ecke Mollenheidchen/An der Vulkeshöhle — Gemarkung Goch, Flur 50, Flurstück 50 — dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Der einzuziehende Weg ist in dem beim Stadtbauamt der Stadt Goch, Rathaus, Zimmer 25/26, zur Einsicht ausliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Goch, Stadtbauamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Goch, den 28. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
 Riemen  
 Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 454

**1075 Wegeeinziehung in der Gemarkung Allrath**

Die Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Allrath, Flur 12, Parzelle 6, wird, nachdem das Verfahren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Nr. 30 vom 28. 7. 1960 bekanntgegeben worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 30. 9. 1960 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Grevenbroich, den 22. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
 In Vertretung  
 Möllmann  
 Städtischer Verwaltungsrat  
 Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 454

**Kraftloserklärung  
 eines Wandergewerbescheines**

Der für den ambulanten Händler Franz Geisler, geboren am 12. 4. 1937 in Hamburg, wohnhaft in Krefeld, Saxhof 7, erteilte Wandergewerbeschein ist abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der Wandergewerbeschein ist am 19. 1. 1960 durch den Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — in Krefeld erteilt worden.

Krefeld, den 18. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
 Fabel  
 Beigeordneter  
 Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 454

**1077 Ungültigkeitserklärung  
 eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/12/45329, ausgestellt am 6. 1. 1955 durch die Stadtverwaltung in Langenfeld (Rhld.), auf den Namen Marie Fitzke geb. Jaeger, geboren am 28. 10. 1890, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 21. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
 Koch  
 Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 454

**1078 Ungültigkeitserklärung  
 eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5238/00/4211 mit Einschränkungsvermerk gemäß § 10 (1) BVFG, ausgestellt am 25. 2. 1960 von der Kreisverwaltung Rees in Wesel, auf den Namen Willi Sattler, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 7. Oktober 1960

Der Stadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Woldt  
 Stadtamtman  
 Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 454

**1079 Kraftloserklärung  
 eines Sparkassenbuches**

**Aufgebot.** Frau Wilhelmine Richarz geb. Michel, Solingen-Wald, Stübbener Straße 7, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 286 466 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Wilhelmine Richarz, Solingen-Wald, Stübbener Str. 7, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. Januar 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. Oktober 1960

Der Vorstand  
 der Stadt-Sparkasse Solingen  
 Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 454



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. November 1960

Nummer 46

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1080 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 455
- 1081 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 455
- 1082 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 455
- 1083 Verfahren zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 456
- 1084 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 456
- 1085 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 456
- 1086 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 456

#### Wirtschaft und Verkehr

- 1087 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 456

#### Gewerbeaufsicht

- 1088 Ungültigkeit von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 458

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1089 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Kreisstadt Opladen. S. 458
- 1090 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 459
- 1091 Durchführungsplan der Stadt Oberhausen. S. 459
- 1092 Offenlegung der Änderung und Ergänzung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Donsbrüggen. S. 460
- 1093 Reale Teilung von Bergwerkseigentum. S. 460
- 1094 Fluchtlinienverfahren der Bundesstraße 1 (Verbandsstraße OW IV c) von km 27,61 bis km 27,9 + 77,78 in Mülheim (Ruhr). S. 460

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 1080 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 1/59

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung von Köln-Merkenich in den Raum Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Hünxe berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 28. 11. 1960, um 10 Uhr im Rathaus in Hünxe erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 455

##### 1081 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 4/58

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH in Wilhelmshaven

hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölferrleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Hünxe berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 28. 11. 1960, um 15 Uhr im Rathaus von Hünxe erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 455

##### 1082 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 40/58

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölferrleitung Wilhelmshaven—Wesseling (Abzweig Scholven) in der Gemarkung Hünxe berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 1. 12. 1960, um 15 Uhr im Rathaus in Hünxe erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.



Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 455

**1803 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 38/58

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölfornleitung Wilhelmshaven—Wesseling (Abzweig BP) in der Gemarkung Hünxe berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 1. 12. 1960, um 10 Uhr im Rathaus in Hünxe erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 456

**1084 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 30/58, 15/59

Düsseldorf, den 10. November 1960

Die Ruhrgas AG. in Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölfornleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln-Merkenich in den Raum Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Breitscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 6. 12. 1960, um 10 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Angerland in Lintorf erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 456

**1085 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 7/59, 24/58

Düsseldorf, den 10. November 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölfornleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln-Merkenich in den Raum Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Oberhausen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 6. 12. 1960, um 15 Uhr im Rathaus zu Oberhausen, Zimmer 370, 3. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 456

**1086 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident  
15.72 — 23

Düsseldorf, den 7. November 1960

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr. 508. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung: Pempelfort. Grundbuchbezirk: Pempelfort. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1960. Ende 31. 12. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 1. 1961.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 456

**Wirtschaft und Verkehr**

**1087 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes**

Der Regierungspräsident  
53.53 — 86

Düsseldorf, den 3. November 1960

In der Zeit vom 1. 10. bis 31. 10. 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs		Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger Klb. = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
	A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung Erw. = Erweiterung			

**Essen**

Wwe. Albert Roos, Essen-Werden,  
Schützendeller Weg 12

A + M  
N

4

19. 4. 1961

(Übertragung von Albert Roos)

Handes & Staats-Bibliothek Düsseldorf  
12



denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, die Mieter, die Pächter und die Nießbraucher sämtlicher im Stadtgebiet Opladen gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke verpflichtet, eine in den Jahren 1960/61 von der Stadt durchzuführende Rattenvertilgungsaktion auf ihren Grundstücken zu dulden.

Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, Abwässer- und Kabelkanälen, Eisenbahn- und Autobahnkörpern.

#### § 2

Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion ist durch das Amt für öffentliche Ordnung spätestens 5 Tage vorher ortsüblich bekanntzumachen.

#### § 3

Die Kosten der Rattenvertilgungsaktion trägt die Stadt Opladen.

#### § 4

Mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird von der Stadt Opladen die Schädlingsbekämpfungsfirma Josef Michael Lauff, Köln, Overstolzstr. 16, beauftragt, die die Garantie übernimmt, daß das Gebiet der Stadt Opladen nach Durchführung der Aktion für mindestens 2 Jahre rattenfrei ist.

#### § 5

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben dem Personal der von der Stadt Opladen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirma während der Dauer der Aktion Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke zu gewähren und die Durchführung der Vertilgungsmaßnahmen weitmöglichst zu unterstützen. Das Personal der Firma Lauff ist im Besitz eines amtlichen Ausweises, ausgestellt von der örtlichen Ordnungsbehörde.

#### § 6

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen bis spätestens zum 15. November 1960 sämtliche auf ihren Grundstücken befindlichen Abfallstoffe wie Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Gebäudeteilen, Höfen, Lagerplätzen und dergleichen zu entfernen,
- b) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden.

#### § 7

Bei den zur Durchführung der Vertilgungsaktion zur Anwendung kommenden Vernichtungsmitteln handelt es sich um Gift, das jedoch für Mensch und Haustiere relativ ungefährlich ist. Mensch und Haustiere sind trotzdem vorsorglich von den Vernichtungsmitteln fernzuhalten.

#### § 8

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird eine Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1962 außer Kraft.

Opladen, den 13. Oktober 1960

Kreisstadt Opladen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Wiefel  
Bürgermeister

Hermes  
Stadtverordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 458

#### 1090 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101.4 (Oberhausen 17)

Essen, den 7. November 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 25. 10. 1960, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe vom 18. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 17 — Bereich Königstraße, Kurfürstenstraße, Hochspannungsleitung der RWE und Emscher — vom 3. 8. 1959 in der Zeit vom 19. 11. 1960 bis 16. 12. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, 3. Obergeschoß, Zimmer 322, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 459

#### 1091 Durchführungsplan der Stadt Oberhausen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101.4 (Oberhausen 18)

Essen, den 7. November 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 25. 10. 1960, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen, Ausgabe vom 18. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 18 — Bereich Mellinghofer Straße, Frintroper Straße, Kaisersfeld und Mühlenstraße — vom 30. 7. 1959 in der Zeit vom 19. 11. 1960 bis 16. 12. 1960 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, 3. Obergeschoß, Zimmer 322, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 459



**1092 Offenlegung der Änderung und Ergänzung  
des Durchführungsplanes Nr. 1  
der Gemeinde Donsbrüggen**

Laut Bekanntmachung des Amtsdirektors von Rindern vom 5. 11. 1960, die am 19. 11. 1960 in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhr Zeitung veröffentlicht wird, liegt der geänderte und ergänzte Durchführungsplan Nr. 1 in der Zeit vom 21. 11. 1960 bis 18. 12. 1960 im Amtsgebäude des Amtes Rindern in Kleve, Rindernscher Deich 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Ergänzungsplan können innerhalb der Offenlegungsfrist bei der Amtsverwaltung Rindern schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gemäß § 11 (1) in Verbindung mit § 13 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kleve, den 10. November 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Kleve  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Smeets  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 460

**1093 Reale Teilung von Bergwerkseigentum**

Die Heinrich Bergbau Aktiengesellschaft in Essen hat laut notarieller Urkunde vom 30. Oktober 1958 (Urkundenrolle Nr. 1402/1958 des Notars Ewald Leveloh in Essen) das in ihrem Alleineigentum stehende im Berggrundbuch von Werden, Band 24 Blatt 200 eingetragene Steinkohlenbergwerk „Joseph III“ real in zwei selbständige Bergwerke geteilt, und zwar in:

1. Joseph V, gelegen im Stadtkreis Essen und der Stadtgemeinde Velbert im Kreise Düsseldorf-Mettmann, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Bergamtsbezirk Essen 1, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 748 256 qm. Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen und Buchstaben 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 162, 163, 219, 217, 216, 216 a, 1 umschrieben.
2. Joseph VI, gelegen im Stadtkreis Essen und der Stadtgemeinde Velbert im Kreise Düsseldorf-Mettmann, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Bergamtsbezirk Essen 1, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 1 153 446 qm. Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen und Buchstaben 216 a, 216, 217, 219, 163 a, 108,

213 a, 213, 202 a, 202, 215, 200, 27, 216 a umschrieben.

Der wesentliche Inhalt des Teilungsbeschlusses wird hiermit auf Grund des § 51 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Dortmund, den 5. November 1960

310 — 4641 — 1199/603

Oberbergamt  
Schwake

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 460

**1094 Fluchtlinienverfahren  
der Bundesstraße 1 (Verbandsstraße OW IV c) von  
km 27,61 bis km 27,9 + 77,78 in Mülheim (Ruhr)**

Der Fluchtlinienplan betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Bundesstraße 1 (Verbandsstraße OW IV c) im Zuge der Essener Straße beiderseits der Kreuzung dieser Verbandsstraße mit dem Fünter Weg und der städtischen Anschlußstraßen der vorgenannten Verbandsstraße liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 21. November bis einschließlich 19. Dezember 1960 im Rathaus der Stadt Mülheim (Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 344) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der vom Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt Essen — aufgestellte Ausbauentwurf vom 20. November 1959, der hinsichtlich der Straßenaufteilung, Höhenlage und Entwässerung als straßenbautechnische Ergänzung des Fluchtlinienplanes dient, liegt an der genannten Stelle in der angegebenen Frist ebenfalls offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 8. November 1960

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf, Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 460



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. November 1960

Nummer 47

### Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 1095 Verlegung der Diensträume des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Solingen. S. 461
- 1096 Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Gewerbsunzucht im Bereich der Stadt Düsseldorf. S. 461
- 1097 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 462
- 1098 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 462
- Wirtschaft und Verkehr**
- 1099 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen. S. 462
- 1100 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 462
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 1101 Ortssatzung betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Hochneukirch. S. 463
- 1102 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hochneukirch vom 12. Januar 1960. S. 464
- 1103 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für das Gebiet der Stadt Kevelaer vom 24. April 1958 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 230). S. 465
- 1104 Verlängerung der Offenlage des Durchführungsplanes „Spillheide“ der Stadt Essen. S. 466

- 1105 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 467
- 1106 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg. S. 467
- 1107 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 3 und 4 der Stadt Rheinau. S. 467
- 1108 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde St. Tönis. S. 467
- 1109 Fluchtlinienverfahren der L.I.O. 486 in Kamp-Lintfort, Kreis Moers. S. 467
- 1110 Fluchtlinienverfahren der L.I.O. 361 (Verbandsstraße D III) in Kamp-Lintfort, Kreis Moers. S. 468
- 1111 Fluchtlinienverfahren des Verkehrsbandes der westlichen Umgehungsstraße Hünxe, Kreis Dinslaken, im Zuge der L.I.O. 401 (Verbandsstraße NS IV b). S. 468
- 1112 Wegeeinzug in Mülheim a. d. Ruhr. S. 468
- 1113 Wegeeinzug in der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. S. 468
- 1114 Wegeverlegung in Metzkausen. S. 468
- 1115 Wegeeinzug in der Gemarkung Veert. S. 469
- 1116 Wegeeinzug in Burscheid, Rhein-Wupper-Kreis. S. 469
- 1117 Wegeaufhebung in Duisburg-Hochfeld. S. 469
- 1118 Wegeeinzug in Emmerich. S. 469
- 1119 Wegeeinzug in Grulten. S. 469
- 1120 Wegeverlegung in Lobberich. S. 470
- 1121 Wegeverlegung in Grefrath. S. 470
- 1122 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 470
- 1123 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Aufgebot). S. 470
- 1124 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 — Sterkrader / Ecke Kirdstraße — der Stadt Dinslaken. S. 470

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1095 **Verlegung der Diensträume des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Solingen**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamts Solingen verlegt am 24. November d. J. seine Diensträume nach Solingen, Wupperstraße 1 (Behördenhaus).

Neue Fernsprech-Sammel-Nr.: 2 62 41.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 461

- 1096 **Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Gewerbsunzucht im Bereich der Stadt Düsseldorf**

Auf Grund des § 361 Nr. 6 c StGB in Verbindung mit § 1 der gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960

(BGBl. I S. 477) erlassenen Rechtsverordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. September 1960 (GV. NW. S. 332) wird hiermit für den Bereich der Stadt Düsseldorf verordnet:

#### § 1

Die Ausübung der Gewerbsunzucht ist in dem wie folgt umgrenzten Bezirk verboten:

Haroldstraße, Kavalleriestraße, Wasserstraße, Reichsstraße, Herzogstraße, Hüttenstraße, Helmholtzstraße, Bunsenstraße, Gustav-Poensgen-Straße, Mintropplatz einschließlich Unterführung Ellerstraße, Harkortstraße, Graf-Adolf-Straße, Wilhelmplatz einschließlich Hauptbahnhof, Worringer Straße, Worringer Platz, Kölner Straße, Pempelforter Straße, Vagedesstraße, Prinz-Georg-Straße, Jacobistraße, Jägerhofstraße, Kaiserstraße, Fischerstraße, Klever Straße, Cecilienallee, Hofgartenufer, Schloßufer, Rathausufer, Mannesmannufer.

Landes- & Stadt-Bibliothek Gräbep1.7

1292

13



## § 2

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1960

Der Regierungspräsident  
Baurichter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 461

**1097 Verlängerung einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 14. November 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen, Grevenbroich, Bahnstraße 86, mit Verfügung vom 29. 12. 1951 (Amtsbl. 1952 Nr. 2) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Karl Krause ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 30. 11. 1962 weiter, und zwar rückwirkend ab 1. 5. 1960.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 462

**1098 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 10

Düsseldorf, den 10. November 1960

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Mathias Lauscher hat seine Geschäftsräume in Krefeld-Uerdingen von Krefelder Straße 6

nach Im Talacker 29

verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 462

**Wirtschaft und Verkehr****1099 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen**

Der Regierungspräsident  
53. 50 — 02

Düsseldorf, den 10. November 1960

Nachtragsgenehmigung  
zur Gesamtgenehmigungsurkunde der Straßenbahnlinien der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen (vormals Straßenbahnen der Stadtgemeinde Wuppertal) vom 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Stück 10 Jahrgang 1931)

Den Wuppertaler Stadtwerken AG wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes

über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Änderung der Gleisführung in der Winklerstraße zwischen Stresemannstraße und Spinnstraße in Wuppertal-Barmen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigung vom 23. 2. 1931 maßgebend.
2. Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnung G. 2683. P. 22 vom 5. 1. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme mir — als Technische Aufsichtsbehörde — zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stande errichtet worden ist und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 462

**1100 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 05 (1)

Düsseldorf, den 8. November 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Bissingheim (Dorfplatz) nach Duisburg/Huckingen (Magnusstraße) über Hermann-Grothe-Straße — Strohweg — Worringer Weg — Bissingheimer Straße — Wedauer Brücke — Masurenallee — Wedauer Straße — Zu den Eichen — Am See — Neidenburger Straße — Sittardsberger Allee — Zimmerstraße — Windhoker Straße — Lüderitzallee — Sittardsberger Allee — Düsseldorfer Landstraße, befristet bis zum 14. 11. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen



dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 65 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 15. 11. 1960 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 462

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 1101 Ortssatzung betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Hochneukirch

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), in Verbindung mit § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (RGBl. I S. 245), §§ 1 ff. des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern vom 26. April 1872 (Gesetzsamml. S. 513) sowie §§ 11, 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 512) in z. Z. geltender Fassung, wird für die Gemeinde Hochneukirch auf Beschluß des Rates der Gemeinde Hochneukirch vom 12. 1. 1960 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf finden die Kirmessen in der Gemeinde Hochneukirch wie folgt statt:

In Spenrath am Sonntag vor Pfingsten; die Frühkirmessen in Hochneukirch und Holz zu Pfingsten (bis zum folgenden Dienstag); in Otzenrath am 2. Sonntag im Juli (bis zum folgenden Dienstag); die Spätkirmes in Holz 14 Tage vor der Hochneukircher Spätkirmes und diese am 1. Sonntag im September (jeweils bis zum folgenden Dienstag).

Die genehmigten Kirmessen sind Jahrmärkte.

#### § 2

Für die Benutzung des Marktplatzes und sonstiger im Gemeindeeigentum befindlicher Grundstücke an den Kirmestagen werden Gebühren (Marktstandsgelder) nach den §§ 2—4 dieser Ordnung erhoben. Das Marktstandsgeld ist vor Beginn des Verkaufs an den mit der Erhebung beauftragten Beamten oder Angestellten zu entrichten.

#### § 3

Das Marktstandsgeld (Standgeld) auf den Märkten wird berechnet: Für jeden angefangenen qm der in Anspruch genommenen Fläche und für jeden Tag 0,20 DM.

#### § 4

Für jedes zur Herbeischaffung der Verkaufsgegenstände benutzte Fuhrwerk wird außerdem, falls es während der Dauer der Verkaufszeit mit Genehmigung der gemeindlichen Marktverwaltung auf dem Markte oder auf sonstigen gemeindlichen Plätzen aufgestellt bleibt, der Betrag von 1,— DM erhoben.

#### § 5

Eine Ausfertigung dieser Satzung muß während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf dem zum Feilhalten bestimmten Marktplatze öffentlich angebracht sein.

#### § 6

Die Veranlagung (Berechnung und Erhebung des Marktstandsgeldes) erfolgt durch einen vom Rat der Gemeinde beauftragten Beamten oder Angestellten; Erhebung unter Aushändigung einer Quittung. Diese ist während der Marktzeit stets aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Falle der Nichtzahlung ist der Verkaufsstand auf Aufforderung zu räumen.

Wer bei einer Revision die Quittung über das gezahlte Standgeld nicht beibringt, kann zu einer erneuten Zahlung der Gebühren herangezogen werden.

#### § 7

Personen, bei denen die Erhebung des Standgeldes eine besondere Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden (§ 7 KAG.).

#### § 8

Die Zuweisung von Marktständen, die Aufstellung von Zelten, Verkaufs- und Schaubuden, Karussells und sonstiger, der Belustigung dienender Geschäfte, dürfen nur mit Genehmigung der Marktverwaltung nach vorheriger Antragstellung durch die Marktbesicker erfolgen. Zur Beantragung dieser schriftlichen Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schausstellung, Vorrichtung zum Schutze des Publikums, Art der Lichtenanlage) dem Antrage beizufügen.

Die Größe der Verkaufsstände und Plätze für die o. a. Veranstaltungen wird von der Gemeindeverwaltung im Einzelfalle bestimmt. Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch einen Bautechniker in Betrieb genommen werden.

#### § 9

Die Marktbesicker dürfen sich ihre Plätze nicht selbst wählen oder sie eigenmächtig wechseln. Die Verkaufsplätze werden ihnen von dem beauftragten Beamten oder Angestellten angewiesen, erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt.

Kein Marktbesicker hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Nach Möglichkeit aber werden den regelmäßigen Marktbesickern dieselben Standplätze zugewiesen.



Kein Verkäufer ist berechtigt, seinen Marktstand einem anderen zu überlassen. Auch muß er es sich gefallen lassen, daß dieser anderweitig vergeben wird, wenn er von ihm keinen Gebrauch macht.

Insbesondere haben die Verkäufer die Vorderfronten der Reihe der Marktstände innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen.

Das Verkaufen im Umherziehen ist während der Marktzeit auf dem Marktplatz untersagt.

#### § 10

Das Ausrufen, marktschreierische Anpreisen, öffentliche Versteigerung und auch Auspielen von Waren auf dem Marktplatze, soweit keine besondere Ausspielerlaubnis des Regierungspräsidenten erteilt ist, ist verboten.

Ferner ist es untersagt, jemanden in das begonnene Kaufgeschäft zu fallen oder ihn dabei zu unterbieten.

Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise, durch Worte, Winke oder Zeichen von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören. Jedermann hat sich auf dem Marktplatze so zu verhalten, daß Verkehr, Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder Geschwüre oder Ausschlag an Händen oder Gesicht haben, sind vom Marktbesuch auszuschließen.

#### § 11

In jeder Bude ist ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 qm, zu Löschzwecken bereitzuhalten.

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, die Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

#### § 12

Zum Marktverkehr zugelassen werden die im § 66 (1 und 2) der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Marktartikel.

#### § 13

Gegen die Heranziehung von Marktstandsgeldern steht dem Feilbietenden binnen einer mit dem 1. Tage nach Aufforderung zur Zahlung beginnenden Frist von einem Monat das Recht des Einspruchs beim Gemeindedirektor der Gemeinde Hochneukirch zu.

Dieser erteilt einen rechtsgültigen Bescheid.

#### § 14

Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Marktordnung ist auf Grund des § 149, Ziffer 6, der Reichsgewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 30,— DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechend Haft tritt, bedroht.

#### § 15

Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig werden alle früheren Gebührenordnungen und Satzungen betr. Erhebung von

Marktstandsgeldern in der Gemeinde Hochneukirch ungültig.

Hochneukirch, den 12. Januar 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde  
H. Müller  
Bürgermeister  
Säger  
Ratsmitglied

#### Genehmigung

Gemäß § 1 und 5 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (Gesetzsamml. S. 513) — in seiner heute im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — in Verbindung mit dem § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) sowie des § 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) genehmige ich hiermit die Ortssatzung betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Hochneukirch vom 12. Januar 1960 nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hochneukirch vom gleichen Tage.

Die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten in preisrechtlicher Hinsicht wurde mit Verfügung vom 10. Oktober 1960 Az. 52.40—01 erteilt.

Der Kreisausschuß hat mit Beschluß vom 18. Mai 1960 die erforderliche Zustimmung nach § 48 Abs. 1 (a) der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

Meine Genehmigung tritt am 31. 12. 1962 außer Kraft.

Grevenbroich, den 24. Oktober 1960  
916/959—02—09—1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage  
Brüggen  
Kreiskämmerer  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 463

#### 1102 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hochneukirch vom 12. Januar 1960

Auf Grund des § 24 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hochneukirch vom 12. Januar 1960 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), der §§ 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluß des Rates der Gemeinde vom 12. 1. 1960 folgende Gebührenordnung erlassen:

#### § 1

An Gebühren sind nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des Friedhofsplanes der Gemeinde Hochneukirch für Wahlgräber und Familiengräber je Stelle zu zahlen 100,— DM.

Die Gebühr ist sofort nach Erwerb des Nutzungsrechts, spätestens vor Belegung einer der erworbenen Grabstellen zu zahlen. Im Nichteinbringungsfalle kann die Gemeinde das zugesagte Nutzungsrecht rückgängig machen.



## § 2

Wird nach Ablauf des 30jährigen Nutzungsrechts (§ 9 der Friedhofsordnung) die Wiedererwerbung des Nutzungsrechts für weitere 30 Jahre beantragt und genehmigt, so sind die Gebühren nach der zu dieser Zeit gültigen Gebührenordnung zu zahlen. Die Zahlung der Gebühr hat bei Stellung des Antrages, spätestens aber vor Beginn des nachzusuchenden weiteren 30jährigen Nutzungsrechts zu erfolgen.

## § 3

Die Begräbnisgebühren betragen:

## 1. Bei Reihengräbern

- |  |          |
|--|----------|
| a) für das Grab eines Kindes im Alter bis 5 Jahren | 10,— DM, |
| b) für das Grab einer Person über 5 Jahre          | 20,— DM; |

## 2. Bei Wahlgräbern

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Kindern bis zum Alter von 5 Jahren | 10,— DM, |
| b) bei Personen über 5 Jahre              | 20,— DM. |

Für die Beseitigung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen werden wegen der Verschiedenartigkeit der Größe und Ausführungen der Anlagen die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

## § 4

Für die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche sind die der Gemeinde dadurch entstehenden Selbstkosten vom Antragsteller zu zahlen.

## § 5

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 6

Auf Antrag können die Gebühren in Fällen, in denen die Einziehung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## § 7

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung Hochneukirch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Einspruchsbescheid des Rates der Gemeinde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichtes zu erklären.

## § 8

Die Gebührenordnung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Alle bis dahin geltenden Gebührenordnungen, betreffend das Beerdigungs-

wesen in Hochneukirch, treten gleichzeitig außer Kraft.

Hochneukirch, den 12. Januar 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Hochneukirch

H. Müller

Bürgermeister

Säger

Mitglied des Rates

## Genehmigung

Gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) — in seiner heute im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — in Verbindung mit dem § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) genehmige ich hiermit die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hochneukirch vom 12. Januar 1960 nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hochneukirch vom gleichen Tage.

Die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten in preisrechtlicher Hinsicht wurde mit Verfügung vom 17. Oktober 1960, Az. 52.40—01, erteilt.

Der Kreis Ausschuß hat mit Beschluß vom 21. 9. 1960 die erforderliche Zustimmung nach § 48 Abs. 1 (a) der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Grevenbroich, den 4. November 1960  
916/959—02—09—1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Brüggen

Kreiskämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 464

## 1103

## Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für das Gebiet der Stadt Kevelaer vom 24. April 1958 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 230)

Der Rat des Amtes Kevelaer hat auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Kevelaer vom 26. Februar 1960 und nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) für die in der Baustufenordnung vom 24. April 1958 ausgewiesenen Baugebiete 29, 30 und 31 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- Art. 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetz-



samml. S. 74), 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165),

- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

### § 1

Die Anlage zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 24. April 1958 wird wie folgt geändert:

Die Baugebiete Nr. 29, 30 und 31 werden in ihrer jetzigen Ausweisung aufgehoben und wie folgt ausgewiesen:

#### Baugebiet Nr. 29

Baustufe C-II-g

Gebietsfläche: Südliche Seite der Twistedener Straße von Biegstraße bis Walbecker Straße in 50 m Tiefe; westliche Seite der Biegstraße von Twistedener Straße bis südöstliche Flurstücksgrenze des bebauten Grundstückes Biegstraße Nr. 22 in 50 m Tiefe.

#### Baugebiet Nr. 30

Baustufe B-II-o

Gebietsfläche: Josefstraße beiderseits von Koxheidestraße bis Biegstraße in 50 m Tiefe;

nordöstliche Seite der Biegstraße von nördliche Flurstücksgrenze des Hausgrundstückes Biegstraße Nr. 55 bis südliche Flurstücksgrenze des Grundstückes Biegstraße Nr. 59 in 50 m Tiefe;

von südliche Flurstücksgrenze des Hausgrundstückes Nr. 59 bis nördliche Flurstücksgrenze des Hausgrundstückes Nr. 91 in 125 m Tiefe;

von nördliche Flurstücksgrenze des Hausgrundstückes Nr. 91 bis Sonnenstraße in 50 m Tiefe;

südwestliche Seite der Biegstraße von Josefstraße bis zur Flurstücksgrenze in Höhe des Hausgrundstückes Biegstraße 105 in 50 m Tiefe;

von nördliche Flurstücksgrenze des Hausgrundstückes Nr. 138 bis Sonnenstraße in 50 m Tiefe;

Hegerathsweg beiderseits von Sonnenstraße bis südliche Flurstücksgrenze des Hausgrundstückes Nr. 13;

Sonnenstraße beiderseits von Biegstraße bis Koxheidestraße in 50 m Tiefe;

Koxheidestraße beiderseits von Sonnenstraße bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des bebauten Grundstückes Koxheidestraße Nr. 39 in 50 m Tiefe;

nordöstliche Seite der Koxheidestraße von Josefstraße bis 210 m vor Sonnenstraße in 50 m Tiefe, von dort in Tiefe von i. M. 130 m bis Sonnenstraße; Koxheidestraße südwestliche Seite von Sonnenstraße bis Verbindungsstraße zwischen Koxheidestraße und L.I.O. 394 (III A-Straße) in 50 m Tiefe.

#### Baugebiet Nr. 31

Baustufe B-II-o

Gebietsfläche: Das Gebiet wird begrenzt: Im Nordosten von der Koxheidestraße, im Südwesten von dem Verbindungsweg zwischen Koxheidestraße und L.I.O. 394 (III A-Straße) und im Westen von einer Linie, die östlich der L.I.O. 394 in einer Entfernung von 25 m ab Straßenachse dieser Landstraße verläuft.

### § 2

Die im § 1 beschriebenen Änderungen der Baustufenordnung vom 24. April 1958 sind in einer Teildarstellung des Baustufenplanes kenntlich gemacht worden. Dieser Plan liegt während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung (Amtsbauamt) zu jedermanns Einsicht offen.

Soweit bei der Beschreibung der Baugebiete Hausnummern angegeben sind, handelt es sich um die bei Erlaß dieser Verordnung geltenden Bezeichnungen.

### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt vierundzwanzig Stunden nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1967.

Kevelaer, den 17. November 1960

Amt Kevelaer  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Plümpe  
Amtsbürgermeister

Hat vorgelegen gemäß § 39 OBG vom 16. 10. 1956.  
Essen, den 8. November 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

Im Auftrage  
Räppel  
Regierungs- und Baurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 465

#### 1104 Verlängerung der Offenlage des Durchführungsplanes „Spillheide“ der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 1 — 101.4 (Essen 102)

Essen, den 19. November 1960

Im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 44 vom 5. 11. 1960 ist die Bekanntmachung vom 18. 10. 1960 über die Offenlegung des Durchführungsplanes „Spillheide“ vom 1. März 1960 nebst zugehörigen Erläuterungen veröffentlicht worden.

Die in der Bekanntmachung angegebene Offenlegungsfrist wird bis zum 9. 12. 1960 ausgedehnt. Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien können von den Betroffenen bis zu der angegebenen Frist erhoben werden.

Im übrigen, insbesondere wegen der Begrenzung des Durchführungsplangebietes, wird auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 18. 10. 1960 hingewiesen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben angegebene Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 466



### 1105 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. 55)

Essen, den 19. November 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 9. 11. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 55 betr.: Gebiet Mauer-, Lohengrin-, Herbststraße, Unter den Ulmen, Auf dem Damm und Unterführungsstraße

in der Zeit vom 25. 11. bis 23. 12. 1960 einschließlich im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, zu jedermanns Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 467

### 1106 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 1 — 101.2 (Dbg. 17)

Essen, den 19. November 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 10. 11. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 11. 1960 und in allen Duisburger Tageszeitungen, Ausgaben ebenfalls vom 20. 11. 1960 veröffentlicht wird, liegt die Leitplan-Änderung

Nr. 17 betr.: 6-Seen-Platte in der Huckinger Mark zwischen dem Ortsteil Wedau und der Saarner Straße

in der Zeit vom 25. 11. bis 23. 12. 1960 einschließlich im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Süd, Altenbrucher Damm 20, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen zur Leitplan-Änderung können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 467

### 1107 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 3 und 4 der Stadt Rheinhausen

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom 8. 11. 1960 des Stadtdirektors der Stadt Rheinhausen,

die in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Stadt Rheinhausen veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne Nr. 3 und 4 in der Zeit vom 2. 12. 1960 bis zum 29. 12. 1960 einschließlich im Stadtvermessungsamt, Zimmer 80a, des Rathauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Das Plangebiet des Durchführungsplanes Nr. 3 „Eschen-/Pestalozzistraße“ wird begrenzt durch den Herkenweg, die Krefelder Straße, die Pestalozzistraße und die geplante Verbandsstraße OW IV b.

Das Plangebiet des Durchführungsplanes Nr. 4 „Dieselstraße“ wird begrenzt durch die Hochstraße, die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 249, 578, 538, 560, die Moerser Straße und die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 153, die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 153, 150, 148 sowie die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 571, 570 und 569.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 15. November 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 467

### 1108 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde St. Tönis

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung St. Tönis vom 4. 11. 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 C-D — Bauzonen und Baugestaltung — für das gesamte Gemeindegebiet in der Zeit vom 28. November bis 28. Dezember 1960 im Zimmer 11 des Rathauses in St. Tönis (Gemeindebauamt) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde St. Tönis. Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 10. November 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 467

### 1109 Fluchtlinienverfahren der L.I.O. 486 in Kamp-Lintfort, Kreis Moers

Der Fluchtlinienplan betreffend Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes des Teiles der L.I.O. 486 (Xantener Straße und Saalhoferstraße) von km 33,725 (400 m nördlich des Leichenweges) bis km 37,243 (Kreuzung mit der L.I.O. 361) in Kamp-Lintfort, Kreis Moers, ist durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Rathaus der



Stadt Kamp-Lintfort — Vermessungsamt, Zimmer 60 — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 8. November 1960

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf,  
Verbandsdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 467

**1110 Fluchtlinienverfahren  
der L.I.O. 361 (Verbandsstraße D III)  
in Kamp-Lintfort, Kreis Moers**

Der Fluchtlinienplan betreffend Neufestsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der L.I.O. 361 im Zuge der Verbandsstraße D III von km 24,5 (rd. 300 m südwestlich des Dachsberges) bis km 27,5 (rd. 50 m östlich der Niersenbruchstraße) in Kamp-Lintfort, Kreis Moers, liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom **28. November bis einschl. 27. Dezember 1960** im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort — Vermessungsamt, Zimmer 60 — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der vom Landschaftsverband Rheinland genehmigte Ausbauentwurf vom 8. August 1960, der hinsichtlich der Straßenaufteilung, Höhenlage und Entwässerung als straßenbautechnische Ergänzung des Fluchtlinienplanes dient, liegt an der genannten Stelle in der angegebenen Frist ebenfalls offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 8. November 1960

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf,  
Verbandsdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 468

**1111 Fluchtlinienverfahren  
des Verkehrsbandes der westlichen Umgehungs-  
straße Hünxe, Kreis Dinslaken, im Zuge der L.I.O.  
401 (Verbandsstraße NS IV b)**

Der Fluchtlinienplan betreffend Festsetzung von Straßenfluchtlinien des Verkehrsbandes der projektierten westlichen Umgehungsstraße Hünxe im Zuge der L.I.O. 401 (Verbandsstraße NS IV b) von km 1,15 (rd. 0,6 km nördlich der Kreuzung mit der BAB Hollandlinie) bis km 3,34 (rd. 0,25 km nördlich der Kreuzung mit dem Lippe-Seitenkanal Wesel—Datteln) liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom **28. November bis einschl. 27. Dezember 1960** bei der Amtsverwaltung Hünxe, Kreis Dinslaken, Bauamt, Eingang Nebengebäude, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der vom Landschaftsverband Rheinland — Autobahn-Neubauamt Wesel — aufgestellte Ausbauentwurf vom 12. 4. 1960, der hinsichtlich der Straßenaufteilung, Höhenlage und Entwässerung als straßenbautechnische Ergänzung des Fluchtlinienplanes dient, liegt an der genannten Stelle in der angegebenen Frist ebenfalls offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 10. November 1960

Der Verbandsausschuß  
des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage  
Dr.-Ing. Umlauf,  
Verbandsdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 468

**1112 Wegeeinziehung in Mülheim a. d. Ruhr**

Auf Beschluß des Rates der Stadt vom 30. 5. 1960 soll der Feldweg mit der Lagebezeichnung Gemarkung Saarn, Flur 35, Flurstück 51, eingezogen werden. Der Weg verläuft zwischen den Grundstücken Saarbrücker Weg Nr. 7 und 9 in ostwärtiger Richtung.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) bekanntgemacht. Etwaige Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Ordnungsamt in Mülheim (Ruhr), Kaiser-Friedrich-Platz 1-10, Bl. 6, Zimmer 14, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Lageplan liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim (Ruhr), den 10. November 1960

Der Oberstadtdirektor  
Witthaus  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 468

**1113 Wegeeinziehung  
in der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen**

Nachdem das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960, S. 406, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben unanfechtbar geworden ist, wird die Drevenstraße von den Grundstücken Gemarkung Kaldenhausen, Flur 17, Flurstück 75 und 81 ab bis zur Stadtgrenze Krefeld hiermit gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Rumeln-Kaldenhausen, den 10. November 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischerhoff  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 468

**1114 Wegeverlegung in Metzkausen**

Die Amtsvertretung Hubbelrath hat in der Sitzung vom 8. 11. 1960 gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237)



die Verlegung des durch die Parzelle 39, Gemarkung Metzkausen, Flur 8, verlaufenden öffentlichen Fußweges „Oberstintenbergsweg“ angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeverlegung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Metzkausen, den 10. November 1960

Der Amtsdirektor  
Büscher

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 468

**1115 Wegeeinzziehung  
in der Gemarkung Veert**

Die Gemeinde Veert beabsichtigt, auf Antrag des Gärtners Johann Honnen, wohnhaft in Veert, B 9, den Fußweg Gemarkung Veert, Flur 4, Flurstück Nr. 134 (Verbindungsweg vom Tombergsweg zur B 9) einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Wegeeinzziehungsvorhaben sind gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, schriftlich bei der Amtsverwaltung Walbeck oder bei der Verwaltungsstelle Veert einzulegen.

Die Einsprüche können auch bei der Verwaltungsstelle Veert zu Protokoll gegeben werden.

Ein Plan, in dem der einzuziehende Weg eingezeichnet ist, liegt für die Dauer der Offenlegungsfrist in der Verwaltungsstelle Veert zur Einsicht offen.

Veert, den 11. November 1960

Der Amtsdirektor  
Erkens

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 469

**1116 Wegeeinzziehung  
in Burscheid, Rhein-Wupper-Kreis**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg in Burscheid-Kämpchen, bestehend aus den Grundstücken Flur 38, Parzelle 112 und Parzelle 113, für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen. Diese Wegeeinzziehung ist zur Durchführung der geplanten Bebauung erforderlich.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, beginnend nach dem 1. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beim Stadtbauamt (Rathaus, Bismarckstraße, Zimmer 20) geltend gemacht werden. Die Einsprüche sind schriftlich oder bei der genannten Dienststelle zu Protokoll zu geben.

Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle zur Einsichtnahme aus.

Burscheid, den 14. November 1960

Der Stadtdirektor  
als Wegeaufsichtsbehörde  
Ebeling

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 469

**1117 Wegeaufhebung  
in Duisburg-Hochfeld**

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß der restliche Teil der Hüttenstraße im Abschnitt Rheinbrückenrampe Werthausener Straße (von der nordwestlichen Grundstücksfront Haus-Nr. 136 bis zur Brückenrampe), nachdem für das größte Stück dieser Straße bereits im Jahre 1954 das Wegeaufhebungsverfahren durchgeführt worden ist, für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen ist.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Duisburg (Straßenbauamt), Stadthaus, Eingang Moselstraße, Zimmer 215, angebracht werden. Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht offen.

Duisburg, den 15. November 1960

Der Oberstadtdirektor  
Bothur

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 469

**1118 Wegeeinzziehung in Emmerich**

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 8. November 1960 soll der öffentliche Weg, Flurstück Nr. 44 der Flur 17, vom Hafenmeisterhaus nach Norden zur Bahnhofstraße verlaufend, für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Emmerich (Vermessungsamt), Rathaus, Zimmer 69, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über den einzuziehenden Weg können während der Einspruchsfrist bei der vor genannten Dienststelle eingesehen werden.

Emmerich, den 15. November 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Weyer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 469

**1119 Wegeeinzziehung in Gruiten**

Die Rhein. Westf. Kalkwerke A.G. Dornap haben beantragt, den durch ihr Werksgelände in Dornap führenden öffentlichen Weg Gemarkung Schöller, Flur 3, Flurstück 766/0.158, einzuziehen.

Der Weg ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche gegen die Wegeeinzziehung sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Gruiten, Rathaus, Amtsbauamt, zu erheben.



Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 17. November 1960

Der Amtsdirektor

Schalk

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 469

#### 1120 Wegeverlegung in Lobberich

Durch Aufschließung des bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Parzelle 264, Flur 26, als Baugrundstück wird die Verlegung des über das Grundstück führenden öffentlichen Weges notwendig. Eigentümerin des Grundstücks ist Frau Gerda Riether, Lobberich, Dyck 39a. Durch die Verlegung kommt die bisherige Wegeparzelle Flurstück 264 mit 0,98 a zur Parzelle 263 und aus der bisherigen Parzelle 265 — Eigentümerin ebenfalls Frau Riether — wird das Flurstück 267 mit 0,63 a als neue Wegeparzelle abgezweigt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit bekanntgemacht.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeverlegung können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Lobberich, Zimmer 12, erhoben werden. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Lobberich, den 17. November 1960

Der Gemeindedirektor

Güßgen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 470

#### 1121 Wegeverlegung in Grefrath

Der Fußweg Flur 4 Nr. 85, der die Straße „Auf dem Feldchen“ mit der Dunkerhofstraße verbindet, soll auf einer Länge von etwa 70 m als öffentlicher Weg eingezogen werden. An seiner Stelle soll der Fußpfad Flur 4 Nr. 50 dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Grefrath, Zimmer 9, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist in den Dienststunden eingesehen werden.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Grefrath, den 18. November 1960

Der Gemeindedirektor

Dr. Müllenbusch

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 470

#### 1122 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis C Nr. 5122/159, ausgestellt am 29. 1. 1954 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Rolf Anders, geboren am 5. 7. 1913, ist verlorengegangen. Dieser wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, den 24. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Alex

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 470

#### 1123 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Aufgebot)

**Beschluß des Vorstandes.** In der Aufgebotsache der Frau Hanni vom Schemm, Solingen, Wilhelmshöhe 15, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 327 567 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Hanni vom Schemm, Solingen, Zweigstraße 18, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 7. November 1960

Der Vorstand

der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 470

#### 1124 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 — Sterkrader / Ecke Kirchstraße — der Stadt Dinslaken

Der Durchführungsplan Nr. 17 — aufgestellt durch Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 26. 2. 1960 für das Gebiet Sterkrader / Ecke Kirchstraße in Dinslaken, begrenzt im Westen von der Ostseite der Sterkrader Straße, im Süden von der Nordseite der Kirchstraße, im Osten von den Parzellen 118/2, 118/6, 118/5 und 118/4, im Norden von der Südwestseite der im Bau befindlichen L.I.O. 401, wird hiermit gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes NW, in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang, vom 25. 11. 1960 bis 23. 12. 1960 einschließlich, im Stadtbauamt Dinslaken — Stadthaus — 2. Obergeschoß, Zimmer 204, werktätlich — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 17 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebene Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 9. November 1960

Der Oberkreisdirektor

des Landkreises Dinslaken

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Richter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 470

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. Dezember 1960

Nummer 48

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1125 Messungsgenehmigung. S. 471  
1126 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 471

##### Wirtschaft und Verkehr

- 1127 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 471  
1128 2. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für den Linienverkehr in Essen. S. 472

##### Bau- und Wohnungswesen

- 1129 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 472  
1130 Offenlegung der 2. Leitplanänderung der Stadt Wuppertal. S. 473  
1131 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 473  
1132 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 109 der Stadt Remscheid. S. 473  
1133 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 113 der Stadt Remscheid. S. 473

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1134 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 473  
1135 Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960). S. 474  
1136 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961). S. 474  
1137 Wegeeinziehung in Rheinberg. S. 474  
1138 Wegeeinziehung in den Gemarkungen Barrenstein und Allrath. S. 475  
1139 Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich-Neuenhausen. S. 475  
1140 Wegeverlegung in Gruitzen. S. 475

##### Sonstige Mitteilungen

- 1141 Auflösung des Filmclubs Wermelskirchen e. V. S. 475

##### Literaturhinweis

Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst. S. 475

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 1125 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 23. November 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. H. Muché, Hilden, Mittelstraße 48,

die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Türk

ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 11. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 471

##### 1126 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 21. November 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I S. 393 habe ich dem Neußer Reiter- und Rennverein, Neuß, Rennbahn am Markt, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Neuß für den  
3. Dezember 1960

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 471

#### Wirtschaft und Verkehr

##### 1127 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 01 (48)

Düsseldorf, den 21. November 1960

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom



6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf (Hbf.) nach Mettmann über Erkrath—Neandertal, befristet bis zum 1. 12. 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Der Streckenabschnitt Düsseldorf (Hbf.)—Erkrath ist im Gemeinschaftsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal — zu befahren.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 471

**1128 2. Nachtrag zur Genehmigungs-  
urkunde für den Linienverkehr in Essen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 02 (48)

Düsseldorf, den 15. November 1960

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar

1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen (Heßlerstraße) nach Essen-Altenessen (Karlsplatz) über Heßlerstraße—Karlstraße als Verlängerung der innerstädtischen Kraftomnibuslinie 43 von Essen-Katernberg / Beisen nach Essen / Heßlerstraße, befristet bis zum 15. 4. 1967 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 1. 1. 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 472

**Bau- und Wohnungswesen**

**1129 Offenlegung  
von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
34. 34 — 01

Düsseldorf, den 25. November 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 14. 11. 1960 die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 3. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 5. 12. 1960 bis einschließlich 2. 1. 1961 in Düs-



seldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Pläne
1	Geplante Schule in dem Gebiet südwestlich der Suitbertusstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 29 und der Fleher Straße und nordöstlich der Fleher Straße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 26 und der Suitbertusstraße	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5374 Ergänzungsblatt 37 vom 5. 7. 1960
2	Gebiete beiderseits der Holbeinstraße zwischen der Rembrandtstraße und der Karl-Müller-Straße sowie Ecke Holbeinstraße (Nordostseite)/Karl-Müller-Straße (Nordwestseite)	Durchführungsplan (Baugestaltung) Nr. 5678 Ergänzungsblatt 30 vom 15. 7. 1960
3	Gebiet zwischen der Altenbrückstraße, der Heiligenhauser Straße, der Hasselsstraße, der Bromberger Straße und den Bundesbahnanlagen; Ecke Bromberger Straße / Süllenstraße; Altenbrückstraße zwischen der Heiligenhauser Straße und etwa 95 m südwestlich der Further Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinie Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6071 Ergänzungsblatt 23 vom 24. 6. 1960

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 472

#### 1130 **Offenlegung** der 2. Leitplanänderung der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident  
34. 53 — 14

Düsseldorf, den 25. November 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 24. 11. 1960, die im Stadtboten und in der Tagespresse am 1. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegt die 2. Leitplanänderung der Stadt Wuppertal für das Gebiet nordwestlich der Straßenkreuzung Aprather Weg / Pahlkestraße / In den Birken in der Zeit vom 5. 12. 1960 bis einschließlich 2. 1. 1961 im Verwaltungshaus Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 24, des Bauverwaltungsamtes, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 473

#### 1131 **Offenlegung** von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 04

Düsseldorf, den 25. November 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 17. 10. 1960, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 48 am 2. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 2. 12. 1960 bis einschließlich 29. 12. 1960 in Krefeld,

Vermessungsamt, HansaHaus, Zimmer 509, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 124 für das Gebiet westlich der Kölner Straße zwischen Saassenstraße und Neuburgshof (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung),
2. Durchführungsplan Nr. 141 für das Gebiet Hülser Straße von Weyerhofstraße bis Stadtgrenze (Fluchtlinien).

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 473

#### 1132 **Offenlegung** des Durchführungsplanes Nr. 109 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 10

Düsseldorf, den 25. November 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 23. 11. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 2. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 109 für das Gebiet Wüstenhagener Straße in der Zeit vom 5. 12. 1960 bis einschließlich 2. 1. 1961 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 473

#### 1133 **Offenlegung** des Durchführungsplanes Nr. 113 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 10

Düsseldorf, den 21. November 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 14. 11. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 25. 11. 1960 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 113 für das Gebiet Gildenwerth / Vieringhausen in der Zeit vom 5. 12. 1960 bis einschließlich 2. 1. 1961 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 473

### **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### 1134 **Offenlegung** eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 1 — 101. 4 (Essen 103)

Essen, den 22. November 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 10. 11. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 3. 12. 1960 veröffentlicht wird,



liegt der Durchführungsplan betr. Gebiet zwischen der Anschlußbahn (Rüttenscheider Bahnhof — Zeche Ludwig) und der Töpferstraße, Walpurgisstraße und Theresenstraße (Die Verfahrensgrenze verläuft von der Biegung Theresenstraße südlich der Besetzung Theresenstraße 24 beinahe gradlinig weiter und trifft nördlich der Besetzung Virgiliastraße 27 wieder auf die Anschlußbahn. In das Verfahrensgebiet sind die Besitzungen Walpurgisstraße 83 A und 105 nicht einbezogen.), in der Zeit vom 5. 12. 1960 bis 2. 1. 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimer 346, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 473

**1135 Bekanntmachung  
der II. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960)**

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) in der Fassung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) hat die Verbandsversammlung des SVR für das Rechnungsjahr 1960 am 18. November 1960 folgende Nachtragshaushaltssatzung festgestellt:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben

im ordentlichen Teil

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes (einschließlich 1. Nachtragshaushaltsplan) gegenüber bisher	auf nunmehr
		DM	DM
611 000,—	—	7 034 660,—	7 645 660,—

festgesetzt.

§ 2

§ 2 der Haushaltssatzung vom 10. März 1960 und §§ 3 und 4 der I. Nachtragshaushaltssatzung vom 23. August 1960 bleiben unverändert.

Essen, den 18. November 1960

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Steinhoff

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Weidemüller

Mitglied der Verbandsversammlung

Frischmann

Schriftführer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 474

**1136 Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961)**

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) in der Fassung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) hat die Verbandsversammlung des SVR am 18. November 1960 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 wird

in der Einnahme auf 11 357 514,— DM

in der Ausgabe auf 11 357 514,— DM

festgesetzt.

Ein außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt worden.

§ 2

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs wird die Verbandsumlage auf 1,10% der auf die Gemeinden innerhalb des Verbandsgebietes entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1961 festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1961 wird auch für das Rechnungsjahr 1962 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1962 maßgebenden Berechnungsunterlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sowie die Aufnahme von Darlehen sind nicht vorgesehen.

Essen, den 18. November 1960

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Steinhoff

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Weidemüller

Mitglied der Verbandsversammlung

Frischmann

Schriftführer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 474

**1137 Weegeinziehung in Rheinberg**

Das Teilstück der Ossenberger Straße von dem Gebäude Ossenberger Straße 24 (Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstück 160) bis zur Stadtgrenze soll eingezogen werden (jedoch nicht die Wegeparzellen Gemarkung Rheinberg, Flur 7 Nr. 99 und 100).

Der Verkehr soll nach der Einziehung über den an der Werksbahn der Deutschen Solvay-Werke GmbH und dem Altrhein entlang führenden, noch auszubauenden Weg (Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstück 151) geleitet werden.

Widersprüche gegen die Einziehung des Straßenabschnittes sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, die mit dem Tage nach Er-



scheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Rheinberg einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Plan liegt während der Widerspruchsfrist beim Stadtbauamt im Rathaus in Rheinberg zur Einsicht aus.

Rheinberg, den 9. November 1960

Der Stadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 474

#### 1138 Wegeeinziehung in den Gemarkungen Barrenstein und Allrath

Durch das Leitplanänderungsverfahren wurde das Großgewerbegebiet an der B 59 in Richtung Allrath erweitert.

Die nachstehend genannten Wegeflächen (Wirtschaftswege) durchschneiden das Großgewerbegebiet:

- Gemarkung Barrenstein, Flur 4, Parzelle 84
- Gemarkung Allrath, Flur 2, Parzelle 121
- Gemarkung Allrath, Flur 2,  
Teilfläche der Parzelle 55 A—B.

Der Stadtrat hat am 24. 10. 1960 beschlossen, die genannten Wegeflächen einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Wegeeinziehung sind innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung – Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark –, Zimmer 14, werktätlich von 9 bis 12 Uhr, anzubringen.

Grevenbroich, den 15. November 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Möllmann  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 475

#### 1139 Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich-Neuenhausen

Die im Gebiet des Bebauungsplanes Südstadt liegende Wegefläche:

Gemarkung Neuenhausen, Flur 2, Parzelle 156, wird nicht mehr als Wegefläche genutzt. Gemäß Beschluß des Stadtrates vom 24. 10. 1960 soll diese Wegefläche eingezogen werden, damit das Grundstück in die Planung einbezogen werden kann.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Wegeeinziehung sind innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab ge-

rechnet, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung – Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark –, Zimmer 14, werktätlich von 9 bis 12 Uhr, anzubringen.

Grevenbroich, den 15. November 1960

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Möllmann  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 475

#### 1140 Wegeverlegung in Gruitzen

Die Verlegung des Fußweges, der an dem Hof Pauls vorbei in Richtung Waldgelände Dr. Bayer-Fritzelsburg führt und die landwirtschaftlichen Parzellen 8 und 10 der Gemarkung Hochdahl, Flur 37, durchschneidet, an den nordwestlichen Rand dieser Parzellen, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Widersprüche nicht eingelegt wurden auf Grund des § 37 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet. Das zu verlegende Wegestück hat die Katasterbezeichnung Gemarkung Hochdahl, Flur 37, Teilstück aus Parzelle 1.

Gruitzen, den 17. November 1960

Im Auftrage des Rates  
des Amtes Gruitzen  
Schneider  
Amtsbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 475

### Sonstige Mitteilungen

#### 1141 Auflösung des Filmclubs Wermelskirchen e. V.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Filmclubs Wermelskirchen e. V. hat am 24. März 1960 einstimmig beschlossen, den Verein aufzulösen. Als Liquidatoren wurden die Vorstandsmitglieder bestimmt. Gemäß § 50 BGB wird der Beschluß hiermit öffentlich bekanntgemacht, zugleich sind alle evtl. Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche an folgende Anschrift aufgefordert: Dr. Glaser, Wermelskirchen, Schillerstraße 6.

Wermelskirchen, den 7. November 1960

Der Vorstand  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 475

### Literaturhinweis

#### Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst

Die Besoldungstabellen beinhalten die Bezüge der Beamten nach dem ÄndBesAG vom 30. 5. 1960, die Vergütung der Angestellten nach dem Tarifvertrag vom 16. 3. 1960, die Lohnbezüge der Arbeiter des Landes nach dem Tarifvertrag vom 6. 3. 1960 und die Lohnbezüge der Arbeiter der Gemeinden nach dem Tarifvertrag vom 6. 3. 1960 für das Land Nordrhein-Westfalen (26 Seiten, 4,50 DM), Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied a. Rhein.

Die Tabellen beruhen auf den amtlichen Unterlagen, sind gültig und bei einer Sachbearbeitung gut anwendbar.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13 1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Dezember 1960

Nummer 49

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1142 Genehmigung der Realsteuerbesätze. S. 477  
1143 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 477  
1144 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 477  
1145 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 478  
1146 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 478

##### Wirtschaft und Verkehr

- 1147 Nachtragsgenehmigung für die Kreis Moerser Verkehrsbetriebe. S. 478  
1148 4. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn Moers-Homburg GmbH. in Moers. S. 478  
1149 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 479  
1150 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 479

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 1151 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann. S. 479  
1152 Ausbildungskursus für Klärwärter. S. 479

#### Gewerbeaufsicht

- 1153 Ungültigkeit von Sprengstofferlaubnis-scheinen. S. 480

##### Sozialangelegenheiten

- 1154 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 480

##### Bau- und Wohnungswesen

- 1155 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mönchengladbach. S. 480  
1156 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 111 der Stadt Remscheid. S. 480  
1157 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 12/60 der Stadt Leverkusen. S. 480

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1158 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes „Im Mombachdreieck“ in Voerde (Ndrh.). S. 480  
1159 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes Am Sternbuschweg in Voerde (Ndrh.). S. 482  
1160 Offenlegung der 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 184 D und der 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 107 der Stadt Duisburg. S. 483  
1161 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 484  
1162 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 484  
1163 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 484  
1164 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 484

Beilage: Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.).

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 1142 Genehmigung der Realsteuerhebesätze

Der Regierungspräsident

31.51 — 05

Düsseldorf, den 22. November 1960

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 GO NW in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 103, GS. NW. S. 598) genehmige ich die für das Rechnungsjahr 1961 festgesetzten Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A in § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1952 entsprechen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 477

#### 1143 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident

13.20 — 5/58, 2/59

Düsseldorf, den 29. November 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West-Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die

Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölförderung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung von Köln-Merkenich in den Raum Gelsenkirchen in der Gemarkung Hiesfeld berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 16. Dezember 1960, um 9.30 Uhr, im Kreishaus Dinslaken, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 477

#### 1144 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident

13.20 — 22/58, 8/59

Düsseldorf, den 29. November 1960

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der ESSO Hamburg, und der Nord-West-Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölförderung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln-Merkenich in den Raum Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Hamborn-Nord berührten Grundeigentums festzustellen.

Landes- & Stadt-Bibliothek Grabepp. 13  
1292 262 13



Die Entschädigung wird am Freitag, dem 16. Dezember 1960, um 15 Uhr, im Rathaus in Hamborn, Zimmer 101, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 477

**1145 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur Enteignung  
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 41/60

Düsseldorf, den 29. November 1960

Der Landschaftsverband Rheinland — Autobahn — Neubauamt Köln — in Köln hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesautobahn Köln-Berlin in der Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flurstück 43, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 9. Dezember 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Leverkusen-Wiesdorf, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 478

**1146 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur Enteignung  
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 41/60

Düsseldorf, den 29. November 1960

Der Landschaftsverband Rheinland — Autobahn — Neubauamt Köln — in Köln hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesautobahn Köln-Berlin in der Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flurstück 103, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 9. Dezember 1960, um 11.30 Uhr, im Rathaus Leverkusen-Wiesdorf, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 478

**Wirtschaft und Verkehr**

**1147 Nachtragsgenehmigung  
für die Kreis Moerser Verkehrsbetriebe**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 10 (1)

Düsseldorf, den 25. November 1960

**Nachtragsgenehmigung**

zur Genehmigung vom 4. 11. 1951 — V 3 — Je/3 — über die Einrichtung und den Betrieb einer Obuslinie von Kamp-Lintfort nach Rheinberg-Ossenberg

Dem Landkreis Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zum zweipaarigen Ausbau der Obusfahrleitung auf der Rheinberger Straße in Kamp-Lintfort im Zuge der Obuslinie 5 von Kamp-Lintfort nach Rheinberg-Ossenberg mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 4. 11. 1951 maßgebend.
2. Der Ausbau der Fahrleitung ist nach Maßgabe der mit technischem Prüfvermerk versehenen Pläne der Siemens-Schuckert-Werke A.G. — TS 18 P 52004 VIII-XIX — vom 24. 5. 1950 durchzuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter des Obusbetriebes der Kreis Moerser Verkehrsbetriebe übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand unter Beachtung der Bestimmungen des VDE errichtet worden ist.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 478

**1148 4. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde  
für die Straßenbahn Moers-Homberg GmbH.,  
in Moers**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 10 (10)

Düsseldorf, den 2. Dezember 1960

Der Straßenbahn Moers-Homberg GmbH., Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Homberg/Parkfriedhof nach Moers/Alexanderstraße über Prinzenstraße-Ulmenstraße-Westerbruchstraße-Kirschenallee als Erweiterung der vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW. am 20. 10. 1954 genehmigten Obuslinie von Rheinhausen/Eisenbahnersiedlung bis Homberg-Hochheide/Parkfriedhof, befristet bis zum 19. 10. 1984, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses



Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Die in Moers/Alexanderstraße ankommenden Wagen dürfen über den Endpunkt Alexanderstraße hinaus bis Neukirchen-Vluyn unter gleichzeitigem Zusammenschluß ab Moers mit der Obuslinie Moers—Neukirchen-Vluyn eingesetzt werden.
9. Der Bau der Fahrleitung ist nach Maßgabe der mit technischem Prüfvermerk versehenen Pläne der Siemens-Schuckert-Werke TS 12 L — 52 334 I—VI aus Juli 1959 durchzuführen.
10. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Straßenbahn Moers-Homberg GmbH. übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den anerkannten Regeln der Technik, entsprechend dem heutigen Stand und insbesondere nach den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker errichtet worden ist.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 478

#### 1149 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 10 (10)

Düsseldorf, den 2. Dezember 1960

Gemäß § 31 DV zum Personenbeförderungsgesetz entbinde ich hiermit für die Dauer eines Jahres die Straßenbahn Moers-Homberg GmbH in Moers von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des

ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Streckenabschnitt Meerbeck / Bismarckstraße / Bornheimer Straße bis Westerbruchsiedlung / Gleiwitzer Straße im Zuge der Kom.-Linie 3 von Siedlung Ufort-Eick nach Repelen / Pattbergschächte auf Grund meiner Genehmigung vom 4. Juni 1958.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 479

#### 1150 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 09 (29)

Düsseldorf, den 7. November 1960

Gemäß § 31 DV PBefG wird hiermit die Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. für die Dauer des Winterfahrplans 1960/61 von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Teilstück Manfort—Schlebusch—Steinbüchel—Mathildenhof der Kom.-Linie von Leverkusen-Wiesdorf nach Leverkusen—Mathildenhof/Steinbüchel entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 479

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 1151 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann

Der Regierungspräsident  
64. I. 2 — 169. 00

Düsseldorf, den 18. November 1960

§ 28 erhält folgende Fassung:

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Dr. Baum

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 479

#### 1152 Ausbildungskursus für Klärwärter

Der Regierungspräsident  
64. II — 51

Düsseldorf, den 14. November 1960

Der nächste Ausbildungskursus für Klärwärter, veranstaltet von der Abwassertechnischen Vereinigung in Zusammenarbeit mit den großen wasserwirtschaftlichen Verbänden des westdeutschen Industriegebietes, wird in der Zeit vom 6. März bis einschließlich 28. April 1961 durchgeführt. Das Programm umfaßt:

Allgemeine Einführung in die Klärtechnik und in die Aufgaben eines Klärwärters,

5 Wochen praktische Tätigkeit auf einer Abwasserreinigungsanlage,

1 Woche praktische Übungen an Maschinen, Armaturen und elektrischen Einrichtungen und

2 Wochen theoretische Schulung.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten wird für den gesamten Kursus je Teilnehmer eine Gebühr von 150,— DM (von Nichtmitgliedern der Abwassertechnischen Vereinigung 200,— DM) erhoben. Wenn sich die Teilnahme in Ausnahmefällen auf den theoretischen Teil beschränkt, ermäßigt sich die Gebühr auf 75,— DM (für Nichtmitglieder 100,— DM).

Gemeinden und andere Verwaltungen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen möchten, wol-



len sich direkt an den Leiter der Ausbildungskurse, Essen, Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, wenden, von dem besondere Merkblätter, das Programm und Anmeldeunterlagen ausgegeben werden. Die Anmeldung der Teilnehmer für den 13. Kursus muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Februar 1961 vollzogen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 479

### Gewerbeaufsicht

#### 1153 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident  
23. II — 8723 B

Düsseldorf, den 30. November 1960

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Bohrer Heinz Schramm Mülheim (Ruhr) Kuhlenstraße 72	Muster C, Nr. 1/59 vom 30. 5. 1959 gültig bis 30. 5. 1961	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Essen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 480

### Sozialangelegenheiten

#### 1154 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident  
33. 10 — 02

Düsseldorf, den 28. November 1960

Der Heimatvertriebenenausweis A Nr. 5139/12/45 867, ausgestellt am 14. 10. 1955 durch den Stadtdirektor in Langenfeld auf den Namen August Werner, geboren am 18. 2. 1892, wohnhaft in Langenfeld (Rhld.), Ostlandstraße 17, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 480

### Bau- und Wohnungswesen

#### 1155 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mönchengladbach

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 06

Düsseldorf, den 30. November 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mönchengladbach vom 24. 11. 1960, die in den „Amtlichen Mönchengladbacher Mitteilungen“ am 10. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 12. 1960 bis einschließlich 9. 1. 1961 in Mönchengladbach, Planungsamt, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 101, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 5/1 für das Gebiet zwischen Schürenweg, Bergstraße, Bökelstraße, Eickener Höhe und Am Spielberg.

2. Durchführungsplan Nr. 100 für das Gebiet südlich Kronprinzenstraße, zwischen Rheydter und Desauer Straße.
3. Durchführungsplan Nr. 106/1 für das Gebiet beiderseits der Breitenbachstraße, zwischen Hindenburgstraße und Bundesbahn.
4. Durchführungsplan Nr. 122 für das Gebiet zwischen Viktoriastraße, Fliethstraße, Bahnlinie Mönchengladbach—Rheydt—Geneicken und Jugendverkehrsgarten.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 480

#### 1156 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 111 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 10

Düsseldorf, den 1. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 24. 11. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 111 für das Gebiet Parkplatz Tannenbergsstraße in der Zeit vom 12. Dezember 1960 bis einschließlich 9. Januar 1961 in Remscheid, Rathaus, Stadtvermessungsamt, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 480

#### 1157 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 12/60 der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 05

Düsseldorf, den 1. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 25. 11. 1960, die in den Leverkusener Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 12/60 für das Gebiet Ostring zwischen Straßburger Straße und B 51 im Zuge der Straßen Alter Grenzweg und Am Junkerkamp in der Zeit vom 9. Dezember 1960 bis einschließlich 5. Januar 1961 in Leverkusen, Planungsamt, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 480

### Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 1158 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes „Im Mombachdreieck“ in Voerde (Ndrh.)

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlen-



bezirk vom 15. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 4. November 1960 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Artikel 4, § 1 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet wird im Osten durch die Straße Am Grutkamp, im Süden durch die Allee (in der neuen Linienführung) und im Westen durch den neuen Mommbach begrenzt. Die Nordgrenze des Bebauungsgebietes wird durch die Bahnhofstraße, zuzüglich der nördlich der Bahnhofstraße gelegenen Parzelle 376, Flur 9, Gemarkung Voerde, gebildet.

(2) Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 4. November 1960 dargestellt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt und Bestandteil derselben ist.

### § 2

#### Baukörper und Dächer

(1) Der Standort der Gebäude und ihre First- richtung müssen den Festlegungen des in § 1 (2) genannten Bebauungsplanes entsprechen. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist durch die Fest- legungen des Bebauungsplanes für jedes Gebäude bestimmt.

(2) Der Grundriß der Gebäude soll rechteckig sein. Die Giebelseite darf über 10 m nicht hinausgehen.

(3) Das nordwärts, südlich der Bahnhofstraße vor- gesehene Gebäude, im Bebauungsplan mit I bezeich- net, erhält eine Traufhöhe von 14,50 m und ist mit einem Flachdach zu versehen. Das Gebäude ist in seinen Abmessungen entsprechend den Festlegun- gen des Bebauungsplanes auszuführen.

(4) Der südliche Baublock, im Bebauungsplan mit II bezeichnet, ist zweigeschossig in einer Länge von 28 m und einer Breite von 10 m zu errichten und erhält ein Flachdach. Der eingeschossige Laden- anbau mit Flachdach, im Bebauungsplan mit III bezeichnet, muß ein Ausmaß von 15×11 m erhalten.

(5) Die nördlich der Bahnhofstraße auf dem Flur- stück 376 vorgesehenen Gebäude sind jeweils auf einer Grundfläche von 10×15 m mit einem voll ver- glasten Zwischenbau in einer Größe von 5×10 m zu errichten. Die Hauptbaukörper dieser Gebäude müs- sen eine Traufhöhe von 12 m erhalten und sind mit einem Flachdach zu versehen.

(6) Die einstöckigen Einzelhäuser sind einheitlich mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung beträgt bei den Gebäuden Nr. 1—20 des Bebauungs- planes 30 Grad.

(7) Ein Drempe! von höchstens 60 cm Höhe, ge- messen von Oberkante Decke bis Oberkante Fuß- pfette, ist bei den Einzelhäusern ausnahmsweise zulässig. Die Oberkante Traufe darf jedoch nicht höher als 3,20 m über Oberkante Sockel liegen. Zur Erreichung der Traufhöhe ist der Gesimsüberstand erforderlichenfalls entsprechend zu vergrößern.

(8) Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind einheitlich lederbraun engobierte Dachziegel zu verwenden.

(9) Dachfenster in einer Größe über 9 Pfannen sind nicht zulässig.

(10) Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden; sie sind als Sparren- gesimse mit einem Überstand von mindestens 30 cm, horizontal gemessen, auszubilden.

### § 3

#### Außenansichten

(1) Die Sockelhöhen dürfen 50 cm nicht über- schreiten.

(2) Die Gebäude sind mit einem hellfarbigen Außenputz zu versehen, dessen Farbtöne vor der Ausführung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustim- men sind.

(3) Verblendungen und anderweitige Gestaltung von Fassaden, auch einzelner Bauteile, können von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Gesamtcharakter des einzelnen Gebäudes als Putzbau dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 4

#### Nebenanlagen

(1) Selbständige Nebengebäude, außer Garagen an den hierfür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen, dürfen nicht errichtet werden.

(2) Vorbauten, Anbauten und Veranden dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Giebelseite des Hauptgebäudes vortreten. Ausgenommen hiervon sind offene Terrassen und Balkone ohne feste Mauerbrüstung.

(3) Die Garagen für die Einzelhäuser sind mit diesen zu einem Baukörper zu vereinigen. Ausge- nommen hiervon sind Garagen für die Einzelhäuser Nr. 5 und 6 sowie 17 bis 20 des Bebauungsplanes. Die Garagenbaukörper der Einzelhäuser sind mit Flachdächern zu versehen.

(4) Außenantennen dürfen nur auf dem Dachfirst angebracht werden. An der Straßenfront der Ge- bäude sind Antennen nicht zugelassen.

(5) Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschrif- ten, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind mit Ausnahme eines Flachschildes bis zu 0,25 qm Fläche je Hauseinheit unzulässig. Für das Gebäude Nr. I und III sowie die viergeschossigen Gebäude auf dem Flurstück 376, Flur 9, sind weitere Ausnahmen zugelassen.

(6) Standorte von Fahnenstangen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichts- behörde.

### § 5

#### Einfriedigung und Bepflanzung

(1) Einfriedigungen dürfen nur durch lebende Hecken und Holzspriegelzäune vorgenommen wer- den. Die Einfriedigungen dürfen in den Vorgärten eine Höhe von 80 cm und in den rückwärtigen



Grundstücksteilen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen auf dem Flurstück 376, Flur 9, und auf dem Grundstück der Gebäude I, II und III ist im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach einem vom Bauherrn einzureichenden Freiflächen- und Pflanzplan vorzunehmen.

#### § 6

##### Andere Rechtsvorschriften

Die Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.) (Baustufenordnung) vom 17. Februar 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 3. März 1960) tritt für das im § 1 (1) beschriebene Baugebiet außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch steht.

#### § 7

##### Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung richten sich nach den Vorschriften des § 5 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1938 Nr. 52).

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes zwischen Allee — neuem Mombach — Bahnhofstraße und Straße Am Grutkamp in Voerde (Ndrh.) vom 8. Juni 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1959 Nr. 49 vom 5. Dezember 1959 S. 416) außer Kraft.

Voerde (Ndrh.), den 4. November 1960

Gemeinde Voerde (Ndrh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schmitz  
Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG v. 16. Oktober 1956.

Genehmigt gem. § 3 der Verordnung über Baugestaltung v. 10. November 1936.

Gehört zur Vfg. v. 19.10.1960 Az. II — 107.11 (60).

Essen, den 19. Oktober 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage  
Gädtker

Oberregierungs- u. -baurat  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 480

#### 1159 **Verordnung** der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes Am Sternbuschweg in Voerde (Ndrh.)

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß

§ 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 4. November 1960 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Artikel 4, § 1 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet umfaßt das Flurstück 364 der Flur 7, Gemarkung Voerde, mit Ausnahme einer Fläche im Nordwestteil dieses Flurstücks, die gebildet wird durch die gemeinsame Grenze mit dem Flurstück 464 und eine Parallele dazu in 90 m südöstlichem Abstand.

(2) Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 4. November 1960 dargestellt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt und Bestandteil derselben ist.

#### — § 2

##### Baukörper und Dächer

(1) Der Standort der Gebäude und ihre Firstrichtung müssen den Festlegungen des in § 1 (2) genannten Bebauungsplanes entsprechen. Soweit im Bebauungsplan die Errichtung von Gebäudeteilen auf einer seitlichen Grundstücksgrenze vorgesehen ist, darf es sich bei diesen Gebäudeteilen in einer Breite von 3 m parallel zur seitlichen Grundstücksgrenze nur um Garagen handeln.

(2) Der Grundriß der Hauptgebäude soll rechteckig sein. Die Giebelseite der Hauptgebäude darf über 10 m nicht hinausgehen. Das 4stöckige Gebäude, im Bebauungsplan mit I bezeichnet, ist hiervon ausgenommen.

(3) Die Gebäude mit geneigten Dächern sind einheitlich mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung muß 25 Grad betragen. Ausnahmen bis zu 32 Grad Dachneigung können zugelassen werden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Sammelgaragen müssen Flachdächer erhalten.

(4) Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind einheitlich lederbraun engobiierte Dachziegel zu verwenden.

(5) Die Gebäude Nr. 1—50 des Bebauungsplanes sind einstöckig und die Gebäude Nr. 51—78 zweistöckig zu errichten.

(6) Der Wohnblock, im Bebauungsplan mit I bezeichnet, ist vierstöckig mit Flachdach herzustellen. Daran angefügt sind 3 einstöckige Pavillonbauten mit Flachdächern zu errichten.



(7) Drempele sind unzulässig. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Ausführung eines Drempele bis höchstens 30 cm, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußfette, ausnahmsweise zulassen, wenn der Anbau einer Garage an dem Hauptbaukörper unter Schleppdach dies erforderlich macht.

(8) Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Sie sind als Sparrengesimse mit einem Überstand von 40 cm, horizontal gemessen, auszubilden.

### § 3

#### Außenansichten

(1) Die Sockelhöhen dürfen 50 cm nicht überschreiten.

(2) Die Gebäude sind mit einem hellfarbigen Außenputz zu versehen, dessen Farbtöne vor der Ausführung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen sind.

(3) Verblendungen oder anderweitige Gestaltung von Fassaden, auch einzelner Bauteile, können von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Gesamtcharakter des einzelnen Gebäudes als Putzbau dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 4

#### Nebenanlagen

(1) Selbständige Nebengebäude dürfen nur an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen errichtet werden. Angebaute Garagen müssen die gleiche Dachform und Dachneigung wie die Hauptgebäude erhalten. Zusammengebaute Garagen sind in Länge, Höhe und Dachform einheitlich auszuführen.

(2) Vorbauten, Anbauten und Veranden dürfen nicht mehr als 1,50 m über die größte Giebelseite des Hauptgebäudes vortreten. Die Dachfläche des Hauptbaukörpers ist über diesen Anbauten abzuschleppen. Ausgenommen hiervon sind offene Balkone und Terrassen ohne feste Mauerbrüstung.

(3) Außenantennen dürfen nur auf dem Dachfirst angebracht werden. An der Straßenfront der Gebäude sind Antennen nicht zugelassen.

(4) Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind nicht zulässig. Ausnahmen können bei den Ladenbauten zugelassen werden.

(5) Standorte von Fahnenstangen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

### § 5

#### Einfriedigung und Bepflanzung

(1) Soweit Grundstückseinfriedigungen vorgenommen werden, müssen diese als lebende Hecken ausgeführt werden. Zusätzliche Holzspriegelzäune bis zu einer Höhe von 80 cm sind zugelassen. Die Hecken dürfen in den Vorgärten eine Höhe von 80 cm und in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen und Kinderspielplätze ist im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach einem vom Bauherrn einzureichenden Freiflächen- und Pflanzplan vorzunehmen.

### § 6

#### Andere Rechtsvorschriften

Die Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde

(Ndrh.) (Baustufenordnung) vom 17. Februar 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 3. März 1960) wird für die Grundstücke Nr. I sowie 1—50 des Bebauungsplanes hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke außer Kraft gesetzt.

### § 7

#### Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können von der Bauaufsichtsbehörde nur bei Vorliegen besonderer Gründe zugelassen werden. Ihre Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1938 Nr. 52).

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Voerde (Ndrh.), den 4. November 1960

Gemeinde Voerde (Ndrh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schmitz  
Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG v. 16. Oktober 1956.

Genehmigt gem. § 3 der Verordnung über Baugestaltung v. 10. November 1936.

Gehört zur Vfg. v. 15. 8. 1960 Az. II — 107.11 (56).

Essen, den 15. August 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage  
Gädtker

Oberregierungs- u. -baurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 482

### 1160 **Offenlegung der 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 184 D und der 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 107 der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

II A 1 — 101.4 (Dbg. 184 D)

II A 1 — 101.4 (Dbg. 107)

Essen, den 28. November 1960

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 21. 11. 1960, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

a) 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 107 betr. Straßenzug Wanheimer, Forst-, Kaiserswerther, Henschel- und Ehinger Straße sowie Eschen-, Neuenhof-, Römerstraße und verschiedene Anschlußstrecken und



b) 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 184 D betr. Gebiet zwischen Oberstraße, Stapeltor, Niederstraße und der Straße „Flachsmarkt“

in der Zeit vom 8. 12. 1960 bis 5. 1. 1961 einschließlich

zu a) im Zimmer Nr. 8 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Süd, Altenbrucher Damm 20,

zu b) im Zimmer Nr. 417 des Stadthauses

zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 483

#### 1161 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Aufgebot.** Herr Dr. med. Friedrich von Dehn, Solingen, Blumenstraße 121, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 902 730 der Stadtparkasse Solingen, lautend auf den Namen Dr. med. Friedrich Dehn und Frau Ilse, Solingen, Blumenstraße 121, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30. Februar 1961 bei der Stadtparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. November 1960

Der Vorstand  
der Stadtparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 484

#### 1162 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5237/09/1784, ausgestellt am 13. 4. 1954 durch die Stadtverwaltung in Moers auf den Namen Ingeborg Klier, geboren

am 27. 8. 1930 zu Brandau (CSR), zur Zeit wohnhaft in Krefeld, Westwall 19, wurde hier als verloren gemeldet.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 23. November 1960

Der Stadtdirektor  
zum Kolk  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 484

#### 1163 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis A 5122/950, ausgestellt am 9. 2. 1955 durch das Vertriebenenamt Viersen, auf den Namen Armin Rodeland, geb. 18. 3. 1927, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 2. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Jennrich  
Stadtkämmerer  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 484

#### 1164 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5237/09/5293, ausgestellt am 20. 5. 1959 durch die Kreisverwaltung in Moers, auf den Namen Klemens Klueß, geboren am 20. 3. 1928 zu Lebehneke, Kreis Deutsch-Krone (Pommern), wohnhaft in Moers, Xantener Straße 6, wurde hier als verloren gemeldet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 6. Dezember 1960

Der Stadtdirektor  
zum Kolk  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 484



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Dezember 1960

Nummer 50

*Ein frohes Weihnachtsfest*

*und ein gutes und gesegnetes neues Jahr wünsche ich allen Einwohnern  
des Regierungsbezirks Düsseldorf.*

*Allen jenen, die in dem nun zu Ende gehenden Jahr in Stadt und  
Land zum Wohle der Allgemeinheit tätig waren, darf ich bei dieser  
Gelegenheit meinen Dank sagen. Dieser Dank gilt nicht zuletzt auch  
der Presse, deren Wirken viel zum Verständnis der Bevölkerung für  
die Verwaltung und ihre Aufgaben beigetragen hat.*

*Das kommende Jahr möge ein Jahr des Friedens in aller Welt sein  
und uns fortschreiten lassen auf dem Wege zur Wiedervereinigung  
unseres Vaterlandes in Freiheit.*

*Düsseldorf, Weihnachten 1960*

**KURT BAURICHTER**  
*Regierungspräsident*

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7  
1292 7 804 13



## Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 1165 Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 224 in der Stadt Essen. S. 486
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 1166 Messungsgenehmigung. S. 487  
1167 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 487  
1168 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 487  
1169 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 487  
1170 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 487  
1171 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 487  
1172 Öffentliche Sammlung. S. 487  
1173 Verlegung einer Wettannahmestelle. S. 488
- Wirtschaft und Verkehr**
- 1174 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungsverkehr. S. 488  
1175 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 488  
1176 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen. S. 489  
1177 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 489  
1178 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 489
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 1179 Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten, vom 1. Dezember 1960. S. 491  
1180 Konfiskatbeseitigung. S. 492
- 1181 Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald; hier: Rechnungsjahr 1961. S. 493
- Bau- und Wohnungswesen**
- 1182 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 7 der Stadt Neuß. S. 493  
1183 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 8 der Stadt Neuß. S. 493
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**
- 1184 Besuchszeiten bei der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau. S. 493  
1185 Reale Teilung eines Bergwerkes. S. 494  
1186 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Winnekendonk (Baustufenordnung). S. 494  
1187 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Oedt. S. 497  
1188 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Greifath. S. 497  
1189 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Ratingen. S. 497  
1190 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 497  
1191 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 498  
1192 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 498  
1193 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 498  
1194 Wegeeinziehung in der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. S. 498  
1195 Wegeeinziehung in der Gemarkung Hünxe. S. 498  
1196 Wegeeinziehung in der Gemarkung Buchholtswelmen. S. 498  
1197 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 498  
1198 Ungültigkeitserklärung von zwei Flüchtlingsausweisen. S. 499  
1199 Offenlegung und Ergänzung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Stadt Kempen. S. 499

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 1165 Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 224 in der Stadt Essen

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
V/C 1 c — 11 — 41 (10)

Düsseldorf, den 15. August 1960

In der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf,  
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 der Straßen-  
zug

Friedrichstraße ab Kreuzung Bismarckstraße —  
Schwanenkampbrücke — Hans-Böckler-Straße —  
Grillostraße bis Gladbecker Straße

zu einer Bundesstraße aufgestuft (§ 2 des Bundesstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I, S. 903) und Bestandteil der Bundesstraße 224. Die aufgestufte Strecke beginnt bei km 35,845 (= km 33,886 der B 1) und endet bei km 38,607 neu (= km 38,907 alt) auf der Bundesstraße 224.

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 224 von km 35,845 (= km 34,245 der B 1) bis km 38,907, d. i. der Straßenzug Bismarckstraße ab Kreuzung Friedrichstraße — Hindenburgstraße — Limbecker Platz — Friedrich-Ebert-Straße — Schlenhofstraße — Gladbecker Straße bis Kreuzung Grillostraße, verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird wie folgt abgestuft:

1. als Landstraße I. Ordnung  
die Teilstrecke von km 37,335 bis km 38,038 als Bestandteil der L.I.O. 448;
2. als Gemeindestraßen  
die Teilstrecken
  - a) von km 35,845 bis km 37,335,
  - b) von km 38,038 bis km 38,907.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 486



## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 1166 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. Dezember 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Haus Am „Kettwiger Tor“, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Knöfel ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 487

#### 1167 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul Stichling, Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2—4, mit Verfügung vom 22. 8. 1950 (Amtsblatt Nr. 34 S. 199) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Heinz Szameitat ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 487

#### 1168 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Helmut Henrich, Neuß, Schorlemerstraße 79, mit Verfügung vom 8. 3. 1957 (Amtsblatt Nr. 12 S. 84) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Peter Kausen ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 487

#### 1169 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder, Essen, Admiral-Scheer-

Straße 12, mit Verfügung vom 2. 10. 1954 (Amtsblatt Nr. 41 S. 357) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Behördlich geprüften Vermessungstechniker Josef Krampecki ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 487

#### 1170 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Haus „Am Kettwiger Tor“, mit Verfügung vom 3. 12. 1958 (Amtsblatt Nr. 50 S. 440) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Josef Jakoby ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 487

#### 1171 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Alfred Hohnfeldt, Mülheim (Ruhr), Am Bahnhof Broich 19, mit Verfügung vom 20. 9. 1956 (Amtsblatt Nr. 39 S. 278) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Osman Harles ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 487

#### 1172 Öffentliche Sammlung

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 01

Düsseldorf, den 3. Dezember 1960

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 24. 11. 1960 — I C 3/24 — 13.92 — dem Dorotheenheim e. V. — Evang. Säuglings- und Jugendheim — in Düsseldorf, Dorotheenstraße 83/87, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. 10. 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt,

bis zum 31. Dezember 1960

im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.



Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Freunde des Dorotheenheimes sowie an eine begrenzte Zahl weiterer Personen, insbesondere Geschäftsleute und Fabrikanten zulässig.

Die Geldspenden sind auf das Girokonto Nr. 162 38 bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Depositenkasse, Wilhelmplatz, in Düsseldorf oder auf das Postscheckkonto Köln Nr. 307 34 einzuzahlen.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 487

#### 1173 Verlegung einer Wettannahmestelle

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 52

Düsseldorf, den 1. Dezember 1960

Die Buchmacherin Frau Edith Beck hat am 26. 11. 1960 ihre Geschäftsstelle in Velbert von der Friedrichstraße 272 zur Mittelstraße 11 verlegt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 488

### Wirtschaft und Verkehr

#### 1174 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungsverkehr

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 11 (7)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Stadt Mülheim (Ruhr) (Verkehrsbetriebe) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr auf den der Stadt Mülheim (Ruhr) genehmigten Straßenbahnlinien innerhalb des Stadtgebietes Mülheim (Ruhr) während der Spitzenzeiten und bei größeren Veranstaltungen befristet bis zum 31. 12. 1965 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Die Kraftomnibus-Verstärkungswagen dürfen nur dann und insoweit zum Einsatz kommen, als einsatzfähige Straßenbahnwagen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
9. Die Kraftomnibus-Verstärkungswagen dürfen nur in den Relationen der genehmigten Straßenbahnlinien verkehren.
10. Die Haltestellen sind die gleichen wie bei den Straßenbahnlinien.
11. Es sind die gleichen Fahrpreise zu erheben wie bei den Straßenbahnlinien.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 488

#### 1175 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 11 (9)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Stadt Mülheim (Ruhr) (Verkehrsbetriebe) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen (Wickenburgstraße) nach Oberhausen (Friedensplatz) über Heissen — Dümpten befristet bis zum 15. 2. 1961 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt



der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 9. 7. bis 5. 8. 1960 ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 488

**1176 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen**

Der Regierungspräsident  
53. 50 — 09

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

**Nachtragsgenehmigung**

zur Gesamt-Genehmigungsurkunde der Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft — Abtlg. Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen, vom 29. Ja-

nuar 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 31)

Der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen

wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Einbau einer Gleisschleife an der Frintroper Straße in Essen zwischen Haus 436 und 446 mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Ges.-Genehmigungsurkunde vom 29. 1. 1931 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach der mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnung E 40 A 201 vom 23. 2. 1959 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 489

**1177 Entbindung von der Betriebspflicht**

Der Regierungspräsident  
53. 50 — 13

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Gemäß § 31 DV zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Stadt Mönchengladbach ab 1. Januar 1961 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Straßenbahnlinie 17 von Mönchengladbach-Lürrip nach Mönchengladbach-Rheindahlen auf Grund der Genehmigung vom 3. 11. 1930 entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 489

**1178 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes**

Der Regierungspräsident  
53. 53 — 86

Düsseldorf, den 1. Dezember 1960

In der Zeit vom 1. November bis 30. November 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung Erw. = Erweiterung	Anzahl der Kraftomnibusse Klb = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
-------------------------------------	--	---	--

Düsseldorf Josef Scheuten, Düsseldorf, Kronprinzenstraße 123	A beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1 Klb	24. 5. 1962
	M Erw		



Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
<b>Duisburg</b>			
Artur Broszat, Duisburg, Koloniestraße 109	A + M E	1	31. 10. 1961
Gebr. Bujok oHG., Duisburg- Hamborn, Emmastraße 7	A beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres M Erw	1	2. 4. 1961
<b>Essen</b>			
Alfons Ziolkowski, Essen-Altenessen, Nienkampstraße 36	A beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres M Erw	1	14. 4. 1961
	A beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres, längstens Polenfahrten M Erw	1	14. 6. 1962
<b>Krefeld</b>			
Lutz Spannaegel, Krefeld-Linn, Düsseldorfer Str. 231	A + M Erw	2	5. 4. 1961
<b>Leverkusen</b>			
Ernst Hebbel oHG., Leverkusen-Schlebusch, Bergische Landstraße 149—151	A + M E	2	13. 11. 1962
<b>Rheydt</b>			
Peter Windels, Rheydt, Taubenstraße 3	M beschränkt auf Arbeiterberufsverkehr N	1	6. 5. 1961
<b>Wuppertal</b>			
Ewald Kister, Wuppertal-Barmen, Feuerstraße 8	M Erw	1	26. 6. 1962
<b>Dinslaken</b>			
Hermann Maas, Walsum, Kaiserstraße 72	M N	1	3. 11. 1962
<b>Kempen</b>			
Heinrich Kessels, Bracht, Marktstraße 19	A + M beschränkt auf Wochenendfahrten im Umkreis von 50 km und Arbeiter- berufsverkehr N	1	27. 11. 1962
<b>Kleve</b>			
Rheinisch-Westfälische Straßen- und Kleinbahnen GmbH — Klever Straßenbahn —	M beschränkt auf die Beförderung von E Arbeitskräften der Schuhfabrik Hoffmann, Kleve, und der Firma Pamier, Kleve, von Schottheide nach Kleve	1	31. 10. 1962
Gerhard van Nooy, Goch, Voßstraße 68	M N	4	20. 10. 1962

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie Polizeibehörden des Bezirks



## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Verordnung

## 1179 über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten vom 1. Dezember 1960

Auf Grund der §§ 1, 28, 30 Abs. 1 und 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), des § 7 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1463), der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 1. November 1940 — AB. A — (RMBl. 1940 S. 296), des § 15 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) und des § 31 Abs. 1 und 3, sowie § 32 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289, 492, 9/194 b) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

## Begriff der Konfiskate

## § 1

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkörperteile einschließlich der ungeborenen Tiere (Foeten) mit Eihäuten (§§ 32—35 ABA des Fleischbeschaugesetzes).

## Zuständigkeit

## § 2

(1) Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt.

(2) Den Beschauern werden die ordnungsbehördlichen Befugnisse soweit übertragen, als es sich um das unschädliche Beseitigen einzelner Organe oder Fleischteile handelt und der Besitzer mit diesem Beseitigen einverstanden ist.

## Sammeln der Konfiskate

## § 3

(1) In allen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachthöfen und andern gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten (z. B. Fleischwarenfabriken) kann die örtliche Ordnungsbehörde nach Anhören des beamteten Tierarztes gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperbeseitigungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum

Abholen sind solche Konfiskate unter Verschuß so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

## Konfiskatbehälter

## § 4

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jedem Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3, Abs. 1) wasserdichte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aus verzinktem Eisenblech aufzustellen. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden.

Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schloßes mit 3 Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die örtliche Ordnungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörperbeseitigungsanstalt besitzen. Dem Unternehmer einer gewerblichen Schlachtstätte und anderen Personen ist der Besitz eines für die Konfiskatbehälter passenden Schlüssels untersagt.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchenzeiten) kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

## Abholen der Konfiskate

## § 5

(1) Der Unternehmer der Tierkörperbeseitigungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugsgebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober wöchentlich mindestens zweimal, aus allen Schlachtstätten ab. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperbeseitigungsanstalt unentgeltliche Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperbeseitigungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer



der Schlachtstätte die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperbeseitigungsanstalt.

#### Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

##### § 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden (§§ 18 und 19 ABD des Fleischbeschaugesetzes).

#### Kosten und Gebühren

##### § 7

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden schließen mit den Tierkörperbeseitigungsanstalten Verträge, die die Konfiskatbeseitigung und die daraus entstehenden Kosten regeln. An Stelle und mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörden können die Landkreise für das Kreisgebiet einheitliche Verträge mit den Tierkörperbeseitigungsanstalten schließen.

(2) Die vertragsschließenden Behörden werden ermächtigt, für die Konfiskatbeseitigung eine Gebührenordnung zu erlassen.

#### Geldbuße

##### § 8

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die örtliche Ordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

#### Inkrafttreten

##### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1960

Der Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde  
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 491

#### 1180 Konfiskatbeseitigung

Der Regierungspräsident  
63—2400

Düsseldorf, den 1. Dezember 1960

Zur Abwehr der Gefahren, die der Gesundheit der Bevölkerung und der Tierbestände bei unvollständiger und unregelmäßiger Konfiskatbeseitigung drohen, habe ich unter **Ziffer 1179** dieses Amtsblattes eine Konfiskatverordnung erlassen.

Ich bitte, mit den zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalten Verträge über das Abholen der Konfiskate abzuschließen, bestehende Verträge — soweit erforderlich — der Verordnung anzugleichen und die in § 7 Abs. 2 der Verordnung genannte Gebührenordnung zu erlassen.

Zur Verordnung gebe ich folgende Erläuterungen:

##### Zu § 1:

Das Abholen von Tierkörperteilen, insbesondere Schlachtabfällen, die nicht Konfiskate im Sinne der Verordnung sind, muß zwischen den Schlachtstätten-

inhabern und Tierkörperbeseitigungsanstalten auf Grund von besonderen Vereinbarungen geregelt werden.

##### Zu § 3:

(1) Es besteht grundsätzlich Ablieferungspflicht für den Unternehmer der Schlachtstätte.

Durch den nach den Bestimmungen des § 7 abzuschließenden Vertrag wird erst das Abholen vereinbart, und außerdem werden nähere Bestimmungen über deren Durchführung festgelegt.

##### Zu § 3:

(2) Die Einschaltung des beamteten Tierarztes, dem die Bekämpfung der Tierseuchen im gesamten Kreisgebiet obliegt, ist notwendig, insbesondere im Hinblick auf die Lage eines solchen Konfiskatraumes zu den Schlacht- und Verarbeitungsräumen eines Betriebes, und zwar aus Gründen der Hygiene, der Desinfektion und der Vermeidung von Geruchsbelästigungen.

##### Zu § 3:

(1 u. 3) Die Überwachung des Abliefers und Abholens der Konfiskate obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.

##### Zu § 4:

(1) Satz 2. Abfälle anderer Art (z. B. Küchenabfälle, Metallteile, Gerümpel und Chemikalien mit Ausnahme der zugelassenen Desinfektionsmittel usw.) dürfen nicht in die Konfiskatbehälter hineingebracht werden.

Derartige Abfälle rufen Beschädigungen an den Aufschließungsanlagen der Tierkörperbeseitigungsanstalten hervor. Außerdem beeinträchtigen sie das Endprodukt aus der Verwertung.

##### Zu § 4:

(1) Satz 3. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Grund der Schlachtzahlen und der erfahrungsgemäß anfallenden Konfiskatmengen die Zahl der Behälter bestimmen. Die Voraussetzungen können sich ändern. Daher ist eine regelmäßige Überprüfung in größeren Zeitabständen notwendig.

##### Zu § 4:

(3) Satz 1. Das Beschaffen einheitlicher Schlösser für das gesamte Einzugsgebiet mit einer ausreichenden Anzahl Schlüssel wird empfohlen. Es soll vermieden werden, daß ein Schlüssel in die Hände des Gewerbetreibenden gerät. Weiterhin soll den berechtigten Schlüsselbesitzern das Mitführen eines unhandlich großen Schlüsselbundes erspart werden.

##### Zu § 4:

(5) Eine häufige Kontrolle, ob gefüllte Konfiskatbehälter auch ordnungsgemäß abgeschlossen sind, ist notwendig. Fehlende oder beschädigte Schlösser müssen ersetzt werden.

Schutz vor Sonneneinwirkung verhindert vorzeitige Gasbildung sowie Geruchsbelästigung und vermindert die Fliegenplage.

##### Zu § 4:

(7) In Seuchenzeiten bilden die Konfiskate eine erhöhte Gefahr der Seuchenverbreitung. Hier muß die vorsorgliche Desinfektion der Konfiskate durch Füllen der Behälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel nach Anhören des beamteten Tierarztes angeordnet werden.



## Zu § 7:

Es wird dringend empfohlen, daß die Landkreise an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit der Regelung des Verhältnisses zu den Tierkörperbeseitigungsanstalten die Verträge schließen.

Im übrigen stelle ich anheim, daß sich ggf. mehrere Kreise zu einem Vertragsabschluß mit der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zusammenschließen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 492

**1181 Gewährung von Darlehen  
und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung  
der Forstwirtschaft im Körperschaftswald;  
hier: Rechnungsjahr 1961**

Der Regierungspräsident  
61. 26 — 00

Düsseldorf, den 5. Dezember 1960

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für das Rechnungsjahr 1961 für den Körperschaftswald des Regierungsbezirks Düsseldorf Förderungsmittel für folgende Zweckbestimmungen zur Verfügung stellen:

1. Pflege der Kulturen,
2. Niederwaldumwandlung,
3. Odlandaufforstung,
4. Förderung des Wasserhaushalts im Walde,
5. Windschutzstreifen.

Auf die mit Bezugserlaß veröffentlichten Richtlinien über die Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen und ihre Höchstgrenzen werden alle waldbesitzenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Nachdruck hingewiesen.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Rechnungsjahr 1961 für die vorgenannten Zweckbestimmungen sind in dreifacher Ausfertigung den gemäß Rundverfügung vom 1. 12. 1954 — IIIa F. 264.00/F. 392.03 — zuständigen staatlichen Forstämtern bis zum 15. 1. 1961 einzureichen.

Für jeden Verwendungszweck ist ein besonderer Antrag auszufertigen.

Antragsformulare sind bei den staatlichen Forstämtern anzufordern. Die staatlichen Forstämter werden beauftragt, die Anträge auf ihre forsttechnische Zweckmäßigkeit zu prüfen und sie nach Beteiligung des Forstbeirates bei der Unteren Forstbehörde gesammelt mit einer Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages unter Berücksichtigung der forstlichen Notwendigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller spätestens bis 20. 1. 1961 hier vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die zur Verfügung gestellten Beihilfen zur Förderung der Forstwirtschaft vor allem zu Ziffer 1.—3. erheblich gekürzt worden sind.

Bezug: RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. 6. 1959 — IV D 2 Tgb.Nr. 1000 (MBl. NW. S. 1555).

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
sowie die Staatlichen Forstämter  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 493

## Bau- und Wohnungswesen

**1182 Offenlegung  
der Leitplanänderung Nr. 7 der Stadt Neuß**

Der Regierungspräsident  
34. 53 — 08

Düsseldorf, den 9. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 29. 11. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 15. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 7 für das Gebiet zwischen Grefrather Weg — Eselspfad — Jülicher Landstraße und Eisenbahn nach Düren in der Zeit vom 15. 12. 1960 bis einschließlich 12. 1. 1961 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 493

**1183 Offenlegung  
der Leitplanänderung Nr. 8 der Stadt Neuß**

Der Regierungspräsident  
34. 53 — 08

Düsseldorf, den 9. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 29. 11. 1960, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 15. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 8 für das Gebiet zwischen Jülicher Landstraße, Eisenbahn nach Düren, Umgehungsstraße (B 9 a), Bergerheimer Straße und Straße „Am Krausenbaum“ in der Zeit vom 15. 12. 1960 bis einschließlich 12. 1. 1961 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 493

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**1184 Besuchszeiten bei der Außenstelle Essen  
des Ministeriums für Wiederaufbau**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
Z — 0250.5

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 493

Mit Wirkung ab 1. Januar 1961 sind die Büros der Außenstelle für die Besucher von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Es wird gebeten, die Besuchszeiten allen interessierten Stellen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 492



## 1185 Reale Teilung eines Bergwerkes

Oberbergamt  
A.Z. 310—4641—1199/60<sup>4</sup>

Dortmund, den 6. Dezember 1960

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung in Nr. 46 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17. 11. 1960 geben wir hiermit bekannt, daß die dort näher beschriebene, am 30. 10. 1958 beschlossene reale Feldesteilung des Steinkohlenbergwerkes „Joseph III“ in die Steinkohlenbergwerke „Joseph V“ und „Joseph VI“ von uns heute bestätigt worden ist. Die Heinrich Bergbau-Aktiengesellschaft in Essen als Alleineigentümerin des Steinkohlenbergwerkes „Joseph III“ hat sich gegenüber dem Oberbergamt schriftlich verpflichtet, alle Hypothekengläubiger und andere reale Berechtigte wegen möglicher berechtigter Ansprüche zu befriedigen, welche innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung der realen Feldesteilung in dem Regierungsamtsblatt sich melden.

Gez. Schwake

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 494

1186 **Verordnung**  
**über die Abstufung und Regelung der Bebauung**  
**für das Gebiet der Gemeinde Winnekendonk**  
**(Baustufenordnung)**

Zur Sicherung einer geordneten Nutzung und einer planmäßigen Bebauung wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Kervenheim vom 18. November 1960 mit Zustimmung der Gemeinde und nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gem. § 22 Nr. I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286)/29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91)/28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/3. Juni 1958 (GS. NW. S. 249) für das Gebiet der Gemeinde Winnekendonk nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289),
- b) Art. 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Im Gemeindegebiet Winnekendonk werden hiermit gemäß § 7 A der BO folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
  2. B-Gebiete = reine Wohngebiete
- Baustufe B I o = eingeschossige offene Bauweise

Baustufe B II o = zweigeschossige offene Bauweise

Baustufe B II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise

3. C-Gebiete = gemischte Wohngebiete

Baustufe C II o = zweigeschossige offene Bauweise

Baustufe C II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise

4. E-Gebiete = Gewerbegebiete

Die nicht als Baugebiet ausgewiesenen Flächen gelten als Außengebiet, für dessen bauliche Ausnutzbarkeit die Vorschriften des § 7 A Nr. 50 bis 60 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Arnsberg 1938 Stück 52, als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938 Stück 52 und als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Münster 1939 Stück 1) (Bauordnung — VBO —) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1) — nachfolgend VBO genannt — maßgebend sind.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach § 1 ist aus der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete und Baustufen ersichtlich, die einen Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bildet. Ein Baustufenplan, in dem die Flächen der Baugebiete und die Baustufen eingetragen sind, liegt während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung Winnekendonk zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3

Sonderbestimmungen

Für die Ausnutzung der Grundstücke in der Baustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17—23 der BO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit:

Bis zu  $\frac{3}{10}$  der Grundstücksfläche, ausnahmsweise bis zu  $\frac{4}{10}$  der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl:

1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses.

Bauweise:

Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser bis zu einer Frontlänge von 22 m.

Bauwuch:

Beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m. Ausnahmen nach § 7 C Nr. 14 der BO.



## § 4

## Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

## § 5

## Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden nach § 367, Ziffer 15 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft werden.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1967.

Winnekendonk, den 18. November 1960

Amt Kervenheim  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Amtsbürgermeister

In Vertretung  
Schmitz

## Anlage

zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Winnekendonk des Kreises Geldern (Baustufenordnung) vom 18. November 1960

Soweit in der Beschreibung der Baugebiete Katasterbezeichnungen oder Hausnummern angegeben sind, handelt es sich um die bei der Verkündung geltenden Bezeichnungen.

Baugebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
1	A	Gelände, begrenzt im Nordwesten durch eine Parallele zur Kevelaerer Straße im Abstand von 30 m von der Straßenachse, im Südwesten durch den Grünen Weg, im Südosten durch die Gartenstraße und im Nordosten durch den Heiligenweg, mit Ausnahme des Sportplatzgeländes.
2	A	Gebiet zwischen dem Grünen Weg, Gartenstraße, Heiligenweg, Blumenstraße und der Verlängerung der Blumenstraße zum Grünen Weg ausschließlich des Baugebietes Nr. 12.
3	A	Streifen, ca. 40 m tief, an der Nordostseite der Blumenstraße von Haus Nr. 1 bis zur nordwestlichen Grenze der Straßenparzelle Flur 4 Nr. 95.
4	A	Gebiet, im Südwesten begrenzt durch den Grünen Weg, im Nordwesten durch die geplante Verbindungsstraße vom Grünen Weg zur Blumenstraße, im Nordosten durch die Blumenstraße und im Südosten durch eine Linie, die ungefähr parallel im Abstand von ca. 125 m zur Verbindungsstraße verläuft.
5	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Südseite der Kevelaerer Straße von der Einmündung des Heiligenweges bis zur Kevelaerer Straße Nr. 29 ausschließlich.
6	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, südwestlich des Wissener Weges, von der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 7 Parzelle 40 bis zu einer Parallelen zur Kevelaerer Straße im Abstand von 25 m von Straßenmitte aus.
7	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Nordostseite des Wissener Weges, der Kevelaerer Straße und der Südwestseite des Hohenweges von der südöstlichen Grenze des Grundstückes Flur 7 Parzelle 85 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 7 Parzelle 142.
8	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Nordostseite des Hohenweges abknickend nach Norden bis zur Nordstraße, entlang der Nordseite der Nordstraße von einer Senkrechten zum Hohenweg gegenüber der nordwestlichen Parzellengrenzen des Grundstückes Flur 7 Parzelle 142 bis zur westlichen Grenze der Besetzung Flur 6 Nr. 30.
9	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Südseite der Nordstraße vom Verbindungsweg der Nordstraße zur Kevelaerer Straße bis zur hinteren Baugebietsgrenze der Kervenheimer Straße.
10	B I o	Streifen, ca. 40 m tief, an der Nordseite der Kevelaerer Straße von Haus Nr. 28 bis 14 einschließlich.
11	B I o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Ostseite der Kervenheimer Straße von der hinteren Baustufengrenze der Sonsbecker Straße bis Haus Nr. 24 einschließlich.
12	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, entlang der Nordwestseite der geplanten Verbindungsstraße zwischen Blumenstraße und Heiligenweg von der südwestlichen Grenze der Besetzung Flur 4, Parzelle 121 bis zum Grünen Weg sowie gegenüberliegend an der Ecke Grüner Weg/Verbindungsstraße eine Parzelle, 40 m tief und ca. 35 m breit.
13	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, entlang der Westseite der Feldstraße vom Heiligenweg bis zur hinteren Baugebietsgrenze der Kevelaerer Straße.



Bau- gebiet Nr.	Baustufe	Beschreibung der Baugebiete
14	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, an der Nordseite der Sonsbecker Straße und an der Westseite der Molkereistraße von der Kervenheimer Straße bis zur südlichen Parzellengrenze des Grundstücks Flur 6 Parzelle 77.
15	B II o	Streifen, ca. 40 m breit, an der Nordseite der Sonsbecker Straße und an der Ostseite der Molkereistraße, von der Kirchbruchsley im Abstand von 60 m bis zur südöstlichen Parzellengrenze des Grundstücks Flur 6 Parzelle 80.
16	B II o	Gebiet, umfassend die Parzellengrenzen der Besitzungen Flur 6 Parzellen 140, 180 und 181.
17	B II o	Gebiet, begrenzt vom Heiligenweg, Niersstraße, Marktstraße und der geplanten Verbindungsstraße zwischen Marktstraße und Heiligenweg.
18	B II o	Gebiet, begrenzt durch den Heiligenweg, die geplante Verbindungsstraße vom Heiligenweg zur Marktstraße, die südwestliche Parzellengrenze des Besitzums Flur 6 Parzelle 201, das Baugebiet Nr. 22 und den neuen Marktplatz.
19	B II o	Streifen, ca. 40 m breit, an der Südseite des Heiligenweges, begrenzt von den Grundstücken Flur 4 Parzellen 92 und 96 einschließlich.
20	B II o	Streifen, ca. 40 m tief, entlang der Westseite der Niersstraße und der Südseite des Heiligenweges von der östlichen Parzellengrenze der Besitzung Flur 4 Parzelle 94 bis zum Friedhof.
21	B II o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Südseite des Wettener Weges von der Niersstraße bis Wettener Weg Nr. 10 einschließlich.
22	B II g	Streifen, ca. 20 m tief, nordöstlich der Straße am Marktplatz, von der Feldstraße bis zum Fußweg, von der Hauptstraße zum neuen Marktplatz.
23	C II o	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Südseite der Sonsbecker Straße und der Hauptstraße von der östlichen Grenze der Besitzung Flur 6 Parzelle 125 bis zum Kirchplatz.
24	C II o	Streifen, ca. 40 m breit, an der Nordseite der Kevelaerer Straße und an der Westseite der Kervenheimer Straße von der Nordstraße bis zur westlichen Parzellengrenze der Besitzung Flur 6 Parzelle 9.
25	C II o	Streifen, ca. 40 m tief, beiderseits der Molkereistraße, westlich der Straße die Grundstücke Flur 6 Parzellen 77 und 78, und östlich das Molkereigelände umfassend.
26	C II g	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Nordseite der Hauptstraße von der Kreissparkasse einschließlich bis zur Sonsbecker Straße, mit Ausnahme eines Sichtdreiecks.
27	C II g	Gebiet, eingeschlossen durch die Hauptstraße, die Marktstraße, den Marktplatz und den Kirchplatz.
28	C II g	Streifen, ca. 40 m breit, entlang der Südseite der Kevelaerer Straße und der Westseite der Marktstraße von der Kevelaerer Straße Nr. 29 bis Marktstraße Nr. 14 einschließlich.
29	E	Gebiet an der Südwestseite des Wissener Weges, als Streifen, ca. 100 m breit, von der südlichen Grenze der Besitzung Flur 7 Parzelle 39 bis zur nördlichen Grenze der Besitzung der Gemeinde Winnekendonk Flur 7 Parzelle 35.
30	E	Gebiet, gelegen an der Nordostseite des Wissener Weges, umfaßt die Flächen der Besitzungen der Gemeinde Winnekendonk Flur 7 Parzellen 85, 86 und 88.
31	E	Gebiet, begrenzt im Nordosten durch den Niersweg, im Nordwesten durch die Parzellengrenze der Besitzungen Flur 2, Parzellen 29 und 31, im Südwesten durch eine Linie, die fast parallel im Abstand von ca. 85 m zum Niersweg verläuft (fast gleichlaufend mit der 10-kV-Freileitung), und im Südosten durch eine Parallele im Abstand von 120 m zur nordwestlichen Begrenzung des Gebietes.
32	E	Gebiet, begrenzt im Südwesten durch den Niersweg, im Nordwesten durch die rückwärtigen Parzellengrenzen der Straßenanlieger der Kevelaerer Straße, im Nordosten durch den Weg, welcher den Niersweg mit der Kevelaerer Straße verbindet, im Südosten durch eine Linie, die am Niersweg im Abstand von 120 m vom Knick desselben beginnt und am Verbindungsweg im Abstand von 150 m von der Kevelaerer Straße endet.
33	E	Gebiet südlich der Kevelaerer Straße, umfassend das Gelände der Ziegelei Fa. Tebartz, mit Ausnahme eines Streifens an der Kevelaerer Straße, ca. 40 m breit.



1187 **Verordnung  
über die Durchführung der Meldepflicht  
bei einem Wohnungswechsel innerhalb des  
Gebietes der Gemeinde Oedt**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Oedt in der Sitzung am 13. Oktober 1960 für das Gebiet der Gemeinde Oedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Oedt ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält.

(Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. 7. 1960 (MBl. NW. S. 2013.)

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Oedt, den 13. Oktober 1960

Gemeinde Oedt  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Tekath  
Bürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 497

1188 **Verordnung  
über die Durchführung der Meldepflicht  
bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes  
der Gemeinde Grefrath**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Grefrath in der Sitzung am 25. November 1960 für das Gebiet der Gemeinde Grefrath folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Grefrath ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW — VVMGNW — vom 15. Juli 1960 [MBl. NW. 1960 S. 2013].)

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Grefrath, den 25. November 1960

Gemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Strucken  
Bürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 497

1189 **Offenlegung der 1. Änderung  
des Leitplanes der Stadt Ratingen**

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Ratingen vom 5. 12. 1960 liegt die vom Rat der Stadt Ratingen beschlossene 1. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Stadt Ratingen in der Zeit vom 2. 1. 1961 bis 28. 1. 1961 im Stadtbauamt Ratingen, Mülheimer Straße 49, Zimmer 2, während der Dienststunden offen. Die Offenlegung wird durch Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Ausgabe vom 15. 12. 1960, sowie ortsüblich bekanntgemacht.

Das von der Leit- und Wirtschaftsplanänderung erfaßte Gebiet liegt im Bereich des Ortsteils Tiefenbroich und wird begrenzt westlich und nordwestlich von der Bundesstraße 1 (Nördlicher Zubringer), südlich vom Angerbach und östlich von der Bundesbahnlinie Düsseldorf—Ratingen—Duisburg.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 7. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage  
Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 497

1190 **Wegeeinziehung in Mönchengladbach**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 23, Nr. 97 und 98, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt Mönchengladbach, Nicodemstr. 10, Zimmer 24, einzulegen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der o. g. Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Mönchengladbach, den 5. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 497



**1191 Wegeeinziehung in Mönchengladbach**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, den öffentlichen Weg zwischen der Lindenstraße und der Straße Am Steinberg, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 19, Nr. 112, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt Mönchengladbach, Nicodemstr. 10, Zimmer 24, einzulegen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der o. g. Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Mönchengladbach, den 5. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 498

**1192 Wegeeinziehung in Mönchengladbach**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Einziehung und Aufhebung des in ostwestlicher Richtung verlaufenden Teiles des öffentlichen Weges, der an der Kärntner Straße beginnt, etwa 80 m nach Norden verläuft, dann im rechten Winkel nach Westen abzweigt und entlang der Flurstücke 101 und 102 bis zur Leostraße verläuft, beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung dieser Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Mönchengladbach, den 5. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 498

**1193 Wegeeinziehung in Mönchengladbach**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Einziehung und Aufhebung des öffentlichen Weges in der Gemarkung Neuwerk, Flur 40, Nr. 133, beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung dieser Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Mönchengladbach, den 5. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 498

**1194 Wegeeinziehung  
in der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen**

Nachdem das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960, Seite 441, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben unanfechtbar geworden ist, wird das südliche Teilstück in Länge von etwa 100 m des Wirtschaftsweges Gemarkung Rumeln, Flur 2,

Flurstück 100, entlang dem Grundstück des gemeinnützigen Spar- und Bauvereins Hochemmerich insoweit dem öffentlichen Verkehr entzogen, als dieser Wegeteil künftig auf der westlichen Seite dieser Strecke nur noch in 2 m Breite für den Fußgängerverkehr und zur Benutzung mit Reittieren offenbleibt.

Rumeln-Kaldenhausen, den 6. Dezember 1960

Der Gemeindedirektor  
Wischerhoff

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 498

**1195 Wegeeinziehung in der Gemarkung Hünxe**

Die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Hünxe, Flur 8 Nr. 60, nördlich der Parzelle Gemarkung Hünxe, Flur 8 Nr. 58 wird, nachdem Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung nicht eingelegt wurden, auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung vom 25. November 1960 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 8. Dezember 1960

Der Amtsdirektor  
Sander

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 498

**1196 Wegeeinziehung  
in der Gemarkung Bucholtswelmen**

Die Einziehung des Teilstückes des Hammweges Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 7 Nr. 35, von der Landstraße I. O. 463 bis zum Sternweg wird, nachdem Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung nicht eingelegt wurden, auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung vom 25. November 1960 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 8. Dezember 1960

Der Amtsdirektor  
Sander

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 498

**1197 Ungültigkeitserklärung  
eines Jahresjagdscheines**

Der Jahresjagdschein des Landwirts Dietrich Grotepaß, geboren 7. 7. 1913 in Issum, wohnhaft in Issum, Hamsfeld Nr. 15, mit am 12. 10. 1960 ausgestellter Verlängerung Nr. 372, gültig bis 31. 3. 1961, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Geldern, den 28. November 1960

Landkreis Geldern  
Der Oberkreisdirektor  
— Kreisjagdamt —  
In Vertretung

Brohl

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 498



**Ungültigkeitserklärung  
von zwei Flüchtlingsausweisen**

Die Flüchtlingsausweise A Nr. 5138/01—44 und A Nr. 5138/01—48, ausgestellt am 27. 8. 1955 und 5. 9. 1955 durch die Amtsverwaltung Elten in Emmerich, auf die Namen Josef Evers, geboren am 15. 2. 1906, und Ehefrau Hedwig Evers geb. Wycisk, geboren am 8. 2. 1907, beide wohnhaft in Elten, Kreis Rees, Neustadt Haus Nr. 35, werden hiermit für ungültig erklärt. Dieselben wurden hier als verloren gemeldet.

Emmerich, den 2. Dezember 1960

Der Amtsdirektor des Amtes Elten

Epping

Oberamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 499

**Offenlegung und Ergänzung  
des Leit- und Wirtschaftsplanes der  
Stadt Kempen**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Kempen (Ndrh.) vom 21. Oktober 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die Änderung und Ergänzung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Stadt Kempen in der Zeit vom 20. 12. 1960 bis 17. 1. 1961 im Rathaus zu Kempen, Zimmer 18, Stadtbauamt, werktäglich von 8 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Stadt Kempen. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 13. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 499



A 1 1292 500  
Oberfinanzpräsident Schif.

Eintrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Dezember 1960

Nummer 51

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 1290 Enteignungsanordnung. S. 501
- 1201 Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 51 zwischen Remscheid und Wuppertal. S. 502
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 1202 Verlegung des Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamtes Nordrhein und der Landes-Impfanstalt Düsseldorf. S. 502
- 1203 Genehmigung zum weiteren Betrieb einer Wettannahmestelle. S. 502
- 1204 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 502
- 1205 Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen für das Jahr 1961. S. 502
- Wirtschaft und Verkehr**
- 1206 Öffentliche Zustellung. S. 505
- 1207 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 505
- 1208 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 505
- 1209 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 506
- 1210 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 506
- 1211 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 507
- 1212 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 508
- 1213 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 509
- 1214 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 509
- 1215 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 510
- 1216 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 510
- 1217 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 511
- 1218 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 512
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 1219 Öffentliche Zustellung. S. 512
- 1220 Änderung der Satzung des Itterverbandes in Solingen. S. 512
- Bau- und Wohnungswesen**
- 1221 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 123 der Stadt Remscheid. S. 513
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 1222 Friedhofssatzung der Gemeinde Amern. S. 513
- 1223 Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Amern. S. 515
- 1224 Änderung der Satzung des Lippeverbandes. S. 516
- 1225 Bekanntmachung des Großen Ertverbandes. S. 516
- 1226 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Breyell. S. 516
- 1227 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Zons. S. 517
- 1228 Wegeeinziehung in Leverkusen. S. 517
- 1229 Wegeverlegung in der Gemarkung Wülfrath. S. 517
- 1230 Wegeeinziehung in der Gemarkung Repelen. S. 517
- 1231 Wegeeinziehung in Duisburg-Ruhrort. S. 517
- 1232 Ungültigkeitserklärung eines Registrierbescheides. S. 517
- 1233 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 518
- 1234 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 518

Sonderbeilage: Veranlagungsgrundsätze zur Satzung des Lippeverbandes

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 1200 Enteignungsanordnung

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C — 32—10/17 (5)

Düsseldorf, den 5. Dezember 1960

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von der bestehenden 110-kV-Leitung Krefeld-Hafen bei Latum abzweigend nach der neu errichteten Umspannanlage Krefeld-Mitte, und zwar in den Gemeinden Lank-Latum und Ossum-Bösinghoven im Landkreis Kempen-Krefeld sowie in den Stadtbezirken Gellep-Stratum, Oppum, Fischeln und Stadtmitte der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Dezember 1961 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.



Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 501

**1201 Widmung und Abstufung  
von Teilstrecken der Bundesstraße 51  
zwischen Remscheid und Wuppertal**

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
V/C/1c 11—41 (12)

Düsseldorf, den 15. August 1960

Die zwischen Remscheid und Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 30. November 1957 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I, S. 903 —) und wird Bestandteil der Bundesstraße 51. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 1,697 (alt-neu) und endet bei km 2,634 neu (= km 2,546 alt) auf der Bundesstraße 51.

Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 1,697 bis km 2,546 verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße, Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1961

a) von km 1,697 bis km 2,416 der Stadt Remscheid,  
b) von km 2,416 bis km 2,546 der Stadt Wuppertal  
als Gemeindestraße überlassen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten erhoben werden.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 502

**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**1202 Verlegung  
des Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamtes  
Nordrhein und der Landes-Impfanstalt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
01. 13 — 43

Düsseldorf, den 8. Dezember 1960

Das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt Nordrhein und die Landes-Impfanstalt Düsseldorf sind am 12. 12. 1960 aus dem landeseigenen Dienstgebäude Haroldstraße 17 in das Dienstgebäude Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, umgezogen.

Neue Telefonnummer: 34 20 75.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S.

**1203 Genehmigung zum weiteren Betrieb  
einer Wettannahmestelle**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 12. Dezember 1960

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom

21. Juli 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach, Trabrennbahn, die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle in Mönchengladbach, Bahnhofsbunker, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1961 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 502

**1204 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 12. Dezember 1960

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn für den

4. 1. 1961,

11. 1. 1961,

18. 1. 1961,

25. 1. 1961

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 502

**1205 Zulassung von Buchmachern  
und Buchmachergehilfen für das Jahr 1961**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 50

Düsseldorf, den 7. Dezember 1960

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich den nachstehend benannten Personen für das Jahr 1961 widerruflich die Erlaubnis erteilt, den Abschluß von Pferdewetten vorzunehmen, und zwar:

in Düsseldorf:

1. als Buchmacher:

Max Bachmann, wohnhaft in Düsseldorf, Luisenstraße 58, B-Zulassungsurkunde Nr. 1/61, Annahmestelle: Königstraße 14/16,

und als seine Gehilfin:

Hildegard Bachmann, geb. Hofmann, Düsseldorf, Luisenstraße 58, G-Zulassungsurkunde Nr. 101/61;

2. als Buchmacher:

Heinz Binsfeld, wohnhaft in Düsseldorf, Burghofstraße 90, B-Zulassungsurkunde Nr. 4/61, Annahmestelle: Düsseldorf, Bilker Allee 171b,

und als seine Gehilfin:

Karoline Binsfeld, geb. Harmsen, Düsseldorf, Burghofstr. 90, G-Zulassungsurkunde Nr. 103/61;

3. als Buchmacher:

Cilly von der Bey, wohnhaft in Düsseldorf, Marktplatz 9, B-Zulassungsurkunde Nr. 3/61, Annahmestelle: Düsseldorf, Marktplatz 9,

und als Gehilfin:

Gisela Zeising, Duisburg, Lahnstraße 35, G-Zulassungsurkunde Nr. 141/61;



## 4. als Buchmacher:

Jakob Lammertz, wohnhaft in Düsseldorf, Oststraße 105a, B-Zulassungsurkunde 13/61, Annahmestelle: Düsseldorf-Gerresheim, Am Pesch 3,

und als seine Gehilfin:

Hedi Mutert, Düsseldorf, Copernicusstraße 44, G-Zulassungsurkunde Nr. 120/61;

## 5. als Buchmacher:

Christel Reich, wohnhaft in Düsseldorf, Reichswaldallee 71, B-Zulassungsurkunde Nr. 20/61, Annahmestelle: Düsseldorf, Robstraße 47a,

und als Gehilfen:

Wolfgang Reich, Düsseldorf, Reichswaldallee 71, G-Zulassungsurkunde Nr. 123/61;

## 6. als Buchmacher:

Kurt Schiffer, wohnhaft in Düsseldorf, Alexanderstraße 20, B-Zulassungsurkunde Nr. 21/61, Annahmestelle: Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 45,

und seine Gehilfen:

a) Peter Poscher, Düsseldorf, Ratinger Straße 43, G-Zulassungsurkunde Nr. 122/61,

b) Therese Schiffer, geb. Kleinschmidt, Düsseldorf Alexanderstr. 20, G-Zulassungsurkunde Nr. 124/61;

## 7. als Buchmacher:

Käthe Vogelbein, wohnhaft in Düsseldorf, Königsallee 61, B-Zulassungsurkunde Nr. 28/61, Annahmestelle Düsseldorf, Königsallee 61,

und als ihre Gehilfen:

a) Heinz Vogelbein, Düsseldorf, Volmerswerther Straße 224, G-Zulassungsurkunde Nr. 134/61,

b) Hans Hansen, Düsseldorf, Vennhauser Allee 182, G-Zulassungsurkunde Nr. 110/61;

## 8. als Buchmacher:

Franziska Winter, wohnhaft in Düsseldorf, Freytagstraße 57, B-Zulassungsurkunde Nr. 32/61, Annahmestelle: Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 112, und als ihren Gehilfen:

Hans Weyers, Düsseldorf, Cranachplatz 1, G-Zulassungsurkunde Nr. 137/61;

## in Duisburg:

## 1. als Buchmacher:

Paul Nepl, wohnhaft in Düsseldorf, Germaniastraße 30, B-Zulassungsurkunde Nr. 15/61, Annahmestelle: Duisburg, Am Buchenbaum 38,

und als seine Gehilfin:

Elisabeth Nepl, Düsseldorf, Germaniastraße 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 121/61;

## 2. als Buchmacher:

Kurt Sommer, wohnhaft in Düsseldorf, Inselstraße 2, bei Aurin, B-Zulassungsurkunde Nr. 24/61, Annahmestelle: Duisburg-Hamborn, Duisburger Straße 199;

## 3. als Buchmacher:

Katharina Vonscheidt, wohnhaft in Duisburg, Falkstraße 69, B-Zulassungsurkunde Nr. 29/61, Annahmestelle: Duisburg-Ruhrort, Landwehrstraße 27,

und als ihren Gehilfen:

Otto Hermann, Duisburg-Ruhrort, Harmoniestraße 42, G-Zulassungsurkunde Nr. 111/61;

## 4. als Buchmacher:

Rudolf Weber, wohnhaft in Duisburg, Kardinal-Gahlen-Straße 72, B-Zulassungsurkunde Nr. 30/61, Annahmestelle: Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 12,

und als seine Gehilfin:

Hilde Weber, geb. Burghard, Duisburg, Kardinal-Gahlen-Straße 72, G-Zulassungsurkunde Nr. 135/61;

## in Essen:

## 1. als Buchmacher:

Fritz Drescher, wohnhaft in Essen, Husmannshofstraße 5, B-Zulassungsurkunde Nr. 7/61, Annahmestelle: Essen, Altendorfer Straße 268,

und als seine Gehilfen:

a) Else Drescher, geb. Bruckmann, Essen, Husmannshofstraße 5, G-Zulassungsurkunde Nr. 104/61,

b) Günther Hofmann, Essen, Husmannshofstraße 5, G-Zulassungsurkunde Nr. 112/61;

## 2. als Buchmacher:

Albert Giesen, wohnhaft in Essen, Clausthaler Straße 6, B-Zulassungsurkunde Nr. 9/61, Annahmestelle: Essen, Kastanienallee 14,

und seine Gehilfen:

a) Hildegard Giesen, geb. Schlitte, Essen, Clausthaler Straße 6, G-Zulassungsurkunde Nr. 109/61,

b) Karl Lotz, Essen, Rüttenscheider Straße 212, G-Zulassungsurkunde Nr. 119/61;

## 3. als Buchmacher:

Hermann Ostwald, wohnhaft in Essen, Wächtlerstraße 40, B-Zulassungsurkunde Nr. 18/61, Annahmestelle: Essen, Porscheplatz 3,

und als seine Gehilfin:

Maria Tucht, geb. Ostwald, Essen, Beethovenstraße 16, G-Zulassungsurkunde Nr. 132/61;

## 4. als Buchmacher:

Walter Schütz, wohnhaft in Düsseldorf, Industriestraße 49, B-Zulassungsurkunde Nr. 23/61, Annahmestelle: Essen-Rüttenscheid, Friederikenstraße 38,

und als seine Gehilfin:

Lieselotte Schütz, geb. Götze, Düsseldorf, Industriestraße 49, G-Zulassungsurkunde Nr. 125/61;

## 5. als Buchmacher:

Theo Stehmann, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19 B-Zulassungsurkunde Nr. 25/61, Annahmestelle: Essen, Schwarze Meer 5,

und seine Gehilfin:

Maria Stehmann, Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19, G-Zulassungsurkunde Nr. 126/61;

## 6. als Buchmacher:

Paul Verwohlt, wohnhaft in Essen, Billebrinkhöhe 57, B-Zulassungsurkunde Nr. 27/61, Annahmestelle: Essen-Steele, Brinker Platz 2; Nebenstelle Essen-Kray, Soester Straße 9,

und seine Gehilfin:

Christel Verwohlt, geb. Kirchoff, Essen, Billebrinkhöhe 57, G-Zulassungsurkunde Nr. 133/61;

## 7. als Buchmacher:

Hermann Witzel, wohnhaft in Essen-Borbeck, Mövenstraße 11, B-Zulassungsurkunde Nr. 33/61, Annahmestelle: Essen, Limbecker Platz 25,



und als seinen Gehilfen:

Werner Witzel, Essen-Borbeck, Mövenstraße 11, G-Zulassungsurkunde Nr. 140/61;

in Krefeld:

1. als Buchmacher:

Alfred Stroeks, wohnhaft in Krefeld, Südwall 56, B-Zulassungsurkunde Nr. 26/61, Annahmestelle: Krefeld, Südwall 56,

und als seine Gehilfen:

- a) Berta Stroeks, geb. Hipplesroither, Krefeld, Südwall 56, G-Zulassungsurkunde Nr. 127/61,
- b) Karin Stroeks, Krefeld, Südwall 56, G-Zulassungsurkunde Nr. 128/61;

2. als Buchmacher:

Mia Winkler, geb. Patzwald, wohnhaft in Krefeld, Uerdinger Straße 346, B-Zulassungsurkunde Nr. 31/61, Annahmestelle: Krefeld, Lohstraße 109/113,

und als ihren Gehilfen:

Ludwig Winkler, Krefeld, Buschstraße 366, G-Zulassungsurkunde Nr. 139/61;

in Mönchengladbach:

1. als Buchmacher:

Alma Odenthal, wohnhaft in Mönchengladbach, Neuhofstraße 31, B-Zulassungsurkunde Nr. 17/61, Annahmestelle: Mönchengladbach, Hindenburgstraße 201,

und als ihre Gehilfen:

- a) Mechthild Katterbach, geb. Odenthal, Mönchengladbach, Malmedyer Straße 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 115/61,
- b) Maria Ehrler, geb. Odenthal, Mönchengladbach, Neuhofstraße 31, G-Zulassungsurkunde Nr. 105/61;

in Mülheim:

1. als Buchmacher:

Else Lock, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 14/61, Annahmestelle: Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19,

und als ihre Gehilfin:

Christine Wienstroth geb. Alsleben, Mülheim (Ruhr), Kalkstraße 24, G-Zulassungsurkunde Nr. 138/61;

in Neuß:

1. als Buchmacher:

Heinrich Jansen, wohnhaft in Neuß, An der Obererft 38, B-Zulassungsurkunde Nr. 10/61, Annahmestelle: Neuß, Hamtorwallstraße 3,

und als seine Gehilfen:

- a) Christel Jansen geb. Nellen, Neuß, An der Obererft 38, G-Zulassungsurkunde Nr. 113/61;
- b) Karl Kemmerling, Mönchengladbach, Vierseiner Straße 62, G-Zulassungsurkunde Nr. 116/61;

in Oberhausen:

1. als Buchmacher:

Heinz Brescher, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Schloßstraße 33, B-Zulassungsurkunde Nr. 5/61, Annahmestelle: Oberhausen, Marktstraße 7,

2. als Buchmacher:

Wilhelmine Knops, wohnhaft in Oberhausen, Bücherstraße 52, B-Zulassungsurkunde Nr. 12/61,

Annahmestelle: Oberhausen, Langemarkstr. 24, Eingang Helmholtzstraße,

und als ihren Gehilfen:

Hubert Kluck, Oberhausen, Peterplatz 10, G-Zulassungsurkunde Nr. 118/61;

in Solingen:

1. als Buchmacher:

Aenne Oberneder, wohnhaft in Glehn-Neuß, Kirchstraße 102, B-Zulassungsurkunde Nr. 16/61, Annahmestelle: Solingen, Klemens-Horn-Straße 3,

und als ihren Gehilfen:

Robert Titz, Glehn-Neuß, Schwohenend 196, G-Zulassungsurkunde Nr. 131/61;

in Wuppertal:

1. als Buchmacher:

Kurt Käseberg, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Höhne 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 11/61, Annahmestelle: Wuppertal-Barmen, Höhne 19,

und als seine Gehilfen:

- a) Marga Käseberg geb. Vonscheidt, Wuppertal-Barmen, Höhne 19, G-Zulassungsurkunde Nr. 114/61,
- b) Erika Fiala geb. Hilme, Wuppertal-Barmen, Sternstr. 2, G-Zulassungsurkunde Nr. 108/61;

2. als Buchmacher:

Katharina Pfister, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 14, B-Zulassungsurkunde Nr. 19/61, Annahmestelle: Wuppertal-Elberfeld, Mäuerchen 6,

und als ihre Gehilfen:

- a) Paul Ernestus, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 8 a, G-Zulassungsurkunde Nr. 107/61,
- b) Margarete Ernestus geb. Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 8 a, G-Zulassungsurkunde Nr. 106/61,
- c) Hilde Weis geb. Pfister, Wuppertal-Barmen, Bremer Straße 14, G-Zulassungsurkunde Nr. 136/61;

3. als Buchmacher:

Horst Schönemann, wohnhaft in Herne (Westf.), Berliner Platz 6a, B-Zulassungsurkunde Nr. 22/61, Annahmestelle: Wuppertal-Elberfeld, Nordstr. 49;

in Hilden:

1. als Buchmacher:

Edith Beck geb. Schweitzer, wohnhaft in Hilden, Hoffeldstraße 23a, B-Zulassungsurkunde Nr. 2/61, Annahmestelle: Hilden, Elberfelder Straße 11,

und als ihre Gehilfen:

- a) Friedrich Beck, Hilden, Hoffeldstraße 23a, G-Zulassungsurkunde Nr. 102/61,
- b) Hermann Sulzbach, Velbert, Friedrichstr. 130, G-Zulassungsurkunde Nr. 129/61,
- c) Adele Thielscher, Hilden, Feldstraße 8, G-Zulassungsurkunde Nr. 130/61;

in Moers:

1. als Buchmacher:

Aenne Breuch, wohnhaft in Moers, Uerdinger Straße 29, B-Zulassungsurkunde Nr. 6/61, Annahmestelle: Moers, Uerdinger Straße 119;



in Rheinhausen:

1. als Buchmacher:

Theodor Fehmers, wohnhaft in Rheinhausen, Atroper Straße 8, B-Zulassungsurkunde Nr. 8/61, Annahmestelle: Rheinhausen, Hans-Böckler-Str. 2, und als seine Gehilfin:

Anneliese Kliss geb. Michelt, Rheinhausen, Hans-Böckler-Straße 1, G-Zulassungsurkunde Nr. 117/61;

in Velbert:

1. als Buchmacher:

Edith Beck geb. Schweitzer, wohnhaft in Hilden, Hoffeldstraße 23a, B-Zulassungsurkunde Nr. 2/61, Annahmestelle: Velbert, Mittelstraße 11, und als ihre Gehilfen:

a) Friedrich Beck, Hilden, Hoffeldstraße 23a, G-Zulassungsurkunde Nr. 102/61,

b) Hermann Sulzbach, Velbert, Friedrichstr. 130, G-Zulassungsurkunde Nr. 129/61,

c) Adele Thielscher, Hilden, Feldstraße 8, G-Zulassungsurkunde Nr. 130/61.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 502

## Wirtschaft und Verkehr

### 1206 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident

53.61. — 02

Düsseldorf, den 16. Dezember 1960

Widerspruchsbescheid vom 4. 11. 1960

Betr.: Zurückweisung des Widerspruchs des Frau Margarete Schönfeld in Oberhausen, Seilerstraße 142, gegen die Entziehung der Güterverkehrserlaubnis durch den Oberstadtdirektor — Straßenverkehrsamt — Oberhausen.

Der Widerspruchsbescheid vom 4. 11. 1960 an Frau Margarete Schönfeld, bisher wohnhaft in Oberhausen, Seilerstraße 142, konnte nicht durch die Post zugestellt werden, weil die Betroffene angeblich nach der sowjetischen Besatzungszone verzogen ist. Der Widerspruchsbescheid ist nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen (§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes — BGBl. I, 379 — in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 —, indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 20. 12. 1960 bis 4. 1. 1961 einschließlich an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Widerspruchsbescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, Zimmer 50, eingesehen werden. Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung auf vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Der Bescheid gilt zwei Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 4. Januar 1961 als zugestellt (§ 15 Abs. 3 B Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz).

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 505

### 1207 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident

53. 51 — 05 (17)

Düsseldorf, den 9. Dezember 1960

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die

Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hbf. nach Wesel über Hamborn — Walsum — Dinslaken — Voerde — Friedrichsfeld, im Gemeinschaftsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen —, befristet bis zum 22. 11. 1968, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 505

### 1208 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident

53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leichlingen nach Opladen über



Langenfeld-Rheindorf, im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 7. 2. 1961, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Es dürfen zwischen Langenfeld/Mitte und Rheindorf täglich höchstens 3 Fahrtenpaare durchgeführt werden.
9. Auf dem Streckenabschnitt Langenfeld/Mehlbruch und Langenfeld darf nur eine Haltestelle und zwar in Langenfeld/Giesenberg eingerichtet werden.
10. Aus dieser Genehmigung können keinerlei Widersprüche gegen etwaige Anträge anderer Verkehrsträger auf Erteilung einer Genehmigung für die Strecke Langenfeld — Rheindorf hergeleitet werden.
11. Hierdurch wird die der Firma Autobus Hüttebräucker KG. in Leichlingen am 26. 6. 1957 erteilte Genehmigung für die gleiche Kom.-Linie ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 505

**1209 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über

die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leichlingen nach Opladen über Bergisch-Neukirchen, im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 7. 2. 1961, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt. Hierdurch wird die Genehmigung vom 26. 6. 1957, ausgestellt für die gleiche Kom.-Linie der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 506

**1210 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar



1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen nach Köln über Hasenmühle — Leichlingen — Opladen — Leverkusen, im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 30. 7. 1965, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Es dürfen zwischen Leverkusen und Köln täglich nur 6 Fahrtenpaare durchgeführt werden.
9. Hierdurch wird die der Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff, Solingen, am 30. Juli 1957 erteilte Genehmigung zur Durchführung einer Gemeinschafts-Kom.-Linie mit der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost auf der gleichen Strecke, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 506

1211 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über

die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leichlingen nach Köln über Opladen — Leverkusen mit wahlweiser Linienführung über

- a) Stoß — Trompete — Rothenberg — Staderfeld,
- b) Leichlingen/Bhf. — Trompete — Rothenberg — Staderfeld,

im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 31. 1. 1967, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Es dürfen im Abschnitt Opladen — Leverkusen/Bayerwerk nur die im Fahrplan festgesetzten Umläufe gefahren werden und zwar montags bis freitags je 4 Umläufe, samstags 3 Umläufe. Für diese Fahrten gelten folgende Auflagen:
  - a) Es dürfen nur Berufstätige befördert werden; die Beförderung anderer Personen ist mit den genehmigten Umläufen gestattet, soweit freie Plätze vorhanden sind.
  - b) Die Genehmigung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf spätere Ausweitung oder Verlängerung der Linie.



- c) Bei jeder Fahrplanänderung muß eine Fahrplanabstimmung mit den Kölner Verkehrsbetrieben stattfinden.

Über den Rahmen der oben genannten Fahrten hinaus dürfen werktäglich drei weitere und sonntags drei neue Fahrtenpaare eingerichtet werden, für die nachstehende Auflagen gelten:

- a) Es dürfen nur Arbeitskräfte der Bayerwerke, Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung anderer Personen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Mitnahme von Arbeitskräften der Konservenfabrik Leichlingen, auf der morgendlichen Leerfahrt um 5.35 Uhr ab Leverkusen/Bayerwerk in den Monaten Mai bis Oktober eines jeden Jahres.
- b) Mit Ausnahme der Leerfahrtaussetzung um 5.35 Uhr ab Bayerwerk für Arbeitskräfte der Leichlinger Konservenfabrik, die in Küppersteg und am Rathaus Wiesdorf zusteigen können, muß bei allen übrigen Fahrten zwischen Opladen/Mitte und Leverkusen/Bayerwerk in beiden Richtungen ohne Halt durchgefahren werden.
- c) In Opladen/Mitte darf in Richtung Leverkusen nur zum Aussteigen und aus Richtung Leverkusen nur zum Einsteigen gehalten werden.
- d) In den Fahrplänen und in den Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kennzeichnen.

Zwischen Leverkusen und Köln dürfen täglich nur bis zu sechs Fahrtenpaaren durchgeführt werden.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes ist die Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, verantwortlich.

Hierdurch werden die Genehmigungsurkunde vom 28. 1. 1959 und die Nachtragsgenehmigung vom 28. 12. 1959 — ausgestellt für die gleiche Kom.-Linie der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff / Bundesbahndirektion Wuppertal / Oberpostdirektion Köln — ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 507

**1212 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Opladen/Rennbaumstraße nach Leverkusen/Bayerwerk über

Hinfahrt: Altstadtstraße — Steinstraße — Umgehungsstraße — Kölner Straße (B 8),

Rückfahrt: Kölner Straße (B 8) — Autobahnzubringer — Steinstraße — Kanalstraße — Bir-

kenbergstraße — Kölner Straße — Goethestraße — Autobusbahnhof,

im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 1. 6. 1967, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Es dürfen nur Arbeitskräfte der Fa. Bayer AG., Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung anderer Personen ist nicht gestattet.
9. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Opladen, Rennbaumstraße, Kockenbergsplatz, Friedensplatz, Leverkusen/Bayerwerk (Pfortner I und II).
10. Es dürfen werktäglich höchstens 5, sonntags höchstens 3 Umläufe zu den Schichtwechsel- und Normalarbeitszeiten der Fa. Bayer AG. durchgeführt werden.
11. In den Fahrplänen und Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kennzeichnen.
12. Diese Genehmigung begründet keinerlei Rechtsansprüche auf spätere Ausweitung oder Verlängerung der Linie und läßt etwaige Rechte Dritter unberührt.
13. Hierdurch wird die der Fa. Autobus Hüttebräucker KG. in Leichlingen am 4. 6. 1959 erteilte Genehmigung für die gleiche Strecke und im gleichen Umfange ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 508



1213 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leichlingen nach Opladen über Bergisch-Neukirchen, im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff, Solingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 7. 2. 1961, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 26. 6. 1957, ausgestellt für die gleiche Kom.-Linie der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 509

1214 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leichlingen nach Opladen über Langenfeld-Rheindorf, im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 7. 2. 1961 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Es dürfen zwischen Langenfeld/Mitte und Rheindorf täglich höchstens 3 Fahrtenpaare durchgeführt werden.
9. Auf dem Streckenabschnitt Langenfeld/Mehlbruch und Langenfeld darf nur eine Haltestelle und zwar in Langenfeld/Giesenberg eingerichtet werden.
10. Aus dieser Genehmigung können keinerlei Widersprüche gegen etwaige Anträge anderer



Verkehrsträger auf Erteilung einer Genehmigung für die Strecke Langenfeld — Rheindorf hergeleitet werden.

11. Hierdurch wird die der Firma Autobus Hüttebräucker KG. in Leichlingen am 26. 6. 1957 erteilte Genehmigung für die gleiche Kom.-Linie ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 509

**1215 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen nach Köln über Hasenmühle — Leichlingen — Opladen — Leverkusen, im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 30. 7. 1965, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

8. Es dürfen zwischen Leverkusen und Köln täglich nur 6 Fahrtenpaare durchgeführt werden.

9. Hierdurch wird die der Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff, Solingen, am 30. Juli 1957 erteilte Genehmigung zur Durchführung einer Gemeinschafts-Kom.-Linie mit der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost auf der gleichen Strecke, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 510

**1216 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leichlingen nach Köln über Opladen — Leverkusen mit wahlweiser Linienführung über:

- a) Stoß — Trompete — Rothenberg — Staderfeld,
- b) Leichlingen/Bhf. — Trompete — Rothenberg — Staderfeld,

im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 31. 1. 1967, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.



5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Es dürfen im Abschnitt Opladen — Leverkusen/Bayerwerk nur die im Fahrplan festgesetzten Umläufe gefahren werden und zwar montags bis freitags je 4 Umläufe, samstags 3 Umläufe. Für diese Fahrten gelten folgende Auflagen:
  - a) Es dürfen nur Berufstätige befördert werden; die Beförderung anderer Personen ist mit den genehmigten Umläufen gestattet, soweit freie Plätze vorhanden sind.
  - b) Die Genehmigung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf spätere Ausweitung oder Verlängerung der Linie.
  - c) Bei jeder Fahrplanänderung muß eine Fahrplanabstimmung mit den Kölner Verkehrsbetrieben stattfinden.

Über den Rahmen der oben genannten Fahrten hinaus dürfen werktäglich drei weitere und sonntags drei neue Fahrtenpaare eingerichtet werden, für die nachstehende Auflagen gelten:

- a) Es dürfen nur Arbeitskräfte der Bayerwerke, Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung anderer Personen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Mitnahme von Arbeitskräften der Konservenfabrik Leichlingen, auf der morgendlichen Leerfahrt um 5.35 Uhr ab Leverkusen/Bayerwerk in den Monaten Mai bis Oktober eines jeden Jahres.
- b) Mit Ausnahme der Leerfahrtausnutzung um 5.35 Uhr ab Bayerwerk für Arbeitskräfte der Leichlinger Konservenfabrik, die in Küppersteg und am Rathaus Wiesdorf zusteigen können, muß bei allen übrigen Fahrten zwischen Opladen/Mitte und Leverkusen/Bayerwerk in beiden Richtungen ohne Halt durchgefahren werden.
- c) In Opladen/Mitte darf in Richtung Leverkusen nur zum Aussteigen und aus Richtung Leverkusen nur zum Einsteigen gehalten werden.
- d) In den Fahrplänen und in den Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kennzeichnen.

Zwischen Leverkusen und Köln dürfen täglich nur bis zu sechs Fahrtenpaaren durchgeführt werden.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes ist die Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, verantwortlich.

Hierdurch werden die Genehmigungsurkunde vom 28. 1. 1959 und die Nachtragsgenehmigung vom 28. 12. 1959 — ausgestellt für die gleiche Kom.-Linie der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff / Bundesbahndirektion Wuppertal / Oberpostdirektion Köln — ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 510

### 1217 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 55 (5)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Firma Autobus Hüttebräucker KG., Leichlingen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Opladen/Rennbaumstraße nach Leverkusen/Bayerwerk über

Hinfahrt: Altstadtstraße — Steinstraße — Umgehungsstraße — Kölner Straße (B 8),

Rückfahrt: Kölner Straße (B 8) — Autobahnzubringer — Steinstraße — Kanalstraße — Birkenbergstraße — Kölner Straße — Goethestraße — Autobusbahnhof,

im Gemeinschaftsverkehr mit der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Oberpostdirektion Köln, befristet bis zum 1. 6. 1967, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Es dürfen nur Arbeitskräfte der Fa. Bayer AG., Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung anderer Personen ist nicht gestattet.



9. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Opladen, Rennbaumstraße, Kockenberg und Friedensplatz, Leverkusen/Bayerwerk (Pfortner I und II).
10. Es dürfen werktäglich höchstens 5, sonntags höchstens 3 Umläufe zu den Schichtwechsel- und Normalarbeitszeiten der Fa. Bayer AG. durchgeführt werden.
11. In den Fahrplänen und Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kennzeichnen.
12. Diese Genehmigung begründet keinerlei Rechtsansprüche auf spätere Ausweitung oder Verlängerung der Linie und läßt etwaige Rechte Dritter unberührt.
13. Hierdurch wird die der Fa. Autobus Hüttenbräcker KG. in Leichlingen am 4. 6. 1959 erteilte Genehmigung für die gleiche Strecke und im gleichen Umfange ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 511

**1218 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 11 (12)

Düsseldorf, den 13. Dezember 1960

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mülheim a. d. Ruhr-Selbeck nach Essen/Haarzopf über Mülheim a. d. Ruhr/Broich — Mülheim a. d. Ruhr/Mitte — Mülheim a. d. Ruhr/Heissen, befristet bis zum 26. 11. 1966, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein-

gerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. Januar 1961 gesetzt.
8. Hierdurch werden die Genehmigungsurkunden vom 28. 11. 1958 für eine Gemeinschafts-Kom-Linie mit der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft und der Stadt Mülheim (Ruhr) von Mülheim (Ruhr) — Selbeck nach Essen/Wickenburg/Kruppstraße und vom 28. 6. 1960 für eine Kom-Linie der Stadt Mülheim (Ruhr) von Mülheim (Ruhr) /Mitte nach Mülheim (Ruhr)-Selbeck, ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 512

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**1219 Öffentliche Zustellung**

Der Regierungspräsident  
63. 2217

Düsseldorf, den 14. Dezember 1960

Viehseuchenverfügung vom 6. Dezember 1960  
betr. Tötung der Schafherde des Schafhalters  
Josef Hey, Kettwig-Mintard.

Die Viehseuchenverfügung vom 6. Dezember 1960 an den Schafhalter Josef Hey in Kettwig-Mintard kann durch die Post nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist.

Die Viehseuchenverfügung wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt. (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 — und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. 12. 1957 (MBl. NW. S. 2409).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 16. 12. bis 29. 12. 1960 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt. Die Verfügung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 356, eingesehen werden. Die Verfügung gilt 2 Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 29. 12. 1960 als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 512

**1220 Änderung der Satzung  
des Itterverbandes in Solingen**

Als Aufsichtsbehörde des Itterverbandes in Solingen ändere ich gemäß § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit § 52 der Itterverbandssatzung nach Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses des Verbandes vom 20. September 1960 und 11. Oktober 1960 die §§ 3, 12 und 18 der Satzung wie folgt:



§ 3 Absatz 1 Ziffer d lautet jetzt:

Zweckverband „Volkserholungsstätte Unterbacher See“.

Die bisherigen Ziffern d—f werden nunmehr Ziffern e—g.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuß besteht aus 19 ehrenamtlichen Vertretern der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen. Sie verteilen sich auf diese wie folgt:

Städte	9
Gemeinden	1
Wasser- und Bodenverbände	1
Zweckverband „Volkserholungsstätte Unterbacher See“	1
Eigentümer, gewerbliche Unternehmen	6
Teichbesitzer, Unterhaltungspflichtige und Eigentümer von Grundstücken	1

§ 18 Absatz 2:

Die letzte Gruppe erhält folgende Fassung:

Wasser- und Bodenverbände, Zweckverband „Volkserholungsstätte Unterbacher See“, Unterhaltungspflichtige und Eigentümer von Grundstücken.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1960

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Dr. Baum  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 512

### Bau- und Wohnungswesen

#### 1221 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 123 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34. 34 — 10

Düsseldorf, den 19. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 13. 12. 1960, die in den Remscheider Tageszeitungen am 23. 12. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 123 für das Gebiet Altstadt in der Zeit vom 27. 12. 1960 bis einschließlich 21. 1. 1961 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 513

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 1222 Friedhoßsatzung der Gemeinde Amern

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Amern für die Gemeindefriedhöfe in Amern St. Anton und Dilkrath am 29. September 1960 folgende Satzung beschlossen:

##### I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

###### § 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Amern.

###### § 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Leichenhalle und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung Amern.

###### § 3

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Amern ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Die Leichenhalle auf dem Friedhof in Amern St. Anton kann von dem gleichen Personenkreis in Anspruch genommen werden.

Für die Bestattung und Aufbahrung anderer Personen bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### II. Ordnungsvorschriften

###### § 4

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

###### § 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Kinder sollen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

###### § 6

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht erlaubt

- Mitbringen von Tieren;
- Rauchen und Lärmen;
- Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
- Verteilen von Druckschriften;
- Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
- Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

###### § 7

Der vom Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

###### § 8

(1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 0,70 bis 1,50 Meter.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 10 Jahre.



## IV. Grabstätten

## § 9

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber.

## A. Reihengräber

## § 10

(1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,  
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

## § 11

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

## § 12

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.

Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

## B. Wahlgräber

## § 13

(1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungsdauer wird auf 30 Jahre festgesetzt.

(2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. § 12 gilt entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor

soll hierauf durch Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten, falls dies nicht möglich, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(5) Bei Beerdigungen in Wahlgräbern muß die Dauer des Nutzungsrechtes die Einhaltung der Ruhefristen nach § 8, Abs. 2 gewährleisten.

Ist dies nicht der Fall, kann das Nutzungsrecht für die an der Ruhefrist fehlenden Jahre auf Antrag verlängert werden.

## V. Denkzeichen und Einfriedigungen

## § 14

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen usw. beziehen.

(2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Anordnungen entspricht, die die Friedhofsverwaltung über Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler usw. getroffen hat.

## § 15

Mit dem Antrage sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstabe 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

## § 16

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich, oder an der Rückseite der Grabmäler angebracht werden.

## § 17

(1) Die in § 14 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) unter Berücksichtigung des § 13 (4) nicht innerhalb eines Monats entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die die besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten hervorheben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 18

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Die Nutzungsberechtigten und die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.



## VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

### § 19

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern und Grabstätten zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Aufsichtspersonen hierzu befugt.

(5) Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

## VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

### § 20

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

### § 21

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 16. März 1937 außer Kraft.

Amern, den 29. September 1960

Der Bürgermeister  
Dr. Pielen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 513

## 1223 Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Amern

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der zur Zeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde vom 29. September 1960 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 29. September 1960 erlassen.

### § 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
  - a) in einem Wahlgrab 40,— DM
  - b) in einem Reihengrab 30,— DM
2. Für die Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre
  - a) in einem Wahlgrab 20,— DM
  - b) in einem Reihengrab 15,— DM
3. Für Umbettungen und Ausgrabungen
  - a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Kindern bis 5 Jahre 90,— DM

b) Wie a) jedoch von Personen über 5 Jahre 120,— DM

c) Umbettung einer Leiche von Kindern bis 5 Jahre 120,— DM

d) Wie c) bei Personen über 5 Jahre 160,— DM

#### II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

1. Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf 30 Jahre
  - a) An den Hauptwegen je Grabstelle 250,— DM
  - b) An den Querwegen je Grabstelle 175,— DM
  - c) An den Seitenwegen je Grabstelle 150,— DM
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 1. werden die gleichen Gebühren wie zu II 1. a bis b erhoben.
3. Im Falle des § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je angefangenes Jahr  $\frac{1}{30}$  der Gebühren zu 1.

#### III. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden von den nachgewiesenen Rechnungskosten 5% an Gebühren erhoben.

#### IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung in der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- a) Für Kinder bis 5 Jahre 5,— DM
- b) Für Personen über 5 Jahre 10,— DM

### § 2

Die Gebühren sind im voraus bei der Gemeindekasse in Amern zu entrichten, Schuldner der Gebühren sind der Haushaltungsvorstand der Grabinhaber oder der Antragsteller.

Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind nicht zulässig.

### § 3

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

### § 4

#### Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Bundesverwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben. Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

### § 5

Im Falle der Bedürftigkeit können die im § 1 genannten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.



## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührenordnung vom 25. September 1952 außer Kraft.

Amern, den 29. September 1960

Der Bürgermeister  
Dr. Pielen

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Kempen-Krefeld  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kempen (Niederrhein), den 2. Dezember 1960

Mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmige ich die vom Rat der Gemeinde am 29. 9. 1960 beschlossene

Gebührensatzung  
zur Friedhofssatzung vom 29. 9. 1959

unter der Maßgabe, daß im § 1 Ziffer 3 Buchstabe a) das Wort „Überprüfung“ durch „Überführung“ und im § 1 Ziffer 3 Buchstabe c) die Worte „für Kinder“ durch die Worte „von Kindern“ ersetzt werden.

Diese Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Rechtsgrundlagen der Genehmigung sind die folgenden Bestimmungen in der heute geltenden Fassung:

§§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152),

§ 48 der Landkreisordnung vom 21. 7. 1953 (GS. NW. S. 208).

Die preisrechtliche Genehmigung ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf durch Verfügung vom 11. 11. 1960 erteilt worden.

Im Auftrage  
(Siegel) Böttges

Kreisbeigeordneter und -kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 515

**1224 Änderung der Satzung des Lippeverbandes**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 20 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (Pr. Ges. S. 13) hat die Genossenschaftsversammlung des Lippeverbandes am 15. März 1960 beschlossen

1. das Rechnungsjahr mit Wirkung vom 1. Januar 1962 auf das Kalenderjahr umzustellen.  
Der § 40 der Satzung erhält dadurch folgende Fassung:

„Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.“

2. die als Sonderbeilage zu dieser Ausgabe des Amtsblattes gedruckten Veranlagungsgrundsätze als die „genaueren Grundsätze der Veranlagung“ im Sinne des § 7 Ziffer 6 des Lippegesetzes festzustellen und der Satzung einzufügen.

3. den § 49 Absatz 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die von der Genossenschaftsversammlung festgestellten genaueren Grundsätze der Veranlagung sind als Anlage der Satzung beizufügen und deren Bestandteil.“

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sind durch die Erlasse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1960 — Az. VC 6, Tgb.Nr. 854/60 —, 26. Juli 1960 — Az. VC 6, Tgb.Nr. 854/60 — und 22. September 1960 — Az. VC 6, Tgb.Nr. 1517/60 — gemäß § 8 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 des Lippegesetzes genehmigt worden.

Die vorstehenden von der Genossenschaftsversammlung des Lippeverbandes beschlossenen Satzungsänderungen werden gemäß § 8 Abs. 3 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dortmund, den 7. November 1960

Der Vorsitzende des Lippeverbandes  
Hansen

Bergwerksdirektor Bergassessor a. D.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 516

**1225 Bekanntmachung des Großen Erftverbandes**

Die Geschäftsstelle des Großen Erftverbandes wurde am 1. Dezember 1960 vorläufig in Kierdorf über Lechenich, Regierungsbezirk Köln, eröffnet. Telefon: Lechenich 2 15 bis 2 17.

Kierdorf, den 15. Dezember 1960

Großer Erftverband  
Der Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 516

**1226 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Breyell**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Breyell vom 25. 11. 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Breyell

in der Zeit vom 27. Dezember 1960  
bis 24. Januar 1961

im Rathaus der Gemeinde, Zimmer 8, während der Sprechstunden vom 8 bis 12 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Anregungen und Bedenken beschließt der Rat der Gemeinde Breyell.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Niederrhein), den 7. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 516



**1227**                    **Offenlegung**  
**der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Zons**

Laut Bekanntmachung der Stadt Zons vom 9. 12. 1960, veröffentlicht durch Anschlag an den örtlichen Anschlagtafeln der Stadt Zons und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 20. 12. 1960 Nr. 296, hat die Stadtvertretung Zons in ihrer Sitzung vom 8. 7. 1960 die zweite Änderung des Leitplanes beschlossen.

Diese Leitplanänderung liegt in der Zeit vom 27. 12. 1960 bis einschließlich 23. 1. 1961 bei der Stadtverwaltung Zons, Rathaus, Zimmer 5, während der Sprechstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 15. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
Dr. Edemann  
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 517

**1228**                    **Wegeeinziehung in Leverkusen**

Die Wuppermannsche Wohnungsgesellschaft mbH., Leverkusen, hat die Einziehung eines Teilstückes der Ecke Hemmelrather Weg/Alte Heide beginnen und zum Hemmelrather Hof führenden öffentlichen Wegeparzelle, Gemarkung Wiesdorf, Flur 30, Flurstück aus 14 und 26, beantragt.

Das Vorhaben der Wegeeinziehung wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekannt gemacht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde, Stadt Leverkusen, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 6. Stockwerk, Zimmer 609, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Leverkusen, den 5. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dr. Jacobs  
Stadtbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 517

**1229**                    **Wegeverlegung**  
**in der Gemarkung Wülfrath**

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 8. November 1960 beschlossen, die Einbruchsstelle des Kommunalweges nach Keffhäuschen — Parzelle 68, Flur 6, Gemarkung Wülfrath —, einzuziehen und dafür die Parzelle 70, Flur 6, Gemarkung Wülfrath, als Ersatzweg dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche gegen die Wegeverlegung sind innerhalb eines Monats, und zwar vom 15. Dezember 1960 bis zum 14. Januar 1961, bei der Stadtverwaltung (Tiefbauamt) Wülfrath, Wilhelmstr. 189, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, einzulegen. Hier liegt

auch während der Widerspruchsfrist der Lageplan, aus dem das Flurstück ersichtlich ist, offen.

Wülfrath, den 1. Dezember 1960

Der Stadtdirektor  
Meinhard

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 517

**1230**                    **Wegeeinziehung**  
**in der Gemarkung Repelen**

Es ist beabsichtigt, die Straßenparzelle in der Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 731 (alte Heidestraße von der Lintforter Straße bis zur Einmündung des neuen Teiles der Heidestraße in die alte Heidestraße), einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Rheinkamp schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Der Plan, aus dem die einzuziehende Straßenparzelle ersichtlich ist, liegt während der Einspruchsfrist bei der Gemeindeverwaltung im Verwaltungsgebäude auf dem Bauhof in Rheinkamp-Utfort, Zimmer 4, zur Einsicht offen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgenden Tag.

Rheinkamp, den 7. Dezember 1960

Gemeinde Rheinkamp  
Der Gemeindedirektor  
Winter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 517

**1231**                    **Wegeeinziehung in Duisburg-Ruhrort**

Gegen das durch den Rat der Stadt beschlossene Vorhaben, einen Teil der Straße „An der Waage“ ab verlängerte projektierte südliche Fluchtlinie der Straße „Am Nordhafen“ bis zum südlichen Ende aufzuheben und einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Widersprüche nicht eingelegt worden. Der Rat der Stadt hat daher in seiner Sitzung am 17. 10. 1960 die endgültige Einziehung des vorgenannten Wegeteiles beschlossen. Letzterer wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 7. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Eichhorn  
Stadtoberinspektor

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 517

**232**                    **Ungültigkeitserklärung**  
**eines Registrierbescheides**

Die evakuierte Frau Katharina Dreger, geboren am 1. 5. 1865, zuletzt wohnhaft in Rheinberg, Kreis Moers, Orsoyer Straße 25, ist verstorben. Der Registrierbescheid Nr. 05/05111/4080 der Stadt Düsseldorf ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rheinberg, den 8. Dezember 1960

Der Stadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 517



1233

**Ungültigkeitserklärung  
eines Jahresjagdscheines**

Der Jahresjagdschein des Landwirts Dr. Clemens Graf von und zu Hoensbroech, geboren am 26. 5. 1926 in Geldern, wohnhaft in Kapellen, Zitterhuck, mit am 7. 7. 1960 ausgestellter Verlängerung Nr. 271, gültig bis 31. 3. 1961, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Geldern, den 10. Dezember 1960

Landkreis Geldern  
Der Oberkreisdirektor  
Kreisjagdamt  
In Vertretung  
Brohl

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 518

1234

**Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

**Aufgebot.** Herr Friedrich Stepputat, Solingen, Lützowstraße 34, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 334 026 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Friedrich Stepputat, Solingen, Lützowstraße 34, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13. März 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Dezember 1960

Der Vorstand  
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 518



Sonderbeilage zum  
**AMTSBLATT**

Nr. 51 vom 22. 12. 1960 für den Regierungsbezirk Düsseldorf

---

**Satzung des Lippeverbandes**  
**hier: Veranlagungsgrundsätze**



## Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes

beschlossen auf Grund der §§ 7 und 20 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (Pr. Ges. S. 13)  
in der Genossenschaftsversammlung am 15. März 1960 als Anlage zur Satzung

### Allgemeines

Der Haushaltsplan des Lippeverbandes enthält 3 Haushalte, die jährlich getrennt zu veranlagten sind. Es sind dies

- I. Ordentlicher Haushalt
- II. Haushalt der Wiederherstellungsarbeiten
- III. Betriebshaushalt der Entphenolungsanlagen

### I. Ordentlicher Haushalt

#### A. Kosten der Genossenschaftsanlagen

Die Genossenschaftsanlagen gliedern sich in

1. Wasserläufe (einschließlich der Pumpwerke für Poldergebiete)
2. Abwasserreinigungsanlagen

Zu veranlagen sind Verzinsung und Tilgung der Bauausgaben, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Genossenschaftsanlagen, die Verwaltungskosten und die Barrücklagen.

#### 1a. Wasserläufe

Zur Regelung der Vorflut in der Lippe und ihren Nebenläufen und zum Schutz gegen Hochwasser sind einzelne Abschnitte der Lippe verlegt und eingedeicht und mehrere Nebenläufe der Lippe begradigt, vertieft und mit Sohlshalen befestigt worden; weitere werden folgen. Die Kosten sind auf die Interessenten dieser Baumaßnahmen umzulegen. Eine Beteiligung aller Genossen des Lippeverbandsgebietes an diesen Kosten ist noch nicht gerechtfertigt, weil zwischen den einzelnen Maßnahmen noch keine Zusammenhänge bestehen.

Innerhalb der einzelnen Nebenbachgebiete der Lippe wird jedoch das gesamte, einheitlich regulierte Bachnetz als ein gemeinschaftliches Werk aufgefaßt und als einheitliches Veranlagungsgebiet behandelt.

Entsprechend den Aufgaben, welche die genossenschaftlichen Wasserläufe zu erfüllen haben, werden die Veranlagungsabteilungen A, B, C und D gebildet. In der Abteilung A werden die Kosten, die durch die Abführung von Schmutzwasser, und in der Abteilung B die Kosten, die durch die Abführung von Grubenwasser und Niederschlagwasser entstehen, umgelegt. In Abteilung C werden die Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von Anlagen erfaßt, die das natürliche Gefälle verbessern, durch den Kohlenabbau hervorgerufene Schäden beseitigen und auch zukünftige Bodensenkungen berücksichtigen. In Abteilung D werden Sonderinteressen veranlagt.

Die Anteile der einzelnen Abteilungen an den Gesamtkosten eines jeden Veranlagungsgebietes werden nach den für sie aufgewendeten Kosten berechnet.

In Abteilung A werden die Beitragsanteile der einzelnen Genossengruppen von der Menge der im Veranlagungszeitraum anfallenden Abwässer bestimmt.

Die Abwassermenge der Gemeinden wird nach folgenden Sätzen berechnet:

In kanalisierten Gebieten werden bei Gemeinden

bis 5 000 Einwohner	55,0 m <sup>3</sup> /Kopf/Jahr
bis 10 000 Einwohner	65,5 m <sup>3</sup> /Kopf/Jahr
bis 25 000 Einwohner	73,0 m <sup>3</sup> /Kopf/Jahr
über 25 000 Einwohner	79,0 m <sup>3</sup> /Kopf/Jahr

und in allen nichtkanalisierten Gebieten 7,3 m<sup>3</sup>/Kopf/Jahr eingesetzt. Die Abwassermengen der Bergwerke, der gewerblichen Unternehmungen sowie der Eisenbahnen und der sonstigen Anlagen werden durch Umfragen festgestellt.

Die Beitragsanteile der Gemeinden, der gewerblichen Unternehmungen, der Eisenbahnen usw. werden nach den Abwassermengen unterverteilt. Bei den Bergwerken wird der Beitragsanteil für Waschkauen- und Kohlenwaschwasser nach der Kohlenförderung, der Anteil für Kokslöschwasser und Nebenproduktenabwasser nach der Kokserzeugung und für das sonstige Abwasser nach der abgeführten Menge unterverteilt.



In Abteilung B werden alle diejenigen Genossen veranlagt, die bebaute Flächen, Bahnanschlüsse Eisenbahnen und Straßen zu vertreten haben, aus Anlaß der Vermehrung des Niederschlagabflusses, außerdem die Bergwerke wegen der Zuführung des aufgepumpten Grubenwassers.

Der Beitragsanteil für das Niederschlagwasser wird nach der Größe der Bauflächen (bebautes Gemeindegebiet, Betriebsgelände, Bahnen und Straßen), der für das Grubenwasser nach der im Veranlagungszeitraum aufgepumpten Grubenwassermenge unterverteilt.

In Abteilung C werden die Gemeinden und die übrigen Genossen veranlagt, weil sie durch die Vertiefung der Wasserläufe ihre Bau- und Betriebsflächen, Eisenbahnen und Straßen entwässern oder besser entwässern können, außerdem die Bergwerke wegen der Bodensenkungen. Das Interesse an der Verbesserung der Vorflut wird bemessen nach der Höhenlage des Geländes zum Wasserlauf. Dabei werden drei Zonen gebildet. Die Begrenzungslinien zwischen den drei Zonen liegen da, wo 2 m über dem Mittelwasserspiegel des unregulierten Wasserlaufes mit einer Neigung von 1 : 500 bzw. 1 : 300 ansetzende Ebenen das Gelände schneiden. Die ungünstigste Zone III wird mit dem Belastungsfaktor 3 und die Mittelzone II mit dem Faktor 1 bewertet. Die Randzone I an der Wasserscheide bleibt unbelastet, weil sie an der Vorflutverbesserung nicht interessiert ist.

Die Zonen verlaufen entlang der Linie der regulierten Wasserläufe. Für die Gemeinden ist maßgebend die Höhenlage des Geländes vor Eintritt von Bodensenkungen durch den Bergbau; bei dem Bergbau werden die Bodensenkungen berücksichtigt.

Der Beitragsanteil, der auf die bebauten Flächen, Betriebsflächen, Eisenbahnen und Straßen entfällt, wird entsprechend ihrer Größe und ihrer Lage in den verschiedenen Zonen unterverteilt. Der Beitragsanteil der Bergwerke für den Kohlenabbau wird unterverteilt nach dem Produkt aus der Kohlenmenge, die in den einzelnen Zonen bisher abgebaut wurde, und dem Belastungsfaktor der Zone.

### 1b. Pumpwerke

Die genossenschaftlichen Pumpwerke werden in A-, B- und C-Pumpwerke unterteilt.

A-Pumpwerke sind Anlagen, die sofort bei der Regulierung der Wasserläufe gebaut werden müssen, um Gebiete zu entwässern, die schon vor Beginn der Tätigkeit des Lippeverbandes — im Sesekegebiet vor Gründung der Sesekegenossenschaft — derart ungünstig liegen bzw. lagen, daß sie durch die Regulierung der Wasserläufe keine Vorflut erhalten können. Über die Verteilung der Kosten der A-Pumpwerke sind zu gegebener Zeit Veranlagungsgrundsätze aufzustellen.

B-Pumpwerke sind zu bauen, wenn in einem an Genossenschaftsanlagen angeschlossenen Gebiet durch Bodensenkungen nachträglich die Vorflut verlorengegangen ist. Kostenträger sind die Bergwerke, und zwar werden 25 v. H. der entstehenden Jahreskosten auf den Verursacher des Schadens vorweg umgelegt. Die übrigen 75 v. H. werden auf alle Bergwerke im Veranlagungsgebiet verteilt. Verteilungsmaßstab ist der Beitrag in Abteilung C. Endgültig stillgelegte Bergwerke, deren Betriebsanlagen einschließlich der Wasserhaltungen beseitigt sind und die bis zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung keine Veranlassung zur Errichtung eines Pumpwerks gegeben haben oder voraussichtlich geben werden, werden noch 7 Jahre nach dem der Stilllegung folgenden 1. Januar zu dem 75 v. H.-Anteil herangezogen.

C-Pumpwerke werden im Interesse eines einzelnen Genossen errichtet, der auch die Kosten allein aufzubringen hat.

### 1c. Sonderinteressen

In Abteilung D der Veranlagung werden alle Vorteile und Schäden erfaßt, die in den vorgenannten Abteilungen noch nicht berücksichtigt worden sind. Der Vorteil der Wasserwerke an den genossenschaftlichen Vorflutanlagen ist mit 1 v. H. der Jahreskosten des jeweiligen Veranlagungsgebietes zu berücksichtigen. Für die Unterverteilung des Beitrags wird die von den Wasserwerken im Veranlagungszeitraum in das Veranlagungsgebiet gelieferte Wassermenge zugrunde gelegt.

Kosten für Betriebserschwerisse, die dem Lippeverband z. B. durch die Zuführung industriellen Schlammes oder aggressiver Abwässer zusätzlich entstehen, sind von den Verursachern allein zu tragen. Für die Betriebe, die den Mindestbeitrag von  $\frac{1}{5000}$  der Jahresumlage nicht erreichen, sind nach der Regel des § 12 des Lippegesetzes diejenigen Gemeinden zu veranlagern, in denen diese Unternehmungen liegen.



## 2. Abwasserreinigungsanlagen

Die Jahreskosten für die Abwasserreinigungsanlagen sind in folgender Weise zu veranlagern: Von der Jahresumlage haben die Wasserwerke, die in die einzelnen Einzugsgebiete der Abwasserreinigungsanlagen (Veranlagungsgebiete) Reinwasser liefern, 1 v. H., die Nutzer des Wasserschatzes im Lippeverbandsgebiet 10 v. H. zu tragen.

Von den verbleibenden 89 v. H. sind  $\frac{4}{10}$  auf die örtlich interessierten Abwassererzeuger und  $\frac{6}{10}$  auf die Gesamtheit der veranlagten Abwassererzeuger im Lippeverbandsgebiet umzulegen. Zu den Abwassererzeugern gehören neben den Gemeinden, für die der Lippeverband Kläranlagen betreibt, die Gemeinden, die zusätzlich in den im Jahre 1957 aufgestellten Klärplan aufgenommen sind.

Bei der Veranlagung der Wassernutzer wird Grundwasser sowie Oberflächenwasser, das diesem hinsichtlich seiner Verdünnungseigenschaften etwa gleichwertig ist und zu Trinkwasser aufbereitet werden kann, mit dem Faktor 1, sonstiges Oberflächenwasser, wenn es zum industriellen Gebrauch verwendet und zum größten Teil den Wasserläufen wieder zugeleitet wird, mit dem Faktor 0,38 belastet. Wird entnommenes Wasser ausschließlich zu Kühlzwecken verwendet und nach einmaligem Gebrauch fast vollständig ohne zusätzliche chemische und biologische Belastungen nur leicht erwärmt den Wasserläufen wieder zugeleitet, so ist der Faktor 0,06 anzuwenden.

Der von den örtlich interessierten Abwassererzeugern unmittelbar zu tragende Anteil ist auf die angeschlossenen Gemeinden, Bergwerke, gewerblichen Unternehmungen usw. nach dem Produkt aus zugeführter Abwassermenge und Schädlichkeitsgrad des Abwassers aufzuteilen. Hierbei werden der Berechnung der aus Städten, Gemeinden und Stadt- und Gemeindeteilen mit planmäßiger Entwässerung zufließenden Abwassermengen (Schmutzwasser einschließlich Regenwasseranteil)  $90 \text{ m}^3/\text{Kopf}/\text{Jahr}$  zugrunde gelegt. Die Abwassermenge aus Gemeinden und Gemeindeteilen ohne planmäßige Entwässerung wird mit einer Menge von  $7,3 \text{ m}^3/\text{Kopf}/\text{Jahr}$  berechnet. Die Abwassermengen der übrigen Genossen werden durch Umfragen festgestellt.

Zur Bewertung der verschiedenen Abwässer dienen 20 Schädlichkeitsgrade. Für die Festlegung der Schädlichkeit werden angesetzt

- (1) die absetzbaren Stoffe, gemessen in  $\text{cm}^3/\text{l}$ ;
- (2) die kolloidalen und gelösten sauerstoffzehrenden Stoffe, gemessen nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf ( $\text{BSB}_5$ ) und dem Kaliumpermanganatverbrauch ( $\text{KMnO}_4$ -Verbrauch);
- (3) die toxischen Stoffe, ermittelt durch die Fischschädlichkeit.

Als Vergleichsmaßstab für die Schädlichkeit der einzelnen Hauptbelastungsstoffe gilt die Verdünnung, die notwendig ist, um schädigende Wirkungen auf Wasserläufe nach Art der Lippe auszuschalten.

Der Wert des mit den schädlichen Stoffen eingebrachten Wassers wird den Einleitern gutgebracht. Die Gesamtverdünnung errechnet sich nach der Formel:

$$V = \frac{A}{A_{\text{zul.}}} + \frac{1}{2} \frac{B}{B_{\text{zul.}}} + \frac{1}{2} \frac{K - 30}{K_{\text{zul.}}} + F - 1$$

In dieser Gleichung bedeuten:

$V$  = Verdünnungszahl;

$A$  = absetzbare Stoffe in  $\text{cm}^3/\text{l}$  des zu untersuchenden Abwassers;

$A_{\text{zul.}}$  = zulässige absetzbare Stoffe in  $\text{cm}^3/\text{l}$ ;

$B$  = biochemischer Sauerstoffbedarf in  $\text{mg}/\text{l}$  des zu untersuchenden Abwassers (sedimentierte Probe);

$B_{\text{zul.}}$  = zulässiger biochemischer Sauerstoffbedarf in  $\text{mg}/\text{l}$ ;

$K$  = Kaliumpermanganatverbrauch in  $\text{mg}/\text{l}$  des zu untersuchenden Abwassers (sedimentierte Probe);

$K_{\text{zul.}}$  = zulässiger Kaliumpermanganatverbrauch in  $\text{mg}/\text{l}$ ;

$F$  = Fischschädlichkeit nach der Verdünnungsmethode.

Da die Kosten bei der Klärung zu etwa 50 v. H. auf die Wassermenge und zu 50 v. H. auf die Belastung zurückgehen, werden die über das Maß der bei häuslichem Abwasser auftretenden Konzentrationen hinausgehenden Belastungen bei der Errechnung der Schädlichkeiten nur zu 50 v. H. in Ansatz gebracht.



Das für normales häusliches Abwasser notwendige Verdünnungsmaß wird der Schädlichkeit 5 gleichgesetzt.

Der von der Gesamtheit der veranlagten Abwassererzeuger zu tragende Anteil, zu dem auch die im Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben für die Kontrolle der Abwasserzuflüsse und für die Kontrollstationen zur Überprüfung der Wasserläufe zugeschlagen werden (Allgemeiner Abwasserbeitrag), ist ebenfalls nach der Abwassermenge und dem Schädlichkeitsgrad umzulegen, wobei der auf die Gemeinden entfallende Beitragsanteil nach den unter I. A. 1a. Wasserläufe, Abteilung A, angegebenen Abwassermengen unterverteilt wird.

Werden Abwasserreinigungsanlagen, die in dem Arbeitsplan 1957 der Genossenschaft nicht enthalten sind, von ihr erstellt oder übernommen, so sind die Kosten für Unterhaltung und Betrieb nach den geltenden Grundsätzen zu veranlagern.

Soweit die Gemeinden an keine genossenschaftliche Kläranlage angeschlossen bzw. in den Arbeitsplan 1957 nicht aufgenommen worden sind, werden sie mit den im Haushaltsplan besonders für sie ausgewiesenen Kosten für abwassertechnische Betreuung veranlagt; Maßstab für die Unterverteilung sind die unter I. A. 1a. Wasserläufe, Abteilung A, festgelegten Abwassermengen.

### B. Sonstige allgemeine Kosten

Kosten, die nicht für die schon geschaffenen genossenschaftlichen Anlagen, sondern im Interesse des gesamten Lippeverbandsgebietes entstehen („Sonstige allgemeine Kosten“, im Haushaltsplan unter B. nachgewiesen), sind von dem Bergbau entsprechend seinem Interesse mit 60 v. H. zu tragen, die restlichen 40 v. H. sind nach Abzug der festen Beiträge der Bundesrepublik und des Landes Nordrhein-Westfalen von der Gruppe der Stadt- und Landgemeinden und der Gruppe der gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und sonstigen Anlagen im Verhältnis ihrer Stimmheiten aufzubringen.

Der auf die Gruppe der Gemeinden entfallende Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden nach den unter I. A. 1a. Wasserläufe, Abteilung A, angegebenen Abwassermengen unterverteilt.

Von dem auf die Bergwerke entfallenden Betrag werden 90 v. H. nach der verwertbaren Jahreskohlenförderung und 10 v. H. nach dem Felderbesitz unterverteilt.

Der auf die gewerblichen Unternehmungen usw. entfallende Betrag wird auf alle Genossen dieser Gruppe entsprechend ihrem Beitragsanteil an den Kosten für die Genossenschaftsanlagen in dem vorangegangenen Rechnungsjahr unterverteilt.

### Stillgelegte Werke

Bei der Veranlagung stillgelegter Werke zu den Kosten des Ordentlichen Haushalts sind endgültig und vorübergehend stillgelegte Werke zu unterscheiden. Als endgültig stillgelegt gilt ein Werk, wenn alle Betriebsanlagen vollständig abgebrochen sind, so daß kein Betrieb mehr möglich ist. Das setzt bei den Bergwerken voraus, daß auch die Anlagen zum Aufpumpen des Grubenwassers beseitigt sind. Stillgelegte Werke, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gelten als vorübergehend stillgelegt.

Die endgültig stillgelegten Werke werden, soweit nicht unter I. A. 1b. Pumpwerke etwas anderes bestimmt ist, nur für die Vergangenheit veranlagt, d. h., sie werden von dem der Stilllegung folgenden neuen Rechnungsjahre an nur für Ausgaben veranlagt, die im Interesse der Werke oder zur Beseitigung von ihnen herbeigeführter Schädigungen gemacht sind und den Lippeverband noch belasten.

Vorübergehend stillgelegte Werke werden außer für die Vergangenheit auch für die in Zukunft entstehenden Kosten veranlagt. Sie werden jedoch von dem der Stilllegung folgenden neuen Rechnungsjahre an so weit entlastet, als durch den Wegfall der Wasserableitung sich die laufenden Ausgaben der Genossenschaft für Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung ermäßigen.

Bergwerke und andere Unternehmungen, deren Förderung und Erzeugung zurückgegangen ist, werden mindestens mit dem Beitrag herangezogen, der sich bei einer Veranlagung nach den Grundsätzen für vorübergehend stillgelegte Werke ergeben würde.

Endgültige und vorübergehend stillgelegte Bergwerke, in deren Grubenfeld von einem anderen Felde aus Abbau betrieben wird, werden als in Betrieb befindlich veranlagt.



## II. Haushalt der Wiederherstellungsarbeiten

Die Kosten für Wiederherstellungsarbeiten an Genossenschaftsanlagen, die durch die vom Bergbau verursachte Absenkung des Gebietes erforderlich werden, sind allein von den Bergwerken aufzubringen. Mit 25 v. H. dieser Kosten werden die für die Schäden verantwortlichen Bergwerke vorweg belastet, 75 v. H. werden der Allgemeinheit der Bergwerke der einzelnen Veranlagungsgebiete auferlegt. Als Maßstab für die Aufteilung der 75 v. H. gilt der Anteil, den jedes Bergwerk nach der Veranlagung in Abteilung C zu tragen hat. Stillgelegte Bergwerke, deren Betriebsanlagen einschließlich der Wasserhaltung beseitigt sind, werden zu den von der Allgemeinheit der Bergwerke in einem Veranlagungsgebiet zu tragenden 75 v. H. der Kosten nur noch 7 Jahre nach dem der Stilllegung folgenden 1. Januar herangezogen, wenn keine Schäden infolge ihres Abbaues mehr zu beseitigen sind.

## III. Betriebshaushalt der Entphenolungsanlagen

Die nicht gedeckten Ausgaben für die Entphenolungsanlagen sind nach der Kokserzeugung auf die Kokereien umzulegen.

Die vorstehenden von der Genossenschaftsversammlung des Lippeverbandes beschlossenen Veranlagungsgrundsätze werden gemäß § 8 Abs. 3 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dortmund, den 7. November 1960

Der Vorsitzende des Lippeverbandes:

Hansen

Bergwerksdirektor Bergassessor a. D.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

142. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Dezember 1960

Nummer 52

### Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 1235 Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche; hier: Einführung der 5-Tage-Woche im Bereich der Landesverwaltung. S. 519
- 1236 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 519
- 1237 Verlängerung von Messungsgenehmigungen. S. 519
- 1238 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 520
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 1239 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) im Stadtbezirk Gerschede der Stadt Essen. S. 520
- 1240 Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort (Baustufenordnung) vom 29. Mai 1956. S. 520
- 1241 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinberg (Baustufenordnung) vom 16. Dezember 1954. S. 521
- 1242 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Anrath. S. 521
- 1243 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde St. Hubert. S. 521
- 1244 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Brüggen (Ndrh.). S. 522
- 1245 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Hückeswagen. S. 522
- 1246 Offenlegung der 1. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde St. Hubert. S. 522
- 1247 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage. S. 522
- 1248 Wegeeinziehung in Vorst. S. 523
- 1249 Wegeverlegung und -einziehung in Hückeswagen. S. 523
- 1250 Wegeeinziehung in Essen. S. 523
- 1251 Wegeeinziehung in Elberfeld. S. 523
- 1252 Wegeeinziehung in Vohwinkel. S. 523
- 1253 Wegeeinziehung in der Gemarkung Buchholtswelmen. S. 524
- 1254 Wegeeinziehung in der Gemarkung Flandersbach. S. 524
- 1255 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 524
- 1256 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 524
- 1257 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 524

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 1235 **Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche; hier: Einführung der 5-Tage-Woche im Bereich der Landesverwaltung**

Der Regierungspräsident  
01.02 — 10 —

Düsseldorf, den 20. Dezember 1960

Die Dienstzeit meiner Behörde ist ab 1. Januar 1961 wie folgt festgesetzt worden:

Montag bis Freitag 8.00 bis 17.30 Uhr.

Die Warenbegleitscheinstelle ist auch an Samstagen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Hinsichtlich der Sprechtage bleibt es vorerst bei der bisherigen Regelung.

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 519

- 1236 **Verlängerung einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 13. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Paul Galow, Essen, Kopstadtplatz 13, mit Verfügung vom 25. 2. 1959 (Amtsbl. Nr. 10 S. 70) erteilte Genehmigung, Vermessungs-

arbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RmDl. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Langheinrich ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirkes

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 519

- 1237 **Verlängerung von Messungsgenehmigungen**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 13. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Vedder, Dinslaken, Duisburger Straße 101, mit Verfügungen vom 20. 8. 1956 (Amtsblatt Nr. 35 S. 255) und vom 5. 5. 1959 (Amtsblatt Nr. 20 S. 157) erteilten Genehmigungen, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RmDl. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Siegfried Lux und den Vermessungstechniker Norbert Werner ausführen zu lassen, gelten unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirkes

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 519



**1238 Verlängerung  
einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 12. Dezember 1960

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies, Duisburg-Meiderich, Ritterstraße 24, mit Verfügung vom 13. 2. 1954 (Amtsbl. Nr. 8 S. 53) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Otto Thies ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 520

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

**1239 Verordnung  
über die Abstufung und Regelung der Bebauung  
(Baustufenordnung) im Stadtbezirk Gerschede  
der Stadt Essen**

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbefehdengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) des Artikels 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74), 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und vom 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165),
- c) des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1935 (RGBl. I S. 104),
- d) des § 7 A Nr. 3 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52) in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1953 (GS. NW. S. 391) über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938

ist durch Dringlichkeitsbeschluß gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. I Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. § 286) folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen worden, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Stadtbezirk Gerschede wird das Gebiet südlich und nördlich der Eggebrechtstraße folgendermaßen ausgewiesen:

1. Das Gebiet, begrenzt durch eine Linie in 50 m Abstand von der östlichen Bauflucht der Straße Reuenberg, eine Linie in 50 m Abstand von der nördlichen Bauflucht der Gerscheder Straße, eine

Linie in nordwestlicher Verlängerung der Straße Düppenberg, Gerscheder Straße, Eggebrechtstraße, Togostraße und nach Westen durch eine Linie in 50 m Abstand von der südlichen Bauflucht der Eggebrechtstraße als reines Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise (BIIo-Gebiet).

2. Ein Streifen von 70 m in 50 m Tiefe nördlich der Eggebrechtstraße, von der Einmündung der Togostraße in östlicher Richtung als BIIo-Gebiet.

§ 2

(1) Für die Nutzungsart und den Nutzungsgrad des BIIo-Gebietes gelten die Vorschriften des § 7 A Nr. 14 bis 24 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1938, Stück 52) in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1953 (GS. NW. S. 391).

(2) Durch diese Verordnung sind für die unter § 1 beschriebenen Gebiete die Festlegungen der Ortsatzung — Baustufenordnung — vom 17. Januar 1951 / 26. September 1951 (verkündet in Essener Mitteilungen — Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Essen — Sondernummer vom 17. November 1951) nicht mehr anwendbar.

§ 3

Ein Plan, in dem die Ausweisungen gemäß § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung grafisch dargestellt sind, liegt während der Dienststunden im Deutschlandhaus, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat nach ihrem Inkrafttreten eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Essen, den 23. Dezember 1960

Die Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde  
Nieswandt  
Oberbürgermeister

Gemäß § 39 (1) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbefehdengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) stelle ich hiermit fest, daß durch die vorgelegte Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtbezirk Gerschede der Stadt Essen gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden.

Essen, den 23. Dezember 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage  
Räppel

Regierungs- und Baurat  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 520

**1240 Verordnung  
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der  
Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort  
(Baustufenordnung) vom 29. Mai 1956**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsdirektors des Sied-



lungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 19. Dezember 1960 gemäß § 22 Nr. I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GS. NW. S. 249) durch Dringlichkeitsbeschluß vom 23. Dezember 1960 nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Sie beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74) / 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und vom 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165);
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

#### § 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort (Baustufenordnung) vom 29. Mai 1956 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, 138. Jahrgang, vom 2. 8. 1956 Nr. 31) wird bis zum 31. 12. 1961 verlängert.

#### § 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 23. Dezember 1960

Stadt Kamp-Lintfort  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schmelzing  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 520

#### 1241 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizei- verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinberg (Baustufenordnung) vom 16. Dezember 1954

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155);
- b) des Art. 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74), 27. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 159) und 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165);
- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104)

wird durch Beschluß des Rates der Stadt Rheinberg vom 20. Dezember 1960 für das Gebiet der Stadt Rheinberg nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkoh-

lenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinberg — Baustufenordnung — vom 16. Dezember 1954 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1954 S. 449) wird bis zum 31. Dezember 1961 verlängert.

#### § 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rheinberg, den 20. Dezember 1960

Stadt Rheinberg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
van Clev  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 521

#### 1242 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Anrath

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Anrath in der Sitzung am 8. November 1960 für das Gebiet der Gemeinde Anrath folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Anrath ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 [MBl. NW. S. 2013].)

#### § 2

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Anrath, den 8. November 1960

Gemeinde Anrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Willi Krebs  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 521

#### 1243 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde St. Hubert

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungs-



behördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde St. Hubert in der Sitzung am 18. November 1960 für das Gebiet der Gemeinde St. Hubert folgende Verordnung erlassen:

## § 1

## Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde St. Hubert ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldgesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 [MBL. NW. S. 2013].)

## § 2

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

St. Hubert, den 30. November 1960

Gemeinde St. Hubert  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Steeger  
Bürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 521

**1244**                    **Verordnung**  
**über die Durchführung der Meldepflicht bei einem**  
**Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der**  
**Gemeinde Brügggen (Ndrh.)**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbeförderungsgesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Brügggen (Ndrh.) in der Sitzung am 25. 11. 1960 für das Gebiet der Gemeinde Brügggen (Ndrh.) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

## Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Brügggen (Ndrh.) ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldgesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 [MBL. NW. S. 2013].)

## § 2

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Brügggen (Ndrh.), den 25. November 1960

Gemeinde Brügggen (Ndrh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Michels  
Bürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 522

**1245**                    **Offenlegung**  
**des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt**  
**Hückeswagen**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Hückeswagen vom 9. 12. 1960, die durch Aushang am schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Hückeswagen sowie durch Hinweis in zwei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 17. 10. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 1, der die Festlegung der Fluchtlinien für die Fürstenberger Straße von der Weidmarktstraße bis zur neuen Siedlung vorsieht, in der Zeit vom 16. 1. 1961 bis 13. 2. 1961 beim Stadtbauamt Hückeswagen (Rathaus, Zimmer 24) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegung können die Betroffenen gegen den Durchführungsplan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 19. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 522

**1246**                    **Offenlegung**  
**der 1. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes**  
**der Gemeinde St. Hubert**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung St. Hubert vom 9. 12. 1960, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die 1. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde St. Hubert in der Zeit vom 2. 1. 1961 bis 4. 2. 1961 im Rathaus der Gemeinde St. Hubert, Zimmer 8, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde St. Hubert. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 15. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 522

**1247**                    **Erweiterung**  
**einer genehmigungspflichtigen Anlage**

Die Firma Ernst Jäger, Fabrik chemischer Rohstoffe GmbH., Düsseldorf-Reisholz, Oerschbachstraße 35—39, beabsichtigt die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Lackrohstoffen um

- a) ein unterirdisches Tanklager für Lösungsmittel und pflanzliches Öl,
  - b) eine unterirdische Verdünnungsanlage für Lack-Kunstharze
- auf dem gleichen Grundstück.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — ge-



rechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, Jürgensplatz 5—7, II. Stock, Zimmer 257, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibungen dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktätlich (außer samstags) von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Montag, den 16. Januar 1961, 9 Uhr,  
im Polizeipräsidium, II. Stock, Zimmer 257,

mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dr. Senger  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 522

#### 1248 Wegeeinzug in Vorst

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Vorst vom 12. 12. 1960 soll folgendes Teilstück des öffentlichen Weges Nr. 17 eingezogen werden:

Teilstück Weg Nr. 17 (Anrather Kirchweg nach St. Peter), und zwar soweit es sich um die Parzellen Flur 9 Nr. 4 und Flur 8 Nr. 26 bis zur Grenze von Flur 9 Nr. 4 handelt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in der Zeit vom 5. Januar bis einschließlich 4. Februar 1961 bei dem Unterzeichneten schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Die Planunterlagen über die zur Einziehung vorgesehenen Wegeflächen können während der Einspruchsfrist innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 4, eingesehen werden.

Vorst, den 15. Dezember 1960

Gemeindeverwaltung Vorst  
Der Gemeindedirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 523

#### 1249 Wegeverlegung und -einziehung in Hückeswagen

Die Einziehung des Weges in Junkernbusch, Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 26, Nr. 212, und die Verlegung des von der L.I.O. Nr. 23 nach der Ortschaft Dürhagen führenden Weges, Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 2, Nr. 122, in nordöstlicher Richtung nach Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 2, Nr. 119, werden hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet, nachdem die Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgemacht und Widersprüche nicht erhoben wurden.

Hückeswagen, den 19. Dezember 1960

Der Stadtdirektor  
Kröning  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 523

#### 1250 Wegeeinzug in Essen

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 1. Dezember 1960 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) für einen Teil der Fünfhöfstraße und einen Teil des Strünksweg — entsprechend dem Lageplan vom 1. März 1960 — die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinzug vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und die erhobenen Einsprüche zurückgewiesen wurden.

Essen, den 13. Dezember 1960

Der Oberbürgermeister  
Nieswandt  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 523

#### 1251 Wegeeinzug in Elberfeld

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 2. 11. 1960 beschlossen, den früher vorhanden gewesenen, über die Grundstücke Gemarkung Elberfeld, Flur 1, Parz. 40 und 193/93 verlaufenden Verbindungsweg zwischen der Nevigeser Straße und dem Westfalenweg dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind, das hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 veröffentlicht wird, innerhalb eines Monats bei der Wegeaufsicht Wuppertal, Neumarkt 10, Zimmer 127, schriftlich oder zu Protokoll einzu-legen. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Während der Offenlegungsfrist können die Planunterlagen während der Sprechstunden bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 12. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Prof. Hetzelt  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 523

#### 1252 Wegeeinzug in Vohwinkel

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 2. 11. 1960 beschlossen, das an den Grundstücken Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Bl. 2, Parz. 1212/239 und 1219/241 bis zur Einmündung in den Westring verlaufende Teilstück des Wibbelrather Weges dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind, das hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 veröffentlicht wird, innerhalb eines Monats bei der Wegeaufsicht Wuppertal, Neumarkt 10, Zimmer 127, schriftlich oder zu Protokoll einzu-legen. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Während der Offenlegungsfrist können die Planunterlagen während der Sprechstunden bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 12. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Prof. Hetzelt  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 523



1253 Wegeeinziehung  
in der Gemarkung Bucholtwelmen

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Gemarkung Bucholtwelmen, Flur 2 Nr. 82 — Rahmhäuserbruchweg — von der Kreuzung des Südturmweges bis zum Waldheideweg einzuziehen. Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei mir eingelegt werden.

Hünxe, den 10. Dezember 1960  
Der Amtsdirektor  
Sander  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 524

1254 Wegeeinziehung  
in der Gemarkung Flandersbach

Die Einziehung des nachstehend aufgeführten Flurstückes als öffentliche Wegefläche, und zwar Gemarkung Flandersbach, Flur 2 Parzelle 30, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf Beschluß des Rates der Stadt vom 8. 11 1960 hiermit angeordnet.

Wülfrath, den 8. Dezember 1960  
Der Stadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 524

1255 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/12/44262, ausgestellt am 18. 2. 1954 von der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.) auf den Namen Horst Günter

Bock, geboren am 6. 4. 1937 in Schweinsdorf, Kreis Neustadt/Oberschlesien, wohnhaft in Langenfeld (Rhld.), Rheindorfer Straße, wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 23. Dezember 1960  
Der Stadtdirektor  
Koch  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 524

1256 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5233/00/557, ausgestellt am 22. 8. 1956 durch die Kreisverwaltung in Geldern auf den Namen Werner Rabe, geb. am 1. 11. 1915, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Geldern, den 15. Dezember 1960  
Der Oberkreisdirektor  
— Vertriebenenamt —  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 524

1257 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 9712/903, ausgestellt am 3. 8. 1954 vom Flüchtlingsamt der Stadt Dillingen an der Donau, und lautend auf den Namen Irma von Kunzmann, geb. Kastl, geboren am 3. 10. 1921 in Hunschgrün, Kreis Ellbogen (CSR), der berichtet und auf den Namen Irma Herold geb. Kastl umgestellt worden ist, ist der Inhaberin verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Emmerich, den 14. Dezember 1960  
Der Stadtdirektor  
Dr. Weyer  
Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 524

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

— Sonderausgabe —

142. Jahrgang

30. Dezember 1960

Nummer 52/a

### Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen

Verordnung über die Abstufung und Regelung  
der Bebauung, die Erstellung von Zeilenbauten, die Gestaltung von  
Einfriedigungen und die Anlage von Kellergaragen in der Stadt  
Mülheim a. d. Ruhr S. 1—17

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Verordnung über die Abstufung und Regelung

der Bebauung, die Erstellung von Zeilenbauten, die Gestaltung von Einfriedigungen und die Anlage  
von Kellergaragen in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

— Baustufenordnung —

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-  
gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),  
b) des Artikels 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),  
c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),  
d) des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938)  
wird durch Beschluß des Rates der Stadt vom 16. 12. 1960 für das Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr  
nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ge-  
mäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlen-  
bezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286)/28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/3. Juni 1958 (GV.  
NW. S. 249) nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### Teil I

#### Baugebiete und Baustufen

##### § 1

(1) Im Stadtgebiet Mülheim a. d. Ruhr werden fol-  
gende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen:

1. **A-Gebiete** (Kleinsiedlungsgebiete)
2. **B-Gebiete** (reine Wohngebiete)
  - Baustufe B I o (eingeschossige offene Bauweise)
  - Baustufe B II o (zweigeschossige offene Bauweise)
  - Baustufe B II g (zweigeschossige geschlossene Bauweise)
  - Baustufe B III o (dreigeschossige offene Bauweise)
  - Baustufe B III g (dreigeschossige geschlossene Bauweise)
  - Baustufe B IV o (viergeschossige offene Bauweise)

Baustufe B IV g (viergeschossige geschlossene Bauweise)

3. **C-Gebiete** (gemischte Wohngebiete)
  - Baustufe C II o (zweigeschossige offene Bauweise)
  - Baustufe C II g (zweigeschossige geschlossene Bauweise)
  - Baustufe C III o (dreigeschossige offene Bauweise)
  - Baustufe C III g (dreigeschossige geschlossene Bauweise)
  - Baustufe C IV g (viergeschossige geschlossene Bauweise)
4. **D-Gebiete** (Geschäftsgebiete)
  - Baustufe D II o (zweigeschossige offene Bauweise)
  - Baustufe D V g (fünfgeschossige geschlossene Bauweise)
5. **E-Gebiete** (Gewerbegebiete)



(2) Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den einzelnen Baugebieten richten sich, soweit nicht in Teil II besonders festgesetzt, nach den Vorschriften des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 52/1938) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend kurz VBO genannt.

Der Anbau an Bundesstraßen richtet sich nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903).

(3) Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzbarkeit durch § 7 A Ziffern 50—60 der VBO geregelt ist.

(4) Für den Bereich der alten Dorflage Saarn ist ein Dorfgebiet ausgewiesen, dessen Umgrenzung sich aus der Anlage ergibt. Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit des Dorfgebietes richten sich nach den Vorschriften des § 7 B Ziffern 11—16 der VBO.

## § 2

### Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen

Die Baugebiete, Baustufen sowie das Dorfgebiet sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung abgegrenzt. Diese Beschreibung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

Ein Baustufenplan, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen dargestellt ist, liegt beim Hochbauamt — Bauaufsicht — zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden offen.

## Teil II

### Sonderbestimmungen

## § 3

Für die unter § 1 Absatz 1 eingeführten Zwischenbaustufen B I o, B IV o, D II o und D V g gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A der VBO folgende Vorschriften:

#### Baustufe B I o

Bebaubarkeit: bis zu  $\frac{2}{10}$  der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß,

Bauweise: Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu 22 m Frontlänge; Gruppen nach § 8 Ziffer 11 der VBO. Bauwisch beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 5 m,

Geschoßflächenzahl: 0,30.

#### Baustufe B IV o

Bebaubarkeit: bis zu  $\frac{4}{10}$  der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 4 Vollgeschosse,

Bauweise: Nur Zeilenbauweise bei einem Mindestabstand von 35 m und einer Zeilenlänge zwischen 40 und 50 m. Ausnahmen für Gruppenbebauung können zugelassen werden, wenn ein Gesamtbebauungsplan vorliegt und die Frontlänge mindestens 30 m beträgt. Bauwisch beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 8 m. Die Bauwische zusammen dürfen  $\frac{1}{2}$  der bebauten Frontlänge nicht unterschreiten.

Geschoßflächenzahl: 1,60.

#### Baustufe D II o

Bebaubarkeit: bis zu  $\frac{4}{10}$  der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 2 Vollgeschosse,

Bauweise Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu 22 m Frontlänge; Gruppen nach § 8 Ziffer 11 der VBO. Bauwisch beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m,

Geschoßflächenzahl: 0,80.

#### Baustufe D V g

Bebaubarkeit: bis zu  $\frac{5}{10}$  der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 5 Vollgeschosse,

Bauweise: geschlossene Hausreihen mit Brandmauern auf den Nachbargrenzen,

Geschoßflächenzahl: 2,00.

## § 4

### Zeilenbauweise

In Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise können nach besonderen, von der Gemeinde genehmigten Bebauungsplänen Zeilenbauten zugelassen werden, für die eine ausreichende Besonnung und Durchlüftung gesichert sein muß. Die Abstände der Zeilenbauten sollen folgende Maße nicht unterschreiten:

bei eingeschossiger Bauweise	20 m,
bei zweigeschossiger Bauweise	25 m,
bei dreigeschossiger Bauweise	30 m,
bei viergeschossiger Bauweise	35 m.

## § 5

### Bauwischbreiten

In Abweichung von § 7 A der VBO werden die Bauwischbreiten für die nachstehend aufgeführten Straßen wie folgt festgesetzt:

- Mendener Straße zwischen Kahlenberg und Mendener Brücke sowie Westseite der Mendener Straße zwischen Mendener Brücke und Haus Mendener Straße 92 = 6 m,
- Südseite der Bismarckstraße zwischen Bismarckturm und Eingang zum Kahlenberg gegenüber Einmündung Stiftstraße = 12 m,
- Monningstraße, Prinzenhöhe, Moränenstraße, Habichtweg, Bussardweg, Sperberweg und Falkenweg = 5 m,
- Fischenbeck, Priesters Hof und Nordseite Tinkrathstraße = 5 m,
- Semmelweisstraße, Pasteurstraße, Robert-Koch-Straße = 5 m,
- Steinknappen = 8 m.

## § 6

### Einfriedigungen

In Ergänzung des § 25 der VBO wird bestimmt:

- In Kleinsiedlungsgebieten sind als Straßeneinfriedigungen nur Hecken bis zu 1,00 m Höhe zugelassen. Diese Hecken können durch andere Einfriedigungen (z. B. Spriegel- und Maschendrahtzäune) bis zu 1,00 m Höhe gesichert werden; Einfriedigungen dieser Art dürfen jedoch das Wachstum der Hecken nicht behindern, keinen Stacheldraht aufweisen und nicht so gestaltet sein, daß sich Personen an ihnen verletzen können. Innerhalb des Waldgebietes Uhlenhorst (umgrenzt durch Uhlenhorstweg beidseitig von



Stadtgrenze bis Katzenbruch, Friedhofstraße, Tannenstraße beidseitig, Fuchsgrube beidseitig, Broicher Waldweg, Wallfriedsweg beidseitig, Großenbaumer Straße — ab Einmündung Oemberg beidseitig —, Stadtgrenze) sind Einfriedigungen an der Straße aus Maschendraht oder Spriegelzäune nur bis zu einer Höhe von 1,25 m gestattet; sie müssen mindestens 5 m hinter den öffentlichen Wegen oder den Straßenfluchtlinien angeordnet und mit einer Hecke oder einem dem Waldcharakter angepaßten Strauchwerk dauernd verdeckt werden. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen können in diesem Gebiet derartige Einfriedigungen auch bei einer Zurückversetzung um mindestens 3 m zugelassen werden.

2. In Straßen mit Vorgärten sind in ein- und zweigeschossigen reinen offenen Wohngebieten in der Straßenfluchtlinie nur Rasenkantensteine zugelassen, daneben oder statt dessen auch Hecken von nicht mehr als 1,00 m Höhe. Liegt der Vorgarten mehr als 30 cm über der Bürgersteighinterkante, so können entsprechend hohe Mauern, jedoch ebenfalls höchstens 1,00 m hoch, zugelassen werden. Die Abgrenzung der Grundstücke zur Straße muß in diesen Fällen in der Baufluchtlinie erfolgen.

3. In gemischten Wohngebieten sind bei Vorgärten halboffene Einfriedigungen von höchstens 1,00 m Höhe zugelassen, wobei der Sockel höchstens 0,50 m hoch sein darf und der obere Teil in Pfeiler aufzulösen ist, deren Breite zusammengerechnet nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  Frontlänge der Einfriedigung ausmachen darf. Liegt der Vorgarten mehr als 50 cm über der Bürgersteighinterkante, so können entsprechend hohe Mauern, jedoch ebenfalls höchstens 1,00 m hoch, zugelassen werden.

#### § 7

#### Kellergaragen

Kellergaragen mit Abfahrten in Vorgärten unter 10 m Vorgartentiefe zwischen Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie sind untersagt. Sie können bei einer Vorgartentiefe von über 5 m jedoch zugelassen werden, wenn der Kellerfußboden weniger als 1,00 m unter der Bürgersteighöhe liegt.

#### Teil III

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 8

#### Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

#### § 9

#### Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung sind nach § 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (RGBl. I S. 1083) mit Strafe bedroht.

#### § 10

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1965; gleichzeitig verliert die Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 14. Dezember 1954 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf

S. 432), verlängert durch Verordnung vom 21. Dezember 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 466), ihre Gültigkeit.

Mülheim a. d. Ruhr, den 16. Dezember 1960

Stadt Mülheim a. d. Ruhr  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thöne

Oberbürgermeister

Hat vorgelegen  
gem. § 39 OBG v. 16. Oktober 1956

Essen, den 8. Dezember 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

Im Auftrage

Räppel

Regierungs- und Baurat

#### Anlage

(Beschreibung)

zur

#### Verordnung

über die Abstufung und Regelung der Bebauung, die Erstellung von Zeilenbauten, die Gestaltung von Einfriedigungen und die Anlage von Kellergaragen in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

— Baustufenordnung —

vom 16. Dezember 1960 gemäß deren § 2 Abs. 1.

#### Vorbemerkung:

Die Tiefe der Baustufe ergibt sich nach § 7 A Nr. 8 der VBO, soweit in der Beschreibung nichts anderes festgelegt ist.

(Die Nummern der Baugebiete sind in dem Baustufenplan abgedruckt.)

#### 1. A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete):

1 A Stadtgrenze Oberhausen, Alstadener Straße beidseitig, Benzstraße, Eisenbahnlinie Mülheim Styrum — Oberhausen —; außer dem Gebiet entlang der Benzstraße (Ruhrschnellweg B 60), begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen.

2 A Südseite Moritzstraße von 150 m ostwärts Brunnenstraße bis Eberhardstraße.

3 A Barbarastraße, Schobes Heide beidseitig, Helenenstraße beidseitig; außer der Grünanlage in diesem Gebiet.

4 A Südseite Gerhardstraße, Möllhofstraße beidseitig, Ostseite Borbecker Straße zwischen Möllhofstraße und Gerhardstraße.

5 A Ostseite Wenderfeld von Bonnemannstraße bis 200 m vor Voßkuhle; außer der geplanten Grünfläche an der Ecke Wenderfeld/Bonnemannstraße.

6 A Eichholzstraße von Ostgrenze des Grundstückes Haus Nr. 20 bis Adolf-Stöcker-Straße, Adolf-Stöcker-Straße beidseitig, Oberheidstraße von Hermann-Holtmann-Straße bis Haus Nr. 236, Eigene Scholle beidseitig; außer dem B 110-Gebiet an der Adolf-Stöcker-Straße und dem B 1110-Gebiet am Adolf-Stöcker-Platz.

7 A Ostseite Tiegelstraße von Südgrenze des Grundstückes Haus Nr. 112 bis einschließlich Haus Nr. 60.



**8 A** Nordseite Kaldenhofkamp von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 27; außer dem Gebiet entlang der geplanten Zufahrtsrampe von der Aktienstraße zur Daimlerstraße (B 60); begrenzt durch eine Linie parallel zu dieser Rampe im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen.

**9 A** Dr.-Karl-Peters-Straße von Haus Nr. 48 bis Haus Nr. 52, Kreuzfeldstraße von Haus Nr. 23 bis Haus Nr. 37, Lüderitzstraße beidseitig zwischen Kreuzfeldstraße und Schürenkamp, Schürenkamp beidseitig bis Haus Nr. 11 auf der Nordseite und Haus Nr. 28 auf der Südseite.

**10 A** Eisenbahnlinie Mülheim – Heißen – Essen Rütten-scheid, Postreitweg beidseitig, Dessauerstraße, Schenkendorfstraße beidseitig; außer der Verbandsgrünfläche am Postreitweg und außer dem Gebiet entlang der Kruppstraße (B 1), begrenzt durch eine Linie parallel zur Kruppstraße, im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen.

**11 A** Gleiwitzer Straße beidseitig.

**12 A** Beckstadtstraße, geplante Verbindungsstraße zwischen Fischenbeck und Ludwigstraße, Ludwigstraße, Velauer Straße, Priesters Hof.

**13 A** Zeppelinstraße, Windmühlenstraße, Wöllbeck, Kamperhofweg beidseitig; außer dem 25 m tiefen Außen-gebietsstreifen an der Zeppelinstraße.

**14 A** Stockweg beidseitig von Kölner Straße bis 25 m vor Hochspannungsleitung, Wedauer Straße bis zum Wegeknicke bei Haus Nr. 22, von dort vor den Häusern Haus Nr. 22 bis 28 her 100 m in nordöstlicher Richtung, von dort 90 m in ostwärtiger Richtung (entlang der Verlängerung einer Linie, welche im Abstand von 50 m nördlich parallel mit der Straße „Marscheiderhof“ verläuft), weiter entlang einer Linie im Abstand von 50 m parallel zur Glückaufstraße bis zur Ecke Kastanienallee/Stockweg; außer dem B 110-Gebiet an der Kölner Straße und dem B 10-Gebiet an der Ecke Kastanien-allee/Stockweg.

**15 A** Nachbarsweg von Ecke Oemberg bis 100 m hinter Einmündung Saarbrücker Weg, Saarbrücker Weg beid-seitig, Lothringer Weg beidseitig, Langenfeldstraße im An-schluß an den Lothringer Weg beidseitig bis vor die Südwest-grenze des Schulgrundstückes, Südwestgrenze Schulgrund-stück, Pfälzer Weg, Elsenborner Weg, Eupener Weg beid-seitig, Oemberg von Erlenweg bis Nachbarsweg.

**16 A** Dachsweg beidseitig.

**17 A** Kesselbruchweg, Schellhocker Bruch, Hubertusweg, Aschenbruch; außer den Waldflächen zwischen Kesselbruch-weg, Schellhocker Bruch und Hubertusweg und an der Ecke Kesselbruchweg/Aschenbruch.

**18 A** Kesselbruchweg, Brandenburg, Friedhofstraße, Schell-hockerbruch; außer dem B 10-Gebiet am Schellhockerbruch und dem B 110-Gebiet am Brandenburg und an der Fried-hofstraße.

**19 A** Brandenburg von gegenüber Einmündung Langen-siepenstraße bis Jupiterweg, Jupiterweg beidseitig, Eisfahrt-straße beidseitig, von Sternstraße bis Eisfahrtstraße Haus Nr. 13, Südseite Sternstraße von Eisfahrtstraße bis Stern-straße Haus Nr. 23; außerdem B 110-Gebiet an der Ecke Brandenburg/Jupiterweg.

**20 A** Nordseite Kiebitzfeld von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 10, Südseite Kiebitzfeld von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 21.

## 2. B-Gebiete (reine Wohngebiete):

**Baustoffe: B 10** (eingeschossige offene Bauweise)

**21 B 10** Eisenbahnlinie Duisburg – Mülheim, Jägerstraße, Hofstraße, Südseite Stockhecke, von Haus Nr. 7 bis vor Haus Nr. 47, von dort in nördliche Richtung zur Eisenbahnlinie; außer dem Gebiet entlang des Ruhrschnellweges (B 60) begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**22 B 10** Damaschkeweg beidseitig, ostwärts des Weges zwischen Oberheidstraße und Daimlerstraße.

**22a B 10** Dellwiger Straße beidseitig, Westseite Wender-feld von Haus Nr. 57 bis Haus Nr. 79.

**23 B 10** Schötges Hof beidseitig, Düsterweg, Gathestraße, Sellerbeckstraße, Zehntweg, Hustadtweg; außer dem B 110-Gebiet an der Mellinger Straße sowie den B 110-Gebieten an der Gathestraße, der Sellerbeckstraße, dem Zehntweg, dem Hustadtweg, und außer dem Außengebiet an der Nord-seite des Zehntweges zwischen Düsterweg und Zehntweg Haus Nr. 203 und der Hochspannungsleitung.

**24 B 10** Zehntweg, Carnalstraße, Mühlenstraße, Spring-weg; außer den B 110-Gebieten am Zehntweg, an der Mühlenstraße, am Springweg und außer der Grünanlage beim evgl. Gemeindehaus am Springweg.

**25 B 10** Nordseite Boverstraße von Haus Nr. 21 bis Lerchenstraße.

**26 B 10** Südseite Buchenberg von Haus Nr. 28 bis Haus Nr. 42.

**27 B 10** Kreuzfeldstraße von gegenüber Einmündung Dr.-Karl-Peters-Straße bis Haus Nr. 28, Lüderitzstraße von Kreuzfeldstraße bis Haus Nr. 13 und von Kreuzfeldstraße bis Haus Nr. 46.

**28 B 10** Nordseite Winkhauser Talweg von Haus 61 bis Haus Nr. 129.

**29 B 10** Steinkuhle beidseitig bis Einmündung Bonn-straße, Bonnstraße beidseitig bis 50 m vor Einmündung der Straße Am Eisenstein, weiter in einem Abstand von 50 m parallel der Südseite Bonnstraße, Heinrichstraße, Hingberg-straße, Von-Graefe-Straße, Bergmannstraße, Verbindungsweg entlang der Eisenbahnlinie zwischen Bergmannstraße und Steinkuhle; außer dem C 1110-Gebiet an der Hingberg-straße, den B 110-Gebieten an der Heinrichstraße, der Von-Graefe-Straße und der Bergmannstraße, sowie außer dem Außengebiet an der Ecke Steinkuhle/Bonnstraße.

**30 B 10** Nordseite Wiescher Weg von Haus Nr. 5 bis Folkenbornstraße, Südseite Wiescher Weg von der Grünfläche an der Ecke Hingbergstraße bis zum Fußweg zwischen Wiescher Weg und der Straßenbahnhaltestelle „Hellmann“ Nordseite Hingbergstraße von Grünfläche bis 13 m vor Haus Nr. 267, Hochstraße beidseitig bis vor Haus Nr. 27, Bonnstraße beidseitig auf einem Streckenstück von 75 m Länge von der Hofstraße ab gemessen.

**31 B 10** Westseite Folkenbornstraße von Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 85 unter Beachtung der Grenzen der Verbands-grünfläche, Ostseite Folkenbornstraße von 50 m südlich Finefraustraße bis Haus Nr. 52, Finefraustraße beidseitig, Westseite Geitlingstraße von Haus Nr. 13 bis 75 m nördlich Finefraustraße.

**32 B 10** Nordseite Wiescher Weg von Haus Nr. 105 bis Haus Nr. 113, Südseite Wiescher Weg von Haus Nr. 108 bis Haus Nr. 114.

**33 B 10** Südostseite Blumendeller Straße von Blücherstraße bis Haus Nr. 104, und das Gebiet an der Nordwestseite Blumendeller Straße, zwischen der Sportanlage bzw. dem Berglehrlingsheim und der Blumendeller Straße; außer dem Gebiet entlang der geplanten Bundesstraße 1, begrenzt durch eine Linie parallel zur Bundesstraße 1 im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**34 B 10** Kiekweg beidseitig, Radstubenweg beidseitig auf einer Strecke von 200 m von Kiekweg ab gemessen, Brems-berg beidseitig auf einer Strecke von 230 m von Kiekweg ab gemessen; unter Berücksichtigung der beim Ausbau des Ruhrschnellweges (B 1) geplanten Abfahrt, sowie der ge-planten Verbindungsstraße zur Rosendeller Straße; außer dem Gebiet entlang der geplanten Abfahrt und entlang der geplanten Verbindungsstraße, begrenzt durch eine Linie parallel der beiden vorgenannten Straßen, im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen.

**35 B 10** Clausewitzstraße beidseitig, Frohnhauser Weg beidseitig von Dessauerstraße bis gegenüber Eisenbahn-unterführung, Südostseite Frohnhauser Weg bis vor das Betriebsgelände der Zeche Rosenblumendelle, von dort ent-lang den Grenzen der Zeche Rosenblumendelle in ostwärtiger Richtung zur Dessauerstraße, von dort 100 m nördlich zur Ecke Frohnhauser Weg/Dessauerstraße; außer dem Außen-gebiet zwischen Frohnhauser Weg und dem Zechengelände.

**36 B 10** Ostseite Humboldtstraße von der alten Krupp-straße bis Wienbuschstraße.

**37 B 10** Max-Halbach-Straße, Humboldtstraße, Stadt-grenze Essen-Mülheim; außer den B 1110-Gebieten an der Waterloostraße und Max-Halbach-Straße sowie westlich der Humboldtstraße, und außer den B 110-Gebieten an der Max-Halbach-Straße und der Waterloostraße.

**38 B 10** Sunderweg von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 27, Nordseite Humboldthain von Sunderweg bis Haus Nr. 36, Südseite Humboldthain von Sunderweg bis Haus Nr. 25.



**39 B 10** Sonnenweg beidseitig von Haus Nr. 34 bzw. Haus-Nr. 29 bis Sunderweg, Sunderweg beidseitig zwischen Sonnenweg und Amselstraße, Nordseite Amselstraße von Haus Nr. 7 bis 50 m ostwärts der Einmündung Finkenamp, Südseite Amselstraße von Haus Nr. 2 bis Finkenamp; außer dem B 110-Gebiet an der Ecke Sonnenweg/Sunderweg.

**40 B 10** Ostseite Gneisenaustraße von Friedhof in Heißen bis vor die Schule an der Kolumbusstraße.

**41 B 10** Westseite Gneisenaustraße zwischen Kolumbusstraße und Velauer Straße; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Velauer Straße.

**42 B 10** Nordseite Kleiststraße von Weidenweg bis 60 m ostwärts Kellermannstraße, Nordwestseite Kellermannstraße von Kleiststraße bis Sunderweg, Südostseite Kellermannstraße von Kleiststraße bis Haus Nr. 38, Bromers Feld, Westseite der Max-Halbach-Straße von Einmündung Bromers Feld bis vor die kath. Kirche, Sunderweg beidseitig von Max-Halbach-Straße bis vor das Schulgrundstück.

**43 B 10** Neulens Höhe von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 36 und von Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 39.

**44 B 10** Buggenbeck beidseitig ab Haus Nr. 81, Mühlenfeld, Gracht, Kattowitzer Straße, Gleiwitzer Straße, Fußweg vom jüdischen Friedhof zur Buggenbeck; außer den B 110-Gebieten am Mühlenfeld und an der Gracht, und dem A-Gebiet an der Gleiwitzer Straße, sowie dem Außengebiet zwischen Rathenaustraße und Hollenberg.

**45 B 10** Gracht ab Kirchbergs Höhe, Kattowitzer Straße, Essener Straße bis zur Kirchbergs Höhe, Ostgrenze der Bebauung Kirchbergs Höhe; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Essener Straße.

**46 B 10** Kattowitzer Straße ab 80 m nordostwärts Essener Straße, Gracht, Mühlenfeld, Annabergstraße beidseitig, sowie der Nordwestseite Mühlenfeld von Annabergstraße bis Haus Nr. 25; außer dem B 110-Gebiet an der Gracht.

**47 B 10** Südostseite Mühlenfeld von Haus Nr. 30 bis Gracht, Südseite Gracht von Mühlenfeld bis einschließlich Gracht Haus Nr. 192; außer dem Außengebiet an der Gracht zwischen Haus Nr. 162 und 174.

**48 B 10** Nordseite Rumbachtal von Haus Nr. 15 bis Fischenbeck, Südseite Walkmühlenstraße von Tilsiter Straße bis zur Walkmühle, Südseite Rumbachtal von Haus-Nr. 8 bis Holthauser Höfe.

**49 B 10** Westseite Fischenbeck von Haus Nr. 1 bis 20 m hinter Haus Nr. 41, Ostseite Fischenbeck von Haus Nr. 4 bis vor die geplante Grünfläche an der Ecke Fischenbeck/Beckstadtstraße, sowie die Nordwestseite Beckstadtstraße von der Grünfläche bis 20 m hinter Haus Nr. 44.

**50 B 10** Nordseite Rumbachtal von Fischenbeck bis Im Look, Südseite Rumbachtal von Holthauser Höfe bis 80 m vor Einmündung Im Look (der Rumbach bildet die südliche Grenze des Baugebietes), Priesters Hof beidseitig bis Einmündung Beckstadtstraße, weiter entlang der Südostseite Priesters Hof bis 50 m vor Velauer Straße, Diepenbeck beidseitig, Tinkrathstraße von 100 m ostwärts Diepenbeck bis einschließlich des Jugendheimes beidseitig, weiter entlang der Nordwestseite Tinkrathstraße bis Haus Nr. 13, von dort in südöstlicher Richtung bis Im Look, Im Look bis Ecke Rumbachtal.

**51 B 10** Hölterstraße von Ecke Kuhlendahl bis Haus Nr. 18, von dort in südwestlicher Richtung bis Kuhlendahl, Kuhlendahl bis Haus Nr. 58, weiter entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Kuhlendahl Nr. 58 bis Nr. 20, Ostseite Steiler Weg von Adolfstraße bis Haus Nr. 39, Westseite Steiler Weg von 35 m südlich Oberstraße bis gegenüber Steiler Weg Haus Nr. 39.

**52 B 10** Westseite Vonscheidts Hof von Haus Nr. 23 bis Haus Nr. 57, Ostseite Vonscheidts Hof von Haus Nr. 24 bis Haus Nr. 58, und Westseite der Straße „An den Buchen“ von Haus Nr. 16 bis Haus Nr. 25.

**53 B 10** Tilsiter Straße, Oppspring, Holthauser Höfe, Zeppelinstraße; außer den B 110-Gebieten an der Tilsiter Straße und an der Zeppelinstraße.

**54 B 10** Ostseite Holthauser Höfe von 50 m hinter Zeppelinstraße bis 100 m vor Schlippenweg, Danziger Straße beidseitig.

**55 B 10** Virchowstraße, Robert-Koch-Straße, Pasteurstraße, Zeppelinstraße, Semmelweisstraße (von Einmündung Robert-Koch-Straße ab beidseitig bis 50 m vor Virchowstraße); außer dem B 110-Gebiet an der Virchowstraße, der Robert-Koch-Straße, der Pasteurstraße und der Zeppelinstraße.

**56 B 10** Von-Behring-Straße beidseitig, Pettenkofferstraße, Untere Saarlandstraße; außer dem Gebiet entlang der Unteren Saarlandstraße und Bismarckstraße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Unteren Saarlandstraße und Bismarckstraße, im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen.

**57 B 10** Bismarckstraße, Untere Saarlandstraße, Franz-Fischer-Straße beidseitig; außer dem Gebiet entlang der Unteren Saarlandstraße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Unteren Saarlandstraße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**58 B 10** Südseite Bismarckstraße von gegenüber Leonhard-Stinnes-Straße bis Eingang zum Kahlenberg gegenüber der Jahnstraße.

**59 B 10** Südostseite Kluse von 40 m hinter Dimbeck bis zur Grünfläche am Priesters Hof.

**60 B 10** Wittkindstraße, Reichspräsidentenstraße, Witthausstraße; außer dem B 110-Gebiet an der Wittkindstraße und an der Witthausstraße.

**61 B 10** Dümpelweg von Zeppelinstraße bis 50 m hinter Parsevalstraße, Parsevalstraße beidseitig, Windmühlenstraße, Zeppelinstraße; außer der Kleingartenanlage an der Parsevalstraße und außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Zeppelinstraße.

**62 B 10** Westseite Steinknappen von Schultenberg bis Schule am Steinknappen, Ostseite Steinknappen von ca. 120 m nördlich Schultenberg bis gegenüber der Schule, Schultenberg beidseitig zwischen Steinknappen und Ruhrhöhenweg, weiter in Verlängerung Schultenberg bis vor Verbandsgrünfläche Nr. 17, von dort in südöstlicher Richtung zum Steinknappen einschließlich der Nordostseite des Ruhrhöhenweges bis 100 m nordwestlich Schultenberg (Wegeknick).

**63 B 10** Nordseite Stooter Straße von 50 m hinter Kölner Straße bis Sportplatz, Südseite Stooter Straße von 50 m hinter Kölner Straße bis einschließlich Haus Nr. 24, Nordostseite Hantenweg von Stooter Straße bis Haus Nr. 11, Südwestseite Hantenweg von Stooter Straße bis 30 m hinter Haus Nr. 11.

**64 B 10** Kölner Straße, Stockweg, Kastanienallee, Glückaufstraße beidseitig, Markscheiderhof beidseitig; außer dem B 110-Gebiet an der Kölner Straße.

**65 B 10** Markenstraße beidseitig bis 120 m westlich der Einmündung Oemberg, auf der Nordseite in 50 m Tiefe, auf der Südseite in 100 m Tiefe; mit Ausnahme des Gebietes entlang der Kölner Straße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Kölner Straße, im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen, und außer dem Gebiet auf der Nordseite der Markenstraße zwischen der Hochspannungsleitung und der Kölner Straße.

**66 B 10** Südwestseite Oemberg von Nachbarsweg bis gegenüber der Einmündung Erlenweg.

**67 B 10** Langenfeldstraße beidseitig von Eisenborner Weg bis Einmündung Lehnerfeld, Nordostseite Eisenborner Weg bis 50 m hinter Einmündung Eupener Weg, einschließlich der Nordwestseite Langenfeldstraße von Haus Nr. 176 bis gegenüber Einmündung Eisenborner Weg.

**68 B 10** entfällt.

**69 B 10** Landsberger Straße, Klosterstraße von Landsberger Straße bis Südseite des Hauses Klosterstraße Nr. 48, von dort geradlinig zur Ecke Klostermarkt/Landsberger Straße, Südwestseite Landsberger Straße von Friedhof bis Voßbeckstraße, Westseite Voßbeckstraße bis Einmündung Abergweg, Südostseite Landsberger Straße von der Ecke Voßbeckstraße bis 50 m vor Eisenbahnlinie Saarn-Mintard; außer dem B 110-Gebiet an der Landsberger Straße.

**70 B 10** Kirkesweg beidseitig; außer dem B 110-Gebiet an der Straßburger Allee.



- 71 B 10** Kahlenbergstraße, Eisenbahnlinie Saarn-Mintard, Holunderstraße, Düsseldorfer Straße; außer dem C IIg-Gebiet an der Düsseldorfer Straße und an der Kahlenbergstraße und außer dem 50 m tiefen Außengebietstreifen entlang der Eisenbahnlinie.
- 72 B 10** Südseite der Straße Waldbachtal.
- 73 B 10** Nordostseite Waldbleeke von Haus Nr. 13 bis Haus Nr. 45, Südwestseite Waldbleeke von Haus Nr. 14 bis Endelerkamp, einschließlich der Grundstücke Endelerkamp Haus Nr. 4 und 6.
- 74 B 10** Endelerkamp, Waldbleeke, Lindenhof, Nachbarsweg beidseitig von der Umspannstation bis Haus Nr. 129, von dort geradlinig in nordwestlicher Richtung zu der Straße „Waldbachtal“; außer dem B IIo-Gebiet am Endelerkamp und an der Waldbleeke sowie dem Grundstück Lindenhof Haus Nr. 41 bis 47 und außer der Grünanlage bei der kath. Kirche am Nachbarsweg.
- 75 B 10** Ostseite Saarnberg von Großenbaumer Straße bis Saarnberg Haus Nr. 90.
- 76 B 10** Nordseite Saarnberg von der Sportplatzanlage bis einschließlich Haus Nr. 60, Wintgensweg beidseitig, Saarner Straße, Heinrich-Gröschner-Straße beidseitig, Husumer Straße beidseitig, Düppenbäckerweg beidseitig bis 90 m vor Saarnberg; außer dem B IIo-Gebiet an der Saarner Straße.
- 77 B 10** Heuweg, Emdener Straße beidseitig, Hamburger Straße beidseitig, Bremer Straße beidseitig, Oldenburger Straße beidseitig, Lübecker Straße, Saarner Straße; außer dem B IIo-Gebiet an der Lübecker Straße und an der Saarner Straße.
- 78 B 10** Westseite Alte Straße von Haus Nr. 25–27 bis einschließlich Alte Straße Haus Nr. 115.
- 79 B 10** Saarner Straße, Großenbaumer Straße, Wallfriedsweg, geplante Straße im Zuge des Lönsweges bis Saarner Straße, außer den B IIo-Gebieten an der Saarner Straße, beidseitig der Straße Krähenfeld, an der Großenbaumer Straße, beidseitig der Brandsheide bis ca. 50 m vor Einmündung Benzenbergs Kamp und am Wallfriedsweg.
- 80 B 10** Schemelsbruch, Dachsweg, Langensiepenstraße; außer dem A-Gebiet am Dachsweg.
- 81 B 10** Nordostseite Schemelsbruch von Haus Nr. 14 bis Haus Nr. 36.
- 82 B 10** Brandenburg, Mergelstraße, Friedhofstraße.
- 83 B 10** Nordostseite Schellhockerbruch von Kesselbruchweg bis Friedhofstraße, Südwestseite Schellhockerbruch von Hubertusweg bis Friedhofstraße, Nordwestseite Friedhofstraße von Hubertusburg bis einschließlich Haus Nr. 190.
- 84 B 10** Eisenbahnlinie Wedau-Speldorf von Katzenbruch bis zu dem geplanten Schulgrundstück an der Ecke Eintrachtstraße/Kesselbruchweg, weiter entlang der Südwestgrenze des geplanten Schulgrundstückes, Eintrachtstraße, Kesselbruchweg, Katzenbruch, außer der geplanten Grünanlage an der Ecke Eintrachtstraße/Kesselbruchweg.
- 85 B 10** Westseite Katzenbruch von Eisenbahnlinie Wedau-Speldorf bis 80 m südlich Kesselbruchweg.
- 86 B 10** Blötter Weg, Karlsruher Straße, Südwestgrenze des geplanten Kinderspielplatzes zwischen Karlsruher Straße und der Eisenbahn (Weg zum Fußgängerübergang über die Bahn), Eisenbahnlinie Speldorf-Wedau.
- 87 B 10** Karlsruher Straße von dem geplanten Kinderspielplatz ab bis zur Peterstraße, Peterstraße, Blötter Weg, Saarner Straße, Eisenbahnlinie Speldorf-Wedau, Nordostgrenze des geplanten Kinderspielplatzes; außer dem B IIo-Gebiet am Blötter Weg und an der Saarner Straße und außer dem Gelände des Altersheimes Marienhof.
- 88 B 10** Nordwestseite Blötter Weg von Haus Nr. 220 bis gegenüber Einmündung Peterstraße.
- 89 B 10** Waldstraße beidseitig, Birkenstraße beidseitig, Blötter Weg, Saarner Straße; außer dem B IIo-Gebiet am Blötter Weg und an der Saarner Straße.
- 90 B 10** Wolfsburg, Falkenweg beidseitig; außer der Verbandsgrünfläche an der Stadtgrenze, der „Wolfsburg“ und an der Artur-Brocke-Allee.
- 91 B 10** Artur-Brocke-Allee, geplante neue Linienführung der Saarner Straße, Hochfelder Straße.
- 92 B 10** Westseite Artur-Brocke-Allee von der Südostgrenze des Grundstücks Duisburger Straße Haus Nr. 435 ab bis zur Einmündung der Straße „Adlerhorst“, von dort nach Norden gehend entlang der rückwärtigen Grenze des Grundstücks Adlerhorst Haus Nr. 10 und weiter bis zur Südgrenze des Grundstücks Duisburger Straße Haus Nr. 439, von dort in östlicher Richtung entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Duisburger Straße Haus Nr. 439 und Haus Nr. 435 zur Artur-Brocke-Allee hin, einschließlich der Nordseite der Straße Adlerhorst auf einer Strecke von 120 m.
- 93 B 10** Südseite Siepenstraße von Haus Nr. 23 bis 50 m vor Duisburger Straße, weiter entlang der rückwärtigen Grenze des B IIIo-Gebietes an der Duisburger Straße bzw. der rückwärtigen Grenze des B IIo-Gebietes an der Arnoldstraße zum Laubecks Weg hin, Nordseite Laubecks Weg von Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 24, Südseite Laubecks Weg von Haus Nr. 9 bis Haus Nr. 23.

**Baustufe: B IIo** (zweigeschossige offene Bauweise)

**94 B IIo** Hofstraße von Stockhecke bis 50 m hinter Lohkamp, Lohkamp beidseitig, Stockhecke von Lohkamp bis Hofstraße; außer dem Gebiet entlang der geplanten Zufahrtsrampe zum Ruhrschnellweg (B 60), begrenzt durch eine Linie parallel zu dieser Zufahrt, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**95 B IIo** Hofstraße beidseitig, von Steinkampstraße bis 60 m vor Ruhrschnellweg (B 60); außer dem Gebiet entlang der Zufahrtsstraße von der Steinkampstraße zur Brücke über den Ruhrschnellweg, begrenzt durch eine Linie parallel zu dieser Zufahrtsstraße im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**96 B IIo** Stadtgrenze Mülheim-Oberhausen, Hamborner Straße beidseitig bis zu den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Heidestraße, Römerstraße beidseitig, Meidericher Straße beidseitig von Einmündung Römerstraße bis zur Stadtgrenze, unter Berücksichtigung der geplanten Werksbahn.

**97 B IIo** Stadtgrenze Mülheim-Oberhausen, Blumenthalstraße, geplante Werksbahn, Heidestraße; außer dem 50 m tiefen Außengebiet entlang der geplanten Werksbahn zwischen Blumenstraße und Blumenthalstraße und außer dem B IIIg-Gebiet an der Heidestraße.

**98 B IIo** Kirchbachstraße, Oberhausener Straße, Steinmetzstraße beidseitig, Blumenthalstraße.

**99 B IIo** Westseite Oberhausener Straße von Augustastraße bis vor Oberhausener Straße Haus Nr. 205.

**100 B IIo** Augustastraße, Rosenkamp, Schwerinstraße beidseitig (an der Südseite Schwerinstraße außer der geplanten Grünanlage zwischen Schwerinstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße), Blumenthalstraße.

**101 B IIo** Ostseite Heidestraße von Einmündung Kaiser-Wilhelm-Straße bis 60 m vor Ruhrschnellweg (B 60), Schwerinstraße beidseitig von Heidestraße bis vor die geplanten Grünanlagen an der Blumenthalstraße und zwischen Schwerinstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße, Blumenstraße beidseitig von Schwerinstraße bis 60 m vor Ruhrschnellweg (B 60), Ostgrenze der zwischen Schwerinstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße geplanten Grünanlage, Kaiser-Wilhelm-Straße, Albertstraße, Poststraße; außer der Grünanlage mit Kinderspielplatz an der Kaiser-Wilhelm-Straße.

**102 B IIo** Nordseite Landgrafenstraße von Nordwestgrenze des Grundstücks Haus Nr. 11 bis 50 m vor Limburgstraße, Südseite Landgrafenstraße von Haus Nr. 8 bis einschließlich Haus Nr. 36, Howadtstraße beidseitig von Landgrafenstraße in 50 m vor Hauskampstraße, Limburgstraße beidseitig von Moritzstraße bis 70 m vor Einmündung Landgrafenstraße, Rolandstraße beidseitig, Westseite Eberhardstraße von Moritzstraße bis 80 m hinter Einmündung Rolandstraße, Nordseite Moritzstraße von Sportplatzanlage bis Eberhardstraße.

**103 B IIo** Nordseite Eisenstraße von Eberhardstraße bis vor das Schulgrundstück, Westseite Hammerstraße von Eisenstraße bis 50 m vor Hauskampstraße, Ostseite Hammerstraße von Eisenstraße bis Schlägelstraße, Südseite Schlägelstraße außer den Schul- und Turnhallengrundstücken.

**104 B IIo** Sedanstraße, Hauskampstraße, Düppelstraße beidseitig, Moritzstraße.



**105 B IIo** Südseite Augustastraße von Schulgrundstück bis vor die geplante Grün- und Sportanlage zwischen Augustastraße und Neustadtstraße.

**106 B IIo** Nordseite Von-der-Tann-Straße von Haus Nr. 18 bis Einmündung Friedrich-Karl-Straße, weiter entlang der Ostseite der Friedrich-Karl-Straße bis vor die geplante Grün- und Sportanlage zwischen Augustastraße und Neustadtstraße, entlang der Südgrenze dieser Anlage (Zechenbach), Verbindungsweg zur Neustadtstraße, Neustadtstraße, Feldstraße, Oberhausener Straße, Südseite Von-der-Tann-Straße bis gegenüber Haus Nr. 18; außer der geplanten etwa 50 m tiefen Grünanlage an der Ostseite der Oberhausener Straße zwischen Von-der-Tann-Straße und Feldstraße.

**107 B IIo** Nordseite Augustastraße von Haus Nr. 177 bis 50 m hinter Einmündung Gustavstraße, Westseite Gustavstraße von Augustastraße bis einschließlich Haus Nr. 22, Ostseite Gustavstraße von Augustastraße bis einschließlich Haus Nr. 17; außer dem Gebiet entlang des Ruhrschnellweges (B 60), begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen.

**108 B IIo** Augustastraße, Schützenstraße (neue projektierte Linienführung), Dümptener Straße, Feldstraße, Alvenslebenstraße, Herwarthstraße, Neustadtstraße; außer dem B IIg-Gebiet an der Feldstraße zwischen Alvenslebenstraße und Wörthstraße und außer der vorhandenen Kleingartenanlage in diesem Gebiet und den geplanten Grünflächen im Anschluß an die Kleingartenanlage: Im Norden etwa 80 m anschließend an Augustastraße Haus Nr. 188, im Süden etwa 50 m anschließend an Herwarthstraße Haus Nr. 5.

**109 B IIo** Moltkestraße, Neustadtstraße, Dümptener Straße, Roonstraße, Goebenstraße, Oberhausener Straße; außer dem C IVg-Gebiet an der Ecke Oberhausener Straße/Goebenstraße (Durchführungsplan 19), den B IIg-Gebieten an der Ecke Oberhausener Straße/Moltkestraße und an der Roonstraße, Dümptener Straße und der Neustadtstraße und außer dem geplanten Kinderspielplatz an der Nordseite der Goebenstraße auf dem Grundstück neben Goebenstraße Haus Nr. 10.

**110 B IIo** Feldstraße, Werderstraße, Manteuffelstraße beidseitig, weiter entlang der Grünanlage zwischen Manteuffelstraße und Dümptener Straße, Dümptener Straße; Neustadtstraße; außer der vorgenannten Grünanlage und dem B IIIg-Gebiet an der Dümptener Straße zwischen Neustadtstraße und der Grünanlage.

**111 B IIo** Sabinenweg von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 51, Nordostseite Schildberg von Heiermannstraße bis Haus Nr. 118, Südwestseite Schildberg von Heiermannstraße bis Haus Nr. 119, Nordseite Heiermannstraße von 50 m hinter Mellinghofer Straße bis 50 m hinter Einmündung Schildberg.

**112 B IIo** Heiermannstraße, Schildberg, Auf dem Bruch (beidseitig von Schildberg bis Haus Nr. 80), Denkhäuser Höfe, Mellinghofer Straße.

**113 B IIo** entfällt.

**114 B IIo** Talstraße, Wittkampstraße, Schildberg; außer der Grünanlage bei der kath. Kirche an der Ecke Talstraße/Schildberg und außer dem A-Gebiet an der Barbarastraße, Schobes Heide und Helenenstraße sowie der von den letztgenannten Straßen eingeschlossenen Grünanlage.

**115 B IIo** Schmalbeckstraße, Borbecker Straße, Denkhäuser Höfe, Talstraße; außer dem innerhalb dieses Gebietes liegenden Bachtal (Außengebiet).

**116 B IIo** Denkhäuser Höfe, geplante Ringsammelstraße, Eichholzstraße bis Ostgrenze des Grundstücks Haus Nr. 20, entlang der Ostgrenze des vorgenannten Grundstücks, weiter entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Straße „Eigene Scholle“ bis zur Nordwestgrenze des Grundstücks Oberheidstraße Haus Nr. 236, Oberheidstraße; außer dem Denkmalsplatz an der Ecke Denkhäuser Höfe/Oberheidstraße.

**117 B IIo** Ostseite der geplanten Ringsammelstraße (Borbecker Straße) von der geplanten Grünfläche an der Ecke Wenderfeld/Bonnemannstraße bis 50 m vor Dellwiger Straße, Westseite Wenderfeld von der vorgenannten Grünfläche bis vor Wenderfeld Haus Nr. 57.

**118 B IIo** Geplante Ringsammelstraße, Oberheidstraße, Hermann-Holtmann-Straße, Adolf-Stöcker-Platz, Adolf-Stöcker-Straße, Eichholzstraße, einschließlich der Westseite der Adolf-Stöcker-Straße zwischen Schreiberweg und Eigene Scholle; außer der Grünanlage bei der Einmündung des Weges vom Adolf-Stöcker-Platz in die Ringsammelstraße und der daran anschließenden Fläche mit der alten Schule am Wenderfeld und dem südlich der Schule geplanten Spielplatz und außer dem B IIIo-Gebiet rund um den Adolf-Stöcker-Platz und der Grünfläche Adolf-Stöcker-Platz.

**119 B IIo** Oberheidstraße von Haus Nr. 175 bis zur geplanten Ringsammelstraße zwischen Oberheidstraße und Randenbergfeld, Südseite Randenbergfeld von Ringsammelstraße bis 60 m vor Ruhrschnellweg (B 60), Nordseite Randenbergfeld von Ringsammelstraße bis vor Haus Nr. 61, von dort nach Norden gehend entlang den rückwärtigen Grenzen der Bebauung am Heidkamp bis 50 m vor Oberheidstraße.

**120 B IIo** Denkhäuser Höfe von Haus Nr. 60 bis Oberheidstraße, Oberheidstraße von Denkhäuser Höfe bis Haus Nr. 181, Weg zwischen Oberheidstraße und Daimlerstraße bis gegenüber der rückwärtigen Grenze des Grundstücks Damaskeweg Haus Nr. 132, von dort entlang der Grenze der Verbandsgrünfläche bis an die Grenze des Freibades „Kämpgenhof“, entlang der Freibadgrenze nach Norden gehend und weiter entlang den rückwärtigen Grenzen der Häuser Denkhäuser Höfe Haus Nr. 68 bis Haus Nr. 60 zur Straße Denkhäuser Höfe hin; außer der Grünanlage bei der evgl. Kirche zwischen Denkhäuser Höfe und „An der Halde“.

**121 B IIo** Nordseite Denkhäuser Höfe von Haus Nr. 97 bis vor das Grundstück des Kindergartens an der Ecke Denkhäuser Höfe/Schildberg, die Tiefe dieses Baugebietes reicht bis zur geplanten Entlastungsstraße nördlich Denkhäuser Höfe.

**122 B IIo** Südseite Denkhäuser Weg, auf einer Strecke von 80 m von der Straße „Knüfen“ ab gemessen, Nordwestseite Sanders Hof von der Straße „Knüfen“ bis Haus Nr. 14, Knüfen beidseitig von Denkhäuser Weg bis Haus Nr. 18; außer dem Gebiet entlang des Ruhrschnellweges (B 60), begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 60 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**123 B IIo** Gathestraße beidseitig, Sellerbeckstraße, verlängerte Nordstraße zwischen Randenbergfeld und Mühlenstraße, geplante Straße in Verlängerung der Mühlenstraße zur geplanten Unterführung unter dem Ruhrschnellweg her, Daimlerstraße (Ruhrschnellweg B 60), Schüttberg, einschließlich der Westseite des verlängerten Hustadtweges zwischen Gathestraße und Schöltges Hof bis 40 m vor Schöltges Hof, sowie beidseitig Bickenborn von Gathestraße bis Haus Nr. 30 bzw. Haus Nr. 31, und einschließlich der Südwestseite der Sellerbeckstraße von der Einmündung Gathestraße bis 50 m vor Mühlenstraße; außer dem Schulgrundstück an der Ecke Mellinghofer Straße/Gathestraße, dem B IIIo-Gebiet an der Mellinghofer Straße, und außer dem Gebiet entlang des Ruhrschnellweges (B 60), begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 60 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**124 B IIo** Nordseite Zehntweg von Haus Nr. 117 bis Düsterweg, Hustadtweg beidseitig von Zehntweg bis 50 m vor Schöltges Hof.

**125 B IIo** Südseite Zehntweg von Haus Nr. 106 bis Springweg, Springweg, Mühlenstraße, Ostgrenze der Grünanlage zwischen Mühlenstraße und Papenbuschstraße, Papenbuschstraße, Tiegelstraße beidseitig, von Papenbuschstraße bis hinter Haus Nr. 109, von dort nach Westen zur August-Thyssen-Straße, August-Thyssen-Straße beidseitig von den Nordgrenzen der Grundstücke Haus Nr. 5 bis 11 bzw. Haus Nr. 28 zum Zehntweg; außer der Verbandsgrünfläche zwischen Papenbuschstraße, Dr.-Simoneit-Straße und der Straße „Im Winkel“, sowie der geplanten Grünfläche gegenüber dem evgl. Gemeindehaus am Springweg zwischen Gießerstraße, Stahlstraße und Mühlenstraße, sowie dem Wäldchen an der Nordseite der Mühlenstraße von der Treppenanlage gegenüber Haus Nr. 14 bis vor das Grundstück Haus Nr. 37, sowie der unbebauten Fläche zwischen Tiegelstraße Haus Nr. 9 und Haus Nr. 41 (als Zugang zur geplanten Sportplatzenerweiterung) und außer dem A-Gebiet an der Ostseite der Tiegelstraße.

**126 B IIo** Nordseite Zehntweg von Haus Nr. 203 bis Sellerbeckstraße, Südseite Zehntweg von Springweg bis Sellerbeckstraße, Sellerbeckstraße, verlängerte Nordstraße zwi-



schen Randenbergfeld und Mühlenstraße, Mühlenstraße, Springweg; außer dem B 10-Gebiet innerhalb dieses Gebietes und außer der Grünanlage beim evgl. Gemeindehaus am Springweg.

**127 B IIo** Südseite Mühlenstraße von Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 48.

**128 B IIo** Südseite Mühlenstraße von Haus Nr. 92 bis Nordstraße, Südwestseite Nordstraße von Mühlenstraße bis Nordstraße Haus Nr. 93.

**129 B IIo** Geplante Straße in Verlängerung der Mühlenstraße zur geplanten Unterführung unter dem Ruhrschnellweg her, Daimlerstraße (Ruhrschnellweg B 60), geplante Abfahrtsrampe vom Ruhrschnellweg zur Aktienstraße, Aktienstraße, Nordstraße; außer dem Gebiet entlang des Ruhrschnellweges und der geplanten Abfahrtsrampe, begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg bzw. zur Abfahrtsrampe, im Abstand von 60 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**130 B IIo** Südwestseite Nordstraße zwischen Boverstraße und Aktienstraße, Aktienstraße, Schmitzbauerstraße, Kappenstraße (von Haus Nr. 47a ab beidseitig), außer dem B III-o-Gebiet an der Aktienstraße und beiderseits der Straße „Klippe“.

**131 B IIo** Nordwestseite Boverstraße von Haus Nr. 63 bis 65 bis Haus Nr. 85 bis 87, geplante Verlängerung der Lerchenstraße beidseitig, Denkmannsfeld, Kappenstraße, Schmitzbauerstraße, Aktienstraße, Eichenberg, die Grundstücke Horbachweg Haus Nr. 1, 3, 5 und 5a, Horbachweg (beidseitig von Kappenstraße bis Haus Nr. 9 bzw. Haus Nr. 10); außer der Dauerkleingartenanlage südlich Boverstraße, dem Außengebiet am Striepenweg, dem geplanten Spielplatz an der Schmitzbauerstraße und außer dem B III-o-Gebiet an der Aktienstraße.

**132 B IIo** Südseite Boverstraße von Dinkelbachhöhe bis Horbachweg, Horbachweg, Hubert-Engels-Straße beidseitig, Dinkelbachhöhe beidseitig, außer der Grünanlage südlich des Zusammenflusses von Dinkelbachhöhe und Hubert-Engels-Straße.

**133 B IIo** Mühlenstraße, Boverstraße, Westseite des geplanten Schulgrundstücks zwischen Boverstraße und Buchenberg, Buchenberg, weiter entlang des Verbindungsweges zum Eichenberg, von dort in westlicher Richtung entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke am Eichenberg bzw. der Aktienstraße, entlang den Sportplatzgrenzen und entlang einer Verbindungslinie zur Mellinghofer Straße, Mellinghofer Straße, außer den B III-o-Gebieten an der Mellinghofer Straße und Stettiner Straße und der Schule Mellinghofer Straße.

**134 B IIo** Wohnsiedlung an der Dr.-Karl-Peters-Straße von Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 42.

**135 B IIo** Kreuzfeldstraße beidseitig von Haus Nr. 21 bzw. Haus Nr. 22 bis Winkhauser Weg, Winkhauser Weg beidseitig von Haus Nr. 90 bis vor Haus Nr. 10 (Wäscherei Steinberg), einschließlich beiderseits des verlängerten Winkhauser Weges von Schürenkamp bis Haus Nr. 45, sowie einschließlich der Ostseite Schürenkamp von Winkhauser Weg bis Haus Nr. 21.

**136 B IIo** Lüderitzstraße von Einmündung Pallweide bis Aktienstraße, Aktienstraße, Knappenweg, Winkhauser Talweg von Einmündung Knappenweg bis vor Haus Nr. 129 (Gastwirtschaft „Mülheimer Schweiz“), weiter entlang der rückwärtigen Begrenzungslinie des B 10-Gebietes am Winkhauser Talweg bis vor die Nordgrenze des Grundstücks Winkhauser Weg Haus Nr. 90, entlang dieser Grundstücksgrenze zum Winkhauser Weg, Winkhauser Weg, Pallweide beidseitig; außer dem geplanten Schul- und Turnhallengrundstück in diesem Gebiet, dem B III-o-Gebiet an der Aktienstraße und außer dem B 10-Gebiet an der Lüderitzstraße.

**137 B IIo** Knappenweg, Winkhauser Talweg, geplante Verbindungsstraße zwischen Winkhauser Talweg und Müllerstraße, Müllerstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Daimlerstraße (Ruhrschnellweg, B 60), geplante Zufahrtsrampe von der Aktienstraße zum Ruhrschnellweg, Aktienstraße; außer dem B III-o-Gebiet an der Aktienstraße zwischen Kappenstraße, dem Schulgrundstück und der Freiherr-vom-Stein-Straße, sowie dem A-Gebiet am Kaldenhofkamp, sowie folgender Grün- bzw. Freiflächen: Das

Schulgrundstück und das Kirchengrundstück am Steigerweg, der Kinderspielplatz auf dem Gelände der ehemaligen Halde am Winkhauser Talweg, das Außengebiet an der Nordostseite des Knappenweges zwischen Schule und Kinderspielplatz, die Gartenanlage zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Kaldenhofkamp, die Grünfläche am Kaldenhofkamp, und außer dem Gebiet entlang des Ruhrschnellweges und der geplanten Zufahrtsrampe, begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg bzw. zur Zufahrtsrampe, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**138 B IIo** Geplante Verlängerung der Körnerstraße anschließend an Haus Nr. 36 und weiter entlang des Fußweges an der Bahnböschung zwischen Körnerstraße und Bergmannstraße bis ca. 100 m nordöstlich Körnerstraße Haus Nr. 36, von dort entlang den Grundstücksgrenzen in südöstlicher Richtung auf einer Strecke von ca. 100 m, von dort nach Süden abknickend entlang den Grundstücksgrenzen bis 50 m vor Von-Graefe-Straße, weiter entlang der rückwärtigen Begrenzungslinie des B IIg-Gebietes an der Von-Graefe-Straße zum Nordostgiebel des Hauses Körnerstraße Haus Nr. 36 zurück.

**139 B IIo** Wohnsiedlung ostwärts der Augenheilanstalt an der Bergmannstraße und an der Von-Graefe-Straße, Von-Graefe-Straße von Bergmannstraße bzw. von der Ostgrenze der vor der Augenheilanstalt liegenden Grünfläche beidseitig bis Hingbergstraße, Nordseite Hingbergstraße von der Einmündung Von-Graefe-Straße bis einschließlich Hingbergstraße Haus Nr. 209.

**140 B IIo** Straße „Am Eisenstein“ beidseitig von Bonnstraße bis Haus Nr. 27 bzw. Einmündung Heinrichstraße, Südseite Heinrichstraße zwischen „Am Eisenstein“ und Haus Nr. 63, Heinrichstraße beidseitig ab Haus Nr. 61 bis Hingbergstraße, Bonnstraße beidseitig von Heinrichstraße bis 50 m hinter Einmündung „Am Eisenstein“ und Bonnstraße beidseitig von Heinrichstraße bis 75 m vor Hochstraße, außer dem C III-o-Gebiet an der Ecke Hingbergstraße/Heinrichstraße.

**141 B IIo** Südostseite Eppinghofer Bruch von Haus Nr. 96 bis Leybankstraße, Südwestseite Leybankstraße von Eppinghofer Bruch bis zur Straße „Am Eisenstein“.

**142 B IIo** Finefraustraße, Geitlingstraße, Wiescher Weg, Folkenbornstraße; außer dem B 10-Gebiet an der Finefraustraße und an der Geitlingstraße.

**143 B IIo** Ostseite Hardenbergstraße von Kruppstraße bis Haus Nr. 68, Westseite Hardenbergstraße von Haus Nr. 33 bis Südgrenze der Grünanlage ostwärts der Zeche Wiese (alter Friedhof), Wiescher Weg beidseitig von Hardenbergstraße bis vor Haus Nr. 113 bzw. Haus Nr. 114, Verbindungslinie beginnend bei einem Punkt ca. 55 m südöstlich des Hauses Hardenbergstraße Haus Nr. 38 in östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zur Westgrenze der landwirtschaftlichen Besitzung Kruppstraße Haus Nr. 43, weiter entlang der Grenzmauer bis zur Kruppstraße, Kruppstraße von der vorgenannten Grenzmauer bis zur Hardenbergstraße.

**144 B IIo** Buggenbeck von der bei Haus Nr. 16 abgehenden Stichstraße bis Haus Nr. 78, Fußweg von Buggenbeck zum jüdischen Friedhof bis vor die Trafostation, weiter entlang der rückwärtigen Grenze hinter den Häusern Buggenbeck Haus Nr. 78 bis Haus Nr. 44, Weg westlich Haus Nr. 44 von Buggenbeck zum Altersheim und weiter entlang der Zufahrt zum Altersheim bis zur Gracht, Gracht bis Ostgrenze des Grundstücks Essener Straße 3a, weiter entlang der vorgenannten Grenze bis zum Zugangsweg zum Haus Oststraße Haus Nr. 21, von dort in östlicher Richtung entlang den rückwärtigen Grenzen der Häuser an der Buggenbeck zurück zur Stichstraße.

**145 B IIo** Hingbergstraße von Sigismundstraße bis Mühlenfeld, Mühlenfeld, Buggenbeck, Sigismundstraße einschließlich der Westseite Mühlenfeld von Buggenbeck bis 50 m vor Gracht; außer dem B III-o-Gebiet an der Hingbergstraße, und außer dem B 10-Gebiet an der Nordseite Buggenbeck von Haus Nr. 81 bis 50 m vor Mühlenfeld.

**146 B IIo** Gracht beidseitig zwischen Mühlenfeld und Kattowitzer Straße, einschließlich der Nordseite Gracht zwischen Kattowitzer Straße und dem jüdischen Friedhof.

**147 B IIo** Hingbergstraße, Fünter Weg geplante Verbindungsstraße zwischen Fünter Weg und Gracht (im Zusam-



menhang mit dem geplanten Ausbau der Bundesstraße 1), Gracht, Mühlenfeld; außer der Sportplatzanlage am Mühlenfeld sowie dem B IIIo-Gebiet an der Hingbergstraße und außer dem B IIg-Gebiet beiderseits der Honigsberger Straße.

**148 B IIo** Velauer Straße, Rudolf-Harbig-Straße bis gegenüber der Südostgrenze des Sportplatzes, von dort zur geplanten Zufahrtsrampe von der geplanten Verbandsstraße NS V zur Essener Straße (B 1), weiter entlang dieser Zufahrtsrampe und der Essener Straße bis zur geplanten Unterführung unter der Essener Straße her, Fünfter Weg zwischen der geplanten Unterführung und der Velauer Straße; außer dem Gebiet entlang der vorgenannten Zufahrtsrampe und der Essener Straße, begrenzt durch eine Linie parallel zur geplanten Zufahrtsrampe und zur Essener Straße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**149 B IIo** Westseite Frohnhauser Weg von Haus Nr. 131 bis Haus Nr. 163.

**150** entfällt.

**151 B IIo** Rosendeller Straße beidseitig, von Blumendeller Straße bis 40 m (Fahrbahnkante) vor die beim Ausbau des Ruhr Schnellweges (B 1) geplante Abfahrt; unter Berücksichtigung der in die Rosendeller Straße einmündenden Verbindungsstraße, Tellstraße (Sackgasse) beidseitig zwischen Rosendeller Straße und Zechenbahn; außer dem gegenüber dem Eingang zur Zeche Rosenblumendelle gelegenen Einstellplatz für Fahr- und Motorräder.

**152 B IIo** Humboldthain beidseitig von Kruppstraße bis einschließlich Haus Nr. 30 auf der Nordseite bzw. Haus Nr. 19 auf der Südseite, Nordseite Kaiser-Franz-Straße; Verbindungslinie von der Kaiser-Franz-Straße zur Louis-Ferdinand-Straße, die Grundstücke Louis-Ferdinand-Straße Haus Nr. 17 und 19, Geibelstraße beidseitig von Louis-Ferdinand-Straße bis Humboldthain.

**153 B IIo** Ostseite der Max-Halbach-Straße von 135 m südlich der Einmündung Sperlingstraße (anschließend an das B IIIo-Gebiet) bis Einmündung Leipziger Straße.

**154 B IIo** Waterloostraße beidseitig zwischen Leipziger Straße und Humboldtstraße.

**155 B IIo** Finkenkamp von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 115.

**156 B IIo** Finkenkamp, Kolombusstraße, Sunderweg.

**157 B IIo** Kolombusstraße beidseitig von Gneisenaustraße bis Sonnenweg, Sonnenweg, Sunderweg, Ginsterweg beidseitig, Kleiststraße, Gneisenaustraße; außer dem Schulgrundstück an der Ecke Kolombusstraße/Gneisenaustraße, sowie dem B Io-Gebiet an der Südseite Sonnenweg von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 29, und außer dem B Io-Gebiet an der Nordseite Gneisenaustraße zwischen Weidenweg und Kellermannstraße.

**158 B IIo** Bebauung am Sunderplatz; außer dem Grundstück der evgl. Kirche.

**159 B IIo** Max-Halbach-Straße von Kleiststraße bis 100 m vor Stadtgrenze, Verbindungslinie zur Straße „Buschkante“, Südseite „Buschkante“ von Haus Nr. 36 bis Haus Nr. 46, Nollendorfstraße beidseitig, Kleiststraße zwischen Stadtgrenze und Max-Halbach-Straße; außer dem B Io-Gebiet beidseitig Neulens Höhe, sowie der Verbandsgrünfläche zwischen Neulens Höhe und Nollendorfstraße und außer einem geplanten Grünzug als Verbindung zwischen den Verbandsgrünflächen westlich und östlich der Nollendorfstraße. Dieser letztgenannte Grünzug liegt auf der Westseite der Nollendorfstraße zwischen Nordgrenze des Grundstücks Haus Nr. 33 und Nordgrenze des Grundstücks Haus Nr. 31 und auf der Ostseite der Nollendorfstraße zwischen Haus Nr. 46 und 32.

**160 B IIo** Kleiststraße von Gneisenaustraße bis Stadtgrenze Mülheim-Essen, Stadtgrenze, Harscheidweg, Velauer Straße (Verbandsstraße N.S. Vb, unter Berücksichtigung der neuen Linienführung des Fernstraßenneubauamtes), Gneisenaustraße; außer dem B IIIo-Gebiet am Wasserturm, der Grünfläche rund um den Wasserturm und außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Velauer Straße.

**161 B IIo** Filchnerstraße, Gneisenaustraße, Velauer Straße (Verbandsstraße NS Vb unter Berücksichtigung der neuen Linienführung des Fernstraßenneubauamtes); außer dem B IIIo-Gebiet an der Nordseite der Kleiststraße von Velauer Straße bis 50 m vor Gneisenaustraße, sowie dem B Io-Gebiet an der Westseite der Gneisenaustraße zwischen Kolombusstraße und Velauer Straße, sowie dem Außengebiet inner-

halb dieses Gebietes (Schule, Turnhalle, Sportplatz, Kinderspielplatz, vorhandene und geplante Grünflächen), und außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Velauer Straße.

**162 B IIo** Südseite Velauer Straße von Einmündung der Straße „Priesters Hof“ bis Einmündung der Straße „Im Look“.

**163 B IIo** Die Grundstücke Tilsiter Straße Haus Nr. 11 und Haus Nr. 13, Südseite Hölterhöhe von Tilsiter Straße bis einschließlich Haus Nr. 20, Wohnsiedlung Hölterhöhe.

**164 B IIo** Nordseite Oppspring von Haus Nr. 29 bis Tilsiter Straße, Waldsaum beidseitig, Westseite Tilsiter Straße von Oppspring bis Haus Nr. 36a, von dort entlang den rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke (Grenze der Verbandsgrünfläche) zurück zum Grundstück Oppspring Haus Nr. 29.

**165 B IIo** Oppspring, Tilsiter Straße beidseitig, Zeppelinstraße, Obere Saarlandstraße; außer dem B IIg-Gebiet an der Nordseite der Zeppelinstraße zwischen Obere Saarlandstraße und Dinnendahls Höhe, und außer dem Gebiet entlang der Oberen Saarlandstraße begrenzt durch eine Linie parallel zur Oberen Saarlandstraße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**166 B IIo** Nordseite Zeppelinstraße von Haus Nr. 87 bis vor Haus Nr. 115, Südseite Zeppelinstraße von Haus Nr. 60 bis Einmündung Steinknappen, Elbinger Weg beidseitig; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen beiderseits der Zeppelinstraße beginnend bei km 0,703.

**167 B IIo** Westseite Kuhlendahl von Nordgrenze des Altersheimes bis Haus Nr. 94 in einer Tiefe von 30 m, Ostseite Kuhlendahl von Haus Nr. 143 bis zu der Straße „An den Buchen“, Südseite der Straße „An den Buchen“ von Kuhlendahl bis Haus Nr. 27, Westseite Vonscheidts Hof von Haus Nr. 7 bis Haus Nr. 21, Ostseite Vonscheidts Hof von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 22 und die Westseite der Straße „An den Buchen“ von Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 15.

**168 B IIo** Ostseite Von-Bock-Straße von Haus Nr. 55 bis Adolfstraße, Nordseite Adolfstraße zwischen Von-Bock-Straße und Adolfstraße Haus Nr. 109 (die rückwärtige Grenze des Baugebietes wird durch die Grenzen der geplanten Grün- und Erholungsfläche und die Oberkante der zum Kuhlendahl hin abfallenden Böschung gebildet), Südseite Adolfstraße von Haus Nr. 92 bis Haus Nr. 122, Westseite Steiler Weg von Haus Nr. 2 bis Oberstraße, Oberstraße beidseitig zwischen Steiler Weg und Gaußstraße, Ostseite Gaußstraße von Haus Nr. 31 bis Haus Nr. 11, von dort in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Staatlichen Gymnasiums zur Von-Bock-Straße, Ostseite Von-Bock-Straße von Haus Nr. 69 bis Adolfstraße.

**169 B IIo** Ostseite Bleichstraße von Wilhelmstraße bis Wertgasse, Grüneck beidseitig von Bleichstraße bis Haus Nr. 7, Südseite Wertgasse von Bleichstraße bis Wertgasse Haus Nr. 26. (Die rückwärtige Grenze des Baugebietes ist die Grenze des Durchführungsplanes Nr. 16.)

**170 B IIo** Trooststraße zwischen Dohne und Kampstraße, Kampstraße, Verbindungsweg zwischen Kampstraße und Dohne (Floraweg), Dohne; außer der Verbandsgrünfläche an der Westseite der Kampstraße zwischen Wasserstraße und Floraweg.

**171 B IIo** Wasserstraße zwischen Kampstraße und Leonhard-Stinnes-Straße, Leonhard-Stinnes-Straße beidseitig (die rückwärtige Grenze des Baugebietes an der Westseite der Leonhard-Stinnes-Straße wird durch die Grenze der Dauerkleingartenanlage „Bismarckhöhe“ und die Ostgrenze des Grundstücks Scharpenberg Haus Nr. 99 gebildet), Lembkestraße von Haus Nr. 2 bis Bismarckstraße, Bismarckstraße, Kampstraße im Anschluß an die Bismarckstraße bis Wasserstraße.

**172 B IIo** Rochusstraße beidseitig, Westseite Dimbeck von Rochusstraße bis einschließlich Dimbeck Haus Nr. 2, Dimbeck beidseitig zwischen Rochusstraße und Kluse, Kluse beidseitig von Dimbeck bis vor das Berufsschulgrundstück auf der Nordwestseite bzw. von Dimbeck bis vor die Grünfläche am Priesterhof auf der Südostseite, Verbindungslinie zwischen Kluse und Wittekindstraße entlang der Südwestgrenze der Grünfläche am Priesterhof, Wittekindstraße, Höhenweg, Stiftstraße, Nordseite Margaretentplatz, Lembkestraße, einschließlich eines Gebietes auf der Westseite der Lembkestraße bis ca. 120 m südlich Rochusstraße; außer dem B Io-Gebiet an der Südostseite der Kluse.



**173 B IIo** Antoniusstraße, Tersteegenstraße, Kluse, Verbindungslinie zwischen Kluse und Antoniusstraße entlang der Nordgrenze des Berufsschulgrundstückes.

**174 B IIo** Höhenweg, Wittekindstraße bis einschließlich Haus Nr. 32, Witthausstraße beidseitig, Reichspräsidentenstraße, Bismarckstraße, Jahnstraße; außer dem Gebiet entlang der Bismarckstraße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Bismarckstraße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**175 B IIo** Werdener Weg, Obere Saarlandstraße, Reichspräsidentenstraße; außer dem Gebiet entlang der Oberen Saarlandstraße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Oberen Saarlandstraße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**176 B IIo** Südseite Billrodtstraße, weiter entlang der Friedhofsgrenze zur Virchowstraße, Nordseite Virchowstraße von Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 13, Südseite Virchowstraße von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 10, Südostseite Von-Behring-Platz (Haus Nr. 1 und 3), Von-Behring-Straße, Bismarckstraße; außer dem B I o-Gebiet an der Nordostseite der Von-Behring-Straße, der Grünanlage Von-Behring-Platz, und außer dem Gebiet entlang der Bismarckstraße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Bismarckstraße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**177 B IIo** Obere Saarlandstraße, Zeppelinstraße, Semmelweisstraße, Robert-Koch-Straße (von Haus Nr. 18 bzw. Haus Nr. 19 ab bis zur Virchowstraße beidseitig), Virchowstraße beidseitig zwischen Robert-Koch-Straße und Semmelweisstraße, Semmelweisstraße beidseitig zwischen Virchowstraße und Röntgenstraße bzw. Obere Saarlandstraße; außer dem C IIg-Gebiet an der Zeppelinstraße, dem B I o-Gebiet an der Robert-Koch-Straße, und außer dem Gebiet entlang der Oberen Saarlandstraße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Oberen Saarlandstraße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**178 B IIo** Ostseite Steinknappen von Zeppelinstraße bis zu dem hinter Haus Nr. 64–66 nach Westen abzweigenden Weg (das Baugebiet umfaßt die für die britische Besatzungsmacht errichteten Wohnhäuser); außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Zeppelinstraße.

**179 B IIo** Lohbecker Berg beidseitig; außer dem Gebiet entlang der Unteren Saarlandstraße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Unteren Saarlandstraße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**180 B IIo** Mendener Straße beidseitig von Haus Nr. 5 bis Mendener Brücke zwischen der Ruhr und der Unteren Saarlandstraße; außer der Verbandsgrünfläche Ecke Mendener Straße/Untere Saarlandstraße und dem Gelände zwischen Lohbecker Berg und der Gärtnerei Lohbeck auf der Nordseite Mendener Straße sowie außer dem geplanten Parkplatz zwischen Haus Nr. 34 und dem Weg zum Leinpfad auf der Südwestseite Mendener Straße und außer dem Gebiet entlang der Unteren Saarlandstraße und der Mendener Brücke, begrenzt durch eine Linie parallel zur Unteren Saarlandstraße und zur Mendener Brücke, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**181 B IIo** Südwestseite Mendener Straße von Mendener Brücke bis Haus Nr. 92; außer dem Gebiet entlang der Mendener Brücke, begrenzt durch eine Linie parallel zur Mendener Brücke, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**182 B IIo** Westseite Kölner Straße von 50 m nördlich der Einmündung der Straße „Markscheiderhof“ bis Kölner Straße Haus Nr. 440, Ostseite Kölner Straße von Haus Nr. 377 bis Haus Nr. 445; außer dem Gebiet auf beiden Seiten der Kölner Straße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Kölner Straße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**183 B IIo** Kölner Straße von dem Fußweg südlich Kölner Straße Haus Nr. 15 bis Landsberger Straße, Landsberger Straße beidseitig von Kölner Straße bis Südgrenze des Friedhofs, Sommerfeld beidseitig, Fußweg zwischen Sommerfeld und Kölner Straße; außerdem Friedhof an der Landsberger Straße und der geplanten dreieckigen Grünfläche zwischen Klosterstraße, Klostermarkt und Landsberger Straße. Die südliche Grenze dieser geplanten Grünfläche verläuft von der Südseite des Hauses Klosterstraße Haus Nr. 48 zur Ecke Klostermarkt/Landsberger Straße.

**184 B IIo** Langenfeldstraße beidseitig, von Einmündung Lehnerfeld bis Frombergfeld, mit Ausnahme der Baulücke zwischen Langenfeldstraße Haus Nr. 56 und Frombergfeld Haus Nr. 30 (als geplante Grünverbindung zur Verbandsgrünfläche), Nordwestseite Frombergfeld in einer Tiefe von 30 m zwischen Langenfeldstraße und 50 m hinter Frombergfeld Haus Nr. 18, Südostseite Frombergfeld von Langenfeldstraße bis 30 m hinter Frombergfeld Haus Nr. 15, weiter entlang den Grenzen eines geplanten 30 m tiefen Grünstreifens parallel zur Straßburger Allee bis 40 m vor Einmündung der Langenfeldstraße in die Straßburger Allee, Straßburger Allee, Kölner Straße bis 200 m südlich der Einmündung Straßburger Allee, von dort in gerader Linie bis zur rückwärtigen Grenze der Bebauung an der Südseite der Quellenstraße hinter Haus Nr. 59, entlang der vorgenannten Grenze zur Lehnerstraße, Nordwestseite Lehnerstraße bis einschließlich Haus Nr. 60, Quellenstraße beidseitig zwischen Lehnerstraße und Langenfeldstraße; außer dem B IIIo-Gebiet an der Straßburger Allee beidseitig der Saargemünder Straße und zwischen Metzger Straße und Saargemünder Straße und außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Straßburger Allee.

**185 B IIo** Lehnerstraße, Düsseldorfer Straße, Langenfeldstraße.

**186 B IIo** Langenfeldstraße, Düsseldorfer Straße, Kölner Straße, Straßburger Allee; außer dem B IIIg-Gebiet an der Düsseldorfer Straße, dem B IIIo-Gebiet an der Straßburger Allee, dem B I o-Gebiet beidseitig Kirkesweg und außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Straßburger Allee.

**187 B IIo** Zufahrts- und Verladestraße am Bahnhof Saarn, zwischen Lehnerstraße und Kahlenbergstraße, Kahlenbergstraße, Klosterkamp, Lehnerstraße und einschließlich der Häuser auf der Nordseite der Düsseldorfer Straße von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 74.

**188 B IIo** Das Grundstück Lindenhof Haus Nr. 2 und anschließend daran die Nordseite Nachbarsweg bis Haus Nr. 22, mit Ausnahme des 25 m tiefen Außengebietstreifens an der geplanten Verbindungsstraße zwischen Großenbaumer Straße und Straßburger Allee (ehemalige Verbandsstraße), Südseite Nachbarsweg von der Umspannstation des RWE bis Haus Nr. 39.

**189 B IIo** Großenbaumer Straße von Haus Nr. 107 bis Einmündung Diedenhofer Straße, Diedenhofer Straße (Südseite), Schneisberg beidseitig von Großenbaumer Straße bis 80 m vor Lindenhof, Waldbleeke beidseitig von Großenbaumer Straße bis Haus Nr. 11 bzw. Haus Nr. 12.

**190 B IIo** Nesselbleck beidseitig, Dornenkamp beidseitig, Endelerkamp von Haus Nr. 7 bzw. Haus Nr. 8 beidseitig bis Lindenhof, Lindenhof beidseitig von Einmündung Endelerkamp bzw. Lindenhof Haus Nr. 41–47 bis Großenbaumer Straße, Ostseite Großenbaumer Straße von Haus Nr. 145 bis Haus Nr. 109 einschließlich der Südwestseite Waldbleeke zwischen Endelerkamp und Lindenhof und den Grundstücken Lindenhof Haus Nr. 28 und 30; außer dem Kinderspielplatz zwischen Nesselbleck und Distelweg.

**191 B IIo** Südseite Saarnberg von Haus Nr. 79 bis Saarner Straße, Stallmanns Hof beidseitig, Dennekamp beidseitig, Am Bühl beidseitig, einschließlich Südseite der alten Saarner Straße zwischen Saarnberg und Nachbarsweg.

**192 B IIo** Südostseite Großenbaumer Straße von Haus Nr. 55 bis Saarner Straße (von Haus Nr. 55 bis südlich Fängerweg in einer Tiefe bis zum Sportplatz hin), Fängerweg beidseitig, Wintgensweg, Südwestseite Saarner Straße von Großenbaumer Straße bis vor die Schule am Saarnberg, Nordseite Saarnberg von Haus Nr. 58 bis vor die Schule am Saarnberg (in einer Tiefe von ca. 90 m); außer dem B I o-Gebiet an der Nordwestseite Wintgensweg von Fängerweg bis 50 m vor Saarner Straße.

**193 B IIo** Nordostseite Saarner Straße von Einmündung Heutweg bis Einmündung Lübecker Straße gegenüber der Einmündung Saarnberg, Lübecker Straße beidseitig von Saarner Straße bis 50 m hinter Oldenburger Straße.

**194 B IIo** Alte Straße von Haus Nr. 12 bis Haus Nr. 36 in einer Tiefe bis zur Lederfabrik Möhlenbeck.

**195 B IIo** Wallfriedsweg beidseitig zwischen Lönsweg und Großenbaumer Straße, Brandsheide beidseitig von Großenbaumer Straße bis vor Haus Nr. 17 auf der Westseite und dem Verbindungsweg zur Großenbaumer Straße hin auf der



Ostseite, Verbindungsweg zwischen Brandsheide und Großenbaumer Straße, Großenbaumer Straße von dem vorgenannten Verbindungsweg bis 50 m hinter Einmündung Brandsheide;

**196 B IIo** Südwestseite Saarner Straße von der geplanten Verbindungsstraße im Zuge des Lönsweges bis Großenbaumer Straße, Krähenfeld beidseitig bis Haus Nr. 10 auf der Nordseite bzw. Haus Nr. 11 auf der Südseite, Verbindungslinie entlang den Flurstücksgrenzen von Krähenfeld Haus Nr. 11 bis Großenbaumer Straße Haus Nr. 10, Nordwestseite Großenbaumer Straße von Saarner Straße bis zum Verbindungsweg zwischen Großenbaumer Straße und Brandsheide.

**197 B IIo** Holzstraße, Prinzeß-Luise-Straße, Saarner Straße; außer der dreieckigen Grünfläche zwischen Holzstraße, Hermannstraße und Saarner Straße.

**198 B IIo** Heuweg beidseitig von 22 m westlich Haus Nr. 40 bis vor die Betriebsgebäude der Brauerei Ibing.

**199 B IIo** Ostseite Prinzeß-Luise-Straße von südlich der Ziegelei bis Holzstraße, Nordwestseite Holzstraße von Prinzeß-Luise-Straße bis vor das A-Gebiet am Kiebitzfeld.

**200 B IIo** Ostseite Prinzeß-Luise-Straße von nördlich der Ziegelei bis einschließlich Haus Nr. 51.

**201 B IIo** Westseite Holzstraße von Einmündung Ritterstraße bis Einmündung Lederstraße, Flurstraße beidseitig bis Haus Nr. 21, Nordseite Ritterstraße bis Haus Nr. 18, Verbindungslinie zwischen Ritterstraße und Flurstraße entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Westseite Kronenstraße.

**202 B IIo** Ostseite Holzstraße von Haus Nr. 47 bis Einmündung Felsenstraße, Felsenstraße beidseitig und das Gebiet zwischen Wilhelmminenstraße, Bülowstraße und dem Verbindungsweg zwischen Bülowstraße und Felsenstraße.

**203 B IIo** Eisenbahnlinie Saarn-Broich, Verbindungsweg zwischen Graf-Wyrich-Straße und Kassenberg, Westseite Kassenberg von der Einmündung des vorgenannten Verbindungsweges ab bis Kassenberg Haus Nr. 11.

**204 B IIo** Südseite der Straße „Am Bahnhof Broich“ von Haus Nr. 16 bis Haus Nr. 20, Westseite der Graf-Wyrich-Straße bis Haus Nr. 10, die rückwärtige Grenze dieses Baugebietes ist die Eisenbahnlinie Saarn-Broich.

**205 B IIo** Bülowstraße zwischen Markomannenstraße und Kriegerstraße, Kriegerstraße, Kirchstraße, Hermannstraße, Saliestraße beidseitig, Markomannenstraße beidseitig; außer dem B IIIo-Gebiet an der Ecke Markomannenstraße/Bülowstraße.

**206 B IIo** Cheruskerstraße, Prinzeß-Luise-Straße, Holzstraße, Hermannstraße; außer dem B IIIo-Gebiet an der Prinzeß-Luise-Straße, dem B IIIg-Gebiet an der Cheruskerstraße und an der Ostseite der Hermannstraße bis ca. 30 m vor Einmündung der Thüringer Straße und außer dem Außengebiet hinter der Thüringer Straße, der Hermannstraße, der Calvinstraße (bis an die Nordgrenze der Calvinstraße) und ca. 100 m hinter der Prinzeß-Luise-Straße.

**207 B IIo** Cheruskerstraße, Hermannstraße, Holzstraße, Saarner Straße, Maxstraße beidseitig; außer dem B IIIg-Gebiet an der Cheruskerstraße, beidseitig der Ulmenallee und an der Hermannstraße, und außer dem B IIg-Gebiet an der Maxstraße und an der Ecke Maxstraße/Cheruskerstraße.

**208 B IIo** Koloniestraße, Ulmenallee, Kirchstraße, Teutonenstraße; außer dem B IIIo-Gebiet an der Teutonenstraße.

**209 B IIo** Westseite Veilchenweg von Haus Nr. 22 bis Lindenstraße, Westseite Lindenstraße zwischen Veilchenweg und Saarner Straße, Nordseite Saarner Straße zwischen Lindenstraße und Nelkenweg, Ostseite Nelkenweg ganz, Westseite Nelkenweg von der Westgrenze des Grundstücks Haus Nr. 48 bis 15 m nördlich Haus Nr. 28.

**210 B IIo** Ostseite Friedhofstraße zwischen Saarner Straße und Eisenbahnlinie, Eisenbahnlinie Wedau-Speldorf, Heerstraße, gerade Haus-Nummern (Westseite) ganz zwischen Eisenbahnlinie und Friedhofstraße, Heerstraße ungerade Haus-Nummern (Ostseite) von Friedhofstraße bis einschließlich Heerstraße Haus Nr. 67, mit Ausnahme des Geländes zwischen Haus Nr. 89 und Haus Nr. 75 (geplante Erweiterung des Sportplatzes), Nordseite Saarner Straße von Friedhofstraße bis einschließlich Saarner Straße Haus Nr. 332.

**211 B IIo** Eisenbahnlinie Wedau-Speldorf, Friedhofstraße, Saarner Straße.

**212 B IIo** Ostseite Broicher Waldweg von Einmündung Trottenburg bis Saarner Straße, Südwestseite Saarner Straße von Broicher Waldweg bis zur geplanten Verbindungsstraße im Zuge des Lönsweges, einschließlich der bereits vorhandenen Bebauung an den Straßen „Krähenbüschken“ und „Klapphecken“.

**213 B IIo** Sternstraße, Broicher Waldweg, Eisfahrtstraße, Saturnweg beidseitig, Brandenburg (ab Haus Nr. 16a), Jupiterweg, Eisfahrtstraße; außer dem A-Gebiet am Brandenburg (von nördlich Haus Nr. 28a bis Jupiterweg), am Jupiterweg, an der Eisfahrtstraße und an der Sternstraße.

**214 B IIo** Westseite Langensiepenstraße zwischen Haus Nr. 26 und Haus Nr. 48, Ostseite Langensiepenstraße von Brandenburg bis Broicher Waldweg, Westseite Brandenburg von Langensiepenstraße bis ca. 13 m hinter Haus Nr. 25.

**215 B IIo** Friedhofstraße zwischen Brandenburg und Saarner Straße, Saarner Straße, Broicher Waldweg, Sternstraße, Eisfahrtstraße beidseitig, Mergelstraße beidseitig, Brandenburg, einschließlich der Ostseite Brandenburg zwischen Mergelstraße und Jupiterweg.

**216 B IIo** Eisenbahnlinie Wedau-Speldorf, Saarner Straße, Friedhofstraße, Brandenburg und weiter in Verlängerung Brandenburg über den Kesselbruchweg hinaus bis zur Eisenbahnlinie, einschließlich der Nordwestseite der Friedhofstraße von Brandenburg bis zum Fußweg zwischen Hubertushöhe und Friedhofstraße und einschließlich der Südwestseite Brandenburg von Friedhofstraße bis Haus Nr. 89.

**217 B IIo** Südwestseite Saarner Straße von Blötter Weg bis Karlsruher Straße, Ostseite Blötter Weg von Saarner Straße bis Peterstraße sowie das Geländedreieck zwischen Peterstraße, Karlsruher Straße und Blötter Weg.

**218 B IIo** Westseite Blötter Weg von gegenüber Peterstraße bis Saarner Straße, Südwestseite Saarner Straße von Blötter Weg bis Hochfelder Straße; außer dem B Io-Gebiet an der Waldstraße und Birkenstraße.

**219 B IIo** Westseite Flockenweg von Haus Nr. 12 bis Haus Nr. 26, Ostseite Flockenweg von Haus Nr. 15 bis Heerstraße, Nordseite Heerstraße von Flockenweg bis einschließlich Haus Nr. 30.

**220 B IIo** Frühlingstraße beidseitig von Einmündung Hundsbuschstraße bis Hornhof, Hornhof beidseitig von Frühlingstraße bis zum Straßenknick bei Haus Nr. 15, weiter in nördlicher Richtung entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke auf der Westseite der Schmale Straße, Verbindungslinie in einem Abstand von 50 m parallel mit der Duisburger Straße zur Friedhofstraße, Friedhofstraße, Eisenbahnlinie Speldorf-Wedau, Hundsbuschstraße beidseitig zwischen Eisenbahnlinie und Frühlingstraße; außer dem B IIIo-Gebiet an der Ecke Hundsbuschstraße/Frühlingstraße und außer dem Außengebiet an der Westseite der Hundsbuschstraße von Nordgrenze des Grundstücks Haus Nr. 37 ab bis Frühlingstraße.

**221 B IIo** Hundsbuschstraße, Frühlingstraße, Richard-Wagner-Straße beidseitig, Nordwestgrenze der Dauerkleingartenanlage an der Saarner Straße, Saarner Straße, Blötter Weg, Schumannstraße, Schubertstraße, Mozartstraße.

**222 B IIo** Duisburger Straße, Blötter Weg, Saarner Straße, Laubecks Weg, Arnoldstraße beidseitig; außer dem B Io-Gebiet an der Südseite Laubecks Weg, den B IIIo-Gebieten an der Duisburger Straße, am Blötter Weg und an der Saarner Straße und außer dem B IIIg-Gebiet an der Ecke Duisburger Straße/Blötter Weg.

**223 B IIo** Duisburger Straße, Nordseite Siepenstraße von Duisburger Straße bis Saarner Straße, von dort in südlicher Richtung entlang den Westgrenzen der Grundstücke Siepenstraße Haus Nr. 23 und Laubecks Weg Haus Nr. 24 bis Laubecks Weg, Nordseite Laubecks Weg bis Saarner Straße, Saarner Straße und weiter im Zuge der geplanten Verbindungsstraße zwischen Saarner Straße und Artur-Brocke-Allee, Artur-Brocke-Allee bis Duisburger Straße; außer dem B IIIo-Gebiet an der Duisburger Straße und an der Ecke Duisburger Straße/Artur-Brocke-Allee.

**224 B IIo** Duisburger Straße, Moränenstraße, weiter entlang den Grenzen der Kiesgrube (C IIo-Gebiet) bis Adlerhorst, Adlerhorst, Artur-Brocke-Allee bis 60 m südlich Hoch-



felder Straße, Sperberweg beidseitig, Wolfsberg, Monningstraße (Stadtgrenze Duisburg); außer dem B 1110-Gebiet an der Duisburger Straße und außer der Verbandsgrünfläche an der Stadtgrenze Duisburg.

**225 B 110** Platanenallee, Akazienallee, Duisburger Straße, Monningstraße; außer dem C 110-Gebiet an der Duisburger Straße.

**226 B 110** An der Rennbahn, Parkstraße beidseitig, Duisburger Straße, Akazienallee; außer dem C 110-Gebiet an der Duisburger Straße zwischen Akazienallee und Parkstraße.

**227 B 110** Hofackerstraße beidseitig von 50 m nördlich Duisburger Straße bis geplante Verbandsstraße OW IVc; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Verbandsstraße.

**228 B 110** Nordseite Eltener Straße von Haus Nr. 36 bis 106; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der geplanten Verbandsstraße OW IVc.

#### Baustufe: B IIg

(zweigeschossige geschlossene Bauweise)

**229 B IIg** Nordseite Kaiser-Wilhelm-Straße von Haus Nr. 28 bis Rosenkamp, Südseite Kaiser-Wilhelm-Straße von der Ostgrenze der geplanten Grünanlage bis Rosenkamp, Westseite Rosenkamp von 30 m nördlich der Kaiser-Wilhelm-Straße bis Marktplatz, Ostseite Rosenkamp von gegenüber der Einmündung Schwerinstraße bis einschließlich Rosenkamp Haus Nr. 12, Nordseite Alsenstraße von Rosenkamp bis Ostgrenze des Grundstückes Alsenstraße Haus Nr. 11, Südseite Alsenstraße von Rosenkamp bis vor Alsenstraße Haus Nr. 14, von dort in südlicher Richtung entlang der rückwärtigen Grenze des B IIIg-Gebietes an der Oberhausener Straße bis Rosenkamp, Rosenkamp, Nordseite Marktplatz bis zur Ostgrenze der geplanten Grünanlage, weiter entlang der Ostgrenze der geplanten Grünanlage zur Kaiser-Wilhelm-Straße hin.

**230 B IIg** Nordseite Albertstraße zwischen Marktstraße und Heckfeldstraße.

**231 B IIg** Hauskampstraße, Sedanstraße, Moritzstraße, Meißelstraße; außer dem B IIIg-Gebiet an der Hauskampstraße.

**232 B IIg** Nordseite Feldstraße zwischen Alvenslebenstraße und Wörthstraße.

**233 B IIg** Südseite Mühlenstraße von Haus Nr. 58 bis Haus Nr. 78.

**234 B IIg** Lerchenstraße beidseitig.

**235 B IIg** Nordseite Von-Graefe-Straße von Körnerstraße bis vor Augenheilanstalt, Südseite Körnerstraße von Von-Graefe-Straße bis Körnerstraße Haus Nr. 36.

**236 B IIg** Nordseite Honigsberger Straße von Haus Nr. 49 bis Haus Nr. 63, Südseite Honigsberger Straße von Haus Nr. 50 bis Haus Nr. 80.

**237 B IIg** Nordseite Zeppelinstraße zwischen Obere Saarlandstraße und Dinnendahls Höhe.

**238 B IIg** Westseite Scharpenberg von Haus Nr. 30 bis Haus Nr. 64, Ostseite Scharpenberg von Haus Nr. 35 bis Einmündung Wasserrinne, Nordseite Wasserrinne zwischen Scharpenberg und Ludwig-Wolker-Straße, Westseite Ludwig-Wolker-Straße; außer der Verbandsgrünfläche nördlich von Scharpenberg Haus Nr. 35 zwischen Scharpenberg und Ludwig-Wolker-Straße.

**239 B IIg** Westseite Dohne zwischen Kortumstraße und Wilhelmstraße, Ostseite Dohne von Einmündung Scharpenberg bis Wilhelmstraße, Westseite Scharpenberg von Dohne bis Scharpenberg Haus Nr. 20, Ostseite Scharpenberg von Haus Nr. 3 bis Einmündung Ludwig-Wolker-Straße.

**240 B IIg** Friedrichstraße beidseitig zwischen Wilhelmstraße und Trooststraße.

**241 B IIg** Bogenstraße, Althofstraße, Kaiserstraße, Muhrenkamp, Hagdorn, Nordgrenze der Grünanlage nördlich Friedhofweg, Kettwiger Straße, Verbindungsweg zwischen Kettwiger Straße Haus Nr. 16 und Teinerstraße Haus Nr. 21, Teinerstraße; außer dem B IIIg-Gebiet an der Kaiserstraße und am Muhrenkamp.

**242 B IIg** Ostseite Wilhelminenstraße zwischen Schloßberg und Bülowstraße, Nordseite Bülowstraße zwischen Wilhelminenstraße und Eisenbahn.

**243 B IIg** Westseite Mentzstraße zwischen Michaelstraße und Bülowstraße.

**244 B IIg** Südseite Liebigstraße zwischen Ulmenallee und Hermannstraße.

**245 B IIg** Ostseite Hermannstraße von Michaelstraße bis einschließlich Hermannstraße Haus Nr. 57.

**246 B IIg** Ostseite Ulmenallee von Haus Nr. 15a bis Kirchstraße.

**247 B IIg** Südseite Kirchstraße von 70 m westlich Maxstraße bis Maxstraße, Westseite Maxstraße von Kirchstraße bis Maxstraße Haus Nr. 32, Ostseite Maxstraße von Kirchstraße bis Maxstraße Haus Nr. 23, und einschließlich des Baublockes Kirchstraße, Ulmenallee, Cheruskerstraße, Maxstraße sowie der Grundstücke Cheruskerstraße Haus Nr. 79 und 81.

**248 B IIg** Nordseite Heerstraße von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 28.

**249 B IIg** Südseite Eltener Straße von Haus Nr. 13 bis Haus Nr. 53.

#### Baustufe: B IIIo

(dreigeschossige offene Bauweise)

**250 B IIIo** Stadtgrenze Mülheim-Oberhausen, Oberhausener Straße, Kirchbachstraße, Blumenthalstraße.

**251 B IIIo** Nordwestseite Neustadtstraße auf einer Länge von ca. 80 m beginnend südlich des Geländes der evgl. Kirche.

**252 B IIIo** Feldstraße (ab Haus Nr. 16), Neustadtstraße, Moltkestraße, Oberhausener Straße; außer dem B IIIg-Gebiet an der Oberhausener Straße und an den Ecken Oberhausener Straße/Feldstraße und Oberhausener Straße/Moltkestraße.

**253 B IIIo** Südseite Eisenstraße, auf einer Länge von ca. 110 m von der Meißelstraße ab gemessen, Meißelstraße, Moritzstraße, auf einer Länge von ca. 130 m von der Meißelstraße ab gemessen, Verbindungslinie zwischen Moritzstraße und Eisenstraße.

**254 B IIIo** Magdalenenstraße beidseitig, Mellinghofer Straße (ab Haus Nr. 353 bzw. 355), Grüner Weg.

**255** entfällt.

**256 B IIIo** Ostseite Borbecker Straße von der Südgrenze des Grundstückes Borbecker Straße Haus Nr. 150 bis Gerhardstraße, Barbarastraße beidseitig, Möllhofstraße beidseitig, Nordseite Gerhardstraße zwischen Borbecker Straße und Wennemannstraße.

**257 B IIIo** Bebauung rund um den Adolf-Stöcker-Platz mit Ausnahme der Bebauung an der Westseite.

**258 B IIIo** Nordseite Denkhäuser Höfe von Haus Nr. 59 bis Haus Nr. 95; die Tiefe dieses Baugebietes reicht bis zur geplanten Entlastungsstraße nördlich der Denkhäuser Höfe.

**259 B IIIo** Auf dem Bruch, Hildegardstraße beidseitig, geplante Entlastungsstraße nördlich Denkhäuser Höfe, Denkhäuser Höfe; außer der Verbandsgrünfläche an der Nordseite der Hildegardstraße von der Schule „Auf dem Bruch“ bis vor Hildegardstraße Haus Nr. 24.

**260 B IIIo** Grenzen der Bebauung an der Nordseite der Straße „Knüfen“ von Haus Nr. 27 ab bis Schüttberg, Westseite Schüttberg von 60 m südlich des Ruhrschnellweges (B 60) bis einschließlich Schüttberg Haus Nr. 5, weiter entlang der rückwärtigen Grenze des B 110-Gebietes an der Gathestraße bis zur Schule am Sanders Hof, weiter entlang der Ostgrenze des Schulhofes und den Grenzen des Grundstückes Knüfen Haus Nr. 20 (einschließlich) zurück zur Straße „Knüfen“.

**261 B IIIo** Knüfen, Denkhäuser Weg beidseitig, Mellinghofer Straße; außer dem B 110-Gebiet an der Südostseite des Denkhäuser Weg.

**262 B IIIo** Ostseite Mellinghofer Straße von Gathestraße bis ca. 30 m südlich der Einmündung Bessemerstraße, Nordseite Bessemerstraße zwischen Mellinghofer Straße und der



rückwärtigen Grenze des Grundstücks Tiegelstraße Haus Nr. 69, weiter entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Tiegelstraße von Haus Nr. 69 bis Haus Nr. 109, von dort in westlicher Richtung zurück zur Mellinghofer Straße entlang den Nordgrenzen der Grundstücke August-Thyssen-Straße Haus Nr. 28 und Haus Nr. 5 bis 11.

**263 B IIIo** Bebauung zwischen der Südseite der Stettiner Straße und dem Schulgrundstück an der Mellinghofer Straße.

**264 B IIIo** Nordwestseite Aktienstraße von Kappenstraße bis Nordstraße, Klipp beidseitig auf einer Strecke von ca. 140 m von der Aktienstraße ab gemessen.

**265 B IIIo** Südostseite Aktienstraße von der Dr.-Karl-Peters-Straße bis zur Freiherr-vom-Stein-Straße, einschließlich der Nordseite Dr.-Karl-Peters-Straße von Haus Nr. 35 bis Kreuzfeldstraße, sowie der Nordseite Lüderitzstraße von hinter Haus Nr. 13 bis zur Einmündung der Lüderitzstraße in die Aktienstraße und einschließlich Knappenweg beidseitig bis vor das Schulgrundstück.

**266 B IIIo** Kreuzstraße beidseitig von Haus Nr. 9 bis vor das Grundstück der ehemaligen evgl. Kirche (Johanniskirche), auf der Nordseite bzw. bis zur Einmündung der Kuhlenstraße auf der Südseite.

**267 B IIIo** Klöttchen beidseitig von Heißener Straße bis ca. 30 m vor Eppinghofer Straße.

**267 a B IIIo** Aktienstraße, Eppinghofer Straße, Sandstraße; außer dem C IIIg-Gebiet an der Sandstraße und dem B IVg-Gebiet an der Eppinghofer Straße.

**267 b B IIIo** Ostseite Mellinghofer Straße von Buchenberg bis Aktienstraße, Nordseite Aktienstraße von Mellinghofer Straße bis Sportplatz, Sportplatzgrenze, von dort in westlicher Richtung zurück zur Mellinghofer Straße.

**268 B IIIo** Bruchstraße, Schillerstraße, Klopstockstraße.

**269 B IIIo** Südseite Hingbergstraße von Sigismundstraße bis Kirche Heißen; außer der geplanten Sportplatzverweiterung östlich Mühlenfeld.

**270 B IIIo** Nordseite Hingbergstraße von Haus Nr. 267 bis zum Fußweg zwischen Wiescher Weg und der Straßenbahnhaltstelle „Hellmann“. Dieses Baugebiet reicht bis zur rückwärtigen Grenze des B Io-Gebietes an der Südseite Wiescher Weg.

**271 B IIIo** Nordseite Kleiststraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 5a

**272 B IIIo** Westseite Humboldtstraße von Max-Halbach-Straße bis 50 m vor Waterloostraße.

**273 B IIIo** Ostseite Max-Halbach-Straße auf einer Strecke von 180 m von der Stadtgrenze Mülheim-Essen ab gemessen, Waterloostraße beidseitig auf einer Strecke von ca. 120 m von der Max-Halbach-Straße ab gemessen.

**274 B IIIo** Felackerstraße von Haus Nr. 23 bis Haus Nr. 35 und „Am Wasserturm“ Haus Nr. 2a-f; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Velauer Straße (Verbandsstraße NS Vb).

**275 B IIIo** Südseite der geplanten Ortsfahrbahn an der Essener Straße im Anschluß an das Grundstück Dickswall Haus Nr. 98 bis vor die geplante Grünanlage westlich der Einmündung Kuhlendahl in die Essener Straße.

**276 B IIIo** Kasernenstraße, Kämpchenstraße, Südstraße, Kaiserstraße (ehemaliges Kasernengelände); mit Ausnahme der geplanten Parkflächen in einer Tiefe von ca. 60 m an der Nordseite der Südstraße.

**277 B IIIo** Nordostseite Werdener Weg von Eingangsweg zum Sportplatz bis zur Straße „An den Buchen“, dabei sind die dreigeschossigen Wohnhäuser am Kuhlendahl, Vonscheidts Hof und An den Buchen einbegriffen.

**278 B IIIo** Tersteegenstraße, Antoniusstraße, Dimbeck.

**279 B IIIo** Ostseite Kampstraße von Wasserstraße bis vor Kampstraße Haus Nr. 61, Nordseite Wasserstraße zwischen Kampstraße und Scharpenberg, Westseite Scharpenberg von Wasserstraße bis zum Fußweg vor Scharpenberg Haus Nr. 64, Ostseite Scharpenberg zwischen Dauerkleingartenanlagen und Wasserrinne.

**280 B IIIo** Nordostseite Straßburger Allee von Langenfeldstraße bis Viehgasse; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Straßburger Allee.

**281 B IIIo** Südwestseite der Straßburger Allee von 70 m südlich Einmündung Frombergfeld bis Viehgasse, einschließlich der Bebauung beiderseits Saargemünder Straße; außerdem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Straßburger Allee.

**282 B IIIo** Am Schloß Broich, Mühlenberg, Schloßberg, Am Bahnhof Broich.

**283 B IIIo** Kirchstraße, Prinzeß-Luise-Straße, Kriegerstraße.

**284 B IIIo** Westseite Prinzeß-Luise-Straße von Holzstraße bis Cheruskerstraße.

**285 B IIIo** Michaelstraße, Mentzstraße, Bülowstraße, Einmündung Markomannenstraße und weiter bis zur rückwärtigen Grenze des B IIg-Gebietes an der Hermannstraße, entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung zurück zur Michaelstraße; außer dem B IIg-Gebiet an der Westseite Mentzstraße.

**286 B IIIo** Koloniestraße, Sachsenstraße beidseitig, Kirchstraße, Maxstraße, Saarner Straße, Lindenstraße, außer dem B IIo-Gebiet bzw. B IIg-Gebiet an der Maxstraße und außer dem C IIo-Gebiet an der Ecke Lindenstraße/Saarner Straße/Kirchstraße.

**287 B IIIo** Südostseite Karlsruher Straße von 30 m hinter Einmündung Hundsbuchstraße bis vor Straßenbahndepot, Nordostseite Hundsbuchstraße, zwischen Karlsruher Straße und Frühlingstraße, Nordseite Frühlingstraße von Hundsbuchstraße bis Frühlingstraße Haus Nr. 30.

**288 B IIIo** Ostseite Saarner Straße von Laubecks Weg bis Blötter Weg, Nordwestseite Blötter Weg von Saarner Straße bis 100 m vor Duisburger Straße.

**289 B IIIo** Südseite Duisburger Straße von Artur-Brocke-Allee bis Jakobstraße.

**290 B IIIo** Südseite Duisburger Straße von Stadtgrenze Mülheim/Duisburg (Monningstraße) bis Artur-Brocke-Allee.

#### Baustufe: B IIIg

(dreigeschossige geschlossene Bauweise)

**291 B IIIg** Heidestraße beidseitig von der Stadtgrenze Mülheim-Oberhausen bis vor die geplante Werksbahn nördlich des Ruhrschnellweges (B 60).

**292 B IIIg** Nordwestseite Steinkampstraße von Hohe Straße bis 50 m vor Hofstraße.

**293 B IIIg** Südostseite Steinkampstraße von ca. 55 m nördlich Einmündung Landgrafenstraße bis Hauskampstraße, Südseite Hauskampstraße von Steinkampstraße bis Hammerstraße, Limburgstraße beidseitig von Hauskampstraße bis ca. 65 m südlich Einmündung Landgrafenstraße, Eberhardstraße beidseitig von Limburgstraße bis ca. 30 m vor Einmündung Eisenstraße, Verbindungslinie zwischen Limburgstraße und Eberhardstraße.

**294 B IIIg** Südseite Hauskampstraße zwischen Meißelstraße und Sedanstraße, Ostseite Meißelstraße von Hauskampstraße bis Meißelstraße Haus Nr. 49, Westseite Sedanstraße von Hauskampstraße bis Sedanstraße Haus Nr. 24.

**295 B IIIg** Marienstraße, Marienplatz, Oberhausener Straße.

**296 B IIIg** Dümptener Straße beidseitig zwischen Roonstraße und Neustadtstraße, Fröbelstraße, Oberhausener Straße, Nordseite Dümptener Straße von Neustadtstraße bis vor die Grünanlage, Ostseite Roonstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 7, Westseite Neustadtstraße von Dümptener Straße bis Haus Nr. 54, Ostseite Neustadtstraße von Dümptener Straße bis Haus Nr. 59, Alvenslebenstraße beidseitig auf einer Strecke von 60 m, von der Dümptener Straße ab gemessen.

**297 B IIIg** Ostseite Werderstraße von 50 m hinter Mantuffelstraße bis Feldstraße, Feldstraße, Dümptener Straße von Feldstraße bis vor die Grünanlage, Wörthstraße beidseitig zwischen Dümptener Straße und Feldstraße.

**298 B IIIg** Herwarthstraße, Alvenslebenstraße, Feldstraße, Neustadtstraße; außer der geplanten Grünanlage an der Ostseite Neustadtstraße (unbebaute Fläche) im Anschluß an Haus Nr. 101 bis Einmündung Herwarthstraße.



**299 B IIIg** Westseite Oberhausener Straße von Haus Nr. 205 bis Heckfeldstraße, Heckfeldstraße, Albertstraße, Marktstraße, Südseite Rosenkamp zwischen Marktstraße und Oberhausener Straße, einschließlich der Ostseite Oberhausener Straße von Feldstraße bis vor das C IVg-Gebiet, und einschließlich der Südseite Feldstraße von Haus Nr. 2 bis vor Haus Nr. 16; außer dem B IIg-Gebiet an der Nordseite Albertstraße zwischen Heckfeldstraße und Marktstraße und außer dem C IVg-Gebiet beiderseits Rosenkamp bei der Einmündung in die Oberhausener Straße.

**300 B IIIg** Nordseite Eichenberg von Haus Nr. 1 bis zur Verbindungsstraße zwischen Eichenberg und Horbachweg, Südseite Eichenberg von Haus Nr. 18 bis Aktienstraße, Nordseite Aktienstraße von Haus Nr. 147 bis Haus Nr. 163 a-b sowie der Nordseite Aktienstraße zwischen dem Sportplatz und der Einmündung Eichenberg und der Westseite Eichenberg von Aktienstraße bis Eichenberg Haus Nr. 1b.

**301 B IIIg** Nordseite Kuhlenstraße von Haus Nr. 13 bis ca. 50 m vor Einmündung der Kuhlenstraße in die Kreuzstraße, Südseite Kuhlenstraße ganz, weiter Südseite Kreuzstraße von Kuhlenstraße bis Dr.-Karl-Peters-Straße, Hornstraße beidseitig, Bruchstraße, Eppinghofer Straße; außer dem Kinderspielplatz an der Hornstraße und außer dem C IIg-Gebiet an der Nordseite Kleine Bruchstraße.

**302 B IIIg** Bruchstraße, Scheffelstraße, Heißener Straße, Klöttchen; außer der Grünanlage Goetheplatz, dem B IIIo-Gebiet zwischen Bruchstraße, Schillerstraße und Klopstockstraße und außer dem B IIIo-Gebiet an der Ostseite Klöttchen und außer dem Außengebiet an der Südseite Bruchstraße zwischen Schillerstraße und Lessingstraße.

**303 B IIIg** Südseite Von-Graefe-Straße zwischen Brückstraße und der Grünanlage südlich der Augenheilanstalt, Westgrenze der vorgenannten Grünanlage, Hingbergstraße, Brückstraße.

**304 B IIIg** Südseite Hingbergstraße zwischen Kalkstraße und Oststraße, Oststraße beidseitig (die rückwärtigen Grenzen dieses Baugebietes werden durch den Durchführungsplan Nr. 7 gebildet), einschließlich der Südseite Buggenbeck bis Haus Nr. 16.

**305 B IIIg** Bebauung Kirchbergs Höhe.

**306 B IIIg** Muhrenkamp, Kämpchenstraße, Dickswall, Ostseite Von-Bock-Straße von Dickswall bis Haus Nr. 47, Westseite Von-Bock-Straße von Dickswall bis ca. 70 m südlich Kasernenstraße, Verbindungslinie zwischen Von-Bock-Straße und Kämpchenstraße, Kämpchenstraße, Kasernenstraße, Kaiserstraße; außer dem C IVg-Gebiet an der Kaiserstraße und dem Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 7 am Dickswall.

**307 B IIIg** Südseite Südstraße von Haus Nr. 27 bis Haus Nr. 31, Ostseite Werdener Weg von Südstraße bis zum Eingangsweg zum Sportplatz.

**308 B IIIg** Kaiserstraße, Lohscheidt, Hagdorn, Muhrenkamp beidseitig; außer dem B IVg-Gebiet an der Westseite Kaiserstraße zwischen Adolfstraße und Weißenburger Straße und an der Ecke Adolfstraße/Kaiserstraße.

**309 B IIIg** Wilhelmstraße, Kampstraße, Trooststraße, Dohne beidseitig; außer der Grünanlage Wilhelmplatz.

**310 B IIIg** Ostseite Kampstraße von Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 61.

**311 B IIIg** Westseite Düsseldorfer Straße von Langenfeldstraße bis Düsseldorfer Straße Haus Nr. 25.

**312 B IIIg** Südseite Schloßberg zwischen Graf-Wyrich-Straße und Mühlenberg, Mühlenberg, Verbindungsweg zwischen Mühlenberg und Graf-Wyrich-Straße, Ostseite Graf-Wyrich-Straße.

**313 B IIIg** Duisburger Straße, Lederstraße, Bülowstraße, Prinzeß-Luise-Straße, einschließlich Südseite Bülowstraße von Lederstraße bis vor evgl. Kirche und Ostseite Lederstraße von Haus Nr. 13 bis 27; außer dem C IIIg-Gebiet an der Duisburger Straße.

**314 B IIIg** Bülowstraße, Prinzeß-Luise-Straße, Kirchstraße, Kriegerstraße.

**315 B IIIg** Kirchstraße, Kriegerstraße, Nordseite Cheruskerstraße zwischen Hermannstraße und Kriegerstraße, Südseite Cheruskerstraße von Haus Nr. 77 bis 50 m vor Prinzeß-

Luise-Straße, Ulmenallee beidseitig von südlich der Cheruskerstraße auf eine Länge von ca. 90 m, Hermannstraße beidseitig von südlich der Cheruskerstraße bis Hermannstraße Haus Nr. 106 auf der Westseite bzw. Haus Nr. 111 auf der Ostseite, und Westseite Hermannstraße zwischen Cheruskerstraße und Kirchstraße.

**316 B IIIg** Liebigstraße, Hermannstraße, Kirchstraße, Ulmenallee; außer dem B IIg-Gebiet an der Liebigstraße und an der Ulmenallee.

**317 B IIIg** Nordseite Duisburger Straße von Ruhrorter Straße bis vor die Eisenbahnlinie, sowie das Gelände zwischen Duisburger Straße und Eltener Straße von der Einmündung der Eltener Straße ab bis Haus Nr. 55 und einschließlich der Westseite Hansastraße von Duisburger Straße bis Nordgrenze des Schulgrundstücks an der Hansastraße.

**318 B IIIg** Gelände zwischen Duisburger Straße und Bäckendorfer Straße, Südseite Duisburger Straße von Jakobstraße bis Karlsruher Straße, Blötter Weg beidseitig von Duisburger Straße bis Nordgrenze der Sportanlage am Blötter Weg.

**319 B IIIg** Südseite Kruppstraße, auf einer Länge von ca. 120 m von der Ecke Velauer Straße ab gemessen, Nordostseite Velauer Straße zwischen Kruppstraße und dem Sportplatz.

#### Baustufe: B IVo

(viergeschossige offene Bauweise, nur Gebäudegruppen)

**320 B IVo** Ostseite Mellinger Straße zwischen Heiermannstraße und Sabinenweg (Grenze der Verbandsgrünfläche).

**321 B IVo** Vorhandene Bebauung an der Nordseite Filchnerstraße; außer dem geplanten Grünstreifen von ca. 50 m Breite gegenüber der Schule, sowie dem Gebiet entlang der geplanten Zufahrtsrampe von der geplanten Verbandsstraße NS Vb zur Essener Straße (B 1), begrenzt durch eine Linie parallel zu der vorgenannten Zufahrtsrampe, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen und außer dem 25 m tiefen Außengebietsstreifen entlang der geplanten Verbandsstraße NS Vb.

#### Baustufe: B IVg

(viergeschossige geschlossene Bauweise)

**322 B IVg** Westseite Eppinghofer Straße zwischen Sandstraße und Engelbertusstraße, Ostseite Eppinghofer Straße zwischen Heißener Straße und Klöttchen, Nordseite Heißener Straße von Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 9.

**323 B IVg** Westseite Kaiserstraße zwischen Adolfstraße und Weißenburger Straße, Südseite Adolfstraße von Kaiserstraße bis Adolfstraße Haus Nr. 20.

**324 B IVg** Vorhandene Bebauung am „Luisental“.

**325 B IVg** Westseite Karlsruher Straße von Haus Nr. 12 bis Einmündung Hundsbuchstraße, Haydnweg beidseitig von Karlsruher Straße bis Haydnweg Haus Nr. 18 auf der Nordseite bzw. Haus Nr. 13 auf der Südseite, Verbindungslinie von Haydnweg Haus Nr. 13 in südlicher Richtung nach Hundsbuchstraße Haus Nr. 80, Nordseite Hundsbuchstraße von Karlsruher Straße bis Hundsbuchstraße Haus Nr. 80.

### 3. C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)

#### Baustufe: C IIo

(zweigeschossige offene Bauweise)

**326 C IIo** Augustastraße, Oberhausener Straße, Alsenstraße, Rosenkamp; außer dem B IIo-Gebiet bzw. B IIIg-Gebiet an der Oberhausener Straße, und dem B IIg-Gebiet an der Ecke Rosenkamp/Alsenstraße.

**327 C IIo** Hohe Straße, Steinkampstraße, Hofstraße, Benzstraße (Ruhrschnellweg, B 60); außer dem B IIIg-Gebiet an der Steinkampstraße, dem B IIo-Gebiet an der Hofstraße, und außer dem Gebiet entlang dem Ruhrschnellweg, begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**328 C IIo** Westseite Mellinger Straße von Beutherstraße bis zur Nordgrenze der Werksgärtnerei.



**329 C IIo** Nordseite Bruchstraße von Haus Nr. 95 bis Winkhauser Talweg, Winkhauser Talweg von Bruchstraße bis gegenüber Eisenbahnunterführung, weiter entlang den Grenzen der Wäscherei Steinberg zum Winkhauser Weg, Winkhauser Weg beidseitig von Bruchstraße bis Winkhauser Weg Haus Nr. 10.

**330 C IIo** Winkhauser Talweg von Einmündung Gutenbergstraße bis gegenüber ca. 150 m hinter Einmündung Knappenweg, Verbindungsweg zwischen Winkhauser Talweg und Müllerstraße, Müllerstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Gutenbergstraße.

**331 C IIo** Wiescher Weg, Hardenbergstraße, Hingbergstraße, Verbindungsweg von der Straßenbahnhaltestelle „Hellmann“ zum Wiescher Weg; außer dem B I o-Gebiet am Wiescher Weg und dem B II o-Gebiet an der Ecke Wiescher Weg/Hardenbergstraße.

**332 C IIo** Geplante Ortsfahrbahn im Zuge der Kruppstraße neben dem Ruhrschnellweg (B 1) auf einem Streckenstück von 50 m hinter Einmündung Humboldthain bis 40 m vor das Betriebsgelände der Zeche Humboldt; die rückwärtigen Grenzen dieses Baugebietes sind:

a) westlich der geplanten Verbindungsstraße zwischen Max-Halbach-Straße und Kruppstraße — die rückwärtige Grenze des B II o-Gebietes an der Geibelstraße,

b) östlich der vorgenannten Verbindungsstraße — die Grenze der Verbandsgrünfläche.

**333 C IIo** Essener Straße von Einmündung Kuhlendahl bis Essener Straße Haus Nr. 54, Verbindungslinie entlang den Flurstücksgrenzen von Essener Straße Haus Nr. 54 nach Hölterstraße Haus Nr. 23, Hölterstraße, Kuhlendahl; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Essener Straße.

**334 C IIo** Betriebsgelände Kohlenforschungsinstitut zwischen Stiftstraße, Höhenweg und Lembkestraße.

**334 a C IIo** Sandstraße, Eisenbahnlinie Mülheim—Essen, Aktienstraße, Friedrich-Ebert-Straße.

**335 C IIo** Westseite der geplanten Mintarder Straße von hinter dem Verwaltungsgebäude der Malzfabrik Mohr bis 50 m vor dem vorhandenen Entwässerungskanal (Bühlsbach).

**336 C IIo** Düsseldorfer Straße, Lehnerstraße, Eisenbahnlinie Saarn—Broich.

**337 C IIo** Südwestseite Alte Straße von Haus Nr. 5 bis Einmündung Nachbarsweg, Südostseite Nachbarsweg von Alte Straße bis 25 m vor die geplante Verbindungsstraße zwischen Straßburger Allee und Großenbaumer Straße (ehemalige Verbandsstraße).

**338 C IIo** Düsseldorfer Straße, Lehnerstraße, Straßburger Allee; außer einer geplanten Freifläche (Grünanlage) beim Zusammenfluß von Düsseldorfer Straße und Straßburger Allee und außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Straßburger Allee.

**339 C IIo** Ostseite Kölner Straße von dem Fußweg südlich Kölner Straße Haus Nr. 15 bis zur Nordgrenze des Grundstückes Kölner Straße Haus Nr. 19, einschließlich des Betriebs- und Erweiterungsgeländes der AEG.

**340 C IIo** Ostseite Kölner Straße auf dem Gelände der ehemaligen Bleizeche in Selbeck von gegenüber Einmündung Fliednerstraße bis Einmündung Erzweg, weiter entlang der Nordseite Erzweg bis hinter das neue Wohnhaus Erzweg Haus Nr. 8, von dort in nördlicher Richtung auf einer Strecke von ca. 250 m entlang der Ostseite der vorhandenen Halde bis zum Haldenende, von dort abknickend nach Westen auf einer Strecke von 200 m zurück zur Kölner Straße; außer dem Gebiet entlang der Kölner Straße, begrenzt durch eine Linie parallel zur Kölner Straße, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**341 C IIo** Betriebsgelände der Brauerei Ibing beiderseits Heuweg und an der Westseite Alte Straße auf einer Strecke von 100 m, von der Ecke Heuweg ab gemessen.

**342 C IIo** Ostseite Lindenstraße von Saarner Straße bis vor Lindenstraße Haus Nr. 57, weiter entlang den Flurstücksgrenzen in östlicher Richtung zur Kirchstraße, Westseite Kirchstraße auf einer Strecke von ca. 110 m, von der Ecke Saarner Straße ab gemessen, Nordseite Saarner Straße zwischen Lindenstraße und Kirchstraße.

**343 C IIo** Ostseite Friedhofstraße von Eisenbahnlinie Wedau—Speldorf bis vor Friedhofstraße Haus Nr. 19, entlang der Grenze des vorgenannten Grundstücks zur rückwärtigen Grenze des B II o-Gebietes auf der Westseite Flockenweg und daran entlang bis hinter Flockenweg Haus Nr. 26, Flockenweg, Heerstraße, Westgrenze der geplanten Grünanlage vor dem Bahnhof Speldorf, Eisenbahnlinie Wedau—Speldorf.

**344 C IIo** Betriebsgelände der Firma: — Denkhause-Stahl-GmbH, Mülheim (Ruhr), Moränenstraße 13 — auf dem Gelände östlich der Moränenstraße sowie das als Erweiterungsgelände vorgesehene Gebiet der ehemaligen Kiesgrube, außer dem B I o-Gebiet an der Nordseite der Straße „Adlerhorst“.

**345 C IIo** Nordseite Duisburger Straße zwischen Monningstraße und Parkstraße.

**346 C IIo** Nordseite Baakendorfer Straße, Ruhrorter Straße, geplante Verbindungsstraße (in Verlängerung der geplanten Verbandsstraße OW IVc) zwischen Ruhrorter Straße und Duisburger Straße, geplante Verbindungsstraße in Verlängerung des Blötter Weges; außer der Verbandsgrünfläche innerhalb dieses Gebiets und außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen entlang der Ruhrorter Straße und entlang der in Verlängerung des Blötter Weges geplanten Verbindungsstraße.

**347 C IIo** Geplante Verbandsstraße OW IVc, Hofackerstraße, Duisburger Straße, Ruhrorter Straße; außer dem B II o-Gebiet an der Hofackerstraße, dem B III g-Gebiet an der Duisburger Straße und an der Westseite der Hansastraße sowie außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen an der Verbandsstraße OW IVc und außer dem Außengebiet an der Ecke Ruhrorter Straße/Verbandsstraße.

**348 C IIo** Südseite Eltener Straße von hinter Haus Nr. 13 bis vor die Hafensbahn, auf dem Gelände zwischen Eltener Straße und dem Eisenbahngelände.

#### Baustufe: C II g

(zweigeschossige geschlossene Bauweise)

**349 C II g** Westseite Heidestraße, verlassener Bahnkörper der ehemaligen Rolandbahn, Benzstraße (Ruhrschnellweg B 60); außer dem Gebiet entlang des Ruhrschnellweges, begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 60 m von der Fahrbahnkante gemessen. Auf dem ca. 100 m langen Streckenstück an der Westseite Heidestraße, von der Ecke Meidericher Straße ab gemessen, hat das Baugebiet nur eine Tiefe von 50 m.

**350 C II g** Nordseite Kleine Bruchstraße von Bruchstraße bis vor die Bebauung an der Hornstraße.

**351 C II g** Südseite Zeppelinstraße von hinter Haus Nr. 6 bis Pasteurstraße.

**352 C II g** Nordseite Düsseldorfer Straße zwischen Kahlenbergstraße und Holunderstraße, Ostseite Kahlenbergstraße zwischen Düsseldorfer Straße und Klosterstraße.

**353 C II g** Schloßberg, Wilhelminenstraße, Bülowstraße, Lederstraße.

**354 C II g** Duisburger Straße, Reichstraße, Bülowstraße, Mentzstraße; außer dem C III g-Gebiet an der Duisburger Straße.

#### Baustufe: C III o

(dreigeschossige offene Bauweise)

**355 C III o** Betriebsgelände der Bergbrauerei H. Mann KG, Boverstraße 1, an der Boverstraße.

**356 C III o** Nordseite Bruchstraße zwischen dem Kinderspielplatz an der Hornstraße und der evgl. Schule an der Bruchstraße.

**357 C III o** Hingbergstraße, Sigismundstraße, Buggenbeck, Brückstraße; außer dem C II g-Gebiet an der Hingbergstraße.

**358 C III o** Nordseite Hingbergstraße von Haus Nr. 213 bis Heinrichstraße.

**359 C III o** Geplante Ortsfahrbahn im Zuge der Kruppstraße neben dem Ruhrschnellweg (B 1), Humboldthain, Sunderweg; außer dem B I o- bzw. B II o-Gebiet am Humboldthain bzw. am Sunderweg.



**Baustufe: C IIIg**

(dreigeschossige geschlossene Bauweise)

- 360 C IIIg** Hauskampstraße, Meißelstraße, Schlängelstraße, Hammerstraße.
- 361 C IIIg** Oberhausener Straße, Siegfriedstraße, Albertstraße, Heckfeldstraße.
- 362 C IIIg** Fröbelstraße, Neustadtstraße, Marienstraße, Oberhausener Straße.
- 363 C IIIg** Goebenstraße, Roonstraße, Oberhausener Straße, außer dem C IVg-Gebiet an der Ecke Oberhausener Straße/Goebenstraße (Durchführungsplan Nr. 19).
- 364 C IIIg** Wiesenstraße, Zinkhüttenstraße, Mellinghofer Straße, Arndtstraße, Engelbertusstraße, Aktienstraße, Sandstraße; außer dem Gelände der Engelbertuskirche.
- 365 C IIIg** Nordostseite Sandstraße von Aktienstraße bis 50 m vor Eppinghofer Straße. Südseite Aktienstraße von Sandstraße bis Aktienstraße Haus Nr. 70.
- 366 C IIg** Friedrich-Ebert-Straße, Aktienstraße, Sandstraße, Eppinghofer Straße, Bahnstraße; außer der Eisenbahnlinie Mülheim (Ruhr)-Stadtbahnhof und der Eisenbahnlinie Speldorf-Stadtbahnhof, dem C IIg-Gebiet beidseitig der Auerstraße von Charlottenstraße bis 50 m vor Querstraße, und außer einem Außengebiet begrenzt durch: die Eisenbahnlinie Speldorf-Stadtbahnhof, eine Linie im Abstand von 50 m parallel mit der Westseite der Eppinghofer Straße und die Bahnstraße.
- 367 C IIIg** Heißener Straße, Eisenbahnlinie Essen-Mülheim, Parallelstraße, Klöttschen.
- 368 C IIIg** Bruchstraße, Eisenbahnlinie Essen-Mülheim, Scheffelstraße.
- 369 C IIIg** Eppinghofer Straße, Aktienstraße, bis vor das Grundstück der ehemaligen evgl. Kirche (Johanniskirche), Verbindungslinie entlang der Westgrenze des Kirchengrundstücks zwischen Aktienstraße und Kreuzstraße, Kreuzstraße, Kuhlenstraße; außer dem B IIIo-Gebiet an der Kreuzstraße.
- 370 C IIIg** Eisenbahnlinie Mülheim-Essen, Brückstraße, Nordseite Hingbergstraße von Brückstraße bis Hingbergstraße Haus Nr. 99, Verbindungslinie zwischen Hingbergstraße und Eisenbahn.
- 371 C IIIg** Hingbergstraße, Brückstraße, Buggenbeck, Oststraße, einschließlich der Südseite Hingbergstraße zwischen Brückstraße und Sigismundstraße; außer dem B IIIg-Gebiet an der Oststraße.
- 372 C IIIg** Dickswall, Verbindungslinie zwischen Dickswall und Muhrenkamp entlang der Westgrenze des Durchführungsplanes Nr. 7, Muhrenkamp, Kaiserstraße; außer dem Kaiserplatz und dem C IVg-Gebiet an der Kaiserstraße.
- 373 C IIIg** Am Schloß Broich, Eisenbahnlinie Styrum-Broich, Schloßberg; außer der Grünanlage an der Ecke Schloßberg/Am Schloß Broich.
- 374 C IIIg** Südseite Duisburger Straße von Prinzeß-Luise-Straße bis Lederstraße; außer dem B IIIg-Gebiet beiderseits der Frankenallee.
- 375 C IIIg** Duisburger Straße, Prinzeß-Luise-Straße, Bülowstraße, Reichstraße, einschließlich der Südseite Duisburger Straße von Reichstraße bis Mentzstraße.
- 376 C IIIg** Liebigstraße, Duisburger Straße, Mentzstraße, Michaelstraße, Hermannstraße.
- 377 C IIIg** Ostseite Friedhofstraße von Haus Nr. 19 bis Duisburger Straße, Duisburger Straße, Heerstraße, Flockenweg beidseitig; außer dem B IIo-Gebiet am Flockenweg und dem B IIg-Gebiet an der Heerstraße.
- 378 C IIIg** Südseite Duisburger Straße von einschließlich der Straßenbahnhalde bis Friedhofstraße, Hornhof beidseitig von Duisburger Straße bis zum Straßenknick bei Hornhof Haus Nr. 15.

**Baustufe C IVg**

(viergeschossige geschlossene Bauweise)

- 379 C IVg** Nordostseite Kaiserstraße zwischen Kaiserplatz und Oberstraße.
- 380 C IVg** Ostseite Oberhausener Straße von ca. 40 m südlich Moltkestraße bis Goebenstraße, einschließlich der Ecke Oberhausener Straße/Goebenstraße, und einschl. beiderseits der Straße Rosenkamp bei der Einmündung in die Oberhausener Straße.

**4. D-Gebiete (Geschäftsgebiete)****Baustufe: D IIo**

(zweigeschossige offene Bauweise)

**381 D IIo** Geplantes Geschäftsgebiet im Ortsteil Saarn. Nordseite Düsseldorfer Straße von ca. 36 m hinter der evgl. Kirche an der Holunderstraße bis Klostermarkt, Nordwestseite Klostermarkt zwischen Düsseldorfer Straße und der Schule am Klostermarkt. Die rückwärtige Grenze des geplanten Geschäftsgebietes wird durch das Schulgrundstück gebildet.

**382** entfällt.

**Baustufe: D Vg**

(fünfgeschossige geschlossene Bauweise)

**383 D Vg** Südseite Leineweberstraße zwischen Bachstraße und Kaiserstraße, Ostseite Bachstraße zwischen Leineweberstraße und der Marienkirche.

**5. E-Gebiete (Gewerbegebiete)**

**384 E** Südseite des Hafenanals ab 250 m östlich der Schleuse Raffelberg — ausgenommen einem Schutzstreifen von Abzweig des Hafenbeckens (Südhafen) in einer Länge von 950 m und einer Tiefe von 50 m, Hafenbahn einschließlich des Hafenbahnhofs, Weseler Straße, und weiter geplanter Straßenzug der Verbandsstraße OW IVc, Ruhrorter Straße; außer dem 25 m tiefen Außengebietstreifen entlang der Weseler Straße, der geplanten Verbandsstraße OW IVc und entlang der Ruhrorter Straße.

Bemerkung:

- In diesem Gebiet dürfen keine das Grundwasser gefährdende Betriebe errichtet werden.
- Jeder Bauantrag für ein Bauvorhaben innerhalb dieser Fläche ist dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zur Stellungnahme vorzulegen.

**385 E** Gelände des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerkes in Speldorf an der Duisburger Straße, soweit es für die Zwecke der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in Anspruch genommen wird.

**386 E** Eisenbahnlinie Wedau — Speldorf, Ulmenallee, Koloniestraße, Veilchenweg; außer dem 25 m tiefen Schutzstreifen rund um das Gewerbegebiet, mit Ausnahme der an der Eisenbahnlinie gelegenen Seite.

**387 E** Burgstraße, Moritzstraße, Hauskampstraße, Oberhausener Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Ankerstraße, Ruhrstrom von Ankerstraße bis zur Eisenbahnlinie Broich — Styrum, weiter entlang dem Hochwasserschutzdeich bis zur Burgstraße; außer dem 50 m tiefen Schutzstreifen an der Burgstraße und an der Moritzstraße.

**388 E** Sandstraße, Aktienstraße, Eisenbahnlinie Mülheim-Duisburg; außer dem 25 m tiefen Schutzstreifen an der Sandstraße und an der Aktienstraße.

**389 E** Neustadtstraße, Dümptener Straße, Schützenstraße von Dümptener Straße bis zum Straßenknick ca. 120 m nördlich der Einmündung Herwarthstraße, von dort (unter Beachtung des 50 m tiefen Schutzstreifens entlang einer Linie im Abstand von 50 m parallel der Schützenstraße und weiter auf dieser Linie bis zu einem Punkt, der von der Fahrbahnkante des geplanten Ruhrschnellweges (Benzstraße, B 60) 200 m entfernt ist. Von diesem Punkt in östlicher Richtung entlang der Bundesstraße 60 in einem gleichbleibenden Abstand von 200 m bis südlich der Beutherstraße, Mellinghofer Straße, Zinkhüttenstraße, Wiesenstraße, Sandstraße, Eisenbahnlinie Mülheim — Duisburg; außer dem C IIo-Gebiet an der Mellinghofer Straße, sowie außer dem 100 m tiefen Schutzstreifen an der Zinkhüttenstraße und außer dem 50 m tiefen Schutzstreifen an der Neustadtstraße, der Dümptener Straße, der Schützenstraße, der Beutherstraße, der Mellinghofer Straße und der Wiesenstraße.

**390 E** Eisenbahnlinie Mülheim — Essen, Hardenbergstraße, Wiescher Weg, Geitlingstraße, einschließlich des Betriebs- und Erweiterungsgeländes der Ziegelei westlich von Zeche Wiesche; außer der Grünanlage (alter Friedhof) ostwärts von Zeche Wiesche, dem B Io- bzw. B IIo-Gebiet an der Nordseite Wiescher Weg und außer dem 25 m tiefen Schutzstreifen an der Hardenbergstraße am Wiescher Weg und an der Geitlingstraße.



**391 E** Verlassene Anschlußbahn von Bhf. Mülheim-Heißen zur Zeche Wiesche, geplante Verbindungsstraße von Dümpten nach Heißen über die vorhandene Hardenbergbrücke, weiter entlang einer Linie im Abstand von 50 m parallel mit der Alexanderstraße zurück zur Anschlußbahn.

**392 E** Betriebsgelände der Zeche Rosenblumendelle einschließlich der Halde; außer dem 25 m tiefen Schutzstreifen an der Dessauerstraße und an der Blumendeller Straße.

**393 E** Betriebsgelände der Zeche Humboldt; außer dem 25 m tiefen Schutzstreifen an der Humboldtstraße und an der Max-Halbach-Straße und außer dem Gebiet entlang der Kruppstraße (Ruhrschnellweg, B 1), begrenzt durch eine Linie parallel zum Ruhrschnellweg, im Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante gemessen.

**394 E** Ostseite Kassenberg bzw. Ostseite Düsseldorfer Straße von der Einmündung der geplanten Mintarder Straße (nördlich der Lederfabrik Lindgens) bis 50 m vor dem vorhandenen Entwässerungskanal (südlich der Lederfabrik Rühl).

Im Anschluß an die Lederfabrik Lindgens ist ein ca. 50 m breiter Geländestreifen als öffentliche Grünanlage geplant und vom Anbau freizuhalten. Die rückwärtigen Grenzen des Gewerbegebietes sind:

- a) nördlich der geplanten Grünanlage — die Eigentums-  
grenzen der Lederfabrik Lindgens,
- b) südlich der geplanten Grünanlage — die Grenzen des  
C IIo-Gebietes an der geplanten Mintarder Straße.

**395 E** Alte Straße, Heuweg, Düsseldorfer Straße; außer dem B IIo-Gebiet an der Alte Straße, dem Außengebiet an der Ecke Düsseldorfer Straße/Alte Straße und außer der Eisenbahnlinie Broich — Saarn. Die Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Außengebiet bzw. dem B IIo-Gebiet ist die Südgrenze der Lederfabrik Möhlenbeck.

**396** Dorfgebiet: Ostseite Kölner Straße von Haus Nr. 49 bis Haus Nr. 101, geplanter Bruckskotheweg beidseitig, geplanter Aubergweg beidseitig bis 70 m vor Butewegshof; außer dem Gebiet entlang der Kölner Straße (B1), begrenzt durch eine Linie parallel zur Kölner Straße, im Abstand von 40 m, von der Fahrbahnkante gemessen.

#### Nachträge:

**397 A** Heiermannstraße ab Baugebiet B IIo 111 bzw. B IIo 112 beidseitig, Gertrudstraße Ostseite, Talstraße Nordseite, Schmalbeckstraße Nordseite, Borbecker Straße Nordwestseite auf einer Strecke von 50 m.

**398 B IIIo** Nordwestseite Friedrichstraße zwischen Wertgasse und Wilhelmstraße, Südostseite Friedrichstraße zwischen Schulstraße und Wilhelmstraße (Durchführungsplan Nr. 16).

**399 C IIo** Eisenbahnlinie Styrum — Broich, Eisenbahnlinie Speldorf — Stadtbahnhof, Nordöstliche Grenze der Drahtseilerei Kocks, Grabenstraße, Verlängerung der Grabenstraße bis zur Eisenbahnlinie Styrum — Broich, außer dem 25 m tiefen Außengebietsstreifen an der geplanten Verbandsstraße OW IVc.

**400 C IIg** Auerstraße beidseitig von Charlottenstraße bis 50 m vor Querstraße.

**401 C IIIg** Parallelstraße, Verlängerung der Umlandstraße über das Bahngelände hinaus, die Grenzen des Grundstücks Hingbergstraße Haus Nr. 71, Hingbergstraße, Kalkstraße, die hinteren Grenzen der Grundstücke Hingbergstraße Haus Nr. 66 bis Haus Nr. 56, die Nordgrenze des Grundstücks Sommerstraße Haus Nr. 2, Sommerstraße, Dickswall, Köhle, Hingbergstraße, Eppinghofer Straße; außer dem Eisenbahngelände und außer dem Außengebiet an der Nordseite der Hingbergstraße von der Rheinische Straße ab.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.



13 1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

18







# BEBAUUNGSPLAN STADT RHEINHAUSEN GEMARKUNG RHEINHAUSEN FLUR 19



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST EIN BESTANDTEIL DER DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RHEINHAUSEN VOM 11. DEZEMBER 1958 ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG IM BEREICH DES ORTSTEILS BERGHEIM ZWISCHEN DEN STRASSEN KREUZACKER-STEINÄCHER-FLUTWEG

STADT RHEINHAUSEN ALS  
ÖRTLICHE ORDNUNGSBEHÖRDE  
RHEINHAUSEN, DEN 11. DEZ. 1958

STADTPLANUNGSAMT  
RHEINHAUSEN, DEN 11. DEZ. 1958

*Johannes*  
STADTBAUAMT

*Anton*  
STADTBAUAMT





LAMES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DRESDEN

RECHNUNG  
STADT-BIBLIOTHEK  
DRESDEN  
1894





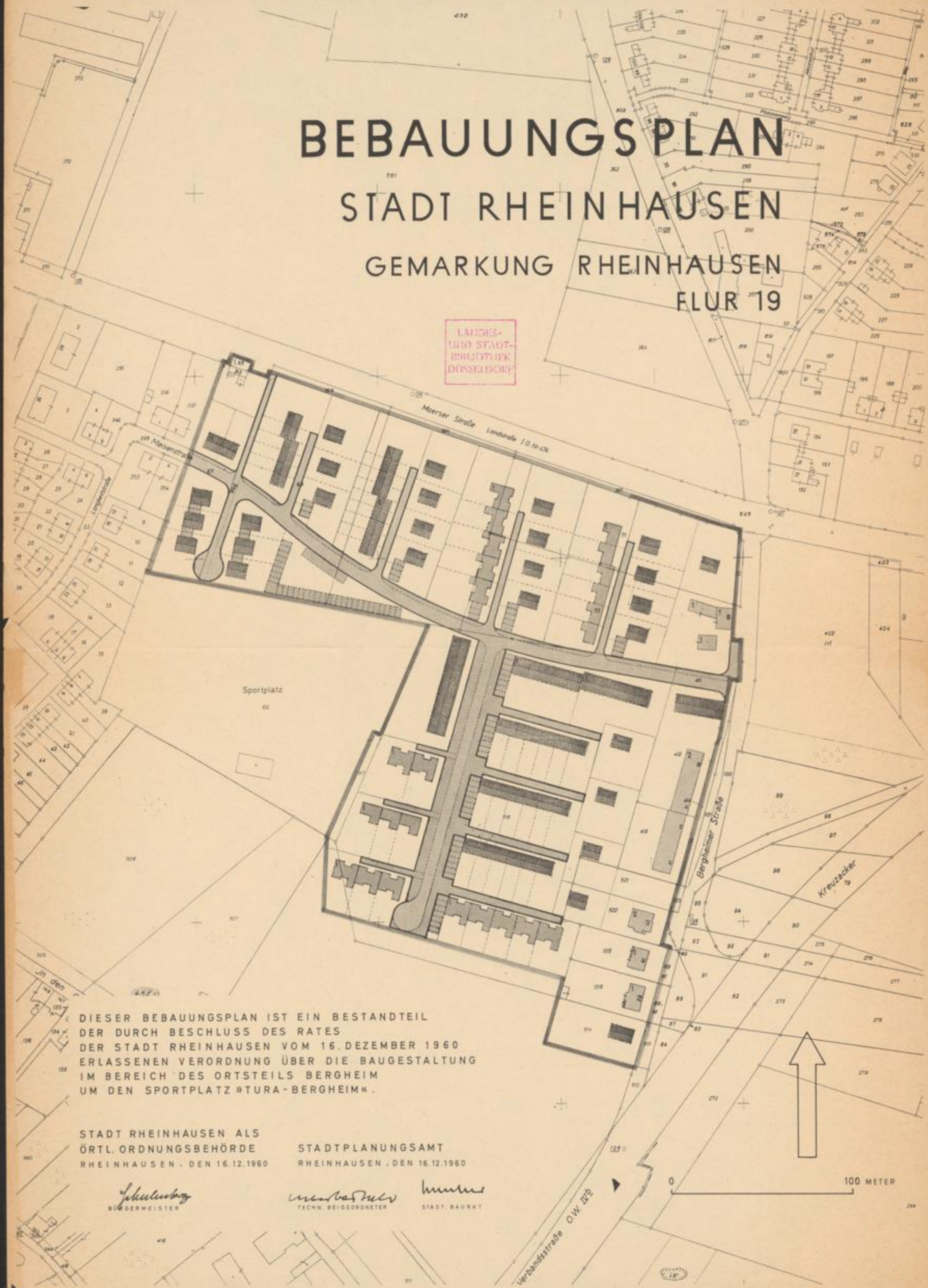
# BEBAUUNGSPLAN

## STADT RHEINHAUSEN

GEMARKUNG RHEINHAUSEN

FLUR 19

LAHDES-  
UND STADT-  
BÜRO FÜR  
DINSEIDORF



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST EIN BESTANDTEIL  
DER DURCH BESCHLUSS DES RATES  
DER STADT RHEINHAUSEN VOM 16. DEZEMBER 1960  
ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG  
IM BEREICH DES ORTSTEILS BERGHEIM  
UM DEN SPORTPLATZ »TURA-BERGHEIM«.

STADT RHEINHAUSEN ALS  
ÖRTL. ORDNUNGSBEHÖRDE  
RHEINHAUSEN, DEN 16.12.1960

STADTPLANUNGSAMT  
RHEINHAUSEN, DEN 16.12.1960

*Schulenburg*  
BÜROGERWEITER

*Wendebach*  
TECHN. BEIORDNETER

*hummel*  
STADT. BAURAT

0 100 METER

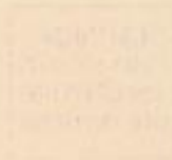


BEBAUUNGSPLAN

STADT RHEINHÄUSEN

GEMARKUNG RHEINHÄUSEN

FÜR





LAUBS-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DISSELDORF

## Bebauungsplan Voerde Im Eichelkamp

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
der Gemeinde Voerde/Ndrh. über die Bebauung  
des Geländes „Im Eichelkamp“ in Möllen  
vom 5. 7. 1960.

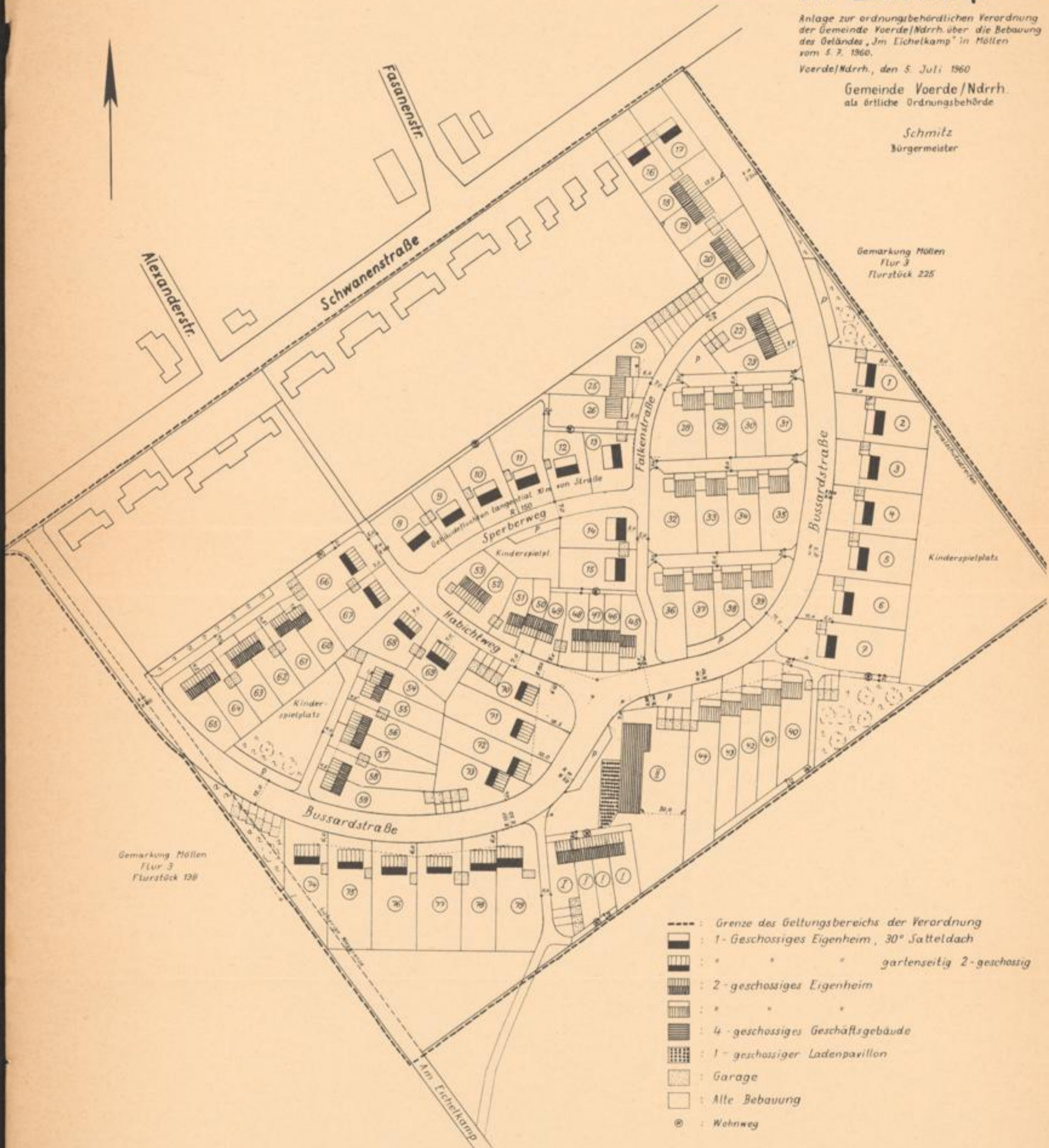
Voerde/Ndrh., den 5. Juli 1960

Gemeinde Voerde/Ndrh.  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz  
Bürgermeister

Gemarkung Möllen  
Flur 3  
Flurstück 225

Gemarkung Möllen  
Flur 3  
Flurstück 198





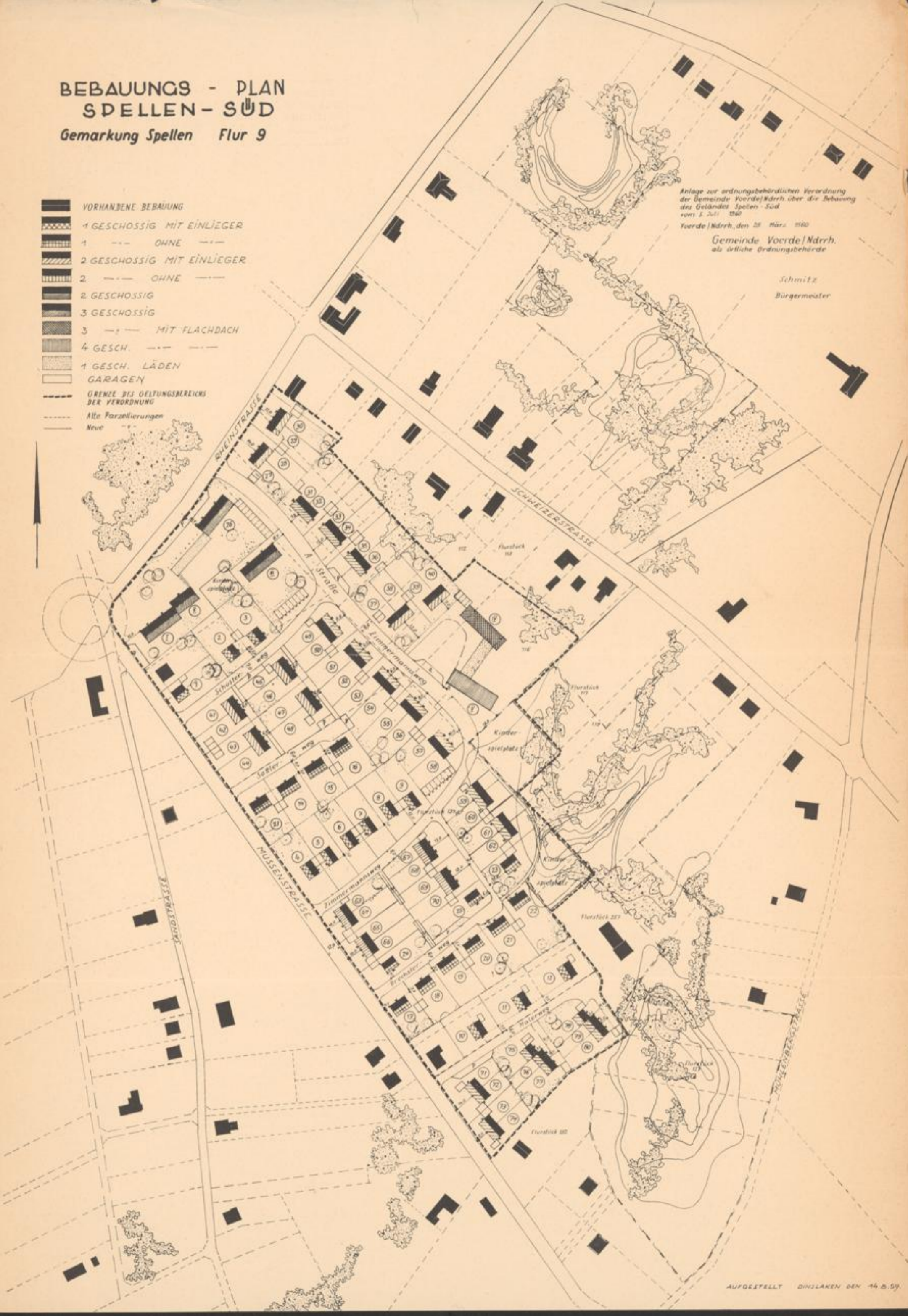
# BEBAUUNGS - PLAN SPELLEN - SÜD

Gemarkung Spellen Flur 9

-  VORHANDENE BEBAUUNG
-  1 GESCHOSSIG MIT EINLIEGER
-  1 --- OHNE ---
-  2 GESCHOSSIG MIT EINLIEGER
-  2 --- OHNE ---
-  2 GESCHOSSIG
-  3 GESCHOSSIG
-  3 --- MIT FLACHDACH ---
-  4 GESCH. ---
-  1 GESCH. LÄDEN
-  GARAGEN
-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER VERORDNUNG
-  Alte Parzellierungen
-  Neue

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
der Gemeinde Voerde/Ndrh. über die Bebauung  
des Geländes Spellen - Süd  
vom 5. Juli 1940  
Voerde/Ndrh., den 28. März 1940  
Gemeinde Voerde/Ndrh.  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz  
Bürgermeister

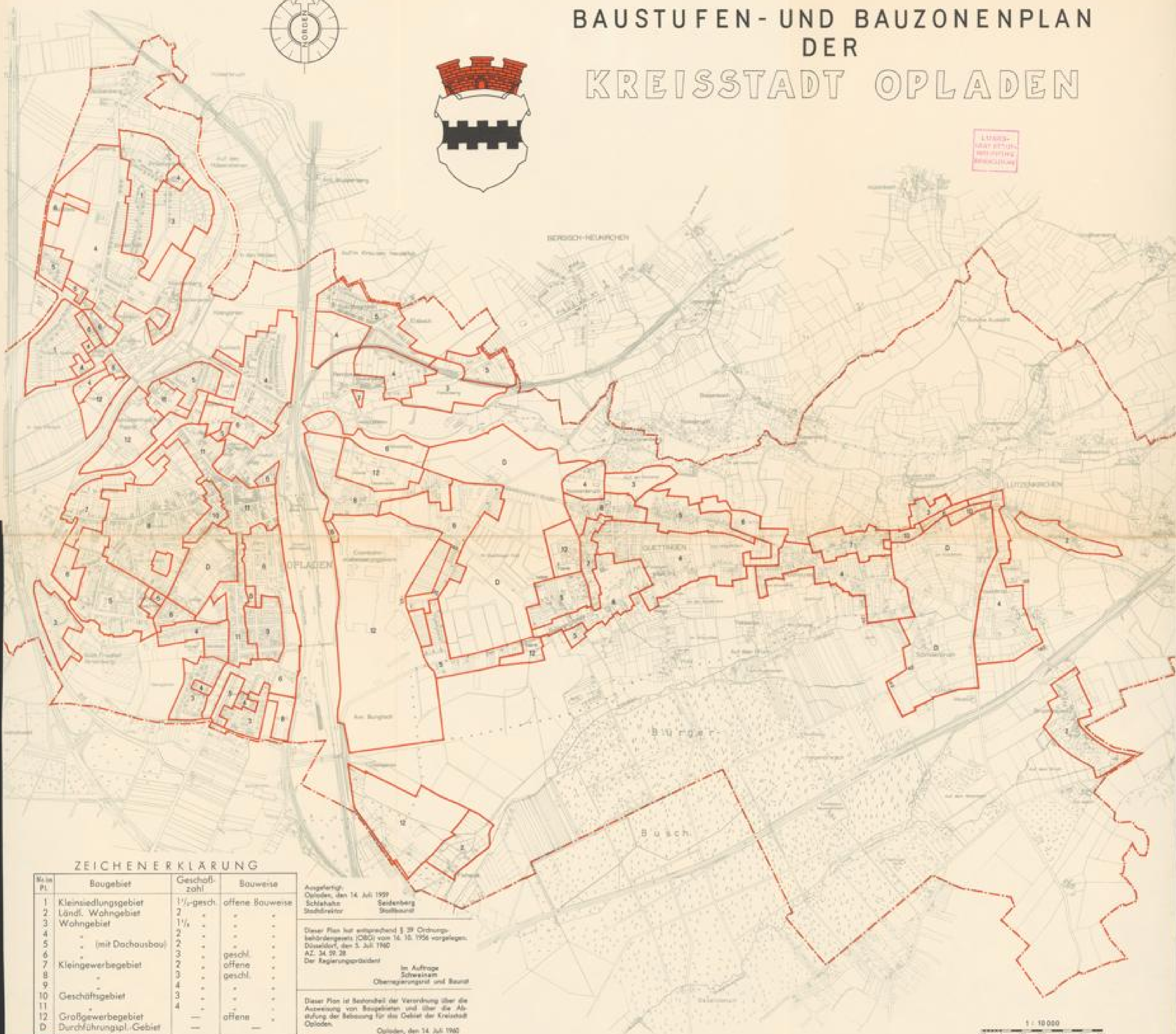




# BAUSTUFEN- UND BAUZONENPLAN DER KREISSTADT OPLADEN



LUNDS-  
MAY-RECHT  
VERLEHUNG  
BREMEN 1953



## ZEICHENERKLÄRUNG

Num. Pl.	Baugebiet	Geschäftszahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1 1/2-gesch.	offene Bauweise
2	Ländl. Wohngebiet	2	„
3	Wohngebiet	1 1/2	„
4	„	2	„
5	„ (mit Dachausbau)	2	„
6	„	3	geschl.
7	Kleingewerbegebiet	2	offene
8	„	3	geschl.
9	„	4	„
10	Geschäftsgebiet	3	„
11	„	4	„
12	Großgewerbegebiet	—	offene
D	Durchfahrungspl.-Gebiet	—	—

- Baugebietsgrenzung
- Stadtgrenze
- Entfernung in Metern

Ausgeführt:  
Opladen, den 14. Juli 1959  
Schleichahn Stadtkreier

Seidenberg  
Stadtbaurat

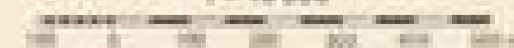
Dieser Plan hat entsprechend § 29 Ordnungsbauverordnungsamt (OBO) von 14. 10. 1954 vorgelegte  
Dissertiert, den 3. Juli 1960  
AZ. 14. 99. 28  
Der Regierungspräsident

In Auftrage  
Schweinem  
Oberbürgermeister und Bauamt

Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung über die Anweisung von Baugebieten und über die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Kreisstadt Opladen.

Opladen, den 14. Juli 1960  
Kreisstadt Opladen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Wald  
Bürgermeister

1 : 10 000



Vervielfältigt durch die Stadtverwaltung  
Opladen mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes - Nordrhein-Westfalen -  
Alt. IV Nr. 3041 / 30.7. vom 4. August 1963



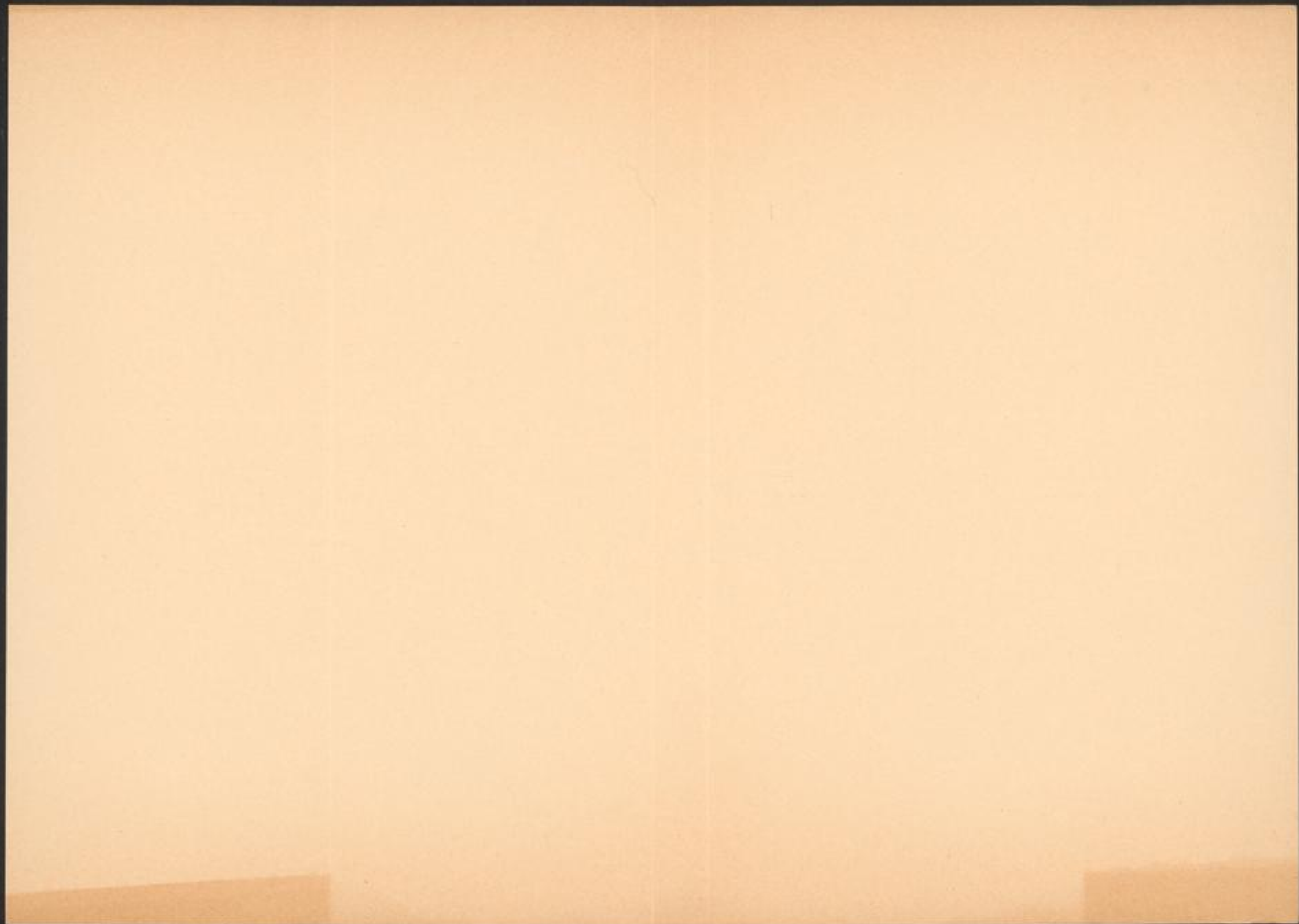
HAUSEN IN DER GEMEINSCHAFT DER  
STÄDTE UND GEMEINDEN







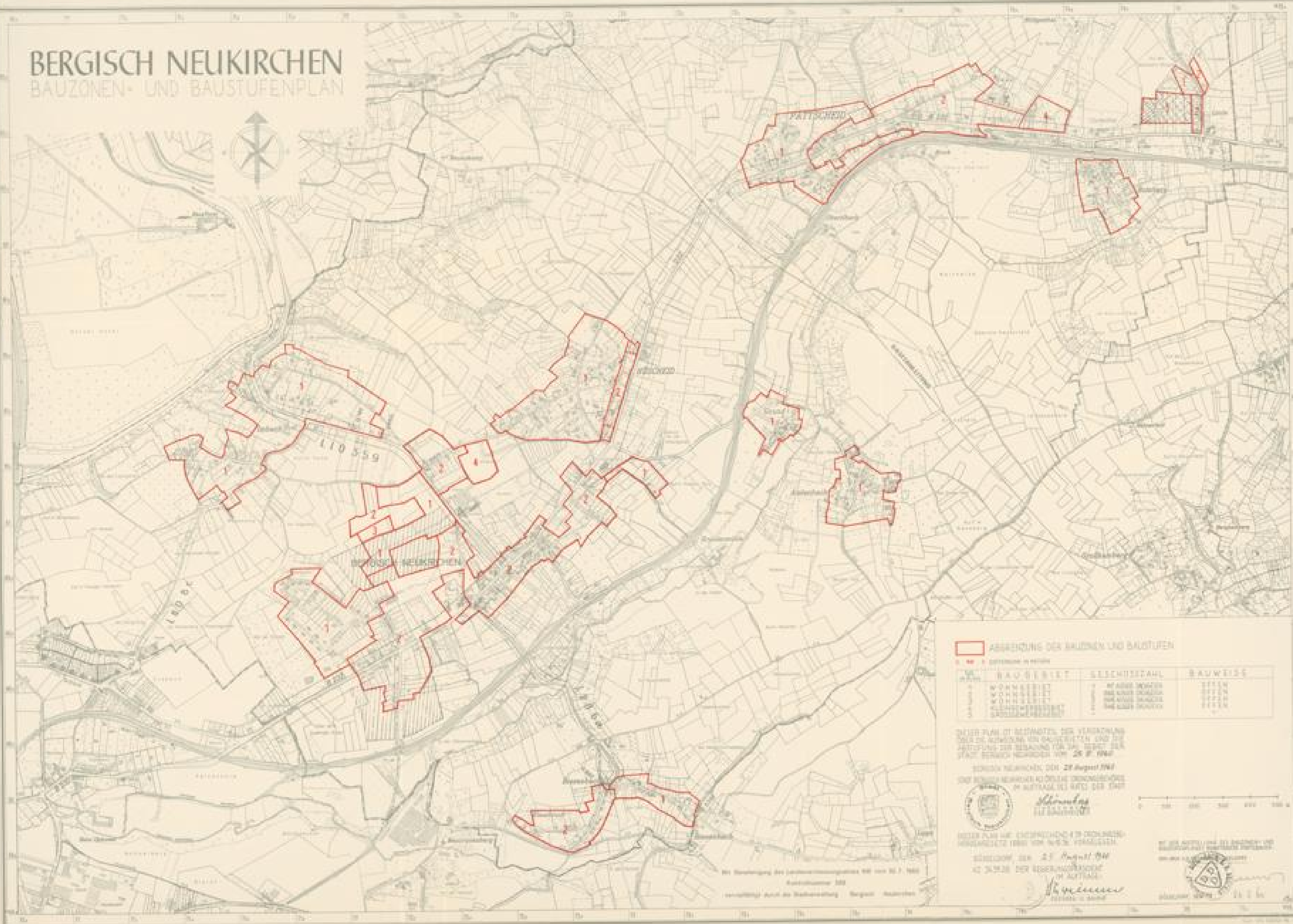
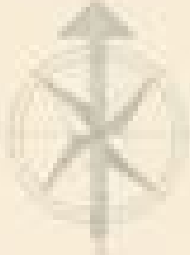






# BERGISCH NEUKIRCHEN

## BAUZONEN- UND BAUSTUFENPLAN



ABGRENZUNG DER BAUZONEN UND BAUSTUFEN

BAUSTUFE	HAUSERZEIT	GESCHICHTSDAHL	BAUWEISE
1	1870-1918	1-3	1-3
2	1919-1939	4-6	4-6
3	1940-1944	7-9	7-9
4	1945-1949	10-12	10-12
5	1950-1954	13-15	13-15
6	1955-1959	16-18	16-18
7	1960-1964	19-21	19-21
8	1965-1969	22-24	22-24
9	1970-1974	25-27	25-27
10	1975-1979	28-30	28-30
11	1980-1984	31-33	31-33
12	1985-1989	34-36	34-36
13	1990-1994	37-39	37-39
14	1995-1999	40-42	40-42
15	2000-2004	43-45	43-45
16	2005-2009	46-48	46-48
17	2010-2014	49-51	49-51
18	2015-2019	52-54	52-54
19	2020-2024	55-57	55-57
20	2025-2029	58-60	58-60

DIESER PLAN IST BESTÄTIGT DURCH VERORDNUNG DER VEREINIGTEN BAUKOMMISSIONEN VON BERGISCHEM NEUKIRCHEN UND DER VEREINIGTEN BAUKOMMISSIONEN VON MONTAGALBEN NEUKIRCHEN VOM 26. 8. 1949

BERGISCHE NEUKIRCHEN DEN 28. August 1949

UND MONTAGALBEN NEUKIRCHEN AM 26. August 1949  
*Klein*  
 VERORDNUNG

DIESER PLAN WURDE ERGÄNZEND FÜR DOLMETSCHERBEREICH VOM 1. 11. 1949 VERABREITET

BERGISCHE NEUKIRCHEN DEN 27. August 1949  
 12. 11. 1949 DER VEREINIGTEN BAUKOMMISSIONEN VON MONTAGALBEN NEUKIRCHEN  
*Klein*  
 VERORDNUNG



VEREINIGTE BAUKOMMISSIONEN VON BERGISCHEM NEUKIRCHEN UND MONTAGALBEN NEUKIRCHEN  

 VERORDNUNG  
 11. 11. 1949

Bei Bestätigung des Landesvermessungsamtes Nr. 100 10 7. 1949  
 Kartennummer 300  
 erstellt durch die Bauverwaltung Bergisch Neukirchen





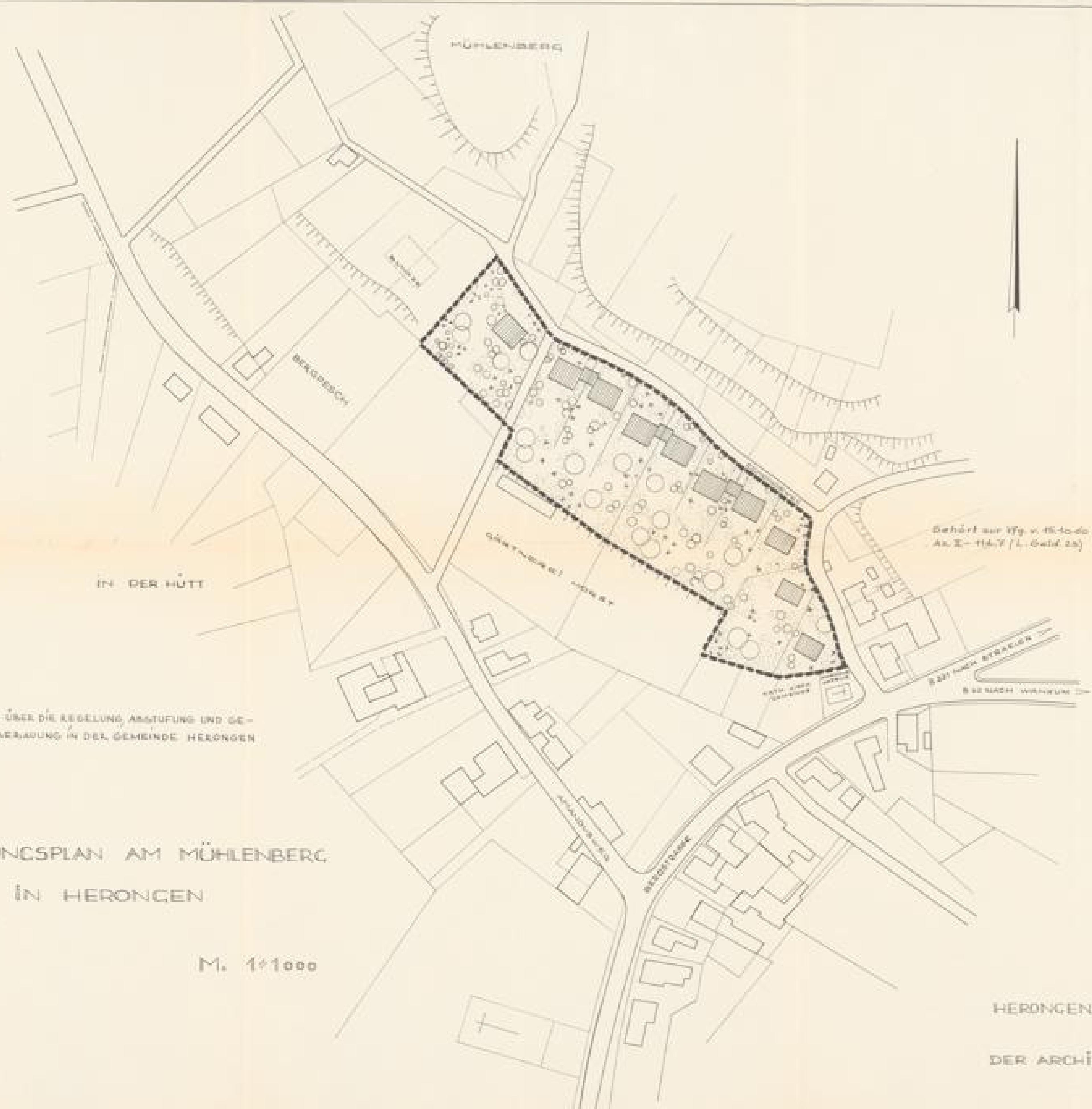






1000  
1000  
1000





ANLAGE I  
 ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE REGELUNG, ABSTUFUNG UND GESTALTUNG DER BEBAUUNG IN DER GEMEINDE HERONGEN

BEBAUUNGSPLAN AM MÜHLENBERG  
 IN HERONGEN

M. 1:1000

Hat vorgelesen  
 gem. § 24 OBö. v. 10.10.1950  
 Genehmigt  
 gem. § 8 der Verordnung  
 über Baugesetzbau v. 10.11.1950  
 Essen, den 18.10.1950  
 Der Minister für Wiederaufbau  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Außenstelle Essen  
 i. A.  
 gen. Göttsche  
 Oberbürgermeister und Beirat

Bebauungsplan Mühlenberg  
 wird zugestimmt  
 Herongen, den 8.2.1959  
 Der Bürgermeister  
 gen. T. H. Weg

Beinhaltet zur Vfg. v. 18.10.50  
 An. Z. 114-7 (L. Geld. 25)

HERONGEN, IM DEZEMBER 1958

DER ARCHITEKT:



LIBRARY  
OF THE  
MUSEUM OF  
ART AND HISTORY



**ANLAGE III**

ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE REGELUNG, ABSTUFUNG UND GESTALTUNG DER BEBAUUNG IN DER GEMEINSDE HERONGEN



Mit vorgelegen  
gem. § 39 OBO v. 15.10.1954

Genehmigt  
gem. § 5 der Verordnung  
über Baugestaltung v. 10.11.1956

Essen, den 15.10.1960  
Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
i.A.  
gen. Gäßke  
Oberregierungs- und Bauamt

BEBAUUNGS-VORSCHLAG AM KATENBERG  
IN HERONGEN WIRD ZUGESTIMMT

HERONGEN, DEN 22.10.60  
DER BÜRGEMEISTER  
gen. Unterschrift

HERONGEN, IM MAI 1960

DES ARCHITECTEN:

M. 1:11000

-  FREISCHERBIEGE- u. INFAMILIEN-HÄUSER
-  VORHANDENE BEBAUUNG





LIBRARY  
OF THE  
MUSEUM OF  
ART AND HISTORY



# Baustufenplan Gemeinde Herongen

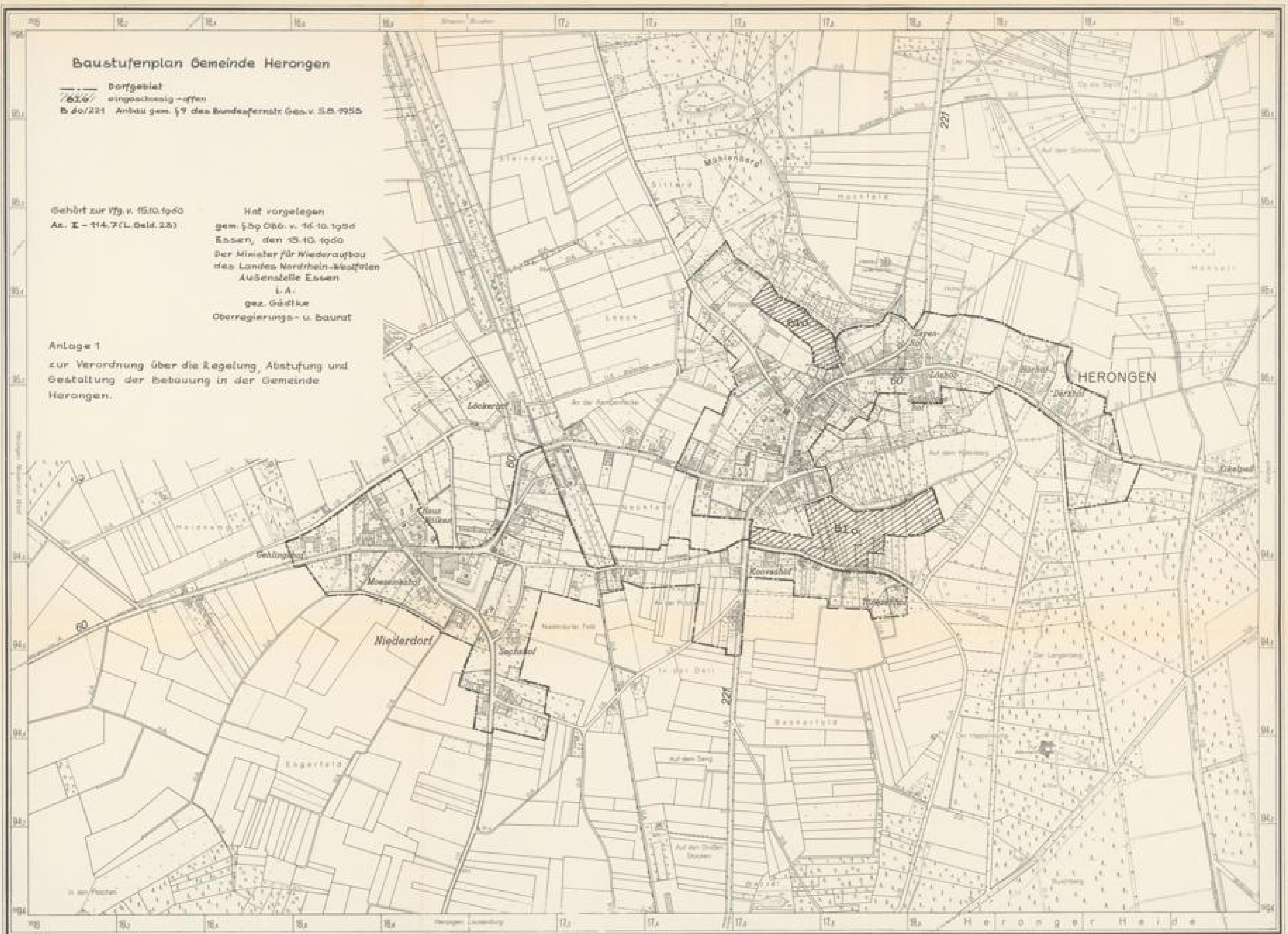
——— Dorfgebiet  
 /616/ eingeschlossen - offen  
 B 60/221 Anbau gem. § 7 des Bundesfernstr. Ges. v. 25. 7. 1955

Gehört zur Vfg. v. 15.10. 1940  
 Az. I - 114,7 (L. Geld. 23)

Hat vorgelegen  
 gem. § 59 DStb. v. 14. 10. 1940  
 Essen, den 15. 10. 1940  
 Der Minister für Wiederaufbau  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Außenstelle Essen  
 L. A.  
 gez. Götlike  
 Oberregierungs- u. Baunrat

## Anlage 1

zur Verordnung über die Regelung, Abstufung und  
 Gestaltung der Bebauung in der Gemeinde  
 Herongen.





1880-  
1881-  
1882-  
1883-



BEBAUUNGSPLAN  
ALEXANDERSTR. - PRINZENSTR.  
IN VOERDE

LANDS-  
LEB-STAAT-  
BILLETEN  
DREIHALB



ALEXANDERSTR.

PRINZENSTR.

Gemarkung Voerde Flur 7

Kinderspielplatz

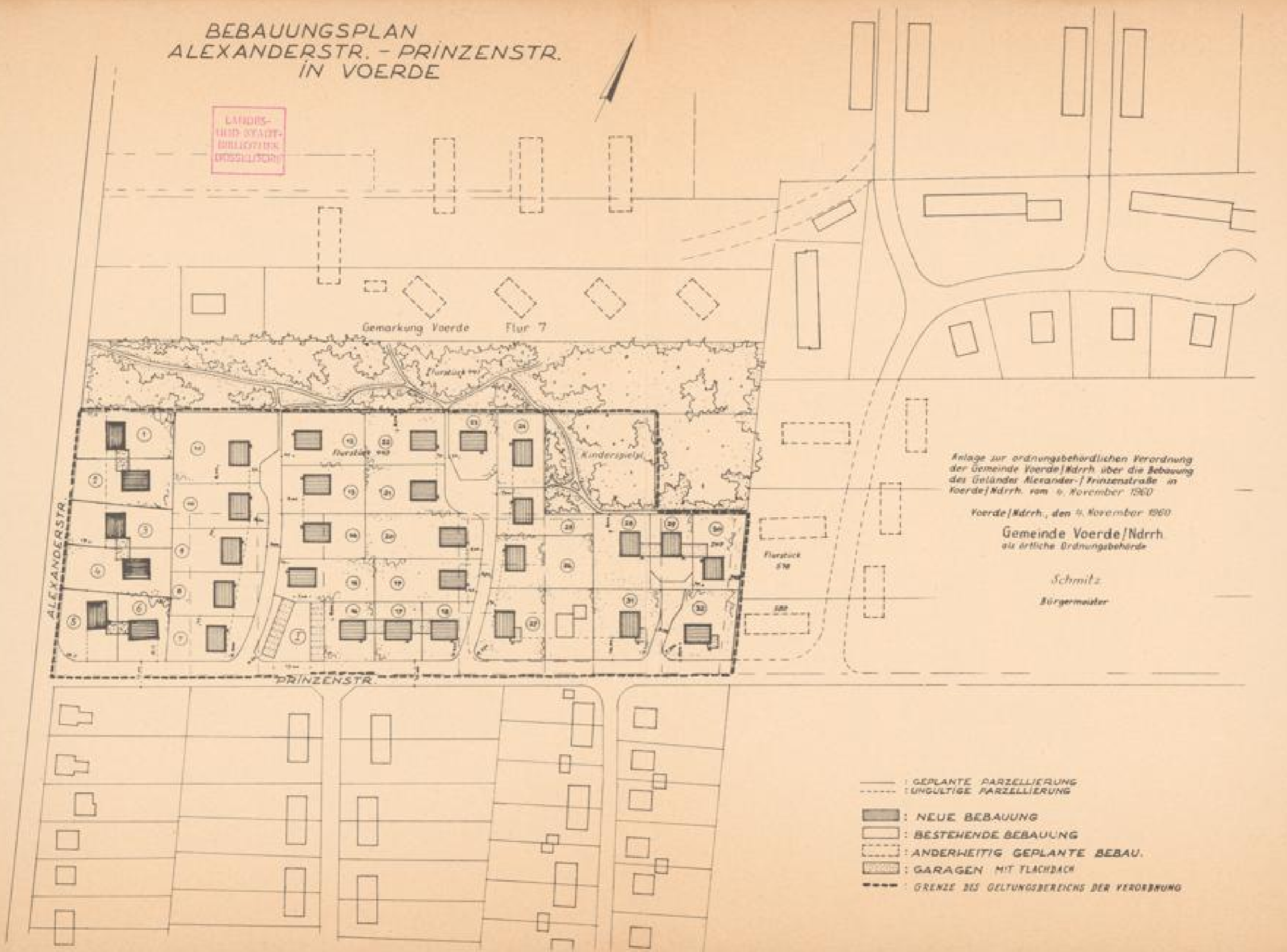
Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
der Gemeinde Voerde/Ndrh über die Bebauung  
des Geländes Alexander-/Prinzenstraße in  
Voerde/Ndrh. vom 6. November 1960

Voerde/Ndrh, den 4. November 1960

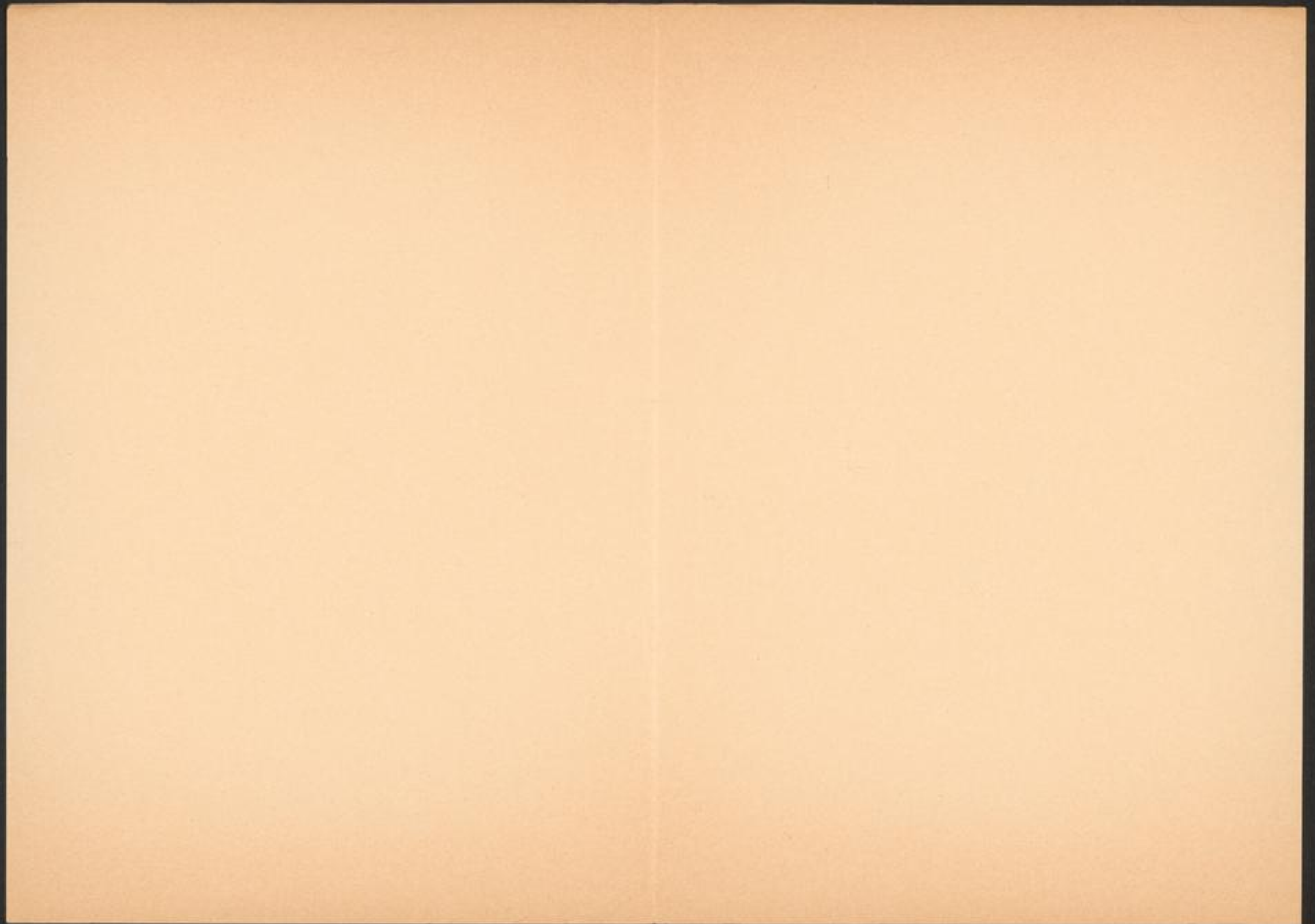
Gemeinde Voerde/Ndrh  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz  
Bürgermeister

- : GEPLANTE PARZELLIERUNG
- - - : UNGÜLTIGE PARZELLIERUNG
- : NEUE BEBAUUNG
- : BESTEHENDE BEBAUUNG
- : ANDERHEITIG GEPLANTE BEBAU.
- ▨ : GARAGEN MIT FLACHDACH
- : GRENZE BIS GELTUNGSBEREICH DER VERORDNUNG









Flurstück 464

### Bebauungsplan für das Gelände

## Am Sternbuschweg in Voerde/Ndrh.

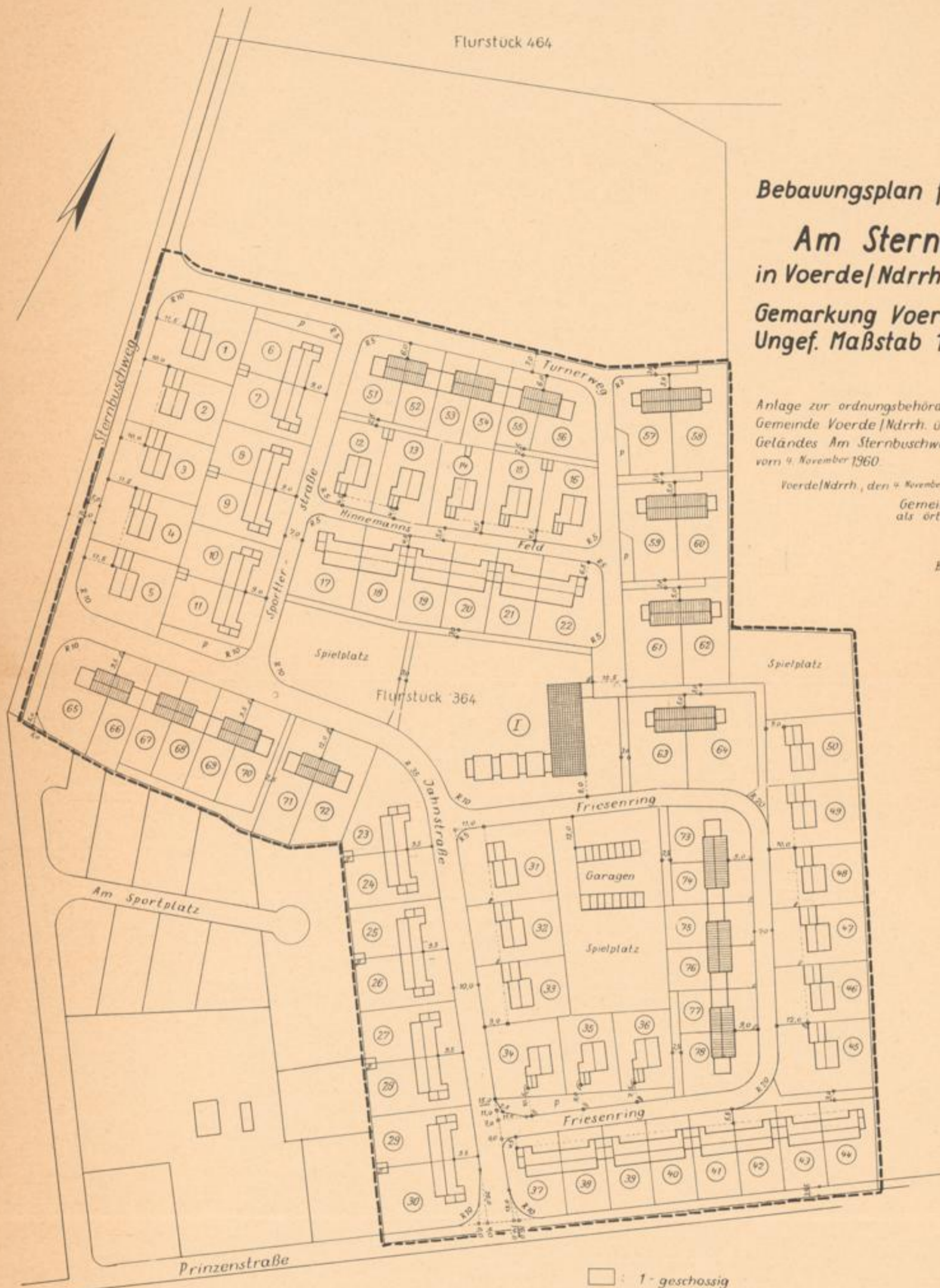
Gemarkung Voerde Flur 7  
Ungef. Maßstab 1:1000

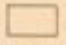



Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung der  
Gemeinde Voerde/Ndrh. über die Bebauung des  
Geländes Am Sternbuschweg in Voerde/Ndrh.  
vom 9. November 1960

Voerde/Ndrh., den 9. November 1960

Gemeinde Voerde/Ndrh.  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz  
Bürgermeister



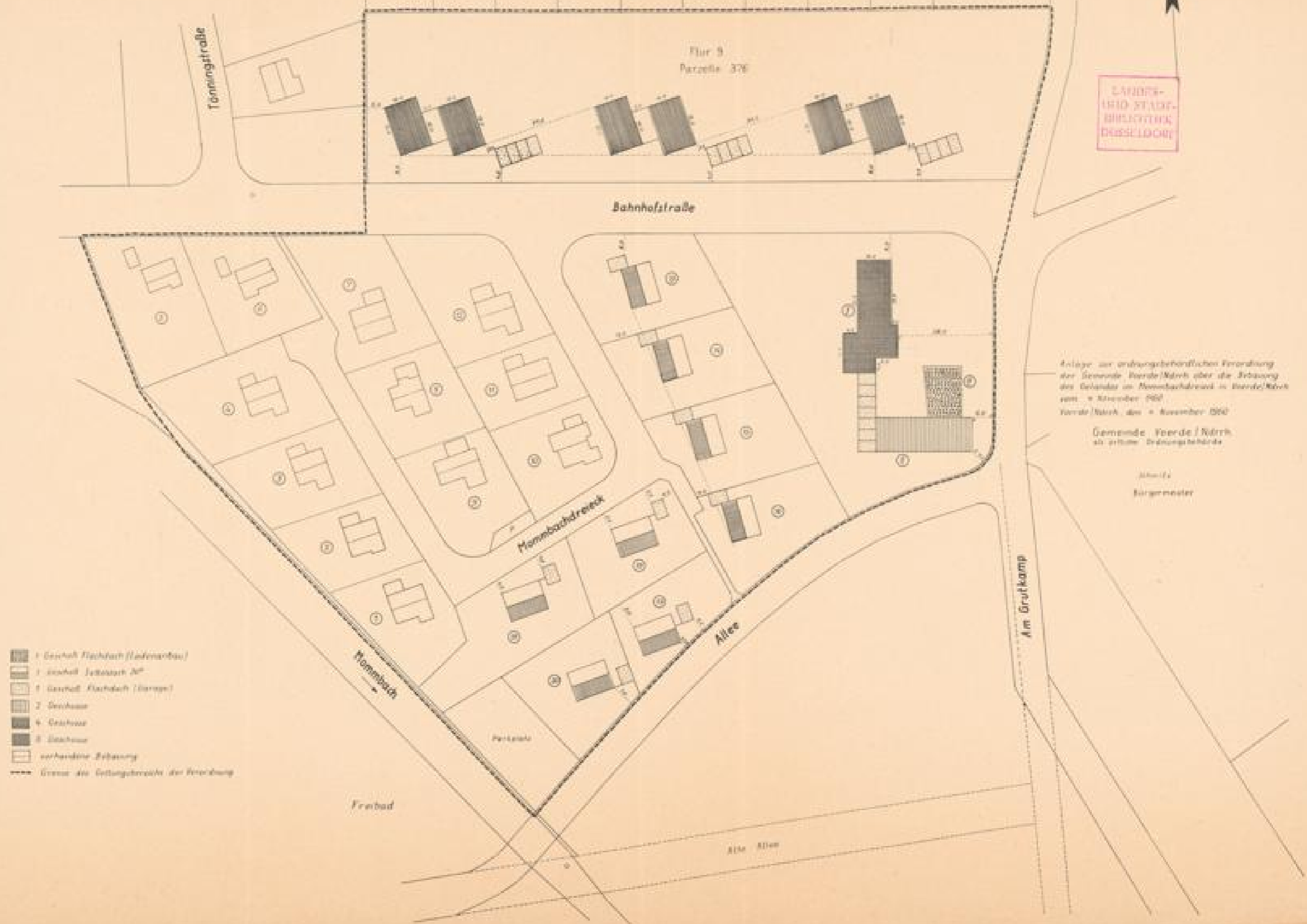
-  : 1-geschossig
-  : 2-geschossig
-  : 4-geschossig
-  : Grenze des Geltungsbereichs der Verordnung



# Bebauungsplan Mommachdreieck

Voerde/Ndrh.

Maßstab 1 : 500



- 1 Giebel Flachdach (Lastenbau)
- 1 Giebel Flachdach (Nf)
- 1 Giebel Flachdach (Terrasse)
- 2 Geschosse
- 4 Geschosse
- 5 Geschosse
- vorhandene Bebauung
- Grenze des Geltungsbereichs der Bebauungsplanung

LANDRATS-  
AMT STADT-  
BESICHTIGER  
DUESSELDORF

Anlage zur unabhängigen Verordnungs-  
setzung der Gemeinde Voerde/Ndrh. über die Bebauung  
des Geländes im Mommachdreieck in Voerde/Ndrh.  
vom 1. November 1930  
Voerde/Ndrh. am 1. November 1930

Gemeinde Voerde/Ndrh.  
als örtliche Ordnungsbehörde

Alte  
Bürgermeister

Am Gruttkamp

Freibad

Alte Allee

Mommachdreieck

Bahnhofstraße

Tenningsstraße

Flur 9  
Parzelle 378

Mommachbach

Allee

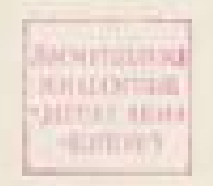
Parzelle







STATE OF MICHIGAN  
SACRAMENTO DISTRICT



BY the Honorable Judge of the Court of Probate in and for the County of \_\_\_\_\_



# BEBAUUNGSPLAN

## STADT RHEINHAUSEN

GEMARKUNG RHEINHAUSEN

FLUR 19

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST EIN  
BESTANDTEIL DER DURCH BESCHLUSS  
DES RATES DER STADT RHEINHAUSEN  
VOM 11. FEBRUAR 1960 ERLASSENEN  
VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG  
IM BEREICH DES ORTSTEILS OESTRUM  
AN DER STRASSE GRABENACKER

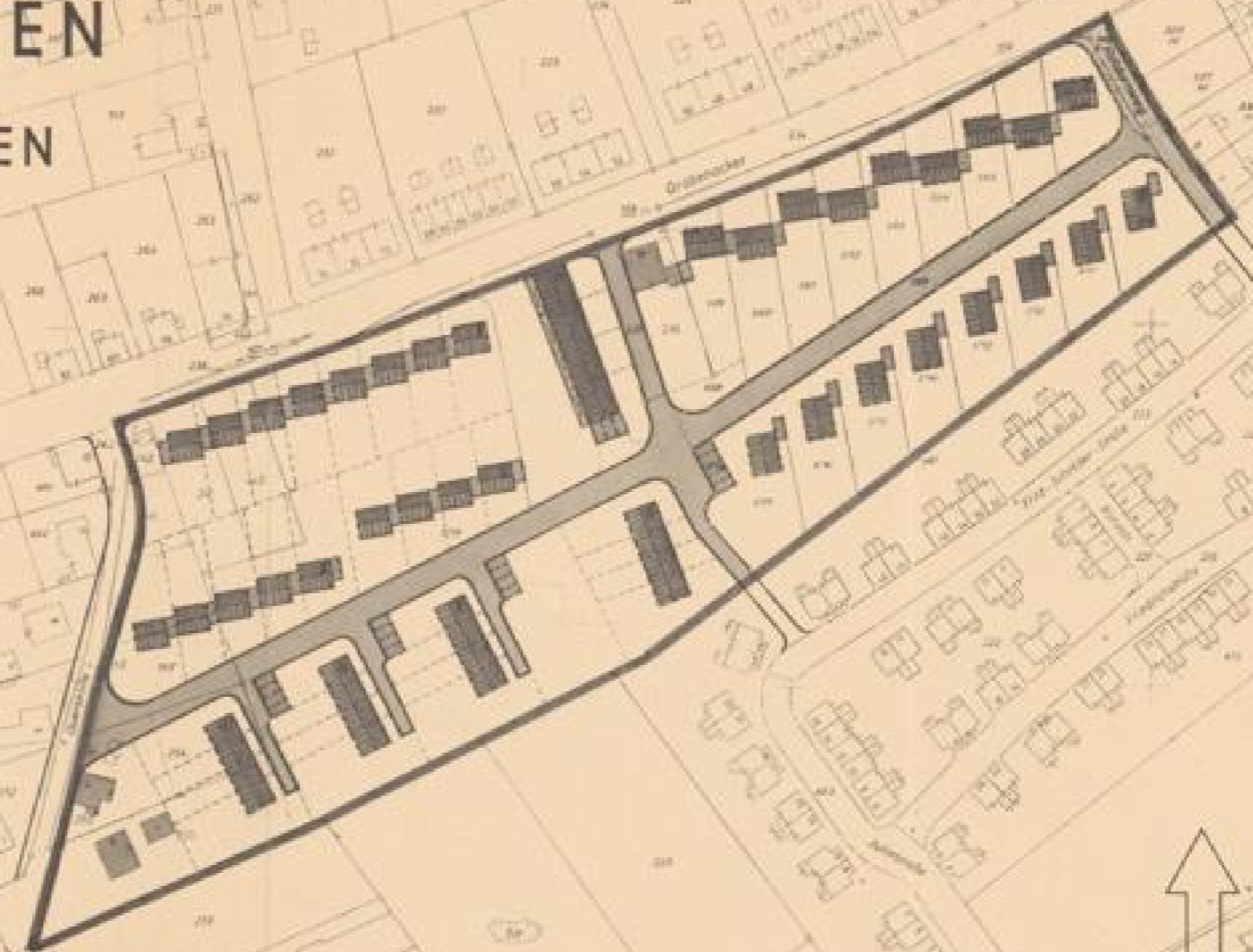
STADT RHEINHAUSEN  
ALS ÖRTLICHE ORDNUNGSBEHÖRDE  
RHEINHAUSEN, DEN 11. FEBRUAR 1960

*Heuleberg*  
ARCHITECT

STADTPLANUNGSAMT  
RHEINHAUSEN, DEN 11. FEBRUAR 1960

*U. B. P. P.*  
TECHN. ZEICHNER

*Kunze*  
STADT. RAUM





LAHOTS-  
1005 STADT-  
BILHETTAK  
DASSLEFORD

BEBAUUNG  
PLATZ 8  
STADT BILHETTAK